JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

herausgegeben

von

Conrad Bursian,

ord. öffentl. Prof. der claſſiſchen Philologie an der Universität München

Neunzehnter Band.

Siebenter Jahrgang. 1879.

Dritte Abtheilung:

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Register über die drei Abtheilungen.



BERLIN 1881.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

W. Unter den Linden 17.



Inhalts-Verzeichniss

des neunzehnten Bandes.

Jahresbericht über die lateinische Grammatik für 1878.

Vom

Director Dr. W. Deecke

in Strassbnrg i. E.

Indem ich bei Betrachtung der im Jahre 1878 zur lateinischen Grammatik erschienenen, selbständige Forschung enthaltenden Schriften, zugleich einige mir erst später zugegangene aus dem Jahre 1877 nachholend, den im vorigjährigen Bericht festgesetzten Gang und die gleichen Grenzen inne halte, beginne ich mit der Lautlehre.

Mit den einfachen Vocalen beschäftigt sich

W. Förster, Bestimmung der lateinischen Quantität aus dem Romanischen. Im Rhein. Mus. f. Phil. N. Folge, Bd. XXXIII, S. 291—299.

Nach Hinweis auf die verschiedenen sonstigen Mittel zur Bestimmung der Quantität der einfachen lateinischen Vocale und ihrer Verwerthung durch Schmitz, Schöll, Ritschl, Corssen, sucht der Verfasser auf neue Weise für eine Reihe von Wörtern jene Quantität aus den gesetzmässigen Umgestaltungen in den romanischen Sprachen zu bestimmen, indem *ē* geschlossenes *e*; *ĕ* offenes *e* wird; *ī* = *i*; *ĭ* = geschlossenes *ẽ*; *ō* = geschl. *o*; *ŏ* = off. *o*; *ū* = *u*; *ŭ* = geschl. *õ*, wobei natürlich in einzelnen romanischen Sprachen Weiterentwickelungen stattgefunden haben. Die Arbeit ist als erster Versuch in dieser Richtung noch recht dürftig und bestätigt zum Theil nur schon Bekanntes: sie eröffnet aber eine fruchtbare Perspective. Die Schlüsse beziehen sich theils auf die classische, theils auf volksthümliche, oft nur locale Aussprache. Der Einfluss falscher Analogie ist bei den Participien Perfecti anerkannt, mag aber auch sonst mitgewirkt haben; ebenso Volksetymologie und mancherlei andere erst allmählich aufzudeckende Bestimmungsgründe. Als volksthümlich werden z. B. durch ihre romanische Umgestaltung nachgewiesen: *grĕvis*, *allĕcrem*, *jĕctare*, *cerĕsia* oder *ceraesia* (Kirsche), *mēlum* (griech.), *fēria*, *pĕjor*, *tēgula* (vielleicht auch classisch),

querēlla (nicht *-ēla*), *quītus* (neben *quiētus*), *frīgidus*, *īlicem* (eher *frīgdus*, *īlcem* und dann verkürzt), *mīssi*, aber *mīsum*, *ōrum*, *bŏja*, *trŏja*, *mŏbilis*, *tŏttus* (oder *tuttus*), *chŏrtem (= cohortem)*, *fūi*, *grūem*, *fūga*, *rūtus*, *rūrus* (neben *rīrus*), *strū(g)o*, *nŏrus*, *plŏvere*, im Nachtrage *ēssēre*, *ēsimus (= sumus)*, *sīam* (= *sim*), *nŏtare (= nătare)*, *rŏcare* (= *răcare*), dazu *rŏcitus* (leer); die Deminutiva auf *-ŏlus* hatten den Ton auf der Pänultima. Hier ist Einzelnes alterthümlich bewahrt, wird auch durch Inschriften, Handschriften und Etymologie bestätigt. Die von Schuchardt eingeschlagene Bahn der Untersuchung wird noch grössere Ausbeute gewähren. Unter den an Quantität bestimmten classischen Formen sind zu merken: *stēlla* (neben *stēla)*; *tēmplum*, *tēmpora* (Schläfe, neben *tĕmpus*), *tēmpero*; *-ĕntem*, *-ĕntia*, *-ĕndum* u. s. w. (neben *-ēns*, *-ēnsis*); *quīnque* und *quīntus*; *trīstis*; *anguīlla*; *fīstula*; *hīspidus*; *propīnquus*; *mīxtus* (aber *mĭsceo)*; *benīgnus* und *malīgnus*; *līttera* (nicht *lītera*, wie eine Zeitlang zu schreiben Mode war); *fōrma*; *fōrse*; *ōrdo* und *ōrno*; *ōrca*; *tōrta* (verschieden von *tŏrtus)*; *fŏntem*, *frŏntem*, *pŏntem* u. s. w. (neben *fōns* u. s. w.); *nōster* und *vōster* (neben *nōs*, *vōs)*; *ōstium* (oder *ustium*, neben *ōs*); *trūcta* (Forelle); *fūstis*; *mūccus* (nicht *mūcus*); im Nachtrage *bāca* (nicht *bacca*); *dīes*; *pīsum* (*pīsum* an *pinsere* angelehnt?). Die übrigen von Förster angeführten Wörter stehen in ihrer Quantität auch sonst schon fest, theils etymologisch, wie *vēndo*, *ēsca*, *crēsco*, *vīlla*, *scrīptus*, *prīnceps* u. s. w., theils durch Regeln, wie *tēctum*, *dirēctum*, *dūctus* u. s. w., theils durch metrischen Gebrauch, wie *ĭlle*.

Die im vorigjährigen Bericht erwähnte Brugman'sche Ansicht über ursprüngliche Verschiedenheit des *a* im Indogermanischen ist theils widerlegt, theils weitergeführt worden in

H. Collitz, Ueber die Annahme mehrerer grundsprachlicher *a*-Laute. In Bezzenberger's Beiträgen II, S. 291—305.

Er beseitigt leicht Brugman's a_3 = arisch *i*, das nur auf zwei Beispiele gestützt war; dann aber leugnet er auch, dass dem (mittelzeitigen) a_2 (europäisch *ŏ*) in offener Sylbe regelmässig im Arischen *ā* entspreche, und führt auch eine Reihe lateinischer Wörter mit *ŏ* und *ŭ* = arisch *ă* an: *dŏmus*, *ŏpus*, *ŏvis*, *pŏtis*, *rŏta*, *stŏrea* und *tŏrus*, — *vŏrus*, *ŭter*; auch *ŏllus* und *ŭlna* (wenn syncopirt). Umgekehrt stehe arischem *ā* auch mitunter europäisches *ă* und *ĕ* gegenüber. Nicht geglückt dagegen ist der Beweis, dass bisweilen auch lateinisches *ĕ* dem a_2 entspreche: wenigstens sind die Beispiele *genus* = *γένος* neben *γόνος* und *-spex* neben *σκώψ* durchaus nicht treffend. Andrerseits geht Collitz über Brugman hinaus, indem er den griechisch-europäischen Vocalismus der indogermanischen Lautlehre überhaupt zu Grunde legen will und statt der Nüancen des *ă* von vornherein neben dem *ă* ein *ĕ* (ε) und *ŏ* anerkennt. So wäre auch der lateinische Lautstand in dieser Hinsicht noch alterthümlicher, als der arische.

Auf die langen Vocale ist derselbe Gedanke, wenigstens theilweise, angewandt worden in

A. Fick, Europäisches *ā* und *ē*. In Bezzenberger's Beiträgen II, S. 193—214.

Er sucht nämlich nachzuweisen, dass, wie europäischem *ă* als steigernder Ablaut *ā* zur Seite stehe, germanisch *ō*, lateinisch *ā* und *ō* (neben kurzem *ă*, *ŏ*), so neben europäischem *ĕ* als Dehnung *ē* angesetzt werden müsse, germanisch *ē* (gothisch am besten erhalten), lateinisch *ē*, mitunter *ī*, z. B. *sīca*, *sīdere*, *insīgare* (freilich alles zweifelhafte Beispiele), neben kurzem *ĕ*, selten *ĭ*.

Die Lautgestaltung nimmt auch den Haupttheil ein in der localen Specialarbeit

Max Hoffmann, Index grammaticus ad Africae provinciarum Tripolitanae, Byzacenae, Proconsularis titulos Latinos. Doctordissertation von 1878, 166 S., abgedruckt in (C. Trübner's) Dissertationes philologicae Argentoratenses selectae. Bd. I, 1879, 8., S. 247—412.

Die sehr fleissige Arbeit, dem Andenken an Wilmanns gewidmet, ist eine Ergänzung und Erweiterung, andrerseits Verengung von W. Möller's Titulorum Africanorum orthographia, Doctordissertation von Greifswald 1875. Das Resultat, des Verfassers Unbefangenheit zur Ehre gereichend, ist insofern ein negatives, als keine Merkmale einer lingua provincialis zu erkennen sind; vielmehr gehören fast alle Abweichungen vom Classischen der lingua vulgaris an und finden sich in anderen Gegenden des Reiches wieder. Als schwache Spuren von eigenthümlicher Lautgestaltung könnten gelten das zweimalige *eu* = *y* (*Chreusis*, *Seurus*) und *cr* = *tr* in *Aucronia* und *macri*, doch vgl. *sclit(ibus)* bei Brambach N L O 214 und die unten zu erwähnende pälignische Inschrift mit *-cirix* = *-trix*, sowie die im vorigjährigen Bericht entwickelte Osthoff'sche Ansicht über die Entstehung des Suffixes *-crum*, *-clum* aus *-trum*, *-tlum*. Zu bemerken ist ausserdem das älteste Beispiel assibilirenden Einflusses eines *i* auf vorhergehenden Dental in *Aziabenico* (195 p. Chr.), während *t* und *c* sich nie assibilirt zeigen.

Eine einzelne kurze, aber höchst interessante Inschrift ist behandelt in

F(r). B(ücheler), Aelteste lateinische Inschrift. Im Rhein. Mus. f. Philol. N. F. Bd. XXXIII, S. 489—490.

Die Inschrift, *βουστροφηδόν* geschrieben, steht auf einer im Fuciner-See gefundenen Bronzeplatte (Notizie degli Scavi 1877, t. XIII, S. 328) und gehört dem fünften Jahrhunderte Roms, etwa der Zeit des zweiten Samniterkrieges, an. Aufällig ist der schon damalige Gebrauch des Lateinischen im Marsergebiet. Zu bemerken sind: der Nominativ *Cantovios*

neben *Aprufclano*; der Accusativ *Esalico* (oder Gen. Plur.?) neben *finem*; der Genitiv Pl. *Casontinio* neben *doivom*; der Ablativ *menurbid* (zu *menervare*) = *scitu*; der Nomin. Pl. *socie*, vgl. *ploirume* auf der einen Scipioneninschrift; der Abl. Pl. *l[egio]nibus Martses*, welche letztere Form zugleich beweist, dass *ti* nicht direct in *s* überging, vgl. wegen der Endung alat. *nuges*; ferner *apur* (alat. sonst *apor*) = *apud*; *pro* (ohne *d*); *-que*. Der Vorname *Caso* ist gebildet wie *Kaeso*. Räthselhaft bleiben *ceip.*, abgekürzt, nach Bücheler etwa ≐ *imperator*, vgl. *cippus* »der Hütende, Schützer«, *Cipus* u. s. w., und *atoierpattia*, vielleicht Dativ Sg. Fem. ohne *i*, wie *Feronia* (Inschrift von Pesaro) u. s. w., dem Sinne nach etwa = *consessui*.

Eine andere einzelne alte Inschrift ist besprochen in

Raff. Garrucci, Iscrizione arcaica Romana. In der Civiltà cattolica, Ser. X, Vol. II, vom 13. April 1877, S. 205. Angezeigt von H. Buchholtz im Philologus, Bd. XXXVII, S. 175.

Die Inschrift eines Thongefässes, von der eigenthümlichen Form *eco - c - antonios*, leitet die beiden Forscher dazu, auf einigen ähnlichen Gefässen (Garrucci sylloge 501, 503 und 491) *fecite* und *fixite* für *fecit* und *fi(n)xit* zu lesen, statt *feci te* u. s. w. Mir scheint dies in jeder Hinsicht bedenklich: 501 hat deutlich *fecit - e -*, 503 *fec te -*; der Vergleich mit *tremonti* und gar mit *probarunte* (syll. 1543, noch dazu unsicher) passt nicht; die Erhaltung des schliessenden Vocals wäre hier gegen alle Analogie (s. noch Osthoff und Brugman Morphol. Unters. I, S. 161).

Eine andere Art Specialuntersuchung, einen einzelnen Schriftsteller betreffend, bietet

Aug. Müller, De priscis verborum formis Varronianis. Doctordissertation von Halle, 1877, 8., 72 S.

Die Arbeit, auf keinen eigenen handschriftlichen Studien beruhend, zum Theil mit besonderer Benutzung von Stünkel de Varroniana verborum formatione, Strassburg 1875, scheint verfrüht, da der Text, namentlich der Bücher de lingua Latina, noch keineswegs genügend feststeht. Sie handelt: *de pronunciatione* (Orthographie), *de flexione*, *de adminiculandi partibus orationis* (ein sehr gewählter Ausdruck), *de verborum formatione*, *de re metrica* (irreleitender Titel für einige kleine prosodischmetrische Auffälligkeiten).

Mehrere Punkte der lateinischen Morphologie werden berührt in

H. Osthoff und K. Brugman, Morphologische Untersuchungen auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. Theil I, Leipzig, Hirzel, 1878, XX, 290 S. 8.

Der erste Aufsatz, von Brugman, behandelt ein, sich stets an die kürzeste Wurzelgestalt anschliessendes, verbales Suffix *-ā*. Die meisten

hierhergerechneten Formen wurden früher gewöhnlich durch Metathesis erklärt, doch findet sich die Hypothese der Anhängung oder Wurzelerweiterung z. B. auch schon im etymologischen Anhang zu meinen »Deutschen Verwandtschaftsnamen« (1870) und Fick's Nachwort zum indogermanischen Wörterbuch (1871). Im Lateinischen erscheint dies Suffix bald als *ā*, z. B. *hi-ā-sco*, *squ-ā-tus* (vgl. *sec-*), *er-ā-s*, *fr-ā-ter* u. s. w., bald als *-ē*, z. B. *di-ē-s*, *vi-ē-sco*, *qui-ē-sco*, *pl-ē-rus*, *fr-ē-tus* u. s. w., bald als *-ō*, z. B. *c-ō-s*, *gn-ō-sco*, *pl-ō-rare* u. s. w., ein Wechsel, der unerklärt bleibt und energisch gegen die Ursprünglichkeit des Unterschiedes von *ā*, *ē*, *ō*, also auch von *ă*, *ĕ*, *ŏ*, spricht (s. oben die Aufsätze von Collitz und Fick). Ebenso unerklärt lässt Brugman das Verhältniss zu den kurzen Formen wie *sătus*, *cătus*, *nătare*, *nŏta*, *agnĭtus* u. s. w., während schon Fick im oben erwähnten Nachwort als ursprüngliche Suffixform *-ă* ansetzt, das unter Umständen zu *-ā* gedehnt werde. Endlich sind eine Reihe lateinischer Beispiele recht unsicher, wie *intrāre* und *extrāre*, doch wohl Denominativa; *rēd* (!) zu *ar* »reichen«; *crēta* zu **kar* »mengen« (statt von der Insel Creta) u. s. w. Die Analogie wird benutzt, um *liquēsco*, *tepēsco* u. s. w. nach *crēsco*, *quiēsco* zu erklären (es giebt ja aber *liquēre*, *tepēre*), ebenso *timēbam* (trotz *timēre*), *legēbam*, *statuēbam*, *finiēbam* u. s. w. nach *flēbam* u. s. w.

In Osthoff's Abhandlung über »Formassociation bei Zahlwörtern« wird der Anlaut von *quinque* aus dem von *quattuor* erklärt, während er ebenso gut an die zweite Sylbe *-que* assimilirt sein kann; spätlateinisches *Octember* ist leicht erklärlich; **octuaginta* ist aus italienischem *ottanta* nicht mit Sicherheit zu erschliessen.

In Brugman's »Zur Geschichte der Personalendungen« wird das Lateinische in folgenden Punkten gestreift: 1 sg. *-ō* hat kein *m* oder *mi* verloren, sondern entspricht altem *-ā* (nach Scherer), die Verba auf ursprüngliches *-mi* sind der Analogie der anderen gefolgt (*do*, *sto* u. s. w. haben also doch *-mi* verloren); 1 pl. *-mŭs* (nicht *-mūs*, gegen Corssen II², 499) ist aus *-mŏs*, indogermanisch *-mas* entstanden; 3 sg. Perf. auf *-t* ist Neubildung nach Analogie der anderen Tempora, wie die 2 pl. *-tis* italische Neuerung statt ta_1; der Imperativ auf *-tō(d)* u. s. w. ist eine Nominalbildung (so schon Bugge Altital. Studien S. 29), daher auch zuweilen medial und passivisch gebraucht; nach ihm sind analogische Neubildungen *-nto*, *-tote*, *-mino* (nicht aus *-minos*, gegen Corssen II², 95) u. s. w.; ebenso umbrisch *-mu* nach *-tu*, pl. *-mumo*, reduplicirt, wie *-tuto* u. s. w. Die Anhängung des passiven *-r* durch Analogie in *legitor*, osk. *censamur* ist bekannt.

In Osthoff's »Kleine Beiträge zur Declinationslehre der indogermanischen Sprachen. 1. Die Bildung des Genitiv Pl.« wird nachgewiesen, dass italisches *-om*, *-um* keineswegs immer aus *-ōm* entstanden ist, vielmehr nach consonantischen, nach *i-* und *u-*Stämmen ursprünglich kurz war = idg. *-ăm*, genauer *-a_2m*; so auch umbr. *fratrŏm*, osk. *nerum*, *líí-*

mitú[m] u. s. w. So erklären sich auch osk. *Safinim*, *Aisernim*, *úinim* aus *-iŏm* (dann müsste man freilich verkürzte *i*-Stämme voraussetzen!). Nur bei den *a*-Stämmen entstand *-ōm* aus $-\breve{\bar{a}} + a_2 m$: so auch osk. *Aisernio*, *Attiiediu*, *peracrio* u. s. w.

Eine einzelne morphologische Erscheinung behandelt

C. Jacoby, Die Reduplication im Lateinischen. Programm von Danzig 1878. 31 S. 4.

Die Arbeit ist weitere Ausführung eines in Zürich gehaltenen Vortrags und schliesst sich an die grosse Arbeit von Pott über die »Doppelung« an. Betrachtet wird erst die volle Reduplication bei Wurzeln auf Consonanten (*calcar* scheint mir eher Neutrum eines von *calx* abgeleiteten Adjectivs **calcaris*), auf Vocale, bei Vogelnamen und Schallwörtern, bei Wurzeln auf *-n* (etwas seltsam geordnet); dann die schwächere Reduplication, bei Nomen und Verbum (Perf. u. Präs.); die verstärkte Reduplication, mit Steigerung entweder in der Reduplications- oder in der Stammsilbe (schwerlich gehört *pūpus* hierher, da das zweite *u* aus *o*, *a* entstanden ist); endlich die vocalisch abgeschwächte Reduplication, wieder theils in der Reduplications-, theils in der Stammsilbe, beim Nomen wie beim Verbum (Perf. u. Präs.); als isolirt stehend, mit Schwund in der Wurzelsilbe, wird *poples* angeführt. Es folgen noch einige Capitel über Consonantenveränderung in einer oder in beiden Silben (letzteres zweifelhaft, denn für *populari* ist doch wohl als lateinische Wurzel *pol* oder *pul* anzusetzen) und Abfall (*imago*, *imitari*, *apis*, sehr unsicher), über Verlust der Reduplication (im Perf.; hätten auch Präsentia erwähnt werden müssen), über gebrochene Reduplication (nur fünf Fälle, sehr unvollständig, siehe Brugmann im siebenten Bande von Curtius' Studien), über die Bedeutung der Reduplication (gleichfalls sehr dürftig). Meine Schrift »de reduplicato latinae linguae praeterito (1869)« ist erwähnt, aber lange nicht ausgenutzt.

Zu G. B. Gandino's im vorjährigen Berichte erwähntem ersten Hefte der »Studj di Latino antico« über den Genitiv auf *-as* ist ein zweites Heft hinzugekommen »della forma del comparativo nell' antico Latino e specialmente nel Latino di Plauto«. Rivista di Filologia, Torino, Loescher, Bd. VI, 1878. 8. S. 453—473 (auch in Separatabzügen). Der Verfasser nimmt noch eine Urform *-jans* an (s. dagegen Brugman in Kuhn's Zeitschr. XXIV, 1 ff.), für's Lateinische bis ins sechste Jahrhundert *-iōs*, auch im Neutrum (so bessert er Priscian VII S. 346 H.). Dies *-iōs* stellt er her in *potios* (Pl. Truc. 1, 1, 27 für *-ior*, cod. *-ius*), *minos* (ebendas. 1, 1, 44, für *-ius*, nach dem Vetus des Camerarius), *superios* (Mostell. 42, für *-ius*, codd. *-ior*). Durch Verdumpfung entstand im Neutrum *-iūs*, das er, ausser in *longiūs* (Menaech. 2, 2, 52) auch in *priūs* (Mostell. 326) und in *faciliūs* (Ter. Heaut. 803) findet. Die Länge von *-iōr* im Masc. und Femin. ist im Plautus 5 mal erhalten. Auch diese Arbeit ist überspitz

findig, siehe die ganz entgegengesetzte Anschauung in Brugman's oben erwähntem, im vorjährigen Bericht besprochenen Aufsatz.

In ähnlichem Gegensatz zu der herrschenden Auffassung stehen einige Deutungen in

H. Usener, Grammatische Bemerkungen. In den Neuen Jahrbüchern f. Philol. Bd. CXVII. 1878. S. 51–80.

In III »Zur Geschichte der lateinischen Participien« sucht er die Ursprünglichkeit der Dehnung des *a* in *-mānas* auch aus dem Lateinischen zu erweisen, durch *germānus*, *Alemōna*, *flamōnium* (so allein richtig) und die übrigen Wörter auf *-mōnium* und *-mōnia*; schwerlich aber reichen diese isolirten Fälle, die sich auch anders erklären lassen, dazu aus. Mit Recht aber macht er dann darauf aufmerksam, wie der medialpassivische Gebrauch des Part Präs. Activi, z. B. *annus vertens*, und seine Vermengung mit dem Gerundivum auf Versuchen der Ersetzung des verloren gegangenen Part. Präs. Pass. beruht. Fein ist die Bemerkung, dass sich der Gebrauch des Part. Perf. von intransitiven Verben auch in Namen nachweisen lässt, wie *Adventus*, *Processus* und *Processa* u. s. w.

In V deutet er *templum* aus **tempulum*, indem er es mit dem plautinischen *extempulo*, *tempus* (noch local *ex tempore*) und griechisch *Τέμπεα* verbindet, vgl. wegen der Form *vetulus*, *corpulentus* u. s. w. Hiergegen spricht die oben aus der Förster'schen Schrift nachgewiesene verschiedene Quantität (*tēmplum*, aber *tĕmpus*), die wahrscheinlichere Ableitung des griechischen *Τέμπεα* von *tap*, lat. *tepēre*, sowie manche andere Bedenken. Die allgemeine Bemerkung über die Uebertragung räumlicher Begriffe auf die Zeit ist richtig.

In IX wird, speciell für's Lateinische, die Hypostase oder Verselbständigung besprochen d. h. die Entstehung von einheitlichen neuen Wörtern, uneigentlichen Compositis, aus Wortverbindungen, besonders Präposition mit Substantiv. Zu den bekannteren Fällen, wie *triumvir septentrio*, *proconsul* u. s. w. werden hinzugefügt: (*ille*) *Antecanem* = *Προκύων*, den Uebergang zeigend (noch nicht *Antecanis*); vgl. auch *ante diem*; ferner *proportio(ne)*; *interpres* = *inter partes* (irrig); *sublimis* = *sub limen*; *prosper* = *pro* **spere* (zweifelhaft); *perfidus* = *per fidem* (*per* = »wider«, sehr kühn); *Amiternum* = *am-Aternum* (*am* vor Vocalen ist sonst für *amb* nicht nachgewiesen); *Interamna* und *-amnium*; *interdius* und *-diu* (Präpos. mit Adverb.); *meridies* aus **mediei-die* (!), davon wieder *ante meridie* (als Subject bei Fronto ad M. Caes. II, 6) und *post meridie*.

Zu den im vorigjährigen Berichte besprochenen »Priscae Latinitatis origines« ist ein Nachtrag enthalten in

H. Buchholtz, Zum lateinischen Possessivpronomen. Im Philol. Bd. XXXVII. S. 318–324.

Anknüpfend an seine Deutung von *me*, *te*, *se* aus *mefe* u. s. w. sucht der Verfasser an letztere Formen auch das Possessivum anzuschliessen,

indem er *mieis* (Scipionengrabschrift), *miis* (Ter. Heaut. IV, 3, 21 nach Vel. Longus 2236) aus **mifeis* erklärt und die verirrte Form *subus* (= *suis* R. Fabr. p. 85) benutzt, um zu beweisen, dass die Possessiva nicht immer nach der ersten und zweiten Declination gebildet seien. Auch ein neurömisches isolirtes *tena* = *tua* soll auf *tefe* hinweisen (!) und dadurch *sovos* = *suos* erklärt werden. Wie lateinisch *tu* aus **tifufi*, soll osc. *siom* = *se*, *sivom* = *suum* aus **sovovom* entstanden sein. Es zeigt dies, dass mein vorigjähriges Urtheil nicht zu hart gewesen ist.

Unter den lateinischen Suffixen kommt ein wenig beachtetes zu ungeahnter Bedeutung in

Leo Meyer, Die homerischen Vaternamen und einige verwandte Bildungen. In Bezzenberger's Beiträgen IV, S. 1—21.

Er führt nämlich die griechischen Patronymica auf *-ιάδης*, nach Abweisung der bisherigen Deutungen, auf ein weitergebildetes indogermanisches *-īant* zurück, erhalten altindisch in *kíjant*, *íjant*, lateinisch mit Verlust des Nasals und Dehnung in *quōiāt-*, *cūjāt-*, auch weitergebildet zu *quōjāti-s*, *cūjati-s*. Das Suffix *-īant* ist aber selbst erst Weiterbildung von *-īa*, altindisch *-(a)ija*, griechisch in *ποῖος* u. s. w., verkürzt in *Τελαμώνιος*, *Ποιάντιος* u. s. w., lateinisch in den Familiennamen auf *-īus*, alt *-eius*, *-īus* erhalten, vgl. *Turpleios*, *Verguleius*, auch den Vornamen *Lucīus* (in Saturn.). Zu dieser ursprünglichen Länge des *i* habe ich einige Beispiele italischer Namen im Etruskischen beigebracht, wo sich als Nominativ *-eie*, *-iie*, *-ei* findet (z. B. O. Müller, Etr. II², S. 372). Die Identität des griech. *-αδ* aber mit lat. *-āt* bleibt mir doch zweifelhaft.

Der späteren Zeit des Lateinischen gehört an die Untersuchung

Jos. Schmidt, Commentatio de nominum verbalium in *-tor* et *-trix* desinentium apud Tertullianum copia ac vi. Programm von Erlangen 1878. 31 S. 8.

Der Verfasser, ein grosser Verehrer Tertullian's, den er als Schöpfer einer gewissen neuen Latinität rühmt, indem er sich sowohl überhaupt um die Gesammtfülle der Wörter, als im Besonderen um Gründung der Kirchensprache verdient gemacht habe, giebt in obiger Abhandlung eine Probe davon aus seinen langjährigen Studien des Schriftstellers. An neuen Compositen schon früher vorhandener Wörter auf *-tor* führt er 44 an, davon 26, die sich erhielten; an vollkommenen Neubildungen 106, von denen 74 blieben, ziemlich viele noch im Italienischen und Französischen. Etwa 50 Wörter auf *-tor* drücken neue Begriffe, meist kirchlicher Art, aus oder zeigen eine stärker nüancirte Bedeutung. Der neuen Wörter auf *-trix* sind 48, darunter 17, zum Theil auch im Italienischen, erhaltene. Nimmt man nun auch an, dass Tertullian eine Reihe Bildungen aus der Volkssprache aufgenommen habe und dass manche zufällig bei ihm zuerst erhalten sind, so bleibt doch, bei fast 200 derarti-

gen Schöpfungen, immer noch ein beträchtlicher Rest eigener Erfindung, der obigen Ausspruch zu bewahrheiten geeignet ist.

Ueber Composition sind zwei Abhandlungen erschienen:

Frid. Seitz, De adiectivis poetarum Latinarum compositis. Doctordissertation von Bonn. 1878. 41 S. 8.

Der Verfasser zählt, mit Benutzung der älteren Arbeiten von Uhdolph, Besta, Hultgren u. s. w., noch nicht der im Jahresbericht 1877 Abth. III besprochenen von Stolz und Asboth, die zusammengesetzten Adjectiva der Dichter von Catull bis Corippus auf, indem er die Neubildungen, die *ἅπαξ λεγόμενα* und die zweifelhaften Fälle hervorhebt und gelegentlich kritische Conjecturen einflicht. Die Gesammtsummen, wie die der einzelnen Arten, werden verglichen. Leider fehlen die für die Geschichte der Composition gerade wichtigsten Dichter der älteren Zeit. Als Hauptquellen ergeben sich Vergil, der aber z. B. sicher vielfach auf Ennius zurückführt, und Ovid, wie denn überhaupt diese Art der Composition mehr episch, als lyrisch und dramatisch ist. Von dem Vorrathe der Epiker des Augusteischen Zeitalters zehrt das ganze Jahrhundert; in spätester Zeit tauchen manche archaistische Bildungen wieder auf. Hier wäre die poetische Prosa der Afrikaner von Wichtigkeit gewesen. Wie dürftig aber im Ganzen sich diese Art der Composition im Lateinischen entwickelt hat und wie wenig sie dem Geiste der Sprache angemessen war, zeigt die Thatsache, dass es nur zwei grössere Gruppen zusammengesetzter Adjectiva giebt: die hinten mit *-fer* und *-ger* (alt auch *-ferens* und *-gerans*) und die vorn mit Zahlwörtern zusammengesetzten: sie bilden z. B. bei Ovid $^2/_3$ der Gesammtsumme, nämlich jene 77, diese 55, auf eine Gesammtzahl von 191. Dagegen hat Terenz kein einziges Compositum der ersteren Art, Horaz nur einmal *pomifer*.

Die andere hierher gehörige Schrift ist

P. Uhdolph, Ueber die Zusammensetzung der Verba in der lateinischen Sprache. Programm von Leobschütz. 1877. 13 S. 4.

Der Verfasser, der schon früher die lateinische Composition überhaupt behandelt hat (De linguae latinae vocabulis compositis, Vratisl. 1868), sendet auch hier einige allgemeine Bemerkungen über Zusammensetzung, im Gegensatz zu Ableitung und Scheinableitung, sowie über die Vorstufe der Zusammenrückung voran. Er erwähnt dann in § 1 die Zusammensetzung mit Präpositionen, auf die er aber nicht eingeht und nur vor Vermengung mit Ableitungen, wie *dementire*, und Scheinableitungen wie *illaqueare* (direct aus *in* und *laqueus*) warnt. In § 2 behandelt er die Zusammensetzung mit Verben, aber zum Theil irrig (in *ilicet* u. s. w. steckt der Infinitiv) und unvollständig, da ihm mein ausführlicheres Programm über »*facere* und *fieri* in ihrer Composition mit anderen Verbis«

(Strassburg 1873) unbekannt geblieben zu sein scheint; in § 3 und 4 die Zusammensetzung mit Nominibus, Adverbien und Negationen, die im Lateinischen, ursprünglich möglich, sich doch nur in wenigen Fällen aus der Parathese wirklich entwickelt hat. Er rechnet dahin, ausser den bekannten, wie *mandare*, *credere*, *jubere*, *posse*, *nolle* (neben *nevolo*), *malle*, *nescire* u. s. w. auch *indecet* (Plaut.), *inobaudire* (spät), *infiteri* (unsicher), *improbare*, *ignoscere*. Er schliesst mit dem Resultate: »Die lateinische Sprache nimmt in der Zusammensetzung der Verba eine eigenthümliche Stellung unter den verwandten Sprachen ein. Sie zeigt zunächst die wirkliche Zusammensetzung des Verbums *facere* mit anderen Verben; sie zeigt ferner thatsächlich die unmittelbare Zusammensetzung der Verba mit Nominibus, Adverbien und Negationen. Die Schwierigkeit aber, welche dieser Art der Verbalzusammensetzung die Natur des Verbs augenscheinlich entgegensetzt, ist auch im Lateinischen noch darin zu erkennen, dass in vielen Fällen ein Schwanken zwischen der bloss parathetischen Verbindung und der vollendeten Synthesis stattgefunden hat«. Wünschenswerth wäre eine Berücksichtigung der übrigen italischen Sprachen gewesen, sowie der Composition mit den Wurzeln *fu* und *es* in der Flexion des Verbums.

Zur Lexilogie und Etymologie ist zunächst zu erwähnen

Al. Vaniček, Fremdwörter im Griechischen und Lateinischen. Leipzig, Teubner, 1878. III, 82 S. 8.

Es ist dies eine dankenswerthe Ergänzung des im vorigjährigen Berichte besprochenen Griechich-Lateinischen etymologischen Wörterbuches desselben Verfassers, mit denselben Vorzügen und Mängeln, wie seine sonstigen Werke. Eine eingehende Besprechung würde hier zu weit führen, und verweise ich auf die Anzeigen von Schweizer-Sidler in der Jenaer Lit.-Zeit. 1878, S. 487—488 und von *Σδ* im Literarischen Centralblatt 1878, S. 1323—1324.

Eine gewisse Gruppe von Wörtern wird berührt in

O. Weise, Die Farbenbezeichnungen der Indogermanen. In Bezzenberger's Beiträgen, II, S. 273—290.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass bei den Indogermanen die Namen der hellen Farben, deren sie vor der Trennung nur weiss, roth und gelb kannten, von Wurzeln des Brennens, Leuchtens, Glänzens in activem Sinne hergenommen seien, diejenigen der dunklen, noch wenig unterschiedenen, Farben von Wurzeln des Brennens, Verhüllens, Beschmutzens in passivem Sinne; das in der Mitte stehende Grau werde auf beide Weisen bezeichnet. Im Lateinischen gehen nach ihm, von den bekannteren Etymologieen abzusehen, *lūteus* und *lūridus*, auch *rāvus* auf Wurzel *ghar* »brennen« (mit verschiedenen Weiterbildungen) zurück; *flavus* and *fulvus*, mit *flagrare* und *fulgere*, auf *bhrāǵ*, *bharg* »leuchten«; *viridis*, *virere* auf **vas* »leuchten«; woher auch deutsch »Wasen,

Wiese« (so schon Lottner in Kuhn's Zeitschr. VII, 190); umbr. *kaleru*, lautlich = lat. *calido-*, ist dem Sinne nach = *candido-*, zu Wurzel *skar* »brennen«. Andererseits wird *niger* auf *nig* »waschen« zurückgeführt, vom trübenden Aufrühren des Wassers (wenig wahrscheinlich); *fuscus* auf *dhu* »verwirren«, wovon auch *fūmus*; **caesus* (aus *caesissimus*, *Caesulla* und *Caesar* erschlossen), *caesius*, *caerulus* und *caeruleus* auf *çjā*, *çi* »brennen«; *pallidus* und *pullus* auf *par*, *pal* »streuen«.

An einzelnen Etymologieen erwähne ich die längere Arbeit von S. Brandt über *gerrae*, *gerro*, *congerro* (N. Jahrb. f. Phil., CXVII, S. 365—389), alle von ihm auf *garrire* zurückgeführt, unverwandt mit *cerro* u. s. w., während *gerrinum* (Pl. Epid. II, 2, 49) als falsche Lesung abgewiesen wird; ferner Luc. Müller, Quaeritur de eo quod est »*nauci facere*« *et sim.* (Philol. XXXVII, S. 357—360), worin nachgewiesen wird, *naucus* oder *naucum*, aus der *res rustica* hergenommen, bezeichne etwas Werthloses, etwa *putamen*, so dass es auch ohne Negation gebraucht werden könne, ebenso *nauci esse*, *nauco ducere* u. s. w., während *homo non nauci* sogar einmal = *homo gravis* sei (Plaut. *Parasit.* bei Festus); dann A. Fick, Allerlei (Bezzenb. Beitr. II, S. 264—268; 341; III, 87): *ambulāre*, umbr. *amb-oltu*, zu ἀλάομαι; *cumera* (= **comsa*, wie *umerus* = **omsos*) zu lit. *kimsz-ti* »stopfen«, deutsch »Hamster«; *cescus* zu lit. *ges-ti* »erlöschen«; *re-burrus*, mit griech. βύρσα, zu **gvers* »starren«; *veru*, griech. βαρύες· δένδρα, altind. *bir*, von **garu* (vgl. auch umbr. *berus* = *veribus*, S. 23); *surus*, *surculus* zu ved. *svára* »Opferpfosten«; *petilus* zu cambr. *edil* »*tenuis*«; *ricinus* »Laus«, zu lit. *erkė*; *coxa* zu altir. *coss* (*ss* = *x*), vgl. den Namen eines Caledoniers Ἀργεντόκοξος; Fröhde, Lateinische Etymologieen (ebend. II, 335—337): *imbuo*, mit *imber*, zu altind. *ámbu* »Wasser« (Wurzel *ambh*); *promulgare* für -**muligare* zu goth. *mel*, *meljan*; *orbis* zu germ. **raipa*, ahd. *reif*; *urus*, nicht echt lat., zu altind. *usrá* »Stier«; Ch. de Bielke *clypeus* (Actes de la société Philol. VII, n. 3); Zehetmayr *frater* (Blätter f. d. bayer. Gymn. XIV, S. 57—61); G. Lahmayer *exscindo* (Philol. XXXVIII, S. 150—159); F. L. Lentz *praeceps* (Wissenschaftl. Monatsbl. VII, S. 153); Lexicalisches über *dare* (ebend. S. 167—172). In dem oben erwähnten ersten Bande der Morphologischen Untersuchungen von Osthoff und Brugman kommen gelegentlich auch einzelne bemerkenswerthe Etymologieen vor, wie *viēsco*, *-ētus* zu g^2i »altern« (S. 7); *hostis* zu *ghas* »verletzen, verzehren« (S. 15); *segnis* zu sag^2 »dämpfen, stillen« (S. 19 u. 22); *recens* zu ak^1 »scharf sein« (S. 26); *stlāta*, *lātus*, *stlātarium bellum* zu *star* »ausbreiten« (S. 54); *strēnuus* zu *star* »starr sein« (S. 55) u. s. w. Andere Etymologieen sind oben bei der Anzeige von Usener's »Grammatischen Bemerkungen« berührt worden: *templum* u. s. w.; *interpres*; *prosper*; *perfidus* u. s. w. Einzelnes wird unten bei der Syntax und bei den italischen Sprachen gelegentlich erwähnt werden, siehe S. 15 u. 22 ff.

Für die lateinische Syntax ist das Jahr 1878 wichtig geworden

durch die Vollendung von A. Dräger's »Historischer Syntax der lateinischen Sprache«, indem der letzte Abschnitt, die zweite Lieferung des die Subordination behandelnden Theiles, der zweiten Abtheilung des ganzen Werkes, erschien (Leipzig, Teubner, 8. XVI, 441–836). Da inzwischen aber schon eine zweite verbesserte und erweiterte Ausgabe des ganzen Werkes zu erscheinen begonnen hat, so bemerke ich nur, dass diese letzte Lieferung wegen der reichen und tiefen Vorarbeiten, die hier dem Verfasser zu Gebote standen, zum Theil auch wohl in Folge seiner eigenen Erfahrungen, sich vortheilhaft auszeichnet, und verweise im Uebrigen auf die Besprechungen im Literarischen Centralblatt, 1878, S. 956—957 (von Cl.) und im Philol. Anzeiger, IX, S. 137–141. Die neue Auflage des ersten Bandes lautet

A. Dräger, Historische Syntax der lateinischen Sprache. I. Bd. 2. Aufl. Leipzig, Teubner, 1878, XXXII, 672 S. 8.

Gegen die erste Auflage zeigt dieselbe einen Zuwachs von 45 S., ziemlich gleichmässig auf das Ganze vertheilt, also nicht beträchtlich genug, um den Charakter des Werkes irgendwie zu ändern. Es ist denn auch die Eintheilung, bis auf die einzelnen Paragraphen hinab, genau dieselbe geblieben: nur die Ueberschriften der letzteren zeigen einige wenige kleine redactionelle oder orthographische Aenderungen; ferner ist § 211 beim Genetiv *interest* und *refert* hinzugekommen; § 248 beim Ablativ *dignus*, *aequum est*, *decorum est*, *decet*. Die allgemeine Eintheilung ist:

I. Gebrauch der Redetheile: Substantiv, Adjectiv, Pronomen, Numerale, Adverb, Verb.

II. Der einfache Satz: Prädicat und Subject; Ellipse des Prädicats; Tempora und Modi; directe Frage; Prädicatives Adjectiv; Casuslehre; Präpositionen; Attribut.

Die logischen Mängel dieser Disposition sind in die Augen springend: die Redetheile sind unvollständig; das prädicative Adjectiv ist von »Prädicat und Subject« weit getrennt, davon wieder das Attribut; die directe Frage ist von der indirecten losgerissen und steht als Anhang zur Moduslehre u. s. w. Dennoch habe ich im vorigjährigen Berichte diese Anordnung, aus rein practischen Gründen, als eine im Ganzen zweckmässige bezeichnet, da sie auf alten Traditionen beruht und, wenigstens für die historische Entwickelung, unläugbar übersichtlich ist. Einzelne Aenderungen bezeichnete ich aber doch als wünschenswerth, und hätte namentlich die Concentration der Adjectivsyntax gern gesehen, wie sie z. B. schon Madvig hat. Auch die »directe Frage« liesse sich wohl besser einordnen. Der »Ellipse des Prädicats« gegenüber fehlt die »Ellipse des Subjects« als eigene Rubrik. – Was die Belege betrifft, so sind der ältere Plinius und die beiden Seneca umfänglicher benutzt worden, über viele andere Schriftsteller eine Reihe zum Theil erst

inzwischen erschienener Specialschriften; auch mehrere der eingehenderen Recensionen, wie von Georges, Hoppe, Lübbert, Thurot und Riemann, haben zu einzelnen Besserungen und Ergänzungen Anlass gegeben.

Wie schwierig eine wahrhaft systematische Gruppirung des syntaktischen Materials ist und wie weit wir noch von einer wirklichen Beherrschung und Durchdringung desselben entfernt sind, zeigt auch das zweite grosse syntaktische Werk des vorigen Jahres:

Raph. Kühner, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Bd. II, Abth. 1. Die Syntax des einfachen Satzes. Hannover, Hahn, 1878. XII, 628 S. 8.

Den ersten Band, die Laut-, Form- und Wortbildungslehre behandelnd, habe ich im vorigjährigen Berichte, leider ohne ihn besonders loben zu können, besprochen: inzwischen ist der greise, vielfach hoch verdiente Verfasser vor Vollendung des Druckes dieses zweiten Theiles gestorben, und sein Sohn Rud. Kühner hat, mit einigen kleinen Aenderungen und Zusätzen, die Herausgabe beendet. Im Schema weicht Kühner von Dräger besonders darin ab, dass er gleich mit den Satzverhältnissen beginnt und die Bemerkungen über den Gebrauch der Redetheile theils gelegentlich einflicht, theils nachträglich anfügt. Das System sieht demnach so aus:

I. Hauptbestandtheile des einfachen Satzes: Subject; Prädicat. Dazu gewissermassen als (dreifacher) Anhang: die Lehre von der Congruenz der Form, das Attributiv einschliessend; Bemerkungen über den Numerus der Substantiva; die Lehre vom Verbum finitum (Genera; Tempora, mit Gerundium und Gerundivum; Modi, nur Indicativ, Conjunctiv und Imperativ).

II. Attributives Satzverhältniss.

III. Objectives Satzverhältniss: Casus; Präpositionen.

IV. Lehre vom Pronomen und Numerale.

V. Lehre von den Participialien: Infinitiv, Supinum, Gerundium, Participien.

VI. Lehre vom Adverb.

Auch bei dieser Aenderung sind die logischen Mängel augenfällig: In I, das die Ueberschrift »Prädicatives Satzverhältniss« führen müsste, stecken die Hauptsachen im Anhang; IV bis VI gehören nicht demselben Eintheilungsprincip an, wie I bis III. Vom »Attributiven Satzverhältniss« ist die Congruenz des Attributs vorweggenommen; auch das Gerundium und Gerundivum erscheinen doppelt, einmal, höchst bedenklich, unter den Tempora u. s. w. Die grossen wissenschaftlichen Grammatiken sind offenbar noch zu sehr vom practischen Schema der Schulgrammatiken abhängig. Eine Besprechung im Einzelnen würde hier zu weit führen: eine Anzeige von Weihrich findet sich in der Zeitschrift f. d.

österr. Gymnas. XXIX, S. 447—449. Im Ganzen scheint dieser zweite Band anerkennenswerther als der erste.

Von Specialabhandlungen zur Syntax erwähne ich zuerst

Max. Ruge, De ablativi in veteribus linguis Italicis forma et usu locali. In Curtius' Studien. X, S. 383—417.

Die Arbeit, angeregt durch Delbrück's Schrift (Berlin 1867) hat den Zweck, nachzuweisen, wie der Ablativ in den italischen Sprachen zu localen Bestimmungen verwandt worden. Vorausgeschickt ist Einiges über die Form. Der Abl. Pl. ist bei den Stämmen auf *-a* und *-o* eigentlich Locativ-Dativ, identisch mit dem griechischen Dativ auf *-σι*, *-σ* (nach Bücheler und Bréal), wobei er freilich auf die Schwierigkeit der Form (Epenthese? Abfall des *i*?) nicht eingeht; sonst ist die ital. Endung *-fos* = *-bhjams* (nach Schleicher), also umbr. *fratrus* aus **fratr-fos*, **fratrfs*, **fratrss*, **fratrs*, mit euphonisch eingeschobenem *u*; *areis* = **areif(o)s*, **areis(s)*; osk. *anafriss* = *-rif(o)s*. Die lat. Formen *filiabus* u. s. w., *amicibus*, *subus* (siehe oben S. 8) beruhen daher auf falscher Analogie. Für den Abl. Sg. adoptirt er M. Müller's Ansicht, dass die ursprüngliche Endung *-ād* (nicht *-āt*) gewesen sei. Schon im Oskischen ist dieser Ablativ auf *-d* auch instrumental; die von Bücheler gefundenen Spuren eines *-d* (*-ṛ*, *-rs*) im Umbrischen sucht Ruge zu beseitigen, indem er *puṛe* (Va 7) in *pu-ṛe* (*-ṛe* = gr. *-δε*) theilt, *pirsi* (VIa 5) als Locativ fasst. Die schwierige Frage des lat. *-d* (s. Jahresber. 1877 Abth. II S. 99ff.) löst er nicht: nur denkt er sich die Formentwicklung z. B. als *sortied*, *sortīd*, andererseits *sortĭ̆*, *sortĕ̆*. Was nun den Gebrauch betrifft, so behandelt er zuerst den *usus proprius* auf die Frage woher? schon altlateinisch (auch *ruri*), umbrisch meist mit der Postposition *-tu*, oskisch auch ohne Präposition. Es folgt der eigentlich locative Gebrauch auf die Frage wo?, nicht umbrisch; zweifelhaft oskisch, da Präpositionen und Postpositionen die Bedeutung des Casus an sich nicht klar genug hervortreten lassen; lateinisch früh, offenbar ausgehend vom Plural der Wörter auf *-a* und *-o*, wo der Casus ja, nach Obigem, eigentlich Locativ war, doch immer noch selten (nur an 10 Stellen) ohne Präposition. Der temporale Gebrauch hat sich aus dem locativen entwickelt. Nie bezeichnet der Ablativ wirklich die Richtung »wohin«, wenn auch *hac*, *qua* u. s. w. (sc. *via*, *parte*) mitunter in diese Bedeutung überzugehen scheinen. Bestätigt werden obige Resultate durch eine eingehendere, auch mit Zählungen verbundene Betrachtung des Locativs der Länder- und Städtenamen.

Den Dativ, in einer einzelnen Erscheinungsform, behandelt

H. Hahn, De verborum cum praepositionibus compositorum apud veteres Romanorum poetas scaenicos cum dativo structura. Doctordissertation von Halle, 1878. 43 S. 8.

Nach einer kurzen Einleitung über die Wichtigkeit solcher syntactischen Untersuchungen gerade bei den altlateinischen Dichtern erklärt

der Verfasser, dass er aus seinen umfassenderen Studien über die Casussyntax zunächst diesen Gebrauch des Dativ als kürzestes Thema ausgewählt habe. Nach seinen Quellen, den Reliquiae von Ribbeck, Plautus und Terenz, bespricht er erst die Composita von *esse* als bei weitem umfangreichsten Fall, dann die übrigen Composita mit *ab*, *ad*, *ante* (*anti*), *con*, *de*, *e*, *in*, *inter*, *ob*, *prae*, *sub*, *super* (*pro* mit Dativ kommt nur bei *esse* vor), im Ganzen 58. Neben dem Dativ kommt oft der Accusativ vor, ohne erkennbaren Unterschied, oder eine Präposition, meist dieselbe wie beim Verbum, und zwar gewöhnlich in eigentlicher, besonders localer Bedeutung, während in übertragener Bedeutung der eine losere Verbindung ausdrückende Dativ steht, eine Thatsache, die als auch für die classische Zeit geltend aus den Schulgrammatiken bekannt ist.

Ein paar einzelne Erscheinungen der Casussyntax sind zu erläutern versucht in

A. Reifferscheid, Analecta critica et grammatica. Index scholarum für das Wintersemester 1877/78, Breslau, 4.

In § 5 nämlich erklärt er die Constructionen von *opus est* daraus, dass *opus* ein (alterthümlicher) Genitiv von *ops* sei, wie *necessus*, *necessis* (nach Lachmann zu Lucrez S. 396) und *usus* in *usus est*. Ebenso missverständlich habe man *rē-* in *rēfert* für den Ablativ gehalten und danach schon im Alterthum *interest* construirt, während es Dativ sei (s. Verrius bei Festus S. 282).

Theilweise abweichend hat dann dieselben Redensarten besprochen

E. Hoffmann, Zur lateinischen Syntax. In den N. Jahrb. für Philol., Bd. CXVII, S. 197—204.

Nach ihm giebt *opus* als Genitiv keinen Sinn: es ist vielmehr wirklich Nominativ, wie *negotium est*, und bezeichnet mit dem Ablativus (Instrumentalis) »das Handeln (activ) mittelst einer Sache«; mit hinzugefügtem *mihi* und *ad* »mir ist zu einem Zwecke mittelst einer Sache vorzugehen«. Mit dem Genitiv erinnert es an das französische *avoir affaire de q. ch.* Auch *usŭs* ist Nominativ, wie die viermalige Kürze bei Plautus zeigt, und *usus venit*. Ich halte auch *necessus* »unausweichlich« für einen (erstarrten) Nominativ. — Dass *rē-* in *rēfert* Dativ sei, erkennt Hoffmann an und verweist auf den doppelten Dativ bei Horaz Sat. I, 1, 49 (*viventi*); die Formen *mea*, *tua* u. s. w. bei *interest* aber will er als Accus. Pl. Neutrius auffassen, von *inter* abhängig: »es befindet sich unter den mich u. s. w. angehenden Dingen«; ebenso *patris* u. s. w. »es gehört unter das den Vater Angehende«. Die Länge des *-a* sei nirgends nachgewiesen (?).

Ein eigenthümlicher Präpositionsgebrauch ist hervorgehoben in

Th. Vogel, Zur lateinischen Syntax (ebend. S. 393—398).

Ausgehend von der Stelle des Curtius (VI, 9, 12) *in vobis liberos . . . . habeo* weist er nach, wie diese Bedeutung sich aus der gewöhn-

lichen von *in* bei Personen u. s. w. entwickeln konnte und, wenn auch vorwiegend nachclassisch, doch auch classisch gar nicht so selten ist, wie man bisher annahm. Sie findet sich bei den Verbis: »sein, besitzen und verlieren, erwerben und gewinnen, suchen, geben, ehren, fördern, vernichten«.

Die Pronomina behandeln zwei Arbeiten:

Mart. Pennigsdorf, De *quisque* et *quisquis* pronominum apud comicos Latinos usu. Doctordissertation von Halle, 1878, 29 S. 8.

Angeregt durch Fleckeisen's Kritischen Brief an Ritschl (S. 12), giebt der Verfasser hier die erste Probe einer allgemeineren Untersuchung über die pronomina indefinita bei den lateinischen Komikern. Die Resultate stellt er selbst (S. 27) zusammen: *quisque*, zweimal bei Plautus auch weiblich, mit dem doppelten Abl. *quique* (dreimal) und *quoque* (zweimal), im Plural fast ungebräuchlich (nur zweimal; offenbar der Bedeutung, nicht der Form wegen) kommt im eigentlichen indefiniten Sinne nur noch sehr selten vor (drei- bis viermal bei Plautus), relativ auch nur bei Plautus (zehnmal), sonst ist es distributiv, nach Relativis, Interrogativis, *ubi, ut*, Ordinalzahlen, pronomen reflexivum, nur dreimal (bei Plautus und Terenz) alleinstehend. Dagegen ist *quisquis*, von dem sonst nur die Formen *quidquid, quoiquoi(modi), quemquem*, Abl. *quoquo* und *quiqui* vorkommen, durchweg relativ; distributiv nur in *unum quidquid* (dreimal bei Plautus und Terenz); indefinit selten, in *quoquomodo*, *-pacto* und *quoiquoimodi* (s. den vor. Jahresber. S. 99), im Ganzen fünfmal (bei Plautus und Terenz). Dass die übrigen Komiker so geringe Ausbeute liefern, liegt offenbar nur an der dürftigen fragmentarischen Ueberlieferung.

W. Weissbrodt, De usu pronominum *hic* et *is quaestio.* Part. I. Programm von Braunsberg, 1878, 10 S. 4.

Die kurze Arbeit giebt die Titel der Digesta, Institutiones und des Codex nach der gewöhnlichen Ueberlieferung, vergleicht damit die lex Malacitana und Salpensana und kommt zum Schlusse, dass überall *his* im Dativ und Ablativ, mit irrig vorgesetzter Aspiration, für *is* = *iis* steht, entweder durch Schuld der Abschreiber oder der Juristen, wahrscheinlich aber der Ersteren.

Zwei andere Arbeiten beziehen sich auf Partikeln:

O. Kienitz, De *quin* particulae apud priscos scriptores Latinos usu. Programm von Carlsruhe, 1878, 24 S. 8.

Der Verfasser, der inzwischen auch eine im nächsten Jahrgang zu besprechende Arbeit über *quī* geliefert hat, behandelt die Untersuchung gründlich und umfassend. Nach Erwähnung der Entstehung von *quīn* aus dem Localis-Modalis *quī* des Interrogativs und der Negation *ne* (zweimal ist vielleicht *quī ne* im Text des Plautus herzustellen), also = »wie nicht?«

giebt er erst die sämmtlichen Stellen, wo *quin* erkennbares **Fragewort** ist, in anticipirender Frage ohne Antwort, übergehend in Aufforderung, bisweilen mit dem Nebenbegriff des Unwillens oder Tadels, theils mit dem Indicativus oder Conjunctivus (dubitativus), auch mit *ergo* und *potius*, theils mit dem Imperativ, oft in verstärkter Bedeutung, sowohl affirmativ »ja, ja sogar«, als = *immo*, »warum nicht auch?«; nicht selten verbunden mit *etiam*, *edepol*, *hercle*, *potius*, während *atquin*, *alio-*, *ceteroquin* einer späteren Epoche angehören. Der zweite Theil behandelt die **Conjunction** *quin*, von Manchen irrig für ein anderes Wort gehalten: vielmehr ist der Ursprung aus der interrogativen Bedeutung unschwer nachzuweisen, wenn man bedenkt, wie oft man beim interrogativen *quin* ein »*nulla causa est*, *deterreri non possum*« oder dergleichen ergänzen kann. Es ergiebt sich daraus auch, warum eine Negation oder Frage mit negativem Sinn vorhergehen muss und warum es den Conjunctivus (nämlich dubitativus) regirt. Interessant ist der Vergleich mit dem französischen *jene doute pas que . . . ne.* Also *non dubito quin veniat* = *non dubito. Quin veniat?* »Ich zweifle nicht. Wie (oder warum) sollte er nicht kommen?« Es ist dies einer der interessantesten Uebergänge aus der Parataxis in die Hypotaxis. Nachdem erst erwähnt ist, dass einigemal der Satz mit *quin* vorangeht oder eingeschoben ist oder zwar nachfolgt, aber durch zwischenstehende Wörter getrennt ist, werden auch hier die sämmtlichen Fälle des Gebrauchs aufgeführt: nach *nulla causa est*, den Verbis *abstinendi*, *morandi*, *intermittendi*, *dubitandi* u. s. w.; nach *non posse*, *nequire*, *non facere* u. s. w., wo es keineswegs als wirklich consecutiv zu fassen ist; = ohne dass; nach den Ausdrücken, die ein »so« enthalten. Widerlegt wird die Ansicht, dass es jemals ein Relativ enthalte; vielmehr ist dann stets hinter *quin* ein Demonstrativ zu ergänzen. Den Schluss bildet *mirum quin.*

P. **Richter**, De usu particularum exclamativarum apud poetas Augusti aequales. Programm von Hagenau, 1878, 29 S. 4.

Die Arbeit ist Fortsetzung einer grösseren im Druck befindlichen über die Interjectionen bei den **altlateinischen** Dichtern. Behandelt wird zuerst Vorkommen, Construction, Sinn der Interjectionen, nebst orthographischen und metrischen Bemerkungen. Sehr häufig sind *a*, *heu*, *o*; häufig *ei*; seltener *eheu*, *euhoe*, *heia*, *heus*, *io*, *ohe*, *pro*, *vae*; nur einmal begegnet *eu* (Hor. A. P. 328). Es folgen Untersuchungen über die Verschiedenheit der Dichter im Gebrauch dieser Interjectionen, wobei sich ergiebt, dass *a* und *heu* mehr elegisch sind. Horaz hat von den Alten zuerst wieder *heia*, *ohe* und *eu* entlehnt, doch nur für die Satiren und Episteln. Den Schluss bildet eine kurze Vergleichung mit dem Gebrauche der *prisci:* diese hatten viel mehr und zum Theil andere Interjectionen, auch mit abweichender Orthographie (z. B. *ah*) und nüancirter Bedeutung (z. B. *ah* bisweilen Ausruf angenehmer Ueberraschung) u. s. w. Mancher

Unterschied mag übrigens auch auf die verschiedenen Genera der alten und späteren Poesie zurückzuführen sein.

Wir gelangen zur Verbalsyntax, und zwar ist mir nur eine Abhandlung zur Tempuslehre zugekommen:

P. Thomas, La Syntaxe du Futur passé dans Térence. 2. Partie. Gent, Vanderhaegen, 1878, 32 S. 8., S. 18 - 49. (Extrait de la Revue de l'Instruction publique, Vol. XXI).

Die erste Hälfte der auf Holtze und Lübbert ruhenden fleissigen Arbeit, den absoluten Gebrauch enthaltend, 1877 erschienen, ist bereits im vorigjährigen Bericht besprochen worden. Diese zweite Hälfte behandelt den relativen Gebrauch, d. h. wenn das Futurum exactum eine zukünftige Handlung darstellt als vergangen in Beziehung auf eine andere zukünftige Handlung. Es werden die betreffenden Stellen des Terenz vorgeführt: erstens wenn das Fut. ex. nur im Nebensatz steht (condit., tempor., relat.), während der Hauptsatz ein Fut., Präs., Perf., Imperf., *esse* mit dem Part. Fut. u. s. w. enthält; zweitens wenn es in Neben- und Hauptsatz steht; drittens wenn es nur im Hauptsatze steht, wobei der Nebensatz immer conditional ist. Es wird dann noch die häufige Vermengung mit dem lautlich zum Theil identischen Perf. Conjunctivi hervorgehoben, und den Schluss bilden einige Nachträge und Verbesserungen.

Den Infinitiv behandeln zwei Arbeiten:

Gust. Müller, Die Lehre vom Infinitiv im Lateinischen. Programm von Görlitz, 1878, 20 S. 4.

Es ist dies nicht, wie der Titel könnte erwarten lassen, eine systematische Darstellung der Lehre vom Infinitiv, sondern es sind etwa ein Dutzend lose Bemerkungen zur Berichtigung und Ergänzung der Grammatiken von Zumpt, Krüger, Madvig, Dräger u. s. w., allerdings auf umfassender Kenntniss und scharfem Eindringen beruhend, nämlich: für die Hinzufügung des Subjectsaccusativs zum Infinitiv nach den Verben des Wollens u. s. w. ist die Rücksicht auf Betonung desselben zwingender, als die Beschaffenheit des Prädicats, so dass passivische Infinitive an sich ihn keineswegs verlangen; der Infinitiv nach einer Präposition findet sich in Wirklichkeit nur bei *interest* (*distat*) *inter*; der Gebrauch eines Attributs beim Infinitiv ist sehr beschränkt (Possessiv, Demonstr., *solum, totum*); *censeo, sentio* u. s. w. haben in der Bedeutung von *iubeo* den Acc. c. Inf. (nicht *puto*); bei *facere, fingere* u. s. w steht statt des Part. Präs. nicht nur beim Passiv der Infinitiv, sondern auch bei *esse, posse,* bei *facere* auch sonst; Gebrauch der Infinitivconstruction bei *fit*, *efficitur*, *fieri*, *potest*, *sequitur*; Brachylogie; Ergänzung der Stellen zum historischen Inf.; nie Infinitiv statt des Imperativ (gegen Jolly); Berichtigung und Ergänzung der 46 Verba bei Madvig § 389; *paratus* mit dem Infinitiv bei

Cicero nur mit *sum*; Inf. bei *cogo*, *moneo*, *hortor* (bei letzteren beiden bei sächlichem Subject); Inf. bei *permitto* (activ), bei *conceditur* u. s. w.

Gust. Mohr, De infinitivo historico. Doctordissertation von Halle, 1878, 33 S. 8.

Der Verfasser behandelt in drei Capiteln Ursprung, Wesen und Gebrauch des historischen Infinitivs im Lateinischen. Hinsichtlich des Ursprungs erklärt er sich für die gewöhnliche, von Holtze, Dräger u. s. w. vertretene Ansicht, wonach der Infinitiv dann eintritt, wenn der Geist des Schreibenden oder als redend Eingeführten vom Gegenstande so bewegt oder fortgerissen wird, dass er »iustae orationis rationem non habeat«. Demnach drückt der historische Infinitiv eine gewisse *alacritas* und *festinatio*, *vis* und *vigor* (ἐνέργεια) aus, seltener, bei Beschreibungen und Sitten, eine *consuetudo* oder *res saepius repetita*. Was den Gebrauch betrifft, so findet sich so nur der Inf. Präs. oder eines Perfecto-Präsens, selten passivisch (nie bei Plautus, Terenz, später Justin), bisweilen medial; selten ist auch *esse* mit einem Adjectiv oder Particip (gleichfalls nie bei Plautus und Terenz, auch nicht bei Vergil, häufiger bei Livius). Einzeln gebrauchte historische Infinitive sind keineswegs so selten, wie man gewöhnlich bisher angenommen hat (auch bei Cicero), sogar häufiger bei Livius; es steigt dann die Zahl bis 13 (Sallust Iug. 94); auch kommen sie gemischt mit Imperf., Perf., Präs. vor, namentlich schliesst oft ein collectives Imperfect die Reihe ab. Die historischen Infinitive stehen gewöhnlich asyndetisch, sonst meist, besonders bei gleichem Subject, durch *-que* verbunden. Das Subject steht im Nominativ; meist ist es persönlich; zwei Subjecte verbindet Livius regelmässig durch *-que*; klassisch ist nie ein Pronomen der zweiten Person Subject (doch *iste* in den Verrinen); das Subject fehlt bei den *prisci* selten. In Nebensätzen ist der historische Infinitiv nicht häufig: in temporalen besonders bei Tacitus, in relativen, besonders wenn eine paratactische Auflösung möglich ist. In Interrogativsätzen findet er sich zweimal bei Terenz, dann erst wieder einmal bei Petronius. Den Schluss bildet eine Aufzählung der einzelnen Schriftsteller: der historische Infinitiv findet sich nicht bei Lucrez, bei den strengen elegischen Lyrikern Catull, Tibull, Properz, den Satirikern Persius und Iuvenal, bei Phädrus, bei den nüchternen Prosaikern Plinius maior und Sueton, beim schwülstigen Valerius Maximus; am häufigsten ist er beim Epiker Vergil und den bewegteren Historikern Sallust, Livius, Tacitus.

Zur Nebensatzlehre ist wieder nur eine Schrift zu erwähnen, und zwar über das in letzter Zeit so beliebt gewordene Thema der Temporalsätze:

Jul. Lange, De sententiarum temporalium apud priscos scriptores Latinos syntaxi. Part. I. Doctordissertation von Breslau, 1878, 48 S. 8.

Der Verfasser stützt sich natürlich auf die grundlegenden Arbeiten von Holtze, Hoffmann, Lübbert; noch unbekannt war ihm die im

vorigjährigen Bericht (S. 117) angezeigte Arbeit von Krause über *quom*. Der erste Abschnitt »De indicativi temporum praeteritorum usu« handelt vorwiegend vom historischen Präsens, dessen Gebrauch er zu fixiren und als streng geregelt nachzuweisen sucht, nämlich = während, wenn eine Handlung erst nach Vollendung einer anderen aufhört. So steht es besonders bei *dum*, bei *quoniam* (nur bei Plaut., und selten), nicht bei *quando* (Pl. Cas. 479 wird emendirt), selten bei *ut* (nicht bei Terenz), bei *ubi* und *postquam* (häufiger bei Ter., als bei Pl.), bei *quom* (umgekehrt), selten bei *donec* (von Manchen bezweifelt, nur einmal bei *priusquam* (Pl. Curc. 637). Im Hauptsatze steht auch meist das historische Präsens, seltener das Perfect; steht das Imperfect, so hat es immer *quom* mit dem histor. Präs. bei sich. Verwandt ist das Perf. *logicum* bei *dum*; wohl zu unterscheiden aber *dum* = »so lange als« mit aorist. Perf. (meist auch im Hauptsatz) und = »bis«, wofür in älterer Zeit stets *donec*, *donicum* mit Perfect (im Hauptsatz Perf., Impf., Plqpf.) oder Fut. ex. (siehe unten). Selten ist *quoniam* mit dem Perfect, später fast nie. Bei *ubi ut postquam* tritt der Unterschied zwischen Präsens und Perfect besonders scharf hervor, z. B. *abit* »beim Weggange«, *abiit* »nach dem Weggange«; so unterscheidet sich scharf *scio-rescivi; video-aspexi*, *conspexi*, *conspicatus sum* (bei Plautus nie *vidi*; Vidul. fr. II, 8 wird emendirt). Später verwischt sich dies allerdings: schon Terenz braucht *ubi vidi*, aber nur *postquam aspexi*. Mitunter finden sich beide Tempora in ihrem scharf unterschiedenen Sinne in coordinirten Sätzen (Pl. Trin. 108 und sonst). Besonders behandelt wird dann *quom*, das nur die allgemeine Zeitverbindung ausdrückt: 1. = »zu gleicher Zeit wo«, mit Perf., meist auch im Hauptsatz, drückt, im Unterschiede von *dum*, auch kurze Zeitmomente aus (*dum* so nur bei Plautus, nicht Terenz, später allerdings öfter); 2. = »nachdem«, mit Perf., später Plqpf. Conj.; 3. = »während«, auch mit Perf. statt histor. Präs. (s oben), später meist Impf. Conj. — Für die längere Dauer trat im Temporalsatz statt des histor. Präsens allmählich das Imperf. Indic. ein, doch nicht (oder wenigstens selten) bei *quoniam*, erst spät bei *dum*, nur einmal bei *priusquam*, selten bei *ubi* und *postquam*, häufiger bei *ut*, am häufigsten bei *quom*. — Am spätesten findet sich das Plusquamperfect Indicativi, zuerst zur Anzeige der Wiederholung und bei bestimmter Zeitangabe (beides schon bei Plautus). Bei Terenz wechselt es bereits häufiger mit dem Perfect, ohne Regel, = »nachdem«. Interessant ist der Fall, wenn bei zwei temporalen Vordersätzen der erste im Plusquamperfect, der zweite im Perfect steht, was später auch umgekehrt wird (S. 24). — Der zweite Abschnitt handelt »de temporibus futuris«. Auch hier tritt besonders *dum* hervor: es heisst mit dem Fut. primum theils »während« von Handlungen, die erst in der Zukunft begonnen werden sollen (nicht adversativ), theils »so lange als«, wobei die Handlung schon begonnen sein kann. Im Hauptsatz steht auch meist das Futurum oder der Imperativ, selten das Präsens. In der Bedeutung

»bis« findet sich *dum*, sicher, erst bei Cato (mit Fut. primum und exactum), doch hat auch dieser meist, wie Plautus und Terenz immer, dafür *donec*, *donicum*, theils mit Perfect (s. oben), theils mit Fut. exactum, selten mit Fut. primum oder Präs. Conj. — Was das Präs. Conj. nach *dum* betrifft, so steht es in der Regel nur in der dritten Person, bei unsicherer Erwartung (griech. *ἄν*), doch nach einer Negation schon bei Plautus auch in der ersten und zweiten Person; bei Cato auch nach positivem Satz. — *Priusquam* steht mit dem Fut. ex., besonders nach negativem Hauptsatz, aber mit Perf. Conj. nach vorausgehendem Präsens; bei Plautus hat es auch das Fut. primum nach sich, und bei Wiederholungen das Präs. Conj., im Mercator auch in erster und zweiter Person, ohne vorhergehende Negation. Bei Terenz steht dann immer der Indicativ Präs., auch in der dritten Person. — Der dritte und letzte Theil endlich handelt »de conjunctivo praesentis et perfecti, inprimis particulae quom adiuncto«. Es tritt diese Construction (statt des Fut. pr. und ex.) ein nach *dum*, *quando*, *ubi*, *ut*, *quom*: 1. bei Assimilation des Modus, doch nicht immer; wenn der Temporalsatz vorangeht, nur bei unbestimmter Wiederholung; 2. in indirecter Rede, nach den Verbis declarandi, nicht sentiendi; 3. bisweilen bei Ungewissheit, wann, oder ob überhaupt; 4. als Potential, besonders in der zweiten sg. = »man«, doch selten das Perfect (nach Lübbert nie); 5. in indignirenden Fragen (nicht immer bei Terenz). Bei *quom* ist dieser Gebrauch von Plautus und Terenz eigenthümlich beschränkt worden, nach den Futuris und Futurbegriffen, um auszudrücken »*rem aliquam certam*, *nunc quidem re vera iam in conspectu versantem*« (nach Lübbert auch auf Assimilation zurückzuführen).

Den Schluss bilde ein eigenthümliches holländisches Werk:

A. E. J. Holwerda, Disputatio de dispositione verborum in lingua Graeca, in lingua Latina et apud Plutarchum. Doctordissertation. Utrecht, 1878, 100 S. 8. (enthält noch einen Anhang über einige Plutarchische Schriften).

Der Verfasser bekam beim Studium des Plutarch den Gedanken, die oft eigenthümliche, von der gewöhnlichen griechischen abweichende Wortstellung desselben beruhe auf dem Einfluss des Lateinischen, und suchte sich demnach über den Unterschied in der Wortstellung beider Sprachen klar zu werden. Dass er dazu besonders die lateinische Uebersetzung des Didot'schen Xenophon benutzt, ist freilich eigenthümlich. Ebenso eigenthümlich aber ist nun das Resultat, dass nämlich das Lateinische nicht nach griechischer Weise »*loci quodam vario honore*« die Wörter unterschied, sondern Alles so stellte, dass das folgende Wort immer als Prädicat zu dem vorhergehenden als seinem Subject zu betrachten ist. So ist z. B. in dem Satz »*Est animi medicina philosophia*« nach ihm *animi* Prädicat zu *est*, *medicina* zu *animi*, *philosophia* zu *medicina*. Dieses Kunststück wird dann durch tiefe philosophische Betrachtungen

in einem bei den Holländern leider jetzt nicht seltenen barbarischen Latein, mit Heranziehung von Steinthal, Lotze u. s. w., durch Unterscheidung zwischen logischem und grammatischem Subject, logischer und grammatischer Copula, logischem und grammatischem Prädicat wirklich zu Stande gebracht. So ist das Lateinsprechen ein ewiges Urtheilen (judicare), und »sententiae Latinae multis copulis logicis dividebantur«. So geht es weiter bis zu Ende.

Jahresbericht über die italischen Sprachen für das Jahr 1878.

Was zunächst das Umbrische betrifft, so hat Fr. Bücheler seine im vorigjährigen Berichte angezeigten wichtigen Arbeiten über die Eugubinischen Tafeln fortgesetzt in:

Fr. Bücheler, Interpretatio tabulae Iguvinae II (Festschrift der Universität zum Geburtstag des Kaisers). Bonn 1878, 32 S. 4.

Nach einer kurzen Abweisung Bréal's und Rechtfertigung der Deutung von *ner* = *vir*, *princeps* wird der Text mit nebenstehender Uebersetzung in drei Abschnitten gegeben, und dazwischen die nöthigen Erläuterungen knapp eingefügt. Die wichtigeren der zahlreichen Neuerungen sind (besonders in Abweichung von Bréal): *tekvias* = *decuriatae; pumpedias* = *Quintiliae* (*Pompiliae*); *aḍmune* = *Almoni* (Dat.), Beiname Iupiters; *ereiietu* = *evincito; puni*, zu *po-* »trinken«, etwa = *poscā* (nicht *suffitione*); *vaputu*, zu *vapor*, = *tus. ture*; *vaputis* = *turibus*; dagegen *vepurato* (IIa 41), von *ve* und *pur* (Feuer), = *ignem temperato; vepurus* (Va 11) = *ἀπύροις*; *fesnere* = *in fano*; *fesnafe* = *in fanum* (Plur.); *s̀ive* = *cis*, *citerius* (Form = lat. *ceu*); *srisere* = *in sino* (*sinus* oder *-um* nach Varro = *vas grande*); *utur* = *aquam* (böot. *οὔδωρ*); *ranu* = *aquae profusione* (vgl. *ῥαίνειν;* lat. *rana* = *margo piscinae*); *pistu* = *pistum* (*frumenti genus*); *vufru* = *votivum* (*vuf-* = lat. *vov-*, umbr. *vuv-*, *vov-*); *tis̀lu* = *dicatione (tis̀- = dic-)*; *seste* = *sistis* (nicht Futur.); *iuku* = *orationem* (Neutr. Plur.); *karne speturie* = *carni spectoriae* (zur Opferschau dienend), wie nachher *Speturi* = *Spectori (Jovi); naraklum* = **narraculum*, im Sinne von *oraculum*, *exta loquentia; aiu urtu fefure* = **agonia* (vgl. *ex-agium*) *orta turbavit* (gr. *φύρ-ω*); *Vestis̀e* = **Vesticio* (Dat.), verwandt mit *Vesta; Ahtu* = **Actui* (*Jovi*), d. h. *numini quod actioni praeest*, vgl. *As̀etus* = *Agentibus; abrunu* = **apronem*, vgl. *gens Apronia*, *apruneulus; tra ekvine* = *trans equinum* (etwa *stabulum*, Ortsname); *Huntia* (Abl. Sg.) = am Fest des *Hunte* (= *Orcus?*); *sume ustite* = *summa* (d. i. *suprema*) *tempestate*

(zu *ostendo*, vgl. *φάσις*, *διοσημεία*); *antermenzaru sersiaru* = *intermenstruarum cenarum*, vgl. *sersnatur* = *epulati*, sab. *scesna; menzne kurslasiu* = *mense circulario* (vgl. *mezene*, Inschrift von Amiternum, und *κυκλάζων*); *heriiei* (3 Sg. Opt.) = (*si*) *velit*, mit Infin.; *tisit* = *decet*; *snata asnata* = *umecta, inumecta (vasa)*; *sufafiaf* = *omentum* (?), eig. *ὑποζώματα*, vgl. *ex-fafillato* = *exserto* (*bracchio*) und *exfabillavero* (Paul. Fest.); *kartu* = *distribuito*; *berus aplenies* = *veribus impletis* (*a* = *ἀμφ-* oder *ἀνα-*); *krematra* = *receptacula carnis*, aber *krematruf* (Acc. Pl. Masc.) = *carnem*, zu *cremare* (Brand = d. i. Opferfleisch); *pedu seritu* = *pedem servato!*, wie *ampedia* = *ἀποδία*, *qua pes deficit*; *pustin ansif* = *in* oder *per vices*, vgl. osk. *postin slagím* = *pro sua uterque regione* (distributiv), und *ἀγκών*, *-κάς*, *aduncus* u. s. w. (Kehr = Biegung); *nuvis* = *noviens*, wie *nuvime* = *nonum* (Adverb wie *nesimei*); *frehtef* = *frig(i)dans*, im Sinne von *refrigerans*, ebenso *frehtu* (IV, 31) = *refrigerato*; *sumel* = *simul*; *tefra* = *ἔμπυρα* (zu verbrennende Fleischstücke), vgl. *tefruto* (VIIa 46) = *a busto* (Opferstätte), osk. *saahtom teforom* = *ἱερὰ ἔμπυρα*; griech. *τέφρα*, *-φρόν* u. s. w.; *spantea* = *πλάγια*, *in latus*, abgeleitet von *spanti* (III, 33; IV, 2) = *latus*, verwandt mit *sponda* = Bettseite; *iepru* = *pro iis*, d. h. local *ante ea*; *spinia*, *spina*, vgl. lat. *spina circi*, mit Altar, auch die Stadt *Spina*; *klavlaf* = *clavolas*, Keulen (des Opferthieres); *aanfehtaf* = *infixas (veribus)*; *pert* = *trans*, *ultra*, wie osk. *ampert* = *non ultra*, d. h. *intra* (s. S. 24); *manf easa vutu* = *manus ex ara lavito* (*vut-tu*, zu *utur*, goth. *vato*; vgl. jedoch *uvere*, *ūdus*); *amparihmu* = *surgito*, vgl. *amparitu* (III, 14), zu *ἀνά* und *(op)perior*.

Ohne Bedeutung ist G. Bertin, Sur les tables Eugubines (Actes de la Soc. philol. VII, 3); noch nicht zu Gesicht bekommen habe ich J. Alibrandi, Osservazioni sopra alcune parole delle tavole Eugubine (Pont. Acc. Rom. Arch. 14. März 1878).

Einzelnes Umbrische ist oben berührt worden, wie die Imperative und die Genitive Pluralis (S. 5); *kaleru* (S. 11) u. s. w.; anderes wird noch unten vorkommen, wie *suboco* (S. 27); *tefe* (S. 27); *bio* (S. 27) u. s. w.

Für's Oskische hatte ich bereits im vorigjährigen Berichte erwähnt (S. 122):

Fr. Bücheler, De cippo Abellano, in den Comment. philol. in honorem Mommseni. Berlin, Weidmann, S. 227—241. 4.

Ich will aber hier, der Wichtigkeit der Arbeit wegen, die Hauptresultate nachholen: *Maius*, vgl. pränest. weibl. *Maio*; *sverruneí*, zu *susurrus*, = *orator*, *interpres* oder *nuntius publicus*; *prupukid* = *ἐξ ὁμολόγων* (siehe unten S. 27); *Pukalaz*, wie *Paullus*, *Pusinnio* (anders Bugge, siehe S. 26); *deketasioí* = *digitario* (etwa Aichmeister); *teremníss* = *terminibus*, vgl. *inter-eā* u. s. w.; *puz* (Z. 17), nicht *puv*, = *ut*, beginnt die Apodosis; *fusíd* = *foret*, wie unten *patensíns*, [*h*]*erríns* = *aperirent*, *caperent* (nicht

Perf.); *posstíst* = *post* (Adverb) *est*; *liímito*[*m*], Gen. Pl.; [*poís*] Z. 29 = *quibus*; *feíhoss* = *fines*, wie dieses, zu *figere*, *fivere* (Cato); *pert* = *trans* (s. S. 23), *petiropert* = *quattuor vicibus peractum tempus*; *pert-umum* = *per-imere*; [*a*]*íttíom*, Gen. Pl. Fem. = *portionum*; *eh*[*stít*] = *exstat* (Indic., mit Bugge), wie *eestínt* = *exstant*; daneben *staít* = *stat*; *stahint*, *staíet* = *stant* (aus **staiunt*); [*p*]*ollad* = *quā*; *tedur*, vielleicht = *δίχα*, aus *te*, = der umbr. Postposition *-tu*, und *du* = 2 (sehr unwahrscheinlich).

Zusammen zu besprechen sind die folgenden Schriften:

Fr. Bücheler, Oskische Bleitafel, mit Facsimile. Im Rhein. Mus. f. Philol., N. F., Bd. XXIII, S. 1—77 (auch im Separatabdruck).

Fr. Bücheler, Altitalisches Weihgedicht. Ebend. S. 271—290.

Soph. Bugge, Altitalische Studien. Christiania 1878, 88 S. 8. (herausgegeben von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania). I. Die oskische Exsecrationsinschrift der Vibia. II. Das Weihgedicht von Corfinium.

Es behandeln nämlich beide Gelehrte dieselben Inschriften, deren zweite (aus dem Pälignerlande) schon im vorigen Jahresbericht (S. 122) von mir erwähnt worden ist, und zwar kannte Bugge die Arbeiten von Bücheler schon und sucht seine Deutungen zu verbessern und zu ergänzen.

Die oskische Bleitafel, aus einem capuanischen Grabe, zweifellos eine Exsecration enthaltend, wurde Ende April 1876 gefunden und durch Fr. v. Duhn an Bücheler geschickt: sie stammt etwa aus der Zeit 200 — 150 v. Chr., ist im Ganzen gut lesbar und enthält gegen 40 neue oskische Wörter oder Formen. Zu beachten ist die Alliteration und der mehrfache rhythmische Anflug. Die Deutung im Einzelnen ist noch vielfach unsicher. Ich gehe die Hauptpunkte durch (wo kein Name bemerkt st, hat Bugge Bücheler's Deutung zugestimmt): *keri arentikai* = *Cereri ultrici* (maced. *Ἀράντισιν* = *Ἐρινύσι*); *manafum* = *mandavi* (Bücheler), *-vimus* (Bugge, der *manfa-* = *manda-* setzt, so dass das zweite *a* eingeschoben); *pú*[*i*] = *qui* (Nom. Sg.); *heriam* = *arbitrium* (Bücheler), = *regnum* (Bugge); *legin*[*úm*], *leginei* = *potestatem*, *-ati* (Bücheler), = *cohortem*, *-rti* (Bugge); *usurs inim malaks nistros* = . . *-orus et mollis propiores* (Bücheler), = *osores et malevolos nostros* (Bugge, vgl. die Adj. auf *-ax* und altlat. *nis* = *nos*); *valaimas puklúm* (mit verschiedenen Varianten) = *Dis manibus*, eig. *Optimis Puerorum* (Bücheler), = *Optimae* (d. h. *Proserpinae*) *purgamentum* (Bugge); *aflúkad*, dazu unten *aflakus*, = *deferat*, *detuleris* (Bücheler, ohne Etymon), = *adigat*, *adegeris* (Bugge, aus *ad-flāk-*, *u* verdumpft, *a* = *ā*); *tfei* (wohl nur verschrieben statt *tifei*) = *tibi*, dazu *tiiúm* = *tu* (Bücheler), = *te* (Acc., Bugge), *tuvai* = *tuae*; *da*[*da*]*d* = *reddat*, dazu *dadid* = *reddit* (*da* = lat. *dē*-); *úlas* = *ollae*, *sepulcri* (Bücheler), = *illius* (sc. *Deae*, Bugge); *lamatir* (auch auf der Bant. Tafel), = *veneat* (Bücheler),

= *mancipator* (Bugge), ebenso bald nachher *kaispatar inim krustatar* = *caedatur et cruentetur* (Bücheler), = *caespitibus et glebis tegitor* (Bugge, der die Formen für Imperative nimmt, nicht für Conjunctive); *akrid* = *acri* (Abl., Bücheler), = *acriter*, *raptim* (Adv., Bugge); *eiseis* = *eius* (Bant. Taf. *eizeis*); *avt* = *aut* (Bant. Taf. *avti*); *fifikus* = *decreveris* (Bücheler zu *fig-ere*, Bugge vielleicht zu *θηκ-*); *kahad* (zu *cohum*, *incohare*, vielleicht *coctio*) = *capit* (Bücheler), = *parat* (Bugge); *nip hú[n]trúis nip suprúis* = *nec inferis nec superis* (Bücheler Abl. sc. *sacrificiis*; Bugge Dativ sc. *Diis*); *aisusis* = *sacrificiis* (Bücheler), = *sacrificia* (Nom. Pl., Bugge); *far* = lat. *far*; *menvum limu* = *minuere famem*; *humuns bivus karanter* = *homines vivi pascuntur* (vgl. *caria* = *panis*, osk. Glosse des Placidus); *súluh* (aus **sollud*, wie *púh* = *quō*) = *denique* (Bücheler), = *omnino* (Bugge); *túrúmiiad* = *tabescat* (Bücheler, zu Wurzel *tar*, *tarmes*, *turmus*, *τρύω*), = *torqueatur* (Bugge, aus **tormeat*, intrans., von *tormen*), vgl. *pútiiad* = **poteat* (*possit*), Pl. *pútiians*; *sakrim* = *sacrem* (sc. *hostiam*, s. auch marsisch *sakri*). Die an sich klaren, aus anderen Inschriften bekannten Formen, wie die ganz zweifelhaften Wörter und Deutungen sind übergangen, da sie nicht als Bereicherung unseres Wissens gelten können.

Die pälignische Inschrift von Corfinium, zuerst von Dressel publicirt, dann, auch ohne Commentar, von Fiorelli in den Comm. philol. in hon. Momms. S. 768 (Iscrizione Sannitica), besteht, wie Bücheler entdeckt hat, aus sieben allitterirenden Saturniern, deren erster unlesbar geworden, und enthält ein Weihgedicht. Sie stammt etwa aus der Zeit des marsischen Krieges und die Sprache steht derjenigen der übrigen sabellischen Inschriften zunächst, dem Oskischen enger verwandt, als dem Umbrischen. Eigenthümlich ist ein, sonst auf gallischen und rheinischen Inschriften vorkommendes, durchstrichenes *đ*, nach Bücheler eine Modification des *d*, wie das umbrische *ḍ* (oder *ř*), später *rs*, nach Bugge aus dem griechischen *θ* entstanden und lautliche Modification von *t*. Wie schon hierin, gehen auch sonst die Ansichten der Forscher im Einzelnen weit auseinander. Ich gebe auch hier die Hauptresultate, wobei dieselbe Bemerkung wie oben gilt: *usur* = *annua* (Bücheler, siehe unten *uvs*), = *uxor*, d. i. *matrona* (Bücheler); *pristafalacirix*, wie Z. 4 *sacaracirix* = *antistita* (eig. **praestabulatrix*, schon bei Bréal, s. unten) und **sacratrix* (spätlat. *sacrator*); das zweite *a* beider Wörter ist Einschub, wie im Oskischen; ebenso das erste *i* der Endung, die einsilbig zu lesen ist; *-cirix* aber, oder *-crix*, ist, mit dem von Osthoff nachgewiesenen Uebergang von *t* in *c*, = *-trix*, doch irrte er in Annahme einer europäischen Mittelstufe *-tl-* (falsch ist Bücheler's *-cir-ico* oder *-cir-ic*, verglichen mit *mediocriculus* u. s. w.); *prismu* = *primum* oder *primo* (schon bei Bréal); *petieθu* = *impetu* (Bücheler), = *petito* (Bugge, lautlich eig. = **petīto*); *ip* = *ibi* (schon Bréal); *viθad* = *videt* (Bücheler), = *vitā* (Bugge); *vibθu* = *redimitum* (Bugge, zu *vib-urnum* u. s. w.); *omnitu* = *votum* (Bücheler, zu osk. *ombnaṿt*, nach Bugge zu gr. *ὄμνυμι*); *ecuc* =

hoc (Acc.); *empratois* = *imperatis*, d. i. *imperiis*; *elisuist* = *exsolutum est*, vgl. osk. *lúsd* = *solvit* (nach Bugge zu *laxare*); *Cerfum* = lat. *Cerorum*, vgl. *Cerfennia*; *Semunu* = *Semonum* »Säer«, vgl. gr. *ἠμων*; *sva* = *-que*, eig. Abl. »sowie«, vgl. *suad* = *sic* (Festus), osk. *σϝα*; *aetatu* = *partem* (Bücheler, substant. Particip, vgl. osk. *aeteis*), = *aditato* (Bugge, vgl. umbr. *etatu*); *fertlid* = *fertili*; *frata* = **firatad* »Darbringung« (Bücheler, subst. Part. zu *fer-re*), = *suffitione* (Bugge, vgl. *exfir* = *purgamentum*); *praicime* = *in templum* (Etymol. dunkel); *afϑed* = *donavit* (Bücheler, Etymol. dunkel), = *apte* (Bugge), d. h. *simul*; *eite* = *ite*; *uus* = *annum* (Bücheler, s. oben *usur*, und umbr. *ose*, *orer* u. s. w.), = *vos*, *vobis* (Bugge, vgl. für das Letztere umbr. *fratrus* u. s. w.); *pritrome* = *in πρότερον* (Bücheler, adjectivisch zu *uus*), = *in prius* »vorwärts« (Bugge, adverbial, local); *pacris* = *propitiae* (Nom. Pl.); *puus* = *ut* (*finale*), nach Bugge vielleicht aus **kvoti-s*; *ecic* = *hic* (Adv.); *lexe* = *lege* (Bücheler, Stamm **legos*), = *in leges* (Bugge); *lifar* = *libationis* (Bréal), = *liberer* (Bücheler), = *liber*, d. h. *voto exsolutus* (Bugge); *dida* = *det* (Bréal und Bücheler), = *dem* (Bugge); *deti* = *dentur* (Bréal), = *dite* Acc. Neutr. zu *dives*, (Bücheler), = *donum* (Bugge, aus **ded-tium*); *hanustu* = *onustum* (Bücheler), = *honestum* (Bugge, zu *φαίνω*); *herentas* = *Veneris*, vgl. *iuventa*. Die Namen *Uranias* und *Perseponas* sind an sich klar.

Eine Zusammenstellung der Dialecteigenheiten aus dieser und den beiden anderen pälignischen Inschriften (siehe den vorigjährigen Bericht S. 122) giebt Bugge S. 80 ff.

Die Arbeit Bücheler's über die oskische Bleitafel ist auch angezeigt von Bréal in der Revue critique, vom 9. Februar 1878, S. 89—92, und zwar mit Anzweifelung der gesammten Auffassung. Er will lesen: Z. 5 *inimk ais patar inimk ais matar* = *item eius pater*, *item eius mater*; Z. 6 *punum* = *pun-dum*, wie *edum* (osk.) = *ed-dum*, *pidum* = *pid-dum*. Das Letzte mag gehen, das Erste ist sicher falsch, s. Bücheler im Rh. Mus. S. 284, Note. — Dass Bréal auch die pälignische Inschrift, und zwar vor Bücheler, behandelt hat (Rev. Archéol. N. Sér. XXXIV, S. 412 ff.), habe ich bereits im vorigjährigen Bericht S. 122 erwähnt; seine Vermuthungen sind oben berücksichtigt worden.

Saturnier hatte Bücheler auch in der oskischen, griechisch geschriebenen Inschrift von Anzi erkannt (s. den vor. Jahresber. S. 122 oben). Dies bestätigt Bugge (S. 83) und fügt noch einige Vermuthungen bei: *ϝολλοhωμ* will er *volhom* lesen und es als Substantiv fassen; *ειvκαπιδ* = *ínkapid* = *incepit*; *ιτωμ* = *íd-dom* = *idem* (Acc. Neutr.). Er hält auch die Inschrift von Altilia (Momms. Unt. Dial. VIII, 10, S. 176) für saturnisch (S. 84).

Einzelne gelegentliche Bemerkungen zu den italischen Sprachen enthält das Buch von Bugge folgende: S. 6 osk. *úíttiuf* = **utio*, wie *legio*; S. 9 *Iovois puclois* (sabell.) = »reinigenden« Jovisgenien, wie osk. *pukalatúí* = *lustrato* (anders Bücheler, s. S. 24); S. 13 *damuse[s]*, Terra-

cotta von Capua (Eph. epigr. II, S. 160, n. 10) = *de moribus*; S. 15 osk. *prupukid* = **pro-pak-id* »nach vorheriger Verabredung«; S. 16 umbr. *suboco* = *sub-placo*; S. 17 osk. *aa-manaf-fed* = *mandavit*; S. 20 päl. *t(i)fei*, sabell. *sefei*, osk. *sífeí*. umbr. *tefe*, alat. *tibei*, *sibei* u. s. w., mit dativischem *ei*, nach falscher Analogie, statt *i*, vgl. *tubhjam* u. s. w.; S. 21 osk. *sakupam* (Bücheler = *communem*) aus *sam* (vgl. *sem-el*, *simplex* u. s. w.) und *capere*; S. 23 lat. *anculus* = **ambcolus* = *ἀμφίπολος*; dazu etr. *ἀγαλήτορα* = **anculatorem*; S. 28 *regīna* = **regĕnia*, wie *caepe* = *κάπια*; S. 29 die oskischen Imperative auf *-tad*, *-tid*, *-tud* (passivisch *-tar*, *-tir*, *-tur)*, eigentlich Ablative, verdanken dem auch ihren Vocalwechsel (s. oben S. 5); S. 41 *esos novesede* (sabell., Fabr. 2742 *bis*) = *dis Novensidibus*; S. 44 umbr. *cubrar mater bio eso oseto cisterno* = *Cuprae matris bia* (= heiliger Raum, altnord. *kví*) *haec facta cisterna* (*oseto* = *operata*, passivisch, aus **opseto*, wie *osatu* = *operato(r)*, pälign. *upsaseter* = *operarentur*, nicht Sg.; ebenso pälign. *biam* nicht = *viam*, s. den vor. Jahresber. S. 122); S. 45 Glosse des Plac. S. 25, 19 Deuerl. ist *careasis* = *pistoribus* zu lesen; zum selben Stamme *skar* »sättigen, nähren« gehören, ausser *cena*, *Ceres*, *Cerfo*, *Cerus*, auch *silicernium*, *cer(e)visia*, griech. *κορέννυμι* u. s. w.; S. 55 osk. *trutum* = **pe-trutum* »zum vierten Mal«, vgl. altind. *turīja*, gr. *Τορταῖος*, umbr. *Truttidius* u. s. w. (Bücheler = *certus*; ebenso Fick in Bezzenberger's Beiträgen II, 272 zu altnord. *thrudhr*, lit. *tvirtas* »stark, fest«).

Bücheler ergänzt (Osk. Bl. S. 45) die oskischen Inschriften in der Ephem. epigr. II, S. 161, n. 11 und 12 jetzt zu *Vesu[naí]* und *Vesulia[ieís]*, vgl. mars. *Vesuna*; oskische Inschrift von Capua (nach v. Duhn) *Ves . . . klu . . . . .*

Der Vermuthung von H. Buchholtz (Oskisches Perfectum in lateinischer Inschrift. Festgruss an die Philol. in Gera 1878. Berlin, 7 S.), dass in den Formen *fundatid*, *proiecitad*, *parentatid* der Inschrift von Luceria (Eph. epigr. II, S. 205) oskische Perf. Conj., nicht lateinische (verderbte) Imperative stecken, kann ich nicht zustimmen (s. oben).

Den Uebergang zum Etruskischen mag bilden, da es hauptsächlich demselben gewidmet ist, aber auch die übrigen italischen Sprachen umfasst:

Ariod. Fabretti, Terzo Supplemento alla Racolta delle antichissime iscrizioni Italiche. Torino, Bocca, 1878, 250 S. 4. und XVII Tafeln.

Diese lange erwartete Fortsetzung des wichtigen Inschriftenwerkes enthält:

1. Appunti epigrafici S. 1—71, schon 1875 geschrieben und durch Corssen's Werk hervorgerufen, aus dem einige der wichtigsten Resultate vorgeführt und meist widerlegt werden. So hält Fabretti an *avils* = *aetatis* fest, an den Würfelwörtern als Zahlen, an *clan* = *natus*, *lautni*,

weibl. -*niϑa* = *famulus*, *servus* oder *libertus*, an *turce* = *dedit*, an der Unechtheit der Inschrift auf dem grossen chiusinischen Sarkofag im Britischen Museum (siehe die Polemik zwischen Is. Taylor, Murray und Newton im Athenäum 13. Juli 1878; Academy 1, 8, 22. Februar 1879; auch meine Etr. Forsch. III, S. 257 und 411). Er giebt, mit starken Zweifeln, die Corssen'schen Uebersetzungen der grossen Inschrift von Perugia und der des Arringatore, und beweist gegen ihn, in Uebereinstimmung mit mir, dass *ϑanχvil* und *ramϑa* immer Nom. Feminini sind.

2. Inschriften von Ober-Italien (S. 73—79), die bolognesischen etruskisch.

3. Desgleichen von Umbrien S. 80—81, alle etruskisch.

4. Desgleichen von Etrurien S. 82—139, darunter auch die aus Palästrina, diejenigen unsicherer Herkunft und verschiedene campanische, zum Theil oskisch, diese grösstentheils nach Corssen. Wichtig sind besonders die von mir (theilweise) zuerst publicirten und mehrfach besprochenen Inschriften der Mancini'schen Nekropole von Orvieto und die genauer und vollständiger, als früher, mitgetheilten Inschriften der *Aleϑna*-Gräber bei Viterbo (Cività Musarna?), die mir die Haupthandhabe zur Entzifferung geboten haben (s. Etr. Forsch. I).

5. Desgleichen aus Campanien S. 139—146, meist oskisch (alle bereits bekannt), einige etruskisch.

6. Desgleichen aus den Abruzzen S. 147—163, nur drei: n. 438, von Corssen in der Ephem. epigr. II, 194 (de inscriptione Sabellica agri Praetutiani) besprochen, und n. 439, ebendorther, mit ausführlicher Erläuterung von De Guidobaldi. Derselbe liest und deutet: *ieiis t kom aules* = *Iegius T. Cominii Auli* (*fil.*); *esmen* = *hic*; *p*[*ú*]*stin* = *positus*; *siúm* = *suum*; *sirehús* = *iroum*, *ἡρῷον*; *sebs* = *sibi*; *es* = *hoc*; *sepele* = (*ad*) *sepeliendum* (*curavit*). Dass dies vielfach falsch ist, leuchtet ein. Die n. 440 ist verstümmelt und ganz dunkel.

7. Desgleichen aus Lucanien S. 164, oskisch, nur eine Inschrift, n. 441, erläutert von Corssen in der Ephem. epigr. II, 191.

8. Desgleichen aus Messapien S. 164—170, mit einem Appendix: L. G. de Simone Note Iapigo-Messapiche (S. 171—229), eine Beschreibung der Entdeckungen, nach den Orten geordnet, mit einigen gelegentlichen Bemerkungen über den vermuthlichen Inhalt, ohne ernstlichen Entzifferungsversuch (Alphabet S. 209).

Den Schluss bilden einige Ergänzungen, Verbesserungen, ein Index und die Tafeln.

Fabretti selbst umschreibt mehrfach die fast nur aus Namen bestehenden etruskischen Inschriften und giebt häufig Parallelen an. Er hält zwar an dem Standpunkt der Verwandtschaft des Etruskischen mit den anderen italischen Sprachen fest, macht denselben aber nur mit grosser Vorsicht und Mässigung geltend, durch Corssen's Misserfolg scheu geworden.

Keine sprachliche Ausbeute ist zu gewinnen aus:

George Dennis, The cities and cemeteries of Etruria. Revised edition, recording the most recent discoveries. With map, plans and illustrations. London, Murray, 1878, 8., I Vol. CXXVIII, 504 S.; II. Vol. 580 S.

Das als Führer treffliche und unterhaltend geschriebene Werk erscheint hier in längst ersehnter, glänzend ausgestatteter neuer Auflage. Der Verfasser hat fleissig dazu gesammelt, auch selbst von neuem Etrurien bereist, und ist in der Kenntniss etruskischer Kunst vielleicht einigermassen den neuen Entdeckungen nachgekommen, in der Sprache nicht. Letztere behandelt er in der Einleitung S. XLVI — LI auf nur 4 Seiten höchst dürftig, ohne irgend eingehende Kenntniss der Vorarbeiten und ohne entschiedene eigene Ansicht. Ebenso sind die in dem Werke zerstreuten Inschriften weder verbessert, noch vermehrt worden.

Zwei bolognesische, wegen ihrer Isolirtheit wichtige Stelen mit Inschriften sind in ganzer Abbildung neu veröffentlicht in

G. Gozzadini (Conte), Intorno agli scavi archeologici fatti dal Sig. A. Arnoaldi Veli presso Bologna osservazioni. Bologna, 1877, 96 S. 4. mit XIV Tafeln.

Die Stelen finden sich auf Tafel XIV und sind besprochen S. 86 — 87. Auf S. 32 findet sich eine reiche Zusammenstellung von graffirten Siglen auf Thongefässen und Bronzen, theils Buchstaben und Buchstabenligaturen, theils Zahlen und sonstige Züge.

Eine wahrscheinlich höchst wichtige Entdeckung enthält:

Vittorio Poggi, Di un bronzo Piacentino con legende Etrusche. Modena, Vincenzi, 1878, 26 S. 8. mit I Tafel (Estratto dagli Atti e Memorie delle Deputazioni di Storia Patria dell' Emilia. N. Ser. IV).

Das Object dieser Beschreibung ist ein Bronzegeräth, etwa handgross, von sonderbarer schuhsohlenähnlicher Form, unten flach gewölbt, oben eben, mit drei Erhöhungen (Pyramide, Ellipsoidviertel, liegender, unten gerundeter Kegel) und vier kleinen Löchern. Es ist gefunden beim Pflügen zu Settima, Gemeinde Gossolengo, unweit Piacenza, auf dem Grundeigenthum des Grafen Arcelli (siehe den genauen Fundbericht von A. G. Tononi in Lo Spettatore 8.—9. Januar 1879, auch im Separatabdruck erschienen) und befindet sich jetzt im Besitz des Grafen Fr. Caracciolo, durch dessen Güte ich einen Gypsabguss erhalten habe. Die Oberfläche enthält eine grössere Anzahl systematisch geordneter Linien und 49 Inschriften (nach meiner exacteren Zählung), die Unterseite eine erhabene Querleiste und zwei Inschriften. Der Herausgeber, ein Officier von wissenschaftlichen Interessen, bereits durch Publicirung verschiedener neu aufgefundener etruskischer Inschriften wohlbekannt, hat in den Inschriften der Bronze eine Anzahl etruskisch-italischer Götter-

namen, meist richtig, gelesen, mit Einsicht erläutert, und hielt das Ganze für ein Amulet. Ich habe es zuerst als Abbild eines templum, d. h. des zu Blitz- oder Vögelbeobachtung eingetheilten Himmels und der entsprechenden Erdoberfläche erkannt, und die Uebereinstimmung der Randeintheilung mit den 16 Regionen des Martianus Capella entdeckt. Die Pyramide fasse ich als Götterberg, das Ellipsoidstück als Erdnabel, den Kegel als Bild der Alpen (?). Ebenso glaube ich die Entstehung der eigenthümlichen Gestalt aus der An- und theilweisen Ineinanderschiebung zweier Kreise, eines Sonnenkreises (*usils*) und eines Mondkreises (*tivs*), erklären zu können, wobei höchst interessante Zahlenverhältnisse zum Vorschein gekommen sind. Auch die Bedeutung der vier Löcher meine ich enträthselt zu haben. Von den Götternamen habe ich einen grösseren Theil neu erkannt, bei anderen Poggi's Deutungen berichtigt. Auf meine briefliche Benachrichtigung hat Is. Taylor im Athenäum eine wesentlich zustimmende Anzeige erlassen, ich selbst denke im vierten Hefte der Etruskischen Forschungen in diesem Winter das Denkmal eingehend zu besprechen. Die Zweifel an der Echtheit desselben, die hin und wieder laut geworden sind, kann ich nicht theilen, da der Falsificator der grösste lebende Kenner des Etruskischen sein müsste. Eine glänzende Bestätigung erhält durch die obigen Inschriften der von mir verfochtene Gebrauch des umbrischen *m* im Etruskischen, der von mir entdeckte Genitiv auf *-l* neben dem auf *-s*, meine Deutung von *tiv* als »Monat«, meine Ansicht über *Ianus* (auf der Bronze *ani*) als etruskischen Gott u. s. w.

Einzelne neugefundene etruskische Inschriften sind namentlich im Bulletino des deutschen archäologischen Instituts zu Rom 1877—1878 veröffentlicht worden: so von H. Dressel, 1877, S. 87 (due gutti con iscriz. etr. trovati sull' Esquilino); W. Helbig, ebend. S. 204 (Iscr. etrusche); Fr. v. Duhn, 1878, S. 157 (aus Suessula und Capua) u. s. w.

Was die wissenschaftliche Verarbeitung des Materials betrifft, so sind von mir im verflossenen Jahre drei Arbeiten erschienen:

W. Deecke, The Etruscan Language in der British Encyclopaedia. London 1878. 4.

Nach einem Abriss der äusseren Geschichte der Sprache werden die Reste derselben kurz besprochen: 1. bei den classischen Schriftstellern: in geographischen Namen (Volks-, Stadt-, Insel-, Wald-, Berg-, Fluss-, Seenamen), auch in Ober-Italien und Campanien; in Personennamen (Vor-, Familien-, Beinamen, Götter- und Heroennamen); in Monatsnamen; in Glossen (griech. und lat.); 2. in Inschriften (bilingues, Grab-, Bild-, Gefäss-, Geräth-, Münz-Inschriften; gehauen, geritzt, geprägt, gemalt u. s. w.). Es folgt eine Geschichte der Entzifferungsarbeiten und versuchten Anknüpfungen an andere bekannte Sprachen, endlich das Alphabet, eine Probe der Sprache (grosse Inschrift von Perugia) und ein Abriss der Laut-, Form- und Wortbildungslehre nebst einem Vocabel-

verzeichniss (knapper, im Einzelnen verbesserter Auszug aus dem ersten Anhang des zweiten Theils meiner Ausgabe von O. Müller's Etruskern).

W. Deecke, Ueber das etruskische Wort *lautni* und seine Verwandten. In Bezzenberger's Beiträgen III, S. 26—54.

Es werden in diesem Aufsatze 102 Inschriften, in denen *lautni* oder verwandte Formen erscheinen, kritisch festgestellt und gedeutet, und der endgültige Beweis daraus geführt, dass *lautni* = *libertus*, *lautniϑa* = *liberta* sei, woran sich eine kurze etymologische Besprechung des Wortes knüpft.

W. Deecke, Etruskische Forschungen. Drittes Heft. Die etruskischen Vornamen. Stuttgart, Heitz, 1879, 411 S. 8.

Es werden in diesem Werke alle bisher als Vornamen betrachteten Wörter, Siglen, Buchstabengruppen der etruskischen Inschriften in 113 Nummern behandelt, und zwar in etruskisch-alphabetischer Ordnung, wobei über 2000 Inschriften besprochen, darunter etwa 1000 verbessert oder ergänzt werden, 120 der wichtigeren nach Autopsie. Die Resultate, am Schlusse in neun Paragraphen zusammengestellt, enthalten: Zahl der Vornamen, Uebersicht, Abkürzungen, Verbreitung, Stämme, Koseformen, Freigelassene und Sclaven, Anwendung und Stellung, abgeleitete Familiennamen. Dabei ist überall die Vergleichung mit dem Namenwesen der übrigen italischen Völker durchgeführt. Es folgt ein Verzeichniss der behandelten Inschriften und ein Index nebst Verbesserungen und Ergänzungen. — Die Zahl der wirklichen Vornamen reducirt sich auf 30 echt etruskische, 20 von den Italern entlehnte, Zahlenverhältnisse, die denjenigen der übrigen Italer nahestehen. Wichtig ist die Feststellung der Namensform *Vel* (nicht *Vele*), des Unterschiedes von *Lar*, *Laris* (vielleicht *Lari*) und *Larϑ*, der acht verschiedenen Koseformen (vgl. das heutige Italienisch) und der 13 Ableitungsendungen der Familiennamen. Die Römer haben von den Etruskern entlehnt: *Aruns*, *Aulus*, *Lar*; *Tanaquil*. Von Bedeutung ist auch die mannigfache neue Bestätigung meiner Deutung von *puia*, *clan*, *sec*, *lautni* u. s. w., sowie die Feststellung der grossen Mannigfaltigkeit, aber doch Gesetzmässigkeit der Namenschemata. Eine offene Frage bleibt, ob etwa die Störung der indogermanischen Namengebung bei den Italern (s. A. Fick, Die griechischen Personennamen) durch die Etrusker hervorgerufen worden ist.

Eine anerkennende Anzeige des Werkes ist von A. H. Sayce in der Academy vom 26. April d. J. gegeben worden. Derselbe Gelehrte hat ebendort (1878, S. 242-243) in den Etruscan Notes einige selbständige kleinere Beiträge zur Entzifferung des Etruskischen geliefert.

Auf den keltischen Ursprung der Etrusker kommt zurück

J. G. Cuno, Vorgeschichte Roms. I. Theil, Die Kelten. Leipzig, Teubner, 1878, VI, 652 S. 8., mit zwei Tafeln.

Der Verfasser, der schon in den Jahren 1873 und 1874 in den Neuen Jahrbüchern für Philologie »Etruskische Studien« veröffentlicht

hat, auf der Corssen'schen Grundlage der näheren Verwandtschaft der Etrusker mit den Italern, weicht doch von diesem Forscher darin ab, dass er Italien überhaupt seine Bevölkerung aus dem Keltenlande empfangen lässt (S. 273); auch Ligurer und Raeter sind nach ihm Kelten. Den Namen der »Tusker, Tursker« verbindet er mit dem der keltischen »Taurisker« und findet zahlreiche und ganz besondere Beziehungen in Sprache und Sitte zwischen den Etruskern und Kelten. Im Einzelnen sucht er dies theils im vierten Capitel des ersten Buches (S. 151—193) über die »Raeter und Taurisker« nachzuweisen, theils an verschiedenen Stellen des zweiten Buches über die »Keltische Sprache«, welches die grössere Hälfte des Werkes bildet. Leider ignorirt er die neueren Forschungen ganz und arbeitet mit veraltetem, unkritischem, mangelhaftem Material, und zwar in willkürlichster combinatorischer Weise, so dass, trotz alles Fleisses und Scharfsinnes, das Ganze doch nur als verfehlt bezeichnet werden kann.

Seine älteren Studien hat derselbe Verfasser wieder aufgenommen im CXVII. Band der Neuen Jahrb. f. Philol. S. 801—817 »Die Etrusker im Kampfe mit den Hellenen«. Die gelegentlich darin eingestreuten etymologischen Bemerkungen zeigen denselben Standpunkt wie das grössere Buch.

Jahresbericht über das Kyprische, für das Jahr 1878.

Von dem bereits am Schlusse des vorigjährigen Berichtes erwähnten Werke

L. Palma di Cesnola, Cyprus. Its ancient cities, tombs and temples. London, 1877, 436 S. 8., mit 8 Tafeln Inschriften

ist inzwischen auch der erste Theil einer deutschen Uebersetzung erschienen:

L. Palma di Cesnola, Cypern, seine alten Städte, Gräber und Tempel. Autorisirte deutsche Bearbeitung von L. Stern, mit Vorwort von G. Ebers. Mit Karten, Holzschnitten, 12 lithographirten Schrifttafeln u. s. w. I. Band. Jena, Costenoble, 1879, XVIII, 256 S. 8., mit XLVIII Tafeln.

Das Cesnola'sche Werk, wegen des in ihm enthaltenen Materials in vieler Beziehung höchst interessant, kann auf wissenschaftliche Bedeutung doch keinen Anspruch machen, und so sind namentlich die sprachlichen Partieen sehr dürftig. Er giebt nur das alte Brandis'sche Syllabar, und die mitgetheilten Inschriften sind durchweg sehr ungenau

wiedergegeben, weil ohne Verständniss. Es befinden sich aber darunter 21 neue, eine immerhin sehr dankenswerthe Bereicherung. Ob die deutsche Bearbeitung die Mängel heben wird, ist nach dem ersten Bande sehr zweifelhaft.

Eine sehr interessante neue Inschrift ist mitgetheilt und entziffert in

P. Schröder, *Περί τινος Κυπριακῆς ἐπιγραφῆς. Παράρτημα Ἀρχαιολογικόν. Φιλολ. συλλόγ.* 1878, S. 31—40, mit 2 Tafeln.

Die bisher unedirte Inschrift befindet sich im archäologischen Museum des Serails zu Constantinopel und ist fast vollkommen lesbar. Sie zeigt die von mir und Siegismund entdeckten eigenthümlichen Formen der paphischen Schrift und ist von Schröder richtig gelesen, mit Ausnahme des *ϝo* statt *o*. Es ist eine Weihinschrift des auch aus der Geschichte bekannten Königs Nikokles von Paphos, Sohnes des Timarchos, Priesters der Anassa. Für »Sohn« enthält sie das tragisch-poetische, wahrscheinlich auch epische, Wort *ἶνις*.

Eine kleine Inschrift vom Boden einer Lampe hat Neubauer im Hermes XIII; S. 557 publicirt; eine andere kyprische Inschrift erwähnt Mowat in einem Briefe an die französische Academie (Comptes rendus, Jan. — Mars 1878).

Verspätet zugegangen ist mir ein, wesentlich richtig und unbefangen geschriebener, Ueberblick über die Entzifferung der kyprischen Schrift von W. Thomsen, De kypriske Indskrifter (Vortrag vom 11. März 1875), veröffentlicht in der als Manuscript für die Mitglieder gedruckten Kort Udsigt over det philologisk-historiske Samfunds Virksomhet 1874—1876. Kopenhagen, S. 11—18.

Von M. Schmidt's Sammlung kyprischer Inschriften ist auch inzwischen eine Recension von Theod. Bergk erschienen, in den Neuen Jahrb f. Phil. CXVII, S. 513—531. Mit Ignorirung der bisher erschienenen Anzeigen sucht er, nach seiner eigensinnig-spitzfindigen Weise, alte Irrthümer zu vertheidigen und längst gefundene sichere Resultate durch die kühnsten Combinationen umzustossen. Auf der Bronze von Idalion soll Z. 29 *ὀπί* = *ἐπί* »in Zukunft« sein und die Bedingungspartikel dahinter fehlen; Z. 12 und 24 soll das Zeichen *ru* eigentlich *va* sein und dies für *pa* (!) stehen, so dass *ἐξοπάσση*, *ὀπάσση* gelesen werden kann; Z. 8 und sonst soll das Zeichen *za* eigentlich *ma* sein, aber (mystisch) *γᾶ* »Erde« gelesen werden; in der Münzangabe soll *ti · e* gelesen werden = *διέ(χολος)*, sprich *ζέκολος* = *σίκλος*. In der Bilingnis von Idalion wird das treffliche *ἐπαγο]μενᾶν* beseitigt durch ein verzweifeltes *ἐπὶ ὁρτᾶς κατὰ] μῆναν*, und gegen den Schluss soll *τὰς εὐχωλὰς* als freier Accusativ neben einem unpersönlichen *ἐπέτυχε* stehen (!). Endlich in V, 1 soll *εὐχωλά* für *εὐχωλάν* stehen = *κατ' εὐχήν*. Dies ist Alles! und Alles augenscheinlich falsch.

Eine kritische Durcharbeitung des gesammten vorhandenen kyprischen Inschriftenmaterials dagegen hat, im Wesentlichen glücklich, versucht

Joh. Voigt, Quaestionum de titulis Cypriis particula. Doctordissertation von Leipzig, 1878, 50 S. 8., mit einer Schrifttafel (auch in den Leipziger Studien zur classischen Philologie I, S. 251—302).

Der Verfasser, dem leider, wie uns allen, die Originale nicht zugänglich waren, hat mit grosser Sorgfalt das gesammte ihm erreichbare Material über die bisher veröffentlichten Inschriften — ich selbst habe ihm Manches mittheilen können — gesammelt und kritisch eingehend verarbeitet, im Ganzen mehr an mich und Siegismund, Ahrens und Hall, als an Schmidt und Bergk sich anlehnend. In der Einleitung stellt er die Ansicht auf, dass die ursprüngliche Richtung der Schrift diejenige von links nach rechts gewesen sei, erst durch den Einfluss der Phönicier umgekehrt. Die von mir und Siegismund aufgestellten Schreibregeln ergänzt er dahin, dass zwar *muta cum* ν behandelt sei, wie *muta cum liquida*, nicht aber *muta cum* μ, indem er aus den griechischen Grammatikern einen wesentlichen Unterschied der Aussprache zwischen ν und μ nachweist; μν macht nicht immer Position, weshalb auch besser Ἀρμανεύς gelesen wird (Bronze v. Idal. Z. 21). Die paphischen Buchstaben erkennt er nach meiner und Siegismund's Deutung an; auch das später von mir entdeckte ζε. Im ersten Theile geht er dann die bei Schmidt publicirten Inschriften durch. Unter den eigenen Bemerkungen ist hervorzuheben: *ti·* (Münzbezeichnung der Bronze von Idal.) = δίδραχμον (s. oben Bergk); t. VII, 3 ist [*mo · ne*] ausgefallen; t. VIII, 1 ist τᾶ Ἀ[θά]ναι zu schreiben; t. IX, 3 im Anfang *a*, nicht *i* (s. Zotenberg im Journ. Asiat.); t. XI, 2 vermuthet er (dies allerdings recht unglücklich) Χάρσι, τι[μῶ]ναξ κάπό(ν)τι; t. XVII, 1 Ἔ(γ)κοτος. Der zweite Theil behandelt die von Cesnola in seinem »Cyprus« neu publicirten Inschriften, die, soweit lesbar, meist richtig entziffert sind, ohne etwas Besonderes darzubieten, als ein [κα]τέ-[θη]καν (t. 22); κατέθηκε (t. 46); ebend. ἠμί und ἱε[ρέος] und vielleicht Ὀνα[σί]θεμις (t. 51). Im dritten Theil werden die bei Luynes publicirten Münzen entziffert, von denen Schmidt nur eine, ich und Siegismund nur gelegentlich die wichtigsten gegeben hatten. Die Lesung ist durchweg correct, doch bleibt ein Rest unlesbarer. Die lesbaren Königsnamen sind: Εὐϝαάθης, Εὐϝέλθων, Εὐϝαγόρας, Στάσανδρος, daneben βασιλεύς, -λέος, auch in mannigfachen Abkürzungen; λο auf t. I, 2 hält er für Zeichen des Münzmeisters; I, 5 hat Κυ[πρίων]. Zwei grössere Inschriften bietet t. V, nämlich in 1: .... Γυπιεύς (?) und βασιλέυς Τιμοχάριϝος (so schon von mir gelesen); in 2: βασιλεὺς [Στασί] ϝοικο[ς] βασιλέ[ϝος] Στασικ[ράτεος], eine durch die Inschriften Deecke-Siegismund 6 und 7 und Ahrens XXVI gesicherte Lösung. Endlich t. VI, 3 bietet sicher Ἐδαλι. — Es giebt übrigens noch einige an anderen Orten zu findende, zum Theil bis-

her nicht als solche erkannte kyprische Münzen, die ich bei Gelegenheit zu publiciren gedenke.

Meine Abhandlung über den »Ursprung der kyprischen Sylbenschrift« (s. den vorigjährigen Bericht S. 130) hat inzwischen noch eine Anzeige im Literarischen Centralblatt, 1878, S. 190 -191 (. . . d) erhalten. Es wird darin zugestanden, dass meine Idee im Allgemeinen richtig sein mag und dass von mir das für den Augenblick Mögliche geleistet worden ist, dass aber das Resultat noch nicht befriedigend sei und auch nicht sein könne, da uns noch die Mittelglieder zwischen der mesopotamischen und der kyprischen Keilschrift fehlen. — Ich habe unterdessen in meinen Abhandlungen über den Ursprung der semitischen, indischen, altpersischen Schrift in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (Bd. XXXI–XXXII), sowie im zweiten Anhang zum zweiten Band meiner Ausgabe von O. Müller's Etruskern »Ueber Schrift und Zahlzeichen der Etrusker«, manche Nachträge geliefert und bestätigende Parallelerscheinungen nachgewiesen.

Jahresbericht für griechische Geschichte und Chronologie von October 1876 bis October 1878.

Von

Prof. Dr. C. A. Volquardsen

in Kiel.

I. Aelteste Periode bis 500 v. Chr.

L. Benloew, La Grèce avant les Grecs. Étude linguistique et ethnographique. Pelasges, Léléges, Sémites et Ioniens. Paris, Maisonneuve, 1877, XII und 260 S.

Dass die Vorfahren der Albanesen in vorhistorischer Zeit einen bedeutenden Theil Griechenlands besessen hätten, und dass die Spuren ihrer Herrschaft in geographischen Bezeichnungen und in Eigennamen in der Götter- und Heroenwelt der Hellenen noch vorhanden seien, diese Ansicht tritt nicht zum ersten Male jetzt hervor.

Zuerst erklärte Hahn in seinen albanesischen Studien (vgl. u. a. S. 211ff.) die Pelasger, welche vor den Hellenen die meisten Gegenden Griechenlands beherrscht hätten, mit ziemlicher Bestimmtheit für Albanesen. Kiepert in den Monatsberichten der Berliner Akademie aus dem Jahre 1861 S. 114ff. 704—705 beschränkte die Pelasger, welche ihm semitische Einwanderer waren, auf einige Gebiete meist in der Nähe des ägäischen Meeres, hielt es aber für höchst wahrscheinlich, dass die in den übrigen Landschaften herrschenden Leleger, deren Verwandtschaft mit den Lykiern ihm erwiesen schien, noch jetzt in den Albanesen fortlebten. O. Blau unterstützte 1863 in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft Band XVII, S. 649—672 diese Combination, indem er die Verwandtschaft der Lykier und Albanesen in Sprache und Sitte nachzuweisen suchte. Benloew nimmt jetzt, indem er sich mehr den Ansichten Hahn's nähert, sowohl Pelasger als Leleger für die Albanesen in Anspruch und entwirft im Rahmen dieser Vorstellung ein umfassendes und ins Einzelne gehendes Bild von der vorhellenischen wesentlich albanesischen Cultur Griechenlands in ihrer weiten Verbreitung, in ihrer Berührung mit afrikanischen und semitischen Einflüssen, dann von dem all-

mählichen Uebergang derselben in das Hellenenthum. Hat der Verfasser für ein solches Verfahren einen hinlänglich gesicherten Boden unter sich?

Für die Beantwortung dieser Frage fällt es vor allem ins Gewicht, welche Bedeutung den namentlich im zweiten Buche der Schrift gegebenen sprachlichen Beweisen beizumessen ist.

Denn was das Alterthum über die Nationalität, Cultur und Religion der Pelasger und Leleger an quasihistorischen Nachrichten uns überliefert hat, ist bekanntlich in Betreff der letzteren sehr dürftig, in Betreff der ersteren zwar so vieldeutig, dass danach das Pelasgerthum aus sehr verschiedenen Wurzeln hergeleitet werden kann, doch ohne wesentliche Anhaltspunkte zur Anknüpfung an die Albanesen. Sprachliche Beobachtungen, die Möglichkeit, griechische Ortsnamen von unhellenischem Charakter aus dem Albanesischen zu erklären, scheinen denn auch den Verfasser zur Aufstellung seiner Ansichten getrieben zu haben. Leider zeigen sich aber diese sprachlichen Gründe bei näherer Beobachtung nur sehr wenig stichhaltig.

Vor allem fällt ins Auge, wie schwierig die Ausschälung des ursprünglich nationalen Kerns aus dem jetzigen Albanesischen ist. Allein aus den romanischen Sprachen hat man 930 albanesische Wörter abgeleitet, den slavischen Sprachen entstammen mehr als 300, weit mehr sind dem Türkischen entnommen, ein anderes Contingent aus dem Griechischen. Die Frage ist da natürlich: kennen wir bei dem bisherigen Stande der Forschung den ursprünglichen Gehalt dieser Sprache hinlänglich, um altgriechische Namen mit Hülfe des Albanesischen derselben zuweisen zu können? Ein Beispiel möge reden, nämlich die Erklärung des Volksnamens der Leleger, welche der Verfasser S. 33 giebt. Ljeljek heisst im Albanesischen der Storch. Die Pelasger werden in einer aus dem Alterthum stammenden Nachricht bekanntlich in der Form *Πελαργοί* als das Volk der Störche erklärt. Also, sagt der Verfasser, die Leleger hatten denselben Namen, wie die Pelasger, der Name Pelasger ist die Uebertragung eines albanesischen Appellativs, das zum Eigennamen geworden ist, was auf albanesischen Ursprung auch der Pelasger hindeutet. Nun heisst aber der Storch

im Arabischen	laqlaq
im Persischen	laglag
im Türkischen	leklek
und vulgär	lejlek.

Haben die Araber, Perser, Türken das Wort von den Albanesen erhalten? Oder nicht vielmehr die Türken von den Arabern, die Albanesen von den Türken? Oder auch das Wort ist in uralter Zeit von den Semiten durch die Griechen zu den Vorfahren der Albanesen gekommen (wie Kiepert für denselben Wortstamm in der Bedeutung 'klappern, stammeln' annimmt, vgl. Monatsber. 1861 S. 129). Jedenfalls ist ein Beweis für den albanesischen Ursprung des Wortes unter diesen Umständen un-

möglich und es verschwindet zwar nicht die Möglichkeit, den Namen der Leleger für identisch mit dem der Pelasger zu erklären, wohl aber der Schein eines Beweises für die albanesische Natur der beiden Völker.

Die allgemeine Situation ist für den Philologen, welcher die zerstreuten Spuren albanesischer Nationalität aufsuchen will, offenbar nicht günstig, im Einzelnen stellen sich die Verhältnisse noch ungünstiger. Dem Beispiel W. v. Humboldts folgend, der mit Hülfe des Baskischen die Spuren der iberischen Nation in Spanien verfolgte (Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Spaniens vermittelst der vaskischen Sprache, Berlin 1821), sucht der Verfasser sowohl albanesische Endungen der nach seiner Meinung früher pelasgisch lelegischen Gegenden nachzuweisen, als auch Ortsnamen dieser Gegenden etymologisch zu erklären. Die wichtigsten Endungen, welche er ins Auge fasst, sind 1) die mit anda gebildeten, 2) bo, be, ba, 3) assus (mit den verwandten issus, issa, essus etc.). Die ersteren führt er auf den Verbalstamm *ντένια*, être assis, das Substantiv *νδέννjουρα*, *ἐνδείτμεjα*, habitation, séjour, loisir zurück. Ueber die geringe Aehnlichkeit wollen wir hinwegsehen, wie steht es aber mit der Verbreitung dieser Art von Ortsnamen? Es werden uns angeführt *Ἀνδανία*, *Κελένδερις* (bei Troizen), *Ἄνδρος*, dann 20—30 asiatische Ortschaften, endlich einige, die sich in den fernen Westen bis zur Loire-Mündung verlieren. — Die Endungen der zweiten Kategorie sollen vom albanesischen Worte *βένδ*, endroit, patrie stammen. Gründe für den Abfall der Endconsonanten erhalten wir nicht. Die in Betracht kommenden Orte liegen wieder bis auf *Θῆβαι* und *Θίσβη* in Asien oder an der asiatischen Küste, wie Lesbos. Endlich für die an dritter Stelle genannten Endungen kann der Verfasser keine albanesische Erklärung beibringen, es finden sich aber allerdings nicht wenig Orte mit derartigen Endungen im südlichen Albanien. Wieder lassen sich von Ortsnamen des europäischen Griechenlands nur Pedasos in Messenien und die Larissa's hiermit zusammenstellen (abgesehen von den Bergen Parnassos Brilessos und Hymettos), aus Kleinasien dagegen werden wieder reichlich 20 angeführt und hätten noch viel mehr angeführt werden können (man vergleiche z. B. die Ortsnamen aus Cappadocien in Forbiger's Handbuch der alten Geographie II, p. 305—314). — Die Sache stellt sich demnach so, dass jene Namensformen, die in einer Reihe von kleinasiatischen Landschaften in so bedeutendem Procentsatze vorkommen, dass sie für Beurtheilung der dortigen Nationalitätsverhältnisse nicht ohne Bedeutung sein dürften, dagegen im europäischen Griechenland unter der grossen uns bekannten Menge von Namen nur vereinzelt zu finden sind. Statt der angeblichen vom adriatischen Meere bis zum Halys sich erstreckenden Einheit tritt gerade in diesen Namen ein scharfer Gegensatz zwischen hellenischen uud asiatischen Gegenden hervor. Der Beweis des Verfassers schlägt in sein Gegentheil um.

Was nun die Ortsnamen betrifft, deren Erklärung nur mit Hülfe

des Albanesischen möglich sein soll, so mag, um unparteiisches Urtheil zu ermöglichen, ein bis auf Einzelheiten vollständiges Verzeichniss hier folgen:

Griechischer Name.	Albanesisches Wort.	Bedeutung.
1) *Μίλητος*	*μιλέτι*	Stamm. Volk
2) *Τροία*	*τέρρε*	ganz (vgl. umbrisch tota)
3) *Λέβεδος*	*λεβδόιγ*	je célèbre, j'illustre
4) *Ἴμβρος*	*μβράσε*	leer
5) *Νίσυρος*	*νίς*	ich schmücke
6) *Ἴκαρος*	*ἰκείγ*	ich fliehe (vgl. den Mythos von [Ikaros)
	oder	
	ἰκράτε	Fischeier
7) *Πάρος*	*πάρρε*	Gras
	(Hahn schreibt *βαρι*)	
8) *Ὀλίαρος*	*λιαρός*	bunt (Purpurfischerei)
9) *Δῆλος*	*δίελι*	Sonne
10) *Δύστος*	*δύστε*	eben
11) *Ἰάλυσος*	*jαλίου*	fruchtbare Ebene
12) *Κάμειρα*	*jέμερε*	camera
13) *Ξυπέτη*	*Σκιπετάρ*	der Albanese
14) *Χολλεῖδαι*	*Χόλλε*	scharfsinnig
15) *Τροιζήν*	*Τροία* mit Deminutivendung *ζε*	
16) *Σουματία*	*σούμετια*	Volksmasse
	oder	
	σουμτιά	Hässlichkeit
17) *Θωκνία*	*τόκεα*	Land
	oder	
	τόκγου	pli de terrain
18) *Λύλη*	*λjούλjε*	Blume
19) *Λύμαξ* (Fluss)	*λjούμει*	Fluss
20) *Πύλος*	*πύλι*	Wald
21) *Μαλεά*	*μάλλ*	Berg
22) *Φαραί*	*φάρρε*	Samen
23) *Βώκαρος* (Fluss)	*βούκουρε*	schön
24) *Λεβάδεια*	*λεβδόιγ*	je célèbre, j'illustre.

Man wird dem Verfasser für diese Zusammenstellung immerhin Dank wissen,*) einen Beweis für die Richtigkeit seiner Hypothese wird schwerlich Jemand darin finden. Es ist doch in mehreren Fällen die Uebereinstimmung der Laute nur eine sehr unvollkommene (siehe No. 2. 5. 6. 7. 13. 15. 17.) oder es stehen griechische Etymologien mit ziemlich

---

*) Auf einige dieser Aehnlichkeiten hat übrigens schon Hahn hingewiesen. (Alb. Stud. I, p. 230. 243).

gleicher Berechtigung gegenüber (No. 9. 14. 19. 20). Die übrigen sind zu gering an Zahl und zu weit zerstreut, als dass man für jetzt grosse Hypothesen auf sie begründen könnte. Sowohl in der Brauchbarkeit der zu Grunde gelegten Sprache, als in der Augenfälligkeit der Ableitungen, als in der Zahl der erläuterten Ortsnamen steht die Forschung des Verfassers im schärfsten Gegensatz zu der W. v. Humboldt's, welche er als sein Vorbild genannt hat. Freilich ist vor allem die Behutsamkeit der Methode, die Beschränkung auf nahe liegende und wahrscheinliche Hypothesen das, wodurch sich Humboldt's Arbeit aus aller Vergleichung mit der vorliegenden heraushebt.

Mangel an Selbstbeschränkung und Behutsamkeit tritt nun ganz besonders in den Büchern 3. 4. 5 hervor, welche der Verfasser der Ausführung seiner Hypothese im Einzelnen gewidmet hat und eben desshalb ersparen wir es uns, nachdem die linguistische Grundlage als so unsicher erkannt ist, hier noch tief in die Einzelheiten einzugehen. Manches, was wir als Fehler bezeichnen müssen, theilt der Verfasser übrigens mit seinen Vorgängern. Wie jene entschlägt er sich der Nothwendigkeit, die verschiedenen Formen, in welchen die Pelasgersage bei den Griechen auftritt, mit einander zu vergleichen und nach der echtesten zu suchen, obgleich schon Wachsmuth in der Hellenischen Alterthumskunde I, 1, S. 26 und neuerdings Kiepert (Monatsber. 1861. S. 704 - 705) auf diesen Weg hingedeutet hatten. Er bemerkt wohl, dass die Sage recht verschiedene Gesichter zeigt, dass sie die Pelasger bald als wandernd, bald als sesshaft, bald als cultivirt, bald im Naturzustande darstellt, er berührt diesen Unterschied, aber ohne ihn weiter zu untersuchen wirft er einerseits die wandernden, andrerseits die uncultivirten Pelasger fort. Wie der Verfasser die Religion (S. 158—186) und die Cultur der Pelasger (S. 150 ff.), auch die Stellung der Frauen bei ihnen und den Lelegern (S. 186 ff.), den Nationalcharakter der Leleger (S. 39), ihre Hautfarbe (S. 138 ff.) mit Sicherheit kennt, wie er die veredelnde Einwirkung der Juden in jenen alten wie in unseren Zeiten sich denkt (S. 195 -- 203), darauf genügt es mit einem Worte hinzuweisen. Seine Phantasie wuchert in diesen Dingen in einer Weise, die, an sich bedauerlich, manchmal durch die unangebracht pathetische Stimmung (vgl. S. 203), dann durch häufige Unterbrechungen des Gedankenzusammenhangs und den unruhigen oft nach Effekt haschenden Ausdruck noch peinlicher wird.

Der Gedanke, in den Vorfahren der Albanesen einen wesentlichen Bestandtheil der Urbevölkerung Griechenlands zu suchen, ist gewiss nicht ohne Weiteres zu verwerfen. Möchte die Art, wie der Verfasser verfahren ist, demselben nicht zu sehr geschadet haben!

A. Luber. Die ionische Phyle der Geleontes. Programm des Staatsgymnasiums in Görz 1876. 7 S.

Der Verfasser geht bei seiner Studie von folgenden Voraussetzungen aus: 1) zwischen den vier alten Phylen der Athener habe kein Rangver-

hältniss bestanden, da sie nicht Bestandtheile eines Ganzen waren, sondern sich in mehrere selbständige Gemeinwesen vertheilten, so dass anscheinend nicht einmal die einzelne Phyle ein Ganzes ausgemacht habe. Also um es deutlicher zu sagen, er nimmt Phylen von localem Charakter an in der Weise, dass jede Phyle eins oder mehrere der Staatswesen in sich begriff, aus denen Attika ursprünglich bestand. 2) Mit ziemlicher Sicherheit könne von den *Ὅπλητες Αἰγικορεῖς* und *Ἀργαδεῖς* gelten, dass ihre Benennungen von den Beschäftigungen hergenommen seien, welchen sich zwar nicht alle, aber doch die meisten Angehörigen der einzelnen Phyle gewidmet hätten. Für die *Γελέοντες* sei dasselbe bisher nur behauptet worden, deshalb sucht der Verfasser nach einer Etymologie dieses Namens und findet im Sanskrit das Particip jalayantas, die Beschützenden, die Hüter. Der Werth der Etymologie bleibe dahingestellt. Wichtiger ist es, darauf hinzuweisen, dass jene beiden Prämissen, von welchen der Verfasser ausgeht, bisher noch vollkommen unbewiesen sind. So lange dies der Fall ist, so lange namentlich die Frage, ob die Namen der Phylen von den Beschäftigungen der Mitglieder entnommen sind, noch völlig offen ist, verlohnt es sich nicht, Nebenfragen, wie jene Etymologie, mit gelehrtem Detail zu erörtern.

H. Gelzer. Die Wanderzüge der lakedämonischen Dorier. Rhein. Mus. N. F. 32. Band. 1877. S. 259—266.

Ausgehend von der gewiss richtigen Ansicht, dass auch über Begebenheiten aus den Grenzgebieten der Sage und Geschichte neben und mitten in später Dichtung und Erfindung echte Tradition historischen Gehalts sich erhalten haben könne, sucht Gelzer aus den Berichten über die dorische Wanderung und die ältesten Kämpfe der Dorier im Pelopones historische Kunde herauszuschälen. Schwer verständlich waren bisher die Kriegszüge der lakedämonischen Könige. Während bestimmte Nachrichten darüber vorhanden sind, dass die Bezwingung Amyklä's, dann des südlichen Lakoniens erst im 9. Jahrhundert gelang, soll doch schon Soos, der Sohn des Prokles, mit den Kleitoriern im nordwestlichen Arkadien schwere Kämpfe bestanden, Eurypon, sein Nachfolger, Mantineia erobert haben, Unter dem Nachfolger Prytanis beginnen erst die Kämpfe mit Sparta's nächsten Gegnern Argos und Tegea. Das anscheinend Unbegreifliche in diesen Nachrichten wird indessen vollkommen verständlich, sowie wir mit Gelzer annehmen, dass die Züge gegen Kleitor und Mantineia gar nicht von Sparta ausgegangen, dass sie einfach die Erlebnisse der lakedämonischen Dorer auf dem Wege in ihre neue Heimath waren. Die Namen Soos und Eurypon bezeichnen dann Versuche, sich zuerst in Nord- dann in Südarkadien festzusetzen. Der Widerstand der Tegeaten, von dem nach Gelzer's Ansicht in dem Zweikampf des Echemos mit Hyllos ein Nachklang sich erhalten hat, scheint die Dorer nach Osten, nach Kynuria gedrängt zu haben, von wo Gelzer ihren Weg nach Sparta durch

das alte Siegesmal des Herakles aus dem Kampfe mit Hippokoon bezeichnet glaubt. Mindestens drei Generationen der spartanischen Geschichte werden so aus den Zeiten der Sesshaftigkeit in die der Wanderungen verlegt und finden ihr Gegenbild, vielleicht einen täuschenden Reflex, in den drei Generationen - Hyllos, Kleodaios, Aristomachos, die sich vergebens um die Eroberung des heraklidischen Erbes bemühten, das erst der vierten Generation zu Theil werden sollte.

Auf die Vermuthungen über die undorische Herkunft der spartanischen Regentenhäuser und den Wechsel derselben, welche Gelzer mehr andeutend seiner Ausführung hinzugefügt hat, soll hier nicht weiter eingegangen werden; jene Hypothese über den Wanderzug des Stammes ist jedenfalls dasjenige, was der Abhandlung ihre Bedeutung giebt. Sie wird lebhaften Widerspruch von denjenigen finden, welche das Vorhandensein historischer Ueberlieferung in Hellas aus so alter Zeit gänzlich verneinen. Andere werden es im Gegentheil für unwahrscheinlich halten, dass blinde Erfindung durch Zufall sich ein so täuschendes Bild des Echten gegeben haben sollte und ihnen schliessen wir uns an. Es mag diesen noch zur Unterstützung gereichen, wenn wir hervorheben, dass unabhängig von Gelzer und lange vor ihm ein anderer Forscher, A. v. Gutschmid, denselben Gedanken gefasst und seit 1863 - 64, wo Referent unter seinen Schülern war, in seinen Vorlesungen ausgeführt hat. Ein solches Zusammentreffen wird wohl als Stütze für die Wahrscheinlichkeit der Hypothese gelten dürfen.

E. Wilisch. Der Sturz des Bakchiadenkönigthums in Korinth. Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 113. Band. 1876. S. 585—594.

Der Verfasser wendet sich gegen einen Abschnitt der Abhandlung G. F. Unger's über die Zeitverhältnisse Pheidon's im Philologus XXVIII, S. 399 ff. XXIX. S. 245 ff. Unger hat in dieser Abhandlung die Gründe, welche dafür sprechen, die ἀκμή Pheidon's um die 8. Olympiade, nicht, was nach Weissenborn's Vorgang manche noch jetzt vorziehen, um die 28. anzusetzen, in trefflicher, für den Referenten vollkommen überzeugender Weise zusammengestellt, gegen seine Ausführungen über Korinths Schicksale zu Pheidon's Zeit erhebt dagegen Wilisch wohl mit Recht einige Einwendungen. Unger will die Verfassungsänderung, welche gemeiniglich in 747/46 oder 746/45 gesetzt wird, nach 734/33 rücken und mit der damals erfolgten Colonisirung von Kerkyra und Syrakus in Zusammenhang bringen. Und zwar aus zwei Gründen. Einerseits hebt er hervor, dass wir an mehreren Stellen (schol. Apollon. Argon. IV. 1212. Alexandros Aitolos Anth. ed Jacobs I p. 208. Max. Tyr. diss. VIII.) den Bakchiaden für den an Aktaion verübten Frevel ein Unglück zugesprochen finden, dessen Erfüllung wir vermissen würden, wenn nicht die Begebenheit von 746/45, die Verminderung der Bakchiadenmacht, aus diesem

Jahre in jenes andere, kurz nach der Zeit, wo jener Frevel geschehen sein muss, verlegt würde. Andererseits macht er auf eine mehrfach vorkommende Verschiebung in der griechischen Chronologie der früheren Jahrhunderte aufmerksam, durch welche Begebenheiten aus dem ihnen von Sosibios angewiesenem Jahre um 12 Jahre zurückverlegt worden sind. Dadurch soll auch jene Verfassungsänderung aus 734/33 in 746/45 gekommen sein. Die an erster Stelle genannten Gründe hat Wilisch eingehend besprochen und dargethan, dass bei Maximus Tyrius von einer eigentlichen Bestrafung der Bakchiaden nicht die Rede sei und dass bei Alexandros Aitolos und dem Scholiasten des Apollonius die *ἄλγεα* der Bakchiaden schon durch die Austreibung des Archias und Chersikrates und ihres Anhanges hinlänglich vorhanden sind. Dann geht er auf die vereinzelten Nachrichten über jene Verfassungsänderung von 746/45 ein und zeigt, dass die Ansicht von Unger (und M. Duncker), es sei damals die Macht der Bakchiaden vermindert worden, mit dem Wortlaut der Quellen, namentlich mit Diodor VII, 9 nicht vereinbar ist, dass vielmehr die Gesammtheit der Bakchiaden damals das Privilegium der königlichen Linie abschaffte und den Zugang zur höchsten Würde allen Geschlechtsgenossen öffnete, den übrigen Adel aber auch ferner davon zurückhielt.

Auf die chronologischen Bedenken Unger's geht Wilisch weniger ein. Es ist hier Unger nicht abzustreiten, dass jene Versetzung um 12 Jahre in früheren Jahrhunderten wirklich zu erkennen ist. Nur darin dürfte er irren, dass er dieselbe auch auf die Daten des 8. Jahrhunderts wirken lässt. Die Nothwendigkeit, die spartanischen Könige Alkamenes und Theopomp in die Zeit des ersten messenischen Krieges zu bringen, ist jedenfalls nicht entscheidend, denn hier dürfte es richtig sein, nicht die Könige hinab, sondern die von Pausanias gegebene Zeit des ersten messenischen Krieges etwas hinauf zu rücken, womit jene Schwierigkeit gehoben sein wird.

Mit jener Verfassungsänderung ist das Ende Pheidon's in die Zeit 747/46 zu verlegen, und seine Beziehungen zu den Regenten Korinths in der vorhergehenden Zeit stellen sich so dar, wie Wilisch ansprechend S. 592 dargelegt hat.

A. Hug. Aeneas Tacticus und die Einnahme des Hafens von Megara durch Peisistratos. Rhein. Mus. N. F. 32. Band. 1877. S. 629–632.

Der Verfasser giebt in gedrängter Form eine eingehende Vergleichung der verschiedenen Versionen, in welchen die Erzählung auf uns gekommen ist, wie die Megareer im Kriege gegen die Athener einen Frauenraub versuchten und derselbe zu ihrem Verderben ausschlug. Gewiss mit Recht behauptet er, dass alle fünf Erzählungen (Aeneas Tact. 4, 8–11. Plut. Sol. 8. Justin II, 8. Frontin IV, 7, 44, Polyaen I, 20) sich auf dasselbe Ereigniss beziehen und verwirft dann die Berichte

Plutarch's und Polyaen's, welche als den Ort des athenischen Siegs Salamis, als Anführer Solon nennen. Gewiss haben wir mit den anderen drei Autoren Pisistratos als Anführer zu bezeichnen und den Ort des Kampfes in Nisaea zu suchen. Soweit verdient der Verfasser gewiss Beistimmung. Aber ob er wohl mit Recht in Plutarch Solon 9 den wahren Bericht über die Eroberung von Salamis findet? Sollte hier nicht noch eine Version derselben Kriegslist gegeben sein, so dass wir den echten Bericht über diese Eroberung gar nicht mehr hätten? Und wenn Plutarch hier einmal Peisistratos als Helfer des Solon bei der Eroberung nennt, dann die Insel, nachdem Solon sie genommen, wieder verloren gehen lässt, liegt dann in diesen beiden Wendungen der Erzählung nicht das Geständniss, dass die Eroberung der Insel durch Peisistratos eine nicht wegzuleugnende Thatsache war und wird es nicht wahrscheinlich, dass C. Grundner (Quo tempore et quo duce bellum Salaminium gestum sit Jena 1875) Recht hat, wenn er, gestützt auf Daimachos von Plataeae, dem Solon jede Anführung im Kriege abstreitet?

II. Periode von 500 bis 338 v. Chr.

Wecklein, Ueber die Tradition der Perserkriege. Sitzungsberichte der kgl. bayer. Akad. d. Wissensch. Philosoph. philol. Classe. S. 240–314.

Wecklein hat sich die Aufgabe gestellt, alle Spuren zu sammeln, welche darauf deuten, dass die auf uns gekommene Geschichte der Perserkriege auf dem Wege mündlicher Ueberlieferung vielfache Entstellungen erlitten habe. Er knüpft damit an das von Niebuhr in seinen Vorträgen über alte Geschichte I, S. 386 über Herodot's Darstellung gefällte Urtheil an und führt dasselbe mit noch grösserer Schärfe gerade gegen diesen ältesten und ehrwürdigsten Zeugen jener Epoche im Einzelnen durch. Vieles von dem, was er hervorhebt, ist unbestreitbar, mehreres hat er wohl zum ersten Male mit Recht betont, dennoch können wir nicht finden, dass seine Untersuchung im Ganzen genommen eine glückliche zu nennen sei. Wohl thut eine Scheidung des mehr und minder glaubwürdigen in diesen Dingen noth, aber wenn das Für und Wider gehörig erwogen wird, dürfte die Wagschale sich eher etwas mehr zu Gunsten als zu Ungunsten Herodot's neigen. Von vornherein ist der Grund, auf dem Wecklein seine Ansichten aufbaut, kein fester. Er meint, die neuere Forschung könne die sechs Decennien, welche Niebuhr zwischen den Xerxeszug und Herodot's Geschichtschreibung legte, höchstens um eins vermindern. Er kennt aber doch Schoell's im Philologus X, S. 421 dargelegte Ansicht, dass die Perserkriege der zuerst ausgearbeitete Theil des herodoteischen Werkes gewesen seien und hält sie anscheinend nicht für unmöglich. Dieselbe ist nun neuerdings von A. Bauer in seiner Schrift über die Entstehung des herodoteischen Geschichtswerkes, Wien 1878,

wieder aufgenommen und mit Gründen gestützt worden, die Referent nur durchaus überzeugend finden kann. Ist es nun, wie er mit Bauer annehmen muss, überwiegend wahrscheinlich, dass Herodot schon um 443 für das Vorlesen gerade von Schilderungen aus den Perserkriegen vom athenischen Staate belohnt wurde, so kommen wir wenigstens mit der Grundlage seiner Erzählung noch ein bis zwei Decennien weiter rückwärts, als Wecklein annimmt. Und weiter ist der Ursprung der Ueberlieferung zu bedenken, welche Herodot zur Verfügung stand. Es ist ja schon lange erkannt worden, dass ein grosser Theil derselben ihm von alkmäonidischer Seite zukam, ein anderer zweifelsohne von philaidischer. Ja, mit aller Wahrscheinlichkeit darf man wohl annehmen, dass Perikles selbst seine Unterstützung dem Manne nicht versagte, der, ihm so augenscheinlich zugethan, seine Aufgabe mit so sympathischem Verständniss für die Thaten und den Beruf Athen's erfasste. Und Perikles hatte kaum ein halbes Menschenalter nach jenen grossen Ereignissen seine politische Laufbahn eröffnet, hatte sicherlich viele und hervorragende Mitkämpfer persönlich gekannt und ihre Erzählungen angehört. Das muss doch davor warnen, der Entstellung in Herodot's Berichten so sehr viel Bedeutung zuzutrauen. Aber weiter, steht es denn wirklich fest, wie man nach Wecklein's Aeusserungen S. 240 annehmen sollte, dass Herodot im Grossen und Ganzen nur aus mündlicher Ueberlieferung schöpfte? Um darüber ein unparteiisches Urtheil zu ermöglichen, hätte Wecklein doch wohl nicht allein die Schwächen der herodoteischen Darstellung in solcher Vollständigkeit aufzählen, sondern ihnen auch das entgegenstellen sollen, was den Eindruck des Aktenmässigen macht. Ist die Aufzählung der einzelnen Contingente des Perserheeres mit der genauen Angabe ihrer Bewaffnung aus mündlicher Ueberlieferung hervorgegangen, sollte die Liste der einzelnen Flottencontingente nicht auf schriftlicher Aufzeichnung beruhen? Und ebenso die in's Einzelne gehenden Verzeichnisse der Truppen, welche bei den Thermopylen und welche bei Plataeae, der Flotten, welche bei Artemision und bei Salamis kämpften. Und die Vermuthung ist wohl berechtigt, dass an solche Listen sich auch noch andere schriftliche Aufzeichnungen aus jener Zeit anschlossen. Beweise für das Gegentheil sind bisher durchaus nicht vorhanden.

Im Einzelnen wird man — wie schon hervorgehoben — den Resultaten Wecklein's in Manchem beistimmen müssen. Man wird den Wundergeschichten Herodot's den Glauben versagen und Voraussagungen für gemacht ansehen, die der Erfolg allzusehr gerechtfertigt hat (man vgl. S. 250—269), aber das ist doch auch bisher nur vielleicht nicht ganz in demselben Umfange und mit derselben Entschiedenheit geschehen. Mit Recht beseitigt Wecklein auch Entstellungen, die jüngeren Quellen ihren Ursprung verdanken, aber gewiss ist es sehr bedenklich, wenn er nun anderswo aus jüngeren Quellen den Herodot corrigiren will. Herodot konnte, wie er meint, wegen der vielen sagenhaften Entstellungen

die Wahrheit nicht mehr ganz ermitteln. Welche besseren Erkenntnissquellen standen denn dem Theopomp und Ephoros zu Gebote? Ein schwerer Fehlgriff, zu welchem die Ueberschätzung dieser Autoren Wecklein geführt hat, ist gewiss sein Urtheil über die Schlacht bei Marathon. Nach seiner Darstellung, die sich an Theopomp anlehnt, schwindet jene Schlacht zu einem Rückzugsgefecht ein, und den Athenern bleibt kaum ein anderes Verdienst, als das, durch die Schnelligkeit ihrer Beine dem Ausbruch eines Verraths in ihrer Stadt zuvorgekommen zu sein. Die entsprechende Leistung des spartanischen Hülfscorps soll sie dann vor dem immer noch drohenden Unglück bewahrt haben. Mit Recht hat Busolt (die Lakedämonier und ihre Bundesgenossen) dem gegenüber hervorgehoben, dass bei dieser Annahme das Verhalten des Perserkönigs kaum erklärbar sei. Nur wenn die Perser wirklich einen schweren, unerwartet schweren Schlag erlitten hatten, begreift man die lange Dauer und die Grossartigkeit der Rüstungen zum folgenden Kriegszuge. In eigenthümlichem Gegensatze zur Skepsis Wecklein's stehen übrigens gerade bei der Untersuchung über die Marathonschlacht seine Versuche, aus den nach seiner Ansicht doch unzuverlässigen Nachrichten Herodot's und den zerstreuten Notizen, die er zur Vergleichung mit ihm heranzieht, den ganzen Verlauf der Begebenheiten und die Motive für die einzelnen Vorgänge herauszubringen. — Wiederum heisst es doch in der Skepsis zu weit gehen, wenn behauptet wird (S. 280) die Athener hätten sich erdacht, dass die persischen Herolde in ihrer Stadt ermordet worden seien, um in dieser Sache nicht hinter den Spartanern zurückzustehen. — Und wie sollen wir dem Ktesias glauben, bei der Belagerung der Akropolis seien die Athener aus der Burg ihren Gegnern entwischt durch die von persischen Truppen besetzte Stadt? Das wäre ja eine der wunderbarsten Errettungen aus Feindeshänden gewesen, die man erwarten müsste, bei Herodot auf sichtliche Hülfe der Götter zurückgeführt zu sehen. Und diese wunderbare Erzählung sollten wir der natürlicheren, die Herodot uns giebt, vorziehen? — In der zu weit getriebenen Vertheidigung der Perser (S. 272) behauptet Wecklein, die Tempel in Phokis seien nicht absichtlich zerstört, sondern nur mit den Städten verbrannt. Damit stimmt es aber doch nicht, dass nach Herodot VIII, 33 der Apollotempel in Abae geplündert wurde. — Das Dekret der Amphiktyonen gegen Ephialtes soll nach S. 291 blossem Volksgerede gleichwerthig gewesen sein. Solche Aussprüche zu thun sollte uns doch die von Wecklein gerade hervorgehobene Unvollkommenheit unserer Kunde verbieten.

Mehr Beistimmung verdienen wohl die Vermuthungen über die Stärke des persischen Heeres S. 281, dann die Auslegung von Thukydides I, 137 (S. 296), nur dass die unrichtige Darstellung des Herodot wohl nicht aus Missverständniss, sondern aus selbständiger Tradition zu erklären ist, endlich die Zweifel gegen die von Herodot dem Mnesiphilos zugeschriebene Bedeutung (S. 306). Dass es uns in diesen und einigen

anderen Punkten möglich ist, Herodot mit Wahrscheinlichkeitsgründen zu corrigiren, soll nicht geleugnet werden, aber seine Glaubwürdigkeit so sehr herabsetzen, wie Wecklein will, das halten wir für eine Missweisung.

Gustav Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges. Leipzig 1877. VI, 399 S.

Die Arbeit von Gilbert kommt einem unleugbaren Bedürfniss der neueren Forschung für den schwierigsten Theil athenischer Geschichte in anerkennenswerther Weise entgegen. Denn nur zu leicht geht uns auf diesem Gebiete doch bei gründlicher Vertiefung in die einzelnen Probleme der Ueberblick über das Ganze, bei prägnant zusammenfassender Darstellung des reichen und vieldeutigen Inhalts die sichere Begründung und Objektivität des Urtheils verloren. Dem gegenüber geht das Bestreben des Verfassers augenscheinlich dahin, einerseits eine zusammenhängende Darstellung der inneren Geschichte Athens nur auf möglichst vollständige Zusammenfassung der Ergebnisse aller neueren Spezialforschungen zu begründen, andererseits mit Vermeidung jedes principiellen Vorurtheils für die eine oder die andere politische Richtung seine Auffassung und Beurtheilung der Ereignisse nur durch das bestimmen zu lassen, was ihm in jedem einzelnen Fall als die sicherste Ueberlieferung über athenische Parteiverhältnisse und staatliche Zustände erscheint.

Zuerst behandelt er in besonderer Untersuchung das Strategenamt mit einer Ausführlichkeit und einem Eingehen auf das Einzelne, wie es der Bedeutung entspricht, welche diesem Amte als dem ersten des athenischen Staates im fünften Jahrhundert vom Verfasser wie von vielen anderen und gewiss mit Grund, vielleicht noch kaum in hinlänglichem Masse, zuerkannt wird.

Wie in der ganzen Schrift, so muss auch in diesem Abschnitt die Sorgfalt in der Sammlung des Materials, der Nachrichten aus dem Alterthum, wie der Ansichten Neuerer durchaus anerkannt werden.

Freilich fällt aber alsbald ins Auge, dass dieser Stoff nicht gerade glücklich geordnet ist. Nach einem Schema, das nach allzu theoretischen Gesichtspunkten gebildet, zu sehr mit seinen Distinktionen an Aeusserlichkeiten haftet, sind die einzelnen Functionen des Strategenamts und die Verhältnisse, in welche dasselbe gestellt war, mehr aneinander gereiht als zu einem organischen Ganzen verbunden. Die Spuren bedeutender Machtfülle treten dabei hinter Erörterungen über Nebensachen in den Schatten zurück, und am Schluss, wo man eine starke Hervorhebung und Zusammenfassung derselben erwartet, finden sich nur ein paar allerdings sehr wichtige Stellencitate mit einigen schwachen Bemerkungen als schleppender Anhang. Wenn hierdurch wichtige Züge des wahren Bildes der Strategie zu sehr verblasst sind, trägt der Verfasser wohl in anderer Weise noch mehr dazu bei dasselbe zu verwischen. Ob-

gleich man ihm nämlich nicht den Vorwurf machen kann, dass er sich einer ungewöhnlich apodiktischen Form des Ausdrucks bediene, sind doch seine Darlegungen zu sehr so gehalten, als lägen hier vollständige und abgeschlossene Resultate vor, als könnten wir uns von der Strategie des fünften Jahrhunderts ein im Ganzen recht deutliches Bild machen. Die Controverse über die einzelnen Punkte schliesst zu oft mit einem positiven Resultat ab, mag dasselbe als sicher oder nur als wahrscheinlich bezeichnet werden, die Möglichkeit der entgegengesetzten Entscheidung, sowie die grossen Lücken, welche unsere Kunde von der Strategie in wesentlichen Dingen noch hat, werden nicht genug hervorgehoben. Schon die Frage nach dem Wahl- und Antrittstermine der Strategen wird zu bestimmt als gelöst angesehen. Wenn auch die vom Verfasser nach Köhler's Anleitung in Uebereinstimmung mit Gelzer angenommenen Zeiten mit den spärlichen und unsicheren Notizen der Quellen noch am besten vereinigt werden können, so ist die Frage doch noch nicht gelöst, am wenigsten durch die aus Xenophon Hell. I, 4, 9 ff. entnommenen Gründe, wie F. R. im Lit. Centralblatt 1878 S. 76 mit Recht hervorgehoben hat, auch nicht durch die vom Verfasser zur Vertheidigung des von ihm angenommenen Termins aufgestellte Behauptung, dass die Einrichtungen der Staaten auf den Frieden als den Normalzustand berechnet zu sein pflegten, was, wenn von Kriegseinrichtungen die Rede ist, nicht zugestanden werden kann, am wenigsten für Athen, als dessen Normalzustand im fünften Jahrhundert eher der Krieg als der Friede bezeichnet werden könnte. Ebenso möge nur kurz erwähnt werden, dass auch die Frage, ob die Strategen regelmässig aus den Phylen gewählt wurden, nicht als entschieden betrachtet werden darf. Die allgemeinen Gründe des Verfassers S. 23 sind jedenfalls durchaus nicht beweisend. Das Verfahren der Spartaner bei der Aussendung Lysander's im Jahre 405 zeigt, wie man Schwierigkeiten wie die von ihm hervorgehobenen überwand, und es ist doch nicht zu leugnen, dass durch die zwei uns erhaltenen respective reconstruirten Strategenlisten die Abweichungen von dem Princip der Wahl aus den Phylen sich nur als Ausnahmen charakterisiren, welche vielleicht alle aus der Bevorzugung des obersten Strategen zu erklären sind, wenn nämlich das Amt desselben als ein regelmässiges existirte. — Auf diese Frage aber nach der regelmässigen Existenz eines Oberstrategen ist gewiss tiefer einzugehen, als es der Verfasser gethan hat. Er verwirft die Vermuthung, dass ein solcher existirt habe, da, wie er sagt, aus der Geschichte des fünften Jahrhunderts nur wenig Beispiele von einer Steigerung der Macht eines Strategen (er bezeichnet dieselbe als Verleihung der Autokratie) bekannt seien und diese daher als Ausnahmemassregel angesehen werden müsse. Dabei mus er selbst zwei Arten der Autokratie unterscheiden (S. 38). Die eine entsteht nach ihm durch den Verzicht der Volksversammlung auf einzelne der ihr zustehenden Rechte zu Gunsten eines Strategen (ob es richtig ist, hier nur von Rechten der

Volksversammlung zu sprechen, bleibe unerörtert). Diese Autokratie kann mehreren Feldherrn zugleich verliehen werden, wie dem Alkibiades, Nikias und Lamachos für die sicilische Expedition. Die andere wird als eine höhere Machtbefugniss gegenüber dem ganzen übrigen Collegium oder einem Theil desselben bezeichnet, ist also, was man auch die Machtfülle eines Oberstrategen nennen kann. Diese ist nun aber doch, mag sie allein für sich oder zu jener ersten Autokratie hinzuverliehen werden, immer etwas wesentlich anderes als jene erste, und es erheben sich starke Bedenken gegen die Annahme, dass ein und derselbe Ausdruck zur Bezeichnung zweier so verschiedener Verhältnisse gedient habe. Ferner muss aber hervorgehoben werden, was in Gilbert's Darlegung ganz zurücktritt, dass die Verleihung dieser zweiten Art von Autokratie, der Oberstrategie also, nicht eine ausnahmsweise Erscheinung ist, wie der Verfasser will, sondern überhaupt in keiner einzigen unzweideutigen Nachricht des Alterthums bezeugt wird. Ausnahmsweise Erwähnung derselben erlangt der Verfasser nur, indem er die Strategen, welche von Thukydides als Führer einer Expedition mit Beifügung von *πέμπτος αὐτός*, *τρίτος αὐτός* u. dgl. bezeichnet werden, als solche Oberanführer ansieht und annimmt, Thukydides habe durch Weglassung der Namen ihrer Collegen das ausnahmsweise Verhältniss ihrer Unterordnung ausdrücken wollen. Das Bedenken liegt nahe, ob doch nicht in manchen dieser Fälle die Namen der betreffenden Collegen nur darum fehlen, weil sie dem Thukydides unbekannt blieben oder unwichtig erschienen. Aber selbst, wenn der Verfasser hier Recht hätte, so würde die Bildung solcher Spezialcompetenzen so wenig wie die in anderen Fällen erfolgende Aussendung einer collegial befehligten Expedition, auch wenn diese aus der Hauptmacht oder gesammten Macht Athen's bestand (Diod. XIII, 97, 106), etwas gegen die Existenz eines regelmässigen Oberstrategenamtes als einer Centralleitung des Militärwesens und vielleicht anderer Verwaltungszweige beweisen. In manchen Fällen könnte ein solcher Oberstratege mit dem auf einer Specialexpedition mit einigen Collegen ausgesandten Führer identisch sein, in anderen dürfen wir vermuthen, dass er als Leiter der Rüstungen und Anordner von Expeditionen in Athen eine Wirksamkeit entfaltet hat, die sich trotz ihrer Bedeutung bei der Beschaffenheit der alten Ueberlieferung unserer Kunde doch fast ganz entzieht, die wir jedenfalls unmöglich leugnen können, weil wir so wenig von derselben hören. Hippokrates, den wir nach C. I. A. I, 273 allen Grund haben als leitenden Strategen für 426/25 anzusehen — zuerst hervorgehoben von Loeschke de titulis aliquot Atticis S. 25 — kann hierfür als Beispiel dienen, denn wir würden ohne jene Inschrift überhaupt nicht wissen, dass er in diesem Jahre die Strategie bekleidet hat.

Die Hypothese, welche an die Spitze der militärischen und politischen Behörden Athen's einen General-Capitän setzt, ist also durch den Verfasser nicht beseitigt, man wird auch in Zukunft mit ihr und ihren

nicht ganz unwichtigen Consequenzen für die Beurtheilung der athenischen Verhältnisse zu rechnen haben.

Weiter finden wir nun aber bei dem Versuch, die Functionen der Strategen näher zu bestimmen, gleichfalls offene Fragen, auf welche eine Antwort zu geben zur Zeit eben unmöglich ist, die aber vom Verfasser entweder zu kurz erledigt oder übergangen sind.

Eine der merkwürdigsten Nachrichten über die athenische Strategie ist die bei Thukyd. II, 22 erhaltene, dass Perikles die Opposition gegen seine Kriegführung mundtodt gemacht habe, indem er die Berufung der Volksversammlung unterliess. Die bedeutende Gewalt, in deren Besitz sich Perikles hier befindet, erklärt der Verfasser S. 44 aus seiner autokratoren Stellung (die durchaus unbezeugt ist); S. 48 dagegen legt er dieselbe, wenn auch zweifelnd, den Strategen überhaupt bei. Könnte man in diesem Schwanken nun eine richtige Erkenntniss der betreffs dieser Einrichtung obwaltenden Unsicherheit sehen, so wird man doch gleich darauf durch die Erklärung enttäuscht, dass »solche Fälle nur bei Ausnahmezuständen eintreten konnten, wenn der Staat sich in einer bedrohlichen Kriegslage befand, dass dagegen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Strategen selbstverständlich keine Ursache hatten dieses Recht auszuüben, selbst wenn sie im Besitz desselben waren«. Wir haben diese Stelle ganz hergesetzt, weil sie ein auffallendes Beispiel von der häufig sehr arbiträren Art bietet, in welcher der Verfasser über grosse Schwierigkeiten zur Tagesordnung übergeht. Dass seine obendrein wenig klare Ansicht Beifall finden werde, ist kaum anzunehmen, doch möge zum Ueberfluss darauf hingewiesen werden, wie viel Ursache für die Strategen vorhanden sein konnte auch im Frieden, unter anderm zur Verhinderung von Beschlüssen über Bündnisse mit fremden Staaten, über Heliastensold und Theorikon, über Verwendung des Schatzes zu kostbaren Bauten, über die Führung der Bürgerliste, jenes Recht auszuüben, wenn sie es denn besassen, was eben vorläufig nicht entschieden werden kann.

In einer Reihe minder bedeutsamer, immerhin aber nicht unwichtiger Fragen zeigt sich nun dasselbe Bestreben über Dinge eine positive Feststellung zu machen, die eben nicht zu entscheiden sind; so in den Behauptungen S. 32—33 über die Einzelcompetenzen der Strategen, S. 58 über die Betheiligung an der Schätzung für die *εἰσφορά*, S. 65—66 über das Gerichtsverfahren gegen säumige Bundesgenossen, welches in dem delischen Synedrion stattgefunden haben soll.

Endlich hätte aber wohl die Frage eine Erwägung verdient, ob ausser den uns durch Nachrichten aus dem Alterthum direkt und sicher bezeugten Befugnissen der Strategen noch andere mit dem Amte derselben verbunden waren. Der Verfasser ist von einer solchen Annahme augenscheinlich weit entfernt, da er die in einer Dichterstelle erhaltene Nachricht über die Wegeinspection des Metiochos, für welche sich wirklich manches sagen lässt, kurzer Hand aus einer Amtsüberschreitung

dieses Strategen erklärt, und doch, wenn wir bedenken, auf wie trümmerhaftem Material unsere Kunde von der Strategie beruht, und wie wenig wir trotz aller Inschriften von der Praxis der attischen Verwaltung, namentlich auch auf dem Gebiete des Finanzwesens uns ein zusammenhängendes Bild machen können, so erscheint die Möglichkeit, dass erhebliche Lücken in dem uns vorliegenden Bilde sein könnten, wirklich recht naheliegend. Auf die einzelnen Möglichkeiten, die sich hierbei eröffnen, können wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen; nur das möge hervorgehoben werden, dass namentlich auf dem Gebiete des Finanzwesens die später durch den *ταμίας τῶν κοινῶν προσόδων* herbeigeführte Centralisirung wohl schon im fünften Jahrhundert in wesentlichen Zügen in der Strategie vorhanden gewesen sein dürfte.

Zum Schluss ein paar Einzelheiten: Die Behauptung, dass die Strategen Rechtsvertreter der Gemeinde gewesen seien, dürfte wohl zu weit gehen. — Für die Erklärung der Bezeichnung *στρατεία ἐν τοῖς μέρεσιν* S. 52 war Boeckh Cat. lectt. Ber. 1819—20 (Gesammelte kl. Schriften IV, S. 156) zu vergleichen. — Beachtung verdient wohl die Erklärung der Plutarch-Stelle Cimon 8 S. 22—23.

Nach den Strategen behandelt der Verfasser die Klasse der Rhetoren in einer zweiten Specialuntersuchung, die Referent trotz aller Anerkennung für manche richtige Bemerkung doch im Ganzen nicht glücklich nennen kann. Dass im vierten Jahrhundert ein gewisser Gegensatz zwischen militärischen und bürgerlichen Führern in Athen sich geltend machte, ist richtig, derselbe ist aber hier in das fünfte Jahrhundert übertragen worden, ohne dass die besonderen Verhältnisse desselben hinlänglich gewürdigt worden wären. Von vornherein erregt es Bedenken, dass die rhetorische Kunst so früh, schon mit dem Anfang des peloponnesischen Krieges, in Athen wirksam gewesen sein soll, wie der Verfasser will (S. 73). In diese Zeit fallen doch erst Anfänge derselben. Und ist es richtig, dass der Verfasser dieselbe so vorzugsweise zu einer Waffe des niederen Demos macht? Sehen Kleon, Hyperbolos, Kleophon so aus, als hätte die rhetorische Kunst ihnen die Fähigkeit zur Beherrschung der Masse gegeben, ist ihre Macht nicht vielmehr daraus erwachsen, dass sie grosse Kreise des Volkes, die durch gemeinsame Interessen und Sympathien zusammengehalten waren, mit rücksichtsloser Kraft und einiger Geschicklichkeit und vielleicht nicht ohne natürliche Beredsamkeit vertraten? Und, wenn wir von der kunstmässigen Beredsamkeit absehen, ist es richtig, wie der Verfasser es thut, in der Volksversammlung immer nur demokratische Redner als wirksam darzustellen? Die Strategie war ja nicht immer in den Händen einer und derselben Partei, also konnte die Opposition in der Versammlung auch nicht immer dieselbe sein, sie war doch eine andere gegen Nikias, eine andere gegen Perikles, gegen Lysikles, gegen Kleon. Ja, Männer wie Lamachos und Alkibiades fanden sich doch sicherlich in einem Jahre unter den Rhetoren, im anderen,

wenn ihre Partei siegte, unter den Strategen. Die Rhetoren des Verfassers aber sind mit ermüdender Eintönigkeit immer Vertreter des niederen Demos. Und das müssen sie ja allerdings sein, weil ihr Haupt, der erste leitende Rhetor, jener *προστάτης τοῦ δήμου* ist, dessen Persönlichkeit schon so viele Erklärungsversuche hervorgerufen hat und doch immer dunkel bleibt. Auch die Deutung, welche der Verfasser für seine Stellung hat, wird sich schwerlich behaupten, denn bei genauem Zusehen ist sein leitender Rhetor eine ganz widerspruchsvolle Zwittergestalt zwischen einem Beamten und einem Privatmann, deren Widersprüche wenigstens wir nicht auszugleichen verstehen. Amtlos soll er sein, so erklärt der Verfasser wiederholt S. 78 ff. Der Ausdruck ist allerdings wohl etwas frei auszulegen. Denn die einfachen Rhetoren bemühen sich ja doch, wie S. 80—81 dargelegt wird, mit Glück in die *βουλή* zu kommen, also werden sie sowohl wie der *προστάτης τοῦ δήμου* mit dem Einfluss, den sie hatten, doch auch zu anderen *ἀρχαὶ κληρωταί* oder *αἱρεταί* gelangt sein, aber die Rhetorenstellung selber, so meint ohne Zweifel der Verfasser, war kein Amt. Aber trotzdem lässt er den *προστάτης* S. 85 ex officio handeln, S. 92 spricht er von der Entziehung des »Amts«, verfällt also selbst in Bezeichnungen, die mit seinem System nicht zusammenpassen. Vor allem aber ist es der Umstand, dass wir uns immer nur einen leitenden Rhetor denken sollen, der uns in einem kaum auszugleichenden Widerspruch mit der Amtlosigkeit zu stehen scheint. War die ganze Stellung eine bloss auf den persönlichen Einfluss basirte, wie kam es dann, dass nicht zwei oder drei sich zugleich zu *προστάται τοῦ δήμου* aufwarfen, jeder mit seinem Anhange? Die Aufstellung eines anerkannten Vertrauensmannes erfordert eben eine Wahl in irgend einer Form, sei es auch nur durch die in einem Club organisirten Anhänger. Will der Verfasser eine solche Organisation der radicalen Demokratie zugleich mit seinem *προστάτης* in die Geschichte einführen, dann hat derselbe einen Sinn, sonst schwebt dieser zwischen Amt und Privatstellung in der Luft. Was im Uebrigen der Verfasser in dieser Abhandlung über die Beurtheilung der Demagogen in der Komödie, sowie über den oligarchischen Charakter der Hetärien ausführt — letzteres freilich in eigenthümlichem Widerspruch gegen S. 302 — begrüsst Referent durchaus mit Beifall.

Nach diesen beiden einleitenden Abhandlungen geht der Verfasser zu dem Haupttheil seiner Arbeit über, welcher die Verfassungs- und Parteiverhältnisse Athens in ihrer Entwicklung von 431—404 darstellen soll. Schon die rein chronologische Eintheilung nach athenischen Archontenjahren deutet an, dass übersichtliche Zusammenstellung des Materials der diese Arbeit beherrschende Gesichtspunkt ist, die Behandlung im Einzelnen wird durch denselben Gedanken geleitet. Unter jedem Jahre sind in der Regel zuerst die Strategen desselben aufgeführt (die nach den Worten der Einleitung einer Revision bedürften, damit man

die mit völliger Bestimmtheit dem betreffenden Jahre zuzuweisenden von den möglicherweise in das vorhergehende oder folgende gehörigen scheiden könnte) und in erwünschter Weise alle über ihre äusseren Verhältnisse beizubringenden Notizen hinzugefügt, dann folgt die Uebersicht der Begebenheiten des Jahres. Das Urtheil über Persönlichkeiten wie Ereignisse steht überall erst in zweiter Linie, durchweg ist es in massvoller Weise gefasst, freilich tritt die früher beobachtete Neigung auch hier zuweilen hervor, über Sachen, die nicht zu entscheiden sind, doch ein Urtheil für oder wider abzugeben, auch bleibt sich der Verfasser in seinen Ansichten nicht immer gleich. Namentlich hat sich vom ersten zum zweiten Theil des Krieges sein Urtheil wohl ein wenig zu Gunsten der Oligarchen verschoben, wie das z. B. an den Bemerkungen über die Hetärien S. 84 und der Hindeutung auf dieselben S. 104 verglichen mit der Darstellung S. 302, 303 hervortritt. Auch in der Bestimmung des Parteistandpunktes von Persönlichkeiten ist er wohl nicht immer behutsam genug. So wird S. 145 Nikostratos aus Skambonidae für einen Anhänger des Friedens erklärt, weil er mit Nikias zusammen den Waffenstillstand von 423 unterzeichnete, aber S. 181 sehen wir, dass Theogenes, welcher sowohl den Frieden als das Bündniss mit Sparta beschwor, mit aller Wahrscheinlichkeit als Freund des Kleon angesehen werden muss, so dass jenes Kriterium als ein nicht hinlänglich sicheres erscheint. Auch ist der S. 107 Anmerkung gemachte Versuch, gegen Müller-Strübing den Hagnon, welcher in Perikles' Process auftrat, als Freund des letzteren nachzuweisen nicht gelungen. In der Quelle, Plut. Pericles 32, die den Vorschlag Hagnon's giebt, ist eben durchaus nicht vom Einbringen verschiedener Klagen, wie Gilbert meint, sondern von der Erlaubniss, eine und dieselbe Klage verschieden zu benennen, die Rede, und hierin muss man gewiss eine dolose Feindschaft gegen Perikles sehen.

Zum Einzelnen der Darstellung mag nun der chronologischen Ordnung nach noch folgendes bemerkt werden.

Nicht ohne Lücken und Einseitigkeiten ist wohl die Darstellung der Parteiverhältnisse Athens im Anfange des Krieges S. 98 ff. Gegenüber der dem Frieden zugeneigten Landbevölkerung war als anders gesinnt die Gemeinde der Acharner zu erwähnen. Die gewiss nicht geringe Bedeutung derselben musste auch wohl noch etwas eingehender erörtert werden als dies S. 110 Anmerkung, übrigens mit berechtigtem Einwand gegen Müller-Strübing, geschehen ist. — Bei dem Versuch, die Klasse der Reichen (Pentakosiomedimnen und Hippeis) in ihre Elemente zu zerlegen, S. 102, 103, ist ein Bestandtheil unberücksichtigt geblieben, der dort doch wohl keine geringe Rolle spielte, nämlich die aus dem Handwerkerstande emporgestiegenen Grossindustriellen, denen für ihr Gewerbe Schifffahrt und Seeherrschaft nöthig war. — Dass auch religiöse Fragen mit in die Parteigegensätze hineingezogen wurden, hätte auch wohl hervorgehoben und näher erörtert werden müssen. — Die Feldherren der zwei

ersten Jahre sieht der Verfasser gewiss mit Recht als Anhänger des Perikles an, aber wenn er durch das Verschwinden ihrer Namen einen Wechsel in den Parteiverhältnissen, ein Zurückdrängen des perikleischen Kreises angedeutet sieht, so hat dieser Schluss doch angesichts der von ihm selbst S. 109 hervorgehobenen Thatsache, dass mindestens fünf von diesen elf bald ihren Tod fanden, grosse Bedenken gegen sich. — Anerkennung verdient dagegen gewiss die gewandte Interpretation der bekannten von Hermippos gegen Perikles gerichteten Verse, in welchen dieser als *βασιλεὺς σατύρων*, d. h. nach Gilbert als komischer Herakles verspottet wird (S. 113—116). Beachtenswerth ist gewiss auch die Vermuthung, dass die dem Kleon Eqq. v. 438 vorgeworfene Bestechung sich auf eine von ihm gegen die Strategen wegen der Capitulation von Potidaea gerichtete Anklage und die darauf erfolgte Freisprechung beziehe (S. 122, 123). Die bekannte Succession der Händler Eukrates nnd Lysikles bei Aristophanes Eqq. 125 ff. erklärt Gilbert wohl richtig aus der Bekleidung der Strategie durch dieselben, dass er aber mit der Parteistellung, die er dem Eukrates gegen Perikles anweist, das Rechte getroffen habe, möchte man bezweifeln. Ueberhaupt hätte der Verfasser wohl etwas tiefer auf die inneren Verhältnisse Athens in der nächsten Zeit nach Perikles' Tode eingehen müssen, um zu versuchen, ob nicht durch dieselben die eigenthümlichen Dunkelheiten in den äusseren Ereignissen derselben Zeit, so im thrakischen Feldzuge (vgl. Müller-Strübing S. 721 ff.) einige Erklärung finden könnten. — Die Vermuthungen des Verfassers S. 130 ff. über Kleon's Auftreten für die Einführung der *εἰσφορά* im Jahre 428/27 und über einen Streit desselben mit den Rittern hält Referent trotz der sich dagegen leicht darbietenden Bedenken doch für nicht unwahrscheinlich. Nur in zwei Punkten möchte man anderer Meinung sein. Einmal in Beziehung auf die Angabe des Scholiasten zu Eqq. 125, Kleon habe zu den Rittern gehört. Man hat dieselbe meist verworfen, aber ist denn etwas unglaubliches an derselben, wenn man sie so auslegt, dass Kleon nach seinem Vermögen zur Classe der *ἱππεῖς* gehörte? Und fällt dadurch nicht noch einiges Licht auf seinen Streit mit dem Ritterstande? Zweitens möchte man die Begebenheit bei näherer Erwägung gerade wegen der vom Verfasser S. 135 behandelten Worte des Thukydides schon in das Jahr 428 setzen. – Gerecht ist gewiss der scharfe Tadel, welcher S. 148—154 dem Aristophanes mit seinen Babyloniern und dem Angriff Kleon's auf ihn zu Theil wird. Dass in Anlass dieses Stückes ein Verbot gegen die Verspottung der im Amte stehenden Magistrate erlassen worden sei, hat nach Leo mit neuen Gründen Keck behauptet, Gilbert verwirft seine Ansicht, leider ohne seinen Widerspruch näher zu begründen. Die bekannten Spottnamen athenischer Feldherren oder Gesandten in den Acharnern v. 600 ff. bemüht der Verfasser sich S. 157—169 zu erklären, scharfsinnig genug, aber noch etwas weniger überzeugend, als Müller-Strübing. — Manche treffende Bemerkung zur Rechtfertigung für Kleon's kriegerische Politik bei Gelegenheit

der Verhandlungen über Pylos giebt der Abschnitt S. 177—185. Für die Jahre 424/23 und 423/22 nimmt Gilbert keine Strategie Kleon's an, die Erwählung desselben, auf welche in den Wolken v. 581 hingedeutet wird, verlegt er also nach 422, während Keck sie 424 angesetzt hatte. Allein für den letzteren spricht, dass in jener Stelle der Wolken augenscheinlich von einer Sonnenfinsterniss die Rede ist, welche sehr passend in der vom 21. März 424 wiedergefunden werden kann. — Den Process des Hundes Labes, das heisst, wie schon sonst angenommen, des Laches, combinirt Gilbert geschickt mit dem Abschlusse des Waffenstillstandes von 423, der, auf Laches Vorschlag in Athen angenommen, demselben sicher Kleon's Zorn zugezogen hatte. Indess möchte das späte Eintreten des Processes doch wohl durch fortgesetzte Strategien des Laches, die seine Euthyne hinausschoben, veranlasst worden sein. — Bei der Darstellung des letzten Ostrakismos S. 231 ff. unterscheidet der Verfasser einerseits zwei selbständige Traditionen, von denen die eine (aus Theophrast stammend) den Phaiax, die andere (die Gilbert zu vertrauensvoll nach Fricke's Vorgang aus Theopomp ableitet) den Nikias als Gegner des Alkibiades nannte, dann andererseits die, wie er meint, unkritische Combination beider in Plutarch's Alkibiades. Eine Erklärung für den Ursprung der theophrastischen Version, die er mit Recht als fehlerhaft bezeichnet, hat er nicht versucht. Mit Unrecht verwirft er aber wohl die Nachricht Plutarch's Hyperbolos habe Nachfolger eines der beiden Gegner zu werden gehofft, denn so wenig er den Nikias zu beerben erwarten konnte, so sehr musste es ihm, dem extremen Radikalen, darauf ankommen, seinen nächsten Rivalen Alkibiades zu verdrängen. Er that, indem er gegen diesen auftrat, nur, was wenig Jahre nachher Androkles, sein Gesinnungsgenosse, mit mehr Glück durchführte. — Im Anschluss an den von ihm, wie von Müller-Strübing auf 418 angesetzten Ostrakismos erläutert der Verfasser dann die Ereignisse desselben Jahres im Peloponnes (S. 241). Man wird sich ihm im Ganzen anschliessen können und von den Kämpfen um das Staatsschatzmeisteramt, die nach Müller-Strübing um die Mitte des Sommers 418 stattgefunden haben sollten, absehen können, nur erfordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, dass nur unter der Annahme sehr schwankender ungewisser Zustände in Athen — wie Müller-Strübing zuerst hervorgehoben hat — die Ereignisse des Sommerfeldzuges der Lakedämonier bei Argos einigermassen verständlich werden. — Der Hermokopidenprocess ist (S. 250—276) mit Sorgfalt behandelt, dennoch dürften die Resultate des Verfassers schwerlich als definitiv zu bezeichnen sein. Die Ansicht, Alkibiades sei durch die Demokraten gestürzt, ist doch, wenn auch nicht ganz unberechtigt, eine entschieden einseitige. Wenn Alkibiades sich später in seiner Rede in Sparta als ein Opfer der Demokraten bezeichnete, so lag es eben damals in seinem Interesse, so zu reden. — Wenn der Verfasser sich dafür entscheidet, in dem Hermenfrevel eine That trunkenen Leicht-

sinns zu sehen (S. 252), so ist ein solcher Ausspruch über unergründbare Dinge ohne Nutzen. Worauf es für uns bei Untersuchung dieser Ereignisse ankommt, das ist einerseits der Einblick, der sich uns hier in die Formen des Hetärienwesens eröffnet, andererseits das Auftreten und die Schicksale der Parteien in diesem Process und die Folgen desselben für das gesammte Staatswesen. Auf das erstere ist der Verfasser fast gar nicht, auf das letztere wohl nicht gründlich genug eingegangen. Im Ganzen tritt die Erschütterung, welche Athen in seinem innersten Wesen durch diesen Process erlittt, wohl nicht ernst und bedeutend genug hervor. — Die Hypothese C. F. Hermann's über die Zahl der *συγγραφεῖς* ist S. 305 wohl etwas zu rasch abgethan. Auch die Befugnisse der nach dem Sturz der 400 eingesetzten Nomotheten sind S. 327 wohl nicht so eingehend behandelt, wie es diese schwierige Frage verlangte. Mit Recht wird aber gegen Droysen (De Demoph. etc. S. 7) die Ursprünglichkeit des Präscripts im Psephisma des Demophantos vertheidigt (S. 344). Dagegen sind die schönen Anspielungen auf Zeitgeschichte, welche Herbst in Euripides' Helene gefunden hat, gewiss zu rasch über Bord geworfen (S. 357). Mit Gründlichkeit hat der Verfasser die juristischen Verhältnisse des Arginusenprocesses erörtert (S. 368—382), wenn er auch wohl nicht in allen Punkten das Richtige getroffen hat. Abweichend von der seit Herbst üblich gewordenen Behandlung der Sache behauptet er, dass die Anklage, oligarchische Ränke hätten wesentlich das traurige Urtheil verschuldet, unbegründet sei, und wirft die Schuld ganz und gar auf die Demokratie. Damit möchte nun doch das Kind mit dem Bade verschüttet, eine Einseitigkeit durch die andere ersetzt sein. Die Frage hier zu verfolgen würde indess selbstverständlich zu weit führen.

An nicht wenig Punkten haben wir den Resultaten des Verfassers widersprochen, und wie manches in unseren Einwendungen auch auf die Verschiedenheit subjectiver Ansichten geschoben werden mag, es lässt sich doch nicht leugnen, dass die von ihm behandelten Fragen vielfach noch einer tieferen Erforschung bedürfen; aber Unrecht wäre es, wollte man nicht daneben ausdrücklich hervorheben, dass er uns nicht nur ein sehr mühevolles, sondern auch ein nützliches Werk zu Stande gebracht hat, die erste Zusammenstellung des antiken Quellenmaterials und der neueren Ansichten über den wichtigsten Abschnitt innerer Geschichte Athens, dass er durch seine Arbeit den Mitforschern auf diesem Gebiet die Orientirung wesentlich erleichert, an vielen Punkten zu tieferer Erfassung der Verhältnisse in dankenswerther Weise beigetragen hat.

G. Loeschcke, Ephoros-Studien. I. Die Schlacht bei Salamis. Neue Jahrbücher für Philologie, Band 115, S. 25—32.

Der Verfasser sucht in dieser kleinen, aber inhaltreichen Abhandlung die Situation der bei Salamis kämpfenden Flotten klar zu stellen. Es handelt sich darum, ob, wie neuerdings meistens auf Grund des über-

lieferten Textes bei Herodot VIII, 85 angenommen wird, die Schlacht im Sund von Salamis selbst ihren Anfang nahm, so dass die griechische Flotte in der nach Osten geöffneten Bucht der Insel von den Persern eingeschlossen, den Rücken an Salamis, die Front nach Osten zu kämpfte, oder ob, wie dies Diodor's Gewährsmann ohne Zweifel sich dachte, der Kampf vor dem Südausgang des Sundes begann, so dass die Perser mit der Front nach Norden in diesen eindrangen, die Griechen ihnen aus demselben entgegen gingen, während ein nach Westen entsendetes persisches Geschwader die Meerenge zwischen Salamis und Megaris bewachte. Diese Frage steht in einem gewissen Zusammenhang mit der anderen, in welchem Umfange die mit Wahrscheinlichkeit auf Ephoros zurückzuführende Darstellung Diodor's zur Ergänzung und Berichtigung Herodot's herangezogen werden darf. Einigermassen geneigt zu diesem Verfahren zeigt sich von vornherein der Verfasser (S. 25). Er meint, dem Ephoros habe ein unverächtliches literarisches Material in den Schriften der Logographen und den Forschungen der Localantiquare zur Verfügung gestanden. Dem gegenüber möchte nun freilich Referent hervorheben, dass die Logographen wohl so gut wie alle schon dem Herodot vorlagen und möchte bezweifeln, dass vor Ephoros schon irgend erhebliche locale antiquarische Studien stattgefunden hätten, doch will er dabei nicht verweilen, die Hauptsache ist, welche Gründe in diesem besonderen Falle die Vergleichung der beiderseitigen Darstellungen für und wider an die Hand giebt. Und da fällt denn unleugbar schwer in's Gewicht, was der Verfasser hervorhebt, dass nach der jetzt gangbaren Darstellung das Manöver der Perser an der griechischen Front entlang ein äusserst verwegenes gewesen wäre, dass es ferner den Griechen in der kurzen Entfernung von nicht viel hundert Schritten selbst bei Nacht nicht entgehen konnte, dass also die Benachrichtigung, welche Aristides gebracht haben soll, unter diesen Verhältnissen alle Bedeutung verliert, dass die Besetzung der Insel Psyttaleia, wie Aeschylos sie erzählt, die Erwartung voraussetzt, die Schlacht werde vor dem südlichen Ausgang des Sundes vor sich gehen, dass endlich das plötzliche Erscheinen der hellenischen Flotte in der Schilderung des Aeschylos Pers. v. 395 (und hierbei muss man gewiss mit dem Verfasser darauf Gewicht legen, dass der Dichter Augenzeuge war) nur dann sich erklärt, wenn das Vorgebirge Kynosura sie anfangs den Persern verbarg. Diese Gründe verleihen schon an sich der von Diodor vertretenen Auffassung nicht wenig Gewicht, nun bringt aber der Verfasser noch deutliche Beweise dafür bei, dass dieselbe auch bei Herodot an mehr als einer Stelle zu Grunde liegt. Denn dies ist doch gewiss der Fall, wenn nach dem Orakel des Bakis VIII, 77 die persischen Schiffe den Strand der Artemis und Kynosura wie durch eine Brücke verbinden sollen, und jedenfalls, wenn VIII, 85 die beiden Flügel der persischen Linie als der westliche und östliche bezeichnet werden, sowie in der Angabe über Psyttaleia, VIII, 76, dasselbe

habe *ἐν τῷ πόρῳ τῆς ναυμαχίης* gelegen. — Nur dass nach VIII, 85 die Phöniker den Athenern gegenüber *τὸ πρὸς Ἐλευσῖνός τε καὶ ἑσπέρης κέρας* inne gehabt haben sollen, steht im Wege und diese Schwierigkeit sucht der Verfasser durch die Conjectur *Σαλαμῖνος* statt *Ἐλευσῖνος* zu heben. Er kommt dadurch nun auch mit Diodor's Darstellung in Widerspruch, indem er die Athener vom linken griechischen Flügel auf den rechten bringt, aber, wie er mit Recht hervorhebt, im Einzelnen sind die Angaben Diodor's mit denen Herodot's doch nicht zu vereinigen, da jener die Athener und Lakedämonier auf demselben Flügel kämpfen lässt, dieser nicht.

Die grösste relative Wahrscheinlichkeit muss gewiss den Resultaten zuerkannt werden, zu welchen der Verfasser in seiner scharfsinnigen Forschung gelangt ist. Zur Unterstützung derselben kann es vielleicht noch dienen, dass auch bei Artemision die Athener, wie aus Herodot VIII, 21 hervorgeht, den rechten Flügel inne gehabt haben.

Leo, Ueber die Entstehung des delisch-attischen Bundes. Verhandlungen der 32. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wiesbaden. Leipzig 1878. S. 60—70.

Zur selben Zeit, in welcher Referent seine Bemerkungen über Kirchhoff's Darstellung der ersten Zeiten des delisch-attischen Bundes in diesen Jahresberichten IV, 3 S. 353 verfasste, behandelte Leo denselben Gegenstand in einem Vortrage auf der Wiesbadener Philologenversammlung. Er schliesst sich den Ansichten Kirchhoff's in Beziehung auf die Reihenfolge, in welcher die Tributquartiere entstanden, ohne nähere Untersuchung an, wogegen Referent an den seiner Zeit ausgesprochenen Einwendungen festhalten muss, aber in der Frage, wann die Griechenstädte des asiatischen Festlandes von persischer Hoheit frei wurden, welche den Hauptgegenstand des Vortrages ausmacht, stimmen die beiderseitigen Bedenken gegen Kirchhoff's Darstellung in der wünschenswerthesten Weise überein. Natürlich ist die Beweisführung Leo's eingehender, namentlich durch sorgfältige Behandlung der Thukydidesstellen I, 89. 95, wo die Ioner als Theilnehmer am Kampfe gegen Persien erwähnt werden S. 64. 65, sowie durch aufmerksame Betrachtung der Abgrenzung zwischen dem ionischen und dem hellespontischen Quartier S. 67 gewinnt er neue Indicien dafür, dass die asiatischen Griechen dem athenischen Seebunde schon gleich bei seiner Stiftung nicht fehlten.

H. Droysen, Die Stellung von Samos im ersten attischen Bund. Hermes Band 13. S. 566—567.

Aus den spärlichen Notizen der Inschriften und Schriftsteller über die Stellung, welche Samos nach der Unterwerfung von 439 erhielt, folgert der Verfasser wohl mit Recht, dass die Insel *ὑπήκοος*, aber nicht zum *φόρος* veranlagt gewesen, und dass mindestens ein Theil derselben

für die athenischen Götter eingezogen worden sei. — Näheres über diese Verhältnisse lässt sich bis jetzt auch wohl nicht ermitteln.

U. Koehler, Ueber zwei athenische Vertragsurkunden. Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. 1. Jahrgang. S. 184—206.

Die erste der zwei von U. Köhler besprochenen Urkunden ist jene berühmte Akte über das Verhältniss von Chalkis zu Athen, welche gleich bei ihrer Entdeckung das grösste Aufsehen machte und sicherlich als eins der wichtigsten Documente aus dem griechichen Alterthum betrachtet werden muss. Leider ist es nur in mehr als einer Beziehung recht schwierig, den hier gebotenen kostbaren Stoff für unsere Geschichtsforschung fruchtbar zu machen. Klar freilich tritt das Eine hervor — darin stimmen wir mit Ulrich Köhler vollkommen überein — es handelt sich hier um die Herstellung oder Bestätigung einer wahren Unterthänigkeit des Staates Chalkis unter Athen. In das rechte Licht setzt Köhler dies Verhältniss durch Vergleichung der hier vorliegenden Festsetzungen mit dem Vertrage zwischen Erythrae und Athen C. I. A. I, 9. Auch in diesem wird der athenische Einfluss mit Entschiedenheit gewahrt, die Erythräer sollen ihren Rath in einer bestimmten Weise zusammensetzen, sollen die Verpflichtung, von den Athenern und ihren Bundesgenossen nicht abzufallen, in ihren Rathseid aufnehmen, dem athenischen Phrurarchen einen gewissen Einfluss auf ihre inneren Angelegenheiten gestatten. Aber was den Chalkidiern auferlegt wird, ist nicht Theilnahme am Bunde, sondern Gehorsam und Gehorsam nicht gegen den Bund, sondern gegen die Gemeinde von Athen. Gewiss hat Köhler nun auch die einzelnen Bestimmungen des Vertrags S. 191 ff. im Wesentlichen richtig interpretirt, dennoch können wir seinem Gesammturtheil über dieselben nicht ganz beistimmen. Er findet in ihnen das Gepräge der milderen Politik, welche Perikles gegenüber den Bundesgenossen verfolgt habe. Hierfür zeugt, wie er meint, namentlich, dass den athenischen Gerichten nur die Appellation in schweren öffentlichen Processen zugesprochen, den chalkidischen dagegen die Gerichtsbarkeit über die eigenen Bürger im Uebrigen gelassen wird. In den letzten Decennien der athenischen Herrschaft sei, so meint er in Uebereinstimmung mit den meisten Neueren, die gesammte öffentliche und die private Gerichtsbarkeit von einer gewissen Summe an von den Athenern usurpirt worden. Gegen die hier angenommene grösste Ausdehnung der athenischen Gerichtshoheit kann Referent hier seine Zweifel nur im Allgemeinen andeuten, da es zu weit führen würde, die schwierige Frage in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Wie immer die Ansichten über dieselbe sich übrigens in Zukunft gestalten mögen, so kann es nicht zugestanden werden, dass die hier vorliegenden Bedingungen milde seien. Es wurde schon hervorgehoben, dass die Chalkidier Gehorsam versprechen

sollen, und dies Versprechen ist ein unbedingtes. Sie sollen den Tribut leisten in der Höhe, wie die Athener ihn auflegen, nachdem sie die Chalkidier darüber gehört haben. Die Athener versprechen dagegen, keinen Chalkidier in ihren Gerichtshöfen ohne die gesetzliche Vorladung und ungehört zu verurtheilen, aber dies Versprechen gilt eben nur für die Gerichte. Denn der athenische Demos hat durch jenes Gehorsamsgelöbniss das Recht, welches er in dem von seinen Vertretern zu leistenden Eid sich ausdrücklich vorbehält, jeden Chalkidier ohne gerichtliches Verfahren, also doch auf dem Wege des gewöhnlichen Psephisma, an Leben und Gut zu strafen, ihn mit Atimie zu belegen oder in die Verbannung zu treiben. Die Worte der Urkunde scheinen uns in dieser Beziehung unzweideutig, das Versprechen der Schonung wird eben durch das, was darauf folgt, darauf beschränkt, den Chalkidiern die Freiheit von rein administrativer Tyrannei und die regelmässige Ausübung der athenischen Gerichtsbarkeit zuzusichern, in der Hand des Demos von Athen aber sind sie — soweit wir sehen können — fast eben so sehr, wie die dediticii in der des römischen Staates. — Ist nun diese Deutung des Vertrags richtig, dann haben wir es sicherlich nur um so mehr zu beklagen, dass die Entscheidung so schwer ist, ob der Vertrag, wie man von Anfang an gemeint hat, wie auch — mit einigem Bedenken — Köhler annimmt, in das Jahr 445 oder ob derselbe in eine erheblich spätere Zeit gehört, ob also die Politik, deren Aeusserung wir hier vor uns haben, perikleisch ist oder nicht. Die Datirung nach äusseren Kennzeichen ist eben hier sehr erschwert. Die Schrift deutet, wie Köhler S. 187 im Einzelnen hervorhebt, eher auf etwas jüngeren Ursprung, auch liegt uns eine Notiz über einen Aufstand auf Euboea im Jahre 424/23 vor beim Scholiasten zu Aristoph. Vesp. 718, der sich auf Philochoros beruft. Köhler erklärt indess diese Nachricht für unglaubwürdig und hält sich an das Jahr 445. Dass diese Annahme einer bedeutenden Schwierigkeit unterliegt, dass nämlich Plutarch's Angabe (v. Per. 23) von der Vertreibung der Hippoboten mit dem Wortlaut unseres Vertrags nicht recht stimmt, übersieht Köhler nicht, meint aber, diese Vertreibung sei in einem unserer Akte vorausgehenden Vertrage, dem eigentlichen Friedensinstrument, enthalten gewesen, das wir eben nicht mehr besässen. Hier haben wir wieder Zweifel vorzubringen. Dass unser Document nicht die ganze Feststellung zwischen Athen und Chalkis bringt, ist allerdings gewiss, denn Zeile 75 wird auf ein früheres Psephisma über dieselbe Sache verwiesen, aber eben, dass auf ein Psephisma, nicht auf einen Vertrag (*συνθῆκαι*) verwiesen wird, kann uns wohl zweifeln lassen, ob ein solcher Vertrag vorhanden war. Wie uns die Sache erscheint, kennzeichnet sich die ganze Festsetzung als ein foedus iniquum auch in der Form. Der athenische Demos bestimmt die Bedingungen und weist die Chalkidier an, den Eid in der ihm gefälligen Form zu leisten, wofür er ihnen einen Eid Seitens seiner Beamten, Buleuten und

Dikasten verspricht. Nun kann allerdings in jenem früheren Psephisma der Befehl, eine Anzahl Bürger zu vertreiben, enthalten gewesen sein, und derselbe hatte vielleicht durch einen Volksbeschluss der Chalkidier schon seine Ausführung gefunden, aber Bedenken erregt es doch, dass dann nicht in den Eid der Chalkidier eine Bestimmung Aufnahme fand, wie sie in dem Rathseide der Erythräer a. a. O. vorkommt, die Verbannten nicht wieder aufnehmen zu wollen. — Andererseits können wir die Nachricht vom Aufstande in Euboea im Jahre 424/23 nicht so unwahrscheinlich finden, wie Köhler S. 190. Wenn der Aufstand im Entstehen von den Athenern durch eine rasche Execution unterdrückt wurde, die kaum als ein Kriegszug zu bezeichnen war, so scheint uns — in Uebereinstimmung mit Gelzer (Jahresbericht I, S. 1001) — dass Thukydides' Schweigen begreiflich ist. Ueber die inneren Angelegenheiten des athenischen Staates und Bundes schweigt er ja doch auch sonst in so bedauerlicher Weise. Vorläufig halten wir also die Annahme, dass der Vertrag in das Jahr 424/23 gehöre, für die wahrscheinlichere, offen bleibt die Frage allerdings bis weiter. — Noch über eine der Vertragsbestimmungen eine kurze Bemerkung. Die *ξένοι*, welche *ἐν Χαλκίδι οἰκοῦντες τελοῦσι Ἀθήναζε*, hält Köhler S. 194 für die auf chalkidischem Gebiet angesiedelten athenischen Kleruchen. Aber das Land dieser Leute ist doch wohl nicht mehr chalkidischer, sondern athenischer Boden, aus dem chalkidischen Staatswesen ausgeschieden; soweit die Kleruchen auf demselben wohnen, befinden sie sich nicht *ἐν Χαλκίδι*. Nun können allerdings sowohl einige von ihnen als andere athenische Bürger ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Chalkis genommen haben, eben so gut aber auch Angehörige anderer griechischer Staaten, die zugleich als Metöken in Athen Besitz hatten und von demselben dort steuerpflichtig waren. Auf diese scheint uns die Bezeichnung *ξένοι* doch besser zu passen, als auf die ersteren, für welche wir den Namen *Ἀθηναῖοι* zu finden erwarten würden.

Im Anschlusse an seine Untersuchung über die chalkidische Urkunde bespricht Köhler einen mit derselben gleichzeitig gefundenen Vertrag Athens mit den Arkadern, Achäern, Eleern und Phliasiern, der aus dem Jahre Molon's, 362/61 datirt ist. Er setzt denselben unter Verwerfung der plutarchischen Datirung der Schlacht bei Mantineia, die, wie er wahrscheinlich macht, aus Verwechslung entstanden ist, gewiss mit Recht kurz vor diese Schlacht in den Anfang jenes attischen Jahres.

P. Foucart, Décret des Athéniens relatif à la ville de Chalcis. Revue archéologique. Nouvelle série. 18. année. 33. volume. Paris 1877. S. 242—262.

Die oben besprochene athenisch-chalkidische Urkunde hat auch Foucart behandelt und durch sorgfältige Erläuterung des Einzelnen das Verständniss derselben in manchen Punkten gefördert. In der Datirung stimmt er mit Köhler ohne nähere Erörterung der Frage überein, scheint

eine abweichende Annahme nicht für möglich zu halten. — Die εὔθυναι in Zeile 71 bezieht er nur auf Rechenschaftsprocesse von Beamten, die Erklärung Köhler's, dass alle Entscheidungen zweiter Instanz darunter zu verstehen seien, dürfte doch nicht ohne Weiteres zu verwerfen sein. Unter den *ξένοι, οἳ τελοῦσι Ἀθήναζε* möchte Foucart alle Bürger von athenischen Bundesstaaten verstehen, die nach Athen Tribut zahlten, was nach dem Wortlaut wohl möglich ist, aber eine etwas starke Begünstigung dieser Classe enthalten würde. Die durch den Vertrag begründete oder bestätigte Abhängigkeit der Chalkidier von Athen betont auch Foucart, den Unterschied, welchen er trotzdem zwischen den Unterthanen Athens und Roms findet (S. 258) hält Referent für mehr scheinbar, als wirklich. Interessant ist die Vergleichung der am Schlusse angehängten Inschriftenfragmente; bei dem ersten derselben (*Ἀθήναιον* V, p. 83) ist jedoch zu bemerken, dass nicht klar aus der Inschrift hervorgeht, ob die in Athen stattfindende Gerichtsbarkeit in erster oder zweiter Instanz geübt wurde, bei dem letzten (C. I. A. II, 17), dass die Datirung, wonach die Urkunde aus der Zeit um 392 stammen würde, doch eine sehr unsichere ist.

P. Foucart, Alliance des Athéniens avec Leontium et Rhegium en 433. Revue archéologique. Nouvelle série. 18. année. 33. volume. Paris 1877. S. 384—391.

So wenig auch von den Psephismen über die mit Rhegion und mit Leontinoi zu schliessenden Bündnisse sich erhalten hat, so erfahren wir aus diesen Resten doch grade das, worauf uns besonders viel ankommen musste, die Zeit des Abschlusses. Wir wissen nun, dass der Vertrag, welchen Thukydides III, 86 eine *παλαιὰ ξυμμαχία* nennt, im Jahre des Archon Apseudes 433/32 zu Stande kam (oder erneuert wurde) und zwar nach der ersten Prytanie, also nach Aussendung der ersten Bundeshülfe an Kerkyra. Die Anknüpfung der Beziehungen in Sicilien, welche später für Athen so verhängnissvoll wurden, fällt also noch in die Zeit, wo Perikles die athenische Politik leitete. Wenn der Verfasser meint, diese Massregel sei gegen den Willen desselben zu Stande gekommen, so ist es erlaubt, hieran zu zweifeln, zu entscheiden ist diese Frage zunächst nicht.

A. Kirchhoff, Zur Geschichte des athenischen Staatsschatzes im 5. Jahrhundert. Abhandlungen der Berliner Akademie aus dem Jahre 1876. Phil.-hist. Classe II. Abtheilung S. 21—67.

Kirchhoff antwortet in dieser Abhandlung auf die Einwendungen, welche gegen seine Datirung und Erklärung der Urkunde C. I. A. I, 32 von G. Loeschcke De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae Bonn 1876 erhoben worden waren. Loeschcke hatte darauf hingewiesen, dass, wenn man mit Kirchhoff die genannte Urkunde in Ol. 86, 2 setze, von hier an bis Ol. 87, 1 mindestens 3700 Talente aus dem Staatsschatze

verausgabt sein müssten. Dies erschien ihm als zu viel, indem, wie er meinte, in den 11 Jahren Ol. 87, 2 bis Ol. 89, 4 nur 4750 Talente aus dem Schatze entliehen worden seien. Gegen diese Rechnung macht Kirchhoff dreierlei geltend. Einmal, die Summe von 4750 Talenten vertheile sich nicht auf 11, sondern nur auf 7 Jahre. Damit hat er unleugbar recht, diese Gelder sind zwischen Ol. 86, 4 und 88, 2 vom Staate angeliehen worden. Zweitens, mit jener Summe seien die vom Staate in den 7 Jahren erhobenen Anleihen nicht erschöpft, da neben jenen aus den Tempelschätzen herrührenden auch die aus dem eigentlichen Staatsschatze entnommenen Gelder in Betracht zu ziehen seien. Auch dies wird ihm einzuräumen sein. Loeschcke hat den weltlichen und den Tempelschatz, die aus den Tributen und die aus dem Vermögen der Götter erzielten Ueberschüsse nicht von einander geschieden. Die klare und eingehende Darlegung, welche Kirchhoff jetzt über Ursprung und Umfang dieser Einnahmequellen gegeben hat, ist in dieser Beziehung gewiss vollkommen beweisend. Anders muss aber Referent urtheilen, wenn nun Kirchhoff den niedrigen Ansätzen Loeschcke's eine sehr hohe Berechnung der athenischen Ausgaben für Kriegszwecke gegenüberstellt. Namentlich der S. 27 gegebenen Beweisführung kann er sich nicht anschliessen. Der Umstand, dass nach Thukydides III, 19 im Frühjahr 428 die Athener sich eine Vermögenssteuer von 200 Talenten auflegten, schliesst nach Kirchhoff jede Möglichkeit aus, dass der Staat damals noch über einen Reservefonds verfügte. »Niemals und nimmermehr würde sich die athenische Bürgerschaft dazu verstanden haben, sich selbst zu besteuern, wenn damals für die Zwecke der Kriegführung noch bereite Mittel auf der Burg vorhanden gewesen wären.« Ist dieser Schluss richtig, dann waren allerdings vom Frühjahr 431 bis Frühjahr 428 im Ganzen 5000 Talente aus dem Schatze entnommen und das Kriegsbudget Athens wäre ungefähr auf die S. 58 gegebene Summe zu setzen. Aber ist ein solcher Schluss erlaubt? Durchschauen wir das Wesen des athenischen Demos so, dass wir sagen können, er hätte in jenen Verhältnissen dies und nur dies gethan? Und heisst es der Thorheit eines Volkes doch nicht zu viel zutrauen, wenn man meint, dasselbe habe seine letzten 1600 Talente vom Frühling 429 bis 428 trotz der klar zu Tage tretenden Folgen dieses Verfahrens aufgebraucht, um sich dann mit seiner ganzen Kriegführung auf Vermögenssteuern und Tribute zu fundiren? Musste es nicht von vornherein klar sein, dass die Erhöhung der Tribute nicht über ein gewisses Mass zu treiben war, dass also die leichtsinnige Verschleuderung des Staatsschatzes in fühlbarster Weise durch die Vermögenssteuer an den Unbesonnenen sich rächen würde? Und was konnte, als das Deficit von 1600 Talenten im Ordinarium des Kriegsbudgets eintrat, eine Vermögenssteuer von 200 Talenten gegenüber solchem Bedürfniss helfen? Woher haben die Athener im Jahre 428 die anderen 1400 Talente genommen? Kann man es etwa für wahr-

scheinlich ansehen, dass sie durch willkürliches *ἀργυρολογεῖν* 2000 Talente statt 600 von den Bundesgenossen eintrieben? Und ferner ist zu bedenken, dass mindestens in der Hälfte jenes Zeitraums von drei Jahren die *ἀρχὴ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς* bestand, die doch sonst die Athener von unklugen Massregeln zurückgehalten haben soll. Und Perikles wollte ja grade mit den Finanzkräften Athens die spartanische Kriegführung überdauern. So kann denn Referent nicht anders glauben, als dass die von Kirchhoff angenommene Summe von 2800 Talenten jährlichen Aufwandes in den ersten Kriegsjahren um ein Bedeutendes herabzusetzen ist. Ob soweit, dass dieselbe unter das von Kirchhoff auf 2430 Talente veranschlagte Friedensbudget der Jahre Ol. 86, 3 bis 87, 1 sinken würde, muss dahin gestellt bleiben, unwahrscheinlich dürfte es aber nicht sein. Kirchhoff hält auf Grund seiner Beweisführung an seiner früheren Ansicht fest, dass der Staatsschatz sein Maximum von 9700 Talenten um Ol. 86, 2 erreicht habe, er erklärt die Ueberführung von 3000 Talenten in den Gewahrsam der Athene, welche C. I. A. I, 32 erwähnt wird, als Rückzahlung der im samischen Kriege entliehenen Kosten an den Schatz der Athene. Referent weist im Verfolg seiner Bemerkungen in diesen Jahresberichten IV, 3 S. 363 darauf hin, dass die Urkunde jene Finanzmassregel nicht unzweideutig als Rückzahlung einer Schuld bezeichnet, dass also für andere Auffassungen des Sachverhalts bis weiter noch Raum zu lassen ist, ohne dass diese hier weiter verfolgt werden könnten. Als offene Frage ist die Datirung jener Urkunde jedenfalls zunächst noch anzusehen.

H. Lantoine, Cléon le démagogue. Revue historique. 3. année. Tome 6. Paris 1868. S. 241—271.

Die Abhandlung Lantoine's scheint uns nicht ganz auf der Höhe desjenigen zu stehen, was man in der Revue historique zu finden gewohnt ist. Es ist doch recht bedauerlich, dass der Verfasser in seiner Polemik gegen die Verwendung der Komödie als einer Quelle für die Geschichte, die zum Theil nicht gerade hervorragenden deutschen Schriften kennt, welche eine übertriebene Werthschätzung des Aristophanes gefördert haben, aber nichts von demjenigen weiss, was von der entgegengesetzten Seite ausgegangen ist, dass er überhaupt Oncken's und Müller-Strübing's Leistungen ignorirt. Bei einiger Berücksichtigung derselben würde der Abschnitt über die politische Wirksamkeit Kleon's — Les démagogues – Cléon, S. 247—261 — nur gewonnen haben, in dem jetzt recht subjective Ideen in einiger Wortfülle und mit wenig sachlicher Begründung ausgeführt sind. Willkürlich wird Kleon zum Vorkämpfer des Friedens im Gegensatz gegen Perikles gemacht, und willkürlich die Verse des Hermippos — mit wunderlicher Verdoppelung ihres Inhalts S. 254 — aus dem Anfang des Krieges, wohin sie nach ihrem Inhalt, wie nach der Art, wie Plutarch sie v. Per. c. 33 anführt,

gehören müssen, in die Zeit nach dem Process des Perikles gerückt. — In dem dritten Abschnitt Cléon orateur verdient vielleicht Einiges Beistimmung, so der Gegensatz, in welchen Kleon gegen die kunstmässig gebildeten Redner gesetzt wird, im Ganzen aber ist die Ausbeute aus der Abhandlung doch recht gering.

H. Zurborg, Der letzte Ostrakismos, Hermes XII, S. 198—206.

Derselbe, Nochmals der letzte Ostrakismos, Hermes XIII, S. 141 bis 144.

K. Seeliger, Der Ostrakismos des Hyberbolos, Neue Jahrbücher für Philologie, Band 115, S. 739—747.

H. Zurborg, Zum Ostrakismos des Hyperbolos, Neue Jahrbücher für Philologie, Band 115, S. 834—836.

Nach drei Richtungen gehen bekanntlich die Nachrichten des Alterthums über die Persönlichkeiten der politischen Führer bei dem Ostrakismos des Hyperbolos auseinander. Nach der einen Behauptung (Plut. v. Arist. 7) wäre ursprünglich Nikias der Gegner des Alkibiades gewesen und hätte mit demselben die Vertreibung des Hyperbolos verabredet, nach der zweiten, die von Idomeneus herrührte (bei Plutarch v. Nic. 11), war es dagegen Phaiax, dessen Kampf mit Alkibiades diesen Ausgang nahm, nach der dritten endlich (bei Plutarch v. Alc. 13 und Pseudo = Andoc. gegen Alcib. 2) waren alle drei, Nikias, Alkibiades, Phaiax, vom Ostrakismos bedroht und wendeten denselben gegen Hyperbolos. Diese Widersprüche zu beseitigen stellte Zurborg die Hypothese auf, es hätten ursprünglich Nikias und Alkibiades ihren Streit durch den Ostrakismos entscheiden wollen, da aber die Sache beiden leid geworden, hätten sie sich verabredet, an ihrer eigenen Stelle die weniger hervorragenden Parteiführer Phaiax und Hyperbolos in den Kampf eintreten zu lassen, zwischen diesen beiden habe dann das Glück gegen den Hyperbolos entschieden. So sei Phaiax in Wirklichkeit Gegner des Hyperbolos gewesen, durch Verwechslung aber Gegner des Alkibiades genannt worden.

Während Zurborg in dieser Weise die verschiedenen Ueberlieferungen zu vereinigen und ihre Genesis zu erklären sucht, geht Seeliger mit scharfer Skepsis gegen dieselben vor. Er beleuchtet die Unwahrscheinlichkeiten, welche der plutarchische Bericht im Einzelnen darbietet (m. vgl. S. 740. 746), verwirft denselben total und findet dem gegenüber in den kurzen Nachrichten des Thukydides — von welchen die des Theopomp, wie er meint, wenig verschieden waren — die einzig glaubhafte Kunde von dem Sturz des Hyperbolos. Dieser wäre nach seiner Ansicht im Jahre 417 — so datirt Seeliger das Ereigniss, welches Kirchhoff, Müller-Strübing und Zurborg nach 418 verlegen — durch eine Coalition der von dem bedeutenden Manne bedrohten gegnerischen Parteien herbeigeführt worden.

Mit diesen beiden sich gegenüberstehenden Ansichten ist auch die G. Gilbert's zu vergleichen. Derselbe sieht (Beiträge zur inneren Geschichte Athens S. 231 ff.) die von Plutarch im Arist. 7 und Nic. 11 gegebenen Darstellungen als selbständige Quellenzeugnisse an, von welchen das erstere am meisten Glauben verdiene, erklärt dagegen die im Alcib. 13 vorliegende Erzählung für eine sei es von Plutarch, sei es von einem älteren Autor unkritisch zusammengeschweisste Composition.

Gegen Gilbert und Seeliger hat Zurborg seine Ansichten in den oben an zweiter und vierter Stelle angeführten Repliken festgehalten, nur seine anhangsweise aufgestellte Behauptung, der Ostrakismos habe noch bis in Aristoteles' Zeit fortbestanden, und sei nur wegen der geringeren Heftigkeit der Parteikämpfe in Athen ausser Wirksamkeit gekommen, hat er mit Rücksicht auf das entgegenstehende Zeugniss des Philochoros (fg. 79, B. ed. Müller) fallen lassen und nimmt nunmehr an, dass durch die Reformen des Eukleides auch diese Institution abgeschafft worden sei.

Referent kann bei aller Anerkennung der hüben und drüben vorgebrachten treffenden Bemerkungen sich keiner der streitenden Parteien ganz anschliessen. Gilbert hat wohl die Einmischung des Phaiax unter die Zahl der vom Ostrakismos bedrohten Persönlichkeiten mit Recht für falsch erklärt, aber die Erklärung, was denn Phaiax für eine Rolle gespielt, uns vorenthalten. Seeliger hat die Schwächen der plutarchischen Darstellung schlagend dargelegt, aber seine Kritik ist doch zu radical. Zurborg's Hypothese endlich trifft gewiss mit Recht der von Seeliger erhobene Vorwurf, dass sie gerade die Pointe der antiken Darstellung aufgebe, nämlich die Vereinigung zweier feindlicher Parteien, man vergleiche die Ausdrücke *συναγαγόντες καὶ ἀναμίξαντες* (Pl. Nic. 11), *εἰς ταὐτὸ συναγαγόντες* (Pl. Arist. 7), *προσλαβὼν τὴν ἐκείνου ἑταιρίαν* (Pl. Alc. 13). Referent meint, es müsse sich ein Weg finden lassen, diese und andere positive Zeugnisse zu schonen und andererseits die von Seeliger hervorgehobenen Unwahrscheinlichkeiten zu vermeiden und will kurz bezeichnen, wie er sich denselben denkt. Dass der Ostrakismos ursprünglich zwischen Nikias und Alkibiades stattfinden sollte, ist unter den überlieferten Nachrichten die relativ wahrscheinlichste und wohl auch best bezeugte. Wenn Seeliger S. 743—744 beweisen will, Nikias habe einen solchen Ostrakismos nicht gewollt, Alkibiades nicht gewagt, so sind das Behauptungen, die wir bei dem Zustande unserer Ueberlieferung über jene Zeit wirklich nicht aufstellen können. Nahe liegt es nun zu vermuthen, dass Hyperbolos, der eigentlich die Pflicht gehabt hätte, den Alkibiades als den Hauptführer des Demos zu stützen, den Weg einschlug, welchen die radicale Demokratie so oft gegangen ist, dass er der Lust nachgab, seinen Vordermann zu beseitigen, in der Hoffnung, sich an seine Stelle zu setzen. Das drohende Bündniss der radicalen Demokratie mit den Aristokraten musste nothwendig den Alkibiades dazu treiben, die ge-

mässigteren Elemente der letzteren zum Bündniss gegen die Extremen auf beiden Seiten zu gewinnen. Es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wie Seeliger das S. 746 mit Recht hervorgehoben hat, dass die ganze Masse der Gegner unvermerkt hierfür von ihm gewonnen sein soll, wohl aber ist es sehr möglich, dass ein Theil des Hetäriencomplexes, der bisher ihm entgegen gewesen war, im letzten Augenblicke seinen Vorstellungen nachgab und unter der Führung des Phaiax durch seine Stimmen den Sturz des Hyperbolos entschied. Wenn die Sache sich so verhielt, versteht man, wie später gesagt werden konnte *οὐ πρὸς Νικίαν ἀλλὰ πρὸς Φαίακα διαλεχθεὶς καὶ τὴν ἐκείνου προσλαβὼν ἑταιρίαν ἐξήλασε τὸν Ὑπέρβολον οὐκ ἂν προσδοκήσαντα* (Plut. v. Alc. c. 13). Und hieraus konnte dann das Missverständniss leicht entstehen, der Streit habe ursprünglich gar nicht zwischen Nikias und Alkibiades, sondern zwischen Phaiax und Alkibiades stattgefunden. In dem Schweigen des Thukydides kann Referent keinen Grund gegen diese Construction finden, ebenso wenig in dem, wie Seeliger mit Recht hervorhebt, äusserst problematischen Quellenverhältniss des Plutarch, welches Zurborg und Gilbert wohl zu rasch auf Fricke's Combinationen hin durchschauen zu können glauben.

H. Müller-Strübing, Die Strategie des Demosthenes im 14. Jahre des peloponnesischen Krieges. Rheinisches Museum. 33. Band, S. 78—93.

Müller-Strübing, der früher seine Vermuthung über einen Feldzug des Demosthenes in Thrakien auf Boeckh's nicht ganz richtige Ergänzung der Inschrift C. I. A. I. 180 begründet hatte (Aristophanes und die historische Kritik S. 433 ff.), weist nun, gestützt auf eine mit Hülfe von G. Lolling ausgeführte genaue Untersuchung der Inschrift nach, dass auch die Ergänzung Kirchhoff's mehrfach mangelhaft sei und füllt dann seinerseits mehrere Lücken mit Umsicht und Scharfsinn so aus, dass er, wie dem Referenten scheint, ohne Gewaltthätigkeit einen guten Zusammenhang erlangt. Danach hätten die Athener im Anfang des Jahres Ol. 90, 3 beschlossen, an Demosthenes zum thrakischen Feldzuge Geld zu schicken, diesen Beschluss aber wahrscheinlich in einer im Anschluss an die Panathenäen abgehaltenen Volksversammlung abgeändert und nun den Euthydemos nach Thrakien gesandt, den Demosthenes aber den Argivern zur Hülfe nach dem Peloponnes bestimmt. Dadurch wäre es denn nöthig geworden, die schon von den Schatzmeistern an die Hellenotamien gezahlte Summe jenen zurückzuzahlen, damit dieselbe mit einer Anweisung auf Euthydemos von jenen wieder herausgezahlt werden könnte. Demosthenes' Strategie im Peloponnes im Herbst 418, die Müller-Strübing seiner Zeit aus allgemeinen Gründen vermuthet hatte, erhält durch die glückliche Ergänzung *Ἄρ]γος* (das *ρ* ist wohl so gut wie sicher) in Zeile 14 der Inschrift eine feste Stütze, weniger sicher ist sein thrakischer Feldzug in der ersten Hälfte desselben Jahres, immerhin hat derselbe an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

C. Pöhlig, Der Athener Theramenes. Neue Jahrbücher für Philologie, 9. Supplementband. Leipzig 1877/78. S. 227–320.

Der Verfasser unternimmt es, im Gegensatz gegen die meisten neueren Bearbeiter griechischer Geschichte den Theramenes in einem überwiegend vortheilhaften Lichte darzustellen. Er hat zu dieser nicht leichten Arbeit die Gabe klarer Darlegung und gewandten Ausdrucks mitgebracht, leider auch eine Voreingenommenheit für seinen Helden, die zu weit geht, als dass die von ihm entworfene Charakterschilderung im Ganzen den Eindruck machen könnte, der Wirklichkeit zu entsprechen. Wenn die Vertheidigung des Theramenes sich darauf beschränkt, die Invectiven des Lysias auf ihr rechtes Mass zurückzuführen, so wird sie gewiss vielfach im Rechte sein; geht sie aber so weit, dem Thukydides, der in seinen politischen Neigungen doch dem Theramenes einigermassen verwandt war, und dem Xenophon, der sein Ende mit so augenscheinlicher Sympathie bespricht, den Glauben zu versagen, so zieht sie sich doch damit selbst den Boden unter den Füssen weg. Ganz besonders trifft dieser Vorwurf, wie schon F. R. im Literar. Centralblatt 1878, S. 907 scharf, aber nicht ungerecht hervorgehoben hat, den ersten Theil der Abhandlung, wo das politische Wirken des Theramenes bei Einsetzung und Sturz der Vierhundert Gegenstand der Darstellung ist. Da ist, wie der Verfasser behauptet, Theramenes der Revolution »beigetreten, ohne anfangs besonders hervorzuragen«, er hat »zugegriffen, ohne sich lange zu besinnen, abwartend, wie weit die neue Regierung im Stande sei, das, was sie in Aussicht stellte, auch wirklich zu leisten.« Dass Thukydides VIII, 68, 4 sagt *ἐν τοῖς ξυγκαταλύουσι τὸν δῆμον πρῶτος ἦν, ἀνὴρ οὔτ᾽ εἰπεῖν οὔτε γνῶναι ἀδύνατος*, dazu ist er, wie der Verfasser S. 242 meint, nur »durch die bedeutende Rolle bestimmt worden, die Theramenes später spielte.« Wer sich in solcher Weise die Quellen zurechtstutzt, der tritt aus den Schranken heraus, welche dem Geschichtschreiber gezogen sind. Eine arge Umdrehung der thukydideischen Ueberlieferung ist es auch, wenn S. 246 die ehrgeizigen Ränke der Oligarchen, wie sie Thuk. VIII, c. 69, § 3 darstellt, im Widerspruch mit § 4 desselben Capitels der Demokratie zur Last gelegt werden. Subjective Construction ist auch alles, was der Verfasser über ein nahes persönliches Verhältniss des Thrasybulos und Theramenes vielfach ausspinnt. Wie die Feder dem allzu eilfertigen Schriftsteller durchgeht, davon sieht man S. 259 ein Beispiel. Der Friede wird verworfen, »trotzdem alle einsichtigeren Männer ihn befürworten.« Und gleich danach: »Freilich bot man feindlicherseits so wenig, dass man unmöglich darauf eingehen konnte.« Und was soll S. 233 die Nachricht bedeuten, Theramenes und Thrasybulos hätten vereint auf Samos gewirkt?

Etwas anders muss allerdings das Urtheil des Referenten über den Abschnitt ausfallen, in welchem der Feldherrnprocess von 406 behandelt wird, S. 265–283. Hier ist nach seiner Ueberzeugung wirklich einiges

für Theramenes und gegen die Feldherren, deren Tod er mit herbeiführte, zu sagen. Die schon von Grote betonten Gründe zum Tadel gegen diese entwickelt Pöhlig wohl noch eingehender und treffender, als jener und stellt Theramenes' und Thrasybulos' Situation gewiss in ein richtiges Licht. Wenigstens der zweite und dritte von den S. 281 für jenen geltend gemachten Umständen fallen entschieden ins Gewicht. Und ein Fortschritt zu richtigerer Erkenntniss ist es auch ohne Frage, dass S. 279 die Schuld für den tragischen Ausgang der Verwicklung nicht nur auf einer Seite gesucht, sondern auf verschiedene zusammenwirkende Ursachen vertheilt wird. — Die Behandlung der juristischen Seite des Processes müsste gründlicher sein. — In dem letzten Abschnitte der Abhandlung ist Licht und Schatten in der Beurtheilung des Theramenes wohl etwas gleichmässiger vertheilt, als im ersten, freilich nicht ohne Rückfälle in die frühere Parteilichkeit. Vor allem, dass Xenophon's Nachricht von dem dreimonatlichen Aufenthalt des Theramenes bei Lysander ohne Weiteres für eine Unwahrheit erklärt wird, weil sie bei Lysias nicht ebenso vorkommt, ist doch wieder ein sehr starkes Beispiel des Subjectivismus, welcher die Resultate des Verfassers in so hohem Grade beeinträchtigt hat.

R. Lallier, Cléophon d'Athènes Revue historique. 2. année, tome 5. S. 1—19.

Im Gegensatz zu der günstigeren Auffassung Grote's fällt Lallier ein strenges Urtheil über Kleophon. Nur die Raubsucht, welche die Komiker diesem wie den anderen Demagogen vorwerfen, hält er für eine Verläumdung und die Aufrichtigkeit und Consequenz des Handelns lässt er gelten, im Uebrigen hält er ihn nicht nur für einen harten und gewaltthätigen, sondern auch für einen verblendeten und unfähigen Politiker. Ob das Urtheil in dieser Form nicht zu strenge ist, wird wohl noch zweifelhaft bleiben, anerkennen muss man vor allem eine gewiss richtige psychologische Bemerkung, welche Lallier zur Unterstützung seiner Ansicht anführt. Lysias in der Rede gegen Nikomachos 12—13 hat ein Interesse daran, Kleophon als unschuldig gemordet hinzustellen und spricht doch offenbar mit einiger Verlegenheit von ihm. Man fühlt, dass die Nennung dieses Namens bei einem grossen Theil der Richter eine starke Regung von Antipathie hervorrief. Freilich dürfte darin auch ein Zeugniss von der Kraft liegen, mit welcher der Mann seine Ueberzeugung vertreten hatte. Und ob er immer so verblendet war? Als die Spartaner nach der Schlacht bei Kyzikos den Frieden anboten, geschah dies doch nur auf der Grundlage des uti possidetis und das bedeutete für Athen, welches doch das Meer zunächst wieder unumschränkt beherrschte, nicht nur den Verzicht auf die allermeisten Bundesgenossen, sondern namentlich auch auf die Herrschaft über die Handelsstrasse nach dem Pontus. Und wenn in der letzten Belagerung Kleophon lieber weiter

kämpfen, als auf die langen Mauern — und damit doch auf die staatliche Selbständigkeit — verzichten wollte, so darf man ihn doch nicht ohne Weiteres verurtheilen, da man durchaus nicht im Stande ist, die Mittel Athens an Kämpfern nnd Schiffen genau zu übersehen. Man weiss vor allem nicht, ob die nach Perikles' Gesetz reservirten 100 Trieren schon verbraucht waren, die Wahrscheinlichkeit scheint uns eher dagegen, als dafür zu sein. Und hätten wir damit Recht, dann liesse sich doch wohl behaupten, dass der im Geiste des Perikles handelte, welcher die von ihm geschaffenen Mittel auch mit Aufbietung der letzten Kraft verwenden wollte.

E. L. Schleicher, Kritias von Athen. Inaugural-Dissertation von Rostock. Wurzen s. a. S. 1—31.

Die Ausbeute, welche diese Schrift gewährt, scheint uns sehr gering zu sein. In den für die Beurtheilung des Kritias entscheidenden Fragen, wie er sich zu den Vierhundert, wie er sich zu Alkibiades verhalten, wie er in Thessalien gewirkt habe, finden wir nur unbestimmte, schwankende, zum Theil sich widersprechende Aussprüche. Nach S. 13 hat Kritias sich früher, der Demokratie abgeneigt, eine freiere Stellung zwischen den Parteien bewahrt, in der Zeit der Vierhundert, ohne in diese Regierung einzutreten, sich dem Theramenes angeschlossen und mit ihm für eine gemässigte Demokratie gewirkt. Nach S. 14 ist sein Benehmen in Thessalien, wie es Xenophon meldet, »auffällig«, und rechtfertigt die Voraussetzung, »dass Kritias in seiner praktischen Politik, so energisch er auch im Einzelnen sein Ziel verfolgen mochte, im Ganzen unsicher und schwankend war, bis ihn bei seiner Theorie und seinem Charakter vermuthlich die politischen Ereignisse plötzlich auf einen bestimmten Weg verwiesen.« Neben dieser Beurtheilung ist es mindestens sehr schief ausgedrückt, wenn am Schlusse der Abhandlung S. 23 u. a. gesagt wird, ein günstiges Geschick habe Kritias beschieden sich bis zum letzten Augenblick consequent zu beweisen. — Ueber die Ephoren in Athen im Jahre 404 wissen wir weniger, als man nach S. 14ff. glauben sollte. — Die Stammtafel des Kritias S. 6 hat der Verfasser wohl mit Recht corrigirt.

H. Luckenbach, De ordine rerum a pugna apud Aegospotamos commissa usque ad triginta viros institutos gestarum. Inaugural-Dissertation von Strassburg 1875. S. 1—74.

Ganz besondere Schwierigkeiten hatten sich von jeher der historischen wie der philologischen Forschung bei dem Versuche in den Weg gestellt, Xenophon's und Lysias' Nachrichten über die letzten Schicksale Athens im peloponnesischen Kriege mit einander zu vereinigen. Diese für Chronologie wie für die Schätzung der Wahrhaftigkeit des Lysias gleichmässig wichtige Frage gipfelte darin, dass nach Xen. Hell. II, 2, 22 die von Theramenes aus Lakedaemon gebrachten Bedingungen gleich nach seiner Ankunft in Athen angenommen zu sein scheinen, während

bei Lysias XIII, 17 Theramenes nach seiner Rückkehr erst durch seine Ränke, deren Durchführung Zeit kostete, den Widerstand der Gegner (die von Strombichides' und anderen Strategen geleitete Verschwörung) brechen musste, bevor er seinen Willen durchsetzen konnte. Der Verfasser zeigt S. 9ff. wie alle bisherigen Versuche, den Widerspruch auszugleichen, an Gewaltthätigkeit litten und mit Lysias' Worten in verschiedener Weise in Widerspruch geriethen, dann stellt er S. 33ff. die Vermuthung auf, es möchten die von Lysias a. a. O. berichteten Begebenheiten nicht nach Theramenes' Rückkehr aus Lakedaemon, sondern nach der Rückkehr von der früheren Sendung zu Lysander (Xen. Hell. II, 2, 16) vorgefallen sein. So weit Referent die Sache übersieht, fügt sich diese Erklärung weit besser, als alle bisherigen den vorhandenen Zeugnissen an, sie ermöglicht es, die von Lysias erzählten Details, die man bisher für sehr entstellt halten musste, ungezwungen unseren sonstigen Nachrichten einzufügen, und löst den anscheinenden Widerspruch zwischen Lysias und Xenophon — mag derselbe auf einem Dolus des Redners beruhen oder nicht — in der einfachsten Weise auf. Am Schlusse der Abhandlung sucht der Verfasser die einzelnen Ereignisse jenes Zeitabschnittes noch genauer zu datiren. Hier möchten nicht alle seine Annahmen Beistimmung verdienen. Namentlich den Versuch, die Zeitrechnungen des Thukydides II, 19 und V, 19, 20 zu vereinigen (S. 41), kann Referent nicht als gelungen ansehen. Der Verfasser will den Widerspruch der beiden Rechnungen durch die Annahme lösen, Thukydides habe die 10 Jahre des archidamischen Krieges nicht von einem bestimmten Tage, sondern nur ungefähr vom Anfang des Sommers gezählt. Dem gegenüber muss Referent doch mit G. F. Unger es für überwiegend wahrscheinlich ansehen, dass Thukydides seine Jahre von einem bestimmten Tage an rechnete. Zu deutlich tritt das doch V, 20 in dem Ausdruck *αὐτόδεκα ἐτῶν διελθόντων καὶ ἡμερῶν ὀλίγων παρενεγκουσῶν* hervor. Wie konnte man von überschiessenden Tagen reden, ohne von einem bestimmten Datum an zu zählen? Jenen Widerspruch bei Thukydides wird man mit anderen Incongruenzen seines Werkes wohl nur aus dem unvollendeten Zustande erklären können, in welchem der Autor dasselbe hinterliess.

J. Rohrmoser, Ueber die Kämpfe um Lechäon während des korinthischen Krieges. Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1877. S. 736—743.

Gegen Grote, Herbst (in den Neuen Jahrbüchern für Philologie Band 77, S. 693) und Kirchner (De Andocidea, quae fertur, tertia oratione, Berlin 1861, S. 22ff.), welche Lechäon erst 390 in spartanischen Besitz übergehen liessen, vertheidigt Rohrmoser die frühere Ansicht, dass schon Praxitas 392 diesen Hafenort genommen, derselbe dann wieder verloren gegangen, die Einnahme durch Agesilaos und Teleutias also eine Zurückeroberung gewesen sei. Seine Gründe sind einleuchtend. Bei

der von ihm den Ereignissen gegebenen Anordnung kommen Xenophon's, Andokides' und Diodor's Berichte in gute Uebereinstimmung. Nur eine Modification seiner Ansicht möchte vielleicht empfehlenswerth sein. Er sieht Lechäon von vorn herein als eine eigene für sich bestehende Festung an. Die Richtigkeit dieser Ansicht lässt sich wohl bezweifeln. Wenn Xenophon Hell. IV, 4, 12 von *τείχη* spricht, so können dies ganz wohl die korinthischen Schenkelmauern gewesen sein. Nehmen wir nun an, dass der Ort andere Mauern nicht besass, so erklärt sich einerseits, dass Xenophon eine eigentliche Erstürmung des Ortes durch Praxitas nicht berichtet, dann aber auch, dass die Wiedereinnahme von ihm nicht erwähnt wird. Vermuthlich hatte Praxitas nicht Zeit und nicht Kräfte genug, den Platz haltbar zu machen, bevor die Athener gegen ihn heranrückten und räumte ihn daher ohne Widerstand.

Ad. Hoeck, Der Rath der Bundesgenossen im zweiten athenischen Bunde. Neue Jahrbücher für Philologie, 117. Band, S. 373 -480.

Hoeck berichtigt zunächst die verbreitete Ansicht, zum *συνέδριον* des zweiten athenischen Bundes sei von jedem theilnehmenden Staate nur ein Gesandter deputirt worden, indem er nachweist, dass eine Stimme, welche allerdings jedem Staate zukam, auch von einem Gesandtencollegium geführt werden konnte. Sodann bekämpft er die namentlich von Busolt vertretene Annahme, dass dem *συνέδριον* nur eine berathende Stimme bei der Entscheidung über Krieg und Frieden zugekommen sei. Den Beweis, welchen Busolt (S. 691) aus den Verhandlungen über den philokrateischen Frieden entnahm, hat er wirklich beseitigt. Busolt hatte hier übersehen, dass die Abstimmung des athenischen Demos über den Frieden und die Beschwörung desselben an verschiedenen Tagen stattfanden, jene am 19., diese am 23. oder 24. Elaphebolion. Zum positiven Erweis seiner Auffassung beruft Hoeck sich sodann namentlich auf die Eidesformeln des athenisch-kerkyräischen Bündnisses C. I. A. II, No. 49 b. Allein dies auf den ersten Blick gewichtige Zeugniss entscheidet die Sache denn doch nicht. Es hat den Fehler, zu viel zu beweisen. Allerdings schwört da der athenische Demos betreffs der den Kerkyräern zu sendenden Hülfe: *περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθότι ἂν τῷ πλήθει τῶν συμμάχων δοκῇ.* Ist es aber wirklich möglich, diese Bestimmung als allgemein normativ für die Behandlung solcher Angelegenheiten im zweiten Seebunde anzusehen? Sollen wir wirklich glauben, dass die Athener verpflichtet waren, Frieden zu schliessen oder Krieg zu führen, wenn das *πλῆθος* der *σύμμαχοι* dafür votirte? Die Verhandlungen über den philokrateischen Frieden zeigen, dass dies damals jedenfalls nicht geschah. Und wie sollte überhaupt Athen sich seiner staatlichen Selbständigkeit in solcher Weise beraubt haben? Im Ausnahmefalle mochte es eine solche Concession für ganz bestimmte Verhältnisse machen, und so möchte Referent denn auch in den oben angeführten Worten eine Specialbestim-

mung für das Verhältniss zu Kerkyra sehen. Diese Insel lag so sehr ausserhalb der gewöhnlichen Wirkungssphäre des Bundes und so weit ab auf dem Wege, der die Marine des ersten Seebundes ins Verderben gebracht hatte, dass man es begreift, wenn die Athener zur Beruhigung ihrer Bundesgenossen die Verpflichtung übernahmen, in der Frage, wann und wie lange Kriegshülfe an Kerkyra zu leisten sei, sich nach den Beschlüssen des Synedrions zu richten. – Dass die von Hoeck unterstützte Ansicht den Bund bei jeder Meinungsdifferenz über Krieg und Frieden vor die Eventualität der Auflösung stellte, möge hier nur angedeutet werden.

Ad. Hoeck, Ueber den thrakischen Fürsten Ketriporis. Neue Jahrbücher für Philologie, 115. Band, S. 836—839.

Der Verfasser macht es sehr wahrscheinlich, dass der König Ketriporis, welcher zusammen mit den Königen Lyppeios von Paeonien und Grabos von Illyrien nach der Inschrift C. I. A. II, 1, 66b im Jahre Ol. 106, 1 ein Bündniss mit Athen gegen Philipp abschloss, ein Sohn des Berisades war und nach dem in der letzten Hälfte von Ol. 105, 4 erfolgten Tode seines Vaters das von Maroneia nach Krenides hin sich erstreckende Reich desselben im Verein mit zwei Brüdern regierte, bis er wahrscheinlich um 352/51 der wachsenden Macht Philipp's erlag.

III. Periode von 338 bis 146 v. Chr.

J. G. Droysen, Alexander's des Grossen Armee. Hermes Bd. XII. S. 226–252.

Für die eingehende Untersuchung über Stärke und Organisation der Streitmacht Alexander's des Grossen wird auch derjenige sich zum Dank verpflichtet fühlen, welcher, wie Referent, mit den erlangten Resultaten in manchen Punkten nicht übereinstimmen kann. Letzteres ist nun besonders der Fall in Bezug auf das verdammende Urtheil, welches gegen Diodor's Berechnung der bei Ilion gemusterten Feldarmee gerichtet wird. Droysen weist S. 231—233 eine Anzahl Differenzen in den Angaben über die Besetzung der Commandoposten zwischen Diodor und Arrian nach. Aber Aehnliches kommt bei Kriegsberichten auch zuverlässigen Inhalts, wo dieselben ins Detail gehen, sehr oft vor. Wechsel der Anführenden durch Entsendung, Krankheit und Tod, Eintreten von Nachfolgern und von temporären Ersatzmännern sind meist der einfache Grund solcher Differenzen. Dass die Triballer bei Arrian nicht vorkommen, die Illyrer nur im Vorübergehen in einer Rede erwähnt werden, ist kein Grund, die an sich durchaus wahrscheinliche Anwesenheit derselben im Heere zu bezweifeln. Dass die problematischen Makedonen unter den *πρόδρομοι* nicht genannt werden, kann ebenso wenig gegen die Glaubwürdigkeit des Verzeichnisses zeugen, wie die Nichterwähnung der

kretischen Abkunft eines Theils der Bogenschützen oder der Umstand, dass Diodor die Peltasten nicht von den Hopliten scheidet, mag nun diese Unvollständigkeit seiner Nachrichten der Quelle, der er folgte, oder ihm selbst zur Last fallen. — Schwerer würde es wiegen, wenn seine Zahlen denen des Arrian in auffallender Weise widersprächen. Aber vergleichen wir die Ansätze, zu welchen Droysen schliesslich unabhängig von Diodor kommt, so ist das Resultat wirklich nicht so ungünstig, wie man erwarten sollte. An Fussvolk hat Diodor Makedonen 12000, Droysen (S. 250) eben dieselbe Zahl, Bogenschützen giebt Diodor 1000, Odrysen, Illyrer, Triballer 5000, Droysen nimmt 2000 Bogenschützen und Agrianer an, und 4000 Odrysen, also dieselbe Gesammtzahl, wie Diodor, und die Abänderung in der Vertheilung ist ebenso problematisch, wie die Auslassung der Illyrer und Triballer. Bundesgenossen zählt Diodor 7000, Droysen weit über 3500, das ist kein Widerspruch. Söldner sind bei Diodor 5000, bei Droysen über 6500. Wie ist nun diese Zahl entstanden? Nach der Schlacht am Granikos, sagt Droysen S. 243, entsendet Alexander zwei Colonnen von je 2500 Makedonen, 2500 ξένοι und 200 Reitern, von diesen scheint die eine, die nach Aeolis gesandt war, bei der Belagerung von Milet noch nicht wieder zur Armee gekommen zu sein, und doch besetzt Alexander mit 4000 ξένοι und den Thrakern die Insel Lade, also, meint Droysen, sind mindestens 6500 ξένοι vorhanden gewesen. Wir wollen jene scheinbare Abwesenheit der einen Colonne als sicher annehmen, auch die Zweifel nicht gelten machen, die sich angesichts des kleinen Umfangs der Insel Lade gegen die Richtigkeit der Zahl 4000 erheben, aber mindestens drei Möglichkeiten sind doch bei Droysen's Berechnung übersehen. Erstens sagt Arrian I, 18, 1 nicht, dass die zweite Colonne zusammengesetzt war, wie die erste, sondern bezeichnet sie nur als nicht geringer an Stärke, und schon eine Verminderung der Söldner um 1500 Mann würde jenen Widerspruch zwischen Diodor und Arrian beseitigen. Zweitens rechnet Arrian I, 18, 5 die Thraker zu den ξένοι, also können auch unter den ξένοι der zwei Colonnen Thraker aufgezählt sein. Drittens könnte ein Theil der 4000 ξένοι auf Lade von der Flotte ausgeschifft sein, die ja nach Droysen's Vermuthung (S. 252) möglicherweise ziemlich viel Fussvolk an Bord hatte. — Die Zahl 6500 ist also eine gänzlich unsichere. — Betrachten wir ferner die Reiterei. Diodor hat 1500 makedonische und 1500 thessalische Reiter. Die Zahl der ersteren steht nicht in Widerspruch mit dem, was wir aus Arrian's einzelnen Notizen hierüber entnehmen können (m. vgl. Droysen S. 238). Aber aus der Schlachtordnung am Granikos und bei Gaugamela schliesst Droysen, dass die thessalischen und die (von Diodor auf 600 angegebenen) griechischen Bundesgenossen zu Pferde zusammen nicht stärker, als die Makedonen gewesen seien, da jene beiden Corps zusammen dem Defensiv- diese dem Offensivflügel zugewiesen waren. Der Schluss ist zunächst schon darum anfechtbar, weil bei solcher Ver-

theilung doch auf die Qualität der Truppen und auf das Terrain viel ankam, dann muss aber doch auch namentlich für die Schlacht am Granikos in Betracht gezogen werden, dass wir das Zahlenverhältniss der Odrysenreiter des Agathon, die auf dem linken Flügel stehen, zu den Sarissophoren und den Päonern, die dem rechten zugetheilt waren, nicht kennen, und dass sehr leicht durch die Vertheilung dieser Corps der rechte Flügel auch numerisch dem linken überlegen geworden sein kann. — Von weiteren Einzelheiten müssen wir hier absehen, im Ganzen scheinen uns die Zahlen Diodor's, so gering wir seine Tradition im Ganzen schätzen, durch die Berechnung Droysen's durchaus keine Widerlegung gefunden zu haben. Bei der ganzen Untersuchung ist jedoch wohl zu bedenken, dass schon vor der Schlacht bei Issos, dann wieder vor der bei Gaugamela bedeutende Verstärkungen zum Heere gestossen waren, über deren Vertheilung wir nur ganz ungenügend unterrichtet sind. Wenn man also die Zahlen Diodor's nicht für unglaubwürdig ansieht, so kann dies immer nur für den ersten Feldzug einige Bedeutung haben, für die ganze Folgezeit gilt in vollem Masse Droysen's Schlussbemerkung, dass wir darauf verzichten müssen, eine mehr als summarische Vorstellung von dem Heere Alexander's und seiner Formation zu gewinnen.

Die Vermuthung Droysen's, dass die griechischen *σύμμαχοι* den einzelnen makedonischen *τάξεις* als Unterstützungsabtheilungen für die Schlacht beigegeben wurden, ist zwar nicht ohne Bedenken, doch jedenfalls beachtenswerth.

J. G. Droysen, Beiträge zu der Frage über die innere Gestaltung des Reiches Alexander's des Grossen. Monatsberichte der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1877. Berlin 1878. S. 23—45.

Droysen giebt uns hier eine werthvolle Zusammenstelluug der wichtigsten Resultate, welche aus der Numismatik mit Unterstützung der Epigraphik über das Verhältniss des makedonischen Reichs zu den dasselbe umgebenden Landschaften und Städten namentlich auf der Balkanhalbinsel nnd in Kleinasien gewonnen worden sind. Von Interesse ist dabei, dass die Selbständigkeit des päonischen Reichs in der Prägung eigener von denen Philipp's und Alexander's verschiedener Silbermünzen deutlich hervortritt. Audererseits zeigen sich die Griechenstädte der thrakischen Küste in dem Gebrauch der von Alexander eingeführten Tetradrachmen eben so deutlich als Dependenzen des makedonischen Reichs. Byzanz wiederum behauptet fortwährend seine Unabhängigkeit. Das interessanteste Resultat der Untersuchung ist aber jedenfalls der S. 32ff. geführte Nachweis, dass die Griechenstädte an der kleinasiatischen Küste, obgleich sie im Handelsinteresse auch nach makedonischem System münzen, doch sich zugleich im Besitz eigenen Münzrechts zeigen, so dass die Annahme unabweisbar ist, Alexander habe sie nicht bloss

mit municipaler, sondern mit politischer Selbständigkeit ausgerüstet. Weiter wird dann namentlich durch Inschriften nachgewiesen, dass mit dieser Selbständigkeit auch das Bündnissrecht gegeben war, und dass die Städte wahrscheinlich nicht dem zu Korinth tagenden Bunde im Mutterlande beitraten, sondern sich unter einander zu einer oder mehreren Föderationen zusammenschlossen. Wenn auch zuweilen durch Eingriffe mächtiger Könige verletzt, hat diese Autonomie doch augenscheinlich im Ganzen auch in faktischer Geltung sich befunden und lange bestanden. — Im scharfen Gegensatz zu derselben steht die strenge Hintanhaltung jedes Münzrechts der Satrapen in den Provinzen des hellenisirten syrischen Reiches.

U. Koehler, Ueber den auswärtigen Besitzstand Athens im 2. Jahrhundert. Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. 1. Jahrgang. Athen 1876. S. 257—268.

Die Ueberlieferung des Valerius Antias — nach dem codex Mogunt. des Liv. XXXIII, 30 — dass nach dem Frieden von 197 zugleich mit Imbros, Delos und Skyros auch Paros den Athenern übergeben worden sei, findet durch eine Inschrift aus dem 2. Jahrhundert urkundliche Bestätigung. Wahrscheinlich ist die Insel, wie Köhler vermuthet, den Athenern zum Ersatz für Lemnos gegeben, das im Frieden für frei erklärt worden war. Für Delos, das Valerius Antias auch als den Athenern überwiesen nennt, vermuthet Köhler, dass die Römer nachträglich auf den Protest der Delier hin die Insel für frei erklärt haben. Nach 166 erlangte Athen indess mit der Mark von Haliartos auch Lemnos sowohl als Delos, letzteres wahrscheinlich, weil die Insel für Perseus Sympathie gezeigt hatte und dafür bestraft werden sollte. Die Delier wurden vertrieben und durch athenische Kleruchen ersetzt. Hiermit erreichte das attische Gebiet, soweit wir wissen, die grösste Ausdehnung während des 2. Jahrhunderts.

IV. Specialgeschichten.

Georg Busolt, Die Lakedämonier und ihre Bundesgenossen. Erster Band. Bis zur Begründung der athenischen Seehegemonie. Leipzig 1878. VIII, 498 S.

Für die Geschichte des peloponnesischen Bundes war Georg Busolt nach seinen eingehenden Studien über die analogen Verhältnisse im Bereiche der athenischen Macht gewiss ein besonders geeigneter Bearbeiter. Er hat denn auch diese neue Aufgabe mit demselben Streben nach Erforschung der realen Grundlagen und Motive hellenischer Politik, wie jene erste, aber in grösserem Massstabe in Angriff genommen, indem er aus den in kritischer Erörterung gefundenen einzelnen Zügen politischer und socialer Zustände des Peloponneses durch gewandte Com-

bination ein lebendiges und ausdruckvolles Gesammtbild der Entwicklung des peloponnesischen Staatensystems bis zu den Perserkriegen herzustellen sich bestrebt.

Man wird dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen können, dass er auf seinem Wege in manchen Punkten die Forschung auf richtigere Bahnen geleitet, in anderen eine glücklichere Darstellung, als die bisherigen Bearbeiter gefunden hat; daran freilich wird man in manchen Fällen zweifeln dürfen, ob seine Darlegungen in so grosser Ausführlichkeit nothwendig waren, manchmal auch wohl finden, dass über die vorliegenden Schwierigkeiten etwas zu rasch hinweggegangen ist.

Gleich zu Anfang möchte man die Behandlung der inneren Einrichtungen des lakedämonischen Staates umfassender und eingehender wünschen. Denn eine befriedigende Darstellung der äusseren Politik eines Staates hat doch zur nothwendigen Voraussetzung, dass alle die Factoren im inneren Leben desselben, welche auf die Gestaltung des Wirkens nach aussen von massgebendem Einfluss werden können, nicht bloss in einigen Umrissen, sondern soweit unser Erkennen reicht, in aller Vollständigkeit und Schärfe dargestellt werden. Der Verfasser hat nun zwar mehrere der hier in Betracht kommenden Fragen in trefflicher Weise behandelt, ist aber auf andere auch sehr wesentliche nur andeutend eingegangen. So ist die Erhebung des Ephorats zur eigentlich regierenden Behörde des spartanischen Staats eine Begebenheit von solcher Bedeutung nicht allein für die innere, sondern auch für die äussere Geschichte Spartas, dass der Versuch wohl hätte gemacht werden müssen, dieselbe etwas tiefer zu ergründen, als dies S. 8 geschehen ist. Insbesondere hätte die Zeit, wann die Veränderung eintrat, näher erörtert werden müssen. Es musste gesagt werden, dass von den beiden a. a. O. gegebenen Daten das eine, nämlich die Ansetzung des Asteropos um 600, auf der willkürlichen Annahme Neuerer beruht, denn damit ergiebt sich die Möglichkeit, dass die entscheidende Beschränkung des Königthums erst mehrere Decennien später eintrat und es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand für die Beurtheilung der spartanischen Politik gegenüber den Tyrannen im 6. Jahrhundert von grosser Bedeutung sein würde.

Auch die Erörterungen über die der Volksversammlung zustehenden Rechte S. 27—30 scheiden wohl nicht hinlänglich zwischen dem Sicheren und dem Hypothetischen. Vor allem ist es aus den Quellen nicht zu erweisen, dass der Demos, nachdem die Rhetra des Theopompos und Polydoros Geltung bekommen hatte, noch eine weitere Verminderung seiner Rechte erlitt und darnach im 6. Jahrhundert mit dem Aufkommen des Ephorats die definitive Entscheidung über die Vorlagen der nun durch diese Behörde dargestellten Regierung wiedererhielt. Dass ferner die Gerusie je das Recht gehabt hätte, einen vom Volke abgelehnten Antrag aufrecht zu erhalten und durchzuführen, ist weder durch die Rhetra des

Theopompos und Polydoros, noch durch die Ausdrücke des Tyrtaeos wahrscheinlich zu machen.

Endlich ist auf einen Factor, der für Geltendmachung spartanischen Einflusses die grösste Bedeutung hatte, auf das Heer, seine Stärke und Organisation, doch zu wenig eingegangen. An der einen Stelle, wo (in die spätere Zeit vorgreifend) hierzu ein Ansatz gemacht ist, S. 20, Anm. 29, sind die vorliegenden Schwierigkeiten wohl nicht hinlänglich berücksichtigt. Denn es ist doch zu bedenken, dass Thukydides nicht behauptet, die Stärke des spartanischen Heeres bei Mantinea zu kennen, dass er nur die sieben Lochen, welche nach Angabe der Spartaner ins Gefecht kamen, nach einer ungefähren Schätzung veranschlagt, dass wir aber weder mit hinlänglicher Sicherheit behaupten können, dass diese die gesammte Feldarmee ausmachten, noch auch wissen, wie viel Jahrgänge der waffenfähigen Mannschaft von vornherein zu Hause geblieben waren. Denn die Angabe, der Auszug sei *πανδημεί* erfolgt (Thuk. V, 64), kann nie, und vor allem in lakedämonischen Verhältnissen nicht den Ausmarsch aller Waffenfähigen bezeichnen. Man wird daher gewiss gut thun, Berechnungen der lakedämonischen Wehrkraft in erster Linie auf andere Zeugnisse, nicht auf jene Zahlen des Thukydides zu begründen, die Gefahr liegt sonst zu nahe, sehr in die Irre geführt zu werden (man vergleiche die ganz anderen, freilich im Einzelnen nicht sehr wahrscheinlichen Resultate, zu denen Metropulos: Geschichtliche Untersuchungen über die Schlacht bei Mantinea, Göttingen 1858, gekommen ist).

Neben dem, was wir hier beanstandet haben, finden wir indess in den Untersuchungen über spartanische Verhältnisse auch manches sehr Beachtenswerthe. So sind gegenüber einem gangbaren Vorurtheil S. 28 ff. schlagende Quellenzeugnisse dafür beigebracht worden, dass mindestens wo kein *προβούλευμα* vorlag — und vielleicht auch sonst — eine vollkommen freie Debatte in der spartanischen Volksversammlung stattfand. Richtig sind gewiss auch die Classenunterschiede innerhalb der Bürgerschaft dargestellt worden. Namentlich ist S. 21—22 im Anschluss an Schoemann schlagend die Ansicht K. F. Hermann's widerlegt, es hätten die *ὑπομείονες* den von Aristoteles erwähnten Demos der Spartiaten ausgemacht, und es ist dann diesem Demos seine richtige Stelle in der Classe der an den Syssitien theilnehmenden, im Vollbesitz und Alleinbesitz der bürgerlichen Rechte befindlichen *ὅμοιοι* angewiesen. Ebenso ist die Ansicht K. F. Hermann's, die Theilnahme an der lykurgischen Disciplin habe den *μόθακες* wie den Fremden eo ipso das spartanische Bürgerrecht verschafft, S. 24—26 auf ihr richtiges Mass zurückgeführt.

Von der Betrachtung der inneren lakedämonischen Zustände geht der Verfasser zu der Frage über, welche allgemeinen Momente in den peloponnesischen Verhältnissen auf die Bildung der lakedämonischen Symmachie von Einfluss gewesen seien. Er bekämpft mit überzeugenden Gründen die Annahme, dass die Hegemonie Spartas an einen uralten

dorischen Stammesbund angeknüpft habe, dann die andere in neuerer Zeit von E. Curtius vertretene Auffassung, nach welcher die spartanische Macht wesentlich in Anlehnung an das Heiligthum von Olympia herangewachsen wäre, der peloponnesische Bund sich in amphiktyonischen Formen entwickelt hätte. Damit treten denn für den Verfasser die rein politischen Gründe als ausschlaggebend für die Entstehung der hegemonischen Stellung Spartas hervor, einerseits die nackte Eroberungslust des spartanischen Kriegerstaats (man vergleiche die gegen Schoemann gerichteten Bemerkungen S. 252), die sich erst im 6. Jahrhundert an dem Widerstande Tegeas brach, andererseits das Interesse der peloponnesischen Staaten, unter einander Frieden, nach Aussen Schutz zu erhalten und die Sonderinteressen, welche einzelne Staaten mehr als andere zu Sparta hindrängten.

Die besonderen staatlichen und socialen Zustände der einzelnen peloponnesischen Landschaften werden dann in dem zweiten Kapitel S. 66 bis 244 zum Gegenstande eingehender Betrachtung. Man darf diesen Theil des Buches wohl als den werthvollsten bezeichnen. Es ist dem Verfasser gelungen, von jedem der in Betracht kommenden Staaten ein charakteristisches Bild zu entwerfen und dabei die den Anschluss an Sparta fördernden und hindernden Momente anschaulich hervorzuheben. Achaia lässt er dabei ausser Betracht, vermuthlich, weil er es in dem hier behandelten Zeitraum nicht als zur Symmachie gehörig ansieht. Argos ist gleich zu Anfang S. 67 – 110 eingehend berücksichtigt, was in der Bedeutung dieses Staates als des Rivalen der spartanischen Macht seine Begründung findet. Namentlich über die abhängigen Orte der Argiver ist eine eingehende Untersuchung angestellt S. 72ff., 90ff., deren Resultat, dass dieselben, namentlich auch Mykenae und Tiryns, keine dorischen Colonien, sondern Periökenstädte gewesen seien, gewiss Beifall verdient. Ebenso ist gewiss richtig, was gegen die Annahme einer argivischen Amphiktyonie vorgebracht wird. — Weniger glücklich scheint uns der Abschnitt über Arkadien (S. 111—145). Der Verfasser ist hier in dem Streben, die älteren Verhältnisse dieser Landschaft recht vollständig aufzuklären, wohl zu wenig skeptisch gegenüber der sagenhaften Ueberlieferung gewesen. Aus Nachrichten älterer und später Schriftsteller, die so zu sagen mosaikartig zusammengesetzt sind, hat er eine ältere arkadische Geschichte gewonnen, der es doch an Zusammenhang und innerer Wahrscheinlichkeit mangelt. Die zwei Dreitheilungen Arkadiens, auf die er so viel Gewicht legt (vgl. S. 117, 123), sind doch jede für sich in ihrem Princip nicht klar – denn wie kann eine Stammverbindung (die Azanen) mit einem Königshause (den Elatiden resp. Trapezuntiern) und einem Einzelstamme (den Parrhasiern) oder einem Gau des tegeatischen Staates (den Apheidanten) zusammen eine harmonische Eintheilung bilden — und in ihrem Verhältniss zu einander auch nicht recht verständlich, denn da die Azanen in beiden vorkommen, und die

Trapezuntier mit den Elatiden identisch sein sollen, müsste man doch auch das dritte Glied in beiden als identisch vermuthen, aber was haben die Parrhasier mit den Apheidanten zu schaffen? Hier hat doch wohl freiwaltende Sage und spätere Künstelei unzusammenhängende Reminiscenzen aus verschollener Zeit in eine unorganische Verbindung mit einander gebracht, aus welcher für die Geschichte keine Frucht zu gewinnen ist. — Weit brauchbarer erscheint uns das über die landschaftliche Verfassung Arkadiens und die Zustände in den einzelnen Städten in dieser Vollständigkeit zum ersten Mal gesammelte Material.

Mit besonderer Gründlichkeit ist die Untersuchung über Elis gearbeitet und gewiss verdienen die Resultate derselben in den allermeisten Dingen entschiedenen Beifall. Gegen die schon aus dem Alterthum stammende und noch weit verbreitete Ansicht, dass den Eleern seit alter Zeit ein besonderer Gottesfrieden für ihr Land zugestanden worden sei, richtet der Verfasser eine Kritik (S. 189—196), die man als sehr berechtigt wird anerkennen müssen, auch seine Skepsis gegen die Traditionen von achäischer Herrschaft in der Pisatis (S. 161) und — im Anschluss an E. Kuhn — gegen die Existenz einer Stadt Pisa (S. 153—156) ist mit beachtenswerthen Gründen gestützt — Die in der Beherrschung des eleischen Landes und der Leitung des olympischen Festes im Laufe der Zeiten eingetretenen Veränderungen erörtert der Verfasser eingehend S. 159—189. Seine Annahme, dass von Ol. 30—33 und wieder von Ol. 35—48 die Vorstandschaft über das Heiligthum von den Eleern und Pisaten gemeinschaftlich geführt wurde, dann Ol. 48—52 die letzten Kämpfe zwischen den beiden Stämmen stattfanden, die mit der definitiven Niederwerfung der Pisaten endigten, ist gewiss die wahrscheinlichste, zu welcher wir gelangen können, ebenso seine Darstellung der Veränderungen, welche im Verfolg dieser und späterer Kämpfe die Zahl der eleischen Phylen erlitt. In der Chronologie folgt der Verfasser hier wie auch sonst mehrfach der Anleitung, welche er durch A. v. Gutschmid erhalten hatte.

Die Charakteristik des korinthischen Staates S. 200—220 gestaltet sich namentlich S. 201—210 zu einer Vertheidigung der Tyrannis, welche, im Allgemeinen wohl begründet, doch hier und da etwas principielle Voreingenommenheit blicken lässt. Gewiss sind die Wohlthaten der Tyrannis von parteiischer Ueberlieferung des Alterthums sehr verdunkelt, die Träger derselben vielfach mit verzerrten Zügen dargestellt worden, aber dass Gewaltherrscher zur Durchführung ihrer Zwecke auch rücksichtslose Gewalt und Grausamkeit angewendet haben, sollte man nicht so eifrig ablehnen, wie es seitens des Verfassers wiederholt geschieht. — Zum Einzelnen möge noch Folgendes bemerkt werden: Die Massenertränkung der Kuppelweiber durch Periandros (Heraclides Ponticus V) macht es doch sehr unwahrscheinlich, dass die von Strabo VIII, 6, 30

S. 378 bezeugte Verbreitung des Aphrodite-Cultus unter diesen Herrscher zu setzen ist (S. 209). — Dass die Korinther ihren Colonien eine verhältnissmässig freie Bewegung verstattet hätten, wird doch durch die S. 219 citirten Stellen nicht bewiesen und ist wohl überhaupt zu bezweifeln. Eigenes Münzrecht scheint die Mutterstadt ihnen jedenfalls nicht eingeräumt zu haben (m. vgl. E. Curtius im Hermes X, S. 215ff.). — Bei der Frage, wie die korinthische Verfassung im fünften und vierten Jahrhundert beschaffen war, müssen wir verschiedenen Möglichkeiten doch noch mehr Raum lassen, als dies in den übrigens auch vorsichtig gehaltenen Bemerkungen des Verfassers S. 216 - 217 geschieht. Namentlich können wir den blutigen Conflict am Eukleenfeste 392 (Xen. Hell. IV, 4) nicht ohne Weiteres als den Umsturz einer oligarchischen Regierung bezeichnen. Xenophon's Worte berechtigen dazu nicht. — Als treffend darf man dagegen entschieden die Ausführung des Verfassers S. 212ff. bezeichnen, durch welche das schon aus dem Alterthum stammende Vorurtheil, der Sturz der Tyrannenherrschaften sei wesentlich von der lakedämonischen Politik herbeigeführt worden, gründlich erschüttert wird. Dass hierbei möglicherweise eine spätere mehr oligarchische Richtung seit Cheilon's Zeit von einer früheren zu scheiden sei, ist oben angedeutet worden, zunächst aber dem Verfasser unbedingt zuzugestehen, dass Beweise für die unmittelbare Vertreibung von Tyrannen durch die Lakedämonier so gut wie gar nicht vorhanden sind.

Im dritten Capitel S. 245ff. beginnt die zusammenhängende Geschichte der spartanischen Politik von der wirklichen Begründung der Symmachie an. Mit gewandter Heranziehung moderner, freilich etwas gewagter Analogien sucht der Verfasser im Anschluss an Grote die dem Ehrgeiz Spartas entgegenkommenden panhellenischen Tendenzen des sechsten Jahrhunderts zu vergegenwärtigen und nach Möglichkeit die einzelnen Fortschritte der spartanischen Macht chronologisch zu fixiren. Zu wenig lässt er sich aber doch darauf ein, das staatsrechtliche Verhältniss der Lakedämonier zu ihren Bundesgenossen näher zu bestimmen. Es ist wahr, unsere Kunde in dieser Beziehung ist gering, dennoch würde durch eingehende Besprechung aller in Betracht kommenden Stellen ein etwas bestimmteres Bild zu erreichen sein, als wir es hier erhalten. Wahrscheinlich würde sich dabei die spartanische Obergewalt bedeutender zeigen, als sie bei dem Verfasser hervortritt. Schon die uns erhaltenen Nachrichten über den Vertrag zwischen Sparta und Tegea (m. vgl. S. 262) bedürften wohl einer eingehenderen Erwägung, die vielleicht zu dem Resultat kommen würde, dass hier — analog den Einrichtungen des ersten athenischen Seebundes — den Tegeaten die Blutgerichtsbarkeit nicht nur zum Theil, sondern ganz genommen wurde. Und ganz besonders würden gegen die vom Verfasser und anderen Forschern vertretene Ansicht, es habe den Bundesgenossen freigestanden, den vertragsmässigen Zuzug zum Bundesheere aus religiösen Gründen zu weigern

oder zeitweilig zurückzuhalten, wohl Zweifel erhoben werden können. Denn bei der anerkannten Souveränität, die in religiösen Angelegenheiten der hellenische Staat besass, wäre durch eine derartige Bestimmung der Nutzen des Vertrags doch fast ganz paralysirt worden. Die Beispiele aber, in welchen ein *κώλυμα θεῶν* als Grund der Nichtbetheiligung an einem Zuge angegeben wird, dürften doch nichts anderes sein, als Auflehnungen gegen den führenden Staat, zu deren Beschönigung man den wohlklingendsten Vorwand wählte.

Während nun die innere Geschichte des Bundes etwas kurz abgefunden ist, wird die äussere uns in breiter, wie uns scheinen will, etwas zu breiter Darstellung vorgeführt. Knappere Beschränkung auf die wirklich in der Linie spartanischer Politik liegenden Fragen hätte wohl zu klarerer Uebersicht, vielleicht auch zuweilen zu tieferer Ergründung derselben geführt. Ein leitender Gedanke in den Anschauungen des Verfassers ist es, dass in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts die offensive Richtung in der spartanischen Politik überwogen habe, dann um 500 nach der misslungenen Einmischung in die athenischen Verhältnisse ein bedeutender Umschlag erfolgt und eine kurzsichtige, nur auf die Wahrung der nächsten Interessen im Peloponnes bedachte Politik eingetreten sei, welche durch ihre Engherzigkeit das Vertrauen der Hellenen verscherzte und es der weiterblickenden und kühneren athenischen Staatsleitung möglich machte, Sparta die schon gewonnene Prostasie von Hellas zum Theil zu entreissen. So viel unbestreitbar Richtiges in der näheren Ausführung dieser Ansihten gesagt ist, es erhebt sich doch der Zweifel, ob der Verfasser nicht die Bedeutung jener Ansätze zu einer Actionspolitik und damit auch die Tiefe des nachher eingetretenen Rückschlags überschätzt Und hiermit verbindet sich die Frage, welche schon ein französischer Kritiker — Lallier in der Revue critique 1879 — erhoben hat, ob er auch auf die Gründe jener vorsichtigen Zurückhaltung Sparta's hinlänglich eingegangen ist. Die Verschwörung, welche Kleomenes um 489 in Arkadien anstiftet, das Fehlen der meisten Arkader bei Platää, die bald nachher ausbrechenden schweren Kämpfe der Lakedämonier gegen aufständische Bundesgenossen und gegen die messenischen Heloten zeigen den lakedämonischen Staat doch in nächster Nähe von so grossen Gefahren umringt, dass den Leitern desselben jedes politische und militärische Auftreten ausserhalb des Peloponneses im höchsten Grade bedenklich erscheinen musste. Für die Zeit des ionischen Aufstandes urtheilt der Verfasser selbst ganz ähnlich (S. 329–331, sowie über die Situation im Jahre 490 S. 358); dass aber eine Expedition nach Asien um 546 eher möglich gewesen wäre, ist doch keineswegs erwiesen (m. vgl. S. 267 ff) und wohl auch nicht zu erweisen. — Weiter wird nun Sparta vorgeworfen, es habe nach dem Siege bei Marathon nichts gethan, um gegen die zu erwartende Wiederkehr der Gefahr ein hellenisches Waffenbündniss unter seiner Führung zu

Stande zu bringen. Aber auch hier dürften die Schwierigkeiten, welche einer solchen Politik im Wege standen, nicht hinlänglich gewürdigt sein. Mit einem ganz besonders wichtigen Staate, mit Argos, war zu einer Verständigung überhaupt nicht zu gelangen — das ist auch die Ansicht des Verfassers S. 398. Im Uebrigen hat offenbar der Conflict, in welchen die spartanische Staatsleitung mit ihrem Könige Kleomenes und den von ihm aufgereizten Arkadern gerieth, die Consolidirung des Bundes sehr gehindert. Der Verfasser sieht darin nur das Resultat persönlicher Rivalitäten (S. 374), schwerlich mit Recht. Uns wenigstens scheint es, als sei diese Bewegung, von der uns leider nur dunkle Umrisse überliefert sind, aus grossen staatlichen Gegensätzen entsprungen, daher kaum vermeidbar und sowohl gefährlich, wie lange nachwirkend gewesen. — Noch weniger, als Sparta, dürfte freilich Athen den Vorwurf verdienen, der auch ihm zu Theil wird, sorglos dem Herannahen der Gefahr zugesehen zu haben. Es ist doch zu berücksichtigen, dass wir das Jahr nicht kennen, in welchem der Flottenbau in Angriff genommen wurde. Der Verfasser findet es mit Duncker wahrscheinlich, dass der Gründungsplan schon um 487 vom Volke angenommen wurde. Dann wäre doch wenig Zeit in Unthätigkeit verloren worden, noch weniger, wenn wir Recht haben, in Miltiades' Expedition einen Versuch zur Hebung der athenischen Seemacht zu sehen, dem nur etwas mehr Glück fehlte, um als eine Massregel weiser Voraussicht gepriesen zu werden. Sollte uns aber die ziemlich verbreitete Ansicht Neuerer entgegen gehalten werden, dass der Zwiespalt zwischen Aristides und Themistokles bis etwa 483 die Vermehrung der Flotte verhindert habe, so machen wir kurz darauf aufmerksam, wie sehr wenig Grund für dieselbe in Zeugnissen des Alterthums zu finden ist.

Zur Darstellung der in loserer Verbindung mit spartanischer Politik stehenden äusseren Ereignisse der Perserkriege hat der Verfasser ein reichhaltiges Material gesammelt und durch manche gewandte Erklärung im Einzelnen zur Aufhellung des Zusammenhangs der Begebenheiten beigetragen. Als ein Verdienst rechnen wir es ihm an, dass er die Bedeutung der marathonischen Schlacht (S. 368—369) kurz, aber mit schlagenden Gründen gegen Wecklein geltend gemacht hat. Nur bedauern wir, dass er nicht an noch mehr Stellen den Werth der herodoteischen Ueberlieferung gegenüber den concurrirenden Nachrichten Späterer entschieden zur Geltung gebracht hat. So benutzte er die letzteren in weiterer Ausführung der Ansichten Wecklein's zur Erläuterung der Begebenheiten vor und in der Schlacht bei Marathon. So gewinnend die von ihm hier versuchten Combinationen auf den ersten Blick sind, so finden wir doch bei näherer Untersuchung sowohl die äussere Bezeugung wie die innere Wahrscheinlichkeit derselben recht unsicher. Und wie hier, so muss wohl auch an anderen Stellen der Kreis desjenigen, was wir von jenen Begebenheiten noch erkennen können, etwas

enger gezogen werden, als der Verfasser es thut. Doch hat er sicherlich auch nicht ohne Erfolg diese Grenzen zu erweitern gestrebt. So ganz besonders in seiner Untersuchung über die leitenden Versammlungen des hellenischen Bundes. Die Umwandlung des *συνέδριον τῶν προβούλων* in die Synedrien der Land- und Seestrategen, dann die weitgehenden Rechte, welche diese in Vertretung des Bundes in Anspruch nahmen, hat er S. 407 410 überzeugend nachgewiesen, auch S. 465 ff. wenigstens sehr beachtenswerthe Gründe zur Vertheidigung der Angaben Plutarch's (v. Arist. 21) über die vom hellenischen Heere nach der Schlacht bei Platää in dieser Stadt gefassten Beschlüsse beigebracht.

Fassen wir die Einwendungen kurz zusammen, welche wir dem Verfasser zu machen gehabt haben. Wir wollten, dass er einerseits in der Behandlung der an die Sagenwelt grenzenden Zeiten, andererseits in der äusseren politischen Geschichte sich mehr beschränkt, dass er dagegen die inneren Einrichtungen Sparta's und die Verfassung des Bundes noch etwas tiefer zu ergründen versucht hätte. Wir glauben, dass sein Urtheil über spartanische Politik hierdurch an mehreren Punkten etwas anders ausgefallen wäre, dass dieselbe noch verständlicher, noch mehr durch die Verhältnisse geboten erscheinen würde, als es jetzt der Fall ist. Aber wenn dies Schattenseiten an dem Werke des Verfassers sind, so müssen wir doch die Fortschritte, die wir ihm verdanken, als viel bedeutender anerkennen. Er hat eingewurzelte Ansichten über Entwickelung lakedämonischer Staats- und Bundeseinrichtungen mit Glück und Geschick bekämpft, hat im Gegensatz zu glanzvolleren, aber zweifelhafteren Entwickelungsmomenten die territoriale Interessenpolitik der historischen Zeit in ihrer Bedeutung für die Gestaltung des peloponnesischen Bundes hervorgehoben und die Wirkung derselben im Einzelnen vielfach mit Glück nachgewiesen. Er hat überhaupt die erste Geschichte dieses peloponnesischen Bundes auf wissenschaftlicher Grundlage und in anschaulicher, gewandter Darstellung in Angriff genommen und giebt uns schon durch die Sammlung des Stoffes, dann durch seine Behandlung desselben eine Menge von neuen Gesichtspunkten, welche wir seiner Zeit durch die Fortsetzung des Werkes gewiss noch vermehrt und erweitert sehen werden.

G. Jürgens, De rebus Halicarnassensium, pars prior, de rebus externis. Inauguraldissertation von Halle 1877. S. 1—70.

Der Verfasser giebt uns eine brauchbare Zusammenstellung, bei der nur zu bedauern ist, dass ohne ersichtlichen Grund die innere Geschichte bis auf Einzelheiten von der äusseren geschieden und späterer Publikation vorbehalten ist. Mit Sorgfalt sind S. 26 ff. die Verwandtschaftsverhältnisse des Tyrannenhauses erörtert, welches im sechsten und fünften Jahrhundert die Stadt regierte. Dass die Bedeutung der Stadt in der Zeit des ersten athenischen Seebundes eine recht geringe gewesen

sein muss, schliesst der Verfasser mit Recht aus den athenischen Tributlisten. Seine Vermuthung S. 39 die Namen der von Maussolos zum Synoikismos mit Halikarnass gezwungenen Städte seien bei Plinius N. H. V, 29. 107 erhalten, nur durch Verwechselung mit Alexander dem Grossen in Beziehung gesetzt, verdient gewiss Beifall.

Carl Curtius, Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos. Programm des Catharineums zu Lübeck. 1877. S. 1—36.

Wie genau selbst in den Einzelheiten das Gemeinwesen der athenischen Kleruchen auf Samos im vierten Jahrhundert (365—322) dem der Mutterstadt nachgebildet war, darüber giebt die vom Verfasser entdeckte Inschrift No. 6 aus Ol. 108, 3 interessante Aufschlüsse (vgl. S. 10 ff.). Aus mehreren nach Losreissung der Insel von Athen abgefassten Inschriften schliesst der Verfasser, dass nicht, wie Busolt (Der zweite athenische Seebund S. 804) angenommen hatte, nur die Oligarchen, sondern der ganze Demos der Samier bei Anlage der Kleruchie ausgetrieben wurde. Allein es ist doch zu bedenken, dass diese Inschriften eben den zurückgekehrten Verbannten ihre Entstehung verdanken, welche nach ihrer Rechtsauffassung gewiss sich als den alleinigen Demos der Samier (*δῆμος* in der Bedeutung Gemeinde) ansahen. — Die Zahl von 6000 9000 Familien, welche nach der Ansicht des Verfassers nach 322 in Samos vorhanden gewesen sein soll, erscheint doch etwas zu hoch gegriffen.

U. Köhler, Attische Psephismen aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. I. II. Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. Zweiter Jahrgang. Athen 1877. S. 138—154. 197—213.

Die erste der hier behandelten Inschriften bereichert unsere Kunde von den politischen Verhältnissen nach Abschluss des Antalkidasfriedens zwar nur in einem einzelnen Punkte, in diesem aber in recht klarer und bestimmter Weise. Wir sehen, dass die Chier es wahrscheinlich bald nach dem Abschluss des Friedens für gerathen hielten, ein Schutz- und Trutzbündniss mit Athen abzuschliessen. Die Bestätigung der Autonomie von Chios und die feierliche, wortreiche Anerkennung der *συνθῆκαι, ἃς ὤμοσαν βασιλεὺς καὶ Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ἄλλοι Ἕλληνες* lässt erkennen, dass man den Schein einer Auflehnung gegen diesen Frieden sorgsam vermeiden wollte. Gewiss zeigt gerade diese ängstliche Vorsicht, dass die contrahirenden Theile sich bewusst waren, mit ihrem Vertrag Persien keinen Gefallen zu thun und gewiss hat es viel Wahrscheinlichkeit, was Köhler vermuthet, dass die demokratische Regierung von Chios sich durch dies Bündniss gegen etwaige Restaurationsversuche der persischen Satrapen zu Gunsten der vertriebenen Aristokraten sichern wollte.

Die an zweiter Stelle (S. 142 ff.) behandelte umfangreiche Inschrift

aus dem Jahre 363/62 ist in der Hauptsache als eine Erneuerung des Bundesverhältnisses zwischen Athen und Keos zu bezeichnen, welches durch eine Empörung der Keer eine Unterbrechung erlitten hatte. Köhler setzt diese Empörung gewiss mit Recht kurz vor die Zeit der Inschrift und stellt die nicht unwahrscheinliche Vermuthung auf, dass sie durch die Flottenexpedition des Epaminondas im Jahre 364 oder 363 hervorgerufen worden sei. Wir sehen, dass nach der Bezwingung des Aufstandes, welche Chabrias durchführte, eine neue Rebellion sich in Julis erhob, aber gleichfalls niedergeworfen wurde. Die Städte erhalten Amnestie, erkennen aber Athen als Appellationsinstanz mindestens in einem Theil der Processe an.

An dritter Stelle (S. 197—209) wird eine Inschrift aus dem Jahre 361/60 besprochen, welche ein mit dem *κοινὸν τῶν Θετταλῶν* gegen Alexander von Pherae abgeschlossenes Bündniss enthält. Ausser der Thatsache des Bündnisses erfahren wir durch die Inschrift nur einige Einzelheiten über die Behörden der, wie es scheint, in amphiktionischen Formen organisirten thessalischen Gemeinschaft.

Ein neues Bruchstück der Inschrift C. I. A. II, 64, welche über die Beziehungen der Athener zu den euböischen Staaten im Jahre 357 etwas Licht verbreitete giebt keine wesentlichen neuen Aufschlüsse.

Ein Bruchstück eines Bundesvertrages mit Eretria wird von Köhler mit Wahrscheinlichkeit in die Zeit des böotisch-korinthischen Krieges gesetzt.

Krafft, Die politischen Verhältnisse des thrakischen Chersonnes in der Zeit von 560 bis 413: Festschrift der Gymnasien und evangelisch-theologischen Seminarien Württembergs zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen. Stuttgart 1877. S. 133—147.

Der Verfasser giebt namentlich in seinen Anmerkungen S. 140 147 eine gute Zusammenstellung des für die Geschichte des Chersonneses in Betracht kommenden Materials. Seine Einwendungen (S. 145 146) gegen die von Kirchhoff (Die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen, Berlin 1873) und Nieberding (De Ionis Chii vita, Leipzig 1836) angenommene zweimalige Eroberung von Sestos verdienen wohl Beachtung. Wenn er ein Vergehen des Miltiades gegen den persischen König in der Eroberung von Lemnos findet, so ist doch zu bedenken, dass nach Herod. V, 27 der persische Statthalter Lykaretos dort offenbar einen gewaltsamen Tod gefunden und damit die persische Herrschaft über die Insel aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Ende erreicht hatte. — Gern hätte man eine Untersuchung über Zahl und Namen der selbständigen Gemeinwesen des Chersonnes bei dieser Gelegenheit erhalten.

V. Quellenuntersuchungen.

P. Natorp, Ueber die Quellen der griechischen Geschichte für die Jahre 404—394. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, 27. Jahrgang 1876, S. 561—584.

Der Verfasser liefert hier die Fortsetzung seiner im Jahre 1876 in Strassburg erschienenen, in diesen Jahresberichten Jahrg. IV, 3, S. 393 ff. besprochenen Studien. Wie in jenen, so sucht er auch in dieser Abhandlung den Theopomp als Quelle für Theile der Geschichten Diodor's nachzuweisen, diesmal indess in geringerem Umfange, er leitet nur XIV, 3—6 und den Anfang von 11 aus demselben ab. Referent kann auch hier nichts Theopompisches finden, es kommt ihm unwahrscheinlich vor, dass eine Darstellung, in welcher Theramenes Anerkennung fand, weil er die ererbte demokratische Verfassung von Athen in aufopfernder Weise gegen Lysander vertreten habe, von einem bitteren Gegner des Demos herrühren soll.

Im Lysander Plutarch's stellt sich nach Natorp das Quellenverhältniss im Wesentlichen folgendermassen:

c. 9—11 Ephoros.
c. 12 Daimachos u. a.
c. 13 Ephoros, eine Notiz aus Theophrast.
c. 14 Anfangs Ephoros, dann Theopomp.
c. 15 Ephoros, Theopomp (und Xenophon) vermischt.
c. 16 Theopomp.
c. 17 Theopomp, eine Notiz aus Ephoros.
c. 18 Geringere Quellen, wie Anaxandrides, Duris.
c. 19—21 Theopomp.
c. 22 Ἀποφθέγματα, dann Theopomp.
c. 23—24 Theopomp.
c. 25 Ephoros.
c. 26 Theophrast.
c. 27—29 Theopomp.
c. 30 Theopomp, dann Ephoros, zum Schluss Theopomp.

Schwerlich kann man die Quellen mit solcher Bestimmtheit sondern, wie der Verfasser es meist zu thun versucht. Dass die Benutzung des Theopomp in nicht geringem Umfange stattgefunden hat, wird allerdings durch den apologetischen Charakter der Biographie angedeutet.

Im Agesilaos Plutarch's unterliegt die Analyse wohl noch grösseren Schwierigkeiten; die eigenthümliche Art, wie Theopomp c. 10 citirt wird, scheint doch gegen eine durchgängige Benutzung desselben zu zeugen. Bemerkenswerth ist, dass die in neuerer Zeit bis zum Ueberdruss breit getretene Vermuthung, Ephoros sei in den aus ihm abgeleiteten Nachrichten durch seinen engen Anschluss an Xenophon zu erkennen, bei der Darlegung des Verfassers (S. 578—579) einen guten Stoss bekommt.

Julius Kaerst, Beiträge zur Quellenkritik des Qu. Curtius Rufus. Inauguraldissertation von Tübingen. Gotha 1878. S. 1—59.

Gewiss in richtiger Würdigung der Schwierigkeiten, welche der Quellenforschung zur Alexandergeschichte entgegenstehen, erklärt der

Verfasser in seinen einleitenden Worten, dass er es nicht versuche, eine Quellenanalyse des Curtius zu liefern. Er will aber auf Einiges hinweisen, wodurch schärfer, als dies in den bisherigen Untersuchungen geschehen, die Art, wie Curtius gearbeitet habe, beleuchtet werde, auch glaubt er einige Punkte gefunden zu haben, die einigermassen einen Anhalt zur Auffindung der von ihm benutzten Quellen geben können. — Zunächst setzt er sich mit zweien der bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes auseinander. Gegen die Ansicht Laudien's, dass Diodor in dem ersten Theil seines 17. Buches — bis zur Schlacht bei Gaugamela — einer anderen Quelle folge, als in dem zweiten, macht er eine Reihe gewichtiger Gründe geltend, denen Referent eins und anderes hinzufügen möchte, im Uebrigen aber nur beistimmen kann. Dagegen nimmt der Verfasser mit Laudien — und anderen – an, dass Curtius nicht als blosser Ausschreiber des Klitarch zu betrachten sei, ohne Frage mit Recht. Es hat eben die Forschung mit Curtius nicht so leichtes Spiel, wie in früheren Zeiten mit anderen auch Referent angenommen hatte. Seine Erzählung ist aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, ein grosser Theil gewiss aus Klitarch entnommen, auch dieser aber nicht durchweg romanhaft; weniger Verwerfen, als Sichten ist dieser Tradition gegenüber angebracht. – Weiter begegnet der Verfasser der Construction, durch welche A. Schoene (Analecta philologica historica I, Leipzig 1870) diese Fragen ihrer Lösung näher zu führen gesucht hat. Mit Entschiedenheit erklärt er sich gegen Schoene's Annahme, dass Arrian den Ptolemaeus wie den Aristobul nur aus einem Sammelwerke kenne und wird gewiss auch hiermit Beistimmung finden. Auch die von Schoene gegen die unmittelbare Ableitung Diodor's aus Klitarch vorgebrachten Argumente bekämpft er, zum Theil wohl mit Glück, doch kann er die Bedenken nicht ganz beseitigen, welche durch drei Stellen Diodor's erregt werden (XVII, 23, 1. 65, 5. 73, 4), wo wir verschiedene Traditionen einander entgegengesetzt finden. Es wird allerdings durch diese Stellen — wenn es auch keineswegs als unmöglich anzusehen ist, dass sie einfach aus Klitarch herübergenommen sind, der gewiss schon frühere Darsteller berücksichtigen konnte — doch die Frage uns nahe gelegt, ob auch die klitarchische Ueberlieferung vielleicht selbst bei Diodor, gewiss ihrem treuesten Bewahrer, doch einige Veränderung erlitten, ob sie vielleicht nur indirect auf ihn gekommen ist. Sollte diese Vermuthung sich weiter bestätigen, so möchten wir doch weniger jenes jüngere Sammelwerk als Vermittler ansehen, das man jetzt so sehr geneigt ist, bei jeder Verlegenheit in Quellenfragen als den deus ex machina eintreten zu lassen, sondern einen älteren, der Alexanderzeit näher stehenden Historiker, wir denken zunächst an den Diyllos. — Jenem Sammelwerk scheint der Verfasser im Anschluss an Schoene einen ziemlich bedeutenden Einfluss auf Curtius, wie auf Arrian und Plutarch zuzuschreiben. Und in gewissen Grenzen und bis zu einem gewissen Grade sieht auch Referent diese

Hypothese als berechtigt an, nur scheint ihm, als ob man im Ganzen geneigt wäre, die Bedeutung derselben etwas zu weit auszudehnen.

Nach der allgemeinen Präcisirung seines Standpunktes geht der Verfasser dazu über (S. 14–27) die Art, wie Curtius seine Quellen behandelt, an einer Anzahl von Fällen darzulegen. Wir sehen in diesem Theil seiner Arbeit ein besonders wichtiges und fruchtbringendes Unternehmen, finden auch, dass er die äusserliche Aneinanderfügung und Ineinanderschiebung verschiedener Berichte, das willkürliche Modeln zum Zwecke des Anpassens, das Missverstehen der Vorlage, die aus rhetorischen Motiven hervorgegangenen Entstellungen mehrfach gut aufgedeckt hat. Um so mehr bedauern wir, dass seine Darlegung selbst in wichtigen Dingen so wenig eingehend ist. Richtig hat er die Genesis der argen Verwirrung erkannt, welche in Curtius' Beschreibung der Schlacht von Gaugamela herrscht. Es sind da offenbar durch Vermischung zweier Berichte zwei getrennte Episoden, die auf den beiden Flügeln vor sich gingen, zusammengeworfen, die Details der einen auf die andere übertragen und dadurch der ganze Angriff Alexander's gegen den rechten statt gegen den linken Flügel der Perser gewendet. Diese Beobachtung ist gerade weil wir mit so grosser Wahrscheinlichkeit Curtius selbst als Urheber der Verwirrung bezeichnen können, so wichtig für die Beurtheilung der Ereignisse selbst wie des Darstellers, wir finden sie aber nicht demgemäss hervorgehoben und verwerthet. Und wie hier, so wäre auch bei den Berichten über die Belagerung von Tyrus, über den Tod des Clitus und sonst die rechte Begründung wie die rechte Ausbeutung der Forschungen des Verfassers erst durch etwas umfassendere Behandlung der betreffenden Partien des Curtius und der Parallelschriftsteller erreicht worden, die er wohl hätte vornehmen können, ohne seinem zu Anfang der Schrift ausgesprochenen Grundsatz der Beschränkung untreu zu werden. — Im Einzelnen haben wir noch Bedenken gegen die Deutung der Veränderungen, welche Curtius angeblich um gelehrt zu erscheinen, oder um seine Abhängigkeit von anderen Autoren zu verdecken, in der Ueberlieferung vorgenommen haben soll. Wir glauben, dass in allen diesen Fällen andere Erklärungen möglich wären.

Von S. 28 an finden wir die Untersuchungen, durch welche der Verfasser zur directen Ermittelung der Quellen beiträgt. Er leitet zunächst auf Strabo, als einen wahrscheinlichen Vermittler älterer Nachrichten, den Verfasser eines Sammelwerkes hin. Gewiss hat er die hierauf führenden Spuren mit Sorgfalt aufgesucht, und scharfsinnige Beobachtungen, die A. v. Gutschmid ihm mitgetheilt, unterstützen ihn. Dennoch zweifelt Referent daran, dass wir auf diesem Wege in der Lösung der hier vorliegenden Probleme weit vorwärts kommen. Selbst aus der bekannten Uebereinstimmung zwischen Curtius (IX, 5, 21) und Arrian (VI, 11, 8) betreffs der verschiedenen Angaben über Alexander's Lebensrettung bei der Erstürmung der Mallerstadt möchte er nicht so bestimmte

Schlüsse ziehen, wie das — allerdings von anderen mehr als vom Verfasser — geschehen ist. Es wäre doch möglich, dass die Berichtigung der klitarchischen Nachricht schon von einem weit älteren Autor stammte und die Bemerkung über den Soter-Titel erst von Arrian unter Berücksichtigung späterer Nachrichten hinzugefügt wäre. Jedenfalls dass eine starke Benutzung Strabo's bei Curtius wie bei Arrian und in Plutarch's Alexander stattgefunden hat, scheint uns noch nicht zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht zu sein. Die vom Verfasser hervorgehobenen Anklänge an Strabo könnten wohl ebenso gut aus gemeinsamer Benutzung einer Quelle herrühren, wie das bei Curtius' Beschreibung von Indien (VIII, 9) nach der S. 35 - 42 gegebenen Untersuchung wirklich der Fall ist. Uebrigens hat die hier vom Verfasser vertretene, zum Theil auf Untersuchungen Gutschmid's begründete Ansicht, dass diese indischen Nachrichten ursprünglich von einem Forscher aus dem letzten Viertel des dritten Jahrhunderts stammten, durch Agatharchides an Artemidoros, von diesem an Curtius gelangten, gewiss viel Wahrscheinlichkeit für sich. - Ebenso dürfte es eine glückliche Vermuthung sein, dass die feindliche Stimmung gegen Alexander, welche bei Curtius an nicht wenig Stellen zu bemerken ist, von Timagenes herrühre und dieser mit einer solchen Darstellung indirect auf das Cäsarenthum seiner Zeit zielte, wie denn die vom Verfasser nach Gutschmid hervorgehobene Geschichte von Alexander und Cleophis (Curtius VIII, 10, 34—36) gewiss auf Caesar und Cleopatra gemünzt ist. — In der fleissigen Untersuchung über Justin S. 48 - 52 ist auch die Abhängigkeit von Timagenes wahrscheinlich gemacht worden, ohne dass es bei den obwaltenden Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, hier besonders sichere und umfassende Resultate zu gewinnen. Den Schluss der Abhandlung bilden kurze Auseinandersetzungen des Verfassers mit A. Vogel (De fontibus, quibus Strabo in libro XV conscribendo usus sit. Göttingen 1874), Jacoby (Ktesias und Diodor in N. Rh. Mus. Band 30 S. 555 ff.) und G. F. Unger (Griechisch-römische Synchronismen vor Pyrrhos in Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1876 S. 531 ff.)

Wo der Verfasser die unmittelbaren Quellen des Curtius und der parallelen Historiker zu bezeichnen versucht, haben wir ihm nicht ohne Vorbehalt beistimmen können. Besseres freilich wird man, wie wir meinen, auch nicht leisten können, um diesen Theil des Problems seiner Lösung näher zu bringen. Dagegen glauben wir, dass es möglich wäre, auf dem im Abschnitt II mit Erfolg betretenen Wege noch mehr zu erreichen, die eigenmächtigen Zuthaten und Veränderungen des Curtius noch mehr zu beseitigen und darnach aus den ihm und Diodor gemeinsamen Ueberlieferungen die klitarchische Darstellung reiner, als es bisher geschehen, an's Licht zu bringen und zu erkennen, in wie weit dieselbe zur Ergänzung, oder vielleicht auch zur Berichtigung unserer Hauptquellen zu verwenden ist.

A. Vogel, Ueber die Quellen Plutarch's in der Biographie Alexander's. Colmar 1877. Gymnasialprogramm, S. 1—18.

Das Resultat dieser Arbeit ist S. 17—18 in folgender Weise zusammengefasst; »Plutarch hat fast ausschliesslich nach jüngeren Werken gearbeitet. Diese stützen sich zu einem Theile auf wohl beglaubigte ältere Zeugnisse, speciell auf Aristobulos und Onesikritos, folgen aber an anderen Stellen auch der minder glaubwürdigen Ueberlieferung, als deren Hauptvertreter Kleitarchos betrachtet wird. Dieses Urtheil trifft nicht nur das anonyme Sammelwerk und Satyros, sondern auch die sogenannten Briefe Alexander's.« Liest man die Abhandlung durch, so wird man schwerlich die nöthigen Beweise für diese Sätze finden. Vor Allem scheint uns der erste und wichtigste derselben trotz der Zuversicht, mit welcher er hingestellt ist, doch nur sehr schwach begründet. Wir kommen auf die demselben zu Grunde liegende Anschauung von Plutarch's Schriftstellerthum noch einmal zu sprechen und deuten daher hier unsere entgegenstehende Ueberzeugung nur kurz an. Wir sind weit entfernt, apodiktisch zu behaupten, Plutarch habe die 14 Autoren v. Alex. c. 46 alle selbst nachgeschlagen, aber es giebt doch manche Mittelwege zwischen diesem Extrem und dem entgegengesetzten und die für das letztere vorgebrachten Argumente sind doch bisher nicht ausreichend. Betrachten wir hier nur dasjenige, welches der Verfasser beibringt. Er vergleicht die v. Alex. 15 und vollständiger de fort. Alex 1, 3 aus mehreren Autoren gegebenen Nachrichten über Alexander's Streitkräfte und anderen Hülfsmittel. Er meint, während es allenfalls hätte geschehen können, dass Plutarch sich der Mühe einer derartigen Sammlung für seine Geschichte Alexander's unterzogen und diese dann in abgeleiteter Form für jene rhetorische Uebung verwerthet hätte, sei der umgekehrte Fall nicht wohl denkbar. Dabei ist aber die dritte Möglichkeit übersehen, nämlich die Entlehnung beider Versionen aus Excerpten, die Plutarch sich als Vorarbeiten für seine Geschichte gefertigt haben kann, eine Möglichkeit, die wenigstens Referent für zu naheliegend hält, als dass er jenem Beweise eine Bedeutung beizumessen vermöchte.

Bemerkenswerth ist es aber noch, dass an zwei Stellen dem Verfasser die Misslichkeit der von ihm vertretenen Ansicht fühlbar geworden ist. Es gefällt ihm nicht, dass Arrian, der seine Gewährsmänner »ehrlich anzugeben pflegt«, den Autor des Sammelwerks so beharrlich verschweigt. Die Lösung der Schwierigkeit findet er darin, dass für Arrian wie Plutarch jene Sammlung »ohne bestimmten Namen war, und ihnen als die Trägerin einer allgemeinen Ueberlieferung galt, wie sie sich auf Grund älterer Berichte allmählich herausgebildet hatte.« Diese eigenthümlich unklare Anonymität des so gelehrten und stark benutzten Sammelwerks trägt doch wohl deutlich das Gepräge des Nothbehelfs. — Weiter aber hat der Verfasser auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen den Geschichten v. Alex. 48 und 70 einerseits und de fort.

Alex. 2, 7 andererseits besteht, und daraus geschlossen, dass Plutarch mehr als eine Anekdotensammlung benutzte. Zerschlägt man so erst die Einheit des Sammelwerks, so darf man wohl auch zu älteren Quellen zurückkehren, und das thut auch der Verfasser: S. 7 gesteht er, dass die unmittelbare Benutzung des Aristobulos durch Plutarch möglich sei. Das ist sie auch gewiss und daneben die des Kallisthenes und anderer Originalquellen. Die Grenzen zwischen dieser directen und der indirecten Benutzung derselben abzustecken ist uns sehr schwer, man darf wohl sagen zur Zeit unmöglich. Durch die hier vorliegende Arbeit ist es jedenfalls wohl nicht in der richtigen Weise geschehen.

J. G. Droysen, Zu Duris und Hieronymos. Hermes XI, S. 458 bis 465.

Aus Justin's Geschichten von dem Punkte an, wo die bis dahin so stark hervortretende Aehnlichkeit mit Curtius aufhört, hebt Droysen mehrere durch Unkunde und persönliche Animosität gegen hervorragende Makedoner bezeichnete Nachrichten heraus, um dieselben im Gegensatz gegen die aus Hieronymos abzuleitende Ueberlieferung des Diodor und Dexippos dem Duris zuzuweisen, was gewiss einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

G. F. Unger, Diodor's Quellen in der Diadochengeschichte. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. Jahrg. 1878. 1. Band, S. 368—441.

Unger hatte sich seiner Zeit (im Philol. Anzeiger 7, S. 126) im Anschluss an Roesiger und Haake dafür ausgesprochen, wenigstens Theile der Diadochengeschichte Diodor's aus Duris abzuleiten, erkennt aber jetzt das Gewicht der dagegen erhobenen Einwände an und nimmt, wie die meisten neueren Bearbeiter dieser Frage, für den weitaus grössten Theil von Diodor's orientalischen und griechischen Geschichten von 323 ab Hieronymos als Quelle an. Doch meint er in einigen Abschnitten (XVIII, 26—39. 43—49. 64—75. XIX, 11. 35. 36. 49—54) die Benutzung einer Nebenquelle zu erkennen, zu deren Ausscheidung uns namentlich die genaue Betrachtung der Jahresrechnung Diodor's ein Mittel an die Hand gebe. Während Unger nämlich früher annahm, dass Diodor seine äusserlich nach Archonten und Consuln markirten Jahre beständig von Frühling zu Frühling rechne (Chronologie des Manetho S. 293—294), ist er seitdem zu der Ueberzeugung gekommen, dass derselbe weder diese noch eine andere feste Epoche seiner Zeiteintheilung zu Grunde gelegt, vielmehr überall die Jahrform seiner Quelle beibehalten habe. Den leitenden Gedanken in dieser Ansicht, nämlich dass Diodor, ohne sich erheblich mit chronologischen Untersuchungen abzugeben, der Eintheilung des Stoffs, welche die jedesmal vorliegende Quelle bot, und zwar oft sehr

kritiklos, folgte, kann Referent nicht anders als mit Beifall begrüssen, da ihm ja selber der Unterschied in der zeitlichen Ordnung der Begebenheiten als ein besonders gutes Indicium für die Verschiedenheit der Quellen in den griechichen und sicilischen Geschichten der Bücher XI bis XVI bei Diodor erschienen war. Freilich gehen nun in der Anwendung dieses Princips auf die einzelnen Fälle die Ansichten wieder sehr auseinander. So für die Geschichte des peloponnesischen Krieges, wo Referent dabei bleibt, eine Quelle anzunehmen, die sich von der Jahrform überhaupt sehr emancipirte, so auch für die Diadochengeschichte. Nach Unger sind in dieser zwei Jahresrechnungen zu erkennen, die des Hieronymos, welche von Frühling zu Frühling, die des Diyllos, welche von Herbst zu Herbst gehe. Letztere soll in den Abschnitten XVIII, 26—39. 43—49. 64-75. XIX, 11. 35. 36. 49—54 hervortreten, die erstere in allen übrigen Geschichten des XVIII. und XIX. und in denen des XX. Buches. Referent kann sich nicht davon überzeugen, dass diese Ansicht durchzuführen sei. Nur etwa von 311 an (in gewisser Weise auch in den Jahren 323 bis 318) fügt sich Diodor's Erzählung leicht und ungezwungen in die dem Hieronymos zugeschriebene Zeiteintheilung. Wir haben nämlich die Begebenheiten

von	Frühling	311	bis	Frühling	310	XIX,	105
»	»	310	»	»	309	XX,	19—21
»	»	309	»	»	308	»	27—28
»	»	308	»	»	307	»	37
»	»	307	»	»	306	»	45—53
»	»	306	»	»	305	»	73—76
»	«	305	»	»	304	»	81—88
»	»	304	»	»	303	»	91—100
»	»	303	»	»	302	»	102—103
»	»	302	»	»	301	»	106—113.

Dass Unger diese Zeitbestimmungen für die Jahre 307 und 306 durchführt, rechnen wir ihm als wesentliches Verdienst an. Der ägyptische Feldzug gehört gewiss in die Frühlings- und Sommermonate 306, nicht in den Winter 306/5, das Zusammentreffen der letzten Zeit des Feldzuges mit der Nilschwelle giebt hierfür den unwidersprechlichen Beweis, nur wird man, da in den ersten Julitagen die Ueberschwemmung noch kaum bemerkbar ist, die Expedition noch etwas über den von Unger ihr gesetzten Endtermin ausdehnen müssen. Nach der Bestimmung dieses Feldzuges muss auch die Schlacht bei Kypros in das Jahr 307, auch die Abfahrt des Demetrios aus Athen in dieses Jahr gesetzt werden. Aber anders steht die Sache doch, wenn man das System auf die vorhergehenden Jahre anzuwenden versucht. Hier begegnen Schwierigkeiten, denen Unger doch wohl nicht hinreichend Rechnung getragen hat. Dass wir der Anordnung, welche er den Ereignissen vom Herbst 318 bis zum Frühling 315 gegeben hat, nicht beistimmen können, legen wir unten bei

Besprechung seiner Schrift über die Winternemeen dar; hier betrachten wir nur die Jahre 315 bis 311. Diodor giebt die griechischen und orientalischen Geschichten derselben (wenn wir seine Jahre auf die dem Hieronymos zugeschriebenen reduciren)

für	315	Frühling	bis	314	Frühling	XIX, 55 — 64
»	314	»	»	313	»	» 66 — 69
»	313	»	»	312	»	» 73 — 75
»	312	»	»	311	»	» 77 — 100.

Dass die Begebenheiten, welche XIX, 77—100 berichtet werden, nicht alle der Jahrordnung sich fügen wollen, bemerkt auch Unger, er hilft sich durch Versetzung der Capitel 78 bis Mitte 80 in das Jahr 313, was doch sehr gewaltsam ist. Aber noch weniger passen die Ereignisse XIX, 55—64 in das Jahr 315/14. In diesem Abschnitte berichtet nämlich Diodor zuerst den Zug des Antigonos von Susa über Babylon nach Mallos in Kilikien, der nach Unger's Ansicht Anfang Mai beendigt war. In Kilikien bezieht Antigonos die (uneigentlich so genannten) Winterquartiere, marschirt aus diesen nach Syrien (c 57), erklärt nach vergeblichen Verhandlungen seinen Gegnern Ptolemaeos, Lysimachos, Kassandros den Krieg, rückt nach Phönicien, leitet die Belagerung von Tyros ein und beginnt zu diesem Zwecke seinen grossen Flottenbau (c. 58), lässt seine Unterfeldherrn mehrere Specialexpeditionen ausführen (c. 60), zwingt Tyros vermittelst der rhodischen und seiner eigenen Schiffe zur Uebergabe, die aus Hunger erfolgt, nachdem er ein Jahr und drei Monate vor der Stadt ausgehalten hat (c. 61), und sendet dann seine Flotten auf Expeditionen aus (c. 62). — In einem Jahre sind diese Begebenheiten natürlich nicht geschehen, wenn die Angabe über die Belagerung von Tyros c. 61 echt ist. Man wird die Schwierigkeit auch nicht damit beseitigen können, dass man annimmt, Diodor habe über das Jahresende hinweggelesen und zwei Jahre als eins behandelt, womit man für die XVIII, 2—25 zusammengedrängten Ereignisse die Eintheilung von Frühjahr zu Frühjahr noch festhalten kann, denn dass c. 69 schon wieder ein Jahr mit dem Winter schliesst, und der Inhalt von c. 73—75. 77—100 sich über zwei Jahre vertheilt, scheint klar und ist von Unger selbst S. 382 ff. hervorgehoben. Sollen wir denn jene Zeitangabe in c. 61 emendiren? Das scheint uns aus inneren und äusseren Gründen doch sehr bedenklich und wir sollten meinen, es wäre besser, eine Theorie aufzugeben, die doch nur durch ziemlich gewaltthätiges Verfahren aufrecht zu halten ist. Es liegt doch sehr nahe, dass schon der ursprüngliche Erzähler bei Darstellung der verwickelten Ereignisse dieser Jahre nach Alexander's Tode, wenn der Zusammenhang der Begebenheiten es wünschenswerth machte, auf dem wichtigsten Kriegstheater auch einmal länger als ein Jahr verweilte, dann das in anderen Gegenden Geschehene nachholte. Ein kritikloser Nachschreiber wie Diodor liess sich dann verleiten, weil anderswo Ab-

schluss der Erzählung und Jahresende zusammenfielen, dasselbe für jene Fälle anzunehmen.

Aus rein chronologischen Gründen wird man schwerlich die von Unger bezeichneten Abschnitte aus dem XVIII. und XIX. Buche Diodor's aussondern können. Unger hat aber auch andere Gründe beigebracht und es soll diesen nicht jedes Gewicht abgesprochen werden. Wenn nämlich von den Doubletten, auf welche er sich zum Erweise eines Quellenwechsels beruft, mehrere recht wohl als blosse Recapitulationen und Anknüpfungen an früher Erzähltes erklärt werden können, so ist es allerdings fraglich, ob dies auch gegenüber dem doppelten Bericht von Seleukos' Feldzug nach Susiana XVIII, 73 und XIX, 12 gelten kann. Auffallend ist ferner XVIII, 28 das ausnahmsweise Hervorheben des vergeltenden Waltens der Götter, die sonst in den auf Hieronymos zurückgeführten Partien so sehr hinter der τύχη zurücktreten. Endlich, worauf Unger weniger Gewicht zu legen scheint, kann die Ausführlichkeit, mit welcher die athenischen Verhältnisse namentlich XVIII, 64—69 behandelt werden, in einer Universalgeschichte etwas auffallend erscheinen. Dagegen fällt freilich wieder ins Gewicht, dass jene Erwähnung der Götter sich gerade in einem Abschnitt findet, den man wegen der Uebereinstimmung mit Arrian als hieronymisch ansehen möchte. Es muss vorläufig dahingestellt bleiben, ob diese Besonderheiten wirklich aus einem zeitweiligen Uebergang Diodor's zu einer anderen Quelle oder, was uns vorläufig wahrscheinlicher vorkommt, aus einer gewissen Ungleichartigkeit in der Erzählung des Hieronymos selbst herrühren.

H. Kallenberg, Die Quellen für die Nachrichten der alten Historiker über die Diadochenkämpfe bis zum Tode des Eumenes und der Olympias. Philologus XXXVI, S. 305—327. 488—528. 637—670. XXXVII, S. 193—227.

Der Verfasser giebt zuerst eine Uebersicht der Anordnung, in welcher die Ereignisse des von ihm behandelten Zeitraums in den aus dem Alterthum auf uns gekommenen Darstellungen erscheinen. Aus der hierbei hervortretenden starken Uebereinstimmung schliesst er auf die Einheit der Quelle mindestens des Arrian und Diodor und sucht dieselbe dann zuerst bei jenen beiden, dann auch bei den andern in Betracht kommenden Schriftstellern in grosser Ausdehnung nachzuweisen. Die meist sorgfältige Registrirung der Abweichungen und die ins Einzelne gehende Besprechung derselben wird man namentlich für die Geschichte der Jahre 323—321 als nützlich anerkennen müssen. Manche jener Abweichungen werden mit Wahrscheinlichkeit aus Nachlässigkeiten der Schriftsteller erklärt oder durch vermittelnde Combination beseitigt. Freilich geht aber der Verfasser in seinen unitarischen Bestrebungen wohl etwas zu weit. Wenn man die Abhandlungen von Unger und Schubert vergleicht, so sieht man, wie viel mögliche Einwendungen gegen

die von ihm angenommene Ableitung fast der gesammten Tradition über die Diadochenzeit aus Hieronymos doch noch erhoben werden können. Namentlich für Nepos und Plutarch sind einseitig nur die Stellen ins Auge gefasst, welche mit Diodor verglichen werden konnten, es ist zu wenig danach gefragt, ob andere Stellen die Benutzung anderer Autoren wahrscheinlich machen, die doch nicht zu leugnen ist und so auch manchmal in Abschnitten, welche ohne wesentlichen Grund aus Hieronymos abgeleitet werden, stattgefunden haben dürfte. Im dritten Abschnitt sucht der Verfasser die auf Grund der vorhergehenden Untersuchung schon als einheitlich betrachtete Quelle näher zu charakterisiren, im vierten den Beweis für die Identität derselben mit dem Werke des Hieronymos zu führen. Diese Abschnitte enthalten manche brauchbare Bemerkungen, sind aber doch der secundäre Theil der Arbeit, denn ist einmal die Einheit der Quelle auch nur für Diodor zugegeben, so kann über den Ursprung derselben kaum ein Zweifel mehr obwalten, höchstens auf dem von Rössler eingeschlagenen Wege die Ableitung aus Hieronymos für eine indirecte erklärt werden. Darin aber liegt die Schwäche des Verfassers, dass er diese Einheit etwas zu rasch behauptet hat. — Dass er von den Arbeiten seiner Vorgänger Haake, Rösiger und Rössler zu spät, von Reuss und Nitsche, wie es scheint, gar keine Kunde bekommen hat, ist zu bedauern. Er würde durch dieselben auf manches Entbehrliche, wie auf manches Verbesserungsfähige in seiner Arbeit aufmerksam geworden sein.

J. Moerschbacher, Quibus fontibus Plutarchus in vita Demetrii describenda usus sit. Inaugural-Dissertation von Strassburg. 1876. S. 1–44.

Gleichzeitig mit Reuss (Hieronymos von Kardia, Berlin 1876) hat Moerschbacher die Quellen des plutarchischen Demetrius untersucht und mit etwas gründlicherem Eingehen auf das Einzelne jedenfalls einiges zur besseren Beleuchtung der hier vorliegenden Schwierigkeiten beigetragen. Für den grössten Theil der vita ist allerdings — wie das auch wohl nicht anders sein konnte — ihm wie Reuss der Hieronymos Quelle, er vindicirt ihm über das von Reuss ihm Zugewiesene noch einen Abschnitt — über den kyprischen Krieg — welchen Reuss dem Philochoros zugeschrieben hatte. Aus dem Philochoros leitet er dann mit Reuss übereinstimmend mehrere der von Athen handelnden Partien ab, andere dagegen aus dem Demochares, und gewiss verdient die letztere Vermuthung mehr Beachtung, als ihr Schubert (s. u. S. 98 ff.) später geschenkt hat. Die aus verschiedenem Ursprung stammenden Partien gegen einander genau abzugrenzen hat er wohl zu wenig versucht, während Schubert hier zu viel thut. — Die Vergleichung des Justin, Pausanias und Polyaen ist sorgfältig vorgenommen, bringt aber wenigstens für die beiden ersteren durchweg negative Resultate.

K. Wetzel, Die Quellen Plutarch's im Leben des Pyrrhos. Inaugural-Dissertation von Leipzig 1876. S. 1—42.

In der Bekämpfung von Müllemeister's Ansicht, die vita des Pyrrhos sei wesentlich aus Timaeos geschöpft, mag der Verfasser wohl Recht haben, was er selbst aufstellt, in den Resultaten mit H. Peter (Die Quellen Plutarch's in den Biographien der Römer) ziemlich übereinstimmend, ist ausserordentlich schwach begründet. Dass Plutarch, wie er meint, in den auf griechische Geschichte bezüglichen Abschnitten der vita fast alles bis auf c. 26—29 aus Hieronymos entnommen hätte, kann Referent nicht glauben. Schubert's Abhandlung zeigt, wie viel Fugen in diesem nach der Ansicht des Verfassers so einheitlichen Stoffe gefunden werden können.

E. Evers, Ein Beitrag zur Untersuchung der Quellen der Diadochenzeit. Inaugural-Dissertation von Jena. Potsdam sine anno. S. 1—36.

Gegen die von Reuss angenommene durchgängige Benutzung des Hieronymos im plutarchischen Eumenes und Demetrius erklärt sich Evers mit ähnlichen Gründen, wie Schubert, aber in wenig eingehender Behandlung. Dass der Abschnitt im Demetrius c. 8—14 nicht in sich einheitlich ist, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, aber die S. 11 vorgeschlagene Eintheilung finden wir doch sehr schwach begründet. Die Beschreibung der Belagerung von Rhodos bei Diodor XX, 81—88. 91—100 leitet der Verfasser, wie schon C. Müller in den Fragm. hist. Graec. III, S. 178 gethan hatte, aus Zenon von Rhodos ab.

W. Klotz, Ueber die Quellen zur Geschichte Phokion's in Diodoros, Arrianos, Nepos und Plutarchos. Inaugural-Dissertation von Leipzig 1877. S. 1—69.

Die vier alten Autoren, welchen wir unsere Nachrichten über Phokion fast ausschliesslich verdanken, werden hier nacheinander untersucht, wobei naturgemäss das über Diodor, Arrian und Nepos Gesagte mehr als Vorarbeit für die Untersuchung der ausführlichsten Quelle, der vita von Plutarch, erscheint. Am wenigsten befriedigend dürfte das sein, was der Verfasser über Diodor giebt. Seine Angabe, in den Untersuchungen des Referenten über die Quellen Diodor's sei für die von Phokion handelnden Abschnitte im 16. Buch Ephoros als Quelle nachgewiesen, ist leider doch nicht ganz richtig, man vergleiche a. a. O. S. 108. 118. Für das 17. Buch folgt er der Ansicht Laudien's, dass Diodor hier in der ersten Hälfte aus Kallisthenes, erst in der zweiten aus Klitarch geschöpft habe. Von den zahlreichen Einwendungen, die sich hiergegen erheben lassen, sind ihm einzelne fühlbar geworden – man vergleiche S. 7 — eine genauere Untersuchung der Argumente Laudien's, wie sie seitdem durch Kaerst angestellt ist, man vergleiche oben S. 87 ff., würde ihn wohl ganz davon

abgehalten haben, sich jener Ansicht anzuschliessen. Für das 18. Buch in allen seinen Theilen nimmt er, auf Reuss gestützt, Hieronymos als Quelle an. Vielleicht mit Recht, doch hätte er die schon 1875 resp. 1876 erhobenen Einwendungen Rösiger's und Rössler's beachten müssen, auch wenn er sich ihnen nicht anschloss. Gerade die für ihn in Betracht kommenden athenischen Abschnitte könnten wohl zu Zweifeln Anlass geben, ob auch hier Hieronymos die Quelle sei, wie solche denn auch seitdem von Unger geltend gemacht worden sind (man vergl. oben S. 92 ff). Weniger Widerspruch dürfte die S. 18—19 aufgestellte Vermuthung finden, dass Arrian I, 10 dem Aristobul gefolgt sei und vor diesem der plutarchische Bericht im Demosthenes 23 den Vorzug verdiene, aber die Annahme von Hermippos als Quelle Plutarch's ist wieder sehr willkürlich, die entgegengesetzte Ansicht Rösiger's erscheint uns wenigstens weit beachtenswerther. Nachdem so viel unsichere Prämissen für die Plutarchanalyse geschaffen sind, kann diese natürlich auch nicht besonders überzeugend ausfallen. Dennoch ist gewiss einiges von den Resultaten als nicht ganz unwahrscheinlich anzuerkennen, so namentlich die Ableitung eines Theils der c. 4—7 und 11—16 gegebenen Nachrichten aus Theopomp, auch von c. 8 aus Demetrios Phalereus (S. 28—39). Viel unsicherer, weil zum Theil auf jenen Ansichten über die Zusammensetzung von Diodor's 17. Buch beruhend, sind die Darlegungen S. 39—49 über c. 17—22. Dass von c. 17 am Schluss bis 19 Duris benutzt sei, hat indess durch die Vergleichung mit Aelian einige Wahrscheinlichkeit bekommen. Ob c. 23—37 Hieronymos eine Hauptquelle ist, hängt davon ab, welche Bedeutung den von Unger über den Ursprung der athenischen Stücke in Diodor's 18. Buche aufgestellten Ansichten beizumessen ist. Sehr fraglich dürfte es sein, ob wir so viel auf den Philochoros zurückzuführen haben, wie es hier geschieht. — Meistens löst der Verfasser die plutarchische Darstellung in ziemlich kleine Bestandtheile auf, spricht auch S. 40 von der Mosaikarbeit Plutarch's, nach unserer Meinung mit Recht. Dann hätte er sich aber auch nicht S. 37 so ausdrücken sollen, als theilte er die Ansicht Neuerer, dass Plutarch regelmässig »nicht mehrere Historiker zu Rathe ziehe, sondern einfach nur einem folge.« Der Vorwurf wissentlicher Fälschung gegen Plutarch S. 44 ist auch nicht zu verantworten.

R. Schubert, Die Quellen Plutarch's in den Lebensbeschreibungen des Eumenes, Demetrius und Pyrrhus. 9. Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie. S. 647—833.

An der Arbeit Schubert's ist von vorn herein zweierlei anzuerkennen, was sie vor den meisten anderen desselben Kreises voraus hat: sie behandelt die mit einander verwandten Biographien im Zusammenhange und sie prüft in eingehendster Weise jeden Abschnitt derselben auf seine Einheit hin, geht sorgsam auf jede Unebenheit der Darstellung

und jeden noch so kleinen Widerspruch der Auffassung ein, um daraus mehr Licht über die Zusammensetzung des Textes zu gewinnen. Auch geht der Verfasser gewiss von einem richtigen Grundgedanken aus, indem er die Ermittlung der primären Quellen vor allem sich zum Ziel setzt, die der Uebergangsglieder, welche den Stoff bis auf uns gebracht haben, erst in zweiter Linie ins Auge fasst. Es sind eben, wie Referent in diesem Jahresbericht Jahrg. IV, 3, S. 405 schon einmal kurz als seine Ueberzeugung aussprach, die Nachrichten gerade aus dieser Geschichtsepoche vielfach in derselben Fassung aus einer Hand in die andere gegangen, der möglichen Mittelglieder sind recht viele, daher das Irren in der Wahl zwischen ihnen leicht, das originelle Colorit hat sich dagegen wohl eher einigermassen erhalten und macht es uns möglich, wenigstens in vielen Fällen den Charakter der Ueberlieferung und die Grenzen mancher Stücke verschiedenartigen Gehalts zu bestimmen. Schwierigkeiten genug bieten sich freilich schon hierbei, weit grössere aber, wenn man, wie der Verfasser es thut, nachträglich doch noch zur Bestimmung der Mittelquellen zu kommen sucht und dieselben trotz jener anfänglich geäusserten Zweifel wieder und wieder mit ziemlicher Bestimmtheit bezeichnen will. Augenscheinlich liegt dabei die Ueberzeugung zu Grunde (man vergleiche S. 809), Plutarch habe seine Biographien in der Regel nur aus grossen allgemeinen Handbüchern excerpirt, eine feine, mosaikartige Zusammensetzung von Quellenbestandtheilen habe ihm fern gelegen. So viel Verbreitung diese Ansicht in neuerer Zeit gewonnen zu haben scheint, Referent kann sich ihr — wie oben S. 91 schon angedeutet — nicht anschliessen. Dass Plutarch seine Nachrichten vielfach aus zweiter Hand hat, soll durchaus nicht geleugnet werden, aber wie jene Ansicht meist auftritt, wird sie gewiss weder der Belesenheit Plutarch's, noch seiner Geschicklichkeit im Excerpiren gerecht. Er hat sicherlich nicht bei jeder Biographie den Timaeos, Phylarch, Duris, Hieronymos von Neuem durchgelesen, aber bevor er überhaupt an das Schreiben ging, könnte er sich wohl umfassende Vorarbeiten gemacht haben, die ihn jener Mühe überhoben. An den Apophthegmaten haben wir ein Beispiel, wie er sich Excerpte anlegen konnte, richtiger wohl — denn Referent glaubt seinem Lehrer A. v. Gutschmid folgend an die Echtheit derselben — wie er sie angelegt h a t. Hatte er derartige Sammlungen aus einer Reihe von Schriftstellern, so konnte er aus denselben leicht die für den jedesmaligen Zweck nöthigen Notizen bald in dieser bald in jener Zusammenstellung herausziehen und für die Abfassung der Biographien verwenden. Man braucht also kein gleichzeitiges Ausarbeiten zweier Biographien anzunehmen, wie der Verfasser S. 741 thut, um die Berührungen zwischen der vita des Pyrrhus und der des Demetrius zu erklären; es hat eben Plutarch einen Theil seiner Notizen bei beiden Werken nacheinander verwendet. Ebenso begreift sich dann leicht, wie eine Notiz aus Duris an einer verkehrten Stelle ihre Verwenduug finden konnte (S. 743). Ent-

standen die Biographien so in der Art eines Mosaiks, dann sind auch ohne Zweifel nicht wenige von den Widersprüchen und Verknüpfungen von Berichten verschiedener Tendenz, die man in denselben bemerkt hat, nicht aus dem Contaminiren der Mittelquellen, sondern aus der eigenen Arbeit Plutarch's zu erklären. Von diesem Standpunkte aus kann Referent denn allerdings die Versuche, den historischen Stoff der drei Biographien im Wesentlichen durch einen einzigen letzten Redactor zu Plutarch hinzuleiten, nur als verlorene Mühe ansehen. Das Verfahren des Verfassers ist dabei doch auch sehr schematisch. Er stellt alles, was sich mit Wahrscheinlichkeit aus Hieronymos ableiten lässt, meist wohl mit richtigem Takt, zusammen, contrastirt hiergegen, vielfach gewiss mit treffendem Abgrenzen der Gebiete, was anderen Charakter zeigt, ist dann aber doch zu bereit, namentlich im Eumenes und Demetrius, alles, was solchen Gegensatz zeigt, alsbald mit dem Namen Duris zu stempeln. Wo immer rhetorische Färbung, Citate aus Dichtern, Entstellung des als historisch anzusehenden Thatbestandes oder der ursprünglichen Berichte sich zeigen, da ist wieder und wieder Duris der Sündenbock, auf dessen Rücken Schuld auf Schuld hierfür geschichtet wird, als ob es nicht derartige Sünder in unserem Stande auch im Alterthum in grösserer Zahl gegeben hätte. Nur der angebliche Verfasser der jüngeren Mittelquelle, Agatharchides, nimmt ihm etwas von dieser Last ab, ohne dass sich immer erkennen liesse, warum diesem oder jenem der Vorzug gegeben wird. — Doch, wie schon gesagt, es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der Verfasser bei seinem Suchen nach den primären Quellen die Fugen der plutarchischen Arbeit wohl an manchen Stellen richtig divinirt hat. Auch hat der Schriftsteller, dessen Spuren er mit so besonderem Eifer verfolgt, Duris, gewiss nicht geringen Theil an den nicht aus Hieronymos stammenden Partien. Am zweifelhaftesten scheinen uns die Annahmen des Verfassers über seine Benutzung im Eumenes. Hier soll alles das aus Duris stammen, wo die Verehrung der Makedoner für Krateros betont wird, also auch die Erzählung von der Täuschung, durch welche Eumenes seinen Soldaten verheimlichte, dass Krateros gegen sie das Commando führte. Diodor, welcher allerdings nichts über jene Beliebtheit des Krateros hat, soll allein die Darstellung des Hieronymos richtig wiedergegeben haben (in eigenthümlichem Gegensatz hierzu behauptet Unger, gerade dieser Abschnitt bei Diodor sei nicht aus Hieronymos, sondern aus Diyllos, man vergleiche Sitzungsberichte der Münchener Akademie, Jahrgang 1878, 1 S. 402 ff.). Bedenklich ist uns dabei, dass auch Arrian von jener Beliebtheit des Krateros spricht. Schubert leitet daher auch Arrian's Erzählung zu einem nicht unbedeutenden Theile aus Duris ab. Aber sonst finden wir dieselbe durchweg in naher Uebereinstimmung mit der von Diodor gegebenen Tradition. Auch fällt es doch schwer, sich zu überreden, dass Arrian, wie wir ihn aus der Alexandergeschichte kennen, aus Duris so viel geschöpft habe, ganz be-

sonders, wenn dieser so schlecht war, wie ihn Schubert macht. — Entschiedene Anerkennung verdient gewiss die Detailuntersuchung über Demetrius. Die Ableitung der athenischen Partien aus Duris scheint uns wenigstens vor der sonst beliebten aus Philochoros weitaus den Vorzug zu verdienen. Unter die Quellen des Duris will der Verfasser noch den Philochoros rechnen. Unmöglich kann man diese Annahme nicht gerade nennen, obgleich die beiden der Zeit nach sehr nahe an einander grenzen, wir möchten jedenfalls den von Moerschbacher genannten Demochares mehr in den Vordergrund stellen. Mit Recht ist gewiss die Beschreibung des kyprischen Krieges nicht mit Moerschbacher aus Hieronymos, sondern aus Duris abgeleitet. — Im Pyrrhos ist für den grössten Theil der griechischen Geschichten die Scheidung zwischen älterer und jüngerer Ueberlieferung in recht wahrscheinlicher Weise ausgeführt, auch die Vermuthung, dass die erstere zum Theil auf Proxenos zurückgehe (S. 787), recht ansprechend, aber für die Ereignisse des letzten Lebensabschnittes, namentlich den Feldzug gegen Sparta und Argos, scheinen uns die obwaltenden Schwierigkeiten auch durch diese Bearbeitung noch nicht gehoben zu sein, trotzdem der Verfasser auch hier mit vieler Bestimmtheit die Analyse bis ins Einzelne durchzuführen versucht. — Sehr wenig können wir uns mit dem ersten und zweiten Anhange der Schrift einverstanden erklären (»Eumenes im Kampfe mit den Feinden des Perdikkas« und »Die Flucht des Eumenes aus Nora«). Hier wie auch sonst zuweilen in der Schrift selbst tritt die Neigung zu subjectivem Construiren und Ausmalen des geschichtlichen Herganges zu sehr hervor, auch äussert sich die Tendenz, das Handeln des Eumenes auf recht realistische, zum Theil niedrige Beweggründe zurückzuführen und die Bedeutung des Hieronymos als eines einsichtsvollen und zuverlässigen Historikers gleichfalls stark herabzudrücken. Wie der Vorwurf tendenziösen Verschweigens der Wahrheit (»trotz seiner grossen Wahrheitsliebe« S. 835) begründet wird, mag man S. 794 und 817 nachsehen; die angeblichen Unterlassungssünden des Hieronymos beruhen durchaus auf den willkürlichen Constructionen Schubert's. — Dem Eumenes wird Schuld gegeben, er habe den Brief des Polysperchon Diod. XVIII, 57 gefälscht. Schubert meint, es sei selbstverständlich, dass Polysperchon eine solche Situation — wie sie im Briefe vorausgesetzt war — nicht habe voraussehen können. Das »unsinnige Versprechen«, dass Polysperchon mit der ganzen Armee nach Asien herüberkommen werde, »sollte nur dazu dienen, den Soldaten Vertrauen zu der Sache des Eumenes einzuflössen«. Und trotzdem der Verfasser das so klar erkennt, hat, wie er uns gleich nachher sagt, Hieronymos, der mit wichtigen Gesandtschaften beauftragte Freund des Eumenes, die Sache nicht durchschauen können, er ist also durch die für Soldatengemüther bestimmten Worte, durch das »unsinnige Versprechen« mitgetäuscht worden. Welch' ein Gesandter! Und welch' ein Staatsmann, der eine solche Persönlichkeit als Gesandten verwandte!

Noch viele andere Behauptungen des Verfassers, nicht gerade so willkürlich, wie die eben besprochenen, doch von ähnlicher Art, hätten wir zu bekämpfen. Doch liegt es uns näher, den Werth seiner Leistungen anzuerkennen. Das, worin nach seiner wie nach unserer Ueberzeugung die Quellenforschung Plutarch gegenüber ihre Hauptaufgabe suchen muss, die Ermittelung der primären Quellen, hat er durch seine vor anderen an Gründlichkeit und Scharfsinn hervorragende Untersuchung ohne Frage nicht wenig gefördert. Nur wollten wir, er hätte etwas mehr den alten Grundsatz beherzigt:

Philologi est aliquid nescire.

Wir schliessen an die zuletzt besprochenen Untersuchungen plutarchischer Biographien eine übersichtliche Zusammenstellung der Resultate, zu welchen die verschiedenen Forscher in den beiden am meisten bearbeiteten Biographien, denen des Demetrius und Pyrrhus, gelangt sind. Selbstverständlich musste dabei von manchen Einzelheiten abgesehen werden. Die überwiegend römischer Geschichte angehörige Partie der vita des Pyrrhus (c. 13—25) ist ausser Betracht gelassen. Bei Schubert's Bestimmungen ist die durchweg angenommene Einwirkung der Mittelquellen Agatharchides und Duris nur da eigens erwähnt, wo Schubert sie als bedeutend hervorhebt.

DEMETRIUS.

	Reuss.	Moerschbacher.	Schubert.
c. 1	(Eigene Bemerkungen Plutarch's).		
c. 2	Hieronymos und unbek. Quelle.	Hieronymos und unbekannte Quelle.	Hieronymos und Duris.
c. 3	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 4	Hieronymos.	Hieronymos.	Aus den Quellen zu Lucullus.
c. 5	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 6	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos, von Agatharchides verändert.
c. 7	Hieronymos.	Hieronymos und unbekannte Quelle.	Hieronymos.
c. 8	Hieronymos, dann Philochoros.	Philochoros od. Demochares und Hieronymos, u. Anekdoten.	Hieronymos, v. Agatharchides verändert, dann athenische Quelle durch Duris vermittelt.
c. 9	Philochoros.	Philochoros, Hieronymos, Phylarch.	Athen. Quelle, dann Hieronymos, dann wieder athenische Quelle durch Duris vermittelt.

	Reuss.	Moerschbacher.	Schubert.
c. 10	Philochoros.	Philochoros, Demochares, Hieronymos.	Athen. Quelle, Hieronymos, wieder athenische Quelle (Philippides).
c. 11	Philochoros.	Demochares.	Athen. Quelle (Philippides).
c. 12	Philochoros.	Philochoros und Anekdoten.	Athen. Quelle (Philippides).
c. 13	Philochoros.	Philochoros oder Demochares.	Athen. Quelle (Philochoros).
c. 14	Philochoros.	Phylarch, Hieronymos und Anekdoten.	Athen. Quelle durch Duris vermittelt.
c. 15	Philochoros.	Phylarch, Hieronymos.	Duris, einiges aus Hieronymos.
c. 16	Philochoros.	Hieronymos und erotische Erzählungen.	Duris, einiges aus Hieronymos.
c. 17	Hieronymos.	Phylarch, Hieronymos.	Duris.
c. 18	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos, dann Duris.
c. 19	Hieronymos.	Hieronymos und Anekdoten etc.	Hieronymos, dann Duris.
c. 20	Hieronymos.	Hieronymos und unbekannte Quelle.	Duris, Excerpte Plutarch's, Hieronymos.
c. 21	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 22	Hieronymos.	Hieronymos und unbekannte Quelle.	Hieronymos, dann Duris und Excerpt des Plutarch.
c. 23	Hieronymos, dann Philochoros.	Philochoros und Anekdoten. Hieronymos.	Athen. Quelle (Philippides).
c. 24	Philochoros.	Philochoros und Demochares.	Athen. Quelle (Philippides u. Philochoros) durch Duris vermittelt.
c. 25	Hieronymos.	Hieronymos, Phylarch.	Duris, einiges aus Hieronymos.
c. 26	Philochoros.	Philochoros und Anekdoten.	Athen. Quelle (Philippides).

	Reuss.	Moerschbacher.	Schubert.
c. 27	Anekdoten unbekannten Ursprungs.	Erotische Erzählungen und Demochares.	Duris (und Lynkeus, sowie Agatharchides).
c. 28	Hieronymos.	Hieronymos u. Anekdoten.	Hieronymos.
c. 29	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 30	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 31	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 32	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 33	Hieronymos.	Hieronymos und Philochoros oder Demochares.	Hieronymos, dann athenische Quelle (Philochoros) durch Duris vermittelt.
c. 34	Hieronymos.	Hieronymos und Philochoros oder Demochares u. Anekdoten.	Athen. Quelle (Philochoros) durch Duris vermittelt (auch Agatharchides).
c. 35	Hieronymos.	Hieronymos und Anekdoten.	Duris und eigene Betrachtungen Plutarch's.
c. 36	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 37	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 38	Hieronymos.	Hieronymos.	Duris (auch Agatharchides).
c. 39	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 40	Hieronymos.	Hieronymos und Philochoros oder Demochares.	Hieronymos.
c. 41	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos, dann Duris.
c. 42	Hieronymos.	Phylarch.	Duris.
c. 43	Hieronymos.	Phylarch u. Kallixenos aus Rhodos.	Hieronymos und Kallixenos aus Rhodos.
c. 44	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos, dann epirotische Quelle (Proxenos) durch Duris vermittelt, dann wieder Hieronymos.
c. 45	Hieronymos.	Hieronymos und Anekdoten.	Hieronymos, dann Duris.

	Reuss.	Moerschbacher.	Schubert.
c. 46	Hieronymos.	Hieronymos und Demochares, auch Anekdoten u. unbekannte Quelle.	Duris, dann Hieronymos, zuletzt wieder Duris.
c. 47	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 48	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 49	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c 50	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 51	Hieronymos.	Hieronymos.	Hieronymos.
c. 52	Hieronymos.	Hieronymos und Phylarch.	Dionys, am Schlusse Duris.
c. 53	Hieronymos.	Hieronymos u. Phylarch und unbek. Quelle.	Duris (einiges aus Agatharchides).

PYRRHUS.

	Wetzel.	Müllemeister.	Reuss.	Schubert.
c. 1	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Epirotische Quelle (Proxenos) durch Agatharchides vermittelt, z. Theil durch Duris. Einiges aus Theopomp.
c. 2	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Proxenos durch Duris vermittelt.
c. 3	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Proxenos durch Duris vermittelt.
c. 4	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Proxenos durch Duris u. Agatharchides vermittelt. Auch Notiz aus Hieronymos durch den Letzteren.
c. 5	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Proxenos durch Duris vermittelt.
c. 6	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Hieronymos, dann Proxenos.
c. 7	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Hieronymos, dann Proxenos.
c. 8	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Duris.

	Wetzel.	Müllemeister.	Reuss.	Schubert.
c. 9	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Duris.
c. 10	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Proxenos, dann Hieronymos, der Brief d. Könige an Pyrrhos von Agatharchides erfunden.
c. 11	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Hieronymos, dann Proxenos, durch Duris vermittelt, Hieronymos nochmals, dann am Schlusse Duris.
c. 12	Hieronymos.	Timaeos.	Hieronymos.	Duris, zum Theil nach Hieronymos und Proxenos.
c. 26	Hieronymos, dann Phylarch.	Timaeos, dann Phylarch.	Hieronymos, dann Phylarch.	Hieronymos und Phylarch.
c. 27	Phylarch.	Phylarch.	Phylarch.	Proxenos, dann Phylarch, wenig aus Hieronymos.
c. 28	Phylarch.	Phylarch.	Phylarch.	Hieronymos, dann Phylarch.
c. 29	Phylarch.	Phylarch.	Hieronymos.	Proxenos, dann Phylarch, hierauf Hieronymos.
c. 30	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos.	Hieronymos, dann Proxenos, wieder Hieronymos, wieder Proxenos. Einiges aus Phylarch.
c. 31	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos.	Proxenos, Hieronymos, wieder Proxenos.
c. 32	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos.	Hieronymos, Phylarch, wieder Hieronymos.
c. 33	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos.	Hieronymos, Phylarch, wieder Hieronymos.
c. 34	Hieronymos.	Phylarch.	Hieronymos.	Phylarch, dann Hieronymos.

Die hier gegebene Uebersicht soll zunächst die Orientirung in den ziemlich verwickelten Fragen erleichtern. Allerdings führt sie auch von selbst zu allgemeineren Betrachtungen über den Stand unserer Quellen-

forschung namentlich im Plutarch. Man darf wohl sagen, dass dieselben nicht ganz erfreulicher Natur sind. So schroffe und so zahlreiche Widersprüche zwischen den verschiedenen Forschern deuten doch bestimmt auf erhebliche Mängel in unserer Methode, auf ein Ueberwiegen subjectiver Willkür hin, das der Gewinnung einer anscheinend vollständigen Analyse die Erreichung begränzter, aber besser begründeter Resultate aufopfert.

VI. Chronologische Untersuchungen.

G. F. Unger, Zum Kalender des Thukydides. Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Classe der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1878, Band 1, S. 88—101.

Nachdem Referent in diesen Jahresberichten, Jahrgang IV, Abth. 3, S. 412—416 die beiden Abhandlungen Unger's: Zur Zeitrechnung des Thukydides (Sitzungsberichte etc., Jahrgang 1875, Band 1 S. 28—73) und: Der attische Kalender während des peloponnesischen Krieges (a. a. O. Jahrgang 1875, Band 2, S. 1—66) besprochen hatte, ist Unger im ersten Theil der oben genannten Abhandlung mit einer Antikritik aufgetreten und das kann ihm nicht verübelt werden, denn er ist in jener Besprechung nicht zu seinem Rechte gekommen. Referent hatte bei Abfassung derselben im eiligen Eifer der Schlussredaktion, wie er glaubte, Widersprüche in Unger's System entdeckt, und entdeckte nachträglich, — dass er nur sich selber widersprochen hatte. Zur Ausgleichung seiner Schuld gegen den trefflichen Mitforscher glaubt er nun nichts Besseres thun zu können, als dass er, ohne auf die Einzelheiten der Antwort Unger's — mit Ausnahme eines einzelnen Punktes — näher einzugehen, die Resultate jener früheren Forschungen möglichst genau und zugleich übersichtlich darlegt. Die an sich schwierigen und von Unger nicht immer in leicht verständlicher Form geführten Untersuchungen werden dadurch vielleicht noch mehreren zugänglich gemacht und mit dem Verdienstlichen derselben auch diejenigen Punkte etwas besser in's Licht gesetzt werden, in denen wir wenigstens auch jetzt noch nicht beizustimmen vermögen.

Wir geben zunächst eine Zusammenstellung der nach Unger anzunehmenden julianischen Datirungen für Anfang und Ende der einzelnen Kriegsjahre und der Thukydidesstellen, wo der Wechsel des Jahres erwähnt wird, mit Angabe des Wortlauts der wichtigeren unter ihnen, namentlich, wenn in denselben auf die Naturzeit des Frühlings (*ἔαρ*) hingewiesen ist.

Kriegsjahr		Erwähnung des Jahreswechsels.
1	vom 2. April 431 bis 21. März 430	II, 2 Ueberfall von Plataeae *ἅμα ἦρι ἀρχομένῳ.* II, 47. —
2	vom 22. März 430 bis 7. April 429	II, 47 Einfall in Attika *τοῦ θέρους εὐθὺς ἀρχομένου.* II, 70. —
3	vom 8. April 429 bis 28. März 428	II, 71. — II, 103 Phormion kam nach Athen *ἅμα ἦρι.*
4	vom 29. März 428 bis 18. März 427	III, 1. — III, 25 Salaethos nach Mitylene *χειμῶνος τελευτῶντος.*
5	vom 19. März 427 bis 6. April 426	III, 26. — III, 88. —
6	vom 7. April 426 bis 26. März 425	III, 89. — III, 116 Aetnaausbruch *περὶ αὐτὸ τὸ ἔαρ.*
7	vom 27 März 425 bis 15. März 424	IV, 1. — IV, 51. —
8	vom 16. März 424 bis 2. April 423	IV, 52 Sonnenfinsterniss *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθύς* (21. März). IV, 116. —
9	vom 3. April 423 bis 24. März 422	IV, 117 Waffenstillstandsverhandlung *ἅμα ἦρι τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθύς.* IV, 135 Angriff auf Potidaea *πρὸς ἔαρ ἤδη.*
10	vom 25. März 422 bis 13. März 421	V, 1. — V, 20 Nikiasfriede *τελευτῶντος τοῦ χειμῶνος ἅμα ἦρι.*
11	vom 14. März 421 bis 3. März 420	V, 27. — V, 39 Bund der Spartaner und Böoter *τοῦ χειμῶνος τελευτῶντος ἤδη καὶ πρὸς ἔαρ.*
12	vom 4. März 420 bis 22. März 419	V, 40 Anknüpfen der Argeier mit Lakedämon *ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους.* V, 51. —
13	vom 23. März 419 bis 11. März 418	V, 52 Heraklea von den Böotern besetzt *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθὺς ἀρχομένου.* V, 56 Angriff der Argeier auf Epidauros *τελευτῶντος τοῦ χειμῶνος πρὸς ἔαρ ἤδη.*

		Erwähnung des Jahreswechsels.
Kriegsjahr 14	vom 12. März 418	V, 57. —
	bis 29. Februar 417	V, 81 Sturz der Demokratie in Argos πρὸς ἔαρ ἤδη ταῦτα ἦν τοῦ χειμῶνος λήγοντος.
15	vom 1. März 417	V, 82. —
	bis 18. März 416	V, 83. —
16	vom 19. März 416	V, 84. —
	bis 8. März 415	VI, 7. —
17	vom 9. März 415	VI, 8 Rückkehr der athenischen Gesandten aus Egesta τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους ἅμα ἦρι.
	bis 25. Februar 414	VI, 93. —
18	vom 26. Februar 414	VI, 94 Aufbruch der Athener aus Katana ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους.
	bis 15. März 413	VII, 18. —
19	vom 16. März 413	VII, 19 Einfall in Attika τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους [ἦρος] εὐθὺς ἀρχομένου.
	bis 5. März 412	VIII, 6. —
20	vom 6. März 412	VIII, 7 Die Chier betreiben ihren Abfall [ἅμα τῷ ἦρι] τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθύς.
	bis 23. März 411	VIII, 60. —
21	vom 24. März 411	VIII, 61 Derkylidas nach dem Hellespont τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ.
	bis Herbst 411	VIII, 109. —

Im Allgemeinen bemerken wir zu den hier angeführten Stellen Folgendes:

Mit Unger stimmen wir durchaus überein in der Deutung des Ausdruckes ἔαρ. Dass Thukydides mit demselben etwas anderes meint, als bloss den Anfangspunkt seines Jahres, scheint uns aus Stellen, wie V, 39 und VIII, 61 klar hervorzugehen; dass an keine vor dem Aequinoctium liegende Epoche zu denken ist, hat Unger (Zeitrechnung des Thukydides S. 29) erwiesen. Wir haben offenbar darunter in einzelnen Fällen den Zeitpunkt des Aequinoctiums selbst (so III, 116), meist aber die nächste Zeit nach demselben zu verstehen.

Auch schliessen wir uns bei der Interpretation der IV, 117 und V, 40 gegebenen Zeitbestimmungen der von Unger (Der attische Kalender S. 33—34) vertretenen Auffassung an, ohne dieselbe gerade als völlig

sicher anzusehen, ziehen also die Partikel εὐθύς ausschliesslich zu dem ihr unmittelbar vorhergehenden Zeitbegriff und übersetzen demnach:

IV, 117	ἅμα ἦρι τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθύς.	Gleich im Anfang des folgenden Sommers zur Zeit des Frühlings.
V, 40	ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους.	Im Laufe des folgenden Sommers gleich nach Eintritt des Frühlings.

Betrachten wir dann im Einzelnen die von Unger auf Grund dieses Materials aufgestellten Ansichten. Am wenigsten Anlass zur Meinungsdifferenz ist wohl bei den Angaben, die sich am Schlusse der einzelnen Jahre finden. Stimmt man einmal in der Deutung des thukydideischen ἔαρ Unger bei, so wird man auch mit ihm in den Erwähnungen desselben II, 103 und III, 116 deutliche Indicien dafür sehen, dass im Frühjahr 428 und ebenso 425 das Aequinoctium in den Winter des thukydideischen Kriegsjahres fiel. Andererseits stehen die unbestimmten Angaben, wodurch Begebenheiten des Winterhalbjahrs als vor dem Frühling (πρὸς ἔαρ) geschehen bezeichnet werden, nirgends in Widerspruch mit den auf anderem Wege von ihm gefundenen Datirungen. Nur eine Stelle macht eine Ausnahme: die Ansetzung des Nikiasfriedens gegen Ende des Winters und zur Frühlingszeit (V, 20) passt nicht zum Jahresschlusse am 13. März 421, aber, wie Unger (Zeitrechnung des Thukydides S. 42ff.) treffend hervorhebt, wird dieselbe auch durch keine andere Art der Berechnung in Harmonie mit der II, 2 zu Grunde gelegten Jahrepoche gebracht. Gewiss haben wir mit ihm in diesem Widerspruch eine bewusste, wahrscheinlich wenigstens zum Theil durch religiöse Rücksichten herbeigeführte Systemänderung des Thukydides zu erkennen, die in ihrem unvermittelten Auftreten wohl auch ein Zeugniss von dem unvollendeten Zustande seines Werkes ist.

Untersuchen wir weiter die Zeitangaben, welche den Eintritt des neuen Kriegsjahres bezeichnen, und zwar, da dieselben sich in zwei Gruppen scheiden, je nachdem ἅμα (τῷ) ἦρι (ἀρχομένῳ) sich bei ihnen findet oder nicht, zuerst die, bei welchen diese Worte fehlen. Auf den ersten Blick begegnen uns deren nicht weniger, als fünfzehn (II, 47. 71. III, 1. 26. 89. IV, 1. 52. V, 1. 27. 52. 57. 82. 84. — und vielleicht VII, 19 und VIII, 7). Allein Unger hat seine Annahmen nur auf diejenigen begründet, welche nicht nur am Anfange einer Jahresbeschreibung stehen, sondern auch wirklich Begebenheiten aus dem Anfange des Kriegsjahres betreffen. Hiernach haben auch wir uns zu richten und alle diejenigen Datirungen von der Betrachtung auszuschliessen, deren Zugehörigkeit zur ersten Zeit des Jahres zu verneinen oder, wie bei den von uns seiner Zeit gegen Unger angeführten (II, 71 und III, 89), zu bezweifeln ist. Es bleiben dann nur fünf Stellen übrig (vgl. Zeitrechnung des Thukydides S. 32–36), nämlich II, 47. VI, 52. V, 52. VII, 19. VIII, 7, welche durch das hinzugefügte εὐθύς bei τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους bestimmt dem

Anfange des Jahres zugewiesen werden. An diesen fünf Stellen hat nun nach Unger's Ansicht Thukydides die Erwähnung des *ἔαρ* unterlassen, weil dasselbe in diesen fünf Jahren erst zu einem etwas späteren Zeitpunkte eintrat. Wir können zu der Sicherheit dieses Resultats doch kein ganz volles Vertrauen fassen. Sehen wir zu, wie dasselbe gewonnen ist.

Vollkommen sicher ist das von Unger angenommene Verhältniss des Jahresanfangs zum Aequinoctium nur IV, 52 durch die hier gleich nach dem Anfang des Jahres erwähnte Sonnenfinsterniss vom 21. März 424. Für die Jahresanfänge VII, 19 und VIII, 7 sucht er dasselbe durch die von Thukydides über Zeit und Reihenfolge der Ereignisse im Frühjahr 413 und 412 gegebenen Andeutungen wahrscheinlich zu machen, und wir schätzen seine Gründe nicht gering, aber beweisend sind sie doch nicht — namentlich kann man die von ihm vermisste Erwähnung eines Aufschubs der laut VIII, 3 *πρὸς ἔαρ* beabsichtigten militärischen Action der Lakedämonier doch wohl aus den VIII, 6 gegebenen Nachrichten herauslesen — vor allem ist es uns aber bedenklich, dass an beiden Stellen die Textüberlieferung ihm nicht günstig ist. An beiden Stellen, denn nicht bloss ist VII, 19 *ἦρος* die fast einstimmig bezeugte Lesart, sondern VIII, 7 hat der bis jetzt bestangesehene codex Vaticanus (B) das *ἅμα τῷ ἦρι*, welches nach Unger's Ansicht fehlen sollte. Nun können ja vielleicht beide Textänderungen trotzdem berechtigt sein, aber eine gewagte Sache ist es doch, auf einem sicheren Zeugniss und zwei anderen mit bestrittenem Text den Schluss auf das Verfahren des Thukydides in analogen Fällen aufzubauen, welchen wir in Zeitrechnung des Thukydides S. 33 — 34 finden. Dass Unger's Annahme ausserdem die Bedenken gegen sich hat, welchen immer das Deuten und Schliessen ex silentio unterliegt, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Noch bleiben uns die Stellen zu besprechen, wo die Formel *ἅμα* (*τῷ*) *ἦρι* (*ἀρχομένῳ*) sich findet. Ueber diese scheinen auf den ersten Blick die Ansichten sehr weit auseinander zu gehen. Wir hatten seiner Zeit Unger's Meinung über dieselben dahin angegeben, dass immer, wenn jene Formel am Beginn des Jahres stehe, der Anfang des Frühlings vor den des Jahres falle. Diese ihm zugeschriebene Meinung, erklärt nun Unger (Zum Kalender des Thukydides S. 91 — 92), involvire eine Ungereimtheit, sie sei das Gegentheil von dem, was er S. 32 der Zeitrechnung des Thukydides ausgesprochen habe. Ganz so verkehrt, wie man hiernach denken sollte, war indessen unsere Auffassung doch nicht. Es kann sich keinesfalls darum handeln, jenen von uns aufgestellten Gegensatz ganz zu streichen, sondern nur ihn correcter zu fassen.

Denn Unger hat ja selbst den Satz aufgestellt, die Auslassung der Formel *ἅμα τῷ ἦρι* bei Erwähnung eines am Anfang des Kriegsjahres stattgehabten Ereignisses habe ihren Grund darin, dass der Frühling erst nach jenem Ereignisse eingetreten sei.

Dieser Satz aber verlangt, wenn er nicht selbst seine Bedeutung einbüssen soll, den Gegensatz: Wenn jener Grund nicht vorhanden gewesen wäre, wenn also der Frühling vor jenem am Anfang des Jahres stattgehabten Ereignisse eingetreten wäre, würden wir die Formel *ἅμα ἦρι* bei Thukydides finden.

»Vor dem am Anfang des Jahres stattgehabten Ereignisse« und »vor dem Anfang des Jahres« sind nun allerdings verschiedene Begriffe, praktisch aber in den Fällen, die uns hier beschäftigen, sehr wenig verschieden.

Eine kurze Uebersicht dieser Einzelfälle wird zeigen, wie sich die Sache verhält. Von den sechs Stellen, welche die Formel *ἅμα (τῷ) ἦρι (ἀρχομένῳ)* haben (II, 2 IV, 117 V, 40 VI, 8. 94. VIII, 61), können nur drei hier in Betracht kommen, deren Zugehörigkeit zur ersten Zeit des Jahres theils durch die Hinzufügung von *εὐθύς* bei *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους* (IV, 117) bezeugt, theils sonst hinlänglich evident ist (II, 2 VIII, 61 m. vgl. die Berechnung Unger's in Zeitrechnung des Thukydides S. 29). Nach Unger's eigenen Datirungen weist nun sowohl II, 2 als IV, 117 das *ἅμα ἦρι* auf ein vor dem Jahresanfang (d. h. dem 2. resp. 3. April) liegendes Aequinoctium zurück. An der dritten Stelle, VIII, 61, soll allerdings nach Unger das Aequinoctium nach dem Anfange des Jahres eingetreten sein (übrigens so unmittelbar nachher, dass schon durch die von uns befürwortete Verlegung des Epochetages für den Jahresanfang vom viertletzten auf den letzten Anthesterion die Sache sich umkehren würde). Dass die Bedeutung von *ἅμα ἦρι* hier durch das hinzugefügte *εὐθύς* enger begrenzt wird, giebt jedenfalls einiges Recht, diesen Fall anders anzusehen, als die beiden ersten.

Relative Wahrscheinlichkeit wird man gewiss gerade für diese drei Zeitbestimmungen den Annahmen Unger's zuerkennen. Es ist doch eben hier zugleich mit dem einzelnen Ereigniss, das zur Zeitbestimmung Anlass gab, der Jahresanfang selbst durch die Formel *ἅμα ἦρι* respective *ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ* verhältnissmässig nahe mit der Frühlingsepoche, also mit einem fest datirten Zeitpunkt verknüpft. Dagegen an den andern drei Stellen (V, 40. VI, 8. VI, 94), wo Unger auch den Jahresfang und zwar als vor dem Aequinoctium liegend bestimmen will (Zeitrechnung des Thukydides S. 32. Der attische Kalender S. 43), ist doch nur das an den Frühlingsanfang geknüpfte historische Datum hinlänglich bestimmt, für den Jahresanfang haben wir doch keine hinlängliche Sicherheit darüber, an welchem Puncte der Zeit von den letzten Februartagen bis Ende März wir ihn zu suchen haben.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf die Gesammtheit der Untersuchungen Unger's, die uns hier beschäftigt haben, so ist durch den leitenden Gedanken derselben, die Annahme nämlich, dass Thukydides seine Kriegsjahre auf attische bürgerliche Jahre fundirt habe, nach unserer

Ueberzeugung unsere Forschung auf eine richtige Bahn gelenkt worden. Auch in der Bestimmung des Jahranfanges — abgesehen von der Ersetzung des viertletzten Anthesterion durch den letzten, die wir auch jetzt noch für praktisch halten — und in der Behandlung der abweichenden Jahrepoche, die sich Th. V, 20 findet, schliessen wir uns Unger an. Es gebührt ihm aber auch die ausdrückliche Anerkennung, dass sein System ein wohldurchdachtes und einheitliches ist, dass er es mit vieler Kunst den Angaben des Thukydides angepasst, dass er durchweg — vielleicht mit einer Ausnahme, betreffs des Jahresanfanges 412 — jede Collision mit denselben vermieden hat. Ist denn die von ihm behandelte Frage im Wesentlichen als gelöst, das attische Schaltsystem, wie es zur Zeit des peloponnesischen Krieges war, als ermittelt anzusehen? Wir fürchten, diese Annahme wäre übereilt. Zu sehr scheint uns doch Unger sich der Auffassung hinzugeben, wir hätten in den Zeitangaben des Thukydides ein ausgearbeitetes System vor uns, dessen Aeusserungen bis ins Einzelnste hinein genau abgewogen seien, und nicht gelegentliche, je nach den Umständen mehr oder weniger vollständige Notizen. Vor allem die aus dem Fehlen von Ausdrücken wie *ἅμα ἦρι* oder *εὐθύς* gezogenen Schlüsse erscheinen uns bedenklich. Das *εὐθύς* insbesondere fehlt doch auch bei dem *ἅμα ἦρι* II, 103, auch bei *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους* VIII, 61, obgleich wir es an beiden Stellen erwarten müssten; wird uns dadurch nicht angedeutet, dass Thukydides sich nicht verpflichtet fühlte, dasselbe jedesmal da zu setzen, wo es passend hätte stehen können? An der Unsicherheit dieser Schlüsse scheinen uns namentlich die Bestimmungen der Jahranfänge 419, 415, 414 zu kranken (auch was sonst zur Ermittlung derselben beigebracht ist, können wir nicht recht beweisend finden, m. vgl. Der attische Kalender S. 40. 43. 44 ff., Zum Kalender des Thukydides S. 100), dadurch indirect auch noch andere. Berücksichtigt man zugleich die gute Bezeugung des zu Unger's System nicht passenden *ἅμα τῷ ἦρι* Th. VIII, 7, so können wir das scheinbar so gut gefügte Gebäude doch namentlich für die letzten Jahre des behandelten Zeitraums noch nicht als hinlänglich sicher ansehen.

Ueber eine Specialfrage mögen nun noch einige Bemerkungen folgen. Referent sprach seiner Zeit den Wunsch aus, es möge nochmals eine Prüfung der Frage vorgenommen werden, ob nicht der Anfang des thukydideischen Winters auf das Ende des sechsten (resp. bei Schaltjahren die Mitte des siebenten) Monats gelegt werden könnte, um so der Angabe des Thukydides (V, 20) von seinen zwei gleichen Jahreshälften auf's Einfachste zu genügen. Unger lehnt nun (Zum Kalender des Thukydides S. 89—90) das Eingehen auf diese Prüfung, zu der ihm kein Anhalt gegeben sei, ab, indem er auf die in Zeitrechnung des Thukydides S. 60 (59) ff. dargelegten Gründe gegen die vorgeschlagene Lösung verweist. Referent hätte allerdings gern dem in chronologischen Dingen erfahrenen Mitarbeiter die Aufgabe zugeschoben, da sie ihm indess wieder zurück-

geschoben wird, will er sie doch nicht vorbeilassen, ohne sich, soweit es hier möglich ist, darüber zu äussern. Es kann, wie ihm scheint, zunächst der Wintersanfang 418 nur dann mit Grund gegen ihn angeführt werden, wenn die von Unger a. a. O. S. 59 behauptete unregelmässige Lage des Karneios damals wirklich stattfand; dieselbe ist aber bei Berechnung des Wintersanfangs nach bürgerlichem Kalender, nicht nach Naturzeit, wohl nicht nachzuweisen. Die Lösung der zweiten durch die Begebenheiten des Jahres 413 uns bereiteten Schwierigkeit hängt zunächst von der Entscheidung über die oben erwähnte Textfrage bei Thukydides VIII, 7 ab. Nimmt man hier das ἅμα τῷ ἦρι des codex B als die richtige Lesart an, dann dürfte sich auch die Nothwendigkeit ergeben, das Jahr Ol. 91, 4 als Schaltjahr zu rechnen und damit die Schwierigkeit schon gehoben sein. Aber selbst wenn dies Jahr ein Gemeinjahr gewesen wäre, und, wie Unger annimmt, das 19. Kriegsjahr die Lage vom 16. März 413 bis zum 5. März 412 gehabt hätte, hält Referent seinen Vorschlag nicht für aussichtslos. Es ist doch zu bedenken, dass Thukydides schon einmal (V, 20) seine Jahrepoche sehr frei behandelt hatte und dabei, wie Unger selbst vermuthet, zum Theil von Gründen, die ausserhalb der Chronologie liegen, sich hatte leiten lassen. Er könnte dasselbe, nur in weniger störender Weise, noch einmal gethan haben. Der Eindruck, den die Nachricht vom Untergange des Heeres in Athen machte, durfte doch nicht durch einen tiefen Abschnitt von seiner Ursache, der Katastrophe selbst, getrennt werden. Die Niederlage in den Sommer, die Empfindungen, welche sie hervorrief, in den Winter setzen, das hätte doch geheissen, die Schattenseiten der thukydideischen Zeiteintheilung, das Aeusserliche, Mechanische derselben, in recht auffallender Weise zur Erscheinung bringen, ja, es hätte wohl geradezu einen komischen Eindruck machen können, der zu dem Ernst der grossen Ereignisse schlecht gepasst hätte. Wenn nur die Nachricht von der Niederlage überhaupt noch im Laufe des Sommers nach Athen kam, so war, wie uns scheint, eine freiere, etwas vorgreifende Darstellung ihrer Wirkungen wohl erlaubt. Und ein so frühes Eintreffen derselben ist wohl möglich. Die Vernichtung des Heeres, welche nach Unger am 9. September sich entschied, setzen wir auf den 7., indem wir die zwei letzten Seeschlachten, wofür manches spricht, dem 31. August und 1. September zuweisen (die drei Tage, welche die Syrakusier nach Diodor XIII, 14 auf die Herstellung ihrer Hafensperre verwendeten, dürften doch erst nach der letzten Schlacht zu Ende gegangen sein). Der Winter begann nach unserer Rechnung mit dem Abend des 12. September als dem letzten Metageitnion. Bis dahin konnte nach unserer Ueberzeugung die Nachricht in Athen sein. Dass Sieger wie Besiegte ohne Frage mit äusserster Schnelligkeit die Kunde von dem ungeheueren Ereigniss den Ihrigen übermittelten, darin stimmen wir Unger (Zeitrechnung S. 67 ff.) vollkommen bei, das dazu nöthige Zeitmass glauben wir noch etwas geringer veranschlagen zu dürfen, als er es thut,

müssen aber darauf verzichten, diese Ansicht hier näher zu begründen. — Man beachte aber auch, was denn eigentlich Thukydides im ersten Capitel des achten Buches bis zum Ende des Sommers noch berichtet. Es sind fast durchweg nicht äussere, datirbare Ereignisse, sondern Stimmungen, Ansichten, allenfalls Entschlüsse, die er darstellt. Nur ganz zum Schlusse giebt er — aber auch hier nur andeutend und im Allgemeinen — an, wie das, wozu man sich entschloss, auch in Angriff genommen wurde — *ὡς ἔδοξεν αὐτοῖς, ἐποίουν ταῦτα.* In dieser Art mit seiner Darstellung in die ersten Zeiten des Winters hinein vorzugreifen, konnte, wie uns scheint, Thukydides unternehmen, ohne dass man sagen durfte, er habe dadurch sein chronologisches System in einem wesentlichen Punkte übertreten.

Einer nochmaligen Erwägung ist die ganze hier behandelte Frage nach der Begrenzung des thukydideischen Winters wohl noch werth.

Aus den im zweiten Theil der Abhandlung Unger's enthaltenen Untersuchungen über den attischen Kalender des vierten Jahrhunderts möge hier nur hervorgehoben werden, dass nach den im Almagest des Ptolemäos enthaltenen Finsternissdaten aus Ol. 99, 2 und 99, 3 das erstere dieser beiden Jahre Gemeinjahr, das zweite Schaltjahr gewesen ist. Wären wir sicher, dass der attische Kalender in den vorhergehenden 32 Jahren keine Veränderung erlitten hatte, so würden wir in diesen Daten eine entschiedene Bestätigung der Ansätze Unger's für die Jahre Ol. 91, 2 und 91, 3 besitzen. — Die Frage nach der Zeit, in welcher der metonische Kalender in Athen eingeführt wurde, wird man am besten im Zusammenhange mit den seitdem erschienenen Forschungen Usener's (Chronologische Beiträge im Rheinischen Museum für Philologie Band 34 S. 388 –441) erörtern.

G. F. Unger, Die Winternemeen. Philologus XXXVII, S. 524—544.

Unger vertheidigt in dieser Abhandlung einerseits seine im Philologus XXXIV, S. 50 aufgestellte Ansicht über die Nemeen als ein ausschliesslich im Sommer gefeiertes Fest, andererseits die von ihm in Verbindung mit der Behandlung jener Frage gegebenen Zeitbestimmungen für die Kämpfe des Eumenes und Antigonos. Die letzteren, für Chronologie wie für Quellenkunde von nicht geringer Bedeutung, dürften zunächst eine besondere Erwägung erfordern. Auf Grund der Jahresbezeichnung Diodor's setzt Unger die Schlachten in Susiana und Gabiene in das Jahr 316, den Tod des Eumenes in den Januar 315. Dagegen hatte Droysen jene Kämpfe des Eumenes in 317, sein Ende in den Januar 316 gelegt und hierfür die Beistimmung von Reuss (Hieronymos von Kardia S. 163) gefunden. Referent hatte sich in diesen Jahresberichten IV, 3 S. 418 gleichfalls für Droysen's Ansetzung ausgesprochen und ist auch durch wiederholtes Studium der Frage zu keiner anderen Ueberzeugung gekommen. Richtig ist allerdings, dass die Datirung der

Wiederherstellung Thebens Diod. XIX, 54 mit der Rechnung Unger's sich so gut verträgt, wie mit der seiner Gegner, aber die Angaben über Eumenes' Leben bei Nepos Eum. 13 und die Berechnung der ersten Regierung des Seleukos bei Diod. XIX, 91 können jedenfalls nur in sehr gezwungener Weise mit der Ansetzung des Todes im Jahre 315 vereinigt werden. Unger muss denn auch an beiden Stellen zu Aenderungen greifen. Eumenes soll nicht in seinem zwanzigsten Jahre, wie Nepos sagt, sondern vor dem neunzehnten in Philipp's Dienste getreten sein, Seleukos nicht *τετραετῆ χρόνον*, wie Diodor angiebt, sondern *πενταετῆ* oder *ἑξαετῆ* bis zur Vertreibung durch Antigonos regiert haben. Für die Verwerfung von Nepos' Angabe kann Unger sich nur auf die unsichere Autorität des Duris stützen, was die Diodorstelle betrifft, müssen wir bedenken, dass Seleukos doch schwerlich früher als Anfang 320 faktisch die Verwaltung in Babylon übernehmen konnte, dass er sehr wohl schon im Juli 316 vertrieben sein kann; dadurch würde sich eine Regierungszeit von vier Jahren und etwa sechs Monaten ergeben, die Diodor wohl zu vier Jahren abrunden konnte.

Die Hauptfrage ist jedoch, ob innere Gründe, wie Unger meint, uns zwingen, den Marsch des Antigonos aus den Winterquartieren von Rhagae nach Kilikien in kürzerer, den früheren vom Bosporos nach Babylon in längerer Zeit vor sich gehen zu lassen, als Droysen und Reuss dafür angesetzt haben. In beiden Beziehungen dürften sich gegen Unger's Berechnungen starke Bedenken erheben. Vor allem die Anstrengungen, welche er Antigonos' Truppen auf dem Marsch aus dem Innern zur Küste zumuthet, gehen doch über alles Mass. Nach den ungewöhnlichen Strapazen des mitten im Winter beendigten Feldzugs gesteht er ihnen fünfzehn Tage Winterquartiere zu (incl. der zum Marsch in dieselben nöthigen Zeit), dann sollen sie im Januar von Rhagae her über das meist kahle Plateau Mediens und die schneebedeckten Berge von Persis nach Persepolis, nach drei Tagen Rast weiter, im Februar und März durch die zu dieser Zeit von periodischen Regengüssen grossentheils überschwemmten Niederungen von Susiana und Babylonien (mit zwei Ruhetagen in Susa), dann nach acht Rasttagen in Babylon in 30–40 Tagen nach Mallos in Kilikien marschiren. So wünschenswerth es dem Antigonos auch sein mochte, rasch nach Babylon und an die Küste zu gelangen, um die Pläne seiner Feinde zu durchkreuzen, er musste doch auch darauf sehen, mit einigermassen frischen Kräften anzukommen, musste auch, bevor er die oberen Satrapien verliess, seinen Einfluss dort einigermassen befestigen. So hat es gewiss grosse Wahrscheinlichkeit, dass er seine Truppen in den harterkämpften Winterquartieren, welche sie kaum vor den letzten Januartagen erreicht haben dürften, bis zum April ruhig liegen liess, dann in der für Märsche in diesen Gegenden geeigneten Frühjahrszeit mit soviel Schnelligkeit, als sich mit der nothwendigen Rücksicht auf Kräfte — und Stimmung — der Truppen vertrug, abmar-

schirte, so dass er bis Ende Juni, vor der Zeit der grössten Hitze, nach Babylon gelangte. Hier, der Küste schon wesentlich näher, konnte er wohl, ohne seine Interessen zu gefährden, während der heissesten Zeit eine längere Rast machen, indem er zugleich seine Herrschaft über das dem Seleukos abgenommene Land organisirte. Im September mag er wieder aufgebrochen und etwas vor Ende November nach Mallos gekommen sein. Diese Zeit ist keineswegs zu lang bemessen, im Gegentheil sind die 30—40 Tage, welche Reuss und danach Unger für diesen Theil des Zuges ansetzen, viel zu wenig. Kyros der Jüngere brauchte auf seinem möglichst beschleunigten Marsche vom Pyramos bis Kunaxa 49 Marschtage, neben welchen Xenophon 21 Rasttage ausdrücklich anmerkt. Auf diese Weise kommen denn auch die Truppen in Kilikien in wirkliche Winterquartiere. Fast unmöglich ist es doch, eine im Mai ihnen zugestandene Rast in diesen Gegenden (im Mittelmeerklima wenig nördlich vom 36. Breitengrade) noch als *παραχειμασία* zu bezeichnen.

Wie die Zeit für den Hinabmarsch zur Küste zu kurz, so ist die für den Zug ins Innere von Unger gewiss zu lang bemessen. Den Seesieg bei Byzanz, nach welchem Antigonos aufbrach, setzt Unger selbst (Diodor's Quellen in der Diadochengeschichte in Münchener Sitzungsberichte 1878, S. 429) in die zweite Hälfte des Septembers, danach kann Antigonos in raschem Marsche (Diod. XVIII, 73) Anfang November schon in Kilikien einrücken und die Winterquartiere in Mesopotamien vor Ende December erreichen, während Eumenes, der einen Vorsprung vor ihm hatte, etwa zur selben Zeit die *Καρῶν κῶμαι* erreichte. Dass darüber der ganze Januar und ein grosser Theil des Februar hätte hingehen müssen, wie Unger will, können wir nicht einräumen. Unmittelbar nach dem Aufhören der Regenzeit, die in Susiana von December bis Ende März zu dauern pflegt, ist dann, wie wir meinen, Eumenes nach dieser Gegend aufgebrochen. Unger findet, dass dann keine Zeit für das Herankommen der Satrapen aus den oberen Landschaften übrig blieb. Allein es war doch der Zusammenstoss dieser Satrapen mit dem Python schon vor Eumenes' Marsch nach Susa erfolgt und vermuthlich ihr Kampf damals auch schon beendigt. — Diodor's Darstellung XIX, 13 lässt durchaus diese Möglichkeit offen und eine Bestätigung dafür, nicht mit Unger S. 533 einen durch Emendation zu beseitigenden Widerspruch, finden wir in Python's Auftreten in Babylonien (bei Diodor XIX, 12), indem wir annehmen, dass die Kämpfe, welche zu seiner Vertreibung führten, vorher stattgefunden hatten, aber erst nachträglich XIX, 13 erzählt werden. Auch ist in Betracht zu ziehen, dass Eumenes die Satrapen schon vor seinem Marsch nach Susiana zum Herbeikommen aufgefordert hatte und von Susiana aus nur eine letzte Mahnung abschickte, welche dieselben sehr wohl schon ganz marschfertig (*ἑτοίμας τὰς δυνάμεις* Diod. XIX, 14) und an einem nicht zu entfernten Versammlungsorte gefunden haben kann. Wenig wahrscheinlich ist jedenfalls wohl der von Unger ange-

nommene Ausgangspunkt an den kaspischen Thoren. Danach scheint uns, dass wir, ohne gewaltthätig zu verfahren, die Vereinigung mit Eumenes schon auf Anfang Mai ansetzen können.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob dennoch die Angabe Diodor XIX, 15, Antigonos habe auf die Nachricht von der Vereinigung der Satrapen mit Eumenes den schon beabsichtigten Aufbruch seines Heeres aufgeschoben, um erst noch stärker zu rüsten, sehr für Unger spräche. Allein man erwäge Folgendes: Antigonos hat die Absicht, Eumenes *ἐκ ποδός* zu verfolgen, doch wohl spätestens damals gefasst, als die Nachricht von den Gefechten des Eumenes gegen Seleukos und Python und der Hülferuf der Letzteren (Diod. XIX, 13) an ihn gelangte, wenig später muss die Nachricht, welche ihn seinen Plan ändern liess, eingetroffen sein, denn es scheint doch zum Aufbruch, oder mindestens zu einem längeren Marsche nicht gekommen zu sein, schwerlich kann also jene zweite Nachricht später gesetzt werden, als das Eintreffen des Eumenes in Susiana. Dann aber ergiebt sich uns wohl, dass wir den Ausdruck *δυνάμεις συνεληλυθυίας* bei Diodor etwas freier zu fassen und so zu erklären haben, dass Antigonos Nachrichten (vermuthlich aus Medien direct) erhielt, welche die Vereinigung der Satrapen mit Eumenes als beschlossene Sache und für ihn nicht mehr zu verhindern erscheinen liessen. Wir können dann annehmen, dass er von Mitte April (oder der letzten Hälfte dieses Monats) bis gegen Ende Mai rüstete, im Juni Babylon, im Juli Susa erreichte.

Aus der S. 534 von Unger behandelten Stelle (Diodor XIX, 50) wird man, wenn die von uns bekämpften Gründe als unhaltbar erkannt werden sollten, einen Beweis für Unger's Ansicht doch wohl nicht entnehmen können.

Für die Chronologie der Jahre 317—315 können wir also nur an der von Droysen s. Z. gegebenen (und wie wir nachträglich sehen, von ihm in seiner Abhandlung über die Festzeit der Nemeen im Hermes XIX, S. 1—24 ähnlich wie von uns vertheidigten) Anordnung der Ereignisse festhalten. Ganz hiervon zu trennen ist aber gewiss die Entscheidung der anderen Frage, ob Unger mit seiner Annahme, dass die Nemeen im zweiten wie im vierten Olympiadenjahre regelmässig in den Sommer fielen, Recht hat oder nicht. Wir können hierfür auf die umsichtige Untersuchung Droysen's a. a. O. und die gewiss richtige Behandlung der von Plutarch v. Cleomenis c. 17 erwähnten Feier durch M. Klatt: Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes I, S. 77 ff. verweisen. Uns scheint die genaue Bestimmung der gewöhnlich dem zweiten Olympiadenjahre zugewiesenen Feier auch jetzt noch unmöglich, wenn wir auch das Gewicht der von Unger beigebrachten Gründe keineswegs verkennen.

M. Klatt, Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes. Erster Theil. Quellen und Chronologie des kleomenischen Krieges. Berlin 1877. S. 1—134.

Wir finden die Quellenkunde wie die Chronologie durch diese Schrift in erfreulicher Weise gefördert. Auf dem Gebiete der ersteren bekämpft der Verfasser die aus den Memoiren des Aratos hervorgegangene Tradition und sucht dagegen die Autorität des sonst sehr getadelten Phylarchos zu heben. Wenn er dabei die Persönlichkeit des Aratos zuweilen wohl in einem etwas zu ungünstigen Lichte sieht, so ist es doch unbestreitbar, dass, was wir über jene Memoiren wissen, deutliche Spuren der Parteilichkeit ihres Autors zeigt, und dass andererseits der gegen Phylarch gerichtete Tadel allzusehr auf dem Urtheil eines Gegners beruht, auch zum Theil aus innern Gründen verdächtig ist, wie letzteres schon Lucas, Schoemann u. a. angenommen. Um Charakter und Umfang des arateischen Werkes näher zu bestimmen, untersucht der Verfasser ferner die Berechtigung der von E Köpke (De hypomnematis Graecis, Programm der Ritterakademie von Brandenburg 1863) aufgestellten Hypothese, die Hypomnemata seien eine Sammlung von Flugschriften, Gelegenheitsschriften, die Aratos zu seiner Rechtfertigung zu verschiedenen Zeiten veröffentlicht habe. Mit fast durchweg schlagenden Gründen widerlegt er dieselbe (S. 10—19) und hält die gewöhnliche Ansicht aufrecht, dass Aratos die Geschichte seiner Zeit überhaupt in zusammenhängender Darstellung behandelt hatte. Hierdurch wird es ihm nun möglich, die Quellenanalyse des plutarchischen Aratos und kleomenes in den Umrissen auszuführen. Gewiss mit Recht leitet er in der vita des Aratos den grössten Theil (c. 1—23. 34. 35 zum Theil 39 zum Theil 40—44) aus Aratos, nur einzelnes (c. 35 und 39, zum Theil 36 bis 38. 45) aus Phylarch ab, dagegen die vita des Kleomenes fast ganz aus Phylarch mit nebensächlicher Benutzung des Aratos im 16. 17. 19. Capitel. Ueber das Einzelne dieser Bestimmungen wird immer noch einiger Zweifel übrig bleiben, in der Hauptsache werden sie schwerlich durch bessere ersetzt werden können.

Für die Chronologie des kleomenischen Krieges handelt es sich um die Herauf- oder Herabrückung einer Reihe von Begebenheiten um ein ganzes Jahr, wonach der Anfang des Krieges entweder in das Jahr 228 oder 227 fällt, und damit im Zusammenhange um die Herstellung der richtigen Strategenreihe, namentlich die Entscheidung der Frage, wie sich die Strategien des Timoxenos (v. Arat. 38) und des Aratos (v. Arat. 41. Polyb. II, 52, 3) in den Jahren 225—223 zu einander verhalten. In eingehender Untersuchung (S. 57—84) erörtert der Verfasser diese schwierige Frage und zeigt, wie alle bisherigen Erklärungsversuche an schweren Bedenken leiden, wie aber alle Schwierigkeiten sich lösen lassen, wenn wir (mit E. Reuss, vgl. Neue Jahrbücher für Philologie Band 113, S. 605ff.) den Anfang des Krieges unter der Strategie des Aratos 229—228, dann (abweichend von Reuss) nach dem ohne Kriegsereignisse in Unterhandlungen verstrichenen Jahre des Timoxenos (225—224) eine ordentliche Strategie des Aratos (224—223) an-

nehmen, in deren Verlauf im Winter 224/23 dem Aratos die von Plutarch v. Ar. 41 erwähnte autokratore Stellung ertheilt wurde. Die Erwählung des Aratos zum ordentlichen Strategen im Frühjahr 224 bezeichnet also schon die Hinneigung der Achäer zu seiner kriegerischen Politik, der Bruch mit Sparta bei den Verhandlungen in Argos wurde aber erst im Herbst 224 von ihm herbeigeführt, worauf die Erhebung zu jener Ausnahmestellung folgte. Ueber Einzelheiten, wie die S. 52 gegebene Anordnung der Ereignisse von 226—225, kann noch Zweifel obwalten, in der Hauptsache wird man gewiss auch in den chronologischen Resultaten dem Verfasser beistimmen müssen.

Die Reihenfolge der Strategien des Aratos wird in Beilage 2 wohl richtig mit Verwerfung der plutarchischen Angaben v. Ar. 35. 53 hergestellt. In Beilage 1 wird es gegen Foucart (Mémoires présentés à l'académie des inscriptions. Sér. I, Tome VIII, p. 93—119) überwiegend wahrscheinlich gemacht, dass die von demselben edirte für die arkadischen Verhältnisse wichtige Inschrift in die Zeit vor den kleomenischen Krieg gehört.

G. F. Unger, Der Isthmientag und die Hyakinthien. Philologus XXXVII, S. 1—42.

Die eingehenden Untersuchungen über die Bedeutung des Hyakinthienfestes und diejenigen, welche die Ermittlung der Tagesdaten für die Feier der Hyakinthien wie der Isthmien zum Zwecke haben, wollen wir hier nicht beurtheilen, sie gehören überwiegend in das Gebiet der gottesdienstlichen Alterthümer, zum Theil auch der Mythologie. Unbedingt für die Geschichte wichtig ist dagegen jeder Versuch, die Jahreszeit und wo möglich die Monate, welchen die beiden Feste angehören, genau zu bestimmen. Unger behauptet zunächst gegen manche Neuere die Einheit der isthmischen Festzeit, verwirft also hier (ähnlich wie bei den Nemeen) die Annahme, dass sie einmal im Frühling, ein anderes Mal im Sommer gefeiert worden seien. Dass die von ihm angeführten Stellen zu seiner Annahme aufs Beste passen, ist gewiss, die ziemlich späte Zeit, aus welcher dieselben stammen, macht allerdings ihr Zeugniss zu einem nicht ganz entscheidenden. Unbedingt ist aber anzuerkennen, dass alle Stellen, woraus auf die Jahreszeit der Isthmienfeier Schlüsse gezogen werden können, durchaus mit der Ansetzung derselben auf das Frühjahr übereinstimmen. Die Schwierigkeit, welche dieser Annahme bisher aus der Angabe Herodot's IX, 3 zu erwachsen schien, wonach von der Einnahme Athen's durch Xerxes bis zur der durch Mardonios 10 Monate verflossen waren, beseitigt Unger gewandt durch die Vermuthung, dass in diesen 10 Monaten ein Schaltmonat mitzähle. — Seine Annahme, dass die Isthmien und bald nach ihnen die Hyakinthien regelmässig nur im Frühling gefeiert wurden, hat unter diesen Umständen gewiss die grösste Wahrscheinlichkeit.

E. Reuss, Agis und Aratos. Neue Jahrbücher für Philologie, Band 113, S. 605—618.

Reuss sucht die sehr schwierige Chronologie der Jahre 245—235 ins Klare zu setzen, schwerlich mit Glück. In drei Beziehungen kann Referent ihm nicht bestimmen. Einmal ist doch, wie schon Klatt (Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes I, S. 133) hervorgehoben hat, seine Behandlung der Nachrichten über Arat's Strategien bei Plutarch v. Ar. c. 24 recht willkürlich. Die Worte Plutarch's schliessen doch die Annahme aus, dass Aratos jemals zwei Jahre nach einander Strateg gewesen sei. Ferner entbehrt seine Behauptung, wo in dieser von ihm behandelten Zeit die Nemeenfeier erwähnt werde, sei immer die Sommerfeier des vierten Olympiadenjahres gemeint, jedenfalls so lange der hinlänglichen Begründung, als wir über die Zeit der zweiten Feier noch keine bestimmte Kunde besitzen. Endlich scheint uns auch die Combination der von Pausanias überlieferten Nachrichten mit der Tradition des Plutarch und des Polybios nicht zu richtiger Erkenntniss des Thatbestandes zu führen, wir empfinden gegen jene Nachrichten das grösste Misstrauen. — In der Annahme, dass der verwüstende Aetolerzug in das spartanische Gebiet, von dem Plut. v. Cleom. 18. Polyb. IV, 34, 9. IX, 34, 9 berichten, in die Zeit nach Agis III. Tode falle, möchten wir dem Verfasser (und Schorn) beistimmen.

Ludwig Bornemann, De Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma. Programm des Catharineums von Lübeck 1878.

Im Gegensatz zu der von Carl Müller, Cauer und dem Referenten vermutheten Ableitung der chronographischen Partien Diodor's aus Apollodor sprach Gelzer in diesen Jahresberichten I, S. 1064 die Vermuthung aus (auf welche auch Th. Mommsen sowie Collmann, De Diodori Siculi fontibus, Leipzig 1869 gekommen waren), dass Castor hier Quelle Diodor's gewesen sei. Diels (s. u.) hat seitdem die Annahme einer direkten Benutzung Apollodor's durch Diodor weiter erschüttert und Bornemann sucht nun jene Annahme Gelzer's fester zu begründen, theils durch Zurückführung auch der römischen Zeitrechnung auf dieselbe Quelle, theils durch andere Indicien, so die bei Diodor mit wahrscheinlicher Emendation (649 statt 549) wiederkehrende Zahl von Jahren für die argivischen Könige nach Castor's Berechnung. Und gewiss hat diese Annahme, wenn sie auch nicht förmlich zu erweisen ist, doch relativ nicht wenig Wahrscheinlichkeit für sich. — Auch in dem Detail der Abgrenzung der chronographischen Ueberlieferung gegen die zusammenhängende Geschichtserzählung Diodor's kann Referent den Verbesserungsvorschlägen Bornemann's zu den seiner Zeit von ihm gemachten Zusammenstellungen dem grösseren Theile nach nur beistimmen, besonders was die S. 18 aufgezählten Ergänzungen betrifft, nur die Diodor XVI, 34 über den Chersonnes gegebenen Nachrichten ausgenommen, die nach seiner Ueberzeu-

gung durch Zusammenziehung den täuschenden Anschein chronistischer Notizen gewonnen haben. Endlich der Erklärungsversuch, welchen Bornemann für die Verwirrung in den lakedämonischen Königsreihen S. 14 vorbringt, ist augenscheinlich besser, als der seiner Zeit vom Referenten vorgebrachte und insofern wichtig, als er die Annahme unnöthig macht, Diodor's Nachrichten über Thronwechsel seien aus Regentenlisten ohne Datirung nach Olympiadenjahren geschöpft, was unser Zutrauen zu diesen Nachrichten gewiss erhöhen muss. Dagegen die Meinung, welche der Verfasser mit anderen theilt, dass Diodor seine Jahre mit dem 1. Januar beginne, wird wohl nur in sehr beschränktem Umfange (bei römischen und spätgriechischen Nachrichten) sich bewähren. Dass der Verfasser nicht mit A. Schäfer, sondern mit Krüger über die Zeit der Schlacht am Eurymedon übereinstimmt, hat Referent mit Bedauern gesehen.

H. Diels, Chronologische Untersuchungen über Apollodor's Chronika. Rheinisches Museum für Philologie. XXXIII. Band. S. 1—54.

Die Arbeit von Diels muss sicherlich als eine verdienstliche bezeichnet werden. Unsere Kunde von der schriftstellerischen Thätigkeit Apollodor's auf historisch-chronologischem Gebiete wird hier gesichtet, manche irrthümlichen Vorstellungen von dem Umfange des Chronikawerks, an denen auch Referent früher participirte, werden beseitigt. Weiter sucht Diels zunächst betreffs der Philosophen und der drei Historiker Herodot, Thukydides, Hellanikos den Bestand der wirklich apollodorischen Nachrichten zu ermitteln, wobei eine Menge späterer, auf Verwechslungen beruhender Angaben den falschen Schein selbständiger urkundlicher Tradition verlieren. Sehr interessant ist es für unsere Forschung über ältere griechische Geschichte, wie nach Abzug der augenscheinlich nur durch Combination gefundenen Ansetzungen die wirkliche Kunde der Alexandriner über die Philosophen des sechsten, ja sogar zum Theil des fünften Jahrhunderts auf wenige gesicherte Synchronismen mit bekannten historischen Thatsachen und ein paar sonstige ganz vereinzelte Daten über Lebenszeiten sich beschränkt. Für die Quellenforschung ist die Beseitigung der Vorstellung von einem sehr bedeutenden Umfange der Chronika insofern von Werth, als es damit wahrscheinlich wird, dass wir für die zahlreichen chronologischen Nachrichten Diodor's eine andere Quelle, als Apollodor aufzusuchen haben. — Speciell für die Bestimmung der Zeit, über welche sich das Werk des Hellanikos erstreckte, ist die geschickte Conjektur, wonach wir in den Scholien zu Aristoph. Ranae v. 694. 720 zu lesen haben dürften *Θεόπομπος ἐν Ἑλλανικοῖς* statt *Ἑλλάνικος*, von nicht geringer Bedeutung.

Jahresbericht über griechische Litteraturgeschichte für 1876—1878.

Von

Prof. Dr. E. Hiller

in Halle.

Illustrated History of ancient Literature, oriental and classical. By John D. Quackenbos. Accompanied with engravings and colored maps. New-York: Harper & Brothers 1879. VI, 432 S. 8.

Die Uebersicht über die griechische Litteraturgeschichte, welche mit Proben aus den Litteraturwerken versehen ist, reicht von S. 133 bis S. 302. Sie steht wissenschaftlich auf einem sehr niedrigen Standpunkt.

Greek Literature, by R. C. Jebb, professor of Greek in the university of Glasgow. London: Macmilian and Co. 1878. 166 S. 8.

Gleichfalls ein ganz kurzes, aufs knappste Mass beschränktes Compendium, aber mit Geschick angefertigt. Die Angaben sind klar, präcis und zuverlässig und zeigen, dass wir es hier nicht mit der Arbeit eines Dilettanten, sondern mit der eines Gelehrten zu thun haben.

Die Meister der griechischen Litteratur. Eine Uebersicht der klassischen Litteratur der Griechen für die reifere Jugend und Freunde des Alterthums von H. W. Stoll, Professor in Weilburg. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1878. IV, 426 S. 8.

Die wiederholten Auflagen der früheren Schriften des Verfasser zeigen sein grosses Geschick, den für die reifere Jugend passenden Ton zu treffen, und auch in dem vorliegendem Buche ist dasselbe nicht zu verkennen. Die Anlage des Buches ist biographisch; es behandelt die Zeit von Homer bis Aristoteles in der Weise, dass immer nur die ausgezeichnetsten Meister in einzelnen Abschnitten ausführlich besprochen werden; indessen wird dabei auch auf die Entwickelung der verschiedenen Litteraturgattungen Rücksicht genommen, indem der Verfasser im Anschluss an die Biographien dieselbe kurz darstellt. Mit Recht hat Zurborg (Jen. Litt.-Zeit. 1879 S. 83) bemerkt, dass die Form von Biographien für die

griechische Litteraturgeschichte ungeeignet ist; wer dieselbe wählt, ist genöthigt, in Ermangelung von Besserem ganz unzuverlässige Berichte und nichtsnutzige Anekdoten heranzuziehen. So wird uns denn z. B. S. 96 ohne Bedenken berichtet, dass Sappho »mit einem sehr reichen Manne, Kerkylas oder Kerkolas aus Andros,« vermählt gewesen sei.

Griechische Litteraturgeschichte in neuer Bearbeitung von Dr. Rudolf Nikolai. II. u. III.: die nachclassische Litteratur. Zweiter Band. Erste Hälfte (S. 1—308): Aristoteles und die Litteratur des alexandrinischen Zeitraums. Zweite Hälfte (S. 309—706): die Litteratur der römischen Studienperiode. Dritter Band: die Litteratur der byzantinischen Studienperiode. XII 435 S. Magedeburg, Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 1876. 1877. 1878. 8.

Vgl. Jahrgang 1874—75, Abth. II, S. 195. Auch der zweite Band zeigt zahlreiche Nachlässigkeiten und ist nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Einige Beispiele, die sich ohne Mühe vervielfältigen liessen, mögen dieses Urtheil rechtfertigen. S. 95 über Aristophanes von Byzanz: »Seine Athetesen (*προηθετοῦντο ὑπ' Ἀριστοφάνους*), der Zahl nach gering (schol. Il. *φ* 130 *Ἀρίσταρχος διὰ τῶν ποιημάτων Ἀριστοφάνη φησὶ στίχους ἓξ ἠθετηκέναι*), verliehen seiner mehr eine Recognition als Recension bedeutenden Diorthose der Ilias und Odyssee einen conservativen Charakter.« Das vom Verfasser angeführte Scholion, in welchem das sinnlose *ποιημάτων* längst in *ὑπομνημάτων* verbessert ist, bezieht sich, wie der erste Blick zeigt, auf die sechs Verse *Φ* 130—135. Der Verf. aber hat, wie aus seinen Worten aufs unzweifelhafteste hervorgeht (obgleich man es kaum für möglich halten sollte), aus dem Scholion die Folgerung gezogen, Aristophanes habe in beiden Gedichten nur sechs Verse für unächt erklärt! — S. 98 über Aristarch: »Seinen Einfluss bei Hofe beendigte die Thronbesteigung seines Zöglings Ptolemäos VII. Euergetes, und Missgeschick traf ihn, als der König Gelehrte wie Bürger seine Rache fühlen liess. Auch Aristarch floh und begab sich nach Kypros, woselbst er starb.« Von dieser ganzen in so sicherem Ton vorgetragenen Darstellung ist überliefert weiter nichts, als dass Aristarch auf Kypros starb; alles andere beruht auf unsicherer Vermuthung. Ist eine solche Darstellung gewissenhaft zu nennen? — S. 104. f. über Tyrannion: »Sein Nachlass umfasste eine homerische Prosodie, von Herodian *Π* 827. 542. beachtet,« u. s. w. Die Erwähnungen des Tyrannion in Herodian's *Ἰλιακὴ προσῳδία*, aus denen hervorgeht, dass Herodian den Tyrannion »beachtet« hat, sind sehr zahlreich. Wenn nun von diesen Stellen in ganz willkürlicher und irreführender Weise zwei herausgegriffen werden, so kann hierin nichts anderes erkannt werden als die Absicht, durch diese Citate der Darstellung ein gelehrteres Aussehen zu geben. Es ist dies nicht das einzige Beispiel der Art. — S. 105 wird in aller Unbefangenheit ein Citat aus den Parallela minora benutzt, ebenso S. 124

Ptolemäos Hephästion, und S. 190 Plutarch de fluviis, und so auch noch sonst! — S. 109 Philetas: »Ueber sein lexikalisches, vermuthlich nach Stoffen geordnetes Werk *Ἄτακτα* urtheilt herrlich der Komiker Straton bei Athen. IX 382.« Das Werk des Philetas wird daselbst zwar erwähnt, aber ohne irgend welches herrliche Urtheil. — Ein Unsinn ergötzlichster Art begegnet uns S. 128.: »Seine (des Kallimachos) nächsten Schüler Ister, Hermipp —, Philostephanos — verbreiteten, abhängig von ihrem grossen Lehrer, eine Fülle realer Kenntnisse, systematisch und mit überlegener Meisterschaft Eratosthenes, Verfasser von Katalogen für eigenen Bedarf *ἐν τοῖς ἑαυτοῦ καταλόγοις* Schol. Il. *X* 29.« Was es mit diesen »Katalogen für eigenen Bedarf« für eine Bewandniss hat, brauche ich wohl nicht genauer auseinander zu setzen. — S. 129: »Bestimmter tritt hier unter Eumenes I. und Attalos I. Karystios *ὁ Περγαμηνός*, Sohn des Kinädologen Sotades, mit der Bedeutung eines Kallimachos für Pergamum hervor. Die Lesewelt besass von ihm historische Denkwürdigkeiten —, Biographien (*βίους ἀνδρῶν φιλοσόφων*), von Hieronymos von Rhodos benutzt, woraus Notizen über Polemon, Lykon u.s.w. bei Diogenes und Athen., *συγγράμματα* über die Schicksale seines unglücklichen Vaters, Athen. IV 620« u. s. w. In diesen beiden Sätzen befinden sich nicht weniger als fünf starke Fehler. Erstens benutzte der Rhodier Hieronymos keine Schrift des Karystios. Dies wäre ihm auch beim besten Willen nicht möglich gewesen, da zweitens Karystios nicht unter Eumenes I. und Attalos I. lebte, sondern bedeutend jünger war: vgl. Müller fragm. hist. Gr. IV S. 356. Drittens war Karystios nicht der Sohn des Sotades. Wie der Verfasser zu dieser Behauptung gekommen, ergibt sich aus der von ihm angeführten Stelle des Athenäos. Dieselbe zeigt zugleich, dass viertens Karystios nicht *συγγράμματα*, sondern bloss ein *σύγγραμμα* über Sotades verfasst hat. Endlich fünftens verwechselt der Verfasser schmählicher Weise den Pergamener Karystios mit dem Karystier Antigonos; dieser ist der Verfasser der *βίοι*, welche von Athenäos und Laertios citirt und vom Kirchenvater Hieronymus einmal erwähnt werden! — S. 211 über Eratosthenes: »Als elegischer Kunstdichter ersten Ranges erschien er in der idyllischen Elegie *Ἠριγόνη*, die einzelne glanzvolle Partien aus seinem mathematisch-astronomischen Werke in Hexametern *Ἑρμῆς* mit besonderer Ausführlichkeit und Feinheit im Detail frisch und duftig darstellte, sowie in dem weniger bekannten *Ἐπιθαλάμιον*. Andere Titel (*Ἐριννύς* und *Ἀντεριννύς*) sind zu beanstanden. Commentator des *Ἑρμῆς*, einer vielgelesenen Lehrdichtung, die einen trockenen Stoff, die Geburt und die Jugendgeschichte des schalkhaften Gottes, mit bunten Scenen belebte und die didaktische Form in ihrer edelsten poetischen Fassung handhabte, ward Timarch.« Was hier über die Erigone und den Hermes bemerkt wird, ist ebenso phrasenhaft wie confus und widerspruchsvoll. Der Titel *Ἀντερινύς* ist zweimal ganz bestimmt überliefert, während die Existenz des Epithalamion höchst zweifelhaft ist. —

S. 287 über Parthenios; »Die mässigen Bruchstücke beleuchten(?) 36 Capitel Ἐρωτικῶν in Prosa mit eingelegten Versen aus einem codex Palatinus, die gleich seinen Μεταμορφώσεις von Antoninus Liberalis ausgezogen wurden.« Die Entstehung der letzteren Behauptung zu erkennen überlasse ich dem Scharfsinn des Lesers. — S. 288, in dem Abschnitt über Kallimachos, wird für den Titel περὶ ἀγώνων Stephanos von Byzanz statt Harpokration citirt. — S. 301 über Sotades: »Gleich den Kinäden des Alexander Aetolus nur für Lesung verfasst, schlenderten die Stücke im ionischen Dialekt und häufig in ionicis a maiore, im Stil oft der Prosa genähert, unschön dahin.« In welchen Versmassen denn sonst noch? — S. 332 wird das Werk des Didymos περὶ τῆς Ἀριστάρχου διορθώσεως als die »Basis der scholia brevia s. Didymi« bezeichnet. — S. 351: »Für untergeschoben muss dass Buch περὶ συντάξεως gelten, woraus Bekker Anecd. p. 1080 sq. e cod. Ottoboniano 173 den Eingang mittheilt. — Im Codex folgt des Apollonios Buch περὶ τῆς τῶν ἀντωνυμιῶν συνταξέως mit zahlreichen Ausfällen, doch ergänzt es die Lücken der Aldina.« Die letzten Worte, bei denen sich kein Leser etwas vernünftiges denken kann, beruhen auf einem argen Missverständniss der Angabe Bekker's. — S. 355 (über Herodian): »Περὶ διχρόνων, dem Abschnitt περὶ χρόνων im 20. Buch parallel, in Auszügen aus dem Metriker Drakon mit den Varianten e codd. Parisinis 2008 und 2810 von Bast bekannt durch G. Hermann« u. s. w. — S. 373 wird Apollonios der Sohn des Archibios fälschlich als Lehrer des Didymos bezeichnet. — S. 405 wird aus dem Delier Semos und dem kinädogischen Dichter Simos eine Persönlichkeit gemacht und das Werk des ersteren über Delos für eine Dichtung erklärt. — S. 408 findet der Leser unter den Werken des Aristoxenos aufgeführt: »Νόμοι παιδευτικοί, Melodien mit Chor, im propädeutischen Unterricht gebraucht, in mindestens zehn Büchern, gegenüber mindestens acht Büchern Νόμων πολιτικῶν, für Staatsacte, Feste und Panegyren.« — Nach S. 498 war der Roman des Antonius Diogenes »in Verbindung gesetzt mit der Person Alexander's und dem Atheisten Balager, dem Freund und Begleiter des Königs Pyrrhus.« Falsch: vgl. Rohde, der griechische Roman (welches Buch der Verfasser S. 494 anführt) S. 271. — S. 621 werden dem Peripatetiker Adrastos drei Bücher περὶ ἁρμονικῆς beigelegt; über die Nichtigkeit dieser Meinung vgl. Cäsar, griechische Rhythmik S. 3. Anm. 2. — S. 637 wird in ganz unbegründeter Weise neben einem »vermuthlich akustischen Werk« des Thrasyllos ein Commentar desselben zum Platonischen Timäos genannt. — Nach S. 638 soll Ptolemäos astronomische Beobachtungen des Platonikers Theon angegeben haben. Diese als ganz sicher hingestellte Annahme ist unzweifelhaft falsch; als höchst unwahrscheinlich bezeichnet sie der vom Verfasser in demselben Abschnitt citirte Martin, Theonis liber de astron. S. 10. U. s. w.

Ebenso fehlt es auch im dritten Bande, von dessen Inhalt ein

grosser Theil den classischen Philologen ferner liegt, nicht an Fehlern und Wunderlichkeiten. S. 52 (und S. 319) erklärt der Verfasser das unter dem Namen des Hesychios von Milet erhaltene Schriftchen für einen Auszug aus dem *'Ονοματολόγος*, obgleich er den Aufsatz von Lehrs citirt und das Resultat desselben kennt. (Ein Einfluss der Bemerkung Schneider's, Callim. II S. 24 scheint dabei nicht stattgefunden zu haben.) — S. 157 wird Georgios Chöroboskos fälschlich in die Zeit um 400 gesetzt. — S. 158 werden die Epimerismen zu den Psalmen ohne Hinzufügung eines Zweifels dem Chöroboskos zugeschrieben, und gleich darauf wird Lentz praef. zu Herodian S. CCIV citirt. — S. 181 sieht der Verfasser das »Lexikon des Philemon,« entgegen der »hartnäckigen« Beweisführung von Lehrs mit Osann als Erzeugniss einer älteren Zeit an. — Nach S. 195 zog der Urheber des lexicon Vindobonense »einen guten Theil seines Werkes« aus dem »alten, vollständigeren Harpokration.« — Der Artikel über die Geschichte des Apollonius von Tyrus beginnt S. 362 mit den in mehreren Beziehungen merkwürdigen Worten: »Apollonios von Tyros, eine oft erwähnte, auch im Abendland bearbeitete, aber ihren Lebensverhältnissen und ihrer Zeit nach von keinem gekannte Person, vermuthlich aus dem 11. oder 12. Jahrhundert, ist zugleich Verfasser und Erzähler seines Romans.« — Indessen hat mir doch der dritte Band, soweit ich nach einer rascheren und unvollständigeren Prüfung urtheilen kann, im Ganzen den Eindruck sorgfältigerer Arbeit gemacht. Der Stoff desselben war vom Verfasser bereits in einem Artikel der Brockhaus'schen allgemeinen Encyklopädie behandelt worden. Jedenfalls ist dieser Band die bis jetzt reichhaltigste und vollständigste Zusammenstellung über die byzantinische Litteratur. Ueberhaupt aber wird, wer nicht ungerecht sein will, der Emsigkeit, mit welcher der Verfasser ein so umfangreiches Material zusammengetragen hat, seine Anerkennung nicht versagen. Im bibliographischen Theile steht übrigens vieles verzeichnet, was gegenwärtig ohne allen wissenschaftlichen Nutzen ist, während nothwendige Angaben vermisst werden. Auch die Anordnung ist zum Theil auffallend: Aristoxenos wird im Abschnitt über die »Litteratur der römischen Studienperiode« behandelt, Laertios Diogenes in dem über die byzantinische Litteratur. Die Darstellung ist sehr ungeniessbar und das Buch schon aus diesem Grunde durchaus ungeeignet zur Lectüre und niemandem, der sich in zusammenhängender systematischer Weise mit der griechischen Litteraturgeschichte bekannt machen will, zu empfehlen. In wieweit es mit Nutzen nachgeschlagen werden kann, ergibt sich nach dem hier und im früheren Jahresbericht Bemerkten von selbst.

Litteratur-Tafeln. Synchronistische Darstellung der Weltlitteratur in ihren hervorragendsten Vertretern von Dr. G. Diercks. I. Abtheilung: Alterthum. Dresden, Verlag von R. Pierson's Buchhandlung. 1878. (Zwei Tabellen mit Vorwort und Index.)

Die chronologischen Tabellen für die griechische und römische Litteraturgeschichte sind, dem Zweck des Unternehmens entsprechend, ganz knapp gehalten und für Philologen nicht zu brauchen, übrigens auch nicht frei von Flüchtigkeiten.

Dictionnaire universel des Littératures, par G. Vapereau, Auteur du Dictionnaire des Contemporains. Paris, Librairie Hachette et Cie. 1876. XVI, 2096 S. 8.

In den (in Bezug auf deutsche Arbeiten sehr unvollständigen) litterarischen Nachweisungen, welche sich in den Artikeln über griechische und römische Litteraturgeschichte befinden, sind Schriften französischer Gelehrter verzeichnet, von denen viele in Deutschland kaum bekannt sein werden. Höchstens aus diesem Grunde mögen diese Artikel Beachtung verdienen; auf wissenschaftlichen Werth erheben sie selbstverständlich keinen Anspruch.

Histoire de la Civilisation Hellénique par M. C. Paparrigopoulo, professeur d'histoire à l'université d'Athènes. Paris, Librairie Hachette et Cie. 1878. X, 470 S. 8.

Ein Auszug aus einem fünfbändigen in griechischer Sprache geschriebenen Werke des Verfassers. Der Inhalt erstreckt sich über das Alterthum, die byzantinische und die neuere Zeit. Tendenz des Verfassers ist, die Einheit und den continuirlichen Zusammenhang der griechischen Civilisation darzuthun. Auf die altgriechische Litteratur beziehen sich nur einige allgemeine Bemerkungen und Betrachtungen.

De Grieksche en Romeinsche letterkunde in aard en grenzen. Toespraak ter opening der lessen over Latijnsche taal- en letterkunde, door Dr. C. M. Francken, hoogleeraar te Utrecht. Groningen. J. B. Wolters. 1877. 35 S. 8.

Der Verfasser spricht von dem Begriff und der Aufgabe der Litteraturgeschichte, von ihrem Verhältniss zur Aesthetik und zur allgemeinen Geschichte, von dem Grad der in der litterarischen Forschung zu erreichenden Sicherheit, von der Entwickelung der griechischen Poesie und von dem Verhältniss der römischen Litteratur zur griechischen. Vortrefflich und beherzigenswerth sind namentlich seine Bemerkungen über die ästhetische Beurtheilung von Litteraturwerken vergangener Zeiten.

L'Idea Greca. Prelezione a un corso di Letteratura Greca, di Daniele Pallaveri. Brescia, Tipografia F. Apollonio. 1877. 171 S. 8. (Der Titel »L'Idea Greca« befindet sich bloss auf dem Umschlag).

Den診Haupttheil dieses Buches (S. 1–122) bilden allgemeine Betrachtungen über griechische Culturgeschichte und Litteratur, sehr überschwänglich und phrasenhaft, im Inhalt meistens trivial, zuweilen schief. Wissenschaftlichen Nutzen oder auch nur irgend welche Anregung wird niemand aus ihnen gewinnen können; übrigens gibt sich in ihnen ein

aufrichtiger, wenn auch verschwommener und unklarer Enthusiasmus des Verfassers für das griechische Alterthum kund. Seine Kenntnisse stehen leider auf einer recht niedrigen Stufe. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn S. 92 die Komödie aus dem Satyrdrama hergeleitet wird und wenn es dann in einer Anmerkung von ihr heisst: distinta in tre periodi, antica o megarica, mediana o attica, nuova o sicula, appartengono alla prima Susarione, Epicarmo, Chionide, Magnete, Ecfantide; alla seconda Crate, Cratino, Eupoli, Telecleide, Ermippo, ecc.; alle terza Filippide, Menandro; in Aristofane troveremo la mediana e la nuova?! Für die Litteraturkenntniss des Verfassers mögen folgende zwei Anmerkungen angeführt werden. S. 17. Per a le schiatte e i dialetti della Grecia le opere non hanno numero. Credo però che nessuna abbia per anco superato in merito quella di O. Müller »Die Dorier«, e l'altra »Hellenischer Stämme und Stäadte«. Und S. 47 spricht der Verfasser von den Sammlungen der Lyriker-Fragmente del Bergk, del Blonfield, del Geisford, del Matthias, dello Schneidewin, del Taucnitz.

Es folgt hierauf unter dem Titel »Nota alla Prenota« ein sehr unerquickliches Pamphlet. Der Verfasser hatte sich um die Professur für griechische Litteratur an der Universität Pisa beworben; dieselbe war aber nicht ihm, sondern Piccolomini zu Theil geworden. Jeder Einsichtige wird es begreiflich finden, dass man den Verfasser nicht für geeignet hielt, und der Universität Pisa dazu Glück wünschen, dass der treffliche Piccolomini in die Zahl ihrer Lehrer eingetreten ist. Herr Pallaveri ist natürlich anderer Ansicht. Insbesondere hat ihn der Einleitungs-Vortrag Piccolomini's (vgl. Jahrgang 1876 III. S. 148), in welchem derselbe betont, dass eine gründlichere Kenntniss der griechischen Grammatik und strengere Methode bei der Behandlung der Autoren in Italien nothwendig sei, in grossen Zorn versetzt, welchem er in einer theilweise recht naiven Weise Ausdruck gibt.

Der gleichmässige Entwickelungsgang der griechischen und deutschen Kunst und Literatur. Dargestellt von Dr. Friedrich Leitschuh. Culturhistorische Studien. Leipzig, T. O. Weigel. 1877. VI, 106 S. 8.

Der Verfasser will den Entwickelungsgang der griechischen und deutschen Kunst und Litteratur an der Hand der besten Hilfsmittel verfolgen und hierdurch beweisen, »dass Deutschland noch nicht auf dem Gipfel seiner Entwickelung angelangt ist, wir sonach getrost einer frohen Zukunft entgegensehen dürfen«. Die wunderliche Schrift ist von der Kritik mit seltener Einstimmigkeit verurtheilt worden.

Faculté des Lettres de Lyon. Éloge de la langue et de la Littérature Grecques. Leçon d'ouverture prononcée par Victor Clavel. Montpellier, Imprimerie central du Midi. 1877. 29 S. 8.

Der Verfasser handelt namentlich von der Wichtigkeit des Sanskrit für die Erforschung des Griechischen und Lateinischen, vom Einfluss der

griechischen Sprache auf die lateinische, von den Hauptvertretern der klassischen Litteratur der Griechen. Der warme und schwungvolle Vortrag hat gewiss seinem Zweck bestens entsprochen.

Letteratura greca e latina. Scritti editi e inediti di Francesco Ambrosoli. Raccolti e ordinati da Stefano Grosso. Milano, Ulrico Hoepli. 1878. Vol. I: LXXX, 420 S. Vol. II: 471 S.

Der Verfasser dieser Recensionen und Vorträge, geb. 1797, gest. 1868, war von 1841 bis 1853 Professor der classischen Philologie und der Aesthetik an der Universität Pavia. Er zeigt sich uns als geschmackvoller und vielseitig unterrichteter Mann, nicht als gelehrter Forscher oder besonders origineller Kritiker. Folgendes ist der Inhalt der Sammlung:

1. Che le Leggi delle dodici Tavole non vennero dalla Grecia (I. S. 1—24). Aus der »Antologia di Firenze« 1823.

2. Dell' Odissea di Omero tradotta da Ippolito Pindemonte (S. 25—53). Aus der »Biblioteca Italiana« 1823. Hierzu S. 413—418 eine Anmerkung des Herausgebers über den Namen Ὑπερίων.

3—7. »Collana degli antichi storici Greci volgarizzati« (S. 54—158). Fünf Artikel aus der Biblioteca Italiana 1823, 1824, 1827, 1832.

8. Tragedie di Euripide tradotte da Felice Bellotti (S. 159—178). Bibl. Ital. 1829.

9. Volgarizzamento d'Euripide di Felice Bellotti (S. 179—194). Bibl. Ital. 1829.

10. »Discorso del conte Giacomo Leopardi in proposito di un' orazione Greca di Giorgio Gemisto Pletone, e volgarizzamento della medesima«. Milano 1827. — »Lettera di Urbano Lampredi al cav. Vincenzo Monti intorno alla sua traduzione dell' Iliade; a cui si aggiungono due lettere di E. Q. Visconti e di A. Mustoxidi sullo stesso argumento«. Milano 1827. (S. 195—205.) Bibl. Ital. 1827.

11. Tempi anteriori ad Omero (S. 206—240). Der Standpunkt des Verfassers ist nicht der der heutigen Wissenschaft. Er verwirft die Ansicht Vico's, der die Existenz des Orpheus in Abrede gestellt hatte; ihm ist Orpheus eine historische Person, einer von den Verkündern uralter aus dem Orient stammender Weisheit; die rohen Thraker sträuben sich gegen die von ihm eingeführte höhere Cultur und tödten ihn u. s. w.

12. Omero (S. 241—265). Der Verfasser verficht mit Lebhaftigkeit und Entschiedenheit die Ansicht, dass Ilias und Odyssee Werke eines und desselben Dichters Homer seien. Volkslieder über den trojanischen Krieg hat es schon vor ihm gegeben. Die Behauptung Wolf's, dem heroischen Zeitalter sei der Gebrauch der Schrift fremd gewesen, ist zurückzuweisen, da nach glaubwürdiger Ueberlieferung lange vorher Kadmos das Alphabet aus Phönicien nach Griechenland gebracht hat. Besonders berücksichtigt und bekämpft wird die Meinung über Homer, welche von Ilgen in der Vorrede zur Ausgabe der Hymnen ausgesprochen

ist. Die homerischen Gedichte stammen aus einer Zeit, in der sich die griechische Sprache noch nicht in Dialekte gespalten hat; gli elementi tuttora uniti e confusi formavano una sola lingua, la lingua d' Omero propriamente detta. Ueber die Wörter *μῆνιν ἄειδε θεά* lesen wir die Bemerkung: dove l' a di *θεὰ* sarebbe breve, ma per esser cesura da cui comincia il terzo piede, diventa lunga.

Nach der Lectüre dieser beiden Vorlesungen habe ich es, in Anbetracht der Zwecke dieses Jahresberichtes, nicht für nöthig gehalten auch alle folgenden durchzulesen. Dass der Verfasser selbst keineswegs überall bei den in ihnen vertretenen Ansichten stehen geblieben ist, zeigt no. 31.

13. Esiodo (S. 266—281).

14. Dei Cantori, dei Rapsòdi e degli Omèridi (S. 282—301).

15. Da Omero fino al tempo delle guerre persiane (S. 301—358).

16. Anacreonte (S. 359—380). Aus der Rivista Europea 1843. Von einem Zweifel an der Echtheit der Anacreontea zeigt sich keine Spur.

17. Della Tragedia Greca (S. 381—411).

18. Eschilo (II, S. 1—65).

19. Pindaro (S. 66—93).

20. Dalle guerre persiane fino alla conquista Macedone. Erodoto (S. 94—136).

21. Tucidide (S. 137—156).

22. Senofonte (S. 157—172).

23. I Sofisti (S. 173—189).

24—30 betreffen die römische Litteraturgeschichte.

31. Sulla ricerca intorno all' origine dei Poemi Omerici (S. 387—426). Aus den »Atti del Reale Instituto Lombardo di scienze, lettere ed arti.« II. 1861. In diesem Aufsatz bekennt sich der Verfasser im wesentlichen zu der Ansicht Wolf's. Neue Gesichtspunkte sind auch hier nicht zu finden.

32. Sulla Medea di Euripide (S. 427—441).

33. Saggio di studi letterari. Nevio. Ennio. Lucano. Pindaro. (S. 442—458). Aus den »Rendiconti del Reale Istituto Lombardo. Classe di Lettere, ecc.« IV.

34. Saggio di studi letterari. Pericle (S. 459—470.)

Corso di Letteratura Greca, dettato da Gregorio Ugdulena nel R. Istituto di perfezionamento in Firenze l'anno 1867—68. In den Pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze. Sezione di Filosofia e Filologia. Volume primo. Firenze 1875. 8. S. 79—115.

Von den drei hier abgedruckten Vorlesungen trägt die erste die Ueberschrift: »Indole della lingua e della letteratura greca, divisa secondo i suoi dialetti«. Die Auffassung ist die herkömmliche: Böoter, Thessaler, Eleer und Lesbier werden als »Aeolier« angesehen und, so

gut es gehen will, unter eine zusammenfassende Charakteristik gebracht. Die zweite Vorlesung handelt »dell' influenza dell' educazione della gioventù sullo sviluppo della coltura de' Greci, e sua manifestazione secondo il carattere de' quattro dialetti«. In der dritten, welche überschrieben ist »dell' idea dell' arte della poesia appo i Greci, e quale teorica ne derivassero«, spricht der Verfasser kurz von den Ansichten des Platon und des Aristoteles über Poesie, von der Stellung, welche die Poesie bei den Griechen einnahm, und von ihrem Entwickelungsgang. — Ohne gerade originelles zu enthalten, zeigen die Vorlesungen im Ganzen gesunden Geschmack und verständiges Urtheil.

Entwickelungsgeschichte der Vorstellungen vom Zustande nach dem Tode auf Grund vergleichender Religionsforschung dargestellt von Edmund Spiess, der Philosophie Doctor, der Theologie Licentiat und Privatdocent an der Universität Jena. Jena, Hermann Costenoble. 1877. XIV, 615 S. 8.

In den beiden ersten Capiteln (»die Vorstellungen vom Wesen und Ursprung der Seele« und »die verschiedenen Theorieen über Bestimmung und Schicksal der Seele«) kommt der Verfasser nur an einzelnen Stellen auf die Anschauungen griechischer Dichter und Denker zu sprechen. Ausschliesslich der Darlegung griechischer Vorstellungen gewidmet ist das elfte Capitel: »Hades und Elysium oder das Jenseits nach der Anschauung der Griechen« (S. 273–328). Der Verfasser beschäftigt sich insbesondere mit den in seinen Gegenstand einschlagenden Stellen bei Homer, Pindar, Platon, sowie über Mysterien und Orphiker. Ohne auf dem Gebiet der Alterthumswissenschaft selbständiger Forscher zu sein und ohne den Stoff irgendwie erschöpfen zu wollen, behandelt er ihn doch mit Geschick und bringt manchen guten Gedanken vor. Nicht ohne Interesse sind die öfter herbeigezogenen Parallelstellen aus der Bibel.

Die Idee der Menschheit im hellenischen Alterthum. Aus dem Nachlass von Eduard Müller in Liegnitz. Herausgegeben von Hermann Kraffert in Aurich. Jahrbücher für classische Philologie. Herausgegeben von Fleckeisen. Neunter Supplementband, erstes Heft. Leipzig. Teubner 1877. 8. S. 81—157.

Der Verfasser behandelt die Anschauungen der Griechen über die nichtgriechischen Völker. Er bespricht einerseits die Thatsachen und Aeusserungen, aus denen die Vorstellung der Griechen von ihrer Ueberlegenheit über andere Nationen hervorgeht, hebt hierbei aber hervor, dass die Griechen in dieser Beziehung im Alterthum keineswegs vereinzelt dastehen. Andererseits zeigt er, dass die Geringschätzung der Völker des nichtgriechischen Auslandes bei den Griechen nicht allgemein verbreitet war und sich nicht ohne Unterschied allen Nichtgriechen gegenüber geltend machte. Ausser den homerischen Gedichten kommen für

die Darlegungen des Verfassers besonders Aeschylos, Euripides, Herodot, Xenophon, Platon und Aristoteles in Betracht. Die Abhandlung ist offenbar mit Liebe für den Gegenstand und mit sittlicher Begeisterung und Ueberzeugung ausgearbeitet. Der häufig sehr salbungsvolle Ton wird wohl auf manchen Leser einen ebenso unangenehmen Eindruck machen wie auf den Referenten. Namentlich wird aber die Lectüre sehr erschwert durch den geradezu unglaublichen Stil, dessen sich der Verfasser bedient hat. Der Curiosität halber sei folgender Satz (S. 106) mitgetheilt, dem sich sehr viele von gleicher oder noch grösserer Unförmlichkeit an die Seite stellen liessen: »Ein nicht minder altes Culturvolk Asiens aber, die Chinesen, hat es nicht bei beschränktem Geiste, aber einer dem Nützlichen allerdings nach den verschiedensten Richtungen hin schon in sehr alter Zeit mit entschiedenem Erfolge zugewendeten, in unermüdlicher Emsigkeit ihres Gleichen suchenden Thätigkeit Jahrtausende hindurch bis auf die neueste Zeit herab eine nicht minder grosse, ja wohl noch grössere Geringachtung alles Ausländischen und Fremden an den Tag gelegt, schon in der spröden Abgeschlossenheit vom Weltverkehr, in der es von den ältesten Zeiten an bis an die gegenwärtigen heran fast durchgängig verharrt ist, einestheils, weit entschiedener aber noch nicht allein durch den stolzen Namen des Reiches der Mitte, den es sich selbst beilegt und die an diesen sich anknüpfenden Vorstellungen, sondern auch durch die vielfachsten anderen Kundgebungen einer nur das Ihre, und zwar das seit Urzeiten dem Volke Eigene, von den späteren Geschlechtern als ererbtes Gut Bewahrte schätzenden, jede Anregung zum Fortschritt von aussen her schnöde zurückweisenden Selbstgenügsamkeit?«

Die Künstler und Dichter des Alterthums. Leben und Wirken der hervorragendsten Meister auf dem Gebiete der bildenden Kunst und der Poesie bei den Griechen und Römern. Dargestellt für Freunde des Alterthums, insbesondere für die reifere Jugend, von Dr. Hermann Göll, Professor. Mit 120 Textabbildungen, acht Tonbildern sammt neuem Frontispice. Leipzig, Verlag von Otto Spamer. 1876. VI, 344 S. 8.

Zweck des Buches ist, die reifere Jugend in die Geschichte der griechischen und römischen Poesie und Kunst durch Biographien einzuführen. Nach dem Urtheil Bursian's (literar. Centralbl. 1876, Sp. 1095) kann es im Grossen und Ganzen weder in Hinsicht des Textes noch der Illustrationen als eine wirkliche Bereicherung der auf das classische Alterthum bezüglichen populären Litteratur anerkannt werden.

Griechische Dichterinnen. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauenliteratur. Von Jos. Cal. Poestion. Wien, Pest, Leipzig. A. Hartleben's Verlag. 1876. V, 221 S. 8.

Wird von R. Volkmann (Jen. Lit.-Ztg. 1878, S. 337) mit Recht als in jeder Hinsicht werthlos bezeichnet.

De scoliorum origine et usu. Scripsit Franciscus Runck, phil. dr. Berolini, typis expressit Gustavus Lange (Paul Lange).

Der Verfasser bespricht zunächst einige Stellen der Alten, welche über die Skolien und den Ursprung ihrer Benennung handeln. In dem Artikel des Photios (und Suidas, den der Verfasser allein citirt) s. v. *σχολιόν* bringt er eine Emendation als sein Eigenthum vor, welche längst von Dobree und von Näke (opusc. I S. 349) gefunden und von Müller Fragm. hist. Gr. II S. 246 aufgenommen ist. — Fälschlich behauptet er sodann, die Ansicht des Dikäarchos sei unverändert wiedergegeben in den Worten bei Plutarch disp. conv. I 1, 5 *ἐπὶ δὲ τούτῳ λύρας περιφερομένης ὁ μὲν πεπαιδευμένος ἐλάμβανε καὶ ᾖδεν ἁρμοζόμενος· τῶν δ' ἀμούσων οὐ προσιεμένων σχολιὸν ὠνομάσθη τὸ μὴ κοινὸν αὐτοῦ μηδὲ ῥᾴδιον.* Bei Dikäarchos hiess es vielmehr *τὸ δὲ (γένος ᾠδῶν ᾀδόμενον) ὑπὸ τῶν συνετωτάτων ὡς ἔτυχε τῇ τάξει, ὃ δὴ καλεῖται διὰ τὴν τάξιν σχολιόν* (Phot. l. c.). Hier bedeutet *διὰ τὴν τάξιν* »wegen dieser (wie soeben bemerkt war) willkürlichen Reihenfolge.« Die Vermuthung Schweighäuser's (zu Athen. XV 694 b) *διὰ τὴν ἀταξίαν*, welche trotz des entgegengesetzten Ausdruckes denselben Sinn ergeben würde, ist unnöthig. Uebrigens fehlen die Worte *διὰ τὴν τάξιν* in den Scholien zu Plat. Gorg. p. 431 E, und diese Fassung ist vielleicht die ältere. — Statt der corrupten Worte bei Athen. XV 694 b *τρίτον δὲ — οὐ μετεῖχον οὐκέτι πάντες, ἀλλ' οἱ συνετοὶ δοκοῦντες εἶναι μόνοι καὶ κατὰ τόπον τινὰ εἰ τύχοιεν ὄντες* wird S. 6 vermuthet *καὶ κατὰ τόπον ὅντινα ἀεὶ τύχοιεν ἔχοντες.* Einfacher und einleuchtender ist der vom Verfasser ignorirte Vorschlag Schweighäuser's *καὶ κατὰ τόπον ὅντινα δὴ (οὖν) τύχοιεν ὄντες.* Im Folgenden will der Verfasser das fehlerhafte *γινόμενον* in *γένος ᾀδόμενον* ändern; dies ist eine verschlechternde Modification der zweifellos richtigen (vom Verfasser nicht erwähnten) Emendation von Cludius, wonach einfach *ᾀδόμενον* herzustellen ist. Weiterhin hält der Verfasser die sinnlosen und bis jetzt noch nicht befriedigend emendirten Worte *ἀλλ' ὅπου ἔτυχεν εἶναι* für ein Glossem, was jedenfalls das bequemste ist. — Bei Eustath. zur Od. *η* p. 1574, 8 *τῇ δὲ ἐννοίᾳ (σκόλια καλεῖται) οὐχ ὅτι σκολιά εἰσι λόγῳ ψόγου, ἀλλὰ κατά τινα μελοποιίας νόμον* vermuthet der Verfasser (S. 7) *λόγων ψόφῳ* (!) statt *λόγῳ ψόγου.* Letzteres ist ganz richtig und bedeutet »mit dem Ausdruck« (oder »im Sinne«) »des Tadels.«

Hierauf wendet sich der Verfasser zu den Ansichten von Cludius, Santen und Ilgen, welche er mit Recht verwirft. Er selbst hält die Meinung des Dikäarchos für richtig und sucht sie näher auszuführen, freilich in der verfehltesten Weise. Die Angabe der Alten, dass die Skolien nur von den *πεπαιδευμένοι, σοφοί, συνετώτατοι* gesungen worden seien, veranlasst ihn zu glauben (S. 10), die Skolien seien »difficiliora« gewesen. »Vulgus nimirum populares amat cantilenas, laudatorias, cavillatorias, amatorias. Doctioribus vero graviora magis placent« u. s. w.

Es bedarf kaum der Bemerkung dass unter den *πεπαιδευμένοι* oder *συνετοί* nur diejenigen gemeint sind, welche Uebung in kunstmässigem Gesang besitzen, ohne dass auf den Inhalt hierbei Rücksicht genommen wäre. Der Verfasser legt ferner Gewicht auf die muthmasslich aus Artemon entnommenen Worte bei Athen. XV 694 b *τὸ δὲ τοιοῦτον ᾖδετο ὁπότε τὰ κοινὰ καὶ πᾶσιν ἀναγκαῖα τέλος λάβοι. ἐνταῦθα γὰρ ἤδη τῶν σοφῶν ἕκαστον ᾠδήν τινα καλὴν εἰς μέσον ἠξίουν προσφέρειν· καλὴν δὲ ἐνόμιζον τὴν παραίνεσίν τέ τινα καὶ γνώμην ἔχειν δοκοῦσαν χρησίμην εἰς τὸν βίον.* Thatsächlich sind, wie auch dem Verfasser nicht entgeht, mehrere Lieder, die als Skolien bezeichnet werden, von gnomischem Inhalt weit entfernt. Statt aber nun aus diesem Grunde die (ohnehin fast selbstverständliche) Bemerkung zu machen, dass jene Worte nicht allzu genau zu nehmen sind, schliesst der Verfasser aus denselben, in den ältesten Zeiten hätten die zur Klasse der Skolien gehörigen Lieder nur gnomischen Inhalt gehabt. Als wenn über diese »ältesten Zeiten« Artemon oder Athenäos etwas hätte wissen können.

Auf S. 11 macht der Verfasser über die Worte bei Plut. de mus. p. 1143 *εἰ δέ, καθάπερ Πίνδαρός φησι, καὶ τῶν σκολιῶν μελῶν Τέρπανδρος εὑρετὴς ἦν* allerlei unnütze Bemerkungen; er weiss nicht, dass sich diese Worte auf das Pindarische Fragment 102 bei Bergk beziehen, wie letzterer richtig erkannt hat. Die ersten Skolien wurden nach dem Verfasser gedichtet »eodem fere tempore quo lyricorum poesis exstiterit«, welche scharfsinnige Zeitbestimmung alsdann durch die Worte »Alcaei et Anacreontis fere aetate« genauer erläutert wird. Doch genug. Es sei nur noch hinzugefügt, dass das gänzlich werthlose Schriftchen 14 Octavseiten umfasst und, wie ich aus Müldener's Bibliotheca philologica ersehe, eine Doctordissertation der Universität Rostock ist.

De Graecorum aenigmatis et griphis. Von Dr. Johannes Ehlers, Oberlehrer am Gymnasium zu Prenzlau. Prenzlau 1875. Druck von A. Mieck's Buchdruckerei. 24 S. 8.

Eine chronologische Zusammenstellung griechischer Räthselgedichte und verwandter Spiele des Scharfsinns, meistens, wie auch der Verfasser bemerkt, in Uebereinstimmung mit der denselben Gegenstand behandelnden Dissertation von Morawski. Zuweilen finden sich selbständige Vermuthungen. Zurückzuweisen sind die zum Theil sehr absonderlichen Bemerkungen über die Sphinx und deren Räthsel, sowie über den Zusammenhang der griechischen Räthselpoesie mit Aegypten; der Verfasser gelangt z. B. zu dem Resultat: »Sphingis aenigmate hoc unum videtur significari, post noctem Aegyptiacam Graecorum genti diem illuxisse.« S. 5 vermuthet der Verfasser, im Oedipus des Theodektes habe nicht das von Athenäos X p. 451 f angeführte Räthsel gestanden, sondern das bei Athen. p. 456 b erhaltene. Ganz unbegründet und gewiss falsch ist die Vermuthung S. 11, das zweite der Räthsel bei Athen. p. 455 e

sei aus einer Tragödie entnommen. Dankenswerth sind die Vergleichungen griechischer Räthsel mit Räthseln germanischer Völker.

Joh. Nikolai Madvig, Bemerkungen über die Fruchtbarkeit der dramatischen Poesie bei den Athenäern und ihre Bedingungen. In Madvig's kleinen philologischen Schriften, vom Verfasser deutsch bearbeitet. Leipzig, Teubner 1875. 8. S. 421—476. (Zuerst in dänischer Sprache in der Tidskrift for Philologie og Pädagogik, 4. Jahrgang 1863.)

Madvig beginnt mit litterarhistorischen Bemerkungen allgemeinen Inhalts, die im wesentlichen als zutreffend bezeichnet werden können. Mit Recht verwirft er (S. 426) die Angabe des Suidas, dass Chionides acht Jahre vor dem Perserkriege Komödien habe aufführen lassen, sowie die lächerliche Annahme, Kratinos sei 519 oder 520 geboren. Fehlerhaft ist es, wenn einer Tragödie Agathon's der Titel *τὰ ἄνθη* gegeben wird. — Hierauf werden (S. 430 ff.) die Nachrichten über die Zahlen der von den verschiedenen Dichtern abgefassten Dramen zusammengestellt. Der Unterschied in Bezug auf poetische Fruchtbarkeit zwischen den Tragikern und den späteren Komikern einerseits und den Dichtern der alten Komödie andererseits wird gut motivirt. — Der Hauptheil des Aufsatzes (S. 434 ff.) beschäftigt sich mit den dramatischen Aufführungen des fünften Jahrhunderts. Neue Tragödien sind damals nach Madvig nur an den städtischen Dionysien aufgeführt worden. Dem steht die Ueberlieferung entgegen, dass Agathon seinen ersten Sieg an den Lenäen 416 davongetragen habe; dieselbe steht bei Ath. V 217 und geht auf den Krateteer Herodikos zurück. Madvig verdächtigt sie, weil Platon im Symp. 175 auf die Anwesenheit vieler Fremden hindeutet, und meint, Ath. habe willkührlich und unrichtig den Namen des Festes zu dem des Archonten hinzugefügt. Letzteres entbehrt aller Wahrscheinlichkeit, und das von Madvig angeführte Argument beweist darum nichts, weil Platon in solchen Einzelheiten auf das Lob eines sorgfältigen Berichterstatters über längstvergangene Dinge keinen Anspruch erhebt. Ich nehme daher an, dass wenigstens in den letzten Zeiten des Jahrhunderts auch an den Lenäen neue Tragödien zur Aufführung gelangten, wenn auch vielleicht nicht regelmässig (vgl. Schmerl, quibus Atheniensium diebus festis fabulae in scaenam commissae sint S. 6 ff.); denn dass während der ganzen Blüthezeit der Tragödie in jedem Jahre die dramatischen Aufführungen an beiden Festen mit derselben gleichen Regelmässigkeit stattgefunden hätten, wäre eine grundlose und unwahrscheinliche Voraussetzung. Dagegen glaube ich allerdings, aus dem von Madvig überzeugend entwickelten Grunde, dass neue Tetralogien nur an den Dionysien vorgeführt wurden. Bergk, Soph. trag. S. XXX, beruft sich für die Aufführung von Tetralogien an den Lenäen auf die Worte des Scholiasten

zu Platon's Apologie p. 18 B, wo es von Aristophanes heisst *Πελαργοῖς Λαΐου υἱὸν αὐτὸν* (den Meletos) *λέγων, ἐπεὶ ᾧ ἔτει οἱ Πελαργοὶ ἐδιδάσκοντο, καὶ ὁ Μέλητος Οἰδιπόδειαν ἔθηκεν, ὡς Ἀριστοτέλης Διδασκαλίαις.* Hieraus soll nach Bergk hervorgehen, dass die Oedipodie an den Lenäen, die *Πελαργοί* an den Dionysien aufgeführt worden seien. Indessen angenommen, dass jene Interpretation der Bezeichnung *Λαΐου υἱός* richtig ist: kann denn Aristophanes, wenn die *Πελαργοί* an den Dionysien zur Aufführung kamen, nicht schon vorher gewusst haben, dass an demselben Feste Meletos seine Oedipodie vorführen werde, und mit Bezug hierauf jenen Ausdruck angebracht haben? Somit halte ich denn auch die jetzt meistens als überwunden betrachtete Ansicht von Böckh (kl. Schr. IV S. 510) und Bergk, dass die berüchtigten Worte bei Suidas *δρᾶμα πρὸς δρᾶμα ἀγωνίζεσθαι* (als Gegensatz zu tetralogischer Aufführung) in Wirklichkeit das bedeuten sollen, was sie, wenn man sie nicht verdreht, einzig und allein bedeuten können, für durchaus möglich, und würde sie unter dieser Voraussetzung auf die Lenäen beziehen. Sehr schief ist der Einwand Madvig's (S. 446), die Initiative eines einzelnen Dichters sei hier unbegreiflich. Dies gilt ja für die meisten dieser »Neuerungen«; es kann sich dabei immer nur um den Einfluss handeln, den ein angesehener Dichter bei den massgebenden staatlichen Gewalten geltend zu machen wusste. Unstatthaft ist auch die Art, wie Madvig (S. 445) die Worte Platon's Symp. 173 A *ὅτε τῇ πρώτῃ τραγῳδίᾳ ἐνίκησεν* mit seiner Annahme in Einklang setzen will. Vielmehr geht aus diesen Worten hervor, dass zur Zeit, da Platon das Symposion schrieb, ein Agon einzelner Tragödien nichts ungewöhnliches war, weiter allerdings nichts: auf das Zusammentreffen des Ausdrucks mit jener Angabe über Agathon's Sieg an den Lenäen will ich kein grosses Gewicht legen. Usener's scharfsinnige Aenderung *τὸ πρῶτον* halte ich nach dem bisher bemerkten nicht für nöthig. Natürlich blieb, die Richtigkeit meiner Ansicht vorausgesetzt, der grosse tragische Agon an den Dionysien die »Tragödien-Aufführung« *κατ' ἐξοχήν*, und so würde sich auch das Bedenken Köhler's, Mitth. des deutschen archäol. Inst. in Athen. III S. 133, erledigen, falls wirklich seine von der Kirchhoff'schen abweichende Ergänzung der in Betracht kommenden Inschrift vollkommen sicher ist. — Richtig ist Madvig's Nachweis, dass im fünften Jahrhundert an den Dionysien drei Tetralogien, an jedem der beiden Feste drei Komödien zur Darstellung kamen und dass es jedesmal zwar drei Honorare (*μισθοί*), aber nur e i n e n Preis gab, ein Resultat, welches übrigens für die meisten Leser kaum neu sein dürfte und auch vom Verfasser nicht als neu hingestellt wird. In den Worten der zweiten Hypothesis zu den Rittern *ἐδιδάχθη τὸ δρᾶμα ἐπὶ Στρατοκλέους ἄρχοντος δημοσίᾳ εἰς Λήναια δι' αὐτοῦ Ἀριστοφάνους* ist das Wort *δημοσίᾳ*, über welches von anderen seltsame Ansichten geäussert worden sind, für Madvig unverständlich (S. 450). Es bedeutet »öffentlich, offenkundig«, und bezieht sich auf die

Annahme, dass bei den früheren Stücken der Verfasser geheim geblieben sei. Dies ergiebt sich mit völliger Evidenz aus dem Scholion zu den Wolken 530 (vgl. Schnee, de Aristophanis codicibus S. 37) *κοὐκ ἐξῆν πώ μοι τεκεῖν: δημοσίᾳ, διὰ τὸ νέον τῆς ἡλικίας· οὐ γὰρ πρῶτον δι' ἑαυτοῦ καθίει τὰ δράματα ὁ ποιητὴς εὐλαβούμενος, ἀπὸ δὲ τῶν Ἱππέων ἤρξατο εἰσιέναι.* In Kürze handelt Madvig auch (S. 457 ff.) von den Aufführungen alter Stücke an den ländlichen Dionysien, sowie von dramatischen Aufführungen ausserhalb Attikas. — Schliesslich wendet er sich zu den Zuständen des vierten Jahrhunderts (S. 460 ff.). Seine Darstellung derselben muss jetzt, nach dem bereits citirten vorzüglichen Aufsatze Köhler's, als mangelhaft und antiquirt angesehen werden. Für das vierte Jahrhundert muss auch Madvig Tragödien-Aufführungen an den Lenäen zugestehen, obgleich er unbegreiflicher Weise S. 443 in den Worten Menander's *τραγῳδὸς ἦν ἀγών, Διονύσια* eine »Bezeichnung der Dionysien als des Platzes des tragischen, aber zugleich des komischen Wettkampfes im Gegensatz zu den Lenäen ohne Tragödien« finden zu können glaubt. Sehr mit Recht verwirft Madvig (S. 463 ff.) die Meinung, wonach in Folge eines Beschlusses die Stücke des Aeschylos nach dessen Tode über die neuen Stücke anderer Dichter hätten den Sieg davontragen können. Ueber die Inschrift im corpus inscr. Gr. 229 kommt Madvig, ebenso wie Bergk, Rhein. Mus. XXXIV S. 323 ff., über ein negatives Resultat nicht hinaus. — Im Ganzen kann die Abhandlung als anregend und lesenswerth empfohlen werden, zumal da eine sonstige lesbare Darstellung des Gegenstandes, soviel mir bekannt ist, nicht existirt.

Scaenica collecta edidit Julius Sommerbrodt. Berolini apud Weidmannos. 1876. 8. 311 S.

Eine sehr willkommen zu heissende Sammlung der verschiedenen die scenischen Alterthümer betreffenden Schriften und Aufsätze des verdienten Verfassers. Sie enthält ausser einer beträchtlichen Anzahl von Miscellen und Anzeigen: Rerum scaenicarium capita selecta (de chori tragici principibus). zuerst 1835 (S. 1—16), disputationes scaenicae (de thymele und de triplici pantomimorum genere), zuerst 1843 (S. 17—50), de Aeschyli re scaenica 1848—1858 (S. 109—238), die Flöte im griechischen Alterthum (S. 295—311). Von den kleineren Beiträgen sind die zuletzt erschienenen die Aufsätze »zu F. Heimsöth, de voce *ὑποκριτής* commentariolus« aus dem philologischen Anzeiger (S. 288—290) und »der Musenverein des Sophokles« aus dem Hermes (S. 291—294, vgl. Jahresbericht für 1874—1875 S. 424). Zu meiner grossen Verwunderung billigt an ersterer Stelle der Verfasser, wohl nur in Folge einer Uebereilung, die gründlich verkehrte Meinung Heimsöth's, wonach in den Euripides-Scholien *ὑποκριταί* bald die Schauspieler, bald die Erklärer bedeuten soll. Dem Verfasser erschienen hierfür beweisend vier Scholien zur Medea: V. 169

Ἀπολλόδωρος μὲν οὖν φησιν ὁ Ταρσεὺς τῆς ἀμφιβολίας αἰτίους εἶναι τοὺς ὑποκριτὰς συγχέοντας τὰ χορικὰ τοῖς ὑπὸ Μηδείας λεγομένοις, 356 Δίδυμος μετὰ τοῦτο φέρει τὸ »σιγῇ δόμους εἰσβᾶσ' ἵν' ἔστρωται λέχος« καὶ μέμφεται τοῖς ὑποκριταῖς ὡς ἀκαίρως αὐτὸν τάσσουσιν, 379 Δίδυμος σημειοῦται ὅτι κακῶς οἱ ὑποκριταὶ τάσσουσιν ἐπὶ τῶν δύο τὸ »σιγῇ δόμους εἰσβᾶσα«, 909 οἱ δὲ ὑποκριταὶ ἀγνοήσαντες γράφουσιν ἀντὶ τοῦ πόσει »ἐμοῦ« ὅπερ οὐ δεῖ. Aber warum sollen sich alexandrinische Grammatiker keine Kenntniss von den Lesarten und Interpunctionen in Schauspieler-Exemplaren verschafft und diese Lesarten erwähnt haben? Die Anwendung des Praesens, auf welche Heimsöth ein so grosses Gewicht legte, beruht auf allgemein bekanntem und üblichem Sprachgebrauch. Und warum soll es nicht vorgekommen sein, dass bei den späteren Aufführungen in der Vertheilung der Textesworte unter den Personen Verwirrungen und Fehler einrissen, wovon Apollodoros an der zuerst angeführten Stelle spricht? Auf die Absurdität von Heimsöth's Ansicht muss, um von anderem zu schweigen, schon ein Umstand aufmerksam machen. Wenn wirklich ὑποκριτής eine Bezeichnung des Grammatikers und Kritikers war, wie kommt es, dass sich diese Bezeichnung nur in den Scholien zu Euripides findet, also in den Scholien zu einem dramatischen Dichter, und zwar zu demjenigen dramatischen Dichter, dessen Dichtungen in der späteren Zeit am häufigsten aufgeführt wurden, dessen Erklärer folglich, neben denen des Sophokles, allein eine Thätigkeit von Schauspielern erwähnen konnten? Warum werden die Erklärer des Homer, des Aristophanes, des Apollonios niemals ὑποκριταί genannt? — Der Abdruck der Aufsätze ist im Ganzen unverändert; nur im Abschnitt de ornatu histrionum ist einiges getilgt und, mit Unterstützung von Michaelis, verbessert worden.

Ernst v. Leutsch, Zur Geschichte der Hypokritik: Philologus XXXVII S. 342.

Als Vorläufer der Schauspielkunst betrachtet der Verfasser die ἐξάρχοντες des Dithyrambus, die Choreuten des ὑπόρχημα, die Rhapsoden, die Deikelisten und »diesen verwandte Künstler«. Eine weitere Entwickelungsstufe bezeichne der Dithyramb des Arion; die von demselben eingeführten Satyrn seien als Schauspieler anzusehen; sie hätten (nach den bekannten Worten bei Suidas) mit dem Chor verhandelt, indem sie Verse sprachen, nicht sangen (λέγειν wird aber häufig auch vom Gesange gebraucht!). Alsdann habe Susarion in seinen Komödien die Hauptrollen gespielt, aber neben sich auch andere Schauspieler gehabt. Deren Rollen habe Mäson, ein Zeitgenosse des Thespis oder älter, eigenthümlich vermehrt. Thespis endlich habe zu den längst bestehenden τραγικοὶ χοροί, angeregt durch den künstlichen Dithyrambus, einen Schauspieler hinzuerfunden und dessen Verkehr mit dem Chor in festen Wechsel gebracht und geordnet.

Die Parakataloge im griechischen und römischen Drama. Von Wilh. Christ. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. XIII. Bd. III. Abth. München 1875. Verlag der k. Akademie, in Commission bei G. Franz. 70 S. 4.

Das Resultat dieser gründlichen und besonnenen Untersuchung, soweit es das griechische Drama betrifft, ist, kurz gefasst, folgendes: Für die in neuerer Zeit mehrfach zu Tage tretende Anschauung, wonach sämmtliche in Trimetern abgefasste Partieen zur Begleitung eines Instrumentes vorgetragen worden seien, lässt sich kein einziger ernstlicher Beweis vorbringen; wohl aber spricht mehreres aufs entschiedenste für das Fehlen einer derartigen Begleitung. Das Zeugniss für den Gesang oder die Parakataloge iambischer Verse im Drama bei Pseudoplutarch de mus. ist dem entsprechend einzuschränken. Ausserdem lässt es sich wahrscheinlich machen, dass die Parakataloge beim Vortrag der Tetrameter und der Systeme stattgefunden hat, soweit dieselben nicht gesungen wurden. Die musikalische Begleitung trug in solchen Partieen vielfach dazu bei, »dass die Choreuten beim Marsch oder Tanz den Takt pünktlich einhielten und die Reihen des Chors nicht in Unordnung kamen.« Wo wir in den Tetrametern der aristophanischen Komödien Gruppen von gleicher Grösse finden, dürfen wir annehmen, dass die Zusammenfassung einer solchen Versgruppe auch durch musikalische Begleitung besonders hervorgehoben wurde. — Referent kann sich mit allem dem nur durchaus einverstanden erklären. Dass im Einzelnen vieles problematisch und bedenklich bleibt, liegt in der Natur der Sache. Einmal ist das Material, auf welches wir bei dieser Untersuchung angewiesen sind, dürftig und der Sprachgebrauch schwankend; und ausserdem hat die Vortragsweise des griechischen Dramas im Laufe der Zeiten wohl mannigfache Aenderungen und Modificationen erfahren.

Von denjenigen Punkten, in denen ich mich der Ansicht des Verfassers nicht anzuschliessen vermag, will ich einige hervorheben. S. 9 und 19 behauptet der Verfasser, vor Archilochos seien Verse nie gesprochen, sondern nur gesungen worden. Hierfür lässt sich auch nicht der geringste Beweis beibringen. Ja nicht einmal das lässt sich aus den bekannten Worten der Schrift de musica 28 folgern, dass Archilochos seine sämmtlichen Gedichte nur für Gesang oder melodramatischen Vortrag, nie für blosse Declamation bestimmt habe. Zugeschrieben wird ihm hier die Erfindung der *παρακαταλογή* sowie die des Wechsels zwischen melodramatischem Vortrag und Gesang; die einfache Declamation aber brauchte er nicht zu »erfinden«. Ueberhaupt hat man sich, wie mir scheint, bei dem Gewicht, welches man auf jene Angabe legt, vor Uebertreibung zu hüten. Für welche Vortragsweise Archilochos ein jedes seiner Gedichte zunächst bestimmt hatte, darüber konnte auch Aristoxenos eine sichere und zuverlässige Kunde nicht mehr besitzen. Jene Behauptung ist also, ebenso wie die mit ihr in Verbindung stehenden, entweder

eine in den Kreisen der Musiker und Rhapsoden herrschende Tradition, oder — und dies halte ich für weit wahrscheinlicher — eine jener zahllosen »Erfindungs«-Hypothesen. Archilochos war der »Erfinder« iambischer Gedichte, und so lag es nahe genug, ihn auch zum »Erfinder« der für solche Gedichte existirenden Melodien und Instrumentalbegleitungen zu machen. Dass dieselben zum Theil wirklich auf Archilochos zurückgingen, will ich damit nicht in Abrede stellen. — S. 10 lesen wir die Behauptung, es habe sich noch lange nach Solon und Xenophanes die alte Sitte erhalten, »dass die Rhapsoden die Verse Homer's und Hesiod's mit der Kithara und einem wenn auch wenig über die rhythmische Recitation sich erhebenden Gesang vortrugen.« Dies wird durch folgenden Satz begründet: »So sagt Plato vom Rhapsoden Ion in dem gleichnamigen Dialog, dass er es als seine Kunst oder vielmehr als sein Handwerk ansehe, die Kithara zu spielen (p. 540D) und dass seine Seele aufwache und aufjubele, wenn er ein Melos seines Lieblingsdichters Homer vorgetragen höre (p. 536 B).« Aus der letzteren Stelle (*ἐπειδὰν δὲ τούτου τοῦ ποιητοῦ φθέγξηταί τις μέλος*) ist nichts zu folgern. Die Anführung der ersten aber beruht auf einem Versehen; denn die Worte Platon's lauten *καὶ γὰρ εἰ ἐτύγχανες ἱππικὸς ὢν ἅμα καὶ κιθαριστικός* und dann *οὐκοῦν εἰ καὶ τοὺς εὖ κιθαρίζοντας διεγίγνωσκες, ὡμολόγεις ἄν, ᾗ κιθαριστὴς εἶ, ταύτῃ διαγιγνώσκειν.* — S. 9 erklärt Christ die *καταλογάδην ἴαμβοι* des Asopodoros als »gesprochene« Iamben, im Gegensatz zu gesungenen Iamben. Da aber das Adverbium *καταλογάδην* ein ganz regelmässiger und gewöhnlicher Ausdruck für Prosaschriften ist, so wird man an der Ansicht Meineke's anal. crit. ad Ath. S. 201 festhalten müssen.

Αἱ γυναῖκες ἐν τῇ ἀρχαίᾳ ποιήσει. Ἡ Μήδεια. Ὑπὸ Σ. Ι. Βουτυρᾶ. Ἀλεξανδρινὴ Βιβλιοθήκη. Ἔτος πρῶτον. 1878. S. 12—14. 19f. 38f.

Der Aufsatz (dessen vierter und letzter Abschnitt mir nicht zu Gesicht gekommen ist) verdient kaum Erwähnung. Es finden sich darin u. a. allerlei Bemerkungen über allmählich entstehende und über plötzlich erwachende Liebe, über die Musik von Bellini und Rossini einerseits und über die von Meyerbeer und Richard Wagner andererseits, über classische und über romantische Poesie, wobei zwischen diesen drei Gegensätzen eine Parallele gezogen wird. Von der Euripideischen Medea wird eine Inhaltsanzeige gegeben.

H. Lantoine, des origines de la comédie en Grèce. Revue politique et littéraire. 2e série, 6e année, numéro 36, p. 842—849.

Der Verfasser beginnt mit dem Citat der Worte des Aristoteles, wonach die Anfänge der Komödie in Dunkel gehüllt seien. Er weiss indessen dieses Dunkel aufzuhellen durch willkührliche Erfindungen und

Phantasiegebilde, in denen sich zuweilen sehr mangelhafte Kenntniss zeigt. So soll z. B. nach S. 844 der Ausdruck *ἐξ ἁμάξης* herzuleiten sein von einer Darstellung der Iambe an den Eleusinien: on voyait figurer dans la procession cette jeune suivante qui, par ses saillies et ses danses, avait su égayer un instant l'inconsolable déesse pendant son triste voyage: placée sur un char, la joyeuse Jambé lançait des sarcasmes aux passants et donnait pleine carrière à sa verve bavarde et railleuse; la hardiesse de ses allures et le sel de ses plaisanteries avait fini par passer en proverbe et donné naissance à une locution singulièrement explicite: dans l'Attique, lancer une invective ou un sarcasme poussé à outrance se disait: Railler du haut du char, *ἐξ ἁμάξης σκωπτεύειν*. — Der Vortrag kann ungelesen und unberücksicht bleiben.

De phlyacographis Graecis. Dissertatio inauguralis quam scripsit – Ernestus Sommerbrodt. Vratislaviae 1875. 56 S. 8.

Im ersten Capitel dieser sorgfältigen und verständigen Arbeit (de phlyacibus S. 1—8) handelt der Verfasser über die Bedeutung des Ausdruckes *φλύαξ* sowie über andere Bezeichnungen für possenhafte Lieder und Spiele. Zu Grunde legt er dabei namentlich die Worte bei Ath. p. 621f *τοῦ δὲ εἴδους τῶν δικηλιστῶν πολλαὶ κατὰ τόπους εἰσὶ προσηγορίαι. Σικυώνιοι μὲν γὰρ φαλλοφόρους αὐτοὺς καλοῦσιν, ἄλλοι δ' αὐτοκαβδάλους, οἱ δὲ φλύακας, ὡς Ἰταλοί· σοφιστὰς δὲ οἱ πολλοί· Θηβαῖοι δὲ καὶ τὰ πολλὰ ἰδίως ὀνομάζειν εἰωθότες, ἐθελοντάς.* Allein diese Identificirungen, welche der Verfasser wohl nicht mit Recht auf den im Vorhergehenden citirten Sosibios zurückführt, sind offenbar äusserst ungenau, zum Theil, wie in den Worten *σοφιστὰς δὲ οἱ πολλοί*, geradezu albern. Es erscheint daher misslich, aus ihnen speciellere Schlüsse über die *φλύακες* zu ziehen, und die Annahme, es seien diese Possen zunächst und vorzugsweise für die Dionysosfeste bestimmt gewesen, bleibt eine ganz unsichere Vermuthung; vgl. Lüders die dionys. Künstler S. 116. Mit dem Ausdruck *ἐθελοντής*, der dem Verfasser S. 4 unerklärlich erscheint, konnte man einen Darsteller von Possen bezeichnen, insofern seine Leistung eine freiwillige, von Staatsmitteln nicht unterstützte war; vgl. Bernhardy Grundriss der griech. Litt. II 2^3 S. 512. Unklar ist mir, was der Verfasser mit dem Artikel *σοφιστής* aus dem Lexikon des Photios beweisen will. Der Schluss des Capitels enthält einige Bemerkungen über die Hilaroden und Magoden. Wenn hier der Verfasser S. 7 sagt, ich hätte der Ansicht Schweighäuser's mit Unrecht beigestimmt (Rhein. Mus. XXX S. 68), da von der Magodie als von einer »Parodie der Komödie« keine Rede sein könne, so muss ich dagegen bemerken, dass Schweighäuser's Worte lauten »parodiam sive iocosam quandam imitationem.« Dass von diesen Ausdrücken der erste für die Magodie nicht recht passt, ist allerdings richtig; abgesehen hiervon aber kann ich nicht finden, dass sich die Auffassung des Verfassers von Hilarodie und Magodie

von der meinigen in wesentlichen Punkten irgendwie unterscheidet, wie es nach seinen Worten den Anschein hat. — Cap. 2 handelt »de cinaedographis« (S. 9—31). Zunächst beschäftigt sich der Verfasser mit dem Zeugniss des Strabo über Simos und Lysis. Wenn er in Bezug auf die Worte Strabo's *Λῦσις καὶ ἔτι πρότερος τούτου ὁ Σῖμος* sagt »quibus verbis non cum Hillero (p. 78) fidem abrogaverim«, so begreife ich nicht, wie er meine deutlichen Worte in solcher Weise missverstehen konnte. Ich habe jene Angabe Strabo's durchaus nicht für unzuverlässig erklärt, vielmehr nur bemerkt, wir gewännen damit für die Zeit des Simos keine bestimmtere Aufklärung, und ebenso verhält es sich auch nach den Erörterungen des Verfassers. Was im Uebrigen dessen Auffassung der etwas unklaren Worte Strabo's anbelangt, so bemerke ich, dass die Ansicht, welche er der meinigen entgegensetzt, bereits von mir aufgestellt und als möglich zugegeben, aber mit einer bestimmten Begründung als weniger wahrscheinlich bezeichnet wurde. Hieran halte ich auch jetzt noch fest. Für die Sache ist es übrigens durchaus gleichgiltig, ob Strabo über die Zeit des Lysis gar keine oder nur unrichtige Angaben bietet. — Dass in den confusen Worten bei Joannes Sikeliota (VII S. 399 Walz) *ποιητικὴ γὰρ ἡ Ἰὰς καὶ ἡδεῖα ὡς τῶν ἄλλων οὐδεμία, διὸ καὶ τὰ Ἰωνικὰ ποιήματα ἐξαίρουσι ταῖς ἡδοναῖς, ὥσπερ τὰ Σιμωνίδου καὶ Μενελάου καί τινα τῶν Ὁμήρου Στησιχόρου τε καὶ ἄλλων ποιητῶν* der Name des Hilaroden Simos an die Stelle des Namens Simonides zu setzen sei, wie der Verfasser (S. 10) nach dem Vorgang Meineke's annimmt, ist ganz unglaublich; Simonides ist von diesem gelehrten Autor zum mindesten mit demselben Recht genannt wie Stesichoros. Bei dem »Menelaos« aber, den Ruhnken für den Epiker dieses Namens hielt, haben wir uns schwerlich einen anderen Dichter zu denken als den Mimnermos. Ein seltsames Missverständniss begegnet dem Verfasser in Betreff der Worte des Athenäos (S. 620f.) über Sotades *κακῶς μὲν εἰπόντος Λυσίμαχον τὸν βασιλέα ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, Πτολεμαῖον δὲ τὸν Φιλάδελφον παρὰ Λυσιμάχῳ καὶ ἄλλους τῶν βασιλέων ἐν ἄλλαις τῶν πόλεων.* Hierzu bemerkt er S. 12: »accuratiora ex his erui non possunt; neque enim quando Alexandriae versatus sit Lysimachus scimus, et num verba *Πτολεμ. δὲ Φιλαδ. παρὰ Λυσιμ.* labem contraxerint dubium est!« Dass die mit dem Namen *Ἰωνικὰ ποιήματα* bezeichneten Gedichte bereits vor Sotades in Ionici abgefasst gewesen seien (S. 15), ist, in dieser allgemeinen Fassung, nicht richtig; vgl. Aristoph. Ekkles. 883 *Μοῦσαι, δεῦρ' ἴτ' ἐπὶ τοὐμὸν στόμα, μελύδριον εὑροῦσαί τι τῶν Ἰωνικῶν* und das V. 893 ff. folgende trochäische Lied. Bezüglich der seltsamen Erwähnung des Sotades bei Strabo S. 345 hätte die Vermuthung Meineke's (vindic. Strabon. S. 108) verdient genannt zu werden. Von diesen und einigen anderen Einzelheiten abgesehen bietet der Verfasser über Persönlichkeit und Dichtungen des Sotades sowie der übrigen Kinädographen eine besonnene, methodisch angelegte und brauchbare Zusammenstellung. —

Noch verdienstlicher ist Cap. 3 »de Sopatro Paphio« (S. 31—43), worin namentlich der parodische Charakter in den Fragmenten des Sopatros treffend nachgewiesen und besprochen ist. — Cap. 4 endlich handelt »de Rhinthone« (S. 43 56). Der Verfasser schliesst sich hier der Meinung Capellmann's an, die Possen Rhinthon's seien Travestieen bestimmter Tragödien gewesen. Ein überzeugender Beweis, dass dies durchgängig der Fall gewesen, lässt sich indessen kaum führen. Denn auch wenn Rhinthon Stoffe der Tragödie ohne Bezug auf bestimmte Stücke ins Possenhafte herabzog, konnte der Unterschied seiner Stücke von den mythologischen Komödien des Epicharmos und der Attiker in Sprache, Anlage, Behandlung des Stoffes, Art der Aufführung u. s. w. doch noch gross genug sein, um dieselben als eine besondere neue Klasse von Dramen erscheinen zu lassen, zumal da Epicharmos und die Attiker auch noch zahlreiche Komödien von anderer Art dichteten, Rhinthon aber, wie es scheint, nur jene specielle Gattung bearbeitet hat.

Ernst Curtius, Der historische Sinn der Griechen. — Alterthum und Gegenwart. Gesammelte Reden und Vorträge. Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz. 1875. Zweite Auflage 1877. S. 269—286.

Schön und treffend setzt der erste Theil des feinsinnigen Vortrags auseinander, weshalb bei den Griechen, sowohl durch Eigenschaften des Volkscharakters wie durch geschichtliche Verhältnisse, die Ausbildung des historischen Sinnes nur eine mangelhafte sein konnte. Der zweite Theil handelt von dem Werth und den Vorzügen griechischer Geschichtsbetrachtung. Hier dürfte manches in zu günstigem Lichte hingestellt sein; der Verfasser meint z. B., in Folge der Forschungen der Peripatetiker hätten die Griechen eine »wissenschaftliche Culturgeschichte« gehabt, wie sie kein anderes Volk von seiner Vergangenheit besitze.

Franz Susemihl, Kleine Beiträge zur griechischen Literaturgeschichte. 5. Gorgias und die attische Prosa Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 115 Bd 1877. S. 793—799.

In einleuchtender Weise entwickelt Susemihl, dass die (in ionischem Dialekt abgefasste) philosophische Schrift des Gorgias wahrscheinlich vor seinem athenischen Aufenthalt abgefasst worden sei. Weiterhin nimmt der Verfasser an, der zweite Aufenthalt des Gorgias in Athen habe nicht sehr lange nach dem ersten stattgefunden; auch hierin wird man ihm beizupflichten haben, mehr wegen der inneren Wahrscheinlichkeit der Sache als wegen des platonischen Dialoges. Wenn aber alsdann Susemihl behauptet, der zweite Aufenthalt des Gorgias in Athen sei sein letzter gewesen, so halte ich dies weder durch die von ihm vorgebrachten Argumente für irgendwie erwiesen noch für wahrscheinlich. Auf diese Behauptung gestützt nimmt der Verfasser an, die in Athen vorgetragene und in attischem Dialekt abgefasste Leichenrede sei in die

Zeit etwa von 426 bis 420 zu setzen, und erklärt es schliesslich für im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Gorgias nicht bloss eine kunstgerechte Prosa zu begründen unternahm und nicht bloss die attische Prosa mächtig förderte, sondern dass er die attische Prosa überhaupt zuerst geschaffen habe. Ich hätte gewünscht, diese Behauptung deutlicher ausgedrückt zu sehen. Was soll damit gesagt sein, dass Gorgias nicht bloss eine kunstgerechte Prosa, somit also auch eine kunstgerechte attische Prosa, sondern die attische Prosa überhaupt zuerst geschaffen habe? Leidlich gute Sätze in attischer Mundart vermochte man natürlich schon vor Gorgias' Auftreten, zu der Zeit da Perikles Reden hielt und Kratinos Komödien dichtete, zu bilden. Auch war Gorgias sicherlich nicht der erste, der Schriftwerke in attischem Dialekte publicirt hat; kleinere attische Schriftstücke von praktischem oder tendenziösem Inhalt sind schon vor der Veröffentlichung des Epitaphios in Umlauf gesetzt worden. Dies ergibt sich aus der Existenz der Schrift vom Staate der Athener, welche vermuthlich (wie auch Susemihl bemerkt) älter ist als der Epitaphios, keine Spur gorgianischen Einflusses zeigt, und welche wir darum, weil sie uns durch Zufall erhalten ist, doch nicht berechtigt sind für die älteste ihrer Art zu erklären. Nur das ist richtig, übrigens auch schon von anderen hervorgehoben (vgl. z. B. Blass, die att. Bereds. von Gorgias bis zu Lysias S. 52), dass der Leontiner Gorgias in der griechischen Litteratur der erste Vertreter der attischen Beredsamkeit (und somit der erste bedeutende attische Prosaiker) gewesen ist, und dass er es war, durch den der attische Dialekt der Dialekt der kunstmässigen Beredsamkeit wurde (Blass a. a. O.). Wenn dies die Thatsachen sind, die durch jene Worte behauptet werden sollen, so ist nichts dagegen einzuwenden. Für sehr wahrscheinlich halte ich ausserdem die Annahme von Wilamowitz (Verh. der Philol.-Vers. zu Wiesbaden S. 39), dass die nichtattischen Formen in der sogenannten *ἀρχαία Ἀτθίς* auf den Einfluss des Gorgias zurückzuführen seien.

Egger, Histoire de l'éloquence chez les Athéniens (Leçon d'ouverture, 10e décembre 1877). Revue politique et littéraire. 2e série, 7e année, numéro 26. p. 604—606.

Kurze Betrachtungen allgemeiner Art über die attische Beredsamkeit, unter wiederholter Hervorhebung des Gegensatzes antiker und moderner Verhältnisse, treffend im Inhalt und ansprechend in der Form.

Die attische Beredsamkeit. Dritte Abtheilung. Erster Abschnitt: Demosthenes. Dargestellt von Friedrich Blass. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1877. VIII, 564 S. 8.

Vgl. Jahresbericht für 1874—75 II S. 215 ff. Mit Recht hat der Verfasser, in Rücksicht auf das Werk Schäfer's, geglaubt, vom Leben

des Demosthenes das Meiste übergehen und bei den einzelnen Reden viele Fragen nur in grösster Kürze berühren zu dürfen.

1. Einleitung (S. 1—4). Die Gattung der zum praktischen Gebrauche dienenden und zugleich künstlerisch vollendeten Demegorie ist, von vereinzelten früheren Beispielen abgesehen, im Wesentlichen eine Neuschöpfung des Demosthenes. — Demosthenes' Leben, sein persönlicher Charakter (S. 4—47). Als Geburtsjahr nimmt Blass 383 an, entweder Ol. 99, 1 oder 99, 2. Die Angabe von dem Unterricht bei Platon ist zu verwerfen, glaubwürdig dagegen nach Blass die von dem Unterricht bei Isäos. Von S. 29 an beschäftigt sich der Verfasser mit der Thätigkeit des Demosthenes als Logograph, insbesondere mit dem ihm von Aeschines gemachten Vorwurf der Unredlichkeit. Eine Zeit lang, insbesondere um 345, hat sich Demosthenes mit der Unterweisung und Anleitung jüngerer Leute befasst, scheint dies aber bald nach dem Process des Timarchos aufgegeben zu haben. Von dem Charakter des Demosthenes, namentlich mit Bezug auf die ihm gemachten Vorwürfe des Mangels an Muth, der Unbeständigkeit und Habsucht, wird S. 38 ff. gehandelt. — Seine Schriften (S. 47—63). Blass handelt von den Gruppen, in welche die Reden unserer Sammlung eingetheilt sind, sowie von der Ordnung innerhalb der einzelnen Gruppen, stellt ein Verzeichniss der erhaltenen wie der verlorenen Reden auf und spricht von der im Alterthum und in der Neuzeit an den Reden geübten höheren Kritik, besonders von den beiden Klassen der unechten Reden.

2. Demosthenes' Charakter als Redner (S. 63—198). Würdigung bei seinen Zeitgenossen (für den von ihm angeblich gebrauchten Schwur, S. 65 und 564, vgl. Aristoph. Vögel 194) und im späteren Alterthum, namentlich bei Cicero, Dionysios und Hermogenes. Sorgfalt des Demosthenes bei der Ausarbeitung der Reden. Unterschiede derselben nach der Verschiedenheit der Gattungen sowie nach den drei Perioden der Demosthenischen Beredsamkeit. — Wahl der Worte und Ausdrücke. Verschiedenheit hierin nach Gattungen und Zeiten, höchster Reichthum des Ausdruckes in der Kranzrede. Erweiterung der Rede durch Verbindung von Synonyma. — Meidung des Hiatus, in der ersten Periode strenger beobachtet als später. Möglichst vermieden wird auch die Anhäufung von mehr als zwei kurzen Silben, ein Princip, welches indessen auch nach Blass nicht unwesentlichen Ausnahmen unterliegt; vgl. auch Rhein. Mus. XXXIII S. 493 ff. Abgrenzung der einzelnen Kola nach antiker Theorie. Blass geht hierbei von seiner Annahme aus, dass wir unter den *στίχοι*, deren Zahlen uns überliefert sind, Sinnzeilen, d. h. Kola und Kommata, zu verstehen haben, mit welcher Annahme er freilich jetzt wohl isolirt dastehen dürfte. Auch von der »im grossen und kleinen von Demosthenes durchgeführten strengen Symmetrie«, welche in einem Anhang (S. 529 ff.), sowie mehrfach in den Anmerkungen veranschaulicht wird, werden sich schwerlich viele überzeugen lassen. Ich wenigstens

kann mir nicht vorstellen, dass (nach der Absicht des Demosthenes) z. B. die Worte *κοινὸν εἶναι τουτονὶ τὸν ἀγῶν' ἐμοὶ καὶ Κτησιφῶντι κοὐδὲν ἐλάττονος ἄξιον σπουδῆς ἐμοί* nur ein einziges Kolon bildeten, dagegen die Worte *τοῦτο δ' ἐστὶν οὐ μόνον τὸ μὴ προκατεγνωκέναι μηδέν* aus zwei Kola bestanden (das erste derselben lautet *τοῦτο δ' ἐστίν*). Auch den Satz »da der Redner selber für die Werke der Architektur, welche die früheren Geschlechter seiner Vaterstadt hinterlassen, eine solche Begeisterung zeigt, so ist es um so mehr erlaubt, die Anlage einer demosthenischen Rede mit der eines Bauwerkes zu vergleichen« u. s. w. (S. 113f.) wird man nicht ohne Befremden lesen. Doch es wäre ungerecht, bei dergleichen, was doch nur einen kleinen Bestandtheil des verdienstlichen und dankenswerthen Werkes bildet, allzu lange zu verweilen. — Weiterhin wird eingehend vom Rhythmus gehandelt, insbesondere von den Clauseln, von der Satzbildung (auch hier werden Unterschiede zwischen den verschiedenen Gattungen und den einzelnen Reden nachgewiesen) von den Figuren und von der Ethopoiie. Dass die Gabe des eigentlichen Witzes dem Demosthenes nur mangelhaft verliehen war, ist den antiken Beurtheilern zuzugeben. Zusammenstellung der Nachrichten und Bemerkungen über den Vortrag des Demosthenes. Am Schluss des Capitels spricht Blass von der sachlichen Behandlung bei Demosthenes. Als ein sehr guter Gedanke des Verfassers ist es zu bezeichnen, dass die Urtheile des Lord Brougham häufig angeführt und berücksichtigt werden.

Die drei nun folgenden Capitel beschäftigen sich mit den einzelnen Reden, von denen überall Analysen und Beurtheilungen gegeben werden. Dieselben bilden den umfangreichsten und wichtigsten Theil dieser Capitel. Ich beschränke mich auf die Mittheilung der Ansichten des Verfassers über Zeit und Ursprung der Reden.

3. Aelteste Privatreden (S. 199—226). Die beiden Reden gegen Aphobos wohl in der zweiten Hälfte von Ol. 104, 1 gehalten. — Gegen Aphobos für Phanos etwa Ol. 104, 2; die Verdächtigung ist unbegründet; vgl. Jahrgang 1877 I S. 285f. u. 288. — Die zwei Reden gegen Onetor 104, 3. — Ueber den trierarchischen Kranz zwischen 361 und 357; daraus, dass von den Gegnern im Plural gesprochen wird, ist kein Argument dafür herzuleiten, dass derselben mehr als zwei gewesen seien; der Redner stellt seine Trierarchie als von ihm allein bestritten hin; mit Unrecht ist die Rede dem Demosthenes abgesprochen worden. — Gegen Spudias; Argumente, um die Echtheit in Abrede zu stellen, sind nicht vorhanden; die Rede gehört zu den Jugendarbeiten des Demosthenes. — Gegen Kallikles; einzelne Mängel in der Gedankenfolge können an der Echtheit zweifelhaft machen; doch ist das, was zu Gunsten derselben spricht, entschieden überwiegend, und wir haben demnach auch diese Rede für eine Jugendarbeit zu halten. — Staatsreden bis zum ersten Frieden mit Philipp (S. 226—299). Gegen Androtion, nach

Dionysios 106, 2 (355) gehalten, welcher Angabe nichts im Wege steht. — Gegen Leptines gleichfalls 106, 2, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte (354); Blass glaubt, dass die Rede keinen Erfolg gehabt habe, vgl. Jahrgang 1877 I S. 279. — Von den Symmorien 106, 3. — Gegen Timokrates 106, 4; in der Frage nach dem überlieferten Zustand der Rede wird Schäfer's Ansicht gebilligt. - Für die Megalopoliten 106, 4. — Gegen Aristokrates 107, 1 (352). — Erste Rede gegen Philippos 107, 1 (351). — Für die Freiheit der Rhodier 107, 2. — Die drei olynthischen Reden, 349 (vor November) bald nach einander gehalten; die überlieferte Ordnung ist die richtige; in der Zeitbestimmung für Apollodoros' Antrag über die Theorika und für den euböischen Krieg (Winter und Frühling 348) schliesst sich der Verfasser an Weil an, ebenso in Bezug auf die chronologischen Berechnungen, wegen deren Dionysios die zweite Rede an die Spitze stellt; das die Todesstrafe für Anträge jenes Inhalts bestimmende Gesetz wagt der Verfasser nicht für eine Fabel zu halten; die zweite Rede ist nicht, wie Weil annimmt, bei der Berathung über das zweite Hülfsgesuch gesprochen. — Die Sammlung der Proömien, welche, nach Trennung des fälschlich verbundenen, 62 Stücke umfasst, hält der Verfasser für entschieden echt. Abgeschlossen wurde sie um 349. — Gegen Midias. Die Dionysien, an denen die That des Midias stattfand, sind die des Jahres 348; an der Rede schrieb Demosthenes bis Ende 347; die Zahl 32 in § 154 ist mit Schäfer für corrupt zu halten; Demosthenes hat nicht, wie Schäfer annimmt, eine *γραφὴ ὕβρεως* eingereicht. (Benseler's eigenthümliche Ansicht über die Rede hat der Verfasser, vielleicht geflissentlich, nicht berücksichtigt).

4. Staatsreden nach dem ersten Frieden mit Philipp (S. 299—383). Ueber den Frieden 108, 3 (346). — Zweite Rede gegen Philipp 109, 1 (344). — Von der Gesandtschaft 109, 2 (344); die Versuche, durch Umstellungen und Ausscheidungen der Rede eine andere Gestalt zu geben, werden mit Schäfer verworfen; die Abweichungen zwischen ihr und den Angaben des Aeschines finden ihre Erklärung darin, dass die Rede schon vor der Verurtheilung des Philokrates ausgearbeitet war und nicht mehr die Umgestaltungen erfuhr, welche sie der gesprochenen Anklagerede gleich gemacht hätten. (Weil S. 325f. seiner Ausgabe ist der von Blass verworfenen Annahme beigetreten, wonach Demosthenes seine Rede nach der Gerichtsverhandlung umgearbeitet und verkürzt hätte). - Vom Chersones 109, 3 (etwa März 341); Spengel's Beurtheilung wird zurückgewiesen. — Dritte Rede gegen Philipp 109, 3 (etwa Mai 341), die Zusätze der Vulgata sind zwar demosthenisch (abgesehen von denjenigen, welche auch in Y und anderen Handschriften fehlen), die Fassung in S aber ist die von Demosthenes schliesslich hergestellte, was sich nach Blass nicht nur aus inneren Gründen, sondern auch aus dem symmetrischen Bau der Rede ergeben soll. — Vierte Rede gegen Philippos, von einem Redactor bald nach Demosthenes aus demo-

sthenischen Bruchstücken und eigenen Zuthaten zusammengesetzt. — Gegen Philipp's Brief, vollständig gefälscht. — Der Brief Philipp's, dessen Form und Stil isokrateische Schule zeigt, ist für echt zu halten (vgl. Jahrgang 1877 I S. 272 u. 277). — Die Rede von der Anordnung, von einem Nachahmer verfasst, vielleicht von demselben, von dem die vierte Philippika herrührt. — Epitaphios, etwa zu derselben Zeit geschrieben. — Der Verfasser des Erotikos schrieb nach seinen Andeutungen etwa in Alexander's Zeit, und hiermit steht nichts in Widerspruch; das Werk zeigt Schule und Nachahmung des Isokrates. — Die Reden gegen Aristogiton, beide unecht, von verschiedenen Verfassern, die erste älter als die zweite, (vgl. Jahrgang 1877 I S. 272). — Die Rede vom Kranze, 112, 3 (etwa August 330); in der Frage über die Entstehung und Feststellung der jetzigen Form bleibt Blass bei den Resultaten Schäfer's und verwirft Kirchhoff's Annahme einer Vereinigung zweier Entwürfe; § 110 spricht der Redner nur von einem Aufschieben (genauer ist über diesen Punkt gehandelt von Weil im Annuaire de l'Association pour l'encouragement des études grecques, Jahrg. 1876 S. 175 f.; vgl. Blass im Jahrg. 1877 dieses Jahresberichtes Abth. I S. 281); von den Zeiten Alexander's war nach Blass auch in der gesprochenen Rede nicht gehandelt (vgl. Weil in seiner Ausgabe S. 399 f.); die Vorwürfe Spengel's werden zurückgewiesen. — Ueber die demosthenischen Briefe vgl. Jahrg. 1877, I S. 288 f.

5. Spätere Privatreden des Demosthenes (S. 399—433). Gegen Konon; die zeitliche Bestimmung Schäfer's ist unsicher. — Für Phormion 107, 3. — Erste Rede gegen Stephanos 107, 4 (Ende 349 oder Anfang 348); über die Echtheit war schon S. 32 gesprochen. — Erste Rede gegen Böotos, Ol. 108, 1 (348), wie bereits S. 288 dargelegt war. — Gegen Pantänetos, nicht vor und auch nicht sehr lange nach 108, 3; vgl. Jahrg. 1877 I S. 286. — Gegen Nausimachos, etwa aus derselben Zeit. Auch die drei zuletzt genannten Reden sind unbedenklich für echt zu halten. Gegen Eubulides 108, 3; die Rede ist demosthenisch, ermangelt aber der letzten Hand. — Pseudodemosthenische Privatreden (S. 433—527). Gegen Zenothemis, von Demon verfasst, nicht, wie Hug annimmt, von einem Fälscher. — Gegen Theokrines, nicht vor und nicht lange nach Ol. 109, 3, von einem Schüler des Demosthenes. — Gegen Phänippos, aus der Zeit Alexander's (nicht vor 330). — Zweite Rede gegen Böotos (Mantitheos) 108, 2. — Die sechs pseudodemosthenischen Reden für Apollodor haben einen gemeinschaftlichen Verfasser; den Apollodor haben wir aber nicht als solchen anzusehen. Gegen Kallippos 102, 4. Gegen Nikostratos 366 oder 365. Gegen Timotheos 104, 3 (Spätsommer 362). Gegen Polykles etwa 358. Zweite Rede gegen Stephanos (s. o.). Gegen Neära zwischen 343 und 340. – Gegen Euergos und Mnesibulos 106, 4, wahrscheinlich von demselben Logographen wie die sechs Reden für Apollodor. Ebenso die Reden gegen Makartatos (die eingelegten Urkunden sind echt, vgl. Jahrg. 1877 I S. 287 f., ebenso in

der Rede gegen Lakritos und gegen Olympiodoros, beide um 341, sowie die gegen Lakritos, diese drei jedenfalls von demselben Verfasser. — Gegen Leochares, aus unbekannter Zeit und von unbekanntem Verfasser. — Gemeinschaftlichen Verfasser haben muthmasslich die drei noch übrigen Reden: gegen Apaturios, nach 341, wohl aus der Zeit Alexander's; gegen Phormion, aus den späteren Jahren Alexander's, etwa 326, nicht unter zwei Sprecher zu vertheilen, sondern ursprünglich für einen anderen Fürsprecher bestimmt und nicht mit der nöthigen Sorgfalt umgearbeitet; gegen Dionysodoros, Winter 323—322, keinenfalls eine Fälschung.

Der griechische Roman und seine Vorläufer. Von Erwin Rohde. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1876. XII, 552 S. 8.

Dass dieses Werk eine der hervorragendsten Leistungen ist, welche die Philologie der letzten Decennien aufzuweisen hat, gleich ausgezeichnet durch Scharfsinn, ausgebreitete Gelehrsamkeit und Gründlichkeit der Forschung, wie durch anziehende und fesselnde Darstellung, ist bereits von verschiedenen Seiten her anerkannt worden.

Einleitung (S. 1—10). Der Verfasser erklärt, nach Widerlegung anderer Meinungen, die Ansicht Buttmann's und Dilthey's, nach welcher in den erotischen Dichtungen der Alexandriner der erste Keim der griechischen Liebesromane zu suchen ist, für die richtige und behandelt demgemäss

I. Die erotische Erzählung der hellenistischen Dichter.

1. »Auflösung der mythischen Empfindungsweise der Griechen« (S. 11—15). Die Gründe derselben werden treffend entwickelt; sie beruhen namentlich in dem Erwachen der Wissenschaft und in der selbständig gewordenen religiösen Speculation.

2. »Individualistischer Zug der hellenistischen Culturepoche« (S. 15—18). Gefördert wird derselbe durch den in den grossen hellenistischen Staaten aufkommenden Gedanken einer kosmopolitischen Einheit aller Völker und Menschen, durch die monarchische Verfassung jener Staaten und durch die Aussonderung einer Minderheit von Gebildeten oder Gelehrten gegenüber der ungebildeten Volksmenge. Die religiöse Bedeutung der Mythen musste unter derartigen Verhältnissen vollends schwinden.

3. »Stellung der Dichter hellenistischer Zeit zu mythischen Stoffen« (S. 19—22). Insbesondere wird gezeigt, weshalb grosse mythologische Epen nicht mehr gelingen konnten.

4. »Neue Stoffe erzählender Dichtung. Legenden, im Besonderen erotische Legenden« (S. 22—27).

5. »Erotische Sagen dichterisch ausgeführt von Stesichorus; von Sophokles und Euripides« (S. 27—35). In den meisten der hier in Be-

tracht kommenden und vom Verfasser kurz besprochenen Tragödien lässt sich, wie mir scheint, nicht sowohl eine Benutzung »erotischer Volkslegenden« (S. 32) erkennen, als eine Hervorkehrung und breite Ausmalung der im heroischen Epos bereits vorhandenen, aber nur schlicht und kurz berichteten erotischen Motive (vgl. Rohde S. 102ff.).

6. »Von den jüngeren Tragikern und vom Pantominus« (S. 35—38). Die Vermuthung Welcker's, dass bei Lucian de saltat. 40 mit den Worten *ὁ Ἀκάμας καὶ ἡ Φυλλὶς* die sonst von Phyllis und Demophoon erzählte Geschichte gemeint sei, wird durch das S. 37f. Anm. 3 beigebrachte zur Gewissheit erhoben.

7. »Erotische Sagen, gesammelt von Historikern und Antiquaren« (S. 38—55). Der Verfasser erwähnt zunächst das vereinzelte Vorkommen von Liebesgeschichten bei Ktesias, Timäos, Phylarch und bespricht sodann die von den Verfassern von Lokalgeschichten aufbewahrten derartigen Erzählungen. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass erst Pausanias solche erotische Erzählungen aus dem griechischen Mutterlande zu berichten weiss. Aus dem Orient stammt, wie Rohde höchst wahrscheinlich macht, die von Aristoteles fr. 503 R. erzählte massaliotische Sage: schon Athenäos (XIII 35) bemerkte ihre Uebereinstimmung mit einem Berichte des Chares, dessen Verwandtschaft mit der Erzählung von Guschtasp's Brautwerbung bei Firdusi Droysen erkannte. Alles dies wird von Rohde weiter ausgeführt und in helleres Licht gesetzt, mit Verwerthung seiner reichen Belesenheit auch auf dem Gebiete der orientalischen Erzählungslitteratur, wie sie sich hier sowohl als in zahlreichen anderen Partien des Buches kundgibt. Zuletzt werden die aus historischer Zeit erzählten Liebesgeschichten besprochen, insbesondere die von Antiochos und Stratonike, deren Glaubwürdigkeit darum sehr fraglich ist, weil andere dasselbe von Perdikkas, dem Sohne Alexander's I., berichten. Zu den von Rohde beigebrachten Zeugnissen hierfür kommt jetzt noch das von Bährens herausgegebene Gedicht »aegritudo Perdicae«. — Gewundert hat mich die Anmerkung 8 auf S. 41, wo das Citat aus Parthenios bei Plut. par. min. 21 als Beispiel eines nicht erschwindelten Citates in dieser Schrift angeführt wird; die Erörterungen Hercher's über diesen Punkt (Plut. de fluv. S. 17ff.) erscheinen mir vollkommen überzeugend.

8. »Schriften der Philosophen über Liebe und Liebesabenteuer« (S. 55—58). Insbesondere charakterisirt der Verfasser das Buch des Klearchos »über die Liebe«, zu dessen von Athenäos aufbewahrten Fragmenten er auch einige kritische Beiträge liefert.

9. »Thatsächliche Lebensverhältnisse der griechischen Frauen in hellenistischer Zeit« (S. 59—72).

10. »Erotische Erzählungen der hellenistischen Dichter« (S. 72—97). Der Verfasser handelt, nachdem er Mimnermos und Antimachos als Vorgänger der hellenistischen Dichter erwähnt hat, von Philetas, Hermesianax,

Simmias, Alexander dem Aetoler, Nikänetos, Sosikrates, Phanokles, Kallimachos, Dionysios von Korinth, Euphorion, Nikandros, Parthenios, Bulas, Simylos. — Im einzelnen hebe ich folgendes hervor. S. 75 Anm. 1 wird mit Benutzung von Mittheilungen Gutschmid's nachgewiesen, dass, auch wenn des Pausanias argumentum ex silentio für die Abfassungszeit von Hermesianax' Leontion berechtigt sein sollte, dieselbe darum doch nicht vor 302, sondern nur vor 287 anzusetzen sein würde. — S. 78 Anm. 1 wird die Angabe des Scholiasten zu Theokr. 8, 55, wonach Hermesianax die Liebe des Menalkas zu Daphnis behandelt haben soll, als falsch erwiesen. In dem Argument zu Theokr. 9 will Rohde die Lesart des Ambrosianus *ὅν φησιν Ἑρμησιάναξ ἐρασθῆναι τῆς χρηναίας Εὐίππης* (statt der Lesart der übrigen Handschriften *Κυρηναίας*) als richtig beibehalten. Vorzuziehen ist die Conjectur von Wilamowitz (Hermes XIV S. 162) *Κηναίας*. — S. 81 Anm. 1 erklärt der Verfasser die zwei Disticha in der Anthol. Palat. VII 647 nicht mit Bergk für ein selbständiges Epigramm, sondern mit Brunck für ein Stück aus der *Γοργώ* des Simmias, welchem Gedicht er die bei Plutarch Amat. S. 766 erwähnte kretische Geschichte zum Inhalt gibt. Ich halte dies für unrichtig. Einmal wäre es auffallend, dass ein Stück aus einer erotischen Erzählung sich unter die *ἐπιγράμματα ἐπιτύμβια* der Anthologie verirrt haben sollte. Sodann erscheint mir der letzte von Gorgo ausgesprochene Wunsch weit passender, wenn er an die Mutter eines noch im zarten Alter stehenden Mädchens, als wenn er an die Mutter einer bereits vielumworbenen Jungfrau gerichtet ist. Hierzu kommt ferner der Umstand, dass der Dichter in epischer Sprache erzählt, den Worten der Gorgo aber dorische Formen beimischt. In einem Grabepigramm hat dieser Umstand nichts besonders auffallendes. Nach Rohde dagegen soll Simmias in seinem sonst in epischer Sprache abgefassten Gedicht die Gorgo als Kreterin dorisch sprechen lassen, also doch nicht bloss an dieser Stelle, sondern auch sonst, und nicht bloss die Gorgo, sondern auch die übrigen Personen der auf Kreta spielenden Geschichte. Ist dies nicht eine etwas abenteuerliche Vorstellung? Auf's Sicherste aber zeigt endlich meines Erachtens die Vergleichung der Grabepigramme 513 und 646 die Richtigkeit von Bergk's Ansicht. — S. 85 Anm. 1 wird die Hypothese O. Schneider's, nach welcher uns bei Hygin der wesentliche Inhalt der drei ersten Bücher von Kallimachos *Αἴτια* erhalten sein soll, mit Recht zurückgewiesen, S. 93 Anm. 3 die Vermuthung Heyne's, dass in dem Gedichte Ciris eine lateinische Bearbeitung der in Parthenios' Metamorphosen befindlichen Erzählung gleichen Inhalts zu erkennen sei, näher ausgeführt. — S. 95 Anm. 1 gibt der Verfasser eine Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Versionen der Sage von Byblis. Die Annahme einer Lücke bei Parthenios fr. 32 ist von Hercher Hermes XII S. 310 widerlegt worden.

11. »Urkundlichkeit dieser erotischen Erzählungen. Anlehnung der hellenistischen Erotiker an die Behandlung analoger Sagen in der Tragödie. Romantisirung der alten Heroenwelt. Anlehnung an die Sammlungen der Historiker. Des Parthenios Sammlung erotischer Sagen. Quellen dieser Sammlung« (S. 97 115). — Dass die erotischen Stoffe bei den hellenistischen Dichtern und ihren Vorgängern in der Regel nicht auf ganz freier Erfindung beruhen, ist zuzugeben. Unzweifelhaft aber haben wir bei nicht wenigen dieser Dichter — bei Kallimachos wohl nicht — anzunehmen, dass sie mit den Personen und Ereignissen, welche sie überliefert vorfanden, in der willkührlichsten und kecksten Weise umgesprungen sind und sich die stärksten Aenderungen und Neuerungen in der Erzählung erlaubt haben. Dies hätte, wie mir scheint, Rohde als Einschränkung der von ihm behaupteten »Urkundlichkeit« noch etwas stärker hervorheben sollen. Schon Ibykos hat kein Bedenken getragen, von einer Liebe des Talos zu Rhadamantys und (wegen Il. *N* 517) des Idomeneus zur Helena zu fabeln (fr. 32 u. 44); Philetas erzählte von einem Liebesverhältniss zwischen Odysseus und einer Tochter des Aeolos; bekannt sind die launigen Schwänke über Homer und Hesiod, welche wir bei Hermesianax lesen, u. s. w. Dergleichen ist doch augenscheinlich nicht dem »Volksgeiste«, sondern der Phantasie einzelner mit bewusster Absicht erfindender Individuen entsprungen, und warum sollte dies nicht ziemlich häufig so gewesen sein? Derselben Ansicht war wohl Hercher, was ich aus den Anführungszeichen schliesse, mit denen er a. a. O. S. 309 das Wort »Sage« versehen hat. — Combinationen über die Reisen des Kallimachos enthält die Anm. 3 auf S. 99. S. 110 Anm. 5 sucht der Verfasser zu beweisen, dass die Erzählung bei Quintus Smyrnaeus X 259 bis 488 der eines alexandrinischen Dichters nachgebildet sei. Ueber die am Rande beigeschriebenen Autorenangaben und die poetischen Fragmente bei Parthenios wird S. 114 ff. sehr gut gehandelt. Den Beweis, dass die ersteren nicht von Parthenios herrühren können, hat Hercher a. a. O. S. 308 ff. nochmals geliefert.

12. »Die erotische Erzählung der hellenistischen Dichter als Vorläufer des spätgriechischen Liebesromanes, im Allgemeinen als Erzählung erotischer Abenteuer der sentimentalen Art, im Besonderen in der kunstmässigen Darstellung solcher Abenteuer. Reconstruirung des Wesens hellenistischer Erotik aus Nachahmungen derselben bei römischen und spätgriechischen Dichtern. Ovid. Nonnus. Musaeus. Die Technik der erotischen Erzählungskunst von den späteren Romanschreibern den Erotikern hellenistischer Zeit nachgeahmt« (S. 116 - 166). — Vortrefflich sind die Bemerkungen über das Verhältniss Ovid's zu den früheren Bearbeitern der von ihm behandelten erotischen Stoffe, S. 124 - 130. Die Behauptung, Corinna sei »nur ein Phantasiegeschöpf« gewesen (S. 124, 1), geht etwas zu weit; vgl. Trist. IV 10, 59 f. Bei Nonnos XLII 310 vermuthet Rohde *κρόκον* statt *ῥόδον* (S. 125). - Ueber die Behandlung der

Sage von Hero und Leander wird ausführlich S. 134 ff. gehandelt. Bei dieser Gelegenheit erklärt Rohde das Distichon Ov. am. II 16, 31 f. für interpolirt, sowie in dem Briefe der Hero V. 3 f. 71—114. 117—120. 131 bis 142. 146—150. 161—170. 185 f. — Ohne Schaden hätte meiner Meinung nach der Excurs S. 139, 1 ff. wegbleiben können. Rohde will hier die, wie er glaubt, zwingenden Zeugnisse zusammenstellen, nach welchen die Elegie in älterer Zeit musikalisch vorgetragen worden sei. Dass die in elegischen Distichen abgefassten *θρῆνοι* der alten Auloden (von denen übrigens die Alexandriner wohl keine einzige Zeile mehr besassen) gesungen wurden, ist selbstverständlich. Gelegentlich mochte dasselbe auch mit den uns bekannten Dichtungen der alten Elegiker geschehen, insbesondere, wenn dieselben zum Vortrag beim Symposion verwendet wurden. Dies ergibt sich aus Theogn. 241 ff., falls diese Verse wirklich von Theognis herrühren, von dessen sonstigem Ton sie sehr abweichen; vgl. Bernhardy Grundriss der griech. Litt. II 1³ S. 533. Hinzufügen mag man noch das »Zeugniss« des Chamäleon bei Ath. XIV 620 C für Mimnermos und Phokylides. Aus beiden Stellen aber ergibt sich nicht im mindesten, dass für die Elegien jener Zeit der musikalische Vortrag das ursprünglich beabsichtigte und regelmässige gewesen sei: vgl. Susemihl Jahrb. für class. Philol. 1874 S. 651. Auch wenn Mimnermos wirklich ein Aulet war, so müssen darum seine Elegien doch nicht stets zum Aulos gesungen worden sein; vgl. indessen Susemihl S. 657 f. Was sich aus Theogn. V. 533, 825, 943 für die Elegie ergeben soll, vermag ich nicht einzusehen. Bei *ᾄδειν* lässt sich nicht bloss »zur Noth« an eine blosse Recitation denken, sondern es hat diese Bedeutung ganz sicher und unbestreitbar; vgl. insbesondere Arist. Wolken 1371 *σὺ δ' ἀλλὰ τούτων λέξον τι τῶν νεωτέρων, ἅττ' ἐστὶ τὰ σοφὰ ταῦτα. ὁ δ' εὐθὺς ᾖσ' Εὐριπίδου ῥῆσίν τινα κτλ.* Ferner Friede 1267 ff. Thuk. II 8, 2. Welcker der ep. Cyclus I² S. 345, 619 u. 620, u. s. w. Man wird also auch auf die Ausdrücke *ᾠδή* und *ᾆσμα* kein allzugrosses Gewicht legen dürfen; vgl. z. B. Dio Chrysost. 12, 25 *ὁ λόγος οὗτος ἢ τὸ ᾆσμα* mit Bezug auf hesiodische Verse. Plutarch mag allerdings, wenn er Sol. 8 sagt *ἐν ᾠδῇ διεξῆλθε*, an Gesang gedacht haben; aber was wusste denn Plutarch oder auch sein Gewährsmann zuverlässiges von der Art, wie Solon seine Elegien vortrug? Nach allem dem bleibt es durchaus unerweislich, dass die Elegien des siebenten und sechsten Jahrhunderts durchgängig oder regelmässig zu musikalischem Vortrag bestimmt gewesen seien. Für mich (und wohl auch für andere) hat es auch nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit; eine Melodie z. B. zu Solon fr. 13 ist für mich beinahe etwas undenkbares. Die Bemerkung Rohde's (S. 140), dass *ἔλεγος* nichts anderes besage als *τὰ ἐλεγεῖα*, ist unrichtig, wird übrigens durch den Inhalt der hinzugefügten Klammer ziemlich wieder aufgehoben. Der Name *ἔλεγος*, für dessen Definition in der Klammer mit Recht Didymos angeführt wird, hatte ursprünglich entweder Bezug auf den klagenden Inhalt

oder auf das Instrument; ἐλεγεῖον bezeichnet ein Distichon in dem für den ἔλεγος üblich gewordenen Versmaass. Identisch sind die Begriffe also ursprünglich keineswegs. Analog ist das Verhältniss zwischen den Ausdrücken ἴαμβος und ἰαμβεῖον. — Die Sage von Pyramus und Thisbe wird S. 143 ff. Anm. 2 besprochen; bei Plut. n. p. s. v. sec. Epic. 10 wird die Lesart Θήβης festgehalten und mit evidenter Richtigkeit erklärt.

II. Ethnographische Utopien, Fabeln und Romane.

1. »Der griechische Roman äusserlich zusammengesetzt aus einer erotischen Fabel und einer Masse phantastischer Abenteuer zu Land und See. Entstehung dieses zweiten Elementes aus einer eigenen Art der Reisedichtung« (S. 167—172).

2. »Ethnographische Phantasien und Märchen in der Odyssee, den Argonautenabenteuern, dem Gedichte des Aristeas, den Reiseberichten des Pytheas, Ktesias, Megasthenes u. a. Orientalisches Element in solchen Berichten. Indische Reisemärchen. Reisen des Sindbad. Popularisirung solcher Phantastik im hellenistischen Orient. Ethnographische Fabeln als ältester Theil der Alexandersage des Pseudokallisthenes. Parodirung solcher Fabeln in Lucian's wahren Erzählungen« (S. 172—193). — Ueber den Roman des Pseudokallisthenes gibt der Verfasser in den Anmerkungen S. 184 ff. die Ergebnisse gründlicher und eindringender Studien. Die älteste Aufzeichnung der Sage setzt er in die letzte Zeit der Ptolemäerherrschaft. Für den am frühesten ausgebildeten Kern der Sage hält er die in die Erzählung eingelegten Briefe. Reichhaltig und sehr beachtenswerth sind auch die Bemerkungen über Lucian's »wahre Erzählungen« S. 191 ff. (S. 195 ist »Cratinus« ein Versehen für »Crates«.) Die Abfassung der Schrift wird in die Zeit von Lucian's höherem Alter gesetzt.

3. »Verbindung ethnographischer Fabulistik mit philosophischen und politischen Idealvorstellungen. Utopien der Philosophen. Plato's Atlantis. Theopomp's Meropis. Des Hecataeus Hyperboreer. Sagen von glückseligen Inseln im Norden oder Westen. Uttarakurus; Attacoren des Amometus. Fabelvolk des Timokles. Heilige Urkunde des Euhemerus. Reisebericht des Iambulus« (S. 194—242). — Die Anmerkung 2 auf S. 201 ff. handelt über die alte Vorstellung eines Herabsinkens der Menschheit von einer ursprünglichen Höhe der Tugend und Glückseligkeit. C. Müller's Vermuthung Ἑκαταῖος statt Ἀσκάνιος bei Laert. Diog. IX 61 wird S. 210, 1 näher begründet. Dass der letzte Satz der Anm. 3 auf S. 211 zu streichen ist, wird mir der Verfasser, denke ich, zugeben; s. Jahrb. für Philol. 1877 S. 256. S. 115, 4 gibt der Verfasser eine Vergleichung und kritische Prüfung der Berichte über die glückliche Insel im Westmeer bei Diodor V 19 f. und in Pseudo-Aristoteles mir. ausc. 84. Den Timokles in die zweite Hälfte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts zu setzen sind wir, wie S. 219 f. nachgewiesen wird, nicht berechtigt; es steht vielmehr nichts im Wege, eines der letzten vorchristlichen Jahrhunderte als seine

Zeit anzunehmen Wie lange Iambulos vor Diodor gelebt hat, muss unbestimmt bleiben, ebenso seine Heimath (S. 225 f.). Ueber die Selbsttödtung der Siechen und Altersschwachen bei den indogermanischen Völkern spricht Rohde S. 230, 1. Lassen's Hypothese über Iambul's Insel widerlegt er aufs gründlichste S. 233 ff. Unnöthig ist die Aenderung *ἐν τῇ Πολιτείᾳ* [*καὶ*] *κατὰ τοὺς διακοσίους στίχους* bei Laert. VII 34 (S. 241): vgl. Wachsmuth im Rhein. Mus. XXXIV S. 40.

4. »Verbindung ethnographischer Phantastik mit einer erotischen Fabel zum Roman. Antonius Diogenes: Die Wunder jenseits Thule« (S. 242—287). — Für verfehlt halte ich die Vermuthung S. 247 f., die *κωμῳδίαι* des Antheas seien in Prosa gewesen. Die Begründung derselben ist nicht ausreichend; nach Athenäos war den Erzeugnissen des Antheas und den *καταλογάδην ἴαμβοι* des Asopodoros gemeinsam *ἡ διὰ τῶν συνθέτων ὀνομάτων ποίησις*: darum können aber doch die ersteren poetische, die letzteren prosaische Form gehabt haben. Für die Uebertragung des Ausdrucks *κωμῳδία* auf ein Prosa-Product (vgl. auch S. 352) hat Rohde kein beweisendes Beispiel beigebracht, und dass Antheas etwas prosaisches »angestimmt« haben sollte (S. 248), wäre doch auch seltsam. Athenäos sagt von Antheas *ἐξῆγε κῶμον ἀεὶ μεθ' ἡμέραν τε καὶ νύκτωρ* und dann *οὗτος δὲ καὶ κωμῳδίας ἐποίει καὶ ἄλλα πολλὰ ἐν τούτῳ τῷ τρόπῳ τῶν ποιημάτων ἃ ἐξῆρχε τοῖς μεθ' αὐτοῦ φαλλοφοροῦσιν.* Erinnern wir uns nun der bekannten Bemerkung des Aristoteles über die Anfänge der *κωμῳδία*, so werden wir, denke ich, kaum daran zweifeln können, dass der Urheber jener Notiz über Antheas das Wort *κωμῳδία* in der ursprünglichen Bedeutung »Komosgesang« angewendet hat. — Ueber die Litteraturgattung der humoristischen Sittenbilder handelt die Anm. 1 auf S. 248 ff. Die Aenderung bei Probus zu Verg. ecl. 6, 31 »⟨quid⟩ quod is quoque - expoliverat?« wird schwerlich Beifall finden. — Antonius Diogenes lebte, wie Rohde nachweist, sicher vor der zweiten Hälfte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, höchst wahrscheinlich im ersten Jahrhundert. Die Meinung, er habe den Nikomachos benutzt, wird ausführlich und schlagend widerlegt, wobei zugleich Porphyrios' Leben des Pythagoras einer Quellenanalyse unterzogen wird (S. 254 ff.). Merkwürdig sind die Worte des Photios über Diogenes *λέγει δὲ ἑαυτὸν ὅτι ποιητής ἐστι κωμῳδίας παλαιᾶς.* Die S. 251, 2 gegebene Deutung derselben hat Rohde in dem Jahrb. für Philol. 1879 S. 17 mit Recht zurückgenommen. Er stellt hier die probable Vermuthung auf, dass von Photios der Ausdruck *κωμῳδὸς παλαιᾶς κωμῳδίας*, mit welchem sich Diogenes bezeichnet habe, falsch verstanden und Diogenes in Wahrheit kein Dichter, sondern ein Schauspieler gewesen sei. Oder zog vielleicht Diogenes irgend welche Parallele zwischen den phantastischen Erfindungen der alte Komödie (welche nicht nur *ἀρχαία*, sondern auch *παλαιὰ κωμῳδία* genannt wird) und seinen eigenen? (Auf den angeführten Satz folgen die Worte *καὶ ὅτι εἰ καὶ ἄπιστα καὶ ψευδῆ πλάττοι*

κτλ.) Dass dieser Gedanke durch das flüchtige Excerpiren des Photios seine jetzige Gestalt erhalten hätte, wäre wenigstens nicht undenkbar. — Die Inhaltsangabe des Romans nach den Auszügen bei Photios und Porphyrios ist mit zahlreichen erklärenden Anmerkungen, die mitunter auch auf die Wortkritik Bezug haben, ausgestattet. Nach S. 264 fällt die Lebenszeit des Historikers Eudoxos von Rhodos zwischen 350 und 200 v. Chr. Die verschiedenen Erzählungen von Hadesfahrten werden S. 260 ff. behandelt. - Von besonderem Interesse sind die Erörterungen über die Tyche S. 276 ff.

III. Die griechische Sophistik der Kaiserzeit.

1. »Aeussere und innere Gründe der erneuten Blüthe griechischer Rhetorik in der Kaiserzeit« (S. 288—301). — Diese Gründe sind namentlich die Gunst der Kaiser, der Glanz und das Ansehen der sophistischen Beredsamkeit, sowie die daraus erwachsenden äusseren Vortheile, ein sich wieder lebhafter geltend machendes Bedürfniss nach künstlerischer Ausbildung der Rede, endlich ein erhöhtes hellenisches Selbstgefühl.

2. »Wirksamkeit der Sophisten als Lehrer und als Prunkredner. Art ihres öffentlichen Auftretens« (S. 301—318). — Ein Excurs S. 304 ff. beschäftigt sich mit der Sitte der Recitation poetischer und prosaischer Werke.

3. »Litterarische Thätigkeit der Sophisten. Hinübergreifen in Philosophie und Historie. Willkürlichkeit in der Wahl ihrer Stoffe. Formale Sorgfalt. Ihr Bestreben, eine prosaische Poesie zu begründen« (S. 318—336).

4. »Phantastische Schulthemen der Sophisten. Erotische Themen. Erotische Briefe. Erzählung erotischer Legenden. Erzählung selbsterfundener erotischer Geschichten. Aufzählung einiger, nur dem Namen nach bekannter Dichter erotischer Romane. Benennung solcher Romane. Drama: Sinn dieser Bezeichnung. Epochen der Sophistik« (S. 336—360). — Nach S. 341 ff. haben wir zu unterscheiden einen Rhetor Lesbonax unter Augustus und einen späteren Philosophen Lesbonax, beide aus Mitylene, ferner einen Rhetor Potamon aus Mitylene, Sohn eines Rhetors Lesbonax, und einen Philosophen Potamon aus Alexandria, beide unter Augustus. Zu trennen von jenen beiden Lesbonax ist nicht nur der Grammatiker, sondern wahrscheinlich auch der Verfasser der ἐρωτικαὶ ἐπιστολαί. Die Erzählungen von Metamorphosen im 11. Buche der Geoponika sind Proben sophistischer Erzählungen solcher Sagen, aus Progymnasmen entlehnt (S. 344, 2). — Hätte S. 345, 4 einer der von Fulgentius citirten »räthselhaften Autoren« (Jungmann, Rhein. Mus. XXXII S. 565) nicht mit mehr Misstrauen angesehen werden sollen? — Erotische Romane, welche wir nicht mehr besitzen, sind die »babylonischen Geschichten« des Xenophon von Antiochia, die »kyprischen Geschichten« des Xenophon von Kypros, »rhodische Geschichten« in 19, sowie »koische« und »thasische Geschichten« in je zwei Büchern des Philippos von Amphipolis, der Roman eines

Herodian, die dem Dionysios von Milet durch Celer untergeschobene Liebesgeschichte des Araspas und der Panthea, vielleicht auch die 16 B. *Ἀττικαὶ ἱστορίαι* eines (vielleicht pseudonymen) Kadmos von Milet, unter dessen Namen es auch ein Werk mit dem Titel *λύσις* (*ἄλυσις* vermuthet Rohde) *ἐρωτικῶν παθῶν* gab. Hierüber S. 346 ff. -- Am Schlusse dieses Abschnittes charakterisirt Rohde kurz die drei Perioden der neueren Sophistik (S. 358 ff.).

IV. Die einzelnen sophistischen Liebesromane.

Der Verfasser gibt von jedem derselben eine genaue und eingehende Beurtheilung, bei der auch für die Interpretation im einzelnen zahlreiche Resultate gewonnen werden.

1. »Des Iamblichus Babylonische Geschichten« (S. 361—381). — Die Nachrichten über die Persönlichkeit des Jamblichos sind von Rühl in den Jahrb. für class. Philol. 1878 S. 317 ff. einer neuen Behandlung unterzogen worden, wogegen alsdann Rohde im Jahrg. 1879 derselben Zeitschrift S. 16 f. Einwendungen geltend gemacht hat. Die Nachrichten über die Lebensverhältnisse des Iamblichos gehen, wohl mit einer einzigen Ausnahme, auf die Angaben zurück, welche er selbst in seinem Roman darüber gemacht hatte. S. 364 seines Buches spricht Rohde die Vermuthung aus, dass Iamblichos die Figur seines weisen babylonischen Erziehers lediglich erfunden habe. Rühl dehnt nun diese Vermuthung auch auf die übrigen von Iamblichos berichteten Details aus, und diese Auffassung hat in der That meiner Meinung nach eine sehr grosse innere Wahrscheinlichkeit. Hiernach würde, wie Rühl sagt, über Iamblichos nichts weiter feststehen, »als dass er nicht lange nach dem Partherkriege des M. Aurelius schrieb, Asien genau kannte und wahrscheinlich auch dort lebte.« Unsere Hauptquelle für seine autobiographischen Mittheilungen bildet eine Randnotiz in dem codex A der Bibliothek des Photios. Verschiedenartig behandelt sind die hier befindlichen Worte *αἰχμαλωτισθῆναι δὲ τὸν Βαβυλώνιον καθ' ὃν καιρὸν Τραϊανὸς εἰσέβαλεν εἰς Βαβυλῶνα καὶ πραθῆναι Σύρον ὑπὸ τῶν λαφυροπωλῶν.* Die Annahme Rühl's, das überlieferte *Σύρον* sei richtig und auf Iamblichos zu beziehen, ist, wie Rohde überzeugend nachgewiesen hat, durchaus unstatthaft; vielmehr ist *τὸν Βαβυλώνιον* auch Subject von *πραθῆναι.* Höschel's Aenderung *Σύρῳ* erklärt Rohde für unwahrscheinlich; ohne eine sichere Emendation zu geben entnimmt er aus den Worten nur, dass nach dem Bericht des Iamblichos der Babylonier nach Syrien verkauft und hier sein Erzieher wurde. (Ist es übrigens sicher, dass im codex A *Σύρον* und nicht *Σύρῳ* steht? In welchem Verhältniss die beiden von Höschel benutzten Abschriften von Stephanus und Margunius, in denen er *Σύρον* fand, zu A stehen, bekenne ich nicht zu wissen; Bekker hat ohne weitere Bemerkung *Σύρῳ* drucken lassen.) Aus den Worten des Photios selbst (S. 75 Bekk.) *λέγει δὲ καὶ ἑαυτὸν Βαβυλώνιον εἶναι ὁ συγγραφεύς* glaubte Rühl auf einen angeblichen Aufenthalt in Babylon schliessen zu dürfen; mit grösserer Wahrschein-

lichkeit erkennt Rohde in ihnen eine ungenaue Wiedergabe von Iamblichos' Erzählung über seinen babylonischen Lehrmeister. Endlich lesen wir bei Suidas unter Ἰάμβλιχος: *οὗτος ὥς φασιν ἀπὸ δούλων ἦν.* Dies bedeutet, wie Rühl bemerkt, dass Jamblichos ein Freigelassener war. Rühl meint, auch dies gehe auf den Roman zurück und beziehe sich auf jene von Jamblichos berichtete Kriegsgefangenschaft. Die letztere ist nun aber von Rohde beseitigt, und es scheint, nach Rohde's richtiger Interpretation der Randnotiz, dass nach den Angaben derselben in den autobiographischen Mittheilungen des Iamblichos von einer Kriegsgefangenschaft kaum die Rede sein konnte. Man wird also, woran auch Rohde denkt, die Worte des Suidas vielmehr so erklären, dass Iamblichos von Geburt ein Sklave gewesen sei. Das aber hat er selbst schwerlich erzählt; man vergleiche die Worte der Randnotiz *οὗτος ὁ Ἰάμβλιχος Σύρος ἦν γένος πατρόθεν καὶ μητρόθεν, Σύρος δὲ οὐχὶ τῶν ἐπῳκηκότων τὴν Συρίαν Ἑλλήνων ἀλλὰ τῶν αὐτοχθόνων, γλῶσσαν δὲ Σύραν εἰδὼς καὶ τοῖς ἐκείνων ἔθεσι ζῶν κτλ.* Wir werden also in den Worten des Suidas doch wohl eine thatsächliche Angabe zu erkennen haben, die mit den romanhaften Mittheilungen des Iamblichos nichts zu thun hat; Rohde vermuthet, dass sie auf Hermippos zurückgehe. — Rühl bringt ausserdem noch für eine Stelle im Excerpt des Photios eine neue Erklärung vor, welche indessen, wie Rohde zeigt, nicht haltbar ist.

2. »Des Xenophon von Ephesus ephesische Geschichten« (S. 381 bis 407). — Die Abfassung ist wahrscheinlich in die Grenzzeit des zweiten und dritten Jahrhunderts zu setzen. Die Benutzung des Romans ist sicher bei Chariton und dem sog. Aristänetos, höchst wahrscheinlich bei Heliodor. Den Verfasser hat man sich als Rhetor, aber von mangelhafter Ausbildung, zu denken.

3. »Geschichte des Apollonius von Tyrus« (S. 408—424). — Wahrscheinlich ist ein ursprünglich von einem griechischen Heiden (nicht vor dem dritten Jahrhundert) griechisch geschriebener Roman durch einen Christen der lateinischen Reichshälfte frei übertragen und bearbeitet worden. Die Aehnlichkeiten des Xenophon lassen sich nur so erklären, dass wir den einen Schriftsteller für den Nachahmer des anderen halten.

4. »Des Heliodor Aethiopische Geschichten« (S. 424–467). — Der Verfasser derselben, dessen wirklicher Name vielleicht anders gelautet hat, war ein heidnischer Sophist; seine theologische Vorstellungsweise steht der des Apollonios von Tyana am nächsten. Er lebte wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts. An Identität mit dem Bischof Heliodoros von Trikka, die auch von unseren Gewährsmännern nur als Gerücht hingestellt wird, ist nicht zu denken. — Der Periplus maris erythraei ist nach S. 453, 1 um die Mitte des dritten Jahrhunderts geschrieben. Ueber die Schrift des Sallustius *περὶ θεῶν καὶ κόσμου* ist S. 464, 1 zu vergleichen. — Ein gewisses Interesse haben Heliodor's Worte (S. 244, 10) *ἦν ὥσπερ ἐν δράματι προαναφώνησις καὶ*

προεισόδιον, auf welche Rohde S. 450, 2 aufmerksam macht. Mit Recht findet er darin die Andeutung der Sitte, einen oder mehrere festlich geschmückte Schauspieler vor Beginn der Handlung auf die Bühne zu schicken, insbesondere um den Namen des Stückes zu nennen. Erinnert dies nicht an die bekannte Stelle in Platon's Symposion 194B?

5. »Des Achilles Tatius Geschichte von Leucippe und Klitophon« (S. 467–485). — Der Alexandriner Achilles Tatius, nicht identisch mit demjenigen Achilles, welcher zwischen 200 und 350 über die Sphäre schrieb, lebte um die Mitte des fünften Jahrhunderts und war wohl ein Christ.

6. »Des Chariton Geschichte von Chäreas und Kallirrhoe« (S. 485 bis 498). — Der pseudonyme Verfasser, gleichfalls ein Christ, lebte nach Heliodor.

7. »Des Longus Hirtengeschichte von Daphnis und Chloe« (S. 498 bis 511). — Longus lebte nach 200, wahrscheinlich vor Achilles Tatius. Der Besprechung des Romans geht eine Betrachtung der »idyllischen« Richtung in der früheren griechischen Litteratur voraus.

8. »Byzantinische Liebesromane. Eustathius Macrembolita. Theodorus Prodromus. Nicetas Eugenianus. Constantinus Manasses. Spuren spätgriechischer Romane in romanischen Litteraturen. Boccaccio« (S. 521 bis 542). —

Die Anmerkungen des Buches, aus deren Inhalt ich nur einiges wenige hervorheben konnte, enthalten eine reiche Fülle feinsinniger und lehrreicher Bemerkungen. Wo nur unsichere Vermuthungen vorgebracht werden konnten, was natürlich an nicht wenigen Stellen der Fall ist, wird die Unsicherheit stets vom Verfasser selbst anerkannt.

Rohde, Ueber griechische Novellendichtung und ihren Zusammenhang mit dem Orient. In den Verhandlungen der 30. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Rostock (1875). Leipzig, Teubner 1876. 4. S. 55—70.

Rohde versucht in diesem interessanten und lehrreichen Vortrag den Nachweis, dass die Novellen, welche aus orientalischen Erzählungswerken nach dem mittelalterlichen Occident gewandert sind, zum Theil — diese, wie mir scheint, selbstverständliche Einschränkung ist wohl auch im Sinne des Verfassers — auf griechischer Erfindung beruhen, während Benfey Indien für deren Heimath erklärt hatte. Unter Novelle versteht der Verfasser »eine frei erfundene, meist prosaisch vorgetragene Erzählung, einen Vorgang aus dem bürgerlichen Leben in einer kurzen und abgerundeten Form berichtend«. Mit ebenso grosser Entschiedenheit wie Berechtigung weist er die Annahme eines »Zeitalters der Novelle in Hellas« zurück. Er bespricht in anziehender Weise die Milesiaka des Aristides, die sybaritischen Geschichten, die Spuren pathetisch-tragischer Liebesnovellen, die Thätigkeit der öffentlichen Erzähler, handelt von den

unter den äsopischen Fabeln und anderweitig erhaltenen Resten griechischer Novellen, und sucht schliesslich darzulegen, wie man a priori die Heimath solcher Geschichten viel eher bei den Griechen als bei den Indern zu suchen geneigt sein sollte.

E. Hiller, Die litterarische Thätigkeit der sieben Weisen. Rheinisches Museum, n. F. XXXIII 1878 S. 518—529).

Der Aufsatz handelt von den bei Laertios Diogenes befindlichen Angaben über die Schriften der sieben Weisen sowie des Epimenides.

A. Favaro, Saggio di Cronografia dei Matematici dell' Antichità. Padora, premiata tipografia Francesco Sacchetto. 1875. 4. 12 S.

Die kleine Schrift ist ein Hochzeitsgeschenk für eine dem Verfasser befreundete Dame und erhebt keine wissenschaftlichen Ansprüche. Den Inhalt bildet ein kurzes alphabetisches Verzeichniss der antiken Vertreter der mathematischen Wissenschaften und alsdann eine chronologische Uebersicht ihrer Namen. Als Probe mögen drei Artikel dienen. Heraclitus. Matematica in generale. Ebbe credenze strane in fatto di Astronomia. Sostenne anche la pluralità dei mondi. — Nicomachus. Aritmetica e Musica. Le opere di aritmetica ci furono conservate, ma le principali di musica andarono smarite. — Pausanias. Geografia. Le sue opere si fondano per la massima parte sopra osservazioni fatte da lui stesso durante i suoi viaggi.

Ueber einige Schriftsteller mit Namen Hekatäos, von Professor Dr. Gottlieb Roeper. Zwei Programme des städtischen Gymnasiums zu Danzig. Druck von Edwin Groening. 1877. 28 S. 1878. 32 S. 4.

In dem anonymen Periplus des Pontus Euxinus, und zwar in derjenigen Partie desselben, in welcher der sog. Skymnos ausgeschrieben ist, findet sich folgendes überliefert (Geogr. Gr. min. rec. Mueller I p. 413 = 232): *ἀπὸ δὲ τῶν Μαιωτῶν λαβοῦσα τὸ ὄνομα | Μαιῶτις ἑξῆς ἐστι λίμνη κειμένη, | εἰς ἣν ὁ Τάναις, | ἀπὸ τοῦ ποταμοῦ λαβὼν τὸ ῥεῦμ' Ἀράξεως, | ἐπιμισγέσθω εκατεως ἐφοτιεις, | ὡς δ' Ἔφορος ἱστόρηκεν, ἐκ λίμνης τινὸς κτλ.* Dass in den gesperrt gedruckten Buchstaben (V. 870 des sog. Skymnos) zunächst die Form *ἐπιμίσγεθ'* steckt, erkannte Jakob Gronov; Toup hat alsdann *ἐπιμίσγεθ' ὡς Ἑκαταῖος* hergestellt, und endlich Buttmann den Vers *ἐπιμίσγεθ', ὡς Ἑκαταῖος εἶφ' οὑρετριεύς* gegeben. Hekatäos der Eretrier wird nur an einer Stelle Plutarch's erwähnt; derselbe nennt ihn im Leben Alexander's cap. 46 unter denjenigen, welche die Zusammenkunft Alexander's mit der Königin der Amazonen für eine Erfindung erklärten. Roeper verwirft nun die Aenderung Buttmann's und schreibt statt *οτιεις* sehr scharfsinnig *ὁ Τήιος*, gestützt auf Strabo XIV p. 644 *γέγονε δὲ καὶ συγγραφεὺς Ἑκαταῖος ἐκ τῆς αὐτῆς πόλεως* (näml. aus Teos). Dass diese Emendation der Buttmannschen vorzuziehen ist, wird man dem Verfasser wohl nicht bestreiten können. Zweifelhafter

ist der weitere Verlauf seiner Untersuchung. Nach einer zuerst von Peter Zorn geäusserten, gegenwärtig ziemlich allgemein recipirten Vermuthung ist Hekatäos von Teos identisch mit dem mehrfach angeführten Hekatäos von Abdera, von dem wir wissen, dass er u. a. ein Werk über die Hyperboreer geschrieben hat. Diese Identificirung ist und bleibt eine Hypothese; dass dieselbe aber unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich sei, kann ich Roeper nicht zugeben. Eine Widerlegung seiner hierauf bezüglichen Argumentation würde mehr Raum erfordern, als die Bedeutung der Sache verdient, da es sich, wie gesagt, nur darum handeln würde, eine Hypothese als nicht unwahrscheinlich zu erweisen. Entschieden zu verwerfen ist dagegen die Vermuthung Roeper's, bei Ath. II p. 70a (*Ἑκαταῖος δ' ὁ Μιλήσιος ἐν Ἀσίας περιηγήσει, εἰ γνήσιον τοῦ συγγραφέως τὸ βιβλίον· Καλλίμαχος γὰρ Νησιώτου αὐτὸ ἀναγράφει· ὅστις οὖν ἐστιν ὁ ποιήσας λέγει οὕτω*) sei zu lesen *Καλλίμαχος γὰρ τοῦ Τηίου αὐτὸ ἀναγράφει.* Dieser Conjectur widersprechen, wenngleich Roeper II S. 18 es in Abrede stellt, die Worte des Athenäos an einer späteren Stelle IX p. 410e *ὡς καὶ Ἑκαταῖος λέγει ἢ ὁ γεγραφὼς τὰς περιηγήσεις ἐν τῇ Ἀσίᾳ.* Augenscheinlich beziehen sich dieselben auf die Ansicht des Kallimachos. Ihr Ausdruck wäre aber, wie mir scheint, geradezu unsinnig, wenn auch nach Kallimachos der Verfasser der Periegese den Namen Hekatäos geführt hätte.

Dass sich in beiden Abhandlungen eine reiche und gründliche Gelehrsamkeit kundgibt, braucht kaum besonders bemerkt zu werden. Sie enthalten mehreres, was man nach dem Titel nicht in ihnen vermuthen sollte. So sucht der Verfasser in der ersten Abhandlung die Ansicht Meineke's, wonach der sog. Skymnos und Dionysios der Sohn Kalliphon's sich in Eigennamen zuweilen Abweichungen von dem sonst befolgten Gesetz in Betreff der Quantität vor muta cum liquida erlaubt hätten, als unrichtig zu erweisen, um auch hierdurch das Bedenkliche von Buttmann's Conjectur *οὐρετριεύς* darzuthun. Nur bei dem Worte *Ἀδρίας* lässt er Meineke's Ansicht bestehen; dagegen vermuthet er Sk. 145 *σταδίους· καλοῦνται δ' ⟨αἵδ'⟩ ὑπό τινων Ἡρακλέους* mit dreisilbiger Aussprache des Namens (??), Sk. 317 *ἔνιοι Λοκρῶν δέ φασι τῶν ἐν Ὀζόλαις* statt *ἔνιοι δὲ Λοκρῶν φασι*, Sk. 636 *ταύτην δὲ τὸ πρότερον Φλέγραν καλουμένην* oder ähnlich statt *ταύτην δὲ Φλέγραν τὸ πρότερον καλουμένην*, Sk. 947 *ἔπειτ' Ἄβρων τις τῷ γένει Μιλήσιος* statt *ἔπειτα Ἀμβρώντας* (*ἔπειτα δ' Ἀβρώντας* Meineke) *γένει Μιλήσιος*, Dion. 72 *ἔπειτα Φωκεῖς εἰσι τούτων ἐχόμενοι* statt *ἔπειτα Φωκεῖς ἐκ λογῶν* (*εἰσι Λοκρῶν* Meineke) *ἐχόμενοι*, Dion. 93 *τὰ Τάναγρα· κεῖται δ' ἐν μεσογαίᾳ πάνυ καλή* statt *Τάναγρα· κεῖται* (falls hier nicht ursprünglich ein ganz anderer Name gestanden habe). Ein der ersten Abhandlung beigefügter Excurs beschäftigt sich mit der Ergänzung des Schlusstheils von Dionysios *ἀναγραφή*; V. 138 wird mit ausführlicher Begründung vermuthet *ἔπειτα Σίφνος ἔχουσα λιμένα καὶ Πάρος* statt *ἔπειτα Σίφνος καὶ Κίμωλος ἐχομένη.* Dionysios wird, mit höchst unsicherer und zweifelhafter Beweisführung, dem

sog. Skymnos etwa gleichzeitig angesetzt. — Ein Excurs bei der zweiten Abhandlung handelt »über die Quantität der paenultima von *δραχμή* im komischen Trimeter«. Aristoph. Wespen 691 conjicirt Roeper *αὐτὸς δὲ φέρει τὸ συνηγορικὸν δίδραχμον, κἂν ὕστερος ἔλθῃ* (Cobet *τὸ συνηγορικόν, κἂν πάντων ὕστατος ἔλθῃ*), Friede 1201 *νυνὶ δὲ πέντ' ἐγὼ δραχμῶν ἀπεμπολῶ* (Elmsley *νυνὶ δ' ἐγὼ μὲν πεντέδραχμα ταυτὶ ἐμπολῶ*, Boissonade *νυνὶ δὲ πέντε δραχμῶν ἐγὼ ταῦτ' ἐμπολῶ*), Plutos 1019 *ὁπότε προτείνειαν δραχμὰς τὰς εἴκοσιν* (Hirschig *ὁπότε προτείνειάν γε τὰς εἴκοσι δραχμάς*), Plato Phaon fr. 2, 17 *τριώβολον Λόρδωνι, Κυβδάσῳ δραχμή*, Antiphanes Lykon V. 5 *τούτων δραχμὰς δὲ τοὐλάχιστον δώδεκα* (Bergk vermuthete *δραχμὰς δὲ τούτων*), Philippides *ἀργυρίου ἀφανισμός* V. 6 f. *καὶ κάππαριν χαλκῶν τριῶν ἐν ἀργύρῳ ἄγοντι πεντήκοντα τρυβλίῳ δραχμάς*, Machon bei Ath. XIII p. 581 *καὶ τὰ δόρατ' ἀποβλέπουσα χιλίας δραχμάς*. Auch aus den bei Galen erhaltenen Trimetern des Servilius Damokrates über die Lehre von den Arzneimitteln wird die spondeische Messung von *δραχμή* entfernt.

Sonst erwähne ich noch die folgenden an verschiedenen Stellen beigebrachten und motivirten kritischen Versuche des Verfassers. Kratinos *Διονυσαλέξανδρος* fr. 5 *ὁ δ' ἠλίθιος ὥσπερ προβάτιον βῆ λέγων βαδίζει* (I S. 13), fr. inc. 138 *ἀπ' ἄκρας τῆς κόμης* (II S. 28), Aristoph. Wolken 1428 *γε μὰ Δί' οὔ* statt *μὰ Δί' οὐδὲ*, Frösche 912 *Νιόβην τίν' ἢ τιν' Ἀχιλλέα* (gewiss nicht richtig), *Ὧραι* fr. 1, 5 *νιφοβόλους* statt *νιφομένους* (I S. 12), Platon *Ἑλλάς* fr. 1 *εἴξασιν ἡμῖν* (oder *ἡμῶν*) *οἱ νόμοι | τούτοισι τοῖσι λεπτοτάτοισιν ἀραχνίοις, | ἃν τοῖσι τοίχοις ἡ φάλαγξ ὑφαίνεται* (II S. 28) *Λάκωνες* fr. 1, 9 *καὶ δὴ κέκραται κᾆτα τὸν λιβανωτὸν ἐπιτίθει, παῖ* (I S. 13), *Νὺξ μακρά* fr. 2 *ἐνταῦθ' ἐπ' ἄκρων τῶν κορτάφων* oder *ἐντεῦθεν ἐπ' ἄκρων τῶν κροτάφων*, Strattis *Μακεδόνες* fr. 1 *ἔστ' ἐς ἄκρον* (II S. 28), epigr. 604 Kaibel V. 3 *Μαρκιανὸς δέ μ' ἐκήδευσεν καὶ ἔθαψεν, ὁδῖται* (I S. 17), Skylax § 58 *Κορησσία, Ἰουλίς, Καρθαία, Ἑλένη* als Interpolation zu beseitigen (I S. 24), Arrian peripl. ponti Eux. 29 *καὶ ὁρμᾶται μὲν ἀπὸ λίμνης [τῆς Μαιώτιδος], ἐσβάλλει δὲ εἰς θάλασσαν κτλ.* oder *καὶ ὁρμᾶται μὲν ἀπὸ λίμνης . . ., ἐκ δὲ λίμνης τῆς Μαιώτιδος ἐσβάλλει εἰς θάλασσαν κτλ.* (II S. 11), Harpokr. s. v. *ἀδελφίζειν* wird *Θασίῳ* für *Μιλησίῳ* vermuthet (II S. 15), Laert. Diog. V. 11 *Ἄβρων* statt *Ἀμβρύων* (I S. 9), Steph. Byz. *Ἀμάρυνθος δῆμος* (statt *νῆσος*) *Εὐβοίας* (II S. 15).

Das alexandrinische Museum. Eine Skizze aus dem gelehrten Leben des Alterthums. Vortrag gehalten zu Eisenach von Prof. Dr. Weniger. Berlin 1875. C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung. Carl Habel. 32 S. 8.

Eine für weitere Kreise bestimmte, gut geschriebene und auf solider wissenschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung.

Ernest Renan, Histoire de la philologie classique dans l'antiquité. Les grammairiens grecs. In der Sammlung: Mélanges d'histoire et de voyages par Ernest Renan. Paris 1878. S 389–410. 427–440.

Der erste dieser beiden anziehend geschriebenen und lesenswerthen Essays ist aus dem Journal de l'instruction publique von 1848, der zweite aus der Revue des deux Mondes von 1854.

Die Freunde und Förderer der griechischen Bildung in Rom. Programm der königl. Studienanstalt zu Würzburg zum Schlusse des Schuljahres 1874/75. Von Alexander Baldi, königl. Studienlehrer. Würzburg, Druck der Thein'schen Druckerei. 1875. 31 S. 4

Für die griechische Litteraturgeschichte kommt dieses Programm nur in Betracht wegen der Bemerkungen über die griechischen Schriftsteller, welche mit Römern verkehrten und sich in Rom aufhielten. Etwas neues oder irgendwie bemerkenswerthes ist in der Schrift nicht enthalten.

Histoire de deux fables de La Fontaine, leurs origines et leurs pérégrinations, par A. Joly, doyen de la faculté des lettres de Caen. Paris, Ernest Thorin. 1877. 150 S. 8.

Die zwei von La Fontaine bearbeiteten Fabeln, von denen die Schrift handelt, befinden sich auch in der aus dem Arabischen übersetzten Sammlung des Simeon Seth (*Στεφανίτης καὶ Ἰχνηλάτης*). S. 30 und 100 werden über das Verhältniss der griechischen Fassung zu der arabischen einige Bemerkungen gemacht. Von der einen Fabel ist S. 114 ff. eine englische Uebersetzung des arabischen Textes und S. 123 f. der griechische Text abgedruckt.

C. G. Cobet, vitiorum origo in libris antiquis: *μεταγραμματισμός*. Glossemata in textum invecta. *Διττογραφίαι* quomodo oriantur. — Mnemosyne, n. s. III, S. 279 und 348.

Cobet macht hier auf einige Stellen bei Galen (XVII 1 S. 80. 634. 909. XVIII 2 S. 778) aufmerksam, in welchen von der Entstehung der genannten Textesverderbnisse die Rede ist. Vgl. Bd. 3 dieser Jahresberichte S. 533 f.

Charles Graux, Nouvelles recherches sur la stichométrie: Revue de philologie, de littérature et d'histoire ancienne II 1878. S. 97—143.

Da der Gegenstand dieser sehr gelehrten und gründlichen Untersuchung im Jahre 1879 wiederholt auf's Neue behandelt worden ist, spare ich mir die Besprechung derselben für den nächsten Jahresbericht auf.

Schliesslich erwähne ich noch einige neue Auflagen, welche die letzten Jahre gebracht haben.

Letterkunde der Grieken en Romeinen, door Dr. A. H. G. P. van den Es, Rector van het Stedelijk Gymnasium te Utrecht. Tweede, geheel herziene Uitgave. Groningen, bij J. B. Wolters. 1877. VI, 311 S. 8.

Der Abriss der griechischen Litteraturgeschichte umfasst 174 Seiten. Neu hinzugekommen ist ein Verzeichniss der griechischen und römischen Autoren nach den verschiedenen Litteraturzweigen, wobei, wie der Verfasser in der Vorrede angibt, das Verzeichniss in Engelmann's Bibliotheca scriptorum classicorum als Vorbild gedient hat. In einzelnen sind in dem Buche viele Aenderungen, Weglassungen und Zusätze angebracht worden.

Histoire de la littérature Grecque depuis les temps les plus anciens jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs, par M. l'abbé Drioux. Quatrième édition revue et corrigée. Paris, librairie classique d'Eugène Belin. 1876. VI, 305 S. kl. 8.

Das Büchlein, welches ein livre élémentaire sein soll, umfasst die profane und die christliche Litteratur, die erstere mit Ausschluss der Philosophie. Charakteristisch sind die folgenden Worte der Vorrede: Parmi tous les ouvrages que nous avons mis à profit, nous devons tout particulièrement désigner la savante Histoire de la littérature grecque par M. Schoell. Il ne s'est occupé que de la littérature profane, mais il a traité son sujet avec une érudition si profonde et si étendue, il a jugé chaque ouvrage généralement avec une telle sûreté de tact, qu'il a en quelque sorte épuisé la matière!« Der Verfasser ist membre de la société littéraire de l'université catholique de Louvain und hat, wie aus dem Umschlag zu ersehen ist, eine beträchtliche Zahl von Schulbüchern historischen und litterarhistorischen Inhalts abgefasst, welchen die Empfehlung der Erzbischöfe von Besançon und Tours, sowie vieler Bischöfe zur Seite steht.

Précis de littérature classique ou histoire raisonnée des quatre grands siècles littéraires avec citations et indications de lectures par Th. Lepetit. Siècle de Périclès. 2. édition. Paris, Larousse et Boyer. 1877. IV, 164 S. kl. 8.

Auch dieses kleine Buch, dessen Inhalt sich nicht bloss auf das Zeitalter des Perikles, sondern auf die ganze griechische Litteratur erstreckt, ist für den elementarsten Standpunkt bestimmt.

Geschichte der griechischen Litteratur für höhere Lehranstalten und für das Selbststudium bearbeitet von Dr. W. Kopp, Gymnasial-Director. Zweite durchgesehene Auflage. Berlin 1878, Verlag von Julius Springer. VII, 192 S. kl. 8.

Dass auch in dieser neuen Auflage noch viel verkehrtes und unrichtiges steht, zeigt die Recension von R. Volkmann, Jen. Lit.-Zeit. 1878 S. 353.

Grundriss der griechischen Litteratur von G. Bernhardy. Halle, Eduard Anton. 1876. 8. Vierte Bearbeitung. Erster Theil: innere Geschichte der griechischen Litteratur. XXII, 782 S. Dritte Bearbeitung.

Zweiter Theil: Geschichte der griechischen Poesie. Erste Abtheilung: Epos, Elegie, Iamben, Metrik. Zweiter Abdruck.

Die vierte Ausgabe des ersten Theiles unterscheidet sich durch eine beträchtliche Anzahl neu hinzugekommener kleiner Bemerkungen (die indessen, soviel ich gesehen habe, nicht gerade von besonderer Bedeutung sind) von der dritten. Die Aenderungen in der Fassung hören mit dem 35. Bogen auf, da während des Druckes desselben der Tod des Verfassers erfolgte.

Karl Otfried Müller's Geschichte der griechischen Litteratur bis auf das Zeitalter Alexander's. Nach der Handschrift des Verfassers herausgegeben von Dr. Eduard Müller. Dritte Ausgabe, mit Anmerkungen und Zusätzen bearbeitet von Emil Heitz. Stuttgart, Verlag von Albert Heitz. 8. Erster Band 1875. XIV, 456 S. Zweiter Band 1876. 388 S.

Der Text ist unverändert gelassen; einzelne kurze Berichtigungen und Zusätze hat der neue Herausgeber in den Anmerkungen hinzugefügt; die Citate sind durchgesehen und verbessert.

Geschichte der griechischen Litteratur. Für Gymnasien, höhere Bildungsanstalten und zum Selbstunterrichte von Prof. Dr. Eduard Munk. Dritte Auflage. Nach der zweiten Auflage neu bearbeitet von Richard Volkmann, Gymnasial-Director in Jauer. Erster Theil. Von Homer bis auf die Anfänge der attischen Prosa. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1879. 8. Erstes Heft. VII, S. 1—288.

Das Buch soll auch in dieser dritten Ausgabe ein Schulbuch sein. Der neue Herausgeber hat die vollständige Trennung von Poesie und Prosa beseitigt, aber innerhalb der einzelnen Perioden die eidographische Darstellung beibehalten. Sicherlich ist dies die zweckmässigste und verständigste Anordnung. Die Inhaltsangaben und Analysen Munk's sind revidirt, in den litterargeschichtlichen Partien sind zahlreiche Aenderungen eingetreten, und mehreres ist neu ausgearbeitet worden, wie z. B. der Abschnitt über das Epos. Die von Volkmann hier kurz dargelegten Ansichten entsprechen seinen Erörterungen in der Geschichte und Kritik der Wolf'schen Prolegomena. Auch in den Abschnitten über die Anfänge des Melos, über die ersten Versuche prosaischer Darstellung, über die Orphiker, über scenische Alterthümer sind viele Zusätze gemacht. Ich entnehme dies aus den Worten des Herausgebers in der Vorrede; durch eigene Prüfung das Alte vom Neuen zu unterscheiden bin ich nicht im Stande, da mir die frühere Auflage nicht zu Gebote steht[1]).

Wilhelm Freund's sechs Tafeln der griechischen, römischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Litteraturge-

---

[1]) [Vgl. meine Anzeige im Literar. Centralblatt 1879, N. 43. Sp. 1390 f.] Anm. d. Red.

schichte. Für den Schul- und Selbstunterricht. I. Tafeln der griechischen Litteraturgeschichte. Zweite Auflage. Leipzig 1877, Verlag von Wilhelm Violet. 50 S. 8.

The Theatre of the Greeks. A Treatise on the History and Enhibition of the Greek Drama, with a supplementary Treatise on the Language, Metres, and Prosody of the Greek Dramatists. By John William Donaldson. Eight edition. With numerous illustrations from the best ancient authorities. London: George Bell and sons. 1875. VIII, 435 S. kl. 8.

Ein Wiederabdruck der siebenten Auflage, mit Weglassung der Uebersetzung von Aristoteles' Poetik und der Auszüge aus Vitruv und Pollux, welche in derselben enthalten waren.

Die Weisen und Gelehrten des Alterthums. Leben und Wirken der hervorragendsten Forscher und Entdecker auf dem Gebiete der Wissenschaft bei den Griechen und Römern. Dargestellt für Freunde des Alterthums, insbesondere für die reifere Jugend. Von Dr. Hermann Göll, Professor. Zweite verbesserte Auflage. Mit 115 Textabbildungen, 16 Tonbildern sammt Frontispice. Leipzig, Verlag von Otto Spamer. 1876. VIII, 376 S. 8.

Wie der Verfasser in der Vorrede berichtet, hat die zweite Auflage keine wesentlichen Aenderungen erfahren; nur einige Irrthümer sind verbessert und mehrere Lücken ergänzt worden.

Die übrigen in der »Bibliotheca philologica classica« unter den Rubriken »allgemeine antike Litteraturgeschichte« und »griechische Litteraturgeschichte« verzeichneten Schriften sind mir entweder nicht zugeschickt worden, oder gehören nicht in den Bereich meines Litteraturberichtes. Mehrere von ihnen sind an anderen Stellen dieser Zeitschrift besprochen worden.

Jahresbericht über lateinische Lexikographie für 1878.

Von

Prof. Dr. K. E. Georges
in Gotha.

Forcellini, Aegid., Totius latinitatis lexicon in hac editione novo ordine digestum amplissime auctum atque emendatum adiecto insuper altera quasi parte onomastico totius latinitatis. cura et studio Vinc. De-Vit. Prati 1878. gr. 4. Tom. VI. Distr. 61—62.

Nachdem im Jahre 1877 mit Heft 60 das eigentliche lexicon latinitatis zum Abschluss gekommen war, ist im Jahre 1878 das angehängte Glossarium bis Morosus vorgeschritten.

Lexicon Taciteum. Ediderunt A. Gerber et A. Greef. Fasc. II. S. 113—224. Lipsiae 1878. gr. 8.

Das zweite Heft dieses von der gelehrten Welt mit Freuden begrüssten Lexicons ist mit derselben Sorgfalt gearbeitet wie das erste. Dass bei der Masse der Stellen und Citate kleine Versehen vorkommen können, ist leicht begreiflich. Ein solches constatiren wir S. 208 (b) unter consero. Dort heisst es: a) G. 17, 2. I, 79, 16 tegimen fibula consertum. Es musste aber heissen: a) G. 17, 2 tegumen (so liest hier Halm) omnibus sagum fibula aut, si desit, spina consertum. I, 79, 16 tegimen ferreis lamminis aut praeduro corio consertum.

Lateinisch-ungarisches Wörterbuch zu Cäsar, Cicero, Horatius, Livius, Nepos, Ovidius, Phaedrus, Quintilianus, Sallustius, Tacitus und Virgilius. Von Silvester Strabó. Raab 1878. 570 S. 8.

Das Buch ist aus Freund's und Klotz's Wörterbüchern auf eine möglichst ungeschickte Weise excerpirt, so dass häufig die angegebene Bedeutung eines Wortes bei dem als Beleg citirten Schriftsteller nicht zu finden ist. Von der jetzt durch Ritschl und andere in den lateinischen Texten nach Handschriften und Inschriften eingeführten richtigeren Orthographie hat der Verfasser keine Ahnung.

Vollständiges Wörterbuch zu den Verwandlungen des Publius Ovidius Naso. Von Otto Eichert. Siebente revidirte Auflage. Leipzig 1878. 292 S. gr. 8.

Dass das vorstehende Wörterbuch eine weite Verbreitung in den Schulen gefunden hat, beweist der Umstand, dass schon nach vier Jahren wieder eine neue Auflage nöthig geworden ist. Die Vorrede belehrt uns nicht, ob Herr Eichert wesentliche Verbesserungen nach der Neugestaltung des Textes durch Korn, Riese, namentlich aber durch Merkel, vorgenommen hat. Schon die Uebereinstimmung der Seitenzahlen der sechsten (1874 erschienen) mit der siebenten zeigt, dass nicht viel Neues hinzugekommen sein kann, aber das Gegebene hätte doch endlich einmal einer eingehenderen Prüfung an der Hand der epochemachenden neuen Textesausgabe von Merkel unterworfen werden sollen. Dass dem nicht so ist, werden die folgenden Bemerkungen beweisen. Von Lesarten veralteter Ausgaben sind schon in der sechsten Auflage viele getilgt worden, aber auch in der siebenten finden sich noch deren mehrere, z. B. contrecto, 8, 608, crassus, 11, 367, cribrum, 12, 437, fatisco, 7, 554, irrevocatus, 11, 401, Myleus, 13, 684, praeeo, 8, 693, volubilitas, 12, 434 (auch unter latus zu tilgen), Tymolus (da Merkel überall Timolus oder Tmolus liest). Irrthümlich werden bimater, innubus, instimulo, lacuno durch Sternchen als solche Wörter bezeichnet, welche nur bei Ovidius vorkommen. — Prosodische Fehler sind Aricīnus, bimāter, Cērastae, cōhaereo, colūbra, Coronīdes, Demōleon, fēmur, Ǐūlius (statt Jūlius mit Jot) stābulor und stābulum, Hylēus (dreisilbig) statt Hyleus. Nehmen wir nun den neuen Text von Merkel zur Hand, so findet sich keine Spur von Berücksichtigung desselben bei dieser siebenten Auflage. Es fehlen ganz und gar folgende Artikel: 2, 823 perurgues, 3, 152 creta, 675 sanna, 5, 537 glupta, 6, 237 adnisa, 6, 673 praelonga, 7, 223 dispicit und Tricces, 434 Creteus, 612 queribundus, 8, 371 Eurytidae, 410 obstipa, 714 navarent curas, 719 Cibyreius, 9, 249 nē (Interj.), 416 auctus (subst.), 593 subversa, 10, 94 cirrata, 225 ingluvie, 11, 366 mucis, 12, 345 Bienor, 353 Therea, 460 Pyracten, 13, 312 praesto, 14, 467 Dirae, 831 viduae, 15, 122 Dēūs, 15, 217 cubitavimus, 364 Deoos, 625 accio, 714 Liternum. — Ebenso sind Lesarten der neuen Ausgabe von Merkel nicht berücksichtigt worden, bei deren Bedeutung der Schüler vergeblich Rath im Wörterbuch von Eichert suchen wird, z. B. 2, 774 inita suspiria, 3, 676 abstentos, 4, 758 dotata, 5, 81 murra, 460 pudori, 537 callenti, 7, 636 promittere, 8, 398 pronos, 637 placitos, 829 immensaque viscere, 10, 115 aetate, 133 utiliter, (= in einer dem Gegenstand angemessenen Weise), 11, 258 relecto, 12, 433 frendit, 557 accubuit, 13, 619 parentali luce, 14, 515 nutantia, 632 retunsas, 638 plura laudatae. Auch von Riese's Ausgabe ist so gut wie keine Notiz genommen, obgleich doch der Schüler, welcher diese Ausgabe gebraucht, verlangen kann, dass er das Nöthige im

Specialwörterbuch findet. So 1, 462 instigare, 2, 681 baculus, 5, 482 lassa, 8, 360 Hippalmon, 10, 192 vietum, 11, 83 lignosa, 15, 481 Latialis. Auch fehlt die Verweisung exalo, s. exhalo, und dergl. Schreibungen, die bei Riese nicht selten sind. Die Ausgabe von Haupt und Korn ist in einigen Stellen berücksichtigt (z. B. despernite, 9, 249, junctim, 11, 749, caudex, 12, 432, ludibrium, 10, 225 (mit dem Druckfehler ludribrium). Nicht berücksichtigt sind die Lesarten vertigine, 8, 557, fando, 9, 8, certans mit Infin., 10, 58, oblectamina, 11, 412, investigo, 15, 146. Promethides, 1, 390, hatte schon Haupt; im Wörterbuch fehlt es noch heute. — Andere Versehen sind noch 'convello, velli und divello, velli (und vulsi'). Die guten Handschriften der Met. haben nur 'vulsi'. 'Coronae, Beiname zweier Jungfrauen' statt 'Name der beiden Jünglinge' (bez. Sterne), die aus der Asche der Töchter des Orion entstanden (13, 698); vgl. Neue Jahrb. 1875, 633. — Unter fingo mit Acc. u. Infin. ist das Citat 15, 502 falsch. Lycabas, Genit. ae statt antis. Möge Herr Eichert in den vorstehenden Bemerkungen nicht Tadelsucht, sondern das Streben, seinem weit verbreiteten Buche zu möglichster Vollständigkeit und Vollkommenheit zu verhelfen, erblicken.

Kurzgefasstes Wörterbuch der wichtigsten Eigennamen der Lateinischen Sprache. Ausgearbeitet von Ernst Georges. Leipzig 1878. 110 S. kl. 8.

Da von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden war, es möchte dem Lateinisch-Deutschen Theile meines Schulwörterbuchs ein Eigennamenverzeichniss beigegeben werden, so habe ich die Anfertigung desselben meinem älteren Sohne, dem Verfasser des Deutsch-Lateinischen Schulwörterbuchs, übertragen. Derselbe hat, wie auch bereits von anderer Seite anerkannt worden ist, seine Aufgabe mit Geschick gelöst. Nachzutragen wäre Heliogabalus, Eutr. 8, 22, Hephaestio, Nep. Eum. 2, 2. Curt. 3, 12 (31), 15, Lorium, Eutr. 8, 4. Metiosedum, jetzt Caes. b. G. 7, 58. 60. 61 (wogegen das Mediodunum der älteren Ausgaben zu streichen). Pandateria, Tac. ann. 1, 53. Seite 67 (b) unter Molo muss es Rhetor Apollonius (statt Apollodorus) heissen.

Index Lucilianus. Supplementum editionis Lachmannianae. Confecit Franciscus Harder. Berol. 1878. 68 S. 8.

Durch dieses Wortregister ist erst die vollständige Benutzung der Lachmann'schen Lucilius-Ausgabe möglich geworden. Bis dahin war es sehr schwer eine von andern citirte Lucilius-Stelle aufzufinden. Man ist also der Verlagsbuchhandlung für die Veranstaltung dieses Registers zu grossem Danke verpflichtet. Gegen die Art, wie Herr Harder seine Aufgabe vollbracht hat, wird man kaum etwas einzuwenden haben.

Sul lessico Forcelliniano che si publica nel seminario di Padova. Lettera mandata al Ch. prof. M. D. V. da Francesco Corradini.

Freund des Herrn Corradini, des Herausgebers des Forcellini, hatte angeblich demselben den Vorwurf gemacht, dass er seine Zusätze

in der neuen Ausgabe nicht besonders durch ein vorgesetztes Sternchen und dergl. hervorgehoben habe. Unser Lexikograph will nun dem Freunde zeigen, was er geleistet habe. Er hebt drei Punkte hervor: I. Verbesserungen citirter Stellen, irrthümlicher Formen und falscher Lesarten. II. Zusätze. III. Verbesserung der logischen Anordnung der verschiedenen Bedeutungen und Constructionen eines und desselben Wortes. Zu no. I bemerken wir, dass das unter Paveo in allen früheren Forcellini-ausgaben in der Stelle aus Plin. 17, 20 (34), 149 stehende 'hospitare' ein reiner Druckfehler, nicht eine Variante ist; schon Harduin liest dort 'hospitari', nicht erst Sillig, wie Corradini angiebt. Unter Pavibundus hat Corradini das in allen Lexicis stehende 'pavibundae trepidationes, Arnob. 7, 13' mit Orelli in 'pavibunda preces' verwandelt. Mit Unrecht! Auch Reifferscheidt, dessen Ausgabe Corradini nicht kennt, hat dort 'pavibundis trepidationibus'. Unter Pellex hat Corradini in der Stelle: Atque etiam nomina necessitudinum, non solum naturae nomen et jura mutavit, Cic. Cluent. 70, 199 das Wort 'nomen' mit Madvig (Advers. 1 p. 89) herausgeworfen, während Halm und Kayser dasselbe gewiss mit Recht beibehalten. Doch es würde zu weit führen Corradini auf seinen kritischen Streifzügen, die oft zu Irrgängen werden, zu verfolgen. Unter no. II führt er ein paar neue in einigen Artikeln hinzugefügte Citate an und dann einige neue Artikel wie 'pauxillitas' aus Ambros. hexaem. 6, 9, 54, 'pecorinus' aus Plin. Valer. 5, 43 (wo caseus pecorinus), 'pauperia, paviculo u. a.' aus Gloss. [wobei wir beiläufig bemerken, dass 'pecorinus, θηριώδης' auch Gloss. Labb. steht, und dass 'pecorarius', welches in den Lexicis aus Gloss. Labb. angeführt wird, sich auch in einer Inschrift in Revue archéol. 1875 p. 107 f. findet, wo zwar nur 'pecor.' steht, welches aber nicht anders zu ergänzen ist]. Was no. III — die Verbesserungen in der Anordnung der Artikel — betrifft, so hat er einfach fast überall die Anordnung im Handwörterbuch von Klotz adoptirt, was er gegen seinen Freund wohlweislich verschweigt. Die Abhängigkeit von Klotz geht so weit, dass Corradini viele der sich bei Klotz findenden falschen Citate in sein Wörterbuch herübergenommen hat. In einem Anhang bespricht er zwei Zusätze seines Forcellini: nitrodes (= nitrosus) Inscr. Neap. 3513 (= Henzen 5702) und 3514 (= Henzen 5760) und neurotrotus (= qui nervis vulneratis laborat), Th. Prisc. 1, 19, wobei Herr Corradini übersehen hat, dass das Wort νευρότρωτος auch im Griechischen (Galen tom. 13 p. 344 sq.) vorkommt. — S. 23 lässt sich Herr Corradini also vernehmen: »Und hast du Gebrauch gemacht von dem Lexicon von De-Vit, welches gegenwärtig in Prato herauskömmt?« fragst Du mich. Die Antwort ist sehr kurz. Ich hielt es dem Zartgefühl eines Ehrenmannes angemessen, dasselbe ganz auszuschliessen. Ich habe das Bewusstsein, dasselbe niemals nicht nur nicht zu Rathe gezogen, sondern nicht einmal gesehen zu haben und kann das freimüthig Jedem in's Gesicht versichern, ohne jemals Lügen gestraft zu werden. Wir wollen das

sehr gern glauben. Ob unser Mann Recht daran gethan hat, die Forcellini-Ausgabe des gelehrten und wegen seiner Gelehrsamkeit von den deutschen Gelehrten in Rom hochgeschätzten Dominikaners De-Vit ganz bei Seite zu lassen, das ist eine andere Frage. Der ganze obige Passus sieht etwas wie Brotneid aus.

Kurzgefasste lateinische Synonymik. Für die oberen Gymnasialklassen bearbeitet von Dr. Hermann Menge. Zweite wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. Wolfenbüttel 1878. 156 S. 8.

Das Buch macht, laut Vorwort, keinen Anspruch darauf, für die Wissenschaft neue Ergebnisse zu bieten, erhebt sich auch nicht zu der Hoffnung und Forderung als ein eigentliches Schulbuch in Gymnasien eingeführt zu werden, sondern ist nur dazu bestimmt, den Schülern und vielleicht auch manchem Lehrer bei den lateinischen Exercitien und Aufsätzen, möglicher Weise auch hin und wieder bei der Lektüre von Klassikern (?!) eine Unterstützung zu gewähren. Bei der Bearbeitung des Buches sind besonders die Lehrbücher von Döderlein, Schultz und Schmalfeldt, sowie die Lexica, vorzüglich das von Heinichen, vielfach, ja überall benutzt und zwar in der Weise, dass, wo es dem Verfasser nach reiflicher Prüfung irgend möglich zu sein schien, die eigenen Worte derselben ohne Abänderung aufgenommen worden sind. Nach dem eigenen Geständniss des Verfassers ist also diese Synonymik weiter nichts als ein aus anderen Werken der Art nicht ohne Geschick zusammengeschriebenes Buch. Dabei wundere ich mich über zweierlei: erstens, dass der Verfasser ein Schulbuch, wie das Wörterbuch von Heinichen, als sein Hauptlexicon anführt, und zweitens, dass er das beste Werk über lateinische Synonymik, »Die lateinische Synonymik von Dr. L. Ramshorn. 2 Bde. Leipzig 1831« gar nicht gekannt oder nicht benutzt hat. Während z. B. in unserem Buche no. 28 cupere 'leidenschaftlich wünschen' erklärt wird, definiert Ramshorn richtig: 'cupere, wünschen, begehren, bezeichnet die blosse Neigung des Gemüthes, ein Gut realisirt zu sehen'. Ebenso sagt Ramshorn: 'optare, für sich oder andere als gut und rathsam wählen, wünschen', während optare in unserem Buch erklärt wird: 'wünschen in Gedanken oder Worten, dass Jemandem irgend etwas zu Theil werde, ohne jedoch für die Verwirklichung des Wunsches selbst thätig zu sein'. Sehr gut erklärt Nauck zu Cic. Lael. 16, 60: 'cupere et optare, das (natürliche, unwillkürliche) Verlangen und den (überlegten, wohlerwogenen) Wunsch hegen'. 'cupio' mit Infin. ist oft unser 'ich möchte wohl', namentlich cupio audire, videre, discere (s. Jordan zu Cic. Caecin. 12, 33 p. 196); 'optare' mit Infin. ist oft unser 'für das Beste halten', es vorziehen, z. B. perdere (sc. equites) prius quam perire optantes, Liv. 9, 14, 15. — Ebenso falsch ist 'avere bei Menge erklärt 'freudiges (?!) Verlangen tragen'. 'avere' ist = begierig sein (verschieden von 'aveo' = gesegnet sein), z. B. valde aveo scire quid

agas, Cic. ad Att. 1, 15, 2; auch 'gestire' ist nicht 'sehnsüchtig (?) wünschen', sondern 'grosse Lust haben, ich möchte (gar zu) gern', z. B. gestio scire ista omnia, ich möchte gar zu gern Alles dieses wissen, Cic. ad Att. 4, 11, 1: quae priores principes a singulis rogari gestiebant, gern gebeten sein wollten, Plin. pan. 39, 2. 'Velle' ist '(wirklich) wollen, gewillt sein', oft im Gegensatz zu 'cupere' bloss 'wünschen', z. B. Cic. Mil. 12, 32 (cuperent, wünschten . . . vellent wirklich wollten). Liv. 27, 19 § 11 u. 12 (vellet, gewillt sei . . . cupere, wünsche es); expetere ist = als wünschenswerth begehren. Auch mein Handwörterbuch hätte manchen Beitrag liefern können, z. B. factio und pars = Partei, siehe mein Handwörterbuch unter factio no. II; fauces und angustiae, siehe daselbst unter faux; fel und bilis, siehe daselbst unter fel; fenus und usurae, siehe daselbst unter fenus; exsequiae, funus, pompa, siehe daselbst unter funus, u. dgl. mehr. Ich für meinen Theil halte nicht viel davon, solche Bücher mit den langathmigen Definitionen den Schülern in die Hände zu geben, sie verwirren mehr als sie nützen. Soll ein Schüler übersetzen 'ich wünsche zu wissen', so wird er sicher nach Menge's Buch nach 'opto' greifen, statt nach cupio, aveo, gestio; ein gutes Lexicon mit passenden Beispielen nützt viel mehr. Damit will ich übrigens dem fleissig gearbeiteten Buche seine Nützlichkeit für andere Zwecke nicht absprechen.

Einzelne Bemerkungen zu verschiedenen Ausgaben der Schriften des Tacitus. Von Prof. Ignaz Prammer (im XXVIII. Jahresbericht über das k. k. Josefstädter Ober-Gymnasium für das Schuljahr 1878). Wien 1878. gr. 8.

Die Schrift ist hauptsächlich gegen die Ausgabe der annales des Tacitus von Draeger gerichtet. Wie ich bereits in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien Jahrg. 1873, S. 822—832 dargethan, strotzte damals die genannte Ausgabe von Fehlern in den Angaben über das einmalige oder mehrmalige Vorkommen von Wörtern und von Constructionen bei Tacitus und anderen Schriftstellern. Herr Draeger, mit der Herausgabe seiner historischen Syntax beschäftigt, konnte meine und anderer Ausstellungen bei der zweiten Ausgabe der annales nicht benutzen, aber in der im Jahre 1878 erschienenen dritten Auflage des ersten Bandes hat derselbe sein möglichstes gethan, um die Flecken zu tilgen. Wenn dennoch noch manche Berücksichtigung nöthig ist, so ist das mit der Unvollkommenheit menschlichen Wissens zu entschuldigen.

Nachdem Herr Prammer sein Bedauern ausgedrückt hat, »dass die schönen Lettern der trefflichen Teubner'schen Officin fast ein Decennium hindurch dazu verwendet worden sind, mit einer schweren Menge von falschen oder nur halbrichtigen Bemerkungen arglose Schüler und Lehrer zu dupieren«, bringt er Berichtigungen, welche Herr Draeger gewiss in der Folge adoptieren wird. Ich beschränke mich hier auf einige Bemerkungen zu diesen Berichtigungen. S. 4 zu ann. 2, 30, 8. In der ersten

Ausgabe hat Draeger mollius. — S. 6 zu ann. 4, 72, 3, über iubere mit Dativ der Person. In der siebenten Auflage meines Handwörterbuches lautet es so: »mit *Dat. pers.* u. *Infin.*, jussit centurioni custodire eum, Vulg. act. apost. 24, 23 (aber die Stellen Cic. ad Att. 9, 13, 2, Curt. 5, 6 [20], 8; 10, 8 [25], 4 sind jetzt geändert und Liv. 42, 43, 6 gehört quis [= quibus] zu responso dato)«. In der Stelle Catull. 64, 140, welche Herr Prammer beibringt, liest Baehrens: non haec misera sperare jubebat (Haupt allerdings miserae). - S. 7 ann. 11, 4, 14. Für subst. admissum wird Herr Prammer in der siebenten Auflage meines Handwörterbuches die vollständigen Citate finden, z. B. Cic. part. or. §. 120. — S. 9, Anm. 6. In meinem Exemplar sind die Seitenzahlen auf dem zweiten und dritten Bogen in ganz richtiger Reihenfolge. In Herrn Prammer's Exemplar sind wohl die Bogen vom Buchbinder falsch gefalzt. -- S. 12 ann. 13, 25, 14 meint Herr Prammer, ich hätte wohl in meinem Handwörterbuch unter 'metuens' aus Ov. fast. 6, 259 (wo metuentis luminis) in freier Weise metuentior deorum aus Ovid citiert. Das wäre eine schöne Art von Lexikographie, welche die Stellen so verdrehte. Nein, verehrter Herr Professor, metuentior deorum steht Ov. met. 1. 323, wie der Index zur Burmann'schen Ausgabe hätte lehren können. — S. 17f. zu Heraeus Note zu hist. 1, 64, 4. In der oben genannten Recension hatte ich von meinem sonst guten Index zum Tacitus (an der Ausgabe in usum Delphini) verführt die Behauptung aufgestellt, 'metus' und 'metuo' mit 'ex' komme im Tacitus selten vor. Draeger soll mich in seiner Erwiderung auf meine Recension (von deren Existenz ich erst hier durch Herrn Prammer Kunde erhalte) eines Besseren belehrt haben. Nun meint der Herr Prammer, »Draeger konnte sich auch auf Nipperdey's Note zu Tac. ann. 3, 6 berufen und den Angriff von Georges mit schärferen Worten abwehren. Ei ei! mein Wiener Herr College, eine solche Hetzerei ist nicht fein! — S. 20 zu hist. 3, 53, 2. Das falsche Citat ann. 13, 13 muss in 13, 3 verbessert werden.. — S. 21 zu hist. 4, 68, 9. In der V. Auflage hat Nipperdey zu ann. 6, 36 richtig »hist. IV, 68«. — S. 22 zu hist. 5, 12, 6 expugnare mit Acc. der Person auch Nep. Ages. 5, 4, und dazu Nipperdey. — S. 42 zu Tac. Germ. 14 persuadere mit Infin. s. Draeger hist. Synt. 3, 313. — S. 28 zu Tac. Germ. 33 quando = 'da, sintemal, weil' steht Cic. de fin. 5, §. 21 und 5, §. 67; Tusc. 4, §. 34; de nat. deor. 3, §. 43. Cic. Brut. §. 203; Liv. 31, 24, 8. — S. 29 zu Germ. 46. Die Uebersetzung partem praedae petunt, 'machen Anspruch auf etc.' ist nicht erst von Schweizer-Sidler; alle Uebersetzungen (von Doederlein, von Roth und die vortreffliche bei Engelmann in Leipzig erschienene, aus welcher Heraeus meist seine Uebersetzungen genommen) geben schon Aehnliches. — Schliesslich gebe ich selbst noch einige Nachträge zu Draeger's Ausgabe der annales. Zu ann. 1, 3: illuc cuncta vergere, ihm fiel Alles allein zu. — Zu 1, 5, 7 gnarus = notus auch Apul. apol. 12 in. u. flor. 16. p. 21, 10 Kr. — 1, 14, 13 obstringere absol. schon Caes. b. G. 1,

31,7. — Zu 1, 31, 7. Liv. 23, 35, 14 steht instruendae (nicht struendae) fraudi intentior. Draeger falsch nach Hudemann in Klotz's Handwörterbuch. — Zu 2, 13, 12 sollte für matrimonia = matronae nicht mehr Liv. 10, 23, 6 citiert werden, da dort jetzt ja 'matronis'. — Zu 2, 37, 11 meruisse mit 'ut' schon Plaut. capt. 419 (und dazu Brix viele Stellen aus Plaut., Ter. u. a.): mit Infin. poetisch (Prop. 2, 5, 3. Hor. sat. 1, 3, 120, Phaedr. 3, 11, 7) und nachklassisch (z. B. Vell. 1, 5, 1). — Zu 2, 39, 9 dissimilis in dominum unähnlich gehalten gegen den H.; vgl. Apul. met. 10, 30 extr.: puella in deae Junonis speciem similis. — Zu 2, 43, 11 infra adverb. auch Liv. 1, 43, 11. — Zu 2, 55, 27 praeverti ad Armenios ist = zuvor einen Abstecher machen nach A.; vgl. Liv. 32, 13, 4 praeverti in Thessaliam. — Zu 2, 63, 11 destruere mit persönlichem Object nicht bloss bei Tacitus und in Plin. epp., sondern auch bei Vell. 2, 48, 2, Val. Max. 5, 3 ext. 3. p. 241, 20 H. Quint. 5, 7, 26. — Zu 2, 70, 2 effundere animum bei Livius? Ich kenne es nur bei Verg. Aen. 1, 98. Sil. 14, 631. Macrob. sat. 1, 11, 25. Auch M. Mueller fand die Phrase nicht bei Livius. effundere spiritum extremum in victoria schon Cic. Phil. 14, §. 32. — Zu 2, 73 proeliator steht schon Val. Max. 3, 2, 24. — Zu 2, 87, 1 saevitia temporis (= hiemis) schon Sall. Jug. 37, 4. — Zu 3, 15, 3 si ita ferret. Darüber genauer Heraeus zu Tac. hist. 2, 44, 20. — Zu 3, 30, 6. Bei florentissimus musste bemerkt werden, dass es auf das hohe Ansehen des Sallustius, nicht auf seinen Stil geht. — Zu 3, 32, 5. Bei Plaut. Bacch. 1201 steht jetzt etsi est dedecori. — Zu 3, 34, 19 (20) Plur. consortia steht auch Col. 9, 9, 1. — Zu 3, 42, 2. alius = der übrige ist nicht so selten als Herr Draeger zu glauben scheint, s. M. Mueller zu Liv. 1, 7, 3. Weissenb. zu Liv. 4. 41, 8. Ladewig zu Verg. Aen. 6, 411. Muetzell zu Curt. 3, 9 (23), 6. — Zu 3, 43, 10 inhabilis mit Dat. Gerundivi auch Col. 2, 1, 2. Apul. met. 7, 33. — Zu 3, 52, 5 paratus (subst.) = apparatus hat auch Cic. de fin. 5, §. 53. — Zu 3, 54, 17 nemo refert quod, richtiger 'den Umstand berührt Niemand, dass u. s. w.' — Zu 4, 21, 10 peragere reum hat bei Ovid und Livius dieselbe Bedeutung wie bei Tacitus. — Zu 4, 25, 6 adesse in mit Acc. steht hier feindlich, 'heransein an u. s w.', wie adesse adversum hostes, Sall. Jug. 94, 3. — Zu 4, 27, 7 calles vgl. calles publicae Varr. r. r. 2, 2, 10. — Zu 4, 49, 6 Sil. 12, 442 arx superposita claustris maris, welche die Ausgänge zur See beherrscht, die den Schlüssel zur See bildet. — Zu 4, 57, 10: facies medicaminibus interstincta, mit Pflastern besät. — Zu 5, 9, 5 puerile verber ist hier = die Ruthe, mit der Kinder gestraft werden, Kinderruthe. — Zu 5, 11, 2 facilis mit Dativ Gerundivi auch Liv. 26, 15, 1: facilis impetrandae veniae Claudius. — Zu 6, 4, 1: ingressus statt aggressus auch Dict. Cret. 3, 7: ingressus hostem amplectitur. — Zu 6, 43, 2. assidere mit Acc. steht nicht bloss bei Tacitus und Apulejus, s. Nipperdey zu Tac. ann. 4, 58, 14 Stellen aus Sall., Verg. und Val. Fl., wozu noch Gell. 6 (7), 1, 8. — Zu 11, 11, 14 detractor steht oft bei den Eccl., s. die siebente Auflage meines Handwörter-

buches. — Zu 12, 4, 10 obtestari = betheuern auch Val. Max. 6, 2, 8. Aur. Vict. Caes. 39, 37. Tac. hist. 4, 57. — Zu 13, 1, 1. Allgayer in Krebs' Antibarbarus S. 978 f. (5) unterscheidet Indicativ und Conjunctiv nach 'non quia'. — Zu 13, 42, 11 livere = invidere steht auch dial. 25 extr., und oculi liventes bei Claudian. in Rufin. 1, 139. Boet. cons. phil. 2, 3 p. 24, 28 Obbar. — Zu 13, 45, 7 supergredi = übertreffen, überstrahlen auch Tac. Agr. 1. — Zu 13, 47, 3. Schon ann. 2, 81 afflictando ... ciens; auch hist 1, 23. — Zu 13, 58, 4 fetus, junge Triebe, Schösslinge, Fruchtansatz, schon Cic. de or. 2, §. 131; Brut. §. 16. — Zu 14, 7, 18 Cael. bei Cic. ep. 8, 11, 3 'scaena rei totius haec' ist zu übersetzen: die ganze Komödie (das ganze Spiel) läuft darauf hinaus. — Zu 14, 20, 8 antiquitas = das alte Verfahren, auch Plin. nat. hist. 26, §. 12: durabat antiquitas firma, das alte Verfahren erhielt sich unverändert. — Zu 14, 21, 21 exolescere = ausser Gebrauch, aus der Mode kommen, steht öfter bei Plin. nat. hist., Plin. ep. u. a., s. Muehlmann Thes. der class. Latin. und mein Handwörterbuch Aufl. VII. — Zu 14, 34, 10 ambitus = Umfang schon Varr. LL. 5, 32, 40 Spengel. (wo freilich Mueller 5, §. 143 ambitu auslässt). Liv. 27, 8, 17. Plin. nat. hist. 16, 242. — Zu 14, 36, 3 'sonor' schon Sall. hist. fr. 3, 67 col. III Dietsch (= 3, 77, 7 Kritz). — Zu 14, 39, 12 durare = 'fortdauern' schon Liv. 1, 9, 1. — Zu 14, 40, 3 simul ut ... simul ut Caes. b. G. 4, 13, 5. — Zu 14, 40, 8 spernens dotis, Apul. apol. 92 extr. — Zu 14, 54, 3 vgl. Plin. ep. 8, 6, 2 Marii, Sullae ... infra Pallantis laudes jacebunt. — Zu 14, 55, 3 expedire = exponere auch Cic. ep. ad Brut. 1, 15, 1 (wechselnd mil explicare und exponere). — Zu 14, 58, 15 evalescere auch Sen. de ira 2, 9, 1. — Zu 15, 12, 5 onustus mit Genitiv auch Auct. b. Afr. 63, 3; vgl. auch Pacuv. fr. 291 R. oneratus frugum. — Zu 15, 15, 13 Caes. b. G. 3, 7, 2 proximus mare Oceanum; und Cic. fr. bei Diom. 410, 7 K. proximus Pompejum sedebam (wo freilich Keil ändern will). — Zu 15, 19, 4 ist invidia wohl = Vorwürfe. — Zu 15, 20, 3 passt die Uebersetzung 'so weit gehen' nicht zum Text. Es ist ad contumeliam senatus penetraverat = hatte sich verstiegen zu u. s. w. — Zu 15, 32, 3 indiscretus auch hist. 3, 47 extr. — Zu 15, 40, 7. Das Richtigere über Aemiliana siehe in Becker's Handb. der röm. Alterth. 1, 643 f. und in meinem Handwörterbuche. — Zu 15, 55, 9 'incustodita', 'ohne Rücksicht auf' ist doch eine zu vage Uebersetzung. incustodita dierum observatione ist = ohne sich streng an die Beobachtung des Kalenders zu halten. — Ebenso vag ist 15, 60, 9 'prompsit, er sagte aus'; es ist vielmehr 'er äusserte sich, liess sich vernehmen'. — Zu 15, 67, 10. sensus incompti sind ungeschminkte (= gerade ausgehende) Meinungen, und ann. 3, 2 sind incompta signa, ungeputzte, nicht blanke. — Zu 15, 71, 9 vanitas exitus, ist = ein zweckloser Tod; vgl. vanitas itineris, Liv. 40, 42, 5. — Zu 16, 22, 26 'extollit, er reizt'. Es ist vielmehr extollit ira = er stimmt zu grösserem Zorne hinauf, stachelt noch mehr zum Zorne; vgl. Phaedr. 4, 17, 7 coepit nimia nautas hilaritate extollere, stimmte zu

allzugrosser Fröhlichkeit hinauf, machte ausgelassen fröhlich. — Zu 16, 32, 14 fallax mit Genitiv auch Liv. 25, 41, 3: gens fallax promissi.

De verborum cum praepositionibus compositorum apud Cornelium Nepotem T. Livium Curtium Rufum cum dativo structura commentationem scripsit W. Ignatius. Berol. 1877. 138 p. 8.

Diese mit grossem Fleisse abgefasste Doctordissertation, welche sich an eine ähnliche über die Construction der Verba mit dem Dativ bei Sallustius, Cäsar und Tacitus von Ad. Lehmann (Breslau 1863) anlehnt, zerfällt in zwei Haupttheile. Prior pars, quae est de dativo commodi et incommodi, hat vier Capitel. Altera pars, welche die übrigen mit dem Dativ verbundenen Verba enthält, besteht aus elf Capiteln. Die Verba (es sind deren 346) sind immer recht übersichtlich in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und mit Zahlen versehen. Im elften Capitel giebt der Verfasser in einer Uebersicht an, wie oft einige Verba mit einer Präposition oder mit dem Dativ bei Livius und Curtius vorkommen. Den Schluss bildet ein Index verborum.

Index grammaticus ad Africae provinciarum Tripolitanae Byzacenae proconsularis titulos latinos. Conscripsit Maximilianus Hoffmann. Argentorati 1878. 166 p. 8. (Doctordissertation).

Dieser Index grammaticus erstreckt sich über vol. VIII no. 1—1836 des Corpus Inscriptionum Latinarum. Er zerfällt in vier Capitel. Caput I. De orthographia et pronuntiatione. A. De vocalibus. B. De consonis. Caput II. De flexione. A. De declinatione nominum. B. De conjugatione verbi. Caput III. De syntaxi. A. De congruentia. B. De syntaxi casuum. C. De syntaxi verbi. D. De compositione et structura verborum. Caput IV. Observationes lexilogae miscellaneae. Die ganze, höchst gründliche Arbeit legt Zeugniss ab, dass sich der Verfasser schon Jahre lang mit diesem Gegenstand beschäftigt hat. Die einschlägige Litteratur ist mit grosser Sachkenntniss herbeigezogen. Das Hauptergebniss ist dass nicht mehr von einer besonderen Orthographie der in Afrika gefundenen Inschriften die Rede sein kann, sondern dass sich dieselbe Orthographie in Bezug auf Vulgärlatein auch in den übrigen im ganzen römischen Reiche gefundenen Inschriften, die in Corpus Inscriptionum Latinarum veröffentlicht worden sind, vorfindet.

Die Schrift bietet auch vieles Neue für das Lexikon. Leider kann ich dieselbe für die eben im Druck befindliche siebente Auflage meines Handwörterbuches nicht so benutzen, als ich es selbst wünsche, da die neue Bearbeitung des Buches meine volle Zeit in Anspruch nimmt. Nur die Observationes lexilogae miscellaneae (p. 146 sqq.) habe ich vom Buchstaben M an etwas sorgfältiger berücksichtigt. Wir erhalten manches neue Wort, z. B. albaris, 8, 73, 6. 1141. 1310, 3 (überall opere albari). — cerineus = cerinus, 8, 212, 88. Schon in meinem Handwörterbuche

aus dieser Inschrift. — circare totam regionem, 8, 1027, 6. Ebenfalls schon in meinem Handwörterbuche. — emeatus, 8, 1584, 2. — epulactris (nach Hoffmann vielleicht = epulacteriis oder epulatoriis = für die Mahlzeitversammlungen), 8, 1828, 15. — epulaticius, 8, 1827, 14. — florisapus, 8, 212, 90. — matronaliter, 8, 870, 3. — sigmentum = signum (?), 8, 1013, 2. – sistriger, 8, 212, 84. — Ausserdem werden eine Reihe sonst selten vorkommender Wörter durch die Inschriften bestätigt, z. B. ampliatio, apothyterium, ara (= Grabstein), archidiaconus (arcediaconus geschr.), ceparius, editio (ludorum), exercitator, Idalius (= Veneri sacer), mammula (= avia), memoratio, museum (= opus museum), orbis (= orbis terrarum), reliquatio, saties, succidia (= mors), sufes, Taurica (= Chersonesus Taurica), vitis (= Centurionenstelle). — Schliesslich bemerke ich noch, dass S. 66 annot. 2 für 'voluntaria morte obire' Vell. 2, 87, 3 statt des späteren Eutr. 7, 17 hätte citiert werden sollen.

De auctorum belli Africani et belli Hispaniensis latinate. Scripsit Albrechtus Koehler. Erlangae 1877. 108 p. 8.

Obgleich Nipperdey in seinen quaestiones Caesarianae und Fröhlich in einer Programmschrift (das bellum Africanum, sprachlich und historisch behandelt, Brugg 1872) schon über die Latinität der oben auf dem Titel genannten Schriftsteller gehandelt haben, glaubte der Verfasser doch mit Recht, dass es nicht überflüssig sein würde, den Gegenstand nochmals einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die unter Wölfflin's Leitung unternommene Arbeit zeugt von grossem Fleisse und von grosser Belesenheit in den einschlägigen Schriftstellern und andern Werken. Sie zerfällt in III partes, und zwar p. I. De copia verborum. A. De verborum formatione. 1. De derivatione. a. De deminutivis. b. De verbis frequentativis. c. De variis formandorum verborum generibus. 2. De compositione verborum. a. De verbis cum ad praepositione compositis. b. De verbis cum praepositione con compositis. c. De verbis cum praepositione de compositis. d. De verbis cum praepositione ex compositis. e. De verbis cum praepositionibus in, per, prae, pro, trans compositis. Appendix. De flexione. 1. De declinatione. 2. De conjugatione. B. De usitatorum vocabulorum insolenti significatione. 1. De substantivis. 2. De adjectivis. 3. De adverbiis. 4. De verbis. C. De vocabulorum ab sermone urbano abhorrentium usu. 1. De vocabulis Latinis. 2. De vocabulis Graecis. P. II. De syntaxi. A. De orationis partium singularum usu. 1. De adjectivo. a. De adjectivo substantivi loco posito. b. De comparatione ac gradatione. 2. De pronominibus. B. De orationis partium inter se rationibus. 1. De temporibus ac modis. 2. De casibus ac praepositionibus. C. De coordinatione et subordinatione. P. III. De elocutione. A. De abundantia sermonis. 1. De abundantia verborum. 2. De abundantia sententiae. B. De orationis brevitate. 1. De substantivi de-

tractione. 2. De verbi detractione. C. De improprietate sermonis. D. De supralatione. Man sieht, dass die Abhandlung mit grosser Gründlichkeit angelegt ist. Gegen die Ausführung wird auch die strengste Kritik wenig oder nichts einzuwenden haben. Ich will nur einige meist lexikographische Berichtigungen hier folgen lassen: p. 21 Suet. Tib. 50 steht perindigne (nicht perindignus) — perinvitus steht nicht mehr Cic. ep. 7, 33, 2 und Liv. 40, 57, 5, wie den Verfasser mein Handwörterbuch hätte lehren können, wohl aber Cic. ep. 3, 9, 1. — S. 22 transfugio steht gar nicht in der angeführten Stelle Liv. 34, 25, 12, sondern perfugerunt; aber nach einer Mittheilung M. Müller's steht es z. B. Liv. 1, 53, 5; 2, 11, 5; 2, 16, 4; epit. 51. Ebenso steht auch transfuga öfter bei Livius; z. B. 2, 1, 4; fr. 20 und die Stellen im Glossarium Liv. — S. 23 paucus im Sing. steht noch Enn. ann. 252 (verbum paucum). Hyg. fab. 194 (post paucum tempus). Schol. Caes. Germ. Arat. 146. S. 392 Eyss. (paucum tempus). Cael. Aur. acut. 2, 18, 108 (potus paucissimus). — S. 26 für depopulo citiert ja Neue a. a. O. auch Val. Flacc. 4, 429; 6, 532. — S. 43 zu magis mit Compar. siehe Wagner Plaut. Aul. 419 und Benecke Cic. Cat. 3, 2, 7. S. 67. — S. 47 perquam mit Superlat. auch Itala psalm. 22, 5 bei Cypr. ep. 63, 12 (perqu. optimus). Amm. 24, 1, 3 (perqu. scientissimus). — S. 56 muss es Auct. ad Her. 4, 49, 63 (st. bloss 49, 63) heissen. — S. 61 steht falsch Cic. de nat. deor. 3, 21 Aegyptum proficisci statt 3, 22, 56 Aegyptum profugere. Der Acc. loc. Aegyptum ist bei proficisci u. ähnl. gerade die stehende Form, z. B. Aegyptum profugere, Cic. de nat. deor. 3, 22, 56. Aegyptum iter habere, Caes. b. c. 3, 106, 1 Aegyptum proficisci, Nep. 4, 1. Aegyptum vehere, Liv. 31, 43, 5. Aegyptum navigare, Liv. 45, 10, 2. Aegyptum inducere, Liv. 45, 11, 8. Eine ganze Reihe anderer Accusativi locativi giebt Kühnast Liv. Synt. S. 156. — S. 63 In dem Referat über Liv. 22, 12, 5 muss es cura animum incensus (statt incussus) heissen; incessit, wie jetzt Weissenborn und Wölfflin lesen, hat nach Hertz's not. crit. schon Muretus vermuthet. S. 65 jure peritus hat auch Charis. 83, 6 Keil als Erklärung von jure consultus. — S. 66, 1. Bei Gell. 4, 8, 2 liest Hertz disciplinae militaris peritus; statt Paulus dig. 22, 7, 19 muss es 33, 7, 19 heissen. — S. 97 hat der Verfasser De supralatione statt de superlatione geschrieben, weil Halm Quint. 9, 1, 29 und 9, 2, 3 diese Lesart aufgenommen hat. Aber Quint. 12, 10, 62 liest derselbe Halm superlatione und Cornif. rhet. 1 § 10. Cic. de orat. 3, 203 haben alle Herausgeber superlatio aufgenommen, obgleich auch in diesen beiden Stellen supralatio Variante ist.

De Vergilii usurpatione infinitivi. Scripsit Henricus Krause. Berol. 1878. 114 p. 8.

Der Verfasser behandelt in sechszehn Capiteln den Gebrauch des Infinitivus bei Vergilius. I. De infinitivo, qui subjecti instar est. II. De infinitivis aliquot, qui sint numero dativorum. III. De accusativo et in-

finitivo, quibus continetur enuntiati subjectum. IV. De solo infinitivo, qui plerumque obiecti numero ita e verbis aptus est, ut verbi finiti actio efficiatur ab eodem atque infinitivi. V. De accusativo et infinitivo, unius notionis instar e verbis pendentibus. VI. De accusativo et infinitivo, disjunctim e verbis pendentibus. VII. De infinitivo, cui dativus aut praecedit aut cogitatione addendus est. VIII. De nominativo cum infinitivo. IX. De solo infinitivo, qui ex substantivis ita aptus est, ut non fungatur vicibus subiecti. X. De accusativo cum infinitivo, qui ita aptus est ex substantivis, ut non possit intellegi enuntiati subiectum. XI. De infinitivo ex adiectivis apto. XII. De infinitivo, qui vocatur consilii. XIII. De infinitivo historico sive absoluto. XIV. De nominativo cum infinitivo a more Graecorum repetendo. XV. De infinitivo, quem imperativi numero usurpari sunt qui censeant. XVI. De infinitivo, qui accusativi Graeci instar cum verbo finito minus arcte cohaeret. Man sieht schon aus diesem Inhaltsverzeichniss, mit welcher Umsicht und Genauigkeit der Verfasser seinen Gegenstand behandelt hat. Die Ausführung lässt nichts zu wünschen übrig. Dabei zeigt der Verfasser eine ausserordentliche Belesenheit. Die Schrift ist namentlich für die Besitzer der historischen Syntax von Draeger geradezu unentbehrlich, da der Verfasser allenthalben auf dieses Werk Rücksicht nimmt und dasselbe in Bezug auf die Lehre vom Infinitiv fast auf jeder Seite berichtigt und ergänzt. Nur ein paar Beispiele. S. 12 wird für labor est mit Infin., welches Draeger 2, 346 erst aus Livius und Ovidius nachweist, Cic. Brut. 57, 209 und Prop. 1, 1, 20 beigebracht. — S. 27 finden sich Belege für refugio aus Verg. georg. 1, 177; Aen. 2, 12, während Draeger 2, 323 nur Lact. 6, 9, 2 hat. — S. 75 giebt der Verfasser für fides (fides est, fidem do) mit Infin. Belege aus Plaut. mil. 455; rud. 952. Terent. eun. 139; haut. 571, während es bei Draeger 2, 402 heisst: »Fides in verschiedenen Phrasen erst Cic. leg. agr. 2, 8, 22«. — Wenn Seite 24 gesagt wird: »Trepitandi verbum ita usurpatum apud Senecam poetam et Iuvenalem inveniri Georges s. v. testatur«, so ist das ein Uebereilungsfehler von Seiten des Herrn Verfassers. In meinem Handwörterbuche (Aufl. 6) steht: »mit Infin., Verg. Aen. 9, 114. Stat. Theb. 1, 640«. Dazu werden Aufl. 7 noch kommen Hor. carm. 2, 4, 23. Augustin. conf. 8, 11, 26 (quo transire trepidabam).

De quin particulae apud priscos scriptores Latinos usu. Scripsit O. Kienitz. Carlsruh 1878. 24 S. 4.

Da diese gediegene und inhaltreiche Schrift schon von Aug. Lorenz oben Abth. II S. 6 ff. ausführlich besprochen worden ist, so bemerke ich nur, dass schon vor Jahren ein Schwede über die Conjunctionen quominus und quin gehandelt hat. Die Schrift führt den Titel: Om bruket af partikularne quominus och quin, samt dermed sammanhaen-

gende anvaendning af ne och infinitiv-konstruction. Af J. F. Johansen. Stockholm 1872. 36 S. 8.

Griechische Lehnwörter im Lateinischen. Ergänzungen und Nachträge zum Index Graecorum vocabulorum in linguam Latinam translatorum. Von G. A. Saalfeld. Berlin 1877. 40 S. 4.

»Gegen Nachträge und Berichtigungen herrscht ein allgemeines Vorurtheil. Dieses ist ungerecht. Dem Verfasser kann höchstens der Vorwurf gemacht werden, dass er sein Buch nicht umsichtig genug ausgearbeitet habe; dass er nachträgt und berichtigt, zeigt immer, wenn auch verspätet, Gewissenhaftigkeit«. Mit diesen Worten leitet Hugo Schuchardt, der verdiente Verfasser des Werkes: »Der Vokalismus des Vulgärlateins« seinen dritten die Nachträge und Register enthaltenden Band ein; sie passen voll und ganz auf die vorliegende Schrift. Schon der Umstand, dass der Verfasser meine sämmtlichen Berichtigungen, wie ich sie im Jahrg. 1874/75 Abth. II S. 158—159 des Jahresberichts bei Besprechung des Index Graecorum vocabulorum etc. gegeben habe, sorgfältig benutzt hat, zeugt von gewissenhaftem Eifer, früher Vergessenes nachzuholen und Verfehltes zu berichtigen. — Der Verfasser hat aber ausser den übrigen Kritiken des Index etc., wie sie die Jen. Lit.-Zeit. 1874 no. 21 (von W. Schmitz), der Neue Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft 1874 Heft 7 (von J. Petzholdt) und der Philologische Anzeiger 1874 S. 386—388 (von G. Meyer) brachten, auch sonst die einschlägige Litteratur benutzt und somit Zeugniss von seinen Studien abgelegt, denen man einen gewissen Fortschritt nicht absprechen kann. Zunächst beseitigt er einige Wörter aus dem Verzeichniss, deren Entlehnung nicht angenommen werden darf; es sind dies er, falx, leo und pedum. Was das Wort leo anlangt, so hat zwar Carl Pauli durch seine tüchtige Abhandlung (Die Benennung des Löwen bei den Indogermanen, München 1873) den Nachweis zu liefern versucht, dass wir dass Wort als indogermanisch betrachten müssen, indessen lässt sich Hehn, der geistvolle Verfasser von »Culturpflanzen und Hausthiere u. s. w.« dadurch noch nicht überzeugen, dass die littauischen Bauern in den Kieferwaldungen und Sümpfen am Memelflusse Jahrhunderte, ja Jahrtausende lang das Bild und den Namen des asiatischen Raubthieres bei sich bewahrt haben sollen. So muss denn diese Frage vorläufig noch eine offene bleiben, wie es nicht viel anders auch mit den folgenden Wörtern steht, zu deren Besprechung Herr Saalfeld nunmehr übergeht: cera, fagus mit fagineus und faginus, fascino, fascinum, muria, pisum, saeta. Hiervon müssen wir doch wohl mit mehr Entschiedenheit fagus (fagineus und faginus), sowie fascino, fascinum und saeta als nicht entlehnt aussondern, bei den übrigen bleibt die Entscheidung schwierig, vielleicht unmöglich. Im Weiteren widerlegt der Verfasser nicht ohne Geschick einige sprachliche Versuche Mommsen's,

die auf schwachen Füssen stehen; so z. B. die Behauptung scipio, scutum, modius seien Lehnwörter; Wörter, denen doch der lateinische Ursprung auf der Stirne geschrieben steht. Aber nicht bloss Ergänzungen sind es, welche uns Herr Saalfeld bietet, sondern von Seite 16 ab sind es ganz neue, zum Theil allerdings recht heikle Untersuchungen, die auf das schlüpfrige Gebiet der reinen Etymologie ganz und gar hinausführen. Der Verfasser geht nämlich Wort für Wort — soweit Entlehnungen zu vermuthen sind — das etymologische Wörterbuch der lateinischen Sprache von Alois Vaniček durch und weist diesem so manches Mal nach, dass er zu ängstlich lateinisches Stammgut ansetzte, wo Entlehnung anzunehmen war. Es würde zu weit führen, wollte ich hier Einzelnheiten bringen, erwähnen will ich nur hier noch, dass über das Wort gerrae, welches Herr Saalfeld aus γέρρα ableitet, neuerdings Brandt (Jahrb. f. class. Philol. 1878 S. 369) interessante Untersuchungen gebracht hat; freilich kann der Nachweis desselben, dass gerrae von garrire herzuleiten sei (vgl. auch Corssen, Beiträge zur italischen Sprachkunde S. 240) nicht für gesichert gelten, da die Stelle Plaut. Poen. 1, 1, 7 sqq., wo Milphio zu Agorastocles sagt:

scitumst per tempus si obviamst verbum vetus:
nam tuae blanditiae míhi sunt, quod dicí solet,
gerrae germanae (plane), edepol λῆροι (meri).

zwar gegen Ableitung aus dem Griechischen spricht, doch immerhin anders ergänzt werden kann, ohne dass λῆροι hineinkommt. Wörter wie burrus, caepe, ervum, glocio, līnum (griech. λίνον), perna, popina, saliva, stega, suparum und taeda scheint Herr Saalfeld als echt lateinisch anzusehen, obgleich bei einzelnen derselben, z. B. bei līnum das Kriterium ungeheuer schwierig bleibt. Auch hier ist Hehn wieder entgegengesetzter Ansicht; er sagt auf Seite 523 (3. Aufl.): »Der ursprünglich kurze Vocal von λίνον wurde mit der Zeit und in einigen Landschaften lang, also λῖνον (der umgekehrte Vorgang wäre nach den sonst beobachteten Gesetzen sprachlicher Entwickelung minder wahrscheinlich) und so lautet das Wort bei Aristophanes Pac. 1178 und beim Komiker Antiphanes (Athen. 10, S. 455) — welche letztere Stelle Meineke mit Unrecht durch Conjectur ändert. In dieser jüngeren Gestalt finden wir das Wort in Italien wieder līnum; von da kam es zu den transalpinischen Völkern, goth. lein u. s. w.« In letzter Linie dürfte hier die Erwägung massgebend sein, ob der Flachs und das daraus gefertigte Leinen den ungetrennten Indogermanen schon bekannt gewesen sei oder nicht. — Eine schätzenswerthe Beigabe enthalten die Seiten 30—36 unserer Schrift, nämlich eine Zusammenstellung der aus den Berner Noten (W. Schmitz, notarum Bernensium index alphabeticus et analyticus) geschöpften Lehnwörter, deren ich 685 gezählt habe, von denen in Saalfeld's Index bereits 490 aufgenommen waren. — Schliesslich hat

Herr Saalfeld eine ziemlich vergessene Schrift: Alb. Goerke, Symbola ad vocabula Graeca in linguam Latinam recepta, Regimont. Pr. 1868« wieder zu Ehren gebracht, und zwar in einem für einen anderen Verfasser — N. J. Tuchhändler de vocabulis Graecis in linguam Latinam translatis. Berol. 1876 — verhängnissvollen Momente. Goerke hat nämlich seine wirklich gediegene Schrift leider nur sehr kurze Zeit überlebt; da machte sich Tuchhaendler zu seinem illegitimen Erben und brachte im zweiten Theile seiner oben genannten Schrift einige Untersuchungen über plautinische Graecismen u. dgl., welche mitunter eine recht grosse Aehnlichkeit mit den von Goerke angestellten haben, so dass selbst der unbefangenste Leser die Angabe doch vermisst, dass Goerke schon über diese Materie geschrieben habe (vgl. übrigens Zarnke's Lit. Centralbl. 1877. S. 248 und 249). Herr Saalfeld würdigt dieses Verhalten Tuchhändler's ganz gehörig und nimmt endlich noch Veranlassung, die polemische Haltung Corssen's zu beleuchten, welche derselbe in seinem Nachlasswerke »Beiträge zur italischen Sprachkunde« auf S. 233 und 234 gegen ihn einnimmt. — Nach der Einleitung scheint sich Herr Saalfeld mit dem Weiteranbau des vorliegenden Gebietes beschäftigen zu wollen; möge er sein Ziel erreichen, unterstützt von jenen beiden entgegengesetzten Eigenschaften, die er selbst (Seite 39) unerlässlich nennt: Kühnheit und ihres Weges sich wohl bewusste Vorsicht!

Jahresbericht über Naturgeschichte (Thiere, Pflanzen, Steine).

Von

Professor Dr. **Otto Keller**

in Graz.

Es ist in der letzten Zeit so viel über Naturgeschichte im Alterthum erschienen, dass es mir unmöglich ist, obgleich Handel und Gewerbe ausdrücklich von meiner Aufgabe abgesondert worden sind, jetzt schon alles Einschlägige zu besprechen, um so mehr als auch aus den früheren Jahrgängen noch etliches Interessantere im Rest geblieben zu sein scheint, was ich hier besprechen möchte. Manche Schriften fallen übrigens nur bruchstückweise in unsern Rahmen. Beginnen wir mit einem Buche, welches in seinem abgekürzten, aussen aufgepressten Titel sich einfach als Naturgeschichte der Alten, Natural History of the Ancients, ankündigt:

Gleanings from the natural history of the ancients. By the Rev. W. Houghton, master of arts, fellow of the Linnean society. Illustrated. London, Paris and New-York. 252 S.

Das Buch ist sehr ansprechend ausgestattet, Papier und Druck sind prächtig, die zahlreich eingestreuten Abbildungen recht hübsch; Druckfehler selten (besonders in einigen lateinischen und griechischen Wörtern und S. 201 in pigmy statt pygmy). Was nun aber den Inhalt betrifft, so ist das Wort Gleanings, d. h. Ueberbleibsel, Reste, keineswegs ohne Bedeutung: denn von einer auch nur Drittelsvollständigkeit ist diese »Naturgeschichte der Alten« weit entfernt. Es ist vielmehr allerlei Unterhaltendes aus der antiken Naturgeschichte in dem Büchlein zusammengestellt. Da fehlt nicht die Geschichte von Arion in extenso, die Geschichte von Vedius Pollio und seiner Muränen-Fütterung in extenso, die Elegie Ovid's auf den Tod des Papageis der Corinna u. dgl. Dazu die hübschen Bilder ägyptischer und assyrischer Thierdarstellungen. An Lesern wird es dem Büchlein gewiss nicht fehlen. Aber eigentlich Neues habe ich nicht sehr viel darin gefunden. Die Belegstellen werden selten angegeben, meistens nur im Allgemeinen der Schriftsteller, aus

welchem eine Angabe stammt. Ein scharfes kritisches Messer ist nicht zu bemerken, namentlich kommt mir das Hereinziehen akkadischer Etymologien, aus welchen allerlei weitergehende Schlüsse gezogen werden, bedenklich vor. Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Verfasser den vielbehandelten biblischen Thieren, erwähnt aber des Hauptschriftstellers darüber, Bochart's, nur ein einziges Mal im Vorübergehen (S. 143). Von deutschen Schriftstellern habe ich nur einmal Schneider's lateinischen Commentar zu Varro citirt gefunden S. 140. V. Hehn z. B., mit welchem der Verfasser meistens die gleichen Themen behandelt, scheint er gar nicht zu kennen, auch Karl Ritter's berühmte Abhandlungen fand ich nicht benutzt; dagegen de Gubernatis' zoologische Mythologie wiederholt, und sehr oft das allerdings recht brauchbare, aber eben eigentlich das moderne Aegypten behandelnde Buch von Wilkinson.

Das Buch beschränkt sich auf eine Reihe Thiere, von Pflanzen und Steinen steht nichts darin. Zuerst kommen die gezähmten Thiere (Domesticated animals) S. 1—155, dann die wilden (Wild animals) S. 156—250). Die Seiten sind klein und die Lettern gross; dazwischen sind die Illustrationen eingestreut.

Nach einer kurzen allgemeinen Einleitung, in welcher u. a. Lewes beigestimmt wird, wenn er von Aristoteles, somit vom Alterthum überhaupt, sagt, dass sich keine einzige wirklich gute Thierbeschreibung bei ihm finde, werden zunächst die Affen, Simiadae, besprochen. Dass gleich hier dem Verfasser eine wichtige deutsche Schrift, Blumenbach's Abhandlung über die Affen bei Plinius, unbekannt geblieben ist, wird nach dem Vorhergesagten über Litteraturbenutzung nicht befremden. — Erstens der Pavian, Cynocephalus hamadryas. Mit drei Abbildungen nach ägyptischen Denkmälern. Er wurde wegen seiner Gelehrigkeit dem Thoth, dem Gotte der Wissenschaft, geweiht. Zweitens ein kleiner Affe (Meerkatze), Cercopithecus. Mit einer Abbildung, ägyptisch. Er war weniger geschätzt als der Pavian, wurde aber auch einbalsamirt. Der erstgenannte Affe, einst offenbar gemein in Aegypten, kommt jetzt nicht mehr in dem Lande vor. Die Juden bezogen Affen aus Indien. Ebenso findet man auf assyrischen Denkmälern (S. 21 abgebildet) den indischen Affen mit menschenähnlichem Gesicht, Presbyter entellus, den Hanuman I, sehr deutlich dargestellt als Tribut eines unterworfenen Volkes. Da diese Affen neben Elephanten erscheinen, so wird das Volk ein indisches sein, nicht wie gewisse Assyriologen und nach ihnen Houghton annehmen, die Armenier (Muzri). S. 23 die kleinen Affen, welche die üppigen Römer hielten, waren höchstwahrscheinlich Macacus inuus [innuus sollte nicht geschrieben werden!] und Cercopithecus sabaeus.

Die Hunde. Der Bullenbeisser erscheint selten auf den ägyptischen Monumenten. Ein ägyptischer Fuchshund, zur Jagd auf weisse Antilopen, ist abgebildet S. 27. Ausserdem sehen wir wiederholt dar-

gestellt (S. 27) eine ureinheimische, unschöne Art Dachshund, übrigens mit stehenden Ohren. Der älteste ägyptische Hund soll ein Wolfshund gewesen sein, S. 28. Wie sich beide Behauptungen mit einander reimen, sehe ich nicht ein. Der Wolfshund erscheint schon in der IV. Dynastie, zur Zeit des Cheops. Abgebildet ist er nicht bei Houghton. Warum ist für den Antilopenjagdhund nicht ein Bild mit einer Antilope gewählt worden, wie dies z. B. Pöppig gethan hat, von dessen Arbeiten der Verfasser freilich nirgends Notiz nimmt, so sehr dies nöthig gewesen wäre? Auch gezähmte Schakale wurden zur Zeit der XIX. Dynastie zur Jagd verwendet, wie aus dem Namen für diesen Hund »uau« geschlossen wird (S. 30). Die Hebräer verachteten die Hunde und benutzten sie bloss zum Schutz ihrer Heerden. Die assyrischen Denkmäler zeigen nur zwei Rassen: den Bullenbeisser und den Windhund (S. 37 abgebildet). Die assyrische Bulldogge (abgebildet S. 33 u. 35) ist verwandt, wohl identisch, mit dem indischen Hunde der Griechen und Römer. Die Assyrier brauchten diesen Hund zur Jagd auf wilde Esel; sonst finden wir seine Darstellung nicht. Die Jagd mit Windhunden war noch zur Zeit Xenophon's unbekannt, dagegen zur Zeit Arrian's war sie im Schwung. Der Windhund hiess bei den Römern, Ovid u. s. w., gallischer Hund.

Die Katze half, scheint es, gelegentlich in Aegypten beim Vogelfang (abgebildet S. 42). Die älteste italische Darstellung ist im Campanagrabe zu Cervetri: eine unzweifelhaft ägyptische Katze mit einer Maus im Maule ist dort gemalt (S. 43. 44). Dann kommt sie wieder in Pompeji vor. Das lateinische felis bezeichnet eine Wieselart. Der gewöhnliche Mausvertilger war nach Houghton der weissbrüstige Marder (Martes foïna): nicht vielmehr das gemeine Wiesel (Mustela vulgaris)?

Ausser der Katze haben die alten Aegypter gelegentlich den Ichneumon gezähmt, Herpestes ichneumon. Wegen seiner Geschicklichkeit im Schlangenfressen und Vertilgen von Krokodilseiern genoss er in Aegypten Verehrung. Aber recht eigentlich zähmen liess er sich nicht, da er immer dem Geflügel und den Eiern nachstellt (S. 52).

Rindvieh. Die ägyptischen Sculpturen zeigen drei Rassen: eine langhörnige, eine kurzhörnige und eine bucklige. Die zwei ersten gehören zu unserem gemeinen Rindvieh, die dritte zum Bos indicus, dem Zebu. Hier fehlt die Erwähnung, dass auch bei den Römern und Griechen sich der Buckelochse nicht so selten nachweisen lässt. Referent selbst hat darüber gehandelt im Journal, Ausland 1859, No. 15: der Buckelochse der alten Schriftsteller. Eine vierte merkwürdige Varietät ist gezeichnet, wie sie den Wagen einer äthiopischen Prinzessin zieht. Es sind das scheckige Ochsen mit lose herabhängenden Hörnern. Dies ist also wohl eine äthiopische Rasse (abgebildet S. 57). In Assyrien bildete das Vieh eine Hauptbeute des Krieges. Das assyrische Rind ist stärker und hat auch dickere Hörner (abgebildet S. 59. 60. 61). Das

karthagische und römische Rindvieh stammt nach Houghton S. 65 vom Bos primigenius. Ueber die altägyptischen Rindviehrassen handelt viel genauer als Houghton und ziemlich abweichend R. Hartmann bei Dümichen, Resultate der archäologisch-photographischen Expedition I. Theil S. 30.

Schafe und Ziegen. Das fettschwänzige Schaf kommt in der Bibel vor (S. 68). Abgebildet sind assyrische Schafe und Ziegen S. 69. S. 74 sehen wir einen assyrischen Fischer auf einem Ziegenschlauch rittlings im Wasser fahrend. Die zahme assyrische Ziege hatte sehr hohe Hörner. Die Ziegen wurden in vorhistorischer Zeit gezähmt und stammen vom Paseng, Capra aegagrus, welche Art ganz gemein ist in Kleinasien und Persien. Dass sie auch auf Kreta und anderen griechischen Inseln vorkommt und schon bei den Alten erwähnt wird, scheint dem Verfasser entgangen zu sein. In Palästina trifft man auch eine Ziege mit enormen herabhängenden breiten Ohren, Capra mambrica, auf welche sich schon Amos 3, 12 zu beziehen scheint (S. 75). Auch bei den Römern scheint sie vorgekommen zu sein (S. 76).

Kameele. Das arabische Kameel, oft erwähnt in der Bibel, erscheint nie auf den ägyptischen Denkmälern; dagegen das zweibucklige baktrische begegnet uns auf den assyrischen Steinmonumenten (S. 78 abgebildet). Das hebräische Wort für Kameel kommt aus dem Arabischen und bedeutet Lastthier. Das arabische Kameel stammt ab vom fossilen, in Hindostan und Aegypten gefundenen Camelus Sivalensis. Dass die Wendung der Bibel von dem Kameel, welches durch ein Nadelöhr geht, wirklich auf das Kameel geht, nicht auf das angebliche *κάμιλος* Tau (S. 80—82), ist eigentlich längst bekannt. Wenn Houghton bezweifelt, dass aus dem Nichtvorhandensein ägyptischer Kameelabbildungen auf ein Fehlen des Thieres in Aegypten geschlossen werden dürfe, so wird man diesem Skepticismus um so weniger beipflichten können, als auch bei den Schriftstellern keine Spur davon vorhanden ist, dass die Aegypter in vorptolemäischer Zeit das Kameel gehabt hätten. Ohne Zweifel galt es ihnen für unrein, wie ja sogar auch den Griechen, wo der *πρωκτὸς καμήλου* sprichwörtlich für das Abscheulichste gesagt wurde: Aristoph. Frieden 759. Auch ein räudiges Kameel (*ψωριῶσα κάμηλος*) wird so gebraucht, epistol. Gr. ed. Hercher 709, 15. Ueberhaupt hätte auch dieses Capitel, wie alle durchweg, noch eine Masse interessanten Stoffes besessen, das Gebotene ist auch hier viel weniger als ein Drittel. Der Fehler hinsichtlich der Zähne, welchen Houghton dem Plinius und Aristoteles nachweist S. 83, ist schon längst von anderen corrigirt worden, z. B. von Lenz, Zoologie der alten Griechen und Römer, 1856 S. 214 Anm. 582b.

Das Pferd begegnet uns auf ägyptischen Denkmälern zuerst zur Zeit des Amasis 1500 v. Chr., bei den Hebräern zur Zeit des David. S. 87 u. 88 sind assyrische Schlachtrosse abgebildet. Die Assyrier ge-

brauchten das Pferd nur zum Krieg und zur Jagd. Es war eine stolze, sehr tüchtige Rasse, der Schrecken der Hebräer, wenn es zur Schlacht kam. Pferdeausfuhr von Armenien nach Tyrus erwähnt Ezechiel. Noch heute ist in Armenien vortreffliche Pferdezucht (S. 89). Griechen und Römer verwendeten das Pferd selten zur Landwirthschaft.

Der Esel ward bei den alten Aegyptern gebraucht zum Lasttragen, Mühlentreiben, Kornaustreten und zum Feststampfen des frischbesäeten Feldes. Er war dem Typhon geweiht, dem bösen Wesen, wegen seiner rothen Farbe. Lasttragende Esel (ägyptisch) sind abgebildet S. 93. Auf den assyrischen Denkmälern ist kein Esel dargestellt. Unser Esel stammt ab von der abyssinischen Species des wilden Esels, Asinus taeniopus. Die Hebräer benutzten den Esel auch zum Reiten und das Reiten auf einem weissen Esel war eine grosse Auszeichnung. Noch heute ist Bagdad berühmt durch seine weissen Esel. Von den onagri des Varro, welche in Phrygien und Lykaonien lebten, behauptet Houghton S. 98, es seien dies keine eigentlichen Wildesel gewesen, sondern zahme, die man aber in einem wilden oder halbwilden Zustande liess. Ich möchte mich aber doch lieber an Lenz u. a. anschliessen, welche in diesen, auch von Herodot und Xenophon erwähnten Wildeseln den »Kulan« sehen. Nur wer die Worte Varro's bloss für sich nimmt und interpretirt, kann jene Behauptung aufstellen. Weiter erklärt Houghton S. 100 den Esel für das frühest gezähmte Thier unter den Equidae.

Die Maulthiere werden erst seit David in Palästina erwähnt. Auf den assyrischen Denkmälern sind es höchst stattliche Thiere (abgebildet S. 102). Man brauchte sie zum Reiten und Fahren. Gelegentlich ist das Thier auch auf ägyptischen Denkmälern dargestellt.

Schweine. Sie kommen nur selten vor auf ägyptischen Monumenten; galten für unrein und scheinen zum Kornstampfen nach dem Säen verwendet worden zu sein (?). Sie tragen nämlich Maulkörbe wie die sonst zu solchen Zwecken verwendeten Thiere. Nur an zwei ägyptischen Festen wurden Schweine geopfert. Gleich den Aegyptern hatten die Juden den grössten Abscheu vor dem Genusse des Schweinefleisches. [Die Gründe hat Friedreich, zur Bibel S. 93f., richtig auseinandergesetzt]. Auch in Assyrien finden wir merkwürdigerweise weder in Wort noch Bild eine Erwähnung dieses Thieres. Ein ägyptisches Schwein ist abgebildet S. 108. Die Römer unterschieden zwei Rassen: sues densae und sues glabrae. Alle bekannten Arten des Hausschweines stammen theils von Sus scrofa, theils von Sus Indica ab, welch letzteres eigentlich Sus Serica, chinesisches Schwein, heissen sollte. In einem alten etrurischen Grabe hat man auch eine gutgemachte Statuette eines Schweins gefunden, welches der Berkshirerasse ähnlich sein soll (S. 113).

Hühner. Was vom Haushahn gesagt ist, steht vollständiger und besser bei Hehn.

Enten zu fangen hatten die alten Aegypter verschiedene sinn-

reiche Methoden; aber sie zähmten den Vogel nicht. Auch den Juden war er unbekannt. Die Griechen dagegen hatten zu Aristophanes' Zeit die Ente schon halbgezähmt. Daher *νησσάριον* als Schmeichelwort, anaticula bei Plautus. Die Römer zu Varro's Zeit hatten von den Griechen die *νησσοτροφεῖα*.

Die Gänse wurden viel früher gezähmt (ägyptische Abbildung S. 121). Die gewöhnliche Art, welche in Aegypten vorkam, war nicht die sogenannte ägyptische, Anser Aegyptiacus, sondern unsere ordinäre Gans. Diese letztere stammt von der wilden grauen Gans, Anser ferus. Bei den Römern wurden die weissen Gänse den grauen vorgezogen; die Federn wurden zweimal des Jahres gerupft. Warum erfahren wir von Houghton über die wilden Gänse im Alterthum nichts?

Tauben wurden schon von den Aegyptern zu Botendiensten benutzt (S. 125), ebenso von den Römern, welche die Botschaft dem Thierchen an die Füsse zu binden pflegten (S. 128). In der wilden oder halbwilden Taube Varro's erblickt der Verfasser die Felsentaube, Columba livia, bei deren Beschreibung Varro allerdings dann ein kleines Versehen begangen hätte, indem er den kleinen weissen Fleck auf dem Rücken vergass (S. 127). Auch bei diesen Vögeln war die weisse Farbe die beliebteste. Wenn der Verfasser S. 129 meint, schon Anakreon vor dem Jahre 500 v. Chr. habe die Taube als Ueberbringerin einer Liebesbotschaft gebraucht, so wird das kein Philologe zugeben: denn dies steht nicht in den echten Fragmenten Anakreon's, sondern in den viel späteren Anakreonteen (Bergk lyr. Gr. Anacreontea 14, 16).

Der Pfau, *ταώς*, hat einen malabar'schen Namen, ebenso bei den Hebräern. Sein Name bedeutet den »Gekrönten«.

Beim Papagei vermisst man besonders unangenehm die Beiziehung der griechisch-römischen Bildwerke, ein Umstand, der überhaupt keine der kleinsten Schattenseiten des Buches ist. Nach der Schilderung Oppian's wurde in Rom und Griechenland der prächtige Palaeornis Alexandri gehalten (S. 135), vielleicht auch die verwandte Species Palaeornis torquatus. Der gemeine graue Papagei, Psittacus erythacus, der beste Sprecher von allen Papageistämmen, kommt in Westafrika vor und war den Alten unbekannt.

Hasen und Kaninchen. Der gewöhnliche Hase der Griechen und Römer war Lepus timidus, obgleich auch die alpine Species Lepus variabilis gelegentlich nach Rom gebracht und in den »Leporarien« gehalten wurde. Das Kaninchen kam zur Zeit des Athenaeus, um 230 n. Chr., in Italien wild vor; von Griechenland, Aegypten, Assyrien und Palästina müssen wir annehmen, dass das Thier im Alterthum unbekannt war. Ein assyrischer Feldhase ist abgebildet S. 137.

Glis der Römer ist der Siebenschläfer, Myoxus glis; nicht etwa die kleinere Haselmaus, Myoxus avellanarius. Der Siebenschläfer ist ge-

mein in Spanien, Italien, dem südlichen Frankreich. Von den Römern wurde er als grosse Delicatesse vielfach gezüchtet.

Die Bienen. Wir wissen nichts Bestimmtes darüber, ob die Aegypter und Israeliten Bienenzucht trieben, um so grössere Aufmerksamkeit wendeten die Griechen und Römer diesem Zweige der Landwirthschaft zu. Gewisse Pflanzen vergiften den Honig, wie Azalea Pontica und Kalmia latifolia. An Honig von Azalea pontica erkrankten Xenophon's Soldaten bei Trapezunt.

Schnecken. Die Römer züchteten sie, jedenfalls Helix pomatium und einige andere Arten von Helicidae. Varro und Plinius sprechen aber auch von enorm grossen Muscheln, welche sich Houghton nicht zu erklären weiss.

In den Piscinae wurden besonders Muränen gehalten. Die Anekdoten über die Muränomanie der Römer sind zusammengestellt S. 152—156.

II. Theil: Wilde Thiere.

Der Löwe galt in Aegypten als Symbol der Nilüberschwemmung, weshalb er auch als Brunnenfigur gebräuchlich war. Uebrigens war damit das Sternbild des Löwen gemeint, nicht das Thier. Löwenmumien gibt es nicht. Auch ist es eine unbeweisbare Hypothese Wilkinson's, dass die alten Aegypter den Löwen als Jagdthier benutzt hätten (S. 157—159). Warum ist übrigens die interessante Benutzung des Gepards als Jagdthier übergangen?? — S. 159 erfahren wir, dass man im Jordan Löwenknochen gefunden habe. Jedenfalls ist die Existenz des Löwen in Palästina ausser Zweifel, und zwar war es der kurzhaarige persische Löwe, eine weniger muthige Rasse. Auf den assyrischen Denkmälern ist der Löwe prächtig und naturwahr dargestellt, in allen möglichen Situationen. Zwei Abbildungen S. 160 u. 162. [Letztere Abbildung gehört offenbar zu der zweiten Inschrift bei Hommel, zwei Jagdinschriften Asurbanibals, Leipzig 1879 S. 15. Danach kann die Uebersetzung Hommel's, wonach der König den Löwen mit der Lanze durchstösst, nicht richtig sein; denn es ist ein deutliches Schwert.] Der Löwe der assyrischen Sculpturen ist die persische oder arabische Varietät (S. 163). S. 164 wird die Sage von dem Schwanzstachel des Löwen besprochen. Es handelt sich dabei factisch um nichts Anderes als einen kurzen, leicht abfallenden, nagelartigen Anhang an der Schwanzspitze. Houghton bemerkt, dass ein Scholiast der Ilias zuerst davon spreche und dass schon die alten Assyrier den Schwanzstachel auffallend gross abgebildet haben (S. 165).

Die Hyäne der Alten ist die Hyaena striata. Houghton erwähnt die bekannten Verwandlungssagen bei Griechen, Römern und Abyssiniern. Das Hyänenthal (Thal Zeboim) der Bibel (I. Samuel. 13, 18) existire noch

heute als »Hyänenschlucht« mit arabischem Namen. Die Aegypter jagten sie als einen Feind ihrer Viehheerden.

Die Hirschjagd wurde in Griechenland im Unterschied von unserer Schiesspulverzeit hauptsächlich auch mittelst Fussschlingen betrieben. Diese wurden an den Trankplätzen gelegt.

Das Einhorn der Bibel ist bloss durch falsche Uebersetzung der Septuaginta entstanden. Das hebräische Wort reem ist das assyrische rimu, womit nach Houghton die wilden Stiere bezeichnet sind, die uns auf den assyrischen Sculpturen begegnen: abgebildet S. 174. Sie sind identisch mit dem gigantischen urus der germanischen Wälder zur Zeit Cäsars (S. 173). Tiglath Pileser I. (1120—1100) jagte diese Thiere am Fusse des Libanon (S. 172).

Wildschweine sind nicht abgebildet auf ägyptischen Denkmälern. Auch in der Bibel findet sich bloss eine einzige Anspielung darauf. Auch auf den assyrischen Monumenten erscheint das Wildschwein nur selten und nicht als Jagdgegenstand. Also ein grosser Unterschied gegen Griechenland und Rom.

Der Elephant figurirt auf ägyptischen Denkmälern unter den Geschenken eines asiatischen Volkes an den König von Aegypten, ebenso erscheint der asiatische Elephant auf einem Denkmal aus der Zeit Salmanassar's als Tribut ohne Zweifel eines indischen Volkes, nach Houghton als Tribut der armenischen Muzri, welche aber das Thier erst selbst wieder über Assyrien aus Indien bezogen haben müssten! Der afrikanische Kriegselephant ward von den Karthagern im zweiten punischen Kriege verwendet, »and probably before«. Hätte Houghton seine Vorarbeiten (deutsche und französische über dieses Capitel speciell) gekannt, so hätte er viel frühere Daten für karthagische Kriegselephanten mit Bestimmtheit angeben können.

Seehunde: Phoca vitulina und Phoca monachus. Heldreich kennt übrigens nur eine Art, Pelagius monachus L., in den griechischen Gewässern. S. 183 wird ein Irrthum des Aristoteles über den Seehund verbessert: seine Knochen seien knorpelig. S. 184: Herodot spricht von Seehunden am Araxes; dies sind, wie Houghton mit Recht annimmt, Angehörige der Species Phoca Caspica.

Hyrax Syriacus kommt in der Bibel unter dem Namen Shâpân vor. Auch bei diesem übrigens richtigen Abschnitte fehlt jede Bezugnahme auf die Hauptvorgänger Bochart und Lewysohn. Der Hyrax (fälschlich sonst mit Kaninchen wiedergegeben) findet sich noch jetzt in Palästina, wenn auch seltener als früher.

Walfisch. Schon Aristoteles erkannte in ihm das Säugethier.

Geier und Pelikan. Im Mittelalter ist die Sage vom Pelikan geläufig, der seine Jungen mit dem eigenen Blute nährt. Besonders ist er ein Symbol Christi. Schon bei Augustinus findet sich die Sage, dass der Pelikan mit seinem Blute nicht bloss die Jungen nähre, sondern sie

sogar wieder aus dem Tode erwecken könne. Ursprünglich war aber nicht der Pelikan, sondern der Adler oder Geier damit gemeint, auf den Geier bezog sich die ursprünglich ägyptische Fabel (S. 191). S. 193 wird gesagt, der griechische πελεκάν sei ein Specht (wood-pecker). Uebrigens ist er nach verschiedenen Stellen ganz bestimmt ein Wasservogel, also schwerlichst ein Specht. Vieles, was vom πελεκάν ausgesagt wird, trifft auf die Rohrdommel zu.

Der Strauss wurde von den Aegyptern wegen seiner Federn gejagt. Die Straussenеier wurden als Zierrath gebraucht. Noch jetzt sieht man solche Eier auf den arabischen Gräbern in Palästina. Eine ägyptische Abbildung ist S. 196. S. 198 wird eine Stelle im Buche Hiob über den Vogel in befriedigender Weise erklärt.

Der Kranich. Die Kranichschwärme machen im Fliegen bisweilen eine V ähnliche Figur; alles übrige Wunderbare, was bei Cicero de nat. deor. II 49 über dieses Fliegen zu lesen ist, hält Houghton mit Recht für Erfindung. Uebrigens hätten die Kraniche unter den domesticated animals aufgezählt werden sollen so gut als der Ichneumon, wegen der von Griechen und Römern gehaltenen Kranichheerden (S. 204).

Warum war der Ibis bei den Aegyptern heilig? Es ist der Ibis falcinellus, und dieser Vogel kann keine Schlangen tödten, höchstens die jüngsten und kleinsten Arten. Er galt als Verkündiger der Nilüberschwemmung, als vorausahnend und [übermenschlich] weise. Daher war er dem Gotte der Wissenschaft und Weisheit, dem Thoth geheiligt.

Der Wiedhopf diente in Aegypten als Zierde der Scepter der Götter, aber heilig war er nicht. Das griechische ἔποψ fasst Houghton allen Ernstes als Aufseher, wegen seines habit of inspecting, S. 209. Allein das ist nur volksetymologische Ummodelung für ὄποψ = upupa, was eine lautnachahmende Wortbildung ist.

Mehrere Arten Hirundinidae waren den Alten bekannt. Die kleinfüssige ist die ἄπους des Aristoteles. Die Griechen hatten schon den bis Linnée dauernden Aberglauben, dass die Schwalben sich während des Winters in Erdlöchern u. dgl. aufhalten statt auszuwandern. Auf den ägyptischen Monumenten kommt der Vogel oft vor, hieroglyphisch bedeutet er »gross« oder »werthvoll«. Seine Mumien findet man in der Nekropolis von Theben, aber heilig war er nicht. Ein anderer kleiner schwalbenähnlicher Vogel auf den Hieroglyphen bedeutet Kleinheit, Missgeschick, Verlegenheit. Champollion sieht darin mit Houghton's Billigung einen Sperling. Diese kleinen Vögel bereiten dem Ackerbauer oft genug Verlegenheit und Aerger.

Kukuk. Houghton vermuthet, der griechische Name κόκκυξ sei dem Vogel von jemand gegeben worden, der ihn in der Hand hielt, also aus nächster Nähe hörte. Dies ist gewiss verfehlt. Wer sich auf die historische griechische Lautentwicklung versteht, wird zwischen dem lateinischen cucu — und dem griechischen κοκκυ — keinen ursprüng-

lichen Unterschied, also keine verschiedene Entstehung, zugeben. S. 215 hätte bemerkt werden sollen, dass der Kukuk seine Eier nie in das Nest einer wilden Taube, φάττα, legt, also die vielbestrittene Lesart φαττῶν bei Aristoteles, welche Houghton ruhig reproducirt, falsch sein muss. Dass die besten Handschriften des Aristoteles φλάβων, die Handschrift des Antigonus Carystius φάβων hat, erwähnt der Verfasser nicht; S. 217 bringt er dagegen eine probable Erklärung für die sonderbare Sitte des Kukuks, seine Eier in fremde Nester zu legen: die Jungen sind nämlich zu der Zeit, wo der Kukuk wieder fortzieht, Mitte Juli, noch nicht flügge.

S. 218ff. wird der Fang des Wels, Silurus, in der unteren Donau, nach Aelian erzählt.

S. 220. Der Fisch des galiläischen Sees. S. 222 ist eine ägyptische Darstellung des Netzfanges eingefügt, S. 223 die Abbildung einer galiläischen Species von Hemichromis. Raphael hat auf seinem Gemälde des galiläischen Fischzugs auch Meerfische angebracht, S. 225.

S. 228f. Der Batrachosfisch des Aristoteles ist der Lophius piscatorius, Seeteufel. In seiner Beschreibung hat Aristoteles einen Fehler gemacht, welcher von Houghton corrigirt wird.

Die Aale wurden nicht gegessen von den Aegyptern, ebensowenig, füge ich hinzu, von den Israeliten, welchen alle schuppenlosen Fische verboten waren. In Griechenland war besonders der Kopaissee, welcher noch heute viele und treffliche Aale liefert, durch diese Thiere berühmt. Ueber ihre Fortpflanzung wussten die Griechen und Römer nichts als absurde Fabeln.

Der elektrische Roche, νάρκη, wurde zu Heilzwecken empfohlen von Dioscorides und Galenus. [Auch bei Alexander von Tralles II 580 Puschm. figurirt der Zitterroche als Mittel gegen Gicht]. Zwei Species bewohnen das Mittelmeer: Torpedo narke und Torpedo marmorata.

Der Scarus der Griechen und Römer ist der moderne Scarus cretensis: er kommt nach Spratt und Forbes in den ägäischen und karpathischen Gewässern vor [nach Erhard ist er gemein im Archipel] und ist sehr gemein an der lykischen Küste. S. 238 gibt Houghton eine nicht unwahrscheinliche, aber auch keineswegs originelle Erklärung des Glaubens der Alten, dass dieser Fisch wiederkäue. Dem Aristoteles darf übrigens die Erfindung des Wiederkäuens nicht zugeschrieben werden, da in dem von ihm gebrauchten Worte δοκεῖ nur liegt, dass es ein allgemeiner Glaube zu seiner Zeit war. Jene Erklärung des Glaubens findet sich schon bei Cuvier XIV S. 149–151.

Das Krokodil und der Trochilus. Der Vogel ist der schwarzköpfige Pluvianus Aegyptius. Er schlüpft dem Krokodil in der That an und in den Rachen und frisst die kleinen Schmarozerthierchen, Blutegel, Insekten u. s. w., welche daselbst saugen.

Der Scarabäus ist bekanntlich unser Ateuchus sacer. Davon eine

ägyptische Abbildung S. 244. Nach Houghton benutzten die alten Aegypter die Scarabäussteine als eine Art Münze [nicht bloss als Amulette und Wahrzeichen der Kriegerkaste?]. Warum der Mistkäfer den Aegyptern als heilig galt, ist schwer zu sagen, jedenfalls aus irgend einem symbolischen Grunde. Der S. 246 von Houghton angegebene befriedigt nicht, da er eben reine Vermuthung ist; man muss sich an die überlieferten Anschauungen der Aegypter selbst halten. Das Buch schliesst mit einem Hymnus auf Darwin.

Ich habe hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Buch oberflächlich angesehen die Prätension erhebt, eine Naturgeschichte der Alten zu sein, es für meine Pflicht gehalten, ausführlicher zu sein, und ich komme auf den anfänglichen Satz zurück, dass es nur wenige Skizzen sind und dass auch diese ohne Beherrschung sowohl des massenhaften antiken Materials als der zahlreichen modernen Litteratur über diese Themen abgefasst sind. Trotzdem wird das Buch von Manchem gerne gelesen werden und das Meiste, was darin geboten ist, ist richtig.

Schliessen wir an dieses englische Buch gleich ein zweites englisches an, welches mir an wissenschaftlichem Werthe und Gründlichkeit ziemlich über dem vorhergehenden zu stehen scheint. Es ist dem Kaiser von Russland, gewissermassen also dem Erbfeinde Englands, von einem englischen Officiere gewidmet und führt den Titel:

A History of Cavalry from the earliest times with lessons for the future. By Lieut.-Col. George T. Denison, Commanding the Governor-Generals Body Guard, Canada. London 1877. 567 S. Davon beziehen sich 119 S. auf das Alterthum.

Eigentlich Naturgeschichtliches enthält das Buch nicht. Da aber eine Gsschichte der Reiterei bis zu einem gewissen Grade auch eine Geschichte des Pferdes ist, so wollte ich es nicht ganz übergehen. Ist doch das viel kleinere und unbedeutendere Buch von Th. Pasquier, Esquisses historiques sur la cavalerie etc. Paris 1875 auch einst vom Referenten besprochen worden. Das englisch-amerikanische Buch enthält die beste im Augenblick existirende Geschichte der Reiterei im Alterthum, wenn auch dieser Abschnitt noch viel ausführlicher hätte ausfallen können.

Die Einleitung behandelt die meist vorhistorischen Schlachtwägen. Cyrus der Grosse verbesserte die Schlachtwägen.

Das erste Capitel bespricht die scythische, assyrische und persische Reiterei, u. a. auch die Action der persischen Reiterei beim Rückzuge der Zehntausend.

Zweites Capitel: griechische Cavallerie. Die Griechen waren durchaus keine Reiternation; bei Marathon hatten sie noch keine Reiter. Verbesserungen durch Alexander d. Gr.; Gebrauch fliegender Reitertruppen.

Die Schlacht am Granikos wird verglichen mit der bei Rocroy unter dem grossen Condé S. 37. Xenophon's Hipparchikos wird ausführlich skizzirt und gelobt. Die ganze Schrift zeige eine grosse Erfahrung im Reiterdienst, eine vollkommene Kenntniss der Pflichten des Commandanten u. s. w.

Drittes Capitel: römische Cavallerie; sie war anfangs unbedeutend. Hannibal's Reiterei dagegen war bewunderungswürdig, besonders seine numidische. Anstrengungen des Scipio Africanus, um die römische Cavallerie zu verbessern. Die Schlacht von Pharsalus zeigt eine geschickte Verwendung der Infanterie gegen Cavallerie durch Julius Cäsar. Später war viele fremde Cavallerie in der römischen Armee, gallische, deutsche, spanische. In den Kriegen mit den Parthern, welche durch ihre ausgezeichnete zahlreiche leichte Cavallerie (besonders berittene Bogenschützen) den Römern schwere Niederlagen beibrachten, zeigt sich die schon im hannibalischen Krieg evident gewordene Wichtigkeit dieser Waffe. Die wichtigsten Schlachten sind erläutert durch Pläne, so die Schlacht bei Cannae S. 67; die Schlacht bei Elinga in Spanien im Jahre 205 zwischen Hasdrubal Gisco's Sohn und Scipio Africanus S. 77; die Schlacht von Zama S. 81. Man sieht, die Behandlung ist ähnlich wie in dem grossen Polybiuswerke von de Folard, Amsterdam, neue Ausgabe 1753 ff. in vielen Bänden. Denison citirt auch wiederholt das Buch seines Vorgängers, wie er überhaupt die militärhistorische Litteratur gut benutzt hat. Nur hätten einige deutsche Werke wie Köchly und Rüstow und Weiss Kostümkunde auch beigezogen werden dürfen.

Nicht zu übergehen ist hier auch das Hauptwerk über altitalische Pferdegebisse:

Le comte J. Gozzadini, De quelques mors de cheval italiques et de l'épée de Ronzano en bronze. Bologne 1875. 41 S. Folio mit mehreren Tafeln.

Die Schrift ist sehr fleissig und genau gearbeitet, von einem bewährten Alterthumsforscher. Sie enthält namentlich vorzügliche und instructive Abbildungen der gefundenen Objecte. Die Vorarbeiten sind gut benutzt. Aus den statistischen Tafeln am Schlusse geht hervor, dass das italische Pfahlbaupferd viel kleiner war als unser gegenwärtiges gemeines Pferd.

Ugo Rosa, Etimologie asinine, saggio di studj sulle lingue Romanze. Torini 1879. 19 S. 8.

Ich hebe nur zwei Bemerkungen aus. Im heutigen somaro hat sich das antike sagmarius erhalten: sagmarius, salmarius, saumarius etc. — In bricco, spanisch borrico steckt das antike burrichus, burricus. Der übrige Inhalt des ansprechenden Schriftchens geht uns hier nichts an.

Georg Graf Lehndorff, Hippodromos. Einiges über Pferde und Rennen im griechischen Alterthum. Berlin 1876. 38 S. 8. und 8 Holzschnitte.

Ist uns in dem kurz vorher besprochenen Werke ein Cavallerieofficier als gelegentlicher Mitarbeiter auf dem weiten Gebiete unserer Alterthumswissenschaft begegnet, so treffen wir hier auf eine noch grössere Ausnahme, indem sich ein hochadliger Sportsman zur Abwechslung mit litterarischem Sport beschäftigt und uns ein Buch über griechisches Pferderennen und was sich daran knüpft vom hippologisch fachmännischen Standpunkte aus gibt. Einige unvermeidliche Accentfehler u. dgl. wollen wir dem Herrn Grafen zu gute halten und dankbar anerkennen, dass er uns einige wirklich neue, überzeugende Aufklärungen gegeben hat. Auch seine Eintheilung des Stoffes ist interessant. Nach einer allgemeinen Einleitung im I. Capitel handelt das II. von der hohen nationalen Bedeutung der olympischen Spiele, das III. von den Rennpreisen, das IV. gibt eine Beschreibung der Rennbahn zu Olympia und enthält die einzig richtige Auffassung der vielbestrittenen Aphesis. »Dass die Aphesis als eine sinnreiche Erfindung angesehen wurde, müssen wir nach allem, was wir darüber hören, annehmen. Warum hätte auch sonst Kleoitas, dem diese Erfindung zugeschrieben wird, sich so viel darauf eingebildet, dass er sie auf seiner Statue verewigte? Meines Erachtens können wir die Erfindung des Kleoitas nur dann für eine sinnreiche erklären, wenn sie dazu bestimmt war, den Vortheil, welchen der Inwendige vor dem Auswendigen in jedem Rennen, namentlich aber im Wagenrennen hat (bei einer so kleinen Bahn mit 16 resp. 24 scharfen Wendungen gewiss nicht gering anzuschlagen), dadurch auszugleichen, dass man jedem Auswendigeren den grossen Vortheil des fliegenden Starts (für Nichttechniker sei bemerkt: Wenn am Ablaufsposten der eine Concurrent stille steht und der Ablauf erfolgt in dem Moment, wo sein Gegner im Galopp von hinten nachkommend sich neben ihm befindet, so gewinnt der Galoppirende in den nächsten 100 Schritt einen bedeutenden Vorsprung, weil er schon im Schwunge war, als der Start erfolgte. Dieses Ablaufen aus dem Galopp bezeichnet man im technischen Sprachgebrauch als fliegenden Start) dem Inwendigeren gegenüber einräumte, was durch das von Pausanias beschriebene successive Starten [Ablaufen] jedenfalls erreicht wurde. Von diesem Standpunkt aufgefasst könnten wir die Erfindung der Aphesis allerdings als die sinnreiche Lösung einer technischen Preisfrage ansehen. Ein Blick auf die Abbildungen wird aber genügen, einzusehen, dass dieser Zweck nur dann erreicht werden konnte, wenn nicht beide Seiten der Aphesis, sondern nur die rechte für den Ablauf benutzt wurde. Diese Auffassung widerspricht nun freilich dem Bilde, welches sich die Archäologen auf Grund der Beschreibung des Pausanias über diese Materie entworfen haben. Erwähnen wir jedoch, dass diese Herren zwar Gelehrte, aber mit der Technik der Rennbahn

durchaus unbekannt waren, so finden wir doch am Ende den Muth, ihnen aus technischen Gründen zu widersprechen. Den Ablauf stellte man sich bisher gewöhnlich so vor, dass quer über den ganzen inneren Raum der Aphesis (Sattelplatz) Seile gezogen wurden, welche je zwei correspondirende Ablaufstände (Oikemata) schlossen. In der Mitte des Platzes stand an jedem Seile ein Mann, welcher durch Fortziehen desselben im richtigen Momente die Pferde in je zwei Ständen frei liess, sobald die hinteren sich mit den nächst vorderen auf gleicher Höhe befanden. Hätte man sich diese Vorrichtung auf einem der Wirklichkeit annähernd entsprechenden Platze erst einmal in effigie aufgestellt, und die Manipulationen durchgemacht, so wäre man sich gewiss über die Unhaltbarkeit dieser ganzen Combination klar geworden. Man hätte sich überzeugt, dass ein viele hundert Fuss langes Seil kein Instrument ist, mit dem man so präcise Bewegungen, wie die zum Start erforderlichen, ausführen kann; man würde namentlich auch erkannt haben, dass die mit Fortziehen des Seiles beschäftigten Leute ganz ausser Stande waren, von ihrem Standpunkte aus im richtigen Momente den Start für die beiden Stände zu geben, aus dem einfachen Grunde, weil sie durch die Aphesis selbst gehindert wurden zu sehen, wann der hintere Concurrent auf der Höhe des vorderen angekommen war, auch hätte der geringste Verkehr oder Unruhe auf dem Sammelplatz die ganze Manipulation verhindert. Der Grund zu dieser irrigen, weil in der Ausführung unmöglichen Auffassung scheint mir in einer unrichtigen Uebersetzung der betreffenden Stelle des Pausanias zu liegen. Allgemein wird nämlich das Wort *ἑκατέρωθεν* (von beiden Seiten) auf die ganze Aphesis bezogen, statt, wie es sehr wohl zulässig und sicherlich gemeint, auf die einzelnen Ablaufstände (Oikemata). Wir müssen hier die Analogie der römischen Circusrennen gelten lassen. Dort waren die Carceres durch Flügelthüren geschlossen, welche, sobald das Ablaufszeichen gegeben, nach beiden Seiten aufschlugen. Wenn nun in Griechenland auch die Stellen der Thüren ein einfaches Seil vertrat, so kann doch sehr wohl angenommen werden, dass dieses auf beiden Seiten von Männern gehalten wurde, welche es im gegebenen Moment fallen liessen: denn, wäre es auf einer Seite in gewisser Höhe befestigt gewesen, so hätten leicht die herausstürmenden Pferde darüber fallen können.«

S. 35. »Jedem praktischen Rennmanne wird bei Beschauung des Hippodrom wohl klar werden, dass die hintere Wendung, mit oder ohne »Taraxippos«, vornämlich im Wagenrennen, die lebensgefährlichste Episode des ganzen Rennens bilden muss, namentlich beim ersten Umlauf, wo die Pferde noch im vollsten Schwunge; hierin ist wohl der Ursprung der ganzen Taraxippossage zu suchen«. Das ist gewiss richtig. Auch der moderne Volksaberglaube pflegt regelmässig auffallendes Scheuwerden der Pferde auf dämonischen Einfluss zurückzuführen. Die Wenden z. B.

fassen es als Wirkung des »Nachtjägers« auf: Veckenstedt, wendische Sagen S. 37.

Das V. Capitel: Reglement für die Rennen zu Olympia: die Richter, Hellanodikai; das Oberschiedsgericht; die Rennpropositionen; die Distanzen; Bestimmungen über Qualification; Ermittelung des Siegers; Gewichtsbestimmungen [auf Leichtigkeit der Reiter wurde offenbar gesehen, daher die knabenhaften Gestalten auf den Vasenbildern]; der Ablauf; Regeln beim Rennen. VI. Andere bedeutende Rennbahnen Griechenlands und seiner Colonien — hier hätte wohl ein Verzeichniss der vorhandenen Hippodromruinen gebracht werden dürfen. VII. Die allgemeinen hippologischen Verhältnisse Griechenlands. VIII. Einführung der Reiterei für Kriegszwecke. IX. Reitkunst und Training. X. Grundsätze der Griechen bei Beurtheilung des Pferdes und Schluss. Das IX. Capitel enthält u. a. eine sehr warme Anerkennung von Xenophon's Hipparchikos. Also Sportsman und Officier wetteifern im Lobe dieser klassischen Schrift. Die Philologen selbst haben leider bis heute nicht übermässig viel für ihre Erläuterung gethan. Von sachlichen Fehlern Graf Lehndorff's erwähne ich die Behauptung zum Schlusse, der Pony von Skyros, welchen er mit der wehmüthigen Beischrift sic transit gloria mundi S. 83 abgebildet hat, repräsentire »die einzige in Griechenland überhaupt noch vorhandene Pferderasse«. Diese den corsischen und shetländischen Ponys ähnlichen Skyrospferde, eine wilde, störrige, dickköpfige, langschwänzige und langmähnige Rasse sehr kleiner Pferde, ist keineswegs das echte jetzige griechische Pferd. Es ist erst aus Samothrake auf die Insel Skyros gebracht worden. Ueber das echte griechische Pferd wird sogleich bei der Besprechung von Heldreich's Faune de Grèce die Rede sein. Jene Ponys werden nur zum Austreten des Getreides auf den Tennen gebraucht und zu diesem einzigen Zwecke allemal mit Wurfschlingen eingefangen; sonst lässt man sie frei laufen auf einem wüsten Terrain, welches dem Kloster S. Georg gehört und »der Berg« heisst (*βουνό*), siehe Heldreich a. a. O. S. 16.

Th. de Heldreich, La Faune de Grèce, Première partie. Animaux vertébrés. Athènes 1878. 113 S. 8.

Ein sehr nützliches Verzeichniss der wirklich in Griechenland, d. h. im Königreich Griechenland und in seinen Gewässern gefundenen Wirbelthiere: sehr genau, zuverlässig und fleissig. Das Buch füllt eine wirkliche Lücke aus; denn gerade für die Fauna Griechenlands fehlte es bisher an einem gedruckten Verzeichnisse. Es existirten über die griechischen Thiere im Allgemeinen nur die zwei Sectionen der Expédition scientifique de Morée, Paris 1832 und der erste und einzige Theil von Erhard, Fauna der Cykladen, Leipzig 1858. Von den einzelnen Zweigen der Zoologie ist die griechische Ornithologie am besten durch Sonder-

schriften vertreten: Lindermayer, van der Mühle und Krüper haben sich in dieser Hinsicht namhafte Verdienste erworben.

Die griechische Fauna steht im Allgemeinen gerade zwischen der gemeineuropäischen und der kleinasiatischen. Die Verbindung nach Asien wird hergestellt durch das Vorkommen des Schakals, der wilden Bezoarziege, des Chamaeleon, des Stellio vulgaris, vieler Insekten etc. (S. 5).

Unter den ausgestorbenen Säugethieren sind zu erwähnen das Mammuth, Elephas primigenius, dessen Reste man im Alpheiosbette bei Megalopolis und bei Limni auf Euböa gefunden hat; ferner der wilde Stier, Bos primigenius (ebenfalls im Alpheiosbette bei Megalopolis gefunden); dann der Löwe. Sehr selten sind geworden: Hirsch, Damhirsch, Reh und sehr vermindert das einst häufige Wildschwein. Wie sehr die Kenntniss der Thierwelt zugenommen hat, ergibt sich aus folgenden Ziffern. Die Expedition von Morea zählt bloss 21 Arten Säugethiere, durch Erhard steigt die Summe auf 34, jetzt bei Heldreich sind es 50.

Erstens 4 Arten Fledermäuse, welche wahrscheinlich mit der Zeit noch um 2 bis 3 vermehrt werden. [Eine dieser Fledermäuse ist ohne Zweifel der *ἀλώπηξ δερμόπτερος*, welchen Aubert und Wimmer, Aristoteles' Thiergeschichte I S. 63. 64 weder mit der einen noch mit der andern der beiden Fledermäuse identificiren können, welche in der Expéd. de Morée aufgezählt sind].

Zweitens Insektenfresser: Igel, Spitzmaus und blinder Maulwurf. Der Igel heisst vulgärgriechisch Stachelschwein, der Maulwurf Blindratte (*τυφλοπόντικος*). Der gemeine Maulwurf existirt nicht in Griechenland.

Drittens Fleischfresser: Der Bär existirt wahrscheinlich in den Grenzbezirken gegen Epirus und Thessalien. Der Dachs ist sehr gemein in Attika und andern Gegenden. Der Hausmarder, *ἰκτίς* (vielmehr richtiger *ἴκτις*) des Aristoteles, ist sehr häufig. Gemeingriechisch *κουνάβι*, eigentlich wohl, vermuthe ich, stinkendes Thier, von kun, knu, stinken. Das gemeine Wiesel ist gleichfalls gewöhnlich, bei Aristoteles *γαλῆ*, neugriechisch *νυμφίτσα*. Hermelin und Baummarder fehlen. Erhard, der übrigens meist sehr zuverlässig ist, behauptete fälschlich das Vorkommen des Hermelins auf den Cykladen. Die Fischotter ist selten, nur am Kopaissee und auf Corfu. Die einheimische Hundsrasse ist ein wolfsartiger Schäferhund, sehr gross, stark und wild. Hundswuth ist selten. Der Wolf ist im Norden Griechenlands häufig, besonders in strengen Wintern, auch in Euböa. Der Schakal, *θώς* bei Aristoteles, jetzt *τσακάλι*, ist ziemlich häufig in manchen Gegenden: Attika, Euböa, Peloponnes, Andros, Naxos. Aber die Menschen haben ihn schon sehr decimirt, ganze Rudel, wie in Kleinasien und früher in Griechenland, kommen nicht mehr vor. Der Fuchs ist ziemlich gemein. Der Luchs, *λύγξ* des Aristoteles [worüber freilich gestritten werden kann], findet sich sporadisch in allerlei bergigen Gegenden Griechenlands. Vulgär heisst er *ῥῆσος*. Lautlich besteht also jedenfalls kein Zusammenhang zwischen

dem λύγξ des Aristoteles und dem heutigen Luchse Griechenlands. Die Wildkatze, αἴλουρος des Aristoteles, heisst vulgär ἀγριόγατος, die Hauskatze γάτα. Jene ist in vielen Gegenden ziemlich häufig.

Drittens. Nagethiere: Sciurus vulgaris, jetzt βερβερίτζα [lautlich verwandt mit viverra; es bezeichnet sehr gut ein äusserst bewegliches Thier]. Es existirt nur die schwarze Varietät Eichhörnchen. Myoxus nitela, wahrscheinlich ἐλειός des Aristoteles, die grosse Haselmaus. Mus decumanus (Ratte, vulgär ποντικός), Mus tectorum, Mus musculus, Mus frugivorus. Spalax typhlus, vulgär gleich bezeichnet mit dem blinden Maulwurf, nämlich als Blindratte, τυφλοπόντικος; ziemlich selten. Der Biber, einst vorhanden, besonders am Alpheios, scheint jetzt ausgerottet. Lepus timidus sehr häufig in ganz Griechenland. Lepus cuniculus (Kaninchen), vulgär κουνέλι. Erhard hat über die eigenthümliche, sich gegenseitig ausschliessende Verbreitung der Kaninchen und Hasen die besten Beobachtungen angestellt. Das Kaninchen der Cykladen ist sehr gross, viel grösser als die in Europa gewöhnliche Art der zahmen Lapins.

Viertens. Dickhäuter: Sus scrofa, Wildschwein, vulgär ἀγριόχοιρος und ἀγριογούρουνο; γουροῦνι und χοῖρος sind die Vulgärbezeichnungen für Schwein. Der Eber ist noch ziemlich häufig in den gebirgigen und bewaldeten Gegenden von Attika, Euböa und Nordgriechenland. Sus scrofa domesticus; ist in Griechenland trichinenlos. Equus caballus, ἄλογον vulgärgriechisch [d. h. Thier im Allgemeinen, eigentlich unvernünftiges Geschöpf im Gegensatz zum vernunftbegabten Menschen]. Die eingebornen Pferde sind grösser und gutwilliger als die Ponys von Skyros, haben kleine Taille, dicken Kopf, oft wolliges Haar, lange dichte Mähne und langen Schwanz. Dies ist das specifisch moderngriechische, das Hirtenpferd. Die Nahrung besteht weder aus Heu noch aus Hafer, sondern [wie im Alterthum] aus Gerste, sowohl aus den Körnern als aus den Halmen der Gerste. Equus asinus, vulgär γαϊδοῦρι, der Esel lebt von den in Griechenland so häufigen Disteln (Onopordon, Silybum, Picnomon, Cirsium etc.), im Winter von Weinrebenabfällen. Maulthier, equus mulus, vulgär μουλάρι, Aristoteles ἡμίονος. Sehr gute Maulthiere — Maulesel kommen fast nicht vor — werden gezüchtet auf Naxos, Skyros, in Lakonien, auf Zante und in Akarnanien. Ein gutes Maulthier ist mehr werth als ein Pferd der gewöhnlichen Sorte.

Fünftens. Wiederkäuer. Kameele gibt es zu Lamia und Amphissa. Der Damhirsch, vielleicht πρόξ des Aristoteles, vulgär πλατῶνι [d. h. mit breitem Geweih, Schaufelhirsch], findet sich wenig zahlreich wild in dem grossen Walde Manina vom Achelous bis Katuna. Auch der Edelhirsch ist nicht sehr gemein, aus Attika ist er schon ganz verschwunden. Das Reh, δορκάς des Aristoteles, vulgär ζαρκάδι, findet sich, gleichfalls wenig zahlreich, in Akarnanien und am Parnass. Die Gemse, vulgär ἀγρίμι oder ἀγριοκάτσικο [d. h. Wildziege], existirt factisch auf den nordgrie-

chischen Bergen, u. a. auf dem Parnass, und auf dem Olympos in Thessalien ist das Thier ziemlich gemein. Davon zu unterscheiden ist die Wildziege, Capra aegagrus, vulgär ebenfalls *ἀγριοκάτσικο* genannt. Sie findet sich zu Antimelos auf beinahe unzugänglichen Felsen, auf Kreta, wo sie schon von Aristoteles erwähnt wird, hist. anim. IX 7, 1: »*ἐπεὶ ἐν Κρήτῃ φασὶ τὰς αἶγας τὰς ἀγρίας, ὅταν τοξευθῶσι, ζητεῖν τὸ δίκταμνον· δοκεῖ γὰρ τοῦτο ἐκβλητικὸν τῶν τοξευμάτων ἐν τῷ σώματι*«. Die Hirten Kreta's glauben heutigen Tages noch an dieses Märchen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die angeblich heilende Pflanze nicht Origanum dictamnus L., sondern Potentilla speciosa W. ist, welche daher den Namen *ἀγριμόχορτον* [Wildziegen- oder Gemsenkraut] beim Volke führt. Ferner findet sich die Wildziege auf dem Inselchen Giura im Norden von Euböa und auf Samothrake. Es ist die Bezoarziege. Leider wird sie selbst auf Kreta bald ausgerottet sein. Erhard's Aufstellung einer besonderen Species: Aegoceros pictus für die Wildziege von Antimelos wird S. 19 f. mit Recht von Heldreich zurückgewiesen. Ich füge hinzu, dass diese wilde Bezoarziege, die auf den höchsten Bergspitzen sich herumtreibt, die Ziege des griechischen Zeus gewesen ist, nicht die zahme Ziege; seine Aegis ist das Fell dieser Wildziege und dieses ist dem Höhengotte als höchster Schmuck von der Phantasie der Jäger und Hirten des Gebirges beigelegt worden. Heldreich vermuthet, der antike Name Polyaigos beziehe sich auf Antimelos. [Auch Bursian, Geographie Griechenlands II 501 hat daran gedacht, ohne sich aber definitiv dafür auszusprechen.] — Capra hircus, vulgär *τράγος* (Bock) und *κατσίκα* (Ziege), ist besonders geeignet für das steinige, felsige Land. Das Thier ist aber auch hauptsächlich schuld an dem Ruin der Waldungen, indem es die jungen Triebe abfrisst. In den Dörfern sieht man auch häufig die schon von Aristoteles erwähnte syrische Ziege, Hircus Mambricus, und die ägyptische, Hircus Thebaicus, vulgär Malteser Ziege genannt, *μαλτέζικη*. — Auf einigen Inseln des Archipels existiren auch halbwilde Ziegen, welche keineswegs mit der erwähnten Bezoarziege zu confundiren sind. Ein Hauptort derselben ist Giura, das alte Gyaros, wohl zu unterscheiden von dem andern Giura mit den Bezoarziegen.

Ovis aries, vulgär *πρόβατον, κριάρι* (das Männchen), *προβατίνα* (das Weibchen) und *ἀρνί* (Lamm). Das Schaf bildet einen Hauptreichthum des Landes. Ausser der gemeinen Rasse ist auch das fettschwänzige Schaf, dessen auch Aristoteles bereits als einer syrischen Rasse gedenkt, eingeführt; es heisst vulgär *καραμάνικο*, karamanisches Schaf.

Der Ochse heisst *βῶδι*, die Kuh *ἀγελάδα* (Weidethier), das Kalb *μοσχάρι*. Rindfleisch ist nur in den Städten gebräuchlich. Die gewöhnliche Rasse ist kleinhörnig. Die grosshörnige, ungarisch-italische Rasse, bos desertorum, kennt man nicht; dagegen ist das alte mykenische Rind, welches mehrfach unter den Schliemann'schen Funden angetroffen wird,

grosshörnig, also bos desertorum. Dies ist eine sehr interessante Bemerkung (S. 23).

Bos bubalus, jetzt *βουβάλι*; bei Aristoteles, wie Heldreich mit Sundevall annimmt, wahrscheinlich *βοῦς ὁ ἄγριος* [man kann sagen »sicher«, denn die Beschreibung, welche Aristoteles vom *βοῦς ἄγριος* in Arachosien gibt, trifft bis auf's Haar hinaus auf den Büffel zu].

Sechstens. Schwimmfüssler: Pelagius monachus, vulgär *φῶκα*; sehr gemein an den Inseln des Archipels und auch sonst an den Küsten nicht selten.

Siebentens. Cetaceen: Delphinus delphis, vulgär *δελφίνι*. Die Schiffer glauben, er schwimme immer in der Richtung, woher der nächste Wind zu erwarten sei. [Aus diesem Grunde ist er wohl auch ein Symbol der glücklichen Fahrt bei den alten Griechen.] Delphinus tursio; sein Vorkommen ist nur von Erhard beobachtet. Phocaena communis, *φώκαινα* des Aristoteles, auch nur von Erhard bemerkt. Physeter macrocephalus. [Ob ihn Aristoteles gekannt und mit *φάλαινα* gemeint hat, bleibt zweifelhaft, s. Aubert und Wimmer a. a. O. S. 76.] Zwei sehr grosse Walfische dieser Species sind zu verschiedenen Zeiten an der Insel Tenos gestrandet. Knochen sind davon im Athener Museum.

S. 25. Die meiste Schafzucht haben Phthiotis, Lokris, Elis und Patras; die meiste Ziegenzucht Karystos auf Euböa und Eurytania; die blühendste Schweinzucht Bonitza in Akarnanien, Messenien und Elis.

Die Vögel. Man kennt jetzt 358 Arten. Im Allgemeinen treffen wir die gleichen Vögel wie sonst im südlichen Europa.

Erstens. Raubvögel, *γαμφώνυχες* des Aristoteles. Es sind im Ganzen 41 Arten, worunter 19 – 20 ständige Bewohner Griechenlands: also ein grosser Reichthum an solchen Vögeln. Sehr zahlreich ist der Vultur fulvus, *γὺψ ὁ μείζων καὶ σποδοειδέστερος* bei Aristoteles, beim Volke heisst er jetzt bezeichnenderweise geradezu *ὄρνιον*, »Vogel« *κατ' ἐξοχήν*, oder gelber Vogel: *κόκκινο ὄρνιον*, auch *σκανίτης*. Der Vulgärname für den Uhu ist natürlich onomatopoetisch *μποῦφος*, also bûphos; *μικρὸς μποῦφος* bezeichnet den Otus vulgaris. Andere onomatopoetische Namen sind *κιρκινέζι* für den falco cenchris und für den falco tinnunculus, altgriechisch *κεγχρίς*; (*μαῦρο κιρκινέζι* ist der falco vespertinus;) *χουχουριστής* für ulula aluco, *αἰγώλιος* des Aristoteles. Ziemlich häufig ist der Gypaetus und unter den grossen Adlern besonders der Goldadler, chrysaetos, welcher sogar sehr gewöhnlich ist, während der Königsadler ziemlich selten vorkommt. Diese Thiere sind wahrhaft schädlich, die Geier dagegen durch Wegschaffung vielen Unrathes nützlich.

Zweitens. Klettervögel: im Ganzen 17 Arten. Spechte sind selten, doch hat man im Norden 6 Species beobachtet: am häufigsten trifft man den Schwarzspecht. Der Kukuk, vulgär *κοῦκκος*, verlässt Mitte Juli das Land. Sehr gemein ist der Bienenwolf, Merops apiaster, *μέροψ* des Aristoteles. Der Eisvogel, Alcedo ispida [warum schreiben die Herren

Naturforscher nicht hispida?], ἀλκυών des Aristoteles, ist im Winter sehr gemein, besonders in wasserreichen Gegenden wie in Akarnanien. Der Wiedhopf, Upupa epops, ἔποψ des Aristoteles, ein im April häufiger Zugvogel. Vulgär heisst er τσαλαπετεινός [d. h. Schmutzhahn] und ἀγριοκόκορας.

Drittens. Sperlinge [Singvögel]. 135 Arten. Der Distelfink heisst auch im Vulgärgriechischen καρδερίνα [Distelvogel]; auch τουρκοποῦλι [kleiner Türke, wegen seines rothen Kopfschmuckes]. Die κίττα des Aristoteles ist nicht die Elster, sondern der Eichelhäher, welcher viel bekannter in Griechenland ist und noch jetzt κίσσα heisst. Die Elster hat den charakteristischen onomatopoetischen Vulgärnamen καρακάξα. Der Vulgärname ἀηδόνι begreift nicht bloss die Nachtigall, sondern noch andere Sylviden [ebenso auch bisweilen das altgriechische ἀηδών]. Sehr gemein sind u. a. im Winter der Rabe, vulgär χαβαρῶνι; der Staar, ψαρόνι; die Singdrossel, alt κίχλη, jetzt τσίχλα. Sehr häufig ist unter den Zugvögeln der Pirol, χλωρίων des Aristoteles, jetzt beim Volke συκοφάγος [Feigenfresser] und κιτρυνοποῦλι [Citrönling] genannt.

Viertens. Tauben: 5 Arten. Die φάττα, jetzt φάσσα, nistet hoch im Gebirge. Die Turteltaube, alt τρυγών, jetzt τριγῶνι, wird viel gejagt.

Fünftens. Hühner. Der Fasan ist ausgerottet, findet sich aber noch ziemlich häufig am Olymp und in Macedonien. Das gewöhnlichste Rebhuhn ist Perdix Graeca Briss.. Ganz massenweise wird die Wachtel gefangen und getödtet; sie bildet sogar einen Ausfuhrartikel. Hahn, Perlhuhn, Pfau, Truthahn kommen in gezähmtem Zustande vor.

Sechstens. Stelzvögel. Der Trappe, ὠτίς des Aristoteles, vulgär ἀγριόγαλλος oder ἀγριόχηνα [Wildhahn, Wildgans]; in der böotischen Ebene und sonst; wird immer seltener. Das Wasserhuhn, φαλαρίδα und ἀγριοπουλάδα, im Winter gemein überall, wo es Wasser gibt. Sundevall und Aubert und Wimmer denken bei dem Vogel φαλαρίς des Aristoteles an einen mergus; Heldreich glaubt den Namen auf das Wasserhuhn beziehen zu dürfen (S. 51). Das europäische Sultanshuhn, Porphyrio hyacinthinus, πορφυρίων des Aristoteles, scheint seit Erhard nicht mehr in Griechenland gesehen worden zu sein. Dieser behauptete sein Vorkommen am See Dystos auf Euböa und am Kopaissee. Die Identificirung des καλίδρις des Aristoteles mit Totanus calidris, welche Heldreich (S. 51) nach Sundevall statuiert, ist sehr zweifelhaft. Aubert und Wimmer a. a. O. S. 94 erklären sie für »unbegründet«, wie mir scheint, nicht ohne Grund. Der Vulgärnamen τσικνιά für den grauen Reiher, überhaupt für die Reiher, namentlich auch für den Purpurreiher, ist wohl nur eine Variation von κύκνος, ciconia und beweist somit eine Confusion beider Vogelgattungen. Der Wachtelkönig führt auf den Cykladen den Namen ῥεδιγουάλια d. i. re di quaglie, italiänisch = Wachtelkönig. Der Kranich passirt in grossen Zügen Griechenland; er führt noch den alten Namen wenig verändert: γερανός, γεράνι, γορίλλα. Der Storch heisst jetzt λελέκι oder λελέκας.

Die Hauptjagdthiere unter den Stelz- oder Wadvögeln sind Schnepfe, Bekassine, der gehäubte Kibitz und die Trappe.

Siebentens. Schwimmfüsser. Der Singschwan nistet nach Krüper's neueren Untersuchungen nicht an griechischen Seen, wie van der Mühle und Lindermayer behauptet hatten, sondern nur der Höckerschwan. Aber in kalten Wintern stellt sich der Singschwan nicht selten ein. Sehr gemein ist die Silbermöve, Larus argentatus, *λᾶρος* des Aristoteles.

Im Winter kommen auch mehrere Arten wilder Gänse vor, am häufigsten Anser cinereus. Auch die sehr zahlreichen Entenarten erscheinen fast nur während des Winters (18 Species unter 19 überhaupt wild vorkommenden).

Reptilien.

Griechenland ist verhältnissmässig sehr reich an Reptilien, besonders der Peloponnes und die Cykladen, also die wärmeren Gegenden. Griechenland ist das in diesem Stücke reichste Land in Europa: es besitzt nämlich allein die Hälfte sämmtlicher europäischer Species.

Erstens. Fünf Land- und Seeschildkröten. Sie sind sehr zahlreich; das Volk verabscheut ihr Fleisch; auch die Schalen benutzt man nicht.

Zweitens. Saurier, 20 Arten. Darunter Hemidactylus verruculatus, vulgär mit einem angeblich hebräischen Namen *σαμμιαμύθι;* kommt oft in den Häusern vor und gilt als ein segenbringendes Wesen, als eine Art *ἀγαθοδαίμων*. Der Name Krokodil gehört heutzutage dem stellio vulgaris. Dieser ist auch, wie Heldreich gewiss mit Recht gegen Sundevall (welcher an die grüne Eidechse dachte) behauptet, das ursprüngliche und echt altgriechische Krokodil, *κροκόδειλος*, nach welchem einheimischen Thiere erst das ägyptische Nilkrokodil von den Joniern getauft wurde, wie Herodot II 69 ausdrücklich erzählt. Der ägyptische Name des Krokodils war *χάμψα* [*κροκόδειλος* ist echt griechisch und heisst »mit beweglichem Schwanze«]. Das Thier soll besonders den Bienen nachstellen. Das Chamäleon, Chamaeleon Africanus, existirt, aber sehr selten, im Peloponnes. Tropidosaurus Algira, der grösste Saurier, wird zwei Fuss lang, lebt gerne auf den Bäumen und wird als bissig sehr gefürchtet. Lacerta viridis ist sehr gemein in ganz Griechenland, vulgär. *σαῦρα* und *σαυράδα*, auch *μολυντῆρι* [wohl Molch] u. a. Die Blindschleiche, Anguis fragilis, ist gemein an grasigen Plätzen. Alle griechischen Saurier sind harmlos und sehr nützlich.

Drittens. Ophidia. Unter der grossen Zahl vorkommender Arten sind bloss zwei giftige Vipern: Vipera aspis und Vipera ammodytes. Des Aristoteles Bezeichnungen *ἔχις* und *ἔχιδνα* begreifen beide Arten, ebenso wie die heutigen Namen *ὀχιά* und *ὄχενδρα*. Die erstere ist viel seltener und weniger giftig; sie heisst auch im Volke *ἀστρίτης*. Die zweite, die Hornviper, ist die verbreitetste und sehr kenntlich an dem hornartigen Auswuchse. Sie wird oft 1 Fuss bis 15 Zoll lang, äusserst selten noch grösser. Sie ist am meisten gefürchtet und äusserst giftig,

glücklicherweise aber auch sehr träge, und die Gefahr besteht gewöhnlich nur darin, dass jemand mit nackten Füssen zufällig auf das Thier tritt. Für Kinder oder schwache Personen kann dann ihr Biss tödtlich sein. Unter den übrigen Schlangen hebe ich heraus Tropidonotus natrix, ὕδρις des Aristoteles, an allen feuchten Plätzen ausserordentlich gemein, namentlich auch in Attika. Zamenis Caspicus, mit schönem kupferrothem Kopf, wird 6 Fuss lang, ist sehr lebhaft und beisst gerne. Tyria Dahlii, vulg. δενδρογαλλιά, wird 3—4 Fuss lang und steigt gerne auf die Bäume. Im allgemeinen, natürlich die Giftvipern ausgenommen, betrachtet das Volk noch heute die Schlangen mit einer Art Verehrung, sieht in denselben einen Schutzgeist, ἀγαθὸς δαίμων, albanesisch vitoré, und hütet sich wohl, sie zu tödten.

II. Amphibien oder nackte Reptilien.

Viertens. Anura (Batrachier): Kröten, Frösche u. dgl. 7 Species. Der Frosch hat vulgär den onamotopoetischen Namen μπάμπακας oder μπαμπακάος, also der Ba-ba-macher. Er wird nicht gegessen in Griechenland.

Fünftens. Urodela: Molch u. dgl. Zwei Arten: Salamandra maculata (selten) und Triton punctatus (häufig). Eine dritte Art macht Erhard namhaft. Das Volk hält die ebenso harmlosen als nützlichen Amphibien für giftig.

IV. Classe. Fische.

Es gibt gute Vorarbeiten; die Fische haben auch vielfach ihre antiken Namen mit geringen Abänderungen erhalten. Schon im Alterthum wurde über sie geschrieben, von Xenokrates, Oppian u. a. Heldreich gibt eine Reihe von Seiten hindurch eine enorme Liste griechischer Fische. Die an manchen Plätzen eingerichteten Pöckelanstalten genügen noch nicht einmal den Bedürfnissen des griechischen Volkes. Man könnte den ungeheuern Fischreichthum der griechischen Meere noch weit besser ausbeuten. Von eigenthümlichen Mitteln beim Fischfange ist zu erwähnen das Anmachen eines grossen Feuers auf der Barke, und das Betäuben der Fische durch Auswerfen von giftigen oder doch sehr narkotischen Pflanzen: Euphorbia dendroides und Verbascum sinuatum. Letzteres vergiftet oft das Fleisch der Fische.

Eine Frage hat sich mir namentlich aufgedrängt: Woher kommt die mannigfache Differenz in der Angabe der neugriechischen Vogelnamen zwischen dem Verfasser und dem doch gewiss auch sehr zuverlässigen Grafen van der Mühle? respective warum hat Heldreich nicht allemal auch die bei van der Mühle angegebenen neugriechischen Vogelnamen angeführt?

H. Wankel, Der Bronzestier aus der Byciskala-Höhle. Wien 1877, 32 S. 8. mit 1 Tafel.

Es handelt sich um eine in der genannten Höhle im Jahre 1869 aufgefundene Bronzefigur, einen ziemlich massiven Stier, 100 Millimeter hoch, 98 Millimeter lang; ausgezeichnet ist das Thier durch einige künstlich eingesetzte Eisenplättchen; namentlich ist ein solches dreieckiges Eisenplättchen vorn auf der Stirn angebracht. »Besonders zu erwähnen ist noch ein dreieckiges 10 mm. langes und 10 mm. breites Loch am Bauche, das an die Löcher der Idole zum Aufstecken erinnert«. »In überraschender Weise wird man durch die Anordnung der eingesetzten Eisentheile an den Apisstier der Aegypter erinnert, dem ähnliche Zeichen eigen waren, und zwar ein weisser Fleck auf der Stirne, je einer auf den Seiten und ein weisser Rückgrat«. [Mir macht das Bronzethier den Eindruck als sei es die barbarische Nachahmung eines echten römischen Feldzeichens. Das römische Original wird in der That den Apis dargestellt haben: die dreieckige Platte auf der Stirne beweist dies. Die Grösse stimmt mit dem bekannten Wüstenroder Bronzeleopard, einem authentischen römischen Cohortenzeichen. Als römisches Feldzeichen ist der Stier sehr gewöhnlich, für die legio VII Claudia, für die legio VIII Augusta, die legio IX Gemina, die legio X Fret., die legio X Gem. (Eckhel VIII 46. VII 402. VIII 46. VII 451. VII 402); vgl. O. Jahn in den Berichten der sächs. Gesellsch. 1855 S. 58 Anm. 116 und S. 79, und Phalerae S. 24. Das Loch im Bauche, »das in eine kleine mit Sand ausgefüllte Gusshöhle führt«, harmoniert auch ganz gut mit unserer Auffassung: die Stange des Feldzeichens kann da befestigt gewesen sein.] Der Verfasser selbst sieht in dem Stier ein altslavisches Götzenbild und beschäftigt sich fast in der ganzen Schrift mit einer Zusammenstellung aller möglicher Notizen über Stiercultus. Diese Sammlung bringt zwar eine Masse theilweise auch nicht uninteressanter Details, allein es fehlt die nothwendige kritische Sichtung. Wer Mone, Obermüller, Daumer, Creuzer, Nork citiert, und nach Aufzählung solcher Citate behauptet: »Ich habe in der vorstehenden Abhandlung nur Thatsachen angeführt, ohne mich in weitgehende Combinationen einzulassen«, der rechnet jedenfalls auf keine Leser mit wissenschaftlichem Skepticismus und richtiger historisch-philologischer Methode. Vom druidischen Sonnengotte Hu (nomen et omen!) kann heutzutage eigentlich nur ein Spassvogel reden. Möchte sich der Verfasser statt solchen undankbaren religionsgeschichtlichen Hypothesen lieber wieder den nüchternen anthropologischen Forschungen zuwenden, durch welche er sich schon wirkliche Verdienste erworben hat.

M. J. Girardin, Sur la pourpre de Tyr. Fragments détachés d'un ouvrage manuscrit sur les arts chimiques, industriels et économiques chez les anciens. Rouen 1878. 16 S. 8.

Das Schriftchen macht sich dadurch besonders brauchbar, dass die zwei Arten der Purpurschnecken uns deutlich und in effigie vorgeführt werden. S. 9 sind nämlich Murex brandaris und Purpura lapillus, zwei ausserordentlich verschieden gestaltete Muscheln, ganz gut abgebildet. Unter bucina verstehen Aristoteles und Plinius die Purpura lapillus und unter purpura verstehen sie unsere Murex brandaris (S. 11).

W. Helbig, Die Italiker in der Poebene. Mit einer Karte und zwei Tafeln. Leipzig 1879. 140 S. 8.

Im Allgemeinen gilt das Buch dem Beweise des Satzes, dass die Bewohner der italiänischen Pfahlbauten zu den Gräkoitalikern gehörten, Italiker in dem specifischen Sinne des Wortes gewesen seien. Dies soll hauptsächlich durch die Identität der Pfahlbaucultur mit dem, was wir über die älteste latinische Cultur ermitteln können, bewiesen werden. Wir entnehmen wiederum bloss das naturgeschichtliche Material.

Die Pfahlbauten der Terremare sind aus Pfählen von Ulmen, seltener Steineichen und Kastanien gebaut (S. 12). Man züchtete Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe (S. 14). Die Frage, ob der Esel zu den Hausthieren gehörte, wird als unerledigt angesehen (S. 15); die exacten Untersuchungen haben keinen Eselsknochen ergeben; ich möchte daher die Frage vorläufig verneinen, um so bestimmter, als der Esel offenbar [nach Hehn] eines der später erst nach Europa eingeführten Thiere ist. [In den Schweizer Pfahlbauten von Auvergnier und Sutz hat man allerdings nach Rütimeyer, Zürich. antiqu. Mitthl. 1876, einen Eselsschädel gefunden.] — Spuren des Fischfanges hat man auch keine gefunden, nur eine ganze Fischgräte (!), S. 15. Man baute den Waizen (triticum vulgare, daneben triticum hibernum und turgidum), die Bohne (faba vulgaris), den Flachs (linum usitatissimum) und die Rebe (vitis vinifera), S. 16. Ausserdem sind nachgewiesen Aepfel, Schlehen, die Süss- oder Vogelkirsche (prunus avium), Kornelkirsche, Waldbrombeere, gemeiner Flieder, Haselnüsse, Pimpernuss (staphylea pinnata). Alle diese Arten ausser der Pimpernuss wachsen noch jetzt wild in der Pogegend. Obstcultur scheint nach diesem Stande der Sache gefehlt zu haben. Die Eicheln wurden massenhaft gefunden und dienten offenbar nicht blos den Schweinen, sondern auch den Menschen zur Nahrung, S. 17. Bienenzucht hat gleichfalls gefehlt, ebenso die Benutzung der Rebe zur Weinerzeugung, S. 18. Obwohl bereits die Verarbeitung der Bronze bekannt war, bediente man sich doch noch bisweilen steinerner Waffen und Werkzeuge, Aexte und Pfeilspitzen: Pfeilspitzen aus Feuerstein sind in allen Terremare gefunden worden. Die Thongefässe sind ohne Drehscheibe gearbeitet. Allerlei kleinere Instrumente und Pfeilspitzen wurden aus Knochen oder Horn gefertigt, S. 19. Eisen, Glas, Silber, Smalt, Gold fehlen, während auffallenderweise der Bernstein vorkommt, S. 21. In den sogenannten Spinnwirteln sieht Helbig primitive Halsbandbestandtheile. Zum Binden

nahm man den Bast der Waldrebe (Clematis vitalba) und die Stengel des Besenginsters (Spartium junceum), S. 22. Schaber aus Hirschhorn dienten zur Reinigung der Thierhäute, S. 23. Die Gegend der Pfahldörfer war zur Zeit ihrer Existenz so ziemlich ein Urwald von Ulmen, Kastanien und Steineichen (S. 25), mit einer Masse Schwarz- und Rothwild, von dem man noch Knochen in den Terremare findet, S. 26.

Dem gegenüber sehen wir nun bei den gräko-italischen Italikern von Urzeit an Gerste (dies lehrt die Sprachvergleichung) und Spelt [oberdeutsch Dinkel], far oder ador, während der Weizen, triticum, für die ältesten 300 Jahre geradezu durch die Tradition negirt wird. Verrius Flaccus sagt nämlich ausdrücklich, populum Romanum farre tantum e frumento CCC annis usum; dem entsprechend auch Ovid. fast. VI 180: Terra fabas tantum duraque farra dabat. Unteritalische Münzen vom sechsten Jahrhundert zeigen die Gerstenähre und im altrömischen Cultus spielt der Dinkel die hervorragendste Rolle, man denke an die confarreatio u. a. Ferner findet man Leinsamen und Leinfasern in den Pfahldörfern; während bei der altlatinischen Cultur die Schafwolle vorherrschte, Flachs und Leinwand aber fremdartige und ungewohnte Dinge waren, S. 67. Mit den erwähnten Eigenthümlichkeiten der Terremare stimmen die schweizerischen Pfahlbauten. Auch sie, die ältesten wenigstens [nach Désor-Mayer, Pfahlbauten des Neuenburger Sees S. 44] kennen den Dinkel nicht und zeigen bereits den Weizen und den Flachs. Helbig sucht nun den Gegensatz zwischen den Terremarefunden und der alten latinischen Cultur, wie sie die Tradition und auch die Gräberfunde uns vor Augen stellen, durch Hypothesen wegzubringen (S. 66 und 70), welchen gegenüber uns einige Reserve geboten erscheint. Ich möchte vielmehr zunächst höchstens an eine Verwandtschaft, nicht an eine Identität der Culturen und damit auch wohl des Ursprungs der Terremarebewohner und der gräkoitalischen Italiker glauben. Ausser den erwähnten unleugbaren Differenzen begegnen wir auch einer Reihe auffallender Uebereinstimmungen. Dahin gehört die Vorliebe beider Völker für die Bohne (S. 70), das Fehlen des Weines, das Zerstampfen der Getreidekörner zu Brei (S. 71), die Eichelkost (S. 72), die geringe Bedeutung des Fischfanges (S. 76), die irdenen Gefässe (S. 78), das Fehlen des Eisens (S. 79. 80), das Fehlen der Drehscheibe (S. 84), die knöchernen radförmigen Schmuckstücke (S. 89), die Steinwerkzeuge und Steinwaffen (S. 91–94); dagegen war die Metallotechnik in Latium von Anfang an vorgeschrittener als in der Poebene (S. 90). Im Weiteren macht sich Helbig mit der schwierigen, den Weinstock betreffenden Frage zu schaffen und sagt S. 112: »Lässt es sich nachweisen, dass Reste dieser Culturpflanze in den untersten Schichten der lombardischen Terremare vorkommen, dann darf man annehmen, dass die Italiker als Weinbauern in die Appenninhalbinsel einwanderten«. Von anfechtbaren Einzelheiten ist mir besonders S. 73 f. eine Kleinigkeit aufgefallen: »Das Wort hinnuleus für Hirsch-

oder Rehkalb bildete man aus hinnulus, dem Deminutiv von hinnus, wodurch ein von einem Pferdehengste und einer Eselin gezeugtes Maulthier bezeichnet wurde .... Als die Maulthierzucht durch Vermittelung der Chalkidier oder Phokäer in Latium Eingang gefunden hatte und die latinischen Bauern mit den braunen munter auf ihren Höfen herumspringenden Maulthierfüllen vertraut geworden waren, erweckte ihnen der Anblick eines Hirsch- oder Rehbockes, der sich aus den Forsten auf ihre Felder oder Wiesen herauswagte, einen entsprechenden Eindruck. So wurde denn eine Bezeichnung für das letztere Thier aus dem für das Maulthierfüllen geläufigen Worte abgeleitet. Dieser Vorgang beweist auf das Schlagendste, wie vertraut die alten Latiner mit dem Vieh ihres Hofes waren, wie fremd sie dagegen dem Gethiere des Waldes gegenüber standen«. Dagegen ist einzuwenden: hinnuleus ist eine sehr späte, mittellateinische Form für das echte classische inuleus, welches griechischem ἔνελος Hirsch entspricht; also inuleus und hinnus = γίννος haben lautlich und sachlich durchaus keinen Zusammenhang. Auch vom psychologischen Standpunkte aus bliebe die Hypothese, das Hirschkalb sei nach dem Maulthierfüllen benannt, sehr bedenklich. Ueberdies ist bekanntlich hinnulus kein Junges von Mauleseln (und Maulesel, nicht Maulthier hätte gesagt werden sollen); denn die Maulesel sind als Bastardthiere nicht im Stande sich fortzupflanzen. Ohne Zweifel war den alten Latinern ein junger Hirsch mindestens eine ebenso häufige Erscheinung als ein junger Maulesel. Factisch kommt ja das Wort hinnulus auch weit seltener vor als inuleus; hinnulus scheint geradezu ἅπαξ εἰρημένον zu sein.

Dass das Buch Helbig's ausserordentlich viel Lehrreiches enthält, dafür bürgt jedem schon der Name des Verfassers. Die wichtigsten Resultate der modernen paläoethnologischen Forschungen in Oberitalien kann man in Helbig's Buche am besten studieren.

Alexander von Tralles, Originaltext und Uebersetzung nebst einer einleitenden Abhandlung. Ein Beitrag zur Geschichte der Medicin von Dr. Theodor Puschmann. 2 Bde. Wien 1878. 1879. 617 und 620 S. gr. 8.

Ein ebenso nützliches als fleissig gearbeitetes Werk, worin das Streben der exacten kritischen Methode gerecht zu werden unverkennbar ist. Der Herausgeber wurde in diesem Stücke besonders von Iwan Müller, der sich durch seine kritischen Arbeiten über Galenus allgemeine Anerkennung erworben hat, auf das erspriesslichste unterstützt. Beiläufig bemerkt hat der genannte sospitator Galeni eben in den letzten Tagen wieder einen libellus Galeni mit kritischem Apparat herausgegeben, den Tractat περὶ ἐθῶν, Erlangen 1879. Dreihundert Jahre war für die Edition des Alexander Trallianus, des bedeutendsten Empirikers unter den antiken medicinischen Autoren, nichts geschehen. Die ganze bisherige

Basis des Textes war unsicher und viele Stellen litten an den störendsten Fehlern. Kurz eine neue kritische Ausgabe gehörte zu den wahrhaften Bedürfnissen der Wissenschaft und wir sind den beiden Gelehrten, welche sich dieser Aufgabe unterzogen haben, zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Höchst interessant ist namentlich auch die Einleitung, welche auf 286 Seiten folgende Capitel enthält: Die Vor-Hippokratische Zeit, Hippokrates, die Nach-Hippokratische Zeit, die Alexandrinische Medicin, die Verpflanzung der griechischen Medicin nach Rom, Galen, die Nach-Galenische Zeit, Alexander Trallianus, sein Leben und seine Zeit, die Schriften des Alexander Trallianus, Anatomie und Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, über die Fieber, die Krankheiten des Nervensystems, die Krankheiten der Haut, der Haare, der Augen, Ohren und Ohrendrüsen, die Krankheiten des Respirationssystems, die Krankheiten des Unterleibs, die Krankheiten der Urogenital-Organe, das Podagra, Schluss. Dann kommt der Text der einzelnen Schriften Alexander's, auf der linken Seite deutsch, auf der rechten griechisch, mit kritischen Anmerkungen unter dem griechischen und erläuternden Anmerkungen unter dem deutschen Texte. Da sich von den letztgenannten eine ziemliche Zahl auf vegetabilische, mineralische, animalische Arzneimittel bezieht, so gehören sie in den Kreis unserer Betrachtungen. Ich will also hier aufzählen, über welche Arzneimittel sich Puschmann in den fraglichen Anmerkungen hauptsächlich verbreitet und in den Fällen, wo er soviel ich beurtheilen kann eine eigene, von Andern abweichende Ansicht aufstellt, diese kurz namhaft machen. Die Vorarbeiten von Sprengel, Dierbach, Meyer, Daremberg u. a. über die antiken Arzneimittel sind gewissenhaft benutzt. Vielleicht hätte auch Langkavel's Botanik der späteren Griechen, Berlin 1866, da und dort noch beigezogen werden können.

S. 302: Der Fisch *κηρίς* ist nach Puschmann vielleicht identisch mit dem *κίρις* Oppian's *ἁλιευτ.* I 129. Bourquin in seiner französischen Uebersetzung Oppian's S. 9 schreibt cirrhis und schliesst aus dem Namen auf gelbe Farbe des Fisches. S. 304: *ῥοδάκινον* besprochen. S. 322: *χαμαίμηλον* wird für verschiedene Pflanzen gebraucht. Die Aehnlichkeit, welche einige Arten der Gattung Anthemis L. und Matricaria L. untereinander selbst sowohl wie mit einzelnen Arten anderer Gattungen aufweisen, lassen Verwechslungen erklärlich erscheinen. S. 325 protestiert Puschmann gegen Sprengel's Behauptung, die *κολοκύνθη* als Arzneipflanze (gegen Fieber) sei Cucumis sativa; er erklärt sie vielmehr mit durchschlagenden Gründen als Kürbis, Cucurbita L. S. 332: sikyonisches Oel (aus unreifen Oliven). S. 334: die verschiedenen Ansichten über die Schneckenspecies *κῆρυξ* werden besprochen, ohne Resultat. Der *ἄφρατος* des Alexander ist vielleicht der *ἀφρός* des Aristoteles. Bestimmung des *ἄφρατος*, eines Meerthieres, erscheint nicht möglich. S. 340 wird über die Pflanze *στρύχνος*, vielleicht Nachtschatten, gehandelt. S. 344: *δαῦκος* ist vielleicht Athamanta cretensis L. oder Athamanta cervaria L. oder eine Seseli-Art. S. 365: *σεμίδαλις*. S. 366: *πέπων* allein oder *σίκυος πέ-*

πων ist nach Puschmann Cucumis Melo L., neugriechisch *πεπώνια*, italisch popone. Die Bedeutung wechselt mit den verschiedenen Autoren. S. 374 kommt dann eine Spielart davon: *μηλοπέπων*, worüber gesprochen wird. Plinius gedenkt der goldgelben, quittenähnlichen Farbe und des Duftes derselben und Galen berichtet, dass sie weniger Feuchtigkeit enthalte als der *πέπων*, und dass man auch den innersten Theil des Fleisches, in welchem sich die Kerne befinden, esse, den man bei den *πέπονες* verschmähe. Danach sind meiner Ueberzeugung nach *πέπονες* die Wassermelonen, *μηλοπέπονες* (Quitten- (lieber als Aepfel-) melonen) unsere Zucker- oder Ananasmelonen. S. 380: über das aus verschiedenen Windenarten bereitete Scammonium. S. 392: *ἐγκατηρᾶ*, bloss bei Alexander vorkommend, bedeutet vielleicht eingepöckelte Eingeweide von Fischen oder vierfüssigen Thieren. Das *γάρον* wird ausführlich besprochen. S. 396: das Euphorbiumharz. S. 398: das Silphion. S. 399: unter *λιβυστικόν* versteht Puschmann mit Sprengel gegen andere Laserpitium siler, doch nicht ohne ziemliche Zweifel. S. 404: *πύρεθρον*. Unter diesem Namen fassten die Alten verschiedene Pflanzen zusammen. S. 414: weisser und schwarzer Pfeffer. S. 418: *βωρίδια* ist wahrscheinlich das eingesalzene Fleisch des Fisches *βωρεύς*. Derselbe gehörte wohl der Art an, welche heute *βοῦροι* heisst. Die *μαινομένια* sind getrocknete Fische, vielleicht vorzugsweise der Fisch moena des Plinius = Sparus moena L. S. 419: *μεμβρίδιον*, vielleicht ein Gericht aus Clupea alausa L. S. 420: Der Mohn besprochen. S. 422: *κασία* ist vielleicht eine Varietät von Cinnamomum zeylanicum Breyn. S. 424: *κόστος* bedeutet Pflanzen verschiedener Gattung. S. 426: über den langen Pfeffer und den Gartenmohn; die Bestimmung einer der drei Varietäten des letzteren bleibt zweifelhaft. S. 428: Mandragora-Rinde, vielleicht Alraun. Heliotropium europaeum. Der armenische Stein. Aloebittermittel. S. 434: *ἄμωμον*, nicht bestimmbar, wahrscheinlich aber eine Amomum-Art. Drei Arten des Seseli. Die erste, *σέσελι Μασσαλιωτικόν*, ist Seseli tortuosum oder Laserpitium siler L. Die äthiopische Art dürfte dem Bupleurum fructuosum L. entsprechen; über die peloponnesische ist noch nichts definitiv zu sagen. S. 442: das *ἀλκυόνιον*, eine Gattung Zoophyten, welche für das Nest des Meereisvogels gehalten wurden. Dioskorides unterscheidet fünf Arten; bei Alexander ist die milesische Art, Alcyonium palmatum Pall., gemeint. Das *ἀβρότονον* besprochen. S. 444 wird wieder gegen Sprengel mit Recht polemisiert, welcher in *ἐχῖνος χερσαῖος* das Stachelschwein statt des Igels finden wollte. S. 444: *κάρυον βασιλικόν* = Wallnuss. Adarke = schmutziger (und salziger) Wasserschaum von stehenden Gewässern (wurde als Arznei gegeben). S. 452: die *στυπτηρία* bezeichnet verschiedenartige Substanzen, denen der styptische Geschmack gemeinsam ist: bald Alaunstein oder Alaunschiefer mit ausgewittertem Alaun, bald eine Mischung von Alaun und Eisenvitriol, vielleicht auch Borax. S. 454: *ἁλὸς ἄνθος* scheint unreine Soda zu sein. *χυλὸς στρουθίου* ist Gypsophila struthium L., nicht

Saponaria officinalis L. S. 458: kimolische Erde ist = 33% Kieselerde, 23% Thonerde, 12% Wasser und 1,25% Eisenoxyd. Die γῆ ἀστήρ ist eine feste, weisse, schieferige Thonerde. S. 460: ψιμύθιον, Bleiweiss. S. 468. Unter ἐλξίνη bei Alexander ist Parietaria officinalis autorum zu verstehen. S. 490. Unter σισύμβριον ist bei Alexander Nasturtium officinale gemeint. S. 492: das ammonische Salz der Alten überhaupt ist nicht unser Salmiak, welches erst nach dem siebenten Jahrhundert nach Europa kam und anfänglich sal armeniacum hiess, sondern eine Art Steinsalz. S. 504: die Troylodytenmyrrhe, vielleicht Balsamodendron Kataf. S. 522: Quittenhonigwasser von Kibyra. Ich bemerke den bei Puschmann angeführten Zweifeln Struve's gegenüber, dass Kibyra schon bei Horaz epist. I 6, 33 als bedeutender Handelsplatz vorkommt. Warum Puschmann immer kibyritisch übersetzt, sehe ich nicht ein: die griechische Form ist κιβυρατικός, lat. cibyraticus. S. 542 wird der Thunfisch besprochen (nicht ausführlich). S. 552: ἐλλέβορος λευκός ist vielleicht, aber nicht sicher die weisse Niesswurz. S. 554: ἄλυπον Alexander's ist Globularia alypum L.; verschieden davon ist das ἄλυπον des Actuarius. S. 558: ὁ γαγάτης λίθος, die Pechkohle. S. 566: der Jaspis als Amuletstein. S. 580: mit Malobathron-Blättern (bloss φῦλλον im Texte) sind wahrscheinlich die wohlriechenden Blätter verschiedener Zimmtarten gemeint. ἀμμωνιακὸν θυμίαμα ist die feinste Sorte des wahrscheinlich von Dorema armeniacum Don. kommenden Ammoniakharzes. ἀριστολοχία: schon Theophrast beschreibt eine Aristolochia. Dioskorides kennt drei Arten dieser Pflanze, nämlich eine runde, eine lange und eine rankenähnliche (κληματῖτις). Wenn man dieselben in unserer Aristolochia rotunda, longa und Clematitis wiederzufinden geglaubt hat, so hat man dabei verschiedene Angaben des Dioskorides übersehen. Puschmann denkt bei der runden Art an Aristolochia pallida Kit., bei der langen an Aristolochia cretica Lam., bei der κληματῖτις an Aristolochia baetica. Plinius erwähnt eine vierte Art, unsere Aristolochia L.?

II. Band. S. 6: γλαύκιον = Saft von Glaucium hybridum L., Glaucium corriculatum Curt., Chelidonium hybridum L.? S. 8: καδμία kann bei Alexander künstlicher oder natürlicher Galmei sein. S. 10: λύκιον, wahrscheinlich Rhamnus infectoria L., doch nicht ganz sicher. S. 12: σαρκοκόλλη, wahrscheinlich das Gummi, welches heute Sarcocolla genannt wird und von Penaea sarcocolla L. kommt. S. 26: βούλβιον und στέρνιον heisst »Taschen- und Brustfleisch«; es ist verkehrt, wenn Goupyl unter στέρνιον Schalthiere versteht. S. 44: ἱερακιάς bezeichnet keinenfalls unser Hieracium Tournef. S. 76: κάλαμος ἀρωματικός ist nicht (mit Sprengel) Acorus calamus L., sondern eher Andropogon nardus L. S. 86: ψύλλιον. Man darf darunter sowohl Plantago psyllium L. als Plantago arenaria Kit. verstehen. S. 102: χαμέλαια ist nicht (mit Sprengel) Daphne oleoides, sondern eher (mit Adams) Daphne mezereum L. S. 118: σάνδιξ bezeichnet ein durch Erhitzen roth gefärbtes Bleioxyd (Mennige). S. 248 wird über das aus

einer Menge aromatischer Substanzen bestehende Masucha oder Masuaphium gehandelt; S. 250 über *συκάμινον = συκόμορον* (Ficus sycomorus L.). S. 276: *κασία σῦριγξ* (warum wird im Register *σύριγξ* gedruckt?) ist wahrscheinlich unsere Cassia fistula L. Es ist sehr möglich, dass man zur Zeit Alexander's bereits diesen Baum, der bald nachher von den Arabern genau beschrieben wird, gekannt hat. S. 324: der *οἶνος Παλματιανός,* welcher von Alexander und Paulus Aegineta gegen die Cholera empfohlen wird, ist das vinum Palmatianum des Cassiodorius, die beste Sorte unter den bruttischen Weinen, vom ager Palmensis. Puschmann polemisirt gegen die von Plinius erwähnten »vina quae a palma una forte enata palmensia appellavere«. Dies sei ein Irrthum des Plinius. S. 350: die Pflanze *μύουρος = σάμψυχον.* S. 362: *παρθένιον* hiessen verschiedene Pflanzen. S. 382: 3 Arten *σόγχος.* S. 396: das Karpesium der Alten ist noch nicht sicher ermittelt. Puschmann stellt die verschiedenen Deutungen zusammen. S. 442: die *ἀκταία* Alexander's ist nicht die actaea des Plinius (= Actaea spicata L.), sondern = *χαμαιάκτη* des Dioskorides. S. 464: *κολυμβάς* ist identisch mit *στοιβή.* Daremberg zu Oribase I p. 609 erläutert die *κολυμβάδες* fälschlich als olives entières nageant dans un liquide salé. S. 470 ist nicht zu entdecken, worauf sich die zweite Anmerkung Puschmann's bezieht. S. 496: welche Pflanze unter *σατύριον* zu verstehen ist, lässt sich nicht ausmachen. S. 556 wird der phrygische Stein besprochen. S. 562: *ἑρμοδάκτυλος* ist eine Colchicum-Art.

Georgios Aristarchos Bey, Adjutant (*ὑπασπιστής*) Seiner Maj. des Sultans, *Ἡ χάριν τῆς πανακείας ἀλόης ἐν Σωκοτόρᾳ τοῦ Ἰνδικοῦ Ὠκεανοῦ ἐπὶ Ἀλεξάνδρου Μακεδονικὴ ἀποικία κατὰ τὰς ἑλληνικὰς καὶ ἀραβικὰς παραδόσεις.* Constantinopel 1878. 24 S. 8.

Die Aloë war eine in der altgriechischen und arabischen und daher auch in der abendländisch-mittelalterlichen Medicin sehr wichtige und begehrte Pflanze: sie wurde namentlich als Magenmittel verschrieben (S. 8). Ein Hauptort ihres Vorkommens war die Insel *Σωκοτόρα* und diese wird deswegen wiederholt in arabischen Quellen erwähnt. Nach Arrian hiess diese Insel *Διοσκορίδα*, nach Ptolemaeus und Stephanus Byz. *Διοσκορίδους νῆσος* (S. 17. 18). Kosmas Indikopleustes erzählt, dass zu seiner Zeit die Insel von Hellenen bewohnt war (S. 20). Im dreizehnten Jahrhundert waren daselbst Christen, von der Sekte der Jakobiten, mit einem Erzpriester (S. 22). Diese einst christliche Bevölkerung hellenischer Abkunft stammte von einer Colonie aus der Zeit Alexander's des Grossen, welche ohne Zweifel wegen der Wichtigkeit der Insel für den Aloëhandel daselbst gegründet worden war (Philostorgius bei Photius S. 20. 21). Das Schriftchen ist ein Ausschnitt (*ἀπόσπασμα*) aus einem ungedruckten Buche des Verfassers *περὶ τῆς παρὰ τοῖς Ἄραψι βοτανικῆς.* Möge der hochgebildete Adjutant des Sultans uns bald das

vollständige Werk liefern! Vielleicht kann ihm dabei auch das epochemachende Buch von Heyd über den Levantehandel im Mittelalter von Nutzen sein, wo z. B. auch die Aloë und die Insel Sokotora behandelt sind.

Xenophon's Tollhonig von Trapezunt, im Ausland 1879 S. 820.

Der Vicekonsul Bilicki berichtet in dem Blaubuche des englischen Handelsamtes, die Ursache der Schädlichkeit des schon den Truppen Xenophon's verhängnissvollen Honigs sei der Stechapfel, der in den dortigen Thälern in grosser Menge wachse; auf den Höhen, wo die Datura nicht wachse, ist der Honig unschädlich. Diese Angabe weicht ab von der gewöhnlichen Deutung, wonach die Giftigkeit von Azalea Pontica herkommt.

Die Pflanzen des alten Aegyptens, nach einem Vortrage von A. Braun, im Ausland 1879 S. 937f.

1. Weizen und Gerste wurden schon im alten Reiche in ausgedehntestem Massstabe angebaut. Wenn behauptet wurde, aus altägyptischen Gräbern entnommene Weizenkörner seien zur Keimung gebracht worden, so ist dies längst als Betrug seitens des mit der Cultur beauftragten Gärtners erwiesen worden; noch weniger bedarf die von Unger als Curiosum erwähnte Angabe einer Widerlegung, dass eine in der Hand einer Mumie gefundene Zwiebel sich weiter entwickelt habe.

2. Die Papyrusstaude, Cyperus papyrus, ist in Aegypten gänzlich ausgestorben.

3. Die Datteln (Phoenix dactylifera) sind unter den Gräberfunden sehr reichlich vertreten; ihre Cultur war im Alterthum vermuthlich ebenso verbreitet wie jetzt.

4. Nicht minder zahlreich sind in den Gräbern die Früchte einer andern Palme, des Dûm, Hyphaene thebaica, über deren Vorkommen in Aegypten uns die alten Schriftsteller bereits ausführliche Nachrichten überliefert haben.

5. Eine dritte in den Gräbern gefundene Palmenfrucht stammt von Hyphaene Argun, welche heute aus Aegypten verschwunden ist.

6. Oelbaum, Olea europaea. Strabo spricht von ausgedehnter Oelbaumzucht im Arsinoitischen Nomos, dem heutigen Fajûm. Früchte des Baumes sind keine in den Gräbern gefunden worden.

7. Sykomore, Ficus sycomorus, war im alten Aegypten einer der verbreitetsten Bäume, wie sie es auch heutzutage noch ist. Sie war der Isis heilig. Im Todtenbuche wird erwähnt, dass die Seele unter dem heiligen Sykomorenbaum »den Kranz der Rechtfertigung« erhält. Der grösste Theil der in den Museen erhaltenen hölzernen Gegenstände, Mumiensärge etc., ist aus Sykomorenholz angefertigt. Auch Früchte dieses Baumes sind aus altägyptischer Zeit erhalten.

8. Auch der gewöhnliche Feigenbaum, Ficus carica, wurde in Altägypten cultivirt.

9. Der Wunderbaum, Ricinus, wurde in ebenso ausgedehntem Massstabe wie heute als Oelfrucht angebaut. Die Samen sind öfters in Gräbern gefunden worden und sehen zum Theil so wohlerhalten aus, dass Kunth zu einem natürlich vergeblichen Aussaatversuche verleitet wurde.

10. Auch die Samen der Wassermelone, Citrullus vulgaris, hat man in altägyptischen Gräbern constatirt. Es ergibt sich daraus, dass die Wassermelone zuerst in Aegypten cultivirt wurde und sich von da nach Vorder-Afrika und später nach Süd- und Südost-Europa verbreitet hat.

11. Lotosblume, Nymphaea. Seit den ältesten Zeiten dienten Samen und Rhizom zur Nahrung, was die Tradition auf den ersten König, Menes, zurückführt. Die Benutzung der Samen als Nahrungsmittel findet jetzt nicht mehr in Aegypten statt, wohl aber im oberen Nilgebiet; dagegen wird noch jetzt das Rhizom gekocht gegessen. Beide Species sind auf den Monumenten sehr häufig dargestellt.

Auch das den Nymphäaceen verwandte Nelumbium speciosum kam im alten Aegypten vor, wahrscheinlich aber nicht wild, sondern als eine aus Asien eingeführte Culturpflanze; jetzt ist sie in Aegypten nicht vorhanden.

12. Weinbau wurde in Altägypten in grossem Massstabe betrieben. Die Darstellungen von Rebenlauben und -wänden sind auf den Monumenten zahlreich. Die Weinbeeren des Berliner Museums sind von der Grösse mittelgrosser Rosinen, etwas länglich, von schwarzer Farbe, nicht braun, wie unsere Rosinen, was auf ursprünglich dunkelblaue Färbung der Beeren hindeutet, wie sie auch auf mehreren farbigen Darstellungen zu erkennen ist.

13. Der Granatapfel, Punica granatum, häufig auf den Monumenten dargestellt. Es finden sich unter den erhaltenen Früchte, welche etwas kleiner und einfacher gebaut sind als die heutigen; letztere haben gewöhnlich 6 bis 8, die antiken dagegen nur 4 bis 6 Fächer. Ein Exemplar ist angebissen: so öffnet der gewöhnliche Aegypter noch heutzutage die Frucht.

14. Für Allium-Arten hatte der alte Aegypter sehr grosse Vorliebe, wie wir besonders aus Herodot erfahren. Die heutigen Aegypter gleichen ihren Ahnen auch in diesem Stücke, wiewohl Unger behauptet hat, dass Knoblauch und Zwiebeln jetzt bei weitem weniger als im Alterthum cultivirt werden. Zwiebeln werden auch im heutigen Aegypten im grössten Massstabe cultivirt, man findet sie selbst in den entlegenen Oasen der libyschen Wüste; Knoblauch wird gleichfalls überall im Nilthale gebaut, ausserdem traf ihn Ascherson in der grossen und kleinen Oase, Rohlfs in Siwah und Audjila.

In der Festschrift zur fünfzigjährigen Gründungsfeier des archäologischen Instituts in Rom von O. Benndorf und O. Hirschfeld, Wien

1879, ist u. a. enthalten eine sehr gute Abhandlung von Benndorf, das Culturbild der Athena Nike, wobei über die symbolische Bedeutung der Granate überhaupt und namentlich der in der Hand der Athena Nike auf der Akropolis zu Athen gesprochen wird. Es sind wohl alle wichtigen einschlägigen Autorenstellen und archäologischen Denkmäler zusammengestellt. Ausser dem Cultusbilde von Athen sind übrigens die Münzen von Side das einzige sichere Beispiel für eine attributive Verbindung der Granate mit Athene (S. 31). Ich erlaube mir noch auf meinen eigenen Aufsatz über die Granate im Alterthum zu verweisen, im Ausland 1860 S. 1027—1039.

H. Fischer, Die Mineralogie als Hilfswissenschaft für Archäologie, Ethnographie u. s. w., mit specieller Berücksichtigung mexicanischer Sculpturen. Im Archiv für Anthropologie. X. Bd. Braunschweig 1877. S. 177 ff.

Mit Ausnahme des Diamants wurden selbst die härtesten Edelsteine, wie Sapphir, Smaragd, Beryll, wenn auch nur ausnahmsweise, künstlerisch behandelt.

Was die Scarabäen betrifft, so sind die älteren rundum ausgearbeitet und finden sich in nicht harten Steinen geschnitten zu tausenden. Das Material der im Freiburger Museum deponirten Exemplare erkannte Fischer als Marmor, Dolomit, Gyps und als verschiedene dunkel gefärbte Felsarten; es soll auch solche aus Meerschaum geben. Bellermann spricht auch von Scarabäen aus gebranntem Speckstein und gebranntem Carneol, solche sah aber Fischer noch nicht. Die Durchbohrung, theils quer, theils der Länge nach, beweist den Gebrauch als Amulet. Später wurden die Scarabäen an der unteren Seite flachgeschliffen und mit hieroglyphischen Zeichen versehen; die Gravirung ist meist undeutlich und mit dem Griffel gearbeitet. Ein grosser derartiger Scarabäus, vielleicht aus Jadeit, ist näher beschrieben bei Fischer, Nephrit und Jadeit, Stuttgart 1875 S. 374.

Sarda des Plinius, *σάρδιον* des Theophrast, ist Carneol, ein blutrother Chalcedon (S. 182); wegen seiner auffallend schönen Farbe erregte er gewiss schon sehr früh die Aufmerksamkeit der Edelsteinliebhaber (S. 183).

Der Achat (so schon bei Theophrast) ist auch bloss eine Art Chalcedon, benannt vom Achatesflusse in Sicilien.

Der Sapphir bei Plinius bezeichnet unsern Lasurstein (S. 191).

Der Callais des Plinius ist wahrscheinlich unser Türkis (S. 191).

Der folgende, grösste Theil der Abhandlung betrifft die mexikanischen und sonstigen amerikanischen künstlich bearbeiteten Steine.

Wie alle Fischer'schen Arbeiten zeugt auch die erwähnte von grossem Fleisse; alles einschlägige philologisch-archäologische Material ist ihm freilich nicht bekannt geworden; aufgefallen ist mir namentlich

die Nichterwähnung der unendlich fleissigen Arbeiten H. K. E. Köhler's in dessen gesammelten Schriften, wo er sich viele hundert Seiten lang über gewisse antike Edelsteine und Scarabäen verbreitet.

M. Much, Das vorgeschichtliche Kupferbergwerk auf dem Mitterberg bei Bischofshofen. Wien 1879. XXVI S. Folio mit 15 in den Text gedruckten Illustrationen.

Auf dem Mitterberge im Salzburgischen bei Bischofshofen, 5000 Fuss hoch, selbst aber noch 4000 Fuss unter der den Touristen wohlbekannten Uebergossenen Alm, hat man im Jahre 1827 durch einen Zufall die Spuren eines uralten Kupferbergwerkes entdeckt. Seit der Zeit ist das alte Werk wieder in Gang gesetzt worden und zwar mit grossem Gewinn. Im Jahre 1865 wurden 2500 Centner Kupfer gewonnen und in den folgenden Jahren bis 4000. Die Reste des uralten Bergwerks sind nun in neuester Zeit untersucht worden und diese Untersuchung hat zu dem Resultat geführt, dass wir ein zur Römerzeit betriebenes Kupferwerk vor uns haben. Dies beweist die daselbst gefundene Münze des Kaisers Didius Severus Julianus, welcher vom 28. März 193 bis 1. Juni desselben Jahres regierte; auch wurden auf einem Steinblocke eingemeisselte römische Buchstaben und das Bergmannszeichen ⚒ aufgefunden (S. XIX). Ferner fand man 1. in der Grube zahlreiche Kohlenstücke, Reste der »Feuersetzung« (S. XII), drei kupferne Bergmannspickel und einen bronzenen (einer abgebildet S. XII); angebrannte Holzspäne, womit sich die Arbeiter Licht verschafften (ähnliche fand man zu Hallstatt und Hallein); einen Holztrog; eine knöcherne Pfrieme (häufig in den Pfahlbauten des Salzkammerguts). 2. Auf den Halden der Verhaue über Tag fand man u. a. Serpentinsteine mit Einkerbungen (der Serpentin musste weit her von den Schuttbänken der Salzach geholt werden S. XIV). Diese Steine waren an Stielen befestigt und dienten als Schlägel, mit welchen die aus der Grube geförderten grösseren Gesteinsbrocken bis zu einer gewissen Grösse zerschlagen wurden, um daraus dann die derben Erze zu sondern. Ferner fanden sich die bekannten Klopfsteine (gewöhnlich sogenannte Kornquetscher) aus Serpentin, Quarz, u. dgl. (S. XV); ferner Platten aus Grauwacke, welche an die sogenannten Schalensteine erinnern: diese Schalensteine sind meistens wie die hier vorliegenden Platten vielmehr prähistorische Ambosse, Werktische u. dgl., einfach eben Unterlagsplatten für allerlei Arbeiten (S. XVI). Der erwähnte Trog wurde mit dem gepochten Erze gefüllt und dieses darin gewaschen. Aehnliche Tröge werden noch heute in Siebenbürgen bei der Goldsandwäsche gebraucht (S. XVII). Ferner fand man noch römische Schlackenhaufen. 3. Anderweitige, nicht auf den Bergbau an sich bezügliche Funde sind eine bronzene Nadel und Topfscherben. Diese beiderlei Gegenstände, abgebildet S. XVIII und XIX, erinnern in ihrer rohen Ornamentik auffallend an die in den römischen und germanischen Gräbern zu beiden Seiten des römischen Limes in

Württemberg gefundenen Bronze- und Thonalterthümer, vgl. mit der Haarnadel des Mitterbergs die fast identische (römische) in des Referenten Vicus Aurelii Taf. VII no. 6 und mit den Thonscherben des Mitterbergs den fast identischen (germanischen) Vicus Aurelii Taf. VI no. 13. Wenn Much S. XX das Stollenzeichen ⊼ auf römischen Ursprung zurückzuführen sucht, so stimme ich ihm vollständig bei, ebenso hinsichtlich der Deutung des Zeichens: »Es muss bemerkt werden, dass die Bergstollen schon zu den Zeiten der Römer in ähnlicher Weise wie heute gemacht und mit Holz ausgezimmert worden sind (Plin. hist. nat. XXXVI 21, 3), und es ist daher nicht unmöglich, dass das Bild der Stollenöffnung, mit dem sich ein Bergwerk an der Oberfläche zu erkennen gibt, schon damals als ein Bergwerkszeichen gegolten hat«. Eisenwerkzeuge haben sich absolut keine vorgefunden, allein es ist von Technikern nachgewiesen, dass man das Kupfer auch ohne Eisen gewinnen kann (S. XXII). Nach dem Aussehen des Gesteins zu schliessen, hat man nur dem Feuer und der Selbstsprengung die Arbeit überlassen. Sobald das Erz aus der Grube gefördert war, sehen wir es mit Metallgeräthen gar nicht mehr in Berührung kommen; es wird der Aufbereitung durch Steingeräthe unterzogen, und auf dem weiteren Wege zu seiner Umwandlung in Metall, wie beim Umrühren, Abheben der Schlacke u. s. w. kommen gar nur mehr Holzwerkzeuge in Anwendung (S. XXI). Dieses Kupferbergwerk des Mitterberges war neben Schladming eine der Bezugsquellen des Rohmaterials für die Hallstädter Bronzeobjecte (S. XXIII): das erhellt aus dem Nickelgehalte des Mitterberger Kupfers und der Hallstädter Bronzen (S. XXII). Es folgen dann noch Notizen über andere prähistorische oder römische Erzlagerstätten bei Schladming, im Taurachthale, im Ahrenthale, im Leogangthale, bei Kitzbichel. Kurz es lebte hier eine emsige, bergbautreibende Bevölkerung, und zwar waren es, nach den Schädeln von Hallstadt zu schliessen, Germanen (S. XXIV), wenn auch zeitweilig von den Römern unterjocht. Dies ist im Allgemeinen der Inhalt der lehrreichen, methodisch gearbeiteten Abhandlung.

Ein recensirender Auszug daraus befindet sich im Ausland 1879 S. 563 ff. Darin wird namentlich bestritten, dass die Bewohner der fraglichen Gegend Germanen gewesen seien; der ungenannte Referent ist vielmehr für Kelten, weil die Taurisker notorisch Kelten gewesen seien.

Emil Hübner, Römische Bergwerkverwaltung, in Rodenberg's deutscher Rundschau 1877. III. Jahrgang. 11. Heft. S. 196—213.

Es ist die in die Form eines öffentlichen Vortrags gekleidete Erläuterung der im Jahre 1876 gefundenen Erztafel von Aljustrel im südlichen Portugal. Der Text dieser aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit datirenden umfangreichen Inschrift gibt ein fast vollständig erhaltenes System gesetzlicher Vorschriften für die Verwaltung eines römischen Bergwerks und wir erhalten zum ersten Mal einen sicheren Ein-

blick in diese Branche des Alterthums. Die Bergwerke gehörten dem kaiserlichen Fiskus, also auch unser Metallum Vipascense — Vipasca oder Vipascum hiess der antike Ort bei Aljustrel. Das Bergmannsdorf gehörte zur Classe der vici, sein Vorstand war der kaiserliche Procurator des Bergwerks. Die Bewirthschaftung des Bergwerks befand sich in den Händen einer Kaufmannsgesellschaft [Societät]. Es wird nun in der Inschrift zuerst das Geschäft des Auctionierens, resp. der Ertrag dieses Geschäfts, welcher in einem Procent bestand, an diese Pachtgesellschaft verpachtet (S. 204); im zweiten Capitel ebenso das Geschäft des Ausrufens (S. 205); im dritten die öffentliche Badeanstalt (S. 206); im fünften das Barbieren (S. 207); im vierten und sechsten die Herstellung und Lieferung von Schuhwerk und Kleidern (Tuchwalkerei). Alles wird monopolisiert zu Gunsten der Pachtgesellschaft, resp. des Fiskus (S. 208); zugleich waren aber auch die Consumenten durch Festsetzung der Preise geschützt. Das achte Capitel führt die Ueberschrift »die Schulmeister« und enthält nur die kurze Bestimmung: »Die Schulmeister sollen dem kaiserlichen Prokurator gegenüber von der Pflichtigkeit zu den gemeinen Lasten befreit sein[1])« (S. 209); Capitel 7 und 9 gehen auf den Bergwerksbetrieb. Es erhellt daraus, dass dies jetzt hauptsächlich auf Kupfer betriebene Werk im Alterthum hauptsächlich auf Silber betrieben worden ist (S. 210). Das Rohmaterial, silberhaltiges Kupfererz, scheint auf dreifache Weise bearbeitet worden zu sein, im Schmelzofen, mit der Hacke und durch Verwaschen. Was in den Schmelzofen kam, scheint mit dem sonst nur für schon ausgeschmolzene Metallreste (Schlacken) bekannten Worte scauriae oder scoriae bezeichnet zu werden. Da Silber- und Kupferschmelzer ausdrücklich genannt werden, so erstreckte sich der Process des Schmelzens auf beide Metalle. Andere, wohl weniger erzhaltige Bruchstücke, Brocken oder Splitter (testae und rutramina), wurden mit der Spitzhacke bearbeitet. Der kleine Abfall, das Erzklein, der Staub von den zum Schmelzen bestimmten Bruchsteinen (pulvis genannt), wurde verwaschen. Auf diese verschiedenen Gewinnungsarten bezieht sich die Unterscheidung von Mass und Gewicht, welche in Bezug auf das gewonnene Metall in dem Bergwerksgesetz gemacht wird. Es ist heute noch üblich, Schmelzbeschickungen dem Volumen nach, also nach dem Masse, zu normiren, während das Erzklein dem Gewichte nach verwendet wird.

Aus den Steinbrüchen bei Vipasca scheinen Steinplatten zum Bau, vielleicht auch Schieferplatten gewonnen worden zu sein. Daneben mögen auch, nach den sehr allgemeinen Bezeichnungen zu schliessen, welche für den Betrieb der Steinbrüche angewendet werden, Materialien zu anderen Zwecken, etwa zum Strassenbau, für die Estriche der Häuser

[1]) Sollten diese »Schulmeister« etwas ähnliches wie die Funktionen der »Philosophen« in dem pannonischen Steinbruche (s. unten) gehabt haben?

u. dgl., aus diesen Brüchen gewonnen worden sein. Die Schieferplatten werden mit einem hier zuerst erscheinenden Worte lausiae genannt, mittellateinisch lausa, portugiesisch lousa, spanisch losa oder loza.

Ueber die rechtliche Form und Art des Betriebs ergibt sich Folgendes. Der kaiserliche Procurator, als Vertreter des eigentlichen Besitzes, verpachtet zunächst den Betrieb im Allgemeinen an die Pächtergesellschaft, wahrscheinlich dieselbe, welche auch die übrigen im Gesetz aufgeführten Leistungen und Lieferungen übernommen hatte. Daneben kann er aber auch einzelne Schachte zur Bearbeitung direkt an Private aus freier Hand verkaufen oder auch verauctionieren: die bei Auction oder Verkauf von allen übrigen an die Pächter dieser Gefälle zu zahlenden Gebühren fallen für ihn fort oder werden vom Käufer getragen. Die Pächter des Bergwerksbetriebs aber verfuhren nun in der Regel auf folgende Weise. Mit dem Pachtzins für den Bergwerksbetrieb besassen sie, neben dem kaiserlichen Procurator, das ausschliessliche Recht, Muthungen und bergmännischen Betrieb überhaupt zu gestatten. Sie erscheinen also zunächst als berechtigt, für die Bodennutzung eine Gebühr zu erheben von denjenigen Privaten, welche durch ihre Sclaven oder Lohnarbeiter bergmännische Arbeiten daselbst vornehmen lassen wollten. Den Platz, wo Jemand schürfen wollte, durfte er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Bergwerke sich auswählen und sein Anrecht durch Befestigung einer Tafel auf der betreffenden Stelle wahren. Dies musste dem Pächter innerhalb zweier Tage angezeigt werden; wahrscheinlich führte derselbe eine Liste solcher Vormerkungen und erhob für ihre Eintragung eine besondere Gebühr. Handelte es sich dabei um schon befahrene oder noch im Betrieb stehende Schachte, so konnte dies als ein Kaufen der Schachte bezeichnet werden. Wer dann an solchen vorher occupierten Stellen die bergmännischen Arbeiten vornehmen lassen wollte, hatte dem Pächter die Zahl der Arbeiter, die er schickte, binnen drei Tagen anzuzeigen und für jeden derselben namentlich eine bestimmte Summe zu entrichten. Ob die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Bergwerke, von denen auf der Tafel die Rede ist, ein allgemeines Bergwerksgesetz waren oder nur die den Pachtbestimmungen des vorliegenden möglicherweise vorangestellten, aber nicht erhaltenen Normen, lässt sich nicht ermitteln. Es kommen dann noch einige unbedeutendere Bestimmungen, welche man S. 212 selber nachlesen mag.

Auf die übrige Litteratur über diesen Gegenstand kann ich hier nicht eingehen, will sie aber doch noch verzeichnen: Soromenho, la table de bronze d'Aljustrel, Lisbonne 1877. Hübner in der Ephemeris epigr. 3, 165—189. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13, 372. Willmanns in der Zeitschrift für Bergrecht XIX 2. Ferner ist die Inschrift herausgegeben und erläutert von J. Flach, Paris 1879.

A. v. Cohausen und E. Wörner, Römische Steinbrüche auf dem Felsberg an der Bergstrasse. Mit 6 Tafeln Abbildungen. Darmstadt 1876. 66 S. 8.

Eine Stunde östlich vom Melibocus, unfern der Bergstrasse, steht im Odenwalde der als Ausflugsziel sehr bekannte Felsberg beim Dorfe Reichenbach. Dort gewann man schon zur Römerzeit Syenit von schöner schwarzgrüner Farbe (S. 2). An der Stätte des römischen Steinbruchs liegt noch das riesige Fragment einer Römersäule, welche einst bestimmt gewesen sein mag, einen Palast oder ein öffentliches Gebäude zu schmücken (S. 21). Ausser dieser sogenannten Riesensäule von über 9 Meter Länge findet man noch andere Trümmer behauener Syenite aus der antiken Zeit, z. B. einen Altarstein von 3 bis 4 Meter Ausdehnung und 1,80 Meter Höhe (S. 31). Ausserdem findet man eine überraschend grosse Zahl römischer Syenitsäulen, welche diesem Steinbruche entstammen, über eine weite Partie des Rheinlandes zerstreut. Auf Taf. 6 ist eine Reihe von Säulen abgebildet, die sich im Rheinlande aus den Römerzeiten erhalten haben; S. 36ff. wird ein Verzeichniss von 85 solcher Felsberger Syenitsäulen gegeben, die sich jetzt in Oppenheim, Mainz, Bingen, Reichenberg, Mettlach, Trier, Enkirch, Trarbach, Romersdorf, Cöln, Aachen, zu Wiesbaden, Mannheim und Heidelberg und auf dem Felsberge selbst (die Riesensäule) befinden. Die Säulen zu Heidelberg, Mannheim (zum Theil) und Wiesbaden stammen aus dem Palaste Karl's des Grossen zu Ingelheim, welcher also einst mit Römersäulen aus Felsberger Syenit geschmückt war. [Vielleicht waren diese einem oder mehreren Bauwerken der einstigen Kaiserresidenz Trier entnommen; denn diese Stadt weist weitaus die meisten Odenwälder Syenitsäulen auf].

Neben dem Felsberge mit seinem Syenitbruche ist der Auerbacher weisse Marmorbruch aus der Römerzeit. Dieser Steinbruch war zu gleicher Zeit mit dem Felsberger Syenitbruche im Betrieb. Ihm entstammen weisse Marmorsäulen zu Heidelberg am Schlossbrunnen (aus Ingelheim), zu Ingelheim im Saal, in der Mannheimer Alterthumssammlung und der Grabstein eines Römers im Mainzer Museum (S. 39).

Die grössten Syenitsäulen sind die Domsäulen zu Trier, welche die Riesensäule an Grösse noch übertreffen.

Die Werkweise der Römer bei der Ausbeutung des Felsberger Syenitlagers war ganz gleichartig der in Aegypten nachgewiesenen (S. 50).

Von S. 52 an kommt eine Erzählung aus der Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum, wo die Schicksale von fünf Arbeitern in den pannonischen Steinbrüchen geschildert werden und ein Gemälde aus einem römischen Steinbruche enthalten ist, wie es in dieser plastischen Wahrheit und Unmittelbarkeit sonst nirgends gezeichnet ist. In dem Steinbruche wurde thasischer Stein und Porphyr gewonnen; es waren 622 Arbeiter (Sclaven) darin beschäftigt, im Dienst des Kaisers und unter der

Leitung von fünf Direktoren, technischen Vorständen, welche »Philosophen« genannt werden, die geeigneten Steine aussuchen und die Aufsicht führen (S. 53). Die Gegenstände, welche gefertigt werden, sind sehr mannichfaltig. Wir hören von einem für einen Tempel bestimmten Bild der Sonne mit einem Viergespann und anderer Zier aus thasischem und prokonnesischem Stein (S. 63), sodann von Säulen und Capitälen aus Porphyr, wozu Steine von 40 Fuss genommen werden, von Wannen mit Aepfeln und Acanthusblättern, von blättergezierten Säulen, von Victorien und Amoretten, von wasserspeienden Löwen, Adlern und Hirschen. Der Steinbruch war im Fruschka-Gora-Gebirge (S. 63), südlich von Peterwardein und Carlowitz, nördlich von Mitrowitz, dem alten Sirmium. Heute noch findet man dort Trümmer römischer Bauten aus thasischem oder prokonnesischem Stein, d. h. aus kornblättrigem Kalkstein (Statuarmarmor) und aus Grünsteinporphyr.

Ich erlaube mir aus der Ferne, nachdem mich nun einmal das Schicksal weit in das Donaugebiet hineingeworfen hat, den Herren Mitforschern im Rheinlande noch ein sehr ähnliches Thema vorzulegen, welches gewiss auch dankbar wäre: nämlich zu untersuchen, wie weit im Gebiete des Rheines und vielleicht sogar darüber hinaus die römischen Steine von Niedermendig verbreitet sind. Dorther nämlich bezogen die Römer ihre Mühlsteine aus Basaltlava. Ein derartiger war in der Privatsammlung von Iagsthäuser Alterthümern (vgl. meinen Vicus Aurelii S. 46) des H. Fest. Hofrath Fischer in Freiburg hatte die Güte ein Stückchen des Steines mittels Dünnschliffs mikroskopisch zu untersuchen, wodurch die Fundstätte des Gesteins absolut sicher ermittelt wurde. Ganz gleichartige habe ich unter den römischen Alterthümern zu Badenweiler gesehen; sie sind auch an Grösse ähnlich, etwa 2 Fuss im Durchmesser und 1/4 bis 1/3 Fuss in der Dicke. Auch zu Hissarlik-Troja bemerkte ich diese nothwendigen römischen Utensilien, natürlich kleinasiatischer Provenienz und wohl zu den Resten Neu-Ilions gehörig.

Hermann Genthe, Ueber den Antheil der Rheinlande an vorrömischem und römischem Bernsteinhandel. In Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde 1876. 1. Heft. S. 1—20.

Die wichtigsten Sätze Genthe's sind, dass in uralter Zeit der Bernsteinhandel von der Nordsee durch das Rheinthal nach Massilia und Genua ging; Lingurion, Lynkurion bedeutet ursprünglich nichts anderes als ligurisches Harz; dass der Handel seit dem dritten Jahrhundert vor Christus gestört war, dass er in der Zeit des Augustus neu belebt wurde, dass aber diese Neubelebung nicht lange gewährt haben kann. Plinius und Tacitus wissen vom Nordsee-Bernstein gar nichts. Man darf annehmen, dass die Griechen in ihren geographischen und naturwissenschaftlichen Schriften, soweit sie dem Plinius bekannt waren, keinerlei

Angabe über Vorkommen des Bernsteins an der belgischen und germanischen Nordseeküste und Vertrieb desselben auf der Rheinstrasse enthielten. Man darf daraus weiter schliessen, dass nicht griechische, sondern etruskische und ligurische Kaufleute im Wesentlichen den Handel beherrschten, und endlich ist es wahrscheinlich, dass zur Zeit des Plinius kein irgend nennenswerther Bezug von Nordseebernstein auf der Rheinstrasse durch die Schweiz und Ligurien mehr stattfand.

Genthe stellt S. 9 eine Reihe von Bernsteinfunden im Gebiete des Rheins zusammen. Ich könnte diese Aufzählung noch um etliche württembergische und badische Beispiele vermehren: 1. Unter den aus Alpirsbach stammenden römischen Anticaglien (Fund vom Jahre 1835) im Stuttgarter römischen Alterthumskabinet No. 110 befindet sich ein »Gestellchen von Bernstein«. 2. Im Sommer 1844 wurde ganz nahe bei Nürtingen ein römisches Frauengrab geöffnet, wo sich ein »Collier von Bernsteinkugeln« fand. 3. Unter den römischen Alterthümern von Wahlheim in der Sammlung des württembergischen Alterthumsvereins sind ebenfalls Bernsteinsachen. 4. Auf der oberen Burg im Vicus Aurelii wurden gleichfalls (sicher römische) Bernsteinkugeln gefunden. 5. Auch die zu Göppingen nebst Thonperlen und Bronceriemenbeschlag gefundenen Bernsteinkugeln in der Stuttgarter Staatssammlung dürften römisch sein. Ferner hätte aus dem Badischen noch erwähnt werden sollen »eine Anzahl grosser durch einen Draht zusammengehaltener Bernsteinkorallen«, welche Wilhelmi in einem Irmelshäuser Grabhügel fand. Auch aus den Bodenseepfahlbauten von Nussdorf-Ueberlingen ist eine Bernsteinkugel in der Stuttgarter Staatssammlung. Auch die Bernsteinsachen aus Forch, welche ich im Züricher Museum unter wahrscheinlich keltischen Alterthümern sah, dürften dem Rheingebiete angehören.

Jahresbericht
über die Medicin bei den Griechen und Römern.

Von

Professor Dr. R. Seligmann

in Wien.

Hebräische und griechische Medicin.

Handvogel, Aperçu historique de l'origine de la médecine. Paris 1877. 75 S. 8.

Nach einer kurz gefassten Darstellung der aegyptischen und indischen Medicin kommt Verfasser zum eigentlichen Zweck der Schrift, der Apotheose der hebräischen Medicin. Das erste und einzige Werk, das seit der Entstehung der Menschen echte medicinische Lehren enthält, ist die Bibel (S. 11). »Israël hat die Bahn gebrochen, nicht Griechenland« (S. 12). »Der Talmud hat nichts entlehnt, weder von Griechen noch Römern« u. s. w. (!). Der Verfasser ist mit der Zusammenstellung der Masse des medicinischen Wissens, das im Talmud zerstreut steckt, beschäftigt. Eine solche ist schon mehrfach versucht, aber niemals zu Ende geführt worden. Ein abermaliger Versuch, von einem gelehrten Hebraisten und Arzt zugleich ausgehend, muss immer willkommen sein, trotz der Tendenz, die Unzahl griechischer Ausdrücke, die in hebräischer Verballhornung daselbst vorkommen, obigem abstrusem Princip gemäss auf hebräische Ursprünge zurückzuführen. Eine frühere Schrift Handvogel's: Traitement des affections du prépuce par l'orlatomie. Paris, de la Haye 1873, kennt Referent nicht näher. Die kühne Zusammensetzung des Wortes entspricht ganz den wunderlichen Anschauungen des Verfassers (Orlo [hebr.] praeputium und *τομή*).

Indische und griechische Medicin.

Haas, E., Die Ursprünge der indischen Medicin mit besonderem Bezug auf Susruta. Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch. 30. Bd. IV. Heft. Leipzig 1876. S. 617—670.

Derselbe, Hippokrates und die indische Medicin des Mittelalters. Ebendas. 31. Bd. 4. Heft. S. 647—666.

Verfasser kommt zu dem Resultat, dass der indische Arzt Susruta nie existirt habe. Das Werk, das wir unter diesem Namen haben (Sanskrittext, ed. Calcutta 2 Bde., 1835 u. 36. Lat. Uebers. von Hessler, 3 Bde. u. 2 Supplem.-Bde. Erlangen 1844—1855) sei eine Compilation aus dem 16. Jahrhundert. »Charaka hat vielleicht auch nicht existirt. Die Inder haben ihre medicinischen Kenntnisse mechanisch den Arabern abgelernt, wovon ihre zwar händereiche, aber ideenarme Litteratur Zeugniss giebt. »Verfasser erstreckt diese Ansicht auch auf die ältere Phase der indischen Medicin, von deren Bestehen, wie er sagt, Fihrist und Muwaffak al Harawî (s. Prolegomena zu Seligmann's Ausgabe S. XXI) Zeugniss geben. Referent hat in den Prolegomenen seiner persischen Textausgabe des genannten Arztes (Codex Vindob. I 1860) auf Grundlage bis dahin unbekannter Quellen das Verhältniss der indischen zur griechischen Medicin und ihre Vermittlung durch die persische festgestellt. Es ist Aehnliches später für andere wissenschaftliche Zweige (Mathematik und Astronomie) von anderer Seite nachgewiesen worden. Näheres über jenes Verhältniss wird der zweite Theil, den Referent eben für den Druck vorbereitet, bringen — Haas formulirt in der zweiten Abhandlung seine Ansicht schärfer. »Was die Araber als Susruta bezeichnen, ist durchaus nicht der Susruta der Inder. Als altindischer Arzt ist er durchaus zu streichen. In Mrs. Manning's Ancient and mediaeval India ist ohne allen Grund die Atreya-Sanhitâ als einem Sohne eines Rishi zugeschriebenes ältestes medicinisches Werk hingestellt (Vol. I S. 339). Es erinnert dies an Hessler, der, weil Susruta ein Sohn Visvamitra's genannt wird, das Werk in das heroische Zeitalter (beiläufig 1000 v. Chr.) versetzte und »natürlich gehörig darüber ausgelacht worden ist. — Charaka verdient eine eigene Untersuchung. Leider ist die neue Ausgabe mit Sanskritcommentar in's Stocken gerathen. Hier scheint wirklich der Charaka der Araber (Râzî, Serapion) vorzuliegen. In Dialogform werden die verschiedenen Meinungen vorgelegt und endgiltig entschieden. Die Theorien erinnern an die vorsokratische Periode, aber es ist noch immer die Frage, ob wir einen alten Text oder unter altem Namen einen neuen vor uns haben«.

»Der Name Susruta kommt im ganzen indischen Alterthume nicht vor, nur im Mahâbhârata wird ein Susruta als einer der Söhne Visvamitra's genannt, ohne alle Beziehung zur Medicin. Der Name bedeutet eigentlich nur einen, der wohl zuhört, und so scheint es, dass man den Ursprung des arabischen Susrut (Susrat) anderswo suchen muss, und zwar in dem Namen Sukrât, was aber wieder nicht für Sokrates, sondern verschrieben für Bukrât (Hippokrates) zu nehmen ist. Denn nicht nur ist die Verwechslung von Diogenes und Sokrates bei den Arabern

häufig (Susruta hüllt sich in ein Ziegenfell wie jener), auch die Verwechslung von Sokrates und Hippokrates ist nicht nur durch die Schriftzeichen möglich, sondern sie geht auch aus einer Anekdote des Abu'l Fárag', Hist. Dynast. p. 56 hervor, worin die bekannte Geschichte von Sokrates und Polemon auf Hippokrates übertragen ist.«

Die Inder blieben beim Sûkrat, weil Bûkrat sich nicht zur sanskritischen Umprägung eignete. Dafür spricht auch die Verlegung der Entstehung des Ayurveda nach Kâsî, welches nichts als das Kos des Hippokrates ist (!). Dhanvantari wäre dann der griechische Asklepios und Divodâsa das griechische θεοειδής. Heisst ja Hippokrates auch θειότατος und θεῖος bei den Commentatoren. Die Schriften des Hippokrates umfassen alle jene Disciplinen, wie sie bei den Indern vorkommen und wie sie die Araber ihnen überlieferten. Der Nachweis textueller Uebereinstimmung zwischen Susruta und Hippokrates ist freilich nicht zu geben. Auch den Geist der echten Schriften haben die Inder nicht gefasst, desto besser aber den der pseudohippokratischen, worunter so manches erbärmliche Machwerk aus der Zeit vor Galen sich vorfindet. Folgt nun eine Schilderung der unsterblichen Verdienste des Hippokrates, worauf wir nur hinweisen können (S. 655). Die Form Ypocras stammt entschieden aus dem Arabischen und Hebräischen (?). Dies beweist Haas durch die bei Albertus Magnus (Commentar zum Schlusskapitel des V. Buches von Aristoteles' Politik) zuerst vorkommende legendarische Erwähnung des Hippokrates in Betreff der früher schon erwähnten physiognomischen Anekdote. Haas nimmt ein Beispiel aus Hippocrates de morbis vulg. lib. I (Kühn 3, 395). Als eine weitere Umprägung hippokratischer Gedanken in der indischen Medicin nennt Haas S. 662 die Facies Hippocratica und die Stelle im Vayupurana II 19 v. 23 und 24 Oxf. Cat. 516: Wenn das eine Auge ausrinnt, die Ohren herabhängen, die Nase spitz wird, die Zunge schwarz und heiss, die Schläfen flach werden, dann ist der Tod nahe. Auf der Erweiterung im Prognosticon (100 Jahre später) und Galen's Zusätzen im Commentar dazu scheine die Susr. I adhy 31 zu beruhen. Auch die beiden vorausgehenden Capitel über Traumdeuterei und Hallucinationen, sowie das folgende über allgemeine Semiotik finden ihre Vorbilder in zerstreuten Bemerkungen und wohl durch arabische Vermittlung. — Endlich will Haas noch des Eides der Asklepiaden (Hipp. I 1—3) gedenken, der zwar im Wortlaut nichts mit I adhy 2 u. 3 gemein hat, dessen Grundidee aber doch, trotz der verschiedenen Entfaltung, sich im indischen Hippokrates so genau, als es die Verhältnisse erlauben, wiederspiegelt. Auf gewisse Aehnlichkeiten zwischen dem griechischen Original und Charaka's Dîkshâ-Capitel dagegen hat Prof. Roth in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft XXVI S. 448 aufmerksam gemacht. — Auf den Parallelismus zwischen Susruta, der von Sâlihotra Instruction in der Thierarzneikunde empfängt, und Hippokrates Hippiater

glaubt Verfasser nicht viel Werth legen zu dürfen, da überhaupt die Veterinärkunde des Alterthums keine selbständige Bedeutung erlangt hatte. — Ueber den Namen Sâlihotra (sagt Haas) existiren viele Vermuthungen. Die Existenz eines Rishi Sâlihotra in der mythischen Ueberlieferung ist sicher. Das Wort ist aber aus dem Hindustaniwort Salotar oder Salotri corrumpirt zu Salsutri, was Pferdedoktor und Veterinärkunde heisst, und dieses ist offenbar ein corrumpirtes Wort aus dem barbarisch lateinischen Substantiv (Du Cange) Salutare, woraus Salvatore (medico) geworden ist, wie unser deutsches Wort Salbader. Verfasser schliesst mit dem Nachweise, dass zwei medicinische Bezeichnungen im Sanskrit nicht ihren Ursprung auf Sanskritwurzeln zurückführen, wie man bis jetzt angenommen. Gildemeister hat nachgewiesen, dass aus ξηρίον das arabische iksir (Elixir) geworden, und das ist ganz das Kshara in der Sanskrit-Medicin (ein aufschliessendes Alkali in Form eines trockenen Pulvers); ferner ist das Wort Schleshman offenbar blos des Lautes wegen mit Phlegma parallelisirt worden. Referent muss hier schliesslich bemerken, dass die Araber Sokrat mit Bokrat verwechselten und dem Hippokrates zuschrieben, was jenem gehört; dass sie ferner Polemon in Filimun (Philemon) umwandelten, hat schon Greenhill nachgewiesen im Janus, Zeitschr. etc. I. Bd. Breslau 1846, S. 854.

Stenzler, Ad. Fried., Indische Hausregeln. Sanskrit und Deutsch. Leipzig. II. Heft. Uebersetzungen a. u. d. T.: Abhandl. d. Deutsch. morgenl. Gesellsch. VI. Bd. No. 4. XII, 111 S. gr. 8.

Da in einem Theile dieses Werkes auf Susruta in Betreff der Zeichen der Schwangerschaft hingewiesen wird, so muss die Abfassung von Susruta's Werk vor 1366 statt gehabt haben. Die Hinweisung auf das im menschlichen Leibe befindliche Feuer, durch welches die Verdauung bewirkt wird, hat eine merkwürdige Aehnlichkeit mit altgriechischer Anschauung.

S. 29 u. 30 Sprüche, die Geburt und Nachgeburt zu fördern, andere beim Abschneiden des Nabelstrangs zu sprechen u. s. w. — S. 33 werden wie bei Susruta die neun Kinderkrankheitsgeister aufgezählt. .

Aufrecht, Th., Ueber eine Stelle der Aitareyaranyaka (die Vorzeichen des Todes). Zeitschr. d. Deutsch. morgenl. Gesellsch. 32 Bd. S. 573.

Darstellung der Todesvorzeichen, wie sie auch in den medicinischen Werken Bhavaprakasa und Susruta vorkommen, nach der ältesten Aufzeichnung im Aitareyaranyaka. Sie sind höchst merkwürdig, wie ein grosser Theil der indischen Medicin überhaupt, wegen des innigen Gemisches von scharfer, klarer Selbstbeobachtung und phantastischem Unsinn. Wir erwähnen die Schrift hier bloss wegen ihrer Beziehung auf Susruta. — Hier wird es als Zeichen des nahen Todes betrachtet,

wenn man einen Gegenstand durchlöchert sieht — (bei Galen wird dies richtig als einfache Augenkrankheit erkannt. Ref.).

Wise, T. A., Remarks on the priority of the ancient systems of medicine (From the medical Press and Circular). The pharmaceutical Journ. and Transact. Sept. 1876. S. 192.

Wise ist der diametrale Gegensatz zu Haas. Ihm sind die Inder im Verhältniss zu den Griechen was für Handvogel die Hebräer. Die Griechen haben, sagt er, den weitaus grössten Theil ihres positiven Wissens den Hindus abgelernt, ja des Hippokrates Schriften sind eine blosse Compilation aus Werken der Hindus. Hippokrates unternahm Reisen nach Kleinasien, Afrika und zum Volke der Indoskythen, die auch Alexander der Grosse als geschickte Aerzte befunden hat. Hippokrates kannte auch ihre Schriften recht gut, was aus folgenden Gründen anzunehmen ist: 1. Die berühmtesten und wichtigsten medicinischen Werke existirten schon lange vor Hippokrates. 2. Die Medicinalpflanzen geben, da sie in bestimmten Klimaten bestimmte Wirkungen haben, das Land an, wo sie zuerst benutzt worden. Nun hat Hippokrates in seine Materia medica eine Reihe von indischen Pflanzen aufgenommen (Sesamum indicum, Cardamomum, Laurus cinnamomum, Boswellia thurifera, Sagapoenum assafoetida etc.). 3. Die genaue Einsicht in die Werke der Hippokratischen Schule zeigt dieselben als Compilationen aus indischen Werken oder wenigstens als abgeleitet von denselben.

Griechische Medicin. (Homer.)

Fröhlich, H., Oberstabsarzt, Baracken im trojanischen Kriege. Virchow's Archiv für path. Anat. 71. Bd. (7. Folge 1. Bd.) 4. Heft. S. 509 ff. 1877.

Verfasser hat früher (Deutsche militärärztliche Zeitschrift, 1875, Heft 11, S. 639 ff.) den Satz ausgesprochen: »Die altgriechische *κλισίη* ist bekanntlich ursprünglich ein Ort, wo man sich niederlegen kann, im Besonderen ist es die Lagerstätte für Krieger«. Dieser Ausspruch hat mehrfachen Anklang gefunden und Verfasser will ihn nun genauer begründen. Er sagt: »Die künstliche, von Menschenhand bereitete Unterkunft der am trojanischen Kriege betheiligten Griechen ist der Hauptsache nach die *κλισία* (ion. *κλισίη*) gewesen. Es hängt von der sprachlichen Herkunft dieses Wortes, von den Eigenschaften des mit diesem Ausdrucke bezeichneten Obdaches und von unseren sonstigen einschlägenden Erfahrungen ab, wie wir dieses Wort zu verstehen und zu übersetzen haben. *κλισία* bezeichnet ursprünglich etwas sich neigendes, eine schiefe Ebene, wie das Lager eines Menschen, oder das Dach eines Hauses, muss also früher eine allgemeine Bedeutung gehabt haben. Bei Homer beschränkt es sich auf den Begriff »Wohnung«, und zwar die flüchtige und

leichte Wohnung der Hirten und Krieger. Somit hat Ernesti Recht, wenn er sagt: *κλισία* dicitur de omni habitatione tenuiori. Wenn Voss es aber mit Zelt übersetzt, »so kann ihm hierin schon nicht beigepflichtet werden, weil man bei der langen Dauer des trojanischen Krieges jedenfalls auf beständigere Unterkunftseinrichtungen hat Bedacht nehmen müssen als die Zelte bieten«. Folgt nun Ausführliches über die Lage und die Gestalt der *κλισίαι*. Das Lager der Griechen (die hintereinander gereihten Linien der an's Land gezogenen Schiffe) war durch Bollwerke und einen halbkreisförmigen Graben gedeckt, welche von dem Vorgebirge Rhoiteion bis zu dem von Sigeion, welche die beiden Flanken deckten, sich erstreckten. Die *κλισίαι* mussten nicht fern davon errichtet sein, »denn Achilleus konnte z. B. von seiner allerdings hochliegenden (Il. XXIV, 449) Baracke aus der Schlacht zusehen«. (Il. XVI, 255.)

Die äussere Anlage war folgende: Um die *κλισία* lief (Il. XXIV, 452) ein mit Pfählen eingefriedigter Hofraum (*αὐλή*), daher auch *ἕρκος* genannt. Die Thür des Pfahlwerks konnte mit einem Holzblock gesperrt werden (*ἐπιβλής*, Il. XXIV, 448). Der *πρόδομος* war nicht eine Vorhalle (*αἴθουσα*), sondern derjenige Bezirk des Hofes (*αὐλή*), der unmittelbar an die Stirn der *κλισία* grenzte. Diese war mehr oder weniger gut und dauerhaft gebaut, je nachdem sie einem Feldherrn oder einem gemeinen Krieger gehörte. Die Beschreibung der *κλισία* des Achill bei Homer wird als Muster für alle übrigen gelten. Sie bestand aus behauenen Fichtenstämmen, das Dach neigte vor und bildete so einen Raum um sich zu sonnen (*αἴθουσα* von *αἴθω*). Von hier führte eine Thür in's Innere der *κλισία*. Man hat es also mit einem leichten Baue zu thun, der am treffendsten durch Baracke bezeichnet werden kann. Die *κλισία* hatte blos einen grossen Raum (*μέγαρον*) oder auch Nebengemächer, besser Verschläge (*μυχοί*) für die Lagerstätte des Helden. Dass diese Räume verschliessbar gewesen, will der Verfasser aus der (sicher irrigen) Ableitung des Wortes *μυχός* von *μύω* schliessen. Die innere Einrichtung bestand aus Teppichen, Stühlen, Geschirren, Rüstung u. s. w. Auch Aschenurnen wurden darin aufbewahrt. Der Zweck der *κλισίαι* war das Wohnen, und es wohnten wohl mehrere in einer; dann war sie Speisesaal und Ort zur Verwundetenpflege. Zu dieser Ueberzeugung drängt dass verwundete Krieger keine andere Zuflucht haben konnten, daher sie hier verpflegt wurden. Homer berichtet dies ausdrücklich bei Machaon und Eurypylos. Da die *κλισίαι* aber barackenartige Bauten waren, steht die Thatsache fest, dass schon im trojanischen Kriege die Verwundeten in Baracken gepflegt wurden.

Fröhlich, H., Oberstabsarzt, Sanitäre Gedanken über den Chiton der Homerischen Helden. Virchow's Archiv. 73. Bd. S. 625. 1878.

Voss übersetzt *χιτών* mit 'Leibrock' oder auch mit Panzer. Die neuen Wörterbücher fügen noch 'Unterkleid' hinzu, »mit anscheinend besserer Einsicht«.

Verfasser glaubt, es sei für die Gesundheitslehre erspriesslich, die Massregeln anderer Völker und Zeiten mit den unseren zu vergleichen, und somit nützlich »das Dunkel aufzuhellen, welches den Chiton des Homerischen Zeitalters theilweise umgiebt«.

»Vor allem wird der Chiton (Il. V, 113. XXI, 30) als *στρεπτός* »gedreht« bezeichnet, so dass Voss das ganze als »geflochtenen Panzer« auffasst. Vorläufig lässt sich weder für, noch gegen diese Uebersetzungsweise etwas vorbringen; nur ist die Möglichkeit, welche ich für meine abweichende Meinung vorweg andeuten möchte, nicht ausgeschlossen: dass *στρεπτός* hier im Sinne von »gewebt« gebraucht sein, und man somit im *χιτὼν στρεπτός* ein gewebtes Kleid vor sich haben kann. Einer weiteren entscheidenden Eigenschaft des Chiton begegnet man ferner in *εὔνητος* (Il. XVIII, 596. XXIV, 580 etc.), welches Wort »wolgesponnen« bedeutet und die vorhin wider Voss ausgesprochene Möglichkeit zur Gewissheit erhebt. Auch das häufig (Il. II, 42, Od. I, 437) vorkommende Beiwort *μαλακός* »weich« verbietet es, im Chiton einen Panzer, also das was Homer *θώρηξ* nennt, zu erkennen — um so mehr als die Zartheit und Weichheit des Chiton in Od. XIX, 233 mit der Schale einer getrockneten Zwiebel verglichen wird. In scheinbarem Widerspruche mit diesen bisher erwähnten Eigenschaften steht der für Voss sprechende Ausdruck *χάλκεος χιτών* oder *χαλκοχίτων* (Il. II, 163; IV, 199; XIII, 449 etc.), wörtlich ein metallischer *χιτών*. Allein es lässt sich auch dieser Begriff unschwer mit dem pflanzlichen Herkommen des Chiton vereinigen, wenn man sich nicht der Vorstellung hingiebt, dass ein metallischer Chiton ganz und gar aus Metall (Bronze) bestanden haben müsse, sondern dass es ein für den Krieg mit Metallplatten ausgerüsteter Chiton gewesen, deren Befestigungsweise ihre Abnehmbarkeit ermöglicht hat. Wenn diese Art der Ausrüstung eine den Rumpf umfassende Ausdehnung hatte, so hat man gewiss das vor sich, was Homer *λινοθώρηξ* nennt, einen Panzer mit leinener Auskleidung, zum Unterschied vom gewöhnlichen *θώρηξ*, den man sich als ein selbständiges und durchaus ehernes Ausrüstungsstück vorstellen darf. Stellt man Erwägungen darüber an, wie diese Metallplatten befestigt waren, so verfällt man unmittelbar auf das gebräuchlichste Binde- und Befestigungsmittel jener Zeit, auf den Lederriemen. Es liegt eine hierauf bezügliche Stelle (Il. XXI. 31) vor, die bisher vielleicht nur unrichtig gedeutet worden ist. Es wird nämlich ebenda erzählt, wie Achilleus 12 trojanische Jünglinge gefangen nimmt und denselben die Hände auf den Rücken bindet, mit Riemen die sie an ihrem gewebten Chiton hatten. Aus dieser Stelle hat man verallgemeinernd den Schluss gezogen, dass die Krieger sich mit einem Vorrath von Riemen trugen zu dem Zwecke Gefangene zu fesseln, oder, wie andere wollen, zu beliebigem Gebrauche. Gegen beide Zwecke aber spricht aus dieser Stelle die Anbringung dieser Riemen »am gewebten Chiton«. An einem hinter der Ausrüstung dem Körper unmittelbar anliegendem, also sehr schwer zu-

gängigem Bekleidungsstücke wird man doch offenbar nicht Dinge aufgespeichert haben, welche man damals gewiss ebenso häufig gebrauchte, wie wir heutigen Tages etwa die Knöpfe. Ich kann mich deshalb nicht von der Auffassung trennen, dass jene Riemen am gewebten Chiton nur den Zweck hatten, metallische Verstärkungen am Chiton aufzuhängen.

Der Gurt für den Chiton ist wahrscheinlich (Il. IV, 213—216) die ζώνη Homer's gewesen. Zwar ist dieselbe nach dieser Stelle von Erzarbeitern gefertigt, allein diese Angabe bezieht sich vermuthlich auf die metallische Verstärkung der ζώνη, deren sie aus demselben Grunde bedurfte, wie der Chiton, der somit weder Rock noch Panzer, sondern ein zum kriegerischen Zweck mit Metallplatten ausgestattetes Hemd war.«

Es ist nicht leicht einzusehen, wie diese Annahme sich mit den Benennungen und Beschreibungen der späteren Zeit verträgt. Wir finden mit dem Namen Chiton ein Eisenschuppenhemd (eigentlich Eisenplattenhemd) bezeichnet woran auch kein Stückchen Zeug ist — so bei Heliodor (äth. Geschichten IX c. 15) χιτὼν φολιδωτός — andererseits finden wir den Linnen-Harnisch ohne alles Metall, wie Plutarch (Alexandros XXXII) bei der Rüstung Alexander's den θώρακα διπλοῦν λινοῦν aus der Beute am Issus nennt. Also ein Meisterstück der Stepperei, wie ja auch Herodot (III. 47) eines ähnlichen als Geschenk des Amasis erwähnt und wie solche die Spanier bei der Entdeckung von Amerika viel praktischer gegen die Pfeile der Wilden fanden als ihre eisernen Harnische, so wohl der Leichtigkeit wegen, als auch weil die Pfeile vom Eisen abprallend den Nachbarn gefährlich wurden, während sie in dem gesteppten Zeuge hängen blieben. (Ref.).

Rittershain, Gottfr. Ritter v., Der medicinische Wunderglaube und die Incubation im Alterthume. Eine ärztlich-archäologische Studie. Berlin. 111 S. gr. 8.

Verfasser behandelt eigentlich zwei Gegenstände ausführlicher: die Incubation in den Asklepiostempeln und die Krankheitsgeschichte des Rhetors Aristides, die beide in innigster Verbindung stehen. Es sind in beider Hinsicht die literarischen Quellen gehörig benutzt; die Berichte über die Incubation bei römischen und griechischen Poeten wie Prosaikern ziemlich vollständig. Da aber die neuesten Funde im Asklepiostempel zu Athen, von denen ein ganz neues Licht auf diese Angelegenheit und auf das Verhältniss zu den Asklepiaden geworfen wird, nicht in Betracht gezogen werden, so finden wir nur die bekannten alten Anschauungen wieder. Was den zweiten Punkt betrifft, so hat Verfasser das Hauptwerk: Malacarne, La malattia tredecennale di Elio Aristide, sofista Adrianeo etc. Milano 1790, 4., nicht benutzen können. Malacarne durchgeht auf das Genaueste sämmtliche Schriften des Aristides, kommt aber so ziemlich zum selben Resultate: dass Aristides zeitweilig verrückt und überhaupt

ein unbedeutendes Talent gewesen. (Aus dem Leben desselben bei Philostratos scheint doch das Entgegengesetzte zu folgen. Der Mann, dessen Brief einen Marc Aurel zu Thränen rührte, muss doch mehr als ein gewöhnlicher Phraseologe gewesen sein. (Ref.).

Curtius, E., Griechische Ausgrabungen. Nord und Süd, Bd. I, Heft I, 1877, S. 95 ff.

Das Asklepieion zu Athen, in Mittheilungen des deutschen archaeologischen Instituts in Athen. II. Jahrg. 3. Heft mit 6 Tafeln. Athen 1877. a) Die Asklep. Reliefs von E. v. Duhn; b) der Südabhang der Akropolis von Ulrich Köhler.

Curtius und Kaupert, Atlas von Athen. Berlin 1878. Fol.

Es ist hier nicht der Ort die wichtigen Consequenzen zu besprechen, welche die vollständige Verwerthung dieser neuen Funde für die Geschichte der griechischen Medicin haben müssen. Es sind hierdurch ganz neue Beiträge gegeben zur Geschichte des Asklepioscultus, der Incubation, zu den Beziehungen dieser beiden zur praktischen Medicin überhaupt und zu der der Asklepiaden insbesondere. Unter den höchst merkwürdigen Darstellungen befinden sich Abbildungen von chirurgischen Instrumenten; auf diese werden wir noch zurückkommen.

Curtius, Der Zusammenhang des attischen Bodens und Klimas mit der Geschichte von Athen. Rede zur Leibnitzfeier. Monatsberichte der Berliner Akademie vom 5. Juli 1877.

Heldreich, v., Die Pflanzen der attischen Ebene: Mommsen's griech. Jahreszeiten, 5. Heft, 1877.

Herincq, Du Silphium Cyrenaicum du Dr. Laval (Thapsia Silphium de Viviani, Thapsia garganica de Linné): Journ. de pharmacie et de chim. T. XXV. p. 16. 1877. (Extrait de H. La verité sur le pretendu Silphion de Cyrenaique, Parie 1876).

Ivon, Étude chimique comparative du Thapsia garganica et du Thapsia Silphium. Ibid. T. XXV. No. 16. p. 588.

Es wird nachgewiesen, dass weder die Pflanze, welche Viviani unter den 1817 von della Cella mitgebrachten Umbelliferen für die auf den Münzen von Kyrene dargestellte hielt, noch Lavalle's Silph. Cyrenaicum (jetzt in allen Zeitungen gepriesen) die alte Pflanze sei. Schroff hat in seiner Abhandlung: Ueber eine bei Kyrene gesammelte Wurzelrinde und über das Silphium der alten Griechen 1862, gründlich alles besprochen was Silphium betrifft.

Heldreich, v., La faune de Grèce. Rapport sur les travaux et les recherches zoologiques faites en Grèce et revue sommaire des ani-

maux qui s'y trouvent naturellement ou à l'état de domesticit 1878. 8.

Nach der Ordnung: Mammifères — Oiseaux — Reptil traciens — Poissons, werden die Wirbelthiere Griechenlands aufgezählt und von einer bedeutenden Anzahl die klassischen wie die modernen Namen angegeben; es sind 340 an der Zahl, welche 246 Thiere repräsentiren.

Bikelas, Sur la nomenclature moderne de la faune grecque. Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques. 12. année. Paris 1878.

Die Schrift vervollständigt die Arbeit von Heldreich, indem sie seiner Eintheilung Schritt für Schritt folgt und daselbst fehlende Benennungen ergänzt. Fast alle sind griechischen Ursprungs, 2—3 lateinischen, 1 hebräischen, einige albanesischen, 3—4 türkischen, 10 etwa italienischen, 4 slavischen. Von Heldreich's 246 Arten zeigt sich bei 137 der alte Name vollständig erhalten.

Hippokrates.

Fournié, Eduard, Application des sciences à la médecine. Paris 1878. XIX, 731 S. gr. 8.

Verfasser behandelt im ersten Abschnitte die Anwendung der Anatomie und Physiologie auf die praktische Medicin und die anatomischen und physiologischen Kenntnisse während der Hippokratischen Zeit; die Anatomie nach den Büchern de natura ossium, de vulner. cap., de locis in hom., de articulis., de corde (bis S. 32), und giebt dabei eine Uebersicht des Inhalts der Hippokratischen Sammlung. Von S. 32—48 Anatomie und Physiologie von der Hippokratischen Zeit bis zu der Galen's; sodann die Galenische Anatomie und Physiologie bis Vesal S. 50.

Nouridjan, J., Cours de Déontologie médicale à l'école imperiale de médicine à Constantinople. Leçon d'introduction. Revue de méd. et pharm. de l'empire Ottoman.

No. 7 und 8 enthalten die Uebersetzung des Hippokratischen Eides. Ueber den Passus vom Steinschnitte will Nouridjan sich ebensowenig wie Littré aussprechen; die Meinung René Moreau's (wie noch anderer, Ref.), der darin das Verbot der Castration sehen will, hält er für irrig. Honein, der Uebersetzer, der Leibarzt des Chalifen, berief sich auf diesen Eid, als ihm zugemuthet wurde, jemand Gift zu geben. Es folgt dann die Stelle aus dem Hippokratischen Nomos über die Erziehung des Arztes.

Lenhossek, Die künstliche Schädelverbildung. Budapest 1878. 4. (Mit Beziehung auf die Hippokratischen Makrokephalen.)

Purjesz, sen., Sigm., Das Empyem und die Thoracocenthese im Zeitalter des Hippokrates: Pest. med. chir. Presse, Bd. XIII. 9, 10 (Schluss). 1877.

Teichmüller, Gust., Neue Studien zur Geschichte der Begriffe. II. Heft. 1878. Pseudo-Hippocrates de diaeta. Herakleitos etc.[1]).

Chirurgie d'Hippocrate. Par J. E. Petrequin, ex-chirurgien en chef de l'hotel-Dieu de Lyon, professeur à l'école de médicine. Tome premier. Paris, imprimé par autorisation du gouvernement à l'imprimerie nationale 1877. 565 S. Tome second 1878 IV, 651 S. Lex.-8.

Ein Vorbericht von Émile Jullien (die vier ersten Seiten des zweiten Bandes) spricht von dem Tode Petrequin's; er konnte weder die letzte Hand an seine Arbeit legen, noch die Veröffentlichung des Werkes, welches die Aufgabe seines Lebens gewesen, überwachen. Seine Leidenschaft für das Griechische und für die Chirurgie concentrirte sich in den Arbeiten über Hippokrates. Seine Ausdauer war unvergleichlich, seine Vorsicht beim Arbeiten fast zu gross. Vergleiche über ihn Littré X. Band p. VIII und p. XX ff. und Daremberg Oeuvres choisies d'Hippocrate, II. Bd. (1855) p. 50, 72 ff. Was er an Noten, Commentaren, Untersuchungen sammelte, ist ungeheuer. Es fand sich in seinen Papieren ein Lexicon Hippocraticum mit allen Varianten in Bezug auf Orthographie, Form und Bedeutung eines jeden Wortes, eine Studie über die Syntax, die Sprache, den Styl; ein Index der medicinischen Benennungen bei Hippokrates und seinen Nachfolgern, den Griechen wie Lateinern. Es fand sich die vollständige Bearbeitung und Uebersetzung des Commentars von Apollonios von Citium zu des Hippokrates »de articulis« mit allen Varianten und Noten vor. Dieses bis in's Einzelnste getriebene Studium von allem, was auf die Hippokratische Chirurgie Bezug hat, hinderte ihn aber an der Vollendung jener Artikel, in welchen er die Resultate dieser Studien niederlegen wollte, nämlich der Argumente und Commentarien zu jeder Abhandlung, worin die Lehre, die Aechtheit und Unächtheit, die Beziehungen zu den anderen Schriften abgehandelt werden sollten. Diese Hauptresultate seiner Studien haben sich leider nur für die drei Schriften De medico, de haemorrhoidibus und de vulneribus capitis vorgefunden. Sie fehlen in dem ganzen zweiten Bande, die Commentarien zu »de fracturis« ausgenommen, von denen ein Theil schon veröffentlicht worden war (vgl. Jahresber. für 1877, Abth. III, S. 142 ff.). Die vielfachen Noten lassen wohl die Gedanken des Verfassers hier und da ahnen, aber es fehlt diesen Abhandlungen die letzte Hand. Sie sind gegeben worden, wie sie vorlagen.

---

[1]) Dieses Werk muss, da es sich durchaus auf dem philosophischen Gebiete bewegt, dem Referenten über die älteren griechischen Philosophen zur Berichterstattung überlassen werden.

I. Ueber den Styl und den Dialekt des Hippokrates:

A. (S. 119). Die bei Herodot sich vorfindenden Dialektformen, welche bei Hippokrates nicht vorkommen:

Herodot hat: ὦν für οὖν III. c. 9. 25. 30. 31. 40. γῶν für γοῦν und so in compositis οὔκων, οὐκῶν für οὔκουν und οὐκοῦν, τοιγαρῶν für τοιγαροῦν, ferner ε für α in ἔρσενος (66), ἔπεινε, εἵνεκε, μετέπειτεν, und α für ε in μέγαθος, μεγάθει. Er hat θώϋμα, θωϋμάζειν, θωϋμάζουσα, θωϋμάσαι (Hippokrates hat θαυμ-), ζώει, ζώοντας, διέζωον, ζώειν (Hippokrates ζῆν), θεωσάμενοι (Hipp. θεασ-), χρεώμενος (Hipp. χρεομ-), Herodot meidet die Aspiraten: αὖτις, ἀπ' ἧς, Hippokrates hat das entgegengesetzte System. Herodot hat constant δέκεσθαι für δέχεσθαι: nichts dergleichen bei Hippokrates. Herodot lässt das ς finale weg in οὕτω ὥστε, οὕτω ὦν, οὕτω ἔχουσιν, so auch das ν euphonicum ἐποίησε ἐς . ., λέγουσι οὐ . ., περιῆλθε ὁ . ., ferner das ε in ἱερὸν und schreibt ἱροῦ, ἱρῷ, (dieser Jonismus fehlt bei Hippokrates, und die zwei Stellen, wo man ἱρὸν findet, sind offenbar eingeschoben, s. Littré), ebenso das ι in χειρί (χερί): keine dieser vier Weglassungen findet man bei Hippokrates. Herodot setzt hinzu: ε in ἀποκτενέειν, φανέονται, σημανέω, κτενέοντα, ὑπερβαλλέειν; ι in στεινὸν, στεινόπορα, στεινοτάτη. Er wendet die Endung -εῖν für aor. 2. inf. nicht an in: βαλέειν, πεσέειν, ἐξευρέειν, συμβαλέειν. Man findet bei Herodot πλεῦν, πλεῦνας, ἐδικαιεῦντο, ἐποίευν. Hippokrates hat oft ποιεύμενος, aber keine der vier oben angeführten Formen. Herodot setzt ι im Dat. sing. der nomina auf -ις der 3. Decl. πόλι, φύσι, δόσι, Hippokrates setzt ει. Es giebt kein Beispiel wie πόλι, etc. Herodot setzt den Artikel anstatt des pron. relat., Hippokrates nicht. Herodot fast constant: ἕσσων, ἕσσον, Hipp. hat ἥσσων, ἧσσον, Herodot ἀῤῥωδέειν, καταῤῥωδέειν, Hipp. und Aretaeus haben ο: ὀῤῥωδέειν. Formen wie ἐμεῦ, ἐμέο, τοὶ für σοὶ, τεῦ, σέο kommen niemals bei Hippokrates vor. Ἐπεάν kommt in keinem Hippokratischen Manuscript vor (Littré), ebenso wenig endlich ἔμπροσθε, ὄπισθε.

B. (S. 121.) Die bei Hippokrates üblichen dialektischen Formen die bei Herodot nicht vorkommen.

Hippokrates hat ξύν statt σύν, so auch in den compos. ξυνδίδοι, ξυμβάσει, ξυμφύσιος, ξυμφύεται, ξύμπαντος. Herodot hat wie Homer stets σύν, letzterer setzt (zwei Fälle ausgenommen) in den comp. nur ξ wenn es das Metrum verlangt. Herod. hat συμφορή, συντυχίης, συνοικέειν, συλλέξας etc. Es ist daher merkwürdig, dass Coray sagen konnte, er habe überall das Jonische restituirt durch ξύν für σύν, und dass Heringa sagt, so hätten es alle Alten gemacht, wie Herodot etc. Es ist dies richtig für den Dialekt des Hippokrates, aber falsch für den Herodot's.

Das ξ ist hier kein Zeichen des Herodot'schen Jonismus, sondern des alt-attischen Dialekts wie man bei Thucydides ihn findet (er verschwindet bei Demosthenes). Hippokrates hat ἄρσεν, ἄρσενος etc. In den Hippokratischen Handschriften kommt kein Beispiel des Jonismus ἔρσεν vor (Littré) — er hat μέγεθος, μέγεθει; es findet sich kein Beispiel von μέγαθος (Littré) — er hat τέσσαρας, τεσσαράκοντα. Er vermeidet nicht die Aspiraten, αὖθις, ἄφοδον, ἀφικνέεται. Im allgemeinen hat er ἱερὸν, ἱεροῦ, στενὸς, στενότερος, χειρὸς, χεῖρα, χειρὶ (ol. χεῖρας). Bosquillon und Littré haben χειρέων, dies ist ein Fehler; der Genitiv 3 decl. darf dem der ersten nicht gleichgestellt werden; so hat Littré auch σαρκέων, wo gute Handschriften σαρκῶν haben, so ῥινέων (Littré), während die vorzügliche Handschrift 2253 zweimal richtig ῥινῶν hat. Die Handschriften und die früheren Ausgaben haben alle das ν euph. τοῖσιν, νεύροισιν, ἐποίησεν. Keine Handschrift des Hippokrates wirft das ν euph. ab (Littré). Hippokrates bezeichnet den 2. aor. inf. bei den Verben ἐκπεσεῖν, περιβαλεῖν, ἀπολαβεῖν durch die contr. Form εῖν, bildet den dat. sing. von πόλις nicht wie Herodot auf ι (nur ein Beispiel kommt in den Handschriften vor) sondern auf ει wie Homer und die Attiker: πόλει, φύσει, φλάσει. Der Genitiv ist fehlerhaft auf εος (so Bosquillon u. a.); er hat die Endung ιος: προφάσιος, πόλιος. So ist auch der Plural irrig geformt worden. Hippokrates hat stets ίων: ἐπιθεσίων, πολίων u. s. w., wie Homer. Man darf weder πόλεων formen noch, wie Littré, πόλιων accentuiren. Der Dativ ist πόλεσι, der Acc. ιας, beide wie bei Homer; τὰς ὄψεις bei Littré ist eine attische Form, die echt ionische ist ὄψιας, wie Littré ein anderes Mal selbst sagt.

Es ist also mit Struve zu schliessen, dass der hippokratische Dialekt von dem Herodot's bedeutend abweicht. Und es ist unbegreiflich, wie manche Gelehrte jemals den Vorschlag machen konnten, den hippokratischen Dialekt systematisch nach dem Herodot's umzuformen, wie Heringa, Bosquillon, Coray und Dietz. Letzterer fand sich dadurch zu solchen Consequenzen genöthigt, dass er es schliesslich dennoch unterliess, wenn sich eine ionische Form irgendwo vorfand, sie auch überall zu setzen wo sie nicht stand. Das Alterthum hat ähnliche Versuche im entgegengesetzten Sinne gemacht, wie Galen berichtet: Artemidoros und Dioscorides (junior), sein Verwandter, merzten alle Jonismen aus, wie Dindorf es für Herodot that und (trotz seiner trefflichen Leistungen sei es gesagt) mit Unrecht auf Hippokrates ausdehnte. Verfasser geht nicht auf diese Dindorf'schen Aenderungen genauer ein, und zeigt, dass Ermerins sich von Dindorf in's Schlepptau nehmen liess (S. 126 unten).

Petrequin kommt zu dem Schlusse, dass der Dialekt des Hippokrates ein specieller ionischer ist, verschieden von dem des Herodot. Galen sagt (Coment. I 1 in Hipp. de fracturis): Manche Ausdrücke des Hippokrates sind bei den Attikern gebräuchlich, so dass man von ihm sagte, er habe das Altattische geschrieben. — Dasselbe gilt von Thu-

kydides (wie auch Littré sagt). Die Analogie beruht auf archaischen Benennungen, auf der Schreibung gewisser Worte, Gestaltung gewisser Phrasen und der Gravität des Styles. (Petrequin hat bei manchen Varianten sich dadurch in der Wahl bestimmen lassen). Aber das ist nicht die Meinung Galen's, fährt er fort. Wenn beide auch einiges derselben Sprache Gemeinsames haben, sie haben nicht denselben Dialekt. Galen wie Strabo halten diesen Dialekt für eine Folge der Vermischung zweier Idiome aus einem Gemenge zweier Völker hervorgegangen. Petrequin schliesst mit der Frage: Hat Hippokrates treuer als jeder Andere den primitiven Dialekt bewahrt, dessen Charakter nach und nach sich in den sekundären Dialekten Joniens, welche zu Herodot's Zeit existirten, verwischten? (Vergl. zu diesem Thema das so seltene Dictionarium medicum des Henricus Stephanus (1564) p. 183: Observationes circa Hippocratis in scribendo methodum, circa stylum (p. 184) und observationes quorumdam vocabulore um Hipp. p. 185 Ref.). S. 129: Die nun folgende Table chronologique zur Geschichte des Hippokrates, seiner Schriften und jener der Schule von Kos mit Gegenüberstellung der gleichzeitigen politischen und literarischen Ereignisse bringt nichts Unbekanntes, so wenig wie die Tabelle der Geschichte der Ereignisse von der Bildung der Schule von Alexandrien bis zu ihrem Ende.

S. 134 beginnt die Bibliographie des Hippokrates. Petrequin bespricht zuerst die Schwierigkeit einer Ausgabe und geht sodann zur Geschichte der Manuscripte über.

Keine der alten Ausgaben hat die Handschriften beschrieben, welche ihr zu Grunde lagen. Man hat bemerkt, dass Cod. Paris. 2146 einige Beziehungen zum Text der Aldine aufweist. Der Ambros. No. 85 gehörte Mercurialis; was dieser aber Codex vetus nennt kann er nicht sein, da er aus dem 16. Jahrhundert ist.

Es folgt nun die Aufzählung der von Foës, Chartier und van der Linden benutzten Handschriften.

Mack hat die Wiener Codices benutzt, die er vorzügliche nennt, aber nicht beschreibt; ausserdem benutzte er die zahlreichen Marginalnoten der Handexemplare von Sambucus und Cornarius.

Littré hat 75 Handschriften benutzt: der erste Band zählt 62 auf, aber im Verlaufe kamen die anderen hinzu. Petrequin will sie nur in Betreff der zehn Abhandlungen prüfen, welche die Chirurgie d'Hippocrate bilden.

Es befinden sich dieselben nur in 18 Handschriften und in verschiedener Anzahl; so enthalten vier davon nur eine einzige (wie Iusiurandum in 2047 = R und 2596 = β, de vulneribus in 2287 = η, de articulis in 1868 = o. Ein einziges Manuscript (aus zwei Bänden bestehend) hat die vollständige Sammlung aller zehn Abhandlungen: (2255 = E und 2254 = D).

S. 139—140. Selbst die zwei Handschriften der Collect. chir. des

Niketas 2247 = M (von Cardinal Rudolph an François I. geschenkt) und 2248 = N enthalten nicht mehr als fünf von den Hippokratischen chirurgischen Abhandlungen. Die Abhandlungen de medico und de cap. vuln. geben nur zwei Handschriften: 2146 = C und 2255 = E (die Coll. Niket. ausgenommen). Die genannten 18 Manuscripte, welche in der Ausgabe von Littré verglichen wurden, sind:

2146 = C. XVI. Jahrh. Iusiur. de offic. med. de fract. de artic. de med. de cap. vuln.

2255 = E. Bd. 1. XIV. Jahrh. Iusi. de artic. de vuln. de med. de cap. vuln.

2254 = D. Bd. 2. XIV. Jahrh. Mochlicus, de fract. de offic. de fistul. de haemorrhoid.

2144 = F. Iusi. de artic. de vuln. mochl. de fract. de offic. de fist. de haemorrh.

2141 = G. XIV. Jahrh. Iusi. de artic. de vuln. mochl. de fract. de offic. de fist. de haemorrh.

2142 = H. XIV. Jahrh. Iusi. de artic. de vuln. Mochl. de fract. d. offic. de fist. de haemorrh.

2140 = I. XIV. Jahrh. Iusi. de art. de vuln. mochl. de fract. offic. de fist. de haemorr.

2143 = J. XIV. Jahrh. Iusi. de artic. de vuln. mochl. de fract. de offic. de fist. de haemorrh.

2145 = K. XIV. Jahrh. Iusi. de artic. de vuln. Mochlec. de fract. de offic. de fist. de haemorrh.

2247 = M. (Nicet. Collectio (François I) de offic. de fract. de artic. de cap. vuln. mochlic.

2248 = N. Nicet. Collect. dieselbe Reihe.

1868 = O. XIV. Jahrh. de artic.

1849 = P. XIV. Jahrh. Galen's Commentare zu de offic. de fract. und de artic.

2047 = R. XIV. Jahrh. Iusi.

2332 = X. XIV. Jahrh. de artic. de vuln. mochlic. de fract. de fist. de haemorrh.

2148 = Z. XIV. Jahrh. Iusi. de fist. de haemorrh. de vuln.

2595 = β, altes Manuscript: Iusi.

2287 = η, de vulneribus.

S. 140. Es scheint als wären in Bezug auf die Ordnung der Abhandlungen die genannten Manuscripte einem Vorbilde gefolgt. Die sechs, welche acht Abhandlungen haben, geben sie alle in derselben Ordnung; die anderen, die weniger haben, nähern sich diesen. Petrequin hat eine andere Ordnung (ausser dem Iusiur., das er wie alle Manuscripte, die es haben, an die Spitze stellt). Die Anordnung in den Manuscripten ist nicht die correcte: de artic. darf nicht vor de fract. stehen, denn jene ist ein Anhang dieser (wie Galen schon feststellte); Mochlicus kann

nicht vor de fract. stehen, denn er ist ein Resumé von de fract. und de artic., steht auch in der Collectio des Niketas am Ende. De officina (eine Abhandlung über Bandagenlehre und kleine Chirurgie) muss vor de fract. und de artic. stehen, denn Hippokrates lehrt darin, was in den beiden genannten zur Anwendung kommt; Niketas stellt daher die Abhandlung auch voran.

S. 141 über die fremden Handschriften, welche in der Ausgabe von Littré (und Daremberg) collationirt wurden.

S. 141 über die ausserdem in gegenwärtiger Ausgabe benutzten Manuscripte und anderen Hilfsmittel:

A. Venetus Marc. No. 269, 11. Jahrh., höchst wichtig, von derselben Familie wie Paris. 2253 = A, aber vollständiger. Daremberg sagt, er repräsentirt die alten Exemplare, die Rufus so getreu benutzte und Galen so häufig bespricht. Cobet hat an Ermerins eine unvollständige Collation von de artic. Anfang de fract. und einem Theile des Mochlicus mitgetheilt. Petrequin hat Iusiurandum, de vulner. de officina und de fract. collationiren lassen und konnte so an mehreren Stellen Textverbesserungen bringen.

B. Monacensis No. 81, 16. Jahrh. Papier, elegante Schrift aber von verschiedener Hand, vom Jahre 1551. Von dem Arzte Adolf Aron Anf. 15. Jahrh., an den Grafen Albert geschenkt. Petrequin bezeichnet ihn Cod. Mon. = U; enthält Iusiur., de art., de vulner., de medico, Mochlicus, de fracturis, de officina, de fistulis, de haemorrhoid., de cap. vulneribus. Petrequin besass die ganze Collection; durch Littré, welcher den Codex für de art. und mochlicus benutzt hat, erhielt er de cap. vuln. und durch Daremberg de medico; Prof. Christ in München hat für Petrequin de vulner. de fract. de officina de fistul. de haemorrh. collationirt (1861).

Die Classification der Hippokrat. Manuscripte nach ihrer Wichtigkeit ist fast unmöglich, da nicht alle Partien einer Handschrift gleichartig sind. Die besten haben öfters schlechte, die mittelmässigen manchmal gute Lesarten. So z. B. hat H, welches eben nicht erster Qualität ist, treffliche Varianten für de cap. vuln., schlechte für de fract., für welche ABMN die besten geben. Für de cap. vuln. haben BMN die besten Lesarten und geben die glücklichsten Verbesserungen. Den zweiten Rang hat U, der von derselben Familie stammt wie C und wichtig ist, weil dieser Traktat nur in wenigen Handschriften existirt.

C. Aemilus Portus lieferte zur ersten Ausgabe von Foës eine grosse Menge kritischer Noten (wiederholt 1621 und 1657); sie sind bis jetzt wenig gewürdigt worden. Petrequin will nachweisen, dass sie glückliche Verbesserungen und geistvolle Conjekturen enthalten.

D. Die Aldina (in der Götting. Bibliothek) hat zahlreiche Randnoten von Cornarius. Petrequin konnte (1860) das Exemplar nicht be-

nutzen; er besitzt nur davon die Noten zu Iusiur. und de med., die Daremberg durch Sichel erhielt.

E. Aehnliches wiederfuhr Petrequin 1861 mit Paris; doch konnte er später daselbst das Gewünschte erlangen. Er fand daselbst sechs Ausgaben des Hippokrates mit handschriftlichen Noten, von denen besonders drei wichtig waren: das Exemplar von A. Charpentier, das von Moreau und vorzüglich das von Joannes Lemoyne, das reich ist an Varianten, Marginal- und interlinearen Notizen.

F. Die Bibliothek der Faculté de Medécine de Paris besitzt ein griechisches Manuscript ganz von der Hand Bosquillon's; es war bestimmt, den 14. Band der Chartier'schen Ausgabe zu bilden. Dietz beurtheilt es ganz falsch. Es enthält unter anderm das Glossar, das die Ed. Froben. unter dem Namen Galen's hat. Bosquillon hat dazu vier Manuscripte collationirt. In Petrequin's Besitz war ferner eine Ed. Frobeniana mit mehreren Notizen von Bosquillon's Hand und die Ausgabe in Quarto Bosquillon's von de officina et de fract., welche auch einige Seiten von de artic. enthält, die einige Varianten lieferte; dieses Stück fehlt in Bosquillon's Ausgabe in Octav.

G. Die Bibliothek der medicinischen Fakultät in Montpellier hat eine Ed. Frobeniana mit zahlreichen Randnoten von Barthez' Hand. Petrequin liess alles auf die Chirurgie Bezügliche copiren und hat alles Brauchbare benutzt.

H. Endlich sendete 1868 Car. Reinhold aus Athen ein Fascikel mit kritischen Bemerkungen zu de fract., de artic., de vulner., de haemorrh. und de fist., die sämmtlich von Nutzen waren.

Es folgt nun eine äusserst genaue Aufzählung sämmtlicher Ausgaben und Uebersetzungen, sowohl der Gesammtausgaben als auch der Einzelausgaben der chirurgischen Schriften bis S. 161. Sodann werden die alten Commentatoren der chirurgischen Werke, die Verfasser von den Glossarien, endlich einige spätere Werke, wie das Dictionarium medicum des Henricus Stephanus (1564), des Gorraeus Definitiones, das Lexicon von Baillou und die Oeconomia des Foës aufgeführt.

Albert, E., Beiträge zur Geschichte der Chirurgie. 2. Heft: die Herniologie der Alten. Wien 1877. gr. 8.

Wernher, Zur Geschichte grosser chirurgischer Operationen. I. Thl. Geschichte der Gliederablösungen. Von den ältesten Zeiten bis zur Gründung der Acad. roy. de chir. Arch. f. Gesch. d. d. Med. I, S. 139 ff.

Le Dr. Imbert-Gourbeyre, Prof. à l'école de Medécine de Clermond-Ferrand, De la mort de Socrate par la ciguë, ou recherches botaniques, philologiques, historiques, physiologiques et therapeutiques sur cette plante. Paris 1876. VIII, 160 S. gr. 8.

Der Verfasser bespricht nach der Einleitung, welche die Scene vom Tode des Sokrates nach den Berichten Platon's enthält, die Frage,

ob Sokrates wirklich durch jene Pflanze hingerichtet worden, welche wir heutzutage als Conium maculatum L. kennen. Im ersten Capitel wird nun das Conium nach den Alten und Neuen botanisch erörtert. Cap. 2 (S. 29) wird die philologische Untersuchung geführt, beginnend von dem *κώνειον* des Dioskorides mit sämmtlichen Synonymen bis auf die Beschreibungen aus der neueren Zeit. Cap. 3 wird durch die historischen Untersuchungen nachgewiesen, dass die Alten als *κώνειον*, cicuta etc., unsern gefleckten Schierling (Conium maculatum) kannten und verwendeten. Cap. 4 giebt die physiologischen Beweise. Die Zufälle beim Tode des Sokrates werden mit allen auf Cicutavergiftung beruhenden in der gesammten Litteratur vorkommenden Fällen verglichen.

Aristoteles.

Geoffroy, Jules, L'anatomie et la physiologie d'Aristote Thèse. (Presentée et soutenue le 2 Août 1878). Arcis-sur-Aube 1878. 122 S. 4.

Verfasser sammelt alles auf sein Thema bezügliches, was sich zerstreut in nachfolgenden Werken des Aristoteles findet: de animalibus historiae libri X; de partibus animalium lib. IV; de generatione animalium lib. V; de anima lib. III; de sensu et sensibili; de animalium ratione; de animalium incessu; de respiratione lib. II; de caelo lib. IV. Grösstentheils lässt der Verfasser Aristoteles selbst (in französischer Uebersetzung) sprechen, aber die Theile und Organe werden mit den griechischen Namen bezeichnet und die modernen Benennungen beigefügt, »so weit er sie erkannt zu haben glaubte« (S. 13). Aristoteles hat häufig von den Thieren auf den Menschen geschlossen; Verfasser hat sich bemüht, die Typen aufzufinden, auf welche Aristoteles seine Beschreibungen basirte. In den Noten hat er ferner nachzuweisen versucht, was die Wissenschaft unserer Zeit von den Angaben des Aristoteles bestätigt oder verwirft. Die Schrift ist zugleich ein brauchbares griechisch-französisches anatomisches Lexicon zu Aristoteles.

Verfasser übersetzt (S. 28) das Wort *σάρξ* mit muscle. Aristoteles gebraucht aber das Wort *μῦς* gar nicht, obgleich in den hippokratischen Schriften beide Worte gleichbedeutend vorkommen. Aristoteles liebt es eben überall die Theile mit den im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Wörtern zu bezeichnen. Er unterscheidet nicht Fleisch und Muskel, aber dass er weiss um was es sich handelt zeigt ja der Ausspruch: Die Knochen liegen unter dem Fleische, welches dazu dient, sie zu beugen, wenn es bewegliche Knochen sind; wenn es unbewegliche sind, so dient das Fleisch zum Schutze der darunter liegenden Organe. — S. 29. Vom Fette. Der Ausspruch des Aristoteles, dass die Vermehrung des Fettes stets mit einer Verminderung der Blutmenge im Zusammenhange stehe, zeigt den scharfblickenden Arzt, worauf bei den Beurtheilungen des Aristoteles bisher viel zu wenig Rücksicht genommen

worden ist. — Der Lehre vom Blutlauf und dessen Organen (Verfasser sagt Circulation) ist mit Recht ein grosser Theil der Abhandlung eingeräumt, und Verfasser bestrebt sich die (so vielfach gerügte) Ansicht des Aristoteles, dass das Herz der Säugethiere drei Höhlen habe (die Anatomie weist vier nach) in sinnreicher Weise zu erklären. Huxley hat in seiner Abhandlung über Harvey (The Fortnightly Review 1878 No. 5) in noch prägnanterer Weise des Aristoteles »mit Unrecht« als irrig erklärte Anschauung vom Säugethierherzen dargelegt. Referent glaubt hier folgendes hinzufügen zu sollen. Aristoteles hat seine Lehre vom Gegensatze des Oben und Unten (und von der Vermittlung zwischen beiden), wobei jenes das Edelste und Vollkommene, dieses das Geringere ist, auch in seine Anschauung von den organischen Theilen übertragen. Aristoteles sieht die rechte Vorkammer des Herzens (atrium dextrum) gar nicht als eine Höhle an, sondern als eine Fortsetzung der drei grossen Gefässe (Cava inferior, superior und [unsere] Arteria pulmonalis). Er sagt ausdrücklich: sie gehen durch das Herz durch, und werden von der ersten, grössten, weil zu oberstliegenden, Höhle des Herzens (unser ventriculus dexter) mit Blut gefüllt; daher sind auch die Lungen voll Blut, wie die andern von da aus versehenen Theile. Die zweitgrösste Herzhöhle ist die, worin die Lungengefässe (unsere Lungenvenen) einmünden (atrium sinistrum, linke Vorkammer). Die dritte, zu unterst liegende Höhle ist die kleinste, (unser ventriculus sinister, linke Herzkammer). Aus ihr entspringt die Aorta; sie enthält weniger Blut, weil sie rückwärts liegt, und daher alle unteren und gegen das äussere hin liegenden Theile versieht, welche, da sie weniger wichtig sind, weniger Blut brauchen. Daher ist auch die Cava inferior, weil sie vorne liegt, das grösste Gefäss. Bei Aristoteles führen also, was wohl zu bemerken, die Arterien wie die Venen Blut. — So viel richtige Beobachtungen als falsche Folgerungen! Die Lehre, dass die Porositäten (der Gefässe) im normalen Zustande für die Luft, aber nicht für das Blut durchgängig sind (was Empedokles wahrscheinlich zuerst und für den ganzen Organismus annahm), lässt Aristoteles für die Lunge allein gelten. Von dieser Lehre hing eigentlich das Schicksal der antiken Physiologie ab. — Die Classification der Thierwelt bei Aristoteles ist auf zwei Tabellen gut dargestellt, mit Anführung der wichtigsten, die einzelnen Classen charakterisirenden Thiere. Verfasser hätte gern alle bei Aristoteles vorkommenden Thiere aufgeführt, wenn der Raum es gestattet hätte — er hat bei den Fischen allein 117 Arten gezählt.

M. J. Rollet, Ex-chirurgien en chef de l'Antiquaille, Des caractères particuliers et du traitement de la blessure, reçue par Alexandre le Grand dans le combat contre les Malliens. Lu à la societé de médecine dans la séance publique annuelle du 12. fevr. 1877. Lyon médical No. 14. Dimanche 7. Avril 1877. p. 477 ff.

Verfasser benutzte zu seiner Abhandlung die drei wichtigsten Biographen Alexander's, Arrian (Chaussard, Paris 1802), Curtius Rufus (Pey-

sonneaux, Paris, 1861) und Plutarch (Pierron, Paris 1861). Durch eingehende Erörterung der medicinischen Momente ist dieselbe werthvoll. Ist auch manches, wie wir sehen werden, mehr gesucht als begründet, so hat doch die Zusammenstellung nicht blos ein medicinisch-historisches Interesse, sie wirft auch ein eigenthümliches Licht auf manche Punkte im Leben und Charakter Alexander's (auch in Bezug auf seine Todeskrankheit). Wir geben in gedrängtem Auszuge das Wesentliche der Erzählung und der Erörterungen, um am Schlusse die Unhaltbarkeit der auffallendsten Annahmen, die übrigens den Verfasser nicht zum Urheber haben, darzuthun.

»Alexander empfing eine sehr schwere Wunde im Kampfe in der Stadt der Mallier. Die oben genannten darüber berichtenden Geschichtsschreiber wareu zwar der Arzneikunde fremd, aber sie haben über die Verwundung Aeusserungen von Augenzeugen aufbewahrt, welche medicinisch wichtig sind; sie erwähnen zugleich einer von Erfolg begleiteten Operation und führen uns so eine lebendige Scene militärischer Chirurgie in einem griechischen Lager vor Augen: Der König stand allein auf der Mauer der feindlichen Stadt; mit einem gewaltigen Sprung mitten in die Feinde hinein und glücklich auf die Füsse gelangend tödtet er alle Nahenden, den Rücken durch einen Baumstamm geschützt und nur von drei Gefährten, die später nachkamen, unterstützt; ermüdet kämpft er auf den Knieen weiter, als ein Pfeil den Panzer durchbohrt und oberhalb der rechten Brust im Knochen stecken bleibt. Luft und Blut drangen nach dem Berichte des Ptolemaeus aus der Wunde. Die Kampfbegierde hält den König einige Zeit aufrecht, endlich schliessen sich seine Augen, durch den Blutverlust ohnmächtig fällt er auf seinen Schild. Er wird dem Verscheiden nahe in sein Zelt gebracht.

Die Wunde war tief; nach einigen zog der Arzt Kritobulos von Kos das Eisen heraus, nachdem er dieselbe erweitert hatte; nach anderen war der Arzt nicht zur Stelle und Perdikkas erweiterte auf Alexander's Befehl die Wunde mit dem Schwerte. Der König verlor dabei viel Blut. Eine zweite Ohnmacht hemmte diese Blutung.

Curtius berichtet darüber eingehend: Als der König in sein Zelt gebracht worden, schnitten die Aerzte das Holz des Pfeiles ab, Sorge tragend, dass das Eisen nicht erschüttert wurde. Als man ihn entkleidete, bemerkte man, dass die Waffe Widerhaken habe und dass man die Wunde erweitern müsse, um das Eisen herauszuziehen. Aber sie fürchteten den zu starken Blutverlust, denn das Eisen war tief eingedrungen und schien das Eingeweide durchbohrt zu haben. Der Arzt zuerst aus Furcht vor der Verantwortung zögernd, erweiterte endlich auf des Königs Befehl die Wunde und zog das Eisen heraus. Das Blut strömt und ist nicht aufzuhalten, wie ein Schleier legt es sich über die Augen des Königs, er wird abermals ohnmächtig und liegt ausgestreckt da, wie ein

dem Tode Naher. Die Ohnmacht stillt abermals die Blutung von selbst; der König kommt endlich zu sich und erkennt seine Umgebung.

Plutarch schildert den Pfeil genau, die Art wie er abgeschossen wurde, und die Dimensionen der Eisenspitze. Nach seinem und Curtius' Berichte war der Pfeil zwei Armlängen (etwa einen Meter) lang. Die Eisenspitze war drei Finger breit und vier Finger lang und hatte angelförmige Widerhaken. Da Alexander zuletzt auf den Knieen ermüdet gekämpft hatte, so drang der Pfeil von oben nach unten ein. Plutarch sagt, dass er durch den Panzer durch und in die Brustknochen eindrang. Wenn mehrere Rippen verletzt wurden, so war es weil die Waffe in einen Zwischenrippenraum eindrang, so dass wenigstens eine von zwei Rippen verletzt werden musste. Es wird nicht unmöglich sein zu bestimmen, in welchen Zwischenrippenraum die Waffe eingedrungen. Da der Schuss nach Curtius auf die Brust ein wenig über der rechten Seite ging, nach Plutarch auf die Brust selbst, und nach Arrian über der Brust traf, so geht aus der Vergleichung hervor, dass das Eisen, nachdem es oberhalb der rechten Brust durch den Panzer eingedrungen war, die Haut und die weichen Theile durchdrungen hatte, auf die vierte Rippe gleiten und durch den dritten Zwischenrippenraum in die Brusthöhle dringen musste.

Man erkennt nicht leicht, ob eine Brustwunde eine tiefgehende ist oder nicht; hier war sie es unzweifelhaft. Der Kranke war zuerst sehr beklommen. Aber dieses gehinderte Athmen ist ein Symptom, welches man in gewissem Grade auch an nicht tiefgehenden Brustwunden bemerkt. Man muss jedoch die geringe Entfernung betrachten, aus der der Pfeil geschossen wurde, sowie die grosse Tiefe der Wunde, welche von allen Geschichtsschreibern bemerkt und durch die Länge und das tiefe Eindringen des Eisens erklärt wird. Viscera hat eine allgemeine Bedeutung und bezeichnet die Lunge wie die anderen Brustorgane.

Das eigentliche Zeichen des Tiefgehens ist die Angabe des Ptolemaeus, der Augenzeuge war. Wir sprechen von dem Austritt der Luft durch die Wunde. Die Luft drang mit dem Blute aus der Wunde hervor. Es war also eine penetrirende Brustwunde und die verwundete Lunge mit der äusseren Luft in Verbindung gesetzt. Man erzählt, dass der König, bevor er ohnmächtig geworden, noch genug Kraft gehabt, um den auf ihn zustürzenden Barbaren, der durch Peukestes aufgehalten wurde, zu tödten. Dazu aber mussten gewisse Muskeln angestrengt werden und von diesem Standpunkte aus müssen wir einige Einwendungen machen. Wenn Alexander den Barbaren tödtete, so war es jedenfalls nicht mit der rechten Hand, denn der grosse Brustmuskel dieser Seite war durchbohrt und so zu sagen von dem Pfeil (an den Knochen) festgenagelt. Plutarch gebraucht diesen Ausdruck vom Harnisch. Instinctiv musste sich der Arm an den Rumpf legen, um den verletzten

Muskel abzuspannen. Die nothwenige Anstrengung, um den Arm aus dieser Lage zu bringen, würde sehr schmerzlich und jedes energische Ausstrecken des Armes nach vorne unmöglich geworden sein. Wir werden sehen, dass Alexander nach Diday's Ausspruch eine angeborne Missbildung der rechten Kopf- und Halsseite hatte (Sitz. der med. Ges. v. Lyon 27. Nov. 1875), wodurch es an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass er linkshändig gewesen. Der sonst mit Anekdoten sehr sparsame Arrian hat hier eines förmlich dramatischen Zwischenfalles erwähnt. Nach ihm hätte Perdikkas auf Alexander's Befehl die Wunde mit dem Schwerte erweitert und den Pfeil herausgezogen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Zögling des Aristoteles, dem nach Plutarch solche Neigung für die Arzneikunde eingeflösst worden, dass er seinen Freunden medicinische Rathschläge ertheilen konnte, einen so widersinnigen Befehl gegeben hätte. Curtius erwähnt nichts davon. Er schildert in wenigen Worten, doch folgerichtig den operativen Gang. Man schneidet das Holz des Pfeiles ab, entkleidet den König und da man bemerkt, dass die Eisenspitze Widerhaken hat, erweitert man die Wunde um sie herauszuziehen.

Plutarch lässt uns die entscheidenden Gründe des Vorganges klarer sehen. Man musste den Pfeil abschneiden, um Panzer und Unterkleider abnehmen zu können. Denn das Erste und Wichtigste um zur Wunde zu gelangen war den doppelten Linnenkürass (*θώρακα διπλοῦν λινοῦν*) und das darunter liegende Hemd zu entfernen, ohne das Eisen in der Wunde zu erschüttern. Dies gelang nach Plutarch nur mit grosser Schwierigkeit. Ein erster Bluterguss fand gleich nach der Verwundung statt. Er führte eine Ohnmacht herbei. Das Blut floss dadurch schwächer, das Eisen des Pfeiles bildete eine Art Tampon und die Blutung hörte auf. Die Aerzte fürchteten aber, wenn das Eisen herausgezogen würde, neueren und noch stärkeren Blutverlust oder einen Bluterguss nach innen.

Alexander neigte von Natur den Kopf ein wenig nach links, wie die Statuen des Lysippus zeigten. Wie Dechambre (Gaz. med. de Paris 1851 T. VI p. 719) an einer Büste des Louvre durch Messung mit dem Zirkel nachwies, litt Alexander an einem Torticollis (Caput obstipum) in Folge einer Contractur des rechten musculus sternocleidomastoideus (rechten Kopfnickers) nebst Schwund der ganzen rechten Gesichtshälfte und Herabdrücken des rechten Auges. Sonst war er vollkommen wohlgestaltet. Diese partielle Verbildung hat keine wichtige anatomische Anomalie der Brustregion hervorbringen können. Wäre das Eisen in derselben Höhe an der linken Brust eingedrungen, so hätte es die grossen Gefässe des Herzens verletzt und die Blutung wäre eine sogleich tödtliche gewesen. Aber die Wunde lag auf der rechten Seite der Brust vorne beiläufig zwischen dem ersten und zweiten Drittel des Brustumfangs (per thoracem paulum super latus dextrum), entfernt genug vom Brustblatt und nicht sehr nahe der Achsel, so dass der Arzt eine Blutung aus den grösseren Gefässen dieser Seite ausschliessen konnte.

Aber ein Zwischenrippenraum war in seiner ganzen Höhe durchschnitten, und in einem oder beiden Rippenknochen stak das Eisen, die Zweige der Intercostal-Gefässe (schon den Hippokratikern bekannt) waren verletzt, die Blutung hat einen dieser Zweige oder vielleicht beide zum Ausgangspunkt. Die Geschichte sagt nicht wie das Eisen herausgezogen wurde. Hier sind die einfachsten Instrumente die besten: ein Bistouri zur Erweiterung, eine Zange zum Ausziehen, eine Sonde. In der griechischen Chirurgie gab es zu Alexander's Zeit auch complicirtere Instrumente (das sinnreiche von Diokles erfundene Instrument, um mit Widerhaken versehene Pfeile auszuziehen, war hier nicht anwendbar[2]). Ein 1862 aufgefundenes Pompejanisches Wandgemälde, von welchem erst vor Kurzem die Photographie zu erlangen war, stellt Japyx vor, der dem Aeneas mit der Zange eine Pfeilspitze aus dem Schenkelknochen auszieht. Das Instrument ist ganz deutlich[3]). — Die Blutung kam wieder nach der Operation. Der König wurde abermals ohnmächtig, damals kannte man das sicherste Mittel, die Unterbindung der Schlagadern, nicht, auch wäre es Verwegenheit die Möglichkeit der Anwendung in diesem Fall zu bejahen. Aber die Methode des Tamponirens ist sehr alt und man kann vermuthen, dass es geschehen.

Doch es genügte nicht und das Blut hörte abermals erst durch die Ohnmacht zu fliessen auf. Die Heilung war schnell; sie war nach sieben Tagen sehr vorgeschritten (Curtius) aber nicht vollendet. Nach acht Tagen war die Wunde geschlossen, aber nicht vernarbt. Der König liess sein Zelt auf zwei verbundenen Barken aufrichten um jede Erschütterung zu vermeiden und wurde so vorsichtig zu Wasser in's Lager gebracht (die Fahrt auf dem Hydraotes dauerte vier Tage). Er zeigte sich seinen Macedoniern um sie zu beruhigen, da das Gerücht seines Todes verbreitet worden war. — Jedenfalls waren die tiefen Theile der Wunde nach sieben Tagen geheilt. Nach wiederholten vom Verfasser an Thieren gemachten Versuchen werden die verletzten Lungenzellen nach vier Tagen nicht mehr von Luft durchdrungen und nach acht Tagen ist die Narbe gebildet. Es kam keine Complication dazu, weder Pneumonie noch Pleuritis. Alexander war damals 28 Jahre alt. Obgleich blond, hatte er nichts lymphatisches in seiner Constitution. Seine Hautfarbe war weiss und roth, sein Körper gut gebildet, mittlerer Grösse, sehr muskulös und sehr abgehärtet. Er liebte den Wein, doch dadurch war er im Stande Blutverluste leichter zu ersetzen. Er hatte offenbar jenes nervöse, sanguinische Temperament, bei welchem die Reaction schnell und mit grosser Energie eintritt. Plutarch erzählt, dass er keineswegs viel trank, sondern nur lange tafelte, des Gespräches und

---

[2]) Vergl. Abbild. bei Celsus ad. Renzi, Napoli 1852, II, S. 564. Ref.

[3]) [Vergl. W. Helbig, Wandgemälde der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens, S. 312, No. 1383]. Anm. d. Red.

der Gesellschaft wegen. Nichts erklärt besser die rasche und volle Heilung; aber Plutarch spricht auch von einer langen Behandlung und einer strengen Diät. Die für die Reconvalescenz geeignetsten Mittel waren: die möglichste Ruhe beim Transporte (wie auch geschah) und das Nichtsprechen, um die Athmungsorgane zu schonen; Alexander zeigte sich auch schweigend öffentlich. Es ist dies der beste Beweis, dass die Aerzte die Natur der Wunde kannten. Alexander verkehrte brieflich mit den Macedoniern, setzt Verfasser hinzu, unter Umständen, wo er sonst gewiss nicht unterlassen hätte, Reden an sie zu halten.

Ein Moment kann als der richtige Zeitpunkt für Alexander's Heilung gelten: jener nämlich, wo er seiner Armee sich zu Pferde zeigt. Arrian präcisirt den Zeitpunkt nicht, doch von der Verwundung bis zu diesem Moment verflossen sicherlich mehr als sieben Tage. Alexander war oft verwundet worden, am Bein, an der Schulter, dem Nacken, doch niemals so schwer. Auch innere Krankheiten hatte er durchzumachen. Die erste durch das Bad in Cydnus; die Symptome, die berichtet werden, lassen die Natur derselben nicht erkennen, dagegen ist die letzte Krankheit, die seinen Tod verursachte, klar: in den Sümpfen des Pallakopas holte er sich das Malariafieber mit deutlich ausgesprochen, täglichen Anfällen, wie aus den Ephemeriden hervorgeht. Es ist wahrscheinlich, dass ein solcher Fall heutzutage ohne grosse Schwierigkeit durch grosse Dosen Chinin coupirt worden wäre«.

Referent muss hier folgendes beifügen: Obgleich dies alles bekannte Thatsachen sind, so ist doch durch ihre Zusammenstellung die Natur der Verwundung erst klar geworden. Die merkwürdig rasche Heilung ohne Complication wäre bei einem Säufer geradezu räthselhaft, trotz der unverwüstlichen Natur des Helden; sie wird durch die hier benutzte Bemerkung Plutarch's über Alexander's Mässigkeit überhaupt, auch im Trinken, erklärt (Vit. XXII u. XXIII. *Ἦν δὲ καὶ πρὸς οἶνον ἧττον ἢ ἐδόκει καταφερής κ.τ.λ.*). — Auch die sonst ganz unnöthige absolute Ruhe in der Reconvalescenz ist nur so begreiflich; ja vielleicht erklärt sich auch daraus eine Nachricht über die Todeskrankheit Alexander's, wie wir weiter unten sehen werden.

Alles dieses erklärt sich nur durch die Verletzung der Lunge selbst, wie Ptolemaeus berichtet, der dies offenbar vom Arzte selbst hatte; denn das wesentliche, oben angegebene Zeichen des Luftaustrittes mit dem Blute beim Athmen beobachtet nur ein Arzt, vergisst es nicht, wie der Laie, wenn dieser es auch einmal beobachtet hätte, und so etwas erfindet auch ein Laie nicht. Arrian nennt mit Recht Ptolemäus seinen Führer (*ᾧ μάλιστα ἐγὼ ἕπομαι*), aber indem er ihm allein in allem traut, wird er, wie wir sehen werden, gegen die anderen Berichterstatter ungerecht.

Der Verfasser unserer Abhandlung hat so durch seine Auffassungen und seine richtigen Erläuterungen eine welthistorische Begebenheit deutlicher als bisher geschehen ist, dargelegt, dagegen in Bezug auf das

Aeussere des Königs Ansichten anderer beigepflichtet, die nicht nur ganz unhaltbar sind, sondern geradezu dem bisher Bekannten widersprechen und einen ganz falschen Begriff von Alexander geben. Der ganze Bericht von dem Kampfe und von der Verwundung zeigt, dass Alexander unmöglich linkshändig gewesen sein kann. Denn war er dies, so musste er den Schild am rechten Arm tragen, und als er vor Ermüdung in die Kniee sinkend weiter kämpfte, hätte der Schild gerade die ganze rechte Seite vollständig decken müssen, denn er war so gross, dass Alexander sich damit vollständig gegen die unzähligen Geschosse schützen konnte, als er die Sturmleiter hinanlief. Doch wozu viele Worte? Der König stand allein auf der Mauer und Curtius sagt IX, 5, 19: Iamque laevam, qua clypeum ad ictus circumferebat, lassaverat, und Droysen sagt (Gesch. Alex. d. Gr. S. 438): In der Linken den Schild, in der Rechten das Schwert stieg er die Leiter hinan. Auch die Bemerkung Rollet's, die Verletzung des rechten grossen Brustmuskels hätte den König hindern müssen, mit der Rechten den Barbaren zu erstechen, ist hier nicht richtig; Plutarch sagt freilich nur (vit. c. LXIII) *ἐμπαγῆναι τοῖς περὶ τὸν μασθὸν ὀστέοις*, Arrian aber bezeichnet den Ort genau *ἐς τὸ στῆθος τοξεύματι ὑπὲρ τὸν μαστὸν* (Anab. VI 10 1), also über der rechten Brustwarze. Hier nun durchschnitt der Pfeil nur eine kleine Stelle des pectoralis magnus und zwar an seiner dünneren Partie, also keinesfalls jene Fasern, deren Durchschneidung augenblicklich die Bewegungsfähigkeit hätten aufheben müssen. Die Kampfeswuth überwand das für jetzt noch geringe Hinderniss. Der König versuchte ja später noch, mit der Rechten sich an den Zweigen des Baumes festzuhalten. Und so wenig Alexander linkshändig gewesen, ebensowenig hatte er ein caput obstipum. Nach der Annahme der Herren Dechambre und Diday müsste Alexander ja ein wahres Scheusal gewesen sein, mit abgemagerter rechter Gesichtshälfte, das rechte Auge tiefer stehend, den Kopf nach links gedreht! Denn die Contractur eines Kopfnickers schliesst eine grössere Beweglichkeit des Kopfes gänzlich aus; wie wäre da die blitzschnelle Behendigkeit des Königs möglich gewesen, wie er sie im Kampfe überhaupt und besonders in diesem zeigte? Man umgiebt und beschiesst ihn von allen Seiten; nur rückwärts von Baum und Mauer geschützt, tödtet er mit dem Schwerte die Nahen, wirft die Entfernteren mit Steinen nieder, die anderen fliehen: es kamen ja doch nicht alle von der Seite, nach welcher er allein den Kopf hätte richten können. Plutarch spricht im Gegentheile (vit. c. IV) davon, dass seine Freunde *τὴν ἀνάτασιν τοῦ αὐχένος εἰς εὐώνυμον ἡσυχῆ κεκλιμένου* nachgeahmt hätten, also einen gestreckten Hals, den er ein wenig gegen links geneigt trug. Da ist von einem organischen Leiden keine Rede. Arrian sagt (Anab. VII 28 1): von Körper war er sehr schön und äusserst thätig; Aelian Var. hist. XII c. 14 zählt ihn unter die schönsten Männer. Was die Stellung der Augen betrifft, so sprechen die bekannten Epigramme und die Beschreibung von

dem Löwenartigen und Furchtbaren des Blickes, und wie er, wenn er wollte, liebreich und bezaubernd schauen konnte, entschieden dagegen. Wenn auch Lysipp ihn idealisirte und auch der sterbende Alexander zu Florenz mit dem laokoonartigen Ausdrucke und Blicke nach oben im genannten Sinne aufgefasst ist, pure Schmeichelei kann es doch nicht gewesen sein, denn es wird erzählt, dass Kassander beim Anblick der Statue Alexander's von Zittern gepackt wurde. Der ausserordentliche Held war eben geistig wie körperlich wunderbar begabt und es macht allem dem gegenüber eine komische Wirkung, wenn unser Verfasser die bei Plutarch (vit. c. 4) sich vorfindende Nachricht des Aristoxenos, der Körper Alexander's habe einen Wohlgeruch ringsum, nicht nur aus dem Munde, sondern über den ganzen Leib, verbreitet, für die Schmeichelei eines Hofschranzen erklärt und behauptet, Alexander müsse als Säufer wohl nach Alkohol gerochen haben.

So medicinisch klar die Geschichte der Verwundung Alexander's ist, so unklar ist die seiner letzten Krankheit. Der gelehrte Verfasser des Examen critique des anciens historiens d'Alexandre le Grand, Sainte-Croix, hat alle darauf bezüglichen Stellen der Klassiker zusammengestellt. Da das Fieber anfangs nur Nachts eintrat und erst später dauernd wurde, so ist an eine Vergiftung, wie manche geglaubt haben, nicht zu denken. Es dürfte ein Malariatyphus gewesen sein, den sich Alexander bei der Durchforschung der Sümpfe des Euphrat und Pallakopas geholt hatte, als er mit seiner bekannten Unermüdlichkeit am Steuer sitzend sich den giftigen Ausdünstungen aussetzte. Plutarch (vit. c. LXXV) hat Unrecht, über die zu spotten, welche erzählen, dass Alexander beim letzten Gelage nach dem Austrinken des sogenannten Herkulesbechers plötzlich einen furchtbaren Schmerz zwischen den Schultern, wie einen Lanzenstich empfunden habe. Der Malariatyphus kann (wie andere Typhen), mit einem acuten Schmerz in irgend einem Körpertheile auftreten. Vielleicht war auch die Narbe der im Kampfe mit den Malliern empfangenen Lungenwunde die Ursache, dass der Ausbruch der Krankheit als Schmerzanfall gerade so auftrat.

Observationes criticae in Galeni de elementis secundum Hippocratem libros etc. scripsit G. Helmreich. Dissert. inaug. Erlangae, in aedibus A. Deicherti. 1877. 30 S. 8.

Γαληνοῦ περὶ τῶν καθ' Ἱπποκράτην στοιχείων βίβλια δύο. Galeni de elementis ex Hippocratis sententia libri duo. Ad codicum fidem rec. G. Helmreich. Erlangae, sumptibus A. Deicherti. MDCCCLXXVIII. 1 Bl. XIII. 69 S. gr. 8.

Diese Schrift Galen's, welche er selbst einen Commentar zu des Hippokrates Schrift *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου* nennt, indem er diese fortwährend citirt so dass ein grosser Theil der Hippokratischen Schrift

darin enthalten ist, ist eine von den wenigen philosophischen Schriften Galen's die auf uns gekommen sind. Galen selbst hat keinen Zweifel, dass er eine echt Hippokratische Schrift vor sich habe und seine Ausfälle gegen die Zweifler an der Echtheit gehen fast in's Komische. Heutzutage werden wohl wenige für die Echtheit der Schrift einstehen wollen. Die elementare Tetralogie mit hervorstechender Feuerlehre ist freilich Hippokratisch, aber die darauf gegründete Vier-Säfte-Lehre (Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle) als alleinige Basis aller Physiologie und Pathologie ist in dieser exclusiven Weise in den echten Hippokratischen Schriften nicht nachzuweisen, wohl ist sie die Grundlage der Lehren der Hippokratiker und vor allem Galen's geworden.

Helmreich giebt in der Dissertation den Inhalt der Galenischen Schrift und manche Verbesserungen des Hippokratischen Textes, in der zweiten Schrift den ganzen Galenischen Text in neuer Recension. Er hat in dieser drei griechische Codices mehr benutzen können, als in der Dissertation.

Die benutzten Codices sind: A. Griechische:

1. L. Laurent. Plut. LXXIV. 5. — 2. J. Laurent. Plut. LXXV. 14. — 3. M. Marcianus 275. — 4. O. Oxf. Bodlej. 709. — 5. V. Vatican. 282. — 6. C. Cantabrig. 360. — 7. P. Excerpta Codicis Parisini.

B. Lateinische:

1. c. Caesenas XXV. 1. — 2. v. Vatic. 2375.

(Die Vatic. 2381 und 3900 und der Urbinat. 247 sind neu und nutzlos.)

Γαληνοῦ περὶ τοῦ διὰ τῆς σμικρᾶς σφαίρας γυμνασίου. Galeni libellus qui est de parvae pilae exercitio. Ad codices primum conlatos recensuit Dr. Georg Helmreich. Jahresbericht der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg 1877—1878. 22 S. gr. 8.

Die kleine in ihrer Art einzige Schrift bildet gewissermassen einen exemplificirenden Anhang zu dem grösseren Werke Galen's Ad Thrasybulum (*Πρὸς Θρασύβουλον πότερον ἰατρικῆς ἢ γυμναστικῆς τὸ ὑγιεινόν*), in welchem er so heftig gegen die Athletik und ihre der wissenschaftlichen Medicin und den wahren Gesundheitszwecken ganz entgegengesetzten Uebungen eifert. Das Ballspiel wird (in geistvoller Gegenüberstellung des der Gesundheit so zuträglichen Jagdvergnügens, welches aber nur den Reichen gestattet ist) als jene körperliche Uebung dargestellt, welche auch den Aermsten zugänglich, den Geist erfrischt und allen Körpertheilen auf jede Weise heilsam ist. Galen nennt diese kleine Schrift nicht in den Abhandlungen, welche er über die Aufzählung und über die Ordnung seiner Bücher geschrieben hat (*περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων* und *περὶ τῆς τάξεως τῶν ἰδίων βιβλίων*), aber Helmreich bemerkt mit Recht, dass diese zwei Abhandlungen verstümmelt auf uns gekommen sind; da er aber auch in keinem anderen Werke derselben erwähnt, so glaubt Helmreich er habe

sie schon im vorgerückten Alter verfasst, sicherlich nicht vor der Schrift περὶ ὑγιεινῶν (de sanitate tuenda), wo er von dem Nutzen der Leibesübungen und auch des Ballspiels spricht. Helmreich hat sich zur neuen Ausgabe des Textes entschlossen, weil dieser in allen bisherigen Ausgaben sehr fehlerhaft ist und ihm sein Aufenthalt in Venedig, Florenz und Rom im Jahre 1877 die Gelegenheit gab die dortigen Handschriften zu benutzen; leider sind die meisten derselben sehr neuen Datums und wenig aufmerksam geschrieben.

Es sind nachfolgende Handschriften:

I. Codex Laurentianus (L) Plut. LXXIV No. 3 Pergament XII. Jahrhundert Quartform 191 Blätter enthält 20 Schriften von Galen. Folio 134—136 enthält die betreffende Schrift. Er übertrifft alle anderen sowohl durch sein Alter als durch die Güte der Schrift, macht aber die anderen nicht ganz entbehrlich, welche sämmtlich in der Marciana sich befinden. Diese sind:

II. Codex Marcianus (M) 276, Papier Quadratform 272 Blätter enthält ausser unserer Schrift noch vier andere. Er ist am Anfang verstümmelt. Zanetti, der Verfasser des Cataloges der Marcianischen Handschriften, setzt ihn in das XII. Jahrhundert, aber die Schrift deutet nach Helmreich entschieden auf das XV. Der Stempel der Pariser Bibliothek auf dem ersten Blatte zeigt, dass der Codex nach Paris kam und nach dem Frieden wieder zurückgegeben wurde.

III. Marcianus (N) 282 längliche Form, Pergament 213 Blätter XV. Jahrhundert ausserordentlich schön geschrieben; einst dem Cardinal Bessarion gehörig.

IV. Marcianus (O) 284 Folio, Pergament XV. Jahrhundert enthält auf 230 Blättern ausser unserer Schrift noch drei andere Galenische Werke.

V. Marcianus (P) append. class. V, nr. 4 längliche Form Pergament 310 Blätter XV. Jahrhundert elegant geschrieben, gehörte einst dem Cardinal Caspar Contarini; enthält ausser unserer Schrift 22 Werke von Galen. Alle diese Handschriften stammen aus einer und derselben Quelle. Aus einem ganz anderen Archetypus stammt der Text der editio princeps Aldina (A); sie ist einer Handschrift gleich zu achten; der Text ist offenbar nach einer neueren, wie es scheint verloren gegangenen Handschrift gestaltet; sie hat alle Fehler welche in den jüngsten Handschriften gefunden werden. Die Baseler Ausgabe wie die von Chartier und Kühn haben keine Handschriften zu Rathe gezogen, sondern die Aldina bloss mit Verbesserung der geringsten Fehler abgedruckt.

Ackerman spricht von einer Ausgabe dieser Schrift, Paris 1563. Helmreich hat sie nicht benutzen können; dagegen hat er den lateinischen Codex Palatino-Vaticanus (V) 1098 benutzt, weil dieser Uebersetzung ein griechischer Codex zu Grunde lag, welcher verschieden von den bisher genannten war, und er durch ihn zu manchen Verbesserungen gelangen

konnte. Papier-Handschrift; sehr jung, enthält ausser mehreren Hippokratischen Schriften zehn Galenische. Die erste dieser de assuetudine (περὶ ἠθῶν) ist übersetzt a Nicholao de Regio de Calabria (der berühmte Uebersetzer des Königs Robert von Sicilien Nicolaus Reginus Calaber). Dass von demselben wohl auch die zweite Schrift (die unsere) übersetzt worden, geht aus der gleichen Manier hervor; der griechische Text ist Wort für Wort wiedergegeben, unbekümmert um den Geist der lateinischen Sprache. Helmreich fand endlich noch zwei Codices in der Vaticana (1098 und 2378), wovon der erste fast unleserlich war, und der andere nichts brauchbares darbot.

Steinschneider, M., Galen de morte subitanea — desselben de morbo icterico. Deutsch. Arch. f. Gesch. der Med. I. S. 125 ff.

Die Bedeutung der arabischen Autoren für die von ihnen übersetzten oder benutzten Werke der griechischen Aerzte und Naturforscher geht besonders aus der ersten Schrift hervor. Der arabische Geschichtsschreiber der Medicin Ibn Oseibia beschliesst seinen Artikel über Galen mit einer Nachtragliste von Schriften zweifelhafter Autorität. Darunter wird die obige erste genannt. — Die Sammler der 27 Supplemente zu Galen aus Rhazes in der Ed. Charteriana IX 406 ff. haben sie übersehen. Eine arabische Handschrift der Berliner Bibliothek (Ms. or. Oct. 104) enthält sie vollständig auf 59 Blättern. — Steinschneider weist nach, dass es dieselbe ist, welche Rhazes citirt. Der arabische Uebersetzer ist unbekannt. Der Theil der Schrift über die Todeszeichen ist verwandt mit zwei ähnlichen, unter dem Namen des Hippokrates cursirenden, der capsula eburnea und dem liber secretorum. Erstere existirt griechisch; nach Daremberg (Notices et extr.) wäre das Original lateinisch. — Steinschneider glaubt, dass die lateinischen Recensionen beider Schriften Uebersetzungen aus dem Arabischen sind (die capsula ist arabisch gedruckt). Ueber die Entstehung der Ueberschriften untergeschobener Werke, namentlich in Bezug auf Hippokrates und Galen, giebt Steinschneider ein belehrendes Beispiel. Der Prologus Haly, ein arabisches Schriftchen über astrologische Prognostik, ist nichts als des Pseudo-Galen Prognostica de decubitu ex mathematicis (K. XIX 529) und deutet c. I. p. 530 auf den Ursprung des Pseudo-Hippokrates.

Steinschneider, M., Rufus de morbo icterico. Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Med. I. S. 131.

Diese Schrift wird wie andere Werke (oder Abschnitte) aus dem Continens des Rhazes erörtert, wo der Verfasser als Roffus, Roffinus, Ruffinus erscheint. Eine Angabe bei Wenrich (de auctorum graecorum versionibus et commentariis. Lipsiae 1842 p. 221) wird berichtigt. Die Artikel (oder Schriften) werden alphabetisch geordnet: de arte — de balneo — de clystere per ruffum sed attribuitur Galeno — lib. conservat.

sanitatis — lib. doloris flanci et renum et lapidis - de emtione servorum -- de hydrope - de jejunio — de lacte — de macrefaciendum pinguem (arabisch wörtlich de diminutione carnis, also Bantingkur) — lib. medicine popularis de melancholia der Continens (ed. 1506) citirt hier einen Sakes rusi; Haller Bibl. med. pract. hat [I, 358] Sakis Rufi. Verfasser sucht vergeblich den Schlüssel zu dieser Corruption) — de memoria — liber nutrimenti puerorum — de paeonia — lib. pleuresis — lib. factus quibus non affuerit medicus -- (wörtlich regimen ejus, cui medicus non adest.) Aehnliche Schriften über Selbstbehandlung werden bei den Arabern häufig citirt. Verfasser glaubt, dass hier eine Verwechselung mit Philagrius stattgefunden, auch wird eines Filogorius liber ad vulgus citirt; auch ein liber parvus; ferner ein Philaretus parvus, der aber irrthümlich für Philagrius steht. — de regimine — de venenis — liber vini. Verfasser bemüht sich, die arabische Bibliographie über Rufus zu vervollständigen, Le Clerc zu corrigiren und Wenrich zu ergänzen, der ja beschuldigt wurde, Titel die ihm unverständlich waren, einfach weggelassen zu haben. - Welche Bedeutung die lateinische Uebersetzung des Continens des Rhazes für die Geschichte der griechischen Medicin hat, geht deutlich aus diesem allen hervor. Steinschneider sagt: Rhazes ist besonders als eine ältere Quelle für die von den Bibliographen erwähnten untergeschobenen Bücher des Hippokrates und Galen wichtig.

Steinschneider, M., Magnus (oder Magnes), Ueber Urin. Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Med. I. p. 137.

Eine Berliner arabische Handschrift (104) enthält die »Schrift des Magnus (?) aus Emesa über die Kenntniss des Urins«. — Der Name des Autors ist so undeutlich geschrieben, dass sogar Mugallis gelesen werden konnte. Doch steht am Ende deutlich Magnis. Steinschneider weist nach, dass er Magnus oder Magnes heisse (der Name fehlt bei Wenrich, Le Clerc hat ihn). — Lucien Le Clerc's Werk: Histoire de la medicine arabe. 2 Bde. Paris 1876 enthält über die Uebersetzungen, welche die Araber aus dem Griechischen machten, alles was in dem noch nicht herausgegebenen, aber vielfach ausgebeuteten oben genannten Ibn Oseibia vorkommt. Le Clerc's Werk, obgleich somit nur eigentlich eine Bearbeitung jenes Autors (und leider ohne eingehendes Register), ist gerade in obiger Hinsicht unentbehrlich, besonders da der Autor das Glück hatte, eines der zwei bekannten arabischen Originale des an Citaten aus griechischen Autoren so reichen Werkes des Rhazes (El Hawî i. e. Continens) (das im Escorial) einsehen zu können. Wir werden weiter unten zeigen, dass dieses Werk Citate aus gänzlich verloren gegangenen Werken enthält.

Ueber die arabischen Uebersetzungen der griechischen Schriftsteller handelt noch folgende ältere wenig bekannte Schrift:

Fluegel, Gust., De Arabicis scriptorum graecorum interpretibus. Misenae 1841. 4.

Nachfolgendes neuere Werk giebt die Anschauungen der Araber über die Entstehung der griechischen Medicin:

Sachau, C. Eduard, Chronologie orientalischer Völker von Albêrûnî. Gedruckt auf Kosten der deutschen morgenländischen Gesellschaft, zweite Hälfte. Leipzig. 4. LXXIII (2 Bl. 30 S. deutscher Text und 342 S. arabischer Text.

Die umfang- und inhaltreiche Vorrede dieser zweiten Hälfte des Werkes ist die des Ganzen und enthält wichtige Beiträge zur Biographie von Rhazes und Avicenna, letzterer Albêrûnî's Zeitgenosse, zuletzt aber der Gegner dieses grossen Gelehrten, Physikers, Astronomen, Mathematikers, Philologen.

Nach der Abhandlung über Rhazes wendet sich der Verfasser zur Beantwortung der Frage, betreffend die Ursprünge der griechischen Medicin. Je nachdem die Welt für geschaffen oder für anfangslos (und endlos) gelte, werde auch der Ursprung der Künste und Wissenschaften verschieden beurtheilt. Diejenigen Philosophen, welche der Welt einen Anfang vindiciren, geben auch den Künsten und Wissenschaften einen Anfang und Ursprung in historischer Zeit. In einer Tabelle giebt er eine chronologische Uebersicht über Asclepius I., dann Minos, Parmenides, Plato, Asclepius II., dann Hippokrates von Kos und Galenus von Pergamus, indem er ihre Zeit nach Jahren der Aera des Asclepius I. bestimmt. »Die Schüler von diesen grossen Meistern — fährt Albêrûnî fort — erwähnen wir nicht; das wäre nutzlos, da wir die Namen nicht aus syrischer oder griechischer Schrift entlehnen konnten, was uns allein eine Garantie gegen die falschen Schreibweisen der Namen geben könnte«.

Nun folgt eine chronologische Untersuchung über die Zeit des Hippokrates, Asclepius II. und Galenus mit Gleichzeitigkeiten aus der persischen, ägyptischen und römischen Geschichte.

Asclepius ist der Erfinder der griechischen Medicin; nach einigen empfing er sie durch die Offenbarung eines Gottes, nach anderen entdeckte er sie durch Beobachtung und Experiment. Die Mediciner pflanzten sich fort als eine besondere Kaste; sie waren durch Schwüre gebunden ihre Lehre nur ihren Kindern mitzutheilen. Schulen der mündlichen Ueberlieferung der Medicin gab es auf Rhodos, Cypern und Kos. Hippokrates durchbrach die alte Sitte und legte, weil er befürchtete, dass die Wissenschaft bei der mündlichen Ueberlieferung verloren gehen möchte, seine Kenntnisse schriftlich nieder.

»Bei den Indern ist es noch heutigen Tages ebenso. Ihre Kasten sind im Laufe der Zeit zu ganz gesonderten Dingen geworden. Unter diesen sind die Brahminen die Pfleger der Religion und des Gesetzes,

die ein gewisses System, das sie Vêda nennen und dessen Ursprung sie auf Gott zurückführen, einander vererben; eine Generation bekommt es von der früheren durch Hören und Auswendiglernen. Sie erlauben anderen nicht, sich mit diesem System zu befassen und erlauben auch nicht, es aufzuschreiben. Nicht lange vor unserer Zeit hat aber einer von ihnen die Tradition in einem Buche fixirt und erläutert, weil er fürchtete, dass sie durch die Unaufmerksamkeit der Menschen verloren gehen möchte.

Ferner handelt der Verfasser von solchen Völkern, welche durch Incantation und Besprechung Krankheiten zu heilen suchen.

Diejenigen Philosophen, welche die Welt als anfangslos, als ewig betrachten, sehen auch Künste und Wissenschaften als anfangslos an; diese entstehen und vergehen, steigen und fallen in cyclischer Bewegung. — Das Buch des Charaka über die Medicin ist eines ihrer ältesten Bücher. Der Verfasser desselben gehörte zu ihren gotterleuchteten Asketen. Wie die Hindus seine Zeit angeben, würde sie, wenn man sie mit unserer eben gegebenen Auseinandersetzung vergleicht, der Zeit des ersten Asclepius nahe kommen«.

Bedenkt man, dass Alberuni, der Kenner des Sanscrit, der grosse Historiker, ein annäherndes Datum über die Niederschreibung der Veden in Indien giebt, dass er des Charaka medicinisches Werk kennt und dessen supponirtes hohes Alter bespricht, so haben wir hier doch Angaben, welche mindestens bis auf den Anfang des zehnten Jahrhunderts zurückgehen. Sollte nicht daraus die Wahrhaftigkeit und damit die Wichtigkeit der Citate bei Rhazes einleuchten? Auch Rhazes citirt den Charaka, der also vor dem neunten Jahrhundert ausserhalb Indien bekannt war. Sollte es noch zu bezweifeln sein, dass die Namen Sasrat, Sarat u. s. w. nur Verstümmelungen des Uebersetzers sind und für Susruta stehen — sollte das Citat von der Staarextraction des Antyllus u. s. w. nicht an Vertrauenswürdigkeit gewinnen? Diese wichtigen Fragen können nur durch die Einsicht in den Originaltext des grossen Sammelwerkes von Rhazes (den Hawi) Beantwortung finden. Die zwei bisher bekannten Exemplare befinden sich im Escorial und in der Bodleiana.

Keller, Otto, Rerum naturalium scriptores graeci minores. Vol. I Paradoxographi Antigonus, Apollonius, Phlegon, Anonymus Vaticanus. Leipzig, Teubner 1877. LXXXI, 132 S. 8.

Diese neue Ausgabe der gewöhnlich sogenannten Paradoxographen enthält Schriften über mancherlei Naturalia und Mirabilia von Antigonus, Apollonius, Phlegon und einem Anonymus (Paradoxographus Vaticanus Rohdii). — Beigegeben ist (S. 104 f.) der lateinische Brief Hadrian's über den medicinischen Schwindel der Alexandriner.

Kroner, Traugott, Ueber die Pflege und Krankheiten der Kinder. Aus griechischen Quellen. Nach einer von der Breslauer medi-

cinischen Facultät gekrönten Preisschrift. Jahrb. für Kinderheilkrankheiten. N. F. 10. Bd. 3. u. 4. Heft. Leipzig 1876. S. 340. Fortsetzung. 11. Bd. 1. Heft S. 83ff. Desselben Bandes. 2. u. 3. Heft. 2 Abschnitt. Schluss. (Fleissige Zusammenstellung aus den bekannten Werken.)

Dr. Theodor Puschmann. Alexander von Tralles. Originaltext und Uebersetzung mit einer einleitenden Abhandlung. Ein Beitrag zur Geschichte der Medicin. 2 Bde. I. Bd. Wien 1878. 1 Bl. XII, 617 S. gr. 8.

Der erste Band dieser neuen Ausgabe der Werke eines der wichtigsten griechischen Aerzte ist ein wahrer Gewinn für die Geschichte der Medicin wie für die Philologie. Er enthält in seiner ersten Hälfte eine eingehende Auseinandersetzung der Geschichte der früheren, nun mehr als 300 Jahre alten Ausgaben, und eine Aufzählung der v0n dem gelehrten Verfasser mit ausserordentlichem Fleisse benutzten, grösstentheils bisher unbekannten Codices. Die vortreffliche Uebersicht der Geschichte der alten klinischen Medicin von Hippokrates bis auf Alexander von Tralles und die Würdigung dieses letzteren wie der ganzen Epoche, welcher er angehört (sein Bruder war Anthemios, der geniale Architekt Iustinian's) bilden den grössten Theil der ersten Hälfte des Bandes. Wir können hier nur das Verhältniss dieser Ausgabe zu den früheren, die sämmtlichen benutzten Codices und die wichtigsten Lesearten eingehend besprechen.

Im Jahre 1504 erschienen zum ersten Male die Schriften des Alexander von Tralles im Druck, aber in lateinischer Uebersetzung, das Ganze in drei Bücher getheilt, die einzelnen Capitel alle, viele davon aber nur im Auszuge. Der genaue Titel dieser seltenen, zu Lyon erschienenen Ausgabe (1520 Pavia und 1522 Venedig unverändert abgedruckt) ist: Practica Alexandri yatros greci cum expositione glose interlinearis Iacobi de partibus et Ianuensis in margine posite. — Der alte, berühmte Arzt, durch die Selbständigkeit seiner Ansichten, auch Galen gegenüber, ausgezeichnet (Welcker nennt ihn bezeichnend »den ziemlich ungalenischen Mann«) erschien hier in einem seltsamen Gewande. Es lohnte sich vielleicht der Mühe, das Ganze genau zu durchmustern. So heisst es z. B. Fol. 13 verso, c. 73: De ligaturis Archigenis: »Stanosomodus dixit« dazu die Marginalnote zur Erklärung dieses Namenmonstrums »medicus.« Referent erklärt sich dies so: Der griechische Text hat: *Ὀστάνης δέ φησι.* Da in einigen Handschriften *ἄλλο* vorausgeht (I S. 567 Note 15), so schrieb der Uebersetzer Sthanos (medicus) dixit — wenn man nicht, freilich etwas kühn, annehmen will, der griechische Codex habe: *Ἄλλο. Ὀστάνης ὁ Μῆδός φησι* gehabt, woraus noch leichter dieser Stanosomodus werden konnte. Dafür lernen wir im griechischen Texte einen wirklichen bisher ganz unbekannten Arzt kennen, den Thrakier Marsinus I 564. Petrus Castellanus lenkte zuerst die Aufmerk-

samkeit auf die zu Paris befindlichen griechischen Handschriften Alexander's und 1548 veröffentlichte Goupyl den Text auf Grund der zwei noch vorhandenen (weiter unten beschriebenen). Von dieser Ausgabe sagt Puschmann (I S. 98), sie zeige bedenkliche Druckfehler und berücksichtige die lateinischen Manuscripte gar nicht.

1549 gab Joh. Winter (Guinterus) von Andernach, wie er behauptet, auf Grund einer griechischen Handschrift eine lateinische Uebersetzung heraus (Argent. 1549 ex off. Remig. Guedonis, kl. 8.), dem Primas von England Erzbischof Cranmer gewidmet; 1556, Basel, publicirte er seine griechische Ausgabe mit der lateinischen Uebersetzung. Winter wollte das Werk zu einer vollständigen Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten machen und benützte dazu den vom griechischen Texte vielfach abweichenden der lateinischen Handschriften und die betreffenden Parallelstellen Galen's und Paul's von Aegina. Puschmann hat mit grossem Scharfsinn das Verhältniss der beiden griechischen Ausgaben zu einander und das eigentliche Verfahren Winter's dargelegt. Dieser hat für den griechischen Text wenig geleistet. Er hat den Goupyl'schen Text wiederabgedruckt und die am Schluss desselben angehängten Emendationen in den Text selbst aufgenommen; seine eigenen wenigen, deren Richtigkeit die griechischen Handschriften jetzt erweisen, konnte er ganz gut, ohne griechische Handschriften vor sich zu haben, aus den alten lateinischen Uebersetzungen erschliessen, da sie fast immer Wort für Wort den Urtext wiedergeben. Diese Annahme wird durch eine treffliche Combination Puschmann's bestätigt. Winter's Ausgabe nämlich enthält zwei griechische Stücke aus den verloren gegangenen Werken des Philagrius und Philomenus, welche in keiner griechischen Handschrift vorkommen, also auch in Goupyl's Ausgabe nicht stehen. Es haben sie nur die alten lateinischen Handschriften. (Auch in dem oben genannten ältesten lateinischen Drucke sind sie vorhanden.) Puschmann beweist so, dass Winter selbst diese Stücke in's Griechische rückübersetzte, sie seinem, i. e. eigentlich dem Goupyl'schen, Texte einverleibte und dann noch einmal anstatt des wunderlichen Lateins des Mittelalters in jenes elegante Latein übersetzte, welches seiner Ausgabe so grossen Beifall verschaffte.

Wir besitzen jetzt zum ersten Male den berühmten Arzt — Haller sagt von ihm: clinicorum graecorum praestantissimus, si superstitiosa aliqua excusaveris — in seiner wahren Gestalt mit einer trefflichen deutschen Uebersetzung und einem Reichthum von Lesarten und Anmerkungen aus dem Gebiete der Materia medica, Pathologie u. s. w. Puschmann hat in mehrjähriger Arbeit einen Schatz bisher unbekannter und unbenützter Handschriften ausgezogen, verglichen und beschrieben. Der mehr als 300 Jahre lang vernachlässigte Schriftsteller steht nicht nur in einer neuen, er steht jetzt erst in seiner wahren Gestalt vor uns. Wir werden zum Schlusse auf den Ausspruch Haller's über das Abergläubische bei Alexander noch zurückkommen: es gehört zwar nicht zu

dem medicinisch, wohl aber zu dem culturell interessanten Theile seiner Schriften. Hier zuerst über die Codices, welche Puschmann theils an Ort und Stelle eingesehen, theils zugeschickt bekam; die nicht verglichenen sind wenige.

Paris. Die Bibliothèque nationale zu Paris besitzt folgende:

1. N. 2200, codex chart. aus dem 15. Jahrhundert, schlecht und nachlässig geschrieben, hat im Anhang die griechische Uebersetzung der Schrift des Rhazes: *περὶ λοιμικῆς* und auf der letzten Seite eine Federzeichnung die Heilung eines Kranken durch Christus darstellend.

2. N. 2201, codex chart. (früher Fonteblandensis) aus dem 15. Jahrhundert, ist sehr sorgfältig geschrieben und bildet ein kalligraphisches Kunstwerk. Er enthält vorn die Widmung des früheren Besitzers, des Eparchen Antonius, der ihn dem König Franz von Frankreich zum Geschenk machte; als Anhang ebenfalls die erwähnte Schrift des Rhazes.

3. N. 2202, codex chart. (früher Mazarineus) aus dem 16. Jahrhundert; enthält ausser den zwölf Büchern des Alexander noch die erwähnte Schrift des Rhazes, die Werke des Aretaeus u. a. m. Er ist leicht lesbar, rührt von verschiedenen Abschreibern her und stimmt mit dem Codex N. 2201 bis auf die Schreibfehler überein. Puschmann hält ihn für eine Abschrift des letzteren.

Die drei genannten Handschriften enthalten sämmtliche zwölf Bücher unseres Autors.

4. N. 2203, codex chart. (früher Colbertinus) aus dem 15. Jahrhundert, enthält nur das erste Buch, von welchem jedoch der Anfang fehlt, und den Anfang des zweiten und ausserdem ein Bruchstück aus Galen; er ist schwer lesbar.

5. N. 2204, codex chart. aus dem 16. Jahrhundert, enthält nur die Abhandlung über die Fieber; er ist gut und deutlich geschrieben, scheint eine Abschrift von N. 2201 zu sein; enthält noch die Abhandlung über den Urin von Theophilus Protospatharius und das Werk des Paulus Aegineta.

6. N. 2316, codex chart. vom Ende des 15. Jahrhunderts; enthält neben einer Anzahl von Fragmenten aus Galen, Theophilus, Psellus und andern die Schrift: *Ἀλεξάνδρου ἰατροῦ περὶ διαγνώσεως σφυγμῶν ἐπὶ τῶν πυρεσσόντων καὶ περὶ οὔρων ἀφορισμοί.*

Diese Abhandlung findet sich in keinem anderen Codex; sie bildet ein Bruchstück aus einem grösseren Werke und beginnt mit den Worten: *τινὰ ἀνωτέρω εἰσὶ γεγραμμένα.* Sie ist schwer lesbar, mit grosser Nachlässigkeit angefertigt und voll orthographischer und stylistischer Fehler. Schon J. G. Schenk kannte diese Handschrift und erwähnt sie in seiner Bibliotheca medica (Francof. 1609 S. 22).

Florenz. Die Bibliotheca Laurentiana besitzt einen sehr werthvollen Codex chart. (L) der zwölf Bücher des Alexander, der aus dem 14. Jahrhundert stammt, oft nur schwer lesbar, stellenweise gänzlich

verdorben ist und von verschiedenen Abschreibern herrührt. An das zwölfte Buch schliessen sich eine Anzahl Recepte und Wundermittel an, die einem grösseren Werk entlehnt zu sein scheinen; dann folgt die schon erwähnte Schrift des Rhazes.

Das Bruchstück einer Abschrift dieser Handschrift befindet sich in der Bibliotheca Vallicelliana di S. Filippo Neri zu Rom. Es ist ein Codex chart. des 14. Jahrhunderts und enthält nur einen Theil des ersten Buches. Ausserdem finden sich darin Bemerkungen zum 14. Psalm, Fragmente über persische Geschichte, Briefe des Sophisten Libanius u. a. m.

Auch die Vaticanische Bibliothek bewahrt eine Handschrift der zwölf Bücher des Alexander; sie ist auf Papier geschrieben und aus dem Besitz des Herzogs J. A. von Altemps dahin gelangt. Sie scheint dem 15. Jahrhundert anzugehören und hat im Anhang die oft erwähnte Schrift des Rhazes sowie zwei Bücher der *ὀνειροκριτικά* des Artemidorus.

Ausserdem befindet sich in der Vaticana eine Handschrift des Briefes über die Eingeweidewürmer.

Die Ambrosiana zu Mailand besitzt einen solchen Codex chart. aus dem 16. Jahrhundert.

Zwei sehr interessante Handschriften hat der Verfasser in der Marciana zu Venedig eingesehen. Die eine (M) (Cod. IX Cl. V) gehört dem 15. Jahrhundert an und befand sich früher im Besitz der Dominicaner-Bibliothek von S. Giovanni e Paolo. Sie enthält die sämmtlichen zwölf Bücher und ausserdem, zwischen dem zweiten und dritten Buch eingeschoben, zwei Bücher über die Augenkrankheiten, welche sich in keinem anderen Codex finden. Sie ist schlecht geschrieben, oft schwer zu lesen und auszugsweise abgekürzt.

Der andere Codex (MF) (N. 295) ist, wie eine Notiz des Abschreibers berichtet, im Jahre 1470 zu Messina auf Befehl des Cardinal Bessarion von einem Mönch, Namens Cosmas, angefertigt worden. Er giebt ein Fragment des Alexander (das erste Buch und den Anfang des zweiten). Die Handschrift weicht in Bezug auf die Sprache und den Inhalt von allen übrigen ab und stimmt mit der lateinischen Uebersetzung überein, welche von Jac. de Partibus herausgegeben wurde.

Die griechische Handschrift (C), welche sich im Besitz des Cajus-College in Cambridge befindet, stammt aus dem 15. Jahrhundert und enthält, wie die des Vatican, ausser den zwölf Büchern unseres Autors noch die beiden dort genannten Schriften des Rhazes und des Artemidorus. Sie ist sorgfältig und deutlich geschrieben und besitzt am Rande Bemerkungen, welche zeigen, dass sie einmal mit dem Codex M der Marciana verglichen worden ist.

Dem Ende des 15. Jahrhunderts gehört auch, wie Daremberg (Notices et extraits des Manuscrits médicaux, Paris 1853, S. 150) berichtet, der Codex chart. an, der mit der Bibliotheca Meermannia in den Besitz

des Baronet Thomas Philipps zu Middlehill (Worcestershire) gelangte. Puschmann hat diese Handschrift nicht gesehen und enthält sich jedes Urtheils darüber.

Griechische Handschriften der Abhandlung über die Eingeweidewürmer befinden sich in der Bodleiana, sowie im Escorial; die des letzteren enthält zugleich die lateinische Uebersetzung.

Der Escorial besitzt ausserdem, wie Miller (Catal. des MSS. grecs de l'Escurial, S. 140) berichtet, einen griechischen Codex des Hauptwerkes des Alexander in sechs Büchern auf 100 Blättern. Derselbe gehört nach Miller's Angabe dem 16. Jahrhundert an, stammt aus der Bibliothek des Hurtado de Mendoza und hat im Anhang eine Schrift über die kritischen Tage und eine Abhandlung über die Krankheiten der Augen in drei Büchern. — Puschmann vermuthet, dass dieser Codex nur ein Bruchstück der zwölf Bücher unseres Autors enthält (wegen der geringen räumlichen Ausdehnung, sowie der Eintheilung in sechs Bücher).

Von besonderem Interesse wäre es zu erfahren, ob die im Anhang der Handschrift folgende Abhandlung über die Augenkrankheiten den gleichen Text bietet, wie der Codex M der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig, dessen oben gedacht worden.

Vor allem fällt die Aehnlichkeit auf, welche zwischen den Codices 2200, 2201, 2202, 2204 der Pariser, dem Laurentianus (L), den Handschriften der Bibliothek di S. Filippo Neri und des Vaticans zu Rom und derjenigen des Cajus-College zu Cambridge besteht. Sie scheinen sämmtlich aus der gleichen Quelle geflossen zu sein; die meiste Beachtung unter ihnen verdienen ohne Zweifel der Codex Laurent. (L) und N. 2201 der Pariser Bibliothek. Die beiden Handschriften der Marciana weichen von allen übrigen ab. Sie haben einen anderen Ursprung, unterscheiden sich aber wiederum untereinander in demselben Grade, als die griechischen Codices von den lateinischen abweichen. Die Handschrift M, mit welcher Codex Paris. 2203 übereinstimmt, macht den Eindruck der Interpolation.

Die Schriften des Alexander wurden schon sehr früh in's Lateinische, in's Arabische, später aus dem Lateinischen in's Hebräische und wahrscheinlich auch in's Syrische übertragen.

Die lateinischen Uebersetzungen sind vielleicht bald nach der Abfassung des griechischen Originals, jedenfalls aber vor dem neunten Jahrhundert angefertigt worden. Lateinische Handschriften befinden sich zu Monte Cassino (aus dem Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts stammend, s. Bibliotheca Cassinensis, 1873. Tom. II, Cod. 97); zu Paris (N. 6881 und 6882 der Bibliothèque nationale; beide gehören dem dreizehnten Jahrhundert an); in der Stadtbibliothek zu Chartres; in der Stadtbibliothek zu Angers (dieselbe gehört dem Ende des 10. oder dem Beginn des 11. Jahrhunderts an, wie der Oberbibliothekar Lemarchand dem Herausgeber mittheilte); in Brüssel (N. 10869 der Bibliothèque

royale, dem 14. Jahrhundert angehörend); in der Bibliothek des British Museum zu London, des Pembroke-College zu Oxford, des Cajus-College zu Cambridge (N. 400; vom 13. Jahrhundert, sehr gut und deutlich geschrieben), der Universität zu Glasgow (Hunter's Museum, Q 5. 76) u. a. O. So weit der Herausgeber Gelegenheit zur Durchsicht derselben hatte, scheinen sie ihm sämmtlich den gleichen Wortlaut zu haben und der Eintheilung in drei Bücher zu folgen. Das erste enthält die Krankheiten der Kopfhaut, des Gehirns, der Augen, Ohren und Ohrendrüsen, der Nase, Zähne, des Halses und die Pleuritis; das zweite den Husten, die Lungenentzündung und die Leiden des Magens, des Unterleibes, der Leber, der Milz, der Nieren, der Harnblase und das Podagra, das dritte die Abhandlung über die Fieber.

Bei den Arabern geschieht des Alexander zuerst Erwähnung in dem Buche Fihrist des el-Nedim 987 p. Ch. verfasst (ed. Flügel S. 293. Bd. II, S. 139, 140). In demselben werden drei Schriften unseres Autors erwähnt: eine Abhandlung über die Augenkrankheiten, ein Buch über die Krankheit Birsam (vulgo Birsen), und eine Schrift über die Eingeweidewürmer. Von der ersten heisst es im Fihrist: »Ich sah sie in einer alten Abschrift« (oder Uebersetzung). Zur dritten Schrift wird nur bemerkt »in alter Uebersetzung«, ohne dass die Worte: »Ich sah sie« hinzugesetzt werden; von der zweiten Schrift sagt der Fihrist, dass sie Ibn Batrîk für al-Kahtabi übersetzte. (Ueber Ibn el-Batrîk, s. Steinschneider: Toxikolog. Schriften der Araber, in Virchow's Archiv, Bd. 52, S. 364. Al-Kahtabi wird auch sonst im Fihrist erwähnt.) Dschemal ud-Din el-Kifti, welchen Wenrich (de auctor. graecor. versionibus etc., Leipzig 1842, S. 290) benutzt, hat die Stellen aus dem Buch Fihrist wörtlich abgeschrieben, dabei jedoch unter der ersten Schrift die Worte: »Ich sah sie« weggelassen. Ibn abi Oseibia (Codex München, cap. 4, fol. 47) führt ebenfalls die Stelle aus Fihrist, jedoch kürzer an; er beginnt: »Es war vor Galen auch Bitralinus, d. i. Alexander«. Sowohl der Fihrist und Kifti, als Oseibia setzen den Alexander Trallianus ausdrücklich vor Galen, was bisher niemand beachtet hat, werfen ihn also mit dem Arzt Alexander den dieser nennt, zusammen. Merkwürdiger Weise wird in den Citaten der Araber stets nur von Alexander schlechtweg, ohne weitere Bezeichnung gesprochen.

Bei Rhazes erscheint Alexander als Verfasser des Buches über die Krankheit Birsen (wahrscheinlich Phrenitis) (I, Fol. 17. 18. 19. 20), ferner einer Abhandlung über den Magen (V, Fol. 102, 111. VII, Fol. 152. Vgl. Virchow's Archiv Bd. 37 S. 396), über die Fieber (XVIII, Fol. 365), über die Paralysis (I, Fol. 3) und eines Compendiums der Krankheiten (lib. Congregationis II, Fol. 36. Summa VI, Fol. 121. XXIII, Fol. 460, § 651. Die beiden letzteren Titel sind wohl nur verschiedene Uebersetzungen des arabischen Dschawamiu). Im Contin. VI, Fol. 98 heisst es: Aly vel Alexander, woraus eine weitere Unsicherheit der Citate in dieser

lateinischen Uebersetzung hervorgeht. Vielleicht ist auch Anaskalender (nicht Anasiander, wie Haller: Bibl. med. pr. I, 359 schreibt), der nach Continens XI, Fol. 223 über Stranguria geschrieben hat, mit unserm Alexander identisch? Fabricius (Bibl. gr. XIII, 51) citirt aus Rhazes, Cont. I, 19 einen »Alexander parvus«; Puschmann hat dieses Citat jedoch nicht finden können. — Wahrscheinlich ist Alexander von Tralles von den Arabern auch mit Alexander von Aphrodisias verwechselt worden (s. Steinschneider: Zur pseudepigr. Literatur, Berlin 1862 S. 61, Virchow's Archiv Bd. 37 S. 380, Bd. 42 S. 103, Sprengel: Gesch. d. Medicin, III. Aufl. Bd. II S. 298 und weiter unten in diesem Capitel). Dem Alexander von Aphrodisias gehören die Citate an aus einem Werk über die Melancholie (Rhazes, Contin. I, 13, Fol. 7 und 10. VI, Fol. 118. 126), welches Leclerc (Histoire de la médecine arabe, Paris 1876, Tome I, p. 256) dem Alexander von Tralles zuschreibt. Auch erwähnt nach Leclerc's Angabe Ibn Baithar ein Werk des Alexander von Tralles über die Pathologie der chronischen Krankheiten. Steinschneider ist jedoch der Meinung, dass es sich hier um das bekannte Werk des Archigenes (Leclerc, p. 253) handelt, und dass Leclerc den bei Ibn Baithar verstümmelten Namen des Verfassers unrichtig gelesen oder gedeutet hat.

Eine Bemerkung Alexander's über die Wirkung des Coriander wird von Ibn Baithar angeführt.

Eines Alexander, der ein Buch über Gifte verfasst hat, gedenkt auch der übrigens höchst unzuverlässige Ibn Wahschijja (Steinschneider in Virchow's Archiv, Bd. 52, p. 352. 374).

Ferner finden sich in den Pandecten des Serapion Auszüge aus den Schriften unseres Autors; auch in der Practica des jüngeren Mesuë wird derselbe mehrmals citirt und namentlich in der Pathologie der Augenkrankheiten genannt.

In dem hebräischen Werk: Nisjonet (Erfahrungen aus der ärztlichen Praxis, fälschlich dem Abraham Ibn Esra, der im 12. Jahrhundert lebte, zugeschrieben) wird (wie Steinschneider dem Verfasser mittheilte) eines Arztes Alexander gedacht. »Allerlei im Namen eines Alexander«, Cod. Michael, Abschn. VII. Excerpte aus den Schriften Alexander's von Tralles giebt ferner der hebräische Codex N. 275 der königl. Staatsbibliothek zu München, welcher mit anderen Abhandlungen, die von lateinischen Autoren herrührten, wahrscheinlich im Jahre 1199 aus dem Lateinischen übersetzt wurde. Dr. Perles erklärte dem Verfasser auf Grund der vielen im Text vorkommenden arabischen Worte, dass die Handschrift nach einem arabischen Original angefertigt sei, aber Steinschneider nimmt an, dass dieselben schon in der lateinischen Bearbeitung enthalten waren. — Wir stellen nun die beschriebenen Codices zusammen:

a) Paris.

1. No. 2200. Cod. chart. des 15. Jahrhunderts.
2. » 2201. » » » 14. »
3. » 2202. » » » 16. »
4. » 2203. » » » 15. »
5. » 2204. » » » 16. »
6. » 2316. » » » 15. »

b) in der Bibl. Laurentiana zu Florenz.

7. Cod. chart. des 14. Jahrhunderts (L).

c) in der Bibl. di S. Filippo Neri zu Florenz.

8. Cod. chart. des 14. Jahrhunderts (V).

d) im Vatican zu Rom.

9. Cod. chart. des 15. Jahrhunderts.
10. » » » 16. »

e) in der Bibl. Ambrosiana zu Mailand.

11. Cod. chart. des 16. Jahrhunderts (*A*).

f) in der Bibl. Marciana zu Venedig.

12. Cod. chart. des 15. Jahrhunderts (M).
13. » » » 15. » (Mf).

g) in der Bibl. des Escorial.

14. Cod. chart. des 16. Jahrhunderts.
15. Cod. (?).

h) in der Bibl. des Cajus-College zu Cambridge.

16. Cod. chart. des 15. Jahrhunderts (*C*).

i) in der Bibliothek zu Middlehill.

17. Cod. chart. des 15. Jahrhunderts.

k) in der Bibliothek Bodleiana zu Oxford.

18. Cod. fragment.

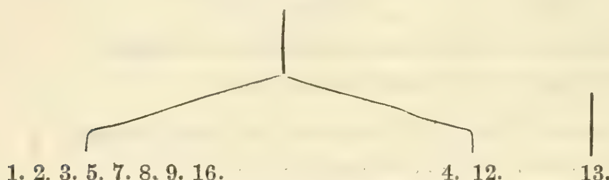
Wie aus dem Früheren hervorgeht, hat Puschmann die Codd. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16 einer genauen Vergleichung unterzogen, Codd. 9 und 10 flüchtig durchgesehen und Codd. 14, 15, 17 und 18 nicht selbst gesehen.

Keine einzige der erwähnten Handschriften enthält sämmtliche Werke des Alexander Trallianus.

Die sogenannten XII Bücher (die specielle Pathologie und Therapie) finden sich vollständig in Codd. 1, 2, 3, 7, 9, 12, 16. Bruchstücke dieses Werkes zeigen die Codd. 4, 5 (die Abhandlung über die Fieber),

8, 13, 14. Der Brief über die Eingeweidewürmer ist in den Codd. 10, 11, 15, 18 enthalten. Cod. 6 enthält allein die Schrift: *Ἀλεξάνδρου ἰατροῦ περὶ διαγνώσεως σφυγμῶν ἐπὶ τῶν πυρεσσόντων καὶ περὶ οὔρων ἀφορισμοί.*

Eine Stammtafel der Handschriften lässt sich wegen der fragmentarischen Beschaffenheit der letzteren schwer aufstellen. Wenn man nur das Hauptwerk in's Auge fasst und von den kleineren Abhandlungen zunächst gänzlich absieht, so ergiebt sich:



Cod. 13 stimmt mit den alten lateinischen Uebersetzungen überein.

Dem Alexander gehören nach Puschmann zweifellos folgende Schriften an:

1. die specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten;
2. die Abhandlung über die Fieber (bildete in den früheren Ausgaben das zwölfte Buch des Hauptwerkes);
3. der Brief über die Eingeweidewürmer.

Ungewiss erscheint es, in welchem Verhältniss unser Autor zur Abfassung folgender Schriften steht:

1. Abhandlung über die Krankheiten der Augen (in Codd. 12 u. 14).
2. Dem Philumenus und Philagrius entlehnte oder nach ihnen bearbeitete Capitel, welche sich nur in den lateinischen Handschriften, aber in keiner einzigen griechischen finden. (Die Baseler Ausgabe enthält den aus dem Lateinischen in's Griechische übersetzten Text).

Keinesfalls rühren von Alexander Trallianus her:

1. Diagnostische Bemerkungen über den Puls und den Urin der Fiebernden. (S. Cod. 6. Paris 2316). Puschmann stellt fest, dass die Abhandlung eine spät griechische Uebersetzung eines Bruchstückes des Cod. Salernitanus in Breslau ist.
2. Die medicinischen Streitfragen, welche häufig auch dem Alexander von Aphrodisias zugeschrieben werden.

Die beiden Bände der Puschmann'schen Ausgabe werden nur die echten Schriften des Alexander Trallianus enthalten; die Apokryphen sollen in den Nachträgen folgen. Puschmann ordnet den Stoff in der Weise an, dass er auf die Widmung an Cosmas zunächst die Abhandlung über die Fieber folgen lässt, welche sich durch die Form und die Sprache von den übrigen Schriften des Autors unterscheidet und sich als ein selbständiges, das Hauptwerk ergänzendes Buch darstellt. Die specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten (Lib. I—XI der früheren Ausgaben) wurde in zwölf Bücher eingetheilt, indem dabei

zunächst die Anordnung der Handschriften, welche in dieser Beziehung übrigens die grössten Verschiedenheiten zeigen, möglichst beibehalten, dann aber auch die in Bezug auf den Inhalt zusammengehörigen Abschnitte mit einander verbunden und zu einzelnen Büchern abgerundet werden sollen. Demgemäss enthält:

Lib. I die Krankheiten der Kopfhaut und des Gehirns; II der Augen; III der Ohren; IV die Angina; V die Krankheiten der Lungen; VI die Pleuritis; VII die Krankheiten des Magens; VIII die Cholera und die Kolik; IX die Krankheiten der Leber nnd die Ruhr; X die Wassersucht; XI die Krankheiten der Harnorgane; XII das Podagra.

Der Brief über die Eingeweidewürmer bildet den Schluss des zweiten Bandes. Ein genaues Namen- und Sachverzeichniss erleichtert die Benutzung der Ausgabe.

Von diesen Schriften enthält der vorliegende Band die Abhandlung über die Fieber an Cosmas (wahrscheinlich der berühmte Reisende und Verfasser der christlichen Topographie) und die oben genannten Bücher I und II.

Alexander setzt wie viele andere Autoren späterer Zeit häufig *εἰ* mit dem Conjunctiv, wo man *ἐὰν* erwarten sollte.

Bd. I S. 295. Die früheren Herausgeber lasen: *τοὺς ἐπὶ κόπῳ πυρέξαντας, ἐπειδὰν ἀκριβῶς . . . . ὑγραίνειν ἐξ ἀνάγκης καὶ ἐμψύχειν δεῖ.* Dabei hing der angefangene Nebensatz gleichsam in der Luft, da ihm das zugehörige Verbum fehlte. Puschmann hat den Satz aus den Codd. 7 und 12 ergänzt, indem er zwischen *ἀκριβῶς* und *ὑγραίνειν* einfügte: *διαγνῷς ὅτι τὸν ἐφήμερον ἐπύρεξαν πυρετόν.*

S. 299. Mit Recht schaltet Puschmann aus dem interpolirten Cod. (12) *αἰτίαν* ein, das in den übrigen Handschriften fehlt: *καταλλήλως χρὴ διαιτᾶν καὶ πρὸς τὴν ποιοῦσαν [αἰτίαν] ἐξ ἐναντίας ἵστασθαι θεραπείαν.*

S. 307. In dem Satze: *ὥστε καὶ τοὺς πυρετοὺς ἐπὶ πλέον ὀξυνθῆναι* lautet das letzte Wort in den meisten Handschriften *αὐξυνθῆναι* (nur Codd. 5 und 7 haben *αὐξηθῆναι*), welches nach P. Annahme aus *ὀξυνθῆναι* entstanden zu sein scheint.

S. 311 verbessert P. das *ἐκπέμπειν* der Handschriften in *ἐκπίπτειν.*

S. 313 schaltet P. aus Codd. 7 und 16 *πορρωτέρω* ein, welches durch das vorausgehende *τὰ πλησίον* gefordert wird.

S. 315. P. verbessert *ἐπιρρήματος* der Handschriften in *ἐπιθήματος*, welche Conjectur besonders durch den auf S. 323 befindlichen Zusatz *τὰ διὰ τοῦ λινοσπέρμου* gerechtfertigt wird.

S. 323 wird *διαφορουμένου* der Handschriften verbessert in *διεφθαρμένου,* das sich nur in Cod. 2 findet.

S. 327 steht: *ὅ ἐστι παρὰ Ῥωμαίοις εἰς τίναν ἐμβαλεῖν.* Die Handschriften (ausser Cod. 12) lassen *εἰς* weg und setzen *τιτάδα.* Es handelt sich offenbar um das lateinische tina.

S. 331 behält P. die Lesart der Handschriften bei, erachtet das in

der Baseler Ausgabe eingeschaltete *ἀνατριψάντων* für unnöthig, würde aber erforderlichen Falles wegen des darauf folgenden *ἐκέλευσεν* lieber *ἰατροῦ* einschalten. Der interpolirte Cod. (12) hat *ἰατρῶν*.

S. 331 wird *ἄλλας* der Handschriften auf Grund von Cod. 12 und der lateinischen Uebersetzungen in *ὅλας* umgeändert.

S. 335 wird statt *τούτους* gesetzt *πυρετοὺς*, welches sich nur in Cod. 12 findet.

S. 335. Die Baseler Ausgabe setzte willkürlich *πάνυ πινέσθω* statt *πάλιν γινέσθω*, welches sich in allen Handschriften findet und dem Sinn entspricht.

S. 337 folgt P. Goupyl's Conjectur indem er *προσραίνειν* liest.

S. 337 wird *δόσιν* aus Cod. 12 ergänzt.

S. 339 wird *ῥυέντων* ergänzt.

S. 349 macht P. auf einen Fehler der beiden früheren Ausgaben aufmerksam, welche *τροφῆς* statt *τροπῆς*, das in den Handschriften steht, haben.

S. 351 *ἢ δώδεκα* ist nach der lateinischen Uebersetzung ergänzt worden.

S. 355 conjicirt P. *τρέφε* statt *βρέχε*.

S. 369. P. zeigt, dass *μαραινομένοις*, welches die Baseler Ausgabe hinter *συγκοπῇ* einschaltet, in den Handschriften nicht vorhanden ist.

S. 373 zieht P. *πάσχοντος*, das nur in Cod. 12 steht, dem *παντὸς* der übrigen Handschriften vor.

S. 373 ändert P. aus sachlichen Gründen *θερμοτέρα* der Handschriften in *ψυχροτέρα*.

S. 375 conjicirt P. *ἀτμιστὰ* aus *ἴθμιστα* in Cod. 7 und *ἐτμηστὰ* in Cod. 12.

S. 377. P. setzt statt *ἕξις* der Handschriften *δῆξις*, welches in Cod. 12 steht.

S. 389 schaltet P. aus Codd. 7 und 12 die Worte ein: *καὶ ἀκμάζουσα ἡ ἡλικία καὶ ὥρα θερινὴ καὶ ἡ προηγησαμένη δίαιτα θερμοτέρα.*

S. 393 ändert P. das *πελαζομένου* der Handschriften in *ἐπιπολαζομένου.*

S. 395 schaltet P. aus Codd. 7 und 12 nach *ἐπιβροχῇ* (Zeile 13) ein: *προεφεψήσας ἐν αὐτῷ φοίνικας, μελίλωτα, ἀψίνθιον καὶ οὕτω διάβρεχε· εἰ δὲ ὑπὸ σπληνὸς φαίνοιτο καὶ μηδὲ οἱ πυρετοὶ σφοδρότεροι εἶεν, κυπρίνου πρόσπλεκε τῇ ἐπιβροχῇ.* Die Stelle wurde in den übrigen Handschriften wahrscheinlich in Folge eines Fehlers des ersten Abschreibers fortgelassen, der vom ersten *ἐπιβροχῇ* sofort auf das nächste *ἐμβροχῇ* übersprang.

S. 413. Der Text der gänzlich verdorbenen Stelle stützt sich hauptsächlich auf Cod. 12.

S. 423. P. behält die Lesart der Handschriften *ἐμέσαντι* bei gegen *νηστεύσαντι* der Baseler Ausgabe.

S. 423. P. ergänzt aus Cod. 12 *λήψεως*.

S. 427. *δεῖ δὲ* wurde aus Codd. 7 und 12 ergänzt.

S. 427. P. setzt statt *κεκτημέναι* der Handschriften *ἠρῆσθαι*.

S. 437. P. macht aufmerksam auf die Uebereinstimmung dieses Abschnitts mit Aëtius Lib. V Cap. 89; einzelne Stellen sind darnach ergänzt worden. Ist dies ein späterer Zusatz? Das Capitel findet sich freilich in sämmtlichen Handschriften.

S. 441. Die lateinischen Handschriften, mit denen Cod. 13 fast überall übereinstimmt, bieten einen viel ausführlicheren Text.

S. 443. P. liest nach dem Cod. 2 *τριχοφυεῖ* statt *τριχοποιεῖ*, das die übrigen Handschriften haben.

S. 449. Der Zusatz *τοῖς δὲ δι' ἀραιότητα* stützt sich auf Cod. 13 und den lateinischen Text und wird ausserdem durch das vorausgehende *τοῖς μέν* gerechtfertigt.

S. 451. P. setzt *προσεμβάλλειν* (Cod. 13) statt *ἐπεμβάλλειν* oder *προεμβάλλειν* der Handschriften.

S. 455. *Κρητικῆς γῆς* wurde aus den Fragmenten der Handschriften und aus Paulus Aegineta (III, 2) ergänzt.

S. 457. P. schreibt *θαψίας*, das sich nur in Cod. 2 findet, statt des *θάψου* der übrigen Handschriften.

S. 457. P. behält gegenüber der Baseler Ausgabe den Text der Handschriften bei: *καῦσον καὶ σμῆχε αὐτὸ σμήγματι*.

S. 459. P. schaltet zwei Recepte ein, die sich in keiner griechischen, sondern nur in den lateinischen Handschriften finden. P. hätte deshalb lieber den Text der lateinischen Handschriften, als den griechischen Wortlaut der Baseler Ausgabe aufnehmen sollen.

S. 463. *αἴτιον* wurde aus Codd. 4, 12, 13 ergänzt.

S. 463. *ἀχώρων* steht nur in Cod. 2.

S. 465. P. folgt genau den griechischen Handschriften, indem er das Cap. 9 plötzlich abbricht. In der Baseler Ausgabe wurde die Lücke aus Galen ergänzt (XII, 470 u. ff.).

S. 467. Die Stelle *ἀλλ' ἄριστα ἐκεῖνα, ὅσα καὶ λεπτομερῆ δύναμιν ἔχει, ἐξ ὧν ἐστι καὶ τὸ ῥόδινον συγχρισθὲν ὀλίγον προςλαβὸν ὄξους*, ist in den Handschriften gänzlich verstümmelt; sie wurde mit Hilfe von Galen (XII, 506) hergestellt.

S. 469. P. schreibt *ὅσον;* die Handschriften haben *ὅσων*. Goupyl conjicirte *ὀπῶν*, Guinterus Andernacus *ὁμοίων*.

S. 473. P. conjicirt *τῶν ὑπνωτικῶν* statt des *τοῦ μήκωνος* der Baseler Ausgabe. Cod. 13 hat *τῶν ἐμψυχόντων*, der lateinische Text opii, die übrigen griechischen Handschriften eine Lücke. *χυλὸν* verlangt aber einen erläuternden Genitiv.

S. 475. *τῶν εἰδῶν* wurde aus Codd. 7, 12 ergänzt.

S. 475. P. vermuthet, dass hinter *ὥσπερ* einige Worte ausgefallen sind, z. B. *τὰ θερμαίνοντα*.

S. 477. *προανατρίβων* ist nach dem lateinischen Text und Paulus Aegineta (III, 4) ergänzt worden.

S. 487. *ἐκ* stützt sich auf Cod. 13; die übrigen Handschriften haben *ἐπὶ*, das unhaltbar ist.

S. 491. Das zweimal zusammen vorkommende *εὐκράτῳ χλιαρῷ* der Handschriften wird von P. auf Grund des Cod. 13 geschieden.

S. 495. P. behält *ἡδυόσμου* der Handschriften bei.

S. 501. P. schreibt *ἐπικεραννύντων* statt *ἐπικιρνώντων* des Cod. 13 und *ἐπικρατούντων* der übrigen Handschriften.

S. 503. P. verbessert *εἰ* mit dem Imperativ auf Grund des Cod. 13 in *δεῖ* mit dem Infinitiv.

S. 507. Das nothwendige *μετὰ* wurde aus Cod. 12, 13 ergänzt.

S. 509. P. behält die Lesart der Handschriften *ἡ δὲ* bei, während die früheren Herausgeber irrthümlich *εἰ δὲ* schrieben.

S. 511. Das dem Sinn entsprechende *σφυγμοὺς* findet sich in Cod. 13 und wird durch den lateinischen Text gestützt. Die übrigen Handschriften haben *ὀφθαλμούς*.

S. 511. *τραχυτέραν* für *παχυτέραν* der griechischen Handschriften; Gründe dafür im lateinischen Text, bei Paulus Aegineta (III, 6) und in dem Gegenstand.

S. 513. *λαλοῦντας* im Cod. 2 entspricht mehr der Sache als *καλοῦντας* der übrigen Handschriften.

S. 515. P. verbessert *εὕροι* der Handschriften in *ἂν εὕρῃ*, dgl. *ἐκένωσα μὲν* statt *ἐκενώσαμεν* der Handschriften.

S. 517. Der Satz *ἀποκρούειν δὲ τοὺς ἄνω φερομένους πειρᾶσθαι ἀτμοὺς ἐπιρρωννύειν τε τὴν κεφαλὴν* wurde aus Codd. 7 und 13 und mit Hilfe des lateinischen Textes ergänzt.

S. 519. P. hält *ἐπιφέρειν τέ φησιν ὕπνον ἐπαγγελλομένων* für eine Glosse zu dem vorausgehenden *ναρκωτικῶν* und *δι' ἀσθένειαν* für eine Dittographie von *διασείεσθαι*.

S. 521. *ψυχρὰ* stützt sich auf den lateinischen Text und wird durch den Zusammenhang gefordert. Sämmtliche griechische Handschriften haben *σύνθετα*.

S. 523. Für *ἀλᾶται περιττὸν* benutzte P. eine Conjectur, die er in dem handschriftlichen Nachlass des Gronovius fand. Die Handschriften haben *ἄλλα τε περιττὰ* und *πηανᾶται πλιττόν*.

S. 525. Für *οἱ πυρετοὶ* hat die Baseler Ausgabe willkürlich *εἰ πυρέττοιεν*.

S. 533. Die früheren Herausgeber setzten statt *ἐν ἀγγείῳ*, das sich in sämmtlichen Handschriften findet, *ἓν ἀγγεῖον*. — Auch weiter unten hält P. die Lesart der Handschriften *ἀνατρίψεσι* und *συντρίβων* aufrecht.

S. 535. P. ändert *φιλεῖ* in *ποιεῖ*, dgl. *ἐπιλανθάνεσθαι* der Handschriften in *ἐπιλαμβάνεσθαι*.

S. 537. In den Handschriften steht *ὀλιγοσιτεῖν*, nicht *ἀσιτεῖν*, wie die früheren Editoren haben.

S. 539. Das von Guinterus Andernacus eingeschobene *τισὶν* ist

nicht nothwendig; ebensowenig die weiter unten von ihm eingeschalteten Worte: *κατὰ τὴν μὲν χροίαν.*

S. 541. P. entscheidet sich aus sachlichen Gründen und veranlasst durch Cod. 13 und den lateinischen Text für *ἀκράτων* gegen *εὐκράτων* der Handschriften.

S. 545. *ἢ χίδρου ἢ ἄλικος* wurde aus Codd. 4, 7, 12, 13 ergänzt.

S. 549. In den Handschriften steht *εὔκρατον*, nicht *ἄκρατον*, wie es in der Baseler Ausgabe heisst.

S. 553. Guinterus Andernacus änderte *κίνησιν* irrthümlich in *δύναμιν.*

S. 555. Ebenso *αὐτῷ* in *οὕτως.*

S. 557. Goupyl schrieb statt *Ἑρμοῦ κλῖμαξ* fälschlich *θέρμου κλῖμαξ*, das sich in keiner Handschrift findet.

S. 559. P. verbessert *τὸ αἷμα τὸ στόμα* der Handschriften in *τῷ αἵματι στόμα.*

S. 559. *ἀναλήψεται* (nur in Cod. 13) ist aus sachlichen Gründen besser als *ἀντιλήψεται* der Handschriften.

S. 561. P. conjicirt *διδόσθω* für *διδάξω* und *διδόναι* der Handschriften.

S. 561. P. emendirt *τακέντος δὲ τοῦ ζώου* auf Grund des lateinischen Textes. In den griechischen Handschriften steht: *κηρωθέντος τοῦ ζωμοῦ* oder *κενωθέντος τοῦ ζωμοῦ.*

S. 563. P. conjicirt in der Lücke nach *μέρος* das Wort *κέπφου* aus verschiedenen Gründen.

S. 563. Statt *Τουσκίᾳ* findet sich in verschiedenen Handschriften *Τουρκίᾳ*, ein Schreibfehler, der seltsamer Weise in die Pariser Ausgabe aufgenommen wurde.

S. 565. P. vermuthet dass *λαβὼν* ausgefallen sei.

S. 567. P. conjicirt *ἐρίνεον* statt *ἱερὸν* der Handschriften und stützt sich dabei auf Cod. 13. Die Baseler Ausgabe hat *λίνεον.*

S. 569. Die Verse des Orakelspruches sind in den Handschriften gänzlich verstümmelt. Sie wurden von Iwan Müller in ihre jetzige Fassung gebracht.

S. 571. *ἐν αἷς ἀλουτείτω καὶ ἀοινείτω* wurde mit Hilfe von Cod. 13 hergestellt.

S. 573. *πρὸς* wurde aus Cod. 13 ergänzt, ebd. *κατὰ* eingeschaltet.

S. 577. *φεύγειν δεῖ* wurde auf Grund einer Glosse des Cod. 12 eingeschaltet.

S. 593. *ἀτμῶν* wurde aus Cod. 13 und nach dem lateinischen Text ergänzt.

S. 599. P. hält *προςφέρων* für eine Glosse.

S. 603. *παραλέλειπται* stützt sich auf Cod. 13. Die übrigen haben *λέγεται.*

S. 607. P. ändert *πηλὸν* in *πῖλον.*

S. 613. P. hält der Baseler Ausgabe gegenüber den Text der Handschriften aufrecht: *διὰ τὸ φύσει ἔχειν ξηρότερα κτλ.*

S. 615. P. ändert das sinnlose *μεταβάλλειν* in *παραγίνεσθαι.*

Schliesslich noch einige Worte über die bei Alexander so häufig vorkommenden Wundermittel, Amulete etc. Haller's superstitiosa aliqua ist sehr euphemistisch — die abergläubischen Mittel sind sehr zahlreich, aus allen Ländern, allen Religionen, heidnische, jeder Art, von lybischen bis zu thrakischen, jüdische, gnostische, nur keine christlischen. Was war Alexander? Heide? Jude? Christ? Der Bruder des Erbauers der Sophienkirche, der Freund des frommen christlichen Wanderers Cosmas scheint nicht Christ gewesen zu sein, ein solcher sagt doch nicht so ganz leichthin *ἧλον ἐσταυρωμένον τῷ βραχίονι τοῦ πάσχοντος περίαπτε* (P. I, 567). — Merkwürdig, aber auch höchst abgeschmackt, ist das bei Alexander vorkommende Delphische Orakel, das er sogar mit einer Variante vorführt P. I, 569. Ein Jüngling Demokrates frägt zu Delphi, welches von den vielen Amuleten, die ihm gegen die Epilepsie gerathen worden, er gebrauchen solle; der Spruch lautete:

»μεῖζον τὸ πρὶν ἐκ βοῆς καταχρούει
τίκτει δὲ χιμαρὸς χυμοῖς κευθμῶνος ἐν ὑγροῦ
ἑρπηστὰν πολύπλαγκτον ἐὐρίνου ἀπὸ κόρσης«

ἢ καὶ οὕτω·

»μείζον' ἀειράμενος κεφαλῆς ποιμνήιον εὐλὴν
μηκάδος ἀγρονόμοιο δέρας περικάμβαλε μήλου
ἑρπηστὰν πολύπλαγκτον ἐὐρίνου ἀπὸ κόρσης« [2]).

Vergl. noch über P.'s Ausgabe des Ref. Kritiken in der Allg. Zeit. Beil. No. 16 1878 und Beil. No. 164 1879, sowie den Jahresbericht der gesammten Medicin für 1878 (Berlin 1879) I S. 353 ff.

Römische Medicin.

Jordan, H., De Aesculapii Fauni Veiovis Jovisque sacris urbanis, in Commentationes philologae in honorem T. Mommseni. Berol. 1877 p. 356 ff. — Für diese Abhandlung ist zu vergleichen Kissel, die symbolische Medicin der Römer in Janus Zeitschr. III. Bd. 1878 S. 385 ff.

Wenzel, Max, Kriegswesen und Heeresorganisation der Römer. Eine culturgeschichtliche Studie. Berlin. VIII, 124 S. gr. 8. mit zwei Abbildungen (nach Hyginus) des römischen Lagers, dem Standorte des Veterinariums und des Valetudinariums, was dem Verfasser entgangen zu sein scheint.

Marx, K. F. H., Uebersichtliche Anordnung der die Medicin betreffenden Aussprüche des Philosophen Lucius Annaeus Seneca, aus dem

---

[2]) [Das Orakel findet sich auch in der Anthol. Pal. XIV, 149 mit der Ueberschrift: *χρησμὸς δοθεὶς Τιμοκράτῃ Ἀθηναίῳ ἐρωτήσαντι περὶ ἐπιληψίας.* Vgl. auch Porphyrii de philosophia ex oraculis haurienda librorum reliquiae ed. G. Wolff, Berlin 1856, S. 95]. Anm. d. Red.

22. Bande der Abhandl. der k. Gesellsch. der Wissensch. in Göttingen. Göttingen 1877. 66 S. 4.

Mordtmann, J. H., Himjarische Glossen bei Plinius. (Zeitschr. d. d. morgenl. Gesellsch. 30. Bd. 1876. S. 320 (über einige Droguen).

Zeller, E., Alexander und Peregrinus. Ein Betrüger und Schwärmer. Deutsche Rundschau. Heft 4 S. 671: Die Geschichte des berühmten ärztlichen Charlatans und Zeitgenossen Galen's, Alexander von Abonoteichos, und des Philosophen Peregrinus Proteus, der sich öffentlich verbrannte.

Anthimi de observatione ciborum epistula ad Theudericum regem Francorum. Iterum edidit Valentinus Rose. Lips. 1877. 59 S. 8. (Bibl. script. Gr. et Rom. Teub.).

Die frühere Ausgabe der »Diätetik des Anthimus an Theuderich König der Franken« in Valentin Rose's Anecdota graeca et graeco-lat. 2. Heft. Berlin 1870 S. 43—102 ist unentbehrlich durch die Wichtigkeit der vorausgehenden Abhandlung und den Schatz von gelehrten Nachweisungen; auch enthält dieselbe eine genaue Beschreibung der benutzten sechs Codices dieser merkwürdigen ausser Rose nur von Moriz Haupt gekannten Schrift. Haupt hat darüber nichts Schriftliches hinterlassen, obgleich er darüber in der Berliner Akademie einst las (24. Oktober 1867, vgl. Anecd. II p. 43).

Zu den sechs Codices A, B, G, P, l, p ist jetzt ein siebenter: g (St. Gallener) hinzugekommen (Gustav Scherer Catal. 1875 S. 308). Diese sieben sind nun folgende:

{A = cod. Lond. Sloan. (Ayscough) 3107 (ch. saec. XVII ex codice nunc deperdito saeculi IX quam accuratissime exscriptus).

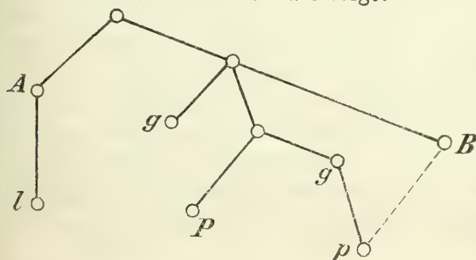
{G = cod. S. Galli 762 (saec. IX).
B = cod. Bamberg L. III. 8 (saec. IX in breviorem textum contractus).

{g = cod. S. Galli 878 (saec. XI p. 352 »Incipit epistola antimi medici viri inlustris ad titum imp. et ad teodericū regē francorū« — sicut in cod. P. Anecd. II p. 60).
P = cod. Paris. ol. S. Victor. 608 (saec. XII).

l (ex A = cod. Lond. Harl. 4986 (= 5294: saec. XI).

p (ex g et B) = cod. Prag. XIV A 12 (membr. saec. XIV/XV).

Die Codices reihen wie folgt:



Trotz dieser geringen Vermehrung und der Bedeutung der Abhandlung der ersten Ausgabe ist diese zweite Recension wieder für jene erste Ausgabe unentbehrlich, da sie einen fast ganz neuen Text gibt. Wir wollen nur

aus dem Anfang, der Mitte und dem Ende je ein Beispiel anführen. Der Anfang des Briefes ist hier ein anderer, es geht dem Anfange in den Anecdota (S. 65) ein ganzer Satz voraus: Qualiter omnes cibi comedantur ut bene digerantur et sanitatem praestare debeant, nam non infirmitatem stomachi nec anxietatem humani cordis; jetzt folgt erst Rationem etc. etc.

So S. 78 (Anecdota) wo Anthimus einen merkwürdigen Fall erzählt, den er selbst beobachtete. Landleute vergiften sich durch den Genuss von Tauben, welche Helleborus gefressen hatten: unus illorum sanguinem de visu produxit nimium. Dies hat medicinisch keinen Sinn. Neue Ausgabe S. 13: unus illorum sanguinem deiusum produxit, was ganz richtig ist: er bekam blutige Stühle (Index: deiusum, für deorsum (per anum).

Das Ende Anecdota S. 98:

Uva passa similiter, et de ipso genere uvae dulces et albae. onfacion de uva cruda fit dulce.

Neue Ausgabe S. 22:

Uva passa similiter ipso genere de uva dulci et alba, omfacium de uva cruda fit, was correct ist; das erstere gibt keinen richtigen Sinn, omfacion ist immer sauer.

Dr. René Briau, L'Archiatrie Romaine ou la Médecine officielle dans l'Empire Romain. Suite de l'Histoire de la Profession médicale. Paris 1877. 130 S. gr. 8.

Das Verdienst dieser Schrift besteht hauptsächlich in der sorgfältigen Zusammenstellung des betreffenden Materials, besonders der Inschriften.

Verfasser (Bibliothekar der Academie de médecine, welche wohl die grösste Spezial-Bibliothek besitzt) hat in seiner früheren Schrift l'Assistance médicale chez les Romains, Paris 1869, nur einen Theil des vorliegenden Gegenstandes behandelt, indem er dort von den mit öffentlichen Funktionen betrauten Aerzten nur die angestellten Aerzte der Cirkusspiele, der Gladiatoren-Institute und des kaiserlichen Palastes berücksichtigte. Die vorliegende Schrift hat die Archiatrie ausschliesslich zum Gegenstande, wobei die erste und dritte der genannten Classen eingehender besprochen und andere früher nicht erwähnte vorgeführt werden.

Nach einer Einleitung über die Archiatrie im Allgemeinen und über Bedeutung und Herkunft des Wortes ἰατρός kommt Verfasser zum Schlusse, dass es im römischen Reiche fünf Classen ärztlicher Funktionäre gab, welche den Titel Archiater führten: 1. die kaiserlichen Aerzte, 2. Municipalärzte der Provinzstädte, 3. die Vorsteher der ärztlichen Genossenschaften, 4. die Aerzte des Xysties an den öffentlichen Gymnasien und 5. die Aerzte der Vestalinnen; so dass die Archiatrie alle öffentlichen medicinischen Funktionäre umfasste mit Ausnahme der militärischen (welche alle gleichen Rang hatten, nämlich den der Unteroffiziere). Die

Archiatrie wird bekanntlich von Nero an datirt (nach der Stelle in der Vorrede Erotian's zu seinem Glossar). Aber Verfasser glaubt aus einer Grabschrift nachweisen zu können, dass der Titel Archiater bedeutend früher gegeben wurde (S. 21), ferner dass die Titel Superpositus medicorum (Gruter Inscr. S. 581. 7) und Praesul medicorum sowie der Titel Supra medicos (Gorii Descr. columb. Liviae N. 76) nicht gleichwerthig mit Archiater sind. Verfasser führt in Bezug auf kaiserliche Aerzte vier griechische Inschriften an: 1. Marcus Artorius, 2. Tiberius Claudius Menekrates, 3. Cajus Stertinius Xenophon, 4. Tiberius Claudius Alcimus. Ausser N. 3 finden sich die Inschriften in den bekannten Sammlungen, jene ist aber erst 1875 auf Cos aufgefunden und von Oliv. Rayet publicirt: Inscript. inédites des Sporades, île de Cos N. 3 (Annuaire de l'association des études greques. Année 1875. S. 271). Verfasser schliesst daraus, dass der von Plinius XXIX c. V genannte Stertinius, der ein so enormes Einkommen hatte, auch Xenophon hiess und mit dem von Tacitus Annal. XII 61 und 67 genannten Xenophon ein und dieselbe Person sei, was niemand bisher bemerkt habe (S. 44).

Drei lateinische Inschriften: 1. Acron: Gruter 632, 6, ergänzt von C. Promis Storia di Torina S. 452, n. 210: (Diis manibus Caio Clodio Caii liberto) Acroni p(atri) medico aug(usti nostri) Clodiae m(atri) Laetae sor(rori) C(ajus) Clodius (Caii libertus) Aquilinus. (Das von Promis eingeschaltete nostri würde aber auf das Ende des zweiten Jahrhunderts deuten und der Genannte wäre dann nicht Arzt des Kaisers Augustus gewesen; lässt man aber das nostri weg, das nur Conjectur von Promis ist, so konnte dieser Acron ein Freigelassener des C. Clodius Marcellus sein. Da nun Coelius Aurelianus (Acut. Morb. III c. 8 und Tardar. Pass. IV c. 9) einen Acron mit den anderen Aerzten des Augustus nennt, so ist er wahrscheinlich dieser. — 2. Lucius Auruntius Sempronianus Asklepiades (Reines. S. 608. 3). Verf. sagt, dass Daniel le Clerc, den er stets mit hoher Achtung nennt, irre, wenn er, wie die meisten Geschichtsschreiber der Medicin, annehme, dass es in Rom Aerzte aus angesehenen römischen Familien gegeben habe, welche die Medicin seit Anfang der Kaiserzeit als Beruf ausübten; alle freien römischen Aerzte waren griechischer Nationalität, hatten auf griechischen Schulen studirt und trugen griechische Familiennamen; sie legten sich die lateinischen Namen bei, wenn sie das Bürgerrecht erhielten oder als Freigelassene den Namen des Patrons vorsetzten. Der genannte Lucius Auruntius soll nach Verfasser derselbe sein, den Plinius XXIX c. 5 nennt; der Name Sempronianus deute darauf hin, dass er ein Freigelassener eines Sempronius war. — 3. Tiberius Claudius Antus Sabinianus (Gruter 1111. 5). Verfasser zählt dann die kaiserlichen Leibärzte auf, welche bei den Geschichtsschreibern vorkommen: Musa, Eudemus, Charicles, Vectius Valens. Es zeigt sich nun, dass der so verbürgte Titel ἀρχίατρος in griechischen Inschriften eben so wenig

vorkommt als wie Archiater in lateinischen; jene haben ἰατρὸς Καίσαρος dafür; diese Imperatoris medicus.

Cap. III. Die Archiatri municipales. Es kommt keine Inschrift mit dem Zusatze municipalis vor, aber die des Lucius Staius filius equitis romani archiatri Bene(ventani) (Mommsen inscr. Neap. 1488) beweist schlagend die Existenz dieser Würde. Olivier (Marm. Pisaur. Marm. 64 v. S. 151) will durch diese Inschrift beweisen, dass die Archiatri allein besoldete Aerzte waren und durch die Decurionen der Städte gewählt wurden. Verf. (S. 70) giebt ihm Recht, doch gelte das nur von den Archiatri municipales. Zum Schluss des Capitels wiederholt Verf., was er schon in einem früheren Werke (Du service de santé militaire chez les Romains Paris 1866, S. 81) durch eine Inschrift aus der Zeit Trajan's nachgewiesen, dass Aerzte den Titel Salararii irgend einer Stadt (so dort von Ferentinum) führten (Muratori Nov. Thes. vet. inscr. S. 1046 N. 5) und schliesst daraus, dass zu jener Epoche die Municipalärzte noch nicht den Titel Archiatri führten.

Wir erwähnen noch kurz der Ausnahmestellung der Archiatri der beiden Hauptstädte (C. V), welche auch zum Theil durch das hier eigenthümlich gestaltete Vereinswesen, das überhaupt alle Schichten der römischen Bevölkerung durchdrang, verursacht wurde. Verfasser glaubt, dass sich daraus auch die Archiatri scholares als Vorstände von medicinischen Unterrichts-Anstalten entwickelten.

Mit der Abhandlung über die Aerzte der Gymnasien (c. VI) und der Vestalinnen, welche zwei Gegenstände in dem früheren Werke nicht besprochen wurden, schliesst das Buch. Verfasser glaubt, dass letztere Archiatrie in späterer Zeit entstanden ist, obgleich Plinius iun. (ep. III, 19) sagt, dass Vestalinnen, wenn sie nicht schwer erkrankt waren, im Tempel behandelt wurden (im entgegengesetzten Falle wurden sie ihren Verwandten zur Pflege übergeben).

Wir müssen das Referat schliessen; das Nähere muss im Werke selbst und in den dazu gehörigen früheren Schriften des Verfassers nachgelesen werden. Manches ist nur Vermuthung. Die Zusammenstellung des gesammten Materials in Beziehung auf den militär- und civilärztlichen Stand, und des letzteren in privater wie in öffentlicher Stellung, in den drei genannten Werken, ist ein wahres Verdienst.

Jules Jacquey, Droit Romain. De la condition juridique des médecins privés et des médecins officiels ou Archiatres. — Droit Français. Des dispositions spéciales du code civil relatives aux médecins. Thèse pour le doctorat presentée à la faculté de droit de Nancy. Paris 1877. 2 Bl. 220 S. gr. 8.

Die Dissertation, von welcher wir hier nur die erste Hälfte zu besprechen haben, da sie allein mit der Beziehung des römischen Arztes zum römischen Recht sich beschäftigt, ist gewissermassen eine Ergänzung

der oben besprochenen Schrift von Briau, dem auch der Verfasser in der Eintheilung des ärztlichen Personals, des privaten wie öffentlichen, in der Unterscheidung des letzteren wie in Bezug auf die fünf Classen der Archiatrie durchaus folgt. (Ausserdem noch Revillout De la profession médicale dans l'empire romain. Gazette des Hopit. 1866 S. 285 und Séances et travaux de l'Academie des sciences mor. de pol. T. LXXVI, S. 181.) Die betreffenden Capitel übergehen wir somit.

Verf. sagt, vor dem römischen Recht gelten alle Personen, Männer oder Frauen (Lex. 3 pr. Cod. Just. Comment. de lege VI, 43) als Aerzte, wenn sie unter diesem Titel den ärztlichen Beruf ausüben, gleichviel ob Sklaven, Freigelassene, Ausländer oder römische Bürger. Die ihnen zugemessenen Rechte sind durchaus keine andern als die ihrer eben genannten bürgerlichen Stellung; das Gewerbe als solches war frei, an der bürgerlichen Stellung wurde dadurch nichts geändert. Das Recht des ärztlichen Sklaven war das des Sklaven im Allgemeinen (S. 17): In servorum conditione nulla differentia (L. 5. pr. Dis. de stat. hom. I—V). Doch muss eine Classe von Sklaven abgesondert betrachtet werden, die servi publici: sie standen auf einer viel höheren rechtlichen Stufe; hatten sie das ihnen Aufgetragene oder Gestattete vollbracht, so waren sie für die Verwendung der übrigen Zeit keine Rechenschaft zu geben schuldig. Der Gewinn den sie daraus zogen war manchmal sehr gross und blieb ihnen eigen, wenn nicht eine Klausel das Entgegengesetzte bestimmte (L. 3 dig. de manum. quae serv. XI, 3); auch konnten sie testamentarisch über die Hälfte ihres Vermögens verfügen. Dass viele in dieser Weise die gesammte Medicin oder eine Specialität derselben übten und sich später loskauften, zeigen zahlreiche Inschriften mit P. L. (publicus libertus). Der medicinische Sklave eines Privaten gelangte schwerer zu diesem Ziele (S. 19). Die Rechte des Patrons über seinen Freigelassenen waren scharf umschrieben; war dieser selbst dazu auch Arzt, so konnte er jenem den etwa erlangten gewinnreichen Erwerb theilweise oder vollständig sperren; er hatte das Recht, den Erwerb des Freigelassenen für eine gewisse Summe selbst zu beziehen, er konnte die Concurrenz desselben einfach brechen, indem er ihm die Ausübung ganz untersagte. Erst spät änderte sich dies und die Freigelassenen konnten sich von allen ihren Pflichten mit Geld lösen. — Das Allgemeine über die Stellung der drei anderen Kategorien des ärztlichen Personals übergehen wir. Mit Cap. II (S. 29) beginnt nun die eingehende Abhandlung über Rechte, Privilegien und Honorare der Privatärzte, sodann von den Pflichten und der Verantwortlichkeit derselben: a) Pflichten S. 56 (der Freien, Freigelassenen, Sklaven); b) Verantwortlichkeit: α) civile Verantwortlichkeit, Lex Aquilia; β) criminelle Verantwortlichkeit.

Plinius klagt über die Straflosigkeit, welche man den Aerzten gewähre, und doch bestand eine Verantwortlichkeit derselben vor dem Gesetze. Dieses Prinzip ist zuerst ausgesprochen in der Lex Aquilia vom

Jahre 468 v. Chr. Dieses Gesetz besteht für Schäden die einem anderen mit Unrecht zugefügt wurden »damnum iniuria datum«, d. h. einen Schaden, den man einem andern mit Absicht oder aus Versehen zufügt. Die Sklavenärzte hatten ebenfalls eine gewisse Verantwortlichkeit: der Herr war nämlich gehalten den Schaden, den der Sklave angerichtet, zu ersetzen als ob er selbst denselben verursacht hätte; auch wenn der Sklave sich eines damnum iniuria datum schuldig gemacht hatte, welches der Herr weder gut geheissen, noch tolerirt hatte, musste der Herr, um selbst der Verurtheilung zu entgehen, den schuldigen Sklaven aufgeben, was man »noxae dare« nannte. Dieses Mittel stand dem Herrn offen nicht bloss während der Instanz, sondern auch nach der Verurtheilung. Dagegen war der Sklave von der persönlichen Verantwortlichkeit frei, wenn er seinem Herrn nur gehorchen musste (»Nulla culpa, cui parere necesse est«). Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit giebt es nur wenige Verfügungen für den Arzt. Das Gesetz specificirt die strafbaren Vergehen und spricht die Strafen aus, ohne zu unterscheiden, ob der Schuldige Arzt sei oder nicht. Verfasser beschäftigt sich mit den den Aerzten vorbehaltenen Strafen für Unwissenheit, Nachlässigkeit und absichtliche Verbrechen. Drei Kennzeichen hat das Criminalvergehen: 1. der Dolus ist ein wesentliches Moment und »in lege Cornelia culpa lata pro dolo non accipitur«; 2. die Klage (actio) hat zum Zwecke eine Strafe; 3. es wird auf criminellem Wege bestraft. Von diesem Standpunkte aus mussten drei Gesetze studirt werden: die lex Cornelia de veneficiis, die lex Cornelia de sicariis, die lex Pompeia de parricidiis. Nach der lex Cornelia macht sich ein Arzt schuldig, welcher einen Menschen getödtet hat, sei es ein Freier oder Sklave, desgleichen wer in der Absicht zu tödten Gift bereitet und verkauft hat, wer eine Verwundung beigebracht hat, in der Absicht zu tödten, auch wenn der Zweck nicht erreicht wurde; wer öffentlich gefährliche Arzneimittel verkauft hat, wer »hominem libidinis vel promercii causa castraverit«, wer sich zum Genossen eines herbeigeführten Abortus gemacht hat, »qui medicamentum ad conceptionem dedit, ex quo ea, quae acceperat, decesserit«. Die Strafe für solche Aerzte bestand in Deportation auf eine Insel mit Einziehung der Güter des Betreffenden. Doch machte man einen Unterschied zwischen »humiliores«, welche das Gesetz »bestiis subici« bestimmte und »maiores«. — Wenn ein Sklave auf Befehl seines Herrn jemanden getödtet hat, war er nicht der lex Cornelia unterworfen: »caeterum et si occiderit iussu domini, Cornelia eum eximemus.«

Der zweite Theil, S. 90, behandelt dieselben Verhältnisse in Betreff der Archiatrie. Obgleich Briau's Eintheilung in fünf Klassen vollständig acceptirt wird, so weicht Verfasser doch in Einzelnheiten mannigfach ab. So zweifelt er (S. 92) an der Archiatrie der medicinischen Lehranstalten. Es wird nachgewiesen (S. 95), dass die Titel medicus und Archiater neben einander bestehen konnten. Verfasser glaubt auch, dass Briau's

Meinung, der Titel Archiatri für die Municipalärzte datire von Diocletian, weil Constantin sie zuerst so nenne (L. 6. Cod. Justin. de med. et prof. X, 52), irrig sei. Er sagt, dieses Gesetz sei eine Reproduction von L. 1. Cod. Theod. de med. et prof. und die Worte maxime archiatros et ex archiatris seien eingeschoben, wie es auch mit L. 3. Cod. Theod. (eod. tit.) der Fall sei. Verfasser sagt (S. 98), es sei ein Irrthum Sprengel's, wie aller Späteren, dass bei der Anstellung eines neuen Archiater ein Examen der Approbation des Collegii Archiatrorum vorausgehen musste. In Betreff des Archiater scholae wäre zu bemerken, dass in einem griechischen Epigramm (Welcker Sylloge S. 47) der Vorsteher einer Sekte (Lehranstalt?) *προστάτης* genannt wird. (Welcker lässt es freilich dahingestellt sein, ob nicht auch ein anderes bürgerliches Amt damit gemeint sei. Ref.)

Medicinische Votiva.

Abbildungen chirurgischer Instrumente.

Ernst Curtius, Griechische Ausgrabungen: Nord und Süd, April 1877. S. 95 ff.

Wir können den Bericht über die neuen Funde in den erst kürzlich aufgedeckten Ruinen des Asklepiostempels zu Athen (am Südabhange der Akropolis) am besten mit den Worten des Verfassers einleiten: »Die mit grösstem Aufwande und Mühe sauber geglätteten, senkrecht aufsteigenden Felswände der Akropolis sieht man jetzt erst stolz sich erheben. — Unter dem Felsen zog sich eine breite Terrasse hin, mit einer dichten Reihe heiliger Stiftungen«. — (Diese Funde, muss Referent hinzusetzen, sind geeignet, eine völlige Umänderung in den hergebrachten Ansichten über den Asklepioskultus, seinen Zusammenhang mit der praktischen Medicin überhaupt, und den Asklepiaden insbesondere hervorzubringen.)

»Was im lebendigen Felsen gegründet und ausgearbeitet worden ist, kann immer als das Ursprüngliche angesehen werden. So auch hier die senkrecht abgeschürfte Felswand, welche dazu diente, den Terrassen ebneren Raum zu schaffen und ihren Heiligthümern einen würdigeren Hintergrund zu geben; ferner ein im Felsen sorgfältig ausgehauener Rundbau, auf dessen Boden Wasser sich sammelte, das aus dem Gesteine durchsickerte. Diesem Wasser, welches sich an verschiedenen Stellen sammelte, wurde eine heilige Bedeutung und eine heilsame Wirkung zugeschrieben. Daran knüpfte sich der Dienst des Asklepios und der Hygieia. Die Priester des Asklepios versahen auch hier das Amt von Aerzten. Man erkennt ein kleines Heiligthum des Gottes mit einer dem Burgfelsen parallel laufenden Halle; man erkennt die Terrasse mit dem Brunnen, auf welcher die Brunnengäste wandelten, und ein sehr alter Inschriftstein bestimmt die Grenze des Brunnens, welche nicht ohne Erlaubniss überschritten werden durfte. Es sind auch Inschriften gefunden, welche von der Wiederherstellung und Vergrösserung der Heilanstalten Zeugniss geben. Le-

bendiger aber als alle Grundmauern und Inschriftsteine belehren uns die zahlreichen Reliefs über die Bedeutung dieses Platzes. Da finden wir Steinpfeiler, die im Heiligthum aufgestellt waren mit dem Namen des Weihenden, und Denkmäler der Heilung. In der Vertiefung eines Steines sass noch an alter Stelle die aus parischem Marmor gearbeitete Stirn einer Frau mit dem Ansatz der Nase. Die Augensterne sind aus farbigen Steinen kunstvoll eingesetzt, der ganze Stein hatte einen milden Farbenton. Es ist die erste Frau von Alt-Athen, welche uns mit ihren dunklen Augen lebendig anschaut. Es war die Frau des Praxias, welche in einer Augenkrankheit bei dem Gotte Hilfe suchte und fand. Der glückliche Gatte stellte seinem Gelübde gemäss den Denkstein mit dem Stirnbilde im Asklepieion auf. Der grösste Theil der Weihgeschenke besteht aber in Reliefs. Hier sehen wir in herrlichen Marmorbildern den Gott Asklepios thronend, dem Zeus ähnlich, wie er auf dem Parthenonfriese sitzt, mit anderen Gottheiten vereinigt, und von dankbaren Menschen umgeben, welche Opfer und Geschenke darbringen. Und den Gottheiten ist Hygieia die nächste Genossin«.

Ueber diese Reliefs finden wir Ausführliches in:

Mittheilungen des deutschen archaeologischen Institutes in Athen. II. Jahrgang, 3. Heft. Athen 1877. Mit 6 Tafeln:

S. 214 ff. Die Asklepios-Reliefs von E. v. Duhn.

S. 229 ff. Der Südabhang der Akropolis von Ulrich Köhler.

Es geht aus diesen Abhandlungen hervor, dass das Asklepieion zu Athen, eines der berühmtesten des Alterthums, aus zwei Tempeln in einem Bezirke bestand: der alte mit dem alten Cultbilde und neben ihm der neue, grosse, prächtigere, beide dem Asklepios und der Hygieia geweiht. Der officielle Priester hiess *ἱερεὺς Ἀσκλεπίου καὶ Ὑγιείας*. Die Auffindung der Beschlüsse über die Reparaturen des Asklepieions giebt diese und andere höchst wichtige Aufschlüsse über das angestellte Personal u. s. w.

Ausführliche Berichte, wenngleich noch immer nicht vollständig, enthält das

Bulletin de correspondance Hellenique. *Δέλτιον ἑλληνικῆς ἀλληλογραφίας. Ἀθήνησι* — Paris 1877. 1878. I. II. I, S. 419: Inventaires de l'Asklepieion.

Die zwei reichen Inventarien verzeichnen die der Gottheit geweihten, im Tempel befindlichen Gegenstände: Körpertheile, Instrumente, Siegel, Münzen, Gefässe. Es ergiebt sich unter anderem daraus eine Liste von 40 Asklepios-Priestern. Das Alter dieses Verzeichnisses lässt sich nicht genau bestimmen; ein offenbar älteres noch unedirtes dürfte vielleicht zu dieser Bestimmung beitragen.

II. Band, S. 65: Paul Girard, Exvoto à Esculape trouvés sur la pente meridionale de l'acropole.

Es sind nicht weniger als 92 Exvoto's, darunter nur 13 mit In-

schriften, ein einziger Name Diophanes Sohn des Apollonios, Priester des Asklepios.

S. 90: Opfer der Atheniensischen öffentlichen Aerzte, welches zweimal jährlich stattfand (für sich und für die von ihnen geheilten Kranken).

S. 209. Beschluss der Ernennung einer Zehner-Commission, welche die Weihgeschenke auszuwählen hat, welche im Tempel selbst aufgestellt werden sollen. Fünf Männer dieser Commission sind als Procession abgebildet, unter jedem der Name in einem Kranze: *θεο)δωρίδης*, *Πολυκράτο(υ)* — *Σώστρατο(ς)* *Ἐπικράτο(υς)* — *Ἐπεύχ(η)ς* *Διεύχο(υς)* — *Διάκριτος* *Διεύχο(υ)ς* — *Μ(ν)ησίθεος* *Μνησιθέο(υ)*. Verfasser macht hier die feine Bemerkung, dass die beiden Namen *Διεύχης* und *Μνησίθεος* auch bei Galen als die zweier alten Aerzte zusammen genannt werden. — Der Zeitraum der Aufstellung der Votiv-Tafeln wie der Inschriften mag sich nach Verfasser vom 4. Jahrhundert v. Chr. bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. erstrecken.

Indem wir aus dem überreichen Inhalt, der noch einer sorgfältigen Durchsicht wie weiterer Erläuterungen bedarf, dieses wenige bezeichnen, erwähnen wir noch eines hierher gehörenden Werkes:

E. Curtius und J. A. Kaupert, Atlas von Athen. Im Auftrage des kaiserl. deutschen archäologischen Institutes. 9 Bogen Text mit 14 Abbild. Berlin 1878,

welches im verkleinerten Massstabe Funde aus dem Asklepieion darstellt, darunter auch eine Votivtafel mit der Abbildung von chirurgischen Instrumenten. Da dieser Fund denn doch eigentlich der wichtigste von allen ist, so geben wir hier den Bericht nach dem Originalreferate:

A. Anagnostakis, Basrelief représentant une trousse chirurgicale. Bulletin de correspondance hellenique I, 1877, S. 212 ff., pl. IX.

Verfasser sagt von dieser (in ihrer Art einzigen) Darstellung: ein prachtvolles aufgeschlagenes chirurgisches Besteck ist hier vorgestellt, das ausschliesslich die zum Blutigschröpfen nöthigen Instrumente enthält. (Die auf Tafel IX rechts und links von dem Bestecke abgebildeten Schröpfköpfe, von denen der Verfasser nichts erwähnt, scheinen dies zu bestätigen.) Diese Instrumente sind: drei vollkommen gleiche, oben stumpfe, mit breiter stark convexer Schneide versehene Messer, ähnlich den Scarificationsmessern (scarificateurs *κατασχαστῆρες*), wie sie jetzt in Griechenland in Gebrauch sind und auch im Alterthum dazu bestimmt gewesen; ferner zwei ebenfalls gleiche Scalpelle mit schmaler Klinge und gekrümmter Spitze, diese, sagt Verfasser, seien die speciellen Scarificationsmesser der Hippokratischen Zeit (*περὶ ἰατροῦ*, Littré IX, S. 214). Auf der Abbildung hat ein Messer eine bauchige, das andere eine ganz gerade Schneide. Das sechste Instrument ist ein an beiden Enden haken-

förmiger Stab (fast in Form eines skythischen Bogens). Verfasser sagt an beiden Enden stumpf, und glaubt es habe zum Losheben zu fest anhängender Schröpfköpfe gedient; das ist sehr sinnreich, aber Referent glaubt, dass dieses Instrument (die Abbildung zeigt es sehr spitz), wie alle übrigen zur Blasenstein-Operation dienten — die Messer sind den drei in Pompeji gefundenen vollkommen ähnlich (Vulpes, Illustrazione di tutti gli strumenti chirurgici scavati in Ercolano e in Pompei, Napoli 1847, 4., Tav. VII). Celsus VII, 26, 3 beschreibt das convexe Messer des Lithotomen Meges: Ferramentum in summa parte labrosum in ima semicirculatum acutumque (noch in neuerer Zeit dienten solche Messer zur genannten Operation) und in Betreff des Hakens heisst es: (ebendaselbst) iniciendus uncus est — ejus rei causa factus — is est ad extremum tenuis in semicirculi speciem retusae latitudinis. — Referent nannte die Darstellung einzig; denn was bei Jahn (Darstellungen antiker Reliefs u. s. w., in Berichten über d. Verhandl. d. königl. sächs. Ges. d. W., phil.-hist. Classe, 13. Bd., 1861, S. 291 ff.) u. a. von Votivdarstellungen aufgeschlagener Instrumenten-Kästchen und ähnlichen Abbildungen vorkommt, reicht wegen der Kleinheit, daher Undeutlichkeit und Unbestimmtheit bei weitem nicht an diese hinan; hier sind sogar die Falze, in denen die Instrumente liegen, und die Vorsprünge des Futterals, durch welche sie festgehalten werden (ganz wie bei den Modernen) angegeben. — Zur obigen Erörterung kommt nun, dass die Schröpfköpfe auf alten Monumenten eine Bedeutung haben, welche über den speciellen Gebrauch weit hinausgeht. Dies führt uns auf den zweiten dieses Relief betreffenden Artikel in demselben Bande des Bulletin:

P. Lambros, Sur un symbole que portent les monnaies d'Aegiale dans l'île d'Amorgos et de differentes villes qui rendaient un culte particulier à Esculape. Bulletin de correspondance hellénique. I. S. 216.

Die Abbildung der zwei Schröpfköpfe auf dem eben besprochenen Basrelief veranlasst den Verfasser auf seine Abhandlung über die Münzen von Amorgos (*Νομίσματα τῆς νήσου Ἀμοργοῦ*, in der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1870, N. 414, S. 352 ff.) zurückzukommen, indem er dadurch bestätigt findet was er damals behauptet: das so vielfach gedeutete Geräth auf diesen Münzen sei ein Schröpfkopf und dieser sei das Symbol des Asklepioscultus; er fügt hinzu, sein Sohn habe 1868 im Museum von Neapel 6—8 Stück dergleichen von Bronce gesehen und Arnold (Numismatik Chronicle 1873) berichtet einen kupfernen im britischen Museum gesehen zu haben. — Referent hat hier Folgendes zu bemerken. Diese Schröpfkopf-Angelegenheit ist seit 1870 vielfach pro und contra besprochen worden. Friedländer (Das Geräth auf den Münzen von Aegiale, Numismat. Zeitschr., Wien, 2. Bd., 1870, S. 385) ist vermittelnd eingeschritten; er hat den Schröpfkopf auf den Münzen von Epidaurus zugegeben, auf den übrigen aber nicht. Eine solche, wie er sie beschreibt, ist im Wiener Antikencabinet (s. Mionnet II, 1807. Argolide. 66. Tête laurée d'Aes-

culape etc.; er nennt es: un vase); es sieht auch wie ein bauchiges Gefäss aus, das umgestürzt auf einem engen Halse steht. Es ist hier vor allem zu betonen, dass der Schröpfkopf das Symbol des praktischen Arztes überhaupt war. Die Operation wird als eine höchst wichtige, sorgfältig zu erwägende dargestellt; in *περὶ ἰατροῦ* (Littré IX, 212) wird eine förmliche Theorie der Wirkungen der Schröpfköpfe, die verschieden nach Gestalt und Grösse wirken sollen, gegeben und als ein wesentlicher Theil der ärztlichen Wissenschaft und Kunst betrachtet; die mit enger Mündung wirken ganz anders als die mit weiter u. s. f. In *περὶ ἄρθρων* (Littré IV, c. 48, S. 215) wird von den grossen Schröpfköpfen gesprochen und es werden jene getadelt, welche sie zur Einrichtung verrenkter Wirbel verwenden wollen. Das merkwürdige in Attika gefundene Grabmal eines Arztes Jason (abgebildet bei Panofka, Cabin. Pourtalés pl. XXVI unter dem Titel le Docteur Jason) mit der Inschrift (bei Newton The collection of ancient greek inscript. in the Brit. Mus. I Vol. ed. Hicks. Attika. Oxf. 1874, S. 141) *Ἰάσων ὁ καὶ Δέκμος Ἀχαρνεὺς ἰατρός* hat den grossen Schröpfkopf als Symbol des (sitzenden) Arztes zu dessen Füssen in fast halber Menschengrösse. Die Schröpfköpfe waren eben auch als Schaustücke im Jatreion aufgestellt, wie einst die Messing-Becken der Wundärzte. In den Hippokratischen Schriften werden jene verspottet, welche zu prächtige bronzene Schaustücke ausstellen. Ja der Schröpfkopf hatte als Symbol eine weit über seinen speciellen Gebrauch hinausgehende Bedeutung. In der Anthologia Palatina XIV, 54 wird das Schröpfen »Paieon's weise Kunst« genannt; und so kann die Anwesenheit dieses Geräthes auf Münzen des Asklepioscultus nicht befremden; die obenerwähnte Münze von Epidaurus stellt offenbar einen Schröpfkopf mit engem Halse dar. Fast allen, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, scheint das früher citirte Werk von Vulpes unbekannt geblieben zu sein. Dieser beschreibt im Texte (Memoria VI, S. 61: delle coppette S. 64) sehr genau die schon 1847 im Museum zu Neapel vorhandenen, in Pompeji gefundenen dreizehn Stück bronzene Schröpfköpfe. Es sind zwei Arten: acht sind konisch geformt mit enger Mündung, jeder von anderer Grösse (was auch bei der anderen Art der Fall), der grösste ist 4 Zoll 5 Linien hoch, der kleinste 3 Zoll 10 Linien; fünf Stücke sind halbkugelförmig mit weiter Mündung, der kleinste 3 Zoll hoch, der grösste 5½ Zoll, also fast einen halben Fuss (Friedländer l. c. S. 387 berichtet von einem fussgrossen Bronze-Geräth im Museum zu Wiesbaden). Vulpes giebt auf Taf. VI von jeder Art eine Abbildung. Der konische hat oben einen beweglichen Ring in einem Zapfen, die andern haben alle noch Spuren davon. Wie der grosse Schröpfkopf des »Docteur Jason« zu *περὶ ἄρθρων*, so sind diese verschieden gestalteten, verschieden hohen Schröpfköpfe die beste Illustration zu *περὶ ἰατροῦ*. — Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die Abbildungen von Instrumenten im XIV. und XV. Bande des Museo Borbonico (im XIV. von Vulpes selbst, im X V. von

Quaranta besprochen), obgleich mehr als 10 Jahre später erschienen, nur einen kleinen Theil dessen (und durchaus nichts anderes) darstellen, was längst bei Vulpes sich vorfindet. Dasselbe ist mit Ceci (Piccoli bronzi, Napoli 1858) der Fall. — Wäre es zu constatiren, dass alle diese Schröpfköpfe an einem Orte gefunden worden sind, so hätte man die Sicherheit in der sogenannten casa del chirurgo ein wirkliches *ἰατρεῖον* aufgedeckt zu haben.

Barbiglia, Eug., Specolo della vagina. Storia e modifica a quello di Cusco e considerazioni cliniche nel modo d'usarlo. Con due tavole d'illustrazione (50 figur.). Napoli 1874. 40 S. gr. 8.

Der Verfasser behandelt bei Gelegenheit der Darstellung seiner Verbesserung an dem Instrumente von Dr. Cusco die Geschichte des dreiarmigen Mutterspiegels von der ältesten Zeit an. Er erwähnt dann die antiken Instrumente, die sich in Neapel befinden, und das berühmte ebengenannte Instrument daselbst; aber er verkennt nicht nur die Stellen der griechischen Autoren (Paul. Aegin. VI, c. 73), welche darauf bezogen werden müssen, sondern bildet auch das Instrument so falsch ab, dass er es selbst nicht gesehen haben kann (was freilich früher nicht leicht war, selbst Daremberg war es nicht zugänglich); aber er kennt auch die treffliche Abbildung von Vulpes in dem oben angeführten Werke nicht und, wie es scheint, auch nicht die (leider sehr verkleinerten) Abbildungen aller antiken Instrumente in der Ausgabe des Celsus von Renzi, 2 Bde., Napoli 1851 und 1852, 4. (lat. und ital.)

Kleinwächter, Ein archäologisch-medicinischer Fund. Deutsches Arch. f. Gesch. d. Med. I. (2. Heft) S. 266. 1878.

Vorliegender Artikel, eine Uebersetzung des Berichtes in den Transactions of the Edinburg Obstetrical Society (Vol. IV, 1878), sagt: Eine plastische Gruppe, darstellend die Hülfeleistung bei der Geburt (die im Tempel der Venus zu Golgos auf Cypern gefunden wurde) verehrte Samuel H. Bibby der Edinburgh Obstetrical Society. »Sie besteht aus vier Figuren: der Mutter, dem Neugebornen und zwei Weibern, davon eine die Amme, die andere die Hülfeleistende (Hebamme). Interessant ist es, dass die Mutter auf einem Geburtsstuhle sitzt, der jenem ähnelt, dessen im Exodus (2. Buch Moses) Erwähnung gethan wird. Die schönen Linien und Formen der Mutter, ihre Stellung und der Faltenwurf ihrer Gewänder scheinen dafür zu sprechen, dass man ein griechisches Kunstwerk vor sich habe. Eine Copie davon besitzt die Obstetrical society von London. Dr. Gordon bemerkte: »der Umstand, dass in dieser Gruppe die Hebamme vor der Gebärenden stehe, könne vielleicht einiges Licht auf die Etymologie des Wortes obstetricus werfen«. Referent hat zu dem ganzen Artikel mehreres zu bemerken. Die in ihrer Art einzige und höchst merkwürdige Votivdarstellung ist offenbar jene, welche von Ces-

nola (Cyprus, its ancient cities tombs and temples. London, Murray, 1877) (im December ausgegeben) viel genauer beschrieben ist; hier heisst es S. 158: »Neer the North entrance between the first and second rows of large square blocks or pedestals was another kind of votive offering, consisting of little stone groups of women, holding and sometimes suckling babes, and of cows and other animals, similarly occupied with their young. Another groop badly defaced consisted of four persons, one holding a new born babe, while the mother extended upon a sort of chair, her face still convulsed by pain, has her head supported by an attendant. Another group in better preservation exhibited a like scene in the vaccine race«. Die Sammlung Cesnola war bekanntlich, bevor sie nach Amerika kam, in London ausgestellt. Es ist aus dem obigen Berichte nicht klar, ob besagte Gruppe in Edinburg das Original ist oder nur ein Abguss wie in London. Die Darstellung ist einzig in ihrer Art; denn wenn auch in der Hippokratischen Schrift de superfoetatione zur Beschleunigung bei schweren Geburten das Sitzen auf einem gewöhnlichen Lasanon oder ein *ἀνάκλιτος δίφρος τετρυπημένος*, oder ein fast senkrecht aufgerichtetes Bett empfohlen wird, abgebildet ist dergleichen nirgends. Ploss sagt zwar (in seiner fleissigen Arbeit »Ueber Lage und Stellung der Frau während der Geburt«, Leipzig 1872) es finde sich in dem ihm jetzt nicht zugänglichen Buche des Caspar Bartholin die Abbildung einer Votivtafel, welche eine Mutter auf einer Sella sitzend darstellt und Chr. Siebold halte diese Sella für einen Geburtsstuhl aber dies sind fast so viel Irrthümer als Worte; mit dem Buche, das auch Welcker (kleine Schriften III, S. 194, Note 22) nicht gesehen hat, ist Thomae Bartholini antiquitatum veteris puerperis synopsis. (Amstel. 1676, 12.) gemeint; hier heisst es S. 58: quem locum G. Cuperus (Observ. II, c. 9) optime explicat ex nummo Antonini Pii, cuius adversa in parte Faustinae partus, ut vult Seguinus, videtur sub specie Matris Ideae cum tympanistis et tibicinibus, qualem nos hic damus; folgt nun die Abbildung: Avers der Kaiser mit der Umschrift Antoninus Aug. Pius. P. P. TR. P. Cos. III Revers: eine Frau mit entblössten Brüsten sitzend, ihr gegenüber eine zweite nackt, im Hintergrund hebt eine Person etwas wie ein sehr langes Wickelkind empor, daneben musicirende Weiber. Aber leider ist der ganze Revers pure Phantasie und es ist Zeit diesem antiquarischen Spuke ein Ende zu machen. Schon die Anwesenheit eines Thieres zu Füssen der angeblichen Mutter und die eines knieenden Greises musste Verdacht erregen. Diese höchst seltene Kaiser-Medaille existirt (sie ist weder im Britischen Museum noch im Wiener Cabinet vorhanden), aber der Revers stellt etwas ganz anderes vor. Wir geben die Beschreibung des im Cabinet de France befindlichen Exemplares hier vollständig nach Henry Cohen: Description historique des monnaies etc. T. II, 1859 (Medailles imperiales), Medaillons de bronze, S. 336: Antoninus Pius P. P. Tr. P. Cos. III Sa tête nue à droite. R. Sans legende.

Bacchus et Ariadne assis à droite, aux pieds de Bacchus une panthère en face, Silène courbé tenant le canthare, à gauche on voit un esclave portant un plat, an milieu un Terme et un Satyre et à droite deux Bacchantes dont l'une joue de la flute et l'autre du tympanon. Depuis 898 de I. C. 145 (Grösse ist N. 11 also 3 cm. 8 mm. beiläufig). Somit keine Votivtafel, wie Ploss meint, keine Geburtsscene wie Bartholin glaubt, also garnichts von einem Gebärstuhl (das Wickelkind ist der Gott Terminus!). Was sonst noch Aehnliches angeführt wird, beruht auf womöglich noch ärgeren Missverständnissen; so die Darstellung von Mutter und Kind auf einem Sarcophage, Titelbild von G. Ch. Siebold Commentatio de cubilibus sedilibusque usui obstetricio inservientibus, Göttingen 1790, und das ebendaselbst (S. 60) erwähnte Terracotta-Votiv (abgebildet bei Tomasinus de donariis et tabellis votivis. Patav. 1658). — Wir kehren zum ursprünglichen Artikel zurück. Das Bibelcitat ist durchaus irrthümlich, die angezogene Stelle (Exodus I, 16) enthält kein Wort von einem Geburtsstuhl oder gar von einem Modell zu einem solchen. Es heisst: Pharao befahl den Hebammen auf die Ebnaim zu sehen, wenn eine Hebräerin gebärt und wenn es ein Knabe etc. Was nun diese Ebnaim sein mögen, darüber giebt es eine ganze Literatur (wörtlich: die zwei Steine — Dualis von Eben Stein). Die Form kommt nur noch einmal in der Bibel vor (Jeremias XVIII) und bedeutet hier das Töpferrad. (Vergl. Jahresbericht der gesammten Medicin für 1877, Abth. III, S. 364 über das Gebären der Araberinnen in Algier »auf zwei flachen Steinen«). Darüber endlich, dass obstetricus daher kommen könne, dass die Hebamme vor der Gebärenden stehe, ist zu bemerken: obstetricus kommt überhaupt nicht vor (wohl obstetricius i. e. medicus); das Wort obstetrix kommt aber von obstare oder obsistere im Sinne von adstare, adsistere. Zum Schlusse sei hier eine Stelle aus Cesnola's Werk über andere aufgefundene Votivdarstellungen, nämlich geheilter menschlicher Organe, angeführt. S. 157 heisst es: »There was also a number of votive offerings representing eys, ears, noses, faces, lips, thumbs, feet and other portions of human body rudely carved in stone, showing them to be from the poorer classes, not unlike the lepers of whom there are still some in island«. Die Abbildungen sind leider sehr klein.

D.-A. van Bastelaer, Président de la sociéte d'archéologie de Charleroi. Les instruments epilatoires chez les Romains et chez les peuplades germaniques et franques (Charleroi, ce 1. septembre 1875). 16 S. gr. 8. 1 Tafel mit 6 Figuren. (5 Pincetten, 1 Scheere.)

Der Fund einer volsella in einem römisch-belgischen Grabe zu Stree veranlasste diese Abhandlung. Die Pincette ist 13 cm. lang auf 7 mm. durchgehende Breite, nur an den gegeneinander gekrümmten Enden auf 4 mm. Kantenbreite zulaufend. Bei A. Rich ist eine ähnliche abgebildet (s. v. Volsella); sie ist auch ganz gleich derjenigen von der

Abbé Cochet spricht in: Fouille romaine de Cany (Seine inférieure archéologique, S. 451) und die er abbilden liess in: Normandie souterraine, pl. 1 fig. 57. In dem Begräbnissplatze von Samson zu Namur fand sich in jedem Grabe eines Kriegers eine Pincette. Schuermans erwähnt, dass man eine ähnliche zu Harkenberg fand (Villas belgo-romaines d'Outre-Meuse) und Roach Smith fand einige in England (Roman London, pl. XXXIII fig. 8, 9, 10).

Verfasser bespricht nun die drei Methoden der Bartpflege bei den Römern: das Scheeren (tondere, succidere), Ausreissen (vellere, evellere) und Rasieren (radere, expungere) und die entsprechenden Instrumente: Rasiermesser, Scheere und Pincette. Dann zählt er (S. 3) die Textstellen auf, in denen sich Belege für das Gesagte finden. »Man wendete auch Pech, Harz (Martial Ep. XII, 32), blaue (Mart. III, 74) und Salamanderpaste (Mart. II, 66), ebenso dropax (Mart. III, 74. X, 65) (diese Drogue, von dem Pantomimen Paris erfunden, bestand aus Auripigment und Kalk), dsilothrum (Mart. Ep. III, 74) an. Sie alle dienten zum »depilare« oder »laevare«, nicht zum evellere, wie die Pincette. (Eine Salbe aus Auripigment [Schwefelarsenik] und Aetzkalk wird noch heutzutage von orthodoxen Juden anstatt des Rasiermessers gebraucht. Ref.)

Verfasser geht nun zu den Funden in fränkischen und germanischen Gräbern über. Die dort gefundenen Pincetten besitzen schmale Griffe, dagegen verhältnissmässig starke und 2 cm. breite Enden (wie Kneipzangen), unterscheiden sich also von der volsella wesentlich. Verfasser ist nicht der Meinung des Abbé Cochet (Normandie souterraine), dass diese Pincetten zum täglichen Ausziehen der Schnurrbarthaare bestimmt waren; er zeigt durch eine Stelle des Sidonius Apollinaris, dass sie zum Abzwicken oder Abschneiden derselben dienten, was täglich geschah, während die Scheere seltener angewendet wurde. Daraus erkläre sich auch die grosse Breite der Pincette-Enden. (Ein Beweis dafür ist ihm der Fund eines ähnlichen Instruments in den Gräbern aus der ersten Eisenzeit auf Bornholm: Mémoires des Antiquaires du Nord 1872, pl. 7, S. 45; Fig. 4 in unserer Abhandlung). Verfasser kommt zu dem Schlusse, dass die germanischen Völkerschaften wohl den Bart beschnitten oder rasierten, nicht aber die Haare ausrissen und schliesst mit der Bemerkung, dass in Gräbern aus der Bronzezeit sich Pincetten, ähnlich den eben erwähnten, dann Scheeren, ähnlich den forfices, und schliesslich bronzene Rasiermesser, in Form der Klinge unseren modernen gleich, vorgefunden haben. Verfasser sagt von den Fig. 3 und 3′ abgebildeten Pincetten, dass sie in römischen Gräbern nicht vorkommen. Dies ist nicht richtig. Sehr breite Pincetten überhaupt, wie speciell solche mit im rechten Winkel gekrümmten scharfen Enden, also senkrechter Stellung aufeinander (welche allein zum Abkneipen der Haare dienen können), finden sich auch in römischen und griechischen Gräbern. Eine dergleichen sehr breite römische Pincette ist im Wiener Antikenkabinete

(Broncesammlung Schrank II, Abth. 3), ferner ebendaselbst eine mit prachtvoller patina nobilis 1878 auf Cherso mit Bleischleudern gefundene, die nicht zum Abkneipen, sondern zum Ausziehen diente (vergl. Vulpes Tav. V, Fig. 8). In des Referenten Sammlung antiker chirurgischer Instrumente (wohl die reichhaltigste, die sich im Privatbesitz befindet) ist eine eben so breite und kurze Pincette, wie die bei Verfasser Fig. 4 abgebildete. Sie konnte zum Ausziehen der Haare, aber nicht zum Abkneipen dienen, aber auch zum Aufheben einer breiten Hautfalte, wozu sie noch jetzt sich vortrefflich eignet. Ueberhaupt wird es stets schwierig sein, bei einer gewissen Anzahl von Pincetteformen zu unterscheiden, ob sie zur Toilette oder zum chirurgischen Gebrauch dienten (oder zu beiden), wenn nicht der Fundort entscheidet. Die Sammlung des Referenten enthält eine durch ihre Form höchst merkwürdige gezähnte Pincette, die in einem etruskischen Grabe gefunden wurde, also sicher zur Toilette diente.

Von der vom Verfasser unter Fig. 2 abgebildeten Scheere, ganz wie unsere Schafscheeren, ist das Original nicht angegeben. Auch bei Rich s. v. forfex und s. v. coronarius ist die Abbildung nur nach einem antiken Gemälde gemacht. Antike Scheeren sind überhaupt selten. Das Wiener Antikenkabinet besitzt ein wunderhübsches goldenes, kaum zolllanges Modell, welches an dem berühmten Siebenbürgener Goldschmuck unter den anderen Ackerbaugeräthmodellen hängt, und eine eiserne, stark verrostete, aber noch federnde, fast 9 Zoll lange in Aquileia gefundene Scheere. (Ebend. Schrank I. Abth. 5). Diese wie die obigen Abbildungen gleichen vollständig den beiden in Pompeji gefundenen, abgebildet in Bulletino Archeologico Napoletano publicato da Francesco M. Avellino, anno secondo, Napoli 1844. T. II. Tav. I. No. 3, Bronzescheere; No. 4, Scheere von Eisen (im Text irrig mit 4 und 5 bezeichnet).

A. Bauer, Amulet aus Regensburg, in Archäol. epigr. Mittheilungen aus Oesterreich, von Conze und Hirschfeld. 1. Jahrg. 1. Heft. Wien 1877. S. 68 ff.

Eingerizte Schrift auf Gold- und Silberplättchen in einer silbernen Hülse um den Hals zu tragen, auf der Brust eines Gerippes gefunden: Iao-Sabao-Adonai, wie so häufig auf dergleichen. Das Uebrige noch nicht entziffert.

Die Augenheilkunde bei den Griechen und Römern.

Hirsch, August, Geschichte der Augenheilkunde. Mit einem Namen-Register (als 14. Capitel von Graefe und Saemisch, Handbuch der Augenheilkunde, Band VII). Leipzig 1877. 8. fortlaufend paginirt. (VII, 2, 235—554).

Es liegt uns hier die Geschichte einer der wichtigsten medicinischen Disciplinen vor, von der ältesten Zeit bis zu dem noch nicht lange

verflossenen Zeitpunkte der Entdeckung des Augenspiegels. »Mit dieser Entdeckung ist die Augenheilkunde in eine neue Phase getreten, welche, eben in voller Entwickelung begriffen, sich einer historischen Betrachtung vorläufig entzieht«; — und bis zu diesem Zeitpunkt führt uns das vorliegende treffliche Werk durch alle Epochen des Entwickelungsganges der Disciplin in steter Beziehung mit denen der gesammten Medicin und der ganzen Culturgeschichte. Zum ersten Mal ist hier das enorme Material zusammengestellt und kritisch bearbeitet.

Seit Jahren hat der Verfasser dieses Studium als Lieblingszweig betrieben und dem genialen Graefe bei der Entscheidung wichtiger Fragen aus der Geschichte der Ophthalmologie, wie über das Alter der Staarextraktion zur Seite gestanden. Vor gerade 10 Jahren schrieb er: »Ein Wort zur Geschichte der Cataract-Extraction im Alterthume«. (Separatabdruck aus den »klinischen Monatsblättern für Augenheilkunde.« VII. Jahrg. August-Septemberheft) und suchte so einen speciellen Theil der grossen Disciplin historisch zu erörtern. Jetzt haben wir unter der bescheidenen Form von Cap. XIV des 7. Bandes von Graefe und Saemisch's Augenheilkunde ein erschöpfendes Werk, das sich den historischen Meisterwerken über einzelne Disciplinen, wie Siebold's Geschichte der Geburtshülfe, würdig an die Seite stellt. Die treffliche Arbeit von Andreae »Zur Geschichte der Augenheilkunde« (Magdeburg 1843) bespricht in zwei Abhandlungen nur die älteste Zeit und die Augenheilkunde des Hippokrates. Die erstere ist durch die neuen Funde über Aegyptische Medicin, so wie die neuen Arbeiten über die indischen Texte überholt, diese bleibt noch immer werthvoll, wenn auch die neuen Ausgaben der Hippokratischen Texte manches klarer gestellt haben. Hirsch geht mit grösster kritischer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit Benützung aller schon längst bekannten und aller nun erst zugänglich gewordenen Quellen zu Werke. Er ist ebenso vorsichtig gegenüber den Enthusiasten für Aegyptische medicinische Weisheit — da vor allem in Betreff der Augenheilkunde doch nur Vermuthungen über die Bedeutung gewisser Worte vorliegen —, als besonnen im Urtheil über das Alter des Susrutatextes, den man aus der mythischen Höhe des 2. Jahrtausends v. Chr. Geb. herab in das 16. Jahrh. n. Chr. werfen will. Nach der »Augenheilkunde bei den alten Aegyptern und Indern«, welche als Einleitung des Werkes gegeben wird (von S. 235 —242: als XIV. Capitel des 7. Bandes ist die Paginirung fortlaufend), beginnt die »Geschichte der Ophthalmologie im Alterthum«. I. Die Ophthalmologie in der voralexandrinischen Periode (S. 242 — 249). Zuerst wird die Anatomie und Physiologie des Auges besprochen, wie sie von Alkmaeon angefangen durch die Schriften der Hippokratischen Sammlung bis Aristoteles inclusive sich darstellen. Mit Recht macht Hirsch auf die in Betreff Alkmaeon's bisher übersehene Stelle über den Sehnerv bei Chalcidius aufmerksam, deren Bedeutung durch Theophrast (de sensu et sensil. fragm. Philippson ὕλη 1831 S. 106) ihren vollen Werth erhält.

Man hat diese Stelle bisher nur stets auf Herophilus bezogen. Wir werden bei der Kritik von Magnus' Schrift: »Die Anatomie des Auges bei den Griechen und Römern« darauf zurückkommen. Es folgen nun die Erörterungen über die entzündlichen Krankheiten des Auges, über Pterygion, Hypopyon, Amblyopie, Nyktalopie, Glaukom, Strabismus, Krankheiten der Augenlider, Behandlung der Augenkrankheiten. Mit welcher Genauigkeit und Berücksichtigung der gesammten Literatur zur Aufklärung dunkler Stellen in die Einzelheiten eingegangen wird, sehen wir bei dem verschiedenen Verfahren gegen Trachom und Entropium (S. 250). Bei der Blepharoxysis gegen Trachom (Wundmachen und Cauterisiren der Wucherungen an der inneren Fläche der Augenlider finden wir folgende Note:

Die Stelle, an welcher dieses Verfahren beschrieben wird (de visu § 4, IX 156) ist etwas dunkel und lässt mehrfache Deutungen zu. Ich bin hier wesentlich der Auffassung von Anagnostakis (in *'Ιατρικὴ 'Εφημερίς* 1860, No. 73 S. 182 und Contributions à l'histoire de la chirurgie oculaire chez les anciens. Athènes 1872 p. 31) als der dem Texte am meisten entsprechenden und auch in Bezug auf die Operation selbst rationellsten gefolgt; Sichel, der früher (Oeuvr. d'Hippocrate par Littré vol. IX p. 140, X. Praef. XLIII seq.) eine andere Auffassung von dem Verfahren gehabt, hat sich später (Nouv. recueil de pierres sigilaires etc. (Par. 1866) der Uebersetzung von Anagnostakis angeschlossen.

Die eigenthümliche Operation des Entropiums, welche in dem Anhang von Hippokrates' de vict. rat. in acut. § 29 beschrieben wird, hat mehrfache Deutungen erfahren. (Es handelt sich darum, den einwärts gestülpten, das Auge reizenden Lidrand wieder nach auswärts zu bringen). Hirsch bemerkt nun hierzu: »Anagnostakis l. c. p. 3 übersetzt die Stelle, welche wörtlich lautet: »*ὑποθεὶς τὸ ῥάμμα τῇ βελόνῃ τῇ τὸ χύαρ ἐχούσῃ κατὰ τὸ ὀξὺ τῆς ἄνω τάσιος τοῦ βλεφάρου ἐς τὸ κάτω διακεντήσας δίες καὶ ἄλλο ὑποκάτω τούτου, ἀνατείνας δὲ τὰ ῥάμματα, ῥάψον καὶ κατάδει, ἕως ἂν ἀποπέσῃ*«, folgendermassen: Avec une aiguille armée d'un fil traversez la peau de haut en bas vers le point le plus élevé de la paupière; placez un autre fil plus bas; tendez les fils en haut (de manière de former un pli de peau vertical); cousez ce pli (à sa base) et nouez fortement les fils jusqu'à ce qu'il tombe; — hiergegen muss ich bemerken, dass ich nach einer Besprechung, welche ich vor längerer Zeit mit meinem inzwischen verstorbenen Collegen, Herrn Prof. Haupt, über diesen Gegenstand gehalten habe, zu der Ueberzeugung gekommen bin, dass das Wort *ὀξὺ* hier nichts anderes als die Schärfe des Augenlidrandes und die Worte *ἡ ἄνω τάσις* eben nur den oberen Rand des Augenlides bedeuten können. Von Bildung einer Hautfalte ist im Texte nichts gesagt und das Wort *ἀποπέσῃ* bezieht sich nicht auf diese (hypothetische) Hautfalte, sondern auf *τὰ ῥάμματα.* — Allerdings kann ich nicht in Abrede stellen, dass die von Anagnostakis gegebene Deutung

der Stelle den Chirurgen mehr befriedigen wird als die wörtliche Uebersetzung derselben«.

Mit S. 251 beginnt die Geschichte der Ophthalmologie in der alexandrinischen und römischen Periode bis zur Zeit Galen's: Anatomie und Physiologie. Entzündliche Krankheiten des Auges und deren Folgen. Pterygium. Staphylom. Glaukom. Hypochyma. Amaurose. Nyktalopie. Aegilops (Thränenfistel). Nystagmus. Krankheiten der Augenlider. Angeborne Krankheiten des Auges. S. 267 die Ophthalmologie in der Zeit von Galen bis zum Schlusse des Alterthums und zwar Anatomie des Auges. Physiologie des Auges. Gestaltung der Augenheilkunde im Allgemeinen. Entzündliche Krankheiten und deren Folgen. Hypopyon. Pterygium. Staphylom. Xerophthalmos. Hydrophthalmos. Hypochyma. Glaukosis. Thränenfistel. Strabismus. Krankheiten der Augenlider. Augenheilmittel im Alterthume.

Hier nun noch einige Worte über die arabischen Uebersetzungen griechischer Aerzte in Bezug auf die Augenheilkunde; denn nur auf diesem Felde wird wohl der seit mehr als zehn Jahren währende Streit entschieden werden können, ob die griechischen (und römischen) Aerzte neben der Niederdrückung des Staares (Celsus und Paul von Aegina) auch die Extraction gekannt haben. Die Vertheidiger der letzteren Meinung stützen sich neben der doch vieldeutigen Stelle des Plinius (H. N. XXIX. c. VIII): squamam in oculis emovendam potius quam extrahendam, und der indirekten Hinweisung Galen's (Meth. med. c. XIII, Kühn X p. 986) nur auf folgende positive Aussprüche: Rhazes sagt, dass Antyllus von der Ausziehung des Staares spreche, und giebt aus Latyrion's Beschreibung der Operation eine Stelle (Rhazes, Hawî [Continens] ed. Venet. lib. II c. 3 fol. 40 und 41). Mit Recht meint Hirsch, auch dieses sei nicht beweisend, da es von Antyllus nur heisst, er spreche davon, und das Citat aus Latyrion offenbar eine Lücke aufweise (wie Hirsch scharfsinnig nachweist S. 291); Rhazes' Werk ist, wie schon erwähnt, nur in der lateinischen Uebersetzung gedruckt; nur durch den Urtext selbst könnte die Angelegenheit spruchreif werden, obgleich auf die Bedeutung und Glaubwürdigkeit von Rhazes' Citaten selbst in der Uebersetzung schon oben hingewiesen wurde. Diese lateinische Uebersetzung, welche Wort für Wort giebt, erhält bei manchen Stellen nur einen Sinn, wenn man auf den Originaltext zurückgeht. Nach jener von Hirsch nachgewiesenen Lücke in dem Citat von Latyrion spricht dieses von der Niederdrückung des Staars: debemus tenere instrumentum supra cataractam per magnam horam in loco ubi deponitur illud. Diese ganz unsinnige Forderung, das Instrument eine ganze Stunde, noch obendrein eine grosse, im Auge zu halten, ist aber nichts als der Fehler eines Abschreibers der lateinischen Uebersetzung des arabischen Textes. Celsus sagt in der berühmten Beschreibung dieser Operation (Lib. VII c. 7) kein Wort von einem Verweilen des In-

strumentes im Auge; aber der einzige Grieche, von dem eine Beschreibung dieser Operation auf uns gekommen ist, Paul von Aegina, sagt es ganz deutlich. In der ed. Basil. 1538 (wie in der so seltenen Aldina, von welcher jene nur ein Abdruck ist) heisst es S. 182 *περὶ ὑποχυμάτων*: *Καὶ εἰ μὲν εὐθὺς κατενεχθείη, ἐπιμένωμεν ἠρεμοῦντες ὀλίγον, εἰ δὲ ἀναπλεύσῃ πάλιν αὐτὸ καταγάγωμεν.* (Bei beiden steht *ἠρεμοῦντες*). Es steht hier klar, dass das Instrument eine Weile im Auge auf dem niedergedrückten Staar soll gehalten werden, und dies ist eben so richtig wie es wichtig ist; so hat es auch offenbar Latyrion gehabt (man weiss nicht wann er lebte, Paul schreibt ihn wohl ab, wie manchen andern, ohne ihn zu nennen) und so muss es auch der arabische Text des Rhazes haben, wo vielleicht ein längeres Verweilen steht. Der lateinische Uebersetzer hat dieses Verweilen nicht ganz correct, aber nicht sinnlos, mit per magnam moram gegeben, der spätere Abschreiber machte aus magnam̄oram — magnam horam. Celsus beschreibt alle Operationen so klassisch und kennt die Griechen so gut, dass man wohl annehmen kann, dass Latyrion, der dieses höchst wichtige Moment bei der Niederdrückung des Staars zuerst ausdrücklich angiebt, nach ihm gelebt habe. Die Araber haben nur die griechischen (nicht die lateinischen) Aerzte gekannt, aber von ihren Werken hatten sie zum Theil bessere, zum Theil vollständigere Texte als wir. So fehlen uns die letzten sechs Bücher von Galen's *περὶ ἀνατομικῶν ἐγχειρήσεων*: Greenhill hat die arabische Uebersetzung des Ishak ben Honein in der Bodleiana (vor mehr als 30 Jahren) entdeckt.

Anagnostakis, André, Recteur de l'université d'Athènes, Encore deux mots sur l'extraction de la cataracte chez les anciens. Athènes. Typographie de Pierre Perris. 1878.

Malgaigne hat die auf Sprengel's Aussage hin von der medicinischen Welt angenommene historische Thatsache geläugnet, dass die Alten den grauen Staar extrahirt haben und Dr. Magnus ist der warme Vertheidiger Malgaigne's (s. Graefe's Arch. XXII, 1 und auch in anderen Schriften). »Ich bemerke« sagt Malgaigne »dass diese Operation (Eröffnung der Hornhaut) wahrscheinlich nur für das Hypopyon in Gebrauch war, welches viele Autoren jener Epoche nicht genau genug vom Staar unterschieden«. Aber die Zeugnisse, die für den antiken Ursprung der Extraction sprechen, sind zu triftig. Die Hauptzeugnisse datiren von zwei Epochen, vom Anfang und vom Ende der antiken Chirurgie, von ihrer Blüthe und ihrem Verfalle, nämlich von Galen und von Abynzoar (Ibn Zohr). Der erste bezeugt zweifellos, dass man die Extraction unternommen hat; der zweite, dass sie so in Misskredit gekommen, dass man selbst über die Möglichkeit disputirte. Folgt die Stelle Galen's (meth. med. lib. XIV c. XIII) von dem Ausschneiden krankhafter Geschwülste, worunter Blasensteine und Cataracte. Geht dies nicht, sagt er weiter, so

muss man sie an einen weniger schädlichen Ort deplaciren, wie es bei den Cataracten geschieht. Galen fügt hinzu: einige Chirurgen haben versucht dieselben auszuziehen, in der Weise, wie ich es in dem Buch von den chirurgischen Operationen zeigen werde. Diese chirurgischen Bücher Galen's sind bekanntlich nicht vorhanden.

Die Stelle von Abynzoar sagt einfach, den Staar auszuziehen, wie viele geglaubt haben, sei unmöglich. Verfasser erklärt, dass Galen weit entfernt war, hypopyon mit cataracta (*ὑπόχυμα*) zu verwechseln. Was den Einwurf von Magnus betrifft, dass man *κενοῦν* nur von flüssigen Substanzen gebrauche, sagt Verfasser wörtlich: »Ich erlaube mir zu bemerken, dass man im Griechischen wie im Französischen und im Deutschen ebenso gut sagen kann, ein Haus leeren, wie eine Flasche leeren«. Es war eben mit der Extraction wie mit der Tracheotomie. Obgleich sie von Asklepiades erfunden war, hat Celsus sie nicht einmal erwähnt. Sie war vergessen. Antyllus nahm sie wieder auf; Paul von Aegina kopirt nur Antyllus, ein Beweis, dass er sie nicht selber ausführte. Albukasis, der die Werke des Antyllus und Paulus kannte, erwähnt sie gar nicht. Von der Extraction spricht auch Paul von Aegina nicht. Sprengel hat seine Meinung auf die Stelle von Rhazes gegründet, welcher allein den Ausspruch des Antyllus citirt: »Einige haben unter der Pupille geöffnet und die cataracta herausgezogen; das kann geschehen, wenn sie »subtilis« ist, wenn sie »grossa« ist, kann sie nicht extrahirt werden, weil der humor zugleich entleert würde.« Dr. Magnus glaubt, es sei hier von der Operation des Hypopyons (Eiterauge) die Rede, und subtilis und grossa gehen nicht auf die cataracta (hypochyma, suffusio), sondern auf die Consistenz des Exsudats. Aber beim Hypopyon ist ja der Verlust des humor aqueus unausweichlich, welches immer die Consistenz des Exsudates sei, und schon Celsus theilt die Cataracte in kleine und grosse (VII, 13). Verf. glaubt sogar annehmen zu dürfen, dass Galen in dem leider verloren gegangenen chirurgischen Handbuche die Extraction mittelst des unteren Hornhautschnittes (sub pupilla) schilderte. Um Malgaigne's Haupteinwurf, die Alten hätten cataracta und hypopyon verwechselt, zu entkräften, genügt es, Celsus und Galen zu citiren. Celsus (VII, 14) sagt, wenn die cataracta klein, unbeweglich, grünlich oder eisenglänzend ist und von der Seite noch Lichtstrahlen durchgehen können, so ist Hoffnung vorhanden; ist sie aber gross, beweglich, wackelnd, die Pupille abnorm u. s. w., so ist keine Hoffnung. Galen's Zeugniss steht bei Paul von Aegina (VII. Buch). Galen lehrt, ganz wie es heutzutage geschieht, dass man das Auge schliessen und dann schnell öffnen soll, um die Erweiterungsfähigkeit der Pupille und die Grösse der cataracta zu erkennen, und dass die Verwachsungen mit der Iris die Operation verbieten. Solch ein operirbarer Staar mit beweglicher Pupille hat nicht das geringste gemein mit einem Hypopyon. Aus mehreren Stellen Galen's

geht ferner hervor, dass die Alten, wenn sie sich auch über den Sitz der cataracta täuschten, über das Hypopyon vollkommen informirt waren (Introd. XVI und meth. med. XIV, c. 19). »Auch bei dieser Operation«, bemerkt Verfasser, »trat dasselbe ein, wie bei der der Cataracta«. Das Messer wich der Nadel. Galen operirte kühn, wie Hippokrates und wie jetzt Saemisch, mit einem breiten Einschnitt in die cornea. Zu Aëtius Zeiten, 600 Jahre n. Chr., machte man nur mehr die Punction. Verfasser glaubt, dass der grosse Streit, was Plinius gemeint habe wenn er sagt, es sei besser die squama herauszuziehen als zu deplaciren, unnütz sei, weil sein Ausspruch, als der eines Laien, gegenüber den citirten Fachautoritäten nicht in Betracht komme. Es handele sich bei der Extraction nur um zwei Dinge: Um einen grossen Einschnitt in die Hornhaut und um die Eröffnung der Kapsel. Kannte Galen beides? Dass er das erste kannte, zeigt der Hornhautschnitt unter der Pupille um das Hypopyon mit einem Mal auszuleeren; ferner ist er der einzige, welcher die Kapsel einschnitt, obgleich er sie für eine abnorme Haut zwischen Iris und Linse hielt. Er sagt Introd. XIX: »Wir drücken die Cataracta nieder, indem wir sie zerkratzen«. Was die Discission betrifft, so ist er bekanntlich der Erste, der sie machte. Die Eröffnung der Kapsel wurde vergessen, wie die Extraction. Paul von Aegina spricht weder von der Discission noch von der Eröffnung der Kapsel bei der Niederdrückung.

Μελέται περὶ τῆς ὀπτικῆς τῶν ἀρχαίων ὑπὸ Ἀνδρέου Ἀναγνωστάκη, Πρυτάνεως τοῦ ἐν Ἀθήναις ἐθνικοῦ πανεπιστημίου. Ἐν Ἀθήναις, ἐκ τοῦ τυπογραφείου Πέτρου Πέῤῥη. 1878. 28 S. gr. 8.

Diese griechisch geschriebene Broschüre behandelt die physikalische und physiologische Optik der Alten und ihre Beziehungen zur Pathologie des Auges nach den zerstreuten, in neuerer Zeit übersehenen, oder, wie der Verfasser glaubt, missverstandenen Bruchstücken der griechischen Literatur. Verfasser meint die Grundlagen aller unserer optischen Kenntnisse bei den Alten zu finden. Die antike Philosophie umfasse auch alle physikalischen und mathematischen Wissenschaften. Keines der elementaren optischen Werkzeuge war den Alten gänzlich fremd, und ohne Kenntnisse der Geometrie nahm Plato keinen Schüler auf. Aber freilich unterschied man eine Mechanik, getrennt von Geometrie, und von der antiken Philosophie lange übersehen. Sie wurde nach Plutarch eine der Kriegswissenschaften. (Wie sie schon früher die Wissenschaft der Ingenieure, Baumeister, Schiffbauer etc. war. Dass jene beiden Wissenschaften nicht mit einander vereinigt wirkten, war offenbar die Hauptursache der lückenhaften Entwicklung der Physik und das Hinderniss der Entdeckung von Naturgesetzen. Ref.)

Einen Auszug aus der Schrift hat Referent in dem Jahresbericht der gesammten Medicin für 1878, Bd. I, S. 355 ff. gegeben. Hier mag

nur eine kurze Bemerkung zu des Verfassers Auseinandersetzung über den seit Lessing so oft besprochenen grünen Smaragd des Nero folgen (S. 8 ff.). Verfasser citirt alle einschlägigen Stellen der Alten über Concavgläser und gefärbte Conservationsgläser, Plinius, Seneca, Galen (*Περὶ χρ. τ. μορ. Κ'. γ'*) u. s. w. Referent glaubt noch auf das Epigramm des Phanias in der Anthol. Pal. VI, 295 hinweisen zu müssen, wo unter den Geräthen des Lohnschreibers auch das blaue Glas (zur Schonung der Augen) genannt wird.

Dr. Hugo Magnus, Die Anatomie des Auges bei den Griechen und Römern. Leipzig 1878. 1 Blatt, 67 S. gr. 8.

Verfasser will eine »auf ausschliesslichem Quellenstudium beruhende Bearbeitung der antiken Anatomie des Auges« geben. Er theilt die Geschichte derselben in drei Perioden. Die erste geht von den ältesten Zeiten bis zum Auftreten des Herophilus. Sie schliesst mit der Darstellung des Einflusses, welchen die Anatomie auf die Ophthalmophysiologie, Pathologie und Therapie in der voralexandrinischen Zeit ausgeübt hat. Zweite Periode: vom Auftreten des Herophilus bis auf Galen. Dritte Periode: Galen und die nachgalenische Zeit. Das positive anatomische Wissen hat ungemein zugenommen und folgende Theile werden besprochen: die Lider; die Tenon'sche Kapsel; Conjunctiva; die Häute: Sclerotica mit Cornea, die Adler- und Regenbogenhaut, die Netzhaut; die Linsenkapsel, das Kammerwasser, die Linse, der Glaskörper, der Sehnerv, Gefässe und Nerven, der Thränenapparat, der Bewegungsapparat des Augapfels. Verfasser sagt am Schluss dieser Epoche: die Rücksicht auf die anatomische Form wird zwar ängstlich gewahrt, und ihr auch behufs Erklärung der physiologischen und pathologischen Erscheinungen eine hohe Bedeutung zuerkannt; doch legte man die anatomische Thatsache der physiologischen und pathologischen Thatsache nicht zu Grunde, sondern baute diese vor wie nach auf dem schwankenden Fundamente speculativer aprioristischer Voraussetzungen auf und benutzte die anatomische Form nur dazu, um aus ihr einen Beweis für dieses luftige Gebäude herzuleiten.

Es sind dies die schon früher erwähnten landläufigen Ansichten, welche in dieser Schrift variirt werden. Aber gerade Galen ist eine Ausnahme (wie noch mancher vor und nach ihm). Wir haben oben erwähnt, dass er die scharfsinnigsten Experimente anstellte und den Weg echter Forschung in Physiologie und Pathologie ging. Wir haben gesehen, dass auch nach Galen einer der hervorragendsten Kliniker des Alterthums, Alexander von Tralles, die Therapie nicht auf Speculation gründete, sondern geradezu verlangt, der Arzt solle anatomisch denken. Es ist begreiflich, dass der Verfasser für seine Ansicht eintritt, hat er doch darin bedeutende Männer zum Vorbilde. Wenn er aber seine Darstellung der

antiken Anatomie des Auges damit motivirt »weil die jüngst erschienene vortreffliche Geschichte der Augenheilkunde von Hirsch, gemäss ihrer ganzen Anlage, sich nicht auf eine erschöpfende Bearbeitung der antiken Anatomie einlassen konnte, vielmehr sich auf eine oberflächliche und knappe Darstellung dieser Disciplin beschränken musste«, so müssen wir die Vollständigkeit dieser Arbeit und die so betonte Quellenbenützung etwas genauer ansehen.

Verfasser sagt S. 23: »Alkmaeon, Empedokles, Demokritos sind bereits so vertraut mit der Vorstellung eines zwischen Gehirn und Auge sich findenden vermittelnden Zwischenorgans, dass man auf die Vermuthung kommt, sie hätten diesen Begriff als einen wohl gekannten von ihren Vorgängern überliefert erhalten«. Hierbei die Anmerkung, dass Hirsch Unrecht habe unter Berufung auf Chalcidius und Diogenes Laërtius dem Alkmaeon die Entdeckung des Nervus opticus zuzuschreiben. Bei keinem von beiden könne er eine derartige Angabe finden, trotzdem er Chalcidius und Diogenes Laërtius und zwar in den von Hirsch benützten Ausgaben verglichen habe. »Jene Autoren verlieren kein Wort darüber, dass Alkmaeon den Sehnerv entdeckt haben solle«. Der Satz, auf den wir oben bei Hirsch schon hindeuteten, lautet bei demselben: »Erwähnenswerth ist die dem Alkmaeon, einem der ältesten pythagoräischen Philosophen, der sich nachweisbar ernstlich mit anatomischen resp. zootomischen Untersuchungen beschäftigt hat (vgl. Chalcidius und Diogenes Laërtius) zugeschriebene Entdeckung der nervi optici. Eine bestimmtere Angabe hierüber finden wir bei Theophrast (De sensu et sensil. in Philippson ὕλη, Berlin 1831)«. — Es ist merkwürdig, dass Magnus in einer bestimmten Ausgabe des Diogenes sucht, was in keiner einzigen steht und im Chalcidius nicht findet, was in jeder Ausgabe derselben zu lesen ist. Die beiden Citate sind bei Hirsch nur zusammengeworfen und verstellt worden. Nach »Alkmaeon einem der ältesten Philosophen«, soll es heissen: »vgl. Diogenes L.« und nach »Entdeckung der nervi optici« muss es heissen: »vgl. Chalcidius«. Und dass Hirsch mit vollem Recht sich auf Chalcidius in dieser Hinsicht beruft, zeigt die Stelle selbst. In der citirten Ausgabe des Meursius heisst es nämlich (S. 340 bis 341): Demonstranda igitur oculi natura est, de qua cum plerique alii, tum Alcmaeus Crotoniensis, in physicis exercitatus, quique primus exsectionem aggredi est ausus, et Callisthenes, Aristotelis auditor, et Herophilus multa et praeclara in lucem protulerunt. Duas esse angustas semitas, quae a cerebri sede, in qua est sita potestas animae summae et principalis, ad oculorum cavernas meent, naturalem spiritum continentes. quae cum ex uno initio eademque radice progressae, aliquantisper coniunctae sint, in frontis intimis separatae, bivii specie, perveniant ad oculorum concavas sedes«. — Hat Magnus die Stelle gelesen? Marx citirt freilich in seiner schönen Schrift über Herophilus nur diesen und lässt darauf die Stelle aus Chalcidius folgen. Dieser selbst spricht aber,

wie wir sehen, diese Kenntniss dem Alkmaeon, Callisthenes und Herophilus zu. Uebrigens ist das Ende der Stelle bei Meursius wie bei Marx falsch interpungirt und giebt einen falschen, eigentlich gar keinen Sinn. Es kann nicht heissen aliquantisper coniunctae sint, in frontis intimis separatae etc., sondern (wie Wrobel in seiner neuen Ausgabe des Chalcidius) aliquantisper coniunctae sint in frontis intimis, separatae bivii specie perveniant etc. So ist's auch anatomisch ganz richtig. Dass aber Alkmaeon's Verdienst in dieser Hinsicht nicht geläugnet werden kann, zeigt der Ausspruch Theophrast's über Alkmaeon, den Hirsch aus Philippson's *ὕλη* citirt. Wir sehen hier eine Quelle, in welcher der Verfasser nicht finden kann, was darin steht. Wir wollen eine andere Quelle untersuchen, in der Verfasser etwas Neues findet. Es heisst in Betreff der Zeit des Aristoteles: »Jedenfalls scheint man aber bereits gewisse Medikamente gekannt zu haben, mittelst deren man behufs therapeutischer Zwecke die Grösse der Pupille willkürlich verändern konnte. Wenigstens gedenkt Aristoteles einer Pflanze, *κρόμμυον* genannt, welche die Fähigkeit besessen haben soll, die Pupille zu verengen«. In einer Note wird nun die Textstelle aus Aristoteles Probl. Cap. XX, 22 ohne Uebersetzung citirt. Abgesehen davon, dass in diesen anderthalb Zeilen nicht weniger als drei Druckfehler vorkommen (es muss im Anfang *διὰ τί* heissen, dann *ὀφθαλμὸς*, dann fehlt das Fragezeichen, um den Sinn klar zu stellen, und endlich ist auch noch die erste Klammer versetzt), so wäre gerade hier die Uebersetzung äusserst nothwendig gewesen, denn Magnus missversteht diese Stelle ganz und gar. Er sagt: »Wenn diese so äusserst interessante Stelle bis jetzt nur eine sehr geringe Beachtung erfahren hat, und man gerade in der neueren Zeit sich daran gewöhnt zu haben scheint, die Kenntniss der Myotica erst der modernen Wissenschaft zu vindiciren, so mag dies seinen Grund wohl darin haben, dass die meisten Autoren des Alterthums die myotische Wirkung der *κρόμμυον* genannten Pflanze unerwähnt lassen, und ich im Augenblick nur den Aristoteles zu nennen weiss, der ihrer gedenkt«. Es ist dies letztere sehr begreiflich, denn es ist noch Niemandem eingefallen, diese Stelle so misszuverstehen, so wenig als dem Aristoteles, sie so zu meinen. Vor allem sind die Zweifel Magnus', was *κρόμμυον* eigentlich sei, wahrhaft drollig. Er sagt, die neueren Autoren, z. B. Kühn (Hippokrates) übersetzen *κρόμμυον* mit cepa. Als wenn Kühn da je eine Zeile übersetzt hätte! Kühn hat den Foës abgedruckt und dieser übersetzt nicht anders, als die ältesten. *Κρόμμυον* war nie etwas anderes als die Zwiebel, und hätte Magnus die Stelle des Aristoteles weiter gelesen, so hätte er gefunden, dass Aristoteles gar nichts anderes fragt, als: »Warum beisst blos die Zwiebel so gewaltig das Auge? Man sagt sie habe den Namen *κρόμμυον*, weil sie das Auge sich schliessen macht (*κόρην ποιεῖν συμμύειν*).« Er fährt fort: »andere scharfe Dinge thun dies nicht. Selbst die Kresse, welche schärfer ist, macht das Auge nicht thränen, wenn sie ihm genähert wird. Die

Zwiebel aber, sowohl dem Auge genähert, als auch gegessen, macht es thränen«. Aristoteles erklärt dies nun weiter aus den scharfen Dünsten und scharfen Säften u. s. w. Also Aristoteles weiss selbst nichts von der »myotischen Kraft«, denn *κόρη* steht hier nicht für Pupille, sondern als Volksausdruck für Auge, wie ja früher Magnus selbst sagt, dass es auch diese Bedeutung habe. Es ist somit nichts mit der Pflanze, welche die Kraft gehabt haben soll zu bewirken, dass die Pupille sich verschliesse. Denn das heisst *συμμύειν*. Dass Magnus sogar Versuche mit Scilla maritima macht, wirkt geradezu erheiternd. In der Ilias (XI 630) hat Nestor den verwundeten Machaon mit *κρόμμυον ποτῷ ὄψον* (Zwiebel als Zukost zum Trunke [Wein, Honig u. s. w.]) bewirthet. Das wird doch nicht Meerzwiebel gewesen sein!? *Κόρη* bedeutete im gewöhnlichen Leben wie in der Dichtersprache das Auge, zu jener Zeit auf jeden Fall, wie bei Euripides mehrfach (Hek. 972, Bakchen 746, Ion 876) und in der Anthol. gr. Schlagend für unsere Aristotelische Stelle heisst es im Ion: *στάζουσι κόραι δακρύοισιν ἐμαὶ*, es triefen meine Augen von Thränen. Es ist also diese ganze Volksetymologie des *κρόμμυον* bei Aristoteles, von »*κόρην συμμύειν*« eine jener ergötzlichen Etymologien, wie sie uns die griechischen Klassiker so häufig ganz ernsthaft zum Besten geben. Oder ist Magnus vielleicht durch den ältesten Uebersetzer der Probleme irregeleitet worden, der wirklich pupillam comprimi cogere übersetzt? Aber pupilla heisst bei den Alten auch das Auge. Und so ist es wohl nichts mit der ganzen Entdeckung, und wenn Magnus die umfangreiche Note und die Erzählung seiner vergeblichen Versuche mit dem Ausspruche schliesst: trotzdem ist aber die Aristotelische Bemerkung wichtig genug, um zu ferneren Untersuchungen aufzufordern — so wird uns hoffentlich nicht noch jemand mit diesen Zwiebeln behelligen. Das Quellenstudium von Magnus ist durch diesen Irrthum freilich bewiesen; aber wie verhält sich die Behauptung der Vorrede vom »ausschliesslichen Quellenstudium« zu seiner mehrfachen Hinweisung auf eine Recension, in welcher lateinische Uebersetzungen als Quellen behandelt werden? S. 61 wird gesagt, dass Galen die plica semilunaris, die caruncula lacrimalis und den saccus lacrimalis zusammenwirft, und für einen in die Nase mündenden Körper hält. Und um dies zu beweisen, wird eine Recension des Werkes von Hirsch angeführt, »welche an der Hand des Galenischen Textes« dies kritisch beleuchtet habe mit nachfolgenden Worten: »Galen sagt K. III S. 809: Operimentum foramini, quod est ad nares, corpus hoc carnosum, quod est ad angulum maiorem natura imposuit. Dies Operimentum hält Hirsch für die caruncula lacrimalis. Da letztere aber nicht mit der Nase durch einen Kanal in Verbindung steht, Galen aber ausdrücklich von jenem corpus carnosum dies behauptet, so liegt auf der Hand, dass es unstatthaft ist, hierin die Caruncula lacrimalis erblicken zu wollen. Aus der ganzen Beschreibung des Galen geht vielmehr

hervor, dass er die plica semilunaris, die caruncula lacrimalis und den saccus lacrimalis identificirt und für einen Körper hält u. s. w.« So sagt die Recension, wie Magnus behauptet, mit Recht. Hätte aber Magnus den Anfang des Kapitels selbst gelesen, so würde er gesehen haben, dass Galen unter *σαρκῶδες σῶμα* (corpus carnosum), nur die caruncula lacrimalis verstehen kann, denn er fragt: »Warum am kleineren Winkel kein solches corpus carnosum sei« (wir übersetzen hier deutsch) und fährt fort: »Wenn der den grossen Winkel bedeckende fleischförmige Körper nothwendig war, so hatte die Natur, wie es scheint, den kleinen Winkel hintangesetzt, indem sie ihn dieser nöthigen Decke beraubt hat. Ist er aber ohne Nutzen, so schadet sie dem grossen, indem sie ihn unnöthig belastet. Wie ist es nun, und wie so thut sie keinem von beiden Unrecht? Sie hat als Deckel des Ganges (*συντρήσεως*) zu den Nasenlöchern diese fleischförmigen Körper im grossen Augenwinkel bestimmt. Der Gebrauch aber jener Oeffnung (*κείνου τοῦ τρήματος*) ist beim Thiere doppelt etc.« — Und da soll Galen diesen Theil mit dem Thränensack zusammengeworfen haben? Da hätte er ja die caruncula im wahren Sinne des Wortes mit Sack und Pack vom inneren Winkel nach dem äusseren wandern lassen müssen! Hätte Verfasser dann weiter gelesen, wo von der Operation der Encanthis gesprochen wird, so hätte er selbst die Unmöglichkeit eines solchen Zusammenwerfens von Galen's Seite klar erkannt. — Verfasser hat durch seine »Geschichte des grauen Staares, Leipzig 1876« eine schöne Stellung unter den Historikern seines Faches errungen, der Wissenschaft gegenüber hat er die Pflicht sich diese Stellung zu bewahren.

Die Kenntniss der Sehstörungen bei den Griechen und Römern. Von Dr. Hugo Magnus. Separatabdruck aus von Graefe's Archiv f. Ophthalmol. Bd. XXIII. Abth. 3. Berlin 1877.

Verfasser versteht hier unter Sehstörungen nur jene Zustände, welche nicht durch eine der äusseren Untersuchung zugängliche Veränderung der verschiedenen Organe des Auges verursacht werden. Er findet, dass die Alten über eine Fülle der gediegensten Beobachtungen verfügten, trotzdem aber ihre Kenntnisse durch eine Menge der unklarsten und abenteuerlichsten optischen Vorstellungen verdunkelten und trübten, weil sie bei den Versuchen, ihre meist sehr fein empfundenen Beobachtungen zu erklären, nicht den Weg des Experimentes und der Untersuchung gingen (S. 5) u. s. w. Priestley's Ausspruch findet er sehr treffend, dass sie wenig oder keine Versuche machten, aber ihre Einbildungskraft überfruchtbar war (S. 6). (Es sind eben dies die landläufigen Redensarten, die niemand wiederholen sollte, der die Untersuchungen der Alexandrinischen Naturforscher und die Experimente Galen's kennt. Erasistratus z. B. hat auf Grund auch jetzt nicht leicht nachzuahmender Experimente an lebenden Thieren eine Theorie aufgestellt, die Galen durch dieselben Experimente stürzte. Noch heutzutage

geschieht nichts anderes, und was die allzu fruchtbare Phantasie in Beziehung auf Theorien betrifft, so sagt Verfasser selbst (S. 13), dass bei Aristoteles die Keime unserer Undulationstheorie zu suchen sind; und wenn er von Euklid anführt (Theorem. I), dass man von jedem fixirten Gegenstande immer nur einen kleinen Theil auf einmal zu erkennen vermöge, und dass der Totaleindruck eines jeden Objects nur dadurch ermöglicht werde, dass das Auge mit grosser Schnelligkeit über die einzelnen Punkte desselben hinwegeile, so ist das wohl eine Anschauung, welche die Physiologie noch heutzutage anerkennen muss). — Wir fahren in des Verfassers Angaben fort: schon bei Hippokrates findet man Beschreibungen grösserer wie halbseitiger Sehfeldstörungen (de morbis II.) Galen (De sympt. caus. l. I. c. 2) kennt centrale Defecte (Gegenstände erscheinen durchlöchert) peripherische Beschränkungen etc. Der Begriff Amblyopie umfasst bei den Alten eigentlich alle abnormen Zustände des Sehaktes, obgleich sie recht genau Presbyopie und Myopie etc. unterschieden. Ueber letztere ergeht sich Verfasser des Weiteren. Die Geschichte vom Smaragde Nero's (Plin. l. XXXVII. 5) wird weitläufig erörtert. Er ist nicht der Ansicht von Hirsch, dass Plinius' Worte 'iidem plerumque concavi, ut visum colligant' auf die Kenntniss von Concavgläsern zum Gebrauch für Kurzsichtige gehen. Es stütze sich diese Bemerkung des Plinius »nicht auf eine wirkliche Kenntniss der refractorischen Werthigkeit der Concavgläser, sondern habe nur die Bedeutung einer speculativen Folgerung aus den eigenthümlichen aprioristischen physiologisch-optischen Anschauungen des Alterthums« (S. 17). Diese wunderliche Phrase hat keinen Werth gegenüber dem einfachen Ausspruche von Plinius. Wer jemals als Kurzsichtiger sein undeutliches oder zerstreutes Sehen durch Vorhalten eines Concavglases plötzlich gehoben sah, wird den Ausdruck »visum colligere« wahrhaft treffend finden. Auch der Ausdruck des Plinius »iis parcitur scalpi vetitis« (der nichts anderes bedeutet, als dass man dieselben [für gewöhnlich] nicht schneidet, weil sie zu kostbar sind), kann dagegen nichts beweisen. Der Hohlschliff der Edelsteine (intaglio) war bei den antiken Steinschneidern zu ebenso wunderbarer Höhe gediehen, wie die Darstellung im Hochschliff. — S. 26 spricht Verfasser über Mydriasis (die auch von manchen Platycoria genannt wird), krankhafte Erweiterung der Pupille, die Celsus lib. VI c. 6 trefflich mit Lähmungszuständen in Verbindung bringt. Aretäus allein nennt Mydriasis die krankhafte Verengerung der Pupille (De sign. et caus. diut. morb. lib. I c. 7). — S. 29. Mit Nyktalopie werden die verschiedensten krankhaften Zustände bezeichnet, welche mit einer Verminderung der Sehschärfe bei normaler Tagesbeleuchtung verbunden sind, darunter auch das, was jetzt Hemeralopie genannt wird. Hippokrates praedict. 2 de morb. vulg. lib. IV u. VI, ebendas. lib. II über Doppeltsehen. — S. 32 Aristoteles hat sich mit dem Schielen ganz angelegentlich beschäftigt. Galen de loc. aff. c. II beschäftigt sich mit

den Lähmungsstörungen. Verfasser sagt hier selbst: Es geht daraus hervor, dass Galen bereits den Versuch gemacht hat, auf experimentellem Wege genauere Aufschlüsse hinsichtlich der Physiologie und Pathologie der Augenmuskulatur zu gewinnen. So macht er z. B. de usu part. lib. X c. 12 die Bemerkung, dass bei der Senkung des Auges oder, wie wir uns ausdrücken würden, bei gesenkter Visirebene, der gesehene Gegenstand kleiner erscheine (S. 33). Referent findet hierin die beste Bestätigung dessen, was oben über Galen's Bedeutung für die Experimentalphysiologie gesagt worden ist.

Dr. Hugo Magnus, Der augenärztliche Stand in seiner geschichtlichen und culturhistorischen Entwickelung. Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin. 1. Bd. 1. Heft. 1878. S. 43 ff.

Charles Daremberg, Notes pour servir à l'histoire de l'oculistique chez les anciens par Ch. D., professeur de l'histoire de la medécine à la faculté de Paris, revues et mises en ordre par le docteur Henri Coursserant membre de la société de medécine pratique. Gazette medicale de Paris No. 42, 43, 47, 1877 und No. 18 (Schluss) 1878.

Die vorliegende Schrift aus dem Nachlasse des der Wissenschaft zu früh entrissenen Gelehrten, von dessen Sohne veröffentlicht, ist vielleicht ein Theil jener grossen, leider nicht realisirten Arbeit, von der Daremberg und sein gelehrter Genosse Bussemaker in den Einleitungen zu den noch von ihnen publicirten vier Bänden des Oribasius sprechen (vgl. unseren Jahresbericht für 1877, Abth. III, S. 145 ff.), einer ausführlichen Abhandlung über die gesammte Medicin und Chirurgie des Alterthums, welche den letzten Bänden des Oribasius beigefügt werden sollte. Das Schicksal hat es anders gewollt. Bis jetzt hatten wir die vereinzelten, aber eingehenden Arbeiten über Blutentziehung, über Helleborus, über Revulsion und Derivation, über Brechmittel, über die Windrose und Jahreszeiten und über Bäder, welche in den genannten Bänden vorliegen. Der jetzige Fund behandelt mit erschöpfendem Detail eine Reihe von Augenkrankheiten und ihre Operationsmethoden bei den Griechen und Lateinern: Trichiasis, Distichiasis, Ectropion, Lagophthalmos, Pterygion und Encanthis. Das Manuscript hat sich druckfertig unter den zahlreichen unbeendeten Arbeiten des Verstorbenen vorgefunden. Dr. Coursserant, ein Freund des Sohnes Daremberg's und bekannter tüchtiger Fachmann, übernahm die Revision.

I. Ueber Trichiasis und Distichiasis. Celsus hat nicht zuerst die eigentliche Trichiasis beschrieben; dies geschah von seinen Vorgängern, die sie auch nicht als etwas Neues darstellen: z. B. Demosthenes (Aëtius II 366 S. 327) kennt die eigentliche Trichiasis, die einige auch Districhiasis nennen, und jenes Leiden, das durch Einwärtsstülpung der erschlafften Lider entsteht. Das Entropion der Neueren hiess bei den Alten Phalangion. Phalangosis nennt Aëtius diese Einstülpung, wäh-

rend Paulus der ersteren Form diesen Namen giebt. Die griechischen Aerzte unterscheiden eigentlich drei Arten: Distichiasis und Entropion, vom letzteren wieder zwei Arten: Entropion durch Erschlaffung der Lider und Entropion durch blosses Einwärtskehren des tarsus. Einige nannten die erstere Art Phalangosis, andere die zweite. Es scheint, dass die einfache schiefe Stellung der Wimpern nicht bekannt war. Demosthenes schlägt das Ausziehen der Haare vor. Eine andere Methode war das Zurückführen der Haare durch eine heisse, in Mastix getauchte Sonde in die normale Lage, und Zusammenkleben, was aber oft geschehen muss. Schon Herakleides von Tarent verfuhr so. Sein Klebemittel steht bei Galen. Paulus hat zum Ausziehen das *τριχολάβιον* und cauterisirt mit einer Sonde (*μηλωτρίς*) oder mit einem anderen kleinen erhitzten Instrument. Auch Celsus ist sehr ausführlich darüber.

II. Die Operation der Trichiasis nach Leonidas bei Aëtius VII c. 69. Paul (VI 8) hat wichtige Details. Er sagt, es gebe auch Operateure, die keine Naht machen, sondern bloss Narben bilden, welche genügen das Lid umzukehren. Er kennt auch (VI 9) die Cauterisationsmethode und nennt sie alt. Sein Causticum ist Aetzkalk mit (gallischer) Seife. Celsus (VII 8) cauterisirte nicht das Lid (mit glühendem Eisen), wie Desmarres zu glauben scheint, sondern an der Wurzel der Cilien selbst. Die Methode, die im Anfang von Hippokrates' de diaeta in acutis beschrieben wird, ist nach Daremberg's Wissen sonst nirgends weiter angeführt. Es folgt die Beschreibung; Andreae hat den Sinn der schwierigen Stelle nahezu richtig gegeben.

III. Ectropion. Paul macht die richtige Bemerkung, dass das Ectropion nicht angeboren sei, wohl aber die Ophthalmie. Celsus VII 7, 10 macht einen halbmondförmigen Schnitt, um durch Granulation Substanz zu gewinnen. Paul macht den Schnitt gerade — diese von den späteren getadelte Operation hat Lisfranc wieder zu Ehren gebracht. Aëtius VII c. 71 citirt die Operationsmethode des Demosthenes und Antyllus bei Ectropion. Letzterer erwähnt alle Ursachen des Ectropions in trefflicher Weise. Wucherungen der Conjunctiva, Narben, Paralyse.

IV. Ueber Lagophthalmie, Pterygion und Encanthis. Celsus scheint wie Demosthenes die angeborne Lagophthalmie nicht zu kennen, aber Paul von Aegina kennt sie. Die Operation ist bei den Alten (wie bei den Neuen) dieselbe wie beim Ectropion. — Ueber Pterygion: Galen (tom. XIV p. 410 de parabilibus) nennt es einen nervösen Auswuchs der äusseren Haut des Auges, welcher vom inneren Winkel ausgeht, gegen die Cornea fortschreitet, und, wenn er noch weiter sich entwickelt, die Pupille bedeckt. Der Name bezeichnet, was auch jetzt Pterygium (Flügelfell, lat. unguis) genannt wird. Folgen die Definitionen von Demosthenes bei Aëtius, bei Paul u. s. w. Demosthenes sagt, dass das Pterygium sich gewöhnlich nach einer chronischen Ophthalmie entwickle. Die Alten unterscheiden sehr wohl das fleischige Pterygion und

das membranöse. Das eine nennen sie das rothe, das andere das weisse. Das letztere ist am leichtesten zu operiren, das erstere hingegen soll man nicht operiren. — Ueber Encanthis. Mit diesem Namen wird bei den Alten jeder Auswuchs des Auges im inneren Winkel bezeichnet. Celsus und nach ihm Paul tragen ihn mittelst Pincette und Scalpell ab. Demosthenes sagt, dass die Hunde viel häufiger daran leiden als die Menschen und von diesen besonders die, welche am Meeresufer wohnen. Man muss das Ganze nicht vollständig abtragen, sonst entsteht ein Triefauge (ῥυάς).

Pathologie, Therapie und öffentliche Medicin bei den Griechen und Römern.

Cesare Taruffi, Introduzione alla storia della teratologia in Italia. Bologna 1877. gr. 8. 89 S. (Text). 52 S. (Noten).

Diese Einleitung zu einem Werke, welches die Geschichte der Theorien über die Entstehung der Missbildungen in der italienischen Literatur von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten umfassen soll, ist eine separat erschienene, vorzügliche, eingehende Arbeit und behandelt die griechische und römische Literatur. Verfasser glaubt, dass den ersten Theorien auf diesem Felde eine empirische Epoche vorausgegangen sein müsse. Was aber die Reisenden und Geschichtsforscher davon erzählen, sei meist märchenhaft. Verfasser glaubt, es sei nicht zu entscheiden, ob die Theorie des Empedokles oder die des Demokrit die ältere sei. Jedenfallls sei die Eintheilung des ersteren fast noch die jetzige: Monstra per defectum, per excessum, per aberrationem. Mit Aristoteles beginnt die wissenschaftliche Epoche. Monstra sind nach diesem nur nach gewissen Richtungen abgeänderte Wesen derselben Art, von der sie abstammen. Jede Abweichung, auch die geringste, wie die Unähnlichkeit der Kinder mit den Erzeugern, sei eine Monstrosität. Und so gebe es eine Stufenfolge bis zu thierischen Formen. Aristoteles hat zuerst die Ursachen der Missbildung durch Beobachtung des bebrüteten Hühnerei's zu begründen getrachtet und so ist er der Begründer der comparativen echt wissenschaftlichen Teratologie. Verfasser hätte hinzusetzen können, dass Aristoteles jene organischen Varietäten, welche Lebensdauer und Fortpflanzungsfähigkeit besitzen, glückliche Monstrositäten nennt. Es ist dies wohl einer der geistvollsten Aussprüche des grossen Forschers. — Zusammenstellungen fabelhafter oder wirklich beobachteter Missbildungen kommen eigentlich erst in der römischen Literatur vor. Plinius ist auch hier die Fundgrube. Selbst bei den ernstesten Geschichtsforschern, wie Livius und Tacitus, ist der Gedanke eines Zusammenhanges solcher abnormer Naturerscheinungen mit bevorstehenden politischen Ereignissen festgewurzelt (S. 7), eine Ueberzeugung, die ja bekanntlich auf das Christenthum überging. — Auch hierin,

möchte Referent bemerken, waren griechisches Wissen und römischer Glaube Elemente der Zukunft.

(Der im Jahresbericht für 1877 Abth. III, S. 158 angeführte Artikel von Carus Sterne, Ueber die thatsächliche Grundlage der Iphis'-Dichtung in Ovid's Metamorphosen, die Angaben von menschlichen Zwittern in der antiken Literatur enthaltend, gehört gewissermassen zu Taruffi's Schrift).

Clermont Abel, Note pour servir à l'histoire des fluxions. Thèse pour le Doctorat en medécine présentée et soutenue le 7. Aout. Paris 1878. 76 S. 4.

Verfasser führt die Lehre von der Fluxion von der Hippokratischen Zeit bis auf die neueste. Er sagt: Die Geschichte der Lehre von der Fluxion ist die Geschichte der Medicin. Der dem Worte zu Grunde liegende Begriff variirte in vielfachster Weise, und dieselben Thatsachen werden häufig mit anderen Worten bezeichnet. Was die einen Congestion nennen, wird von den anderen Fluxion genannt u. s. w. Für die besten Führer, Wort und Begriff jeder Epoche festzustellen, hält Verfasser, abgesehen natürlich von den wichtigsten medicinischen Autoren, die medicinischen Wörterbücher jeder Epoche. Fluxion bedeutet nach Verfasser das physiologische Factum des Fliessens, des schnellen, fortgerissenen, wallenden Fliessens. Später wendete man für Fluxion das synonyme Congestion an; Congestion bedeutet aber eine unbewegliche Anschoppung. Plinius ist der erste Autor, der sich dieses Wortes bedient. Er wendet es elfmal an, im Sinne von fluxus, einmal mit dem Epitheton »occultus«. Anfangs ist kein Unterschied zwischen der Wortgruppe *ῥεῦμα*, *ῥόος*, *ῥύσις*, *κατάῤῥους*, welche dem fluxus, defluxus, defluxio, fluxio, destillatio, fluor der Lateiner entspricht. Verfasser schildert dann die Phasen, welche die hippokratische Lehre von den Fluxionen bis auf Galen durchmachte, nach Daremberg (Hist. des sciences medicales). Galen adoptirt die hippokratische Lehre und entwickelt sie weitläufig. — Im Allgemeinen bedeutet die hippokratische Fluxion einen Affluxus, herbeigeführt durch zwei Kräfte, eine äussere propulsive, und eine innere attractive, dem Theile angehörige. Die Renaissance hat keinen bestimmten Einfluss auf diese Lehren ausgeübt.

Hack Tuke, On the prevalence of the causes of insanity among the ancients. The Journal of mental science. London. Vol. XXII, Octob. 1876, p. 361 ff. Vol. XXIII, Januar 1877, p. 515 ff. (Schluss).

Verfasser bespricht die physischen und psychischen Ursachen der Geisteskrankheiten: jene sind ihm die verschiedenen Berauschungsmittel der Völker, Nahrungsmangel und Heirathen unter Blutsverwandten; diese: Schrecken im Allgemeinen, religiöse Einflüsse insbesondere, (also Standpunkt und Kraft der Intelligenz), dann die Vermögens- und politischen

Umwälzungen. Er geht nun in dieser Hinsicht die uncultivirten und die Cultur-Völker durch. Das Octoberheft behandelt die vorgriechische Zeit (Aegypter, Hebräer etc.), das Januarheft die Griechen und Römer.

John Sibbold, Morrison lectures on insanity for 1877. Lecture 1 on insanity in ancient Greece and Rome. The Journal of mental science. London, July 1877. No. 102—103.

Verfasser sagt, der Wahnsinn sei im Alterthum in denselben Formen aufgetreten wie jetzt. Hippokrates, Plato, die Stoiker werden angeführt, besonders aber die bewunderungswürdigen Schilderungen der Dramatiker. In Beziehung des Irrsinns auf übernatürliche Einflüsse seien die Anschauungen der Philosophen denen des Volkes geradezu entgegengesetzt gewesen. (Vgl. Semelaigne: Études historiques sur l'alienation mentale dans l'antiquité, Paris 1869).

Dr. Jul. Petersen, Hauptmomente in der geschichtlichen Entwickelung der medicinischen Therapie. Kopenhagen 1877. 3 Bl. 400 S. 8.

Das Werk, welches sich nur zum geringeren Theile mit der Geschichte der alten Medicin beschäftigt, ist aus einer Reihe von Vorlesungen entstanden, welche Verfasser in dänischer Sprache an der Universität zu Kopenhagen gehalten hat. Die Benutzung der deutschen Literatur, sowie der treffliche Styl der vorliegenden Schrift bezeugen die sprachlichen und literarischen Kenntnisse dieses vielbeschäftigten praktischen Arztes, der des Quellenstudiums entbehrend, mit grossem Geschick die verschiedenen Werke über Geschichte der Medicin benutzte. Leider wählte er sich als Führer in Betreff der alten Medicin das ebenso geistreiche wie unkritische Werk von Broussais (Examen des doctrines médicales et des systèmes de nosologie) und das confuse Werk von Bouchut, dessen ganz unbrauchbare Eintheilung er auch befolgt (E. Bouchut, Histoire de la médecine et des doctrines medicales, Paris, 2 Bde. 1873). Vgl. die Kritik dieses Werkes vom Referenten im Jahresbericht der Fortschritte der Medicin für 1873. I, S. 289. Verfasser theilt die Entwickelungsgeschichte der Therapie seit den ältesten Zeiten nach ihren zwei Hauptrichtungen, der dogmatischen und der empirischen, ein, von welchen jede sich mehrfach verzweigt. Diejenigen dogmatischen Richtungen, welche sich auch auf die älteste Medicin beziehen und von ihr abwärts vom Verfasser nachgewiesen werden, sind: die mystischen Richtungen, die teleologische Physiatrie und der Methodismus. Die anderen Richtungen sind, insoweit sie das Alterthum betreffen, die empirischen und empirisch rationellen. Da Verfasser in allen diesen Kapiteln nur grösstentheils einen Auszug aus Bouchut giebt, so ist darüber nichts zu sagen; das steht alles viel besser, richtiger und genauer in des alten Barchusen: De medecinae origine et progressu. Traj. ad Rhen. 1723. Der bessere Theil des Werkes, die neue Medicin betreffend, kann hier nicht be-

rücksichtigt werden. Referent würde des ganzen Buches hier nicht erwähnt haben, wenn es nicht so viel Beifall gefunden hätte und mancher Leser durch das, was darin über die alte Medicin gesagt wird, irre geführt werden könnte.

Waldmann, Dr. Wilhelm, Der Magnetismus in der Heilkunde. Eine Studie. Rohlf's Deutsches Archiv f. Gesch. d. Med. 1878. I. Bd. III. Hft. 8. S. 320 ff.

Verfasser stellt in dieser Studie, welche von der medicinischen Anwendung des Magnetsteines und des magnetisirten Eisens von der ältesten Zeit bis auf die neue handelt, mit ziemlicher Vollständigkeit alles zusammen, was in der griechischen und römischen Literatur darüber vorkommt. Ob die alten Aegypter die Eigenschaft des Magneteisensteins kannten, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Nach einer Mittheilung von Lepsius an den Verfasser besitzen die verschiedenen Museen eine ziemlich grosse Anzahl Scarabäen und andere ägyptische Amulete, welche aus Eisenstein bestehen und eine grössere oder geringere magnetische Kraft und demnach auch Polarität zeigen; die letztere aber nicht in der Weise, dass etwa die Gegenstände selbst in bedeutungsvoller Weise gleichsam orientirt wären, z. B. dass die Käfer stets mit dem Kopfe sich nach Norden wendeten. Was Duteil (Poggendorff, Annal. d. Phys. u. Chem. Bd. 76 S. 302) über die aus einer eisenhaltigen Substanz bestehenden im Louvre befindlichen mystischen Augen berichtet, dass diese nämlich aufgehängt nach Norden zeigen, ist sicher kein Beweis von der Kenntniss des Erdmagnetismus, wie er glaubt. Die einzige Stelle, die für die Kenntniss der das Eisen anziehenden und abstossenden Kraft des Magneteisensteins bei den alten Aegyptern spricht, ist das Citat aus Manetho bei Plutarch de Is. et Os. c. 62 edit. Parthey. Aber Manetho ist aus der griechischen Zeit. In dem Papyrus Ebers findet sich nichts was auf diese Kenntniss hindeutet. In der indischen Medicin wird zwar in Susruta (Hessler Bd. I c. 27) der Magnet zum Ausziehen nicht allzu fest sitzender nicht gefiederter Pfeile (soll heissen nicht mit Widerhaken versehener Pfeilspitzen, Ref.) empfohlen; aber Susruta ist nicht älter als die Alexandrinische Medicin. Wahrhaft poetisch ist der darauf folgende Satz daselbst: den im Herzen sitzenden Pfeil der Trauer entferne der Arzt durch Freude. Von S. 334 an werden die Stellen aus der griechischen und römischen Literatur, von Thales angefangen, aufgezählt: Plato's Theorie (Timaeus) des Anziehens beim Bernstein und dem Herakleischen Stein, wobei merkwürdiger Weise auf die Analogie mit dem Herabfallen des Blitzes hingewiesen wird; ferner die Stelle im Ion von dem Magnetisiren eiserner Ringe, die Stelle bei Theophrast *περὶ λίθων* (dieser nennt Hist. plant. IX c. 18 § 2 den Magnetstein schlechtweg *ἡ λίθος*), Stellen aus der Hippokratischen Sammlung und der Schrift De sterilibus, ferner ein Fragment aus des Euripides Oineus (Nauck, tragicor.

Graecor. Fragm. 571). Hesychius sagt, Sophokles nenne den Magnet den Lydischen Stein. Ueber die Verwechslungen vom Herakleischen Stein, Lydischen Stein und Magnetstein. Aus der römischen Literatur ist wohl Lucretius de rer. nat. VI am wichtigsten, da hier einige Experimente beschrieben werden. Die Stellen bei Plinius H. N. l. XXXIV § 42 und XXXVI § 25 (über den Lapis haematites, der Eisen abstösst); bei Dioscorides Buch 5; Plutarch. Quaest. Platon. VII und Sympos. lib. II prob. VII; ferner Lucian de dea Syria c. 37; Galen de nat. fac. I 13. 14. (K. II S. 38, 44) und de simpl. med. temp. l. IX (K. XII S. 235); des Claudius Claudianus Idyllion Magnes, welches ein Bild der Venus aus Magneteisenstein schildert, das den Mars aus Eisen anzieht. Hier finden wir die höchst wichtige Bemerkung, dass der Magneteisenstein bei Abwesenheit des Eisens die Kraft verliert. Die Stellen bei Aëtius und Alexander von Tralles sprechen nur von der Wirkung bei Schmerzen. — Die orphischen λιθικά, die Kiraniden. — Marcellus Empiricus sagt vom Magnetstein, er werde antiphyson genannt, was entschieden auf die Platonische Theorie deutet. Psellus de lap. virt. sagt, es giebt einen Magneteisenstein, der das Eisen anzieht, und einen, der es abstösst. Noch ist einiges über den Pseudo-Aristoteles de lapidibus (vgl. Val. Rose Zeitschr. f. d. Alterthum N. F. Bd. VI 1875 S. 410) und sein Verhältniss zu Albertus Magnus de lapidibus angegeben. — In Betreff der schon öfters besprochenen Experimente der Alten muss Referent auf die obige höchst merkwürdige Aussage des Claudianus, dass der Magnet stärker wird oder seine Kraft verliert, je nachdem er Eisen trägt oder nicht, zurückkommen (V. 18: hinc proprias renovat vires; V. 20: hoc absente perita): es deutet dies auf eine Reihe von Beobachtungen und Versuchen, von welchen uns keine andere Spur geblieben ist, als die geistvolle Spielerei mit dem Venusfigürchen aus Magneteisenstein und dem Mars aus Eisen; ob diese die Ursache oder die Folge dieser Kenntniss der Eigenschaften des Magnetes war, bleibt dahin gestellt, sicher diente sie dazu, die alte Theorie von den magnetischen Ausströmungen zu bestätigen. Dass solche Versuche von den Arabern aufgenommen wurden, geht aus einem ebenfalls merkwürdigen Citate, abermals bei Rhazes, hervor, das uns zum ersten Male durch eine Abhandlung bekannt wird, die wir wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte der Alchemie bei den Griechen vor dem 9. Jahrh. v. Chr. hier noch genauer zu besprechen haben:

Wiedemann, Eilhart, Zur Chemie der Araber. Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch. 32. Bd. (3. Heft). S. 575 ff. 1878.

Es heisst daselbst, dass sich in der Leipziger Stadtbibliothek (Codex K. 215 N. 266 Catalog Fleischer) eine arabische Handschrift, das »Buch der Geheimnisse« von Rhazes befinde, worin Geber in einer Weise redend angeführt wird, die beweist, dass er »eine exakte experimentelle Methode kannte und dieselbe auch anzuwenden verstand«. Es sagt Geber

(Abu Gabir ben Hajjan): Es war ein Magneteisenstein, der 100 Dirhem Eisen (100 Drachmen) in die Höhe hob, dann liessen wir ihn eine Zeitlang liegen, dann prüften wir ihn an einem anderen Stück Eisen und er hob es nicht, so dass wir glaubten, dass dessen Gewicht grösser sei als 100 Dirhem, die er zuerst hob, aber sicher ist, sein Gewicht war kleiner als 80 Dirhem. Es hatte also die Kraft abgenommen, doch seine Substanz war dieselbe geblieben. — Er will also beweisen, dass etwas von dem Geistigen, das die Anziehung bewirkt, ausgeströmt sei. Verfasser weist dann nach, dass in Geber's Schriften wie bei Rhazes das Wort alambix vorkommt, und dass dieses Wort nichts anderes ist als ἄμβιξ, denn in einer alten arabischen Uebersetzung des Dioscorides (von Honein ben Ishak und Stephan, dem Sohne des Basilius, also aus dem 9. Jahrh. p. Chr.) in der Leydener Bibliothek (Cod. 289 Warn.) steht das Wort ambix (al als Artikel voraus) an derselben Stelle, an der im griechischen Texte ἄμβιξ steht. Es kommt also dieses arabische Wort nicht so spät vor als Kopp in seinen Beiträgen zur Gesch. d. Chemie (Stück 3 S. 57) angiebt. Verfasser bemerkt ferner, dass die arabischen Handschriften Geber's meistens nicht den klaren wissenschaftlichen Geist zeigen wie die lateinischen Uebersetzungen, sondern der Verfasser »bewegt sich in demselben vielfach mystischen Gedankenkreis, wie die alten griechischen Alchemisten« (die Continuität wäre somit hergestellt. Ref.). — Bei der Vorschrift des Rhazes, dass das Gefäss »in das Wasser eingetaucht sei bis über das Medicament« macht Verfasser, obgleich er das arabische Wort ganz correct mit »Medicament« übersetzt, ein Fragezeichen — aber auch das arabische Wort ist richtig. Rhazes spricht hier ganz wie Geber, der die Präparate und Stoffe für seine Operationen Medicinen nennt.

Hygiene oder Hygieine?

Allg. Zeit. ausserord. Beil. 5. Dec. 1877 und deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege. 10. Band. Braunschweig 1878. S. 372–373.

Ὑγίεια wird lateinisch Hygia oder Hygea, nicht Hygeia oder Hygieia geschrieben. Dass das griechische ει mit ei wiedergegeben würde, kommt nie vor; nur Voss hat die griechischen Eigennamen so übertragen (Penelopeia etc.). Αι hat selbst Voss oft in ae umgewandelt, z. B. Aeäa, Eumaeos, nicht Aiaia, Eumaios, obgleich er Achaier und achaiisch sagt. Auch Hygieine und hygieinisch ist ein unnöthiger Graecismus. Die Regel wäre Hygiine und hygiinisch, daher am besten Hygiene. Ob aber die Alten ει wie ei oder ι sprachen ist zweifelhaft. Die Neugriechen sprechen nie ei, immer i, so auch die alten Lateiner; die griechischen Diphthonge ει, αι, οι werden nie durch ei, ai, oi, sondern ει durch i oder e, αι durch ae, οι durch oe wiedergegeben; so wird auch bei uns

αἰτιολογία, θεραπεία, ὀρθοπαιδεία, οἴδημα nicht Aitiologie, Therapei, Orthopaidei, Oidem, sondern Aetiologie, Therapie, Orthopaedie, Oedem.

Ehrle, C., Ueber die Geschichte der Gesundheit im Alterthum (popul. Vortrag). Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege. 10. Bd. 2. Heft. 1878.

Grahn, E., Die städtische Wasserversorgung. I. Bd. Statistik, Beschreibung der Anlagen im Bau und im Betrieb. München 1878. — Dazu die wichtige Recension dieses sehr weitläufig angelegten Werkes von Schmick: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege. 10. Bd. 1878. S. 636.

Verfasser bespricht in der ersten Abtheilung die Geschichte der Wasserversorgung von den ältesten Völkern bis zu den Griechen und Römern, dabei auch von merkwürdigen Quellen und Brunnen im Alterthume. Einige der alten Brunnen bestehen noch, wie die von Gizeh, bei Wadi Jasous (Jesusthal). Es werden dann Anlagen zur Bewässerung von Ländereien, das Wasserreservoir des Mörissee's in Aegypten, des Nitokrissee's in Mesopotamien, die Teiche Indiens (Tanks) besprochen; weiter nach den karthagischen Aquaeducten die griechischen auf Samos, die atheniensischen und korinthischen. Bei den römischen Wasserleitungen folgt Verfasser dem Frontinus. Sodann folgen die Wasserleitungen in den römischen Provinzen (Spanien: Segovia und Sevilla; Gallien: Nimes, Lyon, Metz, Paris). — Schmick bemerkt: Die Erwähnung des Josefsbrunnen in Cairo inmitten der Bauwerke des Alterthums ist, wie die Anschauung des Herrn Verfassers über die Construction und Bedeutung dieses Werkes, irrig. Der Josefsbrunnen ist ein Werk des Mittelalters, erbaut von Salah-ed-din Jussuph (Saladin), daher Josefsbrunnen; unrichtig ist auch die Darstellung der Wasserversorgung von Jerusalem. Diese gerade in Bezug auf ihre Wasserleitungen besonders interessante Stadt war durchaus nicht »hauptsächlich auf Regenwasser« angewiesen. Die Teiche des Salomo, über deren Grossartigkeit uns die Angabe Lumley's, dass auf einem der drei Teiche vier Schiffe von der Grösse des Great-Eastern bequem Platz finden könnten, eine Vorstellung zu geben vermag, wurden durch mehrere in unmittelbarer Nähe entspringende Quellen, unter denen der berühmte Fons signatus die bedeutendste ist, gespeist. Das Wasser wurde auf zwei gemauerten Aquäducten in verschiedener Höhenlage, wahrscheinlich der Höhe der einzelnen Quellen entsprechend, nach Jerusalem geführt, gewiss nicht allein zur Versorgung des Tempels, für welchen weder so grosse Wassermengen, noch zwei in verschiedenen Höhe geführte Aquäducte erforderlich gewesen wären, sondern zur Versorgung der Stadt selbst, welche natürlich eine den damaligen Anforderungen entsprechende war. Diese Anlage besteht noch und ist bis nach Bethlehem vollständig, bis nach Jerusalem wenigstens theilweise und zeitweise in Betrieb. Auch von anderer Seite her wurde

der Stadt Wasser durch Aquäducte zugeführt, und es wird uns berichtet, dass König Zedekia sich durch einen Wasserleitungkanal in's Freie flüchten wollte, während Nebukadnezar schon Herr der ersten Umfassungsmauern war. Aus alledem geht hervor, dass die Stadt Jerusalem mit zugeleitetem Quellwasser versorgt wurde. Auch von den römischen Wasserleitungen heisst es unrichtig, dass die grossartigsten derartigen Bauten mit der Zeit der Censur des Appius Claudius beginnen (312 v. Chr.) und »in den folgenden Jahren« ausgeführt worden seien. Die ersten bekannten Wasserleitungsbauten fallen in das Jahr 626 v. Chr. und in die Regierung des Königs Ancus Marcius, der das Wasser des Fuciner Sees nach Rom leitete. Diese Anlage wurde später unter Quintus Marcius Rex wieder reparirt. Begreiflicher Weise musste für die Spülung der Cloaca maxima, welche im Jahre 521 v. Chr. durch Tarquin den Prächtigen erbaut wurde, reichliche Wasserzuleitung vorhanden sein. Die Aussprüche, dass »die römischen Bauten keine städtischen, sondern solche waren, welche von der Regierung des Reiches, das die Welt beherrschte, für ihren Sitz hergestellt wurden, dass sie dem Wohlleben der Stadt in riesigem Massstabe dienten und für den, der die Herrschaft besass oder anstrebte, ihre Schöpfung das Mittel war sich die Gunst des Volkes zu erhalten oder zu erringen«, und »dass die Herstellung solcher Riesenwerke auch nur da möglich war, wo sie nicht ausschliesslich nützlichen Zwecken dienend, nicht von den Geniessenden allein hergestellt wurden, sondern wo sie der allmächtige Staat ausführte und mit seiner Gewalt zu erhalten bemüht war«, sind in dieser Allgemeinheit irrig. Derartige Bauten waren nicht allein in Rom, sondern sie fanden sich überall im weiten Reich und über das ganze Gebiet der damals civilisirten Welt verbreitet. Sie entstanden überall, wo eine entwickelte Civilisation gesteigerte Bedürfnisse geltend machte und wo das Wollen durch das Können gedeckt wurde. Es ist anzunehmen, dass in der damaligen Welt keine grössere Stadt ohne Wasserleitung sich befand. Es ist in hundert Städten die Existenz derartig grosser Wasserleitungen nachgewiesen. Es können diese Anlagen also unmöglich durch den allmächtigen Staat ausgeführt worden sein, um nur die Arbeiterbevölkerung zu beschäftigen. Dass viele dieser Anlagen offenbar Communalbauten gewesen, beweisen die Briefe des Plinius an Trajan Epist. X 46 u. 91. Diese Stellen folgen in Uebersetzung und es heisst dann: Cöln und Trier sind nicht durch eine Wasserleitung versorgt worden. Es hatte jede der beiden Städte eine besondere Leitung aus der Eifel. Der Kölner Aquäduct, über den eine so ansehnliche Literatur vorhanden ist, war grösser als irgend eine der in Rom ausgeführten Leitungen und führte die Quelle der heute noch laufenden »Sieben Sprünge« und »Grüne Pütz« auf eine Entfernung von 128 Kilometer der genannten Stadt zu. Ebenso hatte die bei der jetzigen Stadt Mainz gelegene Römerstadt eine grosse Wasserleitung, von welcher noch Reste von Bogenstellungen vorhanden sind. Endlich ist für Paris zu

bemerken, dass die von Iulian 360 und von Valentinian 367 erbauten Quellenzuführungen bis zu ihrer Zerstörung im 9. Jahrhundert durch die Normannen, im Gebrauch waren. Vgl. noch Bulletin de Corresp. hell. I S. 290 die Inschrift zu Ephesus »ad aquaeductus a Iustiniano Caesare restitutos.« Von hohem Interesse sind endlich in Bezug auf das besprochene Werk:

Ernst Ziller's Untersuchungen über die antiken Wasserleitungen Athen's. Mittheil. des Deutsch. archäol. Instituts zu Athen. Athen 1877. 2. Jahrg. S. 107 ff.

Dr. Otto Oesterlein, Ueber die früheste Entwickelung der gerichtlichen Medicin. Original-Mittheilung: Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen Medicin. 176. Bd. Jahrg. 1877. Heft 11. S. 166 ff.

Verfasser glaubt, dass im ganzen Alterthum, selbst auch bei den Griechen, keine Spuren gerichtlicher Anwendung der Medicin zu entdecken seien. »An diesem Urtheil, fährt er fort, vermag unseres Erachtens das Beispiel nichts zu ändern, welches dafür angeführt wird, dass auch in Griechenland Aerzte als Sachverständige vor Gericht Zeugniss abzulegen hatten; von Aeschines wird erzählt, dass er sich krank meldete, um nicht als Gesandter zu Philipp gehen zu müssen. Sein Bruder, sein Neffe und sein Arzt bezeugten eidlich sein Unwohlsein.« — Aeschines erzählt selbst in der Rede über die Truggesandtschaft (c. 26): »Ich schickte meinen Bruder, Brudersohn und den Arzt vor den Rath — um meine Krankheit anzuzeigen. Demosthenes (in der Rede unter demselben Titel) sagt freilich gegen Aeschines: Er gebrauchte eine Krankheit als Vorwand, sein Bruder nahm den Arzt Exekestos mit vor den Senat u. s. w. Wären dergleichen ärztliche gerichtliche Zeugnisse etwas Ungewöhnliches gewesen, Demosthenes, der bittere Feind, der ihn der Simulation beschuldigt, hätte es benützt. Der Fall ist auch nicht der einzige; bei Demosthenes selbst kommt ein zweiter, viel prägnanterer, vor. In der Rede gegen Konon vertritt Demosthenes den Ariston, welcher von Konon und dessen Genossen öffentlich durchgeprügelt worden und schwer verletzt nach Hause getragen und den Aerzten zur Behandlung übergeben werden musste (speciell war die Lippe zerrissen und musste genäht werden u. s. w.). Ich bringe Aerzte als Zeugen bei, sagt Demosthenes vor Gericht und liest das Zeugniss des Arztes vor.

Dieser klassische Prügelprocess ist aber wieder nicht der einzige, wo ein ärztliches Zeugniss producirt wird; einen noch merkwürdigeren aus der römischen Kaiserzeit (lange vor Iustinian!) finden wir bei Philostratos (vitae Sophistarum). Dieser erzählt in der vita des berühmten Lehrers Hadrianos aus Phönizien (c. 3), dass seine Schüler durch ihre Sclaven einen Sophisten, der den Hadrian beleidigt hatte, durchprügeln liessen; er wurde krank, »da ihm die Eingeweide schwollen, starb er

nach dreissig Tagen«, er hatte aber selbst seinen Tod veranlasst, da er, während er krank lag, ungemischten Wein trank. Die Verwandten des Todten klagten den Hadrian auf Mord an; das Gericht wies die Anklage zurück, weil weder Hadrian selbst noch seine Sclaven den Mann geprügelt und dann »wegen des Zeugnisses des Arztes in Bezug auf den Wein«.

Nachtrag zu Hippokrates und Galen.

Bulletin de Correspond. hellén. I. *Σύμμικτα κριτικά* (S. 63): § 8 Zu Galen. T. XI S. 668. — S. 72 (§ 19) Zu Dietz Scholia in Hippocr. et Galen. T. II S. 18 lin. 2. — S. 72—73 (§ 20) Zu Hippokrates (de victu in acutis, Ermerins I S. 333). — Ebendaselbst (§ 21) Zu Galen. Tom. X S. 835 (methodus medendi XII): statt *ἀεὶ τὸν ἄριστον* müsse es heissen *δεῖ τὸν* etc. nebst einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Schriftstellern über die Verwechselung von *Α* und *Δ*. — Ferner S. 50—51. Aus *λόγιος Ἑρμῆς*. Athen 1876 fasc. I zu Galen, bei welchem *ὅστις* statt *ὅς* etc.

Ueber Narthekion-ferula — u. Feuerzeug. Zeitschr. der deutsch. morgenländ. Gesellschaft. 31. Bd. S. 288.

Jahresbericht über die Geographie und Topographie von Unter-Italien und Sicilien für die Jahre 1878 und 1879.

Von

Prof. Dr. **Adolf Holm**

in Palermo.

Von Schriften, welche Unteritalien und Sicilien zusammen betreffen, hat Referent nur zwei anzuführen:

H. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. Berlin 1878. XVI, 544 S. 8.

Dies lange erwartete Buch, eine Frucht langjähriger Beschäftigung eines Meisters mit seiner Wissenschaft, stellt Unteritalien und Sicilien in ihren altgeographischen Beziehungen in derselben knappen, gründlichen und anziehenden Weise dar, wie alle übrigen Länder. Wenn Referent ein paar Bemerkungen dazu macht, so geschieht es, um auch seinerseits dazu beizutragen, dass in einer neuen Auflage die in einem so umfassenden Werk unmöglich ganz zu vermeidenden Ungenauigkeiten verbessert werden könnten. S. 448 ist statt Posilippo zu lesen: Posilipo (Acc. auf der drittletzten Silbe), ebendaselbst wird die Bemerkung über die frühere Gestalt der Küste bei Pompeji geändert werden müssen (s. unten bei Pompeji). S. 464 ist zu bemerken, dass das syrakusanische Reich unter Hieron II nicht bis zu den Flüssen Himera und Halykos ging; Hieron beherrschte nur einige Städte im Osten. S. 470 oben: Gela ward nicht durch Phintias sondern durch die Mamertiner zerstört, vgl. die von mir Gesch. Sic. II, 487 citirten historisch-geographischen Studien von Schubring. S. 471 dürfte nach Meltzer die karthagische Provinz vielmehr als *ἐπικράτεια* statt als *ἐπαρχία* zu bezeichnen sein; s. Meltzer Gesch. d. Karth. I, 488. S. 472 ist das »Lager der Buntwirker« eine schwerlich noch haltbare Deutung, und ebendaselbst kann Marsala nur als Hafen des Ali erklärt werden.

Die Quellen Strabo's im sechsten Buche, untersucht von Dr. G. Hunrath. Cassel 1879. 44 S. 8.

Nach einer allgemeinen Einleitung S. 3—8 behandeln S. 9—34 Unteritalien, S. 35—44 Sicilien. In Betreff Unteritaliens kommt der

Verfasser zu dem Resultat (S. 34), dass für die geographischen Partien Artemidor die Hauptquelle ist, die Chorographie des Kaisers Augustus und Polybius die Nebenquellen, für die historischen Partien Timaeus die Hauptquelle, Antiochus und Ephorus die Nebenquellen; dass Strabo die Nebenquellen nur dann heranzieht und hierbei dieselben stets citirt, wenn der Bericht seiner Hauptquellen ihm nicht genügt oder ihm zweifelhaft erscheint. In Betreff Siciliens urtheilt der Verfasser (S. 35), dass in den geographischen Partien meist nur Auszüge unter Nennung der benutzten Autoren gegeben werden, ohne rechte Verarbeitung. Es werden citirt Posidonius, die Chorographie, Ephorus, Polybius; dazu kommt noch Timaeus und eigene Beobachtungen Strabo's in Rom. Für die historischen Nachrichten wird Ephorus als Hauptquelle Strabo's nachgewiesen; andere sind Eigenthum Strabo's selbst. — Hunrath's Arbeit ist als eine fleissige zu bezeichnen; der Verfasser hat in den Zuweisungen an bestimmte Quellen gewiss durchweg Recht; besonders den Nachweis der Benutzung des Timaeus für Unteritalien und des Ephorus für Sicilien möchten wir als gelungen bezeichnen. Für Sicilien glaubt Referent jedoch, dass man zu noch weiteren Resultaten gelangen kann. Es ist dem Referenten Einzelnes aufgefallen, was er noch erwähnen will. S. 36 hätte doch eine Aphrodyte bei der Correctur verschwinden sollen! S. 4 Zeile 6 meint Referent, dass Calabrien und Apulien unpassender Weise genannt seien: es war hier eher von Lucanien und dem Lande der Bruttier zu sprechen. Sollte S. 10 nicht von Buca statt von Luca gesprochen werden? S. 17 scheint dem Referenten der Tadel der Disposition der Geschichte Elea's nicht begründet; Referent meint, dass Strabon zunächst eine Charakteristik von Elea giebt, in der eins das andere nach sich zieht; so kann die Gründungsgeschichte ganz wohl diesen historischen Darlegungen folgen.

Unteritalien.

Wir haben zunächst mehrere Campanien betreffende Arbeiten zu besprechen:

Campanien. Topographie, Geschichte und Leben der Umgebung Neapels im Alterthum von J. Beloch. Nebst einem Atlas von Campanien in 18 color. Karten mit beschreibendem Texte. Berlin 1879. VIII, 432 S. 8.

Der Inhalt dieses Buches ist folgender. Nach einer Einleitung, welche im 1. Cap. Land und Volk, d. h. eine kurze Charakteristik und Geschichte der Aurunker, Hellenen, Etrusker, Campaner und Römer als Besitzer Campaniens, im 2. Cap. eine Uebersicht der staatlichen Zustände, d. h. der Grösse der Stadtgebiete der Bevölkerung, der Kunststrassen und der Itinerarien enthält, wird Campanien mit Ausschluss von Pompeji im Einzelnen in drei Büchern behandelt, deren erstes die Phlegraea, das zweite das Sarnothal und den südlichen Golfrand, das dritte die cam-

panische Ebene umfasst. Die einzelnen Hauptstücke, unter denen jedes Stadtgebiet abgehandelt wird, sind: Geschichte, Verfassung, materielles und geistiges Leben, Topographie.

Um einen deutlichen Begriff von dem zu geben, was das Werk bietet, theilen wir den Inhalt eines Stückes des ersten Buches etwas ausführlicher mit. Nach allgemeinen geologischen und geographischen Bemerkungen über die Phlegraea d. h. über den vulkanischen Theil Campaniens (den Vesuv selbst jedoch ausgeschlossen, der im zweiten Buche behandelt wird) geht Beloch zur Stadt Neapel über. Auf eine einleitende Uebersicht über die älteren Bearbeitungen des Gegenstandes, wie eine solche bei jeder Stadt den Anfang macht, folgt die Geschichte Neapel's: phönicische Zeit, griechische Niederlassungen, zuerst von Capri aus, dann Rhodier, dann Kymaeer, später wichtig die athenische Colonie; um 400 ist Neapel Mittelpunkt des Griechenthums in Campanien: schliesslich die Beziehungen zu Rom; S. 35 — 39 behandelt Beloch das Münzwesen von Neapel eingehend und ansprechend; S. 39—51 die Verfassung, S. 51 — 60 das materielle und geistige Leben, wobei die Culte den Anfang machen. Besonders wichtig ist Cap. IV Topographie, S. 60 — 88. Beloch handelt hier in § 1 von Palaeopolis, dessen Existenz er leugnet, § 2 von der Stadtmauer, deren Lauf S. 62—66 dargelegt wird, § 3 von der Limitation, wo der Lauf der modernen Strassen des alten Stadttheils als dem der antiken entsprechend nachgewiesen wird; § 4 von den Wasserleitungen, § 5 von den öffentlichen Gebäuden, Tempeln u. s. w., § 6 von der Vorstadt am Hafen, welcher nach Beloch nicht so tief ins Land schnitt, wie Localtopographen angenommen haben, § 7 von der Nekropolis, § 8 von Megaris, der phönicischen Stadt, und dem Castrum Lucullanum, § 9 von der Via Puteolana, § 10 vom Pausilypon, § 11 von der Nesis, alles in eingehender Weise. Ebenso grosses Interesse und auch manches Neue bietet der nächste Abschnitt, Puteoli, sowohl wegen der Darstellung der Geschichte und des Lebens dieser Stadt (vgl. z. B. S. 112 über die Dendrophoren), als auch wegen der topographischen Erörterungen, wo § 2 (S. 125 — 127) eine specielle Bedeutung hat, insofern hier zwei antike Glasgefässe (das eine in Portugal gefunden, publ. von Jordan, Arch. Zeit. 1868 S. 91 Taf. 11; das andere aus Piombino, publ. von de Rossi, im Bull. Nap. Nuova Ser. I, S. 133, Tav. 9) und eine Abbildung bei Bellori, Ichnogr. urb. Rom. als Darstellungen des Hafens von Puteoli nachgewiesen werden, und wo ferner S. 135. 136 interessant sind, da hier Beloch glaublich macht, dass das bekannte Serapeum in Pozzuoli vielmehr das in Inschriften erwähnte Macellum der Stadt war. — Hierauf werden besprochen: S. 145 Cumae nebst Bajae und Bauli (hier ist der Beweis interessant, dass Bauli nicht, wie man gewöhnlich annimmt, Bacoli ist); S. 190 Misenum; S. 202 Pithecussae und Prochyta. — Jetzt kommt Beloch (ich gebe von nun an den Inhalt nur ganz summarisch an) zum Südtheil Campaniens, dem Flussgebiet des Sarnus und

dem südlichen Golfrand, wo S. 212 der Vesuv und Herculaneum den Anfang machen; S. 239 geht er zu Nuceria Alfaterna über, wobei auch Stabiae abgehandelt wird (S. 248); dann kommt S. 252 Surrentum, S. 278 Capreae. Für dieses ganze Gebiet ist Beloch's plausible Annahme von Wichtigkeit (s. uns. vor. Jahresber. Abth. III S. 266), dass alle Städte desselben in vorrömischer Zeit ein politisches Ganzes bildeten (S. 241). S. 293 kommt er zur campanischen Ebene nördlich vom Vesuv, dem Gebiet des Volturnus. Hier werden abgehandelt: Capua S. 295, Volturnum S. 375, Liternum S. 377, Atella S. 379, Acerrae S. 382, Suessula S. 384, Nola S. 389, Abella S. 411. Nachträge und mehrere Indices machen den Schluss. Der Atlas von Campanien enthält 13 Karten: I. Uebersichtskarte von Campanien, II. Neapolis, III. Puteoli, IV. Cumae, V. Baiae, VI. Misenum, VII. Pithekussae, VIII. Herculaneum, IX., X. Surrentum, XI. Capreae, XII. Capua, XIII. Nola. Vier Seiten Erläuterungen geben die vom Verfasser bei der Entwerfung der Karten benutzten Quellen an.

Sollen wir zunächst angeben, worin das Verdienst des Werkes besteht, so liegt es vor allem darin, dass es uns zum ersten Mal eine Zusammenfassung und kritische Bearbeitung der bisherigen, besonders von Italienern unternommenen topographischen Arbeiten über Campanien's einzelne Städte bietet. Der Verfasser hat sich einer grossen Mühe unterziehen müssen, um die gewaltige Masse der betreffenden Litteratur durchzuarbeiten; und wenn wir vergleichen, was wir bisher in Deutschland über die Topographie von Neapel, Puteoli, Cumae, Sorrent u. s. w. lesen konnten, und was wir nun durch Beloch's Text und seine Karten erfahren, so müssen wir gestehen, dass jetzt eine Menge von Städtebildern klar vor uns stehen, die wir vorher uns nicht verschaffen konnten. Ausserdem enthält das Werk aber auch manche eigene und neue Untersuchungen, deren Resultate vom Verfasser bisher nur zum Theil anderswo publicirt waren; auf einiges hierher gehörige ist in unserer oben gegebenen kurzen Inhaltsangabe des Buches aufmerksam gemacht. Kürze der Darstellung ist ein fernerer Vorzug des Werkes, dem es zum entschiedenen Vortheil gereicht, dass der Verfasser, welcher Professor der alten Geschichte an der Universität Rom ist, die behandelten Gegenden aus eigener Anschauung kennt.

Wir gehen nun zu den Ausstellungen über, die wir an dem Buche zu machen haben.

Beloch hat es für angemessen gehalten, alle diejenigen Inschriften, die sich auf campanische Verhältnisse beziehen, im Wortlaut, und meist mit Majuskeln abzudrucken; so wird ein beträchtlicher Theil des Buches in Anspruch genommen, und der Preis desselben natürlich vertheuert. Welchen Nutzen bringt dies Verfahren? Der Wortlaut der Inschriften hat nur für Gelehrte Interesse, und diese können ihn in den zugänglichen Publicationen finden. Beloch sagt freilich in der Vorrede, er sei in der Lage gewesen, in manchen Fällen bessere Texte bieten zu können

als die verbreiteten; für diesen Zweck hätte aber der Abdruck der verhältnissmässig wenigen Inschriften genügt, die Beloch mit der Bemerkung: »Meine Abschrift« versehen hat, denn nur diese werden es doch sein, von denen er bessere Texte bringen zu können glaubt; ja es hätte bei diesen die Angabe der Varianten d. h. der Beloch'schen Berichtigungen genügt. Referent hat von den so bezeichneten Inschriften 16 mit den bisher besten Texten verglichen, und bei dreien (No. 318. 320. 334 i) keine Abweichung vom Mommsen'schen Texte gefunden; bei den übrigen sind Abweichungen vorhanden; aber gerade hier wäre gut gewesen, die von Beloch gefundenen richtigeren Lesarten ausdrücklich anzugeben, damit man sicher sei, nicht etwa Druckfehler statt Verbesserungen vor sich zu haben. Es sind nämlich in den Inschriften, wie Beloch sie abdruckt, auch noch von ihm nicht in den Nachträgen berichtigte Druckfehler vorhanden; so S. 178 in No. 225, wo domum statt donum steht, und S. 155 in No. 206, wo Caeninensis zu lesen ist. Es ist also durchaus nicht unmöglich, dass in einer von Beloch mit: »Meine Abschrift«, bezeichneten Inschrift eine von mehreren Abweichungen von den früheren Texten ein Druckfehler wäre. Diese Möglichkeit wäre aber ausgeschlossen, wenn Beloch, wie gebräuchlich, die Abweichung von dem bisher besten Texte kurz angegeben hätte. Die Varianten ausdrücklich anzugeben, wäre auch aus dem Grunde nützlich gewesen, weil Beloch bisweilen da, wo er nicht: »Meine Abschrift«, bemerkt, man also von vornherein nicht annehmen kann, dass er die bisherige Lesart berichtigen will, Abweichungen von dem von ihm selbst als Quelle citirten Abdruck hat, und man sich nun unwillkürlich, aber vergebens, fragt: ist das Druckfehler, Conjectur oder neue Collation? So wird S. 356 No. 434 als Quelle citirt: Ephem. epigr. II, 160, aber in jeder der drei Zeilen sind Abweichungen vom Texte der Ephemeris; und ähnlich steht es mit No. 436. In der metrischen Inschrift S. 365 No. 447, für die Beloch als Quelle: Hermes I, 157 citirt, liest er in Z. 4 sperat; im Hermes steht dort servat. In der Inschrift S. 383 No. 460 hat Beloch in Z. 4 quum statt quom, und am Schluss den Namen Annius, für den wir in dem citirten Hermes I, 152 vergebens einen Anhalt suchen. Woher kommt dieser Annius? Es ist dem Referenten auch aufgefallen, dass Beloch bisweilen jetzt nicht mehr vorhandene Buchstaben nicht, wie er sollte, durch den Druck von den noch vorhandenen unterscheidet; vgl. S 364 No. 444 mit I. N. 3636. Man pflegt das bei der Herausgabe von Inschriften zu thun, und es ist durchaus nicht überflüssig. Endlich fehlen die für die Constituirung des Textes, die nicht immer eine einfache Sache ist, unentbehrlichen Nachweise; und so muss der Gelehrte, der das Beloch'sche Buch zu neuen Forschungen benutzen will, doch alle Inschriften bei Mommsen oder sonst wo vergleichen, für die übrigen Leser ist der vollständige Text der Inschriften gleichgültig, und Beloch hat sich schliesslich mit dem Abdruck derselben eine vergebliche Mühe gemacht. Hätte er noch die Inschriften eingehend

erläutert, so würde man immerhin auch so ihren Abdruck nützlich finden, aber er giebt wenig Erläuterungen; nicht alle oskischen Texte sind z. B. übersetzt, trotzdem doch nicht jeder Alterthumsforscher oder gelehrte Benutzer des Buches gründlich oskisch versteht; und einige Erläuterungen die er giebt, sind irrig, so S. 178 die Bemerkung, dass der ordo und das collegium Baulanorum wohl identisch seien.

Wir gehen zu einem anderen Punkte über. Der Verfasser hat beabsichtigt (Vorr. S. IV), das Quellmaterial möglichst nach seinem vollen Wortlaute mitzutheilen; er hat es nicht durchführen können, weil es den Umfang seines Buches allzusehr vergrössert haben würde. Und doch wäre bisweilen gerade da der Abdruck einer Stelle nützlich gewesen, wo Beloch ihn für überflüssig gehalten hat. So S. 150 die Stelle Galen's, woraus zu sehen gewesen wäre, dass es Galen garnicht, wie man aus dem Texte Beloch's schliessen kann, darum zu thun war, die Entfernung des Berges vom Orte Stabiae anzugeben. Bisweilen ist es sehr gut, dass der Verfasser die Beweisstelle unten abgedruckt hat, da es vorkommt, dass er in seinem Eifer für die Sache etwas darin gesagt findet, was er nur, mit Recht oder Unrecht, daraus schliesst. So durfte S. 276 Beloch nicht sagen: »mit Recht pries Timaios den Tempel als eins der Wunderwerke des Westens« wenn es in der Belegstelle einfach heisst: *νεὼς αὐτῶν ἵδρυται.* Und S. 29 hatte er keine Veranlassung zu sagen: »Ueber die Zerstörung dieses ältesten Neapel's berichtet ein interessantes Fragment der Historien des Lutatius Catulus. Danach soll der Demos von Kyme nach einem unglücklichen Aufstande gegen den Adel in Parthenope Zuflucht gefunden haben.« Was sagt nun Lutatius Catulus? Cumanos incolas a parentibus digressos Parthenopen urbem constituisse. Beloch conjicirt nun statt parentibus: patribus, denkt sich die incolae als im Gegensatz zu diesen patres stehend, fügt innere Zwistigkeiten, einen »unglücklichen Aufstand« hinzu, und lässt jene incolae endlich in dem schon vorhandenen Parthenope Zuflucht finden! Es kann sein, dass Beloch Recht hat, wenn er sich den Vorgang so vorstellt, wie er ihn erzählt; aber dass Lutatius Catulus es gesagt habe, kann Referent nicht finden. Es ist also gut, dass die Stelle unten abgedruckt ist!

Die topographischen Darlegungen des Verfassers müssen natürlich unter Benutzung der von ihm citirten Werke an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Das hat Referent nicht thun können, er hat nur verglichen, was Beloch selbst giebt: Text und Karten, und will, was ihm dabei aufgefallen ist, hier angeben, seien es Mängel der Karten, sei es Nichtübereinstimmung zwischen Karte und Text. Referent hätte gern den mehrmals im Text erwähnten Monte di Procida auf der Karte gefunden. Ferner: S. 262. 263 werden die modernen Namen der Strassen von Sorrent angegeben, die den Decumani entsprechen; warum stimmen sie nicht vollkommen mit den auf dem Plan stehenden überein? Das hindert das Verständniss des Textes. Ferner findet Referent dass auf

der Karte von Cumae nicht genug Anhaltspunkte sind um die Beschreibung der unteren Stadt S. 162. 163 mit Nutzen zu verfolgen. Ferner sagt Beloch S. 263 von den scamnis von Sorrent, ihre Breite sei constant; warum zeigt der Plan von Sorrent sie im Gegenheit verschieden? Endlich sagt der Verfasser S. 309: »Werfen wir einen Blick auf die Karte der Gegend zwischen S. Maria und Maddaloni, so sehen wir, wie die ganze Ebene durch Feldwege in gleich grosse Quadrate abgetheilt ist. — Messen wir die Seite eines dieser Quadrate, so finden wir sie gleich 710 m (genauer 710,4 m).« Auf Karte XII, der einzigen, die wir benutzen können, finden wir diese Genauigkeit nicht. Wir müssen also annehmen, dass sie auf dem vom Verfasser nicht reproducirten Theile jener Gegend vorhanden ist, wobei es übrigens noch sich fragt, wie es dem Verfasser möglich war, 710 m auf einer Karte genau abzumessen, auf der 1 mm 25 m vertritt. Ungefähr, ja; aber der Verfasser braucht Genauigkeit. Umsomehr ist es zu bedauern, dass wir uns nicht durch den Augenschein von der Richtigkeit der Behauptung des Verfassers überzeugen können. — Eine Differenz zwischen dem Text des Verfassers und der Karte einerseits und dem Belege andererseits finde ich S. 212, wo Beloch sagt: »Im Osten ist der Saro die Scheidewand des Sarnusthals gegen Samnium« und so steht auch auf Karte I Saro mons; die von Beloch abgedruckte Stelle des Vibius enthält aber: ex Saro monte. Es ist ja klar, dass wenn Beloch annahm, man müsse lesen: ex Sarone monte, er seine Gründe dafür hätte angeben sollen. Schlagen wir indess, durch die Verschiedenheit von Text und Beleg gestört, den Vibius selber nach (Ausg. von Bursian), so finden wir überhaupt keinen Berg Sarus oder Saro weder im Text noch in den Noten; es steht da: ex Sarone fluvio Hadriae; mit andern Worten: die von Beloch citirte, aber nicht genau befolgte Lesart ist die der schlechteren Handschriften. Wenn somit ein Berg Sarus oder Saro überhaupt nur auf Conjectur beruht, immerhin einer recht alten, so hätte Beloch, in einem geographischen Werke, wo solche Dinge doch Hauptsache sind, auf diesen Umstand aufmerksam machen sollen.

Eine andere Differenz zwischen Text und Karte finden wir S. 356 Note 13, wo Beloch angiebt, der Tempel Patturelli liege, wie »ein Blick auf den Plan« zeige, »kaum 50 m von den Mauern der Stadt.« Mit dem Blick auf die Karte ist nun nicht viel gedient, nicht einmal mit Anlegung des Massstabes, denn ein Massstab ist nicht vorhanden; der Leser muss sich ihn mit Hülfe der Angabe 1 : 25000 selbst construiren. Legt man dann diesen selbstgemachten Massstab an, so findet man, dass statt 50 m der Tempel 150 m von den Mauern der Stadt entfernt ist. Vielleicht ist 50 m ein Druckfehler, und dann ist der Verfasser zu bedauern, dass ein solcher gerade in einer Polemik vorkommen muss, in der Beloch (in derselben Note) »aufmerksame Betrachtung« der Objecte von anderen verlangt. Auf die Polemik selbst, die in dieser Note gegen

v. Duhn gerichtet ist, lassen wir uns hier nicht ein. Es ist weniger Schade, dass Beloch seinem in der Vorrede ausgesprochenen Grundsatze, jede Polemik auszuschliessen, drei oder vier Gelehrten gegenüber untreu geworden ist, als dass er diese Polemik nur apodiktisch führt, wo sie dann freilich nichts nützt. Es wäre z. B. besser gewesen, S. 317 Zoeller in Betreff seiner Ansicht über die staatsrechtliche Stellung von Capua zu Rom garnicht zu erwähnen, als ihn mit »sonderbar« abzufertigen; damit wird doch eine Argumentation nicht beseitigt, der H. Rudert, De iure municipum Romanorum belli latini temporibus Campanis dato, in den Leipziger Studien zur classischen Philologie, herausgegeben von G. Curtius u. and. II, 1, S. 73—115, eine ausführliche Widerlegung widmet. Rudert kommt im Wesentlichen zu denselben Resultaten wie Beloch, doch ist bei Rudert besser hervorgehoben: die Stellung der equites (Rudert S. 113. 114), und die Bedeutung der campanischen Prägung mit ROMANO. Ganz entschieden missbilligen müssen wir aber Beloch's Art der Polemik gegen Jordan (S. 125) in Betreff der Deutung der Darstellungen auf den Glasgefässen und bei Bellori (s. oben). In der Sache selbst, d. h. in der Zutheilung der Abbildungen an Puteoli, hat Beloch gewiss Recht; aber was soll man dazu sagen, wenn er Jordan die Ansicht einer »Composition nach antiken Mustern« zuschreibt, welche Worte Jordan von einem ganz andern Bilde braucht; wenn Beloch sagt: »bei Jordan ist das Bild falsch getheilt, und darum natürlich auch kein Resultat für die Topographie von Puteoli daraus gewonnen« während Jordan so getheilt hat, wie man theilen darf, was jeder sehen kann (was heisst überhaupt, eine Darstellung auf einem runden Gefäss »falsch theilen«?), und das Fehlen der topographischen Resultate den von Jordan selbst angegebenen Grund hat, dass Jordan die Specialwerke fehlten, die Beloch nebst der Ortskenntniss zu Gebote standen! Kommt nun noch dazu, dass Beloch zweimal aus Bellori Faustinaes citirt, wo Faustines steht, während Faustinaes von Jordan anderswoher citirt ist, so erscheint die Ansicht begründet, Beloch dürfte die Forderung »aufmerksamer Betrachtung« zunächst an sich selbst richten.

Gehen wir zu den topographischen Folgerungen über, die aus Stellen antiker Autoren gezogen werden, so ist uns die Benutzung des Liber coloniarum in Betreff Sorrent's aufgefallen. Beloch sagt S. 276: »Dazu kommt das Zeugniss des Colonienverzeichnisses, was die heiligen Güter der Athena von Cap Campanella in die Nähe des Sirenentempels setzt«. In der betreffenden Stelle steht ager eius d. h. von Sorrent, nicht etwa: der Minerva, und wenn es am Schlusse heisst: ubi Sirenae, so heisst das, dass im Gebiet von Sorrent das Heiligthum der Sirenen ist, aber eine topographische Notiz über die Lage ihres Tempels nahe oder fern von den Gütern der Athena giebt der Liber col. damit nicht.

Garnicht einverstanden sind wir mit Beloch's Darlegung in Betreff der Topographie Nola's. Ich führe die Hauptstellen an. S. 402 sagt

er: »Der Plan des heutigen Nola ist vollkommen unregelmässig. Die Frage, wieweit er dem antiken Plane entspricht, ist vom höchsten Interesse und von vornherein müssen wir sie unbedingt mit ja beantworten. Dann ginge die Gründung Nola's in eine Zeit zurück, in der den Italikern die Gesetze der Limitation noch nicht aus dem Osten überkommen waren. Antikes Strassenpflaster ist vielfach unter der heutigen Stadt gefunden worden, doch fehlen leider alle Aufzeichnungen. Nur Remondini berichtet, dass — im Hofe des Jesuitenklosters eine breite Strasse entdeckt wurde« —; und S. 408: »im Südostwinkel der Stadt liegt unter der Strasse ein grosser antiker Bau, so dass sich der Boden wölbt«; sowie S. 409: »wie wir oben gesehen haben, ist wahrscheinlich Nola eine der ältesten Städte Italiens«. Hier ist uns manches unverständlich. Die Frage, inwieweit der Plan des heutigen Nola dem des alten entspricht, soll unbedingt mit ja beantwortet werden müssen. Was haben wir uns dabei zu denken, wenn jemand auf die Frage: wieweit? mit ja antwortet? Sollte Beloch vielleicht sagen wollen: wir müssen von vornherein unbedingt bejahen, dass sich die Pläne des neuen und des alten Nola entsprechen? Man könnte aus seinen oben citirten Worten: »dann ginge die Gründung Nola's in eine Zeit zurück« u. s. w. vielleicht schliessen, dass dies seine Meinung sei. Aber wo ist die Begründung solcher Annahme? Uns scheint, dass Beloch vielmehr das Gegentheil beweist, nämlich dass sich die Pläne nicht entsprechen. Er beginnt freilich mit: »doch fehlen leider alle Aufzeichnungen.« Dann liesse sich eben garnichts beweisen, weder die Identität, noch die Nichtidentität. Aber glücklicherweise führt er zwei Aufzeichnungen an, von denen die eine berichtet, dass eine antike Strasse unter einem modernen Hofe, und die andere, dass ein antikes Gebäude unter einer modernen Strasse gefunden wurde. Das beweist doch, dass die Strassen des modernen Nola denen des alten nicht entsprechen! S. 409 nimmt nun Beloch an, dass man »oben gesehen« habe, Nola sei wahrscheinlich eine der ältesten Städte Italiens. Wir besinnen uns vergeblich, wo wir das gesehen haben sollten und finden nur jene Stelle von der mangelnden Limitation (»dann ginge die Gründung Nola's« u. s. w.). Also: Nola eine der ältesten Städte Italiens, weil unregelmässig, d. h. vor der Einführung der Limitation, gebaut. Soeben zeigte sich aber, dass die Unregelmässigkeit des alten Nola nicht bewiesen ist. Man hat von der ganzen Deduction Beloch's in Betreff Nola's nur das Resultat, dass man sich fragt, ob man denn nicht irgend einen Punkt übersehen habe, der seine Schlüsse auch nur annähernd rechtfertigt!

Nicht bewiesen sind ferner Beloch's Behauptungen S. 215—217 über die Gestalt des Vesuv vor 79, dem er schon damals einen Kegel zuschreibt. Nach S. 216 setzt »die Beschreibung des Berges bei Strabon das Vorhandensein eines Aschen-Kegels« voraus. Jedoch sagt Beloch S. 217 von dieser Beschreibung, dass sie sich durch besondere Klarheit

nicht gerade auszeichne. Nun kommt ein Aschenkegel bei Strabon nicht vor; durfte Beloch aus einer wenig klaren Beschreibung so gewagte Schlüsse ziehen? Dass ihm das selbst bedenklich vorkommt, sieht man S. 217, wo er den Bericht über die Unternehmungen des Spartacus »viel brauchbarer« findet: »der Ausdruck des Florus: per fauces cavi montis — lässt keinen Zweifel, dass der Krater schon damals existirte«. Natürlich war ein Krater da; wie man aber aus Florus entnehmen kann, dass dies nicht der Krater des M. Somma war, sondern eines Aschenkegels, ähnlich dem jetzigen, versteht Referent nicht.

Die Argumentation S. 409, dass Friedländer's Annahme, Hyria sei die Altstadt von Nola gewesen, unannehmbar sei, weil die Münzen von Hyria aus dem 4. Jahrhundert stammen und Nola schon um 500 vorkomme, ist unverständlich, denn Hyria konnte älter sein und doch erst im 4. Jahrhundert Münzen schlagen.

Ich komme nun zur Kritik einiger Berechnungen, durch die Beloch oskisches oder römisches oder surrentinisches Mass herausfinden will. S. 231 sagt Beloch: »Ebenso ist das südliche Stück des Kardo (von Herculaneum) nach römischem Masse normirt (18′ = 5,30 m)«. Aber die von ihm selbst angegebene Breite des Stückes ist nicht 5,30, sondern 5,45 m. S. 234 bespricht Beloch die Masse der Basilica von Herculaneum, um sie als oskisch nachzuweisen. Er macht es so. Zuerst bestimmt er »ungefähr« jene Masse nach dem Plane der Akademiker, und erhält, indem er diese ungefähren Masse auf den Plan bei Cochin und Bellicard, dem kein Massstab beigegeben ist, anwendet, den gewünschten Massstab, mit welchem messend (bei Cochin und Bellicard) er findet, dass die Basilica genau 76,8 m Länge und 46,8 m Breite hat, was gerade 280 und 170 Fuss oskisch sind. Bei diesem sinnreichen Verfahren wird jedoch vorausgesetzt, dass der Plan bei Cochin und Bellicard genau ist. Nun sagt aber Beloch selbst, dass der Kardo, der nach dem Plan 4,80 m haben würde, in Wirklichkeit 4,95 m Breite hat. Er wäre also nicht genau. Oder ist dies ein anderer Plan? Man verstehe uns nicht falsch. Uns erscheinen 280 und 170 Fuss ganz plausibel; wir möchten nur, dass Beloch's Verfahren etwas überzeugender wäre. Uebrigens glauben wir uns zu erinnern, auch anderswo die von Beloch durch Rechnung gewonnenen 76 m als Länge der Basilica angegeben gefunden zu haben. — Dagegen scheint uns sein Surrentiner Fuss ganz mangelhaft begründet zu sein. Seine Deduction ist folgende: »Die Breite der Scamna ist constant« (nach Beloch's Plan nicht); die Länge der Scamna »scheint« auf 85 m normirt gewesen zu sein (die betreffenden Zahlen sind nach Beloch selbst: 88, 85, 85, 87, was nicht sehr für 85 als Norm spricht); dann rechnet Beloch für die Strassenbreite 3 m hinzu und bekommt so 88,5 m; als Breite findet er 59 m »so erhalten wir 0,295 m als Fussmass der ersten Gründer Surrentum's« Beloch nennt diese Bestimmung selbst »nur höchst approximativ«, aber hat ein approximativer Fuss Werth?

Es wäre ja recht schön, wenn Länge und Breite sich wirklich wie 300 : 200 verhielten; aber müsste das nicht etwas stricter bewiesen werden?

Referent kann nicht umhin zu erwähnen, dass Beloch durchweg »was« für »welches« sagt (z. B. »das Colonienverzeichniss, was«) was doch zu vermeiden ist, und notirt folgende Druckfehler. S. 155 ist zu lesen: Restitutus; S. 168 in den Versen des Lucrez: loca und quod; S. 177: Martorelli; S. 186: Kybele; S. 104: *Βαίας*; S. 277 letzte Zeile: Sirenas; S. 294, Z. 7 von unten: incensis; S. 307 im Ausonius: silebo; S. 314, Z. 8 und 12: gracchische und ponderaria; S. 326: Casapulla; S. 335: Columella; S. 362 bei Silius: Capys; S. 406 bei Cic. de off.: appetenter.

Schliesslich noch die allgemeine, wie Referent meint, einen sehr wichtigen Punkt betreffende Bemerkung, dass, wer eine möglichst vollständige Darstellung des Lebens und der Geschichte von Campanien geben will, die Gräberfunde zu verwerthen hat, etwa in der Weise, wie das für dieses Land unter den deutschen Gelehrten z. B. von Duhn gethan hat und hoffentlich noch thun wird; sonst lernen wir eigentlich immer nur Leben und Geschichte Campaniens zur römischen Zeit kennen.

Es ist Schade, dass ein in mancher Hinsicht nützliches und von manchen Alterthumsforschern willkommen geheissenes Buch den auf den vorhergehenden Seiten wohl hinreichend bewiesenen Vorwurf tragen muss, dass es zu hastig gearbeitet ist; gerade Werke dieser Art, die ihren Hauptwerth als Nachschlagebücher haben, sollten von diesem Fehler möglichst frei sein. Eine eingehende Besprechung der sich hieraus ergebenden Mängel schien uns aber auch deswegen nützlich, weil der Herr Verfasser in der Lage ist, der Wissenschaft noch manchen Dienst leisten zu können.

Für Pompeji insbesondere liegt zunächst vor:

Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio nell' anno LXXIX. Memorie e notizie pubblicate dall' uffizio tecnico degli scavi delle provincie meridionali. Nap. 1879 4. P. I. 292 S. mit 13 tav. P. II. 244 S. mit 4 tav.

Dies Werk ist veröffentlicht worden von M. Ruggiero, dem verdienten Leiter der Ausgrabungen in Pompeji, am 25. September 1879, dem Tage, an welchem man in Pompeji selbst die vor 1800 Jahren durch den Vesuv geschehene Zerstörung der Stadt, ein für die Alterthumswissenschaft hocherfreuliches Ereigniss, mit einem Feste feierte, über das man einen Bericht finden kann in einem Briefe des Prof. Barnabei in der Academy, October 11., 1879, S. 271. Es enthält eine Reihe von Abhandlungen, welche theils die Natur, theils die Geschichte der durch den Vesuv verwüsteten Gegenden betreffen. Wir können natürlich nur die letzteren besprechen, geben aber eine Inhaltsangabe des ganzen Werkes. Der erste Theil beginnt mit einer Abhandlung von M. Ruggiero selbst,

Della eruzione del Vesuvio nell' an. 79 (S. 1—32 mit 6 Tafeln). Ruggiero spricht in diesem trefflichen Aufsatze, nach einleitenden Bemerkungen, von den pietre adoperate dai Pompeiani nelle principali macchine di agricoltura — ein werthvoller Beitrag zur Baugeschichte von Pompeji — er erledigt sodann auf Grund von Bodenuntersuchungen die viel besprochene Frage über den Lauf der Meeresuferlinie bei Pompeji im Alterthum (mit Karte, tav. I und Profilen, tav. II), wonach das Meer westlich von der Sarnomündung etwa 1200 m tiefer ins Land ging als jetzt, aber noch immer ebenfalls 1200 m von Pompeji entfernt war; er spricht hierauf eingehend del mese e del giorno della eruzione (Resultat: 24. August oder 23. November), wobei interessante Bemerkungen über den Landbau der Alten vorkommen, und behandelt endlich die Frage: in qual modo e con quali effett si puo credere che seguisse l'eruzione, wo unter andern die Verschiedenheit der Zerstörung von Herculaneum und von Pompeji dargelegt und eine Analyse der Pompeji bedeckenden Massen gegeben wird. — Es folgt N. Corcia, Frisso ed Elle figurati su due quadretti di Ercolano e Pompei e gli Argonauti (S. 33—84), eine Abhandlung mythologischen Inhalts, mit der sich Referent nicht zu beschäftigen hat. — E. Brizio, Pane e le Ninfe, dipinto nella domus Cornelia (S. 85—88), archäologischen Inhalts. — L. Palmieri, Del Vesuvio dei tempi di Spartaco e di Strabone e del precipuo cangiamento avvenuto in esso nell' an. 79 (S. 91—93 mit 1 tav.). Palmieri nimmt mit Recht an, dass der Vesuv vor 79 der M. Somma war, der einen Krater mit einem im Westen höheren Rande hatte; auf der damals ebenen Kraterfläche bildete sich dann der neue Eruptionskegel. — N. Tiberi, Le conchiglie Pompeiane (S. 95—104), naturgeschichtliche Arbeit. — J. A. Galante, De Herculanensi regione Neapoli (S. 105—112). Dieser Aufsatz kann zur Erläuterung des von Beloch, Campanien, S. 69 Gesagten dienen. Die regio Herculanensis von Neapel ist diejenige, in der sich eine Kirche S. Maria ad Herculem befand. Doch glaubt Galante, die Regio habe ursprünglich ihren Namen daher bekommen, weil in ihr das nach Herculaneum führende Thor lag. Den späteren Namen Regio Furcillensis möchte Galante daher leiten, dass in ihr ein trivium war, das durch eine furca dargestellt wurde. — N. Tiberi, Breve illustrazione di un piccolo scheletro di un quadrupede trovato in Pompei (S. 113—116). Es handelt sich um ein Kaninchen. — A. Scacchi, Le case fulminate di Pompei (S. 117—130 mit 1 Tafel). Scacchi weist nach, dass »cinque casi ben assicurati di fulmini caduti sopra Pompei durante la caduta delle pomici« sich constatiren lassen; die Eruption ist also unzweifelhaft mit einem Gewitter verbunden gewesen. — L. Bruzza, Del significato della voce Pluma di una iscrizione pompeiana (S. 131—142). Es handelt sich um die zuletzt von Nissen Pomp. Stud. S. 511 besprochene Inschrift, in der die Duumvirn erklären, dass sie murum et plumam haben machen lassen. Der gelehrte Epigraphiker erklärt sich gegen die Deu-

tung intonaco, sowie gegen die: Zinnen (pluma = pinna; Nissen); er ist vielmehr der Ansicht pluma sei = ala, und bezeichne eine Umfassungsmauer eines Bauwerkes; der Ausdruck pluma könne auch darum gewählt sein, weil die Umfassungsmauer eine Schuppenverzierung hatte. Das umfasste Gebäude ist nach Bruzza ein öffentliches, aber kein grosses; Bruzza will also keinenfalls mit Nissen an die Stadtmauer denken. — D. Bertolini, Le tavolette cerate. Pubblicazioni e commenti (S. 143—151). Der bekannte Epigraphiker von Concordia bespricht hier die 1875 im Hause des L. Caecilius Jucundus gefundenen Wachstäfelchen und speciell den Aufsatz darüber von Bruns in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft XIII. — G. Ghirardini, Giasone e Pelia. Dipinto Pompeiano (S. 151—158 mit 1 tav.); archäologisch. — D. Comparetti, La villa dei Pisoni in Ercolano e la sua biblioteca (p. 159—176 mit 1 tav.); ein Aufsatz, auf den wir etwas näher eingehen müssen. Es sind bekanntlich in der grossen Herculanensischen Villa ausser manchen Kunstwerken eine Menge Papiri gefunden worden, mit deren Lesung und Herausgabe seit längerer Zeit sich manche Gelehrte beschäftigt haben, und neuerdings gerade besonders Prof. Comparetti in Florenz. Diese Beschäftigung hat ihn zu interessanten Entdeckungen in Bezug auf den bisher unbekannten Besitzer der Villa geführt. Jene Papiri sind hauptsächlich Schriften epikuräischer Philosophen, eigenthümlicher Weise jedoch weniger Werke der Schulhäupter als anderer nicht so bedeutender Männer, und namentlich ist sehr viel von Philodemos, einem Autor zweiten Ranges, vorhanden. Man ist deshalb auf den Gedanken gekommen, die Bibliothek möge die des Philodemos selbst gewesen sein. Die grossartige und prächtige Villa jedoch kann unmöglich einem Manne wie Philodemos, einem einfachen griechischen Philosophen, gehört haben. Nun war Philodemos nach der Rede Cicero's gegen Piso ein genauer Freund jenes bekannten Schwiegervaters des Caesar, und lebte in dessen Hause; die Villa kann also nach Comparetti's ansprechender Vermuthung dem Piso gehört haben; so würde sich durch das Interesse, das Piso für Philodemos hatte, das Vorhandensein aller Werke dieses Philosophen in der Villa trefflich erklären. Sollte sich, fährt aber Comparetti fort, unter den vielen in der Villa gefundenen Büsten nicht auch die des Piso finden? Fände sie sich, so wäre nach Comparetti der Beweis, dass die Villa Piso gehörte, vollkommen. Und Comparetti meint wirklich, sie in der dort ausgegrabenen bekannten Bronzebüste erkennen zu dürfen, die gewöhnlich als Seneca bezeichnet wird, und die Comparetti als der ciceronischen Schilderung des Piso genau entsprechend nachzuweisen sucht. Ja, Comparetti geht noch einen Schritt weiter. Er findet in einer anderen dort gefundenen Büste, gewöhnlich Berenice genannt, den Collegen Piso's im Consulat (58 v. Chr.) A. Gabinius, wieder. Die Busten sind auf der beigegebenen Tafel abgebildet. Comparetti hat in dieser klar geschriebenen Abhandlung gezeigt, dass die fragliche Villa sehr wohl dem L. Calpurnius Piso

gehört haben kann, und diese Zutheilung ist vollkommen unabhängig von der Deutung der beiden Büsten. Von diesen kann, um auch diesen Punkt der Comparetti'schen Auseinandersetzung zu besprechen, der sogenannte Seneca als der Beschreibung des Piso, wie sie bei Cicero vorkommt, entsprechend gefunden werden. Aber, wenn die Büste den Piso vorstellte, einen Mann von keiner grossen Bedeutung, wie kommt es denn, dass man sie im Alterthum so oft wiederholt hat? Selbst uns sind noch, wenn Referent nicht irrt, ein Dutzend Exemplare erhalten. Viel natürlicher erklärt sich dagegen das häufige Vorkommen des Kopfes, wenn derselbe einen berühmten Philosophen darstellte. Was dann aber den für Gabinius erklärten Kopf betrifft, so finden wir darin die Ciceronische Schilderung des Schlemmers Gabinius nicht wieder. Es sind keine fluentes buccae, sondern gesunde Wangen, und wenn Comparetti auf die pettinatura Gewicht legen sollte, so ist diese nach De Petra (S. 265, 266 desselben Bandes) wohl moderne Ergänzung. — O. Comes, Illustrazione delle piante rappresentate nei dipinti pompeiani (S. 177—250). Interessanter Aufsatz, in dem die auf den pompejanischen Wandgemälden vorkommenden Pflanzen mit Rücksicht auf ihre sonstige Erwähnung im Alterthum nachgewiesen und bestimmt werden. Der Catalog umfasst 70 Nummern; Schouw hatte deren nur 30. Die Etymologien der Pflanzennamen hätte der Verfasser weglassen sollen. — G. de Petra, I monumenti della Villa Ercolanese (S. 251—272 mit 1 Tafel). Von der Villa suburbana von Herculaneum, derselben, welche den Gegenstand von Comparetti's soeben besprochenener Abhandlung bildet, hatte der treffliche Ingenieur Carl Weber, der die Ausgrabung leitete, einen genauen Plan aufgenommen, der leider verloren gegangen war (vgl. Beloch, Campanien, S. 215 und 238). Herr Ruggiero hat ihn wiedergefunden, und Herr de Petra, Director des Museums in Neapel, veröffentlicht ihn hier, zusammen mit den Weber'schen Erläuterungen und mit Auszügen aus anderen Relationen derselben Zeit (1753—1760). Da in der Villa viele werthvolle Kunstwerke gefunden worden sind, und diese nebst dem Fundort von Weber genau angegeben werden, so ist de Petra's Veröffentlichung von grossem Werthe, nicht zum wenigsten auch durch die von ihm selbst hinzugefügten Erläuterungen. — L. Fulvio, Delle fornaci e dei forni pompeiani (S. 273—291 mit 2 Tafeln), werthvoller Beitrag zur Baugeschichte von Pompeji. — In der Parte seconda begegnen wir zuerst G. Tascone, Dei lavori geodetici di Pompei (S. 3-7), worin der Verfasser Rechenschaft über die von ihm seit 1870 geleiteten Arbeiten zur Aufnahme von Pompeji giebt. — Sodann giebt L. Viola einen ausführlichen Bericht über die Scavi di Pompei dal 1873 al 1878 (S. 7—86), eine Fortsetzung der bekannten Fiorelli'schen Arbeit: Gli scavi di Pompei dal 1861 al 1872. Herr Viola giebt ein Verzeichniss der 1873 bis 1878 gefundenen Gebäude, der Inschriften, und von S. 69 an der einzelnen zu Tage geförderten Objecte, wie Mosaiken, Sculpturen, u. s. w.

Ein Uebersichtsplan von Pompeji und drei Tafeln mit Grundrissen erläutern das Gesagte. — Schliesslich haben wir von A. Sogliano Le pitture murali campane, scoverte negli anni 1867—1879 (S. 87—243), ein nach den dargestellten Gegenständen geordnetes Verzeichniss, welches die Fortsetzung des Helbig'schen Werkes: Wandgemälde der vom Vesuv verschütteten Städte Campanien's, Leipzig 1868, bildet.

Wir dürfen somit im vorliegenden Bande einen erfreulichen Beweis der wissenschaftlichen Thätigkeit gelehrter Italiener und einen werthvollen Beitrag zur Kenntniss Pompeji's und der benachbarten Gegenden begrüssen.

Sodann hat die durch Nissen's Studien (s. den vorigen Jahresbericht) so glänzend eingeleitete Forschung in der Geschichte Pompeji's einen neuen Schritt vorwärts gemacht durch das folgende Buch:

August Mau, Pompejanische Beiträge. Mit 3 Tafeln. Berlin 1879. VI, 262 S. 8. (Mit eingedruckten Holzschnitten.)

Das »zur achtzehnhundertjährigen Erinnerungsfeier der Verschüttung Pompeji's« gewidmete Buch will einen Beitrag geben zur Förderung der historischen Erforschung Pompeji's, einer Erforschung, deren Aufgabe Mau in der Vorrede dahin bestimmt, dass die Entstehungszeit aller irgend wichtigen Gebäude bestimmt, ihre ursprüngliche Gestalt festgestellt, die späteren Veränderungen genau verfolgt werden, und dass in jedem einzelnen Falle die Ursachen, die historischen Bedingungen erkannt werden, aus denen der Bau oder Umbau hervorging. Das Buch ist das Ergebniss von Untersuchungen, welche während mehrerer Jahre an Ort und Stelle gemacht worden sind. Anlass zu ihrer Veröffentlichung gaben die Nissen'schen Studien, deren Irrthümer Mau berichtigen will, ohne dabei, wie er ausdrücklich hervorhebt, den Werth des Nissen'schen Werkes verkennen zu wollen.

Der Inhalt des Mau'schen Buches ist folgender. Cap. I. Allgemeines, enthält zunächst in Abschn. 1. eine Uebersicht über die bisher aus der ganzen Masse der pompejanischen Gebäude als zeitlich zusammengehörig ausgeschiedenen Gebäudegruppen (kurz zusammengefasst S. 6); dann in Abschnitt 2 eine Charakteristik der in Pompeji nacheinander gebräuchlichen Wanddecorationsstile, deren chronologische Scheidung bekanntlich gerade Mau's Verdienst ist; No. 3 behandelt das Netzwerk und richtet sich gegen Nissen's Behauptung, dass das opus reticulatum in pompejanischen Bauten bestimmt war, roh zu bleiben; No. 4 behandelt den gelben Tuff, der nach Mau bereits seit den ersten Zeiten der römischen Colonie als Baumaterial verwandt wurde; No. 5 verbreitet sich über einen wichtigen Punkt: römisches und oskisches Mass. Bekanntlich hat Nissen nachgewiesen, dass in Pompeji in älterer Zeit nach oskischem Mass (der oskische Fuss = 0,275 m) gebaut wurde. Dies nimmt auch Mau als erwiesen an; er zeigt aber, dass nicht immer da, wo Nissen

entschiedene Anwendung des oskischen oder des römischen Fusses fand, eine solche constatirt werden kann, welche Thesis er theils bei öffentlichen Gebäuden, theils bei Privathäusern durchführt. Wir sehen hier Mau's Verdienst darin, dass er (S. 37) die Methode, welche bei der Anstellung von Messungen zum Zweck der Ermittelung des vom Architekten zu Grunde gelegten Fusses anzuwenden ist, genauer festgestellt hat; er hat sodann in der Messung der casa del chirurgo (S. 37—41) ein Beispiel gegeben, wie diese Methode angewandt werden soll. — Cap. II behandelt »ein ältestes Bauwerk«; es ist ein monumentaler Brunnen, erwähnt von Nissen, Studien S. 443. — Cap. III bespricht die Kalksteinatrien (behandelt von Nissen S. 397—457); hier wendet sich Mau besonders gegen Nissen's Methode bei der Berechnung des Flächeninhalts dieser alten Häuser, sowie gegen sein Verfahren in den einzelnen Fällen. Es ist bemerkenswerth, dass Mau hier zu einem »gänzlich negativen« Resultat kommt (S. 88) d. h. zu dem Resultate, dass sich bei keinem der Kalksteinatrien das von Nissen als nachweisbar angenommene Landmass in runden Ziffern wirklich herausstelle.

Indem Mau nun zu einzelnen Gebäuden übergeht, bespricht er in Cap. IV den Venustempel (Nissen S. 213—232), und giebt auf Grund von Beobachtungen und Messungen ein anderes Bild der Baugeschichte desselben als das von Nissen entworfene war. Nach Mau sind Tempel, Porticus und Südmauer gleichzeitig, etwa aus dem 2. Jahrh. v. Chr.; später sind die anfangs offenen Pfeiler der Ostseite, nach dem Forum, die dann schliesslich zum Theil vermauert wurden. Besonders lehrreich ist hier, was über die Construction der Pfeilerreihe gesagt wird, und die Bemerkung über die Verrückung des Eckpfeilers der Südmauer am Forum, und seine Verbreiterung (s. Taf. I); es dürfte im Wesentlichen Mau's Anschauung von der Geschichte des Gebäudes die richtige sein. — Cap. V behandelt die Stabianer Thermen (Taf. III), von denen auf Grund eingehender Untersuchung eine neue Baugeschichte aufgestellt wird; s. bes. S. 142, 143. Es hiesse zu sehr ins Detail eingehen, wenn wir die Resultate Mau's hier wiedergeben wollten; haben wir doch auch im vorigen Jahresbericht nicht die Nissen'sche Baugeschichte mitgetheilt, sondern uns nur erlaubt, einzelne Zusätze zur Nissen'schen Beschreibung der Thermen zu geben. Wir machen noch auf die Bemerkungen über die Badeeinrichtungen in Pompeji überhaupt aufmerksam, vgl. S. 149—151. — Das kurze Cap. VI behandelt die Septa. — Cap. VII, die Basilica. Nissen hatte angenommen, dass das Tribunal dieses Gebäudes ein späterer Zusatz sei, und diesen von ihm behaupteten Umstand mit der durch den Eintritt der römischen Herrschaft nothwendig herbeigeführten Veränderung der Verfassung der Stadt in Verbindung gebracht. Die Rechtspflege konnte jetzt von wenigen Personen besorgt werden, für die das Tribunal genügte. Mau weist nun nach, dass das Tribunal gleichzeitig mit dem übrigen Bau errichtet worden ist; zur Beweisführung gehört

auch, dass, wie Taf. II zeigt, die Rückseite der Basilica nicht anfangs geöffnet war. Sodann (S. 165 ff.) erwägt er andere Fragen in Betreff der Basilica. War ein oberer Umgang vorhanden? Er verneint es. Wie kam Licht in das Gebäude? Nach Mau waren oberhalb der Halbsäulenstellung die Aussenwände durchbrochen. Wie war das Dach beschaffen? Mau nimmt als möglich an, dass über Mittelraum und Portiken drei gesonderte Dächer waren, welche also zwei Rinnen zwischen sich hatten. Wohin wurde das Regenwasser geleitet? Es ist eine Rinne im Boden vorhanden, aber diese hat keinen Abfluss. Es bleiben somit noch Fragen in Betreff der Basilica ungelöst. Schliesslich hat Mau noch Messungen ausgeführt um festzustellen, ob oskisches oder römisches Mass beim Bau zu Grunde gelegt worden sei; er kommt zu dem Resultat, dass wenn auch oskisches mehr Wahrscheinlichkeit habe, doch ein zwingender Beweis für die Anwendung desselben nicht zu führen sei. — Cap. VIII behandelt einige der Basilica gleichzeitige Bauten: den Jupitertempel, die ältesten Theile des grossen Theaters (es ist der Eingang am Westende der Südseite des Theaters, in dessen Wölbung der Schlussstein durch einen Kopf, nach Mau einen Satyrkopf, geziert ist) und Thürme, Mauer und Thore. Mau setzt schliesslich (S. 217) diese ganze Gruppe von Baulichkeiten in die letzte Zeit der Tuffperiode, in das Ende des zweiten und den Anfang des ersten Jahrhunderts vor Chr. — Cap. IX bespricht die ersten Bauten der römischen Colonie. Schöne und Nissen zeigten schon, dass der ersten Zeit dieser Colonie angehören: das Amphitheater, das kleine Theater und die Forumsthermen. Mau giebt nun einige neue Beobachtungen in Betreff dieser Gebäude, indem er besonders nachweist, dass Männer- und Frauenbad der Forumsthermen gleichzeitig sind, und fügt dann als derselben Zeit angehörig hinzu: den Aesculaptempel (derselben Ansicht war, wie auch Mau bemerkt, Referent in seiner Besprechung des Nissen'schen Werkes in dieser Zeitschrift S. 258) und Porta Marina, d. h. den gewölbten Gang, der sich nach der Innenseite an das Thor anschliesst. — Cap. X ist betitelt: Zur Entfestigungsfrage. Mau geht aus von der Porta Marina, die er für gleichzeitig hält mit der Porta Nolana, aber nicht für ein eigentliches Befestigungsthor, woraus sich ergiebt, dass schon in oskischer Zeit die Stadt hier entfestigt sein muss. Hierauf kommt er durch die Betrachtung des Charakters des Mauerwerks der betreffenden Häuser und der in ihnen zur Anwendung gekommenen Decoration zu dem Ergebniss, dass die Occupation des Intervallums im Norden, östlich vom Herculaner Thor, nicht erst nach 63, wie Nissen annahm, sondern wohl schon zur Zeit des Augustus begonnen hat, und bespricht sodann die im Westen und Süden die Stadtmauer occupirenden Gebäude, wobei er Nissen's Ansicht entgegentritt, dass hier keine Reste ältester Construction vorhanden seien, und zum Ergebnisse gelangt, dass schon in relativ früher Zeit die Besitzer der hier der Stadtmauer nahen Häuser die Mauer theilweise zerstört und bebaut haben, nach Mau schon

in der Zeit zwischen dem Hannibalischen und dem Bundesgenossenkriege. — Cap. XI endlich beschäftigt sich mit der Chronologie der Bauten östlich vom Forum, und kommt nach eingehender Prüfung des baulichen Bestandes zu Resultaten, welche von den Nissen'schen etwas abweichen.

Das Vorstehende zeigt, welche Bedeutung für die Baugeschichte von Pompeji Mau's Schrift hat. Sie enthält Analysen pompejanischer Bauwerke, wie sie nur ein Mann geben konnte, der jährlich Monate lang Pompeji zu durchforschen Gelegenheit hatte, und es ist natürlich, dass er in manchen Punkten die Angaben Schöne's und Nissen's zu berichtigen im Stande war. Wenn nun die Bedeutung der durch das Nissen'sche Werk angeregten Forschungen natürlich auch darin besteht, dass Ergebnisse allgemeinerer Art zu Tage treten, als die Datirung einzelner Bauwerke, Ergebnisse, sei es auf methodologischem, sei es auf historischem Gebiete, so möchte Referent in ersterer dieser beiden Beziehungen auf das Verfahren Mau's bei der Auffindung der in den Gebäuden angewandten Masse, in der zweiten auf das Capitel über die Entfestigung von Pompeji, als höchst beachtenswerth hinweisen. Mau hätte, wie er in der Vorrede sagt, ohne das Erscheinen des Nissen'schen Buches die vorliegenden Beiträge später in anderer Weise veröffentlicht; so werden denn wohl seine bezüglichen Arbeiten mit dieser Schrift nicht ein Ende haben, und die so wichtige Baugeschichte Pompeji's wird wohl noch manche Förderung von ihm erfahren.

Wir haben ferner aufmerksam zu machen auf folgendes Werk:

Documenti inediti per servire alla storia dei musei d'Italia, pubblicati per cura del ministero della pubblica istruzione. Vol. I Firenze e Roma 1878. XXIV, 466 S. 8. Vol. II Firenze e Roma 1879. XVI, 424 S. 8.

Diese Bände, welche Kataloge älterer in Italien vorhanden gewesener Kunstsammlungen und ältere Ausgrabungsberichte enthalten, sind von sehr grosser Wichtigkeit zunächst für die Archäologie; sie enthalten aber auch manches von Bedeutung für die Topographie und alte Geschichte Italiens. In dieser Hinsicht heben wir aus Bd. II No. I hervor: Antichità scoperte nelle provincie meridionali — Nachrichten von älteren Ausgrabungen im Königreich Neapel, aus archivalischen Quellen von Giov. Fraccia zusammengestellt, alphabetisch nach den Localitäten geordnet. Interessant sind hier z. B. S. 43—46 Berichte von Casitto u. a. über Ausgrabungen im alten Aeclanum (Kiepert Alte Geogr. § 380) mit einem Plan, der eine Ergänzung zu dem in den Schriften von R. Guarini über Aeclanum enthaltenen bieten kann. Wichtig ist ferner in Bd. II S. 93—97 Catalogo di antichi oggetti scavati dal 1797 in poi dal principe ereditario nel fondo detto S. Nicolò presso Torre del Greco, e poi nel 1831 dal re donati al museo di Palermo. Dieser Bericht hat eine doppelte Bedeutung. Er zeigt uns erstens, dass am Golf von Neapel auch ausser-

halb der bekannten verschütteten Städte antike Gebäude ausgegraben worden sind, die eine nicht unbedeutende Ausbeute geliefert haben, und er stellt sodann die Provenienz gewisser Kunstwerke fest, über die bisher sehr irrige Ansichten verbreitet waren.« Es sind der jugendliche Satyr aus Marmor und die bekannte Bronzegruppe Herakles mit dem Hirsch, beide im Museum von Palermo befindlich. Ersteres Kunstwerk wird oft als aus Pompeji stammend betrachtet (die Breve guida del Museo Nazionale di Palermo von Salinas giebt jedoch richtig Torre del Greco an), letzteres aber durchweg — nur genannte Guida sagt richtig: a quanto dicesi. Wir erfahren nun, dass auch dieses Kunstwerk aus Torre del Greco stammt. Es ist nicht uninterressant zu verfolgen, wie sich die irrthümliche Angabe allmählich verbreitet hat. Um zunächst die herkömmliche Ansicht zu erwähnen, so ist sie vertreten z. B. in Overbeck's Pompeji 3. Ausg. S. 265, 485, 497; die Bronzegruppe stand nach dieser Tradition auf dem Rande des Impluvium im Atrium der Casa di Sallustio, die auch casa di Atteone genannt wird. Woher diese Angaben? Aus den beiden Publicationen der Jahre 1843 und 1844. In jenem Jahre besprach sie Minervini im Bullettino Napoletano N. XII S. 91, wo er sagt: gruppo trovato in Pompei nella casa che suol denominarsi di Atteone fin dall' 1805 ed ora esistente nel Real Museo di Palermo, e già notissimo agli archeologi, non tanto per l'inesatta indicazione che ne fè nell' epoca stessa della scoverta il defunto Gaetano d'Ancora (vedi la di lui illustrazione di un gruppo di Ercole colla cerva, impressa in Napoli nel 1805) etc. Im Jahre 1844 publicirte sie sodann Heinr. Keil in den Annali dell' Instituto S. 175—186 und Mon. d. Inst. IX, tav. VI - VIII nebst tav. d'agg. F. Auch Keil sagt, die Gruppe sei 1805 in Pompeji gefunden. Er hat aber auch noch publicirt: das Postament von weissem Marmor »e la conca della fontana, dove si riversava l'acqua proveniente dalla bocca del cervo, posto a poca distanza di essa conca, cose tutte che per un felice accidente senza nessun danno si conservarono«. Conca della fontana ist Brunnenbecken, nicht Muschel (conca heisst überhaupt nicht Muschel), daraus haben aber Breton, Pompeia, 3. éd. p. 275: une conque de marbre grec, und Overbeck, 3. Ausg. S. 265 eine »marmorne Muschel« gemacht. Fragen wir nun, wie sich die grossen Originalpublicationen über Pompeji und die dortigen Ausgrabungen zur Frage stellen, so finden wir in den in der Historia antiquitatum Pompejanarum, ed. Fiorelli, enthaltenen Originalberichten nichts über einen solchen Fund in der Casa di Atteone im Jahre 1806 — aus dem Jahre 1805 sind überhaupt keine Berichte vorhanden — und auch Mazois sagt im zweiten Bande, wo er das Haus beschreibt, nichts davon. Mir selbst ist leider die Schrift von d'Ancora nicht zugänglich; doch kann wohl darüber kein Zweifel sein, dass der Irrthum von ihm herrührt; und ich erfahre nachträglich von v. Duhn, dass d'Ancora ihn in der That verschuldet hat; er sagt ganz im Allgemeinen auf dem Titel

der Schrift: Scoperto in Pompei nel 1805, und p. XIV, die Gruppe habe gedient »per ornamento della domestica fontana, testè scoperta nelle rovine di Pompei«. Von den im Fondo S. Nicolò bei Torre del Greco gemachten Ausgrabungen wusste man offenbar nicht viel Genaues; so wurden dort gefundene Gegenstände einfach Pompeji zugeschrieben. Vielleicht hat dann der Umstand, dass nach Mazois II, 78 hinten im Garten der Casa d'Atteone ein Brunnen mit einem gemalten Hirsch gefunden wurde, durch eine leicht erklärliche Verwechselung Veranlassung dazu gegeben, dass die Gruppe gerade diesem Hause zugeschrieben wurde. Es kann ja wohl sein, dass sie wirklich erst 1805 gefunden ist, da die Ausgrabungen im Fondo S. Nicolò auch nach 1797 fortgesetzt worden sind. Nun ward im Februar 1806 Neapel von den Franzosen erobert; es mögen die Verhältnisse dort schon 1805 der Art gewesen sein, dass man Ausgrabungen nicht mehr die rechte Aufmerksamkeit zuwandte. So wie die Gruppe in den Mon. d. Inst. abgebildet ist, mit Postament und conca, steht sie noch im Museum von Palermo; nach dem Bericht in den Documenti »posa questa (la cerva) sopra una base quadrata di marmo bianco et apparteneva ad una fontana« und weiterhin heisst es im Verzeichniss der im Fondo S. Nicolò ausgegrabenen Objecte: »Una fonte lustrale rettangola di marmo bianco, sostenuta da due piedi dello stesso marmo«. Man sieht, dass dies die conca ist, von der Keil spricht, und es ist wohl anzunehmen, dass man Recht hatte, diese sogen. fonte lustrale als das Becken zu betrachten, in das sich das Wasser aus dem Munde des Hirsches ergoss.

Es könnte noch wünschenswerth erscheinen, den Bericht über die Scavi von S. Nicolò bei Torre del Greco topographisch zu verwerthen; aber da wird nicht viel zu machen sein, da damals die Ufer des Golfs von Neapel nicht weniger bewohnt waren als jetzt; es ist offenbar irgend eine Villa, die jene Ausbeute geliefert hat. Der Punkt liegt nach der Carta topografica ed idrografica dei contorni di Napoli etwa 625 Meter östlich von Torre del Greco, nur durch die Eisenbahn vom Meere getrennt.

Es kommen ferner einige Abhandlungen von v. Duhn in Betracht:

Due pitture sepolcrali capuane illustrate da F. von Duhn. In den Annali d. Inst. di corr. arch. 1878 S. 107—118.

Der Verfasser publicirt zwei Wandgemälde zweier oskischer, nördlich von S. Maria di Capua gefundener Gräber und begleitet diese Publication mit sehr wichtigen historischen Erläuterungen. In diesen und ähnlichen Gräbern sind glänzend schwarze Vasen mit Vergoldung gefunden worden, wie sie sonst nur im Bosporanischen Reich und in Cyrene vorkommen (Sicilien wird von v. Duhn S. 109 Not. 2 nur deswegen zweifelnd hinzugefügt, weil Vasen dieser Art im britischen Museum aus der Sammlung Dennis stammen; aber Dennis grub auch in Cyrene), sowie auch Schmucksachen aus reinem Golde. Ein Münzfund, der in einem ähnlichen Grabe

gemacht worden ist, setzt v. Duhn in den Stand, solche Gräber in das 4. Jahrhundert v. Chr. zu setzen, und er schliesst daran S. 116 ff. Bemerkungen über die eigenthümliche Cultur, welche Ende des 4. und fast das ganze 3. Jahrhundert in Campanien herrschte, eine oskische Cultur, die den Glanz liebte und sich von griechischer Kunst emancipirt hatte. Mit dem zweiten punischen Kriege verschwand das.

Scavi nella necropoli di Suessula descritti da F. von Duhn. Im Bull. d. Inst. di corr. arch. 1879. S. 141—158.

v. Duhn giebt hier nach weiteren in Suessula vorgenommenen Ausgrabungen Zusätze zu seiner früher von uns besprochenen Abhandlung über jene Stadt. In historischer Beziehung ist hier S. 147 die Bemerkung zu beachten, dass »se mai Suessula aveva cessato di essere abitata dopo la prima invasione de' Sanniti verso la fine del sesto secolo, senza dubbio aveva ricominciata una vita agiata nel secolo seguente«.

Einen Bericht über die Funde von Suessula finden wir auch in den

Atti della commissione conservatrice dei monumenti ed oggetti d'antichità e belle arti nella provincia di Terra di Lavoro 1878. Caserta 1878 S. 24 ff.: Relazione del Minervini di una vetusta necropoli scoperta nel territorio dell' antica Suessola con 4 tavole.

Die hier gegebenen Abbildungen sind, wenn wir nicht irren, auch in der deutschen Zeitschrift: »Ueber Land und Meer« reproducirt worden.

Von F. von Duhn ist noch ein numismatischer Beitrag interessant: Münzfund von Cittanuova, in der Zeitschrift für Numismatik VII, S. 308—311.

Die bei Cittanuova in Calabria ulteriore, im Gebiet von Palmi gefundenen Münzen gehören dem Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. an und scheinen zwischen 510 und 494 vergraben zu sein; es ist dazwischen: eine Münze von Kroton mit dem Stier von Sybaris; eine seltene Münze von Asia, einer Colonie von Sybaris; Münzen des so nahen Rhegion fehlen; v. Duhn schliesst deshalb mit der Bemerkung: »noch liegt der Schwerpunkt des griechischen Handels am Golf von Tarent: bald ändert sich das, die Meerenge kommt factisch in griechische Gewalt; mit der Einführung attischer Währung manifestirt sich die Wendung, welche von Syrakus und Rhegion ausgehend den Achäerstädten das Monopol nimmt, und zwar den Etruskern das Handwerk legt, aber zugleich an Stelle von Sybaris und Kroton Rhegion, Messana und Syrakus, an Stelle von Kyme Neapolis setzt«.

Einen Beitrag zur Geschichte der Einführung griechischer Kunst und Bildung in Italien giebt noch folgender Aufsatz:

Monumenti Capuani illustrati da F. von Duhn, in den Annali d. Inst. di corr. arch. 1879. S. 119—157, mit 1 Tafel (Mon. d. Inst. XI, tav. VI).

Unter den hier veröffentlichten und besprochenen Denkmälern sind von besonderem Interesse bronzene Vasen mit einem Deckel, welcher eine oder mehrere Figuren als Griff enthält. Unter diesen ist auch ein Hermes Kriophoros nicht selten, der in derselben Gestalt in Tanagra verehrt wurde. So werden wir zur Annahme gebracht, dass solche, wahrscheinlich in Cumae gefertigte Vasen diesen Typus aus dem mit Tanagra in Beziehung stehenden Chalkis hatten. Sie gehören dem 5. Jahrhundert v. Chr. an.

Aus den Notizie degli Scavi di Antichità comunicate alla R. Accademia dei Lincei p. ord. di S. E. il Ministro della P. Istruzione Roma. 1878 und 1879 in 4, führen wir an: Ausgrabungen in der area des alten Amiternum (jetzt S. Vittorino bei Aquila) im Januarheft 1878; einen Aufsatz von De Nino, einem sehr thätigen Forscher, über die Lage des alten Statule (s. Mannert, Ital. I, 503), das er nach Statura di Goriano Sicoli setzt, im Octoberheft 1878; Ausgrabungen in Corfinium (bei Pentima), im Januar- und Märzheft 1878; ferner 1879, S. 182—186, und S. 207, wo berichtet wird, dass der Baron Stoffel mit Hülfe des Cav. De Nino Ausgrabungen im Gebiete von Pentima machte, um die Spuren des Lagers Caesar's während der Belagerung von Corfinium wiederzufinden. Doch gelang es nur approximativ. Jedoch hatten sie das Resultat »di fissare i limiti della cinta dell' antica città, le cui mura erano meno estese di quello che sembri, argomentandolo dalle notizie dei classici«. Ausgrabungen in Saepinum (Dec. 1878), nebst der Notiz 1879 S. 187: L'ispettore Sac. L. Mucci diede notizia di una statuetta di bronzo alta met. 0, 19, rappresentante forse una Pietas Augusta, rinvenuta presso le mura ciclopiche dell' antichissima Sepino osca, la quale città sorgeva a circa due miglia dal luogo in cui sono gli avanzi di Sepino romano. Ausgrabungen in Cuma, unternommen von Herrn Stevens (Nov. 1878); Funde von Ueberresten des alten Fregellae am Liris (1879, S. 186), und ebendaselbst vom nahen Interamna; Entdeckung der Nekropolis von Aeclanum (Mirabella) 1879 S. 26 und 46; von Ruinen des alten Consilinum (im Gebiet von Padula 1879, S. 49); von einer alten römischen Strasse und von Gräbern in Salerno (1879, S. 190); von Gräbern bei Spezzano, die einer der beiden Nekropolen von Thurii angehören sollen (1879, S. 76, 77). Endlich sind die wichtigen Ausgrabungen in Sybaris zu verzeichnen, die im Frühjahr 1879 gemacht wurden, auf Befehl der Generaldirection der Scavi des Königreichs und unter Leitung von Sav. Cavallari, über welche Berichte vorliegen in den Notizie 1879, S. 49—52, 77—82 und 156—159. Das Hauptergebniss war die Aufdeckung eines der vielen kegelförmigen Grabhügel, welche zur Nekropolis von Sybaris gehören, und in demselben der Fund zweier Goldplättchen mit griechischen Inschriften, von denen die eine S. 156—159 abgedruckt und erklärt ist (von D. Comparetti). Da der Bericht Cavallari's selbst noch zu erwarten ist, beschränken wir uns hier auf diese einfachen Notizen; wir hoffen auf die Sache zurückkommen zu können.

Sicilien.

Wir beginnen mit einem Buche, welches wir schon das vorige Mal hätten anzeigen sollen, und das inzwischen schon auch bei denen, die sich mit der antiken Geographie Siciliens beschäftigen, bekannt geworden sein wird, wie es sicher von allen benutzt wird, die sich mit der heutigen Geographie der Mittelmeerländer beschäftigen:

Beiträge zur physischen Geographie der Mittelmeerländer, besonders Siciliens, von Theobald Fischer. Mit 3 Karten und 1 Profil. Leipzig 1877. IV und 194 Seiten in 8.

Das lehrreiche Buch enthält: I. Die Meerenge von Messina und das sicilisch-afrikanische Hebungsgebiet. II. Klima und Vegetation Siciliens. III. Zur Geschichte der Bodenkultur und des Klimas Siciliens. — Abschnitt I entwickelt die Bildung der Meerenge von Messina, nach S. 24 ein erst in tertiärer Zeit entstandenes Thal, das wahrscheinlich lange Zeit über Wasser lag, dann, sei es durch eine Senkung des Landes, sei es durch ein Steigen des Mittelmeerspiegels, zu einer Meerenge wurde, seitdem aber an der allgemein ansteigenden Bewegung Siciliens Theil nimmt und sich verengt. Diese ansteigende Bewegung der Küsten verfolgt der Verfasser besonders bei Palermo und bei Trapani, dessen Hafen früher tiefer gewesen sein muss, wie auch aus den jetzt nicht mehr richtigen Messungen Smyth's hervorgeht. Ich bemerke hierzu nur, dass jetzt die Messungen Smyth's bei den Fachmännern nicht mehr als durchweg zuverlässig gelten. Fischer widmet auch der Belagerung von Motye durch Dionys einige Seiten (S. 17 ff.) und macht gegen die von Schubring und dem Referenten aufgestellten Berichte von dem Gange jener Belagerung beachtenswerthe Einwürfe, nach denen es unwahrscheinlich wäre, dass einst die vorliegenden Inseln mit dem Lande zusammengehangen hätten; leider äussert sich aber Fischer nicht darüber, wo denn eigentlich dann Dionys seine Schiffe über Land schaffte. Bemerkenswerth ist auch die Auseinandersetzung über die Bildung der Hafensichel von Messina durch vom Meere angehäuften Schutt S. 10. — S. 92—96 ist werthvoll die Abhandlung über die Marrobbia, bei der Fischer an Zusammenhang mit dem Scirocco denkt; vgl. m. Gesch. Sic. I, S. 329. — Der ganze zweite Abschnitt ist voll von Bemerkungen, welche auch für die alte Geographie und Geschichte der Insel Bedeutung haben. So bespricht er S. 110 die Essbarkeit einiger Theile der Zwergpalme, was zur Erläuterung der bekannten Geschichte dient, die Cicero aus der Expedition erzählt, welche Verres gegen die Seeräuber veranstalten liess. S. 140 sind die Bemerkungen über die Wälder am Aetna beachtenswerth. S. 146, 147 über die Dattelpalme in Sicilien, wo die Auseinandersetzung zur Berichtigung des auch in gelehrten Werken verbreiteten Irrthums dienen kann, als trüge die Dattelpalme in Sicilien keine essbaren Früchte. Es

ist nur der Anbau der Dattelpalme in Sicilien, obschon das Klima vollkommen dafür geeignet, noch nicht gebräuchlich geworden. Lange ganz vernachlässigt, wird der Baum jetzt erst einzeln als Gartenzierde gepflanzt. Der Verfasser hätte hinzusetzen können, dass auch der Kaffeebaum vollkommen gut bei Palermo gedeiht. — Der dritte historische Abschnitt enthält ebenfalls mancherlei Bemerkenswerthes. Die S. 156 nach Palmieri gegebenen Daten über den Ertrag an Korn, den Sicilien zur Zeit des Verres brachte, hält Referent jedoch nicht für richtig. S. 162 tritt der Verfasser mit Recht der verbreiteten Ansicht entgegen, dass der Boden Siciliens erschöpft sei.

Einen interessanten Punkt der physischen Geographie Siciliens behandelt mit Rücksicht auf das Alterthum die sehr gelehrte Schrift:

Sulle materie scrittorie adoperate in Sicilia prolusione al corso di paleografia e diplomatica, letta dal Sac. Isid. Carini. Pal. 1879. 92 S. 8. (Estr. dalle Nuove Effemeridi Siciliane, vol. VIII).

Es ist hier nämlich S. 37—53 vom Papyrus die Rede, und der Verfasser unterscheidet nach Parlatore und anderen vom Cyperus Papyrus, der in Aegypten wächst, den Cyperus Syriacus, der in Syrien und in Sicilien vorkommt. Dieser letztere kam jedoch im Alterthum nur in Syrien, noch nicht in Sicilien vor; es ist aber auch nicht richtig, was gewöhnlich gesagt wird, dass er in Sicilien erst durch die Mohamedaner eingeführt sei, denn Carini weist nach, dass in einem Briefe Gregor's des Grossen (bei Di Giovanni, Cod. diplom. Sic. No. 186) bereits eine Massa Papyrianensis in Sicilien, vielleicht in der Nähe von Palermo, vorkommt, welcher Name das Vorhandensein der Papyruspflanze daselbst voraussetzt. Später noch wuchs der Papyrus so häufig bei Palermo, dass davon die Niederung Papireto (jetzt ein Platz in Palermo) ihren Namen hatte. Im Osten der Insel, in der Gegend von Syrakus, wird der Papyrus erst im 17. Jahrh. erwähnt.

In die ältesten Zeiten führt uns das Werk:

Prähistorische Studien aus Sicilien von Ferd. Freih. von Andrian. Mit 8 Tafeln. Berlin 1878. Enthalten in der Zeitschrift für Ethnologie. X. Band, 1878. Supplement. 92 S. gr.-8.

Ein längerer Aufenthalt in Sicilien im Winter 1876/77 ermöglichte es dem Verfasser, einem Geologen, eigene Forschungen in verschiedenen Theilen der Insel über das Vorkommen von Ueberresten der Steinzeit anzustellen, und indem er die Ergebnisse derselben im vorliegenden Werke publicirt, hat er zugleich eingehend alles das berücksichtigt, was bisher über diesen Gegenstand veröffentlicht war, so dass wir in seinem Buche eine Uebersicht unserer Kenntniss vom prähistorischen Sicilien erhalten, die uns bisher fehlte. Er bespricht zuerst (S. 3) die Ueberreste der paläolithischen Epoche, welche in Grotten enthalten sind, die sich haupt-

sächlich an der Nordküste der Insel finden, wo auch Küchenreste vorkommen und ausserdem in Syrakus. S. 30 geht er zur neolithischen Zeit über, aus der sich in weit mehr Theilen Siciliens Ueberreste finden. Herr von Andrian stellt hier folgende geographische Gruppen auf: 1. die der Madonie. Hier sind von Wichtigkeit die bisher nur unvollkommen untersuchten Grotten von Villafrate, und Herr von Andrian hat sich das Verdienst erworben, in ihnen Nachgrabungen anstellen zu lassen, bei denen aus der Hand gearbeitete, theilweise mit Zickzackornament versehene Gefässe, Steinwerkzeuge und Menschenknochen gefunden sind, welche letztere Herr Dr. Zuckerkandl bestimmt hat (S. 44—65). Derselbe fand (S. 54) sowohl dolicho- als brachycephale Schädel, und erinnert S. 64 daran, dass französische und englische Forscher die dolichocephalen Höhlenbewohner zur iberischen Race zu zählen pflegen, während andererseits nach der Meinung italienischer Gelehrten ligurische Schädel brachycephal sind. Die zweite Gruppe umfasst Fundorte aus dem Innern von Sicilien (S. 65—69), wohin Herr von Adrian die Gegend von Castrogiovanni bis Vizzini rechnet. In dieser Gegend haben schon seit lange die vielen mehr oder weniger regelmässig angelegten Grotten, welche entweder für Gräber oder für Wohnungen bestimmt waren, die Aufmerksamkeit der Reisenden und der Geschichtsforscher auf sich gezogen; man kann also vermuthen, dass diese Grotten in der neolithischen Zeit benutzt wurden; doch sind die Steinwerkzeuge nicht in den Grotten gefunden worden, welche also von denen von Villafrate durchaus verschieden sind. Unter diesen Werkzeugen sind manche aus Nephrit. Die dritte Gruppe bezeichnet von Adrian als die nördliche (S. 69—74), sie umfasst besonders die Aetnagegend; auch Lipari gehört hierher, wo Nephritwerkzeuge, aber eigenthümlicherweise keine aus Obsidian gefunden sind, während doch gerade diese Insel an Obsidian reich ist. Die vierte Gruppe (S. 74—84) bezeichnet der Verf. als die südliche, in ihr treten die Localitäten Syrakus, Modica und Girgenti hervor. Eine grosse Grotte bei Modica ist von Herrn von Andrian theilweise ausgegraben worden; Herr von Andrian fand dort (S. 82) neben Steinwerkzeugen bemalte Gefässe, eine bisher in Europa einzig dastehende Thatsache, da sich sonst Steinwerkzeuge und bemalte Gefässe zusammen nur in Südamerika gefunden haben. Bei Girgenti wurden Vasen von eigenthümlicher Gestalt in geräumigen Gräbern gefunden, zu denen Treppen herabführten. S. 84 und folgg. resumirt der Verfasser seine Ergebnisse. Darnach war in der paläolithischen Zeit nur der Nord- und Ostrand von Sicilien bewohnt, in der neolithischen Zeit dehnte sich die Bevölkerung weiter aus. In der älteren Epoche dieser Zeit, welche besonders durch Grotten (Villafrate) repräsentirt wird, kommt viel Obsidian vor, das wohl von Osten her importirt worden ist; in den späteren dagegen war offenbar schon Metall in Gebrauch; in diese Epoche fallen die vielen regelmässig gearbeiteten Grotten, zu denen z. B. die der Val d'Ispica gehören. Schliesslich weist

Herr von Andrian noch darauf hin, dass die ältere Phase der neolithischen Zeit wohl dem Volke angehören möge, dass mit seiner Steincultur überhaupt im westlichen Europa vertreten ist und vielleicht zum iberischen Stamme gehörte, während er für die jüngere neolithische Zeit an die Sikaner und Sikeler denkt. Daneben erinnert er an die Thatsache, dass die Sikaner iberischen Ursprungs sein sollen; man kann hinzufügen, dass viele die Sikeler für Ligurer hielten, und könnte fragen, ob dann vielleicht die dolichocephalen Bewohner von Villafrate Iberer, d. h. Sikaner, die brachycephalen Ligurer d. h. Sikeler waren? Herr von Andrian enthält sich übrigens mit Recht eines bestimmten Urtheils in dieser Beziehung. Er weist schliesslich noch darauf hin, dass nach v. Schlagintweit-Sakünlünski der Nephritmeissel ein Handelsobject der Phönicier war, und deren sind viele noch im Innern Siciliens gefunden worden. — S. 83 unten ist offenbar das Musée Fol in Genf gemeint. — Auf die gegen mich gerichteten Bemerkungen des Herrn Sciuto-Patti in Catania (S. 70, 71) werde ich antworten, wenn derselbe sie eingehend begründet haben wird. — Die Tafeln sind vorzüglich ausgeführt; das ganze Werk ist eine höchst willkommene Bereicherung unserer Kenntniss vom ältesten Sicilien.

Topographisch-historische Skizzen bietet:

Edward A. Freeman, Sketches from Eastern Sicily. Macmillans Magazine 1878, 1879 (zusammen 62 Seiten).

Der durch seine Forschungen über alte und mittelalterliche Geschichte gleich vortheilhaft bekannte Verfasser hielt sich im Winter 1877/78 in Sicilien auf und hat als Frucht dieses Aufenthaltes bisher ausser einem Artikel über Palermo (wir wissen nicht in welcher Zeitschrift, da er uns nur im Separatabdruck vorliegt), der besonders das Mittelalter behandelt, eine Anzahl von Skizzen aus dem östlichen Sicilien veröffentlicht, die sich vorzugsweise mit dem Alterthum beschäftigen, jedoch stets auch die spätere Zeit berücksichtigen. Es behandeln: I. Messina, II. Tauromenion, III. Catania, IV. das innere Syrakus, V. das äussere Syrakus. Alle diese Skizzen sind mit grosser Sachkenntniss und in lebhafter Darstellung abgefasst; die ausgebreiteten Kenntnisse des Verfassers befähigen ihn zu oft sehr lehrreichen Parallelen. Im Einzelnen möchten wir Folgendes bemerken. In I sagt er: Anaxilas himself seems also to have had some family connexion with the Messenian land. Er hätte in des Referenten Gesch. Sic. I, 412 die Stelle des Thukyd. VI, 4 abgedruckt finden können, wonach das seems unnöthig war. In II erklärt er S. 6 die Belagerung von Taormina bei Diod. XIV, 88. Hier sind ihm die *ὑπερδέξιοι τόποι* das Castell von La Mola; doch verstehe ich die folgende Bemerkung nicht: The word *ὑπερδέξιος*, first accepted by the Saracen, is sometimes used without much reference to right or

left; but, at least as seen from the theatre, Mola stands very distinctly to the right of the castello«. ὑπερδέξιος heisst doch nichts weiter als: höher gelegen, und was soll hier der Saracene? In IV wird hübsch über Maniakes und überhaupt über das Verhältniss der Byzantiner zu Sicilien gehandelt. In V ist bemerkenswerth, dass der Verfasser annimmt (wie Cavallari), dass nach Ortygia nicht die unmittelbar gegenüberliegende Ebene, sondern zunächst die Höhe von Achradina besetzt wurde; der Verfasser nimmt das Land zwischen Ortygia und Achradina als zu Neapolis gehörig; S. 3 rühmt er die Weisheit des Athanagoras vielleicht zu sehr. Beachtenswerth ist, dass er S. 9 behauptet, die unterirdischen Gänge unter dem Fort Euryalus »are now deemed to be the tombs of a primitive people«: Referent erinnert sich nicht diese Ansicht schon ausgesprochen gelesen zu haben. S. 10 macht er eine, wie es scheint, begründete Bemerkung über die von Amari der Stelle des Theophanes über Kaiser Constans gegebene Deutung.

Topographisch-historischen Charakters sind ferner:

Sulle cose antiche della città di Mazara, studii archeologici e storici del Prof. Antonino Castiglione. Alcamo 1878. 116 S. 8.

Der Verf., von dem wir schon früher (im Jahresber. f. 1874/75, Abth. II, S. 109 f. eine Arbeit über Mazara angezeigt haben, behandelt im vorliegenden Werke ausführlich die Geschichte von Mazara im Alterthum und die dort vorhandenen Alterthümer. Es enthält das Buch 22 Abschnitte, in denen auch die in unserer damaligen Anzeige hervorgehobenen Punkte wieder vorkommen. Die letzten Abschnitte besprechen die antiken Ueberreste der Stadt; Abschn. XX speciell die Punkte, an denen man nach des Verfassers Ueberzeugung bei Nachgrabungen etwas finden würde; Abschn. XXI und XXII in ähnlicher Hinsicht wichtige Punkte in der näheren und weiteren Umgebung von Mazara. Herr Castiglione ist auf dem Titel des Buches als königlicher Inspector der Alterthümer von Mazara bezeichnet; wie eng begrenzt müssen die Funktionen eines solchen sein, wenn er es nicht dahin bringen kann, dass die werthvollen Sarkophage der beständigen Beschädigung entzogen werden! Oder erlaubt die geistliche Behörde nicht, dass man die Sarkophage an einen anderen Ort bringt? Der fleissige Herr Verfasser hat, wie man aus dem Verzeichniss der Bücher sieht, die er sich zum Zweck seiner Arbeit geliehen hat, grosse Mühe gehabt, die nöthigen litterarischen Hülfsmittel zusammen zu bringen!

Intorno al sito del fiume Crimiso, e della battaglia di Timoleonte, lettera dell' avv. Lionardo Morrione. Pal. 1878. 26 S. 8.

In diesem beachtenswerthen Schriftchen setzt Herr Morrione auseinander — hierin sich an Prof. V. Di Giovanni anschliessend — dass die Schlacht am unteren Lauf des Hypsas geliefert worden sein muss, der sonst auch den Namen Krimisos führte; doch giebt er nicht zu, dass sie

ganz nördlich, in der Nähe von Salaparuta, stattfand; er findet nicht, dass für die Karthager Veranlassung vorlag, soweit nach Norden zu marschiren und setzt die Schlacht näher der Mündung des Flusses.

Einige hier zu erwähnende Abhandlungen sind im Archivio storico Siciliano enthalten, das von der Società Siciliana per la storia patria herausgegeben wird. Jahrg. III der neuen Serie enthält S. 444—447: Il caduceo degli Imacaresi, von A. Salinas, mit einer Tafel. In dieser, dem deutschen archäologischen Institut zu seinem Jubiläum von einem dankbaren Mitgliede gewidmeten Abhandlung wird der von Salinas bereits December 1865 in der Arch. Zeitung besprochene Caduceus, seitdem von ihm dem Museum von Palermo geschenkt, genau abgebildet, der Fundbericht des werthvollen Stückes, soweit er festzustellen ist, gegeben, die Orthographie des Stadtnamens Imachara festgestellt, und schliesslich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass aus diesem Funde, der bei Rocca di Sarlone in der Nähe von Nissoria und S. Filippo d'Argirò gemacht wurde (über R. d. S. vgl. [Dennis] Handbook f. Trav. in Sic. S. 286), Schlüsse auf die Lage von Imachara gemacht werden könnten.

Dasselbe Archivio Vol. IV, Pal. 1879, enthält S. 32—68 die Abhandlung:

Sulla topografia di talune città greche in Sicilia e dei loro monumenti, per Fr. Sav. Cavallari.

Sie zerfällt in folgende Abtheilungen: Scopo e limiti del lavoro, Prolegomeni, Lineamenti del paese, Costa orientale della Sicilia; sie ist nur ein kleiner Theil einer grösseren Arbeit, welche die Resultate langjähriger Studien des Landes und seiner Denkmäler enthalten wird. In ihrem Haupttheile charakterisirt sie vortrefflich die Ostküste der Insel in deren drei von der Natur selbst abgegränzten Abschnitten: vom Cap Pelorus bis zur Mündung des Cantara, wo die hohen Gebirgsketten dem Meere parallel ziehen; dem vulkanischen Gebiet des Aetna; endlich den sanfteren Abhängen bis zum Cap Pachynus. Sie enthält aber auch eine Menge einzelner werthvoller Bemerkungen, so S. 46 über die Charybdis; S. 47 über die Lage des Neptuntempels am Faro; S. 49 über die Akropolis von Tauromenion, die Cavallari in Mola sucht; S. 50 über die Lage von Naxos; S. 55 über den von Vergil erwähnten sicheren Hafen, den er zwischen Cap Molini und die Cyclopeninseln setzt (dass die Inseln vor 3000 Jahren grösser waren, konnte freilich auf Vergil's Schilderung des Hafens keinen Einfluss ausüben); S. 58ff. über die Topographie von Catania,wo er die Thatsache betont, dass der Amenanos sein Bett oft gewechselt haben muss; S. 62. 63 über die Ueberreste von Megara; S. 64. 65 über die Bildung der Häfen von Syrakus und den Ursprung der Quellen Kyane und Arethusa; S. 66 über die Lage des Tempels der Minerva in

Syrakus. Wir dürfen der Fortsetzung der Arbeit mit grossen Erwartungen entgegensehen.

Dasselbe Heft enthält ferner S. 204—218: Sul sito della Sicana Kamikos, von L. Tirrito, geschrieben zur Vertheidigung der Ansichten des Verfassers gegen meine Bemerkungen im vorigen Jahresbericht. Da ich zu dem, was andere schon über die Unmöglichkeit gesagt haben, dass Kamikos die Burg von Akragas gewesen sein könne, nichts hinzuzufügen weiss und blosse Polemik nicht für diese Zeitschrift passt, so kann ich nur den Artikel des Herrn Tirrito den sich für die Frage Interessirenden zur Lectüre empfehlen.

In Termini Imerese wurden im Jahre 1878 Ueberreste antiker Baulichkeiten auf dem Domplatze, der im Westen den höchsten Theil der Stadt einnimmt, aufgedeckt. Dieselben scheinen zu einer sehr grossartigen Anlage gehört zu haben, da die nachgewiesenen Spuren sich über eine Länge von 130 Meter und eine Breite von 18,40 Meter ausdehnen. Berichtet über dieses Gebäude haben: Prof. Ciofalo in den Notizie degli Scavi 1878 Apr. S. 148—150, mit einem in den Text gedruckten Plane, und L. Mauceri im Bull. d. Inst. 1878 S. 165—170 ebenfalls mit einem Plane. Es ist eine lange Halle mit doppelter Säulenreihe, deren Hinterwand sich an den Felsen lehnte, der die mittelalterliche Burg von Termini trug; vor dieser Hinterwand war eine Reihe von Zimmern angebracht. Die Anlage ist aus römischer Zeit. Bemerkenswerth ist noch, dass man in einer nahen Mauer, in der Nähe des Doms, eine schon Gualtherus bekannte, seitdem verlorene griechische Inschrift wiedergefunden hat, welche im Corp. Inscr. Graec. No. 5578 publicirt war und nun wieder herausgegeben worden ist, von Mauceri im citirten Aufsatz, richtiger aber von Salinas in den Notizie Febbr. 1878 S. 72. 73, so dass die Publikation dieses letzteren als die definitive Feststellung des Textes der in topographischer Hinsicht interessanten Inschrift zu betrachten ist.

Sonst führe ich aus den Notizie degli Scavi noch an: über Selinus 1878 S. 241, woraus sich zeigte, dass die Säulen der Ostfront des sogenannten Heraklestempels, desjenigen, der die ältesten Metopen trug, über Mauern gefallen waren, welche späteren Ursprungs sein mussten als die Zerstörung von Selinus 409, so dass sich ergiebt, dass jener Tempel 409 nicht umgestürzt worden ist; über Caltagirone, wo eine Strasse und Gräber gefunden wurden (1879 S. 27); über Leontini, insbesondere über die Nekropolis dieser Stadt in der Gegend Piscitelli (1879 S. 82); endlich über Lipari, wo interessante Gräberfunde gemacht wurden (1879 S. 192).

Zu den Arbeiten von vorwiegend historischem Charakter übergehend, verzeichne ich zunächst einige Quellenstudien:

E. Bachof, Timaios als Quelle für Diod. XIV, 54—78 in Neue Jahrb. von Fleckeisen. Bd. 119. S. 161—173. Leipzig 1879.

Gegenüber dem vom Referenten in seiner Gesch. Sic. II, 372 Auseinandergesetzten, dass nämlich Diod. XIV, 54—78 aus Ephoros entlehnt sein müsse, macht Bachof darauf aufmerksam, dass in dieser Beschreibung der Schlacht bei Syrakus eine Anerkennung der göttlichen Wirksamkeit — Strafe für Frevel — vorkommt, wie sie den griechischen Abschnitten Diodor's, die aus Ephoros stammen, nicht eigen ist, wo im Gegentheil die φυσικοί mit ihrer natürlichen Erklärung der Thatsachen hervorgehoben werden. Also stammt das Stück nach Bachof doch aus Timaios. Allerdings passen die 150,000 Leichen in c. 76 nicht zur timäischen Zahl des Heeres in c. 54; aber Bachof sucht diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass Diodor eine allgemeine Angabe des Timaios, etwa: τοὺς ἡμίσεις, durch eine bestimmte Zahl habe ersetzen wollen und sich dabei vergriffen und die ephorische Zahl genommen habe. Referent kann dem Aufsatze Bachof's die Anerkennung nicht versagen, dass er mit grosser Sachkenntniss geschrieben ist und gewichtige Argumente gegen das in der Geschichte Sicilien's Behauptete geltend macht; er möchte eben deswegen vor einer neuen Prüfung des Sachverhalts, zu der er bis jetzt keine Zeit gefunden hat, sich weder zustimmend noch ablehnend äussern, und nur das Eine auch hier wiederholen, dass ihm die Erforschung des Sprachgebrauchs Diodor's überhaupt, eine Arbeit, die er angefangen hat, aber noch nicht hat vollenden können, gerade für die Entscheidung über die Quellenbenutzung Diodor's von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

Von grossem Werthe sind auch die gelegentlichen Bemerkungen G. F. Unger's über die Quellen für einzelne Abschnitte der sicilischen Geschichte, z. B. für den ersten punischen Krieg, in seinem Aufsatze: Polybios und Diodoros über den Söldnerkrieg, im Rhein. Mus. N. F. XXXIV, 1 S. 90—106; vgl. auch desselben: Diodor's Quellen in der Diadochenzeit, in den Sitzungsberichten der philos. etc. Classe der königl. bayer. Akad. d. Wiss. München 1878 S. 308—442.

In den

Untersuchungen über die Darstellung der Griechischen Geschichte von 489—413 v. Chr. bei Ephoros, Theopomp und anderen Autoren, von Dr. L. Holzapfel. Leipzig 1879. IV, 192 S. 8.

behandelt das vierte Capitel des ersten Abschnitts, S. 33—41, die Darstellung des grossen syrakusanischen Feldzuges bei Diodor XIII, 2—33. Holzapfel ist nicht der Meinung, dass die Aehnlichkeiten mit Thukydides, die sich hier finden, von direkter Benutzung des Thukydides durch Diodor herrühren, wie Referent angenommen hatte; er findet für c. 2—7 Ephoros als Quelle, für c. 11—17 dagegen eine sicilische Quelle, für c. 20—32 nimmt er mit Collmann und dem Referenten an, dass Ephoros zu Grunde liege, und schreibt demselben auch noch die zweite Hälfte von c. 19 zu; für die anderen dazwischen liegenden Capitel (8—10;

18. 19) trifft Holzapfel keine bestimmte Entscheidung. Die Auseinandersetzungen Holzapfel's sind durchweg sehr sorgfältig und besonnen, besonders überzeugend schien dem Referenten das über c. 11—17 Gesagte.

Es ist sodann zu erwähnen:

Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. 4. Jahrg. 1. Heft. Athen 1879 S. 30 ff.: U. Koehler, Epigraphische Mittheilungen 1.

Koehler veröffentlicht hier das Bruchstück eines athenischen Dekretes, das sich auf eine Gesandtschaft der Egestäer nach Athen bezieht. Er bestimmt die Zeit desselben nach palaeographischen Gründen auf die Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. In Zeile 5 ist der Ueberrest eines Namens ΚΥΑΙΟΙΣ vorhanden, den Koehler ΑΛΙΚΥΑΙΟΙΣ ergänzt. Er zieht hierher auch Diod. XI, 86, wo der handschriftliche Text lautet: *κατὰ δὲ τὴν Σικελίαν Ἐγεσταίοις καὶ Λιλυβαίοις ἐνέστη πόλεμος περὶ χώρας τῆς πρὸς τῷ Μαζάρῳ ποταμῷ· γενομένης δὲ μάχης ἰσχυρᾶς συνέβη πολλοὺς παρ' ἀμφοτέροις ἀναιρεθῆναι καὶ τῆς φιλοτιμίας μὴ λῆξαι τὰς πόλεις.* Hier conjicirt Koehler statt *Λιλυβαίοις* *Ἁλικυαίοις.* Dies ist nun die dritte Verbesserung, die mit der Stelle vorgenommen wird, welche deswegen eine Unmöglichkeit enthält, weil eine Stadt Lilybaeum damals noch nicht existirte. Schubring liess allerdings *Λιλυβαίοις* stehen, deutete es aber dann als *Μοτυαίοις*, und schrieb statt *Ἐγεσταίοις Σελινουντίοις*; Grote und Benndorf lasen: *Ἐγεσταίοις καὶ Σελινουντίοις*, und nun Koehler *Ἐγεσταίοις καὶ Ἁλικυαίοις.* Mit dem Namen Halikyae ist es, das muss man gestehen, in den alten Schriftstellern eigenthümlich gegangen, bald steht er, wo er nicht zu passen scheint, bald wird er durch Conjectur in den Text gebracht, wo handschriftlich andere Namen beglaubigt sind; vgl. m. Gesch. Sic. I, 358. 359. Gegen Koehler's Conjectur, die Segesta und Halikyai in dauernden Zwiespalt setzt, sogar als Repräsentanten von Hellenen und Barbaren, lässt sich geltend machen, dass unseres Wissens die beiden Städte sonst nie in feindlicher Beziehung zu einander erscheinen, ja dass Halikyae sogar, wenigstens eine Zeit lang, selbst als elymische Stadt erscheint; vgl. Unger im Phil. 35 (1876) S. 210—213 und meine Gesch. Sic. II, 435. Koehler macht ferner die Bemerkung, dass das Vermittelungsgesuch der Egestäer darauf hinweise, dass die fremden Kolonisten in Sicilien in der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. eine schwierige Stellung gegenüber der sich erhebenden einheimischen Bevölkerung hatten. Er ist der Ansicht, dass die Athener das Vermittelungsgesuch nicht zurückgewiesen haben werden, und dass dies auch daraus hervorgehe, dass im peloponnesischen Kriege die Egestäer mit einem neuen Hülfsgesuch nach Athen kommen. So hat Athen, wie Koehler auseinandersetzt, auch hier den Grundsatz befolgt, griechische Kolonien gegen die Barbaren zu schützen; denn wenn Segesta auch einen barbarischen Grundstock der Bevölkerung hatte, so waren doch gewiss grie-

chische Elemente in der Stadt. Hiermit hat Koehler gewiss Recht; sollten wir aber die Sache nicht etwas weiter fassen dürfen? Athen suchte überhaupt im Westen Einfluss zu gewinnen (vgl. Thurii, Neapel) und da kam es schliesslich weniger darauf an, ob diejenigen, für welche man eintrat, Hellenen waren oder Barbaren; Halbbarbaren waren die Egestäer gewiss. Wir haben in den vorhergehenden Zeilen verschiedene Fragen berührt, die wir hier nicht ausführlicher besprechen konnten; es geht daraus jedenfalls die Bedeutsamkeit sowohl des von Koehler publicirten Documents als der von ihm hinzugefügten Erläuterungen hervor.

Sicilien unter den Römern behandelt:

Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis auf Diocletian. Von Josef Klein. Ersten Bandes erste Abtheilung: Sicilien und Sardinien. Bonn 1878. VIII, 292 S. 8.

Diese erste Lieferung eines Werkes, das recht umfangreich werden muss, enthält auf S. 1—188 Sicilien. Der Verfasser zählt in chronologischer Reihenfolge die Verwaltungsbeamten auf, von der Zeit an, wo Sicilien römische Provinz wurde; er theilt von jedem von ihnen das, was sonst aus seinem Leben bekannt ist, in Kürze mit und hat so eine Menge Biographien römischer Staatsmänner gegeben. Diejenigen Stellen der alten Autoren, die sich auf die Thätigkeit der betreffenden Persönlichkeiten in Sicilien beziehen, sind in extenso abgedruckt. Der Inhalt der Abtheilung Sicilien ist folgender: I. Die Statthalter, S. 9—128; es sind 122 Nummern. II. Die Legaten der Statthalter, S. 129—144; 19 Nummern. III. Die Quaestoren, S. 145—176; 27 Nummern. IV. Die Procuratoren, worunter auch einer von Melite und Gaulos ist, S. 177—188; 10 Nummern. — Es kann gefragt werden, ob Herr Klein Recht daran gethan hat, sein grosses Werk gerade mit Sicilien zu beginnen, dessen lateinische Inschriften in der Sammlung des Corpus erst ihrer Veröffentlichung entgegensehen, da man annehmen kann, dass durch diese Publikation manche in den Bereich dieses Bandes gehörige Thatsache klarer gestellt werden wird. Er hätte z. B. mit Hispanien beginnen können. Jedoch ist anzuerkennen, dass mit den vorhandenen Hülfsmitteln das Mögliche von Herrn Klein geleistet worden ist. Er hat nicht nur alle einschlägigen Veröffentlichungen benutzt; er hat sich auch mehrfach an competente Männer um Auskunft gewandt und dieselbe erhalten. Referent hatte sich für seine Zwecke einen ähnlichen Katalog gemacht, er findet an der Arbeit des Herrn Klein wenig auszusetzen, an dem Druck möchte er tadeln, dass er zu splendid ist und dadurch das Buch recht theuer gemacht hat. Die Bemerkungen im Einzelnen, zu denen das Buch Veranlassung giebt, sind folgende: S. 63 spricht Klein von C Marius, den er auf Grund von Cic. Verr. II, 45, 110 für einen Statthalter Siciliens erklärt. Er sagt: »von den hervorragenden römischen Persönlichkeiten, welche Cicero dort als Gastfreunde des Thermitaners Sthenius

vor der Zeit des Verres namhaft macht, steht es von zweien, Cn. Pompeius und C. Marcellus, ganz fest, dass sie Statthalter Sicilien's gewesen sind, von dem dritten, L. Sisenna, ist es so gut wie sicher. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass auch C. Marius dort als Gouverneur fungirt hat«. Und S. 70 sagt er in Betreff des L. Cornelius Sisenna: »L. Cornelius Sisenna hat — die Praetur — im Jahre 676 bekleidet und demnach Sicilien im Jahre 677 als Propraetor verwaltet. Es wird dies letztere zwar nirgends ausdrücklich bezeugt. Allein da Cicero an der obigen Stelle (Verr. II, 45, 110) bloss solche Gastfreunde des Siculers Sthenius, welche als Statthalter auf Sicilien fungirt haben, erwähnt — so muss Sisenna — in Sicilien eine gleiche Magistratur bekleidet haben«. Also: Marius ist Statthalter von Sicilien, weil Sisenna einer ist, und Sisenna, weil Marius einer ist! Mit einem solchen Cirkelschluss kommt man nicht durch! Es ist eben nicht zu beweisen, dass, wenn von vier Leuten zwei Statthalter gewesen sind, die zwei andern es auch gewesen sein müssen! — Zu S. 76 ist zu bemerken, dass die Stelle bei Appian, die von der Niederlage eines römischen Praetors durch Seeräuber handelt, doch sehr wohl auf das von Oros. VI, 3 über Pyrganion Berichtete gehen kann, wo der Ausdruck: pulsa classe Romana vorkommt. — S. 77 Z. 11 ist statt drei Jahre offenbar zu lesen: vier Jahre. — S. 91 nimmt Klein an, dass das auf der Münze von P. Silva von Imhoof-Blumer gelesene F vor Silva ein schlecht ausgeprägtes P sei. Wenn das heissen soll, dass Imhoof sich geirrt haben dürfte, so ist das an sich unwahrscheinlich und auch in der That nicht der Fall; es steht deutlich F; freilich kann sich der Stempelschneider versehen haben. — Zu S. 92 und 93, No. 94 und 95 hat Referent Folgendes zu bemerken. Erstens scheint mir No. 94, 2, eine Münze, deren Verbleib nicht mehr nachzuweisen ist, nur ein schlechtes Exemplar von No. 95 zu sein; wichtiger aber als dies ist, dass im Revers von No. 95 zwischen SEPT und EI kein Punkt steht; wir erhalten so den Namen Septei[mius] als den des einen Duumvir von Panormus. Und bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen andern viel besprochenen Punkt aufklären. Die Münze No. 94, 1 hat im Rev. CN · D · PROC · A · LAETOR · II · VIR. Dass das D. Domitius bedeutet, war schon aus anderen Exemplaren bekannt, das PROC ward früher Proconsul gedeutet, bis Borghesi zeigte, dass hier der Name des einen Duumvir stecke. Nun hatte man angeblich Exemplare mit PROCOS, und so kam Borghesi Oeuvr. II, 453 auf den Gedanken, es möchte ein Name wie Procosmus sein. Nun haben aber die vier Exemplare bei Imhoof theils vollkommen theils weniger deutlich PROCV; es ist also der bekannte Name Proculus anzunehmen, somit: Cn. Domitius Proculus. — S. 126 No. 121 dürfte man aus den Verwandten des Q. Aquilius Niger, die sich auf Inschriften von Palermo und Termini finden (vgl. Torremuzza), vielleicht doch noch etwas genauer seine Zeit bestimmen können. — S. 173 No. 22 scheint mir klar, dass nicht, wie Klein will,

Mantius Gratilianus, sondern M. Antius Gratilianus zu lesen ist. — Wir wünschen dem fleissigen Werke des Herrn Klein guten Fortgang.

Abhandlungen, welche die sicilische Geschichte betreffen, haben noch geliefert:

C. Rottsahl, Die Expedition der Athener nach Sicilien in den Jahren 415—413 v. Chr. Ein Stück sicilischer Geschichte. Zwei Abtheilungen. Langensalza 1878—79. Programme. Gute Darstellung der Begebenheiten; in Bezug auf die Richtung des Marsches der Athener, nachdem sie Syrakus verlassen, schliesst sich Rottsahl dem Referenten an.

Fokke, Alcibiades und die sicilische Expedition. Emden 1879. Programm. Sucht Alcibiades als bedeutenden Staatsmann und als bemüht, die politische Einheit in Hellas zu verwirklichen, darzustellen; für die sicilische Geschichte von keiner Bedeutung.

J. Riedel, De Hermocratis Syrac. vita ac moribus dissertatio. Cassel 1878. Programm. Hebt die Verdienste des Hermocrates hervor.

Interessant ist O. Jäger, M. Atilius Regulus. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Köln 1878. Programm. Jäger nimmt, gewiss mit Recht, des Regulus Sendung nach Rom als historisch, seinen gewaltsamen Tod als Sage.

P. J. Blok, Sex. Pompeius Magnus Cn. filius. Specimen literarium inaugurale. LBat. 1879. 78 S. 8. Blok bietet in topographischer Beziehung nichts Neues; er hat auch, wie S. 47. 48 zeigt, die neueren Arbeiten über sicilische Geographie nicht gekannt; sonst fleissige Arbeit.

Für die Geschichte der Kultur in Sicilien sind von Interesse:

C. Baeumker, Ueber den Sophisten Polyxenos, im Rhein. Mus. N. F. 34, 1. S. 64—83.

Verfasser nimmt mit dem Referenten an, dass der Staatsmann Polyxenos, Dionys' II Schwager, und der Sophist Polyxenos verschiedene Personen sind. Von dem Sophisten handeln Alex. Aphr. in Ar. Met. I, 9, 990, 615. Diog. Laert. II, 76. Plat. Ep. II, 310c, 314cd. XIII, 360b. Plut. Apophth. Dion. min. 2. Zweifelhaft, ob auf den Sophisten geht Athen. XI, 471f. und Greg. Cor. in Hermog. (Rhet. Gr. Walz VII, 2. S. 1272). Er bekämpfte die Ideenlehre Platon's.

H. Brunn, Die griechischen Bukoliker und die bildende Kunst in: Sitzungsber. der königl. bayer. Akad. d. Wiss. Phil. Classe. 1879. Bd. II, S. 1—21.

Brunn weist in dieser neue Gesichtspunkte eröffnenden Abhandlung nach, dass für die Poesien der Bukoliker, ganz abgesehen von der wirklichen Beschreibung von Kunstwerken, vielfach die Anschauung solcher als Voraussetzung angenommen werden muss, und zwar nicht nur bei

eigentlich bukolischen Vorwürfen, sondern auch bei mythologischen Sujets. Er zählt S. 10 die von den Bukolikern behandelten Mythen auf, welche in Kunstdarstellungen vorkommen, die aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammen oder auf dasselbe zurückgeführt werden können. Speciell behandelt Brunn Theokr. XXIV, welches Gedicht nach Brunn's scharfsinniger Auseinandersetzung durch die Betrachtung eines Gemäldes veranlasst wurde; XIII; XXVI, wo Brunn Worte nachweist, die nur durch den Blick auf ein Bild sich erklären; XXII, wo zwei Bilder zu Grunde liegen. So entstanden die mythologischen Genrebilder, die εἰδύλλια, durch die Betrachtung von Kunstwerken.

Endlich möchte Referent noch auf S. 253—272 des dritten Bandes von: La monnaie dans l'antiquité, par Fr. Lenormant, Paris 1879. 8., aufmerksam machen, wo in anziehender Weise über die Bedeutung und speciell die künstlerische Bedeutung der grossen syrakusanischen Stempelschneider Kimon und Euainetos gesprochen wird.

Auch für Sicilien und Unteritalien können wir wieder reiche Belehrung schöpfen aus der erschöpfenden Schrift über Die Münzen Akarnaniens, von Dr. F. Imhoof-Blumer. Wien 1878, 186 S. in 8 mit 3 Tafeln und 8 Holzschnitten, wo S. 3 eine besondere Arbeit über gewisse kampanische Silbermünzen in Aussicht gestellt, und S. 4—13 ein Verzeichniss der Prägstätten der Pegasosstateren gegeben wird. Nach S 11 gehören die italischen und sicilischen Münzen dieses Gepräges dem 4. und 3. Jahrhundert v. Chr. an. Welcher Epoche mag wohl speciell angehören der hier zum ersten Mal besprochene Pegasosstater von Eryx (S 6), der sich in der Sammlung J. P. Six befindet, von Millingen (Anc. coins Taf. II, 16) nicht genau abgebildet war und auf dem erst von Six die drei phönicischen Buchstaben erkannt wurden, welche Eryx bedeuten? Es ist ein interessantes historisches Problem, dass aber schwer zu lösen sein wird.

Ich will noch hier nachtragen, dass W. Deecke in seinen Etruskischen Forschungen, Zweites Heft, Stuttgart 1876 in 8, von S. 74 an darlegt, wie nach dem Siege der Syrakusaner über die Athener die Etrusker den syrakusanischen Münzfuss annahmen. Vgl. denselben in seiner neuen Ausgabe von Müller's Etruskern, Stuttgart 1877, Bd. I, S. 392ff.

Schliesslich dürfen wir nicht versäumen, hier das folgende Werk anzuzeigen:

Geschichte der Karthager von Otto Meltzer. Erster Band. Berlin 1879. XII, 530 S. 8.

Dieser erste Band eines Werkes, das eine Frucht langjähriger Studien ist (des Verfassers Vorarbeiten zur Geschichte der Karthager auf Sicilien bis zum Jahre 415 v. Chr. erschienen als Schulprogramm Dresden 1869), enthält das erste Buch, betitelt: Aeussere Entwickelung des Kartha-

gischen Gemeinwesens bis zum Jahre 306 v. Chr., getheilt in 5 Kapitel folgenden Inhalts. Erstes Kapitel: Die Phoeniker und ihre Fahrten nach dem Westen. Allgemeines. S. 3—40. Zweites Kapitel: Die Grundlagen der phoenikischen Colonisation in Nordafrika. S. 41—89. Drittes Kapitel: Die Gründung. S. 90—141. Viertes Kapitel: Die Bedrängniss der Westphoeniker und die Begründung des Karthagischen Reiches. S. 142—248. Fünftes Kapitel: Die Grossmacht. Kämpfe in Sicilien und Afrika. S. 249—417. Es folgen von S. 418—530 die Anmerkungen. Unsere Berechtigung, dies Buch hier zu besprechen, dürfte sich daraus ergeben, dass es in entschiedenster Weise sich mit Sicilien beschäftigt, zu dessen Geschichte es einen der werthvollsten Beiträge liefert, die in den letzten Jahren überhaupt an's Licht getreten sind. Wir glauben jedoch auch von dem, was Meltzer sonst Wichtiges bietet, nicht schweigen zu dürfen.

Im ersten Kapitel verfolgt der Verfasser zunächst die Herkunft der Phoeniker, aus Arabien über Mesopotamien nach dem Ufer des Mittelmeeres, wodurch sich die angebliche directe Herkunft von den Bahrayninseln als Fabel herausstellt. Sehr wichtig ist die kantonale Gliederung ihres Landes, welche schon hier Verhältnisse schuf, wie sie, der bürgerlichen Entwickelung besonders günstig, häufig als ein specieller Vorzug Griechenlands betrachtet werden. Ihr Handel hatte ursprünglich dadurch seine Bedeutung, dass er die Beziehungen zwischen den beiden hochentwickelten Kulturgebieten in Babylonien und Aegypten vermittelte; er war speciell für Aegypten von grösstem Werthe. Die Phoeniker sind sehr früh nach Westen gekommen, wie das frühe Vorkommen des Silbers in Aegypten zeigt. Ihre Fahrten nach Westen gingen an der Nordküste des Mittelmeeres entlang, über Cypern, Griechenland, die sicilische Meerenge, Gallien, nach Iberien: Tartessus. — Das zweite Kapitel beginnt mit einer geographischen Schilderung von »Kleinafrika«, dessen Aehnlichkeit und Verschiedenheit von Kleinasien hervorgehoben wird. Bei der Besprechung der Bevölkerungsverhältnisse wird einerseits Sallust mit seinen Persern u. s. w., andererseits die Movers'sche Theorie von der Bedeutung der Libyphoeniker zurückgewiesen, welche letztere nur als eine ursprünglich staatsrechtliche Kategorie nachgewiesen werden. Wie die Strömung an der afrikanischen Küste von Westen nach Osten geht, so kamen auch die Phoeniker zur Ansiedelung von Nordafrika erst von Iberien her. — Das dritte Kapitel: die Gründung, ist ebenso wichtig für die Kenntniss der wissenschaftlichen Methode des Verfassers, wie das zweite für diejenige des Umfanges seiner Gelehrsamkeit. Er stellt S. 103 mit Recht als Grundsatz hin, es sei »vor jeder sachlichen Kritik der Ueberlieferung die Entwickelungsgeschichte der letzteren in Betracht zu ziehen« und wendet diesen Grundsatz in aller Schärfe auf die Geschichte der Gründung Karthago's an, wobei der sonst von ihm mit Grund hochgeschätzte Movers nicht gut wegkommt. Die historische Ueberlieferung über Karthago's älteste Geschichte ist nicht national karthagisch; sie ist

griechisch. Und zwar haben wir nur zwei Berichte, von denen der zweite unbedingt die Herrschaft gewonnen hat, den des Philistos (Euseb. bei Syncell. S. 324, 2) und den des Timaeus, der uns dann in weiterer Ausführung bei Iustin vorliegt, und an den sich spätere Ausschmückungen durch die Römer anschliessen. Des Timaeus Bericht hat besonders dadurch Beifall gefunden, dass er seine Geschichte der Gründung von Karthago mit Hülfe des doppelt, in Sage und Geschichte, vorkommenden Namens Pygmalion (Meltzer S. 127) in die Annalen von Tyrus hineinzubringen wusste. Es wird nun Meltzer nicht schwer nachzuweisen, dass die Geschichte von Dido u. s. w. Mythus ist; der Timaeische Bericht ist damit aus dem Wege geräumt. Den des Philistos beseitigt er dadurch, dass er sagt (S. 124. 125), die von ihm gegebene Datirung: Karthago gegründet kurz vor dem troischen Krieg, bedeute nichts weiter als: gegründet ehe die Griechen Kenntniss der betreffenden Gegend bekamen, und er bekämpft schliesslich die mit dem grössten Beifall aufgenommene Annahme von Movers, nach welcher wir ein doppeltes Karthago zu unterscheiden hätten, eine ältere sidonische, und eine spätere tyrische Gründung. Er betont, dass das Alterthum Karthago nur als tyrische Kolonie kennt. Die Gründe Movers' hat er ausführlich in einer grossen Anmerkung (45; S. 467—474) resümirt und widerlegt. Wir möchten hierbei nur eins bemerken. Gewiss hat Meltzer gezeigt, dass die Deduction Movers' von Seiten einer methodischen Kritik nicht aufrecht gehalten werden kann; Movers hat eben die Entwicklungsgeschichte der Tradition nicht in Betracht gezogen und in Folge dessen mit vereinzelten Stellen der Alten operirt, als wären es selbständige Grössen. Aber es ist doch auch noch etwas anderes in Anschlag zu bringen. Die Deduction Movers' war eben nicht möglich ohne einen divinatorischen Act, wie solche der höheren, schöpferischen historischen Kritik eigen sind, und ein solcher behält seinen Werth, wenn ihm nicht alle Stützen weggezogen werden. Nun hat aber die Moverssche Hypothese immer noch eine Stütze, nachdem im Uebrigen das künstliche Gebäude, worauf sie ruhte, von Meltzer in der citirten Anmerkung und sonst zerstört ist: die auch von Meltzer nicht ganz (s. S. 128) verworfene Thatsache, dass in Karthago wie in Sidon, im Gegensatze zu Tyrus, eine weibliche Gottheit den ersten Rang einnimmt. Allerdings sagt niemand im Alterthum, dass Karthago nicht von Tyrus gegründet sei; wir wissen nur dass es bestand und schon recht kräftig (M. S. 141), als die Griechen diese Gegenden kennen lernten; wenn nun vor Tyrus, in jener Zeit, die man die homerische nennen kann, Sidon bedeutender war, wenn ferner eine weibliche Gottheit an der Spitze von Karthago zu stehen scheint, ist da nicht immer noch ein gewisser Grund vorhanden, vor dem tyrischen ein sidonisches Karthago anzunehmen? Wir möchten als an ein Analogon erinnern an das was Schwegler in seiner Röm. Gesch. I, 147 über Niebuhr sagt, ohne darum die in der Sache liegenden Unterschiede verkennen zu wollen. Nicht ganz klar ist uns, wie

Verfasser es meint, wenn er S. 132 sagt, dass die Tradition von der 396 v. Chr. geschehenen Einführung des Demeter- und Koredienstes in Karthago nur die Form bezeichne »unter welcher sich das sicilische Griechenthum den Dienst der karthagischen Astarte nach ihren zwei Modificationen zurechtlegte und sich drüben selbst ihm anschloss.« Es wären doch eher Aphrodite und Hera geworden als Demeter und Kore. Beachtenswerth sind auch die Bemerkungen über das Hervorwachsen von Sagen aus den Münzbildern (S. 123 und 140). Man könnte aber auch sagen, der Pferdekopf, den Meltzer nicht recht zu deuten weiss, sei wirklich wegen des Namens Kakkabe auf die Münzen gekommen, und nicht umgekehrt. Mit dem vierten Kapitel kommen wir in die engsten, nicht wieder abbrechenden Beziehungen zu Sicilien. Die Ausbreitung der Griechen im Westen des Mittelmeeres, speciell das Umsichgreifen in Sicilien gab den Anstoss für Karthago, durch den Schutz der phoenikischen Interessen im Westen seine eigene Grösse zu begründen. Wir finden hier bemerkenswerthe Ausführungen des Verfassers über die Beziehungen zwischen den Phokaeern und den Karthagern; über den König Arganthonius, den Freund der Griechen; über die Auseinandersetzung der Griechen mit den Etruskern im 6. Jahrhundert; über den ersten Vertrag Karthago's mit Rom, in Bezug auf den Meltzer durchaus auf Seiten Nissen's steht, ohne gerade das Jahr desselben bestimmen zu wollen. Meltzer setzt klar auseinander, dass Polybius im Irrthum war, wenn er den Vertrag dahin auslegte, dass die Römer nicht nach Süden vom schönen Vorgebirge fahren sollten. Eingehend spricht Meltzer über die Grenze gegen Cyrenaica, die sogenannten Altäre der Philaenen. Sodann geht Meltzer zu dem Zug des Dorieus nach Sicilien über, wo er die Ansicht vertritt, dass das Herakleia, um dessen Gründung es sich zuerst handelt, nicht mit Herakleia Minoa identisch sein kann, wohin sich nachher die Ueberreste der Expedition wenden. Auch Referent ist jetzt der Meinung, dass dies die richtige Ansicht ist, nur meint er, dass man dann einen Schritt weiter gehen und mit Stein zu Herod. VI, 43 statt *Ἡρακλείην τὴν ἐν Σικελίῃ κτίζειν* lesen müsse: *Ἡρακλέην γῆν τὴν ἐν Σ.*; denn bekannt (*τὴν*) war wohl das herakleische Land am Eryx, aber noch nicht eine dort eben nicht vorhandene, sondern erst zu gründende Stadt Herakleia — Eingehend spricht Meltzer in Anmerkung 60, S. 493 - 499 über die Zeit der Schlacht bei Himera und über die Bedeutung der Worte Gelon's an die hellenischen Gesandten bei Herod. VII, 158. Wir haben uns hier gegen das zu erklären was Meltzer S. 494 unten sagt. Anerkennend, dass von einem wirklichen Kriege die Rede ist, den Gelon siegreich bestanden haben will, behauptet Meltzer, dass als Object solchen Krieges allein »das bekannte karthagische Herrschaftsgebiet im Westen und Nordwesten der Insel« zu betrachten sei. »Dafür ist — der Ausdruck *(συν)ελευθεροῦν* absolut massgebend.« Referent meint, die Worte sagen nicht, um welches Object der Krieg geführt wurde, sie sagen nur, was nach Gelon's Mei-

nung die Hellenen hätte bewegen sollen, an demselben Theil zu nehmen. Hätten sie es gethan, sagt Gelon, so konnten jene dem Herakles gehörigen Lande befreit werden. Das beweist nicht, dass Gelon selbst darum den Krieg mit den Karthagern führte. Meltzer hat S. 495 scharf und richtig die Alternative hingestellt; die Anschauung für die er sich entscheidet, mag ihre Berechtigung haben; dass die meinige in Cap. 158 selbst Hindernisse findet, glaube ich nach dem Vorhergehenden nicht. Beachtenswerth ist, was Meltzer über die Schlacht bei Himera sagt (S. 215—220), nebst Anmerkung 62, wo (S. 500) Meltzer die angebliche Seeschlacht nicht als historisch gelten lässt und S. 501. 502 über die Namen Hamilkar und Himilkon spricht; ferner S. 502 die Bemerkungen über den Werth der Weihgeschenke und S. 503 über den Krieg des Jahres 454 (s. den Bericht über die Abhandlung von Koehler oben S. 341). Den Schluss dieses Kapitels machen die eingehenden Auseinandersetzungen über die Periploi von Hannon und Himilkon (S. 231—248). — Mit dem fünften Kapitel kommen wir zu den Begebenheiten am Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. Hier kann manches, Unthätigkeit der Karthager zu einer Zeit, und kräftiges Auftreten zu einer andern, wie Meltzer wohl mit Recht annimmt, nur durch Systemwechsel in der Politik erklärt werden, wie solche mit dem Ueberwiegen einer oder der anderen Partei zusammenhängen mochten. Auf die Unthätigkeit gegenüber dem ersten Hülfegesuch der Egestäer um 416 folgte das kräftige Auftreten bei Gelegenheit des zweiten um 409. S. 508 bespricht Meltzer die Stelle Thuk. VI, 6, in welcher *Λεοντίνων* nur zu *ξυμμαχίαν* gehören müsse. Referent möchte hier auf die Classen'sche Erörterung dieser Stelle aufmerksam machen, die ihm sehr begründet scheint, zur Sache selbst aber darauf hinweisen, dass ja ein inschriftlicher Fund, in der mehrerwähnten Abhandlung von Koehler besprochen, doch darauf hindeutet, dass gewisse engere Beziehungen zwischen Athen und Segesta existirten. So können wir denn auch um so eher die Worte des Nikias bei Thuk. VI, 10 so verstehen, wie sie am einfachsten und natürlichsten verstanden werden, nämlich von einem wirklich schon seit einiger Zeit bestehenden Bündnisse Athen's mit Segesta, und nicht von dem in den letzten Tagen factisch beschlossenen. Denn man kann doch nicht verkennen, dass Nikias spricht um das Beschlossene rückgängig zu machen und somit, wenn er die Egestäer Bundesgenossen nennt, dies den Standpunkt bezeichnen wird, auf den sie sich stellten, als sie überhaupt Hülfe verlangten. — Es folgt der grosse Ueberfall der Griechenstädte durch die Karthager, das Aufkommen des Dionys und dessen Eroberungszug nach Westen. S. 482 kommt Meltzer auf seine früher gegebene Erklärung der Stelle Diod. XIV, 46 zurück, die er gegenüber einem von mir erhobenen Widerspruch (Gesch. Sic. II, 434) aufrecht erhält; ich kann mit den von ihm im Texte seiner Erzählung, S. 284, gewählten Ausdrücken mich nur einverstanden erklären. Allerdings stehen in c. 46

wohl *Καρχηδόνιοι* und *Φοίνικες* als gleichbedeutend. — S. 289 wird die Belagerung von Motye erzählt, mit Note 72, S. 512. 513. Referent kann hier nur das im Jahresber. f. 1874/75 Abth. II S. 86 Gesagte bestätigen, dass nämlich die von ihm selbst im zweiten Bande seiner Geschichte Siciliens gegebene Darstellung des Transports der Kriegsschiffe nicht genügen kann; aber gegenüber der Darstellung Meltzer's möchte er fragen: warum, nachdem die Schiffe über Land um das Kopfende des Angriffsdammes herumtransportirt sind, sie erst durch das seichte Wasser und dann wieder zu Lande über die Landzunge schaffen? Sollte nicht das doppelte in und aus dem Wasser Schaffen mehr Mühe gemacht haben als ein einmaliges Transportiren über Land? Doch sind dies Dinge, die sich schwer ganz aufklären lassen. Als nun die Karthager wieder siegreich vorrücken, kommt es zur Belagerung von Syrakus, die S. 298—300 und in der Anmerkung S. 514 besprochen wird, im Anschluss an das von Meltzer bereits in seiner Recension meines zweiten Bandes der Geschichte Siciliens Gesagte. Meltzer weicht von mir in der Ansetzung des Hauptlagers der Karthager ab, insofern er es südlich vom Anapos setzt, ich nördlich; ich habe mich dabei besonders auf Diod. XIV, 70 gestützt, wonach derselbe Ort bereits den Athenern Verderben durch Krankheiten gebracht hatte; das waren die Sümpfe nördlich vom Anapos. Ich muss aber zugeben, dass, wenn Diodor c. 62 sagt, das Heer habe sich nahe dem Olympieion gelagert, *ἀπέχον τῆς πόλεως σταδίους δώδεκα*, man dies doch eigentlich auf den Anfang des Lagers, von der Stadt aus gerechnet, beziehen muss, und dann fällt das Lager südlich vom Anapos. Es giebt dann allerdings andere Schwierigkeiten, wie dass doch, was wunderbar scheint, das Lager nicht die Polichne umfasste, denn diese wird erobert und das Lager nicht (M. S. 300), und so muss ich mir diese Frage für ein genaueres Studium an Ort und Stelle vorbehalten. Man müsste sie lösen können; — wenn man nur gewiss wüsste, dass Diodor eine klare Anschauung von der Localität gehabt hat! Hat er aber diese Belagerung behandelt, wie einen Theil der athenischen, so ist wenig zu erreichen. — Ueber die S. 311 und 515 besprochene Schwierigkeit in Betreff der Chronologie gewisser in Karthago gegen das Ende der Regierung des Dionys ausgebrochener Unruhen kann ich mich jetzt nicht äussern, da mir die S. 515 citirte Abhandlung von Unger hier nicht zugänglich ist. — Von S. 317 an werden die Begebenheiten erzählt, welche in letzter Linie zum Sturze Dionys' II durch Timoleon führten. Es zeigt sich hier ganz besonders die besonnene Art des Verfassers, der sich nicht nur nicht durch Rhetorik imponiren lässt, sondern bei den Thatsachen selbst das Wichtige aus dem Kern von unwesentlichen Umhüllungen herauszusondern weiss. Bei dem überraschend schnellen Abzuge des Mago will Meltzer (S. 326) einen Versuch des Verrathes im Einverstädniss mit Hanno ausgeschlossen wissen, da die Chronologie widerspreche (Anz. d. Gesch. Sic. in Fleckeisen's Jahrb. 1875); ich kann

nicht umhin zu gestehen, dass ich dann den Abzug nicht begreife. Wir müssen dann sagen, nicht bloss, wie Meltzer (S. 326), dass Mago's Verfahren wohl noch nicht nothwendig war, sondern dass er den Kopf verloren hatte. Das pflegt jedoch auch bei Feldherren hin und wieder vorzukommen. — Die Schlacht am Krimisos, die nach Meltzer noch mehr von ihrer herkömmlichen Bedeutung verliert, als dies schon durch den Referenten geschehen war, setzt Meltzer nach Volquardsen ins Jahr 343; der grosse Zwischenraum der so zwischen den Sieg über die Karthager und den Friedensschluss 340/39 fällt, macht erklärlich, dass die Friedensbedingungen nicht so glänzend waren, wie manche angenommen haben. Der Halykos ward die Gränze der karthagischen Epikratie; man hat einen Fluss westlich von Selinus in ihm sehen wollen; Referent, der mit einigen andern an dem bekannten Halykos zwischen Selinus und Akragas festhielt, glaubte die Freiheit der Griechenstädte wenigstens so verstehen zu müssen, dass auch Selinus frei geworden wäre. Referent glaubt jetzt, dass Meltzer Recht hat, wenn er, wie schon in seiner Anzeige der Geschichte Siciliens Bd. II geschah, annimmt, dass Karthago einfach seinen früheren Besitz behielt, d. h. Thermae und Selinus blieben punisch, und auch Heraklea. Es scheint ja allerdings, dass Selinus nicht mehr als eine *πόλις Ἑλληνίς* betrachtet werden konnte, und dass deswegen, und nicht, weil die Stadt von karthagischem Gebiete eingeschlossen war, Timoleon keine Colonisten dahin schickte. — Wir kommen nun zum zweiten und dritten Vertrage Karthago's mit Rom, zu seinen Beziehungen zu Alexander dem Grossen und zuletzt wieder zu Sicilien, nämlich zu Agathokles, dessen Unternehmungen nebst der karthagischen Gegenwirkung den Rest des Buches füllen. Hier ist vortrefflich besonders die Darstellung des afrikanischen Feldzuges. Im Jahre 306 v. Chr. wird Friede mit Agathokles geschlossen, der darauf verzichtet, die karthagische Provinz in Sicilien weiter zu belästigen und seinem Ehrgeiz nach anderen Seiten hin Luft macht. Um dieselbe Zeit muss Karthago sich auch mit Aegypten auseinandergesetzt haben und schliesslich wird im Jahre 306 der vierte Vertrag mit Rom geschlossen, ein wesentlich politischer, in welchem Karthago auf Einmischung in Italien, Rom auf solche in Sicilien verzichtete. Mit dieser Hindeutung auf den künftigen grössten Conflict, den Karthago zu bestehen haben sollte, schliesst der Band.

Ans dem was wir über denselben gesagt haben, wenn es gleich die Sicilien betreffenden Punkte besonders hervorheben musste, ist doch zu ersehen, wie eingehend der Verfasser sein Thema behandelt hat. Das Buch ist, um seine charakteristischen Eigenschaften kurz zusammenzufassen, das Produkt umfassender Studien und reiflicher Ueberlegung, wie wenige andere. Der Umfang der Studien zeigt sich besonders in dem was für die afrikanischen Verhältnisse zu erforschen nöthig war. Hier beherrscht der Verfasser sowohl das geographische wie das linguistische Material. Wenn Referent dies hervorhebt, so geschieht es, weil es ihm

am schwersten erschien, auf diesem Gebiet sich so heimisch zu machen, wie es der Verfasser gewusst hat; dass er in den sicilischen Angelegenheiten sich nicht weniger sicher bewegt, hat unsere Besprechung gezeigt. Ein anderer höchst erfreulicher Vorzug des Buches ist aber die reifliche Ueberlegung, die sich überall als Grundlage der Aufstellungen des Verfassers kundgiebt. Man hat das Gefühl der unbedingten Zuverlässigkeit des Autors, weil, wo man nachprüft, man sieht, dass er ohne Hast das Resultat allseitiger Erwägung giebt. Dazu trägt nicht am wenigsten bei, dass er überall, seinem Grundsatz treu, die Entwickelungsgeschichte der Ueberlieferung in erster Linie festzustellen sucht. In dieser Hinsicht kann das Werk durchaus als Muster dienen. Die sehr nützlichen Anmerkungen enthalten gründliche Erörterungen einzelner Punkte und alles Material, welches den Leser befähigen kann selbst eine Entscheidung zu treffen. Wir haben auf einzelne derselben besonders hingewiesen. S. 430 und 432 ist statt Skythobrachion zu lesen Skytobrachion.

Wir wünschen dem Verfasser frischen Muth und Kraft, damit er dem zweiten Bande, der die »karthagischen Alterthümer« und den Schluss der Geschichte Karthago's enthalten soll, dieselbe Vollendung geben könne, die er dem ersten gegeben hat.

Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer für 1874—1878.

Von

Prof. Dr. **Hermann Schiller**

in Giessen.

Der zuletzt von Prof. Dr. L. Lange in Leipzig erstattete Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer geht bis Ende 1873; der hier vorliegende musste somit fünf Jahre umfassen. Dass hierbei eine Auswahl getroffen werden musste, bedarf bei der grossen Zahl litterarischer Productionen kaum einer Rechtfertigung; man wird vielleicht auch jetzt noch eher das Zuviel als das Zuwenig tadeln.

Die von Lange getroffene Disposition des Stoffes habe ich verlassen und mich der Eintheilung von Mommsen-Marquardt angeschlossen, da bei der grossen Verbreitung dieses Werkes eine Aenderung in dieser Richtung wohl auf die Zustimmung des Lesers rechnen durfte.

A. Die Staatsgewalt (Staatsrecht).

Von systematischen Werken gehören hierher:

Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht Bd. 1 und 2, von dem bereits die zweite, theilweise umgearbeitete, vielfach berichtigte Auflage vorliegt. Ich verweise auf meine Anzeige in der Jenaer Litteratur-Zeitung von 1879, S. 95 f.

An das epochemachende Werk schliessen wir eine Schrift an, welche die beste Studie über die Arbeiten auf dem Gebiete des Staatsrechts bietet:

Ettore de Ruggiero, Studi sul diritto pubblico romano da Niebuhr a Mommsen. Firenze 1875.

Die bereits im Jahre 1875 veröffentlichte Schrift gelangt hier zur Besprechung, weil sie verhältnissmässig wenig bekannt und doch in hohem Grade interessant ist, da sie das Urtheil eines hochgebildeten und durchaus berufenen italienischen Forschers über die deutschen Leistungen auf dem Gebiete des römischen Staatsrechts enthält.

I. Il romanismo e la scienza. II. Il diritto dello stato a Roma e la sua tradizione. III. Georgio Niebuhr e le antichità Romane. IV. Teodoro Mommsen e il diritto pubblico Romàno. Conclusione.

Im ersten Abschnitt spricht der Verfasser über den Werth der comparativen Methode in den historischen Disciplinen, von deren immer grösserer Entwicklung er die segensreichsten Folgen erwartet. Dem mehr universalen und uniformen Charakter des modernen Staates stellt er den antiken in seiner particularistischen und mannichfachen Entwickelung entgegen, um daraus den Werth gerade der auf letzteren gerichteten Studien für die Entwickelung der Menschheit zu deduciren. Die grossartige Nachwirkung des römischen Imperiums, welche sich in der Romanisirung des grössten Theiles der Länder am Mittelmeer zeigt, lenkt die Blicke immer wieder auf diese Erscheinung. Bei näherer Betrachtung findet die Ausbreitung der lateinischen Sprache und der wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung nur im Gefolge zweier weit mächtigerer Factoren statt, des Staates und des Rechtes. Die Theilnahme am Privatrechte stellt zuerst die Homogenität der unterworfenen Italiker her, diese wird gefestigt durch die Theilnahme an den politischen Institutionen. Doch nur in Italien erfolgt diese nationale Einigung in ihrer ganzen logischen Strenge, die Erwerbung der Provinzen ist ein Schritt rückwärts in diesem Unificirungsprocesse. Damit hat der Verfasser die Grundlagen für seine Definition des Romanismus gewonnen. »Questo complesso organico di forze giuridiche e politiche come fondamento della vita dei Romani, come espressione del carattere nazionale e organo della loro missione nella storia; questo predominio del Diritto e dello Stato su tutti gli altri elementi della civiltà, nel quale la storia antica trova un anello di congiunzioni colla moderna, e la scienza positiva un terreno fertilissimo di osservazioni, e ciò che intendiamo per Romanismo«. Der dem ganzen Alterthum gemeinsame Grundsatz, dass das Individuum nur für den Staat vorhanden ist, ist bei keinem Volke in allen seinen Consequenzen so rein und streng entwickelt wie bei den Römern; dies entwickelt der Verfasser an der Erziehung und an dem Wesen der Familie. Mit Recht warnt der Verfasser in diesem Zusammenhang vor einer Verquickung unserer heutigen socialen Fragen mit der römischen Geschichte, ihre Unterschiede werden in scharfen Strichen dargestellt; zu ähnlichen Fehlschlüssen würde man auf religiösem Gebiete gelangen, wenn man unsere modernen Begriffe einfach auf eine Zeit übertragen wollte, wo der positiv rechtliche Zug jede religiöse Handlung durchdrang und die Religion dem Dienste des Staates sich völlig fügte. Die hellenische Cultur, so weit sie von dem römischen Geiste aufgenommen und modificirt wurde, blieb stets ein nicht nationales Erzeugniss; die echt römische Cultur fand keine Zeit sich zu entwickeln, sie wurde von jener überwuchert und erstickt. »Ma se si fosse svolta secondo i primi germi già gettati, certo sarebbe stata consentanea al carattere della nazione, eminentemente realistico,

storico, positivo, siccome lo fu già abbastanza anche sotto l'influsso dell' Ellenismo«.

Die Gründe dieser engen Verbindung von Staat und Recht sucht der Verfasser in der Homogenität der Bevölkerung, die latinisch oder doch nur mit dem verwandten sabinischen Elemente gemischt war, in dem Ackerbau, in dem Handelsverkehr, in dem lange Zeit fortgesetzten mühevollen Bestreben, die Autonomie der einzelnen Gentes zu zerstören ohne ihren für die Gemeinde nöthigen Bestand zu vernichten, woraus sich namentlich die administrative Institution der servianischen Tribus und die Ordnungen und der Geist der Municipalverfassung erklären, in dem Eintreten der Plebs in die Geschichte.

Der Verfasser verfolgt alsdann die Tendenz der modernen Wissenschaft, sich in immer mehr selbständige Disciplinen zu entwickeln und beleuchtet dies speciell für den Romanismus an den drei Namen Niebuhr, Savigny, Mommsen. Die höchste Stufe erblickt der Verfasser in der schliesslichen Vereinigung der jetzigen staatlich-politischen und rechtlich-juristischen Richtung in der Darstellung der Gesellschaft, deren Aeusserungen Staat und Recht sind. »In un nuovo Diritto pubblico romano Stato e Diritto devono mostrarsi quali furono nella realtà, fusi e funzionanti insieme. Il suo sistema deve corrispondere ai rapporti reali che passano fra l'uno e l'altro; il contenuto dev' esser quello delle antichità pubbliche in genere o delle giuridiche nelle quali ultime l'individuo deve apparire più che tale, come parte dell' organismo sociale e politico. Le antichità debbono somettere il carattere della ricercha storica e pigliar quello della teorica giuridica; il diritto deve lasciare le sue forme dottrinarie e assumere quelle vive, reali della storia, in guisa che apparisca un vero elemento della vita pubblica romana. E sopratutto il fondamento suo dov' essere la trattazione della Società nelle sue forme organiche come quelle in cui convengono Stato e Diritto.

Im zweiten Capitel legt der Verfasser das Unzureichende der geschriebenen Ueberlieferung für die Kenntniss und Darstellung des Staatsrechtes dar. Sie berichtet nur einzelne äusserliche Seiten, da einerseits der Organismus und die Stimmen des öffentlichen Lebens sich der Kenntniss der Mitwelt gewöhnlich entziehen, wie bei einer Maschine, so lange dieselbe in Bewegung ist, und andrerseits der Historiker nur gelegentlich darauf Rücksicht zu nehmen hat. Diesem Zustande entsprach die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte bis auf Niebuhr und Mommsen. Der Verfasser hebt dabei mit Recht hervor, wie viel leichter die Arbeit war, eine Geschichte und ein System des römischen Privatrechts zu schaffen, da sich hier ein reiches von einer Generation der anderen überliefertes Material, Commentare und Erklärungen, kurz eine grossartige wissenschaftliche Thätigkeit der römischen Juristen und Codificatoren vorfand. So brauchte bloss die wissenschaftliche Tradition in einem und dem anderen Punkte richtig gestellt, completirt zu werden aus den Glossen und Bear-

beitungen des Mittelalters. Der innere Zusammenhang der einzelnen Rechtsinstitute war erhalten, verloren mehr die specielle Geschichte derselben, und so war die wissenschaftliche Arbeit mehr auf die Construction dieser Geschichte als auf die Herstellung des Zusammenhanges gerichtet. Ganz anders steht es auf dem Gebiete des Staatsrechts.

Die lex publica populi Romani stellt noch die Verschmelzung des ius publicum und des ius privatum dar »come quella in cui tutto il popolo si dà una regola generale, senza distinguere precisamente l'uomo dal cittadino, la famiglia privata dalla politica, la proprietà dell' uno da quella dell' altro«. Seit der Trennung beider Rechte, welche ihre gesonderten Wege gingen, war der Staat genöthigt, mit Erweiterung seines Organismus seine eigene Thätigkeitssphäre zu schaffen mit eigenen Institutionen, indem er gestattete, dass das Individuum und die Familie mit der Vermehrung ihrer privaten Beziehungen neue rechtliche Normen schufen, in welche er nur als einfaches Glied eintrat. Von einer Geschichte des Staates kann erst seit dieser Entwicklung die Rede sein, wie auch die Geschichte des Rechtes erst mit dieser Trennung beginnt. In die darüber hinaus liegende dritte Periode fallen die Anfänge beider im ius gentilicium, das der Verfasser näher analysirt; von der Königszeit scheidet sich jene dadurch »che in quella il concetto e la limitazione dei poteri politici comminciano meglio a delinearsi come differenti dai poteri gentilizii, e il Comune stesso assume una forma organica, la quale rimane lo schema, intorno a cui si aggruppano col tempo le istituzioni più larghe dello Stato«. Die servianische Reform wird die Grundlage für die Umgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Recht. Die Beziehungen im Privat- und öffentlichen Leben vermehren und erweitern sich; Staatsrecht und Privatrecht scheiden sich; während vorher das ius civitatis beides in sich begriff, tritt von jetzt an das ius connubii et commercii als etwas selbständiges hervor, obwohl beide einander zu ihrer gegenseitigen Ergänzung bedurften. Die Hervorbringung des Rechts wird jetzt eine Aufgabe und Leistung des Staates und das Rechtsbewusstsein der Nation schlägt zwei Wege ein. Auf der einen Seite folgt es der Entwicklung der Beziehungen des Privatverkehrs und legt die ersten Grundlagen der Rechtsinstitutionen, die sich immer mehr erweitern und unter einander verknüpfen und so das System des Privatrechts erzeugen; auf der anderen Seite schliesst es sich der Staatsentwicklung an und begründet hier die fundamentalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, welche sich immer mehr vervollständigen und die Grundzüge des Staatsrechts erzeugen, beide bleiben aber unter einander verbunden und der Fortschritt des einen ist ohne den des anderen nicht zu denken. Aber nur das erstere erhält eine wissenschaftliche Bearbeitung und Fortbildung, die den Zusammenhang mit dem Staate immer wieder erkennen lässt; das Staatsrecht wird nur in historischer Form überliefert, und in dieser ist es unmöglich auf den ersten Blick die ganze Organisation des staat-

lichen Lebens zu erkennen, welche allein die Verbindung von Staat und Recht ist. Das Privatrecht findet in der Republik und der Kaiserzeit die hingebendste Pflege, die reichste Entwicklung, während das Staatsrecht bei seiner nur zufälligen Behandlung zurücktritt und verkümmert. Die Arbeiten des Gracchanus de potestatibus, des Terentius Varro (Antiquitates, liber tribuum, liber rerum humanarum) des Cincius Alimentus (de comitiis, de consulum potestate, de officio iuris consulti, de re militari), des Suetonius über die Prätur, des Johannes Lydus de magistratibus waren keine eigentlichen staatsrechtlichen Abhandlungen, ihnen fehlte das Verständniss für Recht und Staats-Leben. Von den grossen Juristen werden ebenfalls eine Anzahl von Abhandlungen über einzelne staatsrechtliche Fragen erwähnt, aber von allen diesen Schriften zusammen — sie sind ziemlich alle verloren — kann man getrost sagen, dass ihnen ein genaues, ausgebreitetes und gleichmässiges Verständniss des Staatsrechtes abging. Es kam ihnen nur auf Gelehrsamkeit und historische Methode an; politische Einsicht, wissenschaftliche Behandlung war Nebensache; oft fehlte ihnen das genaue Verständniss der Organisationen ihrer Zeit, geschweige dass man von ihnen das Verständniss der älteren Verfassungsperioden hätte erwarten dürfen. Da die Antiquare und Historiker hauptsächlich das praktische Ziel verfolgten, ihre Mitbürger auf die Gewohnheiten der Vorfahren hinzuweisen und Achtung der von ihnen herrührenden Einrichtungen zu erwecken, kam es ihnen auf Kritik und Quellenstudium nicht an, ebensowenig auf etymologische und chronologische Genauigkeit. Bei den Juristen mag die historische Genauigkeit grösser, die Zusammenstellung objectiver, das Urtheil über Rechtsverhältnisse richtiger, die Exactheit in den Gedanken und Definitionen vorzüglicher sein; aber schon die Namen ihrer Schriften zeigen »che essi attesero principalmente a studiare le magistrature sorte o modificate sotto l'Impero, movendo dal punto di vista speciale dell' amministrazione della guistizia e in genere della formazione vel diritto«. Dieses Resultat ist die Folge der mehr theoretischen als historischen Anlage der wesentlich juristischen Einrichtungen im Privatrecht und der objectiven und wissenschaftlichen Gestaltung, welche diese gleich bei ihrem Ursprunge erhielten, lauter Eigenschaften, welche das Staatsrecht nicht besass; dazu kam der Mangel einer geschriebenen Verfassung, an deren Stelle die Tradition in den einzelnen Branchen trat, und die auch dann noch bestand, wenn wesentliche Aenderungen eingetreten waren. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, dass es in der ganzen römischen Geschichte in Wahrheit nur eine Reform giebt, welche die gesammte sociale, politische und administrative Ordnung umgestaltete, die des Servius Tullius, und diese führt sich mit den einfachen Aenderungen des Census und der Territorialbezirke ein; der Uebergang von dem Königthum in die Republik und von der Republik in den Principat bewerkstelligt sich ohne äusserlich wahrnehmbare Veränderungen in der Ver-

fassung; wenige Specialgesetze verändern allmählich, aber sehr langsam einige Bestimmungen des öffentlichen Rechts. So fehlte der Bearbeitung des Staatsrechts bei den Römern das im Privatrecht so reichlich vorhandene Material. Ferner waren die politischen Institutionen zu der Zeit, wo die Annalistik sich in die Geschichtschreibung umwandelt, durch vielfachen Missbrauch in ihrem Wesen getrübt, in der Kaiserzeit änderte sich ihr Charakter durchaus; so konnte die Geschichtschreibung klare, auf dem eigentlichen Wesen und den Einrichtungen der guten Zeit ruhende Bilder nicht mehr schaffen; die Historiker des republikanischen Rom verstanden nicht mehr die Königs- und die ältere republikanische Zeit, die der Kaiserzeit ebensowenig den Geist der Vergangenheit wie die Bedeutung der technischen Bezeichnungen; an Stelle des Verständnisses trat rhetorischer Aufputz. Einzig die Juristen der klassischen Zeit wären dazu befähigt gewesen; dass sie es nicht thaten, findet der Verfasser darin begründet, dass die Römer, sogar ihre Historiker, keine klare und vollkommen wissenschaftliche Auffassung des Staatsrechts besassen, wie an den Definitionen der Rechtslehrer und Schriftsteller nachgewiesen wird. Ein Vergleich mit der Neuzeit ist hierin lehrreich: auch da gelangte das Staatsrecht nach vielen vergeblichen philosophischen Anläufen erst zu seiner richtigen Auffassung, seit es sich aus jener Bevormundung befreite, seit es eine wesentlich historische Disciplin wurde (dopo che la storia è divenuta il fundamento e il criterio di quelle stesse discipline).

Das dritte Capitel enthält eine der besten Studien über Niebuhr, an denen bekanntlich kein grosser Ueberfluss ist. Wir lassen in dem Referate alles bei Seite, was sich auf Leben und Schriften desselben bezieht, da Ruggiero hier für seine Landsleute Mittheilungen macht, die für uns nicht neu sind, und beschränken uns bloss auf die Wiedergabe dessen, was zur Charakterisirung seiner Thätigkeit erwähnt wird.

Gleich Macchiavelli und Mommsen erscheint Niebuhr das Alterthum nicht als eine todte, sondern als eine lebendige Welt, nicht als ein unbekanntes Ensemble von Thatsachen und Einrichtungen, die mehr oder minder unerklärlich sind, sondern als ein vollkommener Organismus, dessen Theile und Functionen ein von der Leuchte der historischen Wissenschaft erhelltes Quellenstudium erschliesst. Vom Leben der modernen Welt sucht er in die alte einzudringen; ausgerüstet mit dem Scharfblick des Staatsmannes ist seine Absicht weniger die Geschichte Roms zu erzählen, als darüber Betrachtungen anzustellen; in jeder Bildung, in jeder Entfaltung der Verfassung und des socialen Lebens erblickt er eine Aehnlichkeit mit der Geschichte seiner Zeit. Vor einer Entstellung des Alterthums in Folge dieser Auffassungsweise hat ihn sein klares Urtheil und seine ausgebreitete Kenntniss behütet. Der Verfasser schildert nun das Erwachen des nationalen Lebens am Anfang dieses Jahrhunderts, die Versuche die beste Verfassung zu finden, ihre Erörterung in der Presse,

auf dem Catheder, in öffentlichen und privaten Kreisen; Freiheit, Unabhängigkeit des Vaterlandes wurde die Losung, eine neue Grundlage für den neuen Staat, für das neue Recht wurde eifrig gesucht; naturgemäss mussten die historischen, die socialen Wissenschaften dadurch einen bedeutenden Aufschwung nehmen. Der Widerstreit, der in Niebuhr's Leben so oft sich zwischen Wollen und Handeln erhebt, erklärt sich zum Theil durch seine Stellung auf der Scheide einer alten und neuen Zeit. Schon früh historischen Studien zugewandt, zeigte er schon beim Ausbruch der französischen Revolution den unbeirrten Blick des Historikers; nachher in die praktische Laufbahn geführt, schärfte und klärte er denselben durch die Kenntniss des Staatslebens und die Erfahrungen einer praktischen Thätigkeit. Sein Aufenthalt in Rom ermöglichte ihm das Studium von Land und Leuten, von alten und mittelalterlichen Institutionen, von Sitten und Gewohnheiten, die oft mit Blitzesschnelle ein Licht über unverstandene und unverständliche Nachrichten der Alten verbreiteten. So vorbereitet ging er an die Abfassung seiner epochemachenden Arbeiten über das römische Alterthum. Vor seinem fruchtbaren Skepticismus und vor den furchtbaren Waffen seiner Kritik sank die Sage, in neuer Form erhoben sich die Thatsachen und die Institutionen der römischen Welt. Seine Kritik unterschied sich von der seiner Vorgänger Perizonius, Vico, Beaufort dadurch, dass er nicht bloss zerstörte, sondern neues an die Stelle setzte, dass er nicht bloss die Sage zerstörte, sondern den Bildungsprocess und das Wesen derselben blosslegte. Neu waren auch die Mittel, mit denen er operirte: die Analogie, die Vergleichung mit der Geschichte und den Einrichtungen anderer Völker, die Combination zerstreutliegender Thatsachen und die Divination. Nicht selten haben ihn diese Mittel irregeführt, sorgfältige Exegese hätte ihn vor mancher kühnen und heute verworfenen Hypothese bewahrt. Die nachher durch Rubino und besonders durch Mommsen so glücklich verwerthete Methode der Untersuchung, welche vom Bekannten zum Unbekannten vorzudringen, von einer näherliegenden Epoche eine fernere zu erschliessen sucht, war Niebuhr nicht sehr geläufig. Mit Mommsen's Geschichte lässt sich die Niebuhr's nicht vergleichen, sie ist nicht exegetisch und kritisch genug, da sie nicht die Sage und die Tradition Theil für Theil verfolgt und prüft. Sie setzt vielmehr die genaue Kenntniss der Tradition voraus und führt nun den Leser durch Untersuchungen und Combinationen auf einzelne weniger bekannte Gebiete; es fehlt ihr der erzählende Charakter, sie ist eher eine Sammlung von historischen und antiquarischen Untersungen über die Haupt-Partieen und Einrichtungen des römischen Staates. Dadurch wird das Buch keine angenehme, auch keine leichtverständliche Lectüre. Dieses Ergebniss erklärt sich dadurch, dass Geschichte und Kritik als solche nicht sein Ziel waren; seine Neigungen, seine Studien, seine Erklärungen beweisen, dass er vor allem die systematische und geschichtliche Behandlung der politischen Einrichtungen im Auge hatte,

dass er um das Centrum der Staatsverfassung das öffentliche Leben der Römer gruppiren wollte. Indem er nun seine Untersuchungen mit der Periode der Gracchen begann, wo die Verfassung schon mehr entwickelt war, musste er sich aufgefordert fühlen immer weiter zurückzugehen und das älteste Stadium derselben, die Grundform des Staates, zu suchen. Auf diesem Wege begegnet er einer Menge von verbreiteten Irrthümern, die er klären muss; er muss Stellung nehmen zu der Tradition, er muss die historische Ueberlieferung mit der juristischen in Verbindung bringen; ohne es zu wollen wird ihm das Mittel Zweck und der Weg, der ihn zum eigentlichen Untersuchungsfelde, dem Staatsrechte führen sollte, wird ihm selbst Untersuchungsfeld.

Die Betrachtung von Niebuhr's Vorlesungen über die römischen Alterthümer führt zur Besprechung des Verhältnisses zu Wolf's Humanismus; diese Idee steht bei Niebuhr in zweiter Linie, sein Hauptziel ist die historische Kenntniss »il movimento delle istituzioni e quindi la forma che esse pigliano nella storia e le leggi che presiedono al loro svolgimento«; mit gleicher Energie erklärt er sich gegen jene Richtung, welche die Antiquitäten zu einer Hülfsdisciplin der Philologie und der Classikererklärung machen wollte, wie gegen eine andere, die die Form ohne den Inhalt betont wissen wollte.

In den Alterthümern betont er deren wichtige und nothwendige Verbindung mit dem Privatrecht, da Staat und Recht in gleicher Weise Produkte des nationalen Bewusstseins sind. Fünf Möglichkeiten, die Römer zu betrachten, bieten sich ihm in diesem Sinne dar: 1. als Staat und in den Beziehungen zwischen Individuum und Staat (Staatsverfassung, Regierung, Verwaltung, Gerichtswesen, Mnnicipalrecht); 2. als coetus civilis, der vom Staate ausgeht und somit als militärische Organisation; 3. als Glieder der Familie (Familienrechte und häusliches Leben); 4. als Individuen für sich betrachtet (Sitten, Beschäftigungen, Spiele etc.); 5. in Beziehung zur Gottheit (Religion, Cultus, Sitte etc.) und somit enthält sein System der Alterthümer die fünf Theile: Staats-, Kriegs-, Privat-, Religions- und Rechts-Alterthümer. Die Staatsalterthümer zerfallen in die älteste Eintheilung des Populus, Senat, Magistrate, Beziehungen Roms zu den unterworfenen Völkern, spätere Verfassung des Staates. Für die Förderung der Wissenschaft des römischen Staatsrechts sind diese Arbeiten nicht von Belang, Niebuhr wollte kein Staatsrecht schreiben, er hätte es bei dem Mangel an Vorarbeiten auch nicht gekonnt; sein Standpunkt ist der des Antiquariers und Historikers. Die Antiquitäten sind ihm wesentlich nur ein Mittel zur Construction der römischen Geschichte. Letztere ist die Entwickelung und das Leben der politischen und socialen Institutionen, und wenn sie systematisch behandelt wird, wie dies von Niebuhr geschieht, so wird sie höchstens zur Geschichte der Verfassung und der Verwaltung, nicht aber zum Staatsrecht. In dem Theile, welcher von dem Staate und der Staats-

gewalt handelt, erscheint die organische Auffassung weder in der Anordnung des Stoffes noch in der Betrachtung der verschiedenen Einrichtungen, die von einander getrennt und ohne gemeinsame Grundlage behandelt werden. Dazu sind sie in einer Weise vertheilt, welche ihrer Natur wenig entspricht, indem z. B. rein sociale Einrichtungen mit politischen, internationale mit rein administrativen zusammengestellt werden. Auch der ganze Umfang des Werkes entspricht viel eher antiquarischer als rechtswissenschaftlicher Auffassung. Es ist zu weit angelegt, um ganz in den Grenzen des Staatsrechts unterzukommen, wohin weder die Privat- noch die Kriegsalterthümer von ihrer technischen Seite, noch die Sacralalterthümer als solche gehören. Auf der anderen Seite sind die Staatsalterthümer doch auch mangelhaft; man vermisst das privat- und familienrechtliche Element, Gerichtsorganisation, Finanzverwaltung, die Formen des Civil- und Criminalprocesses, des Staats- und Kirchenrechts — eine vollständige Darstellung der internationalen Beziehungen u. s. w. Manche dieser Fragen werden kurz gestreift, ihre Zusammengehörigkeit tritt jedoch nirgends hervor. Die Methode ist wesentlich historisch. Die einzelne Institution wird geschildert, in ihrer Entwickelung verfolgt, erzählt, aber nicht in wissenschaftlicher Form ausgeprägt. Niebuhr erzählt selbst, er habe bei seinen Vorträgen zweierlei Wege verfolgt, bisweilen habe er den Unterschied der Perioden gänzlich unberücksichtigt gelassen, indem er jede Institution für sich, von ihrem Ursprunge bis zu ihrem letzten Stadium darstellte; dann wieder habe er zuerst die Perioden festgestellt und nachher in jeder die Entwickelung der einzelnen Institutionen verfolgt, wie sie sich gerade bei der ersten Begegnung darstellen oder im Laufe der Zeit verändern. In der Darstellung, die wir haben, hält er sich an jenen ersten Weg und dieser entspricht in der That mehr der systematischen Darstellung, als der Geschichte der einzelnen Institutionen. Um die Verdienste Niebuhr's noch klarer hervortreten zu lassen, giebt der Verfasser eine Darstellung des Zustandes, welcher vor ihm auf dem Gebiete der römischen Alterthumsforschung herrschte.

Das vierte Capitel handelt von Theodor Mommsen. Auch hier übergehe ich die Schilderung des Menschen, welche Licht und Schatten unparteiisch vertheilt, die Darstellung des Gelehrten und des akademischen Lehrers, die ebenfalls treffend und richtig ist, wenngleich, wie selbstverständlich, des Verfassers liebevolle Versenkung in seine Aufgabe, seine lebhafte Dankbarkeit und Bewunderung überall durchblickt; auch auf die politische Seite der Erörterung, soweit sie den heutigen Beziehungen zwischen Italien und Deutschland gilt, muss ich mir versagen hier näher einzugehen; bedürfte es eines besonderen Zeugnisses für Mommsen's historischen Blick für die Gegenwart, bedürfte es eines Beweises, wie viel dieser eine Mann zu einem besseren gegenseitigen Verständniss zwischen Deutschland und Italien beigetragen, bedürfte es eines besonderen Nach-

weises, wie gross das Ansehen des deutschen Meisters auch jenseit der Alpen ist, wir würden es hier in einer Reihe von interessanten, theilweise auf Erlebnissen des Verfassers beruhenden Mittheilungen finden; ebenso werde ich die meist treffende und treffliche Charakterisirung der einzelnen Arbeiten und ihres Zusammenhanges mit dem Wesen des grossen Mannes, die wissenschaftliche Entwickelung desselben, ihren Zusammenhang mit den die Zeit bewegenden Ideen, dessen Nachweis eine der gelungensten Partieen des Buches bildet, die vortreffliche Beurtheilung der römischen Geschichte übergehen. Nur die Bemerkungen Ruggiero's über das Staatsrecht will ich in der Hauptsache mittheilen, obgleich ich mir bewusst bin, dass ich durch ihre Widergabe in Bruchstücken ihren Werth bedeutend vermindere. Der Verfasser stimmt mit Mommsen darin überein, dass diese Arbeit die bedeutendste seines Lebens sei: die Studien und Arbeiten eines mühevollen und erfolgreichen Lebens concentriren sich in derselben. Niebuhr's Werk, an das er zuerst Hand angelegt hatte, bedurfte vieler Jahre und vieler Hände zu seiner Vollendung; es waren im Wesentlichen Deutsche die es gefördert, die daran gearbeitet haben. Der Anstoss, den der Meister gegeben hatte, erwies sich nach drei Richtungen fruchtbringend. Zunächst auf dem Gebiete der historischen Kritik; es genügt hier an Schwegler zu erinnern, der den Spuren Niebuhr's folgend die bei ihm oft fehlende chronologische Aufeinanderfolge und Quellenkritik lieferte. Auf einem zweiten Felde, dem von Niebuhr besonders gepflegten der Verfassung des öffentlichen Lebens Roms, braucht man nur die Arbeiten von Rubino, Huschke, Göttling zu nennen, um an ihre Verdienste um die Ermöglichung einer Darstellung des Staatsrechts zu erinnern. Nun zeigte sich aber das Bedürfniss einer umfassenden und vollständigen Darstellung der römischen Alterthümer; sie wurden von Becker-Marquardt, später von Lange unternommen. Becker erklärt sich offen als Anhänger Niebuhr's nicht bloss in der Art und Weise, wie er die politischen Institutionen betrachtet, sondern auch in der allgemeinen Auffassung der Alterthümer als der Geschichte der Verfassung. Das Material ist reichlich und in der Bestimmung der einzelnen Perioden ist er viel sorgfältiger als sein Meister. Die Institutionen werden in ihrer Entstehung und Bildung dargestellt. Becker kannte den Versuch Lange's nicht, aber mit richtigem Tacte verwarf er die Vermengung der systematischen und der historischen Methode. Er legt die Fundamentaleinrichtungen des Staates, der gentes, curiae, tribus dar und betrachtet ihre Umbildung und ihr schliessliches Verschwinden in den Epochen des Königsthums, der Republik und des Kaiserreichs. An Fülle des Stoffes, an Gruppirung und an historisch-kritischem Urtheil ist das Werk dem von Lange bedeutend überlegen. Lange betrachtet als die wesentlichen Theile der Alterthümer die Staats-, die Sacral- und die Privatalterthümer; der dritte Band liefert die Geschichte der Staatsverfassung bis zum Ende der Republik. Durch zwei Grundzüge unterscheidet

sich das Buch von allen andern: einmal durch das Bestreben mit den Staatsalterthümern einen Theil der Rechtsalterthümer zu verbinden und damit die Einheit von Staat und Recht herzustellen, sodann durch die Anlage, welche in der Entwickelung den systematisch-historischen Charakter zu verbinden sucht. Aber die Einheit ist nur in äusserlicher Weise hergestellt; das Privatrecht ist nach Lange's Ansicht nur in seinen Anfängen, dem Familienrecht, in den Staatsalterthümern zu berücksichtigen; das Staatsrecht, in der Weise verstanden, dass es ein Theil der Alterthümer ist und nicht eine neue Form desselben, ist im wesentlichen eine Verfassungsgeschichte. Das ganze System reducirt sich in der Hauptsache auf eine breite Geschichte der Verfassung, auf eine politische Geschichte Roms, die in fünf verschiedene Perioden zerlegt wird, nach den verschiedenen Phasen des Staates unter der Vorherrschaft des Patriciats, der Plebs etc. Alle diese Arbeiten stehen auf demselben Standpunkte wie Niebuhr, dem antiquarischen, sie bewegen sich auf demselben Felde, der Verfassungsgeschichte, sie halten denselben Grundbegriff fest, die historische und systematische Darstellung des öffentlichen Lebens der Römer: ein wirkliches Staatsrecht haben sie alle nicht producirt. Auch die von den Juristen wie Cramer, Hugo, Haubold angebahnte, von Savigny glänzend entwickelte historisch-kritische Betrachtungsweise des römischen Rechtes, welche mit logischer Nothwendigkeit zum Studium der Alterthümer führte, hat jenes Ziel noch nicht erreicht, wie der Verfasser an den Arbeiten von Walter und Puchta, Kuntze, Zimmern und Rudorff nachweist: die Vereinigung von Staat und Recht bleibt auch bei ihnen eine äusserliche, mechanische. Aber sie haben das unzweifelhafte Verdienst, dass sie der antiquarischen Richtung den Nutzen gezeigt haben, der aus der Verbindung beider Wissenschaften erwächst. Aus dieser Schule ist Mommsen hervorgegangen, der in sich in eminenter Weise die unentbehrlichen Bedingungen für die Schöpfung des Staatsrechtes vereinigte, klassische und juristische Bildung. Es ist eine überflüssige Frage, was er in höherem Masse sei, Jurist und Philologe; er ist weder das eine noch das andere in ausschliesslichem Sinne, und doch beides zusammen; in ihm vereinigen sich jene beiden Bildungsgebiete zur Erzeugung des Romanismus im weitesten Sinne des Wortes. In seinen Schriften sieht man weder die eine noch die andere Seite seiner Studien vorherrschen; sie treten vielmehr aus seinem harmonischen und organischen Geiste wie aus einem Gusse, auch wenn der Stoff nicht zugleich der Geschichte und dem Rechte angehört; vor allem hebt er in jeder Untersuchung, bei jeder Einrichtung das rechtlich-politische, das rein römische Element hervor; und dabei zeigt sich seine ganz besondere Begabung für Combination zerstreut scheinender Thatsachen und Erzielung eines neuen Ergebnisses durch ihre Verbindung. Und letzteres ist nicht etwa erst seine Schöpfung, sondern eine Thatsache, die wirklich vorhanden aber bis dahin unbekannt war, die begraben lag in den Quellen und der Ueberlieferung, und die

er mit feinem Gefühle zu entdecken wusste. In allen seinen Schriften zeigt sich im Grunde eine Tendenz und ein Ziel, den Zusammenhang der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen unter sich und mit dem Staate zu finden, das Staatsrecht in seinen Theilen und in seiner Geschichte aufzubauen, um es dann systematisch zu reconstruiren. In der »römischen Geschichte« ist das Leben dieses Rechts im Allgemeinen dargestellt in Beziehung zu dem gesammten nationalen Leben, in den übrigen Arbeiten wird eine Autopsie desselben ermöglicht, im Staatsrecht ist es in streng rechtswissenschaftlicher Form reconstruirt. Der Unterschied des Beckerschen Werkes und des Staatsrechtes von Mommsen ist in kurzen Worten der, dass das erstere eine systematische Geschichte der Staatsverfassung ist, während das »Staatsrecht« eine wissenschaftliche Behandlung der Staatsgewalten und Functionen ist. Die alte Eintheilung in Magistratur, Senat und Volksversammlung ist beibehalten, weil dieses die Hauptorgane der Staatsgewalt sind. Aber in der Art und Weise der Behandlung, in der Bestimmung der verschiedenen Momente der Functionen oder der Rechtsbeziehungen beruht der eminent originelle und wissenschaftliche Charakter des Buches. Die Unterscheidung der Perioden tritt dabei in den Hintergrund, jede Institution erscheint als ein Ganzes für sich, erst wenn man den einzelnen Fäden nachgeht, zeigen sich die Veränderungen, welche sich im Laufe der Geschichte vollzogen haben. Dies war der erste nothwendige Schritt, um von der geschichtlichen Betrachtung loszukommen und sich der dogmatischen zuwenden zu können und schon die Betonung der Analogie des Privatrechts zeigt den juristischen Standpunkt des Verfassers. Aber er geht noch weiter. Den einzelnen Magistraturen, der Bürgerschaft und dem Senat geht eine Behandlung der Magistratur im Allgemeinen voraus und auch hier ist die Analogie des Privatrechts massgebend. »Wie in der Behandlung des Privatrechts der rationelle Fortschritt sich darin darstellt, dass neben und vor den einzelnen Rechtsverhältnissen die Grundbegriffe systematische Darstellung gefunden haben, so wird auch das Staatsrecht erst dann sich einigermassen ebenbürtig neben das Privatrecht stellen dürfen, wenn, wie dort der Begriff der Obligation als primärer steht über Kauf und Miethe, so hier Consulat und Dictatur erwogen werden als Modificationen des Grundbegriffs der Magistratur.« Wäre auch nur dieser Band erschienen, er würde genügen, um die ganze Originalität des Werkes zu beweisen. Es handelt sich hier nicht allein um das neue Material, welches Mommsen erst gesammelt, nicht um das alte, das er in neues Licht gesetzt, nicht um die Berichtigung irrthümlicher und die Aufstellung neuer Begriffe, es handelt sich um eine von der bisherigen ganz verschiedene Methode in der Entwickelung der Staatsverfassung und um eben so neue wie wichtige Resultate. Nicht historische Untersuchung, nicht Specialbetrachtung dieser oder jener Institution, nicht kleinliche Entwickelung einer Idee, nicht Erörterung einer

Ansicht oder einer Hypothese ist der Gegenstand dieser Arbeit; das antiquarische Material in seiner wissenschaftlichen Ausarbeitung gewinnt hier einen Zug von Sicherheit, Bestimmtheit und allgemeiner Gültigkeit, wie in jeder andern positiven Wissenschaft, und die Entwickelung schreitet in dogmatischer Weise, ähnlich wie im Privatrecht, vor. Ursprung, Entwickelung und Erscheinung einer Institution werden nicht übergangen, aber sie treten in zweite Linie gegenüber dem Gesetze oder der rein rechtlichen Beziehung, welche die einzelne Institution mit dem Ganzen der Verfassung verbindet. Mit einem Worte, das Werk ist eine Darstellung der Staatsgewalt, wie sie sich bildet, entwickelt und gegenseitig durchdringt. Und da nach römischer Auffassung die Summe der constituirten Gewalten sich darstellt in den Magistraten, ohne die weder die Bürgerschaft noch der Staat ihre Befugnisse ausüben können, so stellt der erste Theil des Buches die Lehre von dieser höchsten Autorität dar, indem die Beziehungen der einzelnen Magistrate zu allgemeinen Principien erhoben werden, welche die besonderen Attribute nicht berücksichtigen. Der Verfasser legt an der Behandlung des Auspiciums zunächst den Unterschied der früheren Arbeiten dar. Da werden die Auspicien bei den Sacralalterthümern behandelt, bei Gelegenheit des Augurencollegiums; in den Staatsalterthümern nur theilweise und unvollständig, wenn von der einzelnen Magistratur die Rede ist. Mommsen thut das Gegentheil: er behandelt zuerst die verschiedenen Arten der Auspicien, das Ritual, dann geht er zu den einzelnen Magistraten über, bespricht die Collision, das vitium und seine Folgen. In ähnlicher Weise weist der Verfasser auf das Verfahren Mommsen's hin, die wesentlichen Elemente der Magistratur darzulegen. Im 2. Bande wird namentlich auf die Behandlung des Königthums hingewiesen, um daran zu zeigen, wie auch hier die Auffassung Mommsen's original ist. Mit Recht und, wie sich erwarten liess, betont der Verfasser die Darstellung des Principats. Hier findet sich alles beisammen: neue historische Untersuchung und wissenschaftliche Gestaltung und Ordnung des Stoffes, neue Ansichten und Kritik der früheren, Benützung der bekannten historischen und mehr oder minder neuer epigraphischer Quellen; hier sieht man klar und deutlich die Frucht langjähriger Studien über das Kaiserreich, geschöpft aus dem reichen epigraphischen Materiale und angestellt von einem Manne, der die Geschichte desselben zu schreiben beabsichtigt. Der Darstellung der verschiedenen Gewalten gehen Abschnitte zugleich historischer und rechtsgeschichtlicher Art voraus, über die Idee des Principats, Titulatur, Creirung, Amtsabzeichen, Amtsehren, das Kaiserhaus, den Hof- und Haushalt; ihnen folgen in mehr logischer als chronologischer Ordnung die Attribute: das Imperium oder die proconsularische Gewalt, die tribunicische Gewalt, Antheil des Kaisers an der gesetzgebenden Gewalt, das Recht mit dem Senate zu verhandeln, die Acte des Princeps, Bestellung der Beamten und Senatoren, Beziehungen zum Aus-

land, Criminal- und Civiljurisdiction. Und da ferner de iure und oft auch de facto sich in den Händen des Kaisers die gesammte Reichsverwaltung concentrirte, da von ihm die Ernennung und Einsetzung der einzelnen Verwaltungsbehörden abhing, so schliesst sich an die Darstellung der persönlichen Gewalten die der Reichsverwaltung, des Staatsvermögens und der Staatskassen, des Reichsmünzwesens, der Post, der Verwaltung der Stadt Rom, Italiens und der Provinzen und ihr Verhältniss zur Centralgewalt. Den Schluss bilden die Abschnitte über die Beendigung und Wiederbesetzung des Principats, Mitregentschaft und Senatherrschaft, in denen diese Institutionen und Vorgänge in den Hauptperioden der Geschichte dargestellt werden.

Der Verfasser giebt unmittelbar keine Kritik über das Staatsrecht; wir erhalten dieselbe indirekt im Schlusswort, worin er den künftig noch zu machenden Fortschritt in der Darstellung des Staatsrechts darlegt.

Wenn Mommsen in die Behandlung der römischen Staatsalterthümer die wissenschaftliche Methode einführt und die dogmatische Grundlage legt, so lässt er noch den Weg offen das System des Staatsrechts zu reconstruiren. Die von ihm beibehaltene Unterscheidung von Magistratur, Bürgerschaft und Senat als Repräsentanten der Staatsgewalt, erlaubte ihm nicht die Grenzen der Staatsverfassung zu überschreiten und in einem organischen Systeme jene verschiedenen Theile des öffentlichen Lebens zu vereinigen, die mit dem Staat und dem Rechte zusammenhängen. Ist dieses System wirklich ein wissenschaftliches Erforderniss? Was hat man von dem Ausgangspunkte, den Grenzen, dem Inhalte zu halten? Die grosse Menge des antiquarischen Stoffes, das rechtswissenschaftliche Gepräge, welches Mommsen ihm gegeben, die Vollendung, zu der einige Theile gelangt sind, welche in dieses neue System gebracht werden mussten, und die von Historikern und Juristen mehr bearbeitet worden sind, sind derart, dass man es nicht als einen Luxus, sondern als ein Bedürfniss der Wissenschaft zu betrachten hat. Der Begriff des Romanismus hat sich allmählich immer mehr befestigt und erweitert, aber sein Wesen, die Verbindung zwischen Staat und Recht, ist nur unvollständig erfasst; man hat vielmehr bloss die Verbindung in soweit beachtet, als letzteres das Produkt des ersteren ist, und von diesem Punkte ist mehr oder weniger der Plan der Rechtsgeschichte ausgegangen. Aber diese Verbindung ist eine organische und zur Herstellung dieses Organismus genügt weder die Rechtsgeschichte noch die wissenschaftliche Behandlung der Verfassung noch die reinen Alterthümer. Hier bedarf es einer neuen Disciplin, einer neuen Behandlung, die verschiedene Materien in systematischer Ordnung und als ein Ganzes befasst, welche zur Zeit noch an die Geschichte und Rechtswissenschaft getrennt vertheilt sind. Eine solche Behandlung, eine solche Verschmelzung entspricht jenem Streben der modernen Wissenschaft, sich in verschiedene Disciplinen zum Behufe der Forschung zu spalten, aber

zugleich diese wieder zu vereinigen in methodischer, rationeller, systematischer Form. Die Antiquitäten, zum Zweck der Einzelforschung die Richte zu geben und ihre Ergebnisse aufzunehmen, bestehen dabei auch ferner, so lange die Erforschung der alten Welt dauern wird; aber neben ihnen wird auch bestehen das System des römischen Staatsrechts.

Die Hauptschwierigkeit bei einer systematischen Anlage liegt in der Bestimmung des Princips. Auf den ersten Blick kann es scheinen, als ob hier keine Schwierigkeit vorhanden wäre, wenn man bedenkt, dass das römische Staatsrecht, wie jedes andere, schon an und für sich sein Feld bestimmt hat als Lehre vom Staate und seinen Einrichtungen. Aber das genügt nicht; denn davon ist auch die Darstellung der Antiquitäten ausgegangen ohne zum Ziel zu gelangen. Jenes Object, welches so bestimmt umschrieben zu sein scheint, ist doch sehr vag, und zum besseren Verständniss muss man es in alle seine Elemente zerlegen, hauptsächlich weil diese dem Staats- und dem Rechtsleben zugleich angehören. Und weil zwischen ihnen in der That ein inniger Zusammenhang besteht, so muss auch dieser in der Wissenschaft zur Darstellung gelangen. Unwillkürlich drängt sich hier der Gedanke auf, dass man sich an die römischen Juristen und Historiker zu wenden habe, um zu sehen, wie sie den Organismus ihres Staates und ihres Rechtes aufgefasst haben; aber man würde bei ihnen vergebens suchen. Sich an die moderne Wissenschaft zu wenden, von ihr das Criterium und die allgemeinen Theorien zu entlehnen und danach die römischen Institutionen als Ganzes aufzufassen? Man darf sich dabei die Gefahr nicht verhehlen, welche nothwendig entstehen wird, wenn man diesen Weg rücksichtslos verfolgt, da in diesem Falle eine Entstellung und falsche Auffassung der Einrichtungen leicht eintritt. Auf der anderen Seite darf man die Gefahr auch nicht übertreiben; denn es ist möglich und es ist nothwendig die Erhaltung der antiken Eigenthümlichkeit und den Fortschritt des modernen Geistes in Einklang zu bringen. Unsere Wissenschaft hat gar keine andere Wahl. Sie muss in den Grund der römischen Einrichtungen eindringen, sie muss die treibenden und bewegenden Kräfte erfassen; sie muss das Wesen des Staates und seine Beziehungen zum Rechte feststellen, und wenn beide sich nur in den Quellen erkennen lassen, diese mit dem Lichte der jetzigen Kenntniss und der modernen Erfahrung auf dem Gebiete des antiken Staates erhellen. Möge ein Beispiel dieses schwierige Verfahren veranschaulichen! Indem die Römer ihren Staat res publica, civitas, res populi benannten, zeigen sie, dass er ihrem Bewusstsein als ein organisches Ganzes erschien; es ist das Volk, nicht im physischen, nationalen Sinne ohne irgend eine Ordnung, sondern in seiner staatlichen Organisation. Aber in diesen Ausdrücken, namentlich in dem res populi, verbirgt sich ein noch positiverer und entschieden rechtswissenschaftlicher Begriff; der des Staatswohls, als letzten Zweckes des Staates. Die wenigen Definitionen, welche die Rechts-

gelehrten von ius publicum gegeben haben, sind von dieser Auffassung beherrscht, sie sind die wissenschaftliche Erklärung der Thatsache, die in dem Worte liegt: das Staatsrecht besteht nach ihrer Ansicht in den Rechtsnormen, die die Beziehungen zwischen Staat und Individuum einerseits und zwischen den Factoren des Staates andererseits regeln. Ebenso erscheint in der Geschichte diese Identification von Staat und Volk, auch wenn die Staatsverfassung ihre Basis der Volkssouveränität verliert. Der Staat wird eine wirkliche Person, so dass oft das gemeine Recht als Norm und als Beispiel für die öffentlichen Beziehungen dient. Und wenn man Schritt für Schritt seiner Entwickelung folgt, so kann man bemerken, wie sein Organismus immer mehr sich entwickelt und erweitert, indem er neue Einrichtungen und neue staatliche Ordnungen schafft, welche seinen neuen Bedürfnissen entsprechen, und wie unter seinen mannichfachen Aufgaben die der Verkörperung des Rechts im weitesten Sinne die Hauptsache ist. Man thut also seinem besonderen Charakter keine Gewalt an, wenn man bei Wiederherstellung der Lehre dem Kriterium der römischen Rechtsschule folgt, um so mehr, als sie im Schoosse des Romanismus ihren Ursprung hat.

Es ist kaum nöthig an einige der Hauptergebnisse zu erinnern, zu denen die Wissenschaft im Verfolge dieser Richtung gelangt ist; das wichtigste ist, dass Staat und Recht eine Quelle haben, das Volk. In so weit es sich als Rechtsbewusstsein in den Beziehungen der Einzelnen darstellt, erzeugt es die Rechtsgrundsätze, deren Zusammenfassung das Recht ist; in so weit es sich als gesellschaftlicher und staatlicher Organismus ausbildet, schafft es die öffentlichen Einrichtungen, deren Ergebniss der Staat ist. Beide treffen also in einem Punkte zusammen; in dem historischen Verlaufe geht die Bewegung, deren Erzeugniss der Staat ist, derjenigen voraus, welche das Recht schafft, weil das Rechtsbewusstsein sich nicht bilden und entwickeln kann, ehe eine politische Ordnung besteht. Aber es besteht zwischen ihnen doch eine gewisse Gleichheit des Bildungsprocesses. Bevor dies Rechtsbewusstsein zu seiner höchsten Stufe gelangt, zum Privatrecht und zum Systeme, macht es verschiedene Entwickelungsstufen durch; es beginnt mit der einfachen Thatsache der realen Beziehung zwischen Personen und kommt bis zum Gesetz, der greifbaren Erscheinungsform, der Rechtsnorm und bis zur Rechtsinstitution, welche die organische Darstellung mehrerer Normen derselben Art ist. In derselben Weise geht die Bildung des Staates und des Staatsrechts vor sich. Wie dem Privatrecht eine reale Beziehung zu Grunde liegt, so dem Staatsrechte eine Thatsache, eine Beziehung, welche zwischen dem Volke als organischem Ganzen und seinen Gliedern besteht. Wie im Recht diese Beziehung durch eine Bestimmung gebildet wird, welche nachher Gesetz wird, so wird auch im Staate diese Beziehung geschaffen durch eine Norm, welche erst in der Verfassung ausgedrückt ist, oft aber nur in der Gewohnheit fortlebt. Wie

im Rechte die Vereinigung der verschiedenen Beziehungen, die verschiedenen Rechtsinstitutionen und weiter ihr System hervorbringt, so ähnlich geht es im Staate mit den öffentlichen Einrichtungen. Die Folge dieser doppelten Analogie bei Staat und Recht ist doch wohl die, dass das Kriterium, welches bei der Aufstellung des Systems des Staatsrechts uns leiten soll, dasselbe sein muss, dessen sich das Recht im Allgemeinen bedient. Einerseits ist es erforderlich, alle öffentlichen Einrichtungen zusammenzufassen als Bestandtheile des allgemeinen Staatsorganismus und anderseits bis zur Quelle denselben nachzugehen, bis zum Volke, die verschiedenen Entwickelungsmomente dieses Organismus zu erörtern und ihre Rechtsnormen zu bestimmen. Das System des Staatsrechts muss also die wissenschaftliche Darstellung der Bildung und des organischen Lebens des Staates enthalten, wie die des Privatrechts den organischen Zusammenhang seiner verschiedenen Einrichtungen vorzuführen hat. Nun ist es unzweifelhaft, dass mit dem Werke Mommsen's die schwierigste Arbeit solcher Darstellung, wenn nicht zum Abschlusse gebracht, so doch bedeutend gefördert worden ist, wir meinen die Abstraction der Rechtsnormen, die in der Geschichte und den alten Quellen meist vermischt und begraben waren. Gerade deshalb wird man mit der Zeit vielleicht weiter gehen können, indem man dasselbe leistet für diejenigen Theile der Antiquitäten, welche noch in das System eingeführt werden müssen, und indem man der Entwickelung des rechtswissenschaftlichen Inhalts noch eine strengere dogmatische Form giebt. Was aber noch ganz zu thun bleibt, das ist die Darstellung des Organismus aller Institutionen, nicht bloss der rein staatlichen, sondern auch der Rechtsinstitutionen, welche enger mit dem Privatrecht zusammenhängen. In dieser Arbeit wird sich eine andere Seite des Zusammenhangs zwischen Staat und Recht enthüllen müssen, die man die reale nennen kann, während in der Abstraction der Rechtsnormen sich mehr die rationelle Seite der wissenschaftlichen Methode zeigt. Und die Entdeckung dieses Zusammenhangs ist nicht sehr mühsam. Als Organismus aufgefasst hat der Staat Organe, welche dazu dienen, seinen Willen oder sein Leben kund zu geben, und mithin besondere Funktionen derselben, welche darauf gerichtet sind, ihn in der Erreichung seiner Hauptziele zu fördern. Nach der römischen Auffassung sind es folgende zwei: die innere und äussere Erhaltung und die Schaffung und die Anwendung des Rechts. In ersterer Hinsicht tritt in das System das ganze Verwaltungsrecht ein, namentlich die Theile, welche die Finanz- und Militärverwaltung betreffen, welchem letzteren sich auch das Ius pacis et belli und die verschiedenen Formen der internationalen Verbindungen anzuschliessen haben, in letzterer wird die Aufnahme anderer Theile des Privat- oder gemeinen Rechts nothwendig werden. Das Recht kann betrachtet werden nach den Mitteln oder dem Objecte: im ersteren Falle ergiebt sich die Behandlung der verschiedenen Quellen derselben, wie z. B. der Gesetze, Senatsbeschlüsse

etc., im zweiten die allgemeine Entwickelung der Rechtsgrundsätze, welche sich auf das Familien- und Eigenthumsrecht beziehen. Betrachtet man es in seiner Anwendung, so müssen die Gerichtsorganisation und der Civil- und Criminalprocess ebenfalls Theile des Systems werden, wie denn die Anwendung eine Trennung fordert von Verwaltung und Rechtsgrundsätzen, welche im Stande sind, das Recht, sei es privates oder öffentliches, fortzubilden.

Für eine spätere Gelegenheit behält der Verfasser sich vor über den Inhalt des römischen Staatsrechts mehr zu sagen, namentlich den positiven Begriff des Staatsorganismus und seiner verschiedenen Elemente zu besprechen, von dem die anderen Theile des Systems abzuleiten sind.

P. Willems, Le droit public Romain depuis l'origine de Rome jusqu'à Constantin le Grand ou les antiquités Romaines envisagées au point de vue des institutions politiques. 3. édition. Louvain 1874.

Da dieses Buch, von welchem die dritte Auflage hier vorliegt, in Deutschland wenig bekannt ist, so musste es in den Kreis des Jahresberichts gezogen werden.

In der Einleitung giebt der Verfasser in einem ersten Capitel eine kurze Uebersicht, immer mit kurzem Urtheil, über die Quellen und die abgeleiteten Darstellungen; wirklich Wichtiges wird man kaum darin vermissen; ein zweites Capitel enthält einen aperçu général des institutions politiques du peuple Romain und zwar zuerst der Individuen (liberi, servi, caput, cives, peregrini), dann de la nature et des pouvoirs organiques du gouvernement romain (res publica, comitia, senatus, magistratus, la royauté, la république, l'empire, méthode). Der Verfasser giebt hier die betreffenden Begriffe mit dogmatischer Schärfe, im Allgemeinen der herkömmlichen Auffassung entsprechend. Die Entstehung des Kaiserreichs bestimmt er folgendermassen: Le peuple accorde alors à un seul citoyen, par des lois successives et régulières, la plupart des attributions exercées antérieurement par plusieurs magistrats, une partie du pouvoir du sénat et de son propre pouvoir. Auguste est son délégué: il crée l'Empire. Aux successeurs d'Auguste l'ensemble de ces pouvoirs est confié à vie par une seule loi. Depuis Tibère c'est le sénat, qui, comme délégué du peuple, crée l'empereur et lui confère ses pouvoirs. Bezüglich der Methode verwirft Willems sowohl die »didaktische« von Becker-Mommsen, da sie an dem Fehler leide, kein richtiges Bild des Nebeneinander der politischen Institutionen in den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte zu erzeugen, als auch die »historische« von Lange, da sie consequent durchgeführt zur politischen Geschichte führen müsse; er will vielmehr beide combiniren und theilt die Geschichte der römischen Staatseinrichtungen in zwei grosse Epochen: une époque de formation et une époque de constitution définitive. In der ersteren werden eine patricische und eine patricisch-plebeische oder Uebergangs-

periode unterschieden; die zweite, mehr systematisch gehalten, umfasst drei Theile: 1. de la condition civile et politique des individus ou des éléments constitutifs de la société; 2. des pouvoirs constitutifs du gouvernement; 3. des principales branches de l'administration.

Première partie. Époque de fondation. Livre I l'état patricien. Mit der Frage über den Ursprung Roms — une mélange de traditions italiques et helléniques, dans lesquelles il est difficile de distinguer entre l'élément historique et la légende — beschäftigt sich der Verfasser nur insoweit, dass er die Tradition berührt; in der Controverse über die Nationalität der Luceres scheint er sich der Niebuhr'schen Hypothese zuzuneigen und dieselben für latinischer Abstammung zu halten. Die curia ist eine politische Institution créée par le législateur après la réunion des tribus en une civitas; sie hat eine politische (comitia curiata), religiöse (sacra curionia) und administrative (Heerwesen) Bedeutung. Bezüglich der gens verwirft Willems die Niebuhr'sche Ansicht mit einer Reihe sehr beachtenswerther Gründe und erklärt sich für die Göttling'sche. Im dritten Capitel des citoyens, Quirites, patricii, bleibt der Ursprung des Wortes Quirites unentschieden, patricii = patres geht in die Zeit zurück, wo nur der pater familias vollberechtigt war. Bei der Königswahl (Cap. 4 § 2) werden mit Niebuhr u. a. die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio als zwei ganz geschiedene Akte angesehen; für den Ursprung der Clientel wird nach Verwerfung aller anderen Ansichten die Mommsen's, für den Ursprung der Plebs die Niebuhr's adoptirt.

Livre II. L'état patricio-plébéien ou l'époque de transition. In dem ersten Capitel de l'extension du droit de cité par la réforme de Servius Tullius entscheidet sich Willems betreffs der Stärke der Centurien gegen Lange, indem er annimmt, dass die Zahlen der Centurien nach den Klassen differirten und in jeder Klasse wieder die der seniores und iuniores; mit Belot, hist. des chev. rom. 2, 82 ff., entscheidet sich Willems bei Bestimmung der Censussummen für asses librales. Cap. 2 handelt de la plèbe, de la clientèle et du patriciat du temps de la république. Der Verfasser spricht allen plebeischen gentes die iura gentilicia zu quorum maiorum nemo servitutem servivit.

Der zweite Theil enthält die époque d'achévement. Livre I des éléments constitutifs de la société. Section I Des citoyens. Im ersten Kapitel spricht Willems über die Erwerbung des Bürgerrechts, ingenui et libertini, im zweiten Capitel von dem ius civitatis (iura privata = ius conubii, ius commercii und iura publica = ius provocationis, appellatio, auxilium tribunicium, ius exilii causa soli vertendi, in der Kaiserzeit appellatio Caesaris, ius suffragii, ius honorum, sacrorum, censendi, tributi, militiae), im dritten Capitel von dem unvollständigen Bürgerrecht (mancipio dati, addicti et nexi, aerarii, libertini), wobei namentlich die Behandlung der aerarii und libertini besondere Erwähnung verdient, im

vierten Capitel von der capitis deminutio, im fünften Capitel des distinctions sociales parmi les citoyens pendant la seconde moitié de la République et sous l'Empire; in dem Abschnitt über die nobilitas heben wir die Erörterung der homines novi S. 116 hervor. Die Darstellung des ordo equester und senatorius ist durchaus sorgfältig.

Section I handelt von den Peregrini; besondere Hervorhebung verdient hier Cap. 2 das ius Latii, namentlich die Erörterung der Frage über das conubium 125. 130.

Section III des esclaves erschöpft vollständig den Gegenstand in den drei Capiteln de la nature et des sources de l'esclavage, de la condition sociale et juridique des esclaves, de l'affranchissement.

Livre II des pouvoirs constitutifs du gouvernement. Der Verfasser behandelt zuerst in einem allgemeinen Theile (Cap. 1) concilium, contio, comitia, um sodann in einem speciellen (Cap. 2) die comitia curiata, centuriata, tributa darzustellen. Wir heben daraus die Erörterung über die Theilnahme der Plebs an den comitia curiata S. 160f., die Reform der Centuriatcomitien S. 166ff., die concilia plebis S. 172 hervor. Im dritten Capitel wird die Competenz der Comitien dargestellt; hier ist die Besprechung der leges Valeria et Horatia, Publilia Philonis, Hortensia S. 186 hervorzuheben.

Section II handelt vom Senat. Es finden sich hier in der Hauptsache die Ansichten vorgetragen, welche Willems in seinem neuen Werke über den Senat weiter ausgeführt und begründet hat, aber überall wird zwischen Wissen und Vermuthung sorgfältig unterschieden.

Section III des magistratures enthält wieder einen allgemeinen Theil (Cap. 1), der in § 1 handelt de la division et du pouvoir des magistratures. Bei der Behandlung von potestas und imperium polemisirt der Verfasser gegen die Mommsen'sche Auffassung der potestas und des Ernennungsrechtes der Oberbeamten; bezüglich des letzteren meint er, Mommsen habe specielle Institutionen zu generalisiren gesucht, die keine Generalisation vertrügen; in ähnlicher Weise verwirft er die Ansicht Mommsen's, dass die Intercession der par potestas nicht ausserhalb Rom's wirksam war, und dessen Unterscheidung zwischen imperium domi und militiae als nicht genau. Die Gründe für alle diese Widersprüche sind kaum zureichend; insbesondere für den ersten der beiden letzten Punkte ist keiner der erheblichen Gründe Mommsen's auch nur näher besprochen, für den zweiten hat Willems wohl übersehen, was Mommsen selbst über die Mangelhaftigkeit der Unterscheidung und Bezeichnung gesagt hat; dies ändert aber an der Richtigkeit der Thatsachen für Anwendung der provocatio und intercessio nichts. Im § 2 du jus honorum et de la petitio wird als Minimalalter der lex Villia das 28., für die Prätur das 40., für das Consulat das 43. Jahr festgesetzt, indem Willems sowohl die Annahme Nipperdey's wie die Mommsen's als unrichtig zu erweisen sucht. Willems nimmt an, dass das imperium nominatim durch eine lex cu-

riata übertragen wurde; mit Lange und Clason erklärt er sich gegen Mommsen, der unterdessen St. R. 1,[2] 588 ff. noch klarer als früher die geläufige Verwechslung nachgewiesen hat. Cap. 2 enthält den besonderen Theil, in welchem die einzelnen Magistraturen besprochen werden. Den magistri equitum wird mit Lange gegen Mommsen das imperium abgesprochen, die zweite Dictatur Cäsar's nach Mommsen auf 48 bis Ende 46 angesetzt. Ohne Gründe anzugeben entscheidet Willems, dass die auspicia der Consulartribunen schwächer gewesen seien als die der Consuln; der Censur wird bis zur lex Aemilia eine fünfjährige Dauer gegeben; in der Auffassung der potestas tribunicia folgt er gegen Mommsen und Belot der herkömmlichen Auffassung.

Section IV du culte dans ses rapports avec les pouvoirs publics. Cap. 1 handelt von dem öffentlichen Cultus, Cap. 2 Des sacerdotes publici populi Romani schliesst sich grossentheils an Marquardt an.

Section V Des pouvoirs publics sous l'Empire Romain depuis Auguste jusqu'à Constantin le Grand. Cap. 1 handelt von der kaiserlichen Gewalt. Hier erklärt Willems im Ganzen in Uebereinstimmung mit Mommsen St. R. 2,[2] 728 f. die Worte legibus solutus = dispensé de toutes les lois incompatibles avec ses pouvoirs exceptionnels; da er zunächst nur von Octavian's Befugnissen spricht, so wird diese enge Definition in der Hauptsache richtig sein. Bezüglich der lex de imperio ist dies nicht der Fall. Willems definirt sie: l'ensemble des pouvoirs impériaux fut accordé, lors de l'avènement du trône, par un seul sénatusconsulte, qui, étant ensuite soumis à l'acclamation du peuple au Champ de Mars, s'appelait lex de imperio. In Cap. 2 stellt der Verfasser die Umwandlung der alten republikanischen Gewalten dar. Der Abschnitt über das Ernennungsrecht des Senats wird wohl nach dem Erscheinen von Mommsen's Staatsrecht bei einer neuen Auflage eine andere Gestalt erhalten; auch die Notiz über die Dauer des Consulats in der Kaiserzeit ist nicht genau. Cap. 3 stellt jenen die neuen kaiserlichen Institutionen gegenüber, das consilium principis, die praefecti praetorio, urbis, vigilum, annonae, die cura urbis.

Livre III des branches principales de l'administration. Section I de l'organisation iudiciaire. In Cap. 1 sind die iudicia publica (bis zur Einführung der quaestiones perpetuae, die quaestiones perpetuae und die iudicia publica unter dem Kaiserthum), in Cap. 2 die iudicia privata (§ 1 de la iudicis datio, iudices, arbitri, recuperatores X et C viratus, § 2 de la procédure, § 3 des iudicia privata sous l'Empire, § 4 des avocats et des avoués.

In Section II folgt die Darstellung der Finanzen und zwar handelt das erste Capitel von den Staatsausgaben, wobei sich der Verfasser nur im Allgemeinen auf die einzelnen Posten, nur ausnahmsweise auf Ziffern einlässt, die hier ebenso sehr ihr Missliches haben würden, wie

in dem folgenden zweiten Capitel über die Staats-Einnahmen; im dritten Capitel wird die Finanzverwaltung geschildert.

Section III De l'Italie et des provinces. Cap. 1 handelt von den coloniae und municipia; in diesem Capitel bedarf die Darstellung der Augustalität mannichfacher Aenderungen und Nachträge; auch die Veröffentlichung der lex colon. Iul. Genetiv. wird den Verfasser zu mancher Bereicherung seiner Angaben veranlassen. Das zweite Capitel beschäftigt sich speciell mit der Organisation Italiens unter römischer Herrschaft, während im dritten die Provinzen zur Behandlung kommen.

Section IV behandelt les rélations internationales und zwar im ersten Capitel du pouvoir compétent et des fetiales, Cap. 2 des traités internationaux; in letzterem erklärt sich der Verfasser gegen die Auffassung Mommsen's betreffs des hospitium publicum; das dritte Capitel handelt von der Kriegserklärung.

Das Buch hat folgende Vorzüge: eine seltene Klarheit und Knappheit, dabei fast erschöpfende Vollständigkeit; der Verfasser geht überall auf die Quellen zurück, kennt aber ebenso gut die neuere Literatur. Die feststehenden Thatsachen und die Controversen und Hypothesen sind deutlich geschieden. So eignet sich das Buch namentlich für Studierende, welche in die Materie eingeführt werden sollen; aber auch der Kenner wird theils aus der Behandlung, theils aus der Auffassung, theils aus der Polemik lernen können, und da die Auflagen, wie es scheint, nicht in zu grossen Intervallen auf einander folgen, so wird das Buch auch von Zeit zu Zeit immer wieder durch Nachträge der neueren Arbeiten und ihrer Ergebnisse auf der Höhe der Forschung bleiben.

Albert Dupond, De la constitution et des magistratures Romaines sous la République. Paris 1877.

Der Verfasser verzichtet in der Einleitung darauf, eigenthümliche und neue Ansichten über die republikanische Regierung Rom's aufzustellen; unter den Neueren hat er Niebuhr, Mommsen, Becker-Marquardt, Lange, Willems, Ampére benutzt. »Nous avons choisi dans les travaux de ces savants ce qui convenait à notre oeuvre, sans mettre notre ambition à trouver du nouveau; nous nous sommes borné à rassembler des matériaux disséminés çà et là et souvent rendus inutiles par cet éparpillement«; er will also ein populäres Buch schreiben, »un livre profitable aux amis des lettres latines, et qui nous a paru manquer en France«.

Das Buch enthält folgende Abschnitte: Chap. I Constitution Romaine jusqu'à la réforme de Servius Tullius. Chap. II Réforme de Servius Tullius. Chap. III Du droit de cité depuis Servius Tullius. Chap. IV Des comices. Chap. V Du sénat. Chap. VI Des magistratures. Chap. VII Des magistratures ordinaires »cum imperio«. Chap. VIII De la censure. Chap. IX De la questure. Chap. X Des magistratures plébéiennes. Chap. XI Des magistratures extraordinaires majeures (de la dictature et de la maîtrise

de cavalerie, du decemvirat, du tribunal consulaire, de l'interroyauté, de la préfecture de la ville). Appendice I des chevaliers; appendice II de l'affranchissement et des affranchis, appendice III Fastes consulaires et liste des dictateurs.

Der Verfasser hat seine Aufgabe theilweise recht geschickt gelöst. In gewandter Darstellung, meist mit Hervorhebung einzelner pikanter Züge, giebt er eine für die von ihm erstrebten Ziele wohl brauchbare Darstellung und ohne irgendwie bei seinen Aufgaben in die Tiefe zu gehen, hat er doch auch nichts Wesentliches übergangen. Freilich ob das Bild, das der Leser sich danach machen wird, ein richtiges oder auch nur ein der Wirklichkeit ähnliches ist, dürfte eine andere Frage sein. Wenn man S. 2 und 3 der Einleitung liest, muss man zweifeln, ob der Verfasser selbst ein solches für sich zu erzeugen vermochte; die dort befindlichen Phrasen können den Mangel an Einsicht in die Eigenthümlichkeiten des römischen Staatswesens nicht verdecken; und auch bei der Behandlung der einzelnen Abschnitte hat man überall den Eindruck, dass er nicht den Staat als organisches Ganze, nicht die Organe in ihrer Besonderheit und nicht die aus ihrem Zusammenwirken sich ergebenden Funktionen verstanden hat. Wer also solche Anforderungen stellt, muss sich auf Enttäuschung gefasst machen. Indessen auf solche Leser hat der Verfasser offenbar ja auch nicht gerechnet. Sonderbar nimmt sich am Ende des Buches die Dictatoren- und Consulartafel aus; denn ihre Bestimmung ist nicht zu errathen.

Wenig zahlreich sind die Arbeiten über die Magistratur:

Arnold Schäfer, Zur Geschichte des römischen Consulates. Neue Jahrb. f. Philol. 1876, 569—583.

1. Die consules suffecti der ersten Zeiten der Republik.

Der Verfasser will die Fälle, in denen nach dem Ausfalle des einen Collegen in der höchsten Magistratur keine Nachwahl stattfand, einer genaueren Prüfung unterziehen.

Das Ergebniss der mit gewohnter Akribie geführten Untersuchung ist, dass eine Ergänzungswahl nach dem Ausscheiden eines der Genossen in der höchsten Magistratur zwar rechtlich statthaft war, mochte sie nun von den Comitien oder durch Cooptation vollzogen werden, aber dass sie bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts d. St. dem Brauche zuwiderlief. Entsprechend ist das Verhältniss bei der von dem Consulat abgezweigten Censur. Die Erklärung für diese Scheu vor neuen Ersatzwahlen scheint Schäfer darin zu liegen, dass man die paarweise geordnete Magistratur der Republik als solidarisch verbunden ansah, so dass nicht beliebig ein Glied derselben durch eine andere Persönlichkeit ersetzt werden durfte. Dieses entspricht dem Wesen der Collegialität, welche gegenüber dem Königthum und der Dictatur das unterscheidende Merkmal dieser höchsten Jahresbeamten bildet, und führt uns auf deren ursprüngliche Be-

stimmung zurück, nach dem Sturz der Tarquinier an der Spitze der gesammten Bürgerschaft (des populus Romanus) des Heerführer- und Richteramtes zu walten.

2. Die Wählbarkeit der Plebeier zum Consulate.

Die Ansicht, dass bei Abschaffung des Königthums den Plebeiern wohl das active, nicht aber das passive Wahlrecht eingeräumt wurde (Mommsen), somit den Patriciern das ausschliessliche Anrecht auf die höchste Magistratur zu Theil wurde, scheint dem Verfasser erheblichen Bedenken zu unterliegen, da die Republik von Patriciern und Plebeiern geschaffen, letztere als conscripti in den Senat aufgenommen zum Dienst in den Rittercenturien und als Schwerbewaffnete in den Legionen zugelassen, an der Wahl der Gemeindevorsteher in den comitia centuriata betheiligt wurden und das Consulat als ein rein weltliches Amt keinen Anhalt für alleinige Qualification der Patricier bietet, demgemäss auch im Verlaufe des Ständekampfes von den Plebeiern nicht die Befähigung zur Magistratur errungen, sondern nur das thatsächlich illusorisch gemachte Recht der Mitbewerbung gewährleistet wird. Ebenso wenig hat für die vom Consulat abgetrennte Prätur, für die Dictatur und das Reiterführeramt der Bewerbung von Plebeiern ein gesetzliches Hinderniss im Wege gestanden. Und mit dieser Auffassung stimmt die Darstellung der Canuleischen Rogation bei Livius (4, 1. 2, 2, 7) und Dionysius (11, 53), wie auch der Licinisch-Sextischen Rogation bei Liv. (6, 37, 5. 6).

Der Verfasser prüft alsdann die Magistratsverzeichnisse darauf hin, ob sich in der That vor L. Sextius keine Spur von Plebeiern in der Reihe der Consuln erhalten habe. Die Ueberlieferung hält zwar, gelegentlich nicht ohne grobe Widersprüche, an dieser Annahme fest und es ist deshalb von vornherein unzweifelhaft, dass, wenn auch plebeische Consuln in älterer Zeit vorhanden waren, ihre Spur möglichst verwischt sein wird. Die Prüfung muss sich also damit begnügen, die Namen der Magistrate aufzuführen, deren Zugehörigkeit zu den patricischen Geschlechtern nicht unbedenklich ist.

Schäfer ist geneigt in Sp. Cassius und in den Vorgängern seines letzten Consulates P. Siccius und C. Aquillius 267/487 Plebeier zu erkennen, vielleicht auch in Post. Cominius 253/501. In einer ausführlichen Erörterung über die Minucii gelangt Schäfer zu dem Resultat, dass die Zugehörigkeit der älteren Minucii zu dem Patriciat so wenig ausser allem Zweifel stand als die der Genucii; auch die Consuln von 300/454 Sp. Tarpeius, A. Aeternius waren wahrscheinlich Plebeier. In den dem Decemvirat vorausgehenden Jahren kommen öfter vereinzelte Namen unter den Magistraten vor, z. B. T. Numicius Priscus cos. 285/469, P. Sestius Capitolinus Vaticanus cos. 302/452.

Bei der Wahl, entweder die Fasten an diesen Stellen mit Mommsen für gefälscht zu halten oder anzuerkennen, dass die Plebeier von Alters her vom Consulate gesetzlich nicht ausgeschlossen waren, erklärt sich Schäfer für letztere Alternative.

Girolamo Carlo Luxardo la Diplomazia quale scienza ed arte di stato presso i Romani. Padova 1874.

Cap. I Carattere della »vecchia scuola diplomatica«. Cap. II. Diplomatici Romani sotto la »vecchia scuola«. Cap. III Carattere della »nuova scuola«. Cap. IV Diplomatici Romani sotto la »nuova scuola«. Cap. V Riepilogo.

Das Buch ist Leopold v. Ranke gewidmet. Die Quellen sind auf S. 9 vorausgeschickt. Die erste Periode »die alte Diplomatie« geht bis zum Anfang des dritten macedonischen Krieges; ihre charakteristischen Eigenschaften, welche der Verfasser aus den Aeusserungen der Schriftsteller zusammenstellt, sind ein starkes Selbstgefühl, das bei allen Unterhandlungen der Gerechtigkeit seiner Sache vertraut, gepaart mit Mässigung und Wohlwollen; grosse Ruhe im Streite, Geist, Loyalität und Treue, Kenntniss der Diplomatenkünste, die aber nur zur Abwehr benutzt wird. Die alte Schule ist von dem Bewusstsein durchdrungen, dass vollständige Ehrenhaftigkeit in der Politik die beste Waffe ist; wie in der modernen Diplomatie die richtige Theorie, schliest sie Anwendung kleiner pfiffiger Mittelchen aus: die grösste Freimüthigkeit paarte sich mit der grössten Feinheit. Endlich galt bei ihr der Satz des Cicero de rep. 2, 42 nihil est quod adhuc de republica putem dictum et quo possim longius progredi nisi sit confirmatum non modo falsum esse illud, sine iniuria non posse, sed hoc verissimum sine summa iustitia rempublicam regi non posse. Im zweiten Capitel stellt der Verfasser die Diplomaten der alten Schule »accreditati presso le corti e le repubbliche straniere dai primordi di Roma all' anno 569« zusammen, indem er kurz die Hauptpunkte der betreffenden Mission anführt. Zuerst werden die Gesandten bei den italischen Völkern behandelt, dann die bei gallischen Völkern, bei der Republik Tarent, am Hofe von Epirus, bei den griechischen Staaten, in Karthago, in Numidien, am Hofe von Pella, am Hofe von Alexandrien, am Hofe von Antiocheia, am Hofe von Scodra, am bithynischen Hofe, am pergamenischen Hofe, in Städten des Orients, am Hofe von Cirta. Cap. 3 stellt die Grundsätze der »neuen Schule« auf. Der Begründer derselben ist Q. Marcius Philippus, der römische Talleyrand, der die neuen Grundsätze, zum Schrecken eines Theiles der Senatoren, bei seiner Rückkehr aus Macedonien und Griechenland mit unerhörter Derbheit 581 hinstellte, welche durch die Einmischung der römischen Aristokratinnen in die Politik mehr und mehr ausgebildet wurden. Sie wurden gefördert durch die philosophischen Systeme und durch das Eingreifen der Advokaten in die Politik, sowie durch die Beeinflussung des ganzen öffentlichen und gesellschaftlichen Geistes durch griechische Gewohnheiten. Jetzt galt der Grundsatz Talleyrands, dass die Sprache nur dem Menschen gegeben sei, um seine Gedanken zu verbergen; überall Treulosigkeit und Intrigue. Hier bewährten sich die Worte Macchiavelli's Disc. 3, 40 Dirò sole questo,

che io non intendo quella fraude esser gloriosa, che ti fa rompere la fede data ed i patti fatti; perchè questa, ancora che la ti acquisti qualche volta stato e regno, la non ti acquisterà mai gloria. Das vierte Capitel giebt in ähnlicher Weise wie das zweite ein Verzeichniss der römischen Diplomaten der »neuen Schule« von 569—700 der Stadt am Hofe von Pella, an den Höfen von Pella und Antiocheia, in den griechischen Staaten, am Hofe von Pella und bei den griechischen Staaten, am Hofe von Numidien und in Karthago, am Hofe von Cirta, am Mauritanischen Hofe, am Kappadokischen Hofe, am Hofe von Sinope, bei den Ligurern, am Hofe von Scodra, bei den Dalmatinern, bei den Galliern, Spaniern, Galatern, am Hofe von Nicomedien, an den Höfen von Nicomedien und Pergamum, am Hofe von Alexandreia, an den Höfen von Alexandreia und Antiocheia, an den Höfen von Antiocheia und Pergamum, bei orientalischen Staaten, bei griechischen und orientalischen Staaten. Der Riepilogo stellt kurz die Erfolge der einen und andern Schule zusammen und giebt eine Nutzanwendung für die heutige Zeit.

Th. Mommsen. Der Begriff des Pomerium. Hermes X, 40 ff.

Pomerium, älter postmerium von pone oder post und moerus = murus bezeichnet sprachlich den Raum hinter der Mauer. Damit ist die von Livius aufgestellte Erklärung des pomerium als eines Raumes zu beiden Seiten der Mauer ebenso unvereinbar wie die Annahme, dass pomerium einen ausserhalb der Stadtmauer abgegrenzten Raum bezeichne. Der Raum »hinter der Mauer« kann nur der durch diese abgesperrte und vertheidigungsfähig gewordene Raum sein, und es giebt auch in der That kein einziges Zeugniss von Belang, welches das Pomerium klar und bestimmt vor die Mauer legte. Man hat sich also in dem »Platz hinter der Mauer« den auf der Stadtseite an der Mauer sich entlang ziehenden Raum zu denken; damit stimmt die gesammte Ueberlieferung, namentlich Varro.

Ursprünglich dachte man sich diesen »Raum hinter der Mauer« wohl als Streifen — so auch Livius; überwiegend wird das Pomerium wie das verwandte postliminium als Linie gefasst, d. h. als diejenige Grenzlinie, welche den Wall und die Wallstrasse von dem inneren Häuserraum schied. Während die Grenze zwischen Wall und Wallstrasse gleichgültig und genau genommen rechtlicher Feststellung nicht fähig war, bildet die Grenze der Wallstrasse nach der Stadtseite die Scheidelinie zwischen dem ager publicus und dem privatus; wie diese nur durch die cippi bezeichnet gewesen sein kann, so hat auch der Begriff des Pomerium gewissermassen mit Nothwendigkeit ausschliesslich an diese Linie sich knüpfen müssen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die aus den Auguralbüchern erhaltene Definition, wo das pomerium als Grenze des ager effatus bezeichnet wird; ager effatus und urbs verhalten sich aber wie auspicia und

imperium; in der Beziehung verschieden fallen sie dem Umfang nach zusammen. Mauer, Graben und die innerhalb sich erstreckende Flur sind in beiden Fällen gleichmässig ausgeschlossen. Ebenso stimmt damit Zweck und Verwendung des Pomerium. Die alte Befestigung erfordert eine nach der Feldseite steil emporsteigende Mauer, welche nach der Stadtseite abgeböscht ist. Der Aussengraben ist nicht unbedingt erforderlich, schon darum kann das Pomerium nicht an den äusseren Grabenrand geknüpft werden, dagegen musste die Mauer von der Stadt her für die Vertheidigung zugänglich sein, diesem Zwecke dient das Pomerium d. h. es ist, als Streifen gefasst, die hinter der Mauer in ihrer ganzen Ausdehnung herumlaufende Strecke, welche den Fuss der Mauer und den für Gebäude freigegebenen Raum von einander trennt, als Linie gefasst, die innere Grenze dieser Strasse. Natürlich musste eine Grenze bestimmt und bezeichnet sein, bis zu welcher die Gebäude vorgeschoben werden durften.

Daraus erklären sich auch die zwischen dem Lauf der Mauer und dem des Pomerium vorkommenden Abweichungen. Während der Regel nach Wall und Wallstrasse nothwendig zusammengehören und die letztere regelmässig auf den thunlichst schmalsten Raum beschränkt wurde, konnten militärische und andere Rücksichten veranlassen das Pomerium an gewissen Punkten weiter zurückzunehmen und dem Wall und seinem Zubehör eine normale Breite geben. Mommsen denkt sogar den scheinbaren Widerspruch, welcher die älteste Stadt als urbs (kreisförmig) und templum (viereckig) zugleich erscheinen lässt, zu lösen: Wall und Graben war mehr oder minder kreisförmig, dagegen der durch die Wallstrasse eingeschlossene für Tempel und Häuser bestimmte Raum ein in diesen Kreis eingeschriebenes Viereck. Die Kreisabschnitte konnten Zufluchtsorte für das Landvolk und Sammelpunkte für das Bürgerheer sein. So erklärt sich auch, wie der Aventin, als die servianische Mauer die Form des Vierecks für die Stadt aufgab, aus der für den Häuserbau bestimmten Stadtfläche ausgeschlossen bleiben konnte. Man brauchte nur bei diesem Hügel die Wallstrasse soweit zurücknehmen, dass der ganze Hügel innerhalb der Befestigungsanlagen verblieb; er war damit, insofern als das Pomerium als deren Grenzlinie erscheint, von dem Pomerium ausgeschlossen.

Die Grenzsteine mussten in diesem Falle innerhalb der Mauer nach der Stadtseite zu stehen. Mommsen fügt noch einige Andeutungen in dieser Beziehung topographischer Art bei, »die freilich die vorhandenen Schwierigkeiten mehr bezeichnen als beseitigen«.

Alphonse Paillard. Histoire de la transmission du pouvoir impérial à Rome et à Constantinople. Paris. E. Plon et Cie. 1875.

Der Verfasser ist ancien préfet und Bonapartist, seine Abhandlung eine Rechtfertigung des napoleonischen Kaiserthums durch suffrage uni-

versel, oder wie es am Schlusse heisst, par le consentement, le suffrage unanime inspiré par le Dieu, qui mène tout. Dass das Werk erst nach dem Sturze Napoleon's III. veröffentlicht wurde, hat ihm sicherlich nicht geschadet. Der »rothe Faden« ist zwar geblieben, aber Velleitäten, wie sie in den letzten Capiteln erscheinen, sind doch der eigentlichen Untersuchung fern geblieben, und so kann diese immerhin einiges Verdienst beanspruchen.

Das Buch giebt in 25 Capiteln eine Darstellung aller Dynastie-Wechsel, welche von Augustus bis auf den letzten Paläologen in Rom und Constantinopel stattgefunden haben.

Der Verfasser ist kein gelehrter Historiker, wie zahlreiche, zum Theil grobe Irrthümer beweisen; so heisst es S. 68 on sait que le grand historien (Tacite) n'a guère fait que reproduire les paroles des personnages qu'il met en scène, so wird S. 13 die lex regia falsch aufgefasst, so steht S. 77 zu lesen un sénatus-consulte, rendu en l'an de Rome 759, donne aux édits émanés de la Senacula la même force qu'aux décrets mêmes du sénat; der Verfasser meint damit ohne Zweifel die von Dio 56, 28 berichtete Massregel, deren Tragweite er indessen vollständig und nach jeder Richtung verkennt, wenn er sie mit dem consilium principis Hadrian's auf eine Stufe stellt. Inschriften führt er allerdings einige Male an, aber er hat von denselben wohl nur eine secundäre Kenntniss, sonst hätte er S. 21 die bekannte Pisaner-Inschrift über G. und L. Cäsar nicht übersehen können; auch verhält er sich gegen die herkömmliche Auffassung nirgends kritisch; Tiberius ist für ihn ein Monstre. Hadrian's constituirende Bedeutung ist ihm unbekannt, Septimius Severus sehr äusserlich aufgefasst. Man sieht überall, dass ihm die Details gleichgültig sind gegenüber der leitenden Idee.

Aber seine eigentliche Aufgabe hat er ohne allen Zweifel mit Geschick und mit Klarheit gelöst. Die staatsrechtliche Stellung des Principats ist im Ganzen eben so richtig erfasst und dargestellt wie die einzelnen Titel der Erwerbung, der magistratische Charakter, die daraus folgende mangelnde Erblichkeit, die Betheiligung des Senats an der Dyarchie, die falsche Bedeutung der Armee, alles dies zeigt, dass es dem Verfasser an politischer Einsicht und Bildung nicht fehlt, dass er in den Hauptzügen die antiken Quellen und ihre modernen Bearbeitungen nicht bloss gelesen, sondern verstanden und mit staatsmännischem Geiste beurtheilt hat. Seine Arbeit sucht nun nachzuweisen, wie an den einzelnen Dynastiegründungen zunächst die verschiedenen Factoren sich betheiligt haben, wie insbesondere der Antheil des Heeres event. der Bevölkerung und der des Senates concurriren, sich in der Entscheidung ablösen und schliesslich alle verschwinden, bezw. der diocletianischen Staatsordnung und ihren Folgen, am Ende aber den Barbaren Platz machen müssen. Auch die Versuche der Kaiser Dynastieen zu gründen werden in treffender Weise angeführt und gewürdigt, Wahl, Adoption, Mitregentschaft

erörtert, natürlich um auf die ungenügende und unbefriedigende Lösung der Frage immer wieder hinzuweisen und die Ergebnisse im Schlusseffect zu verwerthen. Dass der Verfasser bei diesen letzteren Erörterungen freundlicher auf Constantinopel als auf Rom blicken würde, liess sich erwarten.

Nimmt man alles in allem, so ist das Buch ein ganz interessanter Versuch eine politische Hauptfrage durch historische Darstellung der Lösung näher zu bringen. Diesen Charakter muss man bei der Beurtheilung des Buches fest halten; sonst könnte man leicht zu der Ansicht gelangen, dass das wenige Neue, welches sich in demselben findet, nicht 521 Seiten zu seiner Darstellung bedurft hätte, da die Ergebnisse ohne die erdrückende Masse von sich in der Hauptsache wiederholenden Einzelheiten sich bequem auf 20 Seiten darstellen liessen. Der Leser wird sich aber zu fragen haben, ob er die Schlüsse des Verfassers anerkennen will, ob nicht bei aller Anerkennung der Richtigkeit der Thatsachen die Festhaltung des Satzes L'empire romain n'était possible que dans la société romaine (S. 520) zu wesentlich anderem Schlusse führen wird als ihn der Verfasser S. 521 gemacht hat: Si la monarchie vécut aussi longtemps que le peuple romain, c'est qu'elle était sortie de ses entrailles, que l'hérédité ne s'isola jamais du suffrage populaire, que toutes dynasties, qui se succédèrent, y puisèrent leur origine, que les princes, quels qu'ils fussent, par quelque voie qu'ils fussent montés sur le trône, lui demandèrent toujours la consecration de leur titre; qu'enfin, si par le mot de République on entend le gouvernement du peuple, la monarchie, toutes les fois, qu'elle ne fut pas au pouvoir de monstres qui ne peuvent plus renaître, n'y fut jamais, comme le dit Senèque, que la République, moins le droit pour elle de se succèder. Quand tant conspirait pour anéantir Rome, elle fut sauvée parce qu'elle crut au consentement, au suffrage unanime inspiré par le Dieu qui mène tout.

Otto Hirschfeld, Untersuchungen aus dem Gebiete der Römischen Verwaltungsgeschichte. Erster Band: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. Berlin 1876.

Die Arbeit Hirschfeld's ist die bedeutendste Special-Untersuchung auf dem Gebiete der Staatsalterthümer. Auf Mommsen's Anregung unternommen, folgt die Arbeit selbstverständlich durchaus selbständigen Wegen; indem ich auf meine Anzeige in der Jenaer Literaturzeitung 1877, S. 534 verweise, will ich hier letzteres mit Rücksicht auf Mommsen's Staatsrecht 2. Auflage kurz an den Brennpunkten nachweisen, da eine Zusammenstellung der Dissense in zwei so bedeutenden Arbeiten für den Leser lehrreicher ist als eine einfache Inhaltsangabe.

In dem ersten Abschnitt »die öffentlichen Kassen« vertritt Hirschfeld die Ansicht, dass zwischen den Geldern, die dem princeps als Privatmann und denen, die ihm als Regenten zukommen, immer ein Unter-

schied gemacht wurde, dass insbesondere die von Mommsen angenommene freie Vererbung der öffentlichen Gelder nicht zu beweisen sei, indem überall die Succession in die kaiserlichen Güter an die Thronfolge geknüpft erscheint. Diese Ansicht hängt mit der über das Verfügungsrecht der Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen zusammen. Während Mommsen annimmt, dass der Princeps diese Einnahmen zur Verfügung hatte, ohne die geringste Verpflichtung Rechnung abzulegen, wird dies von Hirschfeld bestritten, der auch vermuthet, dass eine kaiserliche Centralkasse erst durch Claudius geschaffen sei. Mommsen sucht mit überlegener rechtswissenschaftlicher Argumentation S. 959 – 963 Hirschfeld's Annahmen zu widerlegen, indem er für die Behandlung der res fiscales eine Analogie in den Manubien findet, darauf hinweist, dass er nie behauptet habe, dass das Privatgut des Princeps und dasjenige Staatsgut, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, zusammen falle, sondern dass beides vom vermögensrechtlichen und erbrechtlichen Standpunkte aus als eine Einheit betrachtet werden müsse. Hierfür findet er den schärfsten Beweis in der praktisch unausführbaren Trennung von Erb- und Thronfolge. Die Einführung einer Centralkasse erst durch Claudius findet Mommsen mit der finanziellen Stellung des Princeps unvereinbar, da von Anfang an eine Centralstelle vorhanden sein musste, in der die verschiedenen Specialverwaltungen ausgeglichen wurden und in der der Ueberschuss oder das Deficit der einzelnen Kassen Verwendung respective Deckung fanden; nur führte der Princeps die oberste Leitung der Finanzen persönlich; das Hervortreten einer anderen obersten Direction erklärt sich durch die von seinen persönlichen Dienern beherrschte und durch sie verdunkelte Individualität dieses Kaisers. Der Gegensatz des patrimonium und der res privata einer- und des fiscus andrerseits bezieht sich nur auf den Erwerbstitel und die Verwaltungsform, nicht auf das Vermögenssubject. Bezüglich der Verwaltung des aerarium Saturni nimmt Mommsen, auf der Bedeutung des Begriffes von praefectus fussend, an, dass seit Nero der Princeps über die Reichshauptkasse praktisch ebenso unbeschränkt verfügt habe, wie über seine Privatkasse und dass seit jener Zeit die praefecti aerarii Saturni dem Princeps allein Rechenschaft zu geben verpflichtet gewesen seien. Hirschfeld ist der Ansicht, dass schon Augustus ein gewisses Aufsichtsrecht in Anspruch genommen habe, dass dagegen aus dem Umstande, dass allmählich die Ernennung oder auch nur das Vorschlagsrecht der Vorsteher der Staatskasse in die Hände des Kaisers überging, und aus dem Wechsel der Titulatur wir nicht zu dem Schlusse Mommsen's berechtigt sind, indem er die factischen Eingriffe vieler Kaiser zugiebt, aber betont, dass bei jener Annahme das Fortbestehen der formalen Scheidung der Kassen unverständlich sei. Mommsen und Waddington sind der Ansicht, dass die kaiserlichen Procuratoren auch in den Senatsprovinzen die Controle, ja sogar die Hebung der für das aerarium bestimmten Steuern gehabt hätten; diese Annahme wird

von Hirschfeld S. 16 f. schwerlich mit Recht verworfen; ebenso erklärt sich Hirschfeld S. 18 gegen die Identification des Bureaus a censibus mit dem a libellis, welche Mommsen wenigstens für möglich hält. Nicht ganz uninteressant ist die Polemik S. 49 gegen die Annahme Mommsen's, dass die Gerichtsbarkeit der praefecti aerarii nur auf die von Rechtswegen an das Aerarium fallenden Gelder beschränkt gewesen sei; es scheint ihm daselbst sehr wahrscheinlich, dass man denselben, da sie als Verwaltungsbeamten nur noch eine geringe Bedeutung hatten, im zweiten Jahrhundert eine höhere richterliche Competenz verliehen hat. Aber Mommsen hatte ausdrücklich die spätere Competenz der Präfecten in Fiscalsachen anerkannt. Während Hirschfeld S. 58 die caduca durchgängig seit Marc Aurel dem Fiscus zuweist, will Mommsen dies noch nicht als ausgemacht betrachten, da über den bei Hirschfeld S. 58, Anm. 4 berichteten Process unter Marcus Papinian ‚causam ad praefectos aerarii misit' hat. Hirschfeld's Ansicht, dass an Stelle der Verpachtung der Erbschaftssteuer unter Hadrian directe Erhebung gesetzt worden ist, ist jetzt auch von Mommsen angenommen. Im Münzwesen ist Hirschfeld S. 94 der Ansicht, es entspräche durchaus dem Charakter der augustischen Reform, die Münzprägung factisch dem Senate zu entziehen, aber die Aufsicht darüber, ebenso wie in anderen Verwaltungszweigen Männern aus senatorischem Stande zu übertragen; Mommsen St. R. 986, 2 findet diese Annahme dem Wesen der kaiserlichen Finanzverwaltung widersprechend. Hirschfeld hatte Statius Silv. 4, 9 v. 17 — 19 priusquam te Germanicus arbitrum sequenti annonae dedit omniumque late praefecit stationibus viarum auf die Aufsicht über den Proviant und die Quartiere für den dakischen oder sarmatischen Feldzug Domitian's bezogen, entsprechend dem späteren a copiis Augusti oder der cura copiarum exercitus. Mommsen ist der Ansicht, dass dieses Amt nicht für einen senatorischen Mann passe, eher werde an eine der curae viarum zu denken sein, mit der eine gewisse Aufsicht über die italischen Getreidemärkte vereinigt gewesen sein könne. Hirschfeld hält dagegen seine Ansicht aufrecht, da für eine Wegecuratur weder der Ausdruck des Statius noch die Jugend des Grypus passe, der bei Abfassung des Gedichtes noch nicht einmal die Quästur bekleidet hatte; besonders wichtig scheint ihm dabei, dass annona der technische Ausdruck für den Reisebedarf des Kaisers und den Proviant des Heeres ist. Mommsen hält in der zweiten Auflage entgegen, dass Hirschfeld die Worte sequenti annonae missverstanden habe, indem dieselben bedeuteten: der Beamte, den der Kaiser dem gehorsamen Getreidemarkt zum Mittler setzt; dieser Beamte sei nicht derjenige, welcher für die Bedürfnisse des Hofes die Anschaffungen (in guter Zeit copiae, nicht annona) auszuführen habe. Einige Meinungsverschiedenheiten bestehen auch über die tabellarii; Mommsen leugnet die Existenz privater tabellarii und nimmt bloss in der Kaiserzeit tabellarii Aug. an; Hirschfeld weist eine Anzahl solcher privater

tabellarii nach und erklärt die seltene Erscheinung derselben in den Inschriften aus ihrer niederen Stellung. Die Bronzetafel aus Rom bei Mommsen I. N. 6903 erklärt Hirschfeld abweichend von Mommsen Herm. 1, 344 also: »geh fort von dem Standort des kaiserlichen Sklaven N. N. des mit Diplom versehener Briefboten = Verbotener Eintritt«.

In dem Abschnitt über die italischen Heerstrassen S. 109 nimmt Hirschfeld an, dass Augustus zunächst curatores viarum allgemein eingesetzt habe und prätorische Curatoren der einzelnen Strassen erst in der Zeit von Tiberius bis auf Claudius oder wahrscheinlich von letzterem Kaiser, vielleicht in seiner an Erlassen und Reformen so reichen Censur eingesetzt wurden; dagegen ist Mommsen der Ansicht (St. R. 2, 1029 A. 3), dass die unter dem Titel c. v. vorkommenden Beamten aus augustischer Zeit ausserordentliche für die nächste Umgebung Rom's sind, zu deren Bestellung es an Veranlassung nicht fehlen konnte, wenn auch die grossen italischen Chausseen schon damals ihre Curatoren hatten. Dass Inschriften der letzteren nicht vor Nero begegnen, erklärt sich daraus, dass in dem cursus honorum der Inschriften der frühesten Kaiserzeit die niederen und die neueren Aemter sehr häufig fehlen. Mommsen unterscheidet zwischen kleineren und Hauptstrassen; letztere sind die von Rom bis zur Grenze Italiens fortlaufenden Strassen; für die ersteren werden die Curatoren aus dem Ritterstande genommen, für die letzteren Prätorier. Hirschfeld stimmt in der Auffassung der Haupt- und Nebenstrassen nicht mit Mommsen überein, da z. B. die Latina sicher als Hauptstrasse gegolten habe, obgleich sie sich jenem Criterium nicht fügt. Wenn Hirschfeld vermuthet, dass in früherer Kaiserzeit die cur. v. aus dem Ritterstande genommen worden seien, so widerstreitet dies nach Mommsen St. R. 2, 1029 A. 4 dem Grundgedanken der Politik des Augustus: er hat censorische Geschäfte nur in der Weise an sich gezogen, dass er die Vertretung an Senatoren gab. Auch würden, wenn er die cura viarum ohne solche Vermittlung an sich genommen hätte, seine Nachfolger sie sicher selbst in der Hand behalten haben, so gut wie die Annona.

In dem Abschnitt über die Alimentationen nimmt Hirschfeld S. 117 f. an, dass gegen Ende des zweiten Jahrhunderts, wahrscheinlich noch vor Marc Aurel, die Districtspräfectur für die Alimentationen aufgehoben und in Rom unter einem consularischen praef. alimentorum, dessen Competenz über ganz Italien reichte, centralisirt worden sei. Mommsen giebt St. R. 2, 1032 A. 3 zu, dass eine Massregel dieser Art allerdings mit der Einführung der iuridici durch Marcus und der Beschränkung ihrer Competenz durch Macrinus wohl zusammengehen könne, hält aber die Beweise Hirschfeld's nicht für zwingend. Erheblich sind die Differenzen in dem Abschnitte über die Getreideverwaltung. Mommsen St. R. 2[1], 961 nahm an, Augustus habe im Jahre 732 die cura annonae übernommen und die curatores frumenti oder praefecti frumenti dandi seien

als unter grossen Cautelen ernannte magistratische Stellvertreter anzusehen. Hirschfeld bestreitet die definitive Annahme der cura annonae in diesem Jahre und will nur im Jahre 732 zwei, im Jahre 736 vier prätorische praefecti frumenti dandi zur Beaufsichtigung der regelmässigen Getreidelieferungen einsetzen lassen, die abwechselnd (ἐκ διαδοχῆς) die Aufsicht führten. Dagegen wendet Mommsen St. R. 993, A. 1 ein, Hirschfeld's Annahme stehe im Widerspruche mit der von Dio berichteten Einsetzung von Jahresbeamten und stimme auch weder zu der Analogie der cura viarum noch zu der Titulatur der praef. frumento dando. Ueberhaupt zeige aber schon das Gewicht, welches auf jene Vorgänge gelegt wird, dass damit die grosse Frage, ob für die Annona der Senat oder der Princeps zu sorgen habe, im Princip entschieden war und es fortan sich nur um die relativ untergeordnete Organisation der für den Princeps fungirenden Behörde handelte. Den praef. frum. dand. spricht Hirschfeld S. 130 die Aufsichtsführung über die Annona ab, indem er ihre Functionen auf die Aufsicht über die Getreidevertheilungen beschränkt. Mommsen bestreitet dies mit dem erheblichen Einwande, dass, um eben jene regelmässig vornehmen zu können, es gerade der Regulirung der Getreidesendungen bedurfte, und dass ohne Frage alle diese Beamte in der Hauptsache immer dieselbe Competenz gehabt haben.

In dem Abschnitte über die Wasserleitungen hält Hirschfeld die Ansicht Mommsen's St. R. 2[1], 538, dass wenigstens in der letzten Zeit der Republik einer der Quästoren mit der provincia aquaria, wahrscheinlich der Aufsicht über die Wasserleitungen der Hauptstadt, betraut war, mit Frontin de aq. 96 nicht vereinbar und ist eher geneigt mit Lange unter provincia aquaria bei Cicero das Rechnungswesen bezüglich der Wasserleitungen zu verstehen. Den Curator aquarum Henzen 5447 L. Neratius Marcellus lässt jetzt auch Mommsen St. R. 2, 1002 A. 1 als consularischen Curator gelten (Hirschf. 165). Bei Frontin 2 ex adiutorum praeceptis will Mommsen an die senatorischen Gehülfen des Curators denken, was Hirschfeld 165 bestreitet, da nach seiner — nicht bewiesenen — Auffassung diese in Frontin's Zeit nicht mehr bestanden hätten; er will bei den betreffenden Worten an den Procurator und andere dauernd im Amte bleibende Unterbeamten denken. Gegen Mommsen St. R. 2, 991 A. 1, der den Henzen 6337. 6344 erwähnten procurator a muneribus oder munerum mit den »räthselhaften munera des Frontin. de aq. 3. 23. 78 ff.« in Verbindung brachte, macht Hirschfeld wahrscheinlich, dass die dort erwähnten munera Luxusanlagen der Wasserwerke, Springbrunnen, schöne Bassins etc. bedeuten, und dass der erwähnte procurator (S. 185) auf ein stehendes Hofamt für die Ausrichtung der kaiserlichen Fechterspiele zu deuten ist. Mommsen (St. R. 2,[2] 911 A. 2) nimmt diese Erklärung an.

In dem Abschnitt über den kaiserlichen Haushalt S. 196 ff. nimmt Hirschfeld an, dass castra die Bedeutung »Hoflager« gehabt habe: Der

Kaiser ist der höchste Kriegsherr, seine Residenz, gleichviel ob innerhalb oder ausserhalb Rom's, wird als Lager gefasst, der procurator castrensis ist der Dirigent des kaiserlichen Hoflagers. Mommsen St. R. 2^2 782 A. 1 macht dagegen geltend, dass dieser Auffassung sowohl die Ueberlieferung wie die Theorie widerspreche: der städtische Palast heisse niemals castra, sondern diese Bezeichnung würde auch dem Wesen des augustischen Principats zuwiderlaufen, wie sie im besten Einklang stehe mit dem Princip des diokletianischen Regiments. In diesem befand sich der Kaiser immer inmitten des comitatus im Hauptquartier. Nach seiner Ansicht ist der procurator castrensis der Beamte, der über die kaiserliche vestis castrensis und überhaupt über den gesammten kaiserlichen Reise- und Lagerapparat gesetzt ist.

In dem Verzeichniss der praefecti praetorio nimmt Hirschfeld S. 229 bei Cleander an, dass unter den damaligen drei praefecti praetorio rechtlich ungleiche Collegialität vorgekommen sei; Mommsen St. R. 2^2 831 A. 4 führt diese Auffassung auf ein Missverständniss von vit. Commod. 6 zurück, da die Benennung a pugione ein Spottname gewesen sei, der den kaiserlichen Schwertträger zu einem kaiserlichen Schwertbedienten machte, gleich den Kammerdienern a manu und a veste.

Noch vieles hätte an Meinungsverschiedenheiten allein bezüglich der Erklärung und Ergänzung von Inschriften angeführt werden können. Grösser ist erfreulicher Weise die Uebereinstimmung. Oft führt die zweite Auflage des Staatsrechts für eine ganze Partie der Verwaltungsgeschichte einfach Hirschfeld's Untersuchungen als massgebend an, und wir glauben der fleissigen, scharfsinnigen und geistvollen Arbeit kein besseres Zeugniss ausstellen zu können, als durch die Wiederholung der Worte Mommsen's aus dem Vorwort zu Band 2, Abth. 2. »Zu meiner Freude habe ich bei dieser zweiten Bearbeitung wenigstens eine eindringende Monographie, zugleich Vor- und Nacharbeit, dankbar benutzen können, ich meine Otto Hirschfeld's Untersuchungen über die kaiserlichen Procuratoren und die verwandten Beamtenkategorien, in welchen mit vollständiger Beherrschung auch des früher nur angenützten überreichen epigraphischen Materials ein wichtiger Theil des kaiserlichen Regiments zum ersten Mal mit anschaulicher Realität dargestellt ist.«

C. Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. 2. Aufl. Berlin, Calvary & Co. 1878.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine ausführliche Inhaltsangabe des Werkes zu geben, da dieses in einer Reihe von Besprechungen, welche der Verfasser S. 235 f. zusammengestellt hat, schon wiederholt geschehen und die im Jahre 1875 in erster Auflage erschienene Schrift weit verbreitet ist.

Die zweite Auflage hat ein Inhaltsverzeichniss und ein Register, sowie eine Reihe von Nachträgen erhalten. Dass auch die Hirschfeld'-

sche Arbeit nur in letzteren benutzt ist, bleibt zu bedauern, denn ein nicht geringer Nachtheil der Arbeit, die Vernachlässigung des epigraphischen Materials, ist auch jetzt nur theilweise beseitigt. Nicht über allen Zweifel erhaben sind die Resultate des unter No. 10 S. 217ff. gegebenen Nachtrags: Eine Inschrift aus Ostia; der Verfasser hätte die von Mommsen St. R. 2, 2, 989 A. 1 geltend gemachten Bedenken gegen die Auffassung der Ausdrücke pugillatio und ad naves vagas wenigstens berücksichtigen müssen.

Auch in dem Texte finden sich noch manche irrthümliche Auffassungen. Die Ansichten, welche der Verfasser S. 16 und 17 über die cura viarum des Augustus entwickelt, sind zwar recht verbreitet, aber trotzdem nicht richtig, und er hätte sich in Mommsen's St. R. besser darüber belehren lassen können. Die Erklärung von Suet. Vesp. 8 auf S. 18 entbehrt allen positiven Anhaltes, die Definitionen von fiscus und aerarium S. 24 sind nicht scharf genug; ebenso sind die Mittheilungen über die praef. praet. (S. 62) unrichtig.

Die Darstellung ist sehr breit und wiederholt sich häufig in Inhalt und Ausdruck; auch ganz sinnlose Sätze sind stehen geblieben, wie z. B. S. 32 u. 33 »Trotz dieser fürsorgenden Gesetze -- vielleicht Hauptzweck mancher seiner Gesetze«; bei einer etwaigen neuen Ausgabe würde sich besseres Deutsch im Allgemeinen und speciell auf S. 109 empfehlen.

Von der Bürgerschaft handeln

Hermann Genz, Die Tribut-Comitien. Philol. 36, 83ff.

Der Verfasser will, was das Wesen der römischen Bezirkstribus betrifft, die Frage erörtern, ob auch schon die Patricier von Anfang an den Tribus angehörten.

Er bespricht im ersten Abschnitte die Entstehung. Das Resultat der Revolution, welche die Tradition mit der secessio in montem sacrum beginnen lässt, war nach der Ueberlieferung in bestimmten Satzungen, den leges sacratae, niedergelegt. Diese sind im Einklang mit der Tradition anzusehen als eigenwillige aber beschworene Beschlüsse der plebs, welche durch Ertheilung der patrum auctoritas legitimirt wurden. Die patrum auctoritas ist nach Genz die Bestätigung der patricischen Senatoren als der Vertreter der patricischen Geschlechter oder der alten Bürgerschaft (Mommsen). Die amtlichen Befugnisse der Tribunen beschränkten sich im Anfange d. h. nach den Bestimmungen der lex sacrata, ohne Zweifel auf das ius auxilii, auf den Schutz der einzelnen Bürger gegen die Amtsgewalt der Magistrate, besonders, aber nicht allein, zur Sicherung des Provocationsrechtes. Das ius agendi cum plebe war darin nicht verliehen, Contionen der Plebs und Tributcomitien entbehrten zuvörderst durchaus der gesetzlichen Berechtigung; sie sind Wiederholungen dessen, was zum ersten Mal auf dem heiligen Berge versucht worden war. Tribunen führten in denselben den Vorsitz; sie

wurden bald auf dem Forum, bald anderswo gehalten. Zur Beschlussfassung nahm man die einzig denkbare Organisation nach Tribus und so entstanden die comitia tributa. Sonst schloss sich die Plebs den Organisationen des populus und der patricii an, der indirekte Abstimmungsmodus wurde beibehalten, von den comitia curiata die tribus principum entlehnt.

Im zweiten handelt der Verfasser von der Legitimirung. Die richterlichen Fälle gegen Coriolan etc. sind usurpatorische Acte; die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien wurde aber von der Decemviralgesetzgebung anerkannt, da diese nur die Capitalgerichtsbarkeit den Centuriatcomitien vorbehielt; die Provocation müssen auch die Tribunen gestatten, Capitalfälle führen sie vor den durch den competenten Magistrat berufenen Centuriatcomitien. Von gesetzgeberischen Beschlüssen gehören besonders hierher eine lex Icilia und die lex Publilia von 471. Die erstere erhielt wahrscheinlich die gesetzliche Anerkennung, »da andernfalls schwerlich ihr Andenken sich erhalten hätte«; von der lex Publilia wird ausdrücklich ihre Sanctionirung durch patrum auctoritas berichtet; ähnlich ging es mit lex Icilia de Aventino und lex Terentilia; durch Analogie wurde auf sie der Name leges sacratae im weiteren Sinne übertragen. Das Wahlrecht erhalten die Tributcomitien auch durch die lex Publilia und werden damit als zu Recht bestehender comitiatus anerkannt. Durch lex Valeria Horatia von 449 — ein Centuriatgesetz — werden die plebiscita ein staatlich anerkanntes Ding mit bestimmter Competenz. Die Rechtsidee schliesst die Nicht-Plebeier aus diesen concilia plebis, d. h. geschlossenen Sonderversammlungen der plebs aus. Für sich mussten die Patricier das Stimmrecht verschmähen, weil gegenstandslos, für ihre Clienten mussten sie es beanspruchen, weil es Einfluss gewährte; die Tribunen mussten die Heranziehung der Clienten für ihre Sache begünstigen, die Unterschiede zwischen plebs und Clienten schwanden immer mehr. Der Ausschluss der Patricier wird durch das Decemvirat nicht alterirt.

Im dritten Abschnitte werden die plebiscita behandelt; an drei Gesetzen — lex Valeria Horatia von 449, leges Publiliae von 339 und lex Hortensia von 286 — wird dargelegt, welche rechtliche Wirkung und Bedeutung die plebiscita im Laufe der Zeit erhielten. Nach dem ersteren Gesetze bedürfen die plebiscita der patrum auctoritas, welche den populiscita in gesetzlicher Ordnung selbstverständlich zu erbringen war; sie haben also keine gesetzliche, sondern nur moralische Kraft. Das zweite Gesetz setzte an Stelle des Wortes populus der Valeria Horatia die Worte Omnes Quirites, schloss alle Deuteleien aus und machte den vorsitzenden Magistrat als Privatperson verantwortlich. So mochte es kommen, dass von jetzt an die legitimirten plebiscita Gesetzeskraft behaupteten (der Beweis für diese Annahme ist durchaus nicht erbracht, da hier den Römern Interpretationsweisen zugeschoben werden, auf die

man erst im 19. Jahrhundert kommen konnte). Dagegen wird den einfachen plebiscita auch ferner bis zur lex Hortensia von den Patriciern die Gültigkeit bestritten. Dieses dritte Gesetz, welches die plebiscita den Gesetzen gleich machte, bestimmt, dass fortan die plebiscita nicht erst durch patrum auctoritas zu leges gemacht zu werden brauchen, dass sie überhaupt nicht mehr zu leges gemacht werden, sondern dass sie fortan einfach plebiscita bleiben, aber ohne Weiteres den Gesetzen gleich sind. Die Gefahr einer demokratischen Umbildung des Staates durch die plebs wird paralysirt durch die Beeinflussung der Stimmenden, der Vorsitzenden und durch die Vorsitzenden, die Auspicien und das senatus consultum. Gesetzlich wird an der Competenz der Tributcomitien seit der lex Hortensia nichts geändert.

Der vierte Abschnitt bespricht noch eine andere Art dieser Versammlung, worin patricische Magistrate des populus den Vorsitz führen. Diese Art von Versammlungen hatte die Wahl der magistratus minores, eine gewisse richtende Befugniss (iudicia), auch legislatorische Befugnisse. Diese Versammlungen sind aber in der That ein comitiatus des populus, der patricisch-plebeischen Gesammtgemeinde. Die Gründe zu dieser Neuerung sind die Bequemlichkeit dieser Comitien, die Möglichkeit der Menge eine populäre Versammlung zu bieten, endlich die Absicht, durch Schaffung einer analogen Verfassung der Gesammtgemeinde auch die plebeischen Comitien mehr und mehr in den ganzen Schematismus des römischen Staatswesens zu ziehen. Die näheren Umstände der Entstehung bleiben unklar. Der Verfasser stellt darüber Vermuthungen auf, die man bei ihm selbst nachlesen muss, die patrum auctoritas hält der Verfasser bei diesen Versammlungen nicht für erforderlich auf Grund der allgemeinen Nachricht Liv. VI, 41, 10 und Cic. de dom. 14, 38.

Am Schlusse sucht der Verfasser in einer Zusammenfassung den Wirkungskreis der Tributcomitien in ihren verschiedenen Formen und im Verhältniss zu den anderen Comitien zu bezeichnen. Die zuletzt aufgeworfene — »fast müssig erscheinende« — Frage, ob es richtiger sei mit Mommsen von patricisch-plebeischen und plebeischen Tributcomitien als zwei gesonderten Arten oder nach alter Weise von einer Art Tributcomitien zu sprechen, beantwortet der Verfasser in einer für seine sämmtlichen Arbeiten charakteristischen, vermittelnden Weise dahin »wir können zweckmässig die Tributcomitien schlechtweg als Hauptkategorie festhalten, müssen aber für die richtige Würdigung des Entwickelungsganges und des Rechtsverhältnisses die patricisch-plebeischen und die plebeischen als Unterabtheilungen scharf unterscheiden«.

J. J. Müller, Dionysius II, 7 oder das Verhältniss der gentes und curiae im alten Rom. In: Studien zur römischen Verfassungsgeschichte. Philol. 34, 96ff.

Der Verfasser will die Dionysiusstelle, auf welche sich vor allem

die Niebuhr'sche Construction des römischen Staates gründet, seciren und aus der Gegankenfolge des Dionysius ihren wahren Sinn finden.

Zu diesem Zwecke stellt der Verfasser kurz die Ansichten der Neueren seit Niebuhr zusammen, worauf er Dionysius selbst zu deuten sucht. Der Schriftsteller erwähnt die Eintheilung der Bürgerschaft in drei Theile, jede zu zehn Unterabtheilungen, welche die angesehensten bezw. tüchtigsten zu Führern erhalten, darauf giebt er die Bezeichnungen. Er supponirt eine vollständige Uebereinstimmung der bürgerlichen und militärischen Abtheilung; auch ist nur von der Männerversammlung die Rede. Wir haben also eine Bürgerschaft oder ein Heer, bestehend aus drei Tribus mit drei Tribunen und dreissig Curien oder Centurien mit dreissig Curionen resp. Centurionen. Die nachher erwähnten Dekaden kann dagen Dionysius unmöglich als dritte gleichartige Abtheilung parallel den Tribus und Curien gefasst haben; vielmehr versteht er unter jenen Dekaden nur die Reiterdecurien. Er führt diese nach der allgemeinen Gliederung des Staates, mit der diejenige des Fussvolks übereinstimmt, nachträglich an, um die Militärverfassung in ihrem Unterschiede von der politischen zu vervollständigen, wobei er sich aber sehr ungeschickt ausdrückt. Dass sich der Autor so ungenau geäussert hat, hat folgende Gründe. Er operirt mit drei gegebenen Grössen, die ihm zum voraus feststehen: 1. die Theilung der Bürgerschaft in drei Tribus und dreissig Curien; 2. die Theilung des Heeres in 3000 Fusssoldaten, bestehend aus drei Cohorten oder dreissig Centurien und 300 Reitern, bestehend aus drei Centurien oder dreissig Decurien; endlich 3. eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den bürgerlichen und militärischen Abtheilungen. Diese Uebereinstimmung war nur vorhanden, wenn man das Zahlenverhältniss in's Auge fasste. Statt dies klar neben einander zu stellen, liess er sich durch die attische Analogie verleiten, den drei Tribus und dreissig Curien die drei Cohorten und dreissig Centurien des Fussvolks nicht nur ihrer Zahl, sondern auch ihrem Inhalt nach an die Seite zu stellen und vollständig zu identificiren, als ob das ganze Heer in den dreissig Centurien aufginge, wie die Bürgerschaft in den dreissig Curien aufgeht. Nun sind aber die Reiter zu erwähnen. Er kann nicht mehr sagen, es gebe nun noch ausser jenen dreissig Centurien noch drei weitere in Decurien zerfallende Reitercenturien; denn damit wäre die vorher postulirte Identität der bürgerlichen und militärischen Ordnung wieder aufgehoben, und so weiss er sich schliesslich nur in der Weise zu helfen, die uns jetzt vorliegt und bei der er es dem Leser überlässt, das Richtige herauszufinden.

Der Verfasser glaubt, dass es sich aus diesem etwas eigenthümlichen aber verständlichen Gedankengang des Schriftstellers unzweifelhaft ergebe, dass es an der Zeit sein dürfte, das Niebuhr-Schwegler'sche Zahlengebäude, soweit es über Tribus und Curien hinausgeht, als ein Phantasiegebilde der neueren Zeit, von dem das Alterthum keine Ahnung hatte, auf sich beruhen zu lassen.

Julius Beloch. Die römische Censusliste. Rh. Mus. f. Ph. XXXII, 227 ff.

Die Benutzung der römischen Censusliste hat ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Zahlen finden sich bei vielen Schriftstellern zerstreut und sind zum Theil sehr verdorben; schlimmer ist, dass die Bedeutung dieser Zahlen noch nicht in erschöpfender Weise untersucht worden ist.

Der Verfasser stellt zunächst die Zeugnisse der Alten nochmals übersichtlich zusammen; er nimmt dabei die Lesart der besten Handschrift unbedingt zur Richtschnur und ist nur von diesem Grundsatze abgegangen, wo sich gewichtige historische Gründe entgegenstellten.

Die überlieferten Zahlen werden hierauf einer historisch-kritischen Prüfung zum Zwecke der Aufstellung einer verlässlichen Censusliste unterworfen. Die Vergleichung des Census von 392 und 339 zeigt die Verderblichkeit des gallischen Einfalles recht schlagend; all der Zuwachs, den der Staat in dieser Zeit erhielt, reichte nur eben aus, die Lücken des gallischen Krieges zu füllen; eine bedeutende Vermehrung ergaben die Listen von 331, 317, 311, eine unbedeutende der Census von 293: die Civitätsverleihung an die Latiner führt nur eine Vermehrung von 12000 Köpfen herbei, von da bis zu Pyrrhus steigt die Liste; der Krieg mit Pyrrhus bringt sie wieder auf 271, 234 im Jahre 275 herab, während zehn Friedensjahre sie im Jahre 264 auf 292, 334 Köpfe erhöhen. Die für den ersten karthagischen Krieg überlieferten Zahlen von 382,234 (264), 297, 797 (251), 241, 212 (246) sind falsch, die erste Zahl ist mit Eutrop in 292, 334, die letzte mit Hieronymus in CCLXI in der Epitome zu ändern; der erste punische Krieg hat somit die Bürgerzahl um 30,000 vermindert; die Zahl von 251 ist verdorben und vielleicht in CCXLVII zu ändern.

Aus der Zeit des zweiten punischen Krieges wird die Zahl für 233 auf 271,800 römische Bürger bestimmt; für 193 auf 243,704 Köpfe; die Zahl von 208 beruht schon nach Livius' Zeugniss auf nachlässiger Aufnahme, die für 203 (214,000) ist richtig und zeigt eine Abnahme der Bürgerzahl im Laufe des Krieges um 60,000, 22% der Gesammtmenge. Der Gesammtverlust berechnet sich aber in den beiden ersten Kriegsjahren auf 100—105,000 Mann; eine Hebung bis 203 auf 214,000 Köpfe, um fast 50,000, ist nicht denkbar; weder Bürgerrechtsverleihungen an Bundesgenossen und Sklaven, noch die den wirklichen Stand übersteigenden Verlustangaben des Polybius können dies erklären; wir müssen vielmehr die Angabe, die Capuaner seien im Jahre 211 in die Sklaverei verkauft worden, zu den vielen tendenziösen Erfindungen der Annalisten des letzten Jahrhunderts der Republik stellen. Von nun ab steigt die Bürgerzahl bis 163 beständig; nur die Jahre 188—173 machen eine Ausnahme, indem die Bürgerzahl auf 258,000 stationär bleibt. Seit 163 muss die

Domänenvertheilung ins Stocken gerathen sein: die nächsten dreissig Jahre zeigen ein beständiges Fallen; in Folge des gracchischen Ackergesetzes steigt die Liste in sechs Jahren um 75,000 Köpfe; mit der Sistirung der Landtheilung bleibt sie in den nächsten zehn Jahren stationär; in Folge des julischen Gesetzes zeigt sich im Census von 85 eine Zunahme von 59,000 Köpfen trotz des blutigen Krieges. Vollständig erscheinen die Neubürger zum ersten Mal in der Liste von 69. Nun stellt der Verfasser die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung in einer Tabelle zusammen.

Es entsteht nun die Frage, ob alle Bürger und, wenn nicht, welche Kategorien in der Liste begriffen sind. In der Kaiserzeit sind die Zahlen auf die Gesammtheit der erwachsenen Bürger zu beziehen; in der Republik sind die Proletarier, die capite censi, in den Bürgerlisten nicht mitgezählt. Wenn die Censusliste nicht sämmtliche Bürger begreift, so haben wir entweder die Liste der Tributpflichtigen vor uns — dieser Ansicht folgte die Quelle des Livius an einigen Stellen (praeter orbos orbasque, praeter pupillos et viduas) — oder die Aushebungsliste, die tabulae iuniorum; dieser Ansicht folgte Fabius Pictor und für diese Ansicht entscheidet sich der Verfasser hauptsächlich aus der Betrachtung der militärischen Leistungen Rom's; an der Hand der modernen Statistik zeigt der Verfasser, dass die seniores nicht mit einbegriffen gewesen sein können, sondern wir nur die tabulae iuniorum vor uns haben, ein Resultat, das auch durch eine genaue Interpretation von Polyb. 2, 24 bestätigt wird. Auch die cives sine suffragio sind in den tabulae iuniorum mitgezählt.

Die Bevölkerung des alten Italiens berechnet der Verfasser auf Grund der polybianischen Angabe und der statistischen Ergebnisse auf 7½ Millionen; hiervon gehören circa 3,000,000 = 40% der lateinischen, 2,000,000 = 30% der sabellischen, 633,000 = 10% der iapygischen, 1,500,000 = 20% der etruskischen und umbrischen Nationalität an. Die bürgerliche Bevölkerung des römischen Reichs unter Augustus berechnet sich auf 12,189,000.

Der Aufsatz Mommsen's über das Verzeichniss der italischen Wehrfähigen (Hermes XI, 49 vgl. Jahresber. 1876. 3, 214) giebt dem Verfasser Veranlassung in einem Punkte dessen Ansicht zu bekämpfen. Polybius 2, 24 giebt zuerst die Stärke der römischen Feldarmee und mobilisirten Reserve, dann die Grösse der Contingente einiger der wichtigsten Bundesgenossen und der Römer und Campaner selbst, endlich die Gesammtsumme der wehrpflichtigen Mannschaft Italiens. Es fragt sich: sind diese Contingente die Gesammtwehrkraft jener Gemeinden, wie sie in den Censuslisten verzeichnet stand, oder ist es der Rest, der nach Abgang der mobilisirten Mannschaft noch verwendbar blieb? Letztere Ansicht hat Mommsen angenommen. Beloch dagegen sucht zu erweisen, dass die Zahlen für die Contingente und die Feldtruppen nicht gleichartig sind und folglich auch nicht addirt werden dürfen; auch ist das

Verzeichniss der Bundesgenossen bei Polybius nicht vollständig; namentlich Picenum fehlt.

Die Arbeit ist methodisch durchgeführt und die Resultate sind, soweit bei so unsicheren Factoren überhaupt davon gesprochen werden kann, sicher; der Verfasser ist einsichtsvoll genug gewesen, sich nirgends auf das Gebiet der blossen Vermuthung zu begeben, die, wie er mit Recht hervorhebt, das Vertrauen in die statischen Untersuchungen der alten Welt so sehr erschüttert hat.

Carl Bardt, Zur Lex Caecilia Didia und noch einmal Senatssitzungstage der späteren Republik. Hermes 9, 305 ff.

Die Abhandlung schliesst sich an eine Untersuchung des Verfassers über die Senatssitzungstage der späteren Republik Herm. 7, 14 ff. und an eine Polemik Lange's gegen dieselbe Rh. Mus. N. F. 29 S. 322 ff. an. Da Lange sich vielfach auf die lex Caecilia Didia berufen hat, so stellt der Verfasser eine Erörterung über dieselbe an die Spitze seines Aufsatzes.

Diese lex ist, da doppelnamig, ein consularisches Gesetz, wahrscheinlich aus dem Jahre 656, wozu stimmt, dass sie älter sein muss als die Livischen Gesetze von 663, die als ihr zuwider durchgebracht cassirt wurden. Man wird nur an ein Gesetz zu denken haben, das über die Formen handelte, die bei der Einbringung von Gesetzen zu beachten waren, und sehr zahlreiche Bestimmungen enthalten haben muss; nur zwei davon, die promulgatio trinum nundinum und das Verbot des per saturam ferre sind auf uns gekommen. Nur die erste will der Verfasser erörtern. Promulgatio trinum nundinum heisst öffentliche Ausstellung während dreier nundina, d. h. während drei achttägiger Wochen, wobei die letzte voll oder nur angefangen sein kann, keineswegs aber nur angefangen sein muss; trinum nundinum wird mit Neue und Corssen nicht als Genetiv angesehen.

Man kann sich nun die Frist eines trinum nundinum zwischen Promulgation und Votirung eines Gesetzes denken entweder als eine absolute oder als eine minimale; im ersteren Falle würde mit der promulgatio der Votirungstag ipso facto bestimmt sein, und wenn an diesem Tage das Gesetz aus irgend einem Grunde nicht votirt wird, müsste erst wieder eine neue promulgatio in trinum nundinum stattfinden, die wieder einen ganz bestimmten Tag von vornherein für die Abstimmung in Aussicht nähme; im anderen Falle, wenn die Frist nur eine minimale war, hatte die Ansetzung des Tages für die Volksversammlung mit der promulgatio trinum nundinum nichts zu schaffen, diese erfolgte vielmehr durch den rogirenden Magistrat selbständig, und falls das Gesetz an dem zuerst bestimmten Tage nicht zur Abstimmung gelangte, konnte dies an jedem folgenden sonst geeigneten Tage vorgenommen werden.

Beide Ansichten sind in der Ueberlieferung vertreten, wie der Ver-

fasser an Dionysius und Livius nachweist. Welche ist richtig? An einer Reihe von Beispielen zeigt Bardt, dass die promulgatio trinum nundinum die Bestimmung des Abstimmungstages nicht von selbst einschliesst. Nach seiner Ansicht kann sie dieselbe gar nicht einschliessen, denn die Beziehung der Frist gerade auf den Antragstag des dritten Nundinum ist Willkür der Neueren. Von der Regel des Gesetzes ist aber oft abgewichen worden: in einigen Fällen lag die Nothwendigkett der Abweichung in der Natur der Sache, so, wenn ein Interrex die Wahlen abhielt; in anderen Fällen lag in der Anordnung einer Volksversammlung durch den Senat die Dispensirung von dem Gesetze, so, wenn ein comitiorum hab. causa ernannter Dictator angewiesen wird primo die comitiali die Wahlen anzunehmen. Eine weitere Frage ist, ob, wenn die Frist des Trinundinums nur eine minimale ist, es nicht auch eine maximale gab, was doch, wenn man sie auch für gesetzgebende Comitien entbehren und sich mit der durch den Ablauf des Amtes von selbst gegebenen Maximalfrist begnügen konnte, für die Wählenden nothwendig scheint, um der Willkür der Beamten zu steuern. Auf diese Frage fehlt in der Ueberlieferung die Antwort. Der polemische Theil, sowie die Nachträge zu der von Bardt aufgestellten Liste der Sitzungstage bilden den Schluss der Abhandlung.

Gegen diese Abhandlung schrieb L. Lange die promulgatio trinum nundinum, die lex Caecilia Didia und nochmals die lex Pupia. Rhein. Mus. f. Ph. N. F. XXX, 350 ff.

Lange stellt zuerst die Streitpunkte zusammen. 1. Bezüglich der lex Pupia Lange: ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta essent, ante comitia dimissa senatus non haberetur. Bardt: dieselbe spricht die Incompatibilität von Volksversammlungen und Senatssitzungen an denselben Tagen schlechthin ohne jede bestimmtere Vorschrift über den Vorrang der einen oder der anderen aus. 2. Bezüglich der lex Caecilia Didia und der promulgatio trinum nundimum: Lange: der Fall, dass vor Berufung einer Volksversammlung seitens eines Magistrats auf einen bestimmten Tag seitens eines anderen Magistrats auf denselben Tag eine Senatssitzung angesagt sein konnte, hat kaum eintreten können. Bardt: dieser Fall konnte sehr wohl eintreten, da die promulgatio trinum nundinum die Festsetzung des Abstimmungstages nicht einschloss und ausserdem der präsidirende Beamte es in der Hand hatte, die begonnene Versammlung aus irgend einem Grunde zu unterbrechen und am nächsten geeigneten Tage fortzusetzen.

Lange bemerkt zunächst, er habe bei seiner Erklärung unter 2 den Nachdruck auf kaum gelegt und dass dies richtig sei, werde er beweisen. Bei richterlichen Comitien, die nach der lex Caec. Did. nur noch ausnahmsweise vorkamen, konnte der Fall nur eintreten, bei wählenden und legislativen, wie ausführlich nachgewiesen wird, kaum, und so hält er seine Behauptung aufrecht, dass der von Bardt statuirte Fall kaum eintreten konnte, soweit es Fortsetzungen unvollendet gebliebener Comitien

oder auch Vertagungen angesetzt gewesener aber nicht gehaltener betrifft, dass also Bardt's Ansicht von der lex Pupia in dieser Beziehung durchaus nicht wahrscheinlicher geworden sei, als sie vorher war, während seine Ansicht von der lex Pupia angesichts jener Fortsetzungen und Vertagungen durchaus die Probe bestanden habe.

Sodann prüft Lange Bardt's Ansicht, dass die promulgatio trinundinum die Festsetzung des Abstimmungstages nicht einschloss. Er unterwirft zunächst die philologische Erklärung von prom. trin. einer Kritik, weist Mommsen's — von Neue und Corssen — adoptirte Auffassung von trinundinum als Accusativ zurück und stellt selbst folgende Ansicht auf: prom. trin. ist die Ausstellung auf einen Zeitraum und während eines Zeitraums, in welchem tres nundinae continuae d. h. drei auf einander folgende Markttage fallen; also eines Zeitraumes von mindestens 17, höchstens 31 Tagen, wobei der Forderung einer solchen promulgatio genügt ist, wenn die Ausstellung mindestens 17 Tage gedauert hat; trinum nundinum ist Genet. = trinarum nundinarum. Sodann wendet er sich gegen die Alternative der Bardt'schen Auffassung; die Auffassung der Frist als einer absoluten, mit der Wirkung, dass ein bestimmter Tag durch die prom. trin. ipso facto fixirt gewesen sei, wird als undenkbar verworfen; dabei den Fall der Denkbarkeit angenommen, wird die Auffassung, dass es ein nothwendiges Merkmal dieser absoluten Frist sein soll, dass im Falle der Nichtvotirung des Gesetzes am Votirungstage eine neue prom. trin. stattfinden müsse, zurückgewiesen; nicht minder die Behauptung, dass die Nichtansetzung des Tages als ein nothwendiges Merkmal der minimalen Frist erscheine. Bardt nimmt an, beide von ihm dargelegte Auffassungen seien in der Ueberlieferung vertreten; Lange weist zuerst für die erste, angeblich bei Dionysios vertretene nach, dass sie sich nicht auf diesen Gewährsmann berufen kann; dieser unterscheidet vielmehr die Promulgation der Centuriatcomitien von der promulgatio in tertias nundinas der Concilia plebis, hält letztere Frist allerdings mit Recht für eine absolute, ohne jedoch in der Wiederholung derselben nach der Erfolglosigkeit der ersten Berufung ein nothwendiges Merkmal derselben zu erkennen; auch die zweite auf Livius begründete Auffassung wird als falsch zurückgewiesen; gleiches Schicksal haben die von Bardt vorgetragenen Ansichten über die Motive der lex Caecilia Didia und die Behauptung, dass die prom. trin. die Bestimmung des Abstimmungstages gar nicht einschliessen könne.

Nun kommt Lange zu dem positiven Beweise seiner Behauptung, dass der Tag der Comitien wirklich gleich bei der Promulgation angesetzt worden ist. Für die wählenden und richtenden Comitien wird der stricte Beweis erbracht, dass der Tag der Comitien gleichzeitig mit der Promulgation angesetzt wurde, für die legislativen lässt sich dies aus der Analogie, so weit es nicht bezeugt ist, ergänzen; somit konnte der von Bardt statuirte Fall, soweit er den zuerst angekündigten Tag der Comitien betrifft, in der Zeit nach der lex Caec. Did. — und nur um

diese Zeit handelt es sich — ohne Uebertretung des Gesetzes nie vorkommen.

Was die von Lange bei seinem »kaum« im Auge behaltenen Uebertretungen der lex Caec. Did. betrifft, so hatte Bardt darüber Folgendes gesagt: von der Regel ist aber oft abgewichen worden; in einigen Fällen lag die Nothwendigkeit der Abweichung in der Natur der Sache, so wenn ein Interrex die Wahlen abhielt; in anderen Fällen lag in der Anordnung einer Volksversammlung durch den Senat die Dispensirung von dem Gesetze, so, wenn ein comit. habend. causa ernannter Dictator angewiesen wird primo die comitiali die Wahlen vorzunehmen. Lange rügt vor allem die Zusammenwerfung der Uebertretungen des Gesetzes und der Abweichungen von der Regel, constatirt sodann, dass die wirklichen Uebertretungen der lex Caec. Did. der Ansicht von Bardt über lex Pupia entgegenstehen, dagegen die seinige bestätigen und weist durch Zusammenstellung der Fälle nach, dass der Interrex und Dictator comit. habend. causa für die Frage ganz irrelevant sind, da sie in der in Frage kommenden Zeit als kaum in Betracht kommende Antiquitäten erscheinen mussten.

Lange schliesst: »da also der von Bardt für seine Auffassung der lex Pupia statuirte Fall bei den Fortsetzungen unvollendet gebliebener und bei der Vertagung beabsichtigter aber nicht gehaltener Comitien kaum, bei den zuerst angekündigten Comitien gesetzlich nie vorkommen konnte, so bleibt mein Einwand gegen Bardt's Auffassung der lex Pupia, den dieser selbst als erheblich anerkennt, vollständig in Kraft«.

Am Schlusse der Abhandlung wendet sich Lange zur Besprechung einzelner Aeusserungen und Ansichten Bardt's, deren Referat hier keine Stelle finden kann.

Ernst Herzog, Die lex sacrata und das Sacrosanctum. Neue Jahrb. f. Philol. 1876, S. 139—150.

Die lex sacrata hängt mit der Entstehung und ursprünglichen Stellung des Volkstribunats auf's engste zusammen, da sie ihre wichtigste Anwendung hatte als Garantie dieses plebeischen Amtes. Der Verfasser glaubt, dass man nur darüber in's Klare kommen könne — die Ansichten der Historiker und Alterthumsforscher gehen ziemlich auseinander — wenn der Begriff der lex sacrata mit Berücksichtigung der einschlägigen Fälle in Betracht gezogen werde. Er stellt zuerst die geschichtlich vorkommenden Fälle zusammen, und zwar auch hier mit Trennung der allgemein italischen Grundlage (Aequer-Volsker, Etrusker, Samniten) und der römischen Fälle, sodann die Theorie der Alten (Cic. pro Balbo 14, 33, Liv. 3, 55, 8, Festus p. 318, Cic. de off. 3, 111; pro Sest. 65. 79; pro Tullio § 47).

Daraus geht hervor, dass jedenfalls von der Mitte der republikanischen Epoche an die lex sacrata eine Antiquität und in der ciceroni-

schen Zeit längst nicht mehr in Uebung war. Doch hatte man praktische Veranlassung sich mit ihrer Bedeutung zu beschäftigen; ein solcher Fall liegt in der Rede pro Balbo vor. Herzog will an der Stelle Folgendes lesen: deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione legis aut consecratione poenae; diese Lesart ändert allerdings weniger als die Vorschläge von Madvig, Nipperdey und Lübbert. Cicero bezeichnet in diesem Falle als Kriterien der lex sacrata 1. genus ipsum, die Art des Gesetzes d. h. dass es an sich sacraler Natur sei; 2. obtestatio legis d. h. dass es zu Stande gekommen unter feierlicher Anrufung des Schwurgottes als Zeugen; 3. consecratio poenae d. h. dass die Strafe unter der Form des sacer esto alicui deo für den Zuwiderhandelnden und mit der Erklärung der Straflosigkeit für den die Verletzung Rächenden ausgesprochen sei. Wahrscheinlich erachtete man später eine der beiden unter 2. und 3. erwähnten Massregeln für überflüssig; daher bei Cicero aut statt des zu erwartenden et. Wesentlich ist nun an der Auffassung Cicero's 1. dass eine lex sacrata unter allen Umständen ist lex publica populi Romani; 2. dass eine solche lex zu Stande gekommen sein muss unter den bestimmten religiösen Ceremonien der obtestatio oder versehen sein muss mit der consecratio poenae. Hiermit stimmt die Interpretation von Liv. 3, 55 überein, welche in der lex sacrata die Tribunen cum religione tum lege unverletzlich sein lässt.

Dieser praktisch-juristischen Theorie gegenüber steht eine historisch-juristische — neuerdings mit einiger Modification von Mommsen adoptirt — welche ausgeht von der ersten secessio und den italischen Analogien und das sacrum eines solchen Gesetzes findet in dem Kameradeneid der militärisch geordneten rebellischen Plebs beziehungsweise der ausgehobenen samnitischen oder äquischen Mannschaft und das Gesetz selbst identificirt mit der unter solchem Schwur geschehenen Abmachung der plebs allein auf dem heiligen Berge. Diese Anschauung findet sich bei den iuris interpretes des Livius 3, 55, 8, und mit ihr stimmt zum Theil Festus S. 318: leges sacratas esse, quas plebes iurata in monte sacro sciverit.

Eine dritte, von Dionysius und von Livius an einer Stelle vertretene, neuerdings von Schwegler und Lange angenommene Ansicht versteht unter der lex sacrata den zwischen Patriciern und Plebeiern auf dem heiligen Berge in den Formen des Fetialrechts geschlossenen Vertrag.

Von diesen drei Ansichten ist einzig die von Cicero vorgetragene aus der praktischen Anwendung herausgegriffen, sie allein verträgt die geschichtliche Probe, wie Herzog in eingehender Betrachtung nachweist. Der Kameradenschwur der Plebs erscheint hier lediglich als die äussere Veranlassung, dass eine besonders feierliche Gesetzesform angewandt wurde; der Pact selbst wird in einem Centuriatgesetz formulirt, diesem aber die kräftigste Form der Bestätigung d. h. die obtestatio und consecratio poenae hinzugefügt.

Durch die ciceronische Auffassung würde an sich die Möglichkeit eines foedus zwischen Patriciern und Plebeiern nicht ausgeschlossen; aber es könnte dann nur von einer lex sacrata de foedere die Rede sein d. h. der zuvor geschlossene Vertrag wäre der Inhalt eines Gesetzes. Dieses wird aber nirgends berichtet und als zwei Formalacte schliessen sich lex und foedus einander aus.

Als leges sacratae lassen sich auffassen: die Tribunatsgesetze von 260 und 305, lex Icilia de Aventino 298 und lex militaris von 412; der Bedeutung nach, ohne dass der Ausdruck dafür gebraucht wäre, das Gesetz des Publicola über Abschaffung des Königthums; vielleicht die Provocationsgesetze und endlich der Nachklang eines Schwurgesetzes bei Antonius (App. b. c. 3, 25. Dio Cass. 44, 51).

Am Schlusse giebt die lex Icilia dem Verfasser noch Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, wie eine tribunicische Rogation vor der Zeit, in welcher die Plebiscita allgemein giltig wurden, zur lex werden konnte, lediglich mittels Annahme durch die competenten Organe des populus, den Senat oder die Centuriatcomitien, je nach der Competenz. »Da aber die tribunicische Rogation den Anstoss gab und in den Formen der Gesetzgebung von der plebs angenommen wurde, so nahm man Anfang und Ende zusammen und sprach von einer lex Publilia, Icilia u. dgl., richtete aber dadurch nicht wenig Verwirrung an in den Anschauungen von der ältesten Verfassung der Republik«.

Ludwig Holzapfel, De transitione ad plebem. Leipzig 1877.

Der erste Theil »Explanatur quibus de causis patricii ad plebem transierint et singula transitionis exempla enumerantur« enthält nichts Neues. Der zweite Theil »quaeritur, qua ratione transitio ad plebem fieri debuerit« enthält die eigentliche Untersuchung. Im § 1 prüft der Verfasser die Ansichten von Becker und Mommsen und stellt denselben seine eigene gegenüber. Er stimmt Mommsen darin bei, dass der erste Versuch des Clodius nicht auf dem Wege der arrogatio vor sich gehen konnte, sondern ein ius iurandum dabei in Frage kam. Während aber Mommsen der Ansicht ist, dass dieses die eidliche und förmliche Erklärung des Austritts aus dem Geschlechte vor der durch den Pontif. max. versammelten Menge und mit der detestatio sacrorum comitiis calatis identisch sei, verwirft Holzapfel diese Ansicht, da der Uebergetretene seinen Gentilnamen behielt und also auch nachher noch zu seiner patricischen gens gehörte, die sacrorum detestatio aber die Abschwörung des Geschlechts bedingte. Er erkennt darin die feierliche und eidliche Erklärung des Austritts aus dem Patriciate. Dazu war ein Beschluss des populus universus d. h. der Centuriatcomitien erforderlich, worin die transitio gutgeheissen wurde. Dieser Beschluss der Centuriatcomitien ist Cic. ad Attic. 1, 18 gemeint. Der Protest des Metellus wegen ungesetzlicher transitio bezieht sich darauf, dass Clodius ohne diesen Comitiat-

beschluss den Austritt aus dem Patriciat erklärte; der Beschluss hatte in Folge öfterer Intercession nicht zu Stande kommen können (ad Attic. 1, 19, 5.). Durch diese Erklärung gewinnt Holzapfel eine entsprechende Analogie zu der arrogatio. Während dort die feierliche und eidliche Austrittserklärung sich auf das Patriciat bezog, gilt sie bei letzterer für die gens; zur arrogatio als zum ius gentilicium gehörig bedurfte es eines Beschlusses der pontifices und einer lex curiata, zur transitio, insofern dadurch der status civitatis geändert wurde, einer lex centuriata. Die Bezeichnung transire wird von beiden Acten gebraucht. Aber ausser der lex centuriata und der patriciatus abdicatio bedurfte es noch eines weitern Actes zur Vollziehung der transitio: dieser kann zwar nicht näher bestimmt werden, ging aber sicher in einem concilium plebis vor sich und hatte den Uebertritt des Candidaten zu den iura plebis zum Gegenstande; vielleicht bestand er bloss darin, dass ein Tribun den neuen Plebeier als solchen feierlich renuntiirte. Auch die Abdication des Patriciats fand wahrscheinlich im concilium plebis statt. Dass Clodius im Jahre 59 diesen Weg nicht wieder einschlug, erklärt Holzapfel aus der Befürchtung abermaliger Intercession gegen das Centuriatgesetz, da der eine Consul und drei Tribunen dem Clodius entgegen waren. Dieses Resultat hatte im Wesentlichen schon Asher Heidelb. Jahrb. 1864 S. 753—780 gefunden; im § 2 weist nun Holzapfel die Irrthümer nach, mit denen bei diesem die richtigen Resultate verquickt waren; in ähnlicher Weise sucht § 3 Irrthümer Dernburg's, Rhein. Mus. N. F. 20, S. 90—108, nachzuweisen. § 4 beschäftigt sich mit der Ansicht von Lange über die transitio ad plebem, Leipzig 1865. Zunächst bespricht Holzapfel den Hergang bei der arrogatio des Clodius; er lässt alsdann die Lange'sche arrogatio fiduciae causa principiell zu, hat aber das historische Bedenken, dass dieselben schwerlich vor dem zweiten punischen Kriege in Anwendung gekommen sein können, während doch transitio schon in den ältesten Zeiten stattfindet; auch stehen die Schriftsteller mit Lange's Auffassung im Widerspruch. Den Grund für die Beibehaltung des nomen und der sacra gentilicia trotz erfolgter Adoption findet Holzapfel in der Connivenz des Pontifex Maximus. Vielleicht war von vornherein die detestatio sacrorum unterblieben. Rechtlich kam ihm jedenfalls die Beibehaltung nicht zu, wie Holzapfel gegen Lange am Schlusse zu erweisen sucht; im Gegentheil als capite deminutus wäre er den Namen Fonteius zu führen verpflichtet gewesen.

Spagnolo, Un dì di comizi consolari a Roma negli ultimi anni della republica. (Beil. zum Progr. des k. Liceo-Ginnasiale Pigafetta in Vicenza 1878.)

Der Verfasser hat die Absicht, den Hergang bei den Consularcomitien zu schildern und er hat das Jahr 702 gewählt, ungefähr in der Weise, wie Becker im Gallus Scenen römischen Lebens darstellte. Er

beginnt mit der Schilderung der Bewegung der Volksmassen schon in der Nacht vor dem Wahltage; in lebhafter, bisweilen phantasiereicher Weise zeichnet er sein Bild bis zur gewaltsamen Störung der Stimmenzählung. Wir zweifeln nicht, dass der Leser eine ganz brauchbare Vorstellung von einem Wahltage in Rom erhält; denn die meisten Thatsachen sind richtig, und wo der Verfasser seiner Sache nicht sicher ist, deutet er dies in bescheidener Weise an. Für eine wissenschaftliche Leistung würde er selbst seine Arbeit schwerlich angesehen wissen wollen.

Mit dem Senate beschäftigen sich

Heinrich Christensen, Die ursprüngliche Bedeutung der patres. Hermes IX, 196 ff.

Der Verfasser unterscheidet zwischen dem ursprünglichen Werth des Wortes patres und der Anwendung, die später die Schriftsteller davon gemacht haben. Bei letzteren bezeichnet es 1. den patricischen Senat zur Königszeit, 2. den ganzen patricisch-plebeischen Senat, 3. die patricische Bürgerschaft, 4. Optimaten. Die Beweise für die entgegenstehende Ansicht, dass patres ursprünglich die Gesammtheit der Patricier bezeichnet habe, sind fast alle dem Livius entnommen; aber eine solche Sammlung beweist bei der Incorrectheit und Unbeständigkeit des Livius in Bezug auf staatsrechtliche Ausdrücke nicht viel. Aber es sind uns anderwärts Definitionen des Wortes patres aus römischer Zeit aufbewahrt, die von dem Verfassser zusammengestellt werden. Aus allen diesen Zeugnissen geht mit Sicherheit hervor, dass patres ursprünglich den (patricischen) Senat bezeichnet hat. Zwei Einwände werden von den Gegnern gegen die Gültigkeit dieser Zeugnisse erhoben: 1. dieselben seien aus Erklärungsversuchen hervorgegangen, hätten mithin nur die Autorität des betreffenden Schriftstellers für sich; 2. diese Schriftsteller hätten einen Gebrauch ihrer Zeit auf frühere Verhältnisse übertragen.

Dagegen lässt sich 1. im Allgemeinen sagen: a. sämmtliche Zeugnisse melden dasselbe, es ist also gewagt sie wegen eines vermutheten Sprachgebrauchs anzufechten; b. die ehrenvolle Benennung für den Senat lässt sich nur erklären, wenn sie auf alter Tradition ruht. 2. Im Besondern; ad 1) die Nachricht, dass patres den Senat bezeichne, beruht nicht auf Erklärungsversuchen, vielmehr nur die Gründe, aus denen diese Bezeichnung gewählt sein soll; ad 2) es ist eine unbewiesene Behauptung, dass patres als ehrenvolle Benennung des Senats im allgemeinen Sprachgebrauch gewesen sei. Das ist nur bei Livius der Fall, aber dabei wird ein Cirkel beschrieben; Cicero wendet dagegen weder in seinen Reden noch in seinen Briefen jemals diese Bezeichnung an (dafür senatus und patres conscripti); Cäsar verwendet nie, Sallust nur sechsmal patres im Sinne von Senat. Der Gebrauch von patres bei Cic. de leg. 3, 3, 9 und 4, 10 lässt sich nur auf zwei Weisen erklären: entweder bezeichnet Cicero mit patres immer den ganzen Senat und will also auch den Inter-

rex von diesem ernannt wissen — eine wenig wahrscheinliche Neuerung, oder er hat in der Formel ius agendi cum patribus die alte Formel aus der Zeit bewahrt, wo der Senat wirklich nur aus den patres bestand. Also bei genauerer Betrachtung des Sprachgebrauchs steht die Sache so, dass bei den Historikern bisweilen patres den patricisch-plebeischen Senat bezeichnet, ein Ausdruck, der aber keineswegs allgemein war und schwerlich etwas Ehrenvolles in sich schliessen sollte, sondern vermuthlich nur als Abkürzung der concreten Bezeichnung patres conscripti hervorgegangen und bei den Schriftstellern nach Livius aller Wahrscheinlichkeit nach von diesem beeinflusst ist. Dazu kommt, dass patres häufig genug in der Bedeutung der gesammten Patricierschaft vorkommt, ohne dass daraus ein allgemeiner Sprachgebrauch gefolgert wird, dass es bei den Schriftstellern der letzten Zeit der Republik in der Bedeutung von Optimaten vorkommt. Damit hält sich der Verfasser berechtigt, in diesen zusammenstimmenden Berichten eine alte Tradition zu erkennen. Die scheinbar entgegenstehende Ansicht des Dionys. 1, 6 analysirt der Verfasser und vermag daraus nur herauszulesen, dass Romulus die *εὔποροι* seiner Zeit patres genannt habe, an deren Stelle dann später die patricii traten, eine Notiz die schwerlich richtig ist, die auch Dionys vermuthlich gar nicht hat geben wollen, die aber auf keinen Fall die Ansicht zu stützen vermag, dass patres Bezeichnung der Gesammtheit der Patricier gewesen und geblieben ist. Zu diesen äusseren Gründen kommen noch andere in der Sache selbst liegende hinzu. Wenn die späteren sog. Patricier, die ursprünglichen und alleinigen Bürger der Stadt Rom, »Väter« geheissen haben, so kann damit nur die familienrechtliche Stellung bezeichnet worden sein, was lediglich auf privatrechtliche Geltung weisen würde; und wenn der Name bisweilen auch für die ganze Bürgerschaft gebraucht worden ist, so wird er schwerlich staatsrechtliche Gültigkeit gehabt haben, da er kein staatsrechtliches Moment enthält; aber auch aus anderen Gründen kann patres als ursprüngliche Bezeichnung der Bürgerschaft als solcher nicht gegolten haben. Der Verfasser entwickelt darauf die Bedeutung des Wortes patres im Sinne der gegnerischen Annahme; es mussten dadurch mindestens Missverständnisse herbeigeführt werden. Dagegen ist alles einfach und klar, wenn patres von Anfang den (patricischen) Senat bezeichnet hat, was ja auch der Wahrscheinlichkeit entspricht. Der Name patres, hervorgegangen vermuthlich daraus, dass wirklich die Väter im Senate sassen, und zugleich aus der Ehrenbezeugung, die man diesen Männern zu Theil werden lassen wollte, erhob sich zu staatsrechtlicher Gültigkeit für den patricischen Senat und behielt diese stets, so dass als zu Anfang der Republik die neu hinzutretenden Senatoren den ebenso officiellen Titel conscripti erhielten, daraus zwei verschiedene Systeme im Senate hervorgingen, die nebeneinander bestanden. Patres, wie später patres conscripti, ist eine officielle Bezeichnung, darum heisst der Einzelne als Mitglied

nicht pater, sondern unus patrum oder e patribus. Dass patres stets officielle staatsrechtliche Bedeutung gehabt und bewahrt hat, beweisen die Ausdrücke patres auctores fiunt, res ad patres redit, auspicia patrum sunt.

Der Verfasser unterzieht die Formel auspicia penes patres oder patrum sunt einer näheren Besprechung, da dadurch seine Ansicht bestätigt wird. Das Resultat derselben ist das, dass die Formel auspicia patrum sunt nicht heisst, die patres haben das Recht, Staatsauspicien anzustellen, sondern vielmehr dies in jedem Vollbürger, mag er Patricier oder Plebeier sein, ruhende Recht tritt in einem bestimmten Falle bei den patres in die Erscheinung; die Formel besagt also dasselbe, was bei den Beamten das auspicia habere ausdrückt. Dass aber in diesem Falle nur an den Senat gedacht werden kann, hat der Verfasser nachgewiesen.

Schliesslich wird noch erklärt, wie der Titel patres später auf die Gesammtheit der Patricier übergehen konnte. Zweierlei ist hierbei zu beachten: 1. dass patres in diesem Sinne eine officielle Benennung ist. 2. dass von sorgfältigeren Schriftstellern patres nur gebraucht wird, wenn von dem Ständekampf zwischen Patriciern und Plebeiern die Rede ist. Der Vertreter und Vorkämpfer des alten Regiments in den Ständekämpfen war neben den Consuln ohne Zweifel der patricische Theil des Senats, die patres. Christensen schliesst nun, dass der Gebrauch des Wortes patres für die Gesammtheit der Patricier in dem Sinne aus der Zeit des Ständekampfs stamme, dass, indem man den Vertheidiger der Angegriffenen (den Senat) und die Angegriffenen selbst, die Gesammtheit der Patricier, in nicht ganz unberechtigter Weise mit einander identificirte, der Name patres aus seiner officiellen Geltung heraustrat und im gewöhnlichen Gebrauch der Schriftsteller für die Gesammtheit der Angegriffenen gebraucht wurde. Daraus entwickelte sich dann folgeweise der Sprachgebrauch, wo von Patriciern direkt im Gegensatz zu Plebeiern die Rede war, die ersteren (allerdings missbräuchlich) mit dem Namen patres zu bezeichnen. Es wäre nicht unmöglich, dass dieser Uebergang schon zur Zeit des Ständekampfs stattgefunden hat, obwohl die Benennung auch von den Schriftstellern herrühren kann. Im ersteren Falle würde sich erklären, wie patres in die zwölf Tafeln und andere den Gegensatz zwischen Patriciern und Plebeiern betreffende Gesetze gelangen konnte.

Heinrich Christensen. Die ursprüngliche Bedeutung der patricii. Beilage zum Husumer Gymnasialprogramm. 1876.

Der Verfasser will zu Gunsten der Ansicht auftreten, welche in den patres den patricischen Senat erblickt.

patricius steht zu patres — nicht zu pater – als Adjectiv ebenso, wie tribunicius zu tribunus etc.; es ist nicht unwahrscheinlich, dass patricius gleich anfänglich, vielleicht in bewusstem Gegensatze gegen pa-

trius zu pater, gebildet ist als Adjectiv zu patres, als einem staatsrechtlichen Begriff. Um die Bedeutung des Adjectivs zu finden, wird die des Substantivs festgestellt werden müssen. Indem der Verfasser sich auf die Resultate der vorgenannten Abhandlung im Hermes bezieht, fügt er noch einiges hinzu.

In Bezug auf das den patres zugeschriebene Interregnum wird betont, dass die Formel auspicia penes patres sunt dasselbe bezeichnet, was von den Beamten heisst magistratus auspicia habet. Für Rubino's und Mommsen's Ansicht über die Uebertragung des Verfahrens der republikanischen Zeit auf das Interregnum nach Romulus' Tode wird das Zeugniss des Zonaras (Dio) 7, 9 angeführt, dass bei dem Interregnum die Senatoren, aber nur die patricischen betheiligt waren. Patrum auctoritas und lex curiata de imp. sind verschiedene Acte; also muss neben den Curien oder besser der Volksversammlung ein anderer Factor bestanden haben, der den Volksbeschlüssen die Bestätigung ertheilte. Die Auctoritas bei dem ersten Interregnum schreibt Livius wie Cicero dem patricischen Senate zu, Dionysius nennt an zwei Stellen den patricischen Senat als Bestätiger der Volksbeschlüsse, bleibt sich aber nicht consequent. An anderen Stellen dagegen wird die Wahl des Zwischenkönigs, wie die Bestätigung den patricii zugeschrieben und deshalb ist es von Wichtigkeit, die ursprüngliche Bedeutung des Wortes festzusetzen.

Wenn icius die Zugehörigkeit und patres den patricischen Senat bezeichnet, so muss patricius alles in den Kreis der patres, des Senats gehörige, homo patricius den Senator bezeichnen. Diese Ansicht wird gestützt durch Plut. Rom. 13. Lyd. de mag. 1, 16. Velleius, 1, 8, 6. Schol. Juvenal. 7, 192; alle diese Stellen können wir als entschiedene Zeugnisse ansehen für eine alte Tradition, die das Wort patricius richtig mit patres, als der staatsrechtlichen Bezeichnung für den Senat, und nicht mit pater in Verbindung brachte; obgleich die Gewährsmänner keinen guten Namen haben, hält Christensen die Notizen doch für unantastbar. Auch in der Erklärung derjenigen Schriftsteller, welche die patricii zu Nachkommen der patres, d. h. der von Romulus eingesetzten Senatoren, machen ist ein deutlicher Hinweis enthalten auf den Zusammenhang zwischen patres und patricius, wenngleich die Erklärung in dieser Weise sicher falsch ist. Dass wir patricii so selten in der Bedeutung (patricische) Senatoren finden, liegt darin begründet, dass zur Zeit der Quellenschriftsteller die Bedeutung des Ausdrucks ganz auf den Adel übergegangen war. Dabei ist es von Werth den Unterschied von patricii und plebei festzustellen. Nur Dionysius lässt Patricier und Plebeier, deren Unterscheidung durch einen Act des ersten Königs festgestellt ist, von Anfang an in politischer Hinsicht fast gleichberechtigt nebeneinander stehen; letztere nehmen sogar an der Abstimmung theil, wenn Plebeier in den Patriciat erhoben werden sollen. Neu aufgenommene Bürger werden gleich unter die Patricier und Plebeier vertheilt. Dabei geräth er

mit sich in Widerspruch und giebt einen Fingerzeig, was eigentlich die patricii sind — nämlich der Senat. Seine Auffassung kann nicht richtig sein. Bei Livius und Cicero ist von einer durch den König bewirkten Eintheilung und von einer Einreihung der Plebeier nicht die Rede. Die Patricier sind hier die Descendenz der von Romulus erwählten Senatoren. Cicero lässt die späteren Plebeier aus den Clienten entstehen und Livius nennt in ähnlichem Sinne Servius Tullius Gründer der Stände. Neue Bürger werden hier stets in die civitas aufgenommen; inter patres legere bei Livius heisst stets in den Senat aufnehmen. Beide haben somit kein System aufgebaut, sondern sind dieser Frage aus dem Wege gegangen. Das System des Dionysius sucht Christensen auf folgende Weise nach seiner Entstehung zu erklären. Dass er die Plebeier von Anfang in den Curien sein lässt, erklärt sich durch die Entwickelung derselben aus der Clientel; wenn jene auch nicht politisch zu den Curien gehörten, so nahmen sie doch an ihren Festen und Opfern Theil. Dieses Verhältniss schwand, als Servius Tullius die Patronatsrechte aufhob. Wenn patricii aber Senatoren bedeutete, so musste auch vor Servius Tullius von Aufnahme unter die patricii die Rede sein, und darin glaubt Christensen den Schlüssel zu dem Räthsel zu finden. Dionysius und seine Gewährsmänner fassten den Ausdruck nach dem gewöhnlichen und officiellen Sprachgebrauch in der allgemein üblichen Bedeutung der Altbürger. Demgemäss mussten auch schon Plebeier vorhanden gewesen sein, die, wenn von politischer Minderberechtigung nicht die Rede sein sollte, nur in der gangbaren Bedeutung als Arme aufgefasst werden konnten. Die stricte Durchführung des Systems ist dann das eigene Werk des reflectirenden Rhetors, der nicht Zartgefühl genug besass, das unentwirrt zu lassen, was seine Hyperkritik nicht zu entwirren im Stande war.

Mit dieser Ansicht stehen die Angaben der übrigen Schriftsteller nicht im Widerspruch. Allerdings treten bei Livius Angaben entgegen, die eine ähnliche Anschauung wie bei Dionysius vermuthen lassen. Aber beide bringen die patricii mit dem Senate in Verbindung. Christensen meint nun, dass auch Livius und Cicero von der Aufnahme unter die patricii gewusst, aber da sie darunter die späteren Patricier verstanden, es mit Absicht unklar liessen, ob daneben die plebes bestand, da bei einer ursprünglichen Gleichstellung die späteren Kämpfe schwer zu erklären waren. Er erblickt daher in dieser Unklarheit einen Beweis, dass patricii, natürlich aber nur als Senatoren, ursprünglich bestanden. Da in der ältesten Zeit mit der Aufnahme in den Patriciat stets die in den Senat verknüpft ist, so liegt gerade in denjenigen Stellen, in denen von einer Verleihung des Patriciats im späteren Sinne während der Königszeit die Rede ist, eine indirecte Bestätigung der Anschauung, dass patricii und Senatoren ursprünglich gleichbedeutend sind. Die im Zon. 7, 9 und Serv. ad Vergil. Aen. 1, 426 berichtete Aufnahme von Plebeiern in

den Senat ist wohl sehr zu bezweifeln. Die scheinbar entgegenstehende Ansicht, dass die Eintheilung des Patriciats in gentes maiores und minores von Tarquinius Priscus vollzogen worden sei — denn dann würde ja schon damals der Name patricii die Alt-Bürger bezeichnet haben — stützt sich zunächst auf gar keine Ueberlieferung aus dem Alterthum, der Sprachgebrauch beweist eher das Gegentheil. Denn wenn patres die ganze ursprüngliche Bürgerschaft bezeichnet hätte, so wäre es jedenfalls correcter gewesen zu sagen maiores und minores gentes patrum. Jene Annahme beruht also auf zwei Fehlern: 1. werden die Nachrichten der Alten, die klar und bestimmt vom Senate sprechen, vollkommen bei Seite geschoben, 2. wird dem König eine Verstärkung der alten Bürgerschaft durch Plebeier zugeschrieben, von der vor Servius Tullius nirgends die Rede ist. Die Anschauung ist nur dadurch entstanden, dass man die patres nach der alt hergebrachten Ansicht für die ganze (patricische) Bürgerschaft erklärte und deren Verdoppelung mit der alten Notiz von den primi und secundi Ramnes, Tities, Luceres in Verbindung brachte. Die Angaben über die Zahl der Senatoren, die auch benutzt wurden, um die patres mit der Bürgerschaft zu identificiren, können gar nichts beweisen; sie sind nicht in Einklang zu bringen, da zwei oder vielleicht drei neben einander herlaufende Zählungen zu unterscheiden sind. Demnach ist unter Vermehrung der patres nur die des Senats zu verstehen. Diese Auffassung sucht Christensen so zu erklären: ursprünglich konnten vom Könige nur Mitglieder bezw. die Häupter der gentes maiores in den Senat genommen werden oder wurden wenigstens thatsächlich nur genommen. Erst nach Verlauf einiger Zeit, vielleicht durch die bestimmte Verfügung eines Königs, wurden auch die minores zugelassen, so dass jetzt patres maiorum et minorum gentium unterschieden werden. Wenn damit eine Verschiedenheit der Rechte verbunden war — was wir nicht wissen — so hörte dieselbe mit dem Zutritt der Plebeier jedenfalls auf. Die Scheidung der Geschlechter geht auf eine uralte Theilung in der Bürgerschaft selbst zurück, die patricii d. h. die Senatoren dieser Geschlechter verdanken ihre Entstehung dem Entschlusse und der Bestimmung eines Königs, der Sage nach also dem Tarquinius Priscus.

Calce patricii sind nach der Ueberlieferung Senatorenschuhe; vicus patricius will der Verfasser mit Senatorenviertel übersetzen; so bezeugen auch einzelne Benennungen aus alter Zeit die Richtigkeit der Bedeutung.

Nun werden von Christensen die Stellen über den interrex und von der auctoritas patrum zusammengestellt, aus diesen wird Liv. 6, 41, 6. Sallust. Frag. 3, 82, 15 Kr. Liv. 6, 42, 10. 27, 8, 2. 3, 35, 15 ausgeschieden, lauter Stellen, in denen der Schriftsteller selbst, besonders in Reden, die patricii nennt. Die Stelle Cic. de dom. 14, 38 wird übersetzt: Der Interrex muss sowohl selbst Senator sein, als auch von einem Senator ernannt werden, indem Christensen in diesen Worten die solenne staats-

rechtliche Formel erkennen will, welche von Alters her diejenigen bezeichnete, bei denen die Ernennung des Interrex stand. Die übrigen Angaben überliefern solenne Formeln: patricii coeunt und convocantur. Patres war der Name der Körperschaft = senatus, das den senatores entsprechende Wort ist patricii. Wie nun später die Consuln nie den senatus zusammenberufen, sondern die senatores etc., so wurden auch früher nicht die patres sondern die patricii zusammenberufen und traten zusammen. Später mussten sich die Ausdrücke in diesen Formeln folgerichtiger Weise auf die patricischen Senatoren beschränken. Die Stelle des Ascon. in Mil. p. 32 Or. wird vollkommen klar, wenn patricii die Senatoren sind. Wir erfahren dann — analog einer von Christensen auf S. 6 besprochenen Angabe des Livius 6, 42, 14 — dass ein Senatsbeschluss erforderlich war, wenn die patricii d. h. die patricischen Senatoren zusammentreten sollten. Das Resultat der bei Cicero, Livius und Asconius überlieferten Formeln ist eine weitere Stütze der Ansicht, dass patricius ursprünglich Senator heisst und zugleich eine Bestätigung dafür, dass der (patricische) Senat den Interrex zu ernennen hat.

Für die Stellen über die auctoritas patrum wird patricii auctores fuere als Incorrectheit der Schriftsteller zurückgewiesen, da, weil die Körperschaft bezeichnet werden muss, der einzig correcte Ausdruck ist patres a. f. Der Versuch aus diesen Stellen zu beweisen, dass die Gesammtheit der Patricier die auctoritas ertheilt habe, ist deshalb zurückzuweisen. Christensen bespricht alsdann die Stellen des Livius, Dionysius, Gaius und Sallustius; das Resultat ist folgendes: »Alle diese Stellen, wo die patricii mit dem Interregnum und der auctoritas in Verbindung gebracht werden, stossen keineswegs die vorhergehende Bedeutung des Wortes um, sondern bestätigen sie vielmehr theils, wie wir aus den Formeln beim Zusammentritt der Senatoren sehen, theils sind sie als Beweise oder Gegenbeweise überhaupt unbrauchbar, wie dies besonders von den livianischen Angaben gilt. Bei Dionys möchte ich indessen an den drei Stellen für *πατρίκιοι* entschieden die Bedeutung Senatoren in Anspruch nehmen, wie sie sonst auch bei ihm begegnet und überdies mit seiner ganzen Auffassung besser im Einklang steht«.

Schliesslich beantwortet Christensen die Frage, wie es kam, dass der Name patricii sich auf die ganze Bürgerschaft ausgedehnt hat. Der alte Name für den Senat kam — vielleicht schon während der Königszeit — ab und wurde durch senatus und für die Mitglieder durch senatores ersetzt, so dass die ursprüngliche Bedeutung von patricii vergessen wurde und der Name sich nur noch in den oben erwähnten Formeln erhielt. Auch wurden die Familien, aus welchen ein Mitglied sich im Senate befand, wahrscheinlich domus oder gentes patriciae genannt. So übertrug sich der Name patricii zunächst auf alle Mitglieder der Familie eines Senators. In Folge der servianischen Reform musste der alte Theil der Bürgerschaft sich auch durch den Namen von den neu hinzugekommenen

unterscheiden: dieser lautete cives patricii gegenüber den cives novicii oder plebei. Seit Servius Tullius hat sich also erst der Name patricii auf die ganze Bürgerschaft officiell erstreckt, während vorher nur die Senatoren damit bezeichnet wurden. Es liegt nun nahe, da diese Bezeichnung officiell ist, anzunehmen, dass die verschiedene Benennung der Bürgerschaftstheile nicht nur im gewöhnlichen Leben sich gebildet, sondern geradezu als die solenne und officielle festgesetzt worden ist. Und Christensen ist geneigt die von Festus S. 249 berichtete Benennung der proci patricii von den Senatoren zu verstehen, die nicht einfach homines patricii genannt werden konnten, sondern durch den Zusatz proci unterschieden werden mussten.

Auch in dieser Abhandlung spielt die Incorrectheit der Schriftsteller eine sehr bedeutende Rolle. Leider wird dieser sehr subjective Grund aus dieser Art von Untersuchungen nicht zu entfernen sein. Giebt man die betreffenden Annahmen zu, so wird gegen die Schlüsse wenig einzuwenden sein.

Ludwig Lange, De patrum auctoritate commentationes duae. Lipsiae 1875. 1876.

Die gegen Mommsen's Ansicht über die patrum auctoritas gerichtete Schrift stellt zunächst alle bezüglichen Stellen bei Cicero, Sallust, Livius, Dionysius und Gaius zusammen und gelangt zu folgenden Resultaten, die auf S. 31 und 32 in zehn Absätzen zusammengestellt sind.

Die patrum auctoritas ging nur von einem Theile der Patricier aus und bezog sich anfänglich nur auf die lex curiata de imperio, der sie vorausgehen musste, und deren zufällige — spectavit quidem ad antecedentem populi iussum — zeitliche Beziehung zu dem iussus populi, der Wahl, generalisirt wurde. Nach Vertreibung der Könige gingen Wahlrecht und Gesetzgebung auf die Centuriatcomitien über; man bezog nun später irrthümlich die patrum auctoritas überhaupt auf alle diese Acte, während die lex curiata, welche den erwählten Magistraten das Imperium verlieh und Aenderungen erforderte, wenn ein Centuriatgesetz solche bezüglich einer Magistratur annahm, allein die auctoritas patrum erforderte; dies wird namentlich durch die zur Uebertragung der Dictatur erforderliche lex curiata bestätigt, da hier keinerlei Wahl vorausging. In diesem Verhältnisse tritt eine Aenderung ein 310 d. St. mit Einsetzung der Censur: »ut censoribus, qui comitiis centuriatis essent creati, non curiata comitia sed centuriata eaque et ipsa patribus auctoribus legem de censoria potestate iuberent. Itaque iure ex eo tempore patres comitiorum et curiatorum et vero etiam centuriatorum sequentium auctores erant«. Die magistratus minores und plebei kamen nur insofern bei der patrum auctoritas in Betracht, als sie in der lex curiata de imperio consulari berücksichtigt wurden. Durch Q. Publilius Philo erhielten die plebiscita de imperio Gültigkeit, wenn sie die patrum auctoritas erhielten,

den Centuriatgesetzen de imperio musste die patrum auctoritas vor der Abstimmung ertheilt werden; diese Vernichtung des patricischen Einflusses wurde durch die lex Maenia vollendet, wonach die patrum auctoritas bei Wahlen schon vorher ertheilt wurde; die lex Hortensia beseitigte sie für die plebiscita de imperio völlig. Aber auch für die Curiat- und Centuriatcomitien ist zur Zeit des zweiten punischen Krieges ein wirklicher Einfluss der patrum auctoritas nicht mehr vorhanden, während für die lex curiata eines Dictators die patrum auctoritas, so lange es Dictatoren gab, sich erhielt.

Lange wendet sich am Schlusse seiner ersten Abhandlung noch zu der Frage utrum ratio Mommseni, qui patrum auctoritatem senatorum patriciorum fuisse censet, an mea ipsius ratio, qui nunc eam patrum familias gentium patriciarum fuisse dico, praeferenda sit. Zur Unterstützung seiner Ansicht führt Lange 1. den Sprachgebrauch an, der bezüglich der patres seiner Ansicht günstiger sei; 2. die Stellung des Senats in der Königszeit, mit der es sich wohl vertrage »horum patrum familias ius fuisse, imperii, quod regi tribuendum esset, fines constituendi, legisque curiatae de imperio quam patres et filii in comitiis curiatis coniuncti — das Recht der filii dem Könige das imperium zu ertheilen war mancum et imperfectum — accipiebant, auctoritate sua ratae faciendae«; 3. dasjenige der ältesten römischen Rechtsinstitute, in welchem auctorem fieri und auctoritas sich findet, namentlich tutoris auctoritas.

Am Schlusse spricht Lange die Vermuthung aus, dass auch die patres interreges nur die patres familias gentium patriciarum waren; die officielle Benennung der patres auctores und interreges sei concilium populi gewesen.

Gegen diese Abhandlung schrieb

Heinrich Christensen in den N. Jahrb. f. Philol. 1876, S. 521—532 eine Anzeige der Lange'schen Schrift, worin er bezüglich des ersten Theiles derselben zu folgenden Ergebnissen gelangt: 1. nach dem bestimmten Zeugnisse des Livius (7, 16, 7) kam die patrum auctoritas auch den Tributcomitien zu; 2. die Behauptung des unlöslichen Zusammenhanges zwischen der patrum auctoritas und der lex curiata beruht auf einer zu schwachen Grundlage und tritt mit der Ueberlieferung in mehrfacher Hinsicht in Widerspruch; 3. die patrum auctoritas ist nie bei der Bestellung des Dictators ertheilt worden; 4. die lex curiata und mit ihr die patrum auctoritas ist nie bei der Wahl der Tribunen nöthig gewesen; nur bei der Einsetzung derselben kann die letztere möglicher Weise ertheilt worden sein.

Auch die Argumente des zweiten Theiles widerlegt Christensen, wie mir scheint, in durchaus treffender Weise und fasst das Resultat seiner Auseinandersetzung in die beiden Sätze zusammen: 1. die patrum auctoritas bezog sich direkt nur auf die vorhergegangenen Beschlüsse

der Curiat-, Centuriat- und Tributcomitien; 2. die patres, welche diese auctoritas ertheilten, waren die (patricischen) Senatoren.

Lange nahm in der folgenden Leipziger Universitätsschrift (commentatio altera 1876) Gelegenheit, diese Widerlegung Christensen's zu bekämpfen. Da es sich hier um principielle Dissense handelt, so will Lange den Principien selbst nachgehen, indem er seine Erörterungen anstellt 1. de senatus antiquissimi nomine solemni S. 4—14; 2. de necessitudine quae inter auctoritatem et actionem, ad quam iure pertinet, intercedit S. 14 ff.

ad 1. Um zu beweisen, dass patres nie, wie Huschke, Rubino, Mommsen und Christensen annahmen, den Senat, sondern nur die Senatoren bezeichnete, stellt Lange die von Christensen Hermes 9, 198 ff. aufgeführten Schriftsteller nochmals, theilweise vollständiger, theils mit Hervorhebung der entscheidenden Worte durch gesperrte Schrift zusammen und zieht daraus folgenden Schluss: nihil aliud testantur, nisi senatores senatus antiquissimi patres vel potius non solum senatores sed etiam patres esse appellatos; senatum ipsum h. e. collegium senatorum eo nomine unquam esse appellatum ne unum quidem testimoniorum illorum affirmat. Diesen Zeugnissen werden noch weitere beigefügt »quae collegio ipsi nomen solenne fuisse senatui, non patribus comprobent.«

Noch grössere Beweiskraft als die Zeugnisse der Schriftsteller enthalten die officiellen Ausdrücke und Wendungen senatus populusque Romanus, senatus consultum, senatus auctoritas, lectio senatus, princeps senatus, senatum legere, habere, consulere, vocare, con-advocare, mittere, dimittere, ad senatum referre, sowie die stete Bezeichnung des Collegiums in den Senatsbeschlüssen mit senatus und hic ordo, während sich nie patres conscripti oder patres findet. Dagegen kann die freiere Ausdrucksweise einiger Schriftsteller, wie Livius, nicht in Betracht kommen. Die einzige Stelle, welche dagegen zu sprechen scheint, Cic. leg. 3, 4, 10 sucht Lange auf eine Weise zu erklären, welche ihr allerdings jede Bedeutung benehmen würde. Die Annahme Christensen's, die Bezeichnung senatus sei erst nach der Königszeit aufgekommen, wird durch die Bildungsweise der Ausdrücke senatus senator senaculum widerlegt, welche auf die ältesten Zeiten der lateinischen Sprache hinweist. Da also nach Lange's Ansicht patres nie die officielle Bezeichnung des Senates sein konnte, so beweisen die officiellen Ausdrücke patres auctores fuerunt, auspicia ad patres redeunt, dass mit diesen hier bezeichneten Handlungen der Senat nichts zu thun haben konnte, dass also nur die Familienväter gemeint sein können.

ad. 2. Lange giebt zunächst zu, dass einige Stellen des Cicero, Livius und Dionysius zu der gegnerischen Auffassung zu stimmen scheinen. Die Möglichkeit eines Irrthums scheint ihm durch die Veränderung erwiesen zu werden, welche die Folge der legg. Publilia und Maenia war, die Wahrscheinlichkeit durch die Analogien der aucto-

ritas bei der arrogatio, der Auswanderung in eine latinische Colonie, der Tutel, die Zweifellosigkeit eines Irrthums durch die Anwendung der Formel auctor sum, deren Gebrauch in einer grossen Anzahl von Stellen aus Schriftstellern festgestellt wird. Und zwar in der Weise, dass Lange von der vollen Formel aliquis alicui auctor esse dicitur ut aliquid faciat ausgehend alle möglichen Abkürzungen derselben nachweist. Das Resultat dieser Untersuchung lautet nach S. 26f.: Ex usu autem huius formulae cognatoque usu vocabuli auctoris universo, quem satis magna exemplorum copia illustravimus, hoc sine dubio colligendum est, neminem potuisse secundum genuinam illius vocabuli significationem dici auctorem fuisse, quin simul aut diserte diceretur aut cogitatione adderetur cui is auctor fuisset et ad quam rem agendam auctor fuisset; qua in re id quam maxime urgendum est rei agendae actorem in omnibus locis eundem i. e. illum ipsum esse cui aliquis auctor fuisse dicitur. Atque hi formulae illius adhibendae quasi limites ex etymologia vocabuli auctoris necessitate quadam constituuntur. Derivandum est enim vocabulum sine dubio ab augendi verbo; id autem, quod auctor auget est voluntas vel infirma et debilis vel inconstans et incerta eius cui aliquis auctor esse dicitur, firmatur autem et corroboratur ea voluntas auctoris auctoritate ita, ut iam satis valida et satis certa sit ad rem eam agendam, ad quam agendam antea propter debilitatem aut inconstantiam non sufficiebat. Nun weist Lange in derselben Weise an den juristischen Quellen die Uebereinstimmung im Gebrauche der Formel auctorem esse bei der Arrogation, dem Uebergange in eine andere Civität und der Tutel nach: überall bezieht sich die auctoritas auf eine nachfolgende Handlung. Eine Analogie bietet noch senatus auctoritas: senatus scilicet auctoritatis ratio haec est, ut senatus magitratui, qui senatum in consiliis suis capiendis consulit, auctor sit, ut id faciat, quod fieri senatui placuit vel e re publica visum est. Auch die senatus auctoritas bezieht sich auf eine künftige Handlung (auctoritatem senatus spectare quidem ad voluntatem magistratus non tam iure debilem et infirmam, quam propter grauitatem rerum agendarum incertam) iure autem pertinere ad rem ex senatus auctoritate magistratui agendam.

Das Resultat seiner Untersuchung fasst Lange S. 34 zusammen: probasse nobis videmur, antiquissimis rei publicae Romanae temporibus patres familias gentium patriciarum populo triginta curiarum auctores fuisse, ut regi creato legem curiatam de imperio suo ferenti imperium esse iuberent.

Nun versucht Lange noch nachzuweisen, dass die Stellen des Cicero und Livius seiner Auffassung nicht widersprechen: »dummodo teneamus scriptores non solum ob eam causam quam modo exposui, sed etiam, id quod supra (S. 16) iam indicavi, propter magnas et graves mutationes,

quas patrum auctoritas decursu temporum passa est, de vera patrum auctoritatis vi facillime in errorem incidere potuisse.

Wir fürchten, auch diese mit gewohntem Fleisse und gewohnter Gelehrsamkeit geführte Untersuchung wird die Frage nicht entscheiden. Denn gerade die Schriftsteller schliessen die gegentheilige Auffassung nicht nur nicht aus, sondern begünstigen sie und die Argumente, welche mit der Willkür des Sprachgebrauchs bei dem einen oder anderen Schriftsteller operiren, sind eben nur so lange beweiskräftig, als sie der Gegner zulassen will. Auf politischem Gebiete würde die Richtigkeit der Lange'schen Ansicht zu ganz anderen Vorstellungen nöthigen, als sie in neuerer Zeit verbreitet sind: im Königthum und zum Theil in der Republik würden wir kein entwickeltes Staatswesen, sondern lediglich patriarchalische Zustände anerkennen müssen.

P. Willems, Le sénat de la république Romaine. Tome I. La composition du sénat. Louvain et Paris 1878.

Dieses höchst sorgfältige und eine Menge tiefer Studien enthaltende Werk verdient eine eingehende Besprechung.

Ehe der Verfasser an seine eigentliche Aufgabe, den Senat, herantritt, setzt er im ersten Capitel L'origine de Rome, les patres, le patriciat, la clientèle et la plèbe seine Ansicht über den Ursprung der drei Bevölkerungsklassen Patricier, Clienten und Plebeier auseinander.

Zu der gens, deren äusseres Kennzeichen das nomen gentilicium ist, gehören patricische und Clientenfamilien. Die patricischen gehen auf einen gemeinsamen Stammvater zurück und sind allein Vollbürger; die Clienten sind entweder Freigelassene eines Patriciers der betreffenden gens oder Schutzbefohlene und befinden sich zu ihrem Patrone im Stande erblicher Abhängigkeit. Der Name patricius oder pater = paterfamilias oder sui iuris beweist, dass ursprünglich der Senator Familienvater war, bezw. dass der Senat die Versammlung der Familienväter in einem bestimmten Alter war; die Clientenfamilien hatten keinen paterfamilias und standen somit, da der paterfamilias allein den Genuss aller bürgerlichen Rechte (ius connubii und ius commercii) besass, im schlechteren Rechtszustande. Im Laufe der Zeit bekommen die Clientenfamilien die bürgerlichen Rechte; aber sie werden doch nicht patricisch, weil zu dieser Zeit das Patriciat sich in eine geschlossene Kaste verwandelt hatte, der man nur durch Geburt angehören konnte. Für die Plebeier verwirft Willems die gewöhnliche Ansicht, nach der man in denselben Bewohner latinischer Nachbarstädte zu erblicken hätte, welche zu dieser politischen Inferiorität nach ihrer Ueberwindung durch Rom verurtheilt wurden. Die römischen Eroberungen vor dem vierten Jahrhundert vor Christi waren unbedeutend und beschränkten sich auf einige latinische, sabinische und etruskische Gemeinden, welche in der Königszeit bezwungen wurden, aber im Anfange der Republik wieder verloren gingen,

gingen, allerdings später wieder erobert wurden. Diese Nachbargemeinden waren wie Rom in gentes mit patricischen und Clientenfamilien organisirt; wenn Familien nach Rom übersiedelten, traten sie hier in ihr früheres Verhältniss ein; Beinamen der ältesten patricischen Familien deuten auf solche Einwanderung; die herkömmliche Ableitung derselben von Ueberwindung der betreffenden Gemeinden ist erweislich falsch. Durch die Unterwerfung benachbarter Gemeinden vermehrten sich also die Patricier und Clienten, es entstand aber nicht die Plebs. Seit dem Anfange der Republik weigert das Patriciat neuen Einwanderern Aufnahme in seine Mitte, Eroberungen werden fast keine bis gegen 400 v. Chr. gemacht, ausserordentliche Verleihungen des römischen Bürgerrechts waren selten, aus ihnen konnte die Plebs nicht entstehen. Letztere entsteht vielmehr aus der Clientel; durch das Aussterben patricischer Familien erlischt das Patronat derselben, die Clienten ohne Patrone werden Plebeier; ihre Zahl wächst durch das allmähliche Aussterben der patricischen Familien und durch freigelassene Sclaven. Die Nachkommen der alten Clienten und die Freigelassenen führen den Gentilnamen der patricischen Familien, in deren Patronat oder Besitz ihre Voreltern gewesen waren; so erklärt sich das Vorkommen der patricischen Gentilnamen bei plebeischen Familien; umgekehrt darf man schliessen, dass — mit wenigen Ausnahmen — die ganze grosse Zahl plebeischer Gentilnamen vor 400 v. Chr. auch zugleich von patricischen Familien geführt worden sind; dass solche patricische Familiennamen sich in den Consularfasten und der Tradition nicht finden, beweist dagegen nichts, weil nicht alle patricischen Familien zum Consulat gelangten oder eine geschichtliche Rolle spielten; das Aussterben derselben ging dazu rasch vor sich; von 59 gentes des fünften Saeculums finden sich nur noch 29 im vierten und 16 im zweiten Jahrhundert v. Chr. im Senate vertreten.

In dem zweiten Capitel La composition du sénat pendant la période royale entwickelt der Verfasser zunächst die Tradition über Zahl und Vermehrung der Senatoren unter verschiedenen Königen; ohne sich in weitere Discussion der unergiebigen Controversen einzulassen, stellt er nun im Einklange mit dem ersten Capitel die Hypothese auf, dass die patres minorum gentium die Häupter der patricischen Familien aus den Nachbarstädten waren, welche bis zum Ende der Königszeit in Rom eingewandert waren. Zu den 300 Senatoren stellte jede Tribus 100, jede Curie 10 Vertreter; jede Decurie hatte einen Princeps, somit der früheste Senat von 100 Gliedern decem primi oder principes; diese finden sich noch am Ausgange der Republik in der Municipalverfassung. Die Wahl der Senatoren stand einzig dem König zu, der aber durch den mos maiorum gezwungen war aus jeder Curie eine gleiche Zahl von Senatoren zu wählen und nur — geborene oder naturalisirte — Patricier zu ernennen, die patres familiarum, die 45 Jahre alt waren. Während

ursprünglich die Vereinigung der patres familiarum seniores die einzige politische Körperschaft neben dem Könige war, änderte sich dies Verhältniss mit dem Wachsthum der Bevölkerung und der Naturalisirung fremder Familien; jetzt konnte nur noch ein Theil der patres familiarum maiores in den königlichen Rath gelangen, die volljährigen übrigen Bürger erhielten aber in den comitia einen Theil der einst von jenen allein geübten Befugnisse; in den Volksversammlungen, nicht aber im Senate, erhielten bald Plebeier und Clienten Stimmrecht.

Im Senat wurden in der Königszeit die patres maiorum gentium vor den patres minorum gentium gefragt und standen auch vor ihnen auf der Senatorenliste. Auch der Unterschied von senatores curules und pedarii geht in die Königszeit zurück; zu jenen gehören diejenigen Senatoren, welche tribuni celerum, praefecti urbis und interreges gewesen waren und vielleicht nur aus den maiores gentes genommen wurden; princeps senatus war der König selbst.

Das dritte Capitel handelt de la composition du sénat depuis le commencement de la république jusqu'à l'admission des plébéiens 510 bis 400. In § 1 werden die magistrats chargés de la lectio senatus besprochen. Im Anfange der Republik nahmen die Consuln die lectio vor, und zwar hatte jedes Consulpaar das Recht und übte es nach Bedürfniss der entstandenen Vacanzen; aber dieses Recht beschränkte sich nicht auf die Consuln, sondern haftete überhaupt an der potestas consularis und dem imperium consulare, eignete also auch den dictatores, decemviri legibus scribendis und tribuni militum consulari potestate; selbstverständlich war der Dictator dabei unabhängiger und selbständiger als die collegialen Behörden. Zur lectio gehörte — wie der Verfasser abweichend von Mommsen St. R. 2, 1, 394f. annimmt — auch das Recht des Ausschlusses eines Senators; Willems hält es für undenkbar, dass bei dem Streben die Magistratsgewalt einzuschränken der Senat am Ende des vierten Jahrhunderts, wo er bereits ein präponderirendes Ansehen besass, auf sein Recht der Unabsetzbarkeit zu Gunsten der Magistratur verzichtet haben sollte. Auch die Festusstelle S. 246 stimmt damit, da dort von praeteriti senatores, legere und sublegere die Rede ist. Häufig kam indessen die Ausschliessung nicht vor, da nur die höchsten Magistrate und dieser Ehre würdige Männer in der Regel hineingelangten; die Nothwendigkeit der Ausschliessung ergab sich erst später, als auch die anderen Magistrate vermöge ihres Amtes in den Senat eintraten, der Senat somit durch Volkswahl recrutirt wurde.

§ 2 erörtert die schwierige Frage, ob es schon im Anfang der Republik plebeische Senatoren gegeben habe. Die meisten Neueren nehmen an, dass die Plebs mit dem Beginne der Republik Zutritt zu dem Senate fand. Der Verfasser knüpft zunächst an die Formel patres conscripti an, indem er sprachlich zu erweisen sucht, dass patres conscribere nur heissen kann dresser la liste des sénateurs und patres conscripti les sé-

nateurs inscrits sur la liste = patres lecti, und dass diese Benennung schon in die älteste Königszeit zurückgeht. Mit dieser Erklärung hält der Verfasser die Hauptstütze für die gewöhnliche Annahme für beseitigt; er sucht nun aus allgemeinen und speciellen Gründen zu erweisen, dass der Senat eine ausschliesslich patricische Körperschaft während des ganzen ersten Jahrhunderts der Republik blieb. Die Revolution, welche die Königsherrschaft stürzte, ist rein aristokratisch; es ist deshalb nicht denkbar, dass die Sieger der Plebs die Curie öffneten, während sie ihr das Connubium noch ein halbes, die Magistratur ein ganzes Jahrhundert vorenthielten; aber auch die gesammte Tradition über die innere Geschichte Roms setzt einen patricischen Senat voraus, vor allem aber wäre es nicht denkbar, wenn Plebeier im Senat gesessen wären, wie man den plebeischen Tribunen den Sitz dort hätte verweigern können; die Plebs hätte ja dann nur diese plebeischen Senatoren wählen dürfen; aber die im Tribunat genannten plebeischen Familien dieser Zeit, welche Willems S. 417 zusammenstellt, gelangen erst zur Magistratur, als diese den Plebeiern überhaupt zugänglich wird. Auch die Ansicht, dass zum Patriciat erhobene Plebeier 509 in den Senat Zutritt erhalten hätten, wird verworfen, weil sich Wiederholungen dieser Massregel nicht nachweisen lassen, solche aber sehr nahe gelegen wären. Da aber doch die lectio der ersten Consuln etwas besonderes gewesen sein muss, so vermuthet Willems, dass durch dieselbe die bisherige Altersgrenze beseitigt und auch jüngeren Patriciern ex equitibus oder ex ordine equestri der Zutritt geöffnet wurde.

In § 3 bestimmt der Verfasser den Zeitpunkt, an dem die Plebs Zutritt zum Senate fand. Da die sella curulis den Eintritt in den Senat mit sich bringt und bedingt, so können die Plebeier erst in denselben gelangt sein, als sie curulische Aemter erreichten. Dies müsste zum ersten Male der Fall gewesen sein, wenn die Plebeier das Decemvirat zum Theil besetzt hätten. Willems sucht aber zu erweisen, namentlich gegen Mommsen R. F. 1, 295, dass in dem Decemvirat von 450 sich keine Plebeier befanden. Zweifelhaft bleibt die Standesangehörigkeit des Poetelius. Wahrscheinlich gelangen Plebeier erst seit 400 v. Chr. in den Senat, in welchem Jahre sie effectiv zum Militärtribunat gelangen — die von Mommsen als Plebeier betrachteten L. Atilius Luscinus oder Luscus 444 und Q. Antonius Merenda 422 sieht Willems als Patricier an. Mit diesem Resultate stimmen die bekannten Namen der bei Gesandtschaften etc. überlieferten Senatoren durchaus überein, und auch Festus S. 246 Post exactos eos — donec Ovinia tribunicia bestätigt die Annahme, wenn man deinde zeitlich = plus tard erklärt, nicht mit Mommsen R. F. 1, 262 f. vom Rangverhältnisse in der Senatorenliste, was durch deinceps ausgedrückt sein müsste. Höchstens hätten die Quästoren in den Senat — ohne Stimme — zugelassen werden können, aber auch unter ihnen findet sich vor 409 kein Plebeier; an das Ende des fünften Jahrhunderts ist also wahrscheinlich der Eintritt der Plebeier in den Senat zu setzen.

§ 4 behandelt la composition du sénat. Bei Besetzung erledigter Sitze nahmen die competenten Behörden wohl in der Regel auf die aus dem Amte geschiedenen Quästoren Rücksicht. Auf der Senatorenliste stand zuerst der Name des princeps senatus, dann folgten die aus dem Amte geschiedenen curulischen Magistrate in verschiedenen Abtheilungen je nach der Stellung, welche sie in der Beamtenhierarchie inne hatten; als curulische Magistrate galten zu dieser Zeit Consulat, Dictatur, magisterium equitum, Decemvirat, Militärtribunat, Censur, Interregnum und praefectura urbis (die praefecti des 5. Jahrhunderts sind S. 67 f. zusammengestellt); ihre Rangordnung war: Dictatorii, decemvirales, consulares, tribunicii consulares, ex-magistri equitum, censorii, soweit die letzten drei nicht Consularen unter sich zählten; an die curulischen Senatoren reihten sich die nicht-curulischen, später pedarii genannt. Bis 450 v. Chr. beträgt die Zahl der curulischen Senatoren ungefähr 50, von da an steigt sie in Folge der Einsetzung der trib. mil. cons. pot. Im 5. Jahrhundert sind folgende patricische Familien unter den curulischen Senatoren vertreten: Valeria (10 Senatoren), Verginia (12), Servilia (10), Fabia (10), Cornelia (13), Furia (13 oder 14), Iulia (10), Postumia (7), Manlia, Quinctia, Veturia (je 6), Claudia, Lucretia, Papiria (Papisia), Sempronia, Sulpicia (je 5), Nautia (4 oder 5), Aemilia, Horatia, Menenia, Minucia (je 4), Aebutia, Gegania, Pinaria, Sergia (je 3), Antonia, Cloelia, Genucia, Hermenia, Larcia, Quinctilia (je 2), Aquillia, Aternia, Atilia, Cassia, Cominia, Curiatia, Curtia, Duilia, Foslia, Iunia, Numicia, Oppia, Paetelia, Raboleia, Romilia, Sestia, Siccia, Tarpeia, Tarquinia, Tarquitia, Tullia, Volumnia (je 1). Ausser diesen sind noch folgende gentes bekannt, aus denen Mitglieder, die ein curulisches Amt bekleidet haben, nicht nachweisbar sind; Willems theilt dieselben in zwei Klassen 1. gentes, deren patricischer Ursprung durch die Tradition bezeugt ist: Camilia, Canoleia, Cispia, Fufetia, Fulcinia, Galeria, Hostilia, Lemonia, Marcia, Metilia, Mucia, Orbinia, Pollia, Pompilia, Potitia, Pupinia, Racilia, Roscia, Taracia (Verania?), Vitellia, Voltinia. 2. gentes, aus denen nur plebeische Familien in der Tradition aufgeführt werden, von denen Willems aber nach seiner im ersten Capitel aufgestellten Theorie patricische Familien ansetzt: Albinia, Acutia, Allia, Antestia, Apronia, Apuleia, Caecilia, Caedicia, Calvia, Carvilia, Considia, Decia, Flavoleia, Furnia, Hortensia, Icilia, Laceria, Laetoria, Licinia, Maecilia, Maelia, Maenia, Numitoria, Poblilia, Pomponia, Pontificia, Pupia, Scaptia, Sellia, Sicinia, Silia, Statia, Tempania, Terentilia, Titinia, Trebonia, Villia, Viscellia, Volscia. Im Ganzen erwähnt die Tradition vor 381 v. Chr. ungefähr 100 gentes.

Cap. 4. Le sénat patricio-plébéien jusqu'au plebiscitum Ovinium 400 — 312 av. I.-C. § 1 la composition du sénat. Für die lectio bestand dieselbe Competenz weiter; die Zulassung der Plebeier wurde vor 366 wenig praktisch; von da an öffnen sich ihnen allmählich alle curulischen Aemter. Eine Zusammenstellung auf S. 90 f. zeigt, dass unter 79 curu-

lischen Magistraten 49 Patricier und 30 Plebeier waren; die ausserordentlichen Aemter der Dictatur, des magisterium equitum und der Censur werden in dieser Zeit fast nur an Patricier verliehen, welche das Consulat noch nicht erreicht hatten. An dem alten Rangverhältniss wurde in so weit geändert, dass die curulische Aedilität den untersten Rang erhielt, aber wohl regelmässig vor dem Consulate bekleidet wurde; die Prätur wird bis 242 regelmässig nach dem Consulat bekleidet; Senatoren, die bloss praetorii waren, kamen wohl zwischen den consulares und ex-magistri equitum. In dieser Epoche sind folgende patricische Familien im Senate durch curulische Magistrate vertreten: Fabia (8), Cornelia (14—15), Valeria (9), Manlia (9), Papiria (9), Sulpicia (8), Aemilia und Quinctia (je 7), Furia (6), Postumia (5), Servilia und Veturia (je 3), Cloelia, Gegania, Horatia, Iulia, Sergia (je 2), Atilia, Claudia, Duilia, Foslia, Genucia, Lucretia, Menenia, Nautia, Pinaria, Quinctilia, Sempronia, Verginia (je 1); und folgende plebeische, bei denen Willems scheidet a) zwischen solchen, deren nomen gentilicium schon in der vorigen Periode erscheint, die also einheimische römische Familien sind: Licinia, Poblilia, Poetelia (je 3 curulische Senatoren), Genucia, Iunia, Trebonia (je 2), Claudia (2 oder 1), Albinia, Albia, Antestia, Antonia, Aquillia, Atilia, Decia, Duilia, Maelia, Maenia, Marcia, Pomponia, Sextia, Titinia, Veturia (je 1) und b) solchen, deren nomen gentilicium zum erstenmal in dieser Periode erscheint, die also von Aussen eingewandert sein können (von Tusculum, Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum etc.): Aulia, Domitia, Fulvia (je 1), Plautia (5), Popillia (2), Sextilia (1). In den Jahren 400—312 ist das Zahlenverhältniss zwischen Patriciern und Plebeiern in curulischen Aemtern = 2 : 1; ähnlich, wahrscheinlich günstiger war das Verhältniss bei den senatores pedarii für die Patricier; das Gleichgewicht zwischen beiden Ständen im Senat stellte sich nur langsam her; noch 295 v. Chr. hatten die Patricier die Majorität.

§ 2. Des distinctions à établir entre les sénateurs patriciens et les sénateurs plébéiens. Sitzungen, an denen bloss patricische Senatoren Theil genommen hätten, gab es nicht. Mommsen hält ausserdem folgende Privilegien für die Patricier fest: 1. die Würde des princeps senatus, 2. den calceus patricius. Willems bestimmt die Stellung des ersteren also: il est le chef du corps, le défenseur de ses droits et de sa dignité et il intervient comme conciliateur dans les conflits qui s'élévent entre des magistrats ou entre le sénat et le pouvoir exécutif; darauf giebt er S. 112—115 das Verzeichniss der überlieferten 19 princ. sen.; sie waren alle dictatorii, consulares oder consules; dass der älteste censorius dazu gemacht wurde, war jedenfalls im 5. und 4. Jahrhundert nicht Regel und nicht Sitte. Vor dem letzten Jahrhundert der Republik sind alle princ. sen. Patricier; Mommsen hat daher behauptet, die Würde der princ. sen. sei den Patriciern maiorum gentium reservirt geblieben; vom Jahre 70 bis auf Augustus gab es nach Mommsen's Ansicht keine Senatorenliste,

also auch keinen princ. sen. Catulus, Servilius, Cicero gelten ihm somit nicht als princ. sen. von censorischer Ernennung. Das Principat des Servilius ist nicht strict zu erweisen, dagegen hält Willems an dem des Catulus und Cicero fest: beide waren Plebeier. Willems erklärt die Erscheinung, dass bis zum 1. Jahrhundert der princeps nur Patricier ist, mit der Rangordnung in der Liste, wo die patricischen dictatorii, consulares etc. den plebeischen voranstanden; wann diese Sitte verlassen wurde, lässt sich nicht bestimmen. Betreffs des calceus patricius führt Willems aus, dass derselbe die Fussbekleidung der curulischen Senatoren war, gleichviel ob dieselben dem Patriciat angehörten oder nicht; aber dieselbe wurde wohl nur bei Festen zugleich mit der toga praetexta angelegt. Die irrige Meinung Mommsen's sucht der Verfasser aus dem Missverständnisse des Wortes patricius zu erklären, indem dieses Wort bald die leiblichen Nachkommen der alten Patricier bezeichne, bald aber auch nur den, der ein curulisches Amt bekleidet hatte = nobilis; so erklärt es sich auch, dass die Griechen senator übersetzen durch *πατρίκιος* oder *εὐπατρίδης*. Auch bei Isidor. Orig. 19, 34, 4 und Schol. Iuv. 7, 192 ist der Ausdruck patricius = senator curulis; wenn man bei Zonar. VII, 9 (Pind. 1, 328) nicht *εὐπατρίδαι* in gleicher Weise erklären will, wie bei Plutarch = senatores curules, so steht jedenfalls das Zeugniss Cato's, Seneca's, Iuvenal's, Statius' und Martial's höher: man müsste in letzterem Falle annehmen, dass er durch den Ausdruck calcei patricii irregeführt wurde.

§ 3. De la division des sénateurs en curules et non-curules ou pedarii. Senatores curules sind diejenigen, welche nach Begleitung eines curulischen Amtes (Consulat, Prätur, curulische Aedilität, Dictatur, magisterium equitum, Decemvirat, Militärtribunat, Censur, Interregnum, praef. urbis) dem Senate angehörten; dieses Recht dauerte bis zur nächsten lectio, konnte aber nur durch ausdrückliche Ausschliessung durch den competenten Beamten entzogen werden. Sie tragen den calceus patricius und toga praetexta bei den ludi publici, während die senatores non curules den calceus senatorum und den latus clavus tragen; in älteren Zeiten bedienten sie sich bei den ludi auch der sella curulis; auf der Liste stehen sie den nicht curulischen voran, im Senate werden sie vor diesen gefragt, besitzen somit in der Regel thatsächlich allein das ius sententiae dicendae; bei den Senatsgesandtschaften bilden die curulischen Mitglieder die Mehrzahl, aus ihnen wird der Interrex genommen; ihre Bezeichnung enthält ihren Rang im Senat, während der gewöhnliche Senator senator heisst. Der Ausschluss traf sie nur sehr selten.

Betreffs der pedarii entscheidet sich Willems für die Erklärung der Gavius Bassus = senatores qui magistratum curulem non ceperant. Bei Erklärung des Namens verwirft Willems die bisherigen Ansichten und vermuthet, dass pedarius nur den Senator bezeichnet, der noch nicht auf dem curulischen Sessel sitzt oder sass; eine Analogie findet er in

dem iudex pedaneus. Uebrigens hält er pedarius sowenig wie senator curulis in der Republik für eine officielle Bezeichnung, während dies in der Municipalverfassung der Kaiserzeit der Fall ist. In einem weiteren Abschnitte spricht der Verfasser von den ornamenta und onera senatoria; zu ersteren gehört der calceus senatorius, tunica laticlavia, anulus aureus (der übrigens nie die eigenthümliche Auszeichnung der Senatorwürde war), locus senatorius, ius epulandi publice, legatio libera, zu letzteren der Ausschluss von Handelsgeschäften, die lex repetundarum, die Ausschliessung von der Zulassung als iudex, Verbot der laudatio vor Gericht.

Im fünften Capitel kommt Willems zu der schwierigen Frage des Plebiscitum Ovinium; bekanntlich giebt Festus S. 246 die einzige Notiz über diese Veränderung in der lectio senatus, indem das erwähnte Plebiscit diese Befugniss den Censoren überträgt. Als Zeit seiner Abfassung findet Willems die Jahre 338 — 312, ganz übereinstimmend mit Mommsen St. R. 2, 1, 413 A. 3; die Censur des Ap. Claudius und C. Plautius ist die erste, welche nach der neuen Ordnung die lectio senatus vornahm. Wenn den Censoren durch das Pl. Ovinium vorgeschrieben wurde ut ex omni ordine optimum quemque iurati (oder curiatim) in senatum legerent, so sind die Worte ex omni ordine nicht mit Walter, Lange, Belot auf die magistratus curules zu beschränken, da, wie Willems in einer ausführlichen Berechnung zu erweisen sucht, dann ungefähr 45 erledigte Stellen mit höchstens 20 Beamten hätten besetzt werden müssen, sondern es müssen alle Beamten darunter verstanden sein, Tribunen, plebeische Aedilen, Quästoren, also ex omni ordine magistratuum. Die Mehrzahl dieser Beamten bestand aus Plebeiern, daraus erklärt sich auch die Initiative eines Tribunen; bald sind Patricier und Plebeier im Gleichgewichte, vor dem Ausgang des dritten Jahrhunderts haben die letzteren das Uebergewicht; eine ausdrückliche Bestätigung seiner Ansicht erkennt Willems in der Nachricht des Liv. 22, 49 über die lectio von 216. In der Festusstelle hat die Ueberlieferung das Wort curiati das durch Coniectur in iurati oder curiatim verwandelt wird. Willems verwirft die verschiedenen Erklärungen von curiatim und erklärt sich für iurati, welches seiner Meinung nach nicht fehlen konnte, auch sonst bei solchen Veranlassungen von den Censoren und anderen Beamten gebraucht wird. So erhält durch die lex Ovinia das Volk die eigentliche Wahl des Senats, die Censoren controliren die Wahl und entfernen Unwürdige: der Senat ist von jetzt an wesentlich eine Versammlung von ehemaligen Beamten; grössere ausserordentliche Aufnahmen von privati fanden nur in ganz ausserordentlichen Fällen durch dictatores statt.

Capitel 6 handelt des conditions requises, à la suite du plebiscitum Ovinium pour l'admissibilité au sénat. Die erste Bedingung ist civitas Romana cum iure honorum, aber trotzdem gelangen durch Auszeichnung im Heerdienste zahlreiche Familien aus den benachbarten und

später aus den italienischen Municipien in den Senat; Willems hat eine Zusammenstellung dieser Familien vom 4. — 1. Jahrhundert S. 179 ff. gegeben. Strenger wurde es mit der zweiten Bedingung genommen, der Ingenuität; nicht nur die libertini, sondern auch ihre Söhne bleiben dem Senate fern, obgleich die letzteren zu der Quästur, plebeischen und curulischen Aedilität und dem Volkstribunat gelangten; gesetzlich waren sie auch von dem Senate nicht ausgeschlossen, und die Vernichtung der lectio des Ap. Claudius und C. Plautius erfolgte nicht desshalb, weil die Aufnahme von Söhnen von Freigelassenen ungesetzlich gewesen wäre, sondern weil der eine Censor C. Plautius vor Vollendung der Liste abdankte; die Censoren sorgten dafür, dass die Tradition aufrecht erhalten wurde. Da bei den Enkeln von Freigelassenen ein Bedenken nicht bestand, so ist es wahrscheinlich, dass schon im letzten Jahrhundert der Republik viele Nachkommen von Freigelassenen im Senate sassen. Einen Senatoren-Census gab es in der Republik nicht; doch waren die Senatoren meist aus reichen Familien, eine Anzahl gehörte zugleich den Rittercenturien an, besass also den Rittercensus. Aus den Abschnitten des professions incompatibles avec la dignité sénatoriale und über die aetas senatoria, die ebenfalls sehr sorgfältig gearbeitet sind, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung.

In Capitel 7 spricht der Verfasser des modifications apportées au plebiscitum Ovinium par la législation Romaine jusqu'à la dictature de César. Da durch die lex Ovinia der Senat eine Beamten-Versammlung wurde, musste jede Veränderung der Magistratur auch auf ihn influiren. Die Vermehrung der Quästoren auf acht wird allerdings die Anzahl der Candidaten für den Senat nicht vermehrt haben, da die meisten derselben regelmässig zum Volkstribunat gelangten; als Sulla die Zahl derselben auf zwanzig erhob, wurde doch das Verhältniss der Beamten und der Vacaturen nicht erheblich geändert, weil er auch zugleich die Zahl der Senatoren vermehrte. Seit 202 verschwinden Dictatur und Amt des Reiterführers, aber auch dieser Ausfall ändert wenig, da die meisten Dictatoren und magistri equitum schon vor ihrer Ernennung im Senate sassen. Seit dem zweiten punischen Kriege bildet sich eine neue Rangstufe im Senat, der ordo praetorius; an der Candidatenzahl wurde auch durch die Vermehrung der Prätoren kaum etwas geändert, da die meisten schon vorher quaestorii gewesen und als solche in den Senat gelangt waren. Die Frage, ob zur Zeit des plebisc. Ovin. das Strafgesetz den Verlust der Senatorenwürde bestimmte, beantwortet der Verfasser für die einzelnen Fälle, welche in der lex Iul. mun. festgestellt sind, dahin, dass sich Ausschliessung wegen iudicia turpia erst in Cicero's Zeit nachweisen lässt, bei Zahlungsunfähigkeit die Ausschliessung auch in früherer Zeit wahrscheinlich, vorübergehend seit 88 Gesetz war; Verurtheilung in iudicia publica zog vor 149 nicht den Verlust der Senatorenwürde nach sich, wenn dies nicht bezüglich der Civität geschah; nach

dieser Zeit geschah dies durch iudicium populi und abrogatio imperii sowie in bestimmten Fällen durch die quaestiones perpetuae; restitutio in integrum war dabei möglich. Für calumnia und praevaricatio fand wahrscheinlich schon früher Ausschluss aus dem Senate statt, jedenfalls nach lex Remmia vor 80 v. Chr.; ob auch schimpfliche Militärstrafen und Mitschuld an der Ermordung eines römischen Bürgers Ausschliessungsgründe waren, ist nicht klar. Sulla dehnte den Ausschluss aus dem Senat sogar auf die Söhne der Geächteten aus, endlich wurden bei manchen Gesetzen alle Senatoren, welche dieselben nicht beschworen, ausgeschlossen. Alle diese strafgesetzlichen Bestimmungen sind übertriebene Beschränkungen der censorischen Befugniss bei der lectio. Dieselbe wurde aber noch mehr eingeschränkt in der sullanischen Zeit durch die Verleihung des ius sententiae dicendae an die aedilicii pleb., tribunicii und quaestorii; dadurch traten dieselben mit ihrem Amte bis zur nächsten lectio in den Senat, zu einem Ausschluss gehörte die Uebereinstimmung der beiden Censoren. Willems nimmt dabei an, dass das plebiscitum Atinium nicht vor 122 v. Chr., aber vor 115 v. Chr. erlassen wurde, und dass die gewöhnliche Auffassung desselben (bei Rubino etc.) richtig ist, während den quaestorii das ius sententiae erst durch eine lex Cornelia des Sulla 81 v. Chr. verliehen wurde. Die immer mehr beschränkte Befugniss der Censoren bezüglich der lectio suchte das Plebisc. Clodium vor 58 v. Chr. völlig zu vernichten, indem es vorhergehende Anklage des Auszuschliessenden und Schuldigsprechung durch die beiden Censoren verlangt; im Jahre 52 wurde es abgeschafft, zwei Jahre nachher fand die letzte regelmässige lectio durch die Censoren statt.

Capitel 8 handelt von l'exercice de la lectio senatus par les censeurs. Wir heben aus diesem Capitel, welches eine sorgfältige Darstellung aller bei der lectio in Betracht kommenden Fragen giebt, die Erklärung der Ausdrücke legere, sublegere, adlegere, movere, praeterire hervor, sowie das reiche Material, welches der Verfasser S. 249—256 zusammengetragen hat, um die Frage über die bei der Senatsliste beobachtete Reihenfolge zu lösen; letztere ist im 3. Jahrhundert v. Chr. folgende: dictatorii, censorii, consulares, praetorii, ex-magistri equitum, aedilicii curules, im 2. Jahrhundert kamen dictatorii und ex-mag. equ. im Wegfall; ob zu Cicero's Zeit noch die censorii die erste Stelle hatten, lässt sich nicht entscheiden. Die Reihenfolge der senatores pedarii ist: aedilicii pleb., tribunicii, quaestorii, senatores, die keinen magistratus begleitet haben. Die Censoren müssen jedem Senator, der auf der Liste belassen wird, den ihm gebührenden Rang geben; am Ende der Republik erlangt in bestimmten Fällen der senatorische Ankläger, der die Verurtheilung eines anderen Senators herbeigeführt hat, den ev. höheren Rang des letzteren. Innerhalb desselben ordo gingen die patricischen Beamten den plebeischen bis zum 1. Jahrhundert v. Chr. voran, von da an entschied die Anciennität; bei Magistraten der gleichen Rangstufe

und des gleichen Jahres entschied die Aufeinanderfolge bei der Proclamirung am Wahltage. Die noch functionirenden Magistrate schlossen auf der Liste die Reihe ihres ordo; fiel die Wahl rechtzeitig, so wurden auch die designirten Beamten noch auf die Liste gesetzt, und Willems vermuthet, dass im letzten Jahrhundert der Republik schon die Designation zu einem Amte das ius sententiae verlieh. Gegen das Verfahren der Censoren bei der lectio durfte keine Intercession stattfinden.

Im 9. Capitel les lectiones senatus de 312 à 216 avant J.-C. et la composition du sénat pendant cette période stellt der Verfasser zunächst über die lectiones von 312. 307. 304. 275 und 252 alles Material zusammen, alsdann geht er zur Zusammensetzung des Senats über. Selbstverständlich ist eine Reconstruction desselben unmöglich, da nur die senatores curules zum grösseren Theile bekannt, die pedarii zum grössten Theile unbekannt sind. Die curulischen Senatoren patricischer Abkunft gehörten folgenden gentes an: Cornelia (16), Fabia, Valeria, Aemilia (je 9), Claudia (5), Manlia, Postumia, Servilia, Sulpicia (je 4), Papiria (3), Furia (2), Iulia, Nautia, Quinctia, Veturia (je 1); dagegen sind folgende plebeische Geschlechter unter den curulischen Senatoren vertreten, und zwar 1. aus Familien, die bereits zur Nobilität gehören: Atilia (5), Claudia, Decia (je 2), Fulvia (7), Iunia (5), Allia, Duilia, Domitia, Genucia, Marcia (je 1); 2. aus Familien, deren gentes schon früher bekannt sind: Atilia (2), Sempronia (6), Apuleia, Aquillia (je 1), Caedicia, Carvilia (je 2), Claudia (1), Genucia (2), Hortensia, Laetoria, Licinia (je 1), Marcia, Minucia, Pomponia (je 2), Titinia, Volumnia (je 1); 3. aus neuen gentes: Apustia, Aurelia (je 1), Caecilia (2), Curia, Coruncania, Fabricia, Flaminia, Fundania (je 1), Livia (2), Lutatia, Manilia (je 3), Ogulnia (1), Otacilia (2), Poblicia (1). So stehen unter 148 curulischen Senatoren 73 Patriciern 75 Plebeier gegenüber; aber während diese Patricier sich auf 15 gentes vertheilen, participiren bei den Plebeiern 36 gentes. Unter den senatores pedarii hatten die Plebeier, da jene sich aus den tribunicii und quaestorii recrutirten, schon jetzt ein beträchtliches numerisches Uebergewicht.

Capitel 10 enthält die lectiones senatus de 216 à 179 avant J.-C., von denselben wird namentlich die ausserordentliche von 216 eingehend besprochen, ausserdem sind noch mehr oder weniger eingehend behandelt die von 214, 209, 204, 199, 194, 189, 184 und 179.

Capitel 11 giebt eine Reconstruction des Senates von 179 v. Chr. Der Verfasser hat gerade diese Zeit gewählt, weil sie die glänzendste und durch Livius und Polybius auch die bekannteste ist; er geht bis zum Jahre 211 zurück und greift bis zum Jahre 166 vor, um die bekannten Senatoren aller ordines zu erhalten. Mit ausserordentlichem Fleisse und umfangreicher Kenntniss ist der Senat von 179 auf S. 308—366 reconstruirt; unter 304 Namen sind 88 Patricier, 216 Plebeier; nur im ordo dictatorius, censorius, consularis ist das Gleichgewicht zwischen

beiden Ständen mit 21 bezw. 23 Mitgliedern noch erhalten. Von den zwischen 312—216 vertretenen 15 patricischen Familien erscheint die gens Nautia nicht mehr, dagegen drei andere: Aebutia, Quinctilia, Sergia, im Ganzen 17 gentes, am reichlichsten vertreten die gens Cornelia mit 23 Senatoren; zahlreich ist die Zahl der neuen plebeischen Familien: sie sind S. 367f. zusammengestellt; S. 370f. hat der Verfasser auch diejenigen Senatoren aufgezählt, welche zugleich eine religiöse Thätigkeit geübt haben. In einer Appendix S. 372—374 macht Willems den Versuch die plebeischen und patricischen aediles curules zu scheiden, welche von 216—187 bezw. 182 erwähnt werden; 24 Patricier stehen 25 Plebeiern gegenüber. Willems gelangt dabei zu dem Resultate: L'édilité curule conduisait toujours sauf des cas excessivement rares à la préture et d'ordinaire au consulat. Zwischen der curulischen Aedilität und der Prätur war seit 209 das gewöhnliche Intervall ein Jahr; die lex Villia fixirte es auf zwei Jahre; die plebeischen und patricischen Collegien wechseln in der Weise, dass die ungleichen Jahre v. Chr. patricischen, die gleichen plebeischen Collegien entsprechen; nur im Jahre 211 und 210 finden sich Ausnahmen; die eine derselben, L. Veturius, sucht Willems durch Annahme einer Verschreibung bei Livius zu beseitigen, die andere, P. Licinius Crassus, setzt er mit Mommsen in das Jahr 212. Eine zweite Appendix S. 378—380 sucht die plebeischen Aedilen festzustellen; es sind zwischen 216—185 39; auch hier gelangt Willems zu dem Resultate, dass die plebeische Aedilität fast regelmässig den Weg zur Prätur bahnte, bisweilen zum Consulate; bis zum Jahre 196 gelangten die Aedilen unmittelbar zur Prätur, seit dieser Zeit nach einjährigem Zwischenraum, da auf die plebeische Magistratur die lex Villia keine Anwendung fand.

Cap. 12 handelt von den lectiones senatus de 174 à 86 avant J.-C. et la composition du sénat pendant cette période. Abgehandelt sind die lectiones von 174, 169, 164, 159, 154, 147, 142, 136, 131, 125, 115, 108, 102, 97, 92, 86. Die Nachrichten über die Zusammensetzung des Senats während dieser Zeit sind äusserst dürftig; von patricischen gentes werden nur zwölf erwähnt; gegen die von 179 fehlen Aebutia, Papiria, Quinctilia, Sergia, Veturia, während auf S. 396 eine grosse Anzahl neuer plebeischer Familien zusammengestellt werden konnte; auch in der obersten Magistratur überwiegen jetzt die Plebeier, 172 findet sich das erste plebeische Consuln-, 131 das erste plebeische Censoren-Paar.

Cap. 13 la lectio senatus du dictateur Sulla führt uns mitten in die Zeit, wo die Nobilität um die bisher allein von ihr besessenen Aemter und in Folge dessen um den Senat den Kampf gegen die Popularpartei führen muss. Die Zahl von 300 Senatoren, obwohl zu einzelnen Zeiten überschritten, blieb trotz wiederholter Versuche der Gracchen und des Livius Drusus unverändert bis auf Sulla; wohl wird berichtet, dass dieser schon 88 in seinem ersten Consulat die Zahl auf 600 erhöhen wollte,

ausgeführt wurde dieser Plan erst 81 in der Dictatur desselben. Die Bürgerkriege hatten grosse Lücken in den Senat gerissen. — Willems sucht sie S. 403f. zu berechnen — Sulla musste sie füllen; es wird nicht berichtet, welche Zahl er festgesetzt hat, Willems sucht durch Berechnungen des Senatsbestandes in den Jahren 61, 57 u. 50 wahrscheinlich zu machen, dass die Zahl 600 war und dass diese Zahl von Sulla festgesetzt wurde. Appian's Nachricht, dass Sulla nur 300 neue Senatoren creirt hat, lässt sich mit dieser Annahme vereinigen; entweder hat Sulla vorher den Senat bis zu 300 aus den vorhandenen Magistraten ergänzt und dann eine ausserordentliche lectio von 300 vorgenommen, welch letztere Appian allein berichtet hat, oder er hat nur den Senat bis auf 450—500 Senatoren ergänzt und es den Quästorenwahlen der folgenden Jahre überlassen, die gesetzliche Zahl voll zu machen. Die Ergänzung berücksichtigte nicht die Verdientesten, sondern erfolgte nach Gunst und Laune, ohne Rücksicht auf Würdigkeit; als Minimalaltersgrenze galt das 30. Jahr. Die Ernennungen erfolgten durch Sulla selbst und wurden den Tributcomitien zur Bestätigung vorgelegt. Die lectio des Sulla setzte indessen das plebisc. Ovinium nicht dauernd ausser Kraft; vor allem hat er nicht die Censur abgeschafft; die lectio von 70 wird abgehalten, ohne dass ein neues Gesetz die Verordnung des Sulla — wenn eine solche bestanden hätte — abgeschafft und die Censur wieder hergestellt hätte. Wenn keine lectio während der elf Jahre stattfand, so erklärt sich dies aus den unruhigen Zeiten und der regelmässigen Ergänzung durch die Quästoren, welche ausreichte die Lücken zu füllen, wenngleich manche Bewerber um die Quästur schon vorher im Senate sassen; auch fand alljährlich eine Art von lectio senatus dadurch statt, dass der praetor urbanus die Decurien für die quaestiones perpetuae voll erhalten musste. Die schlechte Rolle, welche gerade die letzteren bei der Rechtsprechung in den Jahren 81—70 spielen, bestätigt die Annahme, dass Sulla bei der lectio nicht die Würdigsten in Betracht zog.

Cap. 14 handelt von den lectiones senatus de 70 à 55 avant J.-C. Der Verfasser bespricht die lectio von 70 eingehender, die von 61 und 55 kürzer.

Cap. 15 schildert den Senat im Jahre 55 v. Chr., ähnlich wie im elften Capitel den von 179; auch hier versucht der Verfasser von S. 427 bis 555 eine Reconstruction, die wieder eine unglaubliche Arbeit enthält. Die Grundsätze, nach denen dieselbe unternommen ist, sind S. 423 bis 426 entwickelt. 415 Namen sind das Ergebniss dieser sorgfältigen Zusammenstellung, ungefähr $^2/_3$ des muthmasslichen Bestandes. Die fehlenden gehörten wahrscheinlich zum grösseren Theile den tribunicii und quaestorii an. Unter diesen 415 gehören nur 43 patricischen gentes an, und zwar sind zwölf solche vertreten (gegenüber den in der Periode von 174—86 vertretenen erscheint hier wieder die Quinctilia, während die Furia fehlt); unter den plebeischen Familien erscheinen wieder viele

neue, namentlich municipale. Die Zahl der pedarii ist jetzt eine viel grössere als 179 : 252 gegen 163 curulische; dieses Verhältniss ist in der Reform des Sulla begründet, der trotz der Verdoppelung der Senatorenzahl die curulischen Aemter nur um zwei vermehrte; während endlich der Senat von 179 vorwiegend aus Officieren bestand, setzt sich der von 55 aus Advocaten und Staatsmännern zusammen; auch in diesem Senate sind die Hauptpriesterthümer vertreten, wie der Verfasser S. 556 ff. nachweist.

Cap. 16 behandelt die lectio vom Jahre 50 v. Chr. Ausgestossen wurden bei dieser lectio C. Sallustius Crispus und C. Ateius Capito, die seit 55 durch Tod oder Verurtheilung Ausgeschiedenen finden sich S. 563 zusammengestellt; 47 von 100 quaestorii, welche neu aufgenommen wurden, konnte der Verfasser S. 563—580 zusammenstellen.

Cap. 17 giebt le recrutement et la composition du sénat depuis la dictature de César jusqu'au principat d'Auguste 49—29 avant J.-C. Cäsar nahm 47 als Dictator reipublicae constituendae causa eine lectio des sehr reducirten Senats vor und erneuerte dieselbe 46 und 45, die für 44 führte er nicht mehr aus, sondern Antonius angeblich auf Grund der commentarii Caesaris. Cäsar hielt im Allgemeinen an dem Princip, dass die Magistratur den Senat erschliesse, fest, doch machte er eine Ausnahme für Octavian, den er mit 18 Jahren zum magisterium equitum erhob, ohne ihm das ius sententiae zu verleihen. Cäsar übte natürlich einen ganz anderen Einfluss bei der lectio als die Censoren; allein und beständig damit betraut, ausserdem theils rechtlich, theils factisch Herr der Beamtenwahlen, verfügte er thatsächlich allein über die Senatssitze. Ausser den regelmässigen 40 Quästoren nahm er viele Bürger auf, die kein Amt bekleidet hatten, und die Zahl stieg auf 900. Um den Senatoren der niederen Rangklassen Gelegenheit zum Vorrücken zu geben, vermehrte er die Zahl der Prätoren schliesslich bis auf 16. Das Consulat wurde im Wesentlichen in seiner Jahresdauer erhalten. Aber Cäsar besass das Recht von den Bestimmungen der lex Villia zu entbinden und Willems weist Fälle nach, in denen das für das biennium, den certus ordo magistratuum und die aetas legitima geschah; auch Verleihungen der betreffenden Rangstufe ohne Bekleidung des Amtes treten ein. Ebenso verfuhr er in dem Ausschlusse gänzlich nach Willkür. Die alten Senatoren waren theils Cäsarianer, theils begnadigte Pompeianer, standen aber den neuen weit an Zahl nach; letztere gehörten theils alten senatorischen oder nicht senatorischen Familien an, theils dem Ritterstande, theils aber auch anderen, nach dem mos maiorum vom Senate ferngehaltenen Bevölkerungsschichten, z. B. Freigelassenen und Söhnen von solchen, Centurionen und Soldaten, Haruspices; er beschränkte sich nicht bloss auf Mittelitalien, sondern brachte auch Leute aus Unter- und Obertalien in den Senat, ja er verlieh sogar Provincialen aus Gallien und Spanien den latus clavus. Noch im Jahre 44 nach Cäsar's Tode bewerk-

stelligte Antonius einen grossen Senatorenschub, die senatores orcini des Volkswitzes. Von diesem Senat wurde — der einzige Fall der römischen Geschichte — Cäsar Octavianus zum Senator ernannt und zu consularischem Range erhoben. Willems nimmt in dieser Frage bei Dio 46, 29. 41. einen Irrthum des Schriftstellers gegen Mommsen St. R. 1, 443 A. 1 an; ebenso ist Willems zu der Annahme geneigt, dass Sex. Pompeius in ähnlicher Weise durch den Senat zur Senatorenwürde erhoben wurde, als er 43 praefectus classis et orae maritimae wurde. Durch die lex Pedia wurde der Senat theilweise umgestaltet, eine Anzahl Senatoren verurtheilt und ausgestossen, ihre Ankläger senatorischen Standes zu ihrem Range erhoben. Die Triumviri erhalten für die Senatsliste ähnliche Befugnisse wie der erste Cäsar; doch nehmen sie förmliche Revisionen zu bestimmten Terminen nicht vor. Das Princip, dass die Ergänzung des Senats aus der Magistratur erfolgte, blieb auch jetzt, aber da die Beamtenwahlen durchaus in den Händen der Machthaber waren, so hing auch jede Veränderung im Senate von ihnen ab; namentlich wirkte die Abkürzung des Amtsjahres sehr ausgiebig für die Gewinnung von Senats-Candidaten; im Jahre 38 gab es 67 Prätoren; seit dem Jahre 39 wird sogar die Dauer des Consulats beschränkt. Das Zahlenverhältniss zwischen senatores curules und pedarii wird jetzt zum Nachtheil der letzteren bedeutend verändert, damit aber auch das hervorragende Ansehen der höheren Rangstufen; im Jahre 32 und 39 werden auch nach Cäsar's Vorgang die Beamten für mehrere Jahre, im Jahre 31 die Consuln auf acht Jahre im voraus bezeichnet; mit der Qualification wurde es leicht genommen, wie Willems S. 607—611 an Beispielen nachweist; ein grösserer Senatorenschub fand im Jahre 39 statt. Ebenso unumschränkt waren sie bei der Ausstossung. Die in den Senat Aufgenommenen waren gerade nicht immer die Würdigsten; das einzige Erforderniss, an dem man festhielt, war das römische Bürgerrecht. Eine der ersten Aufgaben des Augustus in seiner Alleinherrschaft war die Purification des Senats, der damals ungefähr 700 Mitglieder zählte. S. 618—625 stellt der Verfasser die Familien zusammen, welche sich im letzten Jahrhundert der Republik nachweisen lassen.

Eine Appendix behandelt die ornamenta consularia, praetoria; sententiam dicere loco praetorio, consulari; allegi inter praetorios, consulares. Der Verfasser bespricht zuerst die Ansichten von Nipperdey und Mommsen über diese verschiedenen Bezeichnungen und stellt sodann seine eigne denselben gegenüber. Nach Willems waltet bei Nipperdey wie bei Mommsen der gemeinsame Irrthum ob, dass sie als drei bezw. zwei verschiedene und gleichzeitige Institutionen das auffassen, was in der That nur eine einzige war, die sich aber im Laufe der Zeit anders gestaltete. Die ornamenta wurden an einen Nicht-Senator nie in der Republik verliehen, der erste Fall fällt 19 n. Chr. Seit Sulla wird Senatoren einer niederen Rangklasse eine höhere verliehen (locus, sen-

tentia), zugleich mit den ornamenta, nie aber die ornamenta ohne die sententia der Rangklasse. Die Schriftsteller brauchen in republikanischer Zeit nur zur Bezeichnung dieser Sache ornamenta consularia, praetoria oder locus consularis, praetorius. Erst die Strafgesetze, welche bei gelungener Anklage den Kläger mit dem Range des Beklagten ausstatteten, haben die Neuerung begründet, Cäsar verlieh dann dieselbe Auszeichnung als Begünstigung. Zwischen dem Senator, der die ornamenta consularia hat und dem, der adlectus inter consularis ist, besteht auch in Mommsen's Auffassung kein haltbarer Unterschied und so bezeichnen Dio 43, 47 *ἐς τοὺς ὑπατευκότας ἐγκαταλέγειν* und Suet. Caes. 46 consularia ornamenta tribuere ein und dieselbe Auszeichnung, ein und dieselbe Klasse von Senatoren. Bis zum Jahre 43 v. Chr. finden alle Beförderungen zu höheren Rangstufen, soweit sie ausserordentlicher Art sind, nur bei solchen Bürgern statt, die schon im Senate sitzen. Am 2. Januar 43 trifft der Senat eine Neuerung, indem er die Senatorenwürde an Octavian verleiht und zugleich ihm den consularischen Rang verleiht; das erstere wird im Mon. Ancyr. durch *προσκαταλέγειν*, adlegere, das zweite durch *ἐν τῇ τάξει τῶν ὑπατικῶν τὸ συμβουλεύειν δοῦναι*, consularem locum tribuere bezeichnet. Adlegere bedeutet über die Normalzahl hinzufügen, kann also nur von der Aufnahme in den Senat gebraucht sein; hier bestand eine gesetzliche Zahl, nicht aber bei den einzelnen Rangklassen; in diesem Sinne besteht der Ausdruck bis auf Vespasian; von da an wird mit Abkürzung statt adlectus in senatum et relatus inter tribunicios gesetzt: adlectus inter tribunicios; seit dieser Zeit also, aber erst seit dieser, dienen die betreffenden Bezeichnungen nicht mehr bloss, wie früher, zur Bezeichnung der ausserordentlichen Beförderung eines Nicht-Senators zu einem bestimmten senatorischen Range, sondern auch zur Bezeichnung der Beförderung eines Senators von niedrigerer zu höherer Rangstufe. Die Verleihung dieser Auszeichnungen hatte der Senat, so weit wir wissen, nicht durch Gesetz erhalten; er besass sie auch unter dem Principat nicht in genereller Weise, es handelt sich dabei nicht um die Verleihung bloss der ornamenta an Nicht-Senatoren oder an solche, die nicht zugleich adlecti in senatum sind, vielmehr handelt es sich in allen überlieferten Fällen, in denen der Senat das Recht übt und die in die Zeit des Augustus gehören, um kaiserliche Prinzen; der Kaiser hatte aus Opportunitätsgründen in diesen Fällen sein Recht dem Senate cedirt. Uebrigens involvirte die Erhebung zum senatorischen Range durchaus keine Entbindung von den für die Magistratur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so lange die Comitien noch eine Bedeutung hatten — ob z. B. die Dispensation des Octavian von Führung der Prätur nicht noch durch lex sanctionirt wurde, wissen wir nicht — erst als das Wahlrecht an den Senat gelangt, stellt die ausserordentliche Ernennung oder Beförderung zu einer Rangstufe im Senate durchaus den Betreffenden dem gleich, welcher die entsprechende Magistratur wirklich bekleidet hat, selbst für die Wahl zu höheren Aemtern.

Das Buch enthält sehr reiches Material und tiefe und umfangreiche Studien. Im Allgemeinen ist die Kritik vorsichtig und wohlbegründet. Man darf keine Ansicht des Verfassers zu einer Prüfung zu gering achten, denn alles was er vorbringt, ist wohl überlegt. Trotzdem wird manches, namentlich an neuen, controversen Ansichten wenig Beifall finden. Aber das Verdienst wird allgemein anerkannt werden, dass er schwierige und lange bestrittene, bald so bald anders entschiedene Fragen durch vollständige Sammlung des einschlägigen Materials theils der Lösung näher gebracht, theils gelöst hat. Ganz besonderes Lob verdient die lehrhafte Schärfe und die Klarheit, mit der die einzelnen Probleme gestellt und gelöst sind.

Gegen das Buch von Willems, speciell gegen die Ansicht desselben über das plebiscitum Ovinium, hat bereits geschrieben:

Ludwig Lange De plebiscitis Ovinio et Atinio disputatio Lipsiae. 1878.

Lange hält auch jetzt daran fest, dass das plebisc. Ovinium mehrere Jahre vor 318 v. Chr. fällt. Er bezieht sich zu diesem Zwecke auf Diodor. 20, 36, der schon vor dem Jahre 312 die Censoren L. Papirius Crassus und C. Maenius die lectio senatus abhalten lässt, und setzt diese Censur in das Jahr 318, indem er gegen Willems der Diodorstelle mehr Bedeutung beilegt als der Nachricht des Livius (9, 30, 2). Damit verwirft Lange auch die Annahme von Mommsen und Willems, dass die lectio des Ap. Claudius und C. Plautius die erste nach dem plebisc. Ovinium gewesen sei. Willems hatte die ungewöhnlichen Vorgänge bei dieser Gelegenheit hauptsächlich dadurch zu erklären versucht, dass C. Plautius vor der Vollendung der lectio abgedankt hätte. Lange sucht nun zunächst glaubhaft zu machen, dass der von Liv. 9, 29, 7; 30, 1. 2. 46, 11. Diod. 20, 36 angeführte Grund für das Verfahren der Consuln sich aus dem mos maiorum durchaus erklären liesse, da wohl im 7. und 8. Jahrhundert sich Abweichungen von der Ausschliessung von Freigelassenensöhnen aus dem Senate finden, nicht aber von Ap. Claudius bis auf Sulla. Sodann sucht er den von Willems aufgestellten Nichtigkeitsgrund dadurch zu beseitigen, dass er betont, Willems selber sei der Ansicht, dass die lectio das erste Geschäft der Censoren gewesen sei und erst nachher das lustrum vorgenommen wurde; nun geben aber die Consularfasten den Beweis, dass das lustrum beendigt wurde und nach Livius abdicirt Plautius nach der lectio und erst 18 Monate nach seinem Amtsantritt (9, 33, 4). Nach Lange empfehlen sich zwei Jahre zur Ansetzung des Plebiscits, da dasselbe schwerlich dazu bestimmt sein konnte, die Gewalt patricischer Censoren zu stärken, 351 v. Chr., wo C. Marcius Rutilus erster plebeischer Censor war, oder 339, wo Q. Publilius Philo das Gesetz einbrachte, ut alter utique ex plebe censor crearetur.

Der zweite Theil der Lange'schen Abhandlung beschäftigt sich mit

der sententia plebisciti Ovinii. Lange hatte die Worte des Festus ut ex omni ordine etc. auf die magistratus curules beschränkt, Willems sie auch von den plebeischen Magistraten verstanden. Diese Streitfrage hängt aufs engste mit der Auffassung des ius sententiae der Nichtsenatoren zusammen. Darin, dass dieses Recht und die gesetzliche Exspectanz auf einen Sitz im Senate bei der nächsten lectio zwei verschiedene Dinge sind, stimmen Lange und Willems überein. Während aber Lange der Ansicht ist, dass beides den betr. Magistraten in einem Acte verliehen wurde, nämlich den curulischen Beamten durch das plebisc. Ovinium, den Volkstribunen und aediles pleb. durch das plebisc. Atinium, den Quaestoren im Jahre 70, vindicirt Willems das ius sententiae dicendae den curulischen Magistraten von der Königszeit an, während die aediles plebei dasselbe durch ein unbekanntes Gesetz vor dem plebisc. Atin., die Volkstribunen durch das plebisc. Atinium und die Quaestoren durch die lex Cornelia de XX quaestoribus 81 v. Chr. erhielten; dagegen die gesetzliche Exspectanz auf einen Senatssitz bei der nächsten lectio führt Willems für alle curulischen und nichtcurulischen Magistrate auf das plebisc. Ovinium zurück.

Lange geht zunächst von der Erörterung der beiden Gelliusstellen aus. Aus 3, 18, 5 scheint ihm Folgendes sicher hervorzugehen: 1. senatores h. e. in senatum lectos et eos, qui ius sententiae dicendae habeant, esse distinguendos, ius igitur sententiae dicendae eius, qui senator non est, a pleno senatoris iure esse diversum und 2. nasci ius sententiae dicendae ex magistratuum gestione, 3. ius sententiae dicendae non fuisse ante plebiscitum Ovinium. Die Worte honoribus populi usi befassen alle Magistrate. Willems hat von den zweimal bei Gellius stehenden Ausdrücken nondum a censoribus in senatum lecti die Worte a censoribus unberücksichtigt gelassen, so den Schluss 3 von Lange nicht gemacht, sondern erklärt Aulu-Gelle parle spécialement de l'époque postérieure, mais sa note s'applique aussi a l'époque précédente. Aus der andern Stelle 14, 8 deducirt Lange 4. ius sententiae dicendae ita cum spe illa legitima conexum fuisse, ut propter hanc ipsam spem eis daretur, quibus ea data esset. Willems hat diese zweite Stelle zu folgendem Schlusse verwerthet: Les citoyens non-sénateurs qui sortent du tribunat, sont dès lors assimilés aux sénateurs: et en ce sens, le texte abrégé et non-officiel de Varron les appelle senatores, de même que le quaestorius Cicéron se qualifiait déjà du titre de senator avant d'être inscrit sur la liste. Lange sucht diese Deduction zu widerlegen, indem er Varro keine Ungenauigkeit zutraut, glaubt, dass Cicero sich nicht vor senatorischen Richtern Senator genannt haben würde, ohne dazu berechtigt zu sein, und die Stelle bei Zonaras 7, 15 S. 132 Dind. durchaus in Uebereinstimmung mit Varro findet. Bei dieser Gelegenheit sucht er auch seine Ansicht, dass die Quaestoren erst 70 v. Chr. das ius sententiae erhielten, als einzig richtig zu erweisen. Nun sucht er durch eine Erörterung über

die Entstehungszeit des edictum quo consules senatores in curiam vocant zu einem Resultate über den Zeitpunkt zu gelangen, von dem das ius sententiae datirt; er findet, dass das Edict schon vor dem plebisc. Ovinium vorhanden gewesen sei, daraus aber ein Schluss nicht auch auf das Vorhandensein des ius sententiae gezogen werden könne, da es damals nur den Consuln freigestanden haben könne, diese Nicht-Senatoren um ihre Meinung zu befragen (quibus in senatu sententiam dicere licet). Die Formel blieb später dieselbe, entweder in Folge des zähen Conservativismus der Römer, oder quod verba, quibus in senatu sententiam dicere licet, etiam in eos cadunt, quibus id iure suo licet. Lange leitet aus dieser Erörterung als Resultat ab (5) iuris sententiae dicendae originem ex lege quadam deducendam esse, qua consuetudo consulum eos, qui consulatu praetura aedilitate curuli functi essent, in senatu sententiam rogandi in officium mutatum est.

Aus diesen Prämissen gelangt nun Lange zu folgendem Resultat: Plebiscito igitur Ovinio non modo hoc sanctum est, quod Festus explicandae ignominiae praeteritorum senatorum causa commemorat: ut censores ex omni ordine (sc. consularium, praetoriorum, aediliciorium curulium) optimum quemque iurati in senatum legerent, sed etiam hoc, quod pro consilii sui ratione omittere Festus potuit: »ut consules in senatum vocarent et sententiam rogarent non solum senatores quos censores in senatum legissent, sed etiam eos qui, postquam postremum censores senatum legissent, magistratum curulem gessissent eoque gesto in eos ordines pervenissent unde a proximis censoribus in senatum legendi essent.«

Unter den vorgetragenen Gründen sind folgende schwach: Lange betont, dass Plautius Abdankung nicht der Grund zur Ungiltigkeit der Senatsliste hätte sein können, weil derselbe erst 18 Monate nach dem Amtsantritt abdicirt habe und die lectio das erste Geschäft der Censoren gewesen sei. Dies ist für die spätere Zeit richtig, obgleich nicht nothwendig; aber wenn die lectio von 312 die erste oder die zweite auf Grund des plebisc. Ovinium vorgenommene war, so konnte sich ein solcher mos noch nicht festgestellt haben, ja es ist durchaus wahrscheinlich, dass die lectio unter den obwaltenden Verhältnissen auf grosse Schwierigkeiten stiess, deshalb verschoben und wieder verschoben wurde. Ebenso wenig ist richtig, dass Livius sagt, Plautius habe nach Vollendung der lectio abgedankt, sondern er sei empört gewesen über die schmähliche lectio seines Collegen; ein genügender Grund gegen Willems' Annahme kann aus diesen Verhältnissen nicht entnommen werden. Und gegen die Ansetzung des plebisc. Ovinium mehrere Jahre vor 318 spricht doch entschieden der Fall des Consulars Mamercus Aemilius Liv. 4, 24. Noch schwächer ist die Auffassung der Worte quibus in senatu sententiam dicere licet; Lange räumt ein, dass diese Worte auch bedeuten konnten q. etc. suo iure dicere licet. Wir sind der Ansicht, dass sie gar nichts

anderes bedeuten können; diese Worte können, da das licet eine Eigenschaft bestimmter Senatsmitglieder bezeichnet, nur ein Recht ausdrücken wollen; denn wenn es einer gewissen Kategorie von Senatoren freistand ihre Meinung zu sagen, so involvirt dies eben selbstverständlich den Ausschluss jeder Beschränkung von Seiten der Consuln; also auch das ius s. d.; im anderen Falle hätte dastehen müssen quibus per consules — dicere licet. Die ganze daran geknüpfte Erörterung verliert damit ihren Boden. Die Stelle Diod. 20, 36 wird wohl von Lange überschätzt, man wird eher mit Willems in derselben eine nur neue Ausdrucksweise zu erkennen haben. Für die Beschränkung der lectio optimi cuiusque auf die curulischen Magistrate hat Lange auch jetzt einen neuen Grund nicht beigebracht; und hätte Festus wirklich alles das unter fünf von Lange Conjicirte weggelassen, so würde das Bedenken gegen das, was er berichtet, nur noch erheblicher sein müssen; denn er würde dann seinen Lesern unlösbare Räthsel aufgegeben haben. Lange nimmt aber mit einer gewissen Vorliebe solche Auslassungen gerade an recht bedeutenden Stellen an; so wird in der zweiten Gelliusstelle dem Varro eine ähnliche Unterlassung imputirt (S. 11), die für die ganze Frage von Belang ist. Indem Lange hier annimmt, Varro, der sagt quanquam senatores non essent ante plebiscitum Atinium, habe eigentlich sagen wollen quanquam neque senatores essent neque ius sententiae dicendae haberent, leitet er aus dieser doch höchst subjectiven Vermuthung nachher die Ansicht her: Tribunis igitur plebis ius sententiae dicendae et spes legitima dignitatis senatoriae obtinendae plebiscito Atininio simul data sunt ita inter se conexa ut ius sententiae eis propter spem illam legitimam daretur und leitet aus diesen Prämissen seinen vierten Satz her. Das minder gewaltthätige Verfahren ist in diesem Falle sicher der Willems'schen Erklärung zu vindiciren. Wenn Cicero sich senator nennt, ohne es gewesen zu sein, so hat er sich von solcher Bezeichnung jedenfalls weder durch die Unterscheidung des Edicts noch der Inschriften abhalten lassen; wie hätte er sagen sollen? nondum ius dicendae sententiae habens etc? Auch für die S. 33 vorgetragene Ansicht, dass der, welcher die gesetzliche Exspectanz auf einen Sitz im Senate hatte, eher Senator genannt werden konnte, als derjenige, welcher das ius sententiae besass, wird Lange wenig Anhänger finden; wer das ius sententiae besass, hatte eine wesentliche, ja die werthvollste Eigenschaft des senator; wer nur die Exspectanz besass, hatte damit kein einziges wirkliches Attribut des senator. Wenn Lange weiter in der Notiz des Zonaras *μετέλαβον τῆς βουλείας οἱ δημαρχήσαντες* unter *βουλεία* plenum senatoris ius h. ipsam senatoris dignitatem, quam aut in praesenti aut in proxima lectione senatus accepturi erant, versteht, so ist seine Erklärung mindestens ebenso willkürlich, als wenn Willems hier den Ausdruck nur mit der Beschränkung auf das ius sententiae fassen will; ganz genau sind die Worte in keinem von beiden Fällen genommen.

Der dritte Theil der Abhandlung beschäftigt sich mit der Kritik und Widerlegung der Ansicht von Willems über die Entstehung des ius sententiae.

Willems nimmt an, dass am Anfang der Republik die curulischen Magistrate das ius sententiae besassen. Er führt zum Beweise dafür an 1. die Erzählung bei Liv. 27, 8 über den flamen Dialis C. Valerius Flaccus 209 v. Chr.; 2. das Fehlen dieses Rechtes bei der Promagistratur. Lange sucht das Haltlose des ersten Grundes dadurch darzuthun, dass er behauptet, in der Erzählung des Livius sei bloss von introire die Rede; dieser Ausdruck finde sich auch von den pueri praetextati, die doch sicher das ius sententiae nicht gehabt hätten; der flamen Dialis habe von Alters her das Recht gehabt in senatum introeundi; wäre damit das ius sententiae verbunden gewesen, so sei nicht denkbar, dass dasselbe den früheren flamines so werthlos gewesen sei, dass sie es in Folge ihrer inertia nicht übten; auch hätte Livius in diesem Falle nicht sagen können rem ob indignitatem flaminum priorum intermissam, sondern er hätte die notae censoriae wohl angeführt. Man könnte wohl auch unseres Erachtens die umgekehrte Frage stellen, warum, wenn es sich bloss um das introire, eine so werthlose Sache, die man selbst den pueri praetextati zugestand, handelte, einerseits der praetor so hartnäckig auf der Ausweisung und der flamen auf dem Eintritte bestand? Der zweite Grund hängt mit der Datirung des plebisc. Ovinium zusammen; Lange, der dasselbe in das Jahr 339 setzt, musste zu anderen Schlüssen gelangen als Willems, der es jedenfalls nach dem Jahre 326 erlassen glaubt, in welchem Jahre der erste proconsule nachzuweisen ist. Uebrigens hängt diese Frage mit der schwierigen Entscheidung über das Wesen der Promagistratur zusammen und kann nicht so einfach bejaht oder verneint werden.

Die Widerlegung des politischen Motivs, welches nach Willems das plebisc. Ovin. veranlasste, berühren wir nicht weiter, da weder bei der einen noch bei der andern Annahme durch eine derartige Betrachtung entscheidende Gründe zu gewinnen sind. Willems hatte ferner aus der Zahl der in fünf Jahren in Erledigung kommenden Sitze eine Stütze für seine Annahme zu machen versucht, dass ex omni ordine von allen Magistraten zu verstehen sei, da die curulischen allein eine ausreichende Zahl von Candidaten nicht zu liefern vermocht hätten. Lange will die Zahlen nicht angreifen, ist aber der Ansicht, dass in dem Gesetze wohl noch andere Bestimmungen gestanden haben, wie zu verfahren sei, wenn eben die genügende Zahl von Senatscandidaten unter der curulischen Magistratur nicht zu finden war; ein solches Expediens glaubt er in seiner Reconstruction der Festusstelle zu erblicken. Lange wendet sich weiter gegen die Consequenzen der Willems'schen Ansicht über die Zahl der erledigten Sitze, indem er darauf hinweist, dass wenn nur 45 Sitze besetzt werden konnten, aber mindestens 60 Candidaten vorhanden waren,

eine praeteritio der fünfzehn übrig bleibenden, weil nothwendig, nicht ignominiosa genannt werden konnte. Auch den Einwand, dass ja aus den Senatoren jedesmal eine Anzahl gestrichen werden konnte, weist Lange zurück, indem er betont, dass nach der Tradition die Zahl der Ausgeschlossenen immer klein gewesen sei, auch unter den rigorosesten Censoren 13 ev. 16 nicht überschritten habe. Man könnte nun geltend machen, dass, wenn ungefähr vier bis fünf von den fünfzehn übrig gebliebenen Beamten und neun bis zehn aus dem Senat als unwürdig befunden wurden, das Rechenexempel gelöst sei, man könnte weiter sagen, dass der Senat nicht immer die feste und runde Zahl 300 innehält, man könnte weiter sagen, dass immer in der einen und anderen Kategorie noch dieser und jener Grund zur Verminderung der Zahl sich finden konnte -- aber mit solchen Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitsrechnungen, bei denen das Rechenmaterial so unsicher ist, werden diese Fragen nie entschieden werden können. Bezüglich der Erzählung des Livius über die lectio von 216, welche Willems zur Bestätigung seiner Auffassung des plebisc. Ovin. anführte, glaubt Lange, dass sie ebensogut für seine Auffassung verwerthet, somit durch dieselbe eine Entscheidung nicht gewonnen werden könne. Ebenso, meint Lange, stände es mit der Notiz des Valerius Maximus 2, 2, 1. Als eine Widerlegung der Untersuchung von Willems können wir diese Ausführungen nicht ansehen, wohl aber als eine Reihe berechtigter Bedenken, welche richtig weiter geführt, vielleicht zu bestimmteren Resultaten zu gelangen, jedenfalls aber die Schwierigkeiten klar zu legen vermögen, welche sich der völlig sicheren Entscheidung der betreffenden Frage in den Weg stellen.

Der vierte Theil beschäftigt sich mit dem plebisc. Atinium. Zuerst sucht Lange die Ansicht Willems' zu widerlegen, wonach der Wille eines Censors nicht genügte, um einen wirklichen Senator oder *einen Ex-Magistrat, der das ius sententiae besass*, von der Liste zu streichen, wohl aber, um den *Eintrag eines Ex-Magistrats, der nicht das ius sententiae besass*, zu hindern. Er bezieht sich auf seine früheren Beweise, auf den Mangel an Beispielen, welche für die Ansicht von Willems sprechen, und stellt dann die schon oben gewürdigte Ansicht auf: eos qui et ius (sententiae) illud et spem illam habebant, quippe qui, etsi senatores neque erant neque dici poterant, tamen propter spem illam legitimam cum iure illo conexam senatores futuri essent et senatoriae dignitatis quasi statu uterentur, alterius censoris potestate in senatu retineri potuisse statuo. Als virtuellen Beweis führt er das Beispiel des L. Apuleius Saturninus an und das von Willems in anderer Weise erklärte Verfahren gegen C. Scribonius Curio, indem er bei beiden Fällen annimmt, dass es sich hier um die nota censoria eines zukünftigen, nicht wirklichen Senators, gehandelt habe.

Alsdann geht Lange zur Bestimmung der Zeit über, in welche das plebisc. Atinium fällt. Willems setzt dasselbe zwischen 120 – 115, Lange

216—209 oder bestimmter 214 v. Chr. Damit verbindet er zugleich die Erörterung der weiteren Controverse, indem Lange das Plebiscit in seinem Sinne auch auf die aediles pleb. beziehen will, während Willems annimmt, dass denselben schon vor dem plebisc. Atininm durch ein unbekanntes Gesetz das ius sententiae verliehen wurde. Nach Varro besassen die Volkstribunen weder das ius sententiae noch die spes senatoriae dignitatis obtinendae legitima zu einer Zeit, wo sie schon das ius senatus habendi hatten, wahrscheinlich bekamen sie letzteres zur Zeit der leges Publiliae 339 v. Chr. Das plebisc. Atinium kann also nicht vor diesen Gesetzen, sondern erst nachher erlassen sein; es kann also auch vor oder in der Zeit des zweiten punischen Krieges erlassen sein, womit die Nachrichten über Atinii, welche das Tribunat bekleideten, sich vereinigen lassen. Die lectio von 216 weist aber darauf hin, dass das Plebiscit erst nach dieser Zeit erlassen ist, natürlich nur, wenn man Lange's Ansicht über das plebisc. Ovinium adoptirt; andererseits weist der Bericht über die nota censoria gegen L. Caecilius Metellus (Liv. 22, 53; 24, 18, c. 6. 7; 43, 3; 27, 11, 12), den Lange sehr ausführlich erörtert, auf die Erlassung des plebisc. Atinium vor 209 v. Chr. Um die Ansicht von Willems über die Trennung von dem ius sententiae und der spes legitima zu widerlegen, mustert Lange die Beispiele von tribunicii und quaestorii durch, welche jener für seine Ansicht angeführt hatte; er kommt dabei zu dem Ergebnisse: perlustratis tribuniciorum et quaestoriorum exemplis, cum nihil ex eis peti posse viderimus, quo Willemsius ad impugnandam meam definiendi temporis plebisciti Atini rationem ex L. Caecilii Metelli praeteritione derivatum recte uti possit etc. Von einigen dieser Beispiele z. B. Cn. Fulvius gilt aber wenigstens das Non liquet.

Was das Jahr des plebisc. Atinium betrifft, so hatte Willems sich der Hofmann'schen — zum Theil von Mommsen angenommenen — Interpretation der Worte queive in senatu siet fueritve der lex Acilia angeschlossen und die Erlassung des Plebiscits jedenfalls nach dem Jahre 122 angesetzt. Lange glaubt diese Worte anders verstehen zu müssen: hoc enim potius consilio haec verba dicta esse puto, ut significarentur et comprehenderentur tam magistratus qui per magistratus annum neque senatores sunt neque sententiae dicendae ius habent, quam senatores h. e. ei qui in senatum lecti et in albo senatorum conscripti sunt. Dies folgert Lange aus der Aufzählung im Cap. II des Gesetzes, so wie daraus »quod nullus locus exstat, quo ei, qui ius sententiae dicendae habent, in senatu esse dicuntur«; ja nach seiner Ansicht konnte von denjenigen Personen, welche das ius sententiae hatten, gar nicht dieser Ausdruck gebraucht werden »scilicet in senatum nondum lecti, in albo igitur senatorum nondum conscripti erant«. Endlich sucht er zu beweisen plenam ac perfectam enumerationem eorum, quos in album iudicum legere praetor vetatur, tum quoque esse, si de consilio legislatoris mihi adsen-

sus cris, singulis hominum generibus, quae aut omittuntur aut disertis verbis significantur, recensitis. Das Resultat seiner Erörterung fasst Lange S. 50 zusammen: legis Aciliae verba neque aedilibus plebis ius sententiae dicendae iam anno 632/122 fuisse, neque tribunis plebis ius sententiae dicendae eo anno nondum fuisse probant, sed ita comparata sunt, ut nihil ex eis de iure sententiae dicendae aedilibus plebis et tribunis plebis antea dato aut non dato colligi possit. Das von Willems angeführte Motiv für Ansetzung des Gesetzes zwischen 122 und 115 v. Chr., weil in dem letzteren Jahre 32 Senatoren ausgestossen worden seien, was nur dadurch erklärt werden könne, dass die Zahl der legendi oder praetereundi nach der Censur von 120 durch die Verleihung des ius sententiae an die tribunicii erheblich vermehrt worden sei, sucht Lange durch die moralische Verderbtheit der Zeit zu erklären.

Schliesslich wendet sich Lange noch gegen die Ansicht von Willems, wonach in den letzten Zeiten der Republik auch die designati magistratus in die Liste aufzunehmen oder zu übergehen gewesen seien, oder praktisch, dass schon die quaestores designati das ius sententiae besessen hätten. Die Vermuthung entbehrt ganz und gar bestimmter Beispiele; auch widersprechen derselben das Beispiel des designirten Reiterführers C. Julius Caesar Octavianus (Dio 43, 51) und der Bericht des Dio über die lectio von 61 (37, 64, 4).

Wie an dem Namen des Senats noch lange die hoheitsvolle Erinnerung der besten republikanischen Zeit haftete, zeigt in lehrreicher Weise

Hermann Usener. Das Verhältniss des Römischen Senats zur Kirche in der Ostgothenzeit. Comment. Mommsen. S. 759 ff.

Als Rom nicht mehr Welthauptstadt war, sah sich die römische Curie auf die Stütze des römischen Senats angewiesen, der in seinen reichen Patriciern und Consularen auch dann noch fürstliche Complexe an Grundbesitz und hierdurch eine immerhin respectable Macht repräsentirte; war doch die faktische Herrschaft über Italien in den Händen eines Arianers und auf Wiederherstellung der kirchlichen Einigung von West- und Ost-Rom so gut wie keine Aussicht.

Der Senat hatte die historische Bedeutung, welche er einst besessen hatte, zwar auch jetzt nicht wieder erhalten, aber unter nicht nationalen Herrschern, welche einen friedlichen und gesicherten Rechtszustand herzustellen suchten, musste die traditionell angesehene Corporation eine grössere Bedeutung erhalten als unter nationalen Gewalthabern.

Der Verfasser versucht für die Betheiligung des Senats an der religiösen Politik, an der Theologen und Historiker mehr wie billig vorübergegangen sind, feste und bestimmte Verhältniss zu ermitteln und findet folgende Resultate:

1. Der weltliche Einfluss bei der Wahl der Bischöfe von Rom concentrirt sich in der Ostgothenzeit im Senat. 2. Der Senat griff in die kirchliche Gesetzgebung ein. 3. Der Senat hatte das Recht die Synodalbeschlüsse zu debattiren und ev. zu verwerfen oder zu ratificiren. 4. Der Senat hatte das Recht sich an dogmatischen Controversen zu betheiligen.

Danach wird das staatsrechtliche Verhältniss nicht mehr zweifelhaft sein können. Noch im sechsten Jahrhundert war die naturgemässe Lehre der Kirche festgehalten, dass in den Angelegenheiten der christlichen Gemeinschaft nicht der Clerus allein, sondern ebenso sehr die Gemeinde stimmberechtigt sei. Aber während in Ostrom der Absolutismus des Kaiserthums sich über Volk und Geistlichkeit gestellt hatte, suchte der Arianer Theoderich, soweit es anging, eine Einmischung in die Angelegenheiten der katholischen Kirche mit kluger Mässigung zu vermeiden. Noch war die Macht der Geistlichkeit nicht so weit erstarkt, dass nicht die Gunst dieser Verhältnisse auch dem weltlichen Element zu statten gekommen wäre. Der König hatte dem Senat seine Hoheitsrechte gegenüber der Kirche gewissermassen delegirt; es versteht sich, dass der letztere im Einvernehmen mit dem König handelt und in wichtigeren Fällen dessen Meinung einholt. Aber daraus folgt mit nichten, dass der Senat nur ein Recht der Krone leihweise ausübte. Denn noch deutlicher tritt überall der Grundsatz hervor, dass nach den Vertretern der Kirche der höchsten Corporation des weltlichen Adels die nächste Stimme auch in kirchlichen Dingen zustehe. Was das Volk betrifft, so werden wir uns nach verwandten Analogien zu denken haben, dass es bei öffentlicher Verkündigung der Beschlüsse ihm überlassen blieb, seine Meinung durch Acclamation zu äussern.

B. Die Staatsverwaltung.

1. Die Organisation des Reiches.

Mit der Verwaltung der Provinzen beschäftigen sich

Foustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Première partie. — L'empire Romain. — Les Germains. — La royauté mérovingienne. Paris 1875.

Der Verfasser giebt in dem ersten Abschnitte (S. 1—282) eine Darstellung der Verhältnisse Galliens unter römischer Herrschaft, um die Grundlagen nachzuweisen, auf welchen später die politischen Institutionen Frankreichs erwachsen sind.

Die Gesellschaft im alten Gallien ist durchaus aristokratisch, einer geringen Zahl von Grossgrundbesitzern steht eine Masse von Bauern gegenüber, die mehr oder minder von diesen abhängig sind; aber in Cäsar's Zeit zeigen sich entschieden demokratische Bestrebungen; zwei Parteien treten sich entgegen, eine republikanische, welche municipale

Selbständigkeit und republikanische Institutionen anstrebt, und eine monarchische; diese besteht aus den Häuptern der grossen Gefolgschaften und den besitzlosen geknechteten Massen. Während die erstere die römische Herrschaft vorzieht, sucht die letztere sie bis an's Messer zu bekämpfen. Wir vermissen bei dieser Auffassung eine klare Darstellung eines sicher nicht unerheblichen Moments in der römischen Eroberung: die Grossgrundbesitzer erblickten in dem römischen Feldherrn den natürlichen Verbündeten gegen die socialistischen Neigungen der Massen. Der Verfasser hebt überall hervor, wie spielend und desshalb rasch die Gallier romanisirt wurden; keine der mannichfachen Anfechtungen des herrschenden Volkes durch Sacrovir, Vindex, Civilis fanden im Lande Anklang; die Gallier wurden bald bessere Römer als diese selbst und sogar die Religion, welche einst unumschränkt die Herzen beherrscht hatte, verschwindet schon frühzeitig ebenso spurlos wie die Sprache und der kriegerische Sinn, der nur so lange vorhanden war, als es an festem und geordnetem Regimente im Lande fehlte. Das ist im Wesentlichen der Inhalt des ersten Buches la conquête Romaine (S. 1—64).

Das zweite Buch – l'empire Romain — beschreibt die Zustände des Landes unter der Kaiserherrschaft. Die Kaiserherrschaft, deren Wesen der Verfasser im 1. Capitel schildert, befriedigte durchaus die damalige Welt, weil sie den Interessen am meisten entsprach und ihre Schattenseiten den Bevölkerungen ausserhalb der Hauptstadt nur wenig fühlbar wurden: daraus erklärt sich die Aufrichtigkeit des Kaisercultes — c'était l'autorité publique qu'on adorait dans la personne de l'empereur, cette religion n'était pas autre chose qu'une singulière conception de l'état. Für das moderne Europa ist die Hauptfrucht der römischen Kaiserzeit die Begründung der centralisirenden Verwaltung, die von jenen Zeiten als eine grosse Wohlthat begrüsst wurde; les hommes aiment d'instinct la centralisation: il leur plaît de savoir que celui à qui ils obéissent, obéit lui-même à un autre. Ein besonderes Capitel beschäftigt sich de quelques libertés provinciales sous l'empire Romain. Die öfter nach Rom gesandten und bei den Schriftstellern der Kaiserzeit erwähnten Deputationen aus den Provinzen setzen ein officielles Mandat voraus; an den Kaisercult schlossen sich die Versammlungen der Abgeordneten der Provinz, die hierzu regelmässig deputirten Priester waren in ihrer Heimath politisch einflussreiche Leute, sie hatten in der Regel die Municipalämter bekleidet. Der Verfasser giebt nun eine Darstellung des concilium Galliarum in Lyon, die um so eingehender und sorgfältiger ist, als er in den états généraux und provinciaux des 14. Jahrhunderts einige charakteristische Züge dieser Einrichtung wiederfindet. Obgleich diese Einrichtungen mit einem beständigen Gehorsam und sogar gewissen Gewohnheiten der Servilität sich vertrugen, so hätte man sie doch nicht so weit in Unterdrückung halten können, dass sie fünf Jahrhunderte lang ein Regiment ertragen hätten, welches ihren In-

teressen zuwider gewesen wäre; auch nach dieser Seite findet der Verfasser seine Annahme, dass die Kaiserherrschaft den Völkern willkommen gewesen sei, bestätigt. Dieser »Generalrath von Gallien« baute sich auf der municipalen Selbständigkeit auf; der Verfasser widmet der letzteren eine sehr eingehende Betrachtung; während dieselbe im Ganzen recht verständig ist, wird seine Auffassung des curator der Kaiserzeit (S. 141f.) schwerlich auf grossen Beifall rechnen können — ne disons pas que cette nomination fût une atteinte aux libertés municipales; les hommes y voyaient au contraire une faveur. Den Verfall des Municipalwesens bringt der Verfasser S. 143ff. in eine sehr belehrende Verbindung mit dem Christenthum, welches seinen Anhängern die Theilnahme an den Gemeindeämtern untersagte, da dieselben mit heidnischen Opfern verbunden waren; die Concilien untersagten die scenischen Spiele, so konnte ein Christ weder Aedil noch Duumvir werden; da die Theilnahme an Opfermahlzeiten verpönt war, konnte ein Christ nicht Curiale oder Mitglied einer Corporation sein. Gegen diese renitenten Christen glaubt der Verfasser hauptsächlich die Zwangsmassregeln späterer Zeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern gerichtet; die Liebe zum Gemeindeleben konnte natürlich in diesem Kampfe nicht lebendig werden. Erst mit dem Siege des Christenthums bessern sich die Verhältnisse wieder; der Bischof wird Nachfolger des heidnischen flamen, er mit seinen Clerikern sitzt im Gemeinderath und beherrscht ihn. Auch mit den Rechtsverhältnissen, der Besteuerung und dem Kriegsdienste waren die Unterthanen durchaus zufrieden. Der Verfasser macht den Versuch (S. 172ff.) die einzelnen Abgaben zu detailliren, immer mit Beziehung auf spätere Zeiten; die Höhe der Einnahmen und Ausgaben wird kaum approximativ, mit Sicherheit nie zu bestimmen sein. Bei dem Militärwesen werden besonders die Aenderungen in der Aushebung (possessoribus indicti tirones) und der Lieferung der Armeebedürfnisse in's Auge gefasst. Wichtig für die Entwickelung eines freien Grundbesitzerstandes und überhaupt der agrarisch-socialen Verhältnisse war die Frage nach dem Eigenthumsrecht am Provincialboden. Der Verfasser sucht zu beweisen, dass der staatsrechtliche Satz der früheren Kaiserzeit in provinciali solo dominium populi romani est vel Caesaris, nos possessionem tantum et usumfructum habere videmur nicht mehr in der späteren Kaiserzeit festgehalten wurde, weil sonst der Privatbesitz zum grössten Theile hätte verschwinden müssen. Wir meinen, dass die Rechtsanschauung nicht gewechselt hat; der Privatbesitz war auch in republikanischer Zeit geduldet und mehr lässt sich in späteren Zeiten nicht erweisen. Damit verträgt sich die Betrachtung des Verfassers, falls sie richtig ist, ganz gut, dass in den ersten fünf Jahrhunderten unserer Zeitrechnung das Domanialland sich beständig verminderte, während das Privateigenthum sich erweiterte: man braucht nur an die missbräuchliche Verminderung des ager publicus in Italien, an

die Verschenkung und Austheilung desselben bei Colonisationen etc. zu denken.

Im 13. Capitel bespricht der Verfasser die Bevölkerungsklassen und zwar zunächst die unteren Klassen Sklaven (servi), Freigelassene (liberti), Ackersklaven (les serfs de la glèbe, servi rustici) und Colonen. Namentlich die letzteren müssen unsere Aufmerksamkeit einen Augenblick auf sich ziehen. Der Verfasser rechnet darunter vier verschiedene Abtheilungen: 1. censiti et adscriptitii rechtlich noch Sklaven, aber durch die Eintragung in die Steuerlisten ein unveräusserlicher Theil des betreffenden Gutes. 2. Freigelassene mit der Auflage das Feld für den Herrn zu bebauen, oft mit einem Stück Landes belehnt; das Verhältniss ging vom Vater auf den Sohn über. 3. inquilini, welche in einem Art Pachtverhältniss standen. 4. Die coloni, welche entweder freie Pächter mit Erbpacht oder Erbpächter waren, die meist Eigenthümer geworden, aber ihr Gut an einen grossen Grundbesitzer zu mässigem Preise unter der Bedingung der Erbpacht abgetreten hatten, oder aber endlich kriegsgefangene Barbaren, welche man an die Grundeigenthümer als coloni vertheilte. Der einzelne war in die Steuerregister mit dem betr. Gute eingetragen. Sie alle unterscheiden sich von den Sklaven und heissen gesetzlich ingenui und haben bürgerliche Rechte; aber sie haben kein Eigenthum. Sie dürfen sich von ihrem Boden nicht entfernen, aber auch nicht von demselben entfernt werden; dem Käufer des Gutes folgten auch die Colonen; die Pachtsumme war ein für alle mal fixirt; der Herr ist ihr dominus, sie sind die homines des Herrn; aus ihnen stellten die Possessores die ihnen auferlegten Soldaten. Auch die folgenden Kapitel les classes moyennes und la noblesse enthalten des Interessanten und Belehrenden genug; es ist ein merkwürdiges Schauspiel, wie diese verschiedenen Rangstufen scharf von einander getrennt sind und doch beständig ein Uebergang von den niederen zu den höheren sich vollzieht; in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit war diese beständige Bewegung die Hauptursache der im Allgemeinen glücklichen Verhältnisse. Aber im vierten Jahrhundert hört dieselbe auf, die industriellen und handeltreibenden Corporationen verarmten in Folge von Thronstreitigkeiten, Barbareneinfällen, Bauernaufständen, ein Uebergang von ihnen zu den Curialen, den Grundbesitzern, findet nicht mehr statt, während das Streben dieser nach Erreichung des Senatorenstandes noch einige Zeit sich erhielt. Ohne Zuwachs von unten, nur Einbussen erleidend nach oben, geräth die Mittelklasse in immer grössere Verarmung, vergeblich suchen die Kaiser zu helfen, das Gleichgewicht unter den verschiedenen Standesklassen ist dahin: der grosse Grundbesitz verschlang mit mörderischer Gier den Besitz der kleinen Leute des Mittelstandes, welche einst die Hauptstütze der Gesellschaft gewesen waren. So ist der Boden vorbereitet für die Feudaleinrichtungen der folgenden Zeiten; in einem zusammenfassenden Bilde zeichnet der Verfasser (S. 268 – 272) die socialen Zu-

stände bei der germanischen Invasion. In einem Schlusskapitel wirft er die Frage auf si la société était corrompue? Bekanntlich widersprechen sich die Nachrichten der Schriftsteller diametral — die einen reden von der Armuth der Bevölkerung, andere von dem Glücke derselben, nach den einen lagen die Städte in Trümmern, nach den andern stehen sie in Blüthe; angeblich werden ganze Kreise von Heimsuchungen vernichtet, und doch bleiben dieselben bevölkert, ihre Denkmäler ziehen noch heute unsere Blicke auf sich, da trägt der Boden nichts mehr und dort giebt es reiche, gesegnete Ernte, Armuth und Luxus finden sich auf verschiedenen Seiten desselben Schriftstellers gleich stark übertrieben. Diese Nachrichten können so wenig von entscheidender Bedeutung sein, als z. B. die Declamationen über die Sittenverderbniss, sie sind schwarz- und kurzsichtigen Satirikern, sich bekämpfenden religiösen Fanatikern entnommen. Die Inschriften, die Gesetzgebung etc. geben uns ein zuverlässigeres Bild; es ist durchaus nicht das einer im Grunde verdorbenen Gesellschaft. Die Inschriften zeigen, dass alle sittlichen Bande in Achtung stehen, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, Herren und Dienern; man liebt die Arbeit und die geistigen Genüsse. Der Verfasser schliesst: On ne saurait exiger de l'histoire un jugement formel sur la valeur morale des différents peuples. Au moins y a-t-il grande apparence qu'à l'époque dont nous parlons la société de l'empire Romain si imparfaite qu'elle fût, était encore ce qu'il y avait de plus régulier, de plus intelligent, de plus noble dans le genre humain. C'était en elle qu'on travaillait le plus. C'était chez elle que les qualités d'esprit étaient le plus appréciées. C'est d'elle enfin qu'est sortie l'Église chrétienne qui, dans les siècles suivants, en dépit du désordre social, a sauvé tout ce qui était conscience, élévation d'âme et culture intellectuelle.

Émile Person, Essai sur l'administration des provinces Romaines sous la république. Paris 1878.

Der Verfasser spricht in der Vorrede in etwas überschwänglicher Weise von der ungerechten Behandlung, welche die Unterworfenen von jeher in der römischen Geschichte erfahren haben. Sein Buch ist dazu bestimmt, an den Provinzen dieses Unrecht wieder gut zu machen. Insbesondere die Schriftsteller sollen ihm den Stoff liefern - Polybius, Livius, Appian, Diodor und besonders Cicero — die alle noch viel zu wenig ausgebeutet sind.

Chap. I. Formation successive des provinces. Chap. II. Réduction et organisation des provinces. Chap. III. Les provinciaux (personnes, choses, institutions). Chap. IV. Charges et tributs. Chap. V. Les gouverneurs. Chap. VI. Législation et justice à l'égard des provinciaux. Conclusion.

Im ersten Capitel stellt der Verfasser eine lange Untersuchung über die Bedeutung des Wortes provincia an; da sie gar nichts Neues

enthält, so hätte sie ebenso gut in sechs Zeilen als auf sechs Seiten abgehandelt werden können; ebenso ist die geschichtliche Uebersicht über die Provinzen wenig mehr als ein Auszug aus Mommsen Röm. Gesch. und den Einleitungen in Becker-Marquardt. Mit diesen Dingen sind 51 Seiten gefüllt. Da aber Länge und Breite mit Klarheit und Schärfe nicht immer identisch ist, so leiden auch die Auseinandersetzungen des Verfassers über das Verhältniss zwischen imperium und provincia an entschiedener Unklarheit und trotz seiner langen Untersuchung über provincia werden wir über die charakteristischen Eigenschaften derselben (Marquardt 4, 338 ff.) nicht aufgeklärt; ähnlich verhält es sich z. B. mit den Notizen über die Einrichtung Siciliens und Illyriens als Provinzen. Auch im zweiten Capitel werden unsere Erwartungen nicht erfüllt; der Verfasser macht uns zwar in der Einleitung neugierig genug, die Römer einmal an der Arbeit zu sehen und ihnen ihre Geheimnisse der Assimilirung fremder Völker abzulauschen: aber er reicht uns auch hier Steine statt Brod: die wichtigen Neuigkeiten bestehen in einer nicht einmal genauen Darstellung der Politik gegen Griechenland, Macedonien, Sicilien, Gallien; ein lebendiges, klares und richtiges Bild wird der Leser auch hier nicht erhalten. In dem dritten Capitel bringt der Verfasser eine Reihe trivialer Bemerkungen über Romanae coloniae, ius Latii, Latinae coloniae, civitates liberae, foederatae, dediticii, praefecturae, municipia, Sklaven, Clienten (Clientelstaaten) und römische Bürger in den Provinzen; wir sind gewohnt in jedem Handbuche darüber eingehendere und vor allem richtigere Daten zu finden; der Verfasser hätte sich doch wenigstens bei einiger Lectüre vor Dingen bewahren können wie S. 110: Aux préteurs, urbain et pérégrin, correspondent dans le municipe, q u a t r e juges suprêmes quatuorviri i u r i dicundo e t deux juges du forum duumviri a e d i l i t i a e p o t e s t a t i s: ce sont les édiles curules. La caisse de la municipalité est administrée par deux ou plusieurs questeurs. Wir wollen ihm keine Inschriftensammlung empfehlen, um sich über Orthographie, wirkliche Benennung etc. zu unterrichten: er konnte viel bequemer bei Marquardt 4, 480 ff. alles Nöthige finden, um wenigstens so grobe und elementare Fehler zu vermeiden. Ebensowenig vermag der Leser aus dem vierten Capitel ein klares Bild der Lasten zu erhalten, da hier der Verfasser noch mehr als sonst die Unsitte befolgt, einzelne Beispiele zu generalisiren. Scharfe und präcise Entwickelung der Bedeutung von vectigal, tributum etc. würde man vergeblich suchen. Und die beiden letzten Capitel ändern nichts an dieser Sachlage, nur kann der Verfasser hier seiner Neigung zur Causerie und zum Fabuliren noch mehr folgen.

Wir glauben nicht, dass jemand, der den Stoff kennt und das Buch liest, den Eindruck bekommt, hier etwas zu erfahren, was er noch nicht wusste. Dass der Verfasser aber glauben konnte, aus den Schriftstellern eine ganz neue Ausbeute gewonnen zu haben, ist leicht verständ-

lich, wenn man sich auf den Standpunkt seines Wissens stellt. Und so mag das Buch für Leute, welche nur allgemeine Vorstellungen von dem Gegenstande haben, einen gewissen, freilich bei seinen Unsicherheiten sehr problematischen Werth besitzen — eine Bereicherung der wissenschaftlichen Literatur ist es nicht.

G. d'Hugues, Une province Romaine sous la république. Paris, 1876.

Wir haben hier einen Versuch vor uns, die römische Provincialverwaltung am Ausgange der Republik an einem concreten Beispiele zu schildern, bezw. das an sich etwas trockene Thema durch Einflechtung persönlicher Verhältnisse zu beleben. Es kann befremdend erscheinen, dass der Verfasser gerade Cilicien unter Cicero's Verwaltung zu seiner Aufgabe wählt. Dies erklärt sich einestheils aus der Verehrung, welche d'Hugues für Cicero hegt. S. 4 heisst es von ihm: Cicéron si grand à la fois par le génie et par le coeur, la plus pure et la plus glorieuse personnification du génie Romain, sans excepter Caton ni César lui-même und auf S. 419 versteigt sich der Verfasser gar zu folgender Apotheose: Nous n'acceptons d'abord, à aucun titre, les jugements diffamatoires que l'école césarienne d'outre-Rhin, par l'organe de son illustre chef, M. Théodore Mommsen, a portés contre ce noble écrivain, qui a été aussi et avant tout un homme de bien. — La statue de Cicéron est coulée d'un bronce assez solide, croyons nous, pour tenir bon contre ces petits coups d'épaule. Dix-neuf siècles de louanges ininterrompues et d'une gloire toujours recommençante mettent le grand orateur à l'abri des pesantes méchancetés de l'érudition allemande. Nun, über den Geschmack ist ja nicht zu streiten, wenn man aber polemisiren will, muss man bessere Gründe zur Widerlegung vorbringen als es hier geschieht.

Anderntheils wählt der Verfasser Cilicien, weil selbst die Verwaltung eines Mannes, wie Cicero, zeigt, dass auch bei den besten Theorien an der Verkommenheit jener Zustände wenig zu ändern war und die Verwerflichkeit der ganzen Einrichtungen um so klarer hervortritt, wenn ein solcher Mann selbst von den ihr anhaftenden Fehlern angesteckt wurde. Wir stimmen sicherlich darin dem Verfasser bei, dass die Zustände unhaltbar waren; dass aber gerade Cicero's Beispiel hier eine besondere Beweiskraft haben soll, kann man nur glauben, wenn man eben die Ansicht von demselben hat, wie unser Verfasser. Wir meinen, es wäre eher gerade umgekehrt. Es wäre wunderbar gewesen, wenn hier einmal Cicero seine tönenden Worte nicht Lügen gestraft hätte — Worte hatte er immer im Ueberflusse, von Uebertragung derselben in Thaten erfährt man wenig.

Cap. 1 handelt de l'administration des provinces sous la république Romaine und giebt eine Darstellung des Ursprungs der Provinzen, ihrer Einrichtung, der Ernennung der Statthalter und ihrer Unterbeamten,

des Treibens der publicani und negotiatores, lauter gründliche Erörterungen ohne irgend welches Neue. Cap. 2 des théories de Cicéron sur l'administration provinciale erörtert im Eingange die Widersprüche in Cicero's philosophischen und politischen Ansichten, welche der Verfasser aus dem Stande der römischen Parteien zu erklären sucht, wo Ritter und Senat um die Herrschaft ringen, zwischen denen Cicero zu vermitteln sucht. Er macht sich zum Mitschuldigen der financiellen Exploitirung der Provinzen seitens der Publikanen und schliesst sich im Widerspruch zu seinen philosophischen Theorien der Senatspolitik gegen die Provincialen an. So bleiben seine ganz richtigen theoretischen Ausführungen über Ackerbau, Handel und Industrie ohne alle praktische Verwirklichung. Cap. 3 stellt die Verhältnisse in Rom im Jahre 51 dar, im Wesentlichen im Anschluss an Mommsen, während Cap. 4 die Verhältnisse Ciliciens im selben Jahre erörtert; auch hier giebt der Verfasser sehr eingehende Mittheilungen über Geschichte und Geographie der Provinz, wobei namentlich das Proconsulat des Appius Claudius, des Vorgängers von Cicero, ausführlich zur Besprechung gelangt. Diese Missregierung und die Niederlage des Crassus hatten eine schwierige und bedenkliche Lage in Cilicien hervorgerufen. Cicero — wie Cap. 5 zeigt — beeilte sich nicht sehr, in die ihm angewiesene Thätigkeit einzutreten; alle erdenklichen Hindernisse wurden von ihm gefunden, um in möglichst langsamen Etappen in dieselbe zu gelangen. In der Provinz selbst harrt seiner die unangenehme Aufgabe, sich mit seinem Vorgänger Appius Claudius auseinander zu setzen; der Verfasser enthüllt unparteiisch die Schwäche Cicero's in diesem Falle, die so weit ging, dass er sich sogar aus der Ferne zum Vertheidiger dieses neuen Verres machte; der Ruf der französischen Nationalversammlung périssent les provinces plûtot qu'un principe, in diesem Falle die Republik, wird von dem Verfasser benutzt, um die halt- und charakterlose Schwäche seines Helden zu einem Acte der Vaterlandsliebe umzuwandeln: um Pompeius und die Stellung des Senats zu retten verrieth Cicero seine Pflicht. Cap. 6 la guerre und Cicéron imperator versetzt uns in die diplomatische und strategische Thätigkeit des Statthalters; auch dieser traurigen und wahrhaftig zum Rühmen wenig geeigneten Periode weiss der Verfasser alle guten Seiten abzugewinnen, die überhaupt gefunden werden können. Cap. 7 la juridiction, Cicéron proconsul hat es mit der eigentlichen administrativen und juridiciellen Thätigkeit des Statthalters zu thun. Hier mussten die Verhältnisse der publicani zur Darstellung gelangen und der Verfasser giebt eine Menge von Detail, aber das alles kann den Eindruck nicht verwischen, dass sein Held auch hier eine klägliche Rolle spielt, indem er die Interessen der Provincialen denen der Banquiers opfert. Der Verfasser sucht diese Haltung aus der allgemeinen Situation zu erklären; wo Pompeius, Brutus und andere Ehrenmänner raubten und stahlen, konnte Cicero nicht reine Hände behalten. Was helfen dagegen die

Versicherungen, dass Cicero strenge Gerechtigkeit gegen alle walten liess, einfach und bescheiden war? Die erstere versagte allemal, wo es sich um einen römischen Grossen handelte, das andere ist für einen Mann in leitender Stellung viel zu wenig Und was will es besagen, wenn Cicero bei seinem Weggange der Provinz erlaubte einheimische Beisitzer zu den Gerichten zu wählen? Der Verfasser hält dies für eine humane Massregel; nun sie war nichts Neues und was half es, wenn Cicero dies erst am Ende seiner Statthalterschaft that? sein Nachfolger konnte ohne weiteres, wenn es ihm gefiel, dieselbe kassiren. Der Verfasser ist auch nicht blind dagegen, dass sich im Effect die Statthalterschaft des Cicero von der eines Bibulus in Syrien, eines Thermus in Asien, eines Silius in Bithynien nicht unterschied; Cicero hielt sich für verbannt; in seiner Kurzsichtigkeit hielt er jeden Tag für verloren, wo der grosse Staatsmann der Weltstadt fehlen musste. So sind wir zum letzten – achten – Capitel gekommen l'épilogue d'un proconsulat. Der Verfasser stellt hier die Formalitäten der Rechnungsablage und Geschäftsübergabe dar, sowie die Anerkennungen, welche des Statthalters in Rom harrten, um die freilich Cicero theils durch eigene, theils durch fremde Schuld theilweise kam. In der Schlussabtheilung (conclusion) hält der Verfasser einen Ausblick auf die Reform der Provincialverwaltung der Kaiserzeit, wobei wieder Gelegenheit zur Verherrlichung Cicero's gefunden wird; einige inschriftliche Appendices geben den Beweis, wie ganz anders die Provincialverwaltung der Kaiserzeit den Bedürfnissen der Provinzen gerecht zu werden wusste.

Die Schrift giebt in fesselnder und angenehmer Darstellung eine erschöpfende Darstellung der Zustände in den römischen Provinzen am Ausgange der Republik; weitere selbständige Forschungen als in den Schriften Cicero's hat der Verfasser nicht unternommen, Walter, Marquardt, Mommsen haben ihm zu seiner Darstellung der allgemeinen Verhältnisse das Material geliefert.

Emil Hübner Eine römische Annexion. Rundschau 4, 221 ff.

Der Verfasser schildert in diesem Aufsatze die Annexion von Britannien. Er legt zunächst dar, wie die Alterthumsforschung in England nie zünftig war, stets nur von der Geistlichkeit geübt wurde. Seit den Zeiten William Camden's hat nur John Horsley das römische Britannien in seiner Britannia Romana zu schildern unternommen. Ein erheblicher Fortschritt gegen dessen Arbeit ist bis heute nicht gemacht worden. Und doch geben die Nachrichten im Agricola und in den Annalen und Historien des Tacitus, richtig verstanden und combinirt mit dem, was in den übrigen allgemeinen historischen Quellen, wie für die übrigen Provinzen, so auch für Britannien überliefert ist, sowie mit den Thatsachen, welche aus den erhaltenen inschriftlichen Denkmälern und den Ueberresten baulicher Anlagen aus jener Zeit im Lande selbst zu gewinnen sind, ein

klares Bild von den Mitteln und Zielen der Annexion Britanniens, sowie von den hervorragendsten Männern, welche sie ausführten.

I. Die Annexion Britanniens.

In Folge von Cäsars gescheiterten Eroberungsversuchen war die militärische Ehre des Reichs engagirt und musste über kurz oder lang eingelöst werden; zugleich ward die Eroberung Britanniens von jeher als ein nothwendiges Moment für die definitive Pacificirung des gallischen und germanischen Ländergebietes angesehen. Aber bei Augustus blieb es bei Vorbereitungen, Tiberius und Gaius schritten nicht zur That, erst Claudius schritt zur Ausführung. Den Kern der Truppen bildeten vier Legionen: II Augusta, IX Hispana, XIV Gemina und XX Valeria Victrix, ein Detachement von der VIII Augusta; ausserdem gehörten mindestens 24 Alae Cavallerie und 60 Cohorten Infanterie zum Heere des Claudius, ausnahmslos aus Völkerschaften Thraciens, Pannoniens, der germanischen Länder, Gallien und Hispanien recrutirt, in Summa eine Armee von rund 70,000 Mann. Am Anfang scheint eine eigene Flottenabtheilung, die »Britannische Flotte« gebildet worden zu sein, welche in den südenglischen Häfen feste Station nahm und (wie z. B. in Lymne in Kent) bis an das Ende der römischen Herrschaft in Britannien zusammenblieb. Landungspunkte, Occupationsplan und dessen Ausführung sind unbekannt. Wahrscheinlich war Chichester einer der ersten Punkte, an welchem die Occupation, unterstützt durch diplomatische Action, festen Fuss fasste. Das Land hatte zwar eine gewisse Cultur, aber Strassen fehlten; sie wurden jetzt von den Römern angelegt; an ihnen kann man den weiteren Vorstoss verfolgen. In Winchester (Venta) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit der erste Sitz des Armee- und Provincial-Obercommandos angenommen werden. Die Verbindung mit dem durch die Insel Wight geschützten Hafen von Clausentum (Southampton) blieb völlig gesichert. Wight selbst wurde wohl noch im ersten Jahre unter dem Commando des kaiserlichen Hauptquartiers unterworfen. Der nördlichste im ersten Jahre der Kriegführung auf der Ostseite erreichte Punkt ist Camulodunum, wo dem Claudius noch bei Lebzeiten in Verbindung mit der Roma und der Venus oder Victoria ein Tempel errichtet wurde, der Mittelpunkt für den sofort eingerichteten Provincialcultus. Wenige Reste der Colonia Victrix sind in Colchester erhalten. Auf der Westseite ist nicht direct bezeugt, wie weit der Vorstoss der Armee reichte; doch lässt sich aus den in den Mendiphügeln gefundenen Bleibarren, deren ältester den Namen des Britannicus, des Sohnes von Claudius und die Jahreszahl 49 trägt, vermuthen, dass hierher die Occupation schon in den ersten Jahren vorgedrungen war. Man wird die Linie Bath (Aquae Solis), Silchester (Calleva), Londinium (London) mit der vorgeschobenen Festung Colchester mit Wahrscheinlichkeit als erste Nordgrenze der neuen Provinz bezeichnen können.

II. Die Verwaltung Britanniens von Nero bis auf Hadrian.

Camulodunum wird die erste Veteranencolonie, London der Sitz eines Zollamts und einer Flottenstation; die anderen alten Kriegsburgen der einheimischen Fürsten wie Durovernum (Canterbury), Calleva (Silchester), Verulamium (Verulam bei St. Albans), Durocornovium (Cirencester w. von Oxford) u. a. sind nie bedeutende römische Städte geworden. Wo die alten Erdwerke der Lagerbefestigungen einigermassen ausgebaut wurden und erhalten blieben, zeigt der stehende und sehr begreifliche Brauch der sächsischen Eroberer an, welche alle solche Orte ausdrücklich Castrum (ceaster) nannten, die alten in natürlich befestigter Lage, meist hochgelegenen Orte ohne römische Werke aber als Burgen (wie Canterbury, Shrewsbury, Peterborough) oder wenigstens mit ihren alten Namen, ohne Zusatz -chester bezeichneten. Keineswegs darf man aus dem in den englischen Ortsnamen so ungemein häufigen Bestandtheil chester schliessen, dass es ebensoviel römische Festungen d. h. befestigte Lagerplätze mit stehender Besatzung gegeben habe. Ausser Colchester giebt es im Süden nur noch eine solche Festung Glevum (Gloucester), wo die II. Legion ihr erstes Standquartier hatte. Vielleicht bildete die Linie Gloucester-Colchester die zweite Nordgrenze der inzwischen durch erweiterte Strassenzüge und neue Flottenstationen von beiden Küsten fester zusammengefassten Provinz. Diese festen Standlager sind die Stützpunkte für die weiteren Operationen. Von Gloucester erfolgt der Vormarsch; Venta (Caerwent) und Isca (Caerleon = Castra Legionis [II. im 3. Jahrhundert]) in Südwales bezeichnen wohl die erste Marschrichtung. Bis auf Suetonius Paullinus geschieht für die weitere Occupation nichts. Dieser gewinnt an der Mündung des Deva ein neues Standquartier, das später nur den Namen Castra (Chester) führt. Zum Schutz des Uebergangs nach Mona (Anglesey) wurde wohl schon von ihm Segontium (Caer Seiont) angelegt. Die unter ihm in Camulodumum ausbrechende Rebellion der Boudicca wird von ihm in einer Schlacht niedergeworfen; eine dauernde Hemmung der Occupation tritt dadurch nicht ein, da nicht einmal Chester, wie es scheint, aufgegeben wurde. Petillius Cerialis, der erste Legat Vespasian's, drang von Colchester aus gegen die Briganter vor und gründete für die II. Legio Adiutrix ein festes Standquartier in Lindum (Lincoln). Diese Gründungen der zweiten Periode liegen an für den Seeverkehr sehr günstigen Punkten. Sein Nachfolger Julius Frontinus unterwarf Wales, und so bezeichnet die Linie Chester-Lincoln deutlich die dritte Nordgrenze der Provinz. Dessen Nachfolger Agricola scheint zwei Aufgaben sich gestellt zu haben, alles bisher occupirte Gebiet zu pacificiren und wo möglich die ganze Insel für das Reich zu gewinnen. Beide Aufgaben hat er nicht gelöst. Er marschiert zwar zunächst zum Firth of Clyde und Firth of Forth (Linie Glasgow-Edinburgh), überschreitet diese Buchten, plant eine Eroberung von Irland, das indessen nie von den Rö-

mern besetzt wurde, aber er kann sich in diesen nördlichen Gegenden nicht halten. Der Rückzug ging bis auf die Linie des wahrscheinlich von ihm gegründeten Eburacum (York), nördlich dessen kein Denkmal aus vortraianischer Zeit sich gefunden hat; nur die Flotte erreichte Thule. Eburacum ist seit spätestens Traian's Regierung der Standort der IX. Legio Hispana und der militärische Mittelpunkt des Landes; hier und in Chester haben seit dem Ende des ersten Jahrhunderts die britannischen Legionen, die XX. und IX., zuerst in England grössere Bauten für Dienstzwecke ausgeführt und dazu die nöthigen Ziegeleien angelegt; in den südlichen Festungen baute man mit Bruchstein und Holz. Nur in Chester und York werden Legionsziegel gefunden; in York stand das Prätorium des Statthalters, hier hat sich, freilich in geringem Masse, auch municipales Leben entwickelt. York liegt von Lincoln und Chester gleich weit entfernt an einem mittleren Punkte zwischen den zwei Meeren; das strategische System der Occupation erscheint hier in ein mächtiges Centrum zusammengefasst, welches die nothwendige Basis für den Vormarsch nach Norden bildet. Aber sicherlich war das Castell von Eburacum nicht das einzige von Agricola gegründete, da Cumberland und Northumberland und das ganze südliche Schottland wenigstens einigermassen besetzt sein mussten, ehe er an die Linie Glasgow-Edinburgh gelangte. Aus Traian's Regierung ist sehr wenig über Britannien bekannt. Da an die Stelle der neunten Legion unter Hadrian die XVII. Victrix, früher in Xanten, tritt und fortan in York im Quartier liegt, so muss die erstere in den Kämpfen gegen die Briganter ihr Ende gefunden haben.

III. Der Grenzwall des Hadrian.

Die zuletzt erwähnte Katastrophe war die Veranlassung zur Errichtung des limes, Pictenwalles, Roman wall. Von der Mündung des Tyneflusses im Osten bis zum Solway Firth westlich erstreckt sich ein System von Mauern, Thürmen, Wällen, Gräben, grossen und kleinen Castellen, die durch eine Strasse verbunden waren. Im Mittelalter waren noch grosse Strecken dieser Anlagen wohl erhalten, eine genauere Erforschung der schon sehr zusammengeschmolzenen Reste begann erst im 18. Jahrhundert durch Stukeley, Gordon und besonders John Horsley. Seitdem haben Cultivirung und Strassenbauten Jahr um Jahr die ehrwürdigen Ueberreste vermindert. Strassen- und Eisenbahnbauten haben zuerst zu zufälligen Funden, nachher zu systematischen Ausgrabungen geführt. Die Arbeiten von Bruce (Beschreibung des Walles 1867) und die Sammlung der Steindenkmäler des ganzen Nordens 1875 von Hodgson verdienen hervorgehoben zu werden. Militärdiplome von 103, 105 und 124, sowie die Notitia dignitatum ermöglichen eine Reconstruction der Castelle längs des Walles und der dort stationirten Truppentheile, da erhebliche Wechsel in den letzteren seit Claudius nicht eintreten.

Der Wall sollte, wie die nach Norden über den Wall hinausfüh-

renden Thore und Strassen beweisen, den Operationen nach Süden (gegen die unzuverlässigen Briganten) und nach Norden zur festen Basis dienen. Das Bauwerk besteht aus drei Theilen: dem Erdwall an der Südseite, der steinernen Mauer mit kleinen Castellen und zahlreichen Thürmen an der Nordseite, zwischen beiden 17 grossen Castellen und der sie verbindenden Strasse. Der Erdwall ist dreifach. Nördlich von dem 30 engl. Fuss breiten und 10′ tiefen Graben ist er einfach, südlich doppelt, auf beiden Seiten je 24′ vom Graben entfernt. Der nördliche und der innere südliche Wall sind 6—7′ hoch, mit flach ansteigendem Profil, der südlichste etwas niedriger, die Entfernung von der nördlichen Mauer schwankt zwischen 180—200′, an einer Stelle beträgt sie 500′. Der Erdwall ist an beiden Enden nur einige engl. Meilen kürzer, als die Mauer. Die steinerne Mauer im Norden ist 6—8′ breit, ursprünglich wohl 20′ hoch. Den Kern bildet opus incertum, die Nordfront besteht aus Quadern (meist 20″ lang, 10″ breit und 8″ hoch), deren schmale Seite nach aussen steht; die Südseite ist nachlässiger behandelt, das Material durchgängig Quarz-Sandstein. In ungleichen Zwischenräumen lehnen sich an die Mauer viereckige Thürme von 10′ im Quadrat, innen Holz, die Eingangsthür an der Südseite; es waren etwa 320 Thürme, die sich jetzt nur noch ganz vereinzelt erkennen lassen. In Abständen von etwa einer engl. Meile finden sich kleine Castelle (im Ganzen nahe an 80), ungefähr 60′ im Quadrat, sie sind eigentlich befestigte Thore nach Norden und Süden. An der Nordseite läuft ein 30′ breiter und 8—9′ tiefer Graben. Wo Flüsse den Mauerlauf durchschneiden, verbinden vorzüglich gebaute Brücken, an beiden Ufern durch Brückenköpfe geschützt, den Strassenzug längs der Mauer. Die grossen Castelle sind etwa fünf Meilen von einander entfernt, im Wesentlichen nach einem Plan und zu gleicher Zeit hergestellt. Ihre Namen sind in der Notitia erhalten, pons Aelius (Newcastle) weist auf Hadrian hin; die Form ist quadratisch-oblong, die Grösse zwischen 3—5 Acres, 5′ dicke Mauern, Gräben und Erdwälle umgeben sie, Thore und Strassen sind zu erkennen, an einige haben sich vorstädtische Anlagen angeschlossen. An zwei Stellen, im Westen und im Osten durchschneiden die nordwärts führenden, im Ganzen durch fünf Castelle geschützten Strassen den Wall. Das Werk wurde im Wesentlichen 122—124 ausgeführt durch die II., VI. und XX. Legion, während Detachements der VII., VIII., und XXII. eigentlich den Dienst in der Front thaten; ausserdem arbeitete ein grosser Theil der Cohortes und Alae mit; Inschrifttafeln bezeugen den Antheil der einzelnen Truppenkörper.

IV. Der schottische Grenzwall des Pius und das Ende der römischen Herrschaft in Britannien.

Zwanzig Jahre nach dem limes Hadriani errichtete Antoninus Pius auf der Linie Glasgow-Edinburgh (Clota-Bodotria) ein Erdwerk, dessen

Spuren sich in baulichen Resten und in Inschriften finden. Im Wesentlichen haben dieselben Alterthumsforscher uns einiges über dasselbe berichtet, welche auch den Hadrianswall beschrieben. 1764 lieferte ein Genieofficier Roy die einzige genaue topographische Aufnahme desselben. Seitdem ging die Zerstörung der Reste reissend schnell vorwärts. Von Carridden am Firth of Forth bis nach West-Kilpatrik am Clyde erstreckt sich 40 römische = 37 englische Meilen ein 40′ breiter, 20′ tiefer Graben. Ihn begleitet an der südlichen Seite in einer Entfernung von 15 bis 20′ der Erdwall mit fast überall gemauertem Kern; seine Masse sind schwer zu bestimmen, nur an einzelnen Punkten beobachtete man die Fundamente von Thürmen und kleineren Castellen. Ebenfalls südlich vom Graben in sehr ungleichen Entfernungen liegen 10 grosse Castelle, mit der Nordfront überall mit dem Erdwall zusammenfallend, oblong oder quadratisch, 500 zu 300 bis 300 zu 200′ im Umfang, von breitem Erdwall und Graben umgeben, meist mit drei, zuweilen nur mit einem Thor an der Südseite, die Nordseite stets geschlossen, innen wohl nur Holzbauten. Südlich von Graben und Castellen läuft die verbindende Heerstrasse. Die arg entstellten Namen der Castelle sind erhalten, 50 Inschriften in den Stationen gefunden worden, meist Steintafeln mit einer Weihung an den Kaiser Antoninus Pius, gesetzt von dem Truppentheile, welcher den betreffenden Abschnitt des Wallbaues ausgeführt hatte, manchmal mit rohen Reliefs. Der Legat, der 142 den Bau begann und wahrscheinlich auch vollendete, hiess Q. Lollius Urbicus; die bauenden Truppen gehören den drei britannischen Legionen, den Cohorten und Alae an. Der Wall des Pius hat dieselbe Bestimmung wie der Hadrian's: die Pacification des südlich gelegenen Gebiets abzuschliessen, die des nördlichen vorzubereiten; ein noch weiter nordwärts vorgeschobenes Castell lässt sich bei Ardoch nördlich von Stirling nachweisen. Mit diesem Grenzwalle findet die Annexion ihren Abschluss.

Im Süden vollzieht sich nun ziemlich tief eingreifend die Romanisirung. Der limes musste oft Reparaturen erhalten; an die des Septimius Severus knüpfte sich die Sage, dass er den Wall geschaffen, wenigstens Mauern, Thore und Thürme gebaut habe; er legte neue Castelle zwischen dem englischen und schottischen Walle an bezw. erweiterte die vorhandenen, ebenso am irischen Canal und in dem erst jetzt definitiv geordneten Wales, wo die zweite Legion in Caerleon ihr Standquartier erhielt. Als das Heer sich für Albinus erklärte, theilte Septimius Severus die Provinz in superior und inferior, eine Theilung, die jedoch nicht lange Bestand hatte. Aber schon unter diesem Kaiser wurde der schottische Wall aufgegeben. Immer weiter musste vor den von Norden zu Land, von Osten über das Meer eindringenden Barbaren das Römerthum zurückweichen; bis zuletzt werden die Grenzgarnisonen am limes, in den Küstenplätzen, vor allem in den Häfen längs des Canals festgehalten. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts ward die Provinz definitiv aufgegeben.

Josef Klein, Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis auf Diocletian. Ersten Bandes erste Abtheilung: Sicilien und Sardinien. Bonn 1878.

Das Buch bildet eine werthvolle Ergänzung eines Theiles der Hirschfeld'schen Untersuchungen, indem es den Verwaltungsbeamten der Provinzen dieselbe sorgfältige Behandlung widmet, wie dies von Hirschfeld z. B. bei den Praefecti praetorio, den ritterlichen Verwaltungsbeamten geschehen ist. Ueber weiteres verweise ich auf meine Besprechung Jen. Literaturzeit. 1878 S. 96 ff.

Für das Municipalwesen kommen folgende Schriften in Betracht:

R. J. Armand Houdoy, Le droit municipal. Première partie: de la condition et de l'administration des villes chez les Romains. Paris 1876.

Das Buch ist Eugène de Rozière gewidmet, welcher den Verfasser veranlasste, à rechercher jusqu'à quel point le régime municipal romain avait survécu, sous les deux premières races de la monarchie gallo-franque, et quelle part on pouvait légitimement attribuer à son influence dans ce qu'on a appelé la grande révolution communale du XII. siècle. Zu dieser Arbeit ist das vorliegende Buch eine Vorarbeit.

Ein chapitre préliminaire stellt die verschiedenen Bedingungen dar, welche den unterworfenen Völkern von den Römern bewilligt wurden. In Section I wirft der Verfasser die von den Franzosen gern gestellte Frage auf, wie die Römer zu ihrer Assimilationspolitik kamen, und findet mit Fustel de Coulanges den Grund in der von vornherein sehr gemischten Bevölkerung Rom's, die aus albanischen, griechischen, sabellischen und etruskischen Elementen besteht; alle diese Völker konnten nach ihrer Unterwerfung leicht Zutritt zu dem römischen Cultus finden, wie umgekehrt die Römer an ihren Festen theilnehmen konnten. In Section II, welche hauptsächlich sich mit den internationalen Beziehungen beschäftigt, erklärt sich der Verfasser bezüglich des hospitium publicum gegen Mommsen, da hospitium und amicitia überall reinlich geschieden, die Verleihung des letzteren eben so häufig, wie die des ersteren selten sei. Die Unterschiede zwischen hospitium und amicitia sind folgende: 1. während die letztere meist das Resultat eines Krieges ist, ist das erstere meist Belohnung für geleistete Dienste; 2. das foedus trug politischen Charakter, das hospitium bezog sich lediglich auf den Schutz von Privatinteressen; 3. die bei dem foedus immer vorhandene Reciprocität fehlte bei dem hospitium. Section III handelt von dem ius Latii; der Verfasser geht von dem ius Latii bei Gaius aus und kommt sodann zu einer historischen Entwickelung desselben. Hierbei wirft er die Frage auf, ob das connubium in demselben enthalten war. Der Verfasser sieht sich dazu veranlasst durch die Bestimmung der lex

Salpens. XXI, welche den städtischen Beamten mit ihren Frauen und ihrer Ascendenz das römische Bürgerrecht verleiht. Ihm erscheint Salpensa, wie überhaupt die latinischen Städte in Spanien, besonders privilegirt, da ihre Rechtsstellung der der alten latinischen Städte vor der Unterwerfung von Latium analog war; der Hauptwerth dieser Bevorzugung lag in dem Besitze des connubium. Und nun sucht Houdoy nachzuweisen, dass die alten Latiner ebenfalls im Besitze des connubium waren, dasselbe also erst später einbüssten. Er bezieht sich hierbei auf die bekannten geschichtlichen Verhältnisse und insbesondere auf die Worte des Livius 8, 14 ceteris latinis populis connubia commerciaque ademerunt (cfr. 9, 43. 4, 3), indem er diese connubia nicht, wie Willems u. a. auf die verschiedenen latinischen Städte bezieht, sondern auf Rom und die latinischen Gemeinden; erst seit 416 d. St. verlieren sie dasselbe. Folgerichtig hatten es die latinischen Colonien nicht mehr, denn erst um 416 wurden die ersten gegründet. Vespasian konnte nun auf diesen alten Rechtszustand zurück gegangen sein, der durch die antiquarischen Studien des Claudius wieder geläufiger geworden war, und diesen alten Zustand kann Plinius meinen, wenn er berichtet, Vespasian habe den spanischen Gemeinden das Latium vetus verliehen. Wahrscheinlicher ist es aber doch, dass das Connubium ohne Herstellung jenes alten — hauptsächlich politische Rechte involvirenden — Rechtsverhältnisses als Specialprivileg verliehen wurde; wenn Plinius von Latium vetus spricht, so will er damit bezeichnen, dass diese latinischen Städte in den Territorialverhältnissen den latinischen Städten auf italischem Boden gleichgestellt wurden. »Le nom de Latium vetus servit dèslors à désigner la condition des Latins de l'Italie et prit un sens à la fois territorial et personnel, tandisque la latinité coloniaire désignait uniquement la condition personnelle des Latins provinciaux«. Der Verfasser sucht dann noch in einer ausführlichen Untersuchung die Beschränkung der Civität für die Beamten in Salpensa auf die Ascendenz zu erweisen.

Section IV Colonies. In dem Abschnitte établissement des colonies kommt der Verfasser unter anderem zu dem Resultate: »en Italie le lot assigné au colon devient ager privatus ex iure Quiritium; en province ager privatus vectigalisque. Bei Behandlung der condition juridique des colonies kommt Houdoy auch zur Besprechung der lex Coloniae Genetivae; er kennt die epochemachende Arbeit von Mommsen Eph. epigr. 2, 105—151, 221—232 merkwürdiger Weise nicht, die Nachträge ebend. 3, 91-112 konnte er noch nicht benutzen; so ist seine Ausführung nicht mit allem Materiale bekannt gewesen. Er will in diesem Zusammenhange ferner die Frage lösen, ob die coloniae civium Romanorum das optimum ius besessen, hauptsächlich ob sie das ius suffragii geübt haben, und seine Erörterungen führen ihn zur Bejahung dieser Frage. Ausser dem allgemeinen Grundsatze »tous les citoyens Romains sans exception

faisaient partie, avec des droits égaux, d'une cité unique« führt er Appian b. c. 1, 10. Suet. Aug. 46 als Beweise an.

Section V Préfectures. Houdoy schliesst sich der Ansicht von Willems an, dass Anfangs praefectura so viel war wie municipium sine suffragio; es würde sich, abgesehen von sachlichen Gründen, bei dieser Annahme die — sonst nicht zu erklärende — willkürliche Benennung mit der einen oder der andern Bezeichnung erklären.

Section VI Municipes. Hier will Houdoy drei Klassen unterscheiden: 1. ohne römisches Bürgerrecht, im Verhältniss des hospitium publicum. Aber die dadurch zugestandenen Rechte werden nur durch die einzelnen Individuen der betreffenden Städte geübt: à proprement parler, il n'y avait pas encore de municipia, il n'y avait que des municipes; sie tragen auch theilweise an den Lasten (munera) mit, und seit dieser Zeit ändert sich der Begriff des munus, der anfangs bedeutete »une prestation faite en vertu d'une contrainte, légale ou morale«; von da an »il comprend à la fois les droits et les devoirs de l'individu vis-à-vis de l'État«. 2. Il ne s'agit plus ici d'individus considérés isolément, mais de villes entières, qui ont obtenu le droit de cité en gardant leurs lois et leur indépendance municipale. Die Bewohner sind römische Bürger, heissen auch Romani, nehmen an allen Rechten und Lasten theil — nur fehlt ihnen ius suffr. und ius honor. Uebrigens war dieses Verhältniss nicht neu; ferner: manche Städte behielten ihre Verfassung, ausser der Jurisdiction, andere verloren ihre Behörden, andere das Connubium. 3. Mit vollem römischen Bürgerrecht; die Bewohner gehören — mit Beaufort und Niebuhr — zur plebs rustica und sind in den Tribus eingeschrieben. Bedingung dieser Stellung war Annahme des römischen Gesetzes = populus fundus (fundus erklärt Houdoy = garant; un garant s'associe à l'acte de celui qu'il garantit, il s'identifie avec lui). Da der municeps zugleich seiner Geburtsstadt und Rom angehört, so nimmt das Wort municeps die neue Bedeutung an: bourgeois; sogar auf die Bewohner von Colonien wurde die Bezeichnung übertragen: municeps coloniae. Eine sehr ausführliche Widerlegung lässt der Verfasser der Nachricht des Gellius N. A. 16, 13 zu Theil werden. Nur schwer entschlossen sich die italischen Gemeinden auf ihre Gesetze zu verzichten — als sie es wollten, war es zu spät, die Patricier bewilligten nur den Beamten die Civität, nicht der Plebs. Für die municipes sine suffragio wurde die Bezeichnung socii nicht angewandt, da sie in den Legionen dienten. Zuletzt wirft der Verfasser die Frage auf, ob Salpensa und Malaca ius Latii oder römisches Bürgerrecht besassen und entscheidet sich mit Zumpt für letzteres. Seine Gründe sind im Wesentlichen die Zumpt's: 1. Wir kennen nur den Namen municeps für die oppida civium Romanorum. 2. Die Texte der Tafeln nöthigen nicht zu einer entgegengesetzten Annahme; denn wenn es Latini dort gab, so beweist das nicht, dass es nur Latini gab. Sie können municipia civium Romanorum gewesen sein und

doch eine Anzahl Latini enthalten haben. 3. Die uns bekannte Rechtsstellung Spaniens unterstützt die gegentheilige Annahme nicht. Malaca — vielleicht auch Salpensa — war eine civitas foederata; es ist nicht glaublich, dass die Kaiser, welche Spanien eine Gnade erweisen wollten, eine solche Stadt degradirt hätten; sie mussten ihr die Civität verleihen; aber die Latini d. h. die Bevölkerung des zur Stadt gehörigen Territoriums wurden als municipes = bourgeois aufgenommen, kamen zu einem Theil in den Stadtrath und gelangten zur Magistratur.

Section VII. provinces bietet nichts Besonders, wenn auch die historische Uebersicht über die Entwickelung des Municipalwesens nicht ohne Interesse ist:

Chapitre I. Administration centrale — Gouvernement de l'Italie et des provinces. Die beiden Sectionen enthalten nichts Bemerkenswerthes.

Chapitre II. Personnalité des cités. Der Verfasser giebt hier eine Definition von urbs, oppidum, civitas, respublica und entwickelt dann historisch, wie der Begriff der juristischen Person allmählich für das Stadtwesen in Geltung kommt. Nachher entwickelt er in Section I capacité des cités en matière de droits réels (possession, propriété), section II capacité des cités en matière d'herédité et de legs (herédité légitime, bonorum possessio, herédité testamentaire, legs et fidéicommis particuliers), section III droits personnels des cités (contrats et quasi-contrats, pollicitations, délits et quasi-délits) und section IV actions judiciaires des cités die Rechte, welche aus dieser Fiction sich allmählich entwickeln. In der letzteren Section polemisirt er gegen Mommsen's Auffassung de coll. et sod. S. 37 über die Möglichkeit der persona ohne commercium beziehungsweise vindicatio und condictio; er will diese Annahme für die collegia und sodalicia, nicht aber für die Stadtgemeinden gelten lassen.

Chapitre III. Composition de la population des villes — droit de bourgeoisie — domicile. Section I handelt von den municipes (naissance, affranchissement, adoption, allectio), section II von den incolae (domicile volontaire, domicile légal); überall muss man grosse Vollständigkeit des Materials anerkennen.

Chapitre IV. Condition et rôle du peuple dans la cité. In Section I § 1 Populi attributi sucht der Verfasser seine schon bei dem Bürgerrechte von Salpensa und Malaca ausgesprochene Ansicht näher zu begründen, wonach in Städten mit gemischter Bevölkerung, z. B. römischen Bürgern und Latini, die minder berechtigten ebenfalls zur Vertretung in der Municipalverwaltung gelangen konnten. Aber er stützt sich hier wieder hauptsächlich auf die Tafeln von Salpensa und Malaca unter der Annahme, dass diese Städte römische Bürgergemeinden waren; der noch weiter angeführte Fall von Agrigent (Civ. Verr. 2, 2, 50) ist für die Annahme nicht beweiskräftig. Bei der Besprechung der Decurionen, des ordo equester, der Augustales und der Plebs ist der Abschnitt über die Aug. bei dem

Stande der Frage nicht sehr befriedigend. Section II rôle du peuple dans l'administration municipale. Comices, giebt aus den spanischen Stadtrechten eine sehr eingehende Darstellung der Wahlen; doch sind die Schlüsse, welche der Verfasser aus den betreffenden Urkunden auf die kaiserliche Politik gegenüber Rom und den Provinzen zieht, schwerlich richtig, da ein Blick über zwei Jahrhunderte schon ein anderes Bild giebt; die municipale Freiheit ausserhalb Roms bleibt nicht verschont, wie der Verfasser mit einiger Emphase beweisen möchte. § II autres attributions des comices - lois municipales behandelt weitläufig den Satz, dass auch wenn ein Municip populus fundus geworden war, sich Specialrechte und Unterschiede zu erhalten vermochten, welche in leges municipales anerkannt und sanctionirt waren. Leges municipales giebt es nach Houdoy drei Arten; 1. allgemeine z. B. lex Iulia municipalis, zu Rom erlassen und für alle Städte bestimmter Kategorien verbindlich; 2. Provincialstatute, erlassen von einem Magistrat cum imperio z. B. lex Pompeia; 3. Specialgesetze, Stadtrechte z. B. die spanischen. Aber die Städte konnten auch durch besondere Ermächtigung zum Vornehmen von Aenderungen der zwei ersten Arten von leges autorisirt werden; jedenfalls aber hatte die Gemeindeversammlung das Recht Einzelheiten des Vollzugs festzusetzen.

Chapitre V. Curie ou sénat municipal. In Section I quelles villes ont une curie entscheidet sich der Verfasser dafür, dass vici, castella und pagi keine eigene Municipalverwaltung besassen, während die fora und conciliabula nur eine Curie besassen; der Magistrat zur Rechtsprechung wurde aus der colonia oder dem municipium gestellt, zu dem sie gehörten. Die Beamten, die sich auf Inschriften in vici und pagi genannt finden — der Verfasser hat die von Gall. Narb. nach Herzog zusammengestellt — haben bloss locale Bedeutung im engsten Sinne. Section II composition de la curie vermuthet der Verfasser, dass das Wort conscripti auf der tab. Heracl. entweder die neuen Mitglieder bezeichnete, welche zur Ergänzung der in dem Bundesgenossenkriege entstandenen Lücken Aufnahme gefunden hatten oder dass die Mitglieder senatorischer Familien decuriones hiessen, während plebeische Magistrate nach ihrer Amtsführung als conscripti in den Rath treten. In § 1 nomination des décurions jusqu'au II. siècle après I. C. entscheidet sich der Verfasser betreffs des cap. X der lex Iulia municipalis unter Bezugnahme auf die lex Pompeia (Plin. epist. 10, 83) dahin, dass auch für abtretende Magistrate zu dem Eintritt in den Gemeinderath ein besonderer Act Seitens des mit der lectio senatus beauftragten Beamten erforderlich war. § 2 conditions d'aptitude pendant la même période behandelt den Gegenstand sehr eingehend, bespricht namentlich die Controversen des cap. VI der tab. Heracl. minor XXX annis, und in provincia, während § 3 (conditions d'aptitude à l'époque des jurisconsultes) und § 4 (mode de nomination des décurions à l'époque des jurisconsultes) die in § 2 allgemein

geschilderten Verhältnisse speciell für den bezeichneten Zeitraum einer eingehenden Prüfung unterziehen. Houdoy bestreitet die Erblichkeit des Decurionats in vorconstantinischer Zeit und nimmt die cooptatio als den einzigen Ergänzungsmodus für diese Zeit an. § 5 handelt von dem Verluste der Decurioneneigenschaft; hierbei unterzieht der Verfasser die Frage der relegatio ad tempus einer genauen Besprechung. In § 6 Album des décurions wird namentlich der Patronat und das Verhältniss der praetextati erörtert, in einem Anhang y avait-il des conseils supérieurs à la curie? wird eine solche Stellung sowohl bezüglich der decemprimi als der principales etc. verworfen.

Section III. Attributions de la curie und section IV privilèges des décurions stellen aus Inschriften und Rechtsquellen das vollständige Material zusammen.

Chapitre VI. Honores-notions générales mit den Unterabtheilungen I conditions aptitude und mode de nomination, chap. VII. Magistrats supérieurs des cités mit Section I différentes dénominations des magistrats supérieurs, Section II toutes les villes de province ont-elles des magistrats iuri dicundo? — ius italicum und Section III attributions des duumvirs, chap. VIII édiles (Section I attributions administratives, Section II attributions iudiciaires), chap. IX quaestor, curator reipublicae, administration des biens des cités (Section I Budget municipal, magistrats chargés de l'administration de la caisse municipale, Section II administration. Les biens des cités) geben ein reiches Material über die ordentlichen höheren städtischen Beamten, während chap. X munera in drei Unterabtheilungen (Section I caractères des fonctions publiques dans l'antiquité, règles générales, Section II charges personnelles, Section III charges patrimoniales, mixtes) die ausserordentliche oder auch die niedere Magistratur darstellen.

Wir heben daraus das Resultat der gegen Savigny gerichteten Untersuchung Chap. VII Sect. II hervor: nous déciserons, qu'il y avait, dans toutes les colonies et dans tous les municipes tant en Italie que dans les provinces, des magistrats généralement appelés duumvirs, remplissant les fonctions à la fois administratives et judiciaires.

Unter den attributions des duumvirs hat namentlich die censorische Thätigkeit derselben in Sect. III eine sehr sorgfältige Darstellung gefunden; aus dem 9. Capitel heben wir die Untersuchung über die curatores reipublicae hervor, die in § 3 von Sect. II ihre Ergänzung findet. Im 10. Capitel sind die Abhandlungen über legati und syndici oder de fensores sehr sorgfältig.

Chap. XI stellt die Gründe zusammen, welche die Ablehnung der öffentlichen Leistungen ermöglichten, und zwar handelt Sect. I des causes de dispense (âge, infirmité, pauvreté, absence militaire, nombre d'enfants, vétérans, exercice de certaines professions, dignités), während Section II darstellt »quand et comment doivent être invoquées les excuses. — Des

effets de l'immunité«. Darin bietet die Befreiung gewisser Berufsarten ein besonderes Interesse.

Chap. XII effet juridique des actes passés par les administrateurs des cités. — Responsabilité. — Garanties qui appartiennent aux villes.

Chap. XIII Décadence des institutions municipales ist eines der interessantesten Capitel, da es eine theilweise Erklärung des Verfalles antiken Lebens giebt, indem namentlich die verzweiflungsvollen Steuerverhältnisse geschildert werden.

Ein Post-Scriptum enthält die Analyse einer Untersuchung Giraud's über die sog. tribuni militum a populo in cap. CIII der lex colon. Iul. Genet., worin selbstverständlich dieselben für die Colon. Genet. verworfen werden. Dieses Resultat ist weniger wunderbar, als dass bei dem so klaren Wortlaute der betreffenden Gesetzesstelle eine so verkehrte Deutung einer so langen und ausführlichen Widerlegung bedurfte.

Das Buch behandelt seinen Gegenstand, was bei dem grossen Umfang von 662 Seiten übrigens nicht als besonderes Verdienst angesehen werden kann, mit grosser Ausführlichkeit, ja meist erschöpfend. Die romanistische Literatur ist dem Verfasser bekannt, weniger die historisch-antiquarische; um nur einiges hervorzuheben, so sind ihm eine Reihe der wichtigsten Untersuchungen von Mommsen unbekannt geblieben, den er vielleicht bloss für einen Philologen, im besten Fall für einen Historiker hielt. Constantin macht das Christenthum zur Staatsreligion u. dgl. Wir haben nicht alles hervorgehoben, was der Verfasser an eigenthümlichen Ansichten vorbringt oder vorzubringen glaubt: im Grossen und Ganzen hängt er viel zu sehr von seinen französischen oder deutschen Autoritäten ab, um zu einer dem Umfange des Werkes entsprechenden Zahl von eigenen Untersuchungen gelangen zu können. Die Darstellung zeigt nicht selten eine lästige Breite, häufig überflüssige Wiederholungen; die meist klare Behandlung wird öfter dadurch beeinträchtigt, dass der Verfasser eine Frage behandelt, aber an einem andern Orte und in einem andern Zusammenhange dieselbe wiederaufnimmt und ergänzt oder zu Ende führt. Schreibweisen wie L. I. Caesar, M. Plotius Sylvanus u. ä. sollten in einem solchen Buche sich nicht finden; auch Druckfehler machen sich in ungewöhnlichem Masse breit.

Lex Coloniae Iuliae Genetivae Urbanorum sive Ursonis data a. U. c. 710 in Ephem. epigr. Vol. II p. 105—151 und Vol. III p. 91—112.

Die Angaben folgen dem Commentar Mommsen's ebendaselbst. Die Bewohner der Colonie sind in tribus eingetheilt und zwar in solche, die der Colonie allein eigenthümlich sind. Mommsen vermuthet im Hinblick auf die col. Aug. Lilybaeum, dass der latinischen Stadtverfassung die Eintheilung in curiae, der Bürger-Colonie die in tribus eigen war; dass in Afrika Curien in Municipien und Colonien sich finden, konnte sich daraus erklären, dass zur Zeit der Romanisirung Afrika's die Eigenthüm-

lichkeiten beider Rechtsgestaltungen theils geschwunden, theils im Schwinden begriffen waren; dieses konnte um so eher geschehen als der Unterschied mehr ein nomineller als sachlicher war. Bei den incolae erscheinen contributi; man hat darunter Bevölkerungen latinischen Rechts oder peregrinischer Stellung zu verstehen, welche der neuen Colonie ähnlich wie die Carni und Catali den Tergestinern, die Camunni den Brixianern von Augustus zugetheilt wurden; dass die nicht aus der Colonie stammenden Frauen von Bürgern am Wohnsitze des Mannes als incolae gelten, wird durch die lex bestätigt. Besonders interessant ist das, was über das militärische Aufgebot und die Leistungen bei öffentlichen Arbeiten vorgeschrieben wird. Die Decurionen der Colonie haben das Recht, wenn der Feind in das Gebiet derselben einfiel oder einzufallen drohte, hierüber einen Beschluss zu fassen, und der II vir oder sein Mandatar erhält auf Grund des Beschlusses das Recht alle waffenfähigen coloni und incolae aufzubieten und ins Feld zu führen; das Strafrecht des Befehlshabers entspricht dem eines tribunus militum im römischen Heere (multa, pignora, verbera). Ob diese Bestimmung eine allgemeine oder nur in Anbetracht der besonderen Verhältnisse lokale war, steht dahin; jedenfalls kann sie bei allen isolirten Colonien und Municipien in den Provinzen bestanden haben. Die Leistungspflicht bei öffentlichen Bauten (munitio) — Wege-, Mauer-, Häuserbauten — wird von den Decurionen bestimmt; sie besteht für cives und incolae, gleichviel ob possessores oder nicht und für possessores, auch wenn sie weder cives noch incolae sind. Der Besitzer von Wagen und Gespannen muss für jedes Gespann jährlich drei operae leisten, alle andern, welche mit der Hand arbeiten müssen, sind von 14—60 Jahren für sich und für jeden Sklaven zu fünf operae im Jahre verpflichtet.

Auf religiösem Gebiete werden unsere Kenntnisse durch die Erwähnung der magistri für fana templa delubra bereichert, welchen die cura für ludi circenses, sacrificia, pulvinaria zufällt. Sie werden von den II viri auf Beschluss des Gemeinderaths alljährlich ernannt. Die Erörterung, die Mommsen daran knüpft, gehört in das Gebiet der Sacralalterthümer. Bei allen Spielen haben die Mitglieder des Gemeinderaths einen besonderen Platz, bei den scenischen die Orchestra; für die Ritter scheint sich eine ähnliche Bevorzugung auf Rom beschränkt zu haben, da weder hier noch in der lex Iul. mun. dessen Erwähnung geschieht. Das Recht, unter den Decurionen zu sitzen haben 1. die Magistrate und Promagistrate der Colonie. 2. Alle, denen das Recht durch Gemeindebeschluss verliehen ist. 3. Jeder wirkliche oder gewesene römische Senator, sowie der Sohn eines solchen. 4. Jeder römische Magistrat oder Promagistrat. 5. Praefectus fabrum eius magistratus prove magistratu, qui provinciarum Hispaniarum ulteriorem obtinebit.

Zu den städtischen Aemtern und zum Gemeinderathe hatten in der Colonie auch die Freigelassenen Zutritt; diese Bestimmung gilt auch für

Curubis und Clupea und hängt mit den Gründungsverhältnissen zusammen, da bei dieser Gelegenheit die Freigelassenen ein grosses Contingent stellten; daher erklärt sich auch die Benennung Urbanorum. Neu ist die Bestimmung, dass der decurio auf Unwürdigkeit auch von dem Municipalmagistrat angeklagt werden und im Falle der Verurtheilung in iudicium publicum aus dem Gemeinderath gestossen werden kann. Die Belohnung des senatorischen Anklägers niedrigeren Ranges durch Rangerhöhung ist aus den stadtrömischen Verhältnissen bekannt. Seinen Wohnsitz musste der Decurio in der Stadt oder im Umkreise von höchstens einer Milie mindestens fünf Jahre lang nach seiner Aufnahme in den Gemeinderath behalten; andernfalls wurde er von der Liste gestrichen; so sind nur die municipes intramurani, oppidani oder urbani vollberechtigt. In den meisten Fällen genügt zur Beschlussfassung die Majorität der anwesenden Gemeinderäthe; schriftliche Abstimmung wird nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben. Die Magistrate und die einzelnen Decurionen sind zum Gehorsam gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes bei schwerer Strafe verpflichtet. Letzterer musste von den Stadtbeamten in folgenden Fällen zur Mitwirkung gezogen werden: 1. bei Baulasten, 2. bei dem Aufgebot der Miliz, 3. bei der Ernennung der magistri fanorum, 4. bei der Verleihung von Ehrenplätzen bei den Spielen, 5. bei der Creirung von patroni und hospites, 6. bei Ernennung städtischer Deputationen, 7. bei der Feststellung des Laufs der Wasserleitungen (bezüglich nöthig werdender Expropriirung) und der Bewilligung von Abwasser an Private.

Die duoviri (oder praefecti) der Colonie haben nach diesem Gesetze iudicia privata und publica. Erstere haben alle Multsachen zum Gegenstande bezw. deren Beitreibung in einem recuperatorischen Iudicium. Die Recuperatoren müssen an den ihnen bestimmten Terminen die Entscheidung fällen; ist dies nicht zu erreichen, so bestimmt der Beamte, welcher sie ernannt hat, einen andern Tag, jedenfalls muss aber das ganze Verfahren binnen 20 Tagen beendet sein. Bei der quaestio kann Kläger sein qui volet; doch unterscheidet das Gesetz zwischen si duovir praefectus petet — der gewöhnliche Fall — und si privatus petet. Als Entschuldigungsgründe des abwesenden Klägers werden folgende sieben genannt: 1. morbus sonticus, 2. vadimonium, 3. iudicium, 4. sacrificium, 5. funus familiare, 6. feriae denicales, 7. magistratus potestasve populi Romani. Während die ersten sechs sich wohl schon in den 12 Tafeln fanden, eignet der letzte nur dem iudicium municipale. Zu befinden über die Entschuldigung des Klägers hat der Magistrat, bei dem die Sache anhängig ist, nicht die Recuperatoren. Der Magistrat, welcher das Gericht constituirte, hatte das Zeugenladungsrecht nur für diejenigen, welche seiner Gewalt unterstanden; der Zeugenzwang gilt in recuperatorischem Iudicium bis zu 20 Zeugen; bis zu dieser Zahl können Ladungen auch während das Gericht im Gange ist stattfinden; die Exceptionen

sind hier dieselben wie in der lex Iulia; einige auffällige Ausnahmen sind vielleicht auf Rechnung des Abschreibers zu setzen. Im Anklageverfahren, vor dem Duovir, welches im Allgemeinen dem der quaestiones perpetuae nachgebildet ist, ist neu die Bestimmung der Zeit. Mit Ausnahme der Fälle, welche gesetzlich an einem Tage beendet sein müssen, darf der Duovir ante horam primam und post undecimam kein Gericht halten; der Hauptankläger erhält durch das Gesetz vier Stunden, die Beistände je zwei, der Angeklagte und seine Vertheidiger noch einmal so viel als die Anklage.

Die aediles haben als eigenthümliche Functionen die iuris dictio und munitionum indictio; letztere enthielt die Obliegenheit, die von den Einzelnen zur Unterhaltung der Wege und Strassen zu leistenden Arbeiten zu vertheilen. Die an einigen Stellen den Aedilen und Duovirn zugewiesenen Functionen fallen vielleicht der späteren Ueberarbeitung zur Last. Ein interrex wird einmal erwähnt.

Wichtig sind auch die Abschnitte über das Patronat und hospitium publicum. Ein Patron darf — mit wenigen bestimmten Ausnahmen — nur durch Beschluss des Gemeinderaths creirt werden; mindestens 50 Decurionen müssen anwesend sein; ein römischer Senator oder der Sohn eines solchen darf nur dazu oder zum hospes ernannt werden, wenn er ohne Amt ist und in Italien lebt, und bei dem Patronate $^3/_4$, bei dem hospitium die Majorität dafür ist. Die Strafe schwankt im Uebertretungsfalle zwischen 5 — 100,000 Sest. Zwischen hosp. publ. und patronatus existirt ein bestimmter Unterschied. Der Patronat unseres Gesetzes nähert sich der ursprünglichen Form mehr, als dies bei allen bekannten Denkmälern der Fall ist; er ist eine grössere Ehre als das hospitium. Erst später wurden beide Auszeichnungen verbunden, das einfache hospitium verschwand gänzlich. Vom Patron wird stets der Ausdruck adoptari, nicht cooptari gebraucht; letzterer Ausdruck tritt erst seit Augustus auf. Als patroni wurden ipso iure durch das Gesetz bezeichnet: qui eam coloniam deduxerit und is cui colonis agrorum dandorum assignandorum ius ex lege Iulia est und liberi posterique eorum; wie also im Privatrechte die manumissio den Patron schafft, so im Staatsrecht bisweilen die deductio oder in fidem receptio.

Die 1875 entdeckten zwei Tafeln (Eph. epigr. III, 91—112) geben die Zahlen der Priester in den zwei Priestercollegien (pontifices und augures) der Colonie auf je drei an. Danach wird man nicht mehr zweifeln können, dass die in Rom von den drei tribus abgeleitete Dreizahl eine altlatinische Einrichtung bei den Priestercollegien war. Sie werden in Comitien gewählt, welche die duoviri zu berufen haben. Unser Gesetz bestimmt auch Ersatzwahl für einen Verurtheilten vorzunehmen. Zur Wahlfähigkeit genügte die Abstammung aus der Colonie. Die Privilegien derselben sind: 1. die praetexta bei gottesdienstlichen Verrichtungen und bei den Spielen. 2. Sitz unter den Decurionen bei den

Spielen. 3. Befreiung vom Kriegsdienst für immer (aeraque militaria ei omnia merita sunt). Dieselbe erstreckt sich auch auf die Kinder. 4. Befreiung von jeder öffentlichen Leistung (munus publicum). Apparitoren der Priester werden nicht erwähnt, scheinen also nicht vorhanden gewesen zu sein. Die den Augurn zugebilligte iurisdictio und iudicatio in Auspicialangelegenheiten ist nur ungenaue Ausdrucksweise, die aber sachlich zutreffend ist, da zwar der Magistrat das Urtheil fällte, aber dem Antrage der Augurn entsprechen musste. Der Fest- und Opferkalender wird am Anfang jedes Jahres von Duoviri und Decurionen festgestellt. Der Aufwand für die — je viertägigen — Spiele fällt duoviri und aediles zu gleichen Theilen zur Last. Für einen Spieltag gilt nur derjenige Tag, der zum grösseren Theile durch Spiele ausgefüllt wird. Sieben Spieltage sind Iovi Iunoni Minervae deis deabusque, der vierte ädilicische der Venus gewidmet. Letzteres bestätigt die Vermuthung O. Hirschfeld's, der Genetiva mit Venus genetrix in Verbindung bringen will. Jedem Duovir giebt die Stadt 2000, jedem Aedil 1000 Sest. jährlichen Beitrag zu den Spielkosten. Die Beamten selbst aber werden durch das Gesetz verpflichtet, mindestens je 2000 Sest. auf die Spiele zu verwenden; durch diese Bestimmung erhalten die Inschriften, welche sagen, dass eine bestimmte Geldsumme zu dem und dem Zwecke aufgewandt worden sei, pro ludis, rechtes Licht. Die Entscheidung über gesetzmässige Abhaltung der Spiele hat der Stadtrath.

Zu den acht Fällen, in welchen die Beamten den Gemeinderath zu Rathe ziehen mussten, kommen in den neuen Tafeln fünf weitere: 9. Aufstellung des Kalenders innerhalb 10 Tagen nach dem Amtsantrittt. 10. Entscheidung über gesetzmässige Abhaltung der Spiele. 11. Decretur der den Accordanten öffentlicher Arbeiten schuldigen Gelder; die zu gewissen Cultzwecken nöthigen Ausgaben mussten zuerst eingebracht und decretirt werden. 12. Concession zum Abbruch eines Hauses. 13. Rechenschaftsablage über ein städtisches Commissorium binnen 150 Tagen nach dessen Beendigung (z. B. Gesandtschaft).

Die städtischen Grundstücke, Wälder (und Gebäude) dürfen nicht verkauft und nicht länger als fünf Jahre vermiethet werden. Strassenzüge und Wasserläufe werden durch die Coloniegründung nicht alterirt. Die Anweisungen auf Gemeindegelder erlassen allein die Duovirn, und zwar nur für ihr Amtsjahr. Strafgelder ob vectigalia sowie Ueberschüsse von Collecten (stips) dürfen nur für den Cultus verwandt werden; man wollte durch erstere Bestimmung chikaneuse Entscheidungen zu Gunsten der Stadtkasse unmöglich machen.

Die wichtigen Bestimmungen über Insignien, Diener, Schreiber — neu ist deren eidliche Verpflichtung — servi publici haben schon in Mommsen's Staatsrecht Verarbeitung gefunden. Die Niederlegung eines gesetzwidrig errichteten Gebäudes steht auch den duoviri neben den aediles zu.

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens sind die Bestimmungen über die manus iniectio (Privatpersonalpfändung eines Schuldners durch den Gläubiger wegen liquider Geldschuld mittelst Vorführung und unter Angabe des Grundes, Betrags und der Nichtzahlung an den Richter) wegen ihres engen Auschlusses an die XII Tafeln bemerkenswerth. Freilich das Recht des Verkaufs hat der Gläubiger nicht mehr, wohl aber das Recht der Verhaftung, Heimführung und Gefangenhaltung. Der Strafbetrag für den iniustus assertor bei Forderungen der Colonie wird auf 20,000 Sest. bestimmt.

Dem Besitzer sind folgende Handlungen auf seinem Grund und Boden untersagt: 1. Todtenbestattung innerhalb des pomerium. 2. Die Errichtung von Leichenverbrennungsstätten näher als 500 Schritte von der Stadt. 3. Niederlegung eines Hauses in der Stadt ohne Genehmigung des Stadtrathes oder Bürgschaft für den Wiederaufbau. 4. Errichtung von Ziegeleien, wenn solche täglich mehr als 300 Stück producirten, in der Stadt. Die Anlage von Wegen und Abzugsgräben kann auf Privateigenthum nur mit Zustimmung des Besitzers erfolgen, auf städtischem Eigenthum nach Befinden der Behörde.

Joh. Schmidt, De seviris Augustalibus. Halle 1878.

hat eine der wenigen Arbeiten geliefert, welche unsere Kenntniss der römischen Alterthümer wirklich gefördert haben. Die Untersuchung ist in der Hauptsache streng methodisch, das Material mit grossem Fleisse zusammengetragen, gesichtet und benutzt, die Schlüsse meist vorsichtig und klar.

Der Verfasser hat es unternommen, die höchst schwierige Frage über das Augustaleninstitut auf Grund des seit den Untersuchungen von Egger, Zumpt, Marquardt und Henzen gewonnenen inschriftlichen Materials von neuem zu behandeln. Das Material selbst ist nach Mommsen's Vorgang überall gesammelt in der Hauptsache den einzelnen Abschnitten vorangestellt, eine Einrichtung, die bei epigraphischen Arbeiten nicht mehr verlassen werden sollte.

In dem ersten Theile de sevirum Augustalium notione et statu § 2—25 werden pars generalis § 2—18 und pars specialis § 19—25 unterschieden.

Der Hauptstreitpunkt in der Frage liegt in der Entstehung der Augustalen, in der Beantwortung der von Schmidt folgendermassen formulirten Frage (S. 5): utrum a principio collegia Augustalium plus minusve frequentia sint constituta cum magistratibus et reliquo quem novimus collegiorum apparatu, an primo non exstiterint nisi nescio quot sacerdotes annui ex quibus paullatim collegia quoquo modo evaderent. Da es zur Entscheidung der Frage von Belang ist, ob die Benennungen Seviri und Augustales ein und dasselbe oder Verschiedenes bezeichnen, trennt der Verfasser die Gegenden ubi Augustales soli inveniantur, ubi

seviri soli exstent, ubi et seviri et Augustales reperiantur und wendet sich zunächst zur Untersuchung qualis sit sevirum Aug. status, ubi nomen sevirum solum reperitur, wobei er namentlich die streitigen Fragen über die selten erwähnten seviri Aug. perpetui, sexvir et Augustalis, Augustalis c. d. d. einer sehr eingehenden Betrachtung unterwirft. Das Resultat ist folgendes. Ueberall haben zuerst die seviri existirt und erst aus den abtretenden seviri haben sich allmählich die Augustal-Collegien gebildet. Utilitäts- und Billigkeitsrücksichten waren die Ursache, dass anfänglich einzelnen nach Jahresfrist aus dem Amte geschiedenen seviri, die sich besonders verdient gemacht hatten, von den Decurionen die Abzeichen und Rechte der im Amte stehenden belassen wurden. In Spanien und Sardinien hiessen die so Geehrten sexviri Aug. perpetui d. d. Bald aber wurde dieses Verfahren auf alle aus dem Amte scheidenden seviri ausgedehnt, und so entstand der Ordo Augustalium. Die Bezeichnung sevir perpetuus blieb theils für alle Augustalen später im Gebrauche, ohne dass er die frühere specielle Bedeutung behielt, theils wurde er vor wie nach von den Decurionen als besondere Auszeichnung besonders verdienten Mitgliedern verliehen. Die Attribute sevir et Augustalis oder sevir et d. d. Aug. sind in derselben Weise zu verstehen, sind also nur localverschiedene Bezeichnungen des gleichen Verhältnisses (in Gallia Cisalpina, Dalmatien, Pannonien etc.); nachdem das zweite Attribut keine besondere Auszeichnung mehr verlieh, trat Verleihung der ornam. decurion. oder aedilic., des bisellium, der Bezeichnung Augustalis primus ein. Der Natur der Sache nach erscheint die Bezeichnung sevir et Aug. hauptsächlich bei Freigelassenen, da Freigeborene in der Regel nach dem Sevirate in die städtische Magistratur gelangten. Später fiel das et in der Titulatur gewöhnlich weg, und der Unterschied zwischen den fungirenden priesterlichen Beamten und den gewöhnlichen Mitgliedern des ordo wurde nicht mehr in der Bezeichnung ausgedrückt. Wo VI vir und VI vir Aug. neben einander erscheinen, bezeichnet der erstere Ausdruck, dass der Betreffende das Sevirat bekleidet, der zweite, dass er nach Bekleidung des Sevirats Mitglied des ordo wurde. Aus dem Ausdrucke Augustalis c. d. d. kann nicht abgeleitet werden, dass die Augustalencollegien vor den seviris vorhanden waren oder dass in den ersteren viele Mitglieder sich befunden hätten, welche, ohne das Sevirat bekleidet zu haben, durch Beschluss der Decurionen hineingelangt waren — diese mussten Augustalis c. d. d. et oder, wenn sie nachher seviri geworden waren, idem sevir oder idem eorum sevir etc. bezeichnet werden — sondern auch hier gilt das früher erwähnte Verhältniss, wonach mit nur seltenen Ausnahmen, die sich auf solche Individuen reduciren, welche gesetzlich an der Führung des Sevirats gehindert waren, der Durchgang zur Augustalität nur durch das Sevirat führte und den abtretenden seviri die Abzeichen und Ehren durch Gemeinderathsbeschluss auch ferner belassen wurden.

Nun geht der Verfasser zur Untersuchung der Frage über qualis

sit collegiorum status ubi Augustales soli inveniuntur. Dieselbe wird zu einer eingehenden Widerlegung Henzen's, der Augustales und seviri als nach Einrichtung und Ursprung durchaus verschieden aufgefasst hatte, und gelangt zu dem Ergebnisse, dass Organisation, Functionen, Mitgliederzahl an den Orten, wo bloss Augustalen in den Inschriften erscheinen, durchaus mit den Einrichtungen der seviri an anderen Orten übereinstimmten.

Wo seviri und Augustales neben einander erscheinen, ist nicht an eine verschiedene Organisation zu denken; sondern die Verhältnisse sind hier völlig conform den Orten, wo seviri oder Augustales allein sich finden; nur durch locale Tradition bestimmt, ohne weitere Absicht, wird der eine oder andere Name angewandt. Gewöhnlich bezeichnet sevir den eigentlichen sacerdos, Augustalis das gewöhnliche Mitglied des ordo; manchmal aber bezeichnet Augustalis gerade den sevir munere functus. Die Bezeichnungen seviri und seviri Aug., deren Verbreitung tabellarisch festgestellt wird, werden gegen Henzen als durchaus gleichbedeutend und nur durch localen Gebrauch bedingt zu erweisen versucht. Eine Ausnahme bildet Mediolanium; hier ist die blosse Bezeichnung seviri den Freigeborenen reservirt, welche nachher in die centuria iuniorum eintreten oder die Municipalmagistratur durchlaufen, während die Freigelassenen seviri (et) Aug. hiessen und der centuria seniorum angehören. Die in derselben Stadt gebräuchlichen Bezeichnungen seviri iuniores oder bloss seviri und seviri seniores oder seviri seniores et Aug. (oder seviri et Aug. oder seviri Aug.) unterscheiden sich in derselben Weise, indem zu den ersteren die Freigeborenen, zu den letzteren die Freigelassenen zählten. Aehnliche Bezeichnungen in anderen Gegenden haben nicht genau dieselbe Bedeutung. Schliesslich glaubt der Verfasser die Frage, ob die Augustalen mit anderen bestehenden collegia in engere Verbindung getreten seien, im allgemeinen verneinen zu müssen, dagegen die Streitfrage, ob der Cultus späterer Divi (Claud. oder Flavii) den Augustales einfach übertragen und von ihnen besorgt wurde oder ob neue Collegien creirt wurden, im allgemeinen im ersteren Sinne entscheiden zu dürfen.

Schon von Otto Hirschfeld, Z. f. ö. G. 1878 S. 290, ist mit Recht hervorgehoben worden, dass Schmidt seiner Doctrin zu Liebe die Denkmäler allzu sehr nivellirend behandelt, locale Unterschiede als bedeutungslos hingestellt, für die Entscheidung im allgemeinen nicht immer berücksichtigt und eine zeitliche Sonderung nicht vorgenommen habe. Nirgends ist grössere Vorsicht geboten als bei epigraphischen Untersuchungen; auch vereinzelte Erscheinungen dürfen nicht ohne weiteres bei Seite geworfen oder als nichts beweisende Ausnahmen erklärt werden; denn leicht kann der nächste Tag neue Entdeckungen bringen, welche das scheinbar Vereinzelte, Seltene, Unverständliche bestätigen und zur Beachtung desselben zwingen. Schmidt ist gerade in diesem Punkte nicht überall consequent. So wird S. 25 der Umstand, dass in Mediolanium nur wenige

Libertinen sich finden, zu leicht abgefertigt, ähnlich heisst es S. 31: Sed cum Aquileiae adhuc detecti sint sevirum tituli circiter sexaginta, Augustalium unus vel tres, sane nihil possunt ad regulam a nobis inventam labefactandam, ähnlich S. 44 nam his exceptiunculis sane perpaucis — regulam non turbari concedendum. S. 35 bei Bekämpfung Henzen's num seviri omnino dici possint exstitisse, ubi adhuc reperti non essent. S. 59 nam tam paucae exceptiunculae, si quae fuerint, contra inummerabilium(?) testimoniorum consensum nihil possunt. Warum soll hier nicht auch der casus zugelassen werden, dem es Schmidt S. 48 zuschreibt, ut Augustalis ingenuus Concordiae adhuc non sit erutus? Und sind solche Ausnahmen nicht gerade besonders beachtenswerth? Letzteres gilt namentlich für die Organisation der Aug. in Unter-Italien, wo einer erneuten Untersuchung der Inschriften Schmidt's General-Resultat, dass überall die Augustalen erst nach einiger Zeit aus den seviris entstanden seien, schwerlich Stand halten, vielmehr die schon von Anfang fertige Einrichtung der collegia wenigstens für den Anfang des Kaisercultus sich ergeben wird; hier wird namentlich die Controverse über Echtheit und Unechtheit der Inschriften mit Aug. II. oder III. zur Entscheidung gelangen müssen. Aber auch in Nord-Italien würden sich vielleicht bei mehr chronologischer Sichtung, namentlich wenn diese künftig noch in ausgedehnterem Masse als jetzt möglich werden wird, mehr individuelle Gestaltungen ergeben und weniger Nivellirung als Schmidt anzunehmen geneigt ist. Warum der Verfasser endlich sich so sehr gegen eine zeitweilige, ebenfalls local verschiedene Fusion von Augustalen und vorhandenen Collegien sträubt, ist nicht recht verständlich; die Mercurialen können ganz besonders nicht sorgfältig genug hier in Betracht genommen werden, und neben dem häufigen Vorkommen von Mercur auf Augustalendenkmälern bedarf auch Horat. Carm. 1, 10, 41 ff. recht genauer Aufmerksamkeit. Auch hatten in der ersten Kaiserzeit die einzelnen Gemeinden noch Sonderleben genug, um diese neue Verehrung verschieden zu gestalten und in verschiedenen Zusammenhang mit bestehendem zu bringen; an Zwang und mechanische Uniformirung Seitens der Kaiser ist nicht zu denken. Nichts ist lehrreicher, als eben das von Schmidt so richtig behandelte Beispiel Mediolanium's; aber so gut wie hier mag auch in anderen Städten eine mehr oder minder eigenthümliche, mit der nächsten Umgebung nicht übereinstimmende Organisation der Augustalen vorhanden gewesen sein, und selbst wo ein gemeinsamer Flamen auf inneren Connex der durch ihn vertretenen Cultstätten hinweist, werden locale Unterschiede nicht ausgeschlossen.

Der specielle Theil handelt über Wahl, Leistungen, Abzeichen, Auszeichnungen, Vorstände, Zahl, Stellung und Rechte der Augustalen. Wir können aus der sorgfältigen und umfassenden Untersuchung nur weniges hervorheben. Dem Abschnitt § 21 de sevirum insignibus ist eine Abbildung des wichtigen Brescianer Reliefs auf dem Steine des sevir

M. Valerius Anteros Asiaticus C. I. L. V. 4482 beigegeben nach einer sorgfältigen Vergleichung durch P. da Ponte; Schmidt hat dasselbe S. 81—84 einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Der Abschnitt de ceteris sevirum Aug. honoribus magistratibusque lässt sich, wie der Verfasser richtig bemerkt, nur in Verbindung mit einer Betrachtung des Beamtenwesens der Collegia überhaupt erledigen; wir wollen wünschen, dass sich der Verfasser einmal dieser Aufgabe unterzieht; möglicherweise werden dann einzelne Ansichten z. B. über die quinquennales eine weitere Bestätigung oder eine Aenderung erfahren; die decuriones sevirum sind nach Mittheilung Hirschfeld's a. a. O. 295 zu streichen, während für die dupliciarii durch eine neue dacische Inschrift die Ansicht Henzen's und Wilmann's lediglich bestätigt wird. Im zweiten Capitel de sevirum Aug. origine et tempore originis berührt der Verfasser auch die schwierige und oft erörterte Frage, nach welchem Vorbilde die Aug. constituirt seien. Die einen erblicken dies — nach den Inschriften C. I. L. 3, 1764. V, 3404 und Henzen Bull. 1873 S. 87 mit Unrecht — in den sodales Augustales, die andern in den vicomagistri. Schmidt erklärt sich für letztere Ansicht; trotz mancher unzweifelhaften und lange bekannten Aehnlichkeiten ist es auch Schmidt nicht gelungen, den Hauptdifferenzpunkt, die Annuität der vicomagistri und die Lebenslänglichkeit der Augustales, befriedigend zu erklären.

Otto Hirschfeld Lyon in der Römerzeit. Vortrag. Wien 1878.

Der Verfasser liefert in diesem Vortrage ein interessantes Bild der Hauptstadt Galliens, welches hauptsächlich nach den Inschriften entworfen ist. Denn die baulichen Reste sind dürftig und die Schriftquellen bieten keinen Ersatz. Sie berichten uns den Aufenthalt einzelner Fürsten, gelegentlich das grosse Brandunglück, das Hirschfeld auf das Jahr 57/58 fixiren will, sein Schicksal im Vierkaiserjahre und seinen Fall unter Septimius Severus.

Die im Musée de St. Pierre gesammelten Inschriften geben einen besseren, wenngleich sehr lückenhaften Ersatz. Ueber die Einwohnerzahl lässt sich nichts ermitteln; eine Weltstadt nach unseren Begriffen war Lyon nicht. Aber auf politischem und commerciellem Gebiete nahm es eine dominirende Stellung ein. Von Augustus oder spätestens von Claudius wurde die Stadt mit ausserordentlichen Privilegien ausgestattet. Hier wurde im Anfang der Kaiserzeit Gold und Silber in kaiserlicher Münze geprägt, eine Cohorte der römischen Stadtmiliz, die cohors XIII urbana, war dauernd hier stationirt; hier war die gesammte politische und financielle Verwaltung des kaiserlichen Galliens von den Alpen bis zu den Pyrenäen, vom Rhein bis zur Rhone concentrirt, ein Gebiet, das man nur unter das Commando eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu stellen wagte und bald in verschiedene kleine Provinzen zu zerstückeln für angezeigt erachtete. In Lyon residirte der Statthalter, der Procurator, der

gesammte Verwaltungsapparat für das Postwesen, die Steuern und Zölle, die kaiserlichen Domänen, die Münze, die Bergwerke — ein massenhaftes Personal von kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven. Doch war Lyon keine Beamtenstadt, waren ihm doch vielleicht in der älteren Kaiserzeit sogar eigene städtische Magistrate versagt, sondern durch seine günstige Lage — zwei Strassen führten über die Alpen nach Italien, vier nach allen Richtungen Frankreichs — Handelsstadt; schon in der frühen Kaiserzeit verschaffte ihm sein Reichthum den Beinamen Copia. Handelsgegenstände waren die industriellen Erzeugnisse Galliens in Leinen und Wolle, Wein und Oel; in Lyon war der Hauptplatz der Weingrosshändler, oft auf den Inschriften erwähnt, und in enger Verbindung mit ihnen steht die Zunft der Rhône- und Saoneschiffer, die den Flusstransport in ganz Gallien vermittelten. Aus allen Theilen der Welt kamen Handelsleute hierher, und namentlich die alljährlich im Mai abgehaltene grosse Messe führte eine ungeheure Menschenmenge aus allen Völkern und Provinzen zusammen.

Auch in religiöser Hinsicht bildete Lugudunum das Centrum von ganz Gallien und sah in seinen Mauern alljährlich in den ersten Tagen des August eine glänzende Festversammlung aus allen Theilen des keltischen Landes, die Wirkung des neuen Kaisercultus. Fern von der profanen Stadt, auf gesondertem Gebiete, am Zusammenfluss der beiden Ströme wurde der Tempelbezirk der Roma und dem Augustus gegründet, in dem sich bald ein Amphitheater und andere Festgebäude erhoben; erst im Jahre 1858 kamen nahe der Place des Terreaux in dem einstigen Jardin des Plantes Reste zu Tage, durch welche der Ort der Ara mit unwiderleglicher Sicherheit festgestellt werden konnte. Mit dem Feste waren Spiele verbunden. Die Gelegenheit des Zusammentritts von Vertretern aller gallischen Gemeinden benutzte man, um Fragen, die das ganze Land angingen, in einer Art Provinciallandtag zu besprechen. Hier wurde Rechnung gelegt über die Verwaltung der Provincialkasse, neue Kassenbeamten gewählt, dem Statthalter der Dank votirt, ausserdem ausserordentliche Gesandtschaften an den Kaiser beschlossen. Zu Beschwerden gegen die Statthalter ermannten sich diese Landtage fast nie; doch bezeugt ein Document, die Inschrift von Torigny, dass im Jahre 225 der Landtag in Lyon sich wirklich dazu aufgerafft hat, ohne allerdings seine Absicht auszuführen. Die zahlreichen Grabdenkmäler, von denen Hirschfeld eine kleine Anzahl mittheilt, zeigen fast alle einen dem irdischen Leben zugewandten Sinn: Ruhe dem Todten, Freude und Genuss dem Ueberlebenden. Erst spät und langsam vollzog sich im Westen die Verdrängung der heidnischen Götter durch das Christenthum, welches von Osten dahin gebracht war. Soldaten, Kaufleute und Missionäre wurden seine Sendboten. Die inschriftlichen Zeugnisse von Lyon athmen noch einen durchaus heidnischen Geist, und christliche Inschriften treten vor dem 4. Jahrhundert gar nicht auf, häufiger werden sie erst in dem fol-

genden. Aber dass auch hier in geheimen Conventikeln und unscheinbaren Häusern der Christengott verehrt wurde, zeigt der bekannte Brief der Christen in Vienne und Lyon an ihre Brüder in Asien und Phrygien unter der Regierung des Marc Aurel.

Das Ende des 2. Jahrhunderts bezeichnet den Beginn des Niederganges der Stadt; der Verfall dieses römischen Centrums in Gallien ist nur eines der zahlreichen Symptome des Verfalles des gesammten römischen Weltreichs.

2. Die Finanzverwaltung.

Mit den Einnahmen des Staates und ihrer Verwaltung beschäftigen sich:

Henri Naquet, Des impôts indirects chez les Romains sous la République et sous l'Empire. Paris 1875.

Chap. I. Des impôts indirects chez les Romains. Chap. II. De l'impôt sur l'importation et l'exportation des marchandises. Chap. III. Du vingtième sur les successions. Chap. IV. Impôts sur certaines mutations à titre onéreux. Chap. V. Impôt du vingtième sur les affranchissements. Chap. VI. Impôt sur les mines et les carrières et sur le sel. Chap. VII. La ferme des impôts indirects. Des publicains.

Der Verfasser spricht im ersten Capitel von dem Unterschied zwischen directen und indirecten Abgaben, findet denselben lediglich in dem Erhebungsmodus (l'impôt direct sera perçu sur des rôles dressés à l'avance, où le nom de chaque contribuable figure avec la somme qu'il a à payer; l'impôt indirect, dont le rendement doit varier selon le nombre des actes succeptibles de son application, ne saurait être perçu qu'au fur et à mesure de l'accomplissement de ces actes et sans qu'il soit possible de dresser à l'avance le rôle des contribuables, ni d'établir le chiffre précis de la recette qui peut être réalisé) und beschränkt seine Aufgabe auf die letzteren. Die Literatur wird ziemlich vollständig angegeben und zum Theil beurtheilt. Das zweite Capitel beschäftigt sich mit den portoria, wobei der Verfasser hauptsächlich die juristischen Quellen ausbeutet. Er giebt zuerst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Zölle bei den Römern — die quadragesima Tac. 13, 51 will er mit Cujacius und Burmann von der Processtaxe (Suet. Calig. 40) verstehen — bespricht sodann die Frage, wo das portorium erhoben wurde, indem er sich für die Erhebung überall da entscheidet, wo der Durchgang von Handelsgegenständen dem Fiscus eine sichere Einnahme in Aussicht stellte (ces péages étaient exigés en tout endroit où le passage des objects destinés au négoce pouvait devenir une source de revenus pour le fisc) und kommt zu der Frage: sur quels objects il était perçu. Hier werden namentlich die Schwierigkeiten bei der Entscheidung angeführt, ob der Zollpflichtige das Object domum ducit und suo usu ducit,

ein allgemeines Verzeichniss der zollpflichtigen Gegenstände aufgestellt, endlich gewisse Ausfuhrverbote besprochen. Der nächste Abschnitt — quotité du droit — erörtert die schwierigen Fragen der quadragesima und octava, ohne freilich zu besseren Ergebnissen als bisher zu gelangen, und sucht die lex portus von Zraïa in Algier auszubeuten; er gelangt dabei zu einigen von Renier abweichenden Ergebnissen. Der folgende Abschnitt stellt ein Verzeichniss derjenigen Personen auf, welche von dem portorium befreit waren; sein Versuch, den Widerspruch der späteren Gesetzgebung über die Immunität der Soldaten zu lösen, ist wenig befriedigend. Dass Defraudationen im Alterthum auch nichts ungewöhnliches waren, entwickelt der folgende Abschnitt, und am Ende wirft der Verfasser die Frage auf, ob von Octrois bei den Römern gesprochen werden könne, die er für die frühere Kaiserzeit im Allgemeinen annimmt; das ansarium will er aus der Inschrift Orelli-Henzen 3348 als einen Eingangszoll erweisen; dabei wird den Worten quicquid-invehitur eine Bedeutung beigelegt, die sie doch nicht haben. Das dritte Capitel handelt von der Erbschaftssteuer. In dem historischen Ueberblick erörtert der Verfasser auch die Frage, wann dieselbe abgeschafft sei; er verwirft die Lösung durch Cujacius, der die Aufhebung Iustinian zuschreibt, ebenso die Annahme, dass Gratian dieselbe beseitigt habe; ein positives Resultat hat auch Naquet nicht gefunden. Bei der Erörterung der Frage qui paie le droit? wirft der Verfasser die Controverse auf, ob die Exemtion ratione personae oder ratione loci stattfand. Bei dem Mangel aller positiven Nachrichten kann auch hier keine Entscheidung erfolgen. Für die von der Entrichtung der Steuer befreiten Verwandten hält Naquet die decem personae, welche der Prätor dem manumissor extraneus gegenüber bevorzugte. Bezüglich der Erhebung der vicesima hereditatium verwirft der Verfasser die Annahme Rudorff's und denkt an folgende Möglichkeit: Il n'est peut-être pas téméraire de supposer que l'impôt fut d'abord à Rome, en Italie, dans les provinces affermé à des publicains, puis que, dans la suite, le soin de faire rentrer dans les caisses de l'émpereur ce droit de 5% sur les successions fut confié à des employés du pouvoir central. On se trouverait donc en présence de deux systèmes de perception non pas contemporains, mais successifs.

Cap. 4 und 5 enthalten nur bekannte Dinge; eine besondere Behandlung hat der Verfasser der Frage angedeihen lassen, wie es mit der Besteuerung bei den Latini Iuniani gehalten wurde. Im sechsten Capitel veranlasst die Frage der Salzsteuer den Verfasser zu einer eingehenden Polemik gegen Cohn, Zum römischen Vereinsrecht; er hält an der früheren Annahme fest: la création du monopole devait nécessairement amener après elle l'exagération du prix de la denrée et, par conséquent, le paiement au fisc d'une somme sans proportion avec le service rendu, c'est-à-dire le paiement d'un impôt. Cap. 7 giebt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Das Buch ist mit Fleiss und Sachkenntniss geschrieben; es stellt genau und ziemlich vollständig das bekannte Material zusammen. Controversen sind mehr aufgestellt als gelöst, neue Gedanken kaum zu finden. Aber als Zusammenstellung des vorhandenen wird es immerhin einen gewissen Werth haben.

Hübner-Mommsen, Lex metalli Vipascensis. Ephem. epigr. 3, 165—189.

G. Wilmanns, Die römische Bergwerksordnung von Vipasca. Z. f. Bergrecht XIX, 2. Bonn 1878.

Unsere Kenntniss des Bergwerkwesens der Kaiserzeit hat eine erfreuliche Bereicherung erfahren durch einen Fund im südlichen Portugal (Frühjahr 1876), der uns ein Stück einer antiken Bergwerksordnung giebt.

Nach Sprache und Schrift gehört die Urkunde in die Zeit der flavischen Kaiser und ist ein kaiserliches Specialgesetz für das Bergwerk von Vipasca und das zugehörige Territorium, durchaus vergleichbar den leges coloniarum. Wie die einzelnen Stadtverfassungen einander vollkommen gleich sind und nur in Einzelheiten sich geringe Differenzen finden, nichts desto weniger aber jede Stadt ihre besondere, auf ihren Namen gestellte lex besass, so werden wir ähnliche Verfassungen der Bergwerke und ihrer Territorien wie in Vipasca so auch bei der Masse der übrigen kaiserlichen Metalla anzunehmen haben.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Auctionsprocente, über die Einkünfte vom Ausruferthum, über die Nutzung des Bades, über das Schusterhandwerk, über das Barbierhandwerk, über die Walkerwerkstätten, über die Einkünfte von den scaurarii und testarii (nach Wilmann's Arbeiter, welche das geförderte von der Regierung oder den Privatbesitzern erworbene Rohmaterial verarbeiten), über die Schulmeister, über Aneignung schon angelegter oder noch anzulegender Schachte.

Das Bergwerk von Vipasca ist, wie der mehrfach erwähnte procurator metallorum beweist, fiscalisch; Verkauf und Verpachtung finden statt nomine fisci, und Strafgelder fliessen in den fiscus. Wichtig ist nur, dass wir durch diese Urkunde zum ersten Male einen einigermassen klaren Aufschluss erhalten, wie weit die kaiserliche Regierung das Verpachtungssystem beibehalten, wie weit sie an dessen Stelle directe Verwaltung gesetzt hat. Dass die kaiserliche Verwaltung Verpachtung nicht ausschloss, war bekannt, es liessen sich bei einer Anzahl von Bergwerken verschiedener Länder neben einander conductores und kaiserliche procuratores mit ihrem Beamtenpersonal nachweisen, wobei die Procuratoren häufig an der Spitze sämmtlicher gleichartiger Bergwerke eines grösseren Districts standen. Aus der lex Vipasca erfahren wir aber, dass die conductores mit dem eigentlichen Bergbau nichts zu thun hatten, sondern dass dessen Leitung allein dem Procurator obliegt: er nur kann Schachte anweisen und diese werden nicht verpachtet, sondern an Privatleute ver-

kauft. Verpachtet werden nur die Abgaben, welche die Schachtbesitzer und ebenso die Unternehmer, welche sich nicht mit der Förderung des Materials, sondern mit seiner Bearbeitung befassten, zu zahlen hatten. Raubbau und kunstwidriger Abbau wurde dadurch ausgeschlossen. Diese Einrichtungen stimmen ganz mit den Nachrichten überein, welche wir über die Marmorbrüche besitzen. Verpachtet waren ferner auf Regierungskosten angelegte, gemeinnützige Anstalten, wie das Bad, und alle Arten von Handwerken und einträglichen Bedienungen, welche kaiserliches Monopol waren. Die Bestimmung über die Immunität der Schulmeister ist der in den Gemeindeordnungen analog.

Conrad Gottfried Dietrich, Beiträge zur Kenntniss des römischen Staatspächtersystems. Leipzig 1877.

Das Buch kündigt sich in der Vorrede als eine Vorarbeit für eine historische Behandlung der publicani an.

§ 1 bespricht die Quellen, welche nicht sehr reichlich fliessen, und die neueren Bearbeitungen, § 2 die indirecte Finanzverwaltung im römischen Staate und die durch dieselbe bedingte Entstehung des Staatspächtersystems. Der Verfasser nimmt an, dass griechischer Einfluss sich bei dem Verpachtsystem geltend gemacht hat, und dass schon in der Königszeit, wenigstens in der Periode der Tarquinier, die Ausbeutung der indirecten Einnahmequellen im Wege der Verpachtung vergeben wurde, jedenfalls aber das System der indirecten Finanzverwaltung gleich nach Einführung der republikanischen Staatsordnung existirte; die Staatspächter, welche sich in Folge dieses Gebrauchs als besonderer Stand entwickelten, bestanden, wie Mommsen mit Recht annimmt, von Anfang an hauptsächlich aus grossen Grundbesitzern. § 3 schildert die Entstehung der societates publicanorum. Zum ersten Male lassen sich Gesellschaften von publicani — zunächst für Staatsbauten und Lieferungen — im Jahre 215 v. Chr. nachweisen; doch wird ihr Ursprung weiter zurück zu setzen sein, da die Uebernahme grossartiger Bauten, wie z. B. in der Censur des Appius Caecus, eine Association von Capitalisten unbedingt nothwendig machte. Auch zur Uebernahme von grösseren Pachtungen im Gebiete der Steuern müssen sich früh societates gebildet haben, wenn auch die Ansicht zu verwerfen ist, dass Einzelnen die Steuerpachtung gar nicht gestattet gewesen sei. Der Staat zog nur societates Einzelnen, theils wegen grösserer Sicherheit im Todesfall, theils wegen des gefährlicheren politischen Einflusses vor. Der Verfasser meint die Entstehung der societates vectigalium in dieselbe Zeit zurückdatiren zu können, wie die der zur Ausführung öffentlicher Arbeiten gebildeten Gesellschaften; zum ersten Male direct erwähnt als Pächter der vectigalia werden die publicani 184 v. Chr.

§ 4 handelt über den Begriff des publicanus, der in mehrfacher Beziehung controvers ist. Publicanus ist einer der mit publicum oder

publica in Verbindung steht. Publica bedeutet, wie der Verfasser aus vielen Stellen erweist 1. vectigalia publ., 2. opera publ., und so sind die publicani 1. Pächter der vectigalia publica, 2. Unternehmer der opera publica. Ferner aber sind unter den publicani in erweitertem Sprachgebrauch auch zu verstehen: 3. die Pächter der dem Staate gehörigen metalla, Fischereien und Pechhütten, die als Staatseigenthum ebenfalls publica heissen. Da die Bedeutung von 1. nicht controvers ist, wendet sich der Verfasser gegen 2. und erweist gegen Salkowski quaestiones de iure societatis, dass die operum redemptores ebenfalls publicani hiessen, wobei er der von Mommsen gegebenen Definition von redemptor, manceps = Pächter im einzelnen Falle (Contracte) und publicanus Pächter als Standesbezeichnung beitritt. Zu 3. wird mit Marquardt, Hirschfeld, Hübner angenommen, dass die publicani metallorum etc. als die Pächter der Bergwerke u. s. w. selbst, nicht als die des auf denselben ruhenden Bergzinses aufzufassen seien.

In § 5 werden die verpachteten vectigalia publica behandelt. In der Besprechung der Bedeutung von vectigal schliesst sich Dietrich der Ansicht von Mommsen und Marquardt an = die in natura zu leistende Abgabe von Ackerfrüchten für die Benutzung des ager publicus. Die vectigalia zerlegt der Verfasser in folgende Hauptarten: 1. vectigalia vom ager publicus, a. Abgabe für die Benutzung der Gemeindeweide (pascua publica) = scriptura, während die publicani, welche dieselbe gepacht hatten, scripturarii hiessen. b. Die Abgabe für die dem Einzelnen zur Bebauung überlassenen Theile des ager publicus und zwar der Zehnte von den Saat-, der Fünfte von den Baumfrüchten (decumae — decumani). 2. portoria (Hafen-, Wege-, Brücken- und andere Zölle wie z. B. cloacarium und vectigal ex aquaeductibus). Der Name portitores, welcher häufig als Bezeichnung der publicani von Neueren verworfen wird, bezieht sich auf diejenigen, welche das vom Staate gepachtete Recht, die portoria zu erheben, ausübten, und passt ebenso gut auf die publicani selbst, wie auf die von ihnen angestellten Zollbeamten. Allerdings scheint es nicht so allgemein als technische Bezeichnung der Pachtgesellschaft der portoria gebraucht worden zu sein, wie dies mit dem Namen decumani etc. geschah. 3. Die vicesima manumissionum, 5 % betragend; sie wurde vom Herrn für den freigelassenen Sklaven bezahlt. Die Pächter hiessen socii vicesimae libertatis oder vicensimarii (εἰκοστῶναι). Vielleicht wurde ihnen — nach Hirschfeld's Vermuthung — nur ein bestimmter Procentsatz für Mühe und Kosten der Erhebung bewilligt. 4. Die Einnahmen aus Waldungen, Seen, Bergwerken und Salinen. Die conductores salinarum führen den Namen socii salarii. § 6 zählt die verdungenen opera publica auf. Ausser unbedeutenden Geschäften wie z. B. das classicum canere, Fütterung der Gänse auf dem Capitol etc. gehören hierher 1. Lieferungsgeschäfte, a. Lieferung der equi curules, b. Verproviantirung und Montirung des Heeres. 2. Oeffentliche Bauten der verschiedensten

Art, a. Neubauten, b. Instandhaltung bestehender Gebäude. Der Verfasser zählt eine grosse Anzahl von solchen Fällen auf. Alle diese opera publica heissen ultro tributa; gegen die von Mommsen gegebene Uebersetzung »freiwillige Anweisungen« erklärt sich der Verfasser und schliesst sich der Lange's R. A. 1^3 S. 815 an, die in dem ultro tributum einen Gegensatz sieht zu dem imperatum tributum, der Bürgersteuer, und darunter freiwillige Leistungen der sich zur Uebernahme derselben erbietenden Unternehmer versteht, die aber natürlich vom Staate vergütet wurden. (?) Auch in der Erklärung von sarta secta tueri und sarta tecta exigere (Mommsen: Körper und Dach in Stand halten, Lange: in Bau und Besserung halten sc. opera publica), tritt der Verfasser auf Lange's Seite. Einen bedeutenden Aufschwung des Publicanenwesens auf diesem Gebiete hatte die Ausdehnung der censorischen Location auf die italienischen Landstädte mit römischem Bürgerrecht 174 v. Chr. zur Folge. § 7 endlich behandelt die Verpachtung und die dabei betheiligten Beamten. Die Verpachtung erfolgte wahrscheinlich gleich im Anfang der Censur, die Pachtungen liefen aber — nach Mommsen — von den Iden des März. Die Verpachtung sub hasta zeigt deutlich die Auffassung eines Verkaufs der Staatsnutzungen (locare und vendere, emere, redimere, conducere); die Verpachtung der vectigalia ist aufzufassen als locatio rei, die Verdingung der opera publica als locatio operarum; der bietende publicanus heisst manceps, der durch praedes und praedia die Caution stellte. Bei opera publica wurde das Geld aus der Staatskasse entweder sofort ganz oder in Theilzahlungen vorausbezahlt. Ausser den Censoren erscheinen als verdingende Behörden, Consuln, Prätoren, Quästoren, duoviri aedi locandae, duoviri aquae perducendae und Aedilen.

Zu § 7 findet sich noch ein Anhang »Fragmente und Erwähnungen der leges censoriae«. Die Arbeit ist mit Fleiss und Einsicht gefertigt und lässt in ihrem Fortgange gute Erfolge erwarten.

Ueber die wichtige Frage des Colonats handeln

H. M. Gemzøe, De colonis (agricolis) disputatio in Opuscula philolog. ad Ioa. Nicol. Madvigium S. 267—279.

Der Verfasser stellt zunächst den Begriff des colonus nach Cato und Varro fest = qui in agris versatur = agricola. Am Ausgang des Freistaates trat das Pächtersystem auf den Latifundien ein, wie aus einigen Stellen bei Varro, Cicero, Caesar, Lucanus, Seneca und Plinius d. I. erwiesen wird. Die Pächter hiessen coloni; über ihre Lage giebt Columella de re rust. 1, 7 den besten Aufschluss. Die Einrichtung erhielt sich lange, wie eine Stelle des Claudianus zeigt (Eutrop. 2, 205).

Bisweilen erhielt der Herr den Ertrag, der colonus einen Theil desselben als Lohn für seine Bebauung, wobei der colonus an Gewinn und Verlust des Herrn betheiligt wird (politor, partiarius); doch scheint die Pacht um eine fixirte Geldsumme die ältere Form zu sein.

Der von Cato de re rust. 136 erwähnte politor ist von dem der Kaiserzeit verschieden; letzterer war redemptor totius praedii, jener redemptor fructuum percipiendorum, segetis metendae et exterendae, uvae et oleae colligendae et exprimendae d. h. ein Tagelöhner im Akkord.

Als Unterpfand für die stipulirte Pachtsumme galten Sklaven, Vieh und Ackergeräthe; besondere Stipulationen waren im Pachtvertrage zulässig; Wohnung hatte der Pächter in dem Wohngebäude des Gutes.

Schliesslich erörtert der Verfasser Sen. cons. ad Helv. 12, 5; nach seiner Ansicht ist hier colonus = redemptor, wie die Stelle bei Valer. Max. 4, 4, 6 zeigt.

Die Abhandlung entbehrt der nöthigen Präcision; ganz wesentliche Fragen, wie z. B. die mit der Ansicht des Verfassers durchaus nicht stimmende Angabe des Valer. Max. sowie eine andere Cat. de re rust. 5 bleiben ungelöst, und die Verweisung an gelehrtere Leute bildet keinen Ersatz für das, was der Verfasser selbst hätte leisten müssen.

Und vor allem

Bernhard Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876.

Der Verfasser weist es mit Recht ab, der Definition des in den Rechtsquellen festgestellten Colonatsverhältnisses einen historisch-genetischen Charakter zu geben und stellt zunächst die Merkmale des Standes neben einander. Diese sind: Verbindung von Grossgrundbesitz und Kleinwirthschaft und andrerseits die Unzulässigkeit der Trennung des Ackerwirthes von dem Grundstücksantheil, welcher ihm zur Bebauung zugefallen ist. Zur Zeit der juristischen Sammelwerke umschloss der Colonat nicht die Gesammtheit der ackerbautreibenden Bevölkerung, aber dieses Verhältniss erscheint als Hauptform der Existenz der ländlichen Bevölkerung. Den Verhältnissen der früheren Kaiserzeit wie der Republik gegenüber bildet es eine neue und fremdartige, der späteren Kaiserzeit eigenthümliche Erscheinung, andrerseits ist es durch die erhaltene Colonatsgesetzgebung nicht erst geschaffen worden, da keine erhaltene Bestimmung in dieser Hinsicht constitutiven Charakter hat, sondern überall der Bestand des Colonats im Wesentlichen vorausgesetzt wird.

In Abschnitt I giebt der Verfasser eine chronologische Uebersicht der bisherigen Ableitungen des Colonats, die er im II. Abschnitt einer Kritik unterzieht. Danach würde durch die Zurückverlegung der Entstehung des Colonats in die vorrömische Zeit der Provinzen oder in die Hörigkeitsverhältnisse der Anfänge der Republik keine befriedigende Erklärung gewonnen, da, selbst wenn die Entstehung in jenen Zeiten erwiesen wäre, der Fortbestand allen Krisen der Besitzverhältnisse zum Trotz noch der Erklärung bedürfte; in den Provinzen wäre die Möglichkeit der unveränderten Fortdauer eines in vorrömischer Zeit bestehenden Colonatsverhältnisses auf jene Provinzen und Provinztheile beschränkt,

in welchen der Uebergang des Eigenthums an Grund und Boden auf das römische Volk seinen Ausdruck nachweislich nur in der Steuerpflichtigkeit des Bodens fand; der Entstehung des Verhältnisses in Italien steht die Aufhebung des nexus entgegen. Varro de re rust. 1, 17, 52 bezeugt gerade das Gegentheil dessen, was Huschke annahm, nämlich das Aufhören des Standes der obaerarii in Italien. Der Annahme eines Zusammenhanges von Colonat und Clientel steht die Thatsache entgegen, dass gerade das Ende der Republik durch die Austreibung des italischen Kleingrundbesitzerstandes und durch die Einführung der Sklavenarbeit auf den italischen Latifundien charakterisirt ist. Die Einrichtung des Colonats sogleich bei Eroberung der Provinzen durch die Römer ist nicht bezeugt, ebensowenig die Annahme einer Colonatsgesetzgebung des Augustus. Die Entstehung des Colonats durch Massenansiedelungen überwundener Barbarenstämme, seine Verallgemeinerung durch freiwilligen Anschluss verarmter Freier und Hinzutritt von Sklaven kann nicht als erwiesen gelten, da den Belegstellen die Voraussetzungen und Hauptmerkmale des Colonats oft völlig fehlen, niemals aber vollständig vorhanden sind; auch beschränken sie sich auf gewisse Provinzen (Gallia, Illyria, Gallia cisalpina), dienten militärischen Rücksichten und konnten bei ihrer Unzuverlässigkeit nicht die Grundlage einer neu zu errichtenden Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse abgeben. Auch durch die angängige Bildung eines Barbarencolonats wäre die dem öffentlichen Recht widersprechende freiwillige Einordnung freier ländlicher Bevölkerung nicht Rechtens geworden. Für eine gesetzgeberische Aenderung des Freilassungsmodus ist nicht der Schein eines Beweises geführt. Die Ableitung des Colonats aus der Verwandelung freier einheimischer Kleinbesitzer in Colonen im Sinne der Gesetzsammlungen auf privatrechtlichem Wege, welche sich auf das Zeugniss des Salvianus stützt, kann nicht bestehen, da letzteres einer Zeit angehört, wo die Colonatsgesetzgebung bereits seit einem Jahrhundert im Gange war; ebensowenig dieselbe Ableitung mittels Initiative der Gesetzgebung, so viel Wahrscheinlichkeit sie hat; denn sie hat nicht nachgewiesen, dass eine freie ackertreibende Bevölkerung, welche zur Erpachtung und Bebauung von Parcellen der Grossgüter hätte herangezogen werden und das Objekt der vorausgesetzten spätkaiserlichen Verfügungen hätte bilden können, sich aus der vorkaiserlichen Epoche des Reiches bis zu dem Zeitpunkte jener Gesetzgebung überhaupt forterhalten habe, in einer Stärke, um aus ihr den Personalbestand des Colonats herzuleiten. Dagegen spricht die Ausbreitung des Latifundienwesens.

Besondere Sorgfalt widmet der Verfasser im III. Abschnitt der Theorie von Rodbertus, welche von der Voraussetzung ausgeht, dass die Vernichtung des Kleinbesitzes durch die Latifundienbildung und die Ersetzung der freien ackerbautreibenden Bevölkerung durch Sklaven sich überall vollzogen habe und vollendet gewesen sei, bevor der Colonat

entstand. Der Boden, welchem der Colonat seine erste Entstehung verdankte, ist nach Rodbertus' Ansicht Italien, wo um die Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Plinius die Latifundienwirthschaft unter Beibehaltung des Latifundienbesitzes wiederum mit der Kleinwirthschaft vertauscht worden sei. Gegen Rodbertus' Ansicht führt der Verfasser zunächst die militärische Sonderstellung Italiens und die Bevölkerungsverhältnisse an, vermöge deren Italien, soweit seine freie Bevölkerung in Betracht kam, am wenigsten geeignet war, die Rolle des engsten von Thünen'schen Kreises zu übernehmen, während die Frage, ob die ausgetriebene freie Landbevölkerung Italiens durch Sklaven hinreichend ersetzt worden sei, nicht genügend von Rodbertus erörtert worden ist. Wenn ferner Rodbertus für den Uebergang zur Gartenwirthschaft nicht nur den gesammten Boden des einzelnen Latifundiums beansprucht, sondern auch die Ausbreitung dieser Wirthschaftsform über das gesammte Gebiet Italiens annimmt, so sprechen dagegen in gleicher Weise die Verkehrsverhältnisse Italiens wie die Consumtionsfähigkeit der Stadt Rom. Für die Kaiser der diokletianisch-constantinischen Epoche, also für die Zeit der Colonatsgesetzgebung war Rom und Italien von zu geringer Bedeutung, als dass sie gerade die Verhältnisse dieses Landstriches zum Ausgangspunkt für die Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse des Reiches hätten wählen sollen; endlich lässt sich der Getreidebauercolonat aus einem Gärtnercolonat nicht erklären.

Im IV. Abschnitte weist der Verfasser zunächst gegen Rodbertus nach, dass die herrschende wirthschaftliche Gebahrung des der angeblichen Verbreitung der Gartenwirthschaft vorausgehenden Zeitraumes, mag man diese Gebahrung als Latifundienwirthschaft oder als Nichtbewirthschaftung bezeichnen, für ein Quantum von Arbeitskräften, wie es eine dichtere Bevölkerung des Landes ihr hätte zur Verfügung stellen können, gar keine Verwendung gehabt haben würde, dass sie also auch nicht ein solches zu Gunsten einer späteren Epoche angehäuft haben konnte. Nun beginnt er mit der Entwickelung seiner eigenen Ansicht. Er erblickt das entscheidende Hinderniss eines Aufkommens des Colonats in Italien neben der militärischen in der steuerpolitischen Sonderstellung, welche sich hier, namentlich seit der Niederwerfung der gracchischen Bewegung entwickelt hatte; durch die Beseitigung der Realpflichtigkeit des italischen Bodens kam für die Besitzer der italischen Latifundien ein letztes Hinderniss willkürlichen Landerwerbes, ein letzter und schwerwiegender Zwangsgrund zu einem ernsthaften Wirthschaftsbetrieb in Wegfall oder, wie der Verfasser seine Ansicht noch schärfer formulirt: unter der Voraussetzung des Zuges zu willkürlicher Latifundienbildung ist das ius Italicum, das italische Sonderrecht, vermöge des von ihm statuirten steuerfreien italischen Eigenthums die Ursache zum Verfalle des italischen Ackerbaues geworden. Dagegen musste die Steuerpflichtigkeit des provincialen Bodens bei aller Concentration des Grund**besitzes** die

Kleinwirthschaft forterhalten und gemeinsam mit dieser Concentration die Ursache des Colonats werden. Der Colonat ist somit das Merkmal der Latifundienbildung auf tributärem Boden, eine ihrem Wesen nach ausschliesslich provinciale Gestaltung, dadurch entstanden, dass unter Fortdauer der Kleinwirthschaft Kleinbesitz in Latifundienbesitz umgewandelt wurde. Zur Aufbringung der Steuer musste der Grosskäufer die Bebauung fortsetzen; ausser den Steuerbeträgen musste aber mindestens der Unterhalt der verwendeten Arbeitskräfte gedeckt werden. Zu diesem Zwecke konnten die bisherigen Kleinbesitzer oder Sklaven verwendet werden; die letztere Wirthschaft, wohl einträglicher, stiess auf Schwierigkeit, weil der Sklavenstand in den Provinzen weniger zahlreich war; vor allem fehlte aber die dazu nöthige wirthschaftliche Initiative. So blieb als nächstliegendes Auskunftsmittel, die enteigneten Kleinbesitzer als Kleinwirthe auf ihren ehemaligen Grundstücken zu belassen und sich mit der Pachtpflichtigkeit derselben zu begnügen. Das Verhältniss des aus dem Besitz seines Grundstückes verdrängten, aber zur Ausübung der Kleinwirthschaft belassenen Provincialbauern zu dem Latifundienbesitzer mag der Form nach ein vertragsmässiges gewesen sein, thatsächlich lag ebensowenig ein freier Vertrag und ebenso eine Nöthigung vor, wie bei der Austreibung der italischen Kleinbauern, selbst wenn diese in Form eines Kaufes erfolgte; es kann nur als die durch die Steuerpflichtigkeit des provincialen Bodens modificirte, vicarirende Species der Austreibung der italischen Bauern betrachtet werden. In diesem Umstande liegen die Keime des späteren Colonatsrechtes; die in solcher Weise entstandene, das Aequivalent für die Belassung im Grundstück darstellende Abhängigkeit bedurfte nur der Befestigung durch die Gewohnheit und Vererbung, um zum Merkmale eines neuen Standes zu werden. Schliesslich grenzt der Verfasser seine Theorie gegen diejenigen fremden ab, mit welchen sie wirkliche oder scheinbare, positive oder negative Berührungspunkte gemein hat.

Die Realpflichtigkeit des Bodens konnte verdunkelt werden, wenn die Geldsteuer unter gänzlicher Vernachlässigung des Bodenbaues durch Industrie oder Einkünfte politischen Ursprungs aufgebracht oder durch eine auf einen kleinen Bruchtheil des Latifundiums zusammengedrängte intensive Cultur gedeckt wurde: Charakter und sociale Wirkung der Steuerpflichtigkeit des Bodens waren nur sicher gestellt, wenn die Reallast als Naturalabgabe erhoben wurde. Die Voraussetzungen für die volle Wirkung des Naturalsteuersystems lagen vor, sobald die Naturalabgabe in Getreide erhoben wurde; in den Kornprovinzen des Reiches ist der Ursprung des Colonats zu suchen. Und zwar kann derselbe hier nur spontan entstanden sein, da Capitulantenansiedelungen hier nie vorgenommen wurden; es sind dies aber Afrika, Aegypten, Hispania Baetica. Die Fruchtbarkeit des Bodens war hier so beträchtlich, dass, unbeschadet der beträchtlichen Leistungen nach auswärts, sie in ihrem

eigenen Bereiche Menschenmassen erhalten konnten, wie sie eine über denselben ausgebreitete Kleinwirthschaft erforderte; dazu kam die dem Klima entsprechende mässige Lebensweise der südländischen Bevölkerung, während anderseits die besonderen Temperaturverhältnisse (Trockenheit und Hitze — Ueberschwemmungen) zu gewissen Zeiten eine gleichzeitig und allseitig dem ganzen Wirthschaftsgebiet geltende Anstrengung, eine Decentralisirung der Arbeitskräfte forderten, welcher nur die Menschenfülle eines kleinwirthschaftlichen Systems gewachsen war. Für Bildung und Erhaltung einer zahlreichen ackerbautreibenden Bevölkerung bildet das Vorwiegen der Friedenszeit eine Hauptbedingung; diese lag hier vor allen anderen Reichstheilen vor. Wie der Verfasser weiter nachweist, verfügten die Kornprovinzen in der That über die dem Kleinwirthschaftssystem entsprechende Bevölkerungsstärke; dies beweiset ausser directen Angaben namentlich die Existenz grosser Städte, Alexandreia, Karthago, Gades, deren Bedeutung und Grösse in der starken landwirthschaftlichen Production der dichtbevölkerten Hinterländer ihre Basis hatten, deren Erträgnisse diese Städte den überseeischen Ländern zu vermitteln berufen waren.

Im VI. Abschnitt legt der Verfasser dar, dass zufolge seines Ursprunges aus der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens eine stärkere oder schwächere Ausbildung des Colonats in allen Provinzen vorausgesetzt werden muss. Die von Rom dem Provincialboden auferlegte Steuerpflichtigkeit schuf den Colonat in denjenigen Provinzen, wo er, falls er überhaupt bestanden hatte, bei der durch die Eroberung erfolgten thatsächlichen Durchbrechung aller ländlichen Besitzverhältnisse beseitigt worden war: sie erhielt ihn, wo ihn die factische Unberührtheit des ländlichen Besitzstandes in das römische Reich übergeleitet hatte. Letzteres ist in Aegypten der Fall, während ersteres in Afrika anzunehmen ist, sowie in den gallischen und spanischen, ferner in einigen illyrischen Provinzen. Nur die Verhältnisse in diesen letzteren können als Mittelglied in Betracht kommen, wenn von einer Entstehung des Colonats im römischen Reiche gesprochen wird; denn in den von der Eroberung weniger berührten Ländern war er vorrömischen Ursprungs, der in den späteren Epochen des Reichs sich findende Capitulantencolonat war aber nicht entstanden, sondern in Nachbildung des vorrömischen und des neu entstandenen Colonats geschaffen worden. Dieser Neubildungsprocess ging aber hauptsächlich durch Collectiv- und Einzelniederlassungen aus der ländlichen Bevölkerung Italiens vor sich und schliesst auf diese Weise den Ausgang der agrarischen Bewegung Italiens in sich, das Endschicksal eines grossen Theiles des römisch-italischen Volkes. Diesen der eigenen Scholle durch die Concentration des Grundbesitzes enteigneten Italikern bot die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens eine Zuflucht; denn diese gestattete dem auch hier vor sich gehenden Latifundien-Bildungsprocesse nur das Besitzrecht an sich zu reissen, während sie

Wohnsitz, Arbeit und beschränkte Nutzniessung den ihres Besitzes Entäusserten erhielt und gewährleistete.

Im Schlussworte wirft der Verfasser noch einen Blick auf das Verhältniss, in welchem die Colonatsgesetzgebung einerseits zu den von ihr bereits vorgefundenen Colonatsbeständen, andererseits zu der gleichzeitigen Gesetzgebung über andere Gegenstände sich befindet. Die Herstellung der Gleichheit der politischen Stellung der gesammten freien Reichsbevölkerung musste zur Beseitigung des wirthschaftlichen Systems führen, welches Jahrhunderte hindurch die einzelnen Reichstheile auf einander angewiesen und von einander abhängig gemacht und dadurch zum Zusammenhalt des Reiches nicht weniger beigetragen hatte als der politische Gegensatz zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Das Mittel war die Gleichmässigkeit einer unterschiedlos über das ganze Reichsgebiet sich erstreckenden Gesetzgebung. Diocletian stellte die steuerrechtliche Gleichheit aller Reichstheile her, indem er die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens auf den italischen übertrug. Aber ein rascher Umschwung konnte dadurch allein in den landwirthschaftlichen Verhältnissen Italiens nicht hervorgebracht werden. Abgeschlossen wurde die Reihe der Verfügungen, welche durch wirthschaftliche Gleichstellung aller Reichstheile den wirthschaftlichen Zusammenhang des Reiches auflösen sollten, durch die Colonatsgesetzgebung und die zu ihrer Ausführung ergriffenen Verwaltungsmassregeln. Diese Gesetzgebung verlieh den vorhandenen von der Gesetzgebung ignorirten socialen Gestaltungen den Charakter einer rechtlichen Einrichtung, in dem Augenblicke, wo ihr Bestand der Auflösung entgegenging. Durch die seit Diocletian eingetretene enorme Steuererhöhung waren sie an der Wurzel getroffen; man bedurfte zur Festhaltung der Colonen gesetzgeberischen Zwanges. Zugleich musste, wenn die Wirkung eine durchgreifende sein sollte, überall ein an seinen Beruf gebundener Ackerbauerstand vorhanden sein, der Colonat also da geschaffen werden, wo er infolge anders gearteter wirthschaftlicher Entwickelung fehlte. Dies geschah einerseits durch das Ersatzmittel der gleichzeitig erfolgenden gesetzlichen Fesselung der Landbausklaven an das Grundstück und durch die nach Colonatsrecht verfügten Barbarenansiedelungen im Verwaltungswege. Diese Gesetzgebung führte zur Auflösung der antiken Gesellschaft, indem sie den durch die sparsame Colonatsbildung schon erschütterten Gegensatz zwischen Freien und Sklaven durch die gleichmässige Fesselung von Sklaven und freien Colonen an den Boden im Widerspruch mit der Freiheit der einen und der freien Verkäuflichkeit der anderen rechtlich vernichtete und damit die Formen eines neuen aus beiden Klassen sich zusammensetzenden Standes feststellte, welcher das römische Reich überdauerte.

Die Untersuchung ist streng methodisch und sehr vorsichtig; die öfteren Wiederholungen sind zum Theil durch letztere Eigenschaft veranlasst. Ob sich überhaupt die Entstehung des Colonats auch nur so

weit generell auffassen lässt, wie Heisterbergk thut, ist eine Frage, die ich nicht im Sinne des Verfassers entscheiden möchte; die lokalen Verhältnisse müssen hier doch eine viel grössere Rolle gespielt haben, als Heisterbergk annimmt; leider sind dieselben noch recht unbekannt und werden es theilweise wohl immer bleiben. Aber soviel wird doch schon jetzt zugegeben werden dürfen, dass eingehende Specialdarstellungen der einzelnen Provinzen manche Aufstellung Heisterbergk's als unhaltbar ergeben werden.

3. Das Militärwesen.

a) Allgemeine Darstellungen des römischen Kriegswesens geben

Max Jähns, Die Entwickelung des altrömischen Kriegswesens. Grenzboten. 37. Jahrg. 2. Sem. 1. Bd. S. 81—481.

Der Verfasser giebt in edel-populärer Darstellung, wie sie dem Wesen der Zeitschrift entspricht, eine Darstellung der Entwickelung des römischen Kriegswesens im engen Anschluss an die Entwickelung der staatlichen Verhältnisse. Der Werth der Arbeit liegt weniger in den neuen wissenschaftlichen Ergebnissen, die dabei etwa gewonnen werden, als vielmehr in der Auffassung und Gruppirung der bekannten Verhältnisse. Das Referat kann diese Seite kaum in Betracht ziehen; es muss sich begnügen, wenige Punkte hervorzuheben.

Die Abschnitte sind folgende: Von den Anfängen bis zum veischen Kriege. 2. Von der Einführung des Staatssoldes bis zum pyrrhischen Kriege. 3. Von der Durchbildung der Manipularlegion bis zum ersten punischen Kriege. 4. Die Ausrüstung der römischen Truppen. 5. Die Zeit des ersten punischen Krieges. 6. Die Zeit des hannibalischen Krieges. 7. Die Folgen der punischen Kriege. Legion und Phalanx. 8. Die Militärliteratur. 9. Der Verfall des Bürgerheeres.

Im zweiten Abschnitt erscheint die Ableitung der Manipularstellung aus dem Gebirgskriege sowie die Erörterung der Wahl der tribuni militum a populo beachtenswerth; im dritten zeichnet sich die Darstellung des Kampfes durch Klarheit aus. Sehr werthvoll ist der vierte Abschnitt über die Ausrüstung der römischen Truppen, wo der Verfasser mit dem dem Militär eignen Verständnisse die bekannten Thatsachen verwerthet; ähnliches lässt sich von der Darstellung des hannibalischen Krieges im sechsten Abschnitt sagen. Ebenfalls mit der Anschaulichkeit, welche nur der Fachmann zu erzielen vermag, ist der Abschnitt über Legion und Phalanx behandelt. Endlich verdient die Schlussdarstellung Anerkennung.

Max Wenzel, Kriegswesen und Heeresorganisation der Römer. Eine kriegsgeschichtliche Studie. Berlin und Leipzig 1877.

Der Verfasser sagt im Vorwort, seine Studie erhebe keineswegs den Anspruch, etwas dem Alterthumskenner Neues oder Unbekanntes zu

Tage zu förden; er will »dem in die Lectüre der alten Historiker eintretenden Laien das Verständniss der militärischen Verhältnisse erleichtern und seine jüngeren Kameraden zum weiteren Selbststudium auf dem vorliegenden Gebiete anregen«.

Wir meinen, Sachkenntniss und Gründlichkeit wären auch zu letzterem Zwecke nöthig; und der Verfasser hätte ohne grosse Mühe wenigstens Richtigkeit der Thatsachen erreichen können. Bis S. 40 folgt er »der Schilderung von Vegez«; da er nun das kritiklose und alles Mögliche und Unmögliche durch einander mengende Verfahren dieses Schriftstellers nicht kennt, so giebt er uns in den Abschnitten »Eintheilung in Waffengattungen, Offiziere, Feldzeichen, Bekleidung, Bewaffnung, Sold und Verpflegung, Waffenübung und Ausbildung, Disciplin, Strafe, Belohnungen« vielfach Nachrichten, welche für die Zeit nicht passen, welche er gerade kennzeichnen will. Aber auch sonst fehlt es dem Verfasser an Kenntniss der römischen Verhältnisse viel zu sehr, als dass er seine Aufgabe hätte lösen können.

S. 8 lässt er legiones vernaculae aus Sklaven bestehen; was er auf der gleichen Seite über die »Präfecten« in den Provinzen der Kaiserzeit und über evocati sagt ist falsch, ebenso die Auffassung der beneficiarii auf S. 9 und die Mittheilungen über die Legaten und die cohors praetoria auf S. 15. Die Unteroffiziere sollen nach dem Verfasser S. 16 duces minores, wie S. 35 die Strassen strata — ähnlich steht es mit den ablecti S. 58 und der tessalla (wohl tessella?) S. 67 — geheissen haben. Die Aufzählung der ersteren S. 18 ist unvollständig. Auch seine Mittheilungen über die Bewaffnung sind theils unrichtig, theils ungenau, nicht besser steht es mit dem Abschnitt über die Strafen S. 37. Unvollständig sind auch die Ausführungen des Verfassers über die Triumphe der Kaiserzeit und S. 109 die Aufzählung der hauptstädtischen Truppen; geradezu aller geschichtlichen Wirklichkeit widerspricht die kurze Notiz über den Verfall des Heerwesens in der Kaiserzeit; dass der Besprechung des Lagers Nissen's Untersuchungen nicht zu Gute gekommen sind, wird unter solchen Umständen nicht befremden. Im folgenden Theile spricht der Verfasser unter anderem auch über die »grossen Operationen«, wofür als Beispiel Hannibal's Zug nach Italien angeführt und auf ungefähr 28 Seiten genauer behandelt wird. Aber auch hier wird man vergebens tiefere Kenntniss der Literatur suchen; die topographischen Untersuchungen Nissen's, Smith's u. a. sind dem Verfasser unbekannt. Selbst das, was man bei einem militärischen Schriftsteller — der Verfasser ist Hauptmann und Compagnie-Chef — gewöhnlich bei solchen Darstellungen erwartet, hat der Verfasser nicht geleistet; er giebt eine kritiklose Zusammenstellung der Nachrichten, die Livius und Polybius uns hinterlassen haben. Quellenangaben sind nirgends vorhanden.

Die Heeresorganisation in der Königszeit wird besprochen von J. J. Müller,

B. Die Eintheilung des servianischen Heeres und die sex suffragia equitum. Philol. 34, 104 ff.

Mommsen nimmt die Stärke der servianischen Legion schlechthin zu 4000 Mann, normal zu 4200 Mann an und erhält somit aus den 168 Centurien Fussvolk der fünf Klassen vier reguläre Legionen, zwei der seniores und zwei der iuniores. Dabei theilt er jeder Legion 20 Centurien der 1., je 5 der 2., 3., 4. und 7 der 5. Klasse zu. Die Zahl der vier Legionen soll mit den vier(?) ursprünglichen servianischen tribus in Verbindung stehen und zugleich die Stärke der gewöhnlichen Aushebung späterer Zeit erklären.

Dieser Auffassung treten nicht geringe Bedenken entgegen. Abgesehen von anderen in dem früheren Aufsatze des Verf. besprochenen Schwierigkeiten, liefert die Eintheilung der servianischen Bürgerschaft in vier Legionen nur scheinbar eine Erklärung für die regelmässige Aushebung von ebenfalls vier Legionen in historischer Zeit; denn jene umfassen die seniores und iuniores, diese nur die iuniores. Von den vier Legionen des Servius sind nur zwei zum Auszug bestimmt, nur die iuniores, und es liesse sich also nur ein regelmässiges Aufgebot von zwei Legionen daraus ableiten, dazu kommt, dass die dabei angenommene Gleichheit der Anzahl von Auszugs- und Reservetruppen, denen die männliche Bürgerbevölkerung von 17—46 und von 47—60 Jahren entsprechen soll, mit den natürlichen Verhältnissen, welche die Statistik aufweist, nicht stimmt. Die Annahme Lange's, welche diese Schwierigkeit zu heben sucht, einer ungleichen Ansetzung der Centurien durch Servius widerspricht aller Tradition und Wahrscheinlichkeit; es ist in dieser Hinsicht mit Mommsen daran festzuhalten, dass die Centurien ursprünglich wirkliche Hundertschaften, also gleich gross waren. Mit Lange theilt aber auch Mommsen den Fehler, dass er überhaupt das Verhältniss der Reiter zu dem Fussvolk nicht ins Auge fasst. Die 18 Centurien lassen sich nicht einfach auf die Legionen vertheilen, umfassen diese nun bloss die iuniores oder das ganze Bürgerheer. Unsere Quellenschriftsteller denken sich zu jeder Legion ein gewisses Contingent Reiter, und zwar von den ältesten Zeiten an, wo der Romulischen Legion 300 Reiter beigegeben werden, bis zu Polybius, der mit den vier Legionen 300 Reiter ausheben lässt, immer dieselben drei Centurien. Nach diesem Verhältniss kann man für 18 Reitercenturien gerade sechs Legionen annehmen und diese Zahl dürfte auch der Wirklichkeit entsprechen. Bei der Annahme von sechs Legionen ergaben sich von den 168 Centurien der Klassenbürger für jede einzelne 28 Centurien, mit der Zusatzcenturie 29 oder ungefähr 3000 (mit den Reitern 3200) Mann. Diese Zahl stimmt mit der Angabe

über die älteste Romulische Legion, sie ergäbe für Fussvolk und Reiter das Verhältniss 10 : 1 und liesse sich mit der späteren Stärke der Legion von 4200 Mann gut vereinigen; diese Vermehrung fällt in die Zeit von Servius bis 380 v. Chr. Die fünfte Classe stellt bei dieser Annahme eine Legion für sich dar; es erklären sich dann sehr leicht die gerade sechs Zusatzcenturien, es ist ferner dabei eine natürliche Theilung der Bürger in seniores und iuniores möglich, vier Legionen Auszug, zwei Landwehr, also das statistisch richtige Verhältniss von 2 : 1. Zu den seniores gehören alle Leute vom 47. Jahre an, eine weitere Altersgrenze (von 60 Jahren) existirt nicht, denn der Uebergang von den iuniores zu den seniores bezeichnet die Befreiung vom Kriegsdienste überhaupt.

Schliesslich findet der Verfasser für seine Annahme von vier legiones iuniorum und zwei legiones seniorum noch eine besondere Stütze in den sex suffragia equitum. Diese sind die Centurien der equites seniores, während die zwölf anderen Reitercenturien die zwölf der iuniores sind. Der Verfasser sucht dies auf folgende Weise zu erweisen. Die Alten erwähnen nie bei den Reitercenturien der Theilung in iuniores und seniores, deren sie doch bei dem Fussvolk überall gedenken. Und doch musste sich gerade bei den Reitern der Unterschied zwischen den beiden Abtheilungen als den Reitern ohne und mit Dienst scharf ausprägen; die iuniores allein können hier eine wirklich militärische Bedeutung haben, da Reiter nur im Felde zur Verwendung kommen. Das Bestehen von equites seniores muss aber durchaus angenommen werden, ihre Thätigkeit beschränkt sich aber auf die Volksversammlung, auf die Abstimmung, sie sind blosse Stimmcenturien, suffragia. Da equites aber eine doppelte Bedeutung hatte 1. die active Reiterei, 2. die Ritterschaft, so machte der Sprachgebrauch eine Unterscheidung nöthig; daher bezeichnete man die active Legionsreiterei als die equites XII centuriarum, die andere als sex centuriae oder sex suffragia, beide zusammen als equitum centuriae cum sex suffragiis. Die zwölf centuriae iuniorum werden, als die eigentliche dienstthuende Reiterei, bisweilen als Rittercenturien oder Ritter allgemein bezeichnet, an anderen Stellen wird von ihnen gesprochen, als ob sie allein die Ritterschaft ausmachten.

Anfänglich gab es 1800 Reiter in 18 Centurien, wobei in den zwölf iuniorum die Jahrgänge 18—45 dienten. Mit der Vermehrung der Zahl trat, wie bei dem Fussvolk, eine Erleichterung ein, so dass sie nur zehn Feldzüge resp. Dienstjahre durchzumachen hatten. Da diese Zahl zur Erlangung von Aemtern berechtigte, entledigte man sich der Verpflichtung so rasch als möglich; beim gewöhnlichen Stand setzten sich die 1200 equites iuniorum nur aus den früheren Jahrgängen, vielleicht nur aus den sieben ersten zusammen, woraus es sich erklärt, dass so oft von den Rittercenturien als von jungen Leuten die Rede ist.

Die Einstimmigkeit des Livius und Dionysius in der unrichtigen Vertheilung der centuriae in die seniores und iuniores erklärt der Ver-

fasser aus der reformirten Centurienverfassung, wo, nachdem sich Heer- und Volksversammlung in ihrer Eintheilung längst von einander entfernt hatten, jede Tribus in eine gewisse, wahrscheinlich gleiche Zahl von centuriae iuniorum und seniorum zerfiel; diese Ordnung wurde auf die servianische Verfassung übertragen, indem jeder Classe gleichviel centuriae seniores und iuniores zugewiesen wurden. Die Organisation der Ritter musste in der neuen Verfassung ganz anders sein als früher, und so ging das Verständniss für die alten Abtheilungen der XII centuriae und der sex suffragia verloren.

Ueber die Heeresorganisation der Republik handeln:

Th. Steinwender, Ueber die Stärke der römischen Legion und die Ursache ihres allmählichen Wachsens. Gymn.-Programm. Marienburg 1877.

§ 1. Ueber die Stärke der Legion constatirt der Verfasser zunächst, dass die Legion am Anfange der Republik 4000 bezw. 4200 Mann stark ist, dass sie schon vor dem Latinerkriege auf 5000—300 steigt, gegen Ende des vierten Jahrhunderts wieder auf den alten Satz zurückgeht, um denselben dann bis in den zweiten punischen Krieg zu behaupten. Livius, Polybius und Appian stimmen darin überein, dass vor der Schlacht bei Cannae die Legion von 4000—5000 verstärkt sei. Im Einzelnen sind Differenzen. Liv. XXI, 3 zeigt für die Truppenaufstellungen des Jahres 216 drei nebeneinander hergehende Versionen: 1. decem milia — supplementum, 2. alii quatuor novas legiones — gererent, 3. numero quoque peditum — quidam auctores sunt. Die beiden ersten ergänzen sich, die dritte stammt dem Anscheine nach aus Polybius, aber die Verstärkung der Truppen, welche er meldet, gehört, wie Appian mit Entschiedenheit behauptet, schon in das Jahr 217. Die Verstärkung sollte nur eine extraordinäre Massregel sein. Aber die Gefahr dauerte länger und so blieb diese Verstärkung den ganzen zweiten punischen Krieg hindurch. Wenn somit alle Zahlen, welche über die Stärke der Truppen während des zweiten punischen Krieges seit dem Jahre 216 überliefert sind, die Legion zu 5000—300, die Cohorte zu 500 bezeugen, und nur ausnahmsweise jene einen Bestand von 4000 Mann zu Fuss noch in dem spanischen Heere und dem Corps des Centenius, von 6200 in dem scipionischen Heere des Jahres 204 zeigt, so folgt daraus gleichzeitig, dass das römische Aufgebot sich seiner Normalzahl um die Hälfte der früheren Differenz genähert hat. Auch nach dem zweiten punischen Kriege ging man nicht mehr auf die alte Legion zurück; seit 182 begegnet man häufiger der Ziffer 5200—300. Wie früher in grosser Gefahr eine Verstärkung der Legionen von 4000 auf 5000 oder 5200 eintrat, so lässt sich, nachdem diese Zahl regulär geworden, eine solche auf 6000 oder 6200 nachweisen; mit dieser verstärkten Legion ging es wie früher: sie wurde

im Laufe der Zeit, spätestens gegen Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr., regulär.

§ 2 handelt von den Ursachen des allmählichen Steigens der Legionsziffer. Zunächst wirft der Verfasser die Frage auf, ob die beim Beginne des zu erörternden Zeitraumes vorkommenden Zahlen 4000 und 4200 nur verschiedene Benennungen der nämlichen Truppenstärke seien, oder ob sie dem Wortlaut nach zu nehmen seien und in welchem Verhältnisse sie zu einander stehen. Er verwirft Mommsen's Unterscheidung von Effectiv- und Normalbestand, wie auch die gewöhnliche Annahme, welche in der Zahl 4000 nur die runde für die genauere von 4200 sieht, und gelangt zu der Ansicht, dass die überlieferten Zahlen nicht immer den ganzen Bestand der Legion ausdrückten, sondern bisweilen nur denjenigen Theil derselben, welchen man gemeinhin vorzugsweise unter den Legionariern verstanden haben mag, die Mannschaften in Reih und Glied im Gegensatz zu den ausgetretenen Avancirten, d. h. den Centurionen, Optionen und Fahnenträgern, welche, mochte die Legion stark oder schwach sein, den aus Polybios' Angaben 6, 21 sich herausstellenden Bestand von 200 Köpfen zeigen. Für die ältere Zeit ist jedoch zwischen den Ziffern von 4000 und 4200 wohl zu unterscheiden. Wahrscheinlich kamen damals beide vor, aber nicht neben, sondern nacheinander, so dass die 4000 die frühere ist, aus welcher sich erst die andere entwickelt. Beide Legionsziffern beruhten, wenn sie vorkamen, auf der Centurienverfassung und der Verfasser sucht ihr Verhältniss zu derselben festzusetzen. Er hält für wahrscheinlich, dass mit dem Hinzutreten der Crustumina die Centurien von 160 auf 168, der exercitus beider Aufgebote von 16000 auf 16800 Mann im Fussvolk, das feldmässige Heer von 8000 auf 8400, die Legion von 4000 auf 4200 angewachsen seien. Auf das gleiche Resultat führt ihn die Betrachtung des Begriffes cohors, den er als das Contingent eines ländlichen Bezirks in ältester Zeit auffasst. Die 20 cohortes quadringenariae vor dem Bestande der Crustumina ergeben für die ältere römische Feldarmee die Summe von 8000, für die Legion von 4000 Mann; und gleichzeitig erhellt aus dieser Betrachtung der Ursprung der zehn taktischen Einheiten der letzteren, welche bis in die späteste Zeit beibehalten und noch bei Vegetius (2, 6) Regel sind; denn die Legion d. h. der halbe exercitus, eine nothwendige Folge der Einführung des Doppelmagistrats der Consuln, besteht folgerichtig nur aus zehn Cohorten. Kam nun zu den 20 Bezirkscontingenten noch ein neues hinzu, oder wurden die alten durch die gleichmässige Vertheilung eines neuen verstärkt, so stieg die Feldarmee auf 8400, die Legion auf 4200 Mann, welch letztere Ziffer erst nach Einrichtung der Crustumina als 21. Tribus wirklich vorkommt. Diese Tribus entstand zwischen 399 und 393. Auch später bewirkt das Hinzutreten neuer Tribus ein ähnliches Steigen der Legionsziffer; die von 385 bringt die Legion wahrscheinlich auf 5000 Mann. Aber trotz solcher Neugründungen im Jahre

355, 330, 316, 300 und 240 wird die Legion nicht vermehrt, ja sogar wieder auf 4000 event. 4200 reducirt. Ersteres sucht der Verfasser dadurch zu erklären, dass diese Zeit eine Periode des Werdens und des Ueberganges war und dass seit Ueberschreitung der 25. Tribus die Bürger der neu hinzutretenden überhaupt nicht am regulären Kriegsdienste Theil nahmen; um sie wirthschaftlich nicht zu ruiniren, wurden sie von Leistungen eine gewisse Zeit lang dispensirt; auch genügten sie bei der entfernteren Lage ihres Wohnsitzes von Rom als stehende Besatzung ihrer Feldmark und Grenzwache der Militärpflicht. Die zweite Erscheinung bringt der Verfasser mit Beschränkung der libertini auf die vier städtischen Tribus in Zusammenhang (303). Es hört damit die Aushebung in den vier alten städtischen Bezirken auf und da die jüngsten Tribus noch keine Contingente stellen, können zunächst nur wieder 21 für dieselbe verwendbar geblieben sein, was eine Legion von 4200 Mann ergiebt; von nun an ist die Ziffer 4000 nur eine runde Benennung an Stelle der genaueren 4200. Der Fluss der agrarischen Verhältnisse kam durch die Gründung von 240 zum Stillstande. Die Legion musste jetzt, wenn die Normalzahl erreicht wurde, da nach Abgang der vier städtischen nur 31 Tribus Rekruten stellten, auf 6200 steigen. Vor der Hand behält man aber noch die 4200 als regulär bei, aber man verstärkte sie im Falle der Noth auf 5200, und als diese Ziffer während des zweiten punischen Krieges regulär geworden, auf 6200; als die Zahl 6200 durch Marius regulär wurde, war die Entwickelung abgeschlossen. Wenn Polybius 6, 20 die 4200 für normal hält, und gleichwohl zur Zeit, da er schrieb, also um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., eine Legion von mindestens 5000, wahrscheinlich 5200 Mann regulär ist, so folgt daraus nur soviel, dass er in dem Excurse des sechsten Buches unmöglich in erster Linie die Verhältnisse seiner Zeit beschrieben haben kann.

J. J. Müller, Zur römischen Militärverfassung. A. Die Aushebung und das Verhältniss der Legionen zu den Tribus. In: Studien zur römischen Verfassungsgeschichte. Philol. 34, 114 ff.

Die Aushebung des römischen Heeres ist nicht nur militärisch, sondern auch verfassungsgeschichtlich wichtig, weil man sie zum Ausgangspunkt für die Gestaltung der Tribus gemacht hat.

Der Bericht des Polybius 6, 19 und 20, auf den sich die Untersuchung zu stützen hat, ist klar, nur der systematisirende Scharfsinn der Neueren hat ihn missverstehen können. Zunächst Mommsen R. Tr. 132 ff. und in der R. G., indem er annimmt, dass »jeder der Aushebungsdistricte (tribus) den vierten Theil, wie der ganzen Mannschaft, so jeder einzelnen militärischen Abtheilung zu stellen hatte, so dass jede Legion und jede Centurie gleichviel Conscribirte aus jedem Bezirke zählte«. Aus dieser Combination ergiebt sich zugleich, dass die regelmässige Tribuszahl mit der Anzahl der in den vier Legionen enthaltenen Mann-

schaft in Proportion stehen muss und demnach nur die Zahlen 4, 20, 25 und 35 als regelmässige Tribuszahlen gelten können; dieser Darstellung der Aushebung sind Marquardt und Lange gefolgt.

Polybius schildert den Hergang sehr genau: nach dem Loose beginnt bei den nach tribus versammelten Bürgern die Aushebung bei der Abtheilung der zuerst ausgeloosten in der Weise, dass je vier und vier von den jüngeren vorgerufen und unter die vier Legionen vertheilt werden; ist man damit bei der ersten Tribus zu Ende, so wird eine neue ausgeloost und dasselbe Verfahren wiederholt sich von Neuem u. s. w., bis man die erforderliche Zahl hat. Die einzelne Tribus giebt also an jede Legion gleichviel Mannschaft ab: jede Legion enthält also Leute aus allen Tribus und zwar je einen Viertheil der aus einer Tribus ausgehobenen; dagegen sagt Polybius nichts davon, dass alle Tribus gleichviel Mannschaft zum Heere abgegeben, so dass jede Legion, wie das gesammte Heer von allen Tribus, der einen wie der andern, gleichviel Soldaten erhalten hätte.

Aber jene Auffassung ist auch real unmöglich. 1. würde die Aushebung einer gleichen Anzahl aus jeder Tribus auch die Gleichheit oder eine ungleiche Behandlung der einzelnen Tribus voraussetzen, Forderungen, von denen keine irgendwelche Wahrscheinlichkeit für sich hat. 2. müsste in jenem Falle die Anzahl der im ganzen Heere, in jeder Legion und in jeder Centurie befindlichen durch die Zahl der Tribus theilbar sein. Dies nimmt auch Mommsen an, indem er die überlieferten 21 Tribus zu 20 macht, die übrigen Zahlen zwischen 20—25, 25—35 als provisorische bezeichnet und für den Anfang vier annimmt. Nun ist aber 21 die älteste Tribuszahl, die uns in Legionen der historischen Zeit in glaubhafter Ueberlieferung entgegentritt. Auch bezüglich der übrigen Zahlen sucht Müller zu erweisen, dass die Bezeichnung von gewissen Tribuszahlen als Normalzahlen nicht haltbar ist, dass auch die zuletzt bleibende Zahl von 35 der obigen Bedingung nur theilweise entspricht, da man die 1200 Reiter, welche Polybius mit den vier Legionen ausheben lässt oder die 300, welche zu einer Legion gehören, nicht zu gleichen Theilen aus den 35 Tribus bilden kann; aber auch bei dem Fussvolk geht es nicht, sobald man die verstärkte Legion von 5000 Mann annimmt – und doch musste wohl das Gesetz gleicher Vertheilung überall, für Fussvolk und Reiterei, durchgeführt werden.

Müller fragt nun weiter, wie denn die Aushebung stattfand, wenn nicht gleiche Contingente aus allen Tribus ausgehoben wurden. Eine Erörterung der Polybiusstelle giebt ihm das Resultat, dass man für eine gleichmässige und gerechte Beiziehung aller Tribus zum Kriegsdienste sorgte, indem man eine nach der Anzahl der Dienstjahre resp. Feldzüge berechnete partielle Aushebung einrichtete. Doch gilt dies nur für die Zeit des Polybius, während alle Anzeichen dafür sprechen, dass in der ältesten Zeit die Legionen des regelmässigen Aufgebots die ganze waffen-

fähige Mannschaft vom 17. bis zum 46. Jahr umfassten. Immerhin muss die Aenderung schon so früh eingetreten sein, dass man sich zu Polybius' Zeit des früheren Zustandes kaum mehr erinnerte.

Th. Steinwender, Die Entwickelung des Manipularwesens im römischen Heere. Z. f. Gymn.-Wes. 32, 705ff.

Der Verfasser stellt sich das Ziel, Aufgabe und Charakter des Gegenstandes mit der spärlichen und theilweise widerspruchsvollen Ueberlieferung zu vergleichen und erst auf die Wechselwirkung beider Momente sein Urtheil zu gründen.

Zunächst reconstruirt er die Form der Phalanx. Die älteste Verfassung der Republik zählte bei 20 Tribus 160 Centurien Fussvolk, von denen 80 auf die erste und ebensoviel auf die vier übrigen Klassen kamen. Die Phalanx wurde nur aus den iuniores gebildet und zählte 80 Hundertschaften = 8000 Mann. Jede Steuerklasse bildete ein gleichbewaffnetes Glied, somit gab es im Ganzen acht Glieder, die Rotte zählte 1000 Mann. Nach Verhältniss der Klassen und Bewaffnung zerfiel die Phalanx in zwei Gruppen von je 40 Centurien = 4000 Mann. Die vorstehende gehörte zur ersten Klasse, kam zuerst an den Feind und hiess daher principes; die Rüstung wurde mit jeder Klasse leichter, nur die hasta blieb für alle (hastati). Eine weitere Durchtheilung ergab sich, wie es scheint, nach Tribuscontingenten oder Cohorten, die im Felde je 400 Mann, also bei 20 Bezirken vier Centurien stark waren, und von denen immer zwei Hundertschaften den principes, zwei den hastati angehörten. Steinwender versteht also unter der römischen Phalanx zu Anfang der Republik eine Aufstellung von 8000 Kriegern zu Fuss bei acht Gliedern in 1000 Rotten, die ohne Intervalle sich in der Flankenlinie zu zwei gleich starken Kategorien verschiedener Bewaffnung und Bedeutung, in der Front dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach zu 20 gleichgerüsteten taktischen Einheiten spaltete. Hinter der Front sind accensi und Handwerker; Fusskranke, Marode, Soldaten der ältesten Jahrgänge bildeten die Besatzung des Lagers (triarii). Die Mannschaft der Phalanx kann nie vollzählig gewesen sein während des Gefechtes, oder die accensi mussten schon vor demselben die durch den Abgang der triarii entstandenen Lücken ausfüllen.

Man erkannte nun zu irgend einer Zeit, dass die vier Glieder der principes in ihrer bisherigen Aufstellung nicht mehr ausreichten. Man trennte nun hastati und principes durch einen Zwischenraum, und zog in die erste Linie die hastati, um die weniger werthvollen Bestandtheile dem ersten Angriffe auszusetzen. Gleichzeitig wurden die Triarier als wirkliches drittes Treffen in die Schlachtordnung versetzt, während die accensi als vierte Kategorie an ihrer alten Stelle hinter dem Gros des Heeres verblieben. Nun hatte der exercitus an Tiefe gewonnen, und die Flanken der alten Phalanx waren dem Feinde an mehrern Stellen ge-

öffnet. Man machte nun das Princip der Auflockerung des Heereskörpers auch in der Front geltend, indem durch Auseinanderschieben der Cohorten und der diesen entsprechenden Heerestheile des dritten Treffens die Breite des Ganzen verdoppelt wurde. Dadurch würden die Bezirkscontingente als taktische Abtheilungen zu grösserer Selbständigkeit gelangt sein, wenn sie nicht schon durch das Intervall zwischen principes und hastati in zwei Hälften zerfielen. Es sind also nicht sowohl sie selbst, als ihre Hälften die neuen taktischen Einheiten, welche manipuli genannt werden, indess die Bezeichnung der Cohorten in dem bürgerlichen Aufgebote Roms verschwindet. Die triarii dagegen können, da sie nicht unmittelbar aus den Cohorten hervorgegangen waren, ursprünglich auch keine manipuli gewesen sein. Im Grossen und Ganzen zeigt die Manipularlegion die nämlichen Bestandtheile wie die alte Phalanx, nur verschoben und auseinandergerückt; selbst die Namen sind beibehalten.

Im Einzelnen waren jedoch die Abweichungen von dem früheren System erheblich. Dem Princip der gleichmässigeren Vertheilung des Kampfes widersprach die verfassungsmässige Ungleichheit der Waffen, auf das eingeführte dritte Treffen nahm die Verfassung keine Rücksicht. Mit ersterem Hinderniss wurde man erst fertig, als der Census aufhörte für die Ausrüstung der einzelnen Glieder massgebend zu sein. Die Folge ist die gleichmässige Bewaffnung mit scutum und pilum. Die verwickeltere Gefechtsweise, welche eine grössere technische Ausbildung des gemeinen Mannes fordert, führt zu einer Vertheilung der Mannschaften in die Treffen; an die Stelle des Census tritt das Dienstalter. Die accensi werden zu Rekruten, principes und hastati zu Exercirten, triarii zu Veteranen, während rorarii und leves milites erst jetzt aufkommen und nichts anderes gewesen sein können als besondere Gruppen der Rekrutenkategorie.

Diese sechs um die Zeit des Latinerkrieges vorhandenen Bestandtheile der Manipularlegion kennt Polybius nicht mehr; rorarii, leves milites und accensi sind verschwunden; dafür begegnet man den velites. Diese sind nicht, wie aus Liv. 26, 4 irrthümlich geschlossen wurde, 211 von Navius eingeführt, sondern viel früher. Die leves milites der älteren Manipularlegion sind das ursprüngliche Contingent der 21. Tribus = 400 Mann. Man half sich über die Verlegenheiten einer Einordnung in die Cohorten dadurch hinweg, dass man den Zugang der Crustumina durch die vorhandenen 20 Cohorten, die nun lediglich taktische Abtheilungen wurden, so vertheilte, dass auf jede 20 Mann kamen. Als Leichtbewaffnete, mit der Rüstung der fünften Classe versehen, hiessen sie leves milites. Dieser Vorgang fällt vor den Beginn der Manipulartaktik. Allmählich verschmolzen die rorarii, leves milites und accensi unter der Bezeichnung velites. Für die überwiegende Mehrzahl (1. und 2. Jahrgang) wird die Aufstellung hinter dem Treffen beibehalten; der 3. Jahr-

gang fand nach der Weise der älteren leves milites in der Front Verwendung.

Der Verfasser sucht darauf die Bestandtheile der Manipularlegion numerisch festzustellen. In dem Bericht Liv. 8, 8 ist postremo lokal zu fassen. Dann berechnen sich die einzelnen Bestandtheile also: je 1150 hastati und principes, je 900 triarii, rorarii, accensi = 5000 Mann. Diese Angaben leiden aber an Widersprüchen; als Quelle derselben erkennt Steinwender die 15 Manipel der Legionsfront, die unmöglich für historisch gelten können. Verwandelt man im livianischen Berichte die XV in X und die XXX in XX, so schwinden alle Widersprüche. Der Verfasser kommt danach zu folgender Berechnung: 1600 hastati, 200 leves milites, 1600 principes, 600 triarii, 400 rorarii, 600 accensi = 5000 Mann. Bei der Legion von 4200 Mann würden sich diese Zahlen folgendermassen stellen: 1200 hastati, 200 leves milites, 1200 principes, 600 triarii, 400 rorarii, 600 accensi = 4200 Mann. Die Legion des Polybius zählt dagegen: je 1200 hastati und principes, 600 triarii, 1200 velites = 4200 Mann. Als gegen Ende des 2. Jahrhunderts die Legion auf 6000 (6200) Mann erhöht wurde, ergaben sich: je 1800 hastati, principes und velites und 600 triarii = 6000 Mann.

Als Zeitraum für Entwickelung des Manipularwesens ergiebt sich die Periode zwischen der Eröffnung der 21 Tribus und dem Aufkommen der neuen Gefechtsweise d. h. in den ersten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts v. Chr. oder genauer zwischen 395 und 393.

Hans Droysen, Die polybianische Lagerbeschreibung. Comment. Mommsen. S. 35 ff.

Der Verfasser will die Polybianische Darstellung des Lagers eines consularischen Heeres unter einem Gesichtspunkte betrachten, der sich aus den praktischen Verhältnissen ergiebt; von einer vollständigen und anschaulichen Lagerbeschreibung wird man Zahlen und sonst bestimmte Angaben über die Anzahl der im Lager unterzubringenden Menschen und Thiere, Ausdehnung des Lagerraumes, Vertheilung desselben unter die Unterzubringenden, Grösse der Lagerplätze im einzelnen verlangen dürfen.

Ueber den ersten Punkt schweigt er und lässt nur voraussetzen, dass er die Legion in ihrer Normalstärke von 4200 Mann römisches Fussvolk, 300 römischen Reitern, mit dem »etwa gleichen« Bestande an bundesgenössischem Fussvolk, dem dreifachen an Reiterei im Sinne hat.

Die bestimmten Masse, die er für Grösse und Vertheilung des Lagerraumes angiebt, sind folgende: das Intervallum = 200 röm. Fuss, das Prätorium = 200 × 200, der Raum zwischen diesem und den Tribunenzelten = 50, zwischen diesen und den Lagerplätzen der Truppen im vorderen Theile des Lagers = 50, die Lagergassen = 50 und 100, die Frontbreite der Lagerplätze der Truppen = 100, die Tiefe derselben = 50, 100, 100; aus dem Theil »hinter den Tribunenzelten« giebt er nur

die Breite der Lagergassen 50 und 100 Fuss an. Diese Angaben entbehren der Anschaulichkeit; doch wird Polybius seine Gründe dazu gehabt haben; dass er nur für die Tiefe der Lagerplätze des römischen Fussvolkes feste Zahlen angiebt, sie bei der römischen Reiterei und Bundesgenossen nicht nennt, bei letzteren sogar die Frontbreite von 100 Fuss als nicht feststehend andeutet, liegt in der Natur der Verhältnisse. Bei der Anweisung der Lagerplätze für die Reiterei kommt es auf die Zahl der Pferde an. Jeder römische Reiter hatte wahrscheinlich drei Pferde; mindestens je zwei d. h. 60 auf die Turme werden als Normalbestand anzusehen sein; aber diese Zahl war nicht immer voll; Manquements von 5 oder 10 Mann, welche für den Lagerraum bei dem Fussvolk nichts ausmachten, kamen bei der Reiterei (= 10 - 20 Pferde) erheblich in Betracht; sie veranlassten für jedes Pferd den Wegfall von 30 □ Fuss, die das Pferd zum Liegen braucht, den der Stallgasse zwischen den Pferden, den des Raumes für die Waffen; es war also bei diesem Manquement die Tiefe des Lagerplatzes um 5 — 10 Fuss zu verringern. Aus demselben Grunde fehlen bestimmte Masse für den Theil des Lagers hinter den Tribunenzelten (für das Gefolge des Commandirenden, die Extraordinarii, Auxilia) auch für die Lagerplätze der Socii im vorderen Theile. Nur die Gesammtstärke der letzteren war eine constante und bekannte, die Zahl der Contingente wechselnd. Es musste daher genügen für die Socii im allgemeinen festzustellen, wo sie unterzubringen seien, dass auch bei ihnen die Frontbreite von 100 Fuss für den Lagerplatz möglichst festzuhalten sei: welche Tiefe der von ihnen im Ganzen, von jedem Contingent im besonderen einzunehmende Lagerplatz hatte, konnte nicht im Voraus bestimmt werden, da dieselbe von dem Verhältniss der Stärke der Contingente zu der Frontbreite von 100 Fuss abhing. Aus dem Gesammtaufgebot der Socii des consularischen Heeres wurden die Extraordinarii (1/5 Fussvolk, 1/3 Reiter) genommen. Auch für sie liess sich das Allgemeine über Zahl und Lagerstelle bestimmen, aber wie bei den anderen in diesem Theil des Lagers nichts bestimmtes. Polybius giebt also nur für das, was er oder seine Quelle als feststehend ansah, bestimmte Zahlenangaben.

Dieser Charakter der polybianischen Darstellung giebt vielleicht die Handhabe, die Quelle derselben, wenn auch nicht den Schriftsteller, aus dem sie abgeschrieben, so doch die Art der Ueberlieferung zu ermitteln. Es liegt in der Natur der Sache, dass in Rom für den militärischen Gebrauch die allgemeinen Dienstvorschriften schriftlich zusammengestellt vorhanden waren, die für jeden einzelnen Fall die allgemeinen Bestimmungen enthalten mussten. Dieses Reglement über das Lager konnte nicht mehr und nicht weniger enthalten, als was Polybius angiebt. Seine Angaben mussten zweierlei sein: 1. die Normen und bestimmte Zahlenangaben über Vertheilung des Lagerraumes im Ganzen, Breite der Lagergassen, Grösse des Prätorium, Frontbreite der Lagerplätze für die

römischen Truppen, die Tiefe desselben gleichbleibend bei dem römischen Fussvolk; 2. sie konnten nur summarische Normen geben über die Stellen der Reiterei der Bundesgenossen, des Gefolges des Commandirenden, der Trains: Punkte, bei denen der schwankende active Pferdebestand, die jährlich mit den Contingenten wechselnde Zusammensetzung, die garnicht im Voraus zu bestimmende Menge und Art bestimmte Zahlenangaben über die Lagerplätze unmöglich machte. Sie mussten thunlichst ihre Angaben in Zahlen machen; allein diese Zahlen können gar nicht, wie dies schon ihr Schematismus (50, 100, 200 = 1, 2, 4) zeigt, constant sein; sie sind lediglich solche, in denen sich das Verhältniss zwischen belegtem und unbelegtem Raum, den Lagerplätzen unter einander gegenüber den allgemeinen Modificationen, die Ort, Zeit und Umstände erforderlich machten, ausdrücken sollen. Ergiebt sich so vielleicht die Wahrscheinlichkeit für den Ursprung der polybianischen Lagerbeschreibung, so ist damit ihr praktischer Werth für uns bestimmt.

Mit der Heeresorganisation der Kaiserzeit beschäftigen sich die Schriften von

W. Stille, Historia legionum auxiliorumque inde ab excessu divi Augusti usque ad Vespasiani tempora. Doctordissertation. Kiel 1877.

Der Verfasser schickt einige allgemeine Bemerkungen über Zahl, Eintheilung etc. der römischen Truppenkörper voraus und geht dann zur Geschichte der einzelnen Legionen über.

Bei der leg. I Germanica nimmt der Verfasser an, sie sei nach der varianischen Niederlage errichtet, und verwirft mit Brambach wegen des Schweigens des Velleius die Annahme Mommsen's, dass die Legion bei der Lollianischen Niederlage ihre Feldzeichen verloren habe und von Tiberius reorganisirt worden sei. Bei der Darstellung der Meuterei vom J. 14 n. Chr. hat der Verfasser die Abhandlung Mommsen's in Hermes 13, 215 ff. noch nicht benutzen können. An die meist Tacitus entnommene, etwas zu breite und für die Geschichte der Legion nichts Charakteristisches enthaltende Darstellung reihen sich die wenigen inschriftlichen Zeugnisse, von denen nur eines den Beinamen der Legion überliefert.

Leg. I Italica; legio II, III Augg., leg. III Cyrenaica geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, leg. III Gallica enthält wieder eine sehr breite Darstellung der parthischen Kriege unter Claudius und Nero, leg. IV Flavia Felix ist in einer Zeile abgethan, leg. IV Macedonica ist in vielen Inschriften erwähnt, leg. IV Scythica stand im Jahre 33 wohl vorübergehend in Moesia inferior; auch sie giebt zu breiter Darlegung der taciteischen Berichte Veranlassung; ähnliches ist bei leg. V Alauda und leg. V Macedonica der Fall. Aus der Geschichte der leg. VII Claudia heben wir die inschriftliche Bestätigung der Notiz des Tacitus 1, 17 quod tricena aut quadragena stipendia tolerent hervor: die von Mommsen nachgewiesene Stationirung der Legion in Delminium, während ihr

Rekrutirungsbezirk Ober-Italien, Kleinasien und Macedonien war; die Beinamen Claudia, Pia, Felix finden sich seit 43 n. Chr.; dasselbe gilt von der legio XI Claudia, von der eine grosse Anzahl von Inschriften vorhanden ist. Bezüglich der XXII Primigenia nimmt der Verfasser an, sie sei unter Claudius nach Germanien gekommen. Die I. Adiutrix giebt dem Verfasser Veranlassung, die Streitfrage namentlich durch Anführung der Argumente Grotefend's, Ritter's und Pfitzner's in ziemlich breitem Masse zu erörtern und sich für die Ansicht Ritter's zu erklären bezüglich des dionischen Berichtes, während er in der Tacitusstelle inducta legione Hispana von der leg. VII Galbiana, remanente ea quam e classe Nero conscripserat von der leg. I Adiutrix versteht.

Es folgen dann eine Anzahl von Excursen. Die zwei ersten zu leg. I Germanica berichtigen Angaben Grotefend's, Pauly Real-Enc. 4, S. 870, welcher Legionare dieser Legion von Vespasian unter die Prätorianer aufnehmen lässt, indem der Verf. nachweist, dass nicht diese Legion hier gemeint sein kann, sondern einzelne Truppentheile der germanischen Heere, welche schon unter Nero nach Rom gekommen waren (Tac. h. 1, 6, 2); an einer anderen Stelle lässt er die Bataver unter Civilis gegen Herennius Gallus auf Bonn rücken; von Civilis ist hier keine Rede, sondern von den acht Cohorten der Bataver, welche von der XIV. Legion sich getrennt hatten. Von zwei Excursen zu leg. V Macedon. gilt der erste wieder Grotefend S. 879, der mit Vitellius den grösseren Theil der Legion unter Cäcina's Befehlen nach Italien marschiren lässt. Vitellius war nicht bei diesem Corps anwesend, und ob der grössere Theil der Legion bei Cäcina war, kann man nicht wissen. Der zweite bestimmt die Stärke und Zusammensetzung des Heeres des Vespasian im jüdischen Kriege auf 57360 Mann mit 160 Geschützen. Der folgende Excurs bezieht sich auf leg. V Alauda und polemisirt gegen Ritter in Bezug auf Tac. Hist. 1, 61, 4. Danach wäre aus den Worten cum aquila nicht zu schliessen, dass Valens die ganze fünfte Legion bei sich gehabt habe. Vielmehr folgten ihm ungefähr 2000 Mann davon mit der Legionsreiterei und allen Hülfsvölkern nach Italien. In dem Excurse zu leg. VII Galbiana wird nachgewiesen, dass hist. 1, 6, 1 inducta legione Hispana auf diese Legion zu beziehen ist. Der Excurs zu leg. XIV Gem. thut dar, dass nicht die ganze Legion an der Schlacht bei Bedriacum Theil nahm, sondern 2000 vexillarii dieser Legion. In dem ersten Excurs zu leg. XXII Primig. wird Tac. Hist. 1, 30 prope duplicatus legionum auxiliorumque numerus erat Valenti so übersetzt: die Anzahl der Legionen und Hülfsvölker im Heere des Valens war fast doppelt so gross (sc. als die des Cäcina), während in dem zweiten gegen Wiener festgestellt wird, dass die Stärke des Heeres, mit welchem Vitellius nach Italien kam, nicht zu bestimmen ist.

Ein weiterer Excurs handelt von der Legionsreiterei. Der Verfasser stimmt mit Marquardt und Aschbach darin überein, dass schon vor Vespasian die Legion wieder ihre eigene Reiterei hatte; hauptsäch-

lich unter Bezugnahme auf Tac. Hist. 1, 57, 14 und Ann. 4, 73 und C. I. L. 3, 6416.

Nun folgt eine Zusammenstellung der Militärdiplome vom Tode des Augustus bis auf die Zeit Vespasian's.

Hierauf wendet sich der Verfasser zur Geschichte der cohortes und alae. Die drei Abschnitte I. cohortes, II. alae, III. cohortes praetoriae (zugleich auch die cohortes urbanae) behandeln gründlich den Gegenstand und stellen so ziemlich das bekannte Material zusammen. Der letzte Abschnitt handelt kurz von den Flotten. Schliesslich folgen Zusammenstellungen der unter den einzelnen Kaisern in den bestimmten Provinzen stationirten Legionen, ein index legionum, ein Verzeichniss der legati, tribuni, praefecti castrorum, medici, signiferi exsigniferique, centuriones, legionarii, equites legionum, vexillarii, praefecti cohortium, tribuni cohortium, decuriones centurionesque cohortium alarumque, milites e cohortibus alisque, praefecti alarum, praefecti, tribuni, centuriones praetorianorum, praetoriani, praefecti classis, navarchi, centuriones classiariorum, classiarii.

Die Zusammenstellung ist fleissig, der historische Theil durchgängig zu breit; die historische Litteratur kennt der Verfasser nicht in dem Masse, wie es zur Vollendung einer solchen Arbeit nothwendig ist; es tritt dies namentlich bei den von ihm in grosser Ausdehnung gegebenen Schilderungen der Kriege in Deutschland, Vorderasien u. s. w. hervor.

Hermann Genthe, Ueber die Bewaffnung eines römischen Legionars. Verhandlungen der 32. Philologen-Versammlung S. 54—60.

Der Verfasser erläutert die Modelle römischer Kriegswaffen, welche aus den Werkstätten des römisch-germanischen Central-Museums in Mainz hervorgegangen sind und in Wiesbaden ausgestellt waren.

Die bekannten Widersprüche zwischen den Darstellungen römischer Waffen an den Siegessäulen und Triumphbogen sowie den Miniaturen des vaticanischen Vergilius und den Fundstücken in zahlreichen römischen Castellen und Niederlassungen auf deutschem, englischem und französischem Boden sowie den Grabsteinen der Legionare, auf denen ohne Kunst aber mit grosser Treue die Wirklichkeit nachgebildet ist, sucht der Redner dadurch zu erklären, dass der Bilderschmuck der Monumentalbauten sich künstlerischen Forderungen fügen musste, insbesondere die optische Wirkung hier Veränderungen der wirklichen Verhältnisse nothwendig machte. So trat an die Stelle des Pilums, das mit seinem schmalen, langen Klingeneisen als blosser Strich erschienen sein würde, die Lanze mit breiterer Klinge; statt des Helmes mit Wangen- und Nackenschirmen wird der halbkugelförmige Helm gewählt mit zwei Finger breitem und der Form des Hinterkopfes sich anschmiegendem Nackenschirme und dem einem aufgeschlagenen Visir gleichenden Kinnschutz. der höchst kleidsam war und das Gesicht frei liess; das Legionarschwert endlich musste sich

eine Modification gefallen lassen, die sich zum Theil den durch die griechische Plastik begründeten Traditionen anschloss. Auf den Grabsteinen dagegen herrscht völlig realistische Behandlung und Ausschluss jeder idealisirenden oder ästhetischen Rücksicht. Die Auftraggebenden, wie die übrigen Interessenten verlangten die minutiöseste Wiedergabe alles dessen, worauf im Dienste und im Soldatenleben Werth gelegt wurde. Vollständigkeit der Ausrüstung, probemässiges Sitzen der einzelnen Gegenstände, genaue Angabe der Decorationen wurde in erster Linie gefordert.

Mit den so peinlich naturgetreuen Darstellungen von Waffenstücken auf diesen Grabsteinen stimmen nun die in den römischen Castellen und Niederlassungen gefundenen Waffen in allen wesentlichen Punkten überein. Von den ausgestellten Waffenstücken waren nach Anleitung der Grabsteine der Mantel, die Lorica und die Tunica gefertigt, alles Uebrige originalen Fundstücken nachgebildet. Der eiserne mit Bronzebeschlägen versehene Helm ist nach einem im Castell von Niederbieber gefundenen gebildet (jetzt in Neuwied); die bronzene Fibula nach dem Originale in Mainz, der Clipeus nach Details des Mainzer Museums; er ist völlig flach, während die Wölbung des Scutums unzweifelhaft ist; das Schwert ist hergestellt nach einer Klinge in Mainz, der Scheide des sogenannten Tiberiusschwertes im Britischen Museum und dem Griffe aus der Waffenbeute des Nydamer-Bootes (jetzt in Kiel). Bei dem Griff widerspricht den seitherigen Vorstellungen die mächtige Ausladung des Griffes über dem Klingenansatz, sowie die starke Bildung des Knaufes; beides erinnert an etruskischen Einfluss. Der Pugio ist nach einem Originale in Speyer, der Griff nach einer Sculptur im Mainzer Museum. Schwert und Dolch hängen, ersteres rechts, letzterer links an einem breiten Doppelgürtel (balteus), deren Anordnung nach Grabsteinen vom Gräberfelde bei Bingerbrück getroffen ist. Das Pilum, nach Quicherat's Untersuchungen von Lindenschmit verbessert, lag in doppelter, einer älteren und jüngeren Formation vor. Die erstere stützt sich auf die polybianische Beschreibung und die damit übereinstimmende Darstellung auf dem Denksteine des Valerius Crispus im Wiesbadener Museum; der Knauf mit seiner turnierlanzenähnlichen Verjüngung zeigt deutlich, wie man die Benennung des Wirthschaftsgeräthes (Stampfe) auf diese Wurfwaffe übertragen konnte. An dem anderen Pilum fehlt der Knauf. Der Schaft ist gleichförmig stark, die Klinge ist nach einem Exemplar im Wiesbadener Museum geformt.

Léon Renier, Recueil de diplômes militaires. Première livraison. Paris 1876.

Das Werk enthält eine Sammlung von 53 Militärdiplomen und 37 facsimilirten Tafeln von ausgezeichnet schöner und sorgfältiger Arbeit.

Die sieben ersten gehören den Cohortes praetoriae und urbanae

an, das achte den equites singulares, 9—13 der classis praetoria Misenensis, 14—17 der class. praet. Ravennas, 18 entweder der einen oder der anderen, 19 und 20 der legio I Adiutrix, 21 der legio II Adiutrix, 22 den in Sardinien stationirten cohortes I Gemina Sardorum et Cursorum und II Gemina Ligurum et Cursorum, 23—25 den britannischen Truppen, 26—28 der Armee von Germania superior, 29 dem dalmatischen, 30 dem illyrischen, 31—38 dem pannonischen, 39—42 dem dacischen Heere. 43—46 beziehen sich auf die Truppen von Moesia inferior, 47 auf die Besatzung von Judaea, 48 auf die von Aegypten, 49 auf die von Raetia, während 50—53 unbekannten Heerestheilen angehören. Der Werth der Zusammenstellung für die Staatsalterthümer bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Vom Dienst im Heere handeln

L. Lèques, Les administrateurs militaires depuis les temps anciens jusqu'à nos jours. Tours 1876.

Von diesem Buche kommen für den Jahresbericht nur S. 14—27 in Betracht. Der Verfasser beginnt seine Studien über die Militärverwaltung mit der alten Zeit, denn »l'administration militaire quelle qu'ait été sa forme dans le passé, quelque nom qu'elle ait porté, fait donc partie intégrante, essentielle, de la constitution d'une armée«.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet er die Musterung der Ritter durch die Censoren, den Eid des Legionars, die Einsetzung von Quästoren und Unterbeamten für die militärische Verwaltung. Bei der Besprechung dieser Beamten verfällt der Verfasser in den grossen Irrthum, dass er in dem Quästor einen auf das militärische Gebiet übertragenen Volkstribunen erblickt: l'autorité du questeur servait de contrepoids au pouvoirs absolu du général en chef etc.; ja er meint sogar, dieser habe über die Ausführung der lex Valeria, über die Provocation auch im Felde wachen müssen: le questeur devait veiller à l'observation de cette loi. Den Verfall des römischen Heerwesens leitet er von den auswärtigen Kriegen her, wo der Quästor den commandirenden General nicht mehr controliren durfte; ja noch mehr: ainsi l'affaiblissement d'une administration militaire indépendante a suffi pour tuer la République et pour rendre l'Empire inévitable.

In der Kaiserzeit tritt an die Stelle des questeur militaire kein geringerer als der praef. praet., dessen Unterbeamte die praef. fabrum, der praef. annonae und die tribuni aerarii sind; die Unterbeamten dieser heissen agentes in rebus. Aber es fehlte an der Controlle, und schliesslich hingen sie alle von dem kaiserlichen Schatze ab: ein allgemeines Raubsystem ist die Folge. Die aus der Verbindung des commandement militaire avec l'autorité civile sich entwickelnde schrankenlose Macht des Gardepräfecten beseitigte Constantin: der magister equitum und der magister peditum theilen sich in sein Erbe, unter denen duces und co-

mites die Truppen befehligen. Das Resultat des Verfassers ist: »quand les rapports directs entre le questeur et le pouvoir central sont coupés ou pour mieux dire, absorbés par une puissance intermédiaire, les légions n'appartiennent plus à la République, mais à leurs chefs. L'empire est fait«. Eine Bereicherung der Wissenschaft wird man in den sonderbaren Gedankensprüngen des Verfassers schwerlich finden können.

Albert Müller, Rangordnung und Avancement der Centurionen in der römischen Legion. Philol. 38, 126 ff.

Der Verfasser behandelt, veranlasst durch die zweite Bearbeitung des Kriegswesens durch Marquardt im 2. Bande der römischen Staatsverwaltung, folgende drei Fragen:

1. Welches war die Rangordnung und das Avancement der Centurionen zur Zeit der Manipularstellung? Er kommt nach Prüfung der Stellen zu folgendem Resultat: Die Centurionen gehören selbst zu der Altersklasse, deren Mannschaften ihnen zugetheilt werden; die im zweiten Verfahren gewählten stehen eben deshalb und weil sie den linken Flügel des Manipels führen den erst erkorenen im Range nach, aber nicht sämmtliche sämmtlichen, sondern, da die triarii den principes und diese den hastati an Alter und Würde vorgehen, nur die posteriores jeder Klasse den priores derselben Gattung. Somit ist also der jüngste Centurio der Decimus hastatus posterior, er hat bei vorkommendem Avancement die anderen neun Stellen der posteriores dieser Klasse und dann die zehn Stellen der hastati priores durchzumachen; hierauf tritt er zu den principes über, bekleidet in derselben Reihenfolge die zwanzig Stellen dieser Truppengattung und gelangt dann zu den triarii, bei denen die Stellen in derselben Weise geordnet sind. Zur Zeit der Manipularstellung sind eben die drei Klassen als verschiedene in sich geschlossene Waffen zu betrachten. In der Praxis wurde dies Princip vielleicht mitunter durchbrochen. Marquardt ist also in der zweiten Bearbeitung in einen Irrthum verfallen, den er in der ersten vermieden hatte.

2. Macht die Einführung der Cohortenstellung eine Aenderung der Rangordnung und des Avancements wahrscheinlich? Die Zeit der Einführung lässt der Verfasser unbeachtet. Die polybianische Cohorte charakterisirt sich als eine durch einen Querschnitt durch die drei Treffen der Manipularstellung entstandene Abtheilung, und ebenso ist die Cohorte, auch nachdem sie zur taktischen Einheit geworden, anzusehen. Die Cohorten bei Cäsar und in der Kaiserzeit enthalten Centurionen aller Waffengattungen, wie der Verfasser an einer Sammlung meist inschriftlicher Zeugnisse beweist. Zu dem vollen Titel eines Centurio gehörte die Bezeichnung seiner Cohorte; wo bei Cäsar von ordines mit dem Zusatz einer bestimmten Zahl die Rede ist, hat man die Centurionenstellen der durch die Zahl bezeichneten Cohorte zu verstehen. Der Unterschied der hastati, principes und triarii als besonderer Waffengattungen verschwand mit der

Einführung der Cohortenstellung. Nun bestanden jene Centurionentitel nur noch als Erinnerung an ältere Verhältnisse fort, während bei der Numerirung nach Cohorten jeder innere Zusammenhang unter den Centurionen gleichen Gattungstitels zerrissen war; danach wird es sehr wahrscheinlich, dass das alte Avancement nach Gattungen gefallen und ein neues nach Cohorten an dessen Stelle getreten war.

3. Welches war die Rangordnung und das Avancement nach Einführung der Cohortenstellung? Die Quellen reichen aus das Avancement nach Cohorten — nicht wie Lange, v. Göler und Marquardt annehmen, nach genera — zu beweisen; der Verfasser hat das früher schon benutzte Material durch inschriftliche Zeugnisse vervollständigt. Wie aber innerhalb der Cohorte die Officiere rangirten, ob die drei posteriores sämmtlich den drei priores untergeordnet waren oder ob der hastatus posterior zum hastatus prior, dann zum princeps posterior und princeps prior und endlich zum pilus posterior und prior avancirte, dafür fehlen alle Anhaltspunkte.

Hierauf unterzieht der Verfasser die gegnerische Ansicht einer Kritik, aus der nur weniges hervorgehoben werden kann. Unter den primi ordines will er die sechs Centurionen der ersten Cohorte verstanden wissen; doch können es auch sieben gewesen sein, da Müller geneigt ist, den auf den Inschriften erwähnten trecenarius als Führer von 300 Mann in der ersten Cohorte zu betrachten, der dann als siebenter Centurio zu den primi ordines gehörte. Sein Verhältniss zu den sechs andern ist unbekannt. Müller vermuthet, er sei dem primus pilus als Gehülfe beigegeben worden, als die erste Cohorte zur milliaria gemacht wurde. Die erste Nachricht über diese Verstärkung findet sich bei Vegetius; da sich der erste trecenarius im Jahre 66 findet, so ist der Verfasser geneigt, diese Massregel dem Claudius zuzuschreiben.

Schliesslich stellt der Verfasser noch eine Vermuthung über die etwaige Vertheilung der etwaigen 1000 Mann der ersten Cohorte auf. Der primus pilus unterstützt vom trecenarius führte eine Centurie von 300, der primus princeps und hastatus je eine von 200, die drei posteriores je eine von 100 Mann. Er würde aber auch nichts dagegen haben, wenn nachgewiesen werden könnte, dass der trecenarius mit dem Fussvolk der Legion überall nichts zu thun, sondern das Commando der Legionsreiterei gehabt hätte.

Nik. Madwig, Quelques remarques sur les officiers dits praefecti pendant les derniers temps de la république romaine. Revue de philologie 2, 177 ff.

Mit der Ausstattung der römischen Bürgerheere mit Contingenten der Bundesgenossen bildete sich eine neue Klasse von Stabsofficieren: die praefecti sociorum, welche den tribuni militum nur wenig im Rang nachstanden und das Commando von Abtheilungen der socii führten. Zu Polybius

Zeit stand das Zahlenverhältniss der tribuni und praefecti wie 2 : 1 (24 tribuni -- 12 praef.). Die praef. standen, ohne bestimmten Abtheilungen attachirt zu sein, zur Verfügung des Commandirenden, der sie zu Platzcommandanten eroberter Städte, Führern der Soldtruppen etc. machte. So lange die Tribunen der vier Consularlegionen vom Volke gewählt und die übrigen von den Consuln ernannt wurden, hatten letztere auch allein das Ernennungsrecht der praef. Seit der Organisation der Provincialverwaltung nahm der Statthalter wahrscheinlich immer eine Anzahl von praefecti mit für nicht vorauszusehende kriegerische Ereignisse; kam es nicht zu solchen, so hatten die betreffenden Offiziere Feiertage; man kann sich denken, dass die betreffenden Stellen sehr begehrt waren, namentlich von Leuten, welche auf diesem Wege Privatangelegenheiten besorgen wollten. Die Zahl der praef. entsprach wohl der Grösse und den Verhältnissen der Provinz; doch kann man auf die Entwickelung der älteren Periode nur Rückschlüsse aus dem Zustande nach dem Bundesgenossenkriege machen. Seit letzerem waren die Stellen der praefecti socium eigentlich gegenstandslos, da die Italiker in die Legionen eintraten. Aber sie blieben in der Provincialverwaltung theils mit militärischen Functionen, theils als blosse Sinecuren, heissen aber nun nicht mehr praef. socium, sondern bloss praefecti. Unter den Kaisern erlangten sie als Befehlshaber der auxilia, cohortes et alae eine rein militärische Stellung; sie bildeten jetzt mit den tribuni die militiae equestres.

In der Uebergangsperiode zwischen Republik und Monarchie finden wir wie vorher, dass die Oberofficiere den tribuni oder praefecti angehören; bei Cäsar allein haben sie als Führer gallischer Contingente oder Platzcommandanten wirklich militärische Functionen; in den übrigen Provinzen ohne Krieg hatten sie diesen Charakter nicht; sie blieben ruhig in der Hauptstadt oder sonst, wo es ihnen gefiel; wenn sie in die Provinz gingen, verfolgten sie meist ihre Privatinteressen unter dem Schutze der amtlichen Autorität, die ihnen ihre Stellung immerhin verlieh; doch beschränkte sich dies auf den Ritterstand. In Cicero's Briefen an Atticus findet sich eine Reihe von höchst interessanten Details über die Aufführung dieser Titular-Präfecten. In den Provinzen, wo es Krieg zu führen gab, sind diese Stellen wegen des Antheils an Beute und Contribution ebenfalls sehr begehrt; auch hierfür bieten Cicero's Briefe ad divers. sehr lehrreiche Belege. Aber eine solche Stellung bot noch andere Vortheile: der praefectus, auch wenn er in Rom oder Italien blieb, galt als absens rei publicae causa und war für die Amtszeit von allen öffentlichen Leistungen befreit, unter welchen die Geschworenenthätigkeit besonders gemieden war, wie Madwig aus einer Reihe von Stellen nachweist.

Der Verfasser corrigirt nun auf Grund der Erörterung zwei Stellen in den Briefen ad Atticum.

Schon weit früher hat der verstorbene Wilmanns sich in einer höchst gründlichen Untersuchung mit einzelnen praefecti der Kaiserzeit

beschäftigt. Da dieselbe noch nicht in dem Jahresbericht berücksichtigt wurde, so mag über dieselbe hier noch nachträglich referirt werden.

Gustav Wilmanns, De praefecto castrorum et praefecto legionis. Ephemeris epigraph. 1, 81ff.

Der Verfasser stellt zunächst aus Inschriften und Schriftstellern ein Verzeichniss von 47 auf praef. castrorum bezüglichen Stellen zusammen. Daraus geht hervor, dass diese Charge nur in den beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderten sich findet, seit Augustus und nicht nach Severus. Sie wurde nur mit Subalternofficieren (Centurionen) besetzt, ohne in der militärischen Hierarchie einen bestimmten Platz zu haben; denn sie wird nach dem Primipilat, nach dem Tribunat, nach der praefectura alae geführt, ohne deshalb den erwähnten Stellen im Range nachzustehen; in einzelnen Fällen wird nachher die praefectura fabrum, in je einem die praefectura classis und praetorio geführt; die meisten praef. castr. gehen nach Niederlegung dieser Stelle in das Privatleben über; in der procuratorischen Laufbahn findet sich keiner; im Heere selbst sind sie durch ihre Erfahrung nach den Legionslegaten die angesehensten Officiere. Am angesehensten waren die praefecti castrorum Aegyptiacorum: sie commandirten hier die Legion oder die Legionen, da ein senatorischer Legatus durch die Verordnung des Augustus ausgeschlossen war. Im ersten Jahrhundert v. Chr. waren die praefecti castrorum den einzelnen festen Lagern zugetheilt; bei kriegerischen Operationen, zu denen die Besatzungen mehrerer Lager vereinigt wurden, fungirte immer nur ein praef. castr., während die übrigen in ihren Standorten bleiben; über die Vertretung der Abwesenden wissen wir nichts. Aus diesem Verhältnisse erklärt es sich, dass sich auf den Inschriften dieser Periode eine bestimmte Legion, der der praef. castr. angehört, nicht erwähnt findet. Dass dieses im zweiten Jahrhundert dagegen regelmässig geschieht, liesse sich daraus erklären, dass in dieser Zeit wohl jede dieser Legionen ihr besonderes Lager hatte; diese Aenderung geht auf Domitian zurück. Ernannt wurden diese Officiere vom Kaiser und unterstanden dem Provincialstatthalter, nicht aber den Legionslegaten; letzteren scheinen sie bei Abwesenheit oder bei Erledigung der Stelle vertreten zu haben; der Praef. hat einen cornicularius für sich zu beanspruchen. Zu seiner Competenz gehört die Ordnung des Wachedienstes, die Erlassung der Signale zu den verschiedenen Arbeiten der Soldaten, die Anlage des Lagers, Krankenpflege, Fuhrwesen, Beaufsichtigung des Schanzwerkzeuges, Baumaterials und Geschützes, die Lagerdisciplin — zu diesem Zwecke hat er eine beschränkte Jurisdiction —, die Entwerfung und Ausführung aller Strassen- und Brückenbauten, Anlage von Festungen und die Abcommandirung von Truppenabtheilungen zu diesen Zwecken. Beim Kampfe bleibt er bald im Lager und sorgt für die Absendung von Reserven, bald nimmt er

als Führer der letzteren am Kampfe theil; abgetrennte Detachements befehligt er ganz selbständig.

In gleicher Weise stellt Wilmanns 41 Stellen über den praefectus legionis zusammen. Mit Ausnahme von vier gehören alle der Zeit nach Severus an, meist dem dritten Jahrhundert. Diese Officiere gehen alle aus dem Centurionenstande, meist aus dem Primipilat hervor; die Präfectur gehörte also nicht zu den militae equestres, stand aber im Range dem tribunatus urbanus sehr nahe; meist traten sie aus dieser Stellung in das Privatleben bezw. in die Procuratur ein, wenn sie militae equestres innegehabt hatten. Anfänglich neben den Legionslegaten traten sie seit Gallienus in deren Stelle und vertraten gleich jenen manchmal den legatus provinciae. Unter ihrem Personale werden cornicularii, librarii, beneficiarii genannt. Die Competenz des Praef. wird von Veget 2, 9 angegeben; ausserdem hat er die Aufsicht von Arbeiten, welche die Soldaten ausführen. Seine Strafgewalt erstreckt sich nicht auf die Todesstrafe. Von der praefectura castrorum ist die Legionspräfectur nur dem Namen nach verschieden. Der Mittelbegriff castrorum verschwand hier ebenso wie bei den tribuni (militum) legionis. Diese Abkürzung der Umgangssprache wurde von Septimius Severus officiell bestätigt. Ausgang des vierten Jahrhunderts kommen sie im Range vor den praef. militum, numerorum, equitum, alarum, classium, und den tribuni cohortium, standen aber unter den viri spectabiles. Sie commandiren die ganze Legion, wenn sie in einem Lager steht, einen Theil derselben, wenn die Legion mehrere Lager hat. Ihr Verhältniss zu den auxiliares und equites derselben Station lässt sich nicht sicher feststellen.

Am Schlusse giebt der Verfasser eine resumirende, namentlich auch den Zusammenhang der militärischen Massregeln mit den politischen Rücksichten betonende Zusammenstellung der gewonnenen Resultate.

4. Rechts- und Gerichtswesen.

Die Gesetzgebung und das Rechtsverhältniss der christlichen Kirche ist Gegenstand mehrerer Untersuchungen geworden.

Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes. 1. Band. Einleitung. Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Clodowech. Strassburg. Trübner. 1878.

Das Werk giebt werthvolle Beiträge zur Kenntniss der kirchlichen Verhältnisse am Ausgange des römischen Kaiserreichs.

In dem ersten Kapitel (S. 20—102) wird das Verhältniss von Staat und Kirche besprochen. Selbstverständlich tritt hier im ersten Abschnitte Constantin in den Vordergrund, während der zweite sich mit seinen Nachfolgern beschäftigt. Der Verfasser bestätigt die in neuerer Zeit in der Kirchengeschichte mehr und mehr anerkannte Thatsache, dass weder von innerem Antheil am Christenthum bei dem Kaiser noch von einer Erhe-

bung der neuen Religion zur alleinherrschenden Religion die Rede sein kann, sondern dass ihm und seinen nächsten Nachfolgern - seine Söhne ausgenommen — der Grundsatz der Gleichberechtigung für die christliche und die heidnische Religion im wesentlichen in Geltung blieb, ohne dass dadurch nach Lage der Dinge eine Bevorzugung und staatliche Unterstützung der ersteren ausgeschlossen wurde. Bestimmend für Constantin war die Hoffnung auf Neubelebung des römischen Staates durch den in dem Christenthum herrschenden Gemeingeist. Mit Recht betont der Verfasser, dass in die reichen, vornehmen, einflussreichen Klassen das Christenthum noch wenig, aber auch in weite Volkskreise noch kaum eingedrungen war. So konnte auch Constantin nicht auf den Gedanken kommen, die Religion einer kleinen Minderheit, die vielleicht nur $^1/_{20}$, höchstens $^1/_{12}$ der Bevölkerung betrug, zur alleinherrschenden Staatsreligion zu erheben. Aber die Kirche war mit ihrer Gleichstellung nicht zufrieden, und ihrem Drängen widerstanden die Söhne Constantin's nicht, da ihnen die geistige Freiheit und Unbefangenheit fehlte, welche ihr Vater sich stets bewahrt hatte; an die Stelle der Gleichberechtigung des Heidenthums trat Unterdrückung. Aber die Wirkung war zunächst wenigstens nicht nachhaltig. Iovian kehrte wieder zu der Paritätspolitik Constantin's zurück, und Valentinian I. und Valens verblieben bei derselben. Mit Gratian und Theodosius ward der Kampf wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung entschieden, nicht aber auf dem Gebiete des Lebens, wo durch diese Gesetzgebung an Stelle des geistigen Kampfes ein Kampf der Gewalt und Waffen trat, der freilich zuletzt mit dem Sieg der neuen Religion endete. Indessen die Erwartungen, welche Constantin für das Reich von der letzteren gehegt hatte, verwirklichten sich nicht: auch das Christenthum erwies sich unfähig dem römischen Weltreiche die Widerstandsfähigkeit zu geben, die es vor einem Zerfall und äusserer Zerstörung zu bewahren im Stande gewesen wäre. Das Gemeingefühl, die Opferfähigkeit für den Staat waren nicht dadurch gesteigert worden, wohl aber hatte der Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum, der Kampf zwischen den verschiedenen christlichen Sekten selbst neue Elemente der Zwietracht und des Hasses in die römische Gesellschaft gebracht. Der Verfall des römischen Reiches im Westen wenigstens ist offenbar durch das Christenthum nicht aufgehalten, sondern beschleunigt worden. Neuer Menschen, neuer wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Zustände bedurfte das Christenthum, um seine edle Kraft zu entfalten.

In einem dritten Abschnitt bespricht der Verfasser die kaiserliche Gewalt und die Selbständigkeit der Kirche. Constantin, als Oberhaupt der bisherigen Staatsreligion, konnte ein der Staatsgewalt unzugängliches Gebiet der kirchlichen und persönlichen Bekenntnissfreiheit nicht anerkennen; eine Schranke für seine absolute Gewalt sah er weder in der inneren Ueberzeugung der Einzelnen, noch in der der kirchlichen Gemeinden und Gesammtheiten. Die Verfassung der Kirche wie dogma-

tische Fragen unterlagen der kaiserlichen Gesetzgebung und die Bischöfe erkannten den Imperator als den absoluten Gesetzgeber in religiösen Angelegenheiten an; alle Secten verlangten von ihm und seinen Nachfolgern Schutz und Gunst und vor allem Verfolgung der Andersgläubigen. Aber als stillschweigende Veraussetzung dieser Unterwerfung und Anerkennung galt, dass der Kaiser den wahren orthodoxen Glauben bekenne. Nun war es eine schwere Frage, welches der orthodoxe Glaube sei; jede Partei beanspruchte ihn für sich und damit Herrschaft und Unterdrückung aller Gegenparteien; jede Partei erklärte den Kaiser, so lange er ihr angehörte, für den von Gott mit der Herrschaft betrauten Hohenpriester, verweigerte aber, sobald der Kaiser ihr nicht mehr angehörte, den Staatsgesetzen den Gehorsam, sofern dieselben sich auf Glaubenssachen bezogen, und berief sich auf die Freiheit des Gewissens, auf den Vorrang der geistlichen vor den weltlichen Angelegenheiten, auf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate. Und es währte nicht lange, so ist bei Chrysostomos schon die ganze mittelalterliche Lehre von der Unterwerfung des Staates im Keime zu finden. Während sich aber diese Ideen im Osten nicht zu entwickeln vermögen, da seit dem fünften Jahrhundert in der griechischen Kirche die bisherige nur bedingungsweise Anerkennung des Kaisers als des Oberhauptes der Kirche zu einer bedingungslosen wurde, die Kirche freiwillig nach den Befehlen des Kaisers ihren Glauben änderte und auch das Bewusstsein der inneren Freiheit und Selbstständigkeit verlor, gestaltete sich die Entwicklung im Westen bei der geringen Autorität der meisten Westkaiser ganz anders. Während die Stimme des Joh. Chrysostomos im Osten keinen Nachhall fand, bildete Augustin im Westen, obgleich aufs engste mit der Staatsgewalt zur Unterdrückung der Donatisten verbunden, die katholische Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat aus, wie sie dann in allen Jahrhunderten von der katholischen Kirche festgehalten wurde. Und schon war die neue Kraft vorhanden, welche stark genug war, die Oberherrschaft über die Kirche, welche von den schwachen Händen der weströmischen Kaiser nicht mehr geführt werden konnte, auszuüben, das Papstthum.

Cap. II handelt von Bischof und Klerus. Wir heben nur weniges daraus hervor. Seit der Mitte des dritten Jahrhunderts hatte sich die monarchische Verfassung der einzelnen Gemeinden überall herausgebildet. Der Bischof wurde erklärt für den Stellvertreter Gottes auf Erden: nach Gott ist er der irdische Gott, welchem Ehre gebührt. In der Leitung und Verwaltung der Kirche ist er nur Gott Rechenschaft schuldig; wie dem Vater die Söhne haben sich Klerus und Volk ihm zu unterwerfen. Diese ausserordentliche Autorität der Bischöfe wurde in hohem Masse befestigt durch die Verfolgungen Diocletian's und seiner Nachfolger, und so war es die in dem Episkopat vertretene Kirche, mit der Constantin den Bund schloss. Auch dem Staate gegenüber galten nur die Bischöfe als die ausschliesslich berechtigten Organe der Kirche. Die Kaiser selbst

wetteiferten in äussern Ehrenbezeugungen und steigerten dadurch den bischöflichen Einfluss auf das Volk. Den Klerikern gewährte schon Constantin Befreiung von den öffentlichen Dienstleistungen, wie solche bisher den heidnischen Priestern zustand. Aber die gleiche Massregel hatte doch eine völlig verschiedene Tragweite und die heidnischen Priester waren für ihre Amtszeit von den Dienstleistungen für Stadt und Staat befreit, weil ihre priesterliche Thätigkeit selbst eine öffentliche mit grossen Geldopfern verbundene Dienstleistung für den Staat war, der Klerus war befreit, weil er nicht durch öffentliche Thätigkeit von dem Kirchendienst abgezogen werden sollte: die Loslösung des geistlichen Standes von den Interessen der Bürgerschaft wurde dadurch wesentlich gefördert.

Eine sehr wichtige Frage erörtert Loening im dritten Capitel, »das Kirchenvermögen und seine Verwaltung durch den Bischof«, nämlich die Erwerbsfähigkeit der christlichen Gemeinden vor Constantin. Der Verfasser geht von der von ihm bewiesenen Thatsache aus, dass in den Christengemeinden auch schon vor der Anerkennung der christlichen Religion durch Constantin kirchliches Vermögen vorhanden war, das auch von dem weltlichen Recht als Gut der Gemeinschaft, nicht als Privatvermögen der einzelnen Mitglieder der Christengemeinde anerkannt wurde. Wie war es aber möglich, dass die christlichen Gemeinden oder Kirchen in dem zweiten oder dritten Jahrhundert vor der staatlichen Anerkennung der christlichen Religion von dem römischen Recht als rechtsfähige Personen auf dem Gebiete des Privatrechts, als Träger von Vermögensrechten anerkannt waren, da es doch keinem Zweifel unterliegt, dass jedenfalls seit Trajan die Zugehörigkeit zu der Christensekte an sich ein Verbrechen war und zur Begründung eines richterlichen Strafurtheils ausreichte? Das Recht, das in dem einfachen Bekenntniss der christlichen Religion schon ein Staatsverbrechen erblickte, konnte weder die religiösen Gemeinschaften der Christen als Corporationen anerkennen noch die Anstalten dieser Religion mit besonderen Vorrechten ausstatten, ganz abgesehen davon, dass dem römischen Recht dieser Zeit Stiftungen in unserm heutigen Sinne vollständig unbekannt waren. Die Christengemeinden müssen vielmehr das kirchliche Vermögen besessen haben als ein von der Staatsgewalt anerkannter, den Gesetzen nach zulässiger Verein, dem als solchem, abgesehen von seinem religiösen Charakter, Corporationsrechte zukamen. Loening ist nun der Ansicht, dass in den collegia tenuiorum für die Christen die Form von Unterstützungsgenossenschaften gegeben war, um ihren Vereinen eine rechtlich gesicherte Stellung zu geben. So lange die Gesetze gegen die Christen wegen Religions- und Majestätsverbrechen nicht zur Anwendung gelangten, so lange boten die gesetzlichen Bestimmungen über die collegia tenuiorum ihnen die Möglichkeit dar, ihre immer mehr sich ausdehnenden Gemeinschaften auch rechtlich als eine Corporation auf dem Gebiete des Privatrechts zusammenzuschliessen und für deren materielle Existenz eine sicherere Grundlage

zu schaffen, als sie die freiwillige Mildthätigkeit und die Ehrlichkeit der Gemeindebeamten auch in dieser Zeit darboten. Um so leichter konnten die Christen derartige Vereine bilden, als noch lange Zeit hindurch die grösste Zahl ihrer Genossen den unteren Volksklassen angehörte und als die Gemeinschaftszwecke der Christen, soweit zu deren Verfolgung materielle Mittel nothwendig waren, in Armenunterstützung, Krankenpflege, insbesondere aber in der Sorge für das Begräbniss bestanden. Der Verfasser stützt seine Ansicht durch Tertullian Apolog. c. 38. 39. In letzterem Capitel wird die Organisation der Christengemeinden geschildert, welche in den wesentlichsten Punkten den Bestimmungen über die collegia tenuiorum entspricht.

Aus Cap. IV »Disciplinargewalt und Gerichtsbarkeit des Bischofs« heben wir nur hervor, dass Constantin den Bischöfen eine wirkliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ertheilte nach dem Vorgange der von den jüdischen Patriarchen geübten, während im Strafrecht nur die weltlichen Gerichte competent waren.

Diese Anführungen aus dem reichen Inhalt des Buches mögen genügen, um seine Bedeutung für die römischen Alterthümer der Kaiserzeit darzuthun.

Moritz Ritter, Staat und Kirche in der römischen Kaiserzeit. Hist. Taschenbuch. 5. Folge, 6. Jahrg. S. 35—59.

Der Verfasser will den Ursprung der kirchlichen Ansichten über das Wesen des Staates und seine Stellung zur Kirche im Zusammenhange mit dem wirklichen Verhältnisse, welches anfangs zwischen beiden Gemeinwesen bestand, erklären.

1. Die Zeit vor Constantin. Bei der Entstehung und Verbreitung des Christenthums im römischen Reiche war der Begriff einer selbständigen Kirche und somit der Gedanke eines Verhältnisses von Staat und Kirche dem römischen Staatsleben fremd. Dagegen war der nächste Zweck der apostolischen Predigt die Gründung einer Gemeinde, einer Kirche; damit war der Grund zur selbständigen Kirche gelegt. Die Gemeinde verfolgte einen eigenen Zweck: das Eingehen des Einzelnen in die Gemeinschaft der Mitchristen und aller in die Gemeinschaft mit dem Göttlichen; dieser Zweck stellte mannigfache Aufgaben: Predigt und Gottesdienst, Disciplin und gesellschaftliche Förderung. Mit diesen Aufgaben mussten sich die Organe zu ihrer Lösung ausbilden; im dritten Jahrhundert ist die bekannte Verfassung mit Gemeinde, Klerikern, Bischof da. Die Gesammtheit der Gemeinden bildet die Einheit der katholischen Kirche; auch diese bedarf einer Organisation und erhält sie durch Synoden und einen lebhaften Verkehr durch Briefe und Abgeordnete; erstere führen zur Abgrenzung bestimmter Bezirke und Aufstellung von Metropoliten. Der Bischof von Rom schrieb sich die besondere Aufgabe zu, sein Aufmerken auf Störungen der Einheit über die ganze Kirche zu erstrecken, und nach

der Vorstellung, dass die Kirchen des Westens von der römischen Kirche ausgegangen seien, beanspruchte er eine besondere Autorität über diese Kirchen.

Die Verbindung des römischen Staates und der heidnischen Religion war doch schon früher vorhanden, die christliche Religion trat dieser Ordnung mit dem bis dahin unerhörten Anspruch auf Alleinberechtigung entgegen; das christliche Gemeinwesen musste seine Abneigung gegen die heidnische Religion zugleich gegen den bestehenden Staat richten. Aber noch waren die das römische Reich belebenden Grundsätze zu stark, sie antworteten auf die Angriffe durch Gesetze und Verfolgungen. In letzteren wurde die Abneigung der verfolgten Gemeinden gegen den Staat verstärkt, das Gemeinwesen baute sich ganz selbständig aus, es bildete sich eine bestimmte Anschauung über die Verschiedenheit des Gemeinwesens vom Staate. Die Kirche behielt sich alles vor, was mit der Pflege des religiösen Lebens zusammenhängt, sie nimmt die Aufsicht über die Sitten in Anspruch, zu der elementaren religiösen Ausbildung gesellte sich bald das wissenschaftlich-theologische Studium und gründete niedere und höhere Lehranstalten, die Armenpflege wurde ein Theil kirchlicher Verwaltung, ein guter Theil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit kam an die kirchlichen Schiedsgerichte. Indem so dem Staate eine Function nach der andern entzogen wurde, musste man sich zur Abgrenzung des Gebietes der Kirche angezogen fühlen. Dieses geschieht durch Origenes. Er denkt beim Staate nur an zweierlei, an die Obrigkeit, welche regiert, und an die Normen und Gesetze, nach denen sich ihre Thätigkeit regelt. Der Regent hat blos mit »weltlichen Angelegenheiten« zu thun, mit der Regelung der materiellen Besitzverhältnisse und mit der Erzielung einer gewissen sittlichen Haltung der Unterthanen. Er giebt zwar zu, dass der Zweck des Staates gut sei und die obrigkeitliche Gewalt auf göttlicher Einsetzung beruhe; aber indem für den Gerechten das Strafgesetz nach seiner Ansicht nicht vorhanden ist und der Vollkommene ausserhalb der Einwirkung der Regierung steht, ist der Staat thatsächlich nur bei ihm eine Folge der Unvollkommenheit und Sünde. Der römische Staat vollends galt als gänzlich von dem von Gott gewollten Vorbilde eines Staates abgewichen. Auf diesem dunkeln Hintergrunde hebt sich die Kirche. Ihre Thätigkeit regelt sich nach Normen, welche von Gott geoffenbart sind und weder Veränderung noch Widerstand leiden; während das staatliche Gesetz ein weltliches ist, ist das kirchliche ein Gesetz des Geistes. So betrachteten Origenes und seine Zeitgenossen den Staat als eine fremdartige Anstalt, von seinen Aemtern hielten sie sich fern, um ihre Kräfte dem Dienst der Kirche zu erhalten, Christenthum und Militärpflicht werden für unverträglich erklärt.

2. Das Zeitalter Constantin's und der christlichen Kaiser. Der Uebertritt Constantin's zur christlichen Kirche nöthigte dazu zwischen Staat und Kirche an die Stelle des alten Kriegsstandes ein

geordnetes Verhältniss zu setzen. Wenn Constantin wirklich, wie Eusebius IV 27 berichtet, die Macht und Selbstregierung der Kirche fördern wollte, so traten ihm doch bald Verhältnisse entgegen, die sich mit dem ruhigen Gehenlassen des kirchlichen Organismus nicht vertrugen. Der Kaiser, der sich die staatliche Regierung nur mit einer starken religiösen Grundlage in echt römischem Geiste dachte, glaubte die starke Grundlage der Kraft und Einheit des Reichs in der Verehrung eines Gottes und in der Förderung der christlichen Gemeinden zu finden. Da traten ihm aber die Zwistigkeiten der Donatisten, Arianer etc. entgegen; die Synoden halfen nicht, da sie sich gegenseitig befehdeten — da schuf Constantin, was vor ihm unmöglich gewesen wäre, eine Neuerung in der kirchlichen Verfassung: das Reichsconcil zu Nicäa; der Kaiser nahm an den Debatten Theil, und die von dem Concil gefassten Beschlüsse wurden durch kaiserliches Edict den Gemeinden eingeschärft; äusserer Zwang folgte, Ketzergesetze gegen die Donatisten, Absetzung und Neuwahl der arianischen Bischöfe. Aber auf diese Weise wurde die kaiserliche Gewalt immer tiefer in die kirchlichen Dinge hineingezogen. Die früheren Entscheidungen der Synoden mussten durch neue Synodalbeschlüsse erläutert werden, die streitenden Bischöfe bald vor Synoden, bald vor dem kaiserlichen Tribunal sich verantworten; dabei waren die Kaiser genöthigt in Feststellung der Glaubensformeln und synodalen Strafsentenzen, in Ein- und Absetzung der Bischöfe die eigentliche Entscheidung von den Synoden an sich zu ziehen.

Trotz dieser leitenden Stellung der Kaiser in den inneren Bewegungen der Kirche hatte sich das Verhältniss von Staat und Kirche nicht grundsätzlich geändert. Der Staat nahm von jenen Aufgaben, die die Kirche an sich gezogen, keinen Theil an sich zurück, die staatliche Regierung besass auf das Leben der Kirche und die Wirksamkeit der kirchlichen Aemter keine Einwirkung, die ihr eben als staatlicher Regierung zukam. Vielmehr wurde der Verkehr des Kaisers mit der Kirche geregelt nach dem Muster der Beziehungen zu einem souveränen Gemeinwesen, die bloss vom Haupte des Staates ausgehen. In den Erlassen an Bischöfe und Gemeinden bezeichnete sich Constantin nicht als Kaiser, sondern als Mitdiener Gottes, als Bruder. Bei dem Gerichte über Geistliche trennt er das Verfahren auf Grund weltlicher oder kirchlicher Gesetze, Constantius trennt im Allgemeinen politische und kirchliche Angelegenheiten. Beiden Angelegenheiten widmen sich diese Kaiser in verschiedener Eigenschaft, und diese Trennung haben die späteren Kaiser bis auf Iustinian und Karl den Grossen beibehalten. So blieb bei den kirchlichen Organen das Bewusstsein wach, dass nichts von der alten Zuständigkeit unbedingt an den Staat verloren sei; dazu kam bei der wirren Lage der Dinge bald auch das bestimmte Verlangen nach Zurückweisung der staatlichen Obrigkeit vom kirchlichen Gebiete. Die Anschauungen der Theologen von Staat und Kirche hatten eine gewisse

Wandlung erlitten: der Glaube hatte sich mehr und mehr befestigt, an den Fall des römischen Reiches werde sich das Weltende anschliessen; um diesen Jammer möglichst lange hinauszuschieben, war jetzt die lange Erhaltung des Reiches wünschenswerth. Die Versöhnung zwischen Staat und Christenthum vollzog sich jetzt mehr und mehr; die Kaiser fanden es für gut, den Bischöfen in Sachen der Sittenpolizei, der städtischen Regierung, selbst der Beaufsichtigung der Provincialbehörden, eine bedeutende Mitwirkung zu gestatten. Trotzdem änderte sich in der Theologie die einmal festgesetzte Anschauung vom Wesen des Staates nicht. Augustin de civ. dei 19, 1—26 bezeichnet als höchsten Zweck des Staates den irdischen Frieden, in dem die Mittel zum Lebensunterhalte wohl verwaltet und das zeitliche Wohl der Gesammtheit erzielt werden; dazu kommt die Sicherheit der Person; der von Origenes betonte sittliche Zweck, der sich besonders im Strafgesetze zeigen soll, wird übergangen; an dessen Stelle setzt Augustin den fruchtbaren Gedanken von der Unterordnung der Zwecke menschlicher Gemeinwesen. Der irdische Friede ist für die Gemeinschaft der Heiligen ein Mittel, um vermittels der göttlichen von der Kirche bewahrten Gesetze den ewigen Frieden im jenseitigen Leben zu erwerben; also Unterordnung des Staatszweckes unter die Aufgabe der Kirche. Auch bei den Ketzergesetzen brauchte man nur richtig zu denken, um auf die Unterordnung der christlichen Staatsgewalt unter die kirchliche Obrigkeit zu gelangen. So weit ging man vorläufig noch nicht. Aber jedenfalls war keine Unterordnung der Kirchengewalt unter die eigentliche Staatsgewalt vorhanden, der Antheil der Kaiser an der Kirchenregierung konnte aus dem Begriff des Schutzes der Kirche hergeleitet und als Vollzug eines von der Kirche festgestellten Kanons gerechtfertigt werden. Das in friedlichen Zeiten nur verdunkelte Ideal einer unabhängigen Kirche trat wieder hervor, wenn die kaiserliche Politik die Glaubensüberzeugung der Kirchen und Bischöfe kränkte. Die kirchliche und staatliche Wirksamkeit konnten in manchen, namentlich sittlichen Verhältnissen in Conflict gerathen, indem Kirche und Staat verschiedene Anordnungen trafen und dann die erstere für ihr Gesetz den Vorrang beanspruchte, z. B. im Ehewesen; noch auffallender in der kirchlichen Zuchtgewalt. Da die Kirche öffentliche Sünden nicht bloss verbot, sondern auch bestrafte, so fragte es sich, ob Kaiser und Beamte wegen Handlungen der Staatsgewalt, die eine schwere Sünde in sich schlossen, von der kirchlichen Obrigkeit öffentlich gestraft werden konnten (Ambrosius-Theodosius). Und da in der kirchlichen Disciplin dasselbe Streben hervortrat wie in den Lehrentscheidungen, nämlich die Absicht jeden grundsätzlichen Widerstand mit äusserem Zwang zu brechen — Ketzergesetze und Bann — so war auch hier die Richtung zur Beugung des Staates unter die Kirche gewiesen.

Jahrhundertelang scheinen allerdings die Dinge den entgegengesetzten Weg zu gehen. Iustinian räumte den kirchlichen Kanones gleiche

Geltung mit den kaiserlichen Gesetzen ein; aber er erliess Gesetze über die verschiedensten Gebiete kirchlicher Verfassung und kirchlicher Disciplin und liess sie sorgfältig durchführen. Er gab zu, keine Neuerung in der Glaubenslehre vornehmen zu dürfen. Aber als die Ketzer den rechten Sinn der Lehre zu verunstalten schienen, formulirte er diesen in Edicten, welche nun für Anerkennung der Rechtgläubigkeit und Bestrafung der Ketzerei die Norm abgeben sollten. Aber auch Iustinian klärte das Verhältniss von Staat und Kirche nicht. Es blieb die Möglichkeit, dass in einer Zeit, wo die sittliche Kraft des Staates abnahm und die der Kirche stieg, wo im Staate die Regierung geschwächt und die Macht der Kirche in straffer Centralisation zusammengefasst wurde, eine Auseinandersetzung begann, ein Streit, der mit der Forderung der Freiheit der Kirche anfing und mit der Unterwerfung des Staates endete. Diesen Versuch unternahmen die Päpste, und ihre Politik hat die Geschichte des Staatensystems lateinischer Christenheit mächtig bestimmt.

Neues bietet der Aufsatz nicht: dagegen ist anzuerkennen, dass er Bekanntes geschickt und anschaulich gruppirt. Für eine — allerdings wünschenswerthe und nöthige — Darstellung der betreffenden Frage, wie sie den Anforderungen unserer Zeit entspräche, müsste doch überall tiefer in die Verhältnisse eingetreten werden, als dies der Verfasser thut; dazu wäre jedenfalls ein weit eingehenderes Quellenstudium erforderlich, als die Arbeit zeigt.

Otto Grashof, Priester der Diöcese Hildesheim. Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus nebst deren Motiven und Principien. Archiv f. kath. Kirchenrecht 1876. Bd. 36. S. 3–51.

Der Verfasser erörtert zunächst die Fragen, ob die Kirche ein Recht auf Vermögensbesitz habe, wie sie ursprünglich zu ihrem Besitze gekommen sei und zu welchem Zwecke das Kirchenvermögen verwandt wurde, ohne irgendwie neues zu sagen; in der letzteren Besprechung wird besonders die Armenpflege herausgehoben, da gerade an diesen Zweck die kaiserliche Gesetzgebung vorzugsweise anknüpfte. An das kirchliche Vermögen als Armengut hatte auch der Klerus Anspruch, aber nur insofern er arm war; sobald der Kleriker im Stande war sich durch ehrbare Hantirung seinen Unterhalt zu verdienen, fiel die Unterstützung aus dem Kirchengute weg.

Der Verfasser wendet sich nun zu den Gesetzen über den Erwerb von Kirchenvermögen und das Vermögen des Klerus. Es kommt dabei auf folgende Gesichtspunkte an: der Staat musste, wenn er die christliche Religion als Staatsreligion anerkannt wissen wollte, auch die Einrichtung des kirchlichen Vermögens als nothwendig zum Bestehen der Kirche und zur Erreichung ihres Zweckes gelten lassen; er musste, so weit nicht das allgemeine Staatsleben darunter litt, auf Förderung und

Vermehrung des Kirchengutes bedacht sein, musste sorgen, dass der nur durch Oblationen und Schenkungen von Privaten entstandene und unterhaltene, also auf sehr unsicheren Füssen ruhende Kirchenfond einen festen Grundstock erhielt. Endlich musste die Staatsregierung auf eine sorgenfreie Stellung der Diener dieser Kirche. Rücksicht nehmen, damit dieselben ungehindert und unbeschwert von Nahrungssorgen sich ihrem Berufe widmen konnten.

Die Gesetze Constantin's beginnen mit dem Mailänder Edict von 313; dieses gab den Christen alle früher besessenen Güter und Besitzungen, mochten sie in den Besitz des Fiskus oder von Privaten übergegangen sein, zurück, und zwar ohne den derzeitigen Besitzern ein Entschädigungsrecht gegenüber der Kirche zuzugestehen; für die Entschädigung hat der Fiskus aufzukommen. Ueber die Aechtheit der betreffenden Ueberlieferung hegt der Verfasser keine Zweifel; er glaubt auch, dass bei Constantin mit dem politischen Interesse ein religiöses zum mindesten Hand in Hand ging beim Erlass seines ersten Gesetzes. Wir wollen über diese Dinge hier in keine Polemik eintreten; denn man müsste fast jeden Satz von des Verfassers Ausführungen bestreiten. Die Wirkung des Gesetzes war übrigens unbedeutend, da die Kirche wenig Grundstücke und Güter besessen hatte, und seine Tragweite liegt mehr darin, dass es für die Zukunft eine Vermehrung des Kirchengutes, namentlich an Liegenschaften, gestattete. Constantin's religiöses Bewusstsein klärt sich nun immer mehr, und die Folge ist sein Gesetz vom Jahre 321, welches zu Gunsten des sanctissimum ac venerabile catholicae concilium das Testirungsrecht gestattete. Der Kaiser liess sich zugleich hierbei von der Erwägung leiten, dass, wenn das Kirchengut unbeschadet der zunächst berechtigten Erben, oder falls es solche nicht gab, vergrössert werde, dadurch dem Staate in seiner Sorge für die Armen eine vielprocentige Erleichterung zu Theil wurde, da das kirchliche Vermögen zuerst und zumeist als Armengut angesehen wurde. Aber auch jetzt reichte das Kirchengut für den Klerus nicht aus, Constantin gab deshalb der afrikanischen Kirche einen Staatsbeitrag zur Vertheilung an arme Kleriker, der erst von Iulian eingezogen wird. Noch günstigere Aussichten eröffneten sich dem Klerus durch das im Jahre 320 erlassene Gesetz de infirmandis poenis coelibatus et orbitatis, welches die bis dahin bestehende Unmöglichkeit, für die Kleriker eine Erbschaft oder ein Legat zu erhalten, beseitigte und so indirekt dem kirchlichen Vermögen eine neue Quelle eröffnete. Nach den Siegen über Licinius bestätigt Constantin nochmals die Verfügungen des Mailänder Edicts, oder erweitert dieselben z. B. durch den Zusatz, dass das Vermögen von ohne Leibeserben in der Verfolgung Umgekommenen oder Ausgewanderten der Kirche zufallen solle (?); ausserdem giebt er Staatsmittel für Kirchenbauten. Iulian suchte nicht nur das Vermögen der Kirche direct durch Confiscationen etc. zu schädigen, sondern er machte auch der christ-

lichen Armenpflege Concurrenz, der aber das fehlte, was das geringe katholische Kirchencapital tausendfältig verzinste, die katholische Liebe; Iovian stellte aber überall den status quo ante wieder her. Valentinian I. verbot die Erbeinsetzung von Kirchenmännern durch Wittwen und Waisen, indem die Vermächtnisse dem Fiskus zufielen, zwei Jahre später wurde auch dieses Verbot auf die Bischöfe und gottgeweihten Jungfrauen ausgedehnt. Theodosius I. untersagte die Erbeinsetzung der Kirche, der Kleriker oder der Armen durch Diakonissinnen zum Nachtheil der rechtmässigen Erben. Alle diese Gesetze sind nach des Verfassers Ansicht nur erlassen zur Abstellung eingeschlichener Missbräuche, nicht aber um der Kirche oder dem Klerus am Vermögen zu schaden. Wir wären neugierig zu vernehmen, warum denn insbesondere Theodosius gesagt hat nullam ecclesiam, nullum pauperem scribat haeredes; naiv ist jedenfalls der Erklärungsversuch des Verfassers, dass auch die Armen genannt seien, »weil auch sie Erbschleicherei getrieben haben mochten«. Ginge man auf des Verfassers Ansicht ein, so hätten wir eine ganz neue römische Gesetzessprache: denn dann wären unter nullam ecclesiam schlechte Kleriker gemeint, die den Namen der Kirche unterschoben. Ebensowenig können wir dem Verfasser beistimmen, dass eine Verordnung desselben Kaisers vom Jahre 390, welche den Diakonissen bei Lebzeiten die Verschenkung von Sklaven, Hausgeräthe und beweglicher Habe an Kleriker und Kirchen gestattete, ein Ausfluss seiner kirchenfreundlichen Gesinnung gewesen sei; man hat darin lediglich einen Anschluss an die sonstige Gesetzgebung zu erblicken. Honorius wies der Kirche sowohl heidnisches Tempelgut als das Gemeindevermögen der Häretiker zu (namentlich der Donatisten). Theodosius II. folgte ihm auf diesem Wege zum Nachtheil der Montanisten und des heidnischen Tempelgutes. Trotz aller dieser Begünstigungen war das Kirchenvermögen »nicht so erstaunlich angewachsen«, wie der Verfasser in einer gänzlich gegenstandslosen Betrachtung ausführt. Marcian stellte 415 das Gesetz Constantin's über das Erbrecht der Kirche wieder her, wesentlich, weil dasselbe zur Wohlthätigkeit und zur Unterstützung der Armen verwandt und damit dem Staate eine bedeutende Last von den Schultern genommen wurde. Von diesem Gesichtspunkte geleitet bemühten sich nun alle folgenden Kaiser das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Anstalten zu heben. So Leo und Anthemius, welche alle von ihren Vorgängern ertheilten Privilegien bestätigten und den Klöstern Anspruch an die gesammte bewegliche Habe eines austretenden Mitgliedes verliehen, so Zeno, welcher der Kirche ein Zwangsrecht bei gewissen ihr gemachten Versprechungen verleiht.

Als Motiv der justinianischen Gesetze erscheint dem Verfasser die Ansicht, dass die äussere Wohlfahrt der Kirche ein Hauptmittel zur Förderung der öffentlichen Interessen überhaupt, zur Hebung des Staatswohles, zur Begründung des Glückes der kaiserlichen Unterthanen sei.

Das erste Gesetz 528 untersagte die Vererbung des Beneficialvermögens Seitens der Bischöfe und Kleriker und sprach das Privatvermögen der Kirche zu, wenn keine rechtmässigen Erben da waren; das Vorhandensein von solchen wurde durch die gleichzeitigen Bestimmungen über die Bischofswahl und die gänzliche Ausschliessung der Kinder von Klerikern vom Erbrechte an den Nachlass des Vaters möglichst restringirt. Da durch die häufigen Reisen der Bischöfe nach Constantinopel den Kirchenkassen erhebliche Reisespesen und Inconvenienzen für die kirchliche Vermögensverwaltung entstanden, wurden solche Reisen ohne kaiserliche Genehmigung untersagt. Der Erwerb von Vermögen durch die Kirche wurde erleichtert dadurch dass eine Schenkung unter 500 solidi nicht gerichtlich protokollirt zu werden brauchte; ebenso verlieh er ihr das Verjährungsrecht nach 100 Jahren. Auch die Ansprüche der Klöster an den Nachlass ihrer Mitglieder wurden zu Gunsten der ersteren neu geregelt, das Vermögen des Entführers einer gottgeweihten Jungfrau oder Diaconissin fiel dem Kloster oder der Kirche zu, welchen die Entführte angehört hatte. Gegen die durch Testament eingesetzten Erben, die sich etwa weigern sollten, eine vom Erblasser getroffene Verfügung zu Gunsten eines frommen Zweckes zur Ausführung zu bringen, gab er der Kirche günstige Bestimmungen; die Ablösung jährlich zu zahlender Legate wurde untersagt. Die Testirfreiheit zu Gunsten der Armen und Gefangenen wird erhöht; bei Legaten an die Kirche dürfen die nach der lex Falcidia zulässigen Abzüge nicht Platz greifen; wo Christus zum Erben eingesetzt wurde, sollte die Kirche jener Stadt oder jenes Dorfes oder jener Gegend, in welcher der Erblasser gestorben war, zum Erben eingesetzt sein; ähnlich bei Märtyrern und Heiligen; den Bau neuer Kirchen gestattet er nur, wenn zugleich ein auskömmliches Kirchenkapital von dem Erbauer gesichert ist, unfruchtbaren oder belasteten Besitz an die Kirche oder an kirchliche Anstalten zu schenken oder zu verkaufen untersagt er. Zur Erhaltung des kirchlichen Vermögens giebt er für die Zahl der Priester an den einzelnen Kirchen bestimmte Normen, die Ordination der Bischöfe und Kleriker wird eine neue Einnahmequelle für die Kirche; Ungesetzlichkeiten bei der Consecration von Bischöfen ziehen Geldbussen an die Kirche nach sich.

Natürlich sind diese Erörterungen gespickt mit Beziehungen auf den Culturkampf, und der Verfasser glaubt wohl darin etwas Besonderes geleistet zu haben. Bedurfte es noch eines Beweises für den Göthe'schen Satz: die Kirche hat einen guten Magen, der Verfasser hätte ihn wider Willen geliefert; eine schneidendere Kritik könnte kein Gegner liefern, als diese Zusammenstellung pfäffischen Scharfsinnes, wo es sich um Erwerbung von Reichthum und Macht handelt.

Ein zweiter Artikel ebendaselbst S. 193—214 handelt von den Gesetzen der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräusserung des kirchlichen Vermögens und zwar I. von der

Verwaltung des Kirchengutes. Der Artikel behandelt nebenbei auch die Verhältnisse der römischen Kaiserzeit, die Hauptsache ist die Polemik gegen die preussischen Maigesetze. Valens glaubte in den einlaufenden Klagen über die schlechte bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens Anlass zu haben zum Erlass eines Gesetzes, welches eine staatliche Controle der bischöflichen Vermögensverwaltung anordnete. In Folge entschiedenen Widerstandes der Kirche wurde es jedoch nie in die kaiserliche Gesetzessammlung aufgenommen. Eine solche Aufsicht erscheint dem Verfasser um so mehr unnöthig, als damals schon die vom Bischof ernannten geistlichen Oekonomen zur Verwaltung des Kirchenvermögens existirten, eine Einrichtung, die durch die Synode von Chalcedon vom Jahre 451 sanctionirt wurde; seit Honorius treten an Stelle der geistlichen Verwalter oft Advocati, aber unter Oberaufsicht der Bischöfe; aber das Concil von Chalcedon ordnete die Einsetzung von geistlichen Verwaltern an. Der Versuch des Kaisers Marcian im Jahre 455, die geistlichen Oekonomen in Rom und Constantinopel zur Rechnungsablage vor den weltlichen Oberbehörden zu zwingen, unterblieb auf die Gegenvorstellungen Leo's I. Iustinian bestätigt die Stellung der Oekonomen und zwingt sie, eventuell ihre Erben, zum Ersatz des durch ihre Schuld geminderten Kirchengutes. Zu Zwangsmassregeln gegen saumselige Erfüllung von Testirungen zu Gunsten der Kirche lieh er der Kirche die weltliche Macht; gegen Unredlichkeit der Bischöfe schuf er in dem Aufsichtsrechte der Erzbischöfe und Patriarchen ein Gegenmittel, denen er ebenfalls bei nothwendig werdender Bestrafung den weltlichen Arm lieh.

Der II. Abschnitt handelt von den Gesetzen über die Veräusserung von Kirchengut. Diese Gesetze sollten die Kirche vor leichtfertiger und doloser Veräusserung schützen; das erste Gesetz ist das der Kaiser Leo und Anthemius im Jahre 470; dasselbe untersagt für Constantinopel nicht nur die Veräusserung von Kirchengut unter irgend welchem Titel, sondern setzt auch Strafen gegen alle fest, welche daran theil nehmen, sie direct oder indirect begünstigen. Nur unter Verantwortlichkeit der Oekonomen und unter genauer Beobachtung aller gegebenen Rechtsnormen gestattete das Gesetz die Ueberlassung von Kirchengut zur Nutzniessung; Kaiser Anastasius dehnt dieses Gesetz auf alle Kirchen des Patriarchates von Constantinopel aus. Iustinian erliess gegen die Veräusserung von Immobilien scharfe Strafbestimmungen; die zum Vortheil der Kirche zulässige Veräusserung umgab er mit allen denkbaren Cautelen. Emphyteuse bedarf schriftlichen Vertrags, sie darf sich nur auf $^{1}/_{6}$ des Kirchengutes erstrecken; Emphyteusis in perpetuum wurde gänzlich untersagt; für Deteriorirung musste der Erbpächter und seine Erben aufkommen. Die früheren Gesetze über die Veräusserung dehnte er auf alle Kirchen und kirchlichen Anstalten im Reiche aus. Eine Verordnung dieses Kaisers erweckt unseres Verfassers Missfallen,

nämlich die, dass, so oft es das Staatswohl erheische, eine Veräusserung von Kirchengut vorgenommen werden könne.

Der III. Artikel handelt von den Gesetzen der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens. Ebend. S. 321—335.

Constantin d. Gr. erliess das erste Immunitätsgesetz 315, wonach die Güter der katholischen Kirche von allen Steuern und Abgaben frei sein sollten. Constantius beschränkte die Immunität auf Befreiung von den aussergewöhnlichen Abgaben, während die gewöhnliche Landsteuer von da ab wieder entrichtet werden musste, Iulian beseitigte auch diesen Rest. Theodosius I. und Valentinian II. verliehen ihr Befreiung von den munera sordida; die Verpflichtung zu den extraordinariae collationes blieb bestehen. Honorius bestätigte die bisherigen Immunitäten, denen er die von den collationes extraordinariae hinzufügte; letztere wurde wieder von Theodosius II. aufgehoben, der allein den Kirchen von Thessalonich und Aphrodisium Befreiung von allen, auch den ordentlichen Abgaben verlieh. Erst Valentinian III. stellte den Zustand unter Constantius wieder her, den Iustinian bestätigte, dazu befreite er Kirchen und fromme Stiftungen bei Testirungen oder Schenkungen unter Lebenden von der Erwerbsteuer. Die Feststellung des Begriffes munera sordida entbehrt bei des Verfassers Art zu argumentiren aller Präcision und bedürfte unbedingt einer Nacharbeit; auch seine Erklärungen sind theils sprachlich anfechtbar, theils geradezu falsch.

Ein vierter Artikel handelt von den Gesetzen über das Asylrecht der Kirche. Ebend. 37, 1—19.

Anspruch auf Asylrecht für die christliche Kirche erhebt zuerst das Concil von Sardika; die Wirkung dieses Rechts bestand darin, dass der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und dass dem Bischofe bei der Auslieferung versprochen wurde, es solle gegen den Flüchtling nicht auf Tod oder Verstümmelung erkannt werden. Aber auch dieses von dem Verfasser höchst beweglich geschilderte Recht artete bald aus. Theodosius I. entzog das Asylrecht Steuerschuldnern, Arcadius den Juden, die zum Schein zur christlichen Kirche übergingen, dann Schutz gegen ihre Gläubiger suchten, später aber allen denen, welche gegen Staat oder Private irgend welche Verpflichtungen zu erfüllen hatten und dagegen Schutz in den Kirchen suchten. Der Verfasser sucht das Motiv zu diesem nur gerechten und selbstverständlichen Erlasse in der Beeinflussung des »nichtswürdigen« Eutropius. Aufgehoben wurde diese verständige Bestimmung bereits wieder unter Theodosius II., für das Abendland durch Honorius; doch erliess ersterer Restrictionen, indem er zwar den gesammten Raum der Kirche von der Schwelle an für Asyl erklärte, aber gebot nur Waffenlose in das Asyl zuzulassen. Waffenlose Sklaven wurden nur einen Tag im Asyl belassen und dann durch die Kirche nach erfolgter Verzeihung dem Herrn zurückgegeben,

bewaffneten wurde kein Asyl bewilligt. Im Jahre 466 erliess Kaiser Leo ein neues Asylgesetz. Durch dieses wurde sogar Schuldnern des Staates in den Kirchen vorläufig Schutz und Sicherheit gewährt, ohne dass Bischöfe und Oekonomen wie früher Gefahr liefen, für die dem Flüchtling obliegenden Verpflichtungen aufkommen zu müssen. Den auch hier wieder entstandenen Missbräuchen half erst Iustinian gründlich ab. Derselbe schloss das Asylrecht 435 überall aus, wo es sich um Interessen des Staatsschatzes handelte; zuwiderhandelnde Bischöfe und Kleriker sollten aus ihrem eigenen Vermögen die Staatskasse schadlos halten auch event. abgesetzt werden. Der Präses der Provinz gewährte das Asylrecht auf seine Verantwortung; bei Privatstreitigkeiten wurde der Flüchtling vor das Gericht gebracht, wieder in sein Asyl zurückgeführt, aber — unter Beobachtung der den heiligen Stätten schuldigen Ehrfurcht — das Erkenntniss vollstreckt; Verbrechern durfte kein Asyl gewährt werden, da solches nicht den Schuldigen, sondern den Verletzten Schutz gewähren sollte. — Die Hälfte des Aufsatzes besteht in Kulturkampf.

Ein 5. Artikel (Ebend. 256—293) handelt von den Gesetzen über die Immunitäten des Klerus. a. Immunitäten von den persönlichen Lasten. Die Gesetzgebung beginnt mit Constantin, der die katholischen Kleriker von allen persönlichen Lasten (munera sordida, aber auch Staats- und Gemeindeämtern, Kriegsdienst, Vormundschaft und Curatel) befreit; durch eine kaiserliche Verordnung für Afrika wurden hierin ausdrücklich die niederen Kirchendiener einbegriffen. Constantius dehnt 349 die Immunität auf die Söhne, später (vor 351) die von den munera sordida auch auf Weiber, Kinder und Dienstboten der Kleriker aus. Aber diese Immunitäten wurden nun auch auf die Arianer ausgedehnt, da sie den Klerikern überhaupt ertheilt waren. Nach dem Tode seines Bruders belässt er den katholischen Klerikern der Provinz Aegypten nur dann die Immunitäten, wenn sie vermögenslos sind; dagegen werden 355 der römischen Geistlichkeit die vorhandenen Immunitäten bestätigt, 357 Befreiung von allen munera sordida und extraordinaria gewährt. Für das übrige Reich wurden den Klerikern die Immunitäten von allen ordinairen und extraordinairen Leistungen, vielleicht selbst von munera sordida entzogen; in seinem letzten Regierungsjahre 361 stellte er dagegen die Exemtion von den extraordinairen Leistungen wieder her. Valentinian und Theodosius d. Gr. dehnen diese Befreiung auf die niedersten Kirchendiener aus. Dabei bleibt es im Wesentlichen auch unter den Nachfolgern. Diese Privilegien mussten den schwerbelasteten Curien und Corporationen den Uebertritt in den geistlichen Stand lockend erscheinen lassen; gegen die dadurch drohende Verödung der ersteren sind eine Reihe von Gesetzen gerichtet. Constantin verbot 320 den Decurionen und ihren Söhnen, allen sonst vermöglichen und zur Uebernahme öffentlicher Lasten geeigneten Individuen den Uebertritt in den geistlichen Stand. Nicht-Decurionen, selbst vermögenslose dürfen nur für eine vacante Stelle ordinirt

werden. Constantius beliess den Bischöfen und Klerikern, welche vom Volke begehrt wurden, ihr Vermögen, entzog es aber denen, welche in doloser Weise durch den Eintritt in den Klerus sich ihren Verpflichtungen entziehen wollten; Rechenschaftsablage über Führung eines öffentlichen Amtes wird durch Eintritt in den Klerus nicht aufgehoben. Einer kurzen Aufhebung dieses Gesetzes folgte die Wiederherstellung durch Valentinian I., doch sah er sich bald genöthigt, reichen Plebeiern den Eintritt in den geistlichen Stand unbedingt zu untersagen. Er wie Valens zwangen die Kleriker, welche nicht eine gewisse Reihe von Jahren dem Stande angehörten, wieder in die Curie zurückzutreten und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Theodosius I. nöthigte die in den Klerus eingetretenen Curialen ihr Vermögen der Curie zu lassen; als Normaljahr wurde 388 bestimmt. Arkadius wehrt zuerst Curialen überhaupt den Eintritt in den Klerus, nachher gestattete er den Bischöfen, Presbytern und Diakonen von einem gewissen Alter, welche seit dem zweiten Consulat seines Vaters die Curie verlassen hätten, in ihrer Stellung zu verbleiben, jedoch nur nach Stellung eines Vertreters bezw. Abtretung ihres Vermögens; alle anderen Kleriker sollten nach wie vor der Curie angehören und dem Staate zur Verfügung stehen. Honorius zwang nur dann einen Kleriker zur Curie zurückzukehren, wenn er seiner Pflicht nach dem Zeugnisse seines Bischofs nicht genügte oder wenn er sich ganz vom Kirchendienste losgesagt hatte. Genauere Bestimmungen gab Valerian III., theils rückwirkender Art, theils zur Regelung der Zukunft; wir heben daraus hervor, dass jetzt auch die niederen Kleriker bei Stellung eines Ersatzmannes im geistlichen Stande bleiben durften, und jeder ein Drittheil seines Vermögens behalten und in der Regel der Kirche schenken durfte. Majorian zwang alle Kleriker aus dem Curialenstande, welche die Diaconatswürde nicht besassen, zur Curie zurückzukehren. Bischöfe, Presbyter, Diacone konnten in ihrer Stellung bleiben, durften jedoch von ihrem Patrimonium nichts eigenmächtig veräussern; etwaigen Erben sei die Hälfte des Vermögens zu übergeben, beim Mangel solcher erbt die Curie. Iustinian gab die letzten Gesetze auf diesem Gebiete. Er untersagt den Curialen Bischof oder Presbyter zu werden, gestattet denen, die eine gewisse Zeit im Kloster sind, bei Abtretung von $1/4$ des Vermögens an die Curie oder den Fiscus auch ferner dem geistlichen Stande anzugehören; wer nach seiner Aufnahme in den Klerus heirathet oder im Concubinate lebt, soll zur Curie zurückkehren, ebenso alle, welche durch Vergehen ihre priesterliche Würde verlieren. Aehnliche Bestimmungen wurden für den Uebertritt aus den Corporationen in den Klerus von Valentinian I., Honorius, Valentinian III. und Iustinian getroffen.

b. Immunitäten hinsichtlich der Güter. Sie gehen von der Auffassung des Kirchenvermögens als patrimonium pauperum aus. Constantin d. Gr. befreite das Vermögen der Kleriker und ihres Gesindes

von den ausserordentlichen Steuern, Constantius von den ordentlichen (dem Census); bald nachher wurden diese Befreiungen aufgehoben, im letzten Regierungsjahr die Befreiung von den ausserordentlichen Steuern wieder hergestellt. Den Handels- und Gewerbebetrieb Seitens der Kleriker befreite Constantius, wenn er alimoniae causa geschah, von der Gewerbesteuer. 357 und 360 wurde diese Vergünstigung nur für den nachgewiesenen Fall der Armuth belassen; Valentinian und Valens beseitigten auch diese Ausnahme; Gratian stellte sie in gewissem Umfange (Umsatz von 10—15 solidi) wieder her, Arcadius zwang alle Kleriker, die Handel trieben, und über welche Beschwerden entstanden, entweder bloss Kleriker oder bloss Kaufleute zu sein, in letzterem Falle die Gewerbesteuer zu bezahlen. Honorius hatte dem Handelsbetrieb alimoniae causa Befreiung gegeben, Valentinian III untersagte dem Klerus jede kaufmännische Hantirung.

Ein sechster Artikel (Ebend. 38, 1 – 29) beschäftigt sich mit der Anerkennung des privilegirten Gerichtsstandes des Klerus durch die römischen Kaiser.

Auch diese Gesetzgebung beginnt mit Constantin d. Gr., der das kirchliche Schiedsrichteramt nicht nur bestätigte, sondern verfügte, dass eine bischöfliche Sentenz über irgend eine Civilrechtssache weder durch ein ordentliches noch ausserordentliches Rechtsmittel angefochten werden, dass sie von weltlichen Behörden exequirt werden, ferner dass jede in einem Rechtsstreite begriffene Partei den Process selbst gegen den Willen des Gegners an den Bischof zu bringen befugt sein sollte, selbst wenn der Streit schon anhängig war. Selbstverständlich erkannte Constantin damit eo ipso die kirchliche Iurisdiction in eigentlich kirchlichen Rechtsstreiten an, zumal für Kleriker; er gab der Kirche auch die Civiliurisdiction über die Geistlichen, so dass kein Kleriker sich vor einem weltlichen Richter zu stellen brauchte. Ja das auf einem Concil abgegebene Urtheil der Bischöfe war dem weltlichen Gerichte gegenüber inappellabel. Man wird gut thun, diese angeblichen Privilegien des Constantin mehr als fromme Wünsche des Eusebius und anderer Sammler zu betrachten, wie als erwiesene Thatsachen. Die Iurisdiction einer kirchlichen Synode über eines ihrer Mitglieder betreffs aller Vergehen wird von Constantius im Interesse der arianischen Bischöfe bestätigt; auch hier wird die Beschränkung auf kirchliche Angelegenheiten selbstverständlich das Richtige sein. Da aber in jedem Abschnitte ein Culturkampfgesetz stehen muss, so sieht der Verfasser in diesem eine Verfolgung der katholischen Kirche. Weil Priester und niedere Kleriker in dem Gesetze nicht erwähnt werden, schliesst natürlich der Verfasser, sie unterstanden vor wie nach der bischöflichen Iurisdiction; es ist doch näher liegend zu schliessen: Constantius änderte nichts, weil ein solches Verhältniss nicht bestand. Erst Valentinian I. gesteht der Kirche die Iurisdiction gegen Kleriker in Glaubens- und Sittensachen zu, Valentinian II. scheint der Kirche keine grosse Rücksicht bewiesen zu haben,

da er Kleriker wegen Erbschleicherei vor das weltliche Forum stellt; ähnlich beschränkt Gratian die kirchliche Iurisdiction auf kirchliche und leichte bürgerliche Vergehen, während Verbrechen dem weltlichen Richter überwiesen werden. Honorius verordnete 399, dass in Religionssachen die Bischöfe, in den übrigen Streitigkeiten die bürgerlichen Richter zu urtheilen haben; ein zweiter Erlass vom Jahre 412 bestimmt, dass die Kleriker nur bei den Bischöfen verklagt werden dürfen. Dieses Verhältniss wurde von den Vormündern Valentinian's III. bestätigt. Dieser Kaiser selbst erliess 452 ein neues Gesetz de episcopali iudicio. Dieses verweist gemischte Streitsachen vor den weltlichen Richter, Streitsachen von Klerikern erst nach getroffener Verabredung über Anerkennung der Competenz vor den Bischof; letzere Bedingung wird von Maiorian beseitigt. (456) (?). Aehnliche Bestimmungen erliess Marcian für das Morgenland. Leo I. weist die Kleriker in bürgerlichen Streitigkeiten vor den Statthalter ihrer Provinz, regelt Sporteln und Gerichtskosten etc. Iustinian stellt die Zuständigkeit und den Instanzenzug für Klagen gegen Kleriker in kirchlichen Angelegenheiten fest. Criminal- und Civilangelegenheiten bleiben dem gewöhnlichen Richter; doch können letztere nach Verabredung der Parteien vor den Bischof gelangen; dieses ist Regel, wenn der Beklagte ein Kleriker ist; bei ersteren kann der Bischof den schuldigen Kleriker seines Amtes und seiner Würde entsetzen vor oder nach der Entscheidung des weltlichen Richters. Civil- und Criminalklagen gegen Bischöfe gehen an den Metropoliten event. an den Patriarchen, nur mit kaiserlicher Erlaubniss an den ordinären Richter; die Appellation geht an den weltlichen Richter in allen gemischten Streitigkeiten event. an den Kaiser.

Der Werth aller dieser Arbeiten ist sehr gering; er besteht lediglich in der Zusammenstellung der Gesetze. Kritik und Begründung sind ohne alle wissenschaftliche Grundlage, einzig nach der Tendenz des Verfassers bemessen. Lehrreich sind die Arbeiten aber in anderer Hinsicht: sie zeigen, wie die streitende Kirche sogar den glänzenden Schimmer der Gelehrsamkeit umthut, um den Staat ins Unrecht zu setsen. Leider ist es eitel Flitterstaat.

Ueber das Criminalrecht handeln die Schriften von:

Alois Kohl, Criminalgerichtswesen der römischen Republik. Zum Gebrauche Studirender an Gymnasien. Programm. Burghausen 1875.

Die Zusammenstellung entspricht ihrem Zwecke; wissenschaftliche Bedeutung hat sie nicht.

Moritz Voigt, Ueber die leges regiae. Abhandlungen d. königl. sächs. Ges. d. Wissenschaften. Philol.-histor. Klasse Bd. VII, N. VI und N. VII. Leipzig 1876 und 1877.

Der Verfasser unternimmt es im ersten Abschnitte den überlieferten Bestand der leges regiae festzustellen und bestimmt zunächst in § 1 die Stellung der Untersuchung gegenüber der von Dirksen, der bekanntlich

in seiner »Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige« das vom 16. – 18. Jahrhundert den leges regiae eingeordnete Material einer sorgsamen und erschöpfenden, sachgemässen und unbefangenen kritischen Prüfung unterzog. Dirksen erkennt 21, richtiger 22 leges regiae an; von diesen sind 11 als nicht zugehörig auszuscheiden. Der Verfasser nimmt nämlich nur die Rechtsgesetze als das massgebende Sujet an, schliesst dagegen die Cultusvorschriften aus. Dagegen treten zu den übrig bleibenden 11 noch 3 weitere hinzu (über incestus der Vestalinnen, Alimentation von Drillingen, über das Schlachten des Ackerthieres). § 2 handelt von den den leges regiae eingeordneten Cultusvorschriften, § 3 von den *νόμοι ἄγραφοι* bei Dion. 2, 25 – 27. Papin. de Adult.; in beiden Paragraphen giebt der Verfasser seine Gründe an für die Verweisung der betreffenden Anordnungen aus der Zahl der leges regiae.

Im II. Abschnitt werden die leges regiae im Einzelnen behandelt und zwar zunächst § 4 das Gesetz des Romulus wider die Treuverletzungen von Patron oder Clienten; dieses Gesetz (Dion. 2, 10) ist nicht identisch mit dem 12 Tafelgesetze patronus si clienti fraudem faxit sacer esto, wie Dirksen annahm. Unter dem *Ζεὺς καταχθόνιος* ist der Tellumo zu verstehen, die der Tellus entsprechende männliche Göttergestalt. § 5 bespricht der Verfasser das Gesetz des Romulus wider die Kinder-Aussetzung oder Tödtung (Dion. 2, 15); die lex enthält eine vierfältige Rechtsordnung: a) Gebot des Aufziehens aller männlichen Descendenten wie der erstgeborenen Tochter; b) Verbot der Tödtung der Descendenten vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre; c) ausnahmsweise Gestattung der Tödtung des noch nicht dreijährigen Descendenten, wofern derselbe entweder ein portentum oder monstrum oder aber ein prodigium und als solches von fünf zur Besichtigung desselben als Zeugen adhibirten nächsten Nachbarn anerkannt war; d) eine Strafandrohung wider die Uebertretung dieser Vorschriften und zwar gerichtet auf Publikation der Hälfte des Vermögens – weil das Delict die Gemeinde durch Verminderung ihrer Bürgerzahl schädigte — und Vermögensnachtheile anderer Art (piacula entweder für die chthonischen Götter oder die Iuno als Schutzgöttin der menschlichen Lebensentwicklung). § 6 das Gesetz des Romulus über die Ehescheidung bei Plut. Rom. 22 in Vergleich mit Dion. 2, 25 und anderen Stellen ergiebt für den Verfasser folgende Sätze für das Ehescheidungsrecht: 1. die Scheidung seitens der Ehefrau ist unbedingt ausgeschlossen, sie steht nur dem Manne zu; 2. die Ehescheidung ist nicht statthaft als einfacher Distract und auf Grund nackter Willenserklärung des Mannes, sondern lediglich als eine von dem iudicium domesticum wider die Ehefrau verhängte Strafe wegen Vergehen und somit nur auf Grund eines bezüglichen Straferkenntnisses; 3. das die Ehescheidung ausprechende Straferkenntniss lautete: Tuas res tibi habeto; baetito foras; 4. das iudicium domesticum ist durch eine lex Romuli er-

mächtigt, wegen Ehebruches, unerlaubten Weingenusses, Aneignung der Eigenschaft als striga — so erklärt Voigt die φαρμακεία τέκνων des Plut. — von Seiten der Frau die Scheidungsstrafe auszusprechen; 5. solche gesetzliche Aufstellung jener drei Scheidungsgründe hat jedoch weder die Bedeutung, das iudicium domesticum bezüglich der der schuldigen Frau zuzuerkennenden Strafe zu beschränken, da vielmehr dasselbe auch eine härtere Strafe z. B. Tödtung decretiren kann, noch auch die Bedeutung anderer Scheidungsgründe auszuschliessen; vielmehr hat jene Vorschrift nur die Bedeutung, den Ehemann von Vermögensnachtheilen zu befreien, denen derselbe bei Ehescheidung aus anderen als den gesetzlich privilegirten Gründen unterfällt; 6. wenn das iudicium domesticum aus anderen als den gesetzlich privilegirten Gründen auf Ehescheidung erkennt, treffen den Mann gewisse Vermögensnachtheile: theils als civilrechtlicher Nachtheil der gesetzliche Anfall der inferirten dos an die geschiedene Frau, theils als Criminalstrafe die Consecration eines weiteren Vermögenstheiles an die Tellus; 7. jede Ehescheidung aus den gesetzlich privilegirten wie aus anderen Gründen verpflichtet den Mann durch ein piaculum die Tellus und die Dii Manes zu versöhnen. Das Erkenntniss des iudicicum domestium genügt zur Scheidung der nicht confarreirten Ehe; Confarreatehe bedarf für die Scheidung noch der diffarreatio als actus contrarius. In den 12 Tafeln erscheint dies Eherecht mehrfach in tiefgreifender Weise geändert. § 7. Das Gesetz des Romulus wider die Unbotmässigkeit der Schwiegertochter gegen die Schwiegermutter Fest. S. 230[b], 13. Das betreffende Gesetz wird folgendermassen restituirt: Si nurus socrui obambulassit, ast olla plorassit, sacra Divis parentum estod. Unter Divi parentum sind die Penaten und Laren des Hauses zu verstehen; plorare bedeutet die Anklage vor dem iudicium domesticum; das Gesetz gestattet also dem paterfamilias wider die Friedensstörerin dann, wenn deren Ruchlosigkeit vor das iudicium domesticum gezogen und dieselbe für schuldig erklärt wird, die Consecration an die penates und lares des Hauses auszusprechen. Wahrscheinlich kam der Rechtssatz frühzeitig ausser Uebung. § 8. Das Gesetz des Numa wider den Verkauf des mittels confarreatio verehelichten Haussohnes. Dion. 2, 27 bezieht sich nicht auf den verheiratheten Haussohn schlechthin und kam von selbst ausser Uebung, da der effective Verkauf der Kinder nicht mehr zur Anwendung gelangte und die Confarreatehe immer seltener ward. § 9. Das Gesetz des Numa wider die termini motio, Paul. Diac. 360, 3 und Dion. 2, 74. Der letztere ergänzt den ersteren insoweit, als er den Iuppiter Terminus als die Gottheit nennt, an welche die strafweise Consecration erfolgt. Das Gesetz selbst folgte etruskischer Rechtsordnung, der Grenzstein ward dadurch zur sancta res qualificirt. Die die motio termini bedrohende Strafart wird verändert (in Geldstrafe) durch die Wandelung der Volksanschauungen wie durch die Umgestaltung vom Thatbestande des Verbrechens. Denn während die spätere Zeit die termini motio auch bezüglich der von Privaten ge-

setzten Grenzsteine statuirte, galt die lex Numae nur von denjenigen Grenzsteinen, welche auf dem limitirten Lande und auf Grund erfolgter Centuriation vom Mensor und somit kraft öffentlicher Autorität gesetzt waren. Und diese termini standen unter dem besonderen Schutze des Iuppiter Terminus, gleich der gesammten Limitation eine religiöse Weihe an sich tragend. § 10. Das Gesetz des Numa wider das parricidium Paul. Diac. 221, 15. Plut. Rom. 22. Dion. 3, 22 stellt als delictischen Thatbestand die dolose Tödtung des freien römischen Staatsangehörigen hin und verknüpft mit demselben ohne Weiteres die Erklärung des Thäters für einen parricida, während die Strafe selbst — Todesstrafe — als unzweifelhaft und genugsam bekannt nicht ausgesprochen wurde; die lex wird durch die 12 Tafeln aufgehoben, die jedoch nicht den delictischen Thatbestand als vielmehr lediglich den Charakter der darauf gesetzten Todesstrafe abänderten. Bei dem Process des Horatius stellt der Verfasser S. 62 nochmals alle Beweise für die historische Glaubwürdigkeit zusammen. § 11. Das Gesetz des Numa wider die culpose Tödtung, Serv. in Verg. Ecl. 4, 43 und Georg. 3, 367; die Gottheit, der das Sühnopfer darzubringen ist, war Ianus; bei dem Sühnopfer ist charakteristisch, dass ein Widder als Sündenbock den Agnaten des Getödteten um des letzteren willen in comitia calata übergeben wird und dieser Widder von den Agnaten zur Versöhnung der verletzten Gottheit zu opfern ist; der Thäter wird auf diese Weise symbolisch dem Ianus geopfert. Es ergeben sich daraus für die älteste Auffassung und Behandlung des Mordes folgende Sätze: 1. die rechtswidrige Tödtung des Mitbürgers oder Stammesgenossen wird nicht aufgefasst als weltliches, sondern als religiöses Verbrechen: nicht als Verletzung der Familie oder gens oder civitas, sondern als Verletzung des Ianus; 2. die Sorge eine Versöhnung des verletzten Ianus herbeizuführen, vor allem die Aufspürung und Ergreifung des Mörders, ist Pflicht der Agnati des Getödteten, somit der gentiles bis zu und mit dem 6. Grade; 3. die Versöhnung des verletzten Ianus und damit der Ausgleich wird vermittelt im Wege der religiösen Tradition: der Mörder selbst als arger Frevler wird dem Gotte von den Agnaten als Sühnopfer dargebracht; 4. jenes Sühnopfer wird bei rechtswidriger vorsätzlicher Tödtung effectiv an dem Mörder selbst vollzogen; 5. dagegen bei fahrlässiger nur symbolisch, indem den Agnaten in comitia calata ein Widder als Sündenbock übergeben und von diesen dem Ianus geopfert wird; 6. Vernachlässigung der Pflicht von Seiten der Agnaten ladet Zorn und Rache des Ianus auf jene; 7. die Tödtung des Mitbürgers oder Stammesgenossen führt zudem eine Schuldbefleckung der Person des Mörders herbei. Im Falle der fahrlässigen wie der rechtmässig vorsätzlichen Tödtung hat derselbe eine Expiation durch ein Opfer zu vollziehen. Diese ältesten Anschauungen erscheinen in der lex Numae jedoch schon modificirt ad 1. an Stelle des fas tritt das ius; ad 2. die Pflicht zur Aufspürung und Ergreifung des Mörders liegt zwar noch

den Agnaten ob, alles weitere gehört in die Competenz des Staates; bei doloser Tödtung übernimmt dieser sogar die Pflicht der Aufspürung und Ergreifung durch quaestores parricidii; ad 3. 4. 5. wird bei doloser Tödtung das Opfer beseitigt und demselben die Todesstrafe substituirt, die von dem Staate durch seine Diener vollzogen wird; ad 6. die Vernachlässigung trifft bei fahrlässiger Tödtung die Agnaten, bei doloser den Staat resp. die Richter; ad 7. die Expiation bei jeder Tödtung eines Mitbürgers wird festgehalten. Die lex Numae wurde durch ein 12 Tafelgesetz derogirt, welches die Strafe beibehielt, dagegen den delictischen Thatbestand schärfer präcisirte. § 12. Die Strafsanction des Numa Si quisquam aliata faxit etc. Die lex regia über den Kaiserschnitt, Paul. Diac. 6, 1. Marcell. 28 Dig. (D. XI, 8, 2). Die lex kann unter den leges Numae eingeordnet gewesen sein und zu ihr die Strafsanction gehört haben. Iuppiter wäre hier als Lucetius die der Iuno Lucina correspondirende männliche Gottheit. § 13. Das Gesetz des Tullus Hostilius wider die Realinjurien gegen die Eltern, Fest. 230[b], 15. Paul. Diac. 154, 11. Unter parens sind die Eltern zu verstehen im strengen Sinne, nicht der paterfamilias als der Gewalthaber; das Gesetz hat einen religiösen Gesichtspunkt, den Frevel des Thäters zu sühnen, der wider Vater oder Mutter die ruchlose Hand zum Schlage erhob. Die Consecration erfolgt an die Laren und Penaten, puer ist das Kind; das Gesetz gilt bis zum Ausgang der Republik, wird erst 673 durch lex Cornelia beseitigt: an Stelle des verberare parentem tritt das pulsare parentem. § 14. Das Gesetz des Tullus Hostilius wider den incestus der Virgines Vestales, Cato de augur. bei Fest. 241[a], 29. Dion. 1, 78, regelte die Bestrafung der Vestalin und ihres Buhlen, sowie die piacula und bestand so lange wie das Priesterthum der virgines Vestales selbst. § 15. Das Gesetz des Tullus Hostilius über die öffentliche Alimentation von Drillingen, Dion. 3, 22. Der Verfasser vindicirt das Gesetz gegen Dirksen dem Tullus; dasselbe berechtigte jeden Vater von Drillingen zur Beanspruchung der öffentlichen Alimente und galt bis in die Zeit des Augustus. § 16. Das Gesetz wider das Schlachten des Ackerthieres, Plin. n. h. 8, 45, 180. Val. Max. 8, 1. Damn. 8 und Varro R. R. 2, 5, 4. Colum. R. R. 6 pr. § 7. Cic. de nat. deor. 2, 63, 159, bestimmt die Todesstrafe für bucaedium oder bucidium und gelangte noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zur Anwendung.

Der zweite Theil handelt von den Quellen und der Authentie der leges regiae: Abschnitt III betrachtet die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung in den leges regiae; §§ 18—24 wird der Versuch gemacht, von der Originalbekundung ausgehend die secundären oder auch tertiären Quellen zu bestimmen. § 18 wird der Inhalt der libri regum, sacerdotum und magistratuum erörtert und festgesetzt. Aus den commentarii consulum stammen sowohl das staatsrechtliche Gesetz über die öffentliche Alimentation von Drillingen, als auch die weltlichen Criminalgesetze,

welche der Verfasser scheidet A. in Gesetze Capitalstrafe androhend 1. Todesstrafe, 2. Execration des Verbrechers; B. Gesetze Vermögensstrafe androhend und zwar 1. Publication von Vermögen, 2. Consecration von Vermögen, 3. Vermögensleistung anderer Art. In die commentarii pontificum gehörten: a. diejenigen leges, welche wegen des Verbrechens ein piaculum anordneten, 2. diejenigen, welche das Verbrechen mit einer symbolischen Opferung der Verbrecher selbst bedrohten. § 19 stellt fest, dass neben den XII Tafeln vor und nach dem gallischen Brande acht leges regiae eine öffentliche Ausstellung erfahren haben, die im § 7—9 und 12—16 erwähnten; sie erhielten sich bis kurz vor 559. § 26 handelt von dem ius Papirianum; dasselbe war eine Formel- und Ritualsammlung im Dienste des geistlichen Oberaufsichts-Amtes der pontifices, veranstaltet von Manius Papirius und wurde commentirt von A. Granius Flaccus de iure Papiriano, einem Zeitgenossen und Anhänger Cäsar's. § 21 bis 24 behandeln die Quellen der Königsgeschichte des Dionys. Letztere ist blosse Compilation oder reines Plagiat, seine zwei Hauptquellen Licinius Macer und Valerius Antias, denen er den weitaus überwiegenden Stoff seiner Darstellung in grossen zusammenhängenden, fortlaufenden Massen und insbesondere die von ihm eingeflochtenen Demegorieen entlehnte; die Entlehnung erfolgt vielfach unverändert, wörtlich, oft gedankenlos. Doch gewinnt die Darstellung ihre eigene Individualität in der Form, somit in der neuen Gestaltung, in welche Dionys seine Darstellung kleidete, theils in der Uebersetzung, theils in Kürzungen, in kurzen Zusätzen oder Abänderungen redactioneller Art, dann aber auch in Neugestaltungen des Darstellungsstoffes und Zusätzen zu seinen Hauptquellen, die er seinen Nebenquellen entnimmt. § 23 bespricht die Annalen des Licinius Macer und stellt als Kriterien der Zugehörigkeit der einzelnen Partien zu den Annalen des Licinius hin 1. die Darstellung der römischen Geschichte im Lichte der Tendenzen der Popularpartei, wobei die Patricier mit den Optimaten, die Plebeier mit den Popularen identificirt werden. 2. Das über die Optimaten einerseits und über die Popularen andrerseits abgegebene Urtheil. 3. Das Urtheil über Sulla und die sullanische Verfassung. 4. Die oratorische und dramatisirende Darstellung der Geschichte in der Form von Demegorieen. 5. Die Verwendung stoischer Lehrbegriffe und -sätze in der Geschichtsdarstellung. 6. Einzelne Momente. 7. Der innere, sachliche oder reflexive Zusammenhang gewisser Passagen mit andern als licinisch festgestellten Partien. Dann werden S. 756—759 die licinischen Partien der Königsgeschichte zusammengestellt; daran schliesst sich eine Charakterisirung der Geschichte des Licinius im Allgemeinen und speciell für die einzelnen Könige. § 24 verfährt in gleicher Weise mit den Annalen des Valerius Antias. Hier sind die Kriterien folgende: 1. Darstellung der Geschichte im Sinne der Optimaten-Partei mit der gleichen Identificirung wie bei Licinius. 2. Das über die Popularen abgegebene Urtheil. 3. Urtheil

über Sulla und die sullanische Verfassung. 4. Das Urtheil über C. Iulius Cäsar. 5. Die chronologischen Momente. 6. Einzelne Momente. Zusammenstellung der valerischen Stellen auf S. 789 und 790, Charakterisirung des Valerius wie bei Licinius. § 25 spricht über die Glaubwürdigkeit der Quellen der leges regiae. Cato de Aug. nimmt eine singuläre Stellung ein, insofern seine Ueberlieferung allein auf die originale Quelle einer Gesetzestafel zurückgeht; alle anderen Ueberlieferungen leiten sich in directer oder indirecter Entlehnung zurück auf die commentarii regum, consulum oder pontificum. Direct aus denselben entlehnen das Ius Papirianum, Licinius, Macer, Varro und Claudius; aus dem Ius Papirianum entlehnen Valerius Antias und Granius Flaccus de Iure Papiriano; aus Granius Flaccus entlehnen Verrius Flaccus, Marcellus und Servius in Verg. Dionysius hat zweifellos das in seinen Vorquellen Gefundene wahrheitsgetreu wiedergeben wollen und wiedergegeben. § 26 bespricht die Quellenberichte über die legislative Thätigkeit der Könige im Allgemeinen und deren Glaubwürdigkeit. Danach ist kein Grund vorhanden an der Treue der Ueberlieferung bezüglich der leges regiae oder der privatrechtlichen Legislation des Servius Tullius zu zweifeln, wenn auch die von Licinius berichtete Aufhebung dieser letzteren Gesetze durch Tarquinius Superbus den Charakter des Tendenziösen und Verdächtigen an sich trägt. Eine Republication der königlichen Criminal- und Civilgesetze wie auch gewisser königlicher Opfervorschriften erfolgte 260 bei der Secessio.

Der IV. Abschnitt handelt von der Authentie der leges regiae. § 27 stellt die Beweisgründe für die Authentie zusammen; die Ueberweisung der leges an die einzelnen Könige lässt sich nur auf das ius Papirianum zurückführen und ist uralt. § 28 widerlegt die Bedenken der modernen Kritik gegen diese Authentie, wie gegen die des Ius Papirianum: der Verfasser beschliesst sein Beweisverfahren mit den Worten: hiernach ergeben sich alle gegen die Authentie der leges regiae oder des Ius Papirianum aufgestellten Gegengründe als unwahr. § 29 bespricht die Aufstellungen der modernen Wissenschaft über den Charakter der leges regiae und richtet sich besonders gegen die Aufstellungen von Rubino und Lewis, welche sich dem Verfasser »ebenso als unhaltbar wie als unerwiesen ergaben«.

Die Schrift zeigt die bekannte profunde und ausgebreitete Gelehrsamkeit und Gründlichkeit Voigt's, aber auch die unerquickliche Breite und eine eigenthümlich nach Effect haschende archaisirende Sprache. Jedenfalls ist sie auf diesem Gebiete seit langer Zeit die bedeutendste Leistung, wenn auch damit die historische Existenz der Numa, Tullus Hostilius etc. noch lange nicht erwiesen ist.

Carl Bardt, Ueber das Stimmen mit »non liquet« im römischen Civilprocess. Comment. Mommsen. S. 537 ff.

Von der Möglichkeit, dass ein Richter mit non liquet stimmen darf,

ist im römischen Criminalrecht zweimal die Rede: im Repetundengesetz und im iudicium Iunianum.

Im Repetundenprocess geht der Schlussabstimmung über schuldig oder nicht, die immer und nothwendig geheim ist, und bei deren Ermittelung es sich nur darum handelt, ob die mit C (condemno) bezeichneten Stimmtafeln die absolute Majorität der in der Urne enthaltenen bilden, während die unbeschriebenen Stimmtafeln — unter der Rubrik sine suffragio gezählt — oder die mit A beschriebenen nicht gerechnet werden, eine andere voraus, die immer und nothwendig öffentlich ist. Beschlossen wird durch diese Abstimmung entweder ampliatio d. h. Fortsetzung bezw. Erneuerung der Verhandlung oder Schluss; um letzteren herbeizuführen bedarf es einer Zweidrittelmajorität der anwesenden Richter, die erklären sibi liquere; die bei dieser Gelegenheit von der Urtheilsfindung ausgeschlossenen Geschworenen sind die, qui sibi liquere negarint oder wie das Gesetz sagt qui ioudicare negarint.

In dem von A. Cluentius gegen Oppianicus wegen Versuchs eines Giftmordes angestrengten Processe vor dem iudex quaestionis C. Iunius findet die Abstimmung statt, nachdem der abwesende Staienus wieder herbeigeholt und das Consilium der 32 Geschworenen wieder vollzählig geworden war. Die Abstimmung ist öffentlich und mündlich, ihr Resultat eine Majorität für condemno, also mehr als 16, und zwar 17 Stimmen; 5 lauteten auf absolvo, 10 auf non liquet.

So entschieden danach die Analogie mit dem Repetundenprocesse für das non liquet abzuweisen ist, so entschieden drängt sie sich auf für die Entscheidung der Frage, welche Wirkung das Stimmen mit non liquet hervorbringt, resp. ob durch die non liquet-Stimmen eine Reduction der zur Verurtheilung nothwendigen Majorität eintritt.

Stimmenthaltung — bei unseren Geschworenengerichten unzulässig — war in Rom statthaft: ihre Form war bei geheimer Abstimmung die Abgabe einer leeren Stimmtafel, bei öffentlichen das non liquet; diese letztere Erklärung fällt logisch in den Begriff des »nicht schuldig«. Man muss also erwarten, dass die Gesammtzahl der Geschworenen und damit die absolute Majorität durch das non liquet einiger Geschworenen keine Veränderung erleidet, und mit dieser Annahme stimmt das Repetundengesetz überein; dasselbe ist für das iudicium Iunianum anzunehmen; dies wird bestätigt durch Cicero's Angabe, dass die Majorität der 17 verurtheilenden Stimmen die kleinstmögliche gewesen sei.

Der römische Criminalprocess gestattet demnach die Erklärung »nicht schuldig« in doppelter Form: 1. indem man antwortet: die Schuld ist nicht nachgewiesen und scheint mir nicht nachweisbar: absolvo; im Falle, dass die Stimmen mit absolvo die Mehrheit bildeten, lag res iudicata vor und der Angeklagte konnte wegen desselben Verbrechens nicht von neuem verfolgt werden; 2. man erklärt durch non liquet, dass die Schuld bis jetzt nicht nachgewiesen ist; bildeten die non liquet-

Stimmen die Majorität, so konnte der Process, wenn ein neuer Ankläger sich fand, wieder aufgenommen werden.

Adolph Nissen, das Iustitium. Eine Studie aus der römischen Rechtsgeschichte. Leipzig 1877.

Das Iustitium ist ein bisher kaum beachtetes Rechtsinstitut; die Rechtshistoriker nahmen an, dass es zu allen Zeiten gewesen sei, was es heute ist: ein Stillstand der Rechtspflege. Die Schriftsteller bleiben bei dieser Erklärung unverständlich. Auch Mommsen's Erklärung »allgemeine Sistirung der Thätigkeit der niederen Beamten, verhängt von einem Träger der höheren Amtsgewalt oder einem Tribun, sobald Kriegsgefahr oder Feste oder öffentliche Trauer dazu Anlass bot«, bietet keine befriedigende Lösung. In § 1 führt Nissen aus, dass der römische Senat das Staatswohl überwachte; er ernennt in bedenklicher Lage unbeschränkte Magistrate. Es hängt lediglich von ihm ab, welche Magistrate er aufrufen will; anfangs ist es ein Dictator, später sind es die Consuln, allgemein alle und dann wieder sämmtlich einzeln etc. Diese Beamten konnten sich in sehr verschiedener Weise ihres Auftrages entledigen; sie konnten sich weigern, dem Consultum Folge zu leisten, sie konnten gar nichts thun, sie konnten zur offenen Gewalt greifen (durch Aussprechung der vox ultima), sie konnten eine bloss abwartende Haltung einnehmen; aber es war auch nicht ausgeschlossen, dass sie, statt selbst einzugreifen, sich an das Volk mit strafrechtlichen Anträgen wandten oder auch, dass sie die Erledigung der Sache dem Senate selbst überliessen. Der Beschluss contra rempublicam wird in § 2 erklärt. Der Verfasser verwirft hier die Ansicht als irrig, dass der Senat bloss berathend gewesen sei; neben dem consultum senatus steht das decretum, bezüglich dieser Ausdrücke trifft die von Aelius Gallus aufgestellte Unterscheidung Festus S. 339 (Müller) durchaus das Richtige. Entscheidend sind die Decrete des Senats; seine Consulte unterliegen der Entschliessung der Magistrate. Ein solches Decretum ist der Beschluss contra rempublicam, welchen der Senat in seiner Eigenschaft als Organ zur Ueberwachung des Staatswohles fasst; er tritt damit selbst allem entgegen, was ihm gegen das Staatswohl zu sein scheint, indem er, sei es vor-, sei es nachher, ausspricht, dass diese Handlungen contra rempublicam seien. Um dieser Prädicirung praktische Wirkung zu verleihen, ist die Mitwirkung eines Magistrats erforderlich. Die Wucht des Beschlusses zeigt sich nur dann, wenn der Senat selbst mit der Frage befasst wird; denn in diesem Falle steht es ihm zu, über Leben und Tod nach seinem Ermessen zu urtheilen. Nicht einmal die Magistrate waren gegen diesen Beschluss geschützt. § 3 zeigt die noch weitergehende Befugniss des Senats, einzelne oder ganze Kategorien römischer Bürger für Vaterlandsfeinde zu erklären (hostem iudicare) und sie sammt ihrer Habe dadurch jedem Einzelnen gegenüber rechtlos zu machen. Beide

Acte unterscheiden sich dadurch, dass das contra rempublicam regelmässig sachlich ist, Handlungen trifft und die Thäterfrage für eine Beantwortung offen lässt, die man Seitens der Magistratur erwartet, während hostem iudicare persönlich ist und sich an Jedermann aus dem Volke wendet, dem jeder Beistand verwehrt, jede Verletzung gestattet wird. Da aber für die Person des Thäters, falls die Magistrate seiner habhaft wurden und mit der Tendenz des contra rempublicam übereinstimmten, in dem einen und dem anderen Falle das Leben verwirkt war, erklärt sich die Anwendung beider Ausdrücke für ebendenselben Beschluss. In manchen Fällen liegt der Beschluss selbst nicht vor; aber die Umstände weisen auf ihn als eine unvermeidlichen Consequenz hin; z. B. wenn den Anhängern des Catilina oder des Antonius ein Tag für die Rückkehr zur Ordnung gesetzt wird, so steht auch ohne ausgesprochenes Präjudiz im Hintergrunde der Beschluss contra remp.; ähnlich ist es, wenn im Senat begehrt und beschlossen wird, dass über die Frage sofort referirt werde. Es handelt sich in allen diesen Fällen nicht um eine richterliche Thätigkeit im heutigen Sinne. Nicht die Bestrafung eines begangenen Delicts, sondern die Abwendung drohenden Nachtheils ist in Frage und damit steht im Zusammenhange, dass in solchen Fällen die Procedur nicht mit dem Exil des Beschuldigten endet, sondern mit seiner Unschädlichmachung, sei es durch Gefängniss, sei es durch Tödtung, der bekanntlich vielfach die Verdächtigen durch Selbstmord zuvorkommen. § 4 sucht zu erweisen, dass das Verfahren gegen die Catilinarier, gegen welche der Senat sein contra rempublicam ausgesprochen hatte, durchaus gesetzmässig gewesen sei, indem er die gegen Cicero erhobenen Vorwürfe der Doppelzüngigkeit (Laboulaye), der Verletzung der Provocationsgesetze oder der lex Sempronia zu widerlegen versucht. Bezüglich der viel umstrittenen lex Sempronia ist der Verfasser der Ansicht, dass wir eine lex Sempronia annehmen müssen, welche über veneficium parricidium und Beeinflussung der Gerichte im wesentlichen bereits die späteren Vorschriften Sulla's aufstellte und daher seit diesen nicht mehr geltendes Recht war, während eine andere lex Sempronia vorschrieb: ne quis de capite civis Romani iniussu populi iudicet. Letztere widerspricht direct der vom Senat beanspruchten Befugniss über cives als hostes u. s. w. zu entscheiden; Nissen führt zur Erklärung die allgemeine Maxime der Römer an, wonach Gesetze gelegentlich einer höheren Macht zu weichen hatten. »Die allgemeine Ausnahme aber war die Revolution. Den Augenblick und diejenigen Individuen zu bestimmen, von welchen der Staat als solcher angegriffen wurde, das stand nach römischem Staatsrecht dem Senat mit der Wirkung zu, dass er die Attentäter entweder sofort gewaltsam zur Ordnung zurückbringen lassen oder ausserhalb des rechtlichen Schutzes stellen konnte. Dazu diente ihm das SC. ultimum einerseits, und anderseits der Beschluss: dass etwas contra rempublicam geschehen oder gar ein Römer zum hostis geworden sei.«

Als der Senat gegen die Catilinarier sein contra rempublicam ausgesprochen hatte, war die Thatfrage bereits festgestellt; übrig war nur die Frage, welche Wirkungen eintreten sollten, gleichsam die Rechtsfrage, in der allerdings die eigentlich praktischen Consequenzen lagen. Für Niemand, auch für Cäsar nicht, stand die Competenz des Senates in Frage: die Mitglieder. welche sich durch die lex Sempronia gebunden glaubten, waren in der Sitzung nicht erschienen. Dass mit dem Beschluss contra rempublicam fuisse und der ihm folgenden Tödtung gegen die lex Sempronia gehandelt wurde, ist zweifellos richtig. Aber ebenso zweiffellos ist es, dass einerseits Cäsar an dieser Verletzung thätigen Antheil nahm und anderseits in dieser Verletzung des Gesetzes nicht eine Verletzung der Rechtes lag. Das Staatsrecht Roms gestattete dem Senat jeden Bürger ausserhalb des Rechtsschutzes zu stellen, und mit vollem Recht erklärt daher Cicero, dass die lex Sempronia als de civibus Romanis constituta auf solche Männer nicht anzuwenden sei, die ihre Civität als hostes verloren hätten. § 5 führt näher aus, wie der staatsrechtlichen Befugniss des Senats die Verantwortlichkeit der ausführenden Magistrate zur Seite steht; dieselbe hat jedoch keine erhebliche praktische Bedeutung gehabt; in keinem Fall wurde ein Magistrat wegen der auf Grund eines SC. ultimum vorgenommenen Handlungen bestraft; insbesondere Cicero wurde wegen Tödtung der Catilinarier nicht vor Gericht gestellt. Völlig ausser Verantwortung standen die einem Magistrate auf die vox ultima hin zur Seite tretenden Privaten; dies wird ausführlich an dem Process des Rabirius dargethan, bei dem es keinem der streitenden Theile um das Recht zu thun war, da sich rechtlich die Theilnahme an der Tödtung des Saturnin und seines Anhangs nicht vertheidigen liess. Schliesslich werden die Ansichten Mommsen's im R.St.R. über die Ausnahmemassregeln auf Grund des SC. ultimum verworfen. § 6. Dem consultum »videant« lag das decretum tumultus zu Grunde. Tumultus ist die Besorgniss erweckende Gährung, in welcher der Senat allein den Magistrat stärken und heben konnte. Reichten aber die gewöhnlichen Gesetze nicht mehr aus, so bestimmt der Senat durch sein decretum tumultus den Augenblick, in dem der bedrohte Staat zur natürlichen Kraftentwickelung zurückkehrt — die von Mommsen gebrauchten Ausdrücke tumultum indicere und edicere sind den Quellen unbekannt. — Indem von der Wirkung der Name auf die Ursache übertragen wurde, benannte man den Anlass zum tumultus selbst so; dies leitet zu dem unterschiedslosen Gebrauch von tumultus und bellum über. Beide Begriffe haben aber scharfe Unterschiede in der Art des Aufgebots und in den Gegnern; der Tumultus hat keinen bestimmten Gegner und wird unpersönlich decretirt, das bellum fordert einen genannten Gegner, dem es erkärt wird. Die Tumultuanten sind nicht hostes sondern nur pro hoste. Von dieser Grundlage sucht Nissen zu erklären, warum Cicero bellum befürwortete und tumultus gegen Antonius beantragte. Uebrigens

muss nicht jeder tumultus zu dem SC. videant führen; der Senat kann nach decretirtem Tumultus bloss eine Untersuchung anordnen, oder die Einrufung zur Fahne; in letzterem Falle hielt man aber daran fest, dass zur Niederwerfung von Unruhen in einem bestimmten Gebiet nur die Insassen dieses Gebietes verpflichtet seien. Gegen tumultus in der Stadt liess sich der miles tumultuarius nicht verwenden; hier war das einzig brauchbare Mittel die vox ultima. Die Ausdrücke videant, dent operam, curent, ne quid respublica detrimenti capiat oder ut imperium maiestasque populi Romani conservetur einerseits und die Ausdrücke rem publicam consulibus commendare, permittere, defendendam dare anderseits sind nicht gleichbedeutend. Zwischen das decretum tumultus und das senatus consultum ultimum muss sich ein decretum einschieben, durch welches der Senat die Ausnahmestellung der Magistrate beschliesst, ehe er ihnen den Rath geben kann, welchen Gebrauch sie von derselben machen sollen. Dieses weitere Decret haben wir in jenen Formeln vor uns, durch welche der Senat den Magistraten die provincia urbis defendendae anweist; an dieses Decret reiht sich das consultum, welches die Magistrate auffordert, die ihrem Schutze überlassene Stadt vor Beschädigung zu bewahren. § 7. Aber diese Magistrate waren auch nach dem SC. ultimum reine Civilbehörden; die Ausdehnung des Imperium auf die Stadt wurde durch sacrale Bedenken erschwert, vor allem aber durch das Recht gehindert; wie man aber in Fällen der Noth die Magistrate durch einen Senatsbeschluss von den Gesetzen entband, so schob man im äussersten Falle selbst das Recht zur Seite. Statt es zu verletzen, wo es unerträglich wurde, räumte man es aus dem Wege, man sistirte es durch ein Iustitium. Diese Auffassung hat zwar keinen Quellenbeleg für sich, wohl aber eine Reihe von Gründen: 1. das Iustitium kommt nur in Rom vor; 2. innerhalb Roms weist alles auf den Senat und die mit ihm im Einklang stehenden Behörden hin; 3. der einzige Anlass zu einem Iustitium ist der tumultus. Auch stimmt dazu die Bedeutung des Wortes: eine Lage, in welcher das Recht steht, analog solstitium. Die Massregel ist ihrem Inhalte nach durchaus negativ. Sie sperrt das Recht und es traten daher alle Vorschriften des Rechts ausser Wirksamkeit. Uebrig bleibt nur der unbeschränkte Befehl auf der einen, der unbeschränkte Gehorsam auf der andern Seite. Polemisch gegen Mommsen sucht Nissen darzuthun, dass ein besonderer Inhalt des Iustitium lediglich hinsichtlich des einen Umstandes beglaubigt ist, dass öffentliche Verkäufe nicht abgehalten werden dürfen. § 8 bespricht einige verwandte Begriffe, welche bisweilen mit dem Iustitium verwechselt werden. 1. Zustände, in denen es an einem Magistrat mit Initiative gänzlich fehlt oder wo der Magistrat freiwillig abwartet, bis ihm gelegnere Zeiten kommen. 2. Zeiten, in denen die höheren Magistrate fehlen oder bei einem Interregnum. 3. Wegfall der Justiz. Sie alle werden mit prolatio rerum bezeichnet. Nissen erörtert weiter die Frage, warum das Iustitium bei einer Reihe

von Anlässen nicht ausgesprochen wurde, wo man ein solches erwarten musste. Er findet die Gründe theils in besonderen, nur nicht hinlänglich bekannten Verhältnissen, namentlich aber in der durch die punischen Kriege herbeigeführten Aenderung in der militärischen Organisation. § 9 bespricht den Ausdruck saga sumi in Cic. Philipp. 5, 12. Die gewöhnliche Bedeutung »in's Feld ziehen« ist unrichtig. Das Iustitium wurde verkündet und das saga sumere war die Folge davon: das hatte den tiefen Sinn, dass die Bürger militärischem Befehl unterstellt waren; wo wir also in sagis esse finden, haben wir ein Iustitium vor uns. § 10 fasst die Ergebnisse für die Republik zusammen und preist mit bewundernden Worten dieses Institut: »hier lag der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Staatsleitung, der mit sorgfältig gepflegter Tradition und sparsamer Benutzung der Mittel die grossen Ziele der Politik stellte und zu erreichen möglich machte«. § 11 wendet sich zu dem Principat. Hier wurden nach Nissen die Ausnahmemassregeln zur Regel, da die Kaiser das militärische Imperium für die Stadt annahmen. Nur dem Scheine nach übt der Senat die alten Rechte, entscheidet, was contra rempublicam sei, erklärt Römer zu hostes und seine Befugniss über Majestätsverbrechen abzuurtheilen ist nur die Fortsetzung der alten Entscheidung über die Frage, ob die Handlung mit dem Staatswohl vereinbar sei, nur auf dem festeren Grund der Majestätsgesetze; auch jetzt decretirt der Senat Tumult und überweist den Magistraten die Stadt mit dem Rathschlage sie vor Schaden zu bewahren. Dagegen das Iustitium in seiner alten Bedeutung verschwindet, ebenso die Bedeutung des in sagis esse; dafür nimmt es eine neue an: Hoftrauer und bald Landestrauer; daraus entwickelte sich der allgemeine Sinn einer tiefen Trauer oder einer traurigen Lage. Die alte Bedeutung findet sich nur noch vereinzelt, vollständig bewahrt ist sie in dem von Morel Rév. arch. 1868 1, 459 veröffentlichten lateinischen Gedichte aus dem Ausgang des vierten Jahrhundert, wo die Worte populus quae non habet olim allgemein missverstanden werden. Besonders verhängnissvoll wurde die neue Bedeutung des Wortes für die griechischen Schriftsteller (*ἀργία, ἀπραξία*); im Christenthum wurde die Vorstellung einer allgemeinen, von der weltlichen Autorität angeordneten Trauer mit der Hand des Herrn in Verbindung gebracht und es wurde daher jene Unthätigkeit die demüthige Fügung unter die Vorsehung, das Stillhalten unter der Ruthe der Zucht; weiter wurde die von Gott gesandte Ruhe und Stille angesehen als Mittel der Sammlung, der Stärkung zu neuer Pflichterfüllung.

Die Schrift zeigt unzweifelhaft grossen Scharfsinn und verdient sicherlich alle Aufmerksamkeit und Prüfung seitens der Betheiligten. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, in diese Prüfung einzutreten; aber eines kann ich nicht unterdrücken: die Schwäche, welche in der sprachlichen Behandlung von consultum liegt. Nissen legt hier wiederholt den activen Begriff hinein, so S. 17, wo man indessen noch zweifelhaft über

die Auffassung sein kann, aber ganz unzweifelhaft S. 19, wo er meint, Niemand werde zweifeln, dass man nicht sagen könne senatus consuluit provinciam; das ist sicherlich der Fall, aber ebensowenig wird Jemand zweifeln, dass diese Stellung der Frage ganz unmöglich ist, dass man dagegen sagen konnte und gesagt hat senatus consulitur de provincia, und weiter, dass consultum das Ergebniss der Berathung, also passivisch, nicht identisch mit consilium ist. Nissen sagt dann: entscheidend sind die Decrete des Senats, seine Consulte unterliegen der Entschliessung der Magistrate. Dagegen heisst es auf S. 22 von dem decretum contra rempublicam »um dieser Prädicirung praktische Wirkung zu leihen, ist die Mitwirkung eines Magistrats erforderlich« und S. 23 »Möglich, dass auch hier nur ein Weg eingeschlagen wurde, zu welchem eine Autorisation des Senats überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre« und S. 51 »Wenn dem Senat solche Entscheidung de capite civis zusteht, so folgt daraus nicht, dass diejenigen Magistrate, welche zu ihrer Ausführung thätig wurden, nicht auch wegen dieser Amtshandlungen hätten zur Verantwortung gezogen werden können«. Was für ein greifbarer Unterschied besteht dann zwischen dem consultum und decretum? Wie entscheidet das letztere? Es bedarf zu seiner Verwirklichung der Mitwirkung der Magistrate, es ist möglich, dass die letzteren zu ihrem Einschreiten gar nicht einer Autorisation des Staates bedurften, in keinem Falle deckte sie die doch durchaus competent sein sollende Entscheidung des Senats. Konnte in diesem Falle nicht jedes Consultum von gleicher Entscheidungskraft sein? So ist in den grundlegenden Fragen nach meiner Ansicht die nöthige Sicherheit nicht erreicht. Aber auch der Ueberlieferung gegenüber ist das Buch oft in einer misslichen Lage; nicht bloss einmal muss der Verfasser zugestehen, dass sich für sehr erhebliche Fragen in der Ueberlieferung kein Anhalt findet; mehrmals kann er sich nur auf vereinzelte Fälle beziehen, deren Generalisirung doch ihre Bedenken haben dürfte.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung liefert

Carl Georg Bruns, Die sieben Zeugen des römischen Rechts. Comm. Mommsen. S. 489 ff.

Die Zuziehung von Zeugen zu Rechtsgeschäften ist im römischen Recht sehr alt. Die Grundbedeutung der Bezeichnungen für Zeugen testes und superstites ist unsicher; ein fester juristischer Unterschied zwischen beiden lässt sich nicht aufstellen. Als Zahl der Zeugen sind 3, 5, 10 überliefert. Man kann diese Zahlen zwar als nach den Volksabtheilungen (tribus, classes, 10 curiae oder gentes) gebildet ansehen, darf sie aber nicht für eine eigentliche Vertretung derselben halten; auch sind diese Zahlen immer nur als Minimalzahlen gemeint. Die Siebenzahl der Zeugen findet sich aus der Republik noch nicht direct bezeugt; denn der Fall von den sieben Zeugen bei der bonorum possessio secundum tabulas im prätorischen Edicte (Gai. 2, 119. 147) ist ganz erklärlich,

wenn darunter die beim Civiltestamente vorgeschriebenen oder hergebrachten Siegel der fünf Zeugen nebst libripens und familiae emptor verstanden werden, während in einer ganzen Reihe von Fällen, wo bei verschiedenen Handlungen von rechtlicher Bedeutung eine Zeugenaufrufung zum späteren Beweise nöthig oder wenigstens üblich war, eine bestimmte Zahl von Zeugen nicht genannt wird, ja in den meisten Fällen an sieben Zeugen gar nicht gedacht werden kann.

Anders wird dies in der Kaiserzeit. Hier wird von Augustus die Siebenzahl gesetzlich vorgeschrieben, in der lex Iulia de adulteriis und der lex Aelia Sentia. Es liegt nahe daran zu denken, dass Augustus, da in jener Zeit die coemptio und remancipatio noch häufig waren, von ihnen den Anhalt für seine Zahlenbestimmung entnommen hat. Die nächste gesetzliche Vorschrift über Zuziehung von sieben Zeugen findet sich erst unter Constantin, nämlich bei der Sklaverei ex SC. Claudiano; wahrscheinlich sind die sieben Zeugen erst von Constantin in diesem Gesetze eingeführt, stammen also nicht aus früherer Zeit. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Siebenzahl finden sich gar nicht mehr; aber auch andere feste Zeugenzahlen sind in der ganzen Zeit der vier ersten Jahrhunderte der Kaiser weder in Gesetzen noch durch Gewohnheit irgendwo aufgestellt. Erst Iustinian hat eine grössere Zahl solcher Gesetze erlassen; vor ihm findet sich nur ein Gesetz vom Kaiser Leo von 469 über die Dreizahl von Zeugen beim pignus quasi publicum. Iustinian schreibt aber theils drei, theils fünf Zeugen in einer Reihe von Fällen vor. An eine allgemeine hergebrachte Siebenzahl von Zeugen, die Iustinian geändert hätte, kann man aus bestimmten Gründen nicht denken.

Bruns unterzieht nun die Urkunden, die im Originale auf uns gekommen sind, einer Prüfung und findet, dass die Siebenzahl hier erscheint 1. in den Soldatendiplomen, 2. in der Smyrnaer Inschrift (C. I. 3, 78 n. 411), 3. in der Siebenbürger Erklärung der Collegiumsbeamten (C. I. 3, 921—59), 4. in einzelnen wenigen Pompeianer Quittungen.

Darnach scheint, abgesehen von den Testamenten, der eigentliche Boden und das Gebiet der Siebenzahl der Zeugen im ius publicum zu liegen, natürlich soweit dabei überhaupt ein Privatzeugniss nützlich oder nöthig war und nicht das öffentliche Zeugniss der Beamten alle Zeugen überhaupt entbehrlich machte. Die Hauptanwendungen wären daher 1. Privaterklärungen, die eine öffentliche Bedeutung haben sollen, wie bei Eingehung und Scheidung von Ehen, 2. Abschriften von öffentlichen Urkunden, die deren Stelle vertreten sollen. Ob diese Siebenzahl, die man zuerst vielleicht bei den Abschriften der Civitätsverleihungen anzunehmen hat, durch Specialgesetz oder Verfügung der republikanischen Beamten oder der Kaiser entstanden oder frei in der Praxis gebildet ist, lässt sich nicht entscheiden. Im letzteren Falle würde das Testament mit seinen sieben Siegeln den einzigen Anhalt geben; aus den sieben Siegeln wären hier sofort, wie beim Testamente später, sieben Zeugen geworden.

Bericht über die vom September 1878 bis Ende 1879 erschienenen die Encyclopädie und Geschichte der classischen Alterthumswissenschaft betreffenden Schriften.

Von

Prof. Dr. C. **Bursian**

in München.

Mit dem Begriff und der Aufgabe der Philologie beschäftigen sich die folgenden beiden Schriften:

1) Ueber Wesen und Stellung der klassischen Philologie. Rede bei der öffentlichen Feier der Uebernahme des Prorectorats der Universität Freiburg am 13. Juni 1879 gehalten von Bernhard Schmidt. Freiburg im Breisgau 1879. 29 S. 4.

Nachdem der Redner die Richtigkeit der Boeckh'schen Auffassung der classischen Philologie, nach welcher die wissenschaftliche Reconstruction des gesammten geistigen Lebens der Griechen und Römer ihre Aufgabe, die Anschauung des Antiken ihr höchstes Ziel ist, anerkannt und das Verhältniss der Philologie zur Geschichte kurz berührt hat, verweilt er länger bei der Darlegung der Wichtigkeit, welche die Erforschung der Länder der alten Cultur sowohl in Bezug auf die auf ihrem Boden erhaltenen unmittelbaren Zeugnisse ihrer Vergangenheit, als auch in Bezug auf ihre Natur sowie auf den Charakter, die Gewohnheiten und Beschäftigungen und die Sprache ihrer jetzigen Bewohner für eine umfassende und lebendige Erkenntniss des Alterthums hat. Zum Schluss (S. 22ff.) wird die Bedeutung der Grammatik und der Kritik als der nothwendigen Grundbedingungen der wissenschaftlichen Existenz der Philologie nachdrücklich betont.

2) Die Idee der Philologie. Eine kritische Untersuchung vom philologischen Standpunkt aus von Dr. Ferdinand Heerdegen, Privatdocenten der classischen Philologie an der Universität Erlangen. Erlangen 1879. A. Deichert. 97 S. 8.

Diese Schrift ist, wie der Verfasser in dem einleitenden Abschnitt »Zur Einführung« (S. 5—11) bemerkt, veranlasst durch das Erscheinen

der Boeckh'schen Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, herausgegeben von E. Bratuschek, und unternimmt den Versuch, »diese doch wenigstens nahezu als authentisch zu erachtende zusammenhängende Darstellung der Boeckh'schen Anschauungen einer neuen selbständigen Sachkritik zu unterwerfen«; und zwar handelt der Verfasser im ersten Theile seiner Schrift (S. 12—49) über den Begriff, im zweiten über die Gliederung der Philologie; innerhalb jeder dieser beiden Theile ist die Ausführung zunächst eine kritische, negative, sodann eine darstellende, positive. An der bekannten Boeckh'schen Definition der Philologie als Erkenntniss des Erkannten, nach welcher dieselbe im Wesentlichen mit der Geschichte zusammenfällt, vermisst der Verfasser noch ein wie er glaubt wesentliches Moment, das nationale[1]): »Die nationale Bestimmtheit ist es, welche alle jene von Boeckh genannten einzelnen Philologien faktisch mit einander theilen, mögen wir nun von griechisch-römischer oder von hebräischer, indischer, chinesischer Philologie sprechen. Und so meinen wir, Boeckh hätte den Begriff der Philologie nicht fassen sollen als Geschichte schlechthin, sondern als Geschichte in nationaler Bestimmtheit oder kurzweg: als Nationalgeschichte« (S. 37). Referent kann nicht zugeben, dass diese »nationale Bestimmtheit«, welche der Verfasser a. a. O. als denjenigen Factor des Begriffes der Philologie bezeichnet, »welcher innerhalb der historischen Gesammtwissenschaft die principielle Unterschiedenheit philologischer und nichtphilologischer Disciplinen und eben damit ihre wechselseitige Kreuzungsfähigkeit unter einander bedinge«, ein wesentliches oder gar nothwendiges Moment für den Begriff der Philologie im allgemeinen und weitesten Sinne sei; denn davon würde die nothwendige Folge sein, dass vergleichende Sprachforschung und vergleichende Mythologie nicht unter den Begriff der Philologie untergeordnet werden könnten. Aber auch speciell für die classische Philologie ist die allzu starke Betonung des Nationalen bedenklich gegenüber dem nicht zu unterschätzenden und von der wissenschaftlichen Forschung nicht zu ignorirenden Einflusse, welchen die orientalische Cultur auf die älteste griechische und auf die hellenistische, die etruskische sowie die griechische Cultur auf die römische ausgeübt haben.

Im zweiten Theil »die Gliederung der Philologie« (S. 50ff.) unterzieht Heerdegen die Boeckh'sche Systematik der classischen Alterthumswissenschaft einer eingehenden Kritik, mit welcher wir in den meisten

[1]) Die Bedeutung des Nationalen für die classische Alterthumswissenschaft hat schon F. A. Wolf hervorgehoben, indem er in seiner Darstellung der Alterthumswissenschaft (Kleine Schriften II, S. 883) sagt: »Es ist aber dieses Ziel kein anderes als die Kenntniss der alterthümlichen Menschheit selbst, welche Kenntniss aus der durch das Studium der alten Ueberreste bedingten Beobachtung einer organisch entwickelten bedeutungsvollen National-Bildung hervorgeht«.

Punkten, wie in der Zurückweisung der »allgemeinen Alterthumslehre« als einer eigenen philologischen Disciplin, in dem Widerspruch gegen die Aufstellung der Geschichte der Philosophie als einer selbständigen Disciplin neben der Geschichte der Einzelwissenschaften, gegen die Auseinanderreissung von »Cultus oder äussere Religion« und »Mythologie oder innere Religion«, gegen die Stellung der Litteraturgeschichte neben der Geschichte der Wissenschaften anstatt neben der Geschichte der Künste, endlich gegen die Auffassung der Sprache als des letzten Gliedes des wissenschaftlich-theoretischen Lebens, uns einverstanden erklären können, während wir anderes, wie die Ansicht, dass die Chronologie und die Geographie nicht als selbständige Disciplinen neben den Staatsalterthümern aufzustellen, sondern diesen unterzuordnen seien[2]), als irrig bezeichnen müssen. — Indem der Verfasser dann weiterhin sich bemüht, einen »höhern organischen Zusammenhang« zwischen den einzelnen Disciplinen herzustellen, legt er seiner Gliederung der Philologie das »Doppelprincip individualisirender Entwickelung« (d. h. nach seiner eigenen Erklärung auf S. 86 der auf Ausbildung einer nationalen Volksindividualität gerichteten Entwickelung) zu Grunde und baut auf diesem Fundamente folgendes Schema auf: I. Naturleben: 1. Sitte. — 2. Sprache. — 3. Sage. — 4. Religion. II. Culturleben: 1. Recht. — 2. Wissenschaft. — 3. Kunst. — 4. Staat. So richtig auch der Gedanke ist, die historische Entwickelung der Cultur eines Volkes als Princip der Gliederung der Wissenschaft, deren Aufgabe die Reproduction dieser Cultur ist, zu Grunde zu legen, so wenig gelungen scheint uns die Ausführung dieses Gedankens durch den Verfasser zu sein: sowohl die principielle Scheidung zwischen Naturleben und Culturleben, als die Stellung der »Sitte« und »Sage« (d. i. nach Heerdegen's Erklärung S. 89 der nationalen Volksdichtung) vor der »Religion«, unter deren Einfluss doch Sitte und Sage sich entwickeln, die Loslösung des »Rechts« vom »Staat«, die Nichtberücksichtigung der Geographie, d. h. der natürlichen Verhältnisse, unter welchen die Entwickelung eines Volkes stattfindet, dies alles müssen wir als höchst bedenklich oder als geradezu verfehlt bezeichnen. Unsere eigene Ansicht über die Gliederung der einzelnen philologischen Disciplinen nach dem Gesichtspunkte der historischen Entwickelung der verschiedenen Richtungen des Geisteslebens der classischen Völker haben wir bereits bei der Besprechung des Hübner'schen Grundrisses zu Vorlesungen über die Geschichte und Encyclopädie der classischen Philologie in dem Jahresbericht für 1876, Abth. III, S. 147 kurz dargelegt und begnügen uns daher unsere Leser auf diese Darlegung zu verweisen.

---

2) In ganz ähnlicher Weise hat E. Hübner in seinem von Heerdegen nicht berücksichtigten »Grundriss zu Vorlesungen über die Geschichte und Encyklopädie der classischen Philologie« S. 117 die Geographie und Chronologie als Hülfsdisciplinen der Staatsalterthümer bezeichnet.

Auf das Gebiet der Methodologie der philologischen Studien führt uns das folgende Programm:

Ueber das Verhältniss des Studiums der classischen Philologie auf der Universität zu dem Berufe der Gymnasiallehrer. Rede gehalten am 31. October 1879 bei dem Antritt des Rectorats der Universität Leipzig von Dr. Ludwig Lange, Professor der classischen Philologie. Leipzig 1879. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 21 S. 4.

Nachdem der Redner darauf hingewiesen hat, dass die beiden dem Universitätslehrer der classischen Philologie obliegenden Aufgaben, den künftigen Gymnasiallehrern die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben und die Wissenschaft der classischen Philologie selbst zu fördern, im Grunde genommen nur eine sind, wenigstens die erste nicht ohne die zweite gelöst werden kann — »denn der eine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzende Beruf des Gymnasiallehrers kann ohne ein selbständiges Erfassen der Wissenschaft und ihrer Untersuchungsmethoden, ohne die Befähigung vorkommenden Falls wissenschaftliche Probleme selbständig zu lösen, nicht segensreich geübt werden« (S. 6) — wirft er zunächst die Frage auf: was soll ein tüchtiger classisch-philologischer Gymnasiallehrer leisten? und beantwortet sie in Hinblick auf die zweckmässigste Organisation des Gymnasialunterrichts dahin: der tüchtige classisch-philologische Gymnasiallehrer muss im Stande sein nicht bloss den classisch-philologischen, sondern auch den deutschen und den historischen Untersicht zu ertheilen; also muss derjenige, welcher sich diesem Berufe widmen will, während seiner Universitätsstudien sich eine wissenschaftliche Ausbildung in den classischen Sprachen und Litteraturen, in der deutschen Sprache und Litteratur und in der Weltgeschichte zu erwerben suchen. Daran knüpft sich sofort die weitere Frage: wie verträgt sich diese auf universellere Bildung gerichtete Anforderung mit der für das Gedeihen der Wissenschaft nothwendigen Specialisirung der Aufgaben der philologischen Forschung, bei der es für den Einzelnen nicht mehr möglich ist, das ganze Gebiet mit gleicher Wissenschaftlichkeit zu beherrschen? Darauf antwortet der Redner mit einem Appell an die Selbstthätigkeit der Studirenden, die nicht vergessen dürfen, dass die specialistischen Uebungen, welche sie unter der Leitung der Universitätslehrer anstellen, für sie nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck sind, und die mit der durch diese specialistischen Uebungen gewonnenen Methode sich selbst auf einem möglichst weiten Gebiete der Litteratur heimisch machen müssen. — Die Rede schliesst mit der Darlegung eines auf die äussere Organisation der Hülfsmittel für die classisch-philologischen, germanistischen und historischen Studien an der Universität Leipzig gerichteten Wunsches, der auch für andere grössere Universitäten seine volle Berechtigung hat.

Mehrere kleinere Aufsätze zur Encyclopädie, Methodologie und

Gechichte der Philologie enthält der letzte Band der kleinen Schriften Ritschl's:

Friedrich Ritschl's Kleine philologische Schriften. Fünfter Band. Vermischtes. (A. u. d. T.: Friderici Ritschelii Opuscula philologica. Volumen V. Varia.) Leipzig, B. G. Teubner, 1879. XII, 772 S. 8.

An der Spitze des Bandes (S. 1–18) steht ein in der philomathischen Gesellschaft zu Breslau am 22. August 1833 gehaltener und dann im Conversationslexicon der neuesten Zeit und Litteratur Bd. III (Leipzig, Brockhaus 1833) S. 497 ff. abgedruckter, auch in einer Anzahl von Separatabzügen ausgegebener Vortrag »Ueber die neueste Entwickelung der Philologie«, worin der Verfasser die Frage erörtert, welche selbstständige Stelle die Philologie als ein in sich selbst abgeschlossenes Ganzes im Zusammenhange aller wissenschaftlichen Disciplinen überhaupt und im Verhältniss zu den verwandten insbesondere einnimmt. Als Aufgabe der Philologie stellt er, nach Zurückweisung anderer Auffassungen, »die Reproduction des Lebens des classischen Alterthums durch Erkenntniss und Anschauung seiner wesentlichen Aeusserungen« auf; um dieser Begriffsbestimmung die gebührende Anerkennung zu verschaffen, versucht er »erstens zu zeigen, wie die mannigfaltigen, anscheinend so heterogenen philologischen Disciplinen vom Standpunkte der aufgestellten Idee aus sich zur der Einheit eines organischen Ganzen verknüpfen lassen; sodann, ob und wie diesem Ganzen das Recht erwachse, als eine integrirende Wissenschaft in den Kreis der übrigen einzutreten und mit ihnen gleichen Rang zu behaupten«. Wenn Ritschl hier alle philologischen Disciplinen in den durch die vier Ideen des Guten, Heiligen, Schönen, Wahren bedingten vier »wesentlichen Geistessphären« der Sittlichkeit, Religion, Kunst, Wissenschaft, entsprechend den vier Thätigkeiten des Handelns, Fühlens, Schauens, Denkens, aufgehen lassen will, so ist dieser Versuch, wie Ribbek (Fr. W Ritschl. Bd. I, S. 132) richtig bemerkt, nicht ohne Künsteleien abgelaufen. – Es folgt als N. II unter dem Titel »Zur Methode des philologischen Studiums« eine Reihe von »Bruchstücken und Aphorismen« (S. 19–32), die nach C. Wachsmuth's einleitenden Bemerkungen fliegenden Blätter entnommen sind, auf denen Ritschl gegen Ende der fünfziger Jahre mit eiliger Hand einige Hauptpunkte hingeworfen hat, die er in einer speciell für angehende Studirende bestimmten Schrift über Methodologie der Philologie — deren Ausarbeitung leider unterblieben ist – znr Erörterung bringen wollte. Bei dem fragmentarischen Charakter dieser Aphorismen ist natürlich eine Uebersicht über den Inhalt derselben unthunlich; wir können nur die Lectüre und Beherzigung derselben den Lehrern wie den Studirenden der Philologie aufs Dringendste empfehlen. — N. III »Gutachten über philologische Seminarien« (S. 33–39) ist ein Brief an Nils Abr. Gyldén, Professor der griechischen Litteratur an der Alexander-Universität in Finnland, welcher im Frühjahr

1863 bei dem akademischen Consistorium von Helsingfors einen Antrag auf Einrichtung eines philologischen Seminars eingereicht und, um seinen eigenen Vorstellungen grösseren Nachdruck zu verleihen, sich an Ritschl mit der Bitte um ein Gutachten über die Bedeutung derartiger Seminarien gewandt hatte. Angehängt sind dem Briefe einige einem amtlichen Schreiben Ritschl's aus dem December 1875 entnommene Aeusserungen über die Frage, ob Studirenden der Philologie auch schon in den ersten Semestern ihrer Studienzeit der Eintritt in das philologische Seminar zu gestatten sei. — Als N. IV sind unter dem Gesammttitel »Zur Geschichte der classischen Philologie« Mittheilungen über die Lehr- und Editoren-Thätigkeit des Leipziger Humanisten Veit Werler, auf die wir später zurückkommen werden, und zwei kürzere, zuerst im Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Litteratur Bd. III gedruckte biographische Artikel über Franz Passow (S. 92ff.) und Karl Reisig (S. 95ff.) vereinigt. — Die übrigen ihrem Inhalt nach sehr mannigfaltigen Stücke dieses Bandes liegen ausserhalb des Bereiches dieses unseres Berichtes; nur des Anhanges (S. 725ff.) haben wir noch zu gedenken, welcher einen vollständigen Ueberblick über die philologischen Schriften Ritschl's enthält.

Begriff, Gliederung und Geschichte einer philologischen Disciplin, der Kunstarchäologie, behandelt folgende Schrift:

Handbuch der Archäologie der Kunst von Dr. Carl Bernhard Stark, Professor zu Heidelberg. Erster Band. Einleitender und grundlegender Theil. Erste Abtheilung. Systematik und Geschichte der Archäologie der Kunst. Erste Hälfte: Bogen 1—16. Leipzig, W. Engelmann. 1878. 256 S. gr. 8.

Der erste Theil des auf drei Theile oder Bände berechneten Werkes soll in drei Büchern die Systematik und Geschichte der Archäologie der Kunst, die archäologische Quellenkunde, Kritik und Hermeneutik und die antike Kunstlehre enthalten. Die bis jetzt vorliegende erste Abtheilung des ersten Buches[3]) handelt im ersten Capitel über den Begriff der Archäologie der Kunst und die Stellung derselben zu anderen Disciplinen. Stark definirt (S. 9) nach O. Jahn's Vorgange die Archäologie als »die wissenschaftliche Bearbeitung der durch Maasse, Form und Farbe wirkenden Denkmäler der Völker des classischen Alterthums nach der ihnen eigenthümlichen Ausdrucksweise, und die darauf wesentlich gegründete Erkenntniss der Entwickelung und des Bestandes der bildenden Kunst im Alterthum als eines Gliedes in dem gesammten Culturleben desselben, oder kurz gefasst die wissenschaftliche Beschäftigung mit der bildenden Kunst des Alterthums«. Bei der Erörterung des Ver-

---

3) Die Anfangs März 1880 ausgegebene Schlusslieferung wird im nächsten Jahresbericht besprochen werden.

hältnisses der Archäologie zur Aesthetik, zur allgemeinen Kunstgeschichte und zur allgemeinen Alterthumskunde und Culturgeschichte giebt der Verfasser je einen kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung dieser Disciplinen, über dessen Berechtigung, namentlich an dieser Stelle, man freilich Zweifel hegen kann. Auch § 6 »Name und System einer Wissenschaft der alten Kunst in ihrer geschichtlichen Entwickelung« scheint uns weniger in diesen Zusammenhang als in den des dritten Capitels, welcher von der Geschichte der archäologischen Studien handelt, zu passen. Wäre es nicht angemessener gewesen, den ganzen historischen Abschnitt überhaupt an die Spitze des Werkes zu stellen und daran erst die Erörterungen über den Begriff und die Gliederung der Disciplin, wie sie sich als Resultat der historischen Entwickelung gestaltet hat, anzuknüpfen? Im zweiten Capitel wird folgende »Gliederung der Archäologie« aufgestellt: Propädeutischer Theil: Einleitung und Methodologie. Systematischer Theil: Kunstlehre (S. 60: »Es gilt ebensosehr die gemeinsamen Unterlagen aller bildenden Kunst in der Zeichnung als die einzelnen Künste, und zwar die Architektur, die Tektonik oder das Kunstgewerbe, die Plastik und Malerei in ihrem Zusammenhang wie ihren Grenzen festzustellen. Anhebend von dem Material und der Technik und fortgehend zum Stilistischen nach allen wesentlichen Beziehungen, endlich zur Kunstidee und den Kunstidealen behandeln wir sie alle durchaus auf der Unterlage antiker Sprach- und Denkweise und der monumentalen Quellen«). Historischer Theil: Kunstgeschichte. Typologischer Theil: Denkmälerkunde, Kunstsymbolik und Ikonographie. In § 11 (S. 73 ff.) werden dann noch die Beziehungen der Archäologie zu ihren »Hülfs- und Nebenwissenschaften«, der Topographie, Numismatik, Epigraphik und Diplomatik nebst Palaeographie, erörtert. Vom dritten Kapitel, welches der Geschichte der archäologischen Studien gewidmet ist, liegen bisher nur die §§ 12 »Anfänge der archäologischen Studien im 15. und 16. Jahrhundert im Geiste der Renaissance«, 13 »Die Archäologie der Kunst im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter der Herrschaft des antiquarischen Interesses. Die grossen Vorläufer der wissenschaftlichen Begründung« und 14 »Die Wissenschaft der antiken Kunst gegründet auf Philosophie des Schönen und auf allgemeine Geschichte. Winckelmann und seine Nachfolger (1755—1828)« vor (§ 14 noch nicht ganz vollständig): die Geschichte der archäologischen Studien in den letzten fünfzig Jahren soll nebst dem zweiten und dritten Buche des Gesammtwerkes die zweite Hälfte des ersten Bandes bringen, deren Erscheinen binnen Jahresfrist versprochen ist. Jeder der angeführten Paragraphen enthält nach einem verhältnissmässig knappen Text sehr umfängliche in kleinerer Schrift gedruckte Anmerkungen, in welchen eine grosse Fülle biographischer und bibliographischer Notizen sowie ausgeführtere culturhistorische und ästhetische Erörterungen niedergelegt sind. Referent hat gar nicht den Ver-

such gemacht, alle jene Notizen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen; es sind ihm aber bei der einfachen Lectüre ausser mannigfachen Nachlässigkeiten im Satzbau, zahlreiche Versehen — Schreibfehler und Flüchtigkeiten der Redaction — und Irrthümer aufgestossen, die er hier berichtigen will, nicht um dem leider durch einen frühen Tod mitten aus der Arbeit heraus abgerufenen Verfasser einen Vorwurf daraus zu machen, sondern zum Nutz und Frommen der Leser und Benutzer des Buches, dessen baldige Fortführung und Vollendung durch eine kundige Hand wir von Herzen wünschen. S. 47 lesen wir: »Aus seiner (Heyne's) Schule ging Joh. Phil. Siebenkees, Professor in Altdorf (gest. 1799) hervor« u. s, w., und in der Anmerkung dazu S. 51.f: »Die Heyne'schen Vorlesungen bilden die Unterlage zu dem nach dem frühen Tode des auch in Italien gewesenen Professors J. Fr. [lies: Phil.] Siebenkees in Altdorf herausgegebenen Manuscripte eines Handbuches der Archäologie. Nürnberg 1799. 1800. 2 Bde. 8.« Johann Philipp Siebenkees, dessen Tod nicht 1799, sondern schon 1796 erfolgt ist, hat nur in Altdorf studirt, ist also niemals Heyne's Schüler gewesen; nicht Heyne's Vorlesungen über Archäologie, sondern der kurze Leitfaden von 24 Seiten für dieselben, welchen Heyne unter dem Titel »Einleitung in das Studium der Antike oder Grundriss einer Ausführung zur Kenntniss der alten Kunstwerke. Göttingen und Gotha« [1772] im Druck hatte erscheinen lassen, bildete »die erste Grundlage« für das Siebenkees'sche Handbuch der Archäologie, wie der ungenannte Herausgeber desselben im Vorwort bemerkt. — S. 51 ist der Herausgeber von Gurlitt's Archäologischen Schriften Alfred statt Cornelius Müller (so richtig S. 193) genannt. S. 52 ist als Jahr, in welchem das dänische Original von Petersen's Allgemeiner Einleitung in das Studium der Archäologie erschien, erst fälschlich 1828, einige Zeilen weiter unten richtig 1825, aber unmittelbar daneben als Datum des Erscheinens der deutschen Uebersetzung dieses Werkes von P. Friedrichsen 1828 statt des vorher angegebenen richtigen Datums 1829 angegeben. S. 79 wird von Joh. Franz »Artikel Epigraphik in Ersch und Gruber Encyclopädie der Wissenschaften« angeführt: um dem Leser das Auffinden dieses Artikels zu erleichtern, hätte bemerkt werden müssen, dass derselbe sich nicht in der alphabetischen Reihenfolge, sondern in den Nachträgen zum Buchstaben E Sect. I, Bd. 40, S. 328—342 findet. Von Wattenbach's Werk »Schriftwesen im Mittelalter« ist S. 80 nur die erste Auflage, Leipzig 1871, nicht die zweite vermehrte, ebd. 1875, angeführt. Ueber Jean Jacques Boissard wird im Text zweimal kurz nach einander (S. 86 und 87) fast mit denselben Worten gesprochen. S. 101 ist der Titel des Werkes von Joh. Huttich ungenau angegeben; er lautet »Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum«. Die gleich darauf folgende Notiz über Martin Smetius ist unverständlich, weil offenbar eine Anzahl Worte im Druck ausgefallen sind. Ueber Stephanus Vinandus Pighius wird an dieser Stelle

und bald darauf nochmals S. 103f. gehandelt. Joseph Justus (nicht Justus Joseph) Scaliger ist 1593, nicht, wie S. 122 angegeben wird, 1594 nach Leiden übergesiedelt. Die S. 124f. gegebenen Notizen über die Arundel'sche Sammlung und ihre Schicksale sind in einigen Punkten nach dem (von Stark selbst S. 191 nachträglich citirten) Aufsatze von A. Michaelis »Entstehen und Vergehen einer Antikensammlung« (Im neuen Reich 1878, N. 24 und 25; vgl. unseren Jahresbericht für 1878, Abth. III, S. 129f.) zu berichtigen. Der Titel des von Guillet in Paris 1675 (nicht 1674) veröffentlichten Buches lautet nicht, wie Stark zweimal (S. 137 und 139) angiebt, »Athènes ancienne et moderne« sondern »Athènes ancienne et nouvelle«: die die Grundlage desselben bildenden Mittheilungen hat Guillet nicht von Jesuiten (so Stark irrig S. 137), sondern von Kapuzinern (so richtig S. 139) aus Athen erhalten. Spon's Reisebeschreibung ist nicht, wie S. 139 berichtet wird, »in Lyon 1676 und 1678« sondern zuerst im Jahre 1678 erschienen. Der französische Numismatiker, welcher S. 111 richtig Pierre Seguin genannt ist, heisst S. 146 zweimal Seguier (wohl durch Verwechselung mit dem berühmten Kanzler dieses Namens). Aehnlich ist es dem Berner Numismatiker Andreas Morell ergangen, der S. 111 Moret, S. 146 Morell, S. 158 Morelli genannt wird. — Der Verfasser der »Beiträge zur Geschichte der Antikensammlungen Münchens« heisst nicht K. Christ, wie S. 151 angegeben wird, sondern W. (Wilhelm) Christ. Thomas Reinesius, der in Gotha geboren als Arzt in verschiedenen Städten Mitteldeutschlands wirkte und als churfürstlich-sächsischer Rath in Leipzig starb, wird S. 154 zu einem Hamburger Arzt gemacht. Von Joh. Friedr. Christ ist S. 159f. sowohl das Geburtsjahr (1702 statt 1700) als das Jahr seiner Ernennung zum Prof. ord. der Poesie in Leipzig (1734 statt 1739) falsch angegeben; ebenso S. 160 das Geburtsjahr Joh. Matthias Gesner's (1692 statt 1691); auch war dieser in Weimar nicht Director, sondern Conrector. S. 165 wird der Archäolog Hirt fälschlich Ferdin. statt Aloys (so richtig S. 237) genannt. H. Blümner's Ausgabe von Lessing's Laokoon ist nicht, wie S. 170 angegeben, in Leipzig, sondern in Berlin erschienen. S. 193, Z. 14 v. u. steht durch einen seltsamen Druckfehler »Hanke Programm 1820« statt »Hamburger Programm 1820«. Winckelmann ist nicht 1733, wie S. 196 gedruckt ist, sondern 1735 nach Berlin gewandert; derselbe ist nicht »sieben Jahre lang (1748–1755)«, wie S. 197 berichtet wird, im Dienste des Grafen von Bünau gewesen, sondern schon Michaelis 1754 aus demselben ausgetreten. Auch die S. 208 gegebenen biographischen Notizen über Christ. Ad. Klotz enthalten einige Unrichtigkeiten: derselbe wurde 1763 Prof. ord. in Göttingen, 1765 Prof. eloquentiae in Halle und starb nicht 1770, sondern am 31. Dec. 1771. Heyne's Abhandlung (richtiger Festrede) »De auctoribus formarum quibus dii in priscae artis operibus efficti sunt« steht nicht, wie Stark S. 214 angiebt, in den »Opusc. Vol. V«, sondern in den Com-

mentationes societatis reg. sc. Götting. T. VIII, p. XVI—XXX. Fr. Jacobs ist nicht 1848 (wie S. 217 angegeben) sondern am 30. März 1847 gestorben, Heinrich Meyer nicht 1759 (so S. 230), sondern am 16. März 1760 geboren (vgl. Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft in Zürich für 1852 enthaltend das Leben des Hofraths Heinrich Meyer von Zürich, S. 1 Anm. *) und schon 1792 Professor an der neu errichteten Zeichnungsakademie in Weimar geworden. — Auf dem Titel von F. A. Wolf's Kleinen Schriften herausgegeben von Bernhardy steht nicht, wie S. 233 angegeben »in Latein und Deutsch« sondern »in lateinischer und deutscher Sprache«. Schliesslich wollen wir noch ein Paar handgreifliche aber doch störende Druckfehler berichtigen: S. 218, Z. 22 v. o. lies 1720 (statt 1770) und S. 228 Z. 22 v. o. lies 1798 (statt 1789).

Die Musterung der auf die Geschichte der philologischen Studien im Mittelalter bezüglichen Schriften beginnen wir mit einigen die mittelgriechische Litteratur betreffenden Arbeiten:

1) K. Sathas, *Ἱστορικὸν δοκίμιον περὶ τοῦ θεάτρου καὶ τῆς μουσικῆς τῶν Βυζαντινῶν ἤτοι εἰσαγωγὴ εἰς τὸ Κρητικὸν θέατρον.* Venedig 1878. *υκ* (d. i. 420) S. 8.

2) Derselbe, *Κρητικὸν θέατρον ἢ συλλογὴ ἀνεκδότων καὶ ἀγνώστων δραμάτων.* Venedig 1879. *ϛά* (d. i. 91), 467 S. 8.

3) *Μιχαὴλ Ἀκομινάτου τοῦ Χωνιάτου τὰ σωζόμενα τὰ πλεῖστα ἐκδιδόμενα νῦν τὸ πρῶτον κατὰ τοὺς ἐν Φλωρεντίᾳ, Ὀξωνίῳ, Παρισίοις καὶ Βιέννῃ κώδικας δαπάνῃ τοῦ δήμου Ἀθηναίων ὑπὸ Σπυρίδωνος Π. Λάμπρου, διδάκτορος τῆς φιλοσοφίας, ὑφηγητοῦ τῆς ἑλλ. ἱστορίας καὶ γραφογνωσίας ἐν τῷ Ἐθνικῷ Πανεπιστημίῳ. Τόμος Α' περιέχων τὰς ὁμιλίας, τοὺς λόγους καὶ τὰ προςφωνήματα.* Athen 1879. *η* (d. i. 8), 368 S. 8.

4) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς. Κατάλογος τῶν χειρογράφων τῆς ἐν Σμύρνῃ βιβλιοθήκης τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς μετὰ παραρτήματος περιέχοντος καί τινα ἀνέκδοτα ὑπὸ Ἀ. Παπαδοπούλου τοῦ Κεραμέως, ἐπιμελητοῦ τῆς βιβλιοθήκης καὶ τοῦ μουσείου τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς.* Smyrna 1877. 72 S. 4.

5) *Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει Ἑλληνικὸς Φιλολογικὸς Σύλλογος. Σύγγραμμα περιοδικόν. Τόμος ΙΑ'.* 1876—77. Konstantinopel 1878. *κδ* (d. i. 24), 235 S. 8.

6) *Ἀλφάβητος τῆς ἀγάπης.* Das ABC der Liebe. Eine Sammlung Rhodischer Liebeslieder zum ersten Male herausgegeben, metrisch übersetzt und mit einem Wörterbuch versehen von Wilhelm Wagner. Leipzig, B. G. Teubner. 1879. 87 S. 8.

Unter dem Titel »Kretisches Theater« (N. 2) veröffentlicht Konstantin Sathas aus einem von verschiedenen Händen des 17. und 18. Jahr-

hunderts geschriebenen Codex Marcianus (cl. XI, cod. XIX, 92), der früher im Besitz eines Geistlichen, Petros Kutuphas, dem des Bernardo Nanni gewesen ist, drei bisher ungedruckte neugriechische Dramen von unbekannten Verfassern. Das erste, eine Tragödie *Ζήνων* (S. 1–102), welche das tragische Ende des byzantinischen Kaisers Zeno im Jahre 491 n. Chr. behandelt, ist, wie der Herausgeber (Prolegomena S. *ιδ'* f.) bemerkt, einer lateinischen Tragödie des englischen Jesuiten Joseph Simonis nachgebildet (Zeno tragoedia Iosephi Simonis Angli e soc. Jesu. Romae 1648) und einige Zeit nach dem ersten Mai 1669 in Kreta aufgeführt worden. Das zweite Stück, eine Komödie *Στάθης* (S. 103—176), welche auf Kreta in der Zeit der venetianischen Herrschaft spielt und, wie das erste Intermezzo (S. 124 ff.) zeigt, während der Kämpfe gegen die Türken, die mit dem Verlust der Insel für Venedig endigten (6. Sept. 1669), verfasst ist, ist, wie der Herausgeber (Prolegomena S. *κ'* ff.) angiebt, wenigstens zum Theil ein Paar italienischen Komödien (La Cigana, comedia di Gigio Arthemio Giancarli, Venedig 1564, und Il Fedele, comedia del clarissimo M. Luigi Pasqualigo, ebendas. 1576) nachgebildet Das dritte Stück, *Γύπαρις* (S. 177–282), ist ein gegen Ende des 16. Jahrhunderts verfasstes Hirtendrama nach der Art der Tragicomedia pastorale der Italiener, wie Sathas Prolegomena S. *κς'* ff. bemerkt, speciell in Anlehnung an ein derartiges Stück des Antonio Ongaro (Alceo, favola pescatoria): für die von Sathas geäusserte Vermuthung, dass dieser Gyparis eine jüngere Umarbeitung eines älteren kretischen Originals sei, vermisst Referent jeden stichhaltigen Beweis. Zu diesen drei bisher ungedruckten Dramen hat Sathas (S. 283 ff.) als viertes die schon öfter gedruckte, aber immerhin wegen der Seltenheit der Drucke sehr schwer zugängliche Tragödie Erophile des Kreters Georgios Chortatzis (Chortakis) nach dem in Venedig 1772 erschienenen Abdrucke der Ausgabe von Ambrosio Gradenigo (Venedig 1676)[4]) und nach der leider lückenhaften im Besitz von E. Legrand befindlichen und von diesem publicirten Handschrift (Paris 1875) hinzugefügt: warum er dafür nicht auch die vollständige in der Münchener Bibliothek befindliche Handschrift (Cod. Monac. gr. 590) benutzt hat, welche Referent seiner Abhandlung über diese Tragödie[5]) zu Grunde gelegt hat, ist uns unverständlich. Zu dem in dieser Abhandlung des Referenten gelieferten Nachweis, dass die Erophile eine Nachbildung der Tragödie Orbecche des italienischen Dichters Giovanni Battista Giraldi Cinthio ist, fügt Sathas in den Pro-

---

[4]) Wie Sathas Prolegomena *νθ'* f. bemerkt ist die Tragödie zuerst im Jahre 1637 nach dem Tode des Dichters von einem kyprischen Geistlichen, Matthäos Kigalas, in vielfach interpolirter Gestalt gedruckt worden.

[5]) Erophile. Vulgärgriechische Tragödie des Georgios Chortatzes aus Kreta. Ein Beitrag zur Geschichte der neugriechischen und der italienischen Litteratur, in den Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der königl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften. Bd. V S. 547 ff.

legomena (S. ξζ′ ff.) Vergleichungen der griechischen Tragödie mit einigen anderen italienischen Stücken bei: ein Chor der Erophile (Act. IV, v. 711 ff.) stimmt mit einem Chor der zuerst in Rom 1515 aufgeführten Tragödie Sofonisba des Giorgio Trissino überein; weitere Uebereinstimmungen zeigt die Erophile in Bezug auf den dramatischen Bau, die Dialoge und einige Chöre mit einer von dem Candioten Francesco Bozza verfassten Tragödie »Fedra« (gedruckt in Venedig 1578), in Hinsicht der Fabel mit der Tragödie »Filostrato e Pamphila« von Antonio (Camelli) da Pistoja (gedruckt Venedig 1508). Betreffs der zwischen die Acte der Erophile eingeschobenen Intermezzi äussert Sathas S. νη′ die Vermuthung, dass dieselben von einem gewissen Katsaropos[6]) verfasst seien. Diese Vermuthung gründet sich auf einige Verse eines Kreters Marino Zane, welcher von Chortatzis (Chortakios) sagt:

κ᾽ ἔκαμε τὴν πανώρηάν του μὲ ζαχαρένια χείλη
μαζὶ μὲ τὸν Κατσάροπον τὴν ἄξιαν Ἐρωφίλη:

allein diese Verse lassen ebensogut die Deutung zu, dass Katsaropos der Titel eines anderen von Chortatzis neben der Erophile verfassten Gedichts (etwa einer Komödie) war.

Sathas gedenkt in den Prolegomena S. ι′ eines die Geschichte des Marino Falieri (hingerichtet den 17. April 1355) behandelnden kretischen Drama's, welches noch im 14. Jahrhundert, als dem westlichen Europa das eigentliche Drama noch unbekannt gewesen, verfasst sei, und spricht daher von einer »nationalen Originalität« (*ἐθνικὴ πρωτοτυπία*) des kretischen Dramas. Allein abgesehen davon, dass bereits der im Jahre 1329 oder 1330 gestorbene Paduaner Albertinus Mussatus den Versuch gemacht hat, Tragödien in lateinischer Sprache nach dem Muster des Seneca zu dichten, so bedarf jenes wie es scheint ungedruckte kretische Drama jedenfalls erst einer sehr sorgfältigen Prüfung in Bezug auf seine Abfassungszeit und Originalität, ehe man irgend welche litterarhistorische Schlüsse darauf bauen darf.

Sathas hat aber noch auf einem anderen Wege den Anspruch des neugriechischen Dramas auf nationale Originalität zu begründen versucht. Er hat seinem »Kretischen Theater« als Einleitung eine besondere Schrift (N. 1), einen »historischen Versuch über das Theater und die Musik der Byzantiner« vorausgeschickt, in welcher er mit Hülfe seiner ungewöhnlichen Belesenheit in der kirchlichen wie der profanen Litteratur der Byzantiner das Fortleben der dramatischen Poesie in Byzanz bis zum Untergang des byzantinischen Reiches zu erweisen sucht; von Byzanz

---

6) S. πζ′ Anm. 1 weist Sathas aus dem Archivio Notarile von Venedig einen kretischen Notar, den Priester Andreas Katsarās, aus der Zeit von 1580 bis 1635 nach und knüpft daran die sehr unsichere Vermuthung, dass der angebliche Mitarbeiter der Erophile (dessen Name dann aus *Κατσαρόπουλος* verkürzt wäre) ein Sohn dieses Katsaras sei.

aus seien durch die Kreuzfahrer die Keime, durch die im 15. Jahrhundert nach Italien geflüchteten byzantinischen Griechen die Anfänge dramatischer Dichtung nach dem Westen Europa's gebracht worden. Bei aller Anerkennung der vom Verfasser zum Erweis dieser seiner These aufgewandten Gelehrsamkeit müssen wir, unter Verzichtleistung darauf, seine keineswegs übersichtlich angeordnete Beweisführung im Einzelnen zu widerlegen, im Allgemeinen unser Urtheil dahin abgeben, dass ihm der von ihm versuchte Beweis nicht gelungen ist. Weder die nicht zur Aufführung sondern nur zur erbaulichen Lectüre, um die Komödien des Terentius zu verdrängen, verfassten Dramen der Nonne Hrotsuit von Gandersheim (die Sathas S. ιθ′ Anm. 1 ganz willkürlich mit dem Eintreffen der byzantinischen Prinzessin Theophano als Gemahlin Otto's II. am deutschen Kaiserhofe in Verbindung bringt), noch die Passionsspiele und Fastnachtsspiele des deutschen oder die »Mystères« und »Miracles« und »Ieux« des französischen Mittelalters, noch endlich die durchaus an die Tragödien des Seneca sich anlehnenden ältesten dramatischen Dichtungen der Italiener in lateinischer und italienischer Sprache lassen irgend welchen Zusammenhang mit dem antiken griechischen Drama erkennen. Was das Fortleben dieses letzteren in Konstantinopel und anderen Hauptstädten des byzantinischen Reiches anbetrifft, so ist allerdings nach der von Sathas S. νϛ′ ff. mitgetheilten Blumenlese von Stellen aus den Reden des Ioannes Chrysostomos gegen das Theater anzunehmen, dass in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts noch altgriechische Komödien (aber sicherlich nicht, wie Sathas S. ξβ′ Anm. 2 annimmt, des Aristophanes) und Tragödien sei es vollständig, sei es theilweise,[7]) zur Aufführung gelangt sind; wenn aber Sathas S. τμε′ behauptet, dass die μῖμοι zur Zeit des Chorikios, also im 6. Jahrhundert, »besonders die Komödien des Philemon und des Menander, seltener auch die des Aristophanes« dargestellt hätten, so kann Referent diese Behauptung durchaus nicht für erwiesen anerkennen, sondern die Aeusserungen des Chorikios nur auf Darstellung komischer Scenen nach Motiven der neueren attischen Komödie beziehen. Die von Sathas S. τϛζ′ f. angeführte Stelle des Eustathios, in welcher von ὑπόκρισις und ὑποκριτικὴ τέχνη die Rede ist, kann höchstens auf gelehrte Versuche, einzelne Partien alter Tragödien (deren musikalische Gestalt ja Eustathios selbst als für seine Zeit verloren bezeichnet) vor einem auserwählten Kreise vorzutragen, bezogen werden. Was das christliche Drama anbetrifft, so entbehrt das was Sathas S. ρλβ′ f. über die Begründung eines christlichen Theaters durch Methodios vermuthet, jeder quellenmässigen Unterlage; in den von Sathas darauf gedeuteten Stellen ist nur von Dialogen mit Schilde-

---

[7]) Vgl. über solche verkürzte Aufführungen, besonders Gesangsvorträge lyrischer Scenen aus Tragödien, Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Rom's. Bd. II, S 309 f. Anm. 3 (der 2. Auflage).

rungen und eingemischten christlichen Gesängen die Rede. Die christlichen Dramen der beiden Apollinarios (denen Sathas S. *σξε'* f. ohne Grund den uns erhaltenen *Χριστὸς πάσχων* zutheilt) u. ä. sind nach des Referenten Ueberzeugung nicht zur Aufführung, sondern nur zur Lectüre bestimmt gewesen. Was uns sonst von dramatischen Versuchen aus byzantinischer Zeit erhalten ist, wie die *Ἀπόδημος Φιλία* des Theodoros Ptochoprodomos, das *δραμάτιον* des Michael Plocheiros (das Sathas S. *τοη'* ohne weitere Begründung in die Zeit des Bilderstreites setzt) und die aus blossen Monologen bestehende *τραγῳδία* des Manuel Philes, dem fehlt ja gerade das, was Aristoteles als die Seele des Dramas bezeichnet, die Handlung. Eine ähnliche Monodie wie die *τραγῳδία* des Philes war jedenfalls die *τραγῳδία*, welche Timotheos von Gaza (nach Suidas und Kedrenos) in Betreff der Aufhebung einer drückenden Steuer an den Kaiser Anastasios richtete. Unbegreiflich ist es uns, wie Sathas S. *τξθ'* aus einem Excerpt aus dem Historiker Menandros (Fragm. histor. gr. ed. C. Müller IV, p. 238: *ὅτι ὁ ἱστορικός φησι Μένανδρος περὶ Ἰσαοζίτου τοῦ ἐν Περσίδι σταυρωθέντος, τραγῳδίαν θέμενος καὶ τὸν ἄνδρα ἐσότι ἀγασθείς*) folgern kann, dass Menandros wirklich eine Tragödie auf die Kreuzigung des Isaozites gedichtet habe! Ueberhaupt ist Sathas durch den Eifer für den Erweis seiner These vielfach verleitet worden, Ausdrücke wie *τραγῳδία, κωμῳδεῖν, ψάλλειν, ᾄδειν, θέατρα* etc. allzu wörtlich aufzufassen und darnach Dinge, die mit dramatischer Poesie gar nichts zu thun haben, wie eine Art von Fuchsentaufe (S. *σοβ'*) oder die sogenannten Acta, d. h. lebhafte Verhandlungen über politische und kirchliche Fragen im Hippodrom und bei den Synoden (S. *τνη'* f.), als dramatische Aufführungen in Anspruch zu nehmen.

Abgesehen von der wie es uns scheint verfehlten Tendenz enthält die Sathas'sche Schrift sehr dankenswerthe Mittheilungen, über verschiedene in Byzanz und in anderen Hauptstädten des byzantinischen Reiches gefeierte Feste, über die byzantinische Musik u. dgl. m.

Der unter N. 3 verzeichnete stattliche Band ist der erste Theil einer Sammlung der grösstentheils noch unedirten Schriften des Michael Akominatos aus Chonä, Metropoliten von Athen 1182—1205, welche Spyridon Lampros, der Verfasser des von uns im vorigen Jahrgange (Abth. III S. 98f.) besprochenen Schriftchens über Athen gegen Ende des 12. Jahrhunderts, auf Kosten der Stadtgemeinde Athen nach Handschriften der Bibliotheken von Florenz, Oxford, Paris und Wien (deren Varianten unter dem Text angegeben sind) veranstaltet. Während der vorliegende erste Theil die kirchlichen und politischen Reden (*ὁμιλίαι, λόγοι* und *προςφωνήματα*) des Michael enthält, soll der zweite dessen Briefe an hervorragende Zeitgenossen, einige Briefe von Zeitgenossen an ihn und die wenigen von ihm erhaltenen Gedichte, nebst historischen Anmerkungen, Indices und einem Glossar der seltenen Worte, endlich vier Facsimilia nach den wichtigsten Handschriften bringen. Die Ein-

leitung über das Leben des Michael, über die handschriftliche Grundlage und die Methode der Kritik seiner Werke soll nach Vollendung des Ganzen als besonderes Heft den Abnehmern gratis geliefert werden; wir behalten uns vor, nach dem Erscheinen dieser Einleitung auf das Werk zurückzunommen.

N. 4 und 5 sind Publikationen von zwei jener Syllogen, welche besonders unter den noch unter türkischer Herrschaft schmachtenden Griechen eine so eifrige und segensreiche Thätigkeit für Verbreitung allgemeiner und höherer Bildung durch Anlegung und Erhaltung von Schulen, Bibliotheken und anderen Sammlungen entfalten[8]). Die smyrnaische Gesellschaft, welche bisher durch ihre Publicationen besonders die griechische Inschriftenkunde und die Topographie Kleinasiens gefördert hat, veröffentlicht jetzt einen von dem Vorstand der Bibliothek und des Museums, Herrn D. Papadopulos aus Keramos in Karien, bearbeiteten Katalog der in der Bibliothek befindlichen Handschriften. Von den 143 verzeichneten Nummern ist die grosse Mehrzahl jüngeren Ursprungs, aus dem 18. und 17. Jahrhunderte: theologische, iuristische, medicinische, grammatische und rhetorische Abhandlungen und Commentare zu altgriechischen Werken (besonders zu Schriften des Aristoteles) von neugriechischen Gelehrten; die wenigen älteren Codd. sind fast ausschliesslich kirchlichen Inhalts. Von allgemeinerem Interesse dürften wohl nur folgende zwei Nummern sein: N. 15, cod. chartac. saec. XVI, einige Werke des Dioskorides (*περὶ ἰατρικῆς ὕλης, περὶ τῶν ἰοβόλων ζώων προφυλακτικὰ καὶ θεραπεῖαι, περὶ λυσσῶντος κυνὸς καὶ τῶν ὑπ' αὐτοῦ δεδηγμένων*) mit vielen farbigen Abbildungen enthaltend; und N. 48, cod. membran. saec. XI, gleichfalls mit vielen farbigen Abbildungen: *Ἐπιφανίου ἀρχιεπισκόπου Κύπρου περὶ τοῦ Φυσιολόγου ὃς ἐλάλησε περὶ φύσεως ἑκάστου γένους θηρίων τε καὶ πετεινῶν*[9]). – Ein Anhang (*Παράρτημα*, S. 59 ff.) enthält: 1. Verzeichniss von Handschriften, welche sich im Besitz des Buchhändlers Ath. Zacharias in Smyrna befinden (durchgängig neueren Ursprungs); 2. Rede des Nikephoros Pringileus gegen den »*λατινόφρων*« Neophytos Rhodinos (aus dem

[8]) Eine allgemeine Versammlung von Repräsentanten der innerhalb wie ausserhalb des Königreichs Hellas bestehenden derartigen Syllogen hat auf Einladung des athenischen *Φιλολογικὸς σύλλογος Παρνασσός* in den Tagen vom 26. März bis 9. April 1879 in Athen stattgefunden. Die Protokolle dieser Versammlung nebst verschiedenen interessanten Beilagen liegen jetzt auf Kosten des Herrn Christakis Zographos gedruckt vor u. d. T.: *Συνέδριον τῶν Ἑλληνικῶν συλλόγων. Πρακτικὰ τῆς πρώτης αὐτοῦ συνόδου συγκροτηθείσης ἐν Ἀθήναις ἐν ἔτει* 1879. Athen 1879. *κδ'*, 324 S. gr. 8.

[9]) Ein Cod. der Pariser Bibliothek saec. XIV mit völlig gleichem Titel (nur *περὶ τῆς φυσιολογίας*, wohl ein Versehen des Abschreibers) wird erwähnt in »Le Physiologus poëme sur la nature des animaux en grec vulgaire et en vers politiques publié pour la première fois d'après deux manuscrits de la

Cod. N. 67 der Bibliothek der Gesellschaft abgedruckt); 3. zwei unedirte byzantinische Actenstücke das Bisthum Stagoi in Thessalien betreffend nach einer im Besitz der Gesellschaft befindlichen Abschrift des 18. Jahrhunderts abgedruckt.

N. 5, der eilfte Theil der periodischen Publikationen des »Hellenikos Philologikos Syllogos« in Konstantinopel, enthält ausser dem Verzeichniss der Mitglieder Mittheilungen über die in den Sitzungen der Gesellschaft von Mai 1876 bis Mai 1877 gehaltenen Vorträge und sonstigen Verhandlungen. Von den auf verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens sich bewegenden Vorträgen fallen in das Gebiet der Geschichte der Philologie zwei von Michael Paranikas gehaltene. Der erstere (S. 35—46) bringt Mittheilungen über Johannes Zygomalas aus Nauplion, der von Joasaph dem Prächtigen (*Μεγαλοπρεπής*), als dieser Metropolit von Adrianopel war, als Lehrer an die dortige Metropolitanschule berufen, als Joasaph 1551 zum Patriarchen von Konstantinopel erhoben worden war, an der dortigen Lehranstalt angestellt wurde und dort mit dem Titel *μέγας ῥήτωρ* eine Reihe von Jahren als Lehrer wirkte — es folgte ihm in diesem Amte sein Sohn, der als Correspondent des Martin Crusius aus dessen »Turcograecia« bekannte Theodosios Zygomalas — und über dessen Zeitgenossen und Freund, Michael Hermodoros mit dem Beinamen Listarchos (*Λήσταρχος*), der, nachdem er in Ferrara Medicin studirt hatte, lange Zeit auf der Insel Chios als Arzt und wahrscheinlich auch als Lehrer gewirkt hat. Paranikas theilt aus einer dem Syllogos gehörigen Handschrift einen Brief des Joh. Zygomalas an diesen Hermodoros und eine Anzahl Briefe des letzteren an den ersteren mit, darunter auch eine *ἐπιστολὴ παραινετική*, welche Hermodoros im Jahre 1562 von Chios aus an Joh. Zygomalas auf dessen Wunsch sandte und welche 1575 Theodosios Zygomalas mit einigen ganz leichten Veränderungen an Martin Crusius nach Tübingen für dessen Zuhörer als eigenes Product überschickte (s. dessen Turcograecia p. 435). Der zweite Vortrag desselben Gelehrten (S. 66—73) handelt u. d. T. *Νεοελληνικά* über zwei mit einander nahe verwandte griechische Abenteurer aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die sich längere Zeit in Deutschland umher getrieben haben und mit deutschen Gelehrten, wie mit Melanchthon, in

---

bibliothèque nationale par Émile Legrand et précédé d'une étude littéraire par Ch. Gidel, (Paris 1873) p. 28, not. 1. — Eine Handschrift *Ἐπιφανίου εἰς τὸν φυσιολόγον τὸν διδάσκοντα περὶ τῆς ἑκάστου γένους φύσεως τῶν θηρίων καὶ τῶν πετεινῶν* wird ohne Angabe des Alters aufgeführt in dem Katalog der Handschriften des Metochi zum heiligen Grabe in Konstantinopel bei K. Sathas *Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη* I, S. 294. Ueber einen ähnlichen Codex der Bibliothek von S. Marco in Venedig, sowie über den (unvollständigen) Druck des Werkchens in Petavius' Ausgabe der Werke des Epiphanios vgl. Ch. Gidel, Nouvelles études sur la littérature grecque moderne (Paris 1878) p. 401 ss.

Beziehung getreten sind: Jakob Vasilikos, der sich »δεσπότης Σάμου« nennt und es 1562 bis zum Woiwoden der Moldau brachte, und Jakob Diasorinos, der sich als *κύριος Δωρίδος* betitelt: ausser einigen schon von M. Crusius in der Turcograecia veröffentlichten Briefen dieser beiden und einem an sie beide von J. Camerarius gerichteten theilt Paranikas einen bisher unbekannten Brief von Diasorinos an den Patriarchen Joasaph (datirt aus Leukosia auf Kypros 17. August 1562) mit. Den Schluss des Artikels bilden einige Notizen über einen *Ἕλλην ἱππεὺς* Georgios Samaras, der früher in Venezianischen Diensten gestanden, dann an dem Kriege des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ullrich von Württemberg Theil genommen hatte und in Folge einer in einem Zweikampfe in der Nähe von Tübingen erhaltenen Wunde starb, ebenfalls nach M. Crusius.

N. 6 gehört, streng genommen, nicht recht in die Geschichte der gelehrten Studien, denn es enthält eine Sammlung von 112 meist kurzen erotischen Dichtungen von ächt volksthümlichem Charakter, welche wie der Entdecker, Herausgeber und Uebersetzer, W. Wagner, in dem kurzen Vorwort (S. 1—5) nachweist, auf der Insel Rhodos zur Zeit der Herrschaft der Johanniter-Ritter, wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts, entstanden sind: eine eingehendere Würdigung derselben müssen wir unserem Mitarbeiter für die mittelgriechische Litteratur überlassen und verweisen nur auf unsere Anzeige der Schrift im Literarischen Centralblatt 1880, N. 8, Sp. 237f.

An die Spitze der die Geschichte der philologischen Studien im Abendlande betreffenden Litteratur, stellen wir zwei unter die Rubrik »Gesammelte Aufsätze« fallende Bücher:

Zur Geschichte der Philologie und zur römischen Litteratur. Vier Abhandlungen von Hermann Hagen, ord. Prof. an der Universität Bern. Berlin 1879. S. Calvary u. Co. XI, 317 S. 8.

Récits d'histoire de l'église par Louis Ruffet professeur à l'école de théologie de Genève. Première série: Les poètes chrétiens de l'occident au cinquième et au sixième siècle. — Cyrille et Méthode les apôtres des Slaves. — La chaire française au moyen age. — Ulrich de Hutten. Toulouse, société des livres religieux. 1879. 433 S. 8.

Zur Geschichte der Philologie gehören in Hagen's Buch die beiden ersten Abhandlungen: »Der Jurist und Philolog Peter Daniel aus Orleans« (S. 1ff.) und »Iacobus Bongarsius. Ein Beitrag zur Geschichte der gelehrten Studien des 16. und 17. Jahrhunderts« (S. 53ff.), die beide früher als Programmabhandlungen erschienen und von uns bereits in unserm Bericht über die Litteratur des Jahres 1873 (S. 28ff.) besprochen, beziehentlich erwähnt worden sind. Beide Abhandlungen haben beim Neudruck einige kürzere Zusätze und Berichtigungen erhalten, zur zweiten ist überdiess als Beilage III (S. 165ff.) neu hinzugekommen eine Samm-

lung von 37[10]) Briefen des pfälzischen Rathes Georg Michael Lingelsheim an Bongars (nur einer darunter, N. III, ist an Lingelsheim von dem pfälzischen Rath und Assessor beim Kammergericht in Speyer Petrus Denaisius gerichtet) aus den Jahren 1601—1611, als Nachträge zu der Sammlung »Iacobi Bongarsi et Georgii Michaelis Lingelsheim epistolae. Argentorati ex officina Iosiae Staedelii. 1660« hier zum ersten Male nach den im Cod. Bern. N. 141 erhaltenen Autographen abgedruckt. — Im Vorwort giebt Hagen zunächst einige Nachträge zu der Abhandlung über P. Daniel aus einer von Paul de Félice veranstalteten, durch eine Anzahl aus der Berner Bibliothek geschöpfter Actenstücke vermehrten französischen Uebersetzung derselben (Orléans 1876) und aus einer »sorgfältigen, auf Quellenuntersuchungen beruhenden Studie« über P. Daniel und die Gelehrten seiner Zeit von L. Jarry[11]); sodann knüpft er an das durch einige Bemerkungen in seiner Abhandlung über Bongars und in seinem Catalogus codicum Bernensium hervorgerufene Schriftchen von Dr. Albert Jahn »Die Kunde und Benutzung der Bongarsischen Handschriften- und Büchersammlung der Stadtbibliothek in Bern. Ein Beitrag zur Litterargeschichte Bern's, der Schweiz und des Auslandes« eine wenig erquickliche Polemik, auf die näher einzugehen wir keine Veranlassung haben. — Der zweite Theil des Titels des Hagen'schen Buches »zur römischen Litteratur« bezieht sich auf die dritte und vierte Abhandlung »de aliquot Anthologiae latinae carminibus et de tractatu aliquo Bernensi de philautia disputatio« und »de Oribasii versione latina Bernensis disputatio«, die gleichfalls früher als Programmabhandlungen erschienen und seiner Zeit in diesem Jahresbericht von A. Riese (Jahrg. 1877, Abth. II, S. 33f.) und von E. Ludwig (Jahrg. 1876, Abth. II, S. 255f.) besprochen worden sind: zu der ersteren, die fast ganz unverändert wieder abgedruckt worden ist, hat Referent einige Verbesserungsvorschläge mitgetheilt in seiner Anzeige des Hagen'schen Buches im Literar. Centralblatt 1879, N. 38, Sp. 1220f.

Von den fünf »kirchengeschichtlichen Erzählungen« L. Ruffet's, deren Ueberschriften wir oben nach dem Titelblatte des Buches mitgetheilt haben, streifen unser Gebiet die erste über die abendländischen christlichen Dichter im 5. und 6. Jahrhundert (S. 7—95) und die letzte

---

10) Die Numerirung im Druck ergiebt XXXVIII Briefe; aber der Herausgeber selbst hat im Vorwort S. IX richtig bemerkt, dass die Briefe n. VII (vom 10. Juni 1605) und n. VIII (vom 11. eiusd.) zusammengehören: der letztere ist nämlich nur ein Postscript zum ersteren, wie die einleitenden Worte »Dum tabellarius abitum differt, licet addere haec quae iam didici« beweisen.

11) Der Titel dieser uns nicht vorliegenden Schrift lautet nach Hagen folgendermassen: Une correspondance littéraire au XVI[e] siècle. Pierre Daniel avocat au parlement de Paris et les érudits de son temps d'après les documents inédits de la bibliothèque de Berne. Par L. Jarry, membre de la Société archéologique et historique de l'Orléanais. Orléans 1876.

über Ulrich von Hutten (S. 221—433). Auf wissenschaftliche Bedeutung machen diese Aufsätze wie überhaupt das ganze Buch keinen Ausspruch; der Verfasser selbst sagt bescheiden am Beginn des kurzen Vorworts (S. 5): »Le livre qu'on présente ici au public est un livre sans prétention. L'auteur n'a pas voulu faire oeuvre d'érudition, mais de vulgarisation. Il a désiré mettre à la portée du grand nombre ce que l'on ne trouve que dans des livres d'un difficile accès, ou que peu de personnes lisent«. Der erste Aufsatz giebt Notizen über die ältesten christlichen lateinischen Dichter von Faltonia (der Verfasser schreibt S. 14 irrig Falconia) Proba[12]) und Commodianus bis auf Avitus mit Inhaltsangaben und Uebersetzungen einzelner Stücke ihrer Dichtungen, welche für diejenigen, die jene Dichtungen nicht im Original lesen können, recht dankenswerth sind; wir bedauern nur, dass der Verfasser das treffliche Werk von Adolf Ebert »Geschicht der christlich-lateinischen Literatur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter Karl's des Grossen« (Leipzig 1874) nicht gekannt oder wenigstens nicht benutzt hat. Der umfängliche Aufsatz über Hutten dagegen ist mit Kenntniss und Benutzung der classischen Ausgabe der Werke Hutten's von E. Boecking, der Biographie Hutten's von D. Strauss und anderer einschlägiger Werke deutscher Forscher abgefasst und entwirft ein im Ganzen wohlgelungenes Bild des ungestümen Vorkämpfers des Humanismus und der Reformation und der Kreise, in welchen dieser sich bewegte.

Unter den Specialarbeiten stellen wir obenan die Fortsetzung und den Schluss einer Arbeit, deren ersten Theil wir schon im vorigen Jahresbericht (Abth. III, S. 100f.) besprochen haben:

Die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger. Von Ernst Dümmler. II und III. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. IV, S. 241—322 und S. 513—582).

Dümmler giebt darin unter Beifügung kurzer biographischer Notizen Mittheilungen über die handschriftliche Ueberlieferung der Dichtungen folgender Männer der Karolingerzeit (die von Dümmler besprochenen Gedichte anonymer Verfasser stellen wir in eckige Klammern): Theodulfus von Orleans. Modoinus von Autun. Smaragdus (Zmaragdus) Abt von St. Mihiel an der Maas. Aedilvulfus (Ethelwulfus). Dungal. Dicuil. Clemens und Cruindmelus (irische Grammatiker). Bruun (Candidus) Mönch im Kloster Fulda. Ermoldus Nigellus. Einhardus (Beseleel). Agobardus von Lyon. [Gedicht auf den Grafen Timo.] Hilduinus. [Grab-

---

12) Ein ähnlicher Cento Vergilianus wie der der Faltonia ist vom Referenten zum ersten Male nach einem Cod. Vat.-Palat. veröffentlicht worden in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Classe der königl. bayer. Akad. d. Wiss. 1878, Bd. II, S. 29 ff.

schriften Ludwig's des Frommen und Inschriften aus seiner Zeit. — Rythmen auf die Schlacht von Fontanetum und den Tod des Abtes Hugo. — Carmen de origine atque primordiis gentis Francorum in honore domni Karoli regis.] Benedictus levita aus Mainz. Sigilaus. Ebo (Ebbo: Erzbischof von Reims, später Bischof von Hildesheim). Walahfridus Strabo oder Strabus[13]). Magnentius Hrabanus Maurus. Frechulfus Bischof von Lisieux. Angelomus Mönch zu Luxeuil in Burgund. Audradus Modicus (Landbischof von Sens 843 – 849). Florus von Lyon. Paschasius Radbertus. Wandalbertus von Prüm. [Salzburger Gedichte.] Prudentius (Galindo). Servatus Lupus. Engelmodus. Sedulius Scottus. Gothescalcus. Ermenricus. Gosbertus. Agnellus (Andreas). Paulus Alvarus. Donatus. [Gedichtsammlung aus S. Riquier]. Bristanus (oder Brickstamus). Milo Mönch zu St. Amand. Adventius. Agius. Hildericus. Hericus (Heiricus). Hadoardus. Johannes Scotus. Johannes Diaconus. [Bibeln aus der Zeit Karl's des Kahlen.] Hincmarus von Reims. Angilbertus Abt von Corbie. Bertharius Abt von Monte Cassino. Almannus. Grimaldus und Hartmotus. Ratpertus. Poeta Saxo. Anamodus. Gislemarus. Aimoinus (Aimoynus). Erchempertus. Sigloardus. Cyprianus. Notkerus Balbulus. Tuotilo. Wolfhardus. Radbodus. Waldrammus. Salomon (Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen). Stephanus (Bischof von Lüttich). Abbo (Mönch zu St. Germain-des-Prés. [Ode auf Bischof Adalhard. — Gesta Berengarii imperatoris. — Gesang der Modeneser.] Eugenius Vulgarius. Hucbaldus. [Grabschriften nach 840. Inschriften und Zerstreutes.] — Von S. 572 an folgen Nachträge und Berichtigungen zur ersten und zweiten Abtheilung, zum Schlusse die hocherfreuliche Notiz, dass nunmehr an die Ausgabe der Gedichte selbst unmittelbar Hand gelegt werden soll. Möge es uns bald verstattet sein, wenigstens über den Beginn dieses Werkes, das auch für die Geschichte der philologischen Studien im früheren Mittelalter von hervorragender Bedeutung sein wird, Bericht zu erstatten!

---

13) Dass Walahfried selbst sein Cognomen Strabus, nicht Strabo geschrieben wissen wollte, beweisen die Schlusszeilen seines Gedichts »de Grimoaldo magistro« (bei Dümmler St. Gallische Denkmale aus der Karolingischen Zeit, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XII, H. 6, S. 214 f.):

Edidit haec Strabus, parvissima portio fratrum
Augia quos uestris insula alit precibus.
Strabonem quamquam dicendum regula clamet,
Strabum me ipse volo dicere, Strabus ero.
Quod factor uitiauit opus, si dicere fas est,
Hoc uitiato edam nomine; parce Deus.

Doch gebraucht er hie und da in seinen Gedichten auch die Form Strabo; vgl. in der Ausgabe von I. Basnage (Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum T. II, Amsterdam 1725) p. II, p. 237 s. und p. 247.

Auf einige der im Vorstehenden genannten Dichter bezieht sich der Aufsatz

Ebert, Kleine Beiträge zur Geschichte der karolingischen Literatur (Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaft zu Leipzig. Philologisch-historische Classe. Dreissigster Band. 1878. S. 95—112).

Der erste von den drei unter diesem Titel zusammengefassten Aufsätzen behandelt die alte Streitfrage über das Heimatsland des »Gothen« (Geta) Theodulf Bischofs von Orleans: Ebert führt einige beachtenswerthe, aber, wie es uns scheint, nicht entscheidende Gründe für Spanien ins Feld. Der zweite Aufsatz »Theodulf und Raban« bringt für die sehr wahrscheinliche Annahme, dass Hrabanus Maurus schon vor dem Jahre 802 Schüler Alcuin's in Tours gewesen ist, eine Stütze durch die sehr plausible Beziehung eines Gedichtes des Theodulf (c. III, 3), worin ein »Corvus«, »Corvulus« oder »Corvinianus« angeredet wird, auf Hraban als Adressaten. Der dritte Aufsatz endlich bringt einige Berichtigungen und Ergänzungen zur Lebensgeschichte Walahfrid Strabo's (richtiger Strabus, vergl. oben S. 550, Anm. 13) nebst einem bisher ungedruckten Gedichte desselben in sapphischen Strophen, welches Dümmler Ebert zur Veröffentlichung überlassen hat.

Dankenswerthe Beiträge zur Geschichte der lateinischen Dichtung im späteren Mittelalter bringt folgende Schrift:

Zur Geschichte der lateinischen Schulpoesie des XII. und XIII. Jahrhunderts von Dr. Kuno Francke. München 1879. 2 Bl., 107 S. gr. 8.

Ueber die Bedeutung des Namens »Schulpoesie« spricht sich der Verfasser im Beginn der Einleitung seiner Schrift (S. 1) folgendermassen aus: »Die Schule ist die Werkstätte der gesammten lateinischen Poesie des Mittelalters gewesen. Denn auch die Lyrik, das Kirchen- und Vagantenlied, lässt sich ohne die Einwirkung derselben nicht denken. Aber die Lyrik ist bald über die Schule hinausgegangen, sie ist im Dienste und mit Hülfe des Cultus und der Musik zu eigenartigen künstlerischen Formen durchgedrungen. Die epische und didaktische Poesie dagegen hat nie ihre ursprüngliche Entstehungsart verleugnen können. Von keiner anderen öffentlichen Institution getragen, mit keiner anderen Kunstübung in Verbindung getreten, hat sie es auch nie über die Nachahmung fremder Kunstformen hinausgebracht. Sie werden wir im eigentlichen Sinne als Schulpoesie bezeichnen können«.

Als den hervorstechendsten Charakterzug dieser besonders seit dem XII. Jahrhundert in Folge des hohen Aufschwunges des Universitätslebens und der bedeutenden Hebung und Erweiterung der gelehrten Thätigkeit, wie sie damals von Frankreich aus über den grössten Theil des Abendlandes sich verbreitete, ausgebildeten Schulpoesie bezeichnet der Ver-

fasser den Mangel jeder nationalen und individuellen Eigenthümlichkeit, die ausserordentliche Eintönigkeit und Leblosigkeit des Ganzen. »Wir besitzen von Engländern, Deutschen, Franzosen, Italienern Gedichte dieser Gattung; es wäre aber vergeblich, Unterschiede etwa nationaler Art in ihnen aufsuchen zu wollen. Wir haben mythologische und geschichtliche Epopöen, Moralgedichte und Satiren von diesen Dichtern; es wäre aber vergeblich, durchgreifenden Stilunterschieden zwischen den einzelnen Dichtungsarten nachzuspüren. Ueberall wesentlich der gleiche Vorrath an Wendungen, die gleichen Bilder, die gleichen Betrachtungen, überall die Herrschaft der gleichen Regel« (S. 1f.). — Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, ist nun die, die culturgeschichtliche Bedeutung dieser Schulpoesie, besonders nach zwei Seiten hin, zu beleuchten: in Bezug auf das Verhältniss der Schulpoeten zum classischen Alterthum und in Bezug auf ihr Verhältniss zu der eigenen Zeit und Umgebung. Er hat seine Darstellung in drei Abschnitte gegliedert, deren erster den Einfluss der Schule auf die Dichter und ihre Dichtungen durch die vergleichende Betrachtung zweier gerade auf der Grenzscheide des XII. und XIII. Jahrhunderts entstandener Werke, der Poetiken des Geoffry Vinesauf (Galfridus de Vino Salvo) und des Eberhard von Béthune (Eberhardus Betuniensis) zu veranschaulichen sucht. Im zweiten Abschnitt (S. 22ff.) werden einige Hauptmomente des Einflusses, welchen die antiken Muster auf diese Poesiegattung geübt haben, zunächst im Allgemeinen, dann mit besonderer Bezugnahme auf des Heinrich von Settimello vier Bücher umfassende »Elegia de diversitate fortunae et philosophiae consolatione« und des Heinrich von Mailand »Controversia Hominis et Fortunae« erörtert. Der dritte Abschnitt (S. 56ff.) handelt von den Einwirkungen der örtlichen und zeitlichen Umgebung auf diese Dichter, oder, wie es der Verfasser bestimmter ausdrückt, von den »Spuren einer Geschmacksrichtung, die sich vielleicht am kürzesten als Realismus oder als Hang zur Beobachtung der Wirklichkeit bezeichnen liesse und die sich vornehmlich in doppelter Weise äussert: als fleissige Wiedergabe des Lebens in der Natur und als genrehafte und satirische Darstellung des Menschenlebens«; beides wird wiederum speciell an zwei Gedichten, dem Palponista des Bernhardus Gestensis (aus Gest bei Münster) und dem Brunellus des Engländers Nigellus Wireker, exemplificirt. — Ein »Anhang« (S. 89ff.) bringt Untersuchungen über die Quellen der Alexandreis des Walter von Chatillon: Francke weist hier überzeugend nach, dass dieser Dichter neben Curtius auch den Iustin und den Iulius Valerius oder einen sonstigen Vertreter der Pseudokallisthenischen Ueberlieferung benutzt hat; seine schliessliche Annahme aber, »Walter habe seinen Stoff im Wesentlichen bereits in der von ihm festgehaltenen Gestalt, d. h. in einer Vermischung von der eigentlichen Alexandersage, Curtius und Iustinus vorgefunden« (S. 105), sowie die weitere Vermuthung, dass diese Vorlage etwa von einem Römer

des III. Jahrhunderts ausgegangen sei (S. 106), müssen als sehr unsicher bezeichnet werden.

Hier dürfte auch der passendste Platz sein, eines hübsch ausgestatteten Büchleins zu gedenken, welches eine amüsante Sammlung von sehr bunten Materialien zur Geschichte der Universitäten, insbesondere des studentischen Lebens aller Zeiten und aller Völker enthält:

Stammbuch des Studenten. (A. u. d. T.: Kulturhistorische Stammbücher. IV. Stammbuch des Studenten). Stuttgart, W. Spemann. VI, 320 S. 8.

Durch die Sammlung, zu welcher das Büchlein gehört, soll nach dem Vorwort (S. V) »der Versuch gemacht werden, aus den Litteraturen sämmtlicher namhaften Kulturvölker für alle höheren Berufsklassen das wesentliche Material zusammenzutragen, daraus sich für den denkenden Leser von selber, wenn nicht eine Geschichte derselben, so doch eine Vorhalle dazu aufbaue«. So bringt denn das vorliegende Bändchen mosaikartig aus den Quellen wie aus neueren Werken zusammengesetzte Bilder aus dem Universitäts- und Studentenleben nach den drei Hauptrubriken »Der Student im Alterthum« (S. 1 ff.; wenn in diese Rubrik auch Mittheilungen über die unseren Universitäten analogen Lehranstalten der Chinesen, Hebräer und Araber eingefügt sind, so ist dies in chronologischer Hinsicht insofern bedenklich, als diese Mittheilungen sich wesentlich auf das Mittelalter und die neuere Zeit beziehen); »der Student im Mittelalter« (S. 44 ff.); »der Student der neueren Zeit« (S. 79 ff.). In der letzten Abtheilung nimmt naturgemäss, wie in dem ganzen Buche überhaupt, Deutschland den grössten Raum (S. 79–247) ein: hier erhalten wir, Dank der geschickten Auswahl des Mitgetheilten, eine Reihe anschaulicher Bilder aus der Entwickelung des deutschen Studentenlebens vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Kurz wir können dieses »Stammbuch« allen Studenten, solchen die es gewesen sind und denen, die es erst werden wollen, bestens empfehlen.

Es mögen nun einige Beiträge zur mittelalterlichen Handschriftenkunde folgen:

Inventaire sommaire des manuscrits des bibliothèques de France dont les catalogues n'ont pas été imprimés publié par Ulysse Robert, ancien élève de l'école des chartes, employé au département des manuscrits de la bibliothèque nationale. Premièr fascicule: Agen, Aire, Aix, Ajaccio, Alençon, Alger, Arbois, Argentan, Arles, Arsenal (Paris). Paris 1879. XXXVI, 128 S. gr. 8.

Die erste Lieferung dieses höchst dankenswerthen Unternehmens, das auch für die classische Philologie die Hebung eines und des anderen noch verborgenen Schatzes erhoffen lässt, beginnt mit einer »Introduction« über die bisher in Frankreich zur Katalogisirung der in den Bibliotheken

der Hauptstadt und der Departements befindlichen Handschriften ausgeführten Arbeiten und über das was in dieser Beziehung noch zu thun übrig bleibt, an welche sich unter dem Titel »État des catalogues des manuscrits des bibliothèques de France« eine sehr sorgfältige Uebersicht alles dessen anschliesst, was bisher an Verzeichnissen von Handschriften französicher Bibliotheken bekannt geworden ist. Dann folgen die Inventarien der auf dem Titel des Heftes genannten Bibliotheken, von denen das nach Materien geordnete Inventar der Bibliothèque de l'Arsenal in Paris, dessen Abschluss erst das nächste Heft bringen wird, allein ungefähr die Hälfte des vorliegenden Heftes (von S. 66 an) einnimmt, während das von Aire (S. 2) nur vier Nummern, das von Argentan (S. 62) gar nur eine Nummer umfasst. Bei einer Musterung dieser Inventarien schienen uns folgende Stücke für die classische Alterthumswissenschaft von Interesse zu sein: Bibliothek von Agen: Cod. N. 2: Cicero's Rhetorica (de inventione und auctor ad Herennium) saec. XII (S. 1). — Bibliothek von Aix: Cod. N. 1014 (S. 14, Inventarn. 553): Inscriptions d'Aix. Cod. N. 852 (S. 17, Inventarn. 717): Mémoires sur diverses antiquités de Nîmes par Gaillard-Guirand. Cod. N. 831 (ebd., Inventarn. 736): Arc de triomphe, origine, antiquités d'Orange. Cod. N. 536 (S. 19, Inventarn. 786): Description des antiquités de S. Remy, par Peilhe. 1718. Codd. N. 1052. 1053 (ebd., Inventarn. 787): Catalogue de la bibliothèque de Peiresc. Codd. N. 1019 u. 1033 (ebd., Inventarn. 790): Correspondance de Peiresc. Cod. N. 838 (ebd., Inventarn. 789): Instruction de Peiresc à son frère voyageant en Hollande 1609. Cod. N. 445 (ebd., Inventarn. 788): De notis antiquorum. Calendarium Romanum, par Peiresc. Cod. N. 402 (ebd., Inventarn. 804) Lapidaire.

Bibliothek von Alençon: Cod. N. 3 (S. 26): Senecae epistolae. Vers de Gautier de Iumièges. saec. X.

Bibliothek von Arles: Cod. N. 3316 (S. 66, Inventarn. 102): Recueil d'antiquités par L. Bonnemant.

Aus der Bibliothèque de l'Arsenal in Paris wären etwa aus der Rubrik »Belles-lettres latines« (S. 108 f.) ein Cod. von Ovid's Tristien saec. XIII (N. 895) und drei Codd. der Metamorphosen saec. XIII und XIII—XIV (N. 893. 1207. 1046) zu erwähnen.

Die Handschriften und alten Drucke der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasiums. Erste Abtheilung. Von Professor Hugo Lemcke. Michaelis-Programm 1879 des kgl. Marienstifts-Gymnasium zu Stettin. S. 1—44. 4.

Enthält ein bibliographisch genaues, mit dankenswerthen litterarhistorischen Nachweisungen versehenes Verzeichniss der Handschriften der ehemaligen Camminer Dombibliothek, welche nebst einer Anzahl alter Drucke nach der Saecularisirung des Domstifts aus dem Camminer Dom nach Stettin auf das Schloss gebracht und im Januar 1822 dem Marien-

stifts-Gymnasium daselbst (dem von Ministerium zwischen der Annahme dieser Handschriften und Incunabeln und einem Geschenk von 50 Thlrn. die Wahl gelassen war) übergeben werden. Ueber den Inhalt und die Entstehung der Sammlung — die nichts für die classische Philologie Interessantes enthält — bemerkt Lemcke S. 1 f.: »Die Unterschriften und Inschriften der Bücher zeigen uns die pommer'schen Cleriker des 14. und 15. Jahrhunderts als fleissige Studenten in Prag, in Wien und in Bologna. Der gelehrte Apparat, den sie zum Theil als eigener Hände Arbeit mit sich in die Heimath brachten, vererbte sich auf die Kirchenbibliothek, dazu kam der Zuwachs an Büchern, welche in der Heimat selbst, in Cammin, Greifenberg, Treptow, Stettin, Anclam, Greifswald, Demmin geschrieben wurden. Jedenfalls aber müssen wir annehmen, in den vorhandenen Codices nur einen Theil der alten Liberei des Domes vor uns zu haben, denn neben den Büchern des canonischen Rechts und der scholastischen Doctrinen fehlen in fast auffälliger Weise oder sind doch nur in geringer Zahl vertreten die für den gottesdienstlichen Gebrauch nothwendigen Missalen u. ä. und es ist kaum anzunehmen, dass das Domcapitel des Bischofssitzes nur mit dem Nachlass der Wenigen, deren Namen uns hier entgegentreten, seinen wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen habe genügen können«.

Sechs Maihinger Handschriften besprochen von Dr. Georg Schepss, kgl. Studienlehrer. Programm der kgl. bayer. Lateinschule Dinkelsbühl für das Schuljahr 1878/79. 26 S. 8.

In Fortsetzung seiner früheren Mittheilungnn über die Handschriften der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Bibliothek zu Maihingen (vgl. Jahresber. für 1878 Abth. III, S. 107 f.) beschreibt Dr. Schepss sechs früher der Benedictiner-Abtei St. Mang in Füssen gehörige, 1803 in Oettingen'schen Besitz gelangte Codices chart. saec. XV, welche verschiedene Stücke aus Classikern, Arbeiten mittelalterlicher Grammatiker und Schriften von Humanisten enthalten. Von dem was Schepss aus diesen Codd. mittheilt, wollen wir die beiden von den bisher bekannten abweichenden Argumenta zu Terenz's Hecyra und Phormio (S. 6 ff.) hervorheben.

Mittheilungen aus den Handschriften der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H. II. Iacobus de Cessolis. Beigegeben dem XXIII. Jahresbericht über die Ritter-Akademie von dem Director Prof. Dr. Ernst Köpke, Domherrn des evangelischen Hochstifts zu Brandenburg 1879. Progr. No. 59. VII, 36 S. 4.

Der Predigermönch Iacobus de Cessolis, nach Köpke's Ausführungen ein Lombarde, der wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte, hat u. d. T.: »Liber de moribus hominum et officiis nobilium« oder »Solatium ludi scachorum« eine mit zahlreichen aus heid-

nischen und christlichen Schriftstellern geschöpften Sprüchen und Anecdoten verbrämte moralische Auslegung des Schachspieles und seiner Figuren verfasst, die gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt gedruckt, auch in's Deutsche übersetzt worden ist. Köpke hat diese Schrift in vorliegendem Programm nach einem der Ritterakademie zu Brandenburg gehörigen Cod. chartac. saec. XV in. abdrucken lassen; zur Feststellung des Textes hat er ausserdem den cod. Monac. lat. 538 und eine in Winterthur (? in hiberna arce) 1505 gedruckte Ausgabe, endlich ein Exemplar der in Strassburg 1483 gedruckten deutschen Uebersetzung benutzt. Auf die Textgestaltung im Einzelnen einzugehen würde uns zu weit von der Aufgabe dieses Berichts abführen; nur das Bedauern können wir nicht unterdrücken, dass der Herausgeber bei den zahlreichen Citaten aus alten Classikern nur zum kleineren Theil genauere Nachweisungen der vom Verfasser gemeinten Stellen beigefügt hat.

Indem wir uns nun dem Zeitalter der Renaissance zuwenden, haben wir es zunächst wieder mit einigen die Begründer derselben, Petrarca und Boccaccio, betreffenden Schriften zu thun.

In den

Scritti varii di letteratura, filosofia e critica per Francesco Fiorentino. Napoli 1876. VIII, 554 S. 8.,

einer Sammlung kleinerer Aufsätze, welche der Verfasser — Professor der Philosophie an der Universität Pisa, unter den jetzt lebenden Italienern jedenfalls der beste Kenner der deutschen Philosophie — in den Jahren 1865—75 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht und nunmehr in einen Band vereinigt hat, finden wir S. 101 ff. unter dem gemeinsamen Titel »Francesco Petrarca« zwei Aufsätze, von denen der erste (S. 101—125) über die Philosophie Petrarca's überhaupt, der zweite (S. 126—160) über die Philosophie der Geschichte bei Petrarca handelt. In dem ersteren erkennt der Verfasser ausdrücklich an, dass Petrarca kein Philosoph im strengeren Sinne des Wortes war. Speculativen Sinn, sagt er S. 102, wie wir ihn heut zu Tage von den Philosophen zu verlangen pflegen, hatte er nicht oder wollte er vielleicht nicht haben, aber einen feinen Spürsinn für die Gegensätze des Lebens, die er besser aufzudecken als in Einklang zu bringen wusste. Und weiterhin: »In Petrarca ist nicht eine Philosophie, aber es ist in ihm, wenn man mir den Ausdruck gestattet, ein philosophischer Inhalt«. Nachdem der Verfasser Petrarca's Verhältniss zu Aristoteles und seine Abneigung gegen Averroës und die Averroisten kurz berührt hat, weist er darauf hin, wie Petrarca der praktischen Philosophie entschieden den Vorrang vor der speculativen einräumte (»satius est bonum velle quam verum nosse«), und wie derselbe noch soweit in der mittelalterlichen Anschauungsweise befangen war, dass er es nicht wagte, den Zweifel, den Ausgangspunkt alles philosophischen Denkens, auf die Objekte des religiösen Glaubens

auszudehnen (»dubitans de singulis nisi de quibus dubitare sacrilegium est«). Der Verfasser geht dann etwas näher auf einzelne Schriften Petrarca's, besonders auf die de remedio utriusque fortunae und de contemptu mundi ein und bemerkt richtig, dass die beiden Unterredner in den zuletzt genannten Dialogen, S. Augustinus und Petrarca selbst, eben den Gegensatz repräsentiren, der in Petrarca verköpert war, den zwischen Mittelalter und Renaissance, zwischen Religion und Weltverachtung einerseits, Ruhmbegierde und Sinnlichkeit anderseits. Dieser Gegensatz ist freilich älter als Petrarca; aber nur bei diesem erscheint er mit solchem Glanz umkleidet, dass er selbst zu einem Ideal wird. Petrarca, heisst es zum Schluss (S. 125), fördert die speculative Bewegung des Geistes nicht sowohl durch das Studium der antiken Philosophen und durch sorfältige Nachforschungen nach den platonischen Dialogen, als vielmehr dadurch, dass er die menschlichen Leidenschaften verfeinert und idealisirt.

Der zweite nicht minder anziehend geschriebene Aufsatz Fiorentino's hebt znnächst die Unterschiede zwischen den Liebesdichtungen Petrarca's und denen der Provençalen hervor und entwirft dann ein Bild von dem politischen Ideal Petrarca's, welches er, wohl allzusehr unter dem Einfluss moderner Anschauungen, in Rom als der Hauptstadt eines geeinigten Italiens erkennt. Das moderne Italien, schliesst er, ist geschichtlich aus den Trümmern des Papstthums und des Kaiserthums erwachsen, wie es in idealer Gestalt im Geiste Francesco Petrarca's erwachsen war.

Mit Petrarca's ciceronischen Studien beschäftigen sich folgende drei Arbeiten:

Atilio Hortis, M. T. Cicerone nelle opere del Petrarca e del Boccaccio. Ricerche intorno alla storia della erudizione classica nel medio evo. Con lettere inedite di Matteo d'Orgiano e di Coluccio Salutati a Pasquino de Capellis. Triest 1878. 102 S. gr. 8.

Dr. Anton Viertel, Die Wiederauffindung von Cicero's Briefen durch Petrarca. Eine philologisch-kritische Untersuchung. Wissenschaftliche Beigabe zum Michaelis-Programm des königl. Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. 1879. 44 S. 4.

G. Voigt, Die handschriftliche Ueberlieferung von Cicero's Briefen, in den Berichten der phil.-histor. Classe der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1879. S. 41—65.

Die Schrift von Hortis, ein Separatabdruck aus dem »Archeografo Triestino« Vol. VI, fasc. 1—2, handelt zunächst über die Bekanntschaft der Zeitgenossen Petrarca's und des früheren Mittelalters[14]) mit den

[14]) Von besonderem Interesse ist, was Hortis S. 8ff. über das Fortleben des Andenkens des Cicero und mehr noch seines Gegners, des »Catellina«, in der Tradition des italienischen Volkes zusammengestellt hat.

Schriften Cicero's und zählt dann (von S. 24 an) die Werke desselben einzeln auf, welche Petrarca nach Ausweis seiner Schriften gelesen, beziehungsweise selbst besessen hat. Zu diesen rechnet er auch die epistolae ad familiares, indem er mit Fr. Hofmann annimmt, dass Petrarca in einer nicht näher zu bestimmenden Zeit nach dem Jahre 1359 dieselben durch den von Coluccio Salutati in einem im Jahre 1390 geschriebenen Briefe erwähnten Codex von Vercelli kennen gelernt habe, obgleich er zugesteht, dass Petrarca selbst mit keinem Wort dieser Entdeckung erwähnt. — Der zweite Hauptabschnitt der Hortis'schen Schrift (von S. 65 an), welcher von der Bekanntschaft Boccaccio's mit den Schriften Cicero's handelt, ist zum grösseren Theil (bis S. 84) in Hortis' alsbald zu besprechendem Buche über die lateinischen Werke Boccaccio's (S. 436 ff.) mit geringen Veränderungen wiederholt; ausgeschlossen von dieser Wiederholung ist die Partie, in welcher die Verschiedenheit des Verhältnisses von Boccaccio und von Petrarca zu Cicero beleuchtet wird (S. 84—90). Der Anhang (S. 91 ff.) handelt über Pasquino de Capellis, Notar und Kanzler des »comes virtutum« Giangaleazzo Visconti, Herzogs von Mailand, unter Mittheilung von drei bisher ungedruckten Briefen an denselben.

Dr. A. Viertel in Königsberg und Prof. Dr. G. Voigt in Leipzig haben ungefähr gleichzeitig und völlig unabhängig von einander in durchaus überzeugender Weise die Unhaltbarkeit der gewöhnlichen und, wie wir eben sahen, auch von Hortis festgehaltenen Annahme nachgewiesen, dass Petrarca, nachdem er im Jahre 1345 in Verona eine Handschrift der Ciceronischen Briefe ad Brutum, ad Quintum fratrem und ad Atticum entdeckt, später auch von dem die Briefe ad familiares enthaltenden Codex von Vercelli Kenntniss erhalten habe. Beide beginnen mit einem kurzen Ueberblick der früheren Untersuchungen über die handschriftliche Ueberlieferung der Briefe Cicero's. Sodann stellt Viertel im ersten Abschnitt seiner Schrift »Die Zeugnisse aus Petrarca's Schriften« (S. 5 ff.) nach den in den Schriften Petrarca's erhaltenen Daten und Andeutungen fest, dass Petrarca in der Zeit zwischen dem 25. Februar und dem 16. Juni 1345[15]) in Verona, und zwar nicht in einer dortigen Bibliothek, sondern an einem anderen Orte, wo er etwas derartiges durchaus nicht erwartet hatte, eine Handschrift auffand, welche das erste Buch der Briefe an Brutus, die Briefe an Quintus, den Brief an Octavian und die Briefe an Atticus enthielt. Die zahlreichen Citate aus diesen Briefen, welche sich in Petrarca's Schriften finden, sind im Anhang S. 28 — 37 in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt. Aus einem im Jahre 1358 oder 1359 verfassten Briefe (XXI, 10) ergiebt sich ferner dass Petrarca, trotz körper-

---

15) Dieses letztere Datum steht allerdings nicht ganz sicher, da, wie Voigt S. 45 bemerkt, die Datirung des Briefes an Cicero (epist. XXIV, 3 bei Fracassetti Petrarcae epistolae de rebus familiaribus et variae) in verschiedenen Handschriften und Drucken verschieden ist.

lichen Leidens, sich eine Abschrift von diesem Veroneser Codex genommen hatte. Da nun in den nach 1359 verfassten Schriften Petrarca's sich weder eine Mittheilung über die Auffindung einer Handschrift der epistolae ad familiares — ein Glücksfall, den Petrarca gewiss eben so gut wie seinen ersten Fund der Welt mitgetheilt haben würde — noch die leiseste Spur einer Bekanntschaft mit dieser Sammlung findet, während so zahlreiche Citate und Anspielungen die Bekanntschaft mit der anderen Sammlung — den tria volumina epistolarum, von denen Petrarca selbst in der im Jahre 1372 verfassten Schrift »Apologia contra cuiusdam anonymi Galli calumnias spricht, d. i. den Briefen ad M. Brutum, ad Quintum und ad Atticum — bezeugen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit die Annahme, dass Petrarca die Briefe ad familiares überhaupt nicht gekannt hat. — Im zweiten Abschnitt seiner Schrift »Die Nachricht des Blondus und die beiden angeblich Petrarca'schen Abschriften von Cicero's Briefen« (S. 16 ff.) führt Viertel aus, dass die in die Italia illustrata des Flavius Blondus gelegentlich eingeschaltete Notiz, Petrarca selbst habe sich gerühmt, dass er die Briefe des Cicero an Lentulus (d. i. die epistolae ad familiares, so bezeichnet nach dem Adressaten des ersten Buches) in Vercelli aufgefunden habe, ebenso wie die weitere, dass die Briefe ad Atticum erst um die Zeit des Concils zu Constanz entdeckt worden seien[16]), nur auf einem Flüchtigkeitsfehler des Blondus, wie sich deren noch manche in seinen Werken finden, beruhen könne; ferner dass gegen die Richtigkeit der zuerst von Petrus Victorius mit Bestimmtheit ausgesprochenen Behauptung, dass die in der Bibliotheca Laurentia als plut. XLIX cod. 7 und 18 aufbewahrten Abschriften der epistolae ad familiares und der epistolae ad Atticum von Petrarca's Hand herrühren, sehr gewichtige Bedenken bestehen. Im dritten Abschnitt endlich »Die Auffindung der Briefe ad familiares und der Ursprung der beiden angeblich Petrarca'schen Abschriften« (S. 23 ff.), wird es mindestens höchst wahrscheinlich gemacht, dass jene beiden angeblich von Petrarca geschriebenen Codices der Laurentiana jene Abschriften der beiden Sammlungen sind, welche nach den zuerst von M. Haupt und von A. Hortis veröffentlichten, von Viertel im Anhang S. 39 ff. wiederholten Briefen des florentinischen Staatskanzlers Coluccio Salutati an den oben erwähnten Pasquino de Capellis der Adressat für den Schreiber der Briefe hatte anfertigen lassen.

Da Voigt, wie schon bemerkt, in durchaus selbständiger Weise ganz dasselbe Resultat gefunden hat wie Viertel — er kann sogar, streng chronologisch genommen, die Priorität für sich in Anspruch nehmen —

16) In der von Viertel nach der ed. Basil. von 1531 citirten Stelle ist nach dem von Voigt (S. 64) benutzten Codex Dresdensis zu lesen: »secutaeque sunt incerto nobis datae libertatis patrono Ciceronis ad Atticum epistolae«: unter dem »libertatis patronus« ist der Mann zu verstehen, der die bisher gleichsam in Gefangenschaft gehaltene Schrift in libertatem vindicirt, d. h. aus der Verborgenheit hervorgezogen hat.

so bedarf es keiner besonderen Analyse seines Aufsatzes, sondern es genügt der Hinweiss, dass in demselben besonders die die beiden florentinischen Handschriften der Ciceronischen Briefsammlungen betreffenden Fragen in sehr eingehender und gründlicher Weise behandelt sind.

Mit Petrarca's Seneca-Studien beschäftigt sich der erste Abschnitt der folgenden Schrift:

Attilio Hortis, Le additiones al de remediis fortuitorum di Seneca dimostrate cosa del Petrarca e delle attinenze del Petrarca con Seneca. -- La corografia di Pomponio Mela attribuita falsamente a Giovanni Boccacci. Triest 1879. 56 S. (Separatabdruck aus dem Archeografo Triestino Vol. VI, fasc. III).

Die von Fr. Haase in der Praefatio zum dritten Bande seiner Ausgabe der Werke des Seneca p. XVII geäusserte Vermuthung, dass die Zusätze (additiones) zu der Schrift de remediis fortuitorum, welche sich in einer jüngeren Handschrift und einer gedruckten Ausgabe finden, von Petrarca oder einem andern Gelehrten aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts herrühren, wird durch Hortis bestätigt, indem dieser nachweist, dass jene »additiones« sämmtlich aus Petrarca's Schrift »de remediis utriusque fortunae« entnommen sind. Dass aber die Einfügung dieser Sätze in die Schrift Seneca's nicht auf Petrarca selbst zurückzuführen ist, das beweist, wie Hortis bemerkt, eine Aeusserung Petrarca's über jene Schrift in der Vorrede zu seinem Buche de remediis utriusque fortunae: »Is libellus passim in manibus est vulgi, cui ego nil addere, nil detrahere meditor, quod et magno ingenio conflatum opus nostram dedignatur limam et mihi meis rebus intento nec comere aliena nec carpere est animus«. Im Weiteren erörtert Hortis eingehend die Stellung Petrarca's zu Seneca überhaupt und die Benutzung der Schriften desselben (mit Einschluss der Tragödien und der Schriften des Rhetor Seneca, die bekanntlich während des Mittelalters und bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit denen des Philosophen vermengt wurden) durch Petrarca im Einzelnen, wobei er hervorhebt, dass schon Petrarca die beiden unter Seneca's Namen überlieferten Schriften »de quatuor virtutibus cardinalibus« und »de moribus« diesem abgesprochen, dagegen den angeblichen Briefwechsel zwischen Seneca und dem Apostel Paulus für ächt gehalten hat, trotzdem aber jenen richtig als »haud dubie paganum hominem« bezeichnet, während Boccaccio sich abmüht, denselben als einen Anhänger des Christenthums zu erweisen. Daran knüpft Hortis weitere Bemerkungen über Boccaccio's Verhältniss zu Seneca und über die Kenntniss, welche jener von den letzten Büchern der Annalen und den Historien des Tacitus besass — Bemerkungen die sich in dem gleich zu besprechenden Buche über Boccaccio's lateinische Verse wiederfinden — sowie über einige den Seneca betreffenden Aeusserungen Coluccio Salutati's. In einer längeren »Plutarco e il Petrarca« betitelten Anmerkung (S. 30f) führt

er zwei Stellen aus Petrarca's Schriften, wo dieser auf angebliche Aeusserungen des Plutarch Bezug nimmt, auf den im Mittelalter oft citirten apokryphen Brief des Plutarch an Traian zurück. Der zweite Abschnitt der Hortis'schen Schrift (S. 38 ff.) beschäftigt sich mit der — sit venia verbo — albernen Behauptung von Christian Ludwig Ferdinand[17]) Schultz, dass die Chorographie des Pomponius Mela eine Jugendarbeit des Boccaccio sei, welcher als Grundlage dafür wahrscheinlich eine in Montecassino im 9. oder 10. Jahrhundert unter dem Namen des Pomponius Mela compilirte Skizze benutzt habe: aus der Widerlegung, welcher Hortis diese Behauptung würdigt, wollen wir nur hervorheben, dass schon Petrarca das Werk des Mela (von welchem bekanntlich eine im Anfang des 10. Jahrhunderts geschriebene Handschrift vorhanden ist) gekannt und mehrfach benutzt hat. Angehängt ist (S. 48 ff.) die von Hortis schon in einer früheren Schrift (Accenni alle scienze naturali nelle opere di Giovanni Boccacci e piu particolarmente del libro de montibus, silvis etc., Triest 1877, S. 71 ff.) mitgetheilte Uebersicht der von Boccaccio für seine Schrift De montibus, silvis etc. benutzten Stellen des Werkes des Mela.

Das im Vorhergehenden schon mehrfach erwähnte Werk von Hortis über die lateinischen Schriften Boccaccio's, das nicht nur seinem Umfange nach zu den bedeutendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete gehört, führt folgenden Titel:

Attilio Hortis, Studj sulle opere latine del Boccaccio con particolare riguardo alla storia della erudizione nel medio evo e alle letterature straniere. Aggiuntavi la bibliografia delle edizioni. Triest 1879. XX, 956 S. 4.

Boccaccio der Verfasser des Decamerone hat den Gelehrten Boccaccio in Vergessenheit gebracht, bemerkt Hortis im Vorwort: seine Verdienste in dieser Beziehung in Erinnerung zu bringen ist die Aufgabe, welche er in dem vorliegenden Werke mit bewundernswerthem Fleisse gelöst hat. Er unterzieht zu diesem Behufe die einzelnen in lateinischer Sprache geschriebenen Werke Boccaccio's einer eingehenden Würdigung: zuerst die 16 Eclogae, die nach Hortis »ebenso viele Porträts sind, welche Boccaccio zu nach Lebensalter und -Verhältnissen verschiedenen Zeitpunkten von sich selbst entworfen hat« (S. 3); mit Hülfe der vom Dichter selbst dazu verfassten Argumente sucht Boccaccio die vielfach dunkeln Anspielungen und Beziehungen dieser Gedichte auf die persönlichen und die Zeitverhältnisse aufzuhellen. Der zweite der Schrift »de claris mulieribus« gewidmete Abschnitt (S. 69 ff.) beginnt mit einer eingehenden Darlegung der Anschauungen Boccaccio's über die Frauen überhaupt und erörtert dann die allgemeineren Gesichtspunkte, welche speciell in dieser Schrift bei der Beurtheilung der Frauen hervortreten,

---

[17]) Der Mann heisst bei Hortis S. 38 irrig Cristiano Federico Ludovico.

die Tendenz der Schrift — deren Abfassung Hortis S. 89, Anm. 2 mit Landau in das Jahr 1362 setzt — und den Werth, beziehendlich die Werthlosigkeit besonders in historischer Beziehung. Im ersten Anhang zu diesem Abschnitt (S. 111ff.) werden aus dem Cod. Laurent. plut. LII, cod. 29 einige in den gedruckten Ausgaben fehlende aber sicher von Boccaccio herrührende Capitel dieser Schrift (De Niobe regina Thebarum; De Aragne Colophonia muliere; De Manthone; Zusatz zur »Conclusio«) mitgetheilt, ebenso im zweiten Anhang (S. 114ff.) aus dem Cod. Harleianus 4923 des britischen Museums in London der von Boccaccio's Freunde Donato degli Albanzani herrührende, bisher nur in italienischer Uebersetzung bekannte Zusatz zu dem die Königin Johanna betreffenden Capitel der Schrift. Es folgt dann die Erörterung über das Werk »de casibus virorum illustrium libri novem« (S. 117ff.), welches Hortis als eine Reihenfolge historischer Visionen charakterisirt, bei deren Lectüre man manchmal der Zuschauer eines Dramas zu sein glaube: auf den Namen eines Historikers hat Boccaccio, wie Hortis bemerkt, niemals Anspruch gemacht, sondern denselben geflissentlich abgelehnt; die Geschichte ist für ihn, den Novellisten und Moralisten, nur ein Mittel, seine Erzählung oder seine moralischen Betrachtungen anmuthiger zu machen. Doch verdienen wenigstens die letzten Capitel des in Rede stehenden Werkes die Aufmerksamkeit des Historikers, allerdings nicht sowohl wegen der Erzählung der Thatsachen, als weil wir darin die Urtheile der Zeitgenossen über bemerkenswerthe Ereignisse der damaligen Zeit ausgeprägt finden. Ein diesem Abschnitt beigegebener Anhang (S. 152ff.) enthält einen das Werk des Boccaccio betreffenden Brief von Menrad Molther »Augustanus« an den Rath der Stadt Heilbronn aus einer Baseler Handschrift. Die nächsten beiden Abschnitte sind den beiden bekanntesten und wenigstens vom philologischen Standpunkte aus betrachtet wichtigsten unter den lateinischen Werken Boccaccio's gewidmet: den fünfzehn Büchern »de genealogiis deorum gentilium« (so lautet nach Hortis S. 161, Anm. 1 der Titel des Werkes in den besten Handschriften) und dem geographischen Namensverzeichniss, welches den Titel führt: »De montibus, silvis, fontibus, lacubus, fluminibus, stagnis et paludibus et de nominibus maris«. Von dem ersteren Werke giebt Hortis (S. 155ff.), nach eingehenden Erörterungen über die Veranlassung und die Zeit der Abfassung, einen kurzen Bericht über den Inhalt der ersten 13 Bücher, welche den Stoff der antiken Mythologie in genealogischer Anordnung mit verschiedenartigen vornehmlich euhemeristischen Deutungsversuchen enthalten, und eine ausführlichere Analyse der beiden letzten Bücher, in welchen Boccaccio die Poesie und die Gelehrsamkeit sowie sich selbst und seine litterarische Thätigkeit gegen die Angriffe der Gegner vertheidigt: die Wichtigkeit dieses Theiles des Werkes für die Beurtheilung der literargeschichtlichen Stellung und Bedeutung Boccaccio's überhaupt wird von Hortis (S. 207ff.) in treffender Weise ins Licht gestellt.

Zwei Anhänge zu diesem Abschnitt (S. 220 ff.) bringen Mittheilungen aus Handschriften über einen von Domitius Calderinus verfassten Auszug aus den Genealogien und über einige von verschiedenen Gelehrten angefertigte Indices zu den lateinischen Werken Boccaccio's. Der das geographische Namenregister Boccaccio's betreffende Abschnitt (S. 229 ff.) ist mit unwesentlichen Veränderungen aus dem schon oben S. 561 und in unserem Jahresbericht für 1877, Abth. III, S. 62 ff. erwähnten Schriftchen von Hortis »Accenni alle scienze naturali nelle opere di G. Boccacci« herübergenommen; als Anhang wird eine in einigen Handschriften des liber de montibus etc. sich findende, nach Hortis sicher von Boccaccio herrührende poetische Schilderung des Laufes des Arno in 13 Hexametern mitgetheilt, in welcher V. 2 schon des Metrums wegen abluit (oder adluit) statt abluitur, V. 3 wohl Casentinae (statt Cassentini) — vallis zu lesen ist. Der nächste Abschnitt (S. 259 ff.) handelt von den Briefen, Gedichten und anderen kleinen Schriften Boccaccio's in lateinischer Sprache. Hortis schreibt mit Sebastiano Ciampi (Monumenti di un manoscritto autografo e Lettere inedite di M. G. Boccaccio, Mailand 1830) die von diesem aus einer Handschrift der früheren Biblioteca Magliabechiana, dem sogenannten »Zibaldone« (Sammelheft), veröffentlichten lateinischen Briefe dem Boccaccio zu; im ersten Anhang zu diesem Abschnitt (»Il Zibaldone Magliabechiano stimato autografo del Boccaccio« S. 328 ff.) vertritt er auch die Ansicht Ciampi's, dass dieser ganze Zibaldone ein Werk und theilweise (er ist von zwei verschiedenen Händen geschrieben) ein Autograph Boccaccio's sei, und sucht dieselbe durch weitere Gründe zu stützen. Ohne eine Entscheidung in dieser schwierigen Frage zu wagen wollen wir nur darauf hinweisen, dass Dr. H. Simonsfeld in einer in der Beilage zur »Allgemeinen Zeitung« vom 18. Januar 1880 S. 261 f. gedruckten Notiz auf eine für die genauere Datirung dieses Zibaldone — den auch er für ein Werk des Boccaccio hält — entscheidende Stelle hingewiesen hat, nämlich die auf fol. 187 b unten stehenden Worte: »Credo Philippum VII (von Frankreich) patrem fuisse Johannis Francorum regis hodierni 1356«. Derselbe fügt noch die weitere für die Geschichte der Philologie beachtenswerthe Notiz hinzu, dass der erste Abschnitt dieses Zibaldone mit seinem Abriss der römischen und allgemeinen Geschichte aus Caesar, Sueton, der Historia miscella u. s. w. (wenigstens bis auf Valentinian) auch in einer Handschrift der k. k. Wiener Hofbibliothek (N. 60) erhalten ist, und dass sich darin — ob auch in dem Zibaldone, erklärt er nicht zu wissen — die vermuthlich älteste handschriftliche Ueberlieferung einer echten römischen, früher fälschlich auf den Geschichtschreiber Livius bezogenen Grabinschrift (C. Inscr. lat. t. V, p. 1, No. 2865 Regio X) findet. — Zwei im Zibaldone erhaltene Briefe an den vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 in Pisa mit dem dichterischen Lorbeerkranze geehrten Zanobi da Strada geben Hortis Veranlassung, eingehender über die Beziehungen Boccaccio's

zu diesem seinen Freunde und Schulkameraden — er war der Sohn des Giovanni di Domenico Mazzuoli da Strada, bei welchem Boccaccio den ersten Unterricht in der Grammatik genoss — zu handeln (S. 267 ff.)[18]) und daran Bemerkungen über das Verhältniss Boccaccio's zu Petrarca und anderen Zeitgenossen anzuknüpfen (S. 277 ff.) — Von Boccaccio's lateinischen Gedichten waren, wie Hortis (S. 301) bemerkt, bisher nur zwei im Druck veröffentlicht: das Elogium für Dante Alighieri und das Gedicht auf Petrarca's Africa (das letztere, welches Corradini dem Boccaccio abgesprochen hat, wird von Hortis S. 307 Anm. 1 demselben vindicirt); Hortis macht uns mit drei bisher ungedruckten bekannt, die er im sechsten Anhang (S. 350 ff.) in dem freilich vielfach verderbten Originaltexte nach den Handschriften mittheilt. Wir wollen das erste, kürzeste derselben, das in der Handschrift (Cod. H. VI, 23 der Communalbibliothek von Siena, fol. 122 a) die Ueberschrift »Carmina domini Iohannis« trägt, hier in gereinigter Gestalt wiederholen:

Quando erit obscurae laribus contentus Amyclae
Caesar et imperium spernet bellumque timebit,
Appius invisae metuet certamina plebis,
Mutus erit Cicero, formosus Galba, fidelis
Annibal, infidus Scipio, Catilina pudicus,
Choerilus altisono carmen dictabit Homero —
Aut prius armatum Thersites sternet Achillem,
Sol Styga perrumpet radio *et* mirantibus umbris
Tartaream subito complebit lumine vallem,
Aethera bos facili penetrabit *ad* astra volatu,
Oceanum formica vado, Tanaisque tepenti
Ibit aqua, stringet glacies densissima Nilum,
Nix aeterna teget Meroem nostraque carebunt
Imbre Meduseis infecta cruoribus arva,
Surget ob occasu nitidis Aurora capillis
Retrogradumque diem fuscos transmittet ad Indos,
Et Padus ad fontem Vesulique redibit ad arcem,
Aetna vomet fluctus gelidos ac Sorgia flammas,
Aura movebit agros, contemnent nubila ventos,
Montibus errabunt pisces pelagoque leones:
Tunc tua propositum convellent carmina nostrum.

1 obscuri — Amicle 6 Cherulus: vgl. Hor. a. p. 357 7 At — Achille 8 Stigia prerumpet — et om. 10 Hecterea — ad om. 12 dempsissima 13 Nix extrema — nostreque 16 fucos transmictet 18 Hecna — golidos osorgia (ist vielleicht fons Sorgia zu lesen?)

Von den kleineren Schriften Boccaccio's, mit welchen sich der Schluss dieses Abschnittes beschäftigt (S. 314), ist der Aufsatz über Livius von

[18]) Einige unedirte lateinische Gedichte des Zanobi da Strada theilt Hortis im zweiten Anhang zu diesem Abschnitt (S. 343 ff.) mit.

Hortis schon in einer früheren Arbeit (Cenni di G. Boccacci intorno a Tito Livio commentati da A. H., Triest 1877: vgl. Jahresber. f. 1877, Abth. III, S. 62ff.) behandelt worden; eine mythologische Allegorie »de mundi creatione«, welche im Cod. Laurent. plut. XXIX, n. 8 fol. 59s. die (später ausradirte) Unterschrift »Ioannes de Certaldo« trägt, wird im siebenten Anhang (S. 357ff.) mitgetheilt. — Es folgt nun der für die Geschichte der Philologie unzweifelhaft wichtigste Abschnitt des ganzen Werkes: die eingehende, ja man darf wohl sagen erschöpfende Untersuchung über die von Boccaccio für seine lateinischen Schriften benutzten antiken und mittelalterlichen Quellen (S. 363ff.). Eine Analyse dieses Abschnittes ist bei dem Reichthum des Inhalts desselben unmöglich; wir können nur jedem, der für die Geschichte der classischen Studien im Mittelalter und im Zeitalter der Renaissance ein tieferes Interesse hegt, das Studium desselben empfehlen. Nur ein Paar Einzelheiten mögen hervorgehoben werden. So die Bemerkung auf S. 369: »Boccaccio's griechische Gelehrsamkeit beschränkt sich auf ein fast immer falsches Etymologisiren, so dass von den vielen von ihm vorgebrachten Etymologien fast keine etwas taugt, oder sie läuft hinaus auf die nicht immer genaue Interpretation irgend eines homerischen Verses«. S. 387 verwirft Hortis die Vermuthung von Micyllus, dass die bei Boccaccio sich findenden Erwähnungen einer Tragödie Polidorus des Euripides auf die Hekabe dieses Dichters zu beziehen seien: unter Berufung auf Fabricius (Bibliotheca graeca Vol. II p. 253 ed. Harless) behauptet er die Existenz einer Tragödie Polydorus des Euripides und hält es für möglich, dass noch Leontius Pilatus, der Lehrer Boccaccio's im Griechischen, dieselbe vor Augen gehabt habe. Allein diese Behauptung beruht auf einem Irrthum: in keiner neueren Sammlung der Fragmente der griechischen Tragiker findet sich eine Tragödie Polydoros aufgeführt; Micyllus hat mit seiner Vermuthung jedenfalls das Richtige getroffen. S. 463 wird es als noch streitig bezeichnet, ob der sogenannte »Mythographus tertius« A. Mai's und G. H. Bode's Albericus oder Leontius zu benennen sei; dass er Albericus zu nennen ist, hat schon F. Jacobs in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1834, N. 132, S. 1057ff. aus dem Codex Gothanus erwiesen. S. 464ff. handelt Hortis über den von Boccaccio in dem Werke de genealogiis so häufig citirten Theodontius (vgl. unsern Jahresbericht für 1877, III, S. 63f.): er hält ihn für einen lateinischen Schriftsteller des späteren Alterthums, dessen Werk Boccaccio selbst gelesen, nicht bloss aus den Collectiones des Paulus von Perugia gekannt habe, und verspricht binnen Kurzem die von Boccaccio erhaltenen Fragmente desselben zugleich mit anderen unedirten mythologischen Tractätchen zu publiciren: wir werden also Gelegenheit haben auf diese Frage zurückzukommen. Ueber den eben erwähnten Paulus von Perugia, Bibliothekar König Robert's von Sicilien, aus dessen Collectiones Boccaccio nach seiner eigenen Angabe sehr viele Notizen für sein Werk

de genealogiis entnommen hat, handelt Hortis S. 494 ff. und veröffentlicht im ersten Anhang zu diesem Abschnitt (S. 525 ff.) aus dem Zibaldone der Magliabechiana einen von demselben herrührenden Abriss der Genealogie der Götter und Menschen (Incipit liber geonologie [sic] tam hominum quam deorum secundum Paulum de Perusio), der im Einzelnen noch vielfacher Berichtigungen bedarf: Referent will nur bemerken, dass ein ähnlicher, zum Theil wörtlich damit übereinstimmender genealogisch-mythologischer Tractat sich in dem cod. Paris. lat. Sorbon. N. 526 (chartac. saec. XV) als Praefatio prior zu der Poetria (oder dem Poetarium) des Magister Albericus vorfindet; vgl. Ex Hygini Genealogiis excerpta a C. Bursian restituta (Zürich 1868) p. 5, 1 not. — Aus demselben Cod. Magliabechianus hat Hortis im zweiten Anhang (S. 537 ff.) noch eine »Genologia deorum secondo Franceschino degli Albizzi e Forese dei Donati« beigefügt. — S. 498 ff. handelt Hortis über den Calabresen Barlaam, späteren Bischof von Geraci, bei welchem Petrarca kurze Zeit griechischen Unterricht nahm, S. 502 ff. über Leontios Pilatus, den Lehrer Boccaccio's im Griechischen: von dessen wörtlicher Uebersetzung der Ilias und der Odyssee wird in den Anhängen III (S. 543 ff.) und IV (S. 562 ff.) je der erste Gesang als Probe mitgetheilt. Es scheint Hortis nicht bekannt geworden zu sein, dass sich des Leontios Pilatus Uebersetzung der Ilias zugleich mit der der Odyssee durch Manuel Chrysoloras auch in einer Handschrift der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart (Cod. poet. et philol. fol. 5) findet; vgl. J. Rieckher »Die zweisprachige Stuttgarter Homerhandschrift, ihre Varianten zur Odyssee, nebst den Lesarten der Uebersetzung des Manuel Chrysoloras (Progr. des Karlsgymnasiums zu Heilbronn 1864) S. 3. — Der nächste Abschnitt des Hortis'schen Buches handelt von den Uebersetzern der lateinischen Werke Boccacchio's (S. 577 ff.); den Schluss des ganzen Werkes bilden ausführliche bibliographische Verzeichnisse: ein »Catalogo bibliografico delle opere latine del Boccaccio e delle loro versioni« (S. 749 ff.); »Edizioni citate da altri bibliografi« (S. 887 ff.) und »Indice di alcuni codici delle opere latine del Boccaccio« (S. 909 ff.); endlich »Correzioni ed aggiunte« (S. 943 ff.) und »Indice dei nomi (S. 949 ff.).

Die Lebensgeschichte, die litterarische Wirksamkeit und Bedeutung eines anderen italiänischen Humanisten, des besonders durch seine historischen und antiquarischen Arbeiten bekannten päpstlichen Sekretärs Flavio Biondo (geb. 1388 in Forli, gest. 4. Juni 1463 in Rom), behandelt in selbständiger und gründlicher Weise folgende Leipziger Doctordissertation:

Flavio Biondo, sein Leben und seine Werke. Inauguraldissertation von Alfred Masius aus Salzwedel. Leipzig 1879. Druck von B. G. Teubner. 2 Bl., 65 S. 8.

Vgl. dazu die Anzeige von A. Wilmanns in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1879, St. 47, S. 1489—1504.

In der Einleitung spricht Masius über die von ihm für die Biographie seines Helden benutzten Quellen, unter denen eine Auslese bisher ungedruckter und unbenutzter Briefe in einem Codex der königl. Bibliothek zu Dresden (F. 66) die wichtigste ist. Zu der im ersten Abschnitt der Schrift (S. 5 ff.) gegebenen Darstellung von Biondo's Lebensgang hat Wilmanns in der oben angeführten Anzeige aus ungedruckten Quellen einige Nachträge (wie S. 1492 f. den vollständigen Wortlaut des Masius S. 13 nur auszugsweise bekannten Briefes des Francesco Barbaro an Biondo, datirt 'Venetiis X Kal. Iulias 1430, also vom 22., nicht wie bei Masius steht, vom 12. Juni) und Berichtigungen (bes. die Feststellung der Chronologie der von Flavio Biondo und dessen Sohn Gasparo an der päpstlichen Curie bekleideten Aemter S. 1495 ff.) mitgetheilt; er hat auch (S. 1499) aus der Bezeichnung Biondo's als »bigamus« in einem Breve des Papstes Eugen IV. mit Recht geschlossen, dass die in Biondo's von Gianantonio Campano gedichteter Grabschrift erwähnte Paola Michelini (vgl. Masius S. 13 und S. 28) dessen zweite Gattin gewesen ist. — Der zweite Abschnitt von Masius' Dissertation (S. 30 ff.) beschäftigt sich mit Biondo's schriftstellerischer Thätigkeit, unter deren Producten die stückweise zu verschiedenen Zeiten ausgearbeiteten und veröffentlichten »Historiarum ab inclinatione Romani imperii decades«, d. h. die Darstellung der Geschichte Italiens von der Erstürmung Rom's durch die Gothen im Jahre 410 bis auf die Gegenwart in 31 Büchern, als erster Versuch einer quellenmässigen Darstellung der mittelalterlichen Geschichte, und die »de Roma instaurata libri tres« als erstes Beispiel der wissenschaftlich begründeten antiken Choro- und Topographie die wichtigsten sind. Eine Fortsetzung des letzteren Werkes ist die von Biondo auf Wunsch des Königs Alfonso von Neapel verfasste »Italia illustrata«, eine Beschreibung Italiens nach den 14 Regionen Ligurien, Etrurien, Latium, Umbrien, Picenum, Romandiola, Lombardia, Venetia, die Tarvisinische Mark, Istrien, Forumiulium, das Land der Abruzzen, Campanien und Apulien (also ohne Süditalien und Sicilien) mit besonderer Rücksicht auf die Nachweisung der Lage der antiken Städte. Endlich hat Biondo noch, abgesehen von einigen kleineren Schriften, ein grösseres Werk über die römischen Alterthümer (vorzugsweise Sacral- und Privatalterthümer) unter dem Titel »de Roma triumphante« verfasst, zu welcher eine ungedruckte, im Dresdener Codex erhaltene Abhandlung »de militia et iurisprudentia« eine Art Ergänzung bildet. Sein Urtheil über die wissenschaftliche Bedeutung des Mannes fasst Masius zum Schluss (S. 62)[19]) in folgenden Sätzen zusammen: »Zwei Disciplinen, die classische Philologie und die Geschichtsschreibung, haben ihn mit Ehren als den ihrigen zu nennen. Vier zum Theil sehr umfängliche Werke hat er (abgesehen von seinen kleineren

---

19) Ein »Anhang« S. 63 ff. giebt eine Zusammenstellung der Briefe von und an Biondo in chronologischer Folge.

Schriften) geschrieben und jedes derselben war eine wissenschaftliche That. Die »Dekaden« bezeichnen einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der Historiographie; die »Roma instaurata« war die erste namhaftere gelehrte Stadtbeschreibung Roms; seine »Italia« begründete die antike Geographie Italiens; und seine »Roma triumphans« endlich schuf die Wissenschaft der römischen Alterthümer. Biondo war der Bahnbrecher, der neue Wege einschlug und irre Pfade gangbar machte«. Nicht minder ehrenvoll lautet das Urtheil, welches ein neuerer italiänischer Gelehrter (Villari, Niccolò Macchiavelli e i suoi tempi, Vol. I, p. 142) über Biondo gefällt hat: »Fu uno de' più intemerati caratteri, de' più nobili ingegni in quel secolo e le sue opere hanno un acume di critica storica che non si trova in alcuno de' contemporanei«.

Lettere inedite di Fulvio Orsini al cardinale Alessandro Farnese (dal carteggio Farnesiano nell' Archivio di stato in Parma) con annotazioni archeologiche per Vittorio Poggi. Genova, Tipografia del r. istituto sordomuti 1879. 33 S. gr. 8.

Die sieben in den Jahren 1571 bis 1587 von Fulvio Orsini an den Cardinal Alessandro Farnese gerichteten Briefe, welche Poggi hier aus dem im Staatsarchiv zu Parma aufbewahrten Farnesischen Briefwechsel veröffentlicht, beziehen sich sämmtlich auf Gemmen, Münzen und Büsten, deren Erwerb für die Sammlung des Cardinals F. Orsini vermittelte. Den einzelnen Briefen hat der Herausgeber eingehende und sachkundige Anmerkungen beigefügt, in denen er sich besonders auf dem Gebiet der Gemmenkunde bewandert zeigt: doch ist es uns aufgefallen, dass er bei seinen Erörterungen über die mit Künstlernamen bezeichneten Gemmen weder die Arbeiten H. K. E. von Koehler's und L. Stephani's, noch Brunn's Geschichte der griechischen Künstler berücksichtigt hat.

Von den bisher besprochenen streng wissenschaftlichen Arbeiten über die Geschichte des italiänischen Humanismus unterscheidet sich sehr zu seinem Nachtheil das folgende glänzend ausgestattete Werk:

Tacitus and Bracciolini. The annals forged in the XV th century. London 1878. XX, 429 S. gr. 8.

Obgleich der Verfasser dieses Werkes — nach der hinter dem Titelblatt stehenden Dedication »to my esteemed and estimable brother Robert Dalrymple Ross« ein Herr Ross — am Schlusse eben dieser Dedication ausdrücklich versichert, seine Untersuchung »in the true interests of historical knowledge« unternommen zu haben, so können wir doch die von ihm aufgestellte und verfochtene These, dass die Annalen des Tacitus nicht ein Werk des classischen Alterthums, sondern ein in betrügerischer Absicht geschmiedetes Machwerk des bekannten italiänischen Humanisten Poggio Bracciolini seien, nur mit den Paradoxien I. Hardouin's und ähnlichen Einfällen, für deren Charakteristik es schwierig

ist einen innerhalb der Gränzen wissenschaftlichen Anstandes sich haltenden Ausdruck zu finden, auf die gleiche Stufe stellen. Es wäre verlorene Mühe, der negativen und positiven Beweisführung des Verfassers im Einzelnen zu folgen: wer im Ernst die Behauptung aufstellen und vertreten kann, dass die Annalen des Tacitus nach äusseren und inneren Gründen, wegen sprachlicher und sachlicher Bedenken, nicht im römischen Alterthum verfasst sein können — dies ist der Vorwurf des »Tacitus« betitelten ersten Buches des Werkes — mit dem ist überhaupt eine ernste wissenschaftliche Discussion nicht zu führen. Der Curiosität halber wollen wir nur noch mittheilen, dass nach der Ansicht des Verfassers Poggio ungefähr im Januar 1424, veranlasst durch den Florentiner Piero Lamberteschi, im Einverständniss mit Niccolo Niccoli, die Ausarbeitung der letzten sechs Bücher der Annalen begann und die Arbeit im Mai 1427 vollendete; nachdem er sich dann eine alte in lombardischer Schrift geschriebene Handschrift des ächten Werkes des Tacitus (der Historien) verschafft, übergab er sein Fabricat einem Mönch der Abtei Fulda um es nach dem Muster jener alten Handschrift abzuschreiben; die von diesem im Februar 1429 vollendete Abschrift ist der jetzige Codex Mediceus II. Nachdem es gelungen war, Cosmo de' Medici durch dieses Falsificat zu täuschen, setzte Poggio die Arbeit fort, indem er die ersten sechs Bücher der Annalen fabricirte; vor der Vollendung dieser Arbeit wurde er durch den Tod überrascht, nicht ohne vorher seinen Söhnen Mittheilung von der Existenz dieses Werkes gemacht zu haben; der vierte Sohn, Giovanni Francesco Bracciolini, Secretär der pästlichen Curie, liess dasselbe nach der Thronbesteigung Leo's X. durch Vermittelung seines Collegen Arcimboldi, späteren Erzbischofs von Mailand, von einem Mönche im Kloster Corvey abschreiben und die Abschrift dem Papst überreichen.

Beiträge zur Geschichte des Humanismus auf Sicilien im 15. und 16. Jahrhundert finden sich in folgendem Werke:

Filologia e letteratura Siciliana. Nuovi studi di Vincenzo di Giovanni. Palermo 1879. VIII, 422 S. 8.

Die Mehrzahl der in diesem Bande vereinigten Aufsätze beschäftigt sich mit der Geschichte der sicilianischen Vulgärsprache und mit den in dieser abgefassten Schriftwerken; die Geschichte der classischen Studien betreffen die folgenden: »Degli eruditi Siciliani del secolo XV e di alcune opere lessigrafiche latine e volgari de' secoli XIV e XVI« (S. 186—224). Eins der darin besprochenen lexicalischen Werke, das Vocabularium vulgare cum latino des Nicolò Valla, eines Schülers des Konst. Laskaris, bildet den Gegenstand des nächsten Aufsatzes: »Il vocabularium di Nicolò Valla, canonico Girgentino del secolo XV, e le altre sue opere« (S. 225—232); der folgende »Giovanni Marrasio Siciliano poeta latino del secolo XV« (S. 233—241) macht uns mit einigen lateinischen Gedichten des G. Marrasio aus Noto, der um die Mitte des 15. Jahr-

hunderts blühte, bekannt; im folgenden »Veronica Lazio poetessa Alcamese creduta anteriore a Ciullo« (S. 242—245) wird aus einer Palermitaner Handschrift ein aus sechs Distichen bestehendes lateinisches Epigramm zu Ehren der Jungfrau Maria mitgetheilt, als dessen Verfasserin eine Dame, Veronica Lazio in Alcamo um 1120 bezeichnet wird. Weitere Aufsätze handeln über einen sicilianischen Humanisten des 15. Jahrhunderts Tommaso Schifaldo (S. 246—251) und über das Verzeichniss der Bibliothek des im Jahre 1604 in Alcamo verstorbenen Sebastiano Bagolino, in welchem unter anderem »Ciceronis Hortensius« aufgeführt wird (S. 252—258): ein Titel der schwerlich, wie der Verfasser meint, auf die verlorene Schrift dieses Namens, sondern wahrscheinlich auf Academicorum priorum liber II s. Lucullus zu beziehen ist, welche Schrift in jüngeren Codd. als »M. Tullii Ciceronis ad Hortensium liber« bezeichnet wird.

Bevor wir Italien verlassen mögen noch ein Paar Arbeiten zur Geschichte italiänischer Universitäten kurz erwähnt werden:

Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia e degli uomini più illustri che v'insegnarono. Parte I[a]: Serie dei rettori e professori con annotazioni. Pavia 1878. VIII, 618 S. hoch-4. Parte II[a]: Documenti. ebd. 1877. IX, 79 S. desgl. Parte III[a]: Epistolario. ebd. 1878. 2 Bl., 474 S. desgl.

Eine aus dem Rector Prof. A. Corradi, den Professoren A. Nova, E. Beltrami, Ant. Zoncada, C. Magenta, dem Universitätsbibliothekar Dr. V. Piccaroli, dem Vorstand des Universitätsarchivs C. Prelini und dem Geschichts- und Alterthumsforscher Cav. C. Brambilla zusammengesetzte Commission, welche noch den Vice-Bibliothekar Dr. C. Dell' Acqua beigezogen hat, liefert in den vorliegenden stattlichen drei Bänden höchst werthvolle Beiträge und Urkunden zur Geschichte der Universität Pavia. Der erste Band beginnt mit den chronologisch geordneten Verzeichnissen der Rectoren der Universität von 1374 bis 1586 und von 1766 bis 1876/77 (für die Ausfüllung der zwischen den beiden Verzeichnissen gähnenden Lücke fehlen, wie S. 15 bemerkt wird, alle urkundlichen Hülfsmittel); dann folgt nach den modernen fünf Facultäten (Jurisprudenz; Medicin und Chirurgie; Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; Litteratur und Philosophie; Theologie: die letztere ist in Pavia seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts aufgehoben) geordnet das chronologische Verzeichniss der Professoren in zwei Abtheilungen: A) von 1362—1752 (S. 25—198); B) von 1753 an (S. 199 ff.). Während in der Abtheilung A kurze biographische Notizen, wo solche vorlagen, unter der Rubrik »Osservazioni« in einer besonderen Columne dem Verzeichniss selbst einverleibt sind, schliessen sich in der Abtheilung B an die »serie cronologica« jeder Facultät oder Facultätssection ausführlichere »Notizie biografiche e bibliografiche« an; der die Vertreter der Philologie betreffende Abschnitt (Fa-

coltà di filosofia e lettere. Sezione C. Filologia), S. 511—553, ist von dem dermaligen ordentlichen Professor der Aesthetik und italiänischen Litteratur, Antonio Zoncada, verfasst. — Bd. II bringt zunächst 34 Actenstücke, welche sich, abgesehen von N. 1 (Auszug aus einem Capitular des Kaisers Lothar vom Mai 825, Aufzählung der Städte, aus welchen Schüler die von Dungalus geleitete Schule zu Pavia besuchen sollen), sämmtlich auf die Geschichte der Universität Pavia beziehen, darunter als No. 2 die Stiftungsurkunde derselben (Privilegium Caroli IV Imperatoris) vom 13. April 1361; sodann von S. 53 an Notizen und Actenstücke über die für die Studirenden der Universität gestifteten Collegien. — Bd. III enthält eine Sammlung von 234 ungedruckten Briefen von 50 namhaften Professoren der Universität nach alphabetischer Reihenfolge der Verfasser, von dem berühmten Juristen Andrea Alciati bis zu dem Historiker Giuseppe Zola (geb. 28. Aug. 1739, gest. 5. Nov. 1806).

Emilio Morpurgo, Roma e la Sapienza. Compendio di notizie storiche sulla università Romana. (Estratto dalla Monografia archeologica e statistica di Roma e Campagna Romana, presentata dal Governo Italiano alla Esposizione Universale di Parigi nel 1878.) Roma, Tipografia Elzeviriana nel Ministero delle Finanze. 1879. 82 S. gr. 8.

Diese im Auftrag der italiänischen Regierung verfasste Schrift giebt einen Ueberblick der Geschichte der »Sapienza«, der Universität oder, wie sie officiell genannt wurde, des »Archiginnasio« Rom's, von ihrer Gründung durch Papst Bonifacius VIII. (durch die Bulle »In supremae« vom 20. April 1303) bis zur Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung, beziehungsweise, was namentlich für das 17. Jahrhundert gilt, den Verfall der Studien an derselben, die wesentlich von der Stellung abhängig war, welche die einzelnen Päpste zu der Wissenschaft überhaupt und ihren Vertretern einnahmen. Beigefügt sind X »Appendici« (p. 65 ss.), meist statistischen Inhalts; der letzte giebt nach den Parlamentsacten das Project der Verlegung der sämmtlichen zur Universität gehörigen Institute in die Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters von Panisperna. — Ein Versehen ist uns aufgestossen auf S. 18, wo neben Giovanni Lascari und Marco Musuro »Basilio« (statt Demetrio) Calcondila genannt wird: Basilios, der zweite Sohn des Demetrios Chalkondyles, ist als Jüngling in Rom gestorben (vgl. Sathas *Νεοελληνικὴ φιλολογία* S. 64).

Storia di Perugia dalle origini al 1860 per Luigi Bonazzi. Volume II°. Dal 1495 al 1860. Perugia 1879. 798 S. gr. 8.

In dieser 15 Capitel (C. XIV bis XXVIII im Anschluss an die Zählung der Capitel des ersten Bandes) umfassenden sehr detaillirten Darstellung der Geschichte der Stadt Perugia von 1495 bis 1860 wird mehr-

fach auch der dortigen Universität gedacht[20]), für deren Geschichte dem Verfasser handschriftliche Quellen (er citirt namentlich häufig Bini Storia della Università di Perugia, Mss.) zu Gebote gestanden haben. So wird, abgesehen von mehr gelegentlichen Erwähnungen, in Cap. XIX, Abschnitt III ff. (S. 297 ff.) von den Zuständen der Universität und den Vertretern der verschiedenen Fächer an derselben im 16. Jahrhundert gehandelt; Cap. XX Abschn. X (S. 391 ff.) berichtet von der Umgestaltung der Verfassung der Universität durch Papst Urban VIII. im Jahre 1625, durch welche dieselbe ganz unter die Gewalt der Bischöfe kam, und führt uns dann zwei bedeutende Lehrer derselben vor, den Mediciner Alessandro Pascoli und den Juristen und Mathematiker Giuseppe Neri. Aehnliche Notizen aus dem 18. Jahrhundert finden wir Cap. XXI Abschn. VII (S. 446 ff.) und einen Ueberblick über die wechselvollen Schicksale der Universität seit 1799 Cap. XXVIII Abschn. I ff. (S. 641 ff.), endlich unter den diesem Bande (S. 703 ff.) angehängten, zu beiden Bänden des Werkes gehörigen »Documenti« als N. V. (S. 713 ff.) einen aus einer Handschrift der Biblioteca comunale von Perugia entnommenen die Anfänge der Universität betreffenden Brief Pompeo Pellini's, worin als »Privilegium studii« eine Bulle des Papstes Clemens V. vom 8. September 1309 mitgetheilt ist, in welcher bestimmt wird »ut in civitate praedicta [Perusina] sit Generale studium illudque ibidem perpetuis futuris temporibus uigeat in qualibet facultate«.

Mit jener zuerst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Italien auftauchenden burlesken Mischung der Volkssprache und des Latein, welche man in der Litteraturgeschichte als m a c a r o n i s c h zu bezeichnen pflegt, beschäftigt sich folgendes Schriftchen:

Quelques mots relatifs a la littérature macaronique a propos d'une satire inédite par G. B r u n e t. Bordeaux 1879. Ch. Lefebvre libraire-éditeur. 24 S. gr. 8. (Separat-Abdruck aus den Actes de l'Academie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Bordeaux).

Verfasser definirt das »idiome macaronique« als »un dialecte factice, dont une langue vulgaire fournit le radical et dont la langue latine fournit les flexions; on forme ainsi une phrase latine avec des expressions qui ne le sont pas«. Der Name m a c h a r o n e a, der von m a c a r o n e = »homme grossier, lourdaud« (plumper Mensch, Tölpel) herzuleiten ist, erscheint nach Brunet zum ersten Mal im Jahre 1480; der älteste macaronische Dichter, von dem wir Kunde habe, ist T y p h u s O d a x i u s (Titi Odassi), der am Ende des 15. Jahrhunderts lebte; der berühmteste und

[20]) Eine eigentliche Geschichte der Universität zu geben lag nicht in der Absicht des kurz nach der Vollendung seiner verdienstlichen Arbeit dahingeschiedenen Verfassers, der S. 393 ausdrücklich bemerkt: »Ma il compito assunto da noi fu quello di dar cenni e non istoria della nostra università«.

fruchtbarste Vertreter der ganzen Gattung ist der Benedictiner Teofilo Folengo aus Mantua (geb. 1491, gest. 1544), der unter dem Pseudonym Merlin Coccajo ein Gedicht »Macaronices libri XVII« (Venedig 1517 u. ö.), sodann ein weit weniger gelungenes Werk, ein Gemisch von Prosa und Versen, u. d. T. »Chaos del tri per uno« (Venedig 1527) herausgab. Nach diesem nennt Brunet noch den Cesare Orsini, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter dem Namen »Magister Stopinus« eine öfter wiederholte Sammlung derartiger Dichtungen (De malitia curtisanarum, de arte robandi etc.) unter dem Titel »Capriccia macaronica« veröffentlichte, und einige andere Italiener, und lässt sodann die französischen Vertreter dieser Dichtgattung Revue passiren, unter denen Anthonius Arena (Antoine de La Sable), der Verfasser zweier Scherzgedichte »Ad suos compagnones studiantes« und »Meygra entrepriza catholiqui imperatoris« (um 1529 und 1537), der bekannteste ist. Nur mit ein Paar Worten berührt Brunet die macaronische Dichtung der Deutschen und der Engländer, indem er hierfür auf das bekannte Werk von Genthe »Geschichte der macaronischen Poesie und Sammlung ihrer vorzüglichsten Denkmäler« (Halle 1829) und auf die Arbeiten eines vor Kurzem in London verstorbenen belgischen Gelehrten, O. Delepierre, verweist. Schliesslich fügt er noch einige Bemerkungen über den »style pédantesque« der Italiener und Franzosen und ähnliche »langues factices« bei.

Unter den auf die Geschichte des Humanismus in Deutschland bezüglichen Arbeiten gebührt der Ehrenplatz dem folgenden Werke:

Helius Eobanus Hessus sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zur Cultur- und Gelehrtengeschichte des 16. Jahrhunderts von Dr. Carl Krause, Oberlehrer in Zerbst. Erster Band. Mit Porträt. XII, 416 S. Zweiter Band. VI, 287 S. 8. Gotha 1879. Fr. A. Perthes.

Das Werk, dessen vier erste Capitel des ersten Buches schon früher in zwei Programmen des Gymnasiums zu Zerbst veröffentlicht und von uns besprochen worden sind (vgl. Jahresbericht für 1873, S. 24f. und für 1877, Abth. III, S. 72f.), giebt eine auf umfassende und gründliche Studien der sämmtlichen Werke Eoban's und aller sonstigen gedruckten und handschriftlichen Quellen basirte Biographie dieses liebenswürdigsten aller deutschen Humanisten, die uns ebenso die Licht- wie die Schattenseiten seines Charakters und Lebensganges in sehr detaillirter Zeichnung vorführt. Das erste Buch »Schul- und Wanderjahre (1488—1514)« enthält ausser den uns von früher bekannten vier Capiteln noch zwei weitere: Cap. 5 »der Poet am Bischofshofe in Preussen (1509—1513)« und Cap. 6 »Eoban auf den Universitäten Frankfurt a. O. und Leipzig (1513—1514). Begründung seines Dichterruhmes durch die Heroiden«. Das zweite Buch »Eoban als König und Haupt der Erfurter Poeten (1514—1526)«, welches

den grösseren Theil des ersten Bandes (S. 133ff.) ausfüllt, ist in 11 Capitel getheilt: 1. Eoban's Verheirathung, Königswürde und Bemühungen um einen Lehrstuhl (1514—1515). 2. Eoban als Reuchlinist im Kampfe gegen die Dunkelmänner (was hier S. 186ff. zum Erweis für die Mitarbeiterschaft Eoban's an den Epistolae obscurorum virorum angeführt wird, können wir durchaus nicht als überzeugend anerkennen). 3. Nationaler und sittlicher Zug von Eoban's Poesie. Sein Eingehen auf die Ideen Hutten's. (Hier wird u. a. S. 202ff. die mit Eoban's Elegie »de vitanda ebrietate« in einem gewissen Zusammenhang stehende Quaestio quodlibetica de generibus ebriosorum et ebrietate vitanda, die in Erfurt im Herbst 1515 vorgetragen worden ist, eingehend behandelt; die von Krause S. 215 geäusserte Vermuthung, dass Peter Eberbach [Petrejus Aperbachus] der »Hauptverfasser« dieser Scherzrede sei, hat schon aus dem äusseren Grunde, dass dieser eben erst um die Zeit, wo die Rede gehalten worden, im Herbst 1515, aus Italien nach Erfurt zurückgekehrt war, wenig Wahrscheinlichkeit). 4. Eoban's Lehrthätigkeit und sein Schüler- und Freundekreis. (Hier ist die S. 230, Anm. 2 gegebene Notiz hervorzuheben, dass der ursprüngliche Name des Jacob Micyllus nach der Erfurter Matrikel Molseym oder Molsheym, nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, Moltzer lautet. Ferner die S. 248, Anm. 3 [vgl. Bd. II, S. 125, Anm 1] gegebenen Mittheilungen über Jakob Theoderici von Horn, genannt Ceratinus, die von dem, was sonst über Jacob Teyng aus Hoorn in Holland genannt Ceratinus, dem Verfasser des Dictionarius graecus, Basel 1524, und des »De sono litterarum praesertim graecarum libellus«, Antwerpen 1527, bekannt ist [vgl. A. J. van der Aa, Biographisch Woordenboek der Nederlanden, Bd. III, S. 287f. und Eckstein in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. IV, S. 89], so weit abweichen, dass wir genöthigt sind, den Niederländer und den Erfurter Gelehrten trotz der Uebereinstimmung der Namen für zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten zu halten). 5. Das Freundschaftsleben der Erfurter Poeten. Eoban's kleinere Gelegenheitsgedichte und Briefe. 6. Die Erfurter Poeten und Erasmus. 7. Die Erfurter Poeten und Luther. 8. Eoban's Vereinsamung und Klagen über den Verfall der Studien. 9. Eoban's offener Gegensatz gegen die Erfurter Reformationspartei (1524). (Die hier S. 382f. gegebenen Notizen über Wilhelm Nesen hätten durch Berücksichtigung des Aufsatzes von Dr. G. E. Steitz, über welchen wir in dem Jahresbericht für 1878, Abth. III, S. 120 referirt haben, ergänzt und berichtigt werden können). 10. Der Poet als Mediziner (1524). 11. Eoban's letztes Ringen in Erfurt und Weggang. Mutian's Ausgang (1525—1526). Das die erste Hälfte des zweiten Bandes (S. 1—139) ausfüllende dritte Buch behandelt »die sieben Jahre Eoban's in Nürnberg (1526—1533)«, welche der Verfasser als »die Zeit seines rüstigsten Schaffens« bezeichnet, in folgenden sechs Kapiteln: 1. Die Stadt und ihre Schule. Eoban's Lobgedichte auf beide und seine Schulthätigkeit. 2. Das Nürnberger

Freundesleben und die Freundschaftsdichtung Eoban's. 3. Die Ungunst der Zeiten für Schule, Staat und Kirche als Gegenstand von Eoban's Klage- und Mahngedichten. 4. Eoban's Uebersetzungsarbeiten und seine redigirende Thätigkeit. 5. Der Poet in Nöthen. 6. Eoban's Verhandlungen mit den Erfurtern um seine Rückberufung und sein Weggang, Mai 1533. — Das das Werk abschliessende vierte Buch, betitelt »Die sieben Jahre in Erfurt und Marburg (1533—1540). Abnahme der originalen Production und Vorwiegen der Uebersetzerthätigkeit« (S. 141 ff.), ist in folgende Abschnitte getheilt: 1. Erfurter Schul- und Freundschaftsleben. Getäuschte Erwartungen und geringe Production der ersten Jahre. 2. Vorbereitungen zur Rückkehr nach Hessen und endliche Berufung an die Universität Marburg (1536). (Hier wird S. 178 auch über das dem Titelblatte des ersten Bandes vorgesetzte Portrait Eoban's nach dem Holzschnitt des Erfurter Meisters Hans Brosamer gesprochen). 3. Eoban der »hessische David«. Marburger Freundschaften und Gelegenheitsgedichte. 4. Eoban's Hadern mit seinem Geschicke und mit seinen Gönnern am Hofe. 5. Eoban's Schwanengesang. Seine Krankheit, sein Tod und die Ehren seines Gedächtnisses. Ein »Anhang« des zweiten Bandes (S. 271 ff.) bringt ein Verzeichniss der Schriften und Veröffentlichungen Eoban's mit Hinweisung auf die Stellen des Buches, wo sie besprochen worden, und ein Namensregister. Ehe wir Krause's Buch verlassen, müssen wir noch einiger übrigens fast durchgängig nebensächliche Dinge betreffender Versehen gedenken. Bd. I, S. 23 wird der bekanntlich aus Kislau in der Nähe von Heidelberg gebürtige Peter Luder (vgl. W. Wattenbach in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XXII, S. 33 ff.) als ein eingewanderter Italiäner bezeichnet. Durch einen ähnlichen Irrthum wird S. 161 der aus dem Kirchenstaat (Umbrien) gebürtige Gregorius Tifernas, der um 1455—1459 in Paris als Lehrer der griechischen Sprache wirkte, ein eingewanderter Grieche genannt. S. 169, Anm. 2 wird aus einem Briefe Mutian's an Heinrich Urban die Phrase angeführt: »Dii perdant istos *καλανοφάγους*« mit der Bemerkung: »Ich lese *καλαμοφάγους*«: sollte nicht Mutian *βαλανοφάγους* (mit dem Doppelsinn: Arkader und Schweine) geschrieben haben? S. 183 heisst es: »In den Jahren 1516 und 1517 erschienen die Briefe der Dunkelmänner, Epistolae obscurorum virorum, anonym und an unbekanntem Druckorte, in drei einzelnen Folgen, die in den späteren Ausgaben zwei Theile bildeten«: die erste 41 Briefe umfassende Sammlung ist aber schon im Herbst 1515 zuerst erschienen. S. 194 wird Hutten als derjenige genannt, der am frühesten unter den deutschen Humanisten die nationale Richtung eingeschlagen habe: hier hätte zunächst Jacob Wimpheling wegen seiner von edler Begeisterung für den Ruhm und die Grösse des deutschen Volkes erfüllten »Epitoma rerum Germanicarum usque ad nostra tempora« (Strassburg 1505) Erwähnung verdient; ebenso Conrad Celtis wegen seiner Ausgabe der Germania des Tacitus und

seines »Liber de situ et moribus Norinbergae et magnitudine Herciniae silvae«, welcher nur der Vorläufer eines grossen, nicht vollendeten Werkes, einer »Germania illustrata« sein sollte. S. 238 bemerkt Krause, dass der Arzt Georg Sturz »zuweilen auch ohne sichtbaren Grund Opercus genannt« werde: der Grund ist natürlich ein Wortspiel mit operculum »Deckel, Stürze«. S. 256, Anm. 4 wird irrig angegeben, Beatus Rhenanus sei 1547 »zu Strassburg« gestorben; derselbe starb vielmehr in seiner Vaterstadt Schlettstadt, wohin er sich schon 1527 von Basel zurückgezogen hatte. In dem Excurs über Vincentius Obsopoeus (dessen ursprünglicher Name nicht Koch, sondern Heidnecker war) Bd. II, S. 19 f. ist der Verfasser der litterarischen Thätigkeit dieses Mannes[21]) nicht völlig gerecht geworden: ausser der von ihm erwähnten ersten griechischen Ausgabe einiger Bücher (XVI—XX) des Diodorus Siculus wird demselben auch der erste Druck des griechischen Textes der ersten fünf Bücher des Polybius (Hagenau 1530) und der aethiopischen Geschichten des Heliodorus (Basel 1534), ferner Ausgaben des Symposion des Xenophon (Hagenau 1531) und der Sprüchwörtersammlung des Zenobius (ebds. 1535), Castigationes ac diversae lectiones in orationes Demosthenis (Basel 1534) u. a. m. verdankt. Zur Berichtigung der S. 26, Anm. 3 vorgetragenen Irrthümer in Betreff der Eclogen des Calpurnius und Nemesianus genügt es auf Teuffel Röm. Litteraturgeschichte[3] § 306 zu verweisen. Ueber die S. 91, Anm. 1 erwähnte lateinische Uebersetzung (nicht Ausgabe) der sieben ersten Idyllen des Theokrit von Phileticus giebt Genaueres als der von Krause citirte Hain Ahrens Bucolicorum graecorum Theocriti Bionis Moschi reliquiae t. I, p. LXVIII s. Die S. 105, Anm. 3 gegebene Notiz, dass Actius Sannazarius (richtiger Iacopo Sannazaro genannt Actius Sincerus) »eine Christeis und Eclogen« geschrieben habe, ist irrig: die berühmte Christeis oder Christias ist ein Gedicht des Hieronymus Vida; Sannazaro hat u. a. ein Gedicht »De partu virginis« in drei Büchern verfasst. Die Angabe S. 187, Anm. 2, dass man die Brille *χυνοσχίσματα* genannt habe, erscheint dem Referenten kaum glaublich; ist vielleicht dafür *ῥινοσχίσματα* (Nasenquetscher) zu lesen? Endlich wird S. 247, Anm. 2 die van Kooten-Weythingh'sche Ausgabe des Epitome Iliados des sogenannten Pindarus Thebanus fälschlich als die neueste bezeichnet; Krause hat dabei das Schriftchen L. Müller's »Ueber den Auszug aus der Ilias des sogenannten Pindarus Thebanus« (Berlin 1857), welches den Text des »Homerus Latinus« mit kritischem Apparat enthält, übersehen. Ein von Krause ein Paar Mal (Bd. I, S. 117 und S. 254 f.) gelegentlich erwähnter Humanist, Veit Werler aus Sulzfeld in Franken, war, was Krause übersehen hat, von Ritschl zum Gegenstand eifriger

---

21) Vgl. über denselben Dr. L. Schiller »Die Ansbacher gelehrten Schulen unter Markgraf Georg von Brandenburg (Progr. von Ansbach 1875) S. 6 ff. und S. 26 ff.

Nachforschungen gemacht worden, deren Resultate im Rhein. Museum Bd. XXVII und Bd. XXVIII und sodann in erweiterter Gestalt in Ritschl's Opuscula philologica Vol. III, S. 78 ff. veröffentlicht worden waren. Ein Nachtrag dazu, aus Ritschl's Nachlass von Curt Wachsmuth möglichst mit Ritschl's eigenen Worten zusammengestellt, liegt jetzt vor in Fr. Ritschl's Kleinen philologischen Schriften, Bd. V. Vermischtes (vgl. oben S. 535), S. 40—92, u. d. T.: »Veit Werler als Leipziger Docent und die Leipziger Plautusstudien im Anfang des 16. Jahrhunderts«. Durch sorgfältige Nachforschungen auf mehr als 60 Bibliotheken hat Ritschl ermittelt, dass in den Jahren 1504 bis 1521 in Leipzig dreissig und einige Separatdrucke einzelner Plautinischer (zusammen 15) Stücke in usum scholarum, d. h. zum Gebrauch für die Vorlesungen über einzelne Stücke des Dichters, welche zuerst Hermann von dem Busche, Werler's Hauptlehrer, dann Veit Werler hielt, erschienen, und zwar 1504—1508 sechs Stücke in sieben Drucken, besorgt von H. von dem Busche; 1511—1514 12 Stücke in 19 Specialausgaben (von denen noch 16 nachweisbar sind) von Veit Werler; 1517—1521 zwei Stücke in sieben Drucken, deren Herausgeber theils Anonymi theils untergeordnete Leute wie Herm. Tulichius und Ioh. Arn. Bergellanus sind. Daneben haben Ritschl's bibliothekarische Nachforschungen die interessante, auch Krause unbekannt gebliebene Thatsache ergeben, dass (wahrscheinlich in der Zeit zwischen 1514—1520) eine durch ein Gedicht von Eobanus Hessus eingeleitete Ausgabe des Amphitruo des Plautus bei dem Drucker Ioannes Canappus (Knappe) in Erfurt erschienen ist (S. 56 f. Anm.*). In drei Anhägen (S. 61 ff.) werden Proben der lateinischen Prosa Werler's, neunzehn lateinische Gedichte desselben und drei Proben aus dessen in Leipzig abgehaltenen exegetischen Vorlesungen mitgetheilt.

Ein Werk des wackeren Tübinger Humanisten H. Bebel liegt uns in einer mit umfassender Gelehrsamkeit ausgeführten Bearbeitung vor:

Heinrich Bebel's Proverbia Germanica. Bearbeitet von Dr. W. H. D. Suringar. Leiden, E. I. Brill. 1879. LVI, 615 S. gr. 8.

Der durch zahlreiche anerkannte Arbeiten auf dem Gebiete der Sprichwörterlitteratur bewährte Verfasser handelt in der Einleitung — deren Abfassung in durchaus korrektem und fliessendem Deutsch durch einen Ausländer besondere Anerkennung verdient — zunächst über H. Bebel's Leben und Schriften überhaupt, sodann speciell über dessen zuerst im Jahre 1508 gedruckten, in einem Zeitraum von nicht ganz zwanzig Jahren fünf- bis sechsmal wiederholten »Proverbia Germanica collecta atque in Latinum traducta«, deren Quellen und Vorgänger — als Hauptquelle hat Suringar die »Proverbia communia« ermittelt, eine Sammlung von reichlich 800 niederländischen Sprichwörtern mit Interlinearübersetzung in lateinischen Versen, die im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts innerhalb

kaum zwanzig Jahren wenigstens zehn Auflagen erlebt hat; daneben hat Bebel, wie Suringar nachweist, besonders die »Proverbia metrica et vulgariter rytmisata« des Magister Ioh. Faber de Werdea benutzt — sowie über spätere Sprichwörtersammler, welche Bebel's Werk gekannt und benutzt zu haben scheinen (Anton Tunnicius, Iohannes Agricola, Eberhard Tappius und Sebastian Franck). Es folgt dann S. 1—156 der Text der Schrift Bebel's nach der Ausgabe vom Jahre 1514 mit lateinischen Anmerkungen, in welchen zu jeder der 600 Nummern der Sammlung theils Belege aus classischen und biblischen Quellen, theils Parallelen aus den oben erwähnten Sammlungen gegeben werden; ferner ein »Index scriptorum qui in Bebelii adagiis citantur« (S. 157), eine »Appendix prima qua continentur aliquot proverbia quae Bebelius memoravit in tribus quos edidit Facetiarum libris« (S. 158 ff.), eine »Appendix altera«, worin einige sprichwortartige Verse aus Bebel's »Liber hymnorum in metra noviter redactorum«, nach Zapf »Heinrich Bebel nach seinem Leben und Schriften« (Augsburg 1802) nachgetragen werden (S. 163 ff.) und ein Index, welcher die Bebel'schen Sprichwörter in F. K. W. Wander's Deutschem Sprichwörter-Lexikon nachweist (S. 166 ff.). Weit über die Hälfte des Buches (von S. 175 an) nimmt die »Annotatio« ein, »qua ostenditur quibus verbis cum antiquiores tum recentiores haec quae Bebelius collegit proverbia pro suo quisque more enuntiaverint«: ein reicher, nach den einzelnen Nummern der Bebel'schen Sammlung geordneter Schatz älterer und neuerer Spruchweisheit, dessen Verwerthung durch einen angehängten alphabetischen »Index in Bebelii proverbia« (S. 600 ff.) erleichtert wird.

Einige wenige Nachträge zu den Nachweisungen der Quellen und Parallelstellen giebt A. M. O. in der Anzeige des Werkes im Literarischen Centralblatt 1880, N. 7, Sp. 210f.

Adalbert Horawitz, Briefe des Claudius Cantiuncula und Ulrich Zasius von 1521—1533. Wien 1879. 40 S. gr. 8. (Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akad. d. Wissenschaften. Bd. XCIII, S. 425 ff.).

Aus drei Handschriften der Wiener Hofbibliothek (N. 9735, 9737 g und 8987) theilt Horawitz in, soweit man nach der Lectüre urtheilen kann, diesmal correcten Abschriften 13 Briefe des berühmten Juristen Claudius Cantiuncula (Claude Chansonette aus Metz), grösstentheils an den Philologen und Juristen Iohannes Alexander Brassicanus gerichtet, und drei Briefe des Freiburger Prof. iuris Ulrich Zasius an den Generalvicar (späteren Bischof von Wien) Iohannes Faber aus Leutkirch, sämmtliche bisher ungedruckt, mit den nöthigen Vorbemerkungen und erläuternden Anmerkungen mit.

Den deutschen Humanisten wollen wir einen polnischen anreihen:

Johann Kochanowski (Ioannes Cochanovius) und seine lateinischen Dichtungen. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der Slawen. Inauguraldissertation — der philosophischen Facultät der Universität Breslau — von Raphael Löwenfeld. Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei (1877). VIII, 158 S. 8.

Ian Kochanowski, einer der Begründer der polnischen Nationallitteratur, der aber vor und neben seinen polnischen Gedichten auch eine beträchtliche Anzahl formgewandter lateinischer Dichtungen verfasst hat, war nach der Darstellung im ersten Abschnitt der Löwenfeld'schen Schrift (»Das Leben Ian Kochanowski's, S. 7 ff.) im Jahre 1530 zu Sycyna im Kreis Radom aus dem adeligen Geschlechte der Korwin geboren, bezog 1544 die Universität Krakau und setzte dann 1549—1551 seine Studien in Deutschland fort. Nach kurzem Aufenthalt in seiner Heimat zog er nach Italien, wo er eine Zeit lang in Padua studirte; von da nach Paris, wo er mit dem französischen Dichter P. Ronsard bekannt wurde. 1557 kehrte er in sein Vaterland zurück, erhielt 1560 das Amt eines königlichen Secretärs am Hofe des Königs Sigismund II. und diente, obgleich er selbst seine Unfähigkeit für dieses Amt erkannte, auch noch dessen Nachfolger Henri von Valois, legte aber nach dessen Flucht (1574) sein Amt sowie die Stellung eines Probstes in Posen nieder, zog sich auf das Land zurück und verheirathete sich. Der neue König Stephan Bathory übertrug ihm das Tribunat von Sandomierz, welches er vom 9. October 1579 bis zu seinem am 22. August 1584 in Lublin erfolgten Tode verwaltete. Unter seinen lateinischen Dichtungen, welche Löwenfeld im zweiten Abschnitt seiner Dissertation (S. 73 ff.) eingehend behandelt, sind die Elegiarum libri IV und der Lyricorum libellus (12 Oden) hervorzuheben; eine eigentlich philologische Arbeit ist seine Ausgabe der von ihm durch eigene Uebersetzung der fehlenden Partien aus dem Original ergänzten Ciceronischen Aratea (M. T. Ciceronis Aratus ad graecum exemplar expensus et locis mancis restitutus per Ioannem Cochanovium. Cum adnotationibus. Eiusdem autoris super Festi Avieni Arataeorum paraphrasim et Germanici Caesaris fragmenta animadversiones. Cracoviae MDLXXIX. 4. 23 Blatt. 26 unnumerirte Seiten).

Unter den auf die Geschichte der Universitäten und gelehrten Schulen Deutschland's bezüglichen Schriften ist folgendes umfänglichere Werk voranzustellen:

Sanct Afra. Geschichte der königlich sächsischen Fürstenschule zu Meissen seit ihrer Gründung im Jahre 1543 bis zu ihrem Neubau in den Jahren 1877—1879 von Theodor Flathe. Mit dem Porträt des Kurfürsten Moritz und einer Ansicht des alten Schulgebäudes. Verlag von Bernhard Tauchnitz. Leipzig 1879. XII, 492 S. gr. 8.

Die Bedeutung des auf sorgfältigen und umfassenden Studien der Quellen, besonders der Acten des afranischen Schularchivs und der des

königlichen Hauptstaatsarchivs in Dresden, ruhenden Werkes können wir am besten mit den eigenen Worten des als gründlicher Forscher besonders auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte rühmlich bekannten Verfassers (Vorwort S. VIII) kennzeichnen: »Schulgeschichten stehen allerdings nicht in dem Rufe besonders interessant zu sein; das Publikum im Allgemeinen pflegt ihnen scheu aus dem Wege zu gehen. Und doch ist vielleicht die Hoffnung nicht allzu kühn, dass die vorliegende einigermassen eine Ausnahme von der Regel machen werde. Nicht bloss deshalb, weil eine geschlossene Anstalt wie unsere Fürstenschule schon an sich auch noch ein geschlosseneres und innerlich reicheres Leben entwickelt als dies bei einer freien Schule der Fall sein kann; sondern die Entstehung und die Wirksamkeit der sächsischen Fürstenschulen nimmt in der Geschichte des gesammten deutschen Gymnasialwesens eine so hervorragende Stellung ein, dass die Darstellung der Entwickelung, welche eine von ihnen genommen hat, wohl als ein nicht unwichtiger Beitrag auch zu jener gelten darf; ja sogar die Kulturgeschichte dürfte aus dem den allgemeinen Stand der Gesittung widerspiegelnden Leben der Schule manches Brauchbare schöpfen«. Die historische Darstellung ist nach vier Zeiträumen gegliedert: I. Von der Gründung der Fürstenschule bis zur Schulordnung Kurfürst Christian's II., 1543 – 1602. Hier berichtet der Verfasser nach einer kurzen Einleitung über die erste Entwickelung des gelehrten Schulwesens in Sachsen überhaupt über die Anfänge der Schule, ihre erste Blüthe unter dem Rectorat des G. Fabricius (dessen Bedeutung als Lehrer und Gelehrter S. 24 ff. eingehender gewürdigt wird)[22]) und ihre weiteren Schicksale in den theologischen Wirren des 16. Jahrhunderts, bei denen der wackere Rector Matthaeus Dresser, unter Berufung auf »des H. Fabricii Selig Vaticinium: Quando Theologi imperabunt scholis, crudam barberiem habebitis«, der Herrschaft der Theologen über die Schule vergeblich Widerstand zu leisten versuchte. Auch die Einrichtungen der Schule während dieses Zeitraums werden in einem besonderen Abschnitt eingehend erörtert. II. Von der Schulordnung Kurfürst Christian's II. vom Jahre 1602 bis zur Reform der Schule in den Jahren 1713 – 1728 (S. 149 ff.). Hier werden zuerst die äusseren Schicksale der Schule bis zum Jahre 1713, sodann die inneren Verhältnisse derselben (Verpflegung, Sittenzustand und Disciplin, Unterricht), endlich die in den Jahren 1713—1728 ausgeführte Reform der äusseren wie der inneren Verhältnisse der Schule behandelt. III. Von der Reform der Schule im Jahre 1728 bis zu dem Organisationsplan von 1812 (S. 250 ff.). Dieser Zeitraum ist in zwei Abschnitte getheilt: 1. bis zur Erneuerten

---

22) Als Datum des Todes desselben wird S. 26 durch einen offenbaren Druckfehler der 13. Sept. 1571 angegeben, während S. 34 das richtige Datum, 13. Juli 1571 steht, das durch den unter den Beilagen S. 434 abgedruckten Brief des Schulverwalters Hans Michael an den Kurfürsten August bestätigt wird.

Schulordnung von 1773 — hier ist dem Schulleben des grössten Zöglings von St. Afra, G. E. Lessing's, eine eingehende Darstellung gewidmet —; 2. von der Erneuerten Schulordnung von 1773 bis zur neuen Organisation der Schule im Jahre 1812. IV. Von der Reorganisation der Schule im Jahre 1812 bis auf die Gegenwart (S. 340 ff.), wiederum in zwei Abschnitte getheilt: 1. bis zur Berufung des Rectors Baumgarten-Crusius im Jahre 1833: 2. von dem Amtsantritt des Rectors Baumgarten-Crusius im Jahre 1833 bis auf die Gegenwart. — Ein Anhang (S. 407 ff.) bringt Mittheilungen über die Schulbibliothek und über die milden Stiftungen bei der Landesschule Meissen; endlich sind als Beilagen (S. 427 ff.) eine Anzahl auf die Geschichte der Schule bezüglicher Urkunden und Actenstücke abgedruckt, die mit der Stiftungsurkunde anhebend bis zum Jahre 1760 herabreichen.

Die Kreuzschule vor zweihundert Jahren. Vortrag gehalten in der Aula der Kreuzschule am 3. November 1879 von Dr. Otto Meltzer. Dresden, Verlag von E. Pierson's Buchhandlung. 1880. IV, 56 S. 8.

Nach einem Rückblicke auf die Schulverhältnisse Dresden's in den früheren Jahrhunderten entwirft der Verfasser in diesem Vortrage ein anziehendes, mit strenger historischer Treue ausgeführtes Bild der Zustände der Dresdener Kreuzschule um die Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Rectorat des M. Iohannes Bohemus (Böhme, geboren in Dittmannsdorf bei Freiberg 11. Juni 1599, Rector in Dresden seit November 1639 bis zu seinem am 2. September 1676 erfolgten Tode), über dessen Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller der Verfasser schon früher in einem im 112. Bande der Jahrbücher für Philologie und Pädagogik (1875) S. 190 ff. und S. 269 ff. gedruckten Aufsatze eingehender gehandelt hat.

Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren. Aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Leipziger Studenten jetzo zuerst an's Licht gestellt. Mit Titelbild, Plan von Leipzig und Karte der Umgegend. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel, 1879. XII, 128 S.

Das schön gedruckte, mit Copien eines die zwischen Barfuss- und Thomaspforte gelegene Partie der Leipziger Promenade darstellenden Rossmässler'schen Stiches vom Jahre 1777, eines Planes der Stadt Leipzig vom Jahre 1784 und einer Karte der Gegend um Leipzig vom Jahre 1776 ausgestattete Büchlein giebt den wortgetreuen Abdruck einer handschriftlich erhaltenen Beschreibung der Stadt Leipzig, welche nach den Nachweisungen des ungenannten Herausgebers (S. 116 ff.) von einem jungen Mediciner Joh. Heinrich Jugler (geb. in Lüneburg als Sohn des Curators der dortigen Ritteracademie Joh. Friedrich Jugler 1758, gest. als Landphysicus ebendaselbst 1814) im Winter 1779/80 niedergeschrieben und später mit einigen Nachträgen versehen worden ist. Von

den neun Capiteln, in welche der Verfasser seine von guter Beobachtungsgabe zeugende Beschreibung eingetheilt hat, kommt für uns nur das mit besonderer Vorliebe von ihm behandelte vierte »Die Universität. Professoren und Studenten« (S. 33—69) in Frage, welches neben einer eingehenden Schilderung der Universität, ihrer Einrichtungen und Anstalten interessante Notizen und Anecdoten über die einzelnen damals an derselben wirkenden Professoren enthält, von denen wir einige auf die Philologen bezügliche hier ausschreiben wollen. »Des alten ehrwürdigen Ernesti's [der damals Senior der theologischen Facultät war, seines hohen Alters wegen aber nicht mehr las] Geitz ist bekannt[23]). Er geht soweit, dass er, ohngeachtet er vor Schwachheit und Alter sich überall musste hinführen lassen und er sehr reich ist, doch sich keine Equipage anschaffen wollte, bis seine Freunde es von seinem Gelde thaten und ihm anfangs glauben liessen, sie selbst hielten sie ihm. Sein Bruder ist ein reicher Kaufmann in Leipzig. Seine Tochter soll Latein verstehen, aber am Griechischen wollte man zweifeln. Sie ist also nicht die grosse und überdiess pedantische Gelehrte, wofür man sie zum Theil auswärts hält. Sie ist sehr elend und krankt an der Wassersucht, so dass sie, so lange ich in Leipzig war, alle vier Wochen sterben sollte« (S. 56). »Der jüngere Ernesti [Aug. Wilh., damals Rhetorices et eloquentiae Prof. ord.] soll in seinen Collegien keinen grossen Beifall haben. Einen alten Schriftsteller explicirt er seinen Zuhörern vor. — Clodius [Chr. Aug., Organi Aristotelici Prof. ord.] rappelt oft, wie man ihm Schuld giebt. Er soll ganz im Excess den Wein lieben. Als seine jetzige Frau noch seine Braut war, soll er zuweilen im Collegio närrisches Zeug gemacht haben. Unter andern hörte er einmal um drei Viertel mit folgenden Worten auf: »Ich muss hier für heute schliessen, meine Herren. Meine göttliche Iuliane ruft mich. Leben Sie wohl«. Wer heute bei ihm gewesen ist, den kennt er morgen nicht mehr und hat es vergessen, wenn er ihm gestern etwas versprochen hat. Das haben mir viele Proben an Andern bewiesen. Dabei kann man ihm einen gewissen Stolz wohl nicht absprechen. — Morus [Sam. Fr. Nath., Ling. gr. et lat. Prof. ord.] ist ein, nach allen Zeugnissen, ausserordentlich braver Mann; stille, bescheiden, simple im ganzen Betragen und Aeusserlichen. Die Gellerten gekannt hatten, sagten mir, Morus habe fast Alles im Aeusserlichen an sich, was jener gehabt habe, so gar, dass er, wie Gellert, den Kopf etwas auf die linke Seite hängen liesse. Er hat viele Zuhörer. Sein Vortrag

23) Vgl. dazu die bei der Beschreibung der Universitätsbibliothek und der in derselben befindlichen Porträts Leipziger Professoren gegebene Notiz (S. 64): »Was man hier zuerst zu erblicken glauben würde, Ernesti's Bild, ist nicht da; sein Geitz hat ihm nicht erlaubt, sein Bild, noch eins seiner Werke, auf diese Bibliothek zu schenken: ohngeachtet er bei einer seiner Ausgaben (wenn ich nicht irre, bei der des Cicero) ein Mst. von ihr gebraucht hat«.

ist bündig und ausgesucht. Er spricht langsam und leise; so dass, wer ihm zum erstenmale hört, ihn nicht sogleich versteht. Er redet schönes Latein, auch bei Erklärung eines griechischen Schriftstellers« (S. 58 f.). — Ausserdem werden in dem Verzeichniss der ausserordentlichen Professoren der Philosophie S. 42 aufgeführt »Joh. Fr. Fischer, Litter. hum. P. E. und Rector an der Thomasschule« (mit der Nota: »Man hat mich versichern wollen, Fischer läse gar keine Collegien; er sei zu nachlässig«) und Fr. Wolfg. Reiz.

Geschichte des grossherzoglichen Gymnasiums zu Darmstadt. Festschrift zur Feier des 250 jährigen Jubiläums dieser Schule am 23. und 24. April 1879. Von Dr. Wilhelm Uhrig, Professor am Gymnasium zu Darmstadt. Darmstadt und Leipzig. Eduard Zernin. 1879. 3 Bl. 117 S. 4.

Das Verhältniss dieser Arbeit zu ihrer nächsten Vorgängerin, der im Jahre 1829 zur Feier des 200 jährigen Jubiläums der Anstalt von dem damaligen Director Dilthey veröffentlichten »Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt«, bezeichnet der Verfasser im Vorwort folgendermassen: »Es ergab sich aus einer Einsichtnahme in die Acten des grossherzoglichen Haus- und Staatsarchivs — dass ein reicher Stoff noch der Hebung harre, da Dilthey nur Auszüge durch die damaligen Beamten erhalten, die Originalacten aber nicht benutzt hatte. Weiterhin konnten auch in der Behandlung des Stoffes andere Gesichtspunkte hervortreten. Statt der vorzugsweise biographischen Anlage der Dilthey'schen Geschichte, die überdies durch die Bibliographie eine übermässige Ausdehnung erhalten hatte, konnte mit Weglassung der etwas einförmigen Lebensläufe der Rectoren und Lehrer sowie der ausführlichen Beurtheilung ihrer Schulschriften Raum gewonnen werden für die interessanten Lehrpläne und die Methode des Unterrichts, über Schulzucht u. dgl., auch der neueren Zeit eine Berücksichtigung gewährt werden, die sonst mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit nicht statthaft gewesen wäre. Selbstverständlich habe ich Dilthey's Geschichte fleissig benutzt und bin ihm in Bezug auf das Biographische im Wesentlichen gefolgt«. Die Darstellung Uhrig's, deren Schwerpunkt, wie schon aus dem Gesagten zu entnehmen, in das Gebiet der Geschichte der Pädagogik fällt, enthält folgende Abschnitte: I. Die Stadtschule (aus dieser ist das Pädagogium hervorgegangen). II. Gründung des Pädagogiums. III. Bau des Pädagogiums. IV. Beschreibung, wie die newe fürstliche schul zu Darmstatt, im monaht Martio (?) anno 1629 eröffnet worden (Abdruck der handschriftlichen im Archiv aufbewahrten officiellen Beschreibung der Feierlichkeit). V. Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini. VI. Chronik (S. 28—87, der umfänglichste und wichtigste Abschnitt, in welchem namentlich die eingehende Darstellung der Persönlichkeit und der Thätigkeit der Rectoren Helfrich Bernhard Wenck, Johann Georg

Zimmermann und Julius Karl Friedrich Dilthey hervorzuheben ist). VII. Lehrplan und Unterricht. VIII. Schulzucht. IX. Lehrer (hier erhalten wir S. 107 f. ein Verzeichniss der Rectoren der Anstalt und der Lehrer, welche an derselben von 1629 bis zur Gegenwart gewirkt haben, beziehendlich noch wirken). X. Musikalischer Unterricht und Singchor. XI. Die Schüler. XII. Examina, Actus, Redeübungen. XIII. Stiftungen. XIV. Lehrmittel, Sammlungen. XV. Separate geistliche Wittwenkasse.

Zur Geschichte des Greizer Lyceums, von Oberlehrer Dr. Zippel, im Programm des städtischen Gymnasinms mit Realabtheilung und Vorschule zu Greiz. Greiz 1879. S. 1—33. 4.

Diese Schrift stellt die Geschichte des Lyceums, d. h. Gymnasiums zu Greiz dar, einer Staatsanstalt, welche im Jahre 1735 durch Hinzufügung einer sogenannten Selecta zu den bisherigen drei Classen der Stadtschule begründet und im Jahre 1839 wegen Mangel an ausreichenden Mitteln in ein Progymnasium umgewandelt worden ist, dessen Auflösung Ostern 1873 erfolgte: Michaelis 1872 wurde eine städtische höhere Lehranstalt eröffnet, die sich seit dem Schuljahr 1878/79 zu einem vollständigen, unter der Leitung des Director Prof. Dr. W. Wendler stehenden Gymnasium ausgewachsen hat.

Geschichte des reformirten gräflich Bentheim'schen Gymnasium Illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt von Georg Heuermann, Prorector. Burgsteinfurt. Emil Brackmann (Falkenberg'sche Buchhandlung). 1878. 172, XXVIII S. 8.

Eine theils aus gedruckten Quellen, theils aus den Acten des fürstlich Bentheim'schen Archivs und des Schularchivs geschöpfte sehr eingehende Darstellung der Geschichte und Einrichtungen der Anstalt, welche von dem Grafen Arnold von Bentheim, einem Zögling der Akademie zu Strassburg, im Jahre 1588 im Kloster zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim als Trivialschule von sieben Klassen begründet, zu Ostern des Jahres 1591 nach Burgsteinfurt (in Westphalen) verlegt und in der Weise umgestaltet wurde, dass die sieben Klassen auf sechs beschränkt, dagegen eine Akademie hinzugefügt wurde, »auf der in freierer Lehrform die künftigen Geistlichen und Beamten der Grafschaft herangebildet, die ein seminarium ecclesiae et rei publicae christianae sein sollte, religionis orthodoxae [d. i. des reformirten Bekenntnisses] et sapientiae literatae propagandae gratia errichtet« (S. 7). Unter den Lehrern der Anstalt, die wir aus der Schrift kennen lernen, ist keiner für die Geschichte der Philologie von Bedeutung; wohl aber hat ihr ein Mann, der sich später als Philolog einen bedeutenden Namen erworben hat, Peter Wesseling, bis zum Jahre 1712 als Schüler angehört und wahrscheinlich hier durch den Professor der Geschichte und Beredtsamkeit (später der Rechts-

wissenschaft) Joh. Friedr. Wilh. Pagenstecher, die erste Anregung zu philologisch-historischen Studien erhalten (vgl. S. 150 f.). Mit dem Verfall der Anstalt gegen Ende des 18. Jahunderts und den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Copatronen derselben, welche endlich zu einer völligen Umgestaltung derselben führten, schliesst die fleissige Darstellung ab.

Kurze Geschichte des fürstlich Waldeckischen Landesgymnasiums Fridericianum zu Corbach. Ein Gedenkblatt zur dritten Säcularfeier desselben am 2.—4. Juli 1879. Im Namen des Festausschusses verfasst von Prof. Dr. Hermann Genthe, Director des königl. Gymnasiums zu Duisburg. Mengeringhausen, Druck der Weigel'schen Hofbuchdruckerei. 1879. IV, 33 S. 8.

Ein kurzer Abriss der Geschichte der am 8. Mai 1579 eröffneten Anstalt nach den drei Jahrhunderten ihres Bestehens, mit drei Anhängen: I. Die Stiftungen der Anstalt; II. die Frequenz der Anstalt in den Jahren 1840 -1878; III. Abiturienten des Waldeckischen Landesgymnasiums im 18. und 19. Jahrhundert. Eine ausführlichere Darstellung der Geschichte des Gymnasiums bis c. 1614 hat, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, der frühere Director desselben, Dr. L. Curtze gegeben in den »Beiträgen zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont I. (1864) S. 175 ff. und S. 227 ff.; II. (1868) S. 361 ff.; III. (1870) S. 1 ff.: eine Fortsetzung derselben in gleich quellenmässiger Gestalt ist von einem Lehrer des Gymnasiums zu erwarten.

Beiträge zur Geschichte der St. Johannis-Schule in Hamburg. Von Dr. Richard Hoche. III. Die Ordnungen der St. Johannis-Schule im 16., 17. und 18. Jahrhundert. A. u. d. T.: Gelehrtenschule des Iohanneums zu Hamburg. Festschrift zur dreihundert und fünfzigjährigen Jubelfeier des Iohanneums am 24. Mai 1879. Hamburg 1879. Gedruckt bei Th. G. Meissner. 3 Bl. 167 S. 4.

Diese sehr umfängliche Fortsetzung der im Jahresbericht für 1878, Abth. III, S. 136 ff. von uns besprochenen Beiträge giebt eine Sammlung von 14 theils aus handschriftlichen, theils aus gedruckten Quellen entnommenen Urkunden, welche für die Geschichte der Pädagogik von grossem Werthe sind. Wir begnügen uns die Titel der einzelnen Stücke wiederzugeben, um die Aufmerksamkeit der Pfleger dieses Faches auf diese wichtige Publication zu lenken: I. Aus Joh. Bugenhagen's Kirchenordnung von 1529. II. Die Lehrordnung von 1537 (Ordinarium institutionis scholasticae, quo ordine docendi sint pueri in singulis classibus huius scholae, quae potissimum lectiones et qua ratione eis sint tradendae). III. Die Schulgesetze von 1537 (lateinischer und deutscher Text neben einander stehend). IV. Aus der Aepinischen Kirchenordnung von 1539 (der Abschnitt »van Visitation der Scholen« aus der von dem ersten

hamburgischen Superintendenten Johannes Aepinus, einem Schüler und Freunde Bugenhagen's, verfassten Kirchenordnung). V. Schulordnung von 1556. VI. Schulordnung von 1615. VII. Aus der Armenordnung von 1622. VIII. Schulrecess von 1629. IX. Schulordnung von 1634 mit dem Anhange von 1643. X. Lehrordnung von 1634 (lateinischer und deutscher Text neben einander stehend). XI. Schulgebet aus dem 17. Jahrhundert (lateinisch). XII. Schulordnung und Schulgesetze von 1732 (die Ordnung deutsch, die Gesetze lateinisch und deutsch). XIII. Lehrordnung von 1760. XIV. Lehrordnung für die Oberklassen von 1782.

Geschichte der Lateinschule zu Insterburg. Dritter (letzter) Teil. Vom Oberlehrer Dr. Karl Wiederhold (Opus postumum). (Wissenschaftliche Beilage zum Programm des königl. Gymnasiums zu Insterburg 1878). 15 S. 4.

Der Schluss der Arbeit, deren ersten Theil wir im Jahresbericht für 1876, Abth. III, S. 171f. besprochen haben — der zweite Theil ist uns nicht zugekommen — bringt Verzeichnisse der Rectores, Conrectores und Cantores der Anstalt aus der Zeit von 1645—1810 und der zu Ansehn gelangten Schüler der Insterburger Lateinschule, mit bald mehr bald weniger ausführlichen Notizen über die Lebensschicksale und die litterarische Thätigkeit der einzelnen. Während unter den Lehrern kein irgend namhafter Philolog erscheint, findet sich am Schluss des Verzeichnisses der zu Ansehn gelangten Schüler folgende Notiz: Iohann Friedrich Behrend aus Insterburg, studirte in Königsberg, hielt sich dann zwei Jahre in Holland auf, wurde 1730 Subrector und Bibliothekar in Lübeck, darauf Conrector am Gymnasium zu Berlin, nachher Prediger in der Mark. Ein grosser Philologus, durch Schriften berühmt«. Referent muss gestehen, dass ihm über diesen »grossen Philologus«, der auch in Eckstein's Nomenclator Philologorum keinen Platz gefunden hat, nichts Weiteres bekannt ist, als was in der Fortsetzung und Ergänzung zu Chr. G. Jöcher's allgemeinem Gelehrten-Lexicon von Joh. Chr. Adelung Bd. I, S. 1607f. mitgetheilt ist. Darnach war Joh. Friedr. Behrendt (sic) in Lübeck geboren, ward nach beendigten akademischen Studien Subrector in seiner Vaterstadt, bald nachher Rector am grauen Kloster zu Berlin und später Landprediger unweit Magdeburg. 1754 legte er dieses Amt nieder; das Jahr darauf wurde er als Rector an die Stadt- und Stiftsschule zu Zerbst berufen, wo er 16. Juni 1757 starb. Adelung nennt ihn »in den Schulwissenschaften, in der Philologie, den römischen Alterthümern und der lateinischen Dichtkunst sehr wohl erfahren«, kennt aber ausser einigen lateinischen Gelegenheitsgedichten nur eine theologische Abhandlung von ihm. Die Münchener Bibliothek besitzt von ihm eine lateinische Uebersetzung des Anti-Machiavell (»Anti-Machiavellus sive specimen disquisitionum ad Principem Machiavelli, latine conversus . . . a Io. Frid. Behrendt. Amstelodami 1743«).

An Beiträgen zur Geschichte ausserdeutscher höherer Lehranstalten — abgesehen von den schon früher besprochenen italienischen Universitäten — liegen uns folgende vor:

Geschichte des Zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Ulrich Ernst, Lehrer an der Mädchensecundarschule in Winterthur. Mit dem Bildnisse Heinrich Bullinger's (in Photolithographie) und vier lithographischen Tafeln. Winterthur, Druck und Verlag von Bleuler-Hausheer u. Cie. 1879. IX, 202 S. 8.

Diese der philosophischen Facultät der Universität Zürich als Doctordissertation vorgelegte Schrift enthält eine urkundliche Geschichte des Schulwesens im Canton Zürich, von den Anfängen der Stiftsschule am Grossmünster in Zürich bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, nach den drei Hauptabschnitten: I. Die Zeit vor der Reformation (S. 5 ff.); II. die Zeit der Reformation 1525—1531 (S. 43 ff.); III. die Zeit nach der Reformation 1531—1600 (S. 84 ff.). Innerhalb jedes dieser drei Abschnitte wird zunächst das Schulwesen der Stadt Zürich, sodann das Schulwesen auf dem Lande behandelt. Aufgefallen ist uns, dass wir S. 21 noch den alten Irrthum von dem Amarcius poeta als Verfasser eines Doctrinale und eines Graecismus im Texte finden, während in der Anmerkung dazu der Büdinger'sche Aufsatz über den Poeten Amarcius (Aelteste Denkmäler der Zürcher Litteratur, veröffentlicht von M. Büdinger und E. Grunauer, Zürich 1866, S. 1 ff.) citirt wird und die Hauptresultate desselben mitgetheilt werden. Für Bibliander hätte S. 55 die Abhandlung von Prof. J. J. Christinger »Theodor Bibliander, ein biographisches Denkmal« (Programm der Thurganischen Cantonschule für das Schuljahr 1866/67) benutzt und angeführt werden sollen. Von Konrad Gesner, über dessen philologische Arbeiten überhaupt nur sehr dürftige Notizen gegeben sind, heisst es S. 94: »Er sammelte [?] die Sinngedichte des Martial und legte eine »Blumenlese griechischer Autoren« an, beide Sammlungen für den Gebrauch der Schüler«: sollte mit dieser »Blumenlese« etwa Gesner's Ausgabe der Sermones des Johannes Stobaeus oder die der Sentenzensammlungen des Antonius Melissa und des Maximus Confessor gemeint sein?

Lunds Universitets Matrikel. Biografiska uppgifter öfver universitetets styresmän, lärare och tjenstemän 1879. Lund 1879. C. W. K. Gleerups Förlag. 102 S. gr. 8.

Ein vollständiges Verzeichniss der höheren Beamten, Professoren, Docenten, Assistenten (Amanuenses) und sonstigen Bediensteten der Universität Lund nach dem Stande vom 31. Mai 1879 in alphabetischer Ordnung mit ausführlichen biographischen Notizen über jeden einzelnen und genauen Angaben der Schriften, welche von jedem im Druck erschienen sind.

Port-Royal, eine Erziehungsschule aus dem 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik von Jul. Gutersohn, Prof. der englischen und französischen Sprache. Beilage zum Osterprogramm des Schaffhauser Gymnasiums von 1879. Schaffhausen, Buchdruckerei von H. Meier, 1879. 59 S. gr. 8.

Das Nonnenkloster Port-Royal-des Champs in der Nähe von Versailles war nebst seiner Filiale in Paris (Port-Royal-de Paris) im 17. Jahrhundert der Hauptsitz der französischen Jansenisten, die in ihrem Kampfe gegen den Jesuitismus insbesondere für die Hebung der sittlichen und intellectuellen Bildung durch eine von richtigen Principien geleitete Erziehung arbeiteten. Der Verfasser der vorliegenden Programmabhandlung geht, nachdem er erst in drei kurzen Abschnitten von der Geschichte der zu Port-Royal gehörigen Schulen, von dem Schulleben und der Erziehung in demselben und von den Lehrern und den Schülern derselben gesprochen hat, im vierten Abschnitt (S. 24 ff.) ausführlicher auf die Lehrmethode, insbesondere auf die bei dem Unterricht in den alten und den neueren Sprachen, in den Elementen der Philosophie (allgemeine Grammatik und Logik) und der Geometrie benutzten Lehrbücher ein.

Monographie du lycée de Nancy depuis 1789 jusqu'à nos jours par l'abbé Blanc, chanoine honoraire, aumônier du lycée, membre de la société d'archéologie lorraine. Paris, Berger-Levrault et Cie., éditeurs. 1879. VII, 182 S. gr. 8.

Diese sehr detaillirte Geschichte des im Jahre 1803 anstatt der früheren école centrale du departement begründeten aber erst 1805 eröffneten Lyceums von Nancy, in welcher die Verzeichnisse der preisgekrönten Schüler (lauréats) einen beträchtlichen Raum einnehmen, dürfte ausserhalb der Kreise der ehemaligen Zöglinge dieser Anstalt kaum für jemand von Interesse sein.

Geschichte des deutschen archäologischen Instituts 1829—1879. Festschrift zum 21. April 1879 herausgegeben von der Centraldirection des archäologischen Instituts. Berlin, A. Asher und Co. 1879. VI, 187 S. 4.

Die als Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Institus für archäologische Correspondenz in Rom im Auftrag der Centraldirection desselben von Prof. Dr. A. Michaelis in Strassburg auf Grund der Institutsschriften, der Acten und Briefe, welche sich in den Institutsarchiven in Rom und Berlin befinden, sowie einiger von den Herren Dr. G. von Bunsen in Berlin, H. Kestner in Hannover und J. de Witte in Paris mitgetheilter Schriftstücke mit ebenso gründlicher Sachkenntniss als lebendigem Interesse für die wesentlich von deutschen Gelehrten im Interesse der Alterthumswissenschaft auf classischem Boden begründete und geleitete Anstalt verfasste Schrift behandelt die Geschichte des Instituts

in fünf Abschnitten: I. Vorgeschichte (S. 1 ff.). II. Gründungsjahre 1828—1837 (S. 24 ff.). III. Das Institut unter Emil Braun's Leitung 1837—1856 (S. 87 ff.). IV. Das Institut mit preussischer Staatsunterstützung 1856—1869 (S. 131 ff.). V. Das Institut als öffentliche Anstalt des preussischen Staates und des deutschen Reiches 1871—1879 (S. 158 ff.). Innerhalb der einzelnen Perioden sind ebensowohl die äusseren Verhältnisse des Instituts als die wissenschaftliche Thätigkeit, welches dasselbe, Dank der regen Theilnahme deutscher und fremder Gelehrten, entfaltet hat, in eingehender Weise dargestellt. Möge die Anstalt, die jetzt durch den mächtigen Schutz des deutschen Reiches vor allen den Gefahren gesichert ist, die ihr in den ersten Decennien ihrer Existenz drohten, blühen und gedeihen zum Heile der Wissenschaft und zur Förderung ihrer Jünger!

Ἱστορικὴ ἔκθεσις τῶν πράξεων τῆς ἐν Ἀθήναις ἀρχαιολογικῆς ἑταιρίας ἀπὸ τῆς ἱδρύσεως αὐτῆς τὸ 1837 *μεχρὶ τοῦ* 1879 *τελευτῶντος ὑπὸ Εὐθυμίου Καστόρχη. Ἀθήνησιν ἐκ τοῦ τυπογραφείου Ἑρμοῦ.* 1879. ϛʹ (VI), 130 S. 8.

Die archäologische Gesellschaft in Athen hat seit ihrer im Anfang des Jahres 1837 hauptsächlich auf Anregung des Dichters Iakovakis Rhizos Nerulos (damals Minister des Cultus) und des Alterthumsforschers Alexandros Rhangabis (damals Sectionschef in demselben Ministerium) erfolgten Gründung bis zur Gegenwart durch ihre Thätigkeit für die Entdeckung, Erhaltung und Publication architektonischer, bildlicher und inschriftlicher Denkmäler des griechischen Alterthums sich anerkennenswerthe Verdienste um unsere Wissenschaft erworben. Die vorliegende von einem Mitgliede des geschäftsführenden Ausschusses, dem Professor an der Universität Athen, Euthymios Kastorchis verfasste historische Darstellung der Schicksale und der Thätigkeit der Gesellschaft behandelt ihren Stoff in zwei Hauptabschnitten: I. von der Gründung der Gesellschaft bis zum 17. April 1855, von wo an für einige Zeit jede Spur einer Thätigkeit derselben verschwindet; II. von der Wiederbelebung der Gesellschaft durch den Cultusminister Ch. Christopulos im Juli 1858 bis zur Gegenwart.

Zum Abschluss unseres fast schon allzuweit ausgedehnten Berichts geben wir noch eine kurze Uebersicht der uns vorliegenden Arbeiten zur Biographie einzelner namhafter Vertreter der Alterthumswissenschaft in historischer Ordnung:

Dom Jean Mabillon (1632—1707). Étude suivie de documents inédits sur sa vie, ses oeuvres, sa mémoire par Henri Jadart juge suppléant au tribunal et membre de l'académie de Reims. Reims, Deligne et Renart, libraires de l'académie. 1879. 3 Bl., 268 S. gr. 8.

Die im Jahre 1618 von D. Bénard innerhalb des Benedictinerordens begründete Congregation des heiligen Maurus hat bekanntlich durch ihre

hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Alterthumskunde auch für die classische Alterthumswissenschaft wichtige Hülfsmittel geliefert. Der Mann, welcher vor allem der wissenschaftlichen Thätigkeit der Mauriner diese Richtung gegeben hat, D. Jean Mabillon, der Verfasser des für die Diplomatik grundlegenden Werkes »de re diplomatica libri VI«, ist der Gegenstand der vorliegenden gründlichen Monographie, eines Separatabdrucks aus dem 64. Bande der »Travaux de l'académie de Reims«, der mit einem Porträt Mabillon's, einer Ansicht seines Geburtshauses in Saint-Pierremont und einem Facsimile von seiner und seines Freundes und Mitarbeiters D. Thierry Ruinart Handschrift geziert ist. Nach einem Avant-propos über die grossen Männer des Gebiets von Reims und der Ardennen erzählt der Verfasser im ersten Abschnitt seiner Schrift (S. 9 ff.) die Lebensgeschichte seines Helden, der am 23. November 1632 geboren, am 5. Sept. 1653 in die Abtei St. Remy eintrat, im Jahre 1664 von D. Luc d'Achery zum Behuf der Theilnahme an den gelehrten Arbeiten der Mauriner in die Abtei Saint-Germain-des-Prés in Paris berufen ward, im Interesse dieser Arbeiten grössere Reisen durch Frankreich, die Niederlande, Deutschland und Italien unternahm, am 15. Juli 1701 zum »Académicien honoraire de l'académie royale des inscriptions« ernannt wurde und am 27. December 1707 starb. Im zweiten Abschnitt (S. 83 ff.) werden die litterarischen Arbeiten Mabillon's aufgezählt und im Einzelnen besprochen. Der dritte Abschnitt »Mémoire de Dom Mabillon« (S. 121 ff.) berichtet über die dem Verstorbenen erwiesenen Ehren und das Fortleben seines Andenkens in den gelehrten Kreisen wie in seiner Heimat. Ein umfänglicher Anhang (S. 175 ff.) enthält verschiedene auf Mabillon's Leben, Werke und Gedächtniss bezügliche Documente.

Tre lettere inedite di Ludovico Antonio Muratori e una del professore Giuseppe Ignazio Montanari. Estratto dal Giornale Ligustico, Supplemento al fasc. XII del 1878. Genova Tip. Sordo-Muti 1879. 6 S. gr. 8.

Die drei von Prof. G. B. Brignardello veröffentlichten kurzen Billets Muratori's (zwei vom Jahre 1722 an Camillo Fontana, eines vom Jahre 1746 an Dr. Montignani) sind rein geschäftlichen Inhaltes und daher für uns ohne Interesse. Der beigefügte Brief des Prof. G. J. Montanari an den Prof. am technischen Institut zu Macerata Filippo Chiarella vom 11. Nov. 1866 ist ein Dankschreiben für die Uebersendung der Poesien des Adressaten.

Iesaiae Carminat I e soc. Iesu carmina et inscriptiones edidit Iosephus Melandrius ex ead. soc. Romae ex typographia polyglotta s. c. de propaganda fide. 1878. 207 S. gr. 8.

Der ausserhalb Italiens wohl kaum gekannte Verfasser der hier gesammelten lateinischen Dichtungen und Inschriften (denen als Appen-

dix S. 163ff. zwei lateinische Reden und einige kürzere Aufsätze beigefügt sind) war, wie wir aus dem der Sammlung vorausgeschickten Commentarius de vita Iesaiae Carminatii e soc. Iesu (S. 7—38) entnehmen, am 12. Januar 1798 in Bergamo geboren, trat am 25. November 1814 in den Jesuitenorden, studirte am Jesuitencollegium in Ferrara und wirkte dann zuerst an dieser Anstalt als Lehrer der litterae humaniores, dann als Lehrer der Rhetorik an den Collegien zu Fano und zu Modena. Nachdem er dann einen vierjährigen theologischen Cursus durchgemacht, war er wiederum als Lehrer und Rector an verschiedenen Lehranstalten seines Ordens thätig; er starb zu Reggio in der Aemilia am 29. April 1851. An philologischen Arbeiten hat er als Hülfsmittel für den Unterricht im Griechischen ausgewählte Aesopische Fabeln, 100 Epigramme der griechischen Anthologie mit metrischen lateinischen Uebersetzungen und ausgewählte Gespräche des Lucian, endlich eine Sammlung der Opera edita et inedita des Hieronymus Lagomarsini (Genna 1842) veröffentlicht.

Thomae Vallaurii, De Carolo Boucherono acroasis facta studiis auspicandis litterarum latinarum in Athenaeo Taurinensi V. Calendas Decembres ann. MDCCCLXXIX. Augustae Taurinorum edidit Laurentius Romanus. 1879. 22 S. 8.

Der Vortrag, in welchem der unseren Lesern aus unserem vorjährigen Berichte (Abth. III, S. 146f.) zur Genüge bekannte Turiner Professor Th. Vallauri seinen Zuhörern die Lehrmethode und die schriftstellerische Thätigkeit seines einstmaligen Lehrers, des Professors der lateinischen Litteratur an der Universität Turin Carl Boucheron (geb. in Turin 28. April 1773, Professor am Lyceum daselbst seit 1804, an der Universität seit 1814, Professor der Geschichte an der Militärakademie und der Archäologie an der Kunstschule seit 1832, gest. 16. März 1838) schildert, hat, wie dies bei den neueren Schriften des Verfassers überhaupt der Fall zu sein scheint, neben der panegyrischen eine polemische Tendenz: das Lob seines Lehrers giebt dem Verfasser Gelegenheit zu Ausfällen gegen andere Richtungen in unserer Wissenschaft, insbesondere gegen die aus Deutschland importirte »studiorum ratio quae — puerorum ingenium sterilescere iubet in fastidiosa palaestra, ubi desudascitur in vestigandis atque odorandis verborum radicibus« (S. 9.) In der peroratio preist der Verfasser seinen Lehrer glücklich ob seines frühen Todes u. a. mit folgenden Worten: »Non vidisti Italorum ingenia hyperboreis doctrinis afflata. Non vidisti romanos scriptores, delicias tuas, novandi libidine audacter interpolatos, fucatos, depravatos« (S. 16). Nach diesen Aeusserungen darf es uns nicht Wunder nehmen, dass Herr Vallauri von der ja auch von deutschen Gelehrten ausgegangenen Herstellung des richtigen Namens des Mimographen Publilius Syrus keine Notiz genommen hat, sondern denselben (S. 14) ruhig »Publius Syrus« nennt.

Herr Vallauri hat auch dem Verfasser dieses Jahresberichts die Ehre erwiesen, ihn zum Gegenstand einer speciellen Polemik zu machen. In einem in der Unità Cattolica N. 96 vom 23. April 1879 abgedruckten Artikel »Il professore Bursian e il professore Vallauri« bezeichnet er unseren im vorigen Jahrgange a. a. O. erstatteten Bericht über seine Autobiographie als einen Beweis für die »albagia tedesca, la quale non può sopportare che altri censuri, anche con validi e calzanti argomenti, i metodi e le utopie letterarie della Germania«. An dieses allgemeine Urtheil knüpft er einige specielle Bemerkungen, in welchen er der »inurbanità germanica« die »decenza italiana« entgegenstellen will. Zunächst belehrt er uns, dass wir, anstatt zu sagen, Vallauri sei in Deutschland hauptsächlich durch seine heftige Opposition gegen die Methode und die Resultate der Plautinischen Studien Ritschl's bekannt, vielmehr hätten schreiben müssen, Vallauri sei in Deutschland bekannt »pel giusto biasimo dato al Ritschl, che interpolò a modo suo e guastò a capriccio otto commedie di Plauto«, woran er in einer Note die Aufzählung der Titel seiner sechs gegen Ritschl gerichteten Dissertationen knüpft. Wem fällt dabei nicht das Horazische »populus me sibilat, at mihi plaudo ipse domi« oder der Kuckuk der Fabel ein, der, um sich für das Schweigen anderer von ihm zu rächen, nur ewig von sich selber spricht? Wenn ferner Vallauri es uns zum Vorwurf macht, dass wir verschwiegen haben, dass unter seinen »apologisti« sich auch »tre dottissimi filologi della Germania«, nämlich Klein (der Verfasser der Geschichte des Drama), Geppert in Berlin und der verstorbene Professor H. Th. Fritzsche in Leipzig befinden, so kann uns dieser Vorwurf nur ein Lächeln über die Naivetät des Herrn Vallauri entlocken. Wenn derselbe aber sich erkühnt, unsere Bemerkung »er lasse sich nicht nur von anderen Leuten Weihrauch streuen, sondern besorge dies auch selbst«, als eine »reine Erfindung« (»pretta invenzione«) zu bezeichnen, so fordern wir hierdurch getrost jeden unserer Leser, er sei Deutscher oder Italiener, auf, unbefangen die Autobiographie Vallauri's zu lesen und dann zu erklären, ob ihm nicht die von uns gerügte Selbstgenügsamkeit und Selbstgefälligkeit des Verfassers fast auf jeder Seite des Buches in bald mehr bald weniger aufdringlicher Weise entgegengetreten ist. Wenn endlich Herr Vallauri seine von uns charakterisirte feindselige Stimmung gegen Deutschland überhaupt in Abrede stellt, so genügt es dem gegenüber die Worte zu citiren, mit welchen er seinen Artikel abschliesst: »verrà un di, forse non lontano, in cui i presenti Tedescofili saranno tenuti come corrompitori degli studi classici, interruttori delle buone tradizioni nazionali e nemici della vera gloria d'Italia«. Sapienti sat! Wie übrigens italienische Gelehrte selbst über Heren Vallauri urtheilen, möge folgende Charakteristik desselben beweisen, welche wir aus einem Briefe eines Ungenann-

ten an den Professor G. L. Perosino, den Herausgeber der Turiner Wochenschrift »Baretti«, entnehmen[24]):

»Egli è veramente sempre in guerra, a quel che pare, con quelli che non lo riveriscano, non lo carezzino, non lo lodino, non lo incensino; geloso della sua riputazione, ch'ei crede poco men che mondiale, disprezza quella degli altri che non siano a lui devoti, che non venerino il suo nume, la sua divinità. Questa è l'unica stregua a cui egli misura l'altrui dottrina e l'altrui merito«.

Petri Hofmanni Peerlkampii Opuscula oratoria et poetica nunc primum coniunctim edidit Io. Theod. Bergmann. Lugduni Batavorum. E. J. Brill. 1879. XII, 216 S. gr. 8.

Die Sammlung umfasst sieben lateinische Reden — unter denen wir die 1806 im Gymnasium zu Dockum gehaltene »de Xenophonte Ephesio« (S. 3ff.) und die in Leiden 1834 gehaltene »de vita Iosephi Scaligeri« (S. 88ff.) als die in philologischer Hinsicht interessantesten herausheben — und eine Anzahl lateinischer Gelegenheitsgedichte aus den Jahren 1807—1857.

Im Vorwort giebt der Herausgeber nähere Mittheilungen über die Entstehung und Bedeutung dieser Opuscula, sowie einen kurzen Ueberblick über Peerlkamp's äusseren Lebensgang nach dessen eigenen Aufzeichnungen, den wir hier wiederholen:

»Petrus Hofman Peerlkamp, natus Groningae d. 2. Februarii 1786 patre Rudolpho, Praeceptore in Gymnasio urbano, matre Henrica Veenhorst. 13. Augusti 1801 in Album Academiae relatus, mense Augusto 1803 Harlemum vocatus munus Praeceptoris annum gessit; ab anno 1804 munis Rectoris Doccumi in Frisiis; anno 1816 successit cl. I. Ten Brink Rectori Gymnasii Harlemensis. Inde anno 1822 Leidam in Facultatem Phil. Theor. et Litt. Hum. vocatus, morbo correptus, qui omnem animi intentionem vetabat, anno 1849 muneri renuntiare coactus est. Coelum salubre et ruris Hilversumensis amoenitas valetudinem restituit, adeo ut extremam vitae partem in redigendis annotationibus per multas veterum scriptorum editiones sparsis transigere potuerit. Obiit« (anno 1865 m. Martii die 28).

---

[24]) Derselbe ist abgedruckt als Anhang zu folgendem Schriftchen: Involontaria difesa del nuovo dizionario italiano-latino e latino-italiano compilato dal professore Gian Severino Perosino contro una provocazione di Tommaso Vallauri revisore del vocabolario delle scuole edito dalla Stamperia Reale di Torino. Torino 1878, libreria G. Scioldo. 40 S. 8. Der Verfasser dieser Schrift hat seine Polemik gegen Vallauri, deren Gegenstand für unsere Leser kaum von Interesse sein dürfte, noch in zwei weiteren Schriftchen — La vita di Tommaso Vallauri scritta da esso e le sue audaci menzogne, ebds. 1878, 56 S., und Appendice all' opuscolo: La vita etc., ebds. 1878, 12 S. — fortgesetzt, deren Ton für die angebliche »decenza italiana« kein günstiges Zeugniss ablegt.

Moritz Haupt als academischer Lehrer. Mit Bemerkungen Haupt's zu Homer, den Tragikern, Theokrit, Plautus, Catull, Properz, Horaz, Tacitus, Wolfram von Eschenbach, und einer biographischen Einleitung von Christian Belger. Berlin 1879. Verlag von W. Weber. XII, 340 S. 8⁰.

Maurice Haupt. A public lecture delivered in the hall of Corpus Christi college, Oxford, on may 24, 1879, by H. Nettleship, M. A. Corpus professor of Latin literature. Oxford and London: James Parker and Co. 1879. 20 S. gr. 8⁰.

Da wir Belger's Buch bereits in der Jenaer Literaturzeitung 1879, No. 27, S. 374f. einer eingehenden Besprechung unterzogen haben, so begnügen wir uns, um nicht bereits Gedrucktes nochmals abdrucken zu lassen, unsere Leser auf diesen Artikel zu verweisen.

Der Verfasser des an zweiter Stelle angeführten Vortrags hat im Sommer 1865, als er Deutschland besuchte um von der Methode des philologischen Unterrichts an den deutschen Universitäten Kenntniss zu nehmen, Haupt's Vorlesungen über Horatius' Episteln mit Aufmerksamkeit angehört und beginnt daher seinen Vortrag mit einer kurzen Charakteristik dieser Vorlesungen, an welche sich eine unter Benutzung von Belger's Buch ausgeführte Uebersicht über Haupt's äussere Lebensumstände und über seine Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller sowie eine selbständige und unbefangene Würdigung der Arbeiten desselben auf dem Gebiete der lateinischen Philologie anschliesst.

Friedrich Wilhelm Ritschl. Ein Beitrag zur Geschichte der Philologie von Otto Ribbeck. Erster Band. Mit einem Bildniss Ritschl's. Leipzig, B. G. Teubner 1879. VII, 348 S. gr. 8.

Wohl selten hat ein Biograph ein so umfängliches und ausgiebiges Material zur Verfügung gehabt wie Ribbeck, dem, wie er im Vorwort bemerkt, zur Einlösung des von seinem Lehrer und Freunde bei Lebzeiten mehr als einmal im Scherz und Ernst ihm abgenommenen und bei dem Ausdruck seines letzten Willens endgültig in Erinnerung gebrachten Versprechens, die Biographie desselben zu schreiben, eine fast überreiche Fülle von Ritschl hinterlassener Correspondenzen, Privatacten und Aufzeichnungen mannigfaltigster Art, Mittheilungen gar mancher noch lebenden Freunde und zahlreicher Schüler, sorgfältige Auszüge aus Halleschen und Breslauer Acten, die er der Gefälligkeit H. Keil's und M. Hertz's verdankt, vorgelegen, auch das Archiv des preussischen Cultusministeriums zur Benutzung offen gestanden hat. Aus diesem reichen Material hat Ribbeck, geleitet von warmer Empfindung und tiefem Verständniss für das Wesen Ritschl's, eine Reihe anziehender Bilder entworfen, in welchen überall nicht nur die Gestalt des Helden selbst sondern auch die Figuren seiner näheren Umgebung in anschaulicher und charakteristischer

Weise ausgeführt sind. Die Ueberschriften dieser einzelnen Bilder, soweit sie uns bisher vorliegen, sind folgende: Kindheit und Schule, 1806—1825. Universitätsjahre 1825—1829 (hier machen wir besonders auf die treffliche Charakteristik des akademischen Lehrers, welcher den mächtigsten und nachhaltigsten Einfluss auf Ritschl geübt hat, C. Reisig's, S. 34 ff., aufmerksam). Lehrthätigkeit in Halle 1829—1833. Breslau, erste Periode 1833—1836. Italien 1836—1837. Zweite Breslauer Periode 1837—1839. — Weitere Ausführungen verschiedener Details geben die ziemlich umfänglichen Beilagen (S. 259 ff.), aus denen wir die Mittheilungen aus den nicht veröffentlichten Partien der Ritschl'schen Habilitationsschrift über den Tragiker Agathon (S. 281 ff.) sowie Auszüge aus den Originalheften für Vorlesungen der Halle'schen Zeit (S. 285 ff. und S. 299 ff.) und der Breslauer Zeit (S. 325 ff.) speciell hervorheben.

Schliesslich erfüllen wir eine Pflicht der Gerechtigkeit durch Erwähnung des folgenden Schriftchens, das uns bei der Abfassung unseres vorjährigen Berichts (vgl. Abth. III, S. 139 ff.) noch nicht vorlag:

Nothgedrungenes Wort der Abwehr gegen Herrn Rector Sörgel in Hof. Von Dr. Georg Mezger, Gymnasial-Professor in Landau in der Pfalz. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung 1878. 29 S. 8.

Prof. Dr. G. Mezger, durch dessen am 5. Mai d. J. erfolgten frühen Tod der bayerische Staat einen seiner tüchtigsten Schulmänner verloren hat, erklärt im Eingang seiner Broschüre ausdrücklich, dass er es unterlasse, sich mit Rector Sörgel, dem Verfasser der in unserem vorjährigen Bericht erwähnten Schrift »Die bayerischen Gymnasien sonst und jetzt«, über principielle Fragen zu verständigen, »was ja unmöglich wäre«; auch werde er seine angegriffenen Ansichten nicht vertheidigen, sondern nur gegen die Waffen, mit denen sein Gegner ihn angegriffen, sich verwahren. Er thut dies, indem er an zahlreichen einzelnen Beispielen nachweist, dass Sörgel die von ihm angegriffenen Stellen aus Mezger's Biographie seines Vaters nicht mit der nöthigen Genauigkeit citirt, sondern öfter durch kleine Aenderungen oder durch eigene Interpretation der Worte Mezger's diesem Aeusserungen untergeschoben hat, die er nicht gethan hat und die auch seinen Anschauungen nicht entsprechen.

Nachtrag.

Als Nachtrag zu unserem Bericht lassen wir noch einige Mittheilungen über die auf die Geschichte der classischen Philologie bezüglichen Erscheinungen der ungarischen Litteratur folgen, welche wir der Güte des Herrn Prof. E. Abel in Budapest verdanken:

Vincenz Keleti, »Theodorus Gaza« [Egyet. Philol. Körl. 1878. II, S. 446—457.]

Giebt ein anziehendes und fleissig ausgeführtes Bild von den nach Italien geflüchteten Griechen des XV. Jahrhundert im Allgemeinen und von Theod. Gaza im Besonderen, hauptsächlich auf Grund der Werke von Voigt, Burckhardt, Baehr und Sathas (*Νεοελληνικὴ φιλολογία.* Athen. 1868).

Eugen Abel, Beiträge zur Biographie und zu den Werken des Ianus Pannonius. (Egyet. Philol. Körlöny III (1879). S. 1—18.)

Es werden aus dem Cod. Vindobonensis 3204 vier unedirte Briefe mitgetheilt: der eine von Galeotus Martius an den Olmützer Bischof Protazius (Ofen 1461 Ende März), der zweite von Protazius an Galeotus (XV. Kal. Maias 1461. Brünn), der dritte von Ianus Pannonius an Protazius (Ofen 1461, VII. Kal. April), der vierte von Protazius an Ianus Pannonius (1461, XV. Kal. Maias, Brünn). Es ergeben sich aus diesem Briefwechsel die bisher nicht bekannten Thatsachen, dass Galeotus nicht erst im Jahre 1464, sondern schon 1461 nach Ungarn kam, dass Protazius an den humanistischen Bestrebungen seiner Zeit lebhaften Antheil nahm und unter andern mit Ianus Pannonius und Galeotus eng befreundet war.

S. 6. 7. ist aus dem Cod. Vindobon. 3449. (saec. XV) ein Lobgedicht des Galeotus an Ianus Pannonius abgedruckt; S. 8—9 eine gleichfalls unedirte Elegie des Francus Durantus Fanensis (aus dem Cod. Mutinensis IV, F. 22) an Ianus Pannonius; bisher war nur die Elegie bekannt, mit welcher Ianus Pannonius auf die schmeichelhaften Verse des Fr. Durantus antwortete.

S. 9—13 enthält drei an Ianus Pannonius gerichtete Elegien des Baptista Guarinus (aus dem Cod. Marcianus cl. XII cod. 135); bisher war nur eine von der hier abgedruckten sehr abweichende Recension der ersten dieser drei Elegien durch den Druck bekannt gemacht.

Schliesslich sind S. 13—18 aus dem Cod. Marcianus cl. XIV cod. CCXIV mehrere bisher unedirte Epigramme des Ianus Pannonius und ein zwischen ihm und dem Humanisten Iohannes Sagundineus geführter politischer Briefwechsel veröffentlicht.

Der grösste Theil der unverantwortlich zahlreichen Druckfehler (der Artikel wurde in Abwesenheit Abel's vom Druckorte gedruckt) ist S. 118—119 und S. 152 verbessert.

Gustav Wenczel, Sigismund, Johann, Stanislaus und Franz Thurzó; vier gleichzeitige Bischöfe aus der Familie der Thurzó von Bethlenfalu. 1497—1548. Budapest 1878. Akademie. Angezeigt von Eugen Abel in Egyet. Philol. Körl. II. 1878. S. 478—479.

Die Monographie, in welcher das historische und litterargeschichtliche Material mit erstaunlichem Fleisse zusammengetragen ist, wird sehr gelobt. Die darin behandelten Personen sind Sigismund Thurzó, Bischof von Grosswardein († 1512), ein hervorragender Diplomat, den Aldus Manutius seiner Freundschaft würdigte und wegen seiner grossen Gelehrsamkeit lobt. Johann Thurzó (1464—1521), Bischof von Breslau, der freigebige Gönner der Humanisten Ursinus Velius, Georg Wernher, Georg Logus und Erasmus, der (gleichwie Sigismund Thurzó) seinen Bischofsitz mit prachtvollen Gebäuden schmückte. Stanislaus Thurzó († 1549), Bischof von Olmütz, der vielgerühmte Freund des Erasmus, Ursinus Velius, Johann Schlechta, Augustinus Olomacensis, Johann Dubravius, Gönner des Ulrich Hutten, der in Mähren die humanistischen Studien einführte und verbreitete. Franz Thurzó († 1579), Bischof von Neutrau in Ungarn, eine der ersten administrativen Capacitäten seiner Zeit.

Ludwig Fischer, König Mathias Corvinus und seine Bibliothek. Wien 1878. Angezeigt von Eugen Abel im Egyet. Philol. Körl. 1878. II, S. 424—426.

Ist eine in jeder Beziehung ungenügende Arbeit. Die in erster Reihe in Betracht zu nehmende ungarische Literatur über diesen Gegenstand kennt Verfasser (ein geborener Ungar!) fast gar nicht, obwohl sie schon bibliographisch verzeichnet ist. — Was über die Geschichte der Renaissance und des Humanismus in Ungarn gesagt wird, ist theils lückenhaft, theils unrichtig. — Im historischen Theil der Arbeit werden z. B. die Medici in Florenz für Buchhändler ausgegeben, Kalligraphen werden erwähnt, die nie existirt haben. Die Reise des Lambecius nach Ofen und die Bemühungen des Grafen Marsigli um Rettung der Ofener Bibliothek sind unrichtig und mit Benutzung gerade der ungenauesten Quellen dargestellt. Von Augustinus Moravus, Bohuslaus Hassenstein, Fürst Gabriel Bethlen und Georg Rákóczy I., und vom Grafen Aethan, die doch alle eine so bedeutende Rolle in der Geschichte der Corvina spielen, hat der Verfasser gar keine Kenntniss.

Nicht weniger werthlos ist der bibliographische Theil der Arbeit. Nicht einmal alle Wiener Corvinacodices sind verzeichnet! Die Corvinacodices zu Göttweih (1), Raab, Prag, Petersburg, Agram, Rom (7 an der Zahl), Marosvásárhely, Venedig (1), Verona (2), Modena (13), welche schon längst in deutschen, lateinischen, italienischen und ungarischen Werken beschrieben sind, kennt Verfasser auch nicht. Schliesslich ist selbst die

Beschreibung jener Codices, die Verfasser selbst gesehen, nicht immer verlässlich.

Bartal Antal, A classica philologiának micelése haránkban (Anton Bartal, »Die Pflege der classischen Philologie in Ungarn«). Egyetemes Philol. Körl. III, S. 313—36.

Enthält bloss ein bibliographisches Verzeichniss der seit 1874 in Ungarn auf dem Gebiete der class. Philologie erschienenen Arbeiten und Nachträge zu Bartal's im Jahre 1874 erschienenem bibliographischem Werke »Die classische Philologie und die vergleichende Grammatik in Ungarn«.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1879, resp. 1878.

Von

Prof. Dr. M. Voigt

in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Hermann Bender, Professor am Gymnasium in Tübingen, Rom und römisches Leben im Alterthum. Mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von A. Gnauth, Direktor der Kunstschule in Nürnberg, Professor Riess und A. Schill in Stuttgart und anderen. Tübingen (1879). Erster Halbband. VIII, 272 S.

Das Werk, von welchem das Erscheinen der Schlussabtheilung für Ostern 1880 angekündigt ist, stellt sich die Aufgabe, »alle wichtigsten Seiten des römischen Lebens in ihrer historischen Entwickelung« zur Darstellung zu bringen, und behandelt so nun in jenem Halbbande vier Hauptpartieen: 1. das römische Volk (S. 1 - 23); 2. die Stadt Rom, und insbesondere geographische und klimatische Verhältnisse (S. 24—30), Uebersicht der allmähligen Entwickelung der Stadt (S. 30 — 40), Topographie von Rom (S. 40—92), das Leben in Rom (S. 93 —115); 3. sociale Verhältnisse, und zwar den Unterschied der Stände, Kaiser und Hof, Clienten (S. 116—150), Sclaverei, Freigelassene (S. 150 —173); 4. Privatleben: ökonomische Verhältnisse im Allgemeinen (S. 174—186), das Haus (S. 187—214), Villen (S. 214—224), Kleidung (S. 224—239), Essen und Trinken (S. 240—265). Endlich von dem fünften Abschnitte: die Familie ist noch ein Bruchstück: Erziehung und Unterricht (S. 266 — 272) gegeben. Daneben ist der Text mit zahlreichen veranschaulichenden Abbildungen versehen.

Im Näheren präcisirt das Werk seine Aufgabe dahin, dass es auf einen weiteren Kreis der Gebildeten, besonders auch auf die reiferen Schüler der Gymnasien Bedacht nehme. »Mit der letzteren Bestimmung ist nun schon gesagt, dass dieses Buch nicht für Gelehrte geschrieben ist und nicht den Anspruch erhebt, gelehrte Forschungen und Unter-

suchungen anzustellen und zu geben; es sind vielmehr solche Leser vorausgesetzt, welche, ohne auf gelehrte Untersuchungen sich einlassen zu wollen oder zu können, über das altrömische Leben sich unterrichten resp. ihr Wissen und ihre Erinnerungen wieder auffrischen und erweitern wollen«.

Dieser Aufgabe gemäss ist daher der gebotene Stoff ohne allen gelehrten Apparat an Quellen- oder Litteratur-Citaten, dabei aber in der bekannten, ganz ansprechenden Manier behandelt, dass Uebersetzungen von Quellenstellen in den darstellenden Text selbst als dessen eigene Bestandtheile eingefügt sind (wofür die näheren Nachweisungen für den Schluss des Werkes in Aussicht gestellt werden), der Darstellungsstoff selbst aber den einschlagenden Werken der Neueren entnommen ist. Daher bietet derselbe sachlich nichts Neues; allein immerhin ist das Gebotene selbst im grossen Ganzen gut ausgewählt und bemessen, wie correct wiedergegeben, während die Darstellung an sich gefällig und ansprechend ist. Ebenso sind die beigefügten Holzschnitte von guter Ausführung, die Ausstattung im Allgemeinen aber des Buches eine lobenswerthe.

2) W. Helbig, Sopra la primitiva civiltà italica. Siena 1879. 14 S. 4. und

3) Helbig im Bulletino dell' Instituto 1878. April-Heft. S. 71 bieten Vorarbeiten zu No. 4.

4) Wolfgang Helbig, Beiträge zur altitalischen Kultur- und Kunstgeschichte. I. Band: die Italiker in der Poebene. Mit einer Karte und zwei Tafeln. Leipzig 1879. XII, 140 S.

Den Plan und die leitenden Gesichtspunkte des umfassenden Werkes, dessen ersten Theil die obige Schrift bildet, legt der Verfasser in den Sätzen dar: die Archäologie hat bis jetzt ungebührlich die Geschichte des bildenden Handwerkes vernachlässigt, welches doch in innigster Wechselbeziehung wie -Wirkung zu der Kunst steht; und die so vorhandene Lücke unseres Wissens lässt sich am sichersten durch eine Beobachtung und historische Verwerthung derjenigen Funde ausfüllen, welche aus einer Mehrheit von Manufacten gleicher Provenienz bestehen. Diese Aufgabe zu lösen übernimmt nun für die Kultur- und Kunstgeschichte der alten Italiker das obige Werk. Allein dieser Geschichte geht noch voraus eine Periode älterer Kulturentwickelung, aus welcher vornehmlich die Terremare der Poebene zahlreiche Reste uns erhalten haben. Und diese Ueberlieferung der vorgeschichtlichen Zeiten, der Pfahlbauperiode sind es, mit deren systematischer Darstellung jener erste Band sich befasst.

Die Darstellung selbst beginnt mit einem einleitenden Abschnitte: Die Pfahldörfer in der Poebene (S. 1—41), der wiederum in drei Capitel

zerfällt, von denen das erste: classisch und barbarisch (S. 1—6), einen Blick auf die ältesten Kulturzustände der Hellenen werfend, mit dem Satze abschliesst: es spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass, wie die Griechen, so auch die Italiker als nordische Barbaren in dem Gebiete des Mittelmeeres eintrafen. Auf einen solchen Charakter, verbunden mit Zügen, die der sicher beglaubigten italischen Entwickelung entsprechen, weisen uralte Reste hin, die sich in dem Gebiete des Po finden.

Sodann das zweite Capitel: Die Pfahldörfer (S. 6—29) erörtert die in den Terremare erhaltenen Spuren der Pfahlbauperiode. Inmitten der mit dichtem Walde bedeckten Poebene erhoben sich auf Lichtungen und in der Nachbarschaft von Fluss- oder Bachläufen Pfahldörfer einer voretruskischen Bevölkerung, deren bis zur Zeit der Publication des Werkes 89 nachgewiesen waren. Gruppenweise Ansiedelungen, bildeten diese Dörfer die Figur von Oblongen, die nach der Himmelsgegend orientirt und mit Graben und Erdwall umgeben waren. Die einzelne Wohnstatt war eine Hütte, welche auf einer aus Pfählen hergestellten Plattform errichtet war. Und indem dieses Fundament selbst das Niveau des Erdbodens überragte, so konnte es nun auch geschehen, dass nach Ausfüllung des unterhalb der Hütte befindlichen freien Raumes oberhalb des so gebildeten neuen Niveaus vielfach eine zweite oder dritte Ansiedelung über die zerstörte ältere gesetzt wurde.

In den freien Raum unterhalb der Hütte wurden von den Bewohnern die Abgänge geworfen, deren Ueberreste uns nun erkennen lassen, dass jene Bevölkerung Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe, vereinzelter auch Pferde und Hunde züchtete, wozu dann noch Reste von wilden Thieren: Hirsch, Reh, Wildschwein und Bär treten. Daneben finden sich dann Spuren von Weizen und Bohne, Flachs, wie Rebe, und die Reste von Apfel, Schlehe, Vogelkirsche, Cornelkirsche, Brombeere, Flieder, Haselnuss, Pimpernuss, wie Eichel.

Alles dies lässt erkennen, wie die Bewohner der Pfahldörfer durch Viehzucht und Jagd, durch einen primitiven Feldbau, wie von wildwachsenden Früchten sich ernährten, überdem auch den Honig genossen. Das Getreide ward zwischen zwei Steinen zermalmt und in Gestalt eines Breies genossen.

Manufacten sind: steinerne Waffen und Werkzeuge, mit der Hand geformte Thongefässe, wie kleinere Objecte aus Knochen oder Horn; dann aber auch gegossene Bronzegegenstände: Werkzeuge, Waffen und Toilettengegenstände, darunter jedoch nicht die fibula, wogegen Eisen fehlt, Bernstein aber vorkommt. Ueberdem treten als Fertigkeiten hervor: Korbflechterei, Weben und Spinnen, wie Lederbereitung. Kamm und Rasirmesser sind Zeugen einer nach Höherem strebenden Kultur.

Endlich das dritte Capitel: Ligurer und Kelten (S. 29—41) entscheidet die ethnologische Frage in Betreff der Pfahlbaubevölkerung zunächst in der Negative: von den vier verschiedenen Völkern, welche

successiv Oberitalien besiedelten: Ligurern, Umbrern, Etruskern und Kelten sind weder die ersten, noch die letzten die Bewohner der Pfahldörfer gewesen.

Die hieran sich anschliessende Hauptpartie des Werkes: Die Italiker in den Pfahldörfern (S. 41—122) zerfällt wiederum in sieben Capitel, von denen das erste, Capitel IV: Die Lebenseinrichtung (S. 41—45), die charakteristischen Kulturmomente der Pfahldörfler unter Vergleichung mit den Germanen bestimmt: einerseits die Dorfanlage, die als äussere Form eine geschlossene gesellschaftliche Organisation bekundet, und andererseits das Hervortreten der Bodenkultur als bäuerlichen Erwerbberufes; diese Momente ergeben die Signatur der Kulturzustände jener Pfahlbaubevölkerung.

Sodann das fünfte Capitel: Die Weise der Ansiedelung (S. 45—64) behandelt das Thema, dass die Bauweise der alten Pfahldörfer bis nach der Zeit der Sonderung der italischen Stämme und der Ansiedelung der Latiner in der Tiberebene in Uebung sich erhalten hat: einestheils die Befestigung der Ortschaften mit Wällen aus Erde oder aus Erde und Holz, wie solche z. B. für Rom in dem terreus murus an den Carinen bekundet wird, wogegen die älteste, chronologisch datirbare Steinmauer die des Servius Tullius ist; und anderntheils die Hütte als Rundbau. In letzterer Beziehung führt der Verfasser zunächst die in neuester Zeit bei Bologna gemachten, so bemerkenswerthen Entdeckungen der Fundamente solcher Hütten an, von denen 172 als Rundbauten und nur drei von quadratischer Form auftreten, und deren Wände aus Lehm und Reisig hergestellt und durch Strebe-Pfähle gestützt waren, wobei zugleich deren Durchmesser, zwischen drei und vier Meter, das Fehlen des compluvium ergiebt, so dass die Thüröffnung allein und etwa noch Luken den Eintritt von Licht und Luft vermittelten. Und hier nun findet sich neben primitiven Manufacten, ähnlich denen der alten Pfahldörfer, bereits das aes rude vor. Sodann stimmen damit andere, auf der Ostseite des Apennin gemachte Aufdeckungen überein, woneben dann auch Hütten von grösserem Umfange und aus einer noch jüngeren Periode auftreten, in denen Fragmente griechischer Vasen sich vorfanden.

Sodann kommen hierzu die albanischen Aschenurnen, welche die Gestalt solcher Hütten haben: ebenfalls Rundbauten ohne compluvium und nur mit Thüröffnung allein, obwohl bisweilen auch mit einer kleinen dreieckigen Luke an dem vorderen oder hinteren Abfalle des Daches. Und endlich gehören solchem Typus auch an die beiden casae Romuli auf dem Palatin wie Capitol, und die aedes Vestae in ihrem ältesten Baue.

Als historisches Ergebniss stellt der Verfasser hin: das Wohnhaus der gräko-italischen Periode ist ein Rundbau: eine Hütte aus Stroh, Reisig oder Lehm mit einem Stroh- oder Schilfdache. Diesen primitiven Bau nun gaben die Hellenen früher auf, als die Italiker. Als daher die Helle-

nen an den westlichen Gestaden Italiens ihre Niederlassungen gründeten, brachten sie ihren vervollkommneten Hausbau mit, welchen von ihnen die Italiker kennen lernten und in seinen wesentlichen Bestandtheilen nachahmten.

Referent hält diesen Schlusssatz für verfehlt; denn zwischen dem hellenischen und italischen Hause waltet ein wesentlicher und geradezu capitaler Gegensatz ob, insofern jenes mit seinem Gynaeceum ein Doppelhaus, dieses mit seinem einigen Atrium ein einheitlicher Bau ist. Und ebenso hält Referent die S. 61 ff. ausgesprochene Annahme für bedenklich, dass bei jenen alten Pfahlbauten Dorf oder Haus orientirt gewesen sei; denn er findet in solcher Annahme einen Widerspruch mit dem kulturellen Bilde, welches jene frühesten Zeiten der Betrachtung darbieten.

Das sechste Capitel: Feldbau und Nahrung (S. 64—77) erörtert zuerst die Culturpflanzen, welche die ältesten Italiker bauten. Hierbei hebt der Verfasser zuerst die Verschiedenheit hervor, dass das älteste Rom als Getreidesorten nur Gerste und Dinkel baute, die wiederum beide nicht in den Pfahldörfern gefunden worden sind, da hier vielmehr der Weizen auftritt.

Diese Verschiedenheit erklärt sich nach des Referenten Ansicht sehr einfach daraus, dass die Italiker, bestimmt durch wirthschaftliche Rücksichten, bereits in den ältesten, ebenso wie während der späteren geschichtlichen Zeiten unter den ihnen bekannten Getreidesorten für den Anbau eine Auswahl trafen, so dass in verschiedenen Gegenden verschiedene Sorten bevorzugt waren. Denn so nun, indem die Gerste den Italikern nicht als Nahrungsmittel, sondern ausschliesslich zum Pferdefutter diente, fanden die Pfahldörfler keine Veranlassung zu deren Anbaue. Dann wieder der Dinkel, indem derselbe, bevor er zerkleinert wird, zum Zwecke des Enthülsens zuvor gedörrt werden muss und daher dessen Zubereitung weit mehr Arbeit erfordert, musste um desswillen den Pfahldörflern weniger sich empfehlen, als der Weizen. Und andrerseits endlich die Thatsache, dass das älteste Rom keinen Weizen baute, erklärt sich nicht minder auf das Einfachste aus anderen, durchaus massgebenden, wie deutlich erkennbaren wirthschaftlichen Rücksichten.

Anders dagegen der Verfasser, der in jener Verschiedenheit des Getreidebaues einen unvereinbaren Widerspruch findet und solchen nun durch die gewagtesten Vermuthungen zu beseitigen sucht: einerseits sei unsere Kenntniss der von den Pfahldörflern angebauten Körnerfrüchte nur lückenhaft, somit die Annahme nicht ausgeschlossen, dass jene auch Gerste, wie Dinkel erbaut hätten. Allein bei der grossen Anzahl von Funden widerstreitet es doch aller Wahrscheinlichkeit, dass, während die Spuren von Weizen und Bohnen, von Flachs und Obst sich erhalten, gerade von Gerste und Dinkel jedwede Spur verloren gegangen sein soll, wenn solche in Wirklichkeit erbaut worden wären. Und andrerseits soll wieder Rom bereits in ältester Zeit den Weizen gebaut haben, während

doch nirgends in dem ältesten Cultus oder Leben Roms die geringste Spur des Vorkommens von Weizen daselbst nachweisbar ist, vielmehr Verrius Flaccus, eine der vorzüglichsten Autoritäten, ausdrücklich bekundet, dass erst im Jahre 301 d. St. die Römer den Weizenbau aufnahmen. Davon soll nun nach dem Verfasser das Gegentheil sich ergeben aus der Thatsache, dass bereits die Pfahldörfler und andrerseits auch die Griechen Unteritaliens und Siciliens in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts v. Chr. Weizen bauten, und dieser angebliche Gegenbeweis wird gestützt durch den Hinweis auf den mit den griechischen Colonien Handel treibenden Grundbesitzer des ältesten Rom: allein es ist diese Figur doch nur ein Phantasiegebild des Verfassers. Und wiederum Verrius Flaccus wird kurzweg des Missverständnisses bezichtigt: es sollen im Jahre 301 d. St. die Militärrationen anstatt in Dinkel fortan in Weizen geliefert worden sein — wovon die Quellen schlechterdings nicht das Geringste berichten; und dann soll Verrius in seinen Vorquellen eine Bekundung solchen Wechsels in den Militärrationen gefunden, solche Angaben aber dahin missverstanden haben, dass das römische Volk vom Anbaue des Dinkels zum Weizen übergegangen sei — welches Missverständniss dem Verrius unterzuschieben nicht die geringste Veranlassung vorliegt und um so weniger statthaft ist, als zwischen der Vertheilung von Militärrationen und dem Baue der nationalen Getreidefrucht doch gar nichts Verwandtes obwaltet.

So ist es ein Gebäude von haltlosen Vermuthungen, die eine auf die andere gestellt und eine jede für sich aller historischen Stütze entbehrend, welches der Verfasser hier aufführt, um eine volkswirthschaftliche Thatsache zu erklären, die an sich gar nichts Befremdliches darbietet: eine schwache Partie in dem Buche, zu welcher der Verfasser in unglücklicher Stunde sich verleiten liess.

Durchaus die gleichen Verhältnisse wie in Betreff des Weizens finden sich ferner in Betreff des Flachses vor, den ebenso die Pfahldörfler wie auch die Griechen bauten. Auch hier nun will der Verfasser solche Cultur ebenfalls den ältesten Römern beimessen, was Referent ebenfalls für unstatthaft hält, wohingegen wiederum der Verfasser gewiss mit Recht die genugsam bezeugte Cultur des Flachses bei den Samniten wider Hehn vertritt. Das Massgebende hierbei ist nach des Referenten Ansicht das Clima: wo Fieber droht, ist die wollene Hautbedeckung der linnenen vorgezogen worden.

Endlich stellt der Verfasser die sehr alte Cultur der Bohne bei den Italikern fest.

Darauf geht der Verfasser über zur Bereitung von Wein wie puls: ersterer gehört nicht der ältesten Zeit an, die letztere war, wie bei den Pfahldörflern, so auch bei den alten Römern die einzige Speise aus Getreide bereitet. Dabei übersieht jedoch der Verfasser das libum, wie ihm auch entgeht, dass er dadurch mit seinen eigenen Ausführungen auf

S. 65 f. in Widersdruch tritt: denn bereiteten die ältesten Römer aus Getreide nicht panis, sondern nur puls, wie in Wahrheit der Fall ist, so bauten dieselben auch nicht Weizen, sondern nur Dinkel.

Daran schliesst sich die Betrachtung der Eichel als Nahrungsmittel.

Den Schluss des Capitels bilden interessante Untersuchungen über das Waidwerk und den Fischfang bei den alten Italikern: beide spielten in deren wirthschaftlichen Leben keine Rolle.

Das siebente Capitel: Das Handwerk (S. 77—99) erörtert und begründet den Satz, »dass zwischen dem Handwerke, welches in den Pfahldörfern geübt wurde, und dem ältesten latinischen ein Zusammenhang besteht, der dazu berechtigt, in dem letzteren eine etwas vorgeschrittenere Phase des ersteren zu erkennen«. Denn, während die Bearbeitung des Eisens auch den ältesten Latinern noch unbekannt ist, steht deren Bronzetechnik zwar noch auf einer niederen Stufe, lässt jedoch einen mannichfachen Fortschritt erkennen, wie denn z. B. die fibula auftritt, welche den Pfahldörflern unbekannt ist; überdem hat die Bronzetechnik die Steinmanufactur jetzt verdrängt. Dagegen zeigen die Keramik wie die Verarbeitung von Knochen und Horn in ihrer Technik keinen Fortschritt im Vergleich mit den Leistungen der Pfahldörfler, obwohl die erste in ihren ornamentalen Motiven einige Weiterentwickelung bekundet.

Das achte Capitel: Die Einwanderung der Etrusker (S. 99—107) erörtert die Einwirkungen, welche die Einwanderung der Etrusker in Italien auf die Pfahldörfer ausübte: die Pfahldörfer verödeten, deren Einwohner wichen zurück. Es bietet indess dieses ganze Capitel nicht mehr als eine Skizze, deren einzelne Züge dem Referenten mehrfach Bedenken erregen.

Das neunte Capitel: Die Einflüsse des Mittelmeergebietes (S. 108—118) berührt und verneint die Frage, ob bereits die Pfahldörfler von den Einflüssen der um das Becken des Mittelmeeres gruppirten Kulturvölker berührt worden seien. Andrerseits stellt der Verfasser im Gegensatze zu Hehn und, wie dem Referenten scheint, überzeugend fest, dass die Weinrebe nicht durch die Hellenen nach Italien importirt worden ist, sondern dort als weit älteres Gewächs sich vorgefunden hat. Daran knüpfen sich dann Erörterungen über eine frühere Einwanderung des Weinstockes in Italien, wie über Alter und Herkunft der Bronze. Das Endergebniss der letzteren Untersuchung auf S. 117 scheint mit den Aufstellungen auf S. 19 f. nicht recht zu harmoniren, während bei der Untersuchung über die Weinrebe der Verfasser das Wort temetum übersieht.

Endlich das Schlusscapitel: Die Poebene in der späteren Zeit (S. 118—122) wirft einen kurzen Blick auf die späteren Kulturverhältnisse der Poebene: geringer Einfluss hellenischer Kultur und wiederholte Zuzüge von Norden her haben dort kulturelle Eigenthümlichkeiten ergeben, welche die Poebene auch in späteren Zeiten noch von dem eigentlichen Italien scheiden.

Den Schluss bilden drei Beilagen: zuerst Erläuterungen der beiden lithographirten Tafeln, von denen die erste siebzehn Manufacten aus den Pfahldörfern, die zweite sechszehn altlatinische Manufacten in trefflicher Abbildung bieten; sodann: über die Lebenszeit des Vasenmalers Chachrylion von Georg Löschke, in paläographischer Beziehung von besonderem Interesse; endlich Bemerkungen zu der dem Werke beigefügten Landkarte der Poebene, auf welcher die Entdeckungen von Pfahldörfern übersichtlich eingetragen sind. Endlich schliesst mit Nachträgen und Berichtigungen, wie mit einem Register das Werk ab.

Das Gesammturtheil über das Werk stellt sich dahin fest: es bietet dasselbe eine zwar nur summarische, aber erschöpfende Zusammenfassung eines unübersichtlichen, verstreuten und für den Deutschen theilweis schwer zugänglichen Materials, wie einen fasslichen Ueberblick über dasselbe; die so gebotenen historischen Thatsachen werden von dem Verfasser mit Besonnenheit und Vorsicht beurtheilt und daraus deutliche und im Allgemeinen wohl begründete Resultate hergeleitet. So ist das Werk anzuerkennen als ein werthvoller Beitrag zur Aufhellung jener Zustände und Zeiten, auf denen die Kultur des alten Latium wie der vortarquinischen römischen Königszeit fusste.

II. Schriften über Privat-Alterthümer und Kulturgeschichte.

5) Joachim Marquardt und Theodor Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Siebenter Band: Privatleben der Römer von J. Marquardt. Erster Theil, mit zwei lithogr. Tafeln und zwölf Holzschnitten. Leipzig 1879. XII, 372 S.

Das Werk ist eine neue Ausgabe des fünften Theiles, erste Abtheilung von Becker-Marquardt's Handbuch der römischen Alterthümer, in Betreff deren der Verfasser sich dahin ausspricht: es ist »weder in der Begrenzung, noch in der Anordnung des Stoffes eine Veränderung vorgenommen. Dagegen bin ich bemüht gewesen, die Ergebnisse neuer Thatsachen und wissenschaftlicher Forschung, welche die letzten fünfzehn Jahre geliefert, für das Buch möglichst vollständig zu verwerthen und werde meinen Zweck erreicht haben, wenn dasselbe dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntniss entsprechend befunden wird. So sehr ich aber wünsche, von wichtigen Resultaten nichts übersehen zu haben, so muss ich doch darauf verzichten, die neue hierher gehörige Litteratur in ihrer ganzen Ausdehnung anzuführen. Denn einerseits wird mir bei aller Aufmerksamkeit manches entgangen sein, andererseits war vieles, was über das Leben der Römer in Gelegenheitsschriften, populären Vorträgen, Feuilletonartikeln und illustrirten Werken mit mehr Phantasie als Quellenkenntniss vorgetragen zu werden pflegt, für mich unbenutzbar, und es

schien mir ungehörig, Aufsätze zu citiren, welche schwer zu erlangen sind, und wenn man sie erlangt hat, neue und sichere Aufschlüsse nicht gewähren. Ich habe deshalb in der Regel nur diejenigen Schriften citirt, in welchen man entweder eine Ausführung und Begründung meiner Annahmen, oder in streitigen Fällen das Material zu einer fortgesetzten Untersuchung vorfindet«.

Diesem Programme entsprechend ist das obige Buch, wie bemerkt, nur eine neue Ausgabe des älteren, während die hieran vorgenommenen Veränderungen an Zahl wie Erheblichkeit nur gering sind.

6) G. Frénoy, Condition des pérégrins à Rome en droit romain. Paris 1879. 82 S.

Die Schrift, eine Doctordissertation, enthält eine Darlegung der Stellung der Peregrinen im römischen Staate in rechtlicher Beziehung, wie der allmählig sich verallgemeinernden Verleihung der Civität an dieselben, wobei der Stoff nach drei Perioden abgeschichtet ist: bis zu dem Bundesgenossenkriege, bis zu Caracalla's Bürgerrechtsgesetze und bis auf Iustinian. Allein die Behandlung bietet nur eine Darstellung des Allgemeinen und bereits Bekannten, wobei mehrfach bedenkliche Irrthümer mit unterlaufen, nirgends dagegen selbstständige Forschung und Vertiefung in Detailfragen. Litteraturcitate fehlen fast gänzlich.

7) Augustin Josson, Avocat à la Cour d'Appel, Condition juridique des affranchis en droit romain, Douai 1879. 94 S.

Die Schrift, ebenfalls Doctordissertation, behandelt nach einer kurzen Einleitung über die Manumission in drei Abschnitten: I. Condition juridique de l'affranchi citoyen romain und insbesondere wieder: De l'affranchi citoyen romain comme membre de la société, und De l'affranchi citoyen romain dans ses rapports avec son patron; sodann II. Condition juridique des Latius Juniens, erörternd condition juridique des Lativs Juniens pendant leur vie und condition juridique du Latin Junien après sa mort; endlich III. Condition juridique des affranchis déditices.

Die ganze Darstellung bewegt sich durchaus nur auf der Oberfläche des Stoffes und bietet gar nichts Neues.

8) H. Wallon, Secrétaire perpétuel de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, doyen de la faculté des lettres de Paris, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. Tom. II et III, deuxième édition. Paris 1879. 517 S. 559 S.

Dieses Werk, welches im Jahre 1847 in erster Ausgabe erschienen und, bereits seit längerer Zeit vergriffen, bisher nur schwer und zu hohem Preise zu haben war, tritt jetzt nun in zweiter Ausgabe auf: im Plane unverändert, nur dass die als selbstständige Schrift erschienene Abhandlung De l'esclavage dans les colonies Aufnahme und Einordnung gefunden hat.

Insbesondere die beiden letzten Bände, welche die Sclaverei in dem römischen Alterthum behandeln, sind in Form, wie Inhalt in der Hauptsache unverändert geblieben: es sind nur vereinzelte, sachlich untergeordnete Zusätze oder Abänderungen, welche der Text wie die Anmerkungen erfahren haben. Ja im Einzelnen wäre zu wünschen gewesen, dass der Verfasser den seit dreissig Jahren hervorgetretenen litterarischen Erscheinungen eine weitergehende Beachtung gezollt hätte; so z. B. wird das Citiren des Petronius nach einer anderen Ausgabe als der von Bücheler befremden; so wird ferner das Citat in II, 114 A. 4 »Plaute, Mercator II, III, 407 et suiv.« von dem deutschen Leser nur ungern in v. 413 ff. bei Ritschl gesucht werden, während die Lesung bei Wallon: ea molet, conficiet pensum, pinsetur flagro, neque einem Jeden auffallen wird, der bei Ritschl findet: ea molet, coquet, conficiet pensum, pinsetur flagro; und endlich ist gewiss kaum zu fassen, wie der keineswegs erschöpfende Excurs über das peculium ohne allen und jeden Litteraturnachweis bleiben konnte. Allein trotz alledem behauptet auch heute noch das Werk seine alte Stellung als die beste Arbeit, welche bisher über die Sclaverei im römischen Alterthum erschienen ist.

9) Dr. Constantin James, Ancien collaborateur de Magendie, chevalier etc. Toilette d'une Romaine au temps d'Auguste et conseils à une Parisienne sur les cosmétiques. Troisième édition augmentée d'un traité des éruptions de la face et du cuir chevelu (arené, couperose, pityriasis, cancroïde). Paris (1879). VI, 517 S.

Das Werk umfasst drei Partieen von ganz verschiedener Beschaffenheit: die letzte: Des éruptions de la face et du cuir chevelu befasst sich mit den vier auf dem Titel genannten Hautleiden und dient dem Verfasser in seiner Function als Specialarzt zur Empfehlung bei dem Publicum, dem entsprechend gegenüber dem Titel Addresse und Consultationsstunden angegeben sind. Die zweite Partie: Conseils à une Parisienne sur les cosmétiques giebt der auf Erhaltung ihrer Reize bedachten Dame Anweisungen zur Pflege und Behandlung ihres Körpers im Dienste solcher Zwecke, darunter zahlreiche Recepte für Kosmetiks, alles dies den Absatz des Werkes sichernd. Endlich die letzte Partie: Toilette d'une Romaine au temps d'Auguste (S. 5—160) giebt eine Schilderung von Lebensweise wie Tournure, von Kleidung wie Toilette, von Körperpflege wie Schönheitsmitteln der Weltdame der angehenden Kaiserzeit, vertheilt auf drei Abschnitte: Toilette proprement dite (S. 5–67), so namentlich lotions du matin; soins de la bouche; bains et pédicure; légère réfection; épilation; dents et dentistes; philocomes; cheveux teints; faux cheveux, coiffures; fards; apprêt des yeux, mouches, poudre; corsets; robes; chaussure; bijoux; sodann: Artifices (S. 69—111), so insbesondere manière de rire, de pleurer, de parler; démarche et tournure; infirmité dissimulée; promenade en palanquin; romans et bibliothèque u. s. w.; endlich: Une

soirée (S. 112—116), erörternd une Romaine dans son salon; anniversaire de sa naissance; son hôtel; coup d'oeil sur la fête; trop de parfums; présentation et compliments; cadeaux; lecteurs; gâteaux et refraichissements; musique et danse u. s. w.

Der so gebotene Stoff ist in der Weise behandelt, dass in den darstellenden Text wörtliche Citate aus namhaft gemachten lateinischen Classikern, vornämlich Martial, Properz, Tibull, Ovid, Iuvenal, obwohl ohne nähere Nachweisung des Fundortes, von dem Verfasser eingeflochten sind.

Wenn nun ein jeder Gelehrte an diese classische Partie des Werkes mit einem gerechtfertigten Misstrauen herantreten wird, und in der That bei einer Prüfung sich ergiebt, dass Stoff und Citate vorwiegend aus Böttiger's Sabina entlehnt sind, das Ganze aber eine etwas leicht hingeworfene Arbeit ist, so ist doch andrerseits wiederum anzuerkennen, dass nicht nur der Text ganz gut sich liest, sondern auch Bekanntschaft des Verfassers mit seinem Stoffe voraussetzt, ja dass in der That derselbe mehrfach Neues aus den Quellen beibringt und zusammenstellt, so dass die Arbeit trotz allem doch eine gewisse Berücksichtigung beanspruchen kann. Denn so z. B. ergeben solches neue Material die Abschnitte über dents et dentistes (S. 22 ff.) oder über fards (S. 46 ff.), ingleichen die Abschnitte manière de rire (S. 75 ff.), manière de pleurer (S. 77 ff.), manière de parler (S. 79 ff.).

10) Storia della prostituzione presso tutti i popoli del mondo dai tempi piu' remoti sino ai nostri giorni, compilata sulle opere di Pietro Dufour, Beraud, Rabutaux, Esquiros, Parent Duchatelet, Sabatier, Aeton, Ryan, Rosenbaum, Gallisto, Sacchi ecc., aggiuntevi notizie e documenti inediti. Vol. I. Fasc. I e II. Milano (1876). 96 S.

Eine im Interesse der Vollständigkeit zu bietende Notiz über dieses Product hatte Referent aufgespart bis zur Vollendung der Èra antica. Da indess ein weiteres Heft wohl nicht mehr zu erwarten steht, so genügt Referent seiner Pflicht mit der Bemerkung, dass das Erschienene, den Stoff bis auf das Griechenthum herabführend, wissenschaftlich werthlos ist.

11) *Μιλτιάδης* I. *Βρατσάνος, Περὶ τῆς παρὰ Κοϊντυλιανῷ παιδαγωγικῆς ἐναίσιμος διατριβή. Ἐν Ἀθήναις* 1879. 93 S.

Die Schrift giebt eine Darstellung der von Quintilian in seinen Institutiones oratoriae eingeflochtenen pädagogischen Vorschriften. Nach einer umfassenderen Einleitung in § 1—11, welche die Stellung der Rhetorik im Leben der Römer und die daselbst für die Entwickelung der Beredtsamkeit gebotenen günstigen Vorbedingungen, wie den Entwickelungsgang der Rhetorik selbst erörtert, geht § 12. 13 über zu einer Betrachtung der Rhetorenschulen zu Beginn der Kaiserzeit und deren

Stellung gegenüber den sittlichen Zuständen jener Zeiten, worauf in § 14. 15 die bezügliche Stellung des Philosophen Seneca wie des Quintilian und deren Tendenz, die nationalen Fehler ihrer Zeit zu bekämpfen, dargelegt wird. Insbesondere dem Quintilian wird in § 18 die Tendenz vindicirt, durch die pädagogische Einwirkung der Rhetorik bessernd auf die Sitten der heranwachsenden Generation im häuslichen, wie öffentlichen Leben einzuwirken, eine Aufgabe, zu deren Verfolgung jene Disciplin durch ihre Stellung in dem damaligen Erziehungssysteme wohl geeignet war, während wiederum als Massstab für solche Aufgabe der Rhetorik ebenso die Sitten der Vorfahren als der Vorbilder für die Nachkommen (§ 16), wie auch die Lehren der Philosophie, der Ethik, wie der Logik und Naturphilosophie (§ 17), hingestellt werden. Und dementsprechend soll denn nun der Rhetor selbst ebenso durch das ehrbare Beispiel, wie durch die ethische Lehre, welche er giebt, den Schüler beeinflussen (§ 19. 20). Dies nun sind die allgemeinsten pädagogischen Gesichtspunkte und Tendenzen des Quintilian, denen auch ebenso seine Zeitgenossen, wie spätere Jahrhunderte Beifall gezollt haben (§ 21. 22). Daran schliesst sich dann in § 23. 24 eine Betrachtung des Einflusses, welchen die pädagogischen, wie rhetorischen Lehrsätze der Griechen auf die Römer, wie auf Quintilian insbesondere geübt haben.

Dann folgt in § 25 — 36 die Darlegung der Vorschriften, welche Quintilian dem Vater rücksichtlich der Erziehung seiner Söhne ertheilt: in Betreff der von jenem selbst anzuwendenden Erziehungsmittel, wie auch in Betreff der Auswahl eines paedagogus, in Betreff der Ausbildung des Sohnes in Kunst und Wissenschaft, wie in sittlicher Beziehung, dann aber auch in Betreff der pädagogischen Aufgaben der Schule. Insbesondere in § 37. 38 werden dann die Aufstellungen Quintilian's über die Ziele der Erziehung bei deren moralischer Aufgabe dargelegt. Dann folgen nach Massgabe von Quintilian in § 39 die pädagogischen Pflichten des Lehrers gegen den Schüler, in § 40 die Pflichten des letzteren gegen den ersteren, sowie in § 41 Fingerzeige in Betreff der Wahl des Lehrers für den Schüler, und endlich in § 42 – 44 die pädagogischen Grundsätze für die Erziehung Seitens des Lehrers: die Mittel, um auf den Schüler einzuwirken, wie die Art und Weise ihrer Anwendung.

Die Schrift bekundet Vertrautheit mit dem behandelten Stoffe wie mit der bezüglichen Litteratur und bietet somit eine ganz brauchbare und übersichtliche Behandlung des einschlagenden Materials. Allein es hat der Verfasser öfter die Nachweisung unterlassen, an welcher Stelle im Quintilian dessen mitgetheilter Ausspruch zu finden ist, was um so lästiger ist, als der Verfasser seine Excurse aus Quintilian regelmässig in Uebersetzung giebt, dadurch aber die Aufsuchung der Stelle äusserst erschwert wird.

12) Anton Dupuy, De Graecis Romanorum amicis aut praeceptoribus a secundo Punico bello ad Augustum. Brest 1879. 112 S. ist dem Referenten nicht zugekommen.

13) Fr. Eyssenhardtii, Epistola urbica. Hamburg 1879. 10 S. 4.

Die Schrift bietet drei Erörterungen aus der römischen Baugeschichte, wie Agrimetation.

Zuerst S. 1 ff. wird im Anschlusse an Vitr. II, 8, 17 die Stärke der Mauern des städtischen Hauses erörtert. Und zwar ist in dieser Beziehung nach des Referenten Auffassung der Sachverhalt folgender: ein Gesetz verbot, den communis paries von städtischen Häusern über $1^1/_2$ Fuss dick anzulegen; da nun in Rom der later Lydius verwendet wurde, welcher bei 1 Fuss Breite $1^1/_2$ Fuss Länge hatte, und da beim Mauerbaue der Stein so gelegt wurde, dass seine Länge die Dicke der Mauer ergab, so war nach jenem Gesetze jeder communis paries zugleich ein paries uniplinthius, wogegen der paries diplinthius oder triplinthius, wo zwei oder drei Steine, neben einander gelegt, die Dicke der Mauer bilden, 3 resp. $4^1/_2$ Fuss dicke Mauern ergebend, durch jenes gesetzliche Verbot ausgeschlossen waren. Die Tendenz aber jenes gesetzlichen Verbotes war, durch jene Bestimmung über die Maximalstärke des paries communis die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes zu verhindern, indem der paries uniplinthius nur ein Stock trug, für höhere Häuser dagegen parietes diplinthii oder triplinthii nöthig waren.

Unter dieser Voraussetzung aber erweist sich Vitr. II, 8, 17 nicht, wie der Verfasser meint, als verderbt; Vitruv sagt vielmehr: der latericius paries, dafern er nicht diplinthius oder triplinthius ist, kann bei seiner Stärke von $1^1/_2$ Fuss nur ein einziges Stockwerk tragen. Dann wiederum wenn der Verfasser sagt: paries enim diplinthius vel adeo triplinthius superiorem aedium partem non potest sustinere nisi sua hoc est trium sive sex pedum crassitudine, so fasst Referent absolut nicht, wie der Verfasser auf das Maass von 6 Fuss für den triplinthius kommt. Und endlich nun ist die Tendenz des fraglichen Gesetzes von dem Verfasser verkannt, vielmehr irrthümlich dahin bestimmt, das Gesetz habe verhindern wollen, dass der zum Unterhalte der Mauer Verpflichtete dieselbe nicht zum Schaden des Nachbarn aus wohlfeilen Ziegelsteinen beliebig dick aufbaue, um im eigenen Interesse möglichst viele Stockwerke nach Art der Miethkasernen darauf zu setzen. Vielmehr ist das betreffende Gesetz ein baupolizeiliches, nicht aber privatrechtlicher Tendenz.

Sodann S. 4 ff. bietet eine Erörterung der Frage, wie es mit dem $2^1/_2$ fussigen Ambitus aedium der XII Tafeln zu Vitruv's Zeiten gehalten worden sei. Der Verfasser findet jenen Ambitus bei Vitr. I, 1, 10 an einer dunkelen Stelle erwähnt. Allein die von dem Verfasser vorgeschlagene Lesung und Interpunktion dieser Stelle lässt es unerklärt, wie es möglich sein solle, ambitus hier in dem Sinne der XII Tafeln zu fassen.

Endlich zum Schlusse wendet sich der Verfasser zur Erörterung einer Partie aus den Casae Litterarum in den Gromatici 318 ff. In Bezug hierauf hatte bereits Rudorff, gromat. Inst. 406, erkannt und ausgesprochen, es liege »demselben eine forma antiqua zu Grunde, in welcher ein Berg unter die Loose in der Ebene so vertheilt ist, dass jedem derselben ein Holztheil zugewiesen wird«. Bei dieser durchaus correcten und anerkennenswerthen, aber kargen Bestimmung hat nun die Wissenschaft fast dreissig Jahre lang Beruhigung gefasst, weil die Erkenntniss fehlte, in welcher Weise die uns überlieferte Beschreibung die derselben zu Grunde liegende Planzeichnung wiedergegeben habe, und wo endlich die beschriebenen Grundstücke selbst zu suchen seien. Auf beiden Punkten nun setzt jetzt der Verfasser von Neuem ein mit einer scharfsinnigen Darlegung, welche den verloren gegangenen Schlüssel uns zu bieten scheint: eine scharfsinnige Combination macht es wahrscheinlich, dass das nach der Planzeichnung beschriebene Terrain bei Veii an der flaminischen Strasse belegen gewesen. Auf alle Fälle hat hiermit der Verfasser den Weg gezeigt, das über den Casae Litterarum lagernde Dunkel zu lichten, im besonderen aber auch durch Nachforschung an Ort und Stelle zu entscheiden, ob und in wie weit die von dem Verfasser gebotene Lösung des Räthsels in den chorographischen Verhältnissen jener Gegend eine Bestätigung gewinnt.

14) Paul de Tissot, Docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Nancy, Étude historique et juridique sur la condition des agrimensores dans l'ancienne Rome avec un appendice sur la loi aux cinq noms Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia. Paris 1879. 174 S.

Der Verfasser stellt sich nach S. 9 die Aufgabe à présenter l'agrimensor sous ses faces diverses et à toutes les époques de l'histoire romaine, à faire connaître ses attributions, le détail de ses procédés, sa condition sociale et juridique. Und dementsprechend bietet das Werk ausser einer Bibliographie (S. 1—5), einer Introduction (S. 6—9) und dem Anhange (S. 164—172) in ch. I Notions historiques (S. 10—25) und zwar agrimensores étrusques, les premiers agrimensores romains (augures publici), les agrimensores avant l'empire, les agrimensores sous l'empire und les agrimensores au moyen-âge; sowie in ch. II Les diverses espèces de mensores (S. 26—29). Sodann das ch. III: Des fonctions des agrimensores (S. 30—116) zerfällt wieder in zwei Abtheilungen: des agrimensores au service de l'état, worunter behandelt werden: du rôle des agrimensores dans la limitation et le partage des terres et dans la fondation des colonies (S. 31—68), les agrimensores, ingénieurs du cadastre (S. 68—77) und les agrimensores chargés de la direction matérielle des campemants (S. 77—80); und sodann les agrimensores au service des particuliers, worunter die controversiae agrariae dargestellt werden (S. 80—116). Hierauf folgen in ch. IV: Des bornes (S. 117—134): du culte

du dieu Terme, division des bornes, des signes matériels de délimitation und répression des crimes contre les bornes; in ch. V: Honoraires et responsabilité des agrimensores (S. 135—149), wie endlich in ch. VI: Enseignement de l'ars mensoria. Honneurs et privilèges des professeurs et des étudiants (S. 150–163).

Diese gesammte Darstellung bekundet eine ausgedehnte und vielseitige Bekanntschaft und Benutzung der einschlagenden Litteratur. Und dieser entlehnt denn nun der Verfasser nicht allein im allgemeinen eine übersichtliche und fassliche, wie vielseitige Darlegung seines Stoffes, sondern auch im Einzelnen manche gute Bemerkung, die in das behandelte Gebiet als neue sich einfügt, so auf S. 67 in der Mittheilung der von Recher gemachten Wahrnehmung, welche auch dem Referenten selbst sich aufgedrängt hat, dass noch heute in gewissen Partieen von Oberitalien, so namentlich in der Romagna, wie auch im Modenesischen und Parmesanischen eine Ackereintheilung sich vorfindet, in welcher das römische Limitationsnetz mit seinen confinia unverändert sich erhalten zu haben scheint. Allein andrerseits leidet doch das Werk im grossen Ganzen daran, dass der Verfasser ganz überwiegend aus der modernen Litteratur, nicht aber aus den Quellen seinen Darstellungsstoff entlehnt und bearbeitet, in Folge dessen aber ein tieferes Eindringen in die Materie und deren selbstständige Durcharbeitung zu vermissen ist. Dies aber tritt bereits in historischer Beziehung mehrfach in Missverständnissen und Irrthümern zu Tage, so z. B. wenn in dem Abschnitte: Les agrimensores avant l'Empire, wo der Uebergang der Gromatik aus der Hand der augures in die Hand eigener berufsmässiger Geodäten erörtert ist, S. 18 solcher Uebergang unter Berufung auf Boëth. dem. art. geom. p. 395 in die Zeit von Julius Cäsar versetzt wird, während doch derselbe um vieles früher sich vollzog, Boëth. aber darauf sich bezieht, dass unter Cäsar die römische Gromatik die alexandrinische Geometrie aufnahm und namentlich zu den Schriften des Heron von Alexandrien griff (Cantor, Agrimensoren 78 ff.); oder dann auch, wenn S. 82, A. 3 Varro de Re Rustica VII, 93 anstatt de L. L. citirt wird.

Allein in noch höherem Masse macht jenes sich geltend in der Darstellung des geodätischen Lehrmaterials, wo es gar sehr an der erforderlichen Beherrschung des doctrinellen Stoffes mangelt und dessen Behandlung manches zu wünschen lässt. Denn so wenn der Verfasser S. 54 ff. im Text, wie Bild eine Darstellung der Centuriation, wie der Strigation und Scamnation giebt, so liess einerseits das auf zwei vollen Seiten Dargestellte: dass bei der Centuriation die Flur in Quadrate als sortes zerlegt wird und, indem von diesen je hundert zur Einheit der centuria zusammengefasst werden, hiernach solches System der Parzellenabgränzung die Benennung Centuriation führte, dass dagegen bei der Scamnation und Strigation die Flur in Oblonge, dort von Nord nach Süd, hier von Ost nach West orientirt, zerlegt wird, weit kürzer sich

geben, während andrerseits wieder der Verfasser die Frage in Betreff der Verwendung jener beiden Systeme nicht völlig übergehen durfte, da die Bemerkung S. 55: on distinguait un autre mode de procéder, c'était la strigatio et scamnatio, dem Leser geradezu ein Räthsel aufgiebt, woher denn die altrömische Gromatik, von vornherein auf die Centuriation angewiesen, zu der so völlig verschiedenen Scamnation und Strigation gekommen sei. Dann ist schief die Behandlung der subseciva auf S. 58 und deren Auffassung als unfruchtbares Land, während doch gerade hierbei ein Zweifel gar nicht begründet und der Sachverhalt schon von Rudorff, grom. Inst. 390 richtig dargestellt ist. Und so ist denn auch unbefriedigend die ganze Behandlung der controversiae agrariae; denn so soll nach S. 89 die controversia de rigore die in gerader Linie sich erstreckende, die controversia de fine dagegen die in gebrochener Linie laufende Grenze betreffen, während doch ausdrücklich bekundet ist, dass die erstere auch bei krummer oder gebrochener Linie statt hat (vgl. Berichte der sächs. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. 1873. 44 ff.). Daneben tritt dann S. 103 der Satz auf: quand la controverse portait sur une étendue de terrain plus considérable que les quinque pedes, elle était dite de loco, womit wiederum die Wesenbestimmung der controversiae de rigore und de fine als unzureichend sich ergiebt, da hier solche Massbeschränkung nicht angegeben ist.

Nach alle dem bietet daher das obige Werk zwar eine übersichtliche und in mannichfacher Beziehung ganz nützliche Behandlung des einschlagenden Lehrstoffes, nicht aber eine Förderung desselben zu neuen Ergebnissen oder Gesichtspunkten.

15) Vignier, Membre résidant de la société d'agriculture de la Haute Garonne, Étude sur les agronomes romains. Mit 1 Tafel. Toulouse 1879. 38 S. (Extrait du Journal d'Agriculture pratique et d'Économie rurale. Mai 1879.)

Das Schriftchen bietet eine Zusammenstellung der Vorschriften der scriptores rei rusticae zuerst über den Betrieb der Landwirthschaft und zwar für den Eigenthümer, wie Pächter, für den régisseur, wie métayer, wobei der Verfasser übersieht, dass die letzteren beiden in Wahrheit nur eine Person sind: der vilicus; dann über die Requisite solchen Betriebes: Sclaven, freie Arbeiter, Vieh, Instrumente, wie Baulichkeiten und allgemeine Bedingungen; endlich über die Kultur selbst: allgemeine Principien, Bodenqualität, Ernährung der Vegetation, Bearbeitung des Bodens, Cerealien und Futterpflanzen.

Die Darstellung ist eine durchaus summarische, und ohne neue Ergebnisse, wie ohne Quellenbelege.

16) Cesare Carminati, Socio del comizio agraria di Roma, L'agricoltura antica della campagna romana, richiamata in memoria in proposito del bonificamento dall' agricoltore. Roma 1879. 12 S.

bietet allgemeine Betrachtungen über die nationalökonomischen Nachtheile, welche aus den dermaligen landwirthschaftlichen Verhältnissen der römischen Campagna im Vergleiche mit der im Alterthum betriebenen Kultur derselben sich ergeben, ohne im übrigen diesen letzteren Zuständen selbst eine eingehendere Betrachtung zu widmen.

17) E. Zama, L'agro romano in Gli studi in Italia Anno II. vol. I. Roma 1879. I. Congettura sullo stato dell' agro romano dai primi abitatori alla fondazione di Roma S. 28—36. II. Roma e la campagna romana da Romolo a Licinio Stolone S. 144—154. III. Roma e la campagna romana da Licinio Stolone ad Augusto S. 274—287. IV. Roma e la campagna romana sotto gli Imperatori S. 402—409.

Der Verfasser verfolgt die Aufgabe, die Bodenkultur der römischen Campagna in den verschiedenen Stadien ihrer zeitlichen Wandelungen bis herab auf die Neuzeit geschichtlich darzustellen, so nun in den obigen vier Artikeln die alte Zeit in Betracht ziehend.

Der erste Artikel schildert die Verhältnisse zur Zeit der Gründung Roms: das Gebiet der Stadt ist bedeckt mit Weide und Wald auf den Höhen der Hügel, und mit Sumpf in der Niederung, eine Hirtenbevölkerung mit ihren Heerden ernährend. Im Gegensatze hierzu ist das benachbarte Latium cultivirt: Ackerbau und Weinzucht blühen hier auf fruchtbaren Fluren, deren wirthschaftliche Mittelpunkte Städte und Dörfer, wie Bergfesten bilden und deren Gebiete bis nahe an Rom heranreichen, wie von Ficulea, Corniculum, Collatia, Gabii. Es ist eine arbeitsame, wie zahlreiche Bevölkerung, welche die Wasserläufe zur künstlichen Bewässerung des Bodens benutzt und so dessen Fruchtbarkeit steigert. Hiermit bietet der Artikel zwar nichts wesentliches Neues, aber doch eine gute Zusammenstellung des Quellenmaterials.

Der zweite Artikel betrachtet den allmähligen Uebergang zur Bodencultur innerhalb des römischen Gebietes: einerseits geht solcher Uebergang von Rom selbst aus, wofür Merkzeichen ergeben die Einsetzung der fratres Arvales durch Romulus und die Versteinung der Aecker durch Numa; andererseits wird derselbe vermittelt durch Incorporirung von cultivirten Gebieten der Nachbarn, welche Rom vollzieht. Dann folgt eine Betrachtung des Einflusses der Kriege nach Vertreibung der Könige und der nachfolgenden wichtigsten historischen Ereignisse: der agrarischen Rogation des Spurius Cassius, des XII-Tafelgesetzes, der gallischen Verwüstung, wie der lex Licinia Stolonis. Der dritte Artikel verfolgt sodann die Entwickelung des römischen Ackerbaues in Italien auf seinen Höhepunkt, wie den bald darauf beginnenden Verfall desselben; im Besonderen zieht der Verfasser dabei in Betracht das Anwachsen der Stadt, das Ueberhandnehmen der Latifundien und die Ausbreitung der Malaria, Hand in Hand gehend mit dem Abnehmen einer intensiven Bodenkultur. Beide Artikel sind weit summarischer gehalten

als der erste und es ist eine nicht genügende Würdigung gewissen significanten oder folgenreichen Thatsachen zu Theil geworden, so der lex Licinia Stolonis und der gracchischen Agrargesetzgebung oder der Erwerbung Siciliens.

Endlich der vierte Artikel betrachtet die Entwickelung der einschlagenden Verhältnisse von August bis zum Untergange des weströmischen Reiches: die Signatur dieser Zeit ist ein mehr und mehr sich steigernder und überhandnehmender Verfall des Ackerbaues, wofür das deutlichst sprechende Zeugniss das Edict des Pertinax bei Herod. II 4 darbietet. Es trägt jedoch dieser Artikel in noch höherem Grade als der zweite und dritte den Charakter der reinen Skizze an sich: bei angezogenen Zeugnissen ist vielfach die Beifügung des Citates unterlassen, wichtige Momente, wie sie z. B. die Gesetzessammlungen darbieten, dann die ägyptische und afrikanische Getreidezufuhr, nicht minder der Umstand, dass Rom aufhörte, die Residenz selbst für das weströmische Reich zu bilden, sind nur flüchtig berührt, die die massgebenden Erscheinungen begleitenden allgemeinen und kulturhistorischen Momente sind gar nicht in das Auge gefasst, während wiederum ein zu grosses Gewicht auf die Furcht der Bevölkerung vor den feindlichen Einfällen der Barbaren gelegt ist; kurz es verläuft die Behandlung eines äusserst interessanten Thema in dürftiger Reflexion und flüchtiger Skizze.

18) Julius Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit. In Sybel's historische Zeitschrift. Neue Folge 1879. VI, 43—76.

Der Verfasser, ausgehend von einer Besprechung der Schrift Heisterbergk's, die Entstehung des Colonats, stellt den hierselbst vorgetragenen Sätzen gleichsam als Stichprobe ihrer Richtigkeit zwei Untersuchungen gegenüber über die Gesammtentwickelung der agrarischen Verhältnisse Afrikas, wie Galliens.

Zunächst in Afrika findet sich neben Latifundien von ganz enormer Ausdehnung zugleich ein kleiner Grundbesitz, welcher neben dem ersteren in einer wirthschaftlichen Nothlage sich befindet. Diese wirthschaftlichen Missstände in Verbindung mit provincial-patriotischen, wie religiösen Motiven treiben nur die kleinen Grundbesitzer, deren Macht noch verstärkt wird durch den Anschluss der Hörigen wie der besitzlosen Elemente überhaupt, im vierten Jahrhunderte zum Aufstande der Circumcellionen, welcher erst nach längeren Kämpfen von der Regierung niedergeschlagen wurde.

Dann wieder in Gallien finden sich grosser, mittlerer und kleiner Grundbesitz vor, wovon der erste in den Händen der »Senatoren«: des municipalen und des Beamtenadels sich befindet. Der Druck, den die Concurrenz des grossen auf den kleineren Grundbesitz ausübte und welcher schliesslich die kleineren Leute in Abhängigkeit von den Gross-

grundbesitzern brachte, rief auch hier eine sociale Frage hervor, deren Lösung auf gewaltthätige Weise angestrebt ward: es rotteten sich auch hier die Bauern zum Kampfe wider ihre Bedrücker zusammen und es entwickelte sich so gegen den Ausgang des dritten Jahrhunderts der Aufstand der Bagauden, der, von Diocletian zwar rasch niedergeworfen, doch nicht erstickt ward, vielmehr von Zeit zu Zeit wieder aufloderte, bis endlich die einschlagenden Fragen durch das Eindringen der Germanen in die gallischen Provinzen eine Lösung auf ganz anderem Wege erfuhren.

Mit einem Hinblick auf die Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in dem Oriente schliesst der Aufsatz ab.

19) Keppel, Die Prädicate der Weine. In Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen. München 1878. XV, 252—255

stellt die im Lateinischen auftretenden Prädicate des Weines unter folgenden Kategorieen zusammen: Prädicate in Bezug auf Farbe, Reinheit, Alter und Haltbarkeit, Geschmack und Geruch, Wirkung, Güte und Berühmtheit, Herkunft und Bereitung, Preis und Menge.

20) Keppel, Das Getreideworfeln bei den Alten. In Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen. München 1878. XIV, 255—258

bespricht zur Erklärung von Hom. Il. V, 499 und XIII, 588 die Thatsache, dass die Römer das Worfeln des Getreides nicht bloss gegen, sondern auch mit dem Winde vorgenommen haben.

21) Gustave Cruchon, Docteur en droit, Les banques dans l'antiquité. Étude historique, économique et juridique. Paris 1879. 238 S.

In der obigen Schrift sind vier verschiedene Stoffmassen behandelt: zuerst in der Einleitung der Étude historique (S. 9 — 17) les banques avant la monnaie. Origines de la monnaie; dann in ch. I (S. 19—30) les banques à Athènes, und in ch. II (S. 31—79) les banques de Rome; endlich in der Étude juridique (S. 81—234) das römisch rechtliche Material unter folgenden Abtheilungen: ch. I Qui peut-être banquier; ch. II Livres, écritures, effets de commerce de la banque romaine: 1. contrat litteris; 2. novatio litteris; 3. forme probante des registres, editio rationum; 4. effets de commerce des argentarii; considérations sur la lettre de change; ch. III compensation particulière aux argentarii; ch. IV receptum; constitut; intercessio; ch. V prêt à intérêt; ch. VI dépôt; ch. VII auctio; ch. VIII les argentarii socii; ch. IX sous Iustinien: 1. législation spéciale aux argentarii; 2. règles exceptionelles réciproques, s'applicant tant aux argentarii, qu'à leurs clients.

Im Besonderen nun die zweite der obbezeichneten Partien beginnt mit einem allgemeinen historischen Ueberblick über die Stellung der

Banquiers zu Rom (S. 31—35): bereits vor der Unterwerfung Griechenlands durch Rom etablirten hier athenische Geschäftsleute Bankgeschäfte und brachten so nebst anderen Peregrinen das Geldgeschäft in ihre Hand, mittelst dessen sie die römische Gesellschaft ausbeuteten. Und zwar konnte zu Rom jeder Peregrine ein Bankgeschäft etabliren, denn: loin de regarder les lois romaines sur les argentarii comme spéciales aux banquiers citoyens romains, nous les tenons pour communes aux argentarii de toute condition, de toute nationalité. Allein dies sind lauter Irrthümer: die tabernae argentariae in Rom existirten nach Varr. de V. P. 12 (bei Non. 532, 10) bereits vor 445 d. St., somit zu einer Zeit, wo ein Geschäftsverkehr der Athenienser nach, wie in Rom sicher noch nicht bestand; vielmehr ist das römische Argentarienwesen allerdings aus hellenischem Kulturleben, aber nicht aus Athen, sondern aus Campanien durch Latium hindurch herzuleiten (Voigt, Ius nat. II § 34. 74); und sodann lag das Bankgeschäft zu Rom von vornherein keineswegs in der Hand von Peregrinen, als vielmehr der Römer selbst oder etwa auch von Latinen, da nach Gai. III, 133 das Argentarienrecht bis in die Kaiserzeit iuris civilis, nicht iuris gentium war.

Sodann werden in zehn Abschnitten die verschiedenen Benennungen, wie Berufsthätigkeiten der mit dem Geldverkehr Beschäftigten erörtert, und zwar im Besonderen:

1. argentarii; argentarii vascularii, argentarii fabri; argentarii structores, locatores, venditores; lapidarii; aerarii; negotiatores, mercatores argenti (S. 37—39);

2. trapezitae, danistae, hemerodanistae, collybistae, genus danesticum, graeci, cermatistae (S. 39—41);

3. und 4. foeneratores, foenebris professio, mensarii, mensularii, nummarii, nummularii, argentarius, institor. Viri monetales, mensarii tres, quinque, quatuor (S. 42—61);

5. argenti spectatores, probatores; aesculatores, zygostates (S. 61. 62);

6. argentarii notarii, tabelliones (S. 62);

7. equites argentarii, equites negotiatores, argentarii redemptores, conductores argentarii, coactores, collectores, congestores, collectarii, exactores, publicani collectarii (S. 62—66);

8. argentarius auctor, coactor, actor (S. 66—68);

9. und 10. argenti distractores, negotiatores stipis argenteae, pecuniarii distractores, mensae praepositi, argentariorum collegium, argentarius officinator, argentarii barbarici, argentarii vascularii, numerarii, nummarii, monetarii, nummularii, arcarii susceptores, argentarius miles. — Campsores, cambiatores, bancarii (S. 69—78).

Dieser gesammten Partie gebricht es jedoch an allem, was eine derartige Arbeit für die Wissenschaft nützlich und förderlich machen kann: es fehlt an den Quellenbelegen für die erörterten Ausdrücke, an klaren und deutlichen Bestimmungen der letzteren, an historischen Be-

gründungen und Beleuchtungen von deren realen Beziehungen und Entwicklungen: der Leser steht gegenüber einem Kataloge von termini, in welchem weder eine erkennbare Ordnung herrscht, noch eine genügende Unterschiedsbestimmung des Einzelnen gegeben, noch auch der kulturhistorische Untergrund beleuchtet ist, auf welchem die genannten Persönlichkeiten sich bewegen, ja viele der betreffenden Ausdrücke treten überhaupt nur in den Ueberschriften auf, ohne auch nur mit einem Worte in dem Texte berührt zu sein. Lediglich in dem dritten und vierten Abschnitte geht der Verfasser etwas genauer auf das Sachliche ein; allein auch hier fehlt es an Ordnung und Klarheit der Begriffsbestimmung, wie an genügender historischer Darlegung. So trägt diese ganze Partie im Allgemeinen den Charakter des Eilfertigen, Unvollendeten, Oberflächlichen an sich.

Endlich der juristische Theil behandelt in ch. II die Beschaffenheit, wie Einrichtung der Geschäftsbücher bei den Römern: die Darstellung ist hier weit eingehender und bietet manches Neue, wenn auch nicht immer Unbedenkliche.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

22) Paulus Preibisch, Fragmenta librorum pontificiorum. Tils. 1878. 22 S. 4.

An die von dem Verfasser im Jahre 1874 als Inauguraldissertation veröffentlichten, Bd. VIII, 70 f. von Preuner angezeigten Quaestiones de libris pontificiis schliesst die obige Abhandlung gleichsam als Fortsetzung sich an, worin der Verfasser eine Sammlung der uns überlieferten Fragmente der libri pontificii giebt, mit Ausschliessung jedoch des den Indigitamenta Angehörigen. Das Material ist in zwei Hauptabtheilungen zerlegt, deren erste (S. 1—14) dasjenige zusammenstellt, was die Quellen direkt auf die libri pontificii zurückführen, während die zweite Abtheilung die Singularia verba pontificalia (S. 15—22) bietet, d. i. dasjenige, was die Quellen der officiellen Rede der pontifices und sonach indirekt den libri pontificii überweisen. Innerhalb einer jeden von beiden Abtheilungen ist dann der Stoff systematisch gruppirt nach den vier Kategorieen, denen Varro in seinen Antiquitates rerum divinarum folgte: de sacerdotibus, de locis, de temporibus und de sacrorum ratione.

So nun enthält die erste Abtheilung unter De sacerdotibus folgende Partieen: de flamine Diali deque flaminica, de pontificibus deque virginibus Vestae, de fetialibus, de augure; dann unter den fragmenta ad loca sacra spectantia sind die Argeer-Fragmente eingeordnet; wiederum der Abschnitt De temporibus enthält die fragmenta ad ferias universas spectantia, dann die fragmenta ad ferias privatas spectantia und zuletzt die fragmenta ad ferias publicas pertinentia; und ebenso ist der letzte Abschnitt De sacrorum ratione in entsprechender Weise dreifach gegliedert.

Was zunächst nun die Ordnung der Fragmente betrifft, so meint Referent, dass es sich empfohlen hätte, diejenigen Fragmente, welche den Ritualbüchern entstammen, von denen, welche den Acten entlehnt sind, möglichst zu sondern.

Sodann in Betreff des Textes der Fragmente hat der Verfasser den kritischen Aufgaben seine Aufmerksamkeit zugewendet. Bei der erheblicheren Zahl von Fragmenten und bei deren Zerstreuung in den verschiedensten Quellen waren indess Uebersehen kaum zu vermeiden; und so ist übersehen in Betreff der Argeer-Fragmente S. 6 der wichtige Aufsatz von Spengel im Philologus 1873 XXXII, 92 ff., bezüglich des ver sacrum S. 10 die Abhandlung von Hasenmüller im Rhein. Mus. 1864 XIX, 402 ff., bezüglich der spolia opima S. 14 der Aufsatz von Hertzberg im Philologus 1846 I, 333, während zu dem Ausdrucke subigere arietem S. 19 No. 116 die nach des Referenten Ansicht correctere Lesung subicere arietem bei Fest. 347 b, 2 übergangen ist.

Endlich in Betreff des zusammengestellten Materials meint Referent, dass die weltlichen leges regiae entweder wegzulassen oder aber vollständig zu geben waren, während im Uebrigen vereinzelte Nachträge wohl noch sich finden werden, wie z. B. bei Cic. de Leg. II, 19, 48 ff.

Jedenfalls aber ist es dankbar anzuerkennen, dass der Verfasser der mühseligen Arbeit sich unterzog, jenes zerstreute und dabei so wichtige Material zu einer so erwünschten Sammlung zusammenzustellen.

23) Michel Bréal, L'inscription osque de la table d'Agnone in Académie des Inscriptions, séance du 11 Juillet 1879 no. 29 p. 72 ff.

giebt eine lateinische Uebersetzung der oskischen Tafel von Agnone. Die Richtigkeit dieser Uebersetzung vorausgesetzt würde jene Tafel ein öffentlich ausgestelltes Stück von commentarii sacerdotales enthalten und so nun für die römischen Sacralalterthümer insofern von grossem Interesse sein, als damit ein anschauliches Beispiel des Tenor solcher commentarii uns geboten wäre, welches nun auch für die entsprechenden Schriften der römischen Priesterthümer massgebend sein würde.

24) Ernest Desjardins, Le culte des Divi et le culte de Rome et d'Auguste. In Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes. Nouvelle série, année et tome III, 1879, 33—63.

Der Aufsatz, zwei verschiedene Gruppen von Kulten der Kaiserzeit behandelnd, berührt in der Einleitung die Stellung der flamines municipales in der christlichen Zeit. Von den beiden Fragen, die hierbei der Betrachtung sich aufdrängen: von welcher besonderen Beschaffenheit in Bezug auf Institution, wie Gottheit, deren Dienst der flamen versieht, war das alte municipale flamonium, welches in jener christlichen Zeit ein rudimentäres Dasein behauptet, und: welche Function oder Bedeutung kommt diesem späteren flamonium zu, wird zuvörderst die letztere

erörtert und dahin beantwortet, es sei damals das flamonium perpetuum als Titulatur an die Stelle des Ausdruckes duumviralicius getreten, während die municipale Verwaltung jetzt in der Hand eines curator reipublicae lag. So daher sei dieser spätere flamen perpetuus wesentlich verschieden von den municipalen flamines Augusti der vordiocletianischen Zeit.

Indem nun von hier aus der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema übergeht, erörtert derselbe in dem ersten Abschnitte Ursprung und Wesen des Kultus der apotheosirten Kaiser, wie Glieder des kaiserlichen Hauses. Derselbe beginnt mit den für Cäsar decretirten göttlichen Ehren, welche andere waren zu Rom und andere in den Provinzen, hier insbesondere einsetzend mit der Errichtung von Tempeln »Urbi Romae et Caesari«. Und zwar wurden solche Tempel ebenso für römische Bürger auf Grund einer Verordnung August's von 29 v. Chr. zu Ephesus und Nicaea, als auch für Nichtbürger in Pergamum und Nicomedia errichtet, wogegen in Italien niemals solche Tempel errichtet wurden, vielmehr die apotheosirten Kaiser mit einfachen Altären sich begnügen mussten. Die Tendenz solcher Massregel wird dahin bestimmt: »d'imprimer dans l'esprit des sujets de Rome un respect religieux pour la Ville souveraine, associée à la personne du chef de l'État, divinisé comme elle«, dagegen die Tendenz der Errichtung von solchen Tempeln für die Nichtbürger insbesondere dahin: »de réserver aux provinciaux étrangers le sacerdoce de cette nouvelle divinité et, par ce moyen, de les introduire au partage d'un culte universel et national à la fois, et, s'il est permis de le dire, de les mettres en communion avec les citoyens, en attendant qu'ils eussent le titre et les droits des cives romani.

Die weitere Entwickelung der Verhältnisse nahm nun den Verlauf, dass die civilen Kaisertempel allmählig verfielen, dagegen die für die Nichtbürger errichteten Tempel in Bestand sich behaupteten, wie vermehrten, in diesen aber wiederum zuerst im Jahre 14 n. Chr. »Augustus« an die Stelle von »Caesar« trat und weiterhin Augustus aus dem nomen proprium in ein appellativum sich umwandelte: in die Bezeichnung des jeweiligen Oberhauptes des Staates und des Repräsentanten der Staatsgewalt in abstracto, dementsprechend daher hier niemals mit Augustus das Prädicat Divus sich verbindet: »Rome et l'Empereur représentaient donc, ainsi associés, la double formule politique et religieuse qui résumait, au fait de l'Orbis Romanus, la puissance garante de la paix publique et de l'ordre établi.«

Sodann Abschnitt II stellt den Unterschied fest jener provincialen Kulte von den Kulten ähnlicher Beschaffenheit: zunächst von dem der sodales Divorum, wo die Resultate der in Bd. XV, 386 besprochenen Arbeit von Dessau adoptirt werden, dass zuerst die sodales Augustales im Jahre 14 n. Chr. eingesetzt sind und später die neu gestifteten oder vielmehr neu aggregirten Functionen als sodales Flaviales, Hadrianales u. s. w. übertragen erhalten und dem entsprechend nun constatirt wird,

dass diese Sodalitäten, dem Kulte aller apotheosirten Kaiser dienend, in keinerlei Beziehung oder Verwandtschaft mit dem provincialen Kulte von Urbs et Augustus stehen. Dann wiederum finden sich zu Rom, von jenen sodales Divorum verschieden, besondere flamines je für die verschiedenen Divi, welche je einer zum Kult eines einzelnen Kaisers berufen waren; und auch gegenüber diesen flamines Divorum findet sich in dem provincialen Priesterthum keine Analogie, es sei denn, dass etwa eine Stadt aus besonderer Neigung den Kult eines verstorbenen Kaisers eingesetzt hätte. Und endlich ist von jenem provincialen Kulte auch verschieden der der Augustales zu Rom und in den Provincialstädten, welcher dem Dienste der Lares Augustales gewidmet ist und der selbst von August in das Leben gerufen, von Tiber aber organisirt worden ist.

Daran schliesst sich in Abtheilung III eine Untersuchung der Divi und Divae selbst: der Verfasser stellt eine Liste derselben auf, welche mehrfach abweicht von der von Henzen, fratr. Arv. 148f. entworfenen, und constatirt zugleich, dass der Kult mehrerer von jenen im Verlaufe der Zeit wieder aufgegeben worden ist.

Hierauf wendet sich Abschnitt IV zu den provincialen Priesterthümern des Kultus von Urbs Roma et Augustus und stellt nach dem Vorgange von Marquardt in Ephemeris epigraphica I, 200ff. die einzelnen Provinzen zusammen, in denen solcher Kultus nachweisbar ist. Der Titel des Priesters ist bald flamen, bald sacerdos provinciae.

Endlich Abschnitt V giebt die Resultate der Untersuchung von Hirschfeld in Annali dell' Instituto 1866, 24ff. über die entsprechenden municipalen Priesterthümer und zwar in Afrika im Besonderen wieder, woran dann Abschnitt VI kritische Bemerkungen anknüpft: der Satz, dass die Titulaturen: flamen Augusti oder Augustorum, flamen Augusti perpetuus, flamen perpetuus und flamen schlechtweg nur ein identisches Priesterthum bezeichnen, obwohl mit dem Unterschiede, dass der flamen perpetuus nach seiner einjährigen Amtsführung Titel und Prärogative des flamen behielt, während der flamen schlechthin solche verlor, wird von dem Verfasser adoptirt und dahin ergänzt, dass bis herab auf Diocletian sicher und stets solcher flamen der Priester der Urbs Roma et Augusti gewesen sei, zu einjähriger Function erwählt durch den ordo decurionum, wohingegen seit Diocletian die Bezeichnung flamen perpetuus zur reinen Titulatur des municipialen Patriciats geworden sei.

Dagegen für die einige Male auftretenden flamines Divorum wird an deren Verschiedenheit von den flamines Augusti festgehalten, während wiederum die municipale Titulatur sacerdos als Wechselbezeichnung des flamen Augusti aufgefasst wird.

Der ganze Aufsatz trägt überwiegend einen compilatorischen und kritischen Charakter an sich, behandelt aber den Stoff sehr klar und übersichtlich.

25) Frédéric Bernard, Les fêtes célèbres de l'antiquité, du moyen-âge et des temps modernes. Ouvrage illustré de 23 vignettes par Goutzwiller. Paris 1878. 310 S.

Das Werk verfolgt den Plan, die Feste des Alterthums, des Mittelalters wie der Neuzeit und zwar ebensowohl regelmässig wiederkehrende Volksfeste, wie auch jeweilig gefeierte, bemerkenswerthe Festivitäten zur Darstellung zu bringen. Das römische Alterthum ist dabei vertreten durch die Saturnalien, den Triumph und die Wagenrennen (S. 63—69), wobei dem letzteren eine Abbildung des Bas-relief im Palazzo Colonna beigefügt ist. Quellenangaben fehlen, vielmehr ist der Stoff aus zweiter Hand entlehnt.

26) Dr. Franz Fröhlich, Professor an der aargauischen Kantonsschule, Der Triumphzug des Germanicus. Ein Kulturbild aus der römischen Kaiserzeit. Oeffentlicher Vortrag gehalten am 4. December 1878 in der Aula des städtischen Schulhauses. Aarau 1879. 24 S.

Das Schriftchen bietet die Darstellung eines römischen Triumphzuges in der Form, dass dessen Gestaltung und Verlauf, wie die denselben begleitenden Scenen des Volkslebens gleich als ein von dem Verfasser selbst Erschautes geschildert werden, wobei nun als Vorwurf für solches individualisirte Bild der Triumph gewählt wird, welchen Germanicus nach seinen Siegen über die Germanen feierte. Die Hauptzüge des gegebenen Bildes sind den Quellen entlehnt und dann in ihren Details von dem Verfasser weiter ausgeführt oder auch ergänzt, wobei indess die Quellennachweise im Einzelnen nicht gegeben sind. Die Ansprüche, die an eine derartige Behandlung des Stoffes zu stellen sind: dass das gegebene Bild ebenso anschaulich wie correct sei, d. h. in seiner Zeichnung nicht wider die Quellenüberlieferung verstosse, hat der Verfasser im grossen Ganzen erfüllt; Einzelnes kann allerdings Bedenken erregen, so z. B. S. 4 der Satz, dass im Wagen die römischen Damen nach der Tribüne sich begaben. Im Allgemeinen aber ist anzuerkennen, dass die Darstellung mit vielem Geschick gemacht ist.

27) H. Jordan, Ueber die Ausdrücke aedes, templum, fanum, delubrum. In Hermes 1879. XIV, 567—583.

August in seinen Res gestae bezeichnet die auf seinen Privatgrundstücken gebauten Tempel des Apollo und Mars als templa, wogegen er alle anderen ebendaselbst erwähnten Tempel aedes nennt. Und einen in der ersteren Beziehung entsprechenden Sprachgebrauch glaubt der Verfasser auch in Betreff zweier anderer Vorkommnisse zu finden, in Betreff des Tempels des August und eines palatinischen Tempels der Divi, die ebenfalls als templa bezeichnet werden und bezüglich deren der Verfasser vermuthet, dass sie ebenfalls auf kaiserlichem Grund und Boden erbaut seien.

Für jene Verschiedenheit der Ausdrucksweise im Munde August's ergiebt nun die antike Theorie ohne Weiteres die Erklärung, dass jene Tempel des Apollo und Mars gar nicht aedes publicae waren: dieselben waren nicht consecrirt, sondern private Gotteshäuser des Kaisers; wohl aber waren dieselben auf einem durch augurale Limitation abgegränzten Raume erbaut und so nun in Wahrheit templa. Dagegen alle übrigen von August genannten Gotteshäuser waren consecrirt und somit aedes publicae, gleichgültig im Uebrigen, ob sie zugleich templa waren oder nicht. Somit aber ergiebt in der ersteren Beziehung der Umstand, dass jene Tempel des Apollo und Mars auf einem Privatgrundstücke errichtet waren, für deren Wesenheit als templa ein durchaus zufälliges und völlig unwesentliches Merkmal: es bestimmt dasselbe zwar den Sprachgebrauch August's, in keinerlei Weise aber den Begriff von templum.

Dieses Verhältniss nun, welches wie gesagt ganz ohne Weiteres und ohne alles Bedenken aus der antiken Theorie sich ergiebt, und ebenso eine völlig befriedigende Erklärung der Ausdrucksweise August's bietet, kehrt der Verfasser völlig um: er gewinnt für den Begriff von templum ein wesenbestimmendes Merkmal, dass das Gotteshaus auf einem Privatgrundstücke errichtet sei, während die aedes publicae auf einem locus publicus errichtet seien. Denn so ist doch wohl der Satz S. 568 zu verstehen: »dass die Unterscheidung von templum und aedes aller Wahrscheinlichkeit nach an die Unterscheidung des solum privatum und publicum gebunden gewesen ist«.

Im Uebrigen ist der Sinn dieses Satzes nicht klar und wird auch durch die weitere Ausführung nicht aufgehellt. Soll indess derselbe besagen: der Grund und Boden, auf welchem das templum steht, ist nothwendig privatum, dagegen worauf die aedes publica steht, nothwendig publicum, so ist diese These in beiden Positionen unwahr: denn nach den libri sacrorum d. i. pontificii bei Serv. in Verg. Ecl. VII, 31 steht die aedes sacra nothwendig auf solum sacrum, nicht aber publicum; dagegen die templa stehen in den zahlreichsten Fällen auf solum publicum, wie z. B. der capitolinische Tempel oder die curia Hostilia. Dafern jedoch jener Satz besagen sollte, dass der Grund und Boden der aedes sacra bis zum Momente der Consecration publicus und des templum bis zum Momente der Limitation privatus gewesen sein müsse, so ist solche These nicht minder unhaltbar: denn die Limitation äussert überhaupt keine Einwirkung auf die Qualität des limitirten Raumes als publicus oder privatus, während die Consecration auch von solum privatum genugsam bekundet ist.

Darauf geht der Verfasser über zur Erörterung einiger anderer Ausdrücke, um den aus deren Verwendung herzuleitenden Einwendungen gegen seine Theorie zu begegnen: zunächst des nicht pontifical technischen Ausdruckes aedicula: diese seien Kapellen sowohl von Privatleuten auf Privatgrundstücken errichtet, mitunter auch aedes genannt, als auch

auf öffentlichem Grund und Boden von siegreichen Heerführern aus Beutegeldern errichtet (S. 575). Diese aediculae aber seien wiederum nichts weiter, als sacella in einer höheren Entwickelungsstufe: während die letzteren loca dis sacrata sine tecto sind, tritt in den ersteren die bedeckte Kapelle auf oder an Stelle des unbedeckten Raumes. Und so daher seien die sacella gleich den aediculae bald publica, bald privata. Allein dies ist eine contradictio in adiecto: denn ist das sacellum ein locus dis sacratus, so kann dasselbe nicht privatum sein, da privatum und dis sacratum unvereinbare Gegensätze sind.

Anderntheils wieder fanum und delubrum sollen Wechselbezeichnungen von sacellum und Gegensätze zu aedes sacra ergeben, überdem allmählig Synonyma von templum geworden sein, Sätze, wofür die genügenden Beweise fehlen und die, was delubrum betrifft, durch die völkerrechtliche Dedicationsformel widerlegt werden.

Die Diction, Entwickelung, wie Argumentation des Verfassers lässt an Klarheit und Deutlichkeit manches zu wünschen.

IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.

28) Edmond Le Blant, de l'Institut, Les acta martyrum et leurs sources. In Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. IIIe année. Paris 1879. S. 463—469.

Der Verfasser, welcher bereits früher Abhandlungen in Bezug auf die Acta Martyrum lieferte: Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs in Comptes rendus de l'Académie des inscriptions 1866, tom. II, 358 - 373, sowie Recherches sur l'accusation de magie dirigée contre les premiers chretiens in Mémoires de la societé des Antiquaires de France, Vol. XXXI, 10ff., gab in der Académie des Inscriptions et belles lettres, Sceance v. 11. Juli 1879 den obigen, in der Revue de législation publicirten Vortrag, welcher die Frage nach den urkundlichen Grundlagen derjenigen der römischen Kaiserzeit angehörigen Acta Martyrum erörtert, welche überhaupt ein historisches Colorit an sich tragen.

Dabei beschränkt der Verfasser seine Aufgabe durchaus auf diejenigen Punkte, welche für die Frage nach Existenz, wie Aechtheit der Vorquellen der Acta Martyrum massgebend sind, und erörtert so nun im Besonderen die drei Thatsachen, erstens dass die gerichtlichen Processnoten in Archiven niedergelegt und aufbewahrt wurden; sodann dass von den Acten über die wider die Märtyrer geführten Processe die Christen Abschriften erlangten, indem sie während der Zeiten der Duldung Zugang zu den Archiven gewannen, in den Zeiten der Verfolgung aber durch Bestechung Abschriften sich verschafften; endlich dass die Christen die in ihren Händen befindlichen Actenabschriften vielfach den Recherchen der Behörden zu entziehen wussten Nach dem Siege des

Christenthumes dagegen wurden die noch vorhandenen Acta Martyrum sorglich geordnet und aufbewahrt.

Die Untersuchung ist zwar kurz, aber von hohem Werthe: ebenso ist die behandelte Frage von Wichtigkeit und mehrseitigem Interesse, wie auch der angetretene Beweis voll geführt, wenn immer auch derselbe in dem ersten Punkte noch sich vervollständigen lässt.

29) Lic. theol. K. Schmidt, Privatdocent an der Universität Erlangen, Die Anfänge des Christenthums in der Stadt Rom. Erlangen 1879. 96 S. (Aus: Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Friedr. Pfaff).

Die Schrift, welche ohne gelehrten Apparat an den grossen Kreis des gebildeten Publikums sich richtet, behandelt die Begründung und Entwickelung der Christengemeinde zu Rom während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens von dem Gesichtspunkte aus, dass diese Gemeinde bereits von Zeit ihrer Gründung ab ebenso das Princip universaler Autorität, wie solche von dem christlichen Rom zu allen Zeiten erstrebt wurde, in Wirklichkeit vertritt, als auch zu solcher Tendenz auf Grund ihrer Stellung berufen war.

30) Goelzer, Les femmes dans la société chrétienne au IV. siècle, conférence publique du 15. février 1879 à la Société des sciences, lettres et arts de La Flèche. 1879. 35 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

31) Th. Borret, De christen slavin in dienst by heidensche meesters gedurende de eerste drie eeuwen, in Verslagen en mededeelingen der kon. Akademie van wetenschappen. Afdeeling Letterkunde. II[e] reeks, 8. deel. Amsterdam 1878. Bl. 97—210.

Der Aufsatz knüpft an an das im Jahre 1828 erschienene Werk von Münster, die Christin im heidnischen Hause vor den Zeiten Constantin's des Grossen, dasselbe nach dem Stande der heutigen Forschung, wie Quellenkunde zu vervollständigen oder zu berichtigen, wofür, wie der Verfasser hervorhebt, vornämlich die Arbeiten über die römische Sclaverei und die christliche Epigraphik neues Material darbieten.

So nun beginnt der Verfasser S. 101 ff. mit einer Betrachtung der Stellung, welche die christliche Lehre der Sclaverei gegenüber einnimmt, und welche danach für den christlichen Sclaven gegenüber seinem heidnischen Herrn sich ergiebt: das Christenthum hat ebenso neue Freiheitsideen in das Volk hineingetragen und die Würde des Menschen zur Geltung gebracht, wie auch die Freilassungen gefördert, dabei aber den historisch überlieferten Bestand der Sclaverei respectirt, wie dem Sclaven Gehorsam gegen seinen Herrn empfohlen. Dabei aber erschloss die Kirche dem christlichen Sclaven in seiner Gleichstellung innerhalb der Kirchen-

gemeinde, wie in dem Gottesdienste eine ganz neue Seite des Lebens und Wirkens, eine Erhebung inmitten des Elendes seiner Lage. Und darauf beruht es zugleich, dass in Rom anfänglich die Kirche in dem Kreise der Sclaven die Mehrzahl ihrer Anhänger gewann und dem entsprechend nun auch den Sclaven mitunter die höchsten kirchlichen Aemter übertragen wurden.

Dann wendet sich S. 106 ff. der Verfasser zu dem Wirken der christlichen Sclavin im heidnischen Hause als Lehrerin und Verbreiterin des Christenthumes, eine Wirksamkeit, die andererseits wieder den Spott der Heiden wachrief, wie solcher in der Schrift des Epikureers Celsus, dann aber auch in bildlicher Darstellung uns entgegentritt. Der Verfasser bespricht hier eine Gemme, welche einen mit dem Pallium bekleideten Esel lehrend darstellt und knüpft daran eine eingehende Erörterung des Begriffes Onokoites und der Onolatrie.

Darauf betrachtet der Verfasser S. 123 ff. die Theilnahme des christlichen Sclaven am Gottesdienste, wie seine Stellung in der Kirchengemeinde, worauf S. 130 ff. eine Erörterung der dienstlichen Functionen der der familia rustica, wie urbana angehörigen Sclaven folgt, mit dem Satze abschliessend, dass die räumliche Absonderung der Sclaven von den Herren die Geheimhaltung des christlichen Bekenntnisses der Sclaven gegenüber dem Herren erleichterte.

Sodann werden S. 139 ff. die der Keuschheit der Sclavin drohenden Gefahren, denen dieselbe sei es unmittelbar Seitens des Herren, sei es durch Hingabe zur Prostitution durch denselben ausgesetzt war, dargelegt, die Tugendhaftigkeit und der Widerstand der christlichen Sclavinnen gegenüber solchen Versuchungen beleuchtet, wie zugleich darauf hingewiesen, dass solche Bedrohungen vielfach zur Flucht der bedrohten Sclavin führten, andrerseits aber auch das Selbstfreikaufen des Sclaven von seinem Herren dagegen angewendet wurde.

Danach geht der Verfasser S. 149 ff. über zur Betrachtung der Stellung, welche die christliche Sclavin in dem ehelichen Verhältnisse einnahm: ebenso in dem contubernium, wie in dem concubinatus, ebenso mit dem Heiden, wie mit dem Christen, und ebenso in dem Falle, dass vor, wie auch dass nach deren Uebertritt zum Christenthum das Verhältniss eingegangen war. Und zwar werden contubernium, wie concubinatus von der Kirche der Ehe gleich geachtet: es stellt sich dieselbe in Betreff der Requisite der Ehe völlig unabhängig von dem bürgerlichen Rechte. Mit einer Betrachtung der von den Heiden wider die Christen gerichteten Insinuationen, wie solche bereits bei Apul. Met. IX, 14 vorliegen, schliesst das Thema ab.

Dann beleuchtet der Verfasser S. 171 ff. die Bekenntniss-Treue und die Martyrien der christlichen Sclavin, und schliesst endlich S. 188 ff. mit einer Erörterung des Leichenbegängnisses der christlichen Sclavin ab, wobei die Stellung der Christengemeinden als Begräbnissgesellschaften,

das christliche Begräbnisstribunal und die Gleichstellung, welche die Gemeinde ihren Mitgliedern zu Theil werden liess, erörtert werden.

So bietet der Aufsatz eine Summe von Einzelbildern, welche mit Sorgfalt und Fleiss gearbeitet sind.

32) Theodor Zahn, ord. Prof. der Theologie in Erlangen, Sclaverei und Christenthum in der alten Welt. Heidelberg 1879. 48 S. (Aus: Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Friedr. Pfaff.)

Diese für den grösseren Kreis der Gebildeten berechnete Schrift bietet einen Ueberblick des umgestaltenden Einflusses, welchen das Christenthum auf die Auffassung von der Sclaverei, wie auf die Stellung und Behandlung des Sclaven in der Römerwelt ausgeübt hat.

Auf S. 44—48 sind Anmerkungen beigefügt, welche bezüglich der wichtigsten Momente Belege und theilweise auch polemische Bemerkungen enthalten.

33) Maximilian Victor Schultze, De Christianorum veterum rebus sepulcralibus. Gotha 1879. 32 S.

Die Schrift erörtert in zwei verschiedenen Abschnitten die Stellung der christlichen Gemeinde gegenüber den Cömeterien und zwar in Abschnitt I die rechtliche Lage der christlichen Cömeterien in ihrem Verhältnisse zu den römischen Gesetzen (S. 4—13).

In dieser Beziehung aber sind es drei Momente, welche als massgebend in Betracht kommen:

Zuerst die geschichtliche Thatsache, dass bereits in den Zeiten vor Constantin d. Gr. trotz der häufigen über die Christen ergangenen Verfolgungen doch Seitens der Staatsgewalt ebenso die christlichen Cömeterien in ihrem Bestande stets respectirt, als auch deren Anlage, wie Erweiterung keine Hindernisse entgegengesetzt wurden, obgleich weder Anlage, noch Bestattung verborgen blieben.

Zweitens der daraus mit Sicherheit zu folgernde Sachverhalt, dass jener ungestörte Besitz der Cömeterien, dessen die Christen genossen, nicht als etwas rein Empirisches hinzunehmen, vielmehr vorauszusetzen ist, dass auf der Grundlage eines wohlerworbenen Rechtes an den Cömeterien die Christen solchen ungestörten Besitz genossen.

Endlich drittens, dass solches wohlerworbene Recht an den Cömeterien auf dem Wege gewonnen und begründet war, dass die Gemeinde ein oder mehrere collegia funeraria bildete, indem die letzteren eine gesetzliche Sanction und rechtlichen Schutz genossen, wie im Besonderen auch Grundeigenthum erwerben konnten.

Und zwar ist diese letztere These zuerst von Rossi in seiner Roma sotteranea christiana und später wiederholt ausgesprochen worden, wobei derselbe unter anderem auf vier verschiedene Inschriften sich beruft.

Der Verfasser prüft nun zunächst und verwirft die Beweiskraft dieser Inschriften, wobei allerdings seinen Ausführungen nur beizutreten ist: es bekunden dieselben in der That nicht das thema probandum. Allein andrerseits ist hiermit auch wieder nicht ein Mehreres erbracht, als die Entkräftung eines von anderer Seite introducirten Beweismittels, nicht aber ein Gegenbeweis gegen die in Frage stehende These selbst. Vielmehr ruht dieselbe noch auf anderen Beweismomenten: einestheils auf Tert. Apol. 39: modicam unusquisque stipem menstrua die vel quum velit et si modo velit et si modo possit apponit: nunc nemo compellitur, sed sponte confert, woraus im Vergleiche mit dem Wortlaute des Sen. Cons. bei Orelli 6086: qui stipem menstruam conferre volent in funera, in it collegium coeant und namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Tertullian das in Betracht gezogene Verhältniss gar nicht einmal von seiner juristischen Seite darstellen wollte, deutlichst erhellt, dass die Christen in der That collegia funeraticia bildeten; und anderntheils auf dem Sachverhalte, dass für die erste und zweite der obigen drei Thesen das römische Recht in der That durchaus keine andere Erklärung und Begründung darbietet, als solche in der dritten These gesetzt ist.

Allein auf S. 11 geht der Verfasser nun auch dazu über, seinerseits diese letzte von Rossi aufgestellte These zu widerlegen, zu welchem Zwecke derselben nun zwei Gegenargumente gegenübergestellt werden:

Zuerst es habe den christlichen Cömeterien eine Termination gefehlt: nam si verum est Christianos Urbis in coemeteriis construendis primo quidem saeculo certos fines observasse, tamen inde a saeculo secundo termini illi multis locis negligebantur. Allein dieses Argument tritt in Wahrheit gar nicht der dritten, als vielmehr der zweiten These gegenüber; und sodann die Vernachlässigung der Grenzmarkirung ist ohne allen juristischen Effect: sie alterirt in keiner Weise das Eigenthumsrecht, sondern setzt höchstens der Gefahr eines Prozesses aus, hervorgerufen durch die Unsicherheit der Grenze.

Und sodann: rem publicam Romanorum, quae religionem Christianam esse vetuit neque vetare desinebat, collegium quoddam ab hominibus constitutum, qui religioni illi adhaerebant, sanxisse aut inter Christianos ut societatem religiosam et ut civium partem distinxisse, conjicere non licet; allein dies wiederum enthält nichts Weiteres, als eine petitio principii und ist deshalb ohne allen probatorialen Werth. Denn die Verhältnisse liegen ja doch so, dass die kaiserliche Regierung in Betreff der Cömeterien-Angelegenheit eine zwiefache Maxime beobachten konnte: entweder dieselbe betrachtete das christliche Begräbniss als ein integrirendes Moment des christlichen Cultus oder Ritus und somit die Cömeterien selbst als Cultusstätten, die Vereinigung aber zu gemeinsamer Anlage und Benutzung der Cömeterien als ein Verhältniss, welches an sich untrennbar war von der Wirksamkeit der christlichen Cultusgenossen-

schaft und dessen Zulassung daher, weil die letztere verpönt, selbst wider die Gesetze verstiess; oder aber die Regierung betrachtete das Begräbniss der Christen nicht als etwas specifisch Christliches, vielmehr als etwas allgemein Bürgerliches, dem überdem sich nicht entgegentreten liess, weil die Bestattung der Todten durch das gemeine Wohl und Interesse erfordert wurde, und liess demgemäss nun ebenso das Begraben der Christen zu, wie sie auch, dem Gebote des Rechtsgetzes, wie heidnischer Pflichtenlehre gehorchend, weder die Gräber verletzte, noch auch die Cömeterien schloss, die Christen selbst aber als Begräbnissgenossenschaften ruhig in Bestand beliess, selbst wenn sie dieselben als Cultusgenossenschaft criminell verfolgte. Wenn daher der Verfasser diese letzteren Alternativen, anstatt sie zu widerlegen, als der Widerlegung nicht bedürftig mit einem conjicere non licet zurückweist, so ist dies, wie gesagt, eine reine petitio principii: das conjicere non licere war zu erweisen und darf ohne solchen Beweis nicht als wahr gesetzt werden.

Sodann der zweite Abschnitt (S. 13 — 32) giebt eine Darstellung der Gemeinde-Verhältnisse an den christlichen Cömeterien: indem die Christen von den Juden die Sitte des Begrabens der Todten entlehnten und gemeinsame Begräbnissstätten einrichteten, damit aber deren Benutzung zu einer Angelegenheit der Gemeinde machten, so unterstand solche nun der Leitung der Bischöfe und Presbyter sowohl in Betreff der Beschaffung solcher Begräbnissstätten, wie in Betreff ihrer Verwaltung, wie Benutzung. Eine Erörterung der ursprünglichen Stellung der fossorum collegia und der hierin seit Constantin d. Gr. eingetretenen Veränderung, wie der Entgeltlichkeit des Erwerbes einer Begräbnissstätte auf den Cömeterien für das einzelne Gemeindemitglied schliesst dann den Abschnitt ab.

Jahresbericht über die die griechische scenische Archäologie betreffende Litteratur für 1876—1879.

Von

Prof. Dr. **Nikolaus Weckleín**

in Bamberg.

---

1) Bruno Arnold, De rebus scenicis in Euripidis Cyclope. Dissertation von Göttingen 1875. 37 S. 8.

2) Hermann Sauppe, De collegio artificum scaenicorum atticorum. Ind. schol. aestiv. Gottingae 1876. 15 S. 4.

3) Julius Sommerbrodt, Scaenica. Collecta edidit Berolini, Weidmann 1876. VI, 311 S. 8.

4) Albert Müller, Jahresbericht über scenische Alterthümer. Philol. XXXV (1876) S. 289—367.

5) Felix Buchholtz, Ueber den Gebrauch der aulaea und vela im Leben und der Kunst der Alten. Theil II: den Tempel, die Oeffentlichkeit und das Theater betreffend. In Miscellanea philologa. Göttingen 1876. S. 32—74. 8.

6) Ioannes Nieiahr, Quaestiones Aristophaneae scaenicae. Dissertation von Greifswald 1877. 40 S. 8.

7) M. Paul Foucart, Sur l'authenticité de la loi d'Évégoros citée dans la Midienne. Revue de philol. II (1877) S. 168—181.

8) Mart. Fickelscherer, De theoricis Atheniensium pecuniis. Dissertation von Leipzig 1877. 36 S. 8.

9) Ernst von Leutsch, Zur Geschichte der Hypokritik. Philol. XXXVII (1877) S. 342.

10) Flach, Das griechische Theater. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. Mit 2 lithogr. Abbildungen in Tondruck a) Plan des Dionysostheaters von Athen. b) Das griechische Theater nach dem Entwurfe von Strack. Tübingen 1878, Fues. 43 S. 8.

11) E. Ziller und Leopold Julius, Das Theater des Dionysos zu Athen. Aufgenommen und gezeichnet von E. Z. Erläuternder Text von L. J. Zeitschrift für bildende Kunst von Lützow XIII (1878) S. 193—204 und 236—242.

12) Ulrich Köhler, Dokumente zur Geschichte des athenischen Theaters. Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes in Athen III (1878) S. 104—134 und S. 229—258.

13) Th. Bergk, Verzeichniss der Siege dramatischer Dichter in Athen. N. Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 292—333.

14) E. Petersen, Ueber die Preisrichter der grossen Dionysien zu Athen. Dorpat 1879. 25 S. 4.

15) Bruno Arnold, De Euripidis re scenica. P. II. Continens Bacchas et Phoenissas. Programm des Gymnasiums zu Nordhausen 1879. 20 S. 4.

16) Ioannes Muhl, Symbolae ad rem scaenicam Acharnensium Aviumque Aristophanis fabularum accuratius cognoscendam. Gymnasial-Programm von Augsburg 1879. 59 S. 8.

Das Interessanteste und Wichtigste, worüber wir hier zu referieren haben, sind die Dokumente zur Geschichte des athenischen Theaters von U. Köhler (nr. 12), eine Reihe von Inschriften, welche bei den Ausgrabungen am Südfuss der Akropolis aufgefunden und ebenso von Kumanudis im Athenaion Bd. VI und VII wie mit weiteren Bruchstücken von Köhler a. O. publiciert, von diesem nach ihrem Inhalt classificiert, chronologisch geordnet und erläutert sowie in Verbindung mit schon bekannten für die Geschichte des Theaters in glänzender Weise verwendet worden sind. Bergk (nr. 13) kannte, als er seine Abhandlung schrieb, die Publikation von Köhler noch nicht. Viele seiner Aufstellungen sind durch diese hinfällig geworden, weshalb wir nur dasjenige erwähnen werden, was uns noch Geltung zu haben scheint. I. An die Spitze stellt Köhler eine vor längerer Zeit schon auf der Akropolis ausgegrabene und öfter publicierte Inschrift, das Fragment von einem Verzeichniss der Sieger in den musischen Agonen der grossen Dionysien. Die Reihenfolge dieser Verzeichnisse war die, dass die lyrischen Wettkämpfe der Knaben und Männer den dramatischen, die komischen den tragischen vorangingen. Den einzelnen Jahren waren die Archontennamen vorgesetzt. In unserem Verzeichniss erscheint κωμῳδῶν Magnes mit Xenokleides als Choregen, τραγῳδῶν Aeschylus mit Perikles als Choregen. Weil Plutarch berichtet, dass Perikles 40 Jahre am politischen Leben Theil genommen habe, vermuthet Köhler, dass Perikles um das Jahr 469 (469—429) zum ersten Mal in der urkundlichen Ueberlieferung in einer öffentlichen Stellung genannt gewesen sei und dass dies sich eben auf die Aufführung der Sieben g. Th. 467 beziehe, also Ol. 78 die Komödie

bereits als ein anerkannter Theil der Dionysischen Wettkämpfe erscheine. Auf das Unsichere dieser Annahme weist Bergk in einem Nachtrag hin. Ebenso wenig sicher ist es, wenn Bergk die Choregie des Perikles Ol. 80, 1 ansetzt und mit dem Beginn von Ol. 79 die Aufführung von Komödien *ἐν ἄστει* (d. i. an den grossen Dionysien) stattfinden lässt. Man kann nur mit

Fr. Leo, ein Sieg des Magnes. N. Rhein. Mus. 33 (1878) S. 139—145

sagen, dass die Komödie vor 458 unter den staatlichen Aufführungen ihren Platz hatte. — Die nächste, zeitlich ihr am nächsten stehende Inschrift nennt uns einen neuen tragischen Dichter Menekrates, der Ol. 89, 2 (422) den Preis gewann. Als sein Schauspieler wird Mynniskos angegeben. Die nächste stammt wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, in welche auch die verzeichneten Siege fallen. Von einem vierten Fragment ist nur der Name des Archonten lesbar, wonach es Siege aus Ol. 112, 2 (331/0) enthielt. Köhler macht über diese Klasse von Inschriften folgende allgemeine Bemerkung: »Die Listen der Sieger an den grossen Dionysien standen auf der Burg. Von den erhaltenen Aufzeichnungen ist keine älter als das vierte Jahrhundert. Erst als die Blüthe der Dionysischen Festfeiern der Vergangenheit angehörte, fühlte man das Bedürfniss bleibende Denkmäler jener Agonen aufzurichten, welche einst die lebhafteste Theilnahme von ganz Hellas begleitet hatte. Daran, dass die Aufstellung von Staatswegen erfolgt sei, sehe ich keinen Grund zu zweifeln, wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass ein reicher Privater einmal auf seine Kosten einen solchen Stein aufstellen liess. Das Material für die Listen können nur die fortlaufenden Aufzeichnungen der Archonten geliefert haben, welche den Agonen vorstanden; eine Zusammenstellung nach den choregischen Denkmälern wäre schon wegen der diesen letzteren häufig mangelnden Datierung nicht möglich gewesen. Später sind jene Verzeichnisse auch litterarisch bearbeitet worden; die Schrift des Aristoteles, welche *νῖκαι Διονυσιακαί* überschrieben war, muss auf ihnen beruht haben, sei es nun, dass der Verfasser die Archive des ersten Archon durchforscht, sei es dass er sich an die steinernen Listen gehalten hatte«. — II. Eine zweite Reihe von Inschriftenfragmenten enthält nach Jahren geordnete Listen der im dionysischen Theater vorgekommenen dramatischen Aufführungen (Didaskalien). Nach den Fundstellen zu schliessen waren diese Denkmäler im Bezirk des Dionysos, zu welchem das Theater gehörte, aufgestellt. Davon war bisher nur ein Stück Boeckh C. I. Gr. I 231 = Rang. 970 bekannt. Zwei Fragmente, welche nach den Schriftzügen zu schliessen um die Mitte des dritten Jahrhunderts entstanden und von Kumanudis wie von Köhler verbunden worden sind, enthalten Listen aus Ol. 109, 3—110, 1 (342/1—340/39). Diese Inschrift wirft zum ersten Mal Licht auf die Bühnenzustände um die Mitte des vierten Jahrhunderts in Bezug auf die Tragödie. Neben dem Dichter tritt als

gleichberechtigt der erste Schauspieler hervor. Die Zahl von drei certierenden Dichtern ist beibehalten, aber nicht so die Trilogie; zwar für Ol. 109, 3 sind von jedem Dichter drei Stücke angegeben (von Astydamas Achilleus, Athamas, Antigone); dagegen Ol. 109, 4 hat jeder der drei Dichter zwei Stücke aufführen lassen. Nur der Form wegen wird an jeder Feier noch ein Satyrspiel aufgeführt ohne Zusammenhang mit dem tragischen Agon. Stehender Bestandtheil des Repertoirs ist eine »alte« Tragödie, welche ausserhalb des Agon stand und von dem Protagonisten auf die Bühne gebracht wurde. In zwei auf einander folgenden Jahren ist Astydamas der erste. Unter seinen Stücken ist ein Parthenopaios. In der Erzählung also, nach welcher dem älteren Astydamas nach Aufführung des Parthenopaios eine Statue gesetzt wurde, ist wohl der jüngere mit dem älteren verwechselt, da der ältere bereits im Jahre 398 sein erstes Stück aufführte und nicht über 60 Jahre lebte. Zweimal als Nebenbuhler, einmal als zweiter, einmal als dritter erscheint ein bisher unbekannter tragischer Dichter *Εὐάρετος*. Timokles, welcher 340 das Satyrspiel Lykurgos giebt, ist wahrscheinlich identisch mit dem Athen. IX, 407 D genannten Tragiker. In drei auf einander folgenden Jahren wurden bei der Auswahl der alten Tragödien Stücke des Euripides gewählt (*Ἰφιγενείᾳ* ohne Beisatz, *Ὀρέστῃ*, das dritte ist nicht lesbar). Neben den Dichtern, welche auf den Listen in der Reihenfolge aufgezählt sind, die sie in der Abstimmung der Preisrichter erhalten hatten, erhalten auch die siegenden Protagonisten einen Preis. Da diese in Stücken der drei certierenden Dichter als Protagonisten auftreten, so ist anzunehmen, dass sie nicht mit dem siegenden Dichter zugleich siegten, sondern für ihren Sieg das Spiel derselben im Ganzen und ihre Gesammtthätigkeit massgebend war. Die Protagonisten sind Thettalos, Athenodoros, Neoptolemos, als Koryphäen ihrer Kunst zur Zeit des Demosthenes und Alexander bekannt. Ol. 109, 3 siegt Neoptolemos, 109, 4 Thettalos. — Ueber Aufführung von Komödien sind Verzeichnisse erhalten in einer Reihe von Fragmenten, welche von einem und demselben, augenscheinlich sehr umfangreichen Denkmal herrühren, nach den Buchstabenformen und den angewandten Abbreviaturen zu schliessen, nicht auf einmal, sondern in längeren Zeitabständen eingegraben. Diese Didaskalien erstrecken sich über die zweite Hälfte des dritten und den Anfang des zweiten Jahrhunderts. Es werden je fünf Komödien aufgeführt wie in der oben erwähnten, schon früher bekannten Didaskalie Boeckh C. I. Gr. 321, daneben, was dort noch nicht der Fall, eine alte Komödie, wie in den obigen Verzeichnissen eine alte Tragödie. Diese Sitte wurde also von der Tragödie erst später auf die Komödie übertragen. Es fanden nicht alljährlich Aufführungen statt. Regelmässig liegt ein Jahr dazwischen, manchmal zwei, einmal sogar drei Jahre (angegeben mit *ἐπὶ . . οὐκ ἐγένετο*). »Man wird, bemerkt Köhler, diese Erscheinung nicht zu Gunsten der Lenäen geltend machen wollen. Das Unterbleiben der komischen

Aufführungen an den dionysischen Festen erklärt sich nicht sowohl aus dem Ermatten der dichterischen Produktion, obwohl auch diese im Laufe der Zeit sich fühlbar gemacht haben wird, als aus der Verarmung des Staates und dem Mangel an gutem Willen Seitens der reichen Bürger für den Staat die Kosten der Aufführungen zu übernehmen; endlich gewiss aber auch aus dem Sinken der Theilnahme von Seite des Publikums. Seit der Gründung der Fürstensitze in Alexandrien, Antiochien und Pergamon zogen die dortigen von der Theilnahme und Munificenz der Höfe getragenen Theater Dichter und Schauspieler an; das athenische Theater, welches Jahrhunderte hindurch unbestritten der Mittelpunkt der dramatischen Poesie und Kunst gewesen war, sank seitdem zu der bescheidenen Stellung eines Provincialtheaters herab«. »Alte« Stücke wurden in dieser Zeit nur von Dichtern der neuen Komödie (Menander, Philemon, Philippides, Poseidippos) aufgeführt. »Es ergiebt sich daraus, bemerkt Köhler, die litterarisch-historisch nicht unwichtige Thatsache, dass die Scheidung zwischen der mittleren und neuen Komödie zuerst in Athen auf der Bühne vollzogen worden ist und danach von den gelehrten Forschern nur constatiert zu werden brauchte. Die Scheidung zwischen der alten und mittleren Komödie ist leichter verständlich; auch diese aber wird sich zuerst auf der Bühne und in den Didaskalien bemerklich gemacht haben«. »Das *διδασκαλίαι* betitelte Werk des Aristoteles verhielt sich zu den urkundlich vorhandenen Aufzeichnungen über die dramatischen Aufführungen so wie die *νῖκαι Διονυσιακαί* zu den vorhandenen Siegerlisten. Man erkennt daraus, dass jene beiden litterar-historischen Werke nicht nur, wie man bisher glauben konnte, mit Benutzung von Urkunden, sondern im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene urkundliche Ueberlieferung und auf Grund derselben entstanden sind«. — Daraus dass in den ältesten Verordnungen über die Proklamation goldener Kränze aus den Jahren 410 und 393 (C. I. Att. I 59 und II 10 b S. 397, die zweite lautet *ὁ δὲ κῆρυξ ἀναγορευσάτω ἐν τῷ θεάτρῳ, ὅταν οἱ τραγῳδοὶ ὦσι κτέ.*) der Name des Festes nicht genannt wird und kein Zusatz zu *τραγῳδοί* erscheint, schliesst Köhler, dass bis zum Jahre 393 an den Lenäen keine Tragödien aufgeführt wurden, was später der Fall gewesen sein muss, weil nie der Name des Festes fehlt (in Inschriften vom letzten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts heisst es: *ἀνειπεῖν τὸν στέφανον Διονυσίων τῶν μεγάλων* oder *τῶν ἐν ἄστει τραγῳδῶν τῷ ἀγῶνι*) und dass im Jahre 393 ausser dem Agon der neuen Stücke keine tragischen Aufführungen stattfanden, d. h. dass die Einrichtung alte Tragödien aufzuführen noch nicht bestand. Für das letztere scheint die Voraussetzung nicht genügend zu sein, wenn auch für die Sache selbst innere Wahrscheinlichkeit spricht. »Die Verordnung *ἀνειπεῖν τὸν στέφανον Διονυσίων τῶν μεγάλων τραγῳδῶν τῷ καινῷ ἀγῶνι* findet sich noch in Dekreten, welche nahe an die Kaiserzeit heranreichen. Hierin ist nicht mit Madvig eine leere Formel zu sehen; es müssen, wenn auch gewiss sehr unregelmässig, noch tragische

Agonen im alten Sinn abgehalten worden sein. Bei der Abfassung der Dekrete konnte man noch nicht vorauswissen, ob an dem nächsten Feste der Agon nicht stattfinden würde«. — III. Die choregischen Inschriften unter den von den Choregen öffentlich aufgestellten Dreifüssen (darnach Heliodor *περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων*), welche bis jetzt zu Tage gekommen sind, beginnen im 5. Jahrhundert und reichen bis in die Kaiserzeit. Davon sind zu unterscheiden die Aufschriften der zur Erinnerung an geleistete Choregie errichteten Privatdenkmäler. An ein Beispiel dieser Art, eine Weihinschrift, in welcher drei Bürger für einen choregischen Sieg dem Dionysos eine Statue und einen Altar weihen, knüpft Köhler eine Abhandlung über das Institut der Choregie und dessen radikale Umgestaltung in der späteren Zeit (verschieden von der Einrichtung nach dem peloponnesischen Krieg, wo zwei Phylen sich zu einer Choregie vereinigten oder auch zwei Bürger einer Phyle die Choregie gemeinsam übernahmen). Ursprünglich handelte der Chorege, welcher den Dreifuss aufstellen lässt, nur im Namen seiner Phyle, welche als eigentliche Siegerin betrachtet wurde (darum die Ordnung *Οἰνηῒς ἐνίκα παίδων. Εὐρυμένης Μελετεῶνος ἐχορήγει. Νικόστρατος ἐδίδασκε* 5. Jahrhundert C. I. A. I 336). In Inschriften des 4. Jahrhunderts findet man den Choregen an erster Stelle als Sieger genannt (*Χάρης Θεοχάρους Ἀγγελῆθεν χορηγῶν ἐνίκα Πανδιονίδι Ἀκαμαντίδι* aus Ol. 109, 1 = 344/3). Dies ist jedoch nur eine formelle Neuerung. Dagegen in Inschriften einer jüngeren Periode wird an erster Stelle der Demos als Choreg genannt, an zweiter der Agonothet, dann die siegende Phyle, endlich der Didaskalos und Aulet. Der früheren Ansicht gegenüber, als sei die Choregie des Demos nur eine durch den Nothstand, den Mangel an Choregen, veranlasste interimistische Massregel gewesen, weist Köhler zunächst auf den causalen Zusammenhang der Choregie des Demos und der Agonothesie hin, da nirgends Agonotheten in Inschriften der älteren Fassung erscheinen. Aus mehreren inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüssen ergiebt sich, dass der Agonothet vom Volke auf ein Jahr gewählt wurde und für die Agonen der Dionysien und der anderen Feste zu sorgen hatte. Die bedeutenden Ausgaben — in einer Inschrift wird ein Aufwand von 7 Talenten erwähnt — hatte der Agonothet aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Agonothesie wird als *ἐπιμέλεια*, nicht als *ἀρχή* bezeichnet. Also bei der Uebernahme der Choregie durch den Demos gingen die Leistungen der Choregen auf den einen Agonotheten über. Nach dem neuen System übernahm das Volk die Ausrüstung der Chöre, um sie einem gewählten Commissar zu übertragen. Zuschüsse aus den öffentlichen Kassen scheint der Agonothet nicht erhalten zu haben. Nach C. I. A. II 314 *καὶ χειροτονηθεὶς ἀγωνοθέτης ἐπὶ Ἰσαίου ἄρχοντος* (285/4) *ὑπήκουσεν τῷ δήμῳ ἐθελοντὴς ἐκ τῶν ἰδίων* muss es dem Gewählten gestattet gewesen sein die kostspielige Ehre abzulehnen. Sehr schön weist Köhler nach, dass diese Reform der Choregie zwischen 320 und 306 fällt.

Ol. 118, 2 = 307/6 gehört die älteste Inschrift an, auf welcher der Demos als Chorege und ein Agonothet angegeben wird (Xenokles, dann als Dichter einer Tragödie Phanostratos von Halikarnass, darauf deren Schauspieler, dann als Dichter der Komödie Philemon und deren Schauspieler; Phyle und Didaskalos sind nicht genannt, offenbar deshalb, weil die Stücke ohne Chor waren). Augenscheinlich gehört die Reform der Verwaltung des Demetrios von Phaleron (316 — 307) an und wahrscheinlich hatte Ol. 117, 4 (309/8), wo Demetrios als erster Archon die Feier der Dionysien und Thargelien leitete, zum ersten Mal ein Agonothet die Ausstattung der Chöre. In den Inschriften der Kaiserzeit erscheint wieder regelmässig der Chorege, neben diesem aber auch der Agonothet. — IV. Anderer Art wieder ist endlich eine Reihe von Fragmenten (22 sind von Kumanudis im Athenaion VII S. 76 ff. zusammengestellt worden, einige kleine Fragmente hat Köhler hinzugefügt), die am Südabhang der Burg aufgefunden alle von demselben Denkmal herrühren, welches nach der Schrift zu schliessen nicht in einem Zuge eingegraben, sondern ein oder mehrere Male ergänzt worden ist (die ältesten Stücke scheinen Köhler dem dritten Jahrhundert anzugehören, während die spätesten nicht vor dem Anfang des zweiten Jahrhunderts eingegraben sind). Kumanudis wollte darin einen *κατάλογος ποιητῶν κωμῳδίας καὶ ὑποκριτῶν* erkennen, weil bekannte Namen von Schauspielern darin vorkommen. Köhler, welcher vielmehr schliesst, dass jene Schauspieler, wenn sie unter den Dichtern aufgeführt werden, zugleich Dichter gewesen sein müssen, erblickt darin ein Verzeichniss der komischen Dichter, welche in Athen an den grossen Dionysien gesiegt haben. Was schon Kumanudis vermuthet, dass die hinter den Namen stehenden Zahlen, welche von 1 – 18 gehen, sich auf die Anzahl der Siege beziehen, wird von Köhler und Bergk constatiert. Die Abweichung der Zahl der Siege von der Ueberlieferung erklären Köhler und Bergk einfach damit, dass auf der Liste die Dionysischen von den Lenäischen Siegen unterschieden, in den Notizen der Grammatiker beide zusammengenommen sind. Ausserdem bemerkt Köhler, dass die Namen der Dichter chronologisch nach Massgabe des ersten an den grossen Dionysien gewonnenen Sieges geordnet sind. Bergk findet, dass der Katalog aus vier Abtheilungen bestanden habe, welche gleichmässig die *ἀστικαὶ* wie die *Ληναικαὶ νῖκαι* sowohl der Komiker als der Tragiker umfasste. Ein und das andere Bruchstück habe vielleicht Verzeichnissen, welche die Siege der Schauspieler enthielten, angehört. In einem Fragment stehen unter einander die Namen *[Αἰ]σχυλ-* *[Εὐ]έτης* | *[Πο]λυφράσμ[ων-]* . . . *ιππος* | - - *κλῆς* ΔΠΙΙΙ - - *τος* | [-] [- - *ν*]*ασ*[- -]. »Die Ergänzung ⟨*Σοφο*⟩*κλῆς* ΔΠΙΙΙ, bemerkt Bergk, ist unanfechtbar; kein anderer Dichter hat solche Erfolge gehabt wie sie eben diese hohe Zahl bezeugt. Damit stimmt vollkommen Diod. Sic. XIII 103, der den Tod des Tragikers erwähnend hinzusetzt *νίκας δ' ἔχων ὀκτωκαίδεκα*. Wenn Suidas 24 Siege angiebt, so sind die von den Lenäen mitgerechnet (in

der Biographie findet sich die abweichende Angabe *κ'*, möglicherweise nur verschrieben für *κδ'*)«. Damit fällt die Annahme von Köhler hinweg. Aber auch die Annahme von Bergk dürfte nicht haltbar sein. Auf die Lenäischen Siege der Tragiker bezieht Bergk ein anderes Fragment, weil in diesem wieder der Name *Αἰσχύλ[ος]* erscheint. Da aber in der Umgebung dieses Aeschylus eine solche Reihe unbekannter Namen erscheint — voraus geht *Κλεο-*, nachfolgt *Ἀρίμνη(στος)*, *Ἐπαμείν-*, *Ἐροτ-*, (*Ἀ*)*ριστ* (Bergk *Ἀριστίας*) —, wie sie bei dem alten Aeschylus kaum denkbar ist, da ferner ein komischer Dichter *Κλεο-* in einem Didaskalienfragment aus c. 250 - 230 vorkommt, so werden wir darin das Stück von einem Verzeichnisse komischer Dichter erkennen. Für die Dionysischen und Lenäischen Siege der Komiker findet Bergk den Beweis in den zwei Stücken *Α* und *Ξ*, wo im ersten der ältere Kratinos mit drei, im anderen nach Bergk's Ergänzung derselbe Dichter mit sechs Siegen erscheint (neun Siege von Kratinos sind bezeugt). Allein Bergk's Ergänzung von *Ξ* kann nach der Copie von Köhler nicht bestehen und ist dort der jüngere Kratinos anzunehmen. Hiernach werden wir in den Bruchstücken e i n V e r z e i c h n i s s d e r S i e g e d e r T r a g i k e r u n d K o m i k e r a n d e n g r o s s e n D i o n y s i e n u n d d e r S c h a u s p i e l e r v o n d e r Z e i t a n, w o a u c h d i e s e n P r e i s e e r t h e i l t u n d S i e g e v o n i h n e n v e r z e i c h n e t w u r d e n, v i e l l e i c h t a u c h d e r A u l o d e n, zu sehen haben. Somit war diese Liste so zu sagen ein Summarium zu dem oben an erster Stelle besprochenen Verzeichniss der *ἀστικαὶ νῖκαι.* Das Bruchstück A nennt in der ersten Columne folgende Dichter der alten Komödie: *Ξενόφιλος* | (bisher unbekannt), *Τηλεκλείδης* Γ *Ἀριστομένης* || *Κρατῖνος* ||| *Φερεκράτης* || *Ἕρμιππος* |||| *Φρύνιχος* || *Μυρτίλος* | (*Εὔ*)*πολις* |||. Die Buchstaben der beiden ersten Zeilen hat Kumanudis als Reste der Ueberschrift erkannt. Köhler meint, dass diese Ueberschrift über die Columne hinausgereicht haben müsse, was vermuthen lasse, dass auf dieser Seite eine Columne weggebrochen sei. Dies bestätigt sich durch das Fehlen des Namens *Μάγνης*, von dem wir ja oben einen Sieg *ἐν ἄστει* kennen gelernt haben, sowie des Namens *Κράτης.* Was Bergk dagegen bemerkt, kann ebensowenig gelten wie seine weiteren Schlussfolgerungen. Die stattliche Reihe neuer komischer Dichter, die uns die weiteren Inschriften kund thun, anzugeben, würde uns in die Geschichte der Komödie führen, die nicht hierher gehört. — In dem Verzeichniss der Siege älterer Komiker C. I. Gr. I 229 erklärt Bergk den bisher räthselhaften Ausdruck *ἐνίκα κωμῳδίᾳ* $\overline{\Delta}$ oder $\overline{E}$ als gleichbedeutend mit *δ'* oder *ε' κριταῖς* (*ψήφοις*). Wo die einfache Majorität d. i. drei Stimmen entschieden, heisse es kurz *κωμῳδίᾳ* wie Zeile 3. — In C. I. Gr. I 230 erkennt Bergk ein Verzeichniss der Siege mehrerer (drei) Dichter und findet seine frühere Restitution, nach welcher Anaxandrides der erste der drei Dichter ist, durch die Bezeugung von drei *ἀστικαὶ νῖκαι* des Anaxandrides in obigem Verzeichnisse bestätigt. In dem zweiten möchte er *Ἐπ*(*ικράτης*) sehen.

Sommerbrodt (nr. 3) hat alle seine Schriften und Abhandlungen, welche die scenischen Alterthümer betreffen, zusammengestellt; nur die Schrift »Das altgriechische Theater«, Stuttg. 1865 ist weggeblieben. Es hätte noch weit mehr wegbleiben dürfen, damit nicht der Leser verschiedenes wie die Abhandlung über das *ὑποσκήνιον*, über die Thymele u. a. doppelt zu lesen hätte. Das meiste ist unverändert wieder abgedruckt, nur in der Abhandlung de Aeschyli re scenica ist verschiedenes unsichere weggelassen. Der Wissenschaft hätte der Verfasser einen besseren Dienst erwiesen, wenn er statt werthlose und überholte Abhandlungen wieder abzudrucken, eine verbesserte Auflage der Schrift de Aesch. re scen. gegeben hätte, da vieles darin ist was mit dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr harmoniert. Sind ja sogar famose Irrthümer stehen geblieben wie S. 162, wo die Standbilder des Harmodios und Aristogiton in die Orchestra des Theaters versetzt werden. Auch die Recensionen waren überflüssig. Der Ton und die Art das Gute einer Schrift zu ignorieren und nur einen schwachen Punkt herauszugreifen und zu verarbeiten, hätte ohne Nachtheil der Vergessenheit anheim gegeben werden dürfen. Diese Weise wird damit gerechtfertigt, dass die Methode festgestellt werden soll. Aber auch über Methode giebt es verschiedene Ansichten. Wenn es z. B. S. 116 bei der Erörterung, wie sich *θέατρον* von Orchestra bei der Ausbildung eines kunstmässigen Chorgesanges getrennt habe, heisst: videtur autem perexiguum tantum spatium interfuisse inter theatrum et orchestram, inter spectatores et choreutas, ut quemadmodum antiquitus omnes religione fuerant consociati, sic etiamtum facile viderentur quasi coalescere universi Bacchi cultores. Idque vel eo quodammodo confirmatur, quod Romanorum in theatro cum in orchestra desiissent choreutae saltare et cantare omnesque scaenici non solum, sed etiam qui thymelici vocati sunt artifices in scaena versarentur, orchestra et ipsa rursus data est spectatoribus, so zeigt eine solche Bemerkung erheblichen Mangel an historischem Sinn. — Der Anhang »Die Flöte im griechischen Alterthum« S. 295—311 handelt zunächst über Stoff und Form, dann über Charakter, Ursprung und Verbreitung der Flöte.

Albert Müller (nr. 4) giebt ein ausführliches Referat über Schriften der Jahre 1865—1873, welches seinen ebenso ausführlichen und dankenswerthen Jahresbericht Philol. XXIII (1866) fortsetzt. Gegen Wieseler (Griechisches Theater. Ersch und Gruber I. Bd. 83. 1870) weist Müller nach, dass *θέατρον* immerhin, wenn auch selten und mitunter mit anderen Bedeutungen vermischt, den Zuschauerraum bezeichne. Ich bemerke zu dem dort Gesagten, dass der ursprüngliche Begriff von *ἀμφιθέατρον* weniger durch die Erklärung von Cassius Dio 43, 22 *ἐκ τοῦ πέριξ πανταχόθεν ἕδρας ἄνευ σκηνῆς ἔχειν* als die von Cassiod. Var. V 42 quasi in unum iuncta duo visoria angedeutet wird (nicht »ringsum *θέατρον*«, sondern »beiderseits *θέατρον*«). Bei der Behandlung der Frage, wo vor

dem Bau des steinernen Theaters die Dramen aufgeführt wurden, ist die Beweiskraft des Ausdruckes *ὁ ἐπὶ Ληναίῳ ἀγών* oder *ἐδίδαξεν ἐπὶ Ληναίῳ* Plat. Prot. S. 327 D nicht gewürdigt worden. Diese technische Bezeichnung ist der beste Beweis dafür, dass die Spiele an den Lenäen vor dem Bau des Theaters am Lenaion, die an den grossen Dionysien anderswo d. h. auf dem Markte stattfanden. Bekanntlich erhalten sich solche Ausdrücke, wenn sie auch der Sache nicht mehr ganz entsprechen. Mit Recht verwirft Müller die etymologische Deutung von *προσκήνιον*, mit welcher Wieseler die Bedeutung des gesammten hinteren Bühnengebäudes zu erklären suchte, indem er meinte, für den Zuschauer von Aussen liege dieses Gebäude vor der scaena. Die erweiterte Bedeutung von *προσκήνιον* lässt Müller für die Inschrift von Patara C. I. Gr. 4283 gelten. Für *ὑποσκήνιον* hält Müller an der Ansicht von Sommerbrodt fest, dass es einerseits den dunklen Raum unter dem *λογεῖον*, andrerseits das untere Geschoss des Skenengebäudes bezeichnen könne, während Wieseler mit Schönborn nur die letzte Bedeutung gelten lässt. Den sprachlichen Gründen gegenüber, welche Wieseler geltend macht, möchte ich bemerken, dass *ὑποσκήνιον* nur eigentlich den Raum *ὑπὸ σκηνῆς*, nicht *ὑπὸ σκηνὴν* (*σκηνῇ*) bedeuten kann, *ὑποσκήνιον* also den Raum unter dem Bühnengebäude im allgemeinen sowohl unter dem *λογεῖον* wie den weiter zurückliegenden unteren Raum, der von Aussen Licht haben und zu verschiedenen Zwecken dienen konnte, bezeichnet. Mit diesem hinteren Raum wird auch der Raum unter dem *λογεῖον* in Verbindung gestanden und darum nicht ganz dunkel gewesen sein. Bei der Erklärung des Wortes *παρασκήνια* nimmt, während Wieseler auf jeder Seite der Bühne zwei Zugänge ansetzt, einen offenen zwischen der Bühnenhinterwand und der Periakte und einen vor der Periakte durch eine in der Wand des Seitenflügels befindliche Thür gebildeten, Müller nur Seitenthüren hinter den Periakten an. Das ist ein alter Irrthum, den ich früher auch getheilt habe. Wie die Hauptdekoration mit der Thüre der Hinterwand in engster Beziehung steht, so musste sich auch die Seitendekoration der Periakten an die Thüre anschliessen und dem Eingang seine Bedeutung geben; das sagt ausdrücklich Pollux IV 127 *ἄλλαι δύο* (*θύραι*) *εἶεν ἂν πρὸς ἃς αἱ περίακτοι συμπεπήγασιν.* Natürlich waren, wenn gespielt wurde, die Thüren offene Eingänge. So ist es auch entsprechend, dass der Chorführer zuerst die auftretenden Personen erblickt. Zieht man dies in Betracht, dass die Seitenthüren die gleiche Bedeutung für die Coulissen, wie die Mittelthüre der Hinterwand für die Fonddekoration hatten, so versteht man auch die Stelle im Et. M. S. 743, 30 (und Suid. s. v. *σκηνή*): *σκηνή ἐστιν ἡ μέση θύρα τοῦ θεάτρου· παρασκήνια δὲ τὰ ἔνθεν καὶ ἔνθεν τῆς μέσης θύρας χαλκᾶ κάγκελλα.* Müller will hier *παρασκήνια* von den Dekorationen an beiden Seiten der Hinterwand verstehen. Aber es ist darin mit später üblichen Ausdrücken und Vorstellungen das gleiche gesagt, was bei Pollux steht; *παρασκήνια* sind die

Seiteneingänge vor den Periakten mit den sich daran schliessenden Dekorationen, im weiteren Sinn die Seitenflügel des Bühnengebäudes. Dass jenen Erklärungen gerade die alte Einrichtung des Theaters zu Grunde liegt, geht daraus hervor, dass *θυμέλη* noch als ein Altar bezeichnet wird. Was soll denn ein »viereckiger Bau, leer auf der Mitte«? Und »leer auf der Mitte« soll soviel heissen als »mit ganz freier Oberfläche« (Sommerbrodt Scaenica S. 86)! Eine merkwürdige Methode der Interpretation! Vielmehr wird die Thymele als »ein Altar, als ein viereckiger Aufbau der leer ist, in Mitte (des Raumes) sich befindend« bezeichnet und ich kann meine Auffassung der Stelle durch die Bemerkungen Müller's nicht für widerlegt ansehen. Mit Recht vertheidigt Müller Wieseler gegenüber die gewöhnliche Ansicht, dass *πάροδος* im technischen Sinn den Eingang zur Orchestra bezeichne. Ebenso billigen wir die Erklärung, die Müller von Poll. IV 127 *εἰσελθόντες δὲ κατὰ τὴν ὀρχήστραν* giebt: »in den Fällen aber, wo Schauspieler in der Orchestra aufgetreten sind, besteigen sie die Bühne auf einer Treppe«. — In dem Göttinger Prorectoratsprogramm von 1866 Disputatio de difficilioribus quibusdam Pollucis etc. hat Wieseler den Vorhang für die griechische Bühne zu erweisen gesucht. Müller zeigt, wie hinfällig die Beweise sind. Für den Anfang des Prometheus aber bedient er sich einer künstlichen Erklärung; er hätte beachten sollen, was ich in meinen Studien zu Aeschylus S. 32 bemerkt habe. — Die abweichenden Erklärungen, welche Wieseler in Comment. de diff. quibusdam Poll. etc. Ind. schol. Gött. 1869/70 und Sommerbrodt N. Rhein. Mus. 1870 (Scaen. 273) von dem Somation der griechischen Schauspieler gegeben haben, vereinigt Müller dahin, dass er *σωμάτιον* zunächst für gleich mit *προγαστρίδιον* und *προστερνίδιον* erklärt, dann aber annimmt, dass, da diese Polsterstücke Tricots nöthig machten, der Name Somation auch auf diese übertragen worden sei. Nach Besprechung mehrerer anderer Schriften giebt der Schluss des Berichts eine Beschreibung von dem Odeum des Herodes Attikus nach Tuckermann Bonn 1868.

Der Vortrag von Flach (nr. 10) gilt weniger der antiken als der modernen Bühne und kann uns hier nicht beschäftigen, da eine Förderung der uns hier angehenden Wissenschaft darin nicht beabsichtigt und nicht zu finden ist. Vgl. die Besprechung von Bu(rsian) im Centralbl. 1879 nr. 29.

Die Abbildungen und Erläuterungen von Ziller und Julius (nr. 11) geben eine genaue Darstellung und Beschreibung der Ausgrabungen. Die aus der Betrachtung der monumentalen Ueberreste gewonnenen Resultate für die Baugeschichte des Theaters zusammenfassend stellt Julius folgende Bauperioden fest: 1. Periode des 5. Jahrhunderts, der im Grossen und Ganzen der Zuschauerraum in seiner jetzigen Gestalt, die Wasserleitung der Orchestra und die Fundamente des hölzernen Bühnengebäudes angehören. 2. Periode des Lykurg, in welcher das Bühnengebäude aus

Stein und ein nicht näher zu bestimmender südlich davon gelegener Bau aufgeführt wurden. 3. Periode zu Beginn der römischen Kaiserzeit. Grossartige, durch Arkaden geöffnete Hallen wurden neben dem Bühnengebäude angelegt und der Zuschauerraum durch Aufstellung der marmornen Throne geziert. Ausserdem schob man wahrscheinlich das Proskenion vor und schmückte das Bühnengebäude mit Seitenflügeln. Derselben Zeit dürfte auch die den Zuschauerraum und die Orchestra trennende Balustrade und die Pflasterung der Orchestra angehören. 4. Periode des Phaidros, in der eine neue Bühne unter theilweiser Verwendung schon vorhandenen Materials erbaut wurde (die betreffende Inschrift gehört in das dritte, vielleicht sogar in das vierte nachchristliche Jahrhundert).

Die im übrigen recht verdienstliche Abhandlung von Buchholtz (nr. 5) giebt, auf Wieseler verweisend, über die aulaea und vela des Theaters nur wenige Bemerkungen. Es wird von der Bedeckung des römischen Theaters durch vela, von der zeltartigen Umschliessung gewisser Ehrenplätze im Dionysostheater (Aeschin. g. Ktes. § 76) gesprochen und zu der Notiz von Suidas über Phormis *ἐχρήσατο δὲ πρῶτος . . σκηνῇ δερμάτων φοινικῶν* bemerkt: »blosse Thürvorhänge können nicht gemeint sein; wir müssen uns zu mindest an der hinteren Dekorationswand, wenn die Scenerie sehr einfach, ein Tempel oder Höhle oder dergleichen nicht darzustellen war, breitere vela resp. aulaea aufgehängt denken; ich erinnere daran, dass das *κλισίον* bei Pollux, wo es den Viehstall bedeuten soll, nur durch einen breiten Vorhang kenntlich gemacht war (cfr. das Relief des Mus. Borb. Wieseler Bühnendenkmäler T. 11, 1). Ausserdem wurden in der Tragödie ziemlich häufig Zelte dargestellt, über deren durch vela umschlossene Vorderseite oben gehandelt ist; Hütten von Bauern oder Armen mögen ähnlich dargestellt gewesen sein. Nur wenn wir diesen allgemeineren Gebrauch der vela auf der Bühne annehmen, ist es erklärlich, wie der Künstler dazu kommen konnte, Schauspieler in dramatischer Aktion vor einem *παραπέτασμα* darzustellen; man sehe die beiden Reliefs in den D. d. Bühnenw. T. 10, 10 und T. A. 29. In beiden ist die hintere Dekorationswand zu verstehen, gegen die sich die Figuren der Schauspieler abheben«.

Foucart (nr. 7) erweist in ebenso gelehrter als scharfsinniger Weise die Echtheit des für die Dionysischen Feste wichtigen Gesetzes des Euegoros Demosth. Mid. c. 10. Zu dem Zweck liefert er zunächst den Nachweis, dass die Dionysien im Peiraieus (*τὰ Διονύσια τὰ ἐμ Πειραιεῖ*) nicht bloss ein Fest des Demos, sondern des ganzen Staates waren (in dem Gesetz schreibt er *τῷ Διονύσῳ τῷ ἐμ Πειραιεῖ*). In dem Abschnitt *καὶ τοῖς ἐν ἄστει Διονυσίοις ἡ πομπὴ καὶ οἱ παῖδες καὶ ὁ κωμὸς καὶ οἱ κωμῳδοὶ καὶ οἱ τραγῳδοί* will er unter *παῖδες* nicht den kyklischen Chor der Knaben verstehen, in welchem Falle der Chor der Männer fehlte und *ὁ κῶμος* sich nicht recht erklären liesse, sondern nach Alciphr.

II 3 τὸν ἐπ' ἐσχάρας ὑμνῆσαι κατ' ἔτος Διόνυσον den Hymnus, welchen die Knaben sangen, nachdem das Bild des Διόνυσος Ἐλευθερεύς in den Tempel in der Nähe der Akademie gebracht war; die Uebertragung des Bildes sei die πομπή im speciellen Sinn, während πομπή im allgemeinen und gewöhnlichen Sinn die beiden folgenden Akte mitbegreife; auf diese πομπή sei der Hymnus der Knaben, auf diesen ὁ κῶμος, die Rückkehr von der Akademie zur Stadt gefolgt; die Erwähnung der kyklischen Chöre der Knaben und Männer fehle also ganz und sei mit dem üblichen Ausdruck καὶ ὁ ἀγὼν nach παῖδες zu ergänzen.

Fickelscherer (nr. 8) untersucht eine Frage, die noch manche Schwierigkeiten und Dunkelheiten bietet. Er versteht unter θεωρικόν nach dem Scholion zu Lucian Tim. § 49 das Schaugeld für das Theater. Aber man begreift nicht, wie das θεωρικόν auch auf andere Feste übertragen wurde, an denen Theaterspiele nicht stattfanden, und kann die Erhöhung des θεωρικόν nicht verstehen, da doch die Theaterplätze ihren Preis behielten (Demosth. XVIII § 29 ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν d. i. auf einem bezahlten Platze). Man muss wohl annehmen, dass das θεωρικόν von Anfang an das Festgeld bedeutete, das nicht auf die Dionysien beschränkt war (vgl. Hesych. s. v. θεωρικόν). Gut bemerkt Würz Merces ecclesiastica Athenis. Diss. von Berlin 1878 S. 22: erat cum prisca illa reipublicae ratione, quae superiore aetate Athenis ut fere ubique vigebat, coniunctum, ut quaecunque reliqua in aerario publico restarent singilatim distribuerentur. Hinc fluxerunt illae pecuniarum distributiones, quas posteriores auctores θεωρικά appellant, cum multo minus accurate quam quinti a. Chr. n. saeculi monumenta loquuntur, in quibus illae partitiones nomine διωβελίας significantur. Man wird wohl anzunehmen haben, dass durch Perikles die Ueberschüsse der Verwaltung die besondere Bestimmung erhielten als θεωρικά zu dienen und für die einzelnen Festtage zwei Obolen festgesetzt wurden. Darnach richtete sich das Eintrittsgeld für das Theater und wer die Diobelie dazu benützen wollte, konnte es. Die Controle also, dass die Spende wirklich zum Ankauf von Theaterbillets benützt werde, welche Controle O. Benndorf verlangt und für die er eigene Marken annimmt, fiel weg. Gegen diese Annahme von Benndorf bemerkt Fickelscherer, dass das Theorikon auch für Feste gilt, an welchen nicht gespielt wurde. Vgl. besonders, was Bursian bei Besprechung der Abhandlung von Benndorf in der Jen. Litztg. 1876 nr. 43 Art. 566 dagegen geltend macht. Anders urtheilt der Recensent von Benndorf's Schrift im Philol. Anz. VIII S. 147—152. Man erhielt also wie bei uns das Theaterbillet nach Zahlung des Geldes. Mit dem μισθοφορεῖν wurde in der oligarchischen Regierung vom Jahre 411 und der darauf folgenden gemässigt demokratischen (Thuc. VIII 65—67 und 97) wohl auch das θεωρικόν abgeschafft, dann aber wieder eingeführt, wie Inschriften von Ol. 92, 3 (Ol. 410/9) und 93, 2 (407/6) und 93, 3 von Geldern handeln, welche den Hellenotamiai für die Diobelie ausgezahlt worden seien.

Wahrscheinlich wurde das Theorikon unter den Dreissig wieder aufgehoben, bald darauf aber wieder hergestellt. Unter Diophantos (Ol. 96, 2) wurde das Theorikon von zwei Obolen auf eine Drachme erhöht (Zenob. III 27 *ἐπὶ Διοφάντου τὸ θεωρικὸν ἐγένετο δραχμή*. Hesych. Suid. *δραχμὴ χαλαζῶσα*). Es hängt mit der oben bemerkten irrigen Ansicht über das *θεωρικόν* zusammen, wenn Fickelscherer dies noch als das gewöhnliche Theorikon von 3 × 2 Obolen betrachtet. Würz a. O. hat wahrscheinlich gemacht, dass Agyrrhios der Urheber des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* ist; wenn es nun von diesem Agyrrhios bei Harpokr. *θεωρικά* heisst: *θεωρικὰ ἦν τινα ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς πολέμου χρείας ἐφυλάττετο, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἴς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομάς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύρριος ὁ δημαγωγός*, so wird man eben anzunehmen haben, dass Agyrrhios als Urheber des *μισθὸς ἐκκ.* und des erhöhten *θεωρικόν* nicht bloss Ueberschüsse hergab, sondern einen kühnen Griff in die nicht volle Kasse des Staates that. Eine weitere Erhöhung des *θεωρικόν* fand statt unter Eubulos. Nach der Besetzung Elatea's wurden auf den Antrag des Demosthenes der Kriegskasse die ihr gebührenden Einkünfte zurückgegeben. Noch einmal erfolgte eine Verminderung des Theorikon durch das Gesetz des Hegemon (zwischen 337/6 — 330/29). — Nach dem Wegfall der Hellenotamiai bei der Auflösung der athenischen Symmachie wurde für die Theorikenkasse ein neues Amt eingesetzt (*οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι*). — Aus Lucian Tim. c. 49 hat Benndorf geschlossen, dass das Theorikon phylenweise durch eigens dafür erloste Bürger vertheilt wurde. Bursian bemerkt a. O., dass die Angabe Lucian's der Darstellung in der Rede gegen Leochares gegenüber unwahrscheinlich sei und wohl auf einem Irrthum Lucian's beruhe.

Leutsch (nr. 9) bemerkt: die Schauspieler und ihre Kunst waren vor Thespis vorhanden (auch unter den Satyrn, welche nach Suid. Arion in den Dithyramb einführte, will Leutsch Schauspieler verstehen); Thespis hat nur zu den längst bestehenden *τραγικοί χοροί*, angeregt durch den künstlichen Dithyrambos, einen Schauspieler hinzu erfunden und dessen Verkehr mit dem Chor in festen Wechsel gebracht und geordnet.

Petersen (nr. 14) ergänzt und berichtigt einige Punkte an der bekannten Untersuchung von Sauppe über die Wahl der Richter in den musischen Wettkämpfen an den Dionysien. Nach der Darstellung von Sauppe war das Verfahren folgendes: einige Zeit vor dem Fest wurden im Rath von den Rathsmitgliedern der einzelnen Stämme unter Mitwirkung der Choregen die geeigneten Männer aus allen Athenern, nicht je aus demselben Stamme, erlesen, die Namen derselben in Urnen geworfen, die Urnen sodann von den Prytanen und Choregen gemeinschaftlich verschlossen und versiegelt und so den Schatzmeistern im Opisthodom des Parthenon zur Aufbewahrung übergeben und erst zum Wettkampf selbst ins Theater geschafft. Zu der Aufführung aber fanden jene

Gewählten sich ohne officielle Aufforderung ein, vielmehr nahm ein jeder nur privatim von seinen Wählern benachrichtigt, auch allen anderen unbekannt, die Prüfung vor und trug sein Urtheil in eine Schreibtafel ein. Nach Beendigung jedes besonderen Agon öffnete dann der festordnende Archon die Urne, zog die vorgeschriebene Zahl von Namen, fünf für jeden Agon, rief und vereidigte die Erlosten, vernahm ihren Spruch und verkündigte das Endurtheil. Diesen Ergebnissen von Sauppe gegenüber sucht Petersen nach dem Vorgang von Helbig (Berl. Zeitschr. f. d. Gymn. 1862 S. 97 ff.), aber mit anderer Begründung darzuthun, dass schon vor jedem Agon eine grössere Anzahl von Richtenden aus den Urnen gezogen und gerufen wurde: dass diese nach der Vereidigung auf einem besonderen Platze allen sichtbar der Aufführung folgten und ihr Urtheil aufschrieben. Die Auslosung einer kleineren Anzahl von Entscheidenden aus ihnen und das weitere nimmt er gleich Sauppe an. Im Ganzen hat uns die Beweisführung von Petersen überzeugt; einzelnes ist uns noch dunkel geblieben, wie die Zahl 7 in Lucian Harmon. 2 *κρίνουσι δὲ ἑπτὰ ἢ πέντε ἢ ὅσοι δή*. Für die Betheiligung aller Stämme an jedem Gericht wird die bekannte Stelle Plutarch's Kim. c. 8 mit Recht geltend gemacht. Man könnte daran denken, dass die Zahl 7 z. B. auf einen Abzug der drei Phylen, denen die betreffenden drei Chöre der drei certierenden Dichter angehörten, hinweise. Auf gleichem Princip kann die Zahl 5 beruhen für die Zeit wo fünf Komödien gegeben wurden. Wenn Petersen annimmt, dass aus der geraden Zahl der 10 Phylen die ungerade Zahl 5, zur Zeit der 12 und 13 Stämme 7 ausgelost worden sei, so kann die Erklärung wenig befriedigen. Den Zweck der Aufzeichnung auf Tafeln sieht Petersen nicht darin, das Urtheil vor dem Vergessen, sondern darin, das Urtheil vor nachträglicher Fälschung zu schützen. »Bis zum Schluss jedes Agon, während der Aufführung, mochte das Publikum selbst die Richter vor Einflüsterungen, Bestechungsversuchen hüten; später dürfte das schwieriger gewesen sein«. Den räthselhaften Ausdruck bei Plato Rep. IX S. 580 B *ὁ διὰ πάντων κριτής* will Petersen dahin deuten, dass es denjenigen bezeichne, der durch alle Stadien oder besser durch alle Collegien (der Gewählten, Prüfenden, Entscheidenden) hindurchgegangen sei. Die Sache bleibt zweifelhaft.

Die Ergebnisse der Abhandlung von Sauppe (nr. 2) haben wir bereits in unserem vorigen Jahresbericht (1874/75 Abth. III S. 190) angegeben. Die beiden Schriften von Arnold (nr. 1 und 15) sind im Jahresbericht für Euripides 1876 S. 84 und 1879 S. 78 besprochen worden. Vgl. auch die Recension der ersteren Abhandlung im Philol. Anz. VIII S. 152—154. Beobachtungen von allgemeinem Interesse haben wir in demselben nicht gefunden. Nur solche Beobachtungen führen wir aus den beiden der Aristophaneslitteratur angehörigen Schriften nr. 6 und 16 an. Nieiahr sucht zunächst nachzuweisen, dass die Bühne der drei grossen Tragiker den Gebrauch der Periakten noch nicht gekannt habe;

diese seien erst später aufgekommen und von den Gelehrten mit Unrecht auf die ältere Zeit übertragen worden. Ferner will er erweisen, dass jenen drei Tragikern und dem Aristophanes eine eigentliche Scenenverwandlung abgesprochen werden müsse. Es seien nur Gegenstände wie das Zelt des Aias von Theaterdienern hinweggetragen worden. Eine scaena ductilis habe es also im älteren Theater nicht gegeben. Dieser Nachweis ist nicht geliefert. Der Anfang der Sophokleischen Elektra spricht nicht gegen, sondern für den Gebrauch der Periakten. Auch wird Aeschylus als Erfinder derselben bezeichnet (Cramer Anecd. Par. I p. 19). Die Einrichtung der scaena ductilis musste sich mit der Erfindung der Skenographie von selbst ergeben, da die Scenerie gleich für drei Stücke vorgesehen werden musste. — In den sent. controv. werden Eur. Heracl. 299—301 als unecht erklärt. Vergleiche die Besprechung im Philologischen Anzeiger IX S. 622 f. — Aus der gründlichen und methodischen Abhandlung von Muhl hebe ich hier nur eine Bemerkung hervor. Zu Gunsten der Annahme, dass die alte Bühne nicht alles der Phantasie der Zuschauer überliess, sondern der Illusion zu Hülfe kam, wird auf eine wenig beachtete Stelle des Anonym. *περὶ κωμῳδίας* verwiesen und diese zugleich trefflich verbessert in folgender Weise: *ἐν ἐαρινῷ καιρῷ πολυτελέσι δαπάναις κατεσκευάζετο ἡ σκηνὴ τριωρόφοις οἰκοδομήμασι, πεποικιλμένη παραπετάσμασι καὶ ὀθόναις λευκαῖς καὶ μελαίναις, βύρσαις τε παταγούσαις καὶ χειροτινάκτῳ πυρὶ ὀρύγμασί τε καταγείοις καὶ ὑπογείοις καὶ ὑδάτων δεξαμεναῖς εἰς τύπον θαλάσσης, ταρτάρου, ᾅδου, κεραυνῶν καὶ βροντῶν, ἡμέρας καὶ νυκτός, γῆς καὶ οὐρανοῦ, ἀνακτόρων, καὶ πάντων ἁπλῶς· αὐλάς τε οὐ μικρὰς εἶχεν ἐξειργασμένας καὶ ἀψῖδας εἰς τύπον ὀρῶν.* So entsprechen sich die Mittel und Gegenstände der Darstellung in umgekehrter Reihenfolge: *ὑδάτων δεξαμεναῖς* — *θαλάσσης*, *ὑπογείοις* — *ταρτάρου* u. s. w. und es ergiebt sich, dass Tag und Nacht durch weisse und schwarze Tücher vorgestellt wurde.

Zum Schluss wollen wir noch erwähnen, dass der von Ch. Graux in der Revue de philol. 1877 S. 209—247 publicierte *λόγος ὑπὲρ τῶν ἐν Διονύσου τὸν βίον εἰκονιζόντων* von Chorikios neue und interessante Notizen über das Bühnenwesen zur Zeit des Iustinian enthält.

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

II. Register der behandelten Stellen.

a. Griechische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen gehören zur ersten Abtheilung.)

b. Lateinische Autoren.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.

III. Geographisches Register.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.

IV. Biographisches Register.

Die nicht bezeichneten Stellen sind in der dritten Abtheilung.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

schritte d.

